Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10900

Beschlußempfehlung und Bericht

des 2. Untersuchungsausschusses nach Artikel 44 des Grundgesetzes *)

Beschlußempfehlung

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

Der Bericht des 2. Untersuchungsausschusses nach Artikel 44 des Grundgesetzes wird zur Kenntnis genommen.

Bonn, den 28. Mai 1998

Der 2. Untersuchungsausschuß

Volker Neumann (Bramsche)
Vorsitzender

Dr. Wolfgang Götzer
Berichterstatter

Antje Hermenau
Berichterstatterin

Wolfgang Bierstedt
Berichterstatter

Friedhelm Julius Beucher
Berichterstatter

Dr. Klaus Röhl
Berichterstatter

*) Eingesetzt durch Beschluß des Deutschen Bundestages vom 28. September 1995 – Drucksache 13/2483.

Abschlußbericht des 2. Untersuchungsausschusses

Inhaltsübersicht Seite

ERSTER TEIL

Einsetzung des Untersuchungsausschusses und Verlauf des Untersuchungsverfahrens . . 23

A. Einsetzung und Konstituierung des Untersuchungsausschusses sowie Parallelverfahren 23

I. Vorgeschichte 23

II. Einsetzung des Untersuchungsausschusses 24

III. Untersuchungsauftrag 25

1. Ursprünglicher Untersuchungsauftrag 25

2. Erweiterung des Untersuchungsauftrages 26

IV. Konstituierung des Untersuchungsausschusses 27

1. Mitglieder des Untersuchungsausschusses 27

2. Bestimmung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters 27

3. Benennung der Obleute und Ernennung der Berichterstatter 27

4. Benannte Mitarbeiter der Fraktionen und Gruppen 27

5. Beauftragte der Bundesregierung 28

6. Sekretariat des Untersuchungsausschusses 28

V. Parallelverfahren

1. Der Untersuchungsausschuß der Bremischen Bürgerschaft „Bremer Vulkan“ 28

2. Der 3. Parlamentarische Untersuchungsausschuß der 2. Wahlperiode des Landtages Mecklenburg-Vorpommern „Zur Klärung von Sachverhalten im Zusammenhang mit der Verschwendung bzw. Veruntreuung von öffentlichen finanziellen Mitteln bei und infolge der Privatisierung von ehemals volkseigenen Betrieben in Mecklenburg-Vorpommern“ 30

3. Der 1. Parlamentarische Untersuchungsausschuß der 2. Wahlperiode des Landtages Mecklenburg-Vorpommern „Zur weiteren Klärung von Sachverhalten in Zusammenhang mit dem Kauf und dem Betrieb der Deponie Ihlenberg“ 30

4. Rechnungsprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages sowie dessen Zusammenarbeit mit dem Bundesrechnungshof (BRH) 31

a) Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses 31

b) Teilnahmewunsch von Vertretern des BRH an nichtöffentlichen/vertraulichen Anhörungen/Beweisaufnahmen zum Untersuchungskomplex „Bremer Vulkan Verbund AG“ 32

5. Unabhängige Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR (UKPV) 32

6. Ermittlungsverfahren bei Staatsanwaltschaften 33

a) Ermittlungsverfahren bei Berliner Staatsanwaltschaften 33

b) Ermittlungsverfahren bei der Bremer Staatsanwaltschaft 33

c) Ermittlungsverfahren bei der Generalbundesanwaltschaft 33

Seite

7. Gerichtsverfahren 33
a) Verfahren vor den Strafgerichten 33
b) Verfahren vor den Zivilgerichten 33
c) Verfahren vor den Verwaltungsgerichten 34
d) Verfahren vor den Schiedsgerichten 34

B. Verlauf des Untersuchungsverfahrens 34

I. Beschlüsse und Absprachen zum Verfahren 34
1. Kurzbezeichnung des Ausschusses 34
2. Tagesordnungsmäßige Berücksichtigung von Ausschußdrucksachen 34
3. Fragerecht bei der Beweiserhebung 34
4. Verzicht auf Verlesung von Schriftstücken 35
5. Verteilung von Ausschußdrucksachen und Ausschußmaterialien 35
6. Dokumentation der Ausschußsitzungen 36
7. Behandlung von Ausschußprotokollen 36
a) Grundsätzliche Behandlung 36
b) Protokollaustausch mit Untersuchungsausschüssen der Länder 36
c) Überlassung der den Themenkomplex „Bremer Vulkan Verbund AG“ betreffenden Protokolle an den Bundesrechnungshof (BRH) 37
8. Abschluß der Vernehmungen 37
9. An den Untersuchungsausschuß gerichtete Amtshilfeersuchen 37
a) Antrag der Staatsanwaltschaft II bei dem Landgericht Berlin auf Überlassung der vom Untersuchungsausschuß erstellten Vernehmungsprotokolle 37
b) Antrag des 1. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses der 2. Wahlperiode des Landtages Mecklenburg-Vorpommern „Deponie Ihlenberg“ auf Überlassung des vom Untersuchungsausschuß erstellten Protokolls der informatorischen Anhörung des Generalstaatsanwalts bei der Staatsanwaltschaft II bei dem Landgericht Berlin 38
c) Antrag der UKPV vom 21. April 1997 auf Überlassung von Ablichtungen der VS-VERTRAULICH eingestuften Protokolle der Vernehmungen der Zeugen Koch, Steyer, Dr. Winckler und Dr. Beil 38
10. Geheimhaltung 38
a) Verpflichtung zur Geheimhaltung 38
b) Verteilung von Verschlußsachen 38
c) Behandlung der als VS-NfD eingestuften Unterlagen durch den Untersuchungsausschuß 39
d) Behandlung freiwillig zugesandter Beweismaterialien, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten 39
e) Behandlung förmlich beigezogener Beweismaterialien, die dem Untersuchungsausschuß von einer Landesbehörde in offener Form zur Verfügung gestellt wurden, obwohl sie nach Auffassung der ursprünglich herausgebenden Stelle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten 39
f) Verfügung eines Schweigegebots gegenüber Zeugen und deren Rechtsbeiständen 40
aa) Vorüberlegungen zur Verfügung eines Schweigegebots 40
bb) Auferlegung eines Schweigegebots 40
cc) Wirkung des Schweigegebots 40
dd) Übersicht zu Personen, denen ein Schweigegebot gemäß § 174 Abs. 3 GVG auferlegt wurde bzw. werden sollte 41
ee) Aufhebung der Schweigegebote 41

Seite

g) Recherche in VS-GEHEIM eingestuften Disketten der HA XVIII/8 des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) 41

h) Praktische Schwierigkeiten beim Umgang mit Unterlagen, die dem Untersuchungsausschuß in eingestufter Form, anderen Stellen aber in nichteingestufter Form vorliegen 42

i) Herabstufung der mit einem Geheimhaltungsgrad versehenen Akten und sonstigen Unterlagen 42

aa) Bemühungen bezüglich der Herabstufung VS-VERTRAULICH eingestufter Unterlagen zum Themenkomplex „Intracom/Kokkalis“ . . 42

bb) Überlegungen im Zusammenhang mit der Herabstufung VS-VERTRAULICH eingestufter Unterlagen zum Themenkomplex „Bremer Vulkan Verbund AG“ 43

cc) Probleme bei der Herabstufung VS-GEHEIM eingestufter Disketten der HA XVIII/8 des MfS 43

II. Vorbereitung der Beweiserhebung 43

1. Nichteinführung eines ausschußinternen Berichterstattersystems 43

2. Obleute- und Mitarbeiterbesprechungen 43

a) Obleutebesprechungen 43

b) Mitarbeiterbesprechungen 44

3. Informatorische Anhörungen und Einholung von Auskünften zu Parallelverfahren und Aktenbeständen 44

III. Beweiserhebung durch Beiziehung von Akten, Berichten, Protokollen und sonstigen Unterlagen 46

1. Art, Herkunft und Umfang der Beweismaterialien 46

2. Probleme bei der Beschaffung von Beweismaterialien 47

a) Rückgriff auf Beweismaterial des 1. und 2. Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode 47

b) Material ausländischer Behörden 48

aa) Schweizerische Bundesanwaltschaft 48

bb) Französische Justizbehörden 48

c) Material des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU) 48

aa) Überlassung der Diskettenausdrucke 49

bb) Sonstiges Material des BStU 49

d) Probleme bei der Feststellung, inwieweit Material im Zusammenhang mit dem durch Willy Koch an den Bundesnachrichtendienst (BND) übergebenen Material an den BStU weitergeleitet wurde 50

e) Probleme bei der Beschaffung von Beweismaterialien zum Thema „Intracom/Kokkalis“ 50

3. Verlesung nach § 353 d Nr. 3 StGB geschützter Unterlagen 60

4. Verwendung ohne formelle Beiziehung eingegangener Unterlagen 60

5. Beweiswert der beigezogenen Dokumente und sonstiger Unterlagen 60

IV. Auswertung der Beweisunterlagen mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems . . . 60

1. Technische Beschreibung des vorhandenen Datenverarbeitungssystems . . . 60

2. Nutzung der vorhandenen Datenbank 62

3. Aufbau einer weiteren Datenbank 62

4. Praktische Schwierigkeiten bei der Systemnutzung 64

Seite

V. Beweiserhebung durch Vernehmung von Zeugen und Anhörung von Sachverständigen 66

1. Vernehmungs- bzw. Anhörungsvoraussetzungen 66
a) Ordnungsgemäße Ladung 66
b) Ordnungsgemäße Ausschußbesetzung 66

2. Anzahl und Dauer der Vernehmungen bzw. Anhörungen 66
a) Anzahl der Vernehmungen und Anhörungen 66
b) Dauer der Vernehmungen und Anhörungen 70

3. Durchführung öffentlicher und nichtöffentlicher Vernehmungen 70

4. Vernehmung eines ausländischen Zeugen vor dem Untersuchungsausschuß 70

5. Absehen von Vereidigung und formeller Abschluß von Vernehmungen . . . 70

6. Anerkennung des Betroffenenstatus 70

7. Zeugenbeistände 71

8. Verhandlungs- bzw. Vernehmungsunfähigkeit 72

9. Befreiung von der Schweigepflicht und Aussagegenehmigung 73

10. Geltendmachung von Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrechten 75
a) Vorbemerkung 75
b) Auskunftsverweigerungsrecht 75
aa) Geltendmachung von Auskunftsverweigerungs- und Schweigerechten 75
bb) Verzicht auf förmliche Ladung bei frühzeitig geltend gemachtem und vom Untersuchungsausschuß für berechtigt angesehenem umfassenden Auskunftsverweigerungsrecht 75
c) Zeugnisverweigerungsrecht 76
d) Übersicht zu Personen, die ein Auskunftsverweigerungsrecht oder ein Zeugnisverweigerungsrecht geltend gemacht haben 76

11. Verhängung von Ordnungsgeld gegen einen nicht erschienenen Zeugen . 77

12. Verhängung von Ordnungsgeld wegen unberechtigter Auskunftsverweigerung 77

VI. Einzelne Rechts- und Verfahrensfragen 78

1. Entscheidung über Beweis- und Beweisvorbereitungsanträge 78
a) Art der Behandlung 78
b) Unzulässige Beweisanträge 79
aa) Ausschußdrucksachen 34 und 47 79
bb) Ausschußdrucksache 54 79
cc) Ausschußdrucksache 126 79
dd) Ausschußdrucksache 251 79
c) Beiziehung angeforderter Akten 80

2. Zusammenarbeit mit den Untersuchungsausschüssen „Bremer Vulkan“ der Bremischen Bürgerschaft und 3. Parlamentarischer Untersuchungsausschuß des Landtages Mecklenburg-Vorpommern „Zur Klärung von Sachverhalten im Zusammenhang mit der Verschwendung bzw. Veruntreuung von öffentlichen finanziellen Mitteln bei und infolge der Privatisierung von ehemals volkseigenen Betrieben in Mecklenburg-Vorpommern“ 80
a) Protokollaustausch 80
b) Teilnahme des Vorsitzenden des 3. Parlamentarischen Untersuchungsausschussses des Landtages Mecklenburg-Vorpommern an einer Sitzung des Untersuchungsausschusses in Bonn 80
c) Gemeinsames Gespräch der Untersuchungsausschüsse in Schwerin 80

Seite

3. Behandlung von Unterlagen, die dem Untersuchungsausschuß aufgrund eines Beweisbeschlusses von einer Landesbehörde zur Verfügung gestellt wurden, die diese von der Bundesregierung erhalten hatte und die bei der Bundesregierung mit einer Sperre belegt sind 80

VII. Zeit- und Arbeitsaufwand 81

VIII. Kosten der parlamentarischen Untersuchung 82

IX. Umgang mit Aktenmaterial nach Beendigung der Untersuchungstätigkeit 82

X. Abschlußbericht 84

1. Zeitliche Vorgaben 84

2. Rechtliches Gehör zum Bericht 84

a) Rechtsgrundlage 84

b) Verfahren 84

3. Feststellung des Abschlußberichts 85

ZWEITER TEIL

Feststellungen des Untersuchungsausschusses 86

A. Unternehmen und Vermögenswerte des Bereiches Kommerzielle Koordinierung (KoKo) 86

I. Zuständigkeiten 86

II. Zuordnung weiterer Unternehmen zum Bereich KoKo und neue Erkenntnisse zu bereits bekannten Unternehmen des Bereiches KoKo 87

1. Feststellungen des 1. Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode 87

2. Zuordnung weiterer Firmen zum Bereich KoKo durch die Treuhandanstalt (THA)/ Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) 87

3. Stiftung NITA, Vaduz (Liechtenstein) und die „Gesamtkonstruktion“ 88

a) Gründung 88

Exkurs: Sonderkonto 528 (Mielke-Konto) 88

b) Entwicklung der sog. Gesamtkonstruktion durch weitere Unternehmensgründungen 88

Exkurs: Salinas 89

Exkurs: Richard Lämmerzahl GmbH 90

c) Geschäftstätigkeiten der Stiftung NITA 90

d) Auflösung der Stiftung NITA 90

4. Anstalt Mondessa 91

III. Ermittlung, Verwaltung und Verwertung von Vermögenswerten des Bereiches KoKo 91

IV. Rechtliche Auseinandersetzungen zur Rückführung von Vermögenswerten . . . 92

1. Der Fall Intema Gesellschaft für technischen Handel und Marktberatung mbH (Intema) 93

a) Das Unternehmen 93

b) Der Verkauf 93

c) Zivilverfahren zur Durchsetzung vermögensrechtlicher Ansprüche 93

d) Strafverfahren 94

Exkurs: Strafverfahren und Verurteilung Detlef von der Stücks u. a. wegen Untreue 94

Seite

2. Der Fall Melcher GmbH Industrieanlagen und -ausrüstung (Melcher GmbH) . . . 95
a) Das Unternehmen . . . 95
b) Der Verkauf . . . 95
c) Zivilverfahren zur Durchsetzung vermögensrechtlicher Ansprüche . . . 95
3. Der Fall Wittenbecher & Co. Handelsgesellschaft mbH, Berlin (Wihag) . . . 95
a) Das Unternehmen . . . 95
b) Der Verkauf . . . 96
c) Zivilverfahren zur Durchsetzung vermögensrechtlicher Ansprüche . . . 96
d) Strafverfahren . . . 96
4. Der Fall Friedrich C. Gerlach Export-Import (F. C. Gerlach) . . . 97
a) Das Unternehmen . . . 97
b) Zivilverfahren zur Durchsetzung vermögensrechtlicher Ansprüche in der Bundesrepublik Deutschland . . . 97
aa) Zuordnung des Unternehmens . . . 97
bb) Sicherung von Vermögenswerten . . . 98
c) Zivilverfahren zur Durchsetzung vermögensrechtlicher Ansprüche in Liechtenstein . . . 98
d) Zivilverfahren zur Durchsetzung vermögensrechtlicher Ansprüche in Österreich . . . 98
e) Zivilverfahren zur Durchsetzung vermögensrechtlicher Ansprüche in Israel . . . 99
f) Strafverfahren . . . 99
5. Der Fall Günther Forgber . . . 99
a) Das Unternehmen . . . 99
b) Sicherung von Vermögenswerten . . . 100
c) Zivilverfahren zur Durchsetzung vermögensrechtlicher Ansprüche . . . 100
aa) Verfahren in der Bundesrepublik Deutschland . . . 100
bb) Verfahren in Österreich . . . 100
cc) Verfahren in der Schweiz . . . 101
d) Strafverfahren . . . 101

V. Provisionsforderungen . . . 101

VI. Mülldeponie Schönberg . . . 102
1. Feststellungen des 1. Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode . . . 102
Exkurs: Wirtschaftliche Verflechtung der an der Müllieferung und -lagerung beteiligten Unternehmen bezüglich der Deponie Schönberg vor und nach der Wende . . . 102
2. Neue Erkenntnisse . . . 103
a) Veränderung der Firmenverflechtungen der an der Müllieferung und -lagerung beteiligten Gesellschaften . . . 103
b) Strafrechtliche Ermittlungen gegen Personen, die an den Müllgeschäften und/oder an den Firmenverflechtungen bezüglich der Deponie Schönberg beteiligt waren . . . 104
3. Untersuchungsausschuß des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern . . . 105

B. Unternehmen, die nicht zum Bereich KoKo gehören

I. Zuständigkeiten . . . 105

II. Novum Handelsgesellschaft mbH . . . 106
1. Gründung der Novum Handelsgesellschaft mbH . . . 107

Seite

2. Geschäftstätigkeit der Novum 107
a) Allgemein 107
Exkurs: „Vertreterfirmen" der DDR 108
b) Mit Novum in besonderen Geschäftsbeziehungen stehende Unternehmen 109
aa) Transcarbon AG und Transcarbon Handelsgesellschaft mbH 109
bb) Andere Unternehmen 110
cc) Funktion der mit Novum in besonderen Geschäftsbeziehungen stehenden Unternehmen 110
aaa) Zusammenarbeit mit der Transinter GmbH 111
bbb) Provisionsteilungsvertrag 111
dd) Zusammenarbeit mit Unternehmen aus Österreich bzw. Unternehmen der KPÖ 112
Exkurs: Wirtschaftliche Beziehungen zwischen der DDR und Österreich 112
c) Geschäftskonten der Novum 113

3. Juristische Maßnahmen gegenüber Novum und Steindling sowie deren Reaktionen 113
a) Feststellungen der UKPV zur Novum 113
b) Öffentlich-rechtliche Maßnahmen der Treuhandanstalt 113
aa) Unterstellungsbescheide vom 14. Januar 1992 113
bb) Bescheide vom 17. Juli 1992 und 7. Dezember 1992 114
c) Schadensersatzklagen der Treuhandanstalt gegen Rudolfine Steindling vor dem Bezirksgericht Zürich 115
d) Schadensersatzklagen der Treuhandanstalt gegen die Bank Austria (Schweiz) AG vor dem Bezirksgericht Zürich 115
e) Ermittlungsverfahren gegen Rudolfine Steindling 115
aa) Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Untreue 115
bb) Weitere Ermittlungsverfahren gegen Rudolfine Steindling bei der Staatsanwaltschaft II bei dem Landgericht Berlin 116
cc) Ermittlungsverfahren bei der Bezirksanwaltschaft IV für den Kanton Zürich 116
dd) Voruntersuchungsverfahren in Österreich 117
f) Strafanzeige Steindlings gegen Mitarbeiter der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) wegen wirtschaftlichen Nachrichtendienstes 117

4. Eigentumsverhältnisse der Novum 118
a) Treuhanderklärungen 118
b) Rolle von Rudolfine Steindling 121
c) Rolle der Zentrag 122
d) Widersprüchliches 122
e) Dr. Gerhard Beil 123
f) Weitere Hinweise zu den Eigentumsverhältnissen 125
aa) Arbeitsordnung 125
bb) Betriebsnummer 125
cc) Steuerrechtliche Behandlung der Novum in der DDR 125
dd) Einordnung der Novum in die DDR-Wirtschaft 126
ee) Parallelfälle 126

5. Konten und Finanztransaktionen, die eine Zugehörigkeit zum Machtbereich der SED vermuten lassen 126
a) Konto 467 bei der Staatsbank der DDR (Berliner Stadtkontor/Berliner Stadtbank AG/Berliner Bank AG) 127
b) Konto 609 Transcarbon-Novum-Wien bei der Deutschen Außenhandelsbank (DABA) 127

Seite

c) Weitere Novum-Konten bei der Deutschen Außenhandelsbank 127
d) Konten bei der Deutschen Handelsbank 128
e) 100-Millionen-DM-Kredit 128
f) „Franz Markovic“ 129
6. Zusammenfassung und Bewertung 129
a) Zusammenfassung 129
b) Bewertung der Feststellungen des Untersuchungsausschusses zu den Eigentumsverhältnissen der Novum 129
III. Integra/Intracom 130
1. Vorgeschichte 130
2. Sokrates Kokkalis und seine Unternehmen 131
a) Zur Person 131
b) Gründung des Unternehmens GIMEX 131
c) Gründung des Unternehmens Integra 131
d) Gründung des Unternehmens Intracom S.A. 131
e) Verbindung zum MfS 132
aa) GI „Rocco“ 132
bb) OV „Kaskade“ 132
cc) Verbindung zur Hauptverwaltung Aufklärung (HVA) des MfS 133
3. Pläne für eine gemischte Gesellschaft 133
4. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft II bei dem Landgericht Berlin 134
5. Zusammenfassung 134
IV. Weitere Hinweise aus Akten der HA XVIII des MfS auf Unternehmen und Kapitalbeteiligungen der DDR im westlichen Ausland 135
V. Firmenbereich Iberma 135

C. Rückführung von Vermögenswerten 136

I. Begriffsbestimmung und Zuständigkeiten 136
1. DDR-Vermögen 136
2. Zuständigkeit für die Ermittlung und Rückführung des DDR-Vermögens ... 136
a) Vor Inkrafttreten des Einigungsvertrages (EV) 136
b) Nach Inkrafttreten des Einigungsvertrages (EV) 136
3. Zuständigkeit für die Rückführung außerhalb des DDR-Vermögens veruntreuter Vermögenswerte 137
a) Transferrubel-Verrechnungsverkehr 137
b) Währungsumstellung 137
II. Maßnahmen der Bundesregierung sowie anderer staatlicher Stellen des Bundes 137
1. Koordinierungsmaßnahmen 137
a) Erste Maßnahmen 137
b) Gesprächsrunde im Bundeskanzleramt (BKAmt) 138
c) Arbeitsgruppe Koordinierte Ermittlung (AKE) 138
2. Auslobungsaktion zur Suche nach Vermögenswerten 140
3. Entwicklung der Rückführungen 141
a) Bereich Kommerzielle Koordinierung (KoKo) 141
b) Bereich Außenhandelsbetriebe (AHB) 141
Exkurs: AHB-Abwicklung 142

Seite

c) Bereich MfS 143
d) Bereich Parteien und Massenorganisationen 143
e) Bereich Transferrubel/Währungsumstellung 143

III. Vergleichsabschlüsse 143

1. Konsortialdarlehen Dresden 144

2. Metallurgiehandel/Thyssen 144

a) Vorgeschichte der Abwicklung des ehemaligen Außenhandelsbetriebes (AHB) Metallurgiehandel 144
b) Kontakte und Vereinbarungen zwischen Metallurgiehandel/THA und Thyssen 144
c) Beanstandungen der THA-Prüfgruppe AHB bei der Abwicklung von Metallurgiehandel 145
d) Kündigung/Modifizierung des Geschäftsbesorgungsvertrages und der Schiedsgerichtsvereinbarung 146
e) Die Vergleichsvereinbarungen 147
f) Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen und Strafverfahren 147
Exkurs: Auflösung von Euro Union Metal Italiana, Torino SPA, Italien (Eumit SPA, Turin) 149

D. Nutzung von Kreditinstituten innerhalb und außerhalb der DDR für die Aktivitäten des Bereiches KoKo und des MfS 149

I. Kreditinstitute in der DDR 149

1. Unterlagen des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU) zum Wertpapierhandel 149

2. Bericht des Bundesministeriums der Finanzen zum Wertpapierhandel 150

3. Zeugenaussagen zum Wertpapierhandel der DDR-Kreditinstitute 151

II. Kreditinstitute außerhalb der DDR 151

1. Nutzung der Otto Scheurmann Bank-KG und der Bank für Handel und Effekten (BHE) durch den Bereich KoKo 151

a) Bisheriger Kenntnisstand 152
aa) Allgemeine Rolle der Otto Scheurmann Bank-KG und der BHE 152
bb) Konten der Anstalt Mondessa 152
cc) Weitere Konten 152
b) Weitere Ermittlungen des Untersuchungsausschusses 152
c) Strafverfahren bei dem Landgericht Berlin 153

2. Schrankfach bei der Otto Scheurmann Bank-KG 154

a) Vorgeschichte 154
b) Kontakte zwischen Sigrid Schalck-Golodkowski und Hans-Jürgen Laborn bis zur Schrankfachanmietung 154
c) Abschluß des Schrankfachvertrages 154
d) Schrankfachvollmacht für Christa Wachsen 155
e) Schrankfachzutritt 155
f) Beendigung des Schrankfachvertrages 157
g) Vergleichsunterlagen 157
h) Schrankfachinhalt 157
i) Unterbliebene Sperrung des Schrankfaches 157
j) Weitere Bankbeziehungen zwischen den Eheleuten Schalck-Golodkowski und der Otto Scheurmann Bank-KG 158
k) Zusammenfassung 158

Seite

E. Ministerium für Staatssicherheit (MfS) und Hauptverwaltung Aufklärung (HVA) 158

I. Zusammenarbeit des Bereiches KoKo mit dem MfS 158

1. Geldtransfers zwischen dem MfS und dem Bereich KoKo/Ministerium für Außenhandel (MAH) 158
a) Abteilung Finanzen des MfS 159
b) Deponierung von MfS-Geldern im Bereich KoKo 159
c) Finanzmittel des Bereiches KoKo für das MfS 160
Exkurs: Sonderbereich Finanzen 160

2. Einnahmen aus „Wiedergutmachungszahlungen“ 161
a) Vorbemerkung 161
b) OV „Motor“ – iranischer Geschäftspartner 161
c) OV „Konspirator“/„Konspirator II“ – AEG 161
d) OV „Kaiser“ 162
e) Zusammenfassung 162

II. Zusammenarbeit des Bereiches KoKo mit der Hauptverwaltung Aufklärung (HVA) des MfS 162

1. Finanzielle Zusammenarbeit 163

2. Operative Zusammenarbeit 163
a) Weitergabe nachrichtendienstlicher Informationen an die HVA 163
b) Beschaffung von Embargoware für die HVA – „Objekt X“ 165

3. Der Fall Asimex 166
a) Zur Person von Günter Asbeck 166
b) Die Geschäftstätigkeit der Firma Asimex 167
c) Status der Firma Asimex 167
d) Personelle Zusammenarbeit zwischen Asimex und der HVA 168
e) Finanzielle und operative Zusammenarbeit zwischen Asimex und dem Bereich KoKo 168
f) Vermögenswerte der Firma Asimex 168
g) Die Firma Asimex nach Günter Asbecks Flucht 169
aa) Zivilverfahren 169
bb) Strafverfahren 170
h) Restitutionsansprüche von Gertrud Asbeck 170
i) Bauunternehmen KIENE 170
j) ASIN TRADE GmbH 171

III. Auflösung und Vermögensabwicklung des MfS/der HVA 171

1. Rechtliche Grundlagen des Auflösungsprozesses 171

2. Tätigkeit des Komitees zur Auflösung des MfS/AfNS 173

3. Veruntreuung von MfS-Vermögenswerten 176
a) VEB Interport Blankenburg 176
b) Firmengründungen durch ehemalige MfS-Angehörige 177
aa) elbion-tours GmbH, Dresden 179
bb) TCAC GmbH (Transport und Communication Assessment Center Weiterbildungs- und Beratungsgesellschaft mbH) 180
cc) Topik, Gesellschaft für Internationale Anlagen und Immobilien mbH und TIA Projektmanagement und Handels GmbH 180
dd) Krisentreffen im „Haus am Hang“ am 5. Dezember 1989 181
c) MfS-Überlebensordnung 181
d) Abfindungen an ehemalige Agenten 182

Seite

4. Umfang, Verbleib und Sicherung des MfS-Vermögens 183
a) Finanzvermögen 183
aa) MfS-Konten 183
Exkurs: Betriebssparkasse des MfS 184
bb) Bargeld 186
cc) Forderungen und Verbindlichkeiten 186
b) Objekte und Liegenschaften 186
c) Sachvermögen 188
d) Auslandsvermögen 189

5. Umfang, Verbleib und Sicherung des HVA-Vermögens 189
a) Abschlußbericht der HVA 190
b) Finanz- und Sachvermögen 190
aa) Devisenkonten des Sektors Wissenschaft und Technik (SWT) 190
aaa) Konto 541 191
bbb) Konto 753 „Franz Markovic“ 191
bb) Schwarze Kassen im Bereich der HVA 192
cc) Sachvermögen 192
c) Besondere Einzelfälle 193
aa) Interport Industrievertretungen 193
bb) Intertechna GmbH 194

6. „Aktion Reißwolf“ 195

7. Konzeption für einen neuen Geheimdienst 196

F. Erkenntnisse über die Militärische Aufklärung der Nationalen Volksarmee der ehemaligen DDR und zur Zusammenarbeit mit dem MfS und dem Bereich KoKo 197

G. Vermögenswerte von Parteien und Massenorganisationen der ehemaligen DDR 198

I. Rechtlicher Rahmen und Zuständigkeiten zur Ermittlung und treuhänderischen Verwaltung des Vermögens 198

1. Parteiengesetz 198

2. Einigungsvertrag 199

3. Vereinbarungen über das DDR-Parteivermögen mit heutigen Parteien 200
a) Verzicht der CDU 200
b) Vergleiche mit der PDS 200
c) Vergleich mit der F.D.P. 200

II. Vermögensverschiebungen durch die SED/PDS 201

1. Beschlüsse und Maßnahmen der SED/PDS zur Sicherung des Parteivermögens 201
a) Darlehensausreichungen für Unternehmensgründungen und Kredite an Unternehmen 202
b) Spenden 204
aa) Islamische Religionsgemeinschaft 204
bb) Humboldt-Universität 204

2. Exemplarische Einzelfälle von Vermögensverschiebungen durch die SED/PDS 204
a) „Putnik-Deal“ 204
aa) Vorbemerkung 204
bb) Sachverhalt 204
cc) Strafverfahren bei dem Landgericht Berlin 207
dd) Rückführung der im Rahmen des „Putnik-Deals“ verschobenen PDS-Gelder 207
ee) Kenntnisse der Verantwortlichen der PDS 207

Seite

b) Belvedere Hotel GmbH . . . 208
aa) Sachverhalt . . . 208
bb) Sicherstellung und Rückführung der Vermögenswerte der Belvedere GmbH . . . 210
c) EMG-Firmengruppe . . . 211
aa) Sachverhalt . . . 211
bb) Sicherstellung und Rückführung der Vermögenswerte der EMG Gesellschaften . . . 212
d) Verdeckte Vermögenswerte der SED/PDS im westlichen Ausland bzw. Berlin (West) unter treuhänderischer Verwaltung . . . 212
aa) Organisation und Verwaltung AG (ORVAG) . . . 213
bb) Verschiebung von 14,2 Mio. DM auf Auslandskonten der PDS . . . 214
cc) Feststellung und Rückführung der Vermögenswerte durch die UKPV 214

III. Einnahmen aus dem Vermögen von Parteien und Massenorganisationen und deren Verwendung . . . 215
1. Bestimmungen des Einigungsvertrages . . . 215
2. Einnahmen und Ausgaben . . . 215
a) Einnahmen . . . 215
aa) Vermögen der SED/PDS . . . 215
bb) Vermögen der Parteien und Massenorganisationen neben der SED/PDS 216
b) Ausgaben . . . 216
c) Gesamterlös . . . 216
3. Verwendung . . . 216
a) Verwendungen bis zum 31. Dezember 1997, insbesondere gemäß Verwaltungsvereinbarung . . . 217
b) Verwendung ab dem 1. Januar 1998, insbesondere gemäß Altschuldenregelungsgesetz . . . 217

H. Beschaffung von Embargo-Gütern . . . 217

I. Einführung . . . 217
1. Embargobestimmungen und innerdeutscher Handel . . . 218
2. Embargoverstöße und Beschaffungslinien . . . 218
3. Embargolieferungen und deren Bezahlung . . . 219

II. Auswertung der Disketten und Unterlagen der HA XVIII des MfS . . . 219
1. Auswertung der durch Willy Koch an den Bundesnachrichtendienst (BND) übergebenen Disketten . . . 220
2. Weitere Unterlagen der HA XVIII/8 . . . 220

III. Kenntnisse des BND und des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) . . . 220

IV. Besondere Einzelfälle . . . 221
1. Der Fall Martin Schlaff und das Konto „Susanne“ bei der Deutschen Handelsbank (DHB) . . . 221
a) Feststellungen des 1. Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode . . . 221
b) Weitere Ermittlungsergebnisse zur Lieferung von Embargowaren mit Hilfe von Martin Schlaff und deren Finanzierung über das Konto „Susanne“ bei der DHB am Beispiel des Festplattenspeicherwerkes Meiningen . . . 222
c) Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft II bei dem Landgericht Berlin . . . 222

Seite

2. Der Fall Werner Scheele (Hauptlieferant der HVA-Firma Impag) 223

3. Festplattenspeicherlieferung BIEG/Robotron 224

4. Leybold AG 225

I. Unrechtmäßige Handlungen im Bereich Transferrubel-Verrechnungsverkehr/ Währungsumstellung 226

I. Transferrubelbereich 226

1. Transferrubel-Verrechnungsverkehr 226

2. Weiterführung des Transferrubel-Verrechnungsverkehrs im Zusammenhang mit der Währungsunion 226

3. Mißbrauch des Transferrubel-Verrechnungsverkehrs 227

4. Probleme bei der Schadensermittlung 227

5. Maßnahmen zur Verhinderung, Verfolgung und Rückgängigmachung von Mißbrauch im Transferrubel-Verrechnungsverkehr/Zuständigkeiten 228

a) Verhinderung von Mißbrauch 228

b) Rückgängigmachung von Mißbrauch 229

c) Strafrechtliche Verfolgung von Mißbrauch 230

II. Bereich Währungsumstellung 231

1. Währungsumstellung 231

2. Mißbrauch bei der Währungsumstellung 231

3. Probleme bei der Schadensermittlung 232

4. Maßnahmen zur Verhinderung, Verfolgung und Rückgängigmachung von Mißbrauch bei der Währungsumstellung/Zuständigkeiten 232

a) Gesetz zur Feststellung von rechtswidrigen Handlungen mit Wirkung auf die Währungsumstellung vom 29. Juni 1990 232

b) Gesetz gegen rechtswidrige Handlungen bei der Währungsumstellung vom 24. August 1993 233

c) Gesetz über den Nachweis der Rechtmäßigkeit des Erwerbs von Umstellungsguthaben vom 29. Juni 1990 233

d) Strafrechtliche Verfolgung von Mißbrauchsfällen 233

III. Einzelne Mißbrauchsfälle im Transferrubelbereich und bei der Währungsumstellung 236

1. Beispielfälle für Transferrubelbetrug 236

a) Doppelkonvertierungen 236

b) Konvertierungen ohne Lieferungen 237

2. Konsortialdarlehen Dresden 238

a) Darlehensgewährung und Währungsumstellung 238

b) Umgehungsgeschäft und Rückforderung 239

c) Ermittlungen wegen Umstellungsbetruges und Vergleichsabschlusses . . 239

d) Ermittlungen wegen Festplattenspeicherlieferung und Auszahlungsstopp der Vergleichssumme 240

e) Untersuchung der näheren Umstände des Vergleichsabschlusses sowie der Schwierigkeiten bei den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen 242

f) Aufhebung der Haftbefehle, Beschwerde gegen die Pfändung und Anfechtung des Vergleichs 245

Seite

J. Privatisierung von Unternehmen der ehemaligen DDR durch die Treuhandanstalt/Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (THA/BvS) 246

I. Rechtliche Grundlagen für die Privatisierung von Unternehmen durch die THA 247

1. Treuhandgesetz (THG) 247
2. Einigungsvertrag 247
3. Gesetz zur abschließenden Erfüllung der verbliebenen Aufgaben der THA . 247
4. Vorgaben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) 247

II. Aufgaben der THA 248

1. Privatisierung 248
2. Sanierung 249
3. Abwicklung 249
4. Weitere Aufgaben der THA 249
   a) Abwicklung von Unternehmen des Bereiches Kommerzielle Koordinierung (KoKo) und von Außenhandelsbetrieben (AHB) 249
      aa) Bereich KoKo 249
      bb) AHB 250
   b) Reprivatisierung 250
   c) Verwaltung der Vermögenswerte von Parteien und Massenorganisationen und des Ministeriums für Staatssicherheit 250
   d) Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben 250

III. Umstrukturierung der THA zum 1. Januar 1995 251

1. Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) 251
2. Beteiligungs-Management-Gesellschaft Berlin mbH (BMGB) 251
3. Treuhandliegenschaftsgesellschaft mbH (TLG) 251
4. Bodenverwertungs- und verwaltungsgesellschaft mbH (BVVG) 251

IV. Aufgaben der BvS 251

1. Privatisierung, Vertragsmanagement, Abwicklung 251
   a) Privatisierung 251
   b) Vertragsmanagement 252
   c) Abwicklung 252
2. Weitere Aufgaben der BvS 252
   a) Abwicklung von Unternehmen des Bereiches KoKo und von AHB 252
   b) Reprivatisierung 252
   c) Verwaltung der Vermögenswerte von Parteien und Massenorganisationen und des MfS 253
   d) Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben 253

V. Interne Regelwerke für die Tätigkeit der THA/BvS 253

1. Übersicht wichtiger interner Regelwerke 253
2. Das Handbuch „Privatisierung“ 253
   a) Kapitelgliederung 253
   b) Mindeststandards für Privatisierungen 253

VI. Privatisierungsformen 254

1. Verkauf an Unternehmen und Personen/Management-Buy-In (MBI) 254
2. Management-Buy-Out (MBO) 254
3. Geschäftsbesorgungsverträge 254

Seite

VII. Feststellungen des Untersuchungsausschusses zu besonderen Privatsierungsfällen . . . 255

1. Holzhandel Berlin und Brandenburg GmbH (HBB) sowie Holzhandel Dresden GmbH (HD) . . . 255
a) Privatisierung der HBB . . . 255
aa) Privatisierung nach dem Bericht der BvS . . . 255
bb) Privatisierung nach Aussage der Zeugin Gräfin von Kageneck . . . 257
cc) Stellungnahme . . . 259
b) Privatisierung der HD nach dem Bericht der BvS . . . 259
c) Staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren . . . 259
d) Zivilgerichtliche Verfahren . . . 260
e) Rückübertragungsangebot . . . 260

2. Leuna/Minol . . . 260
a) Ablauf der Privatisierung . . . 261
aa) Vorgeschichte der Privatisierung . . . 261
bb) Auswahl des Bewerbers . . . 261
cc) Vorvertrag . . . 262
dd) Hauptvertrag . . . 262
aaa) Abschluß des Hauptvertrages . . . 262
bbb) Genehmigungen des Hauptvertrages . . . 262
ccc) Inhalt des Hauptvertrages . . . 262
ee) Nachverhandlungen . . . 263
aaa) Änderung des Investitionszulagengesetzes . . . 263
bbb) Quotenregelung für Autobahntankstellen . . . 263
ccc) Mittelstandsvereinbarung . . . 263
ddd) Sog. Sechs-Punkte-Schreiben . . . 263
b) Ausstieg von Thyssen aus dem TED-Konsortium . . . 264
c) Einfluß des Bundeskanzleramtes auf die Privatisierung von Leuna/Minol . . . 264
d) Vorwurf des Subventionsbetruges . . . 265
e) Tagebuchaufzeichnungen von Dr. Klaus Schucht . . . 266
f) Ermittlungen der französischen Justiz und Gerüchte in der Presse über Unregelmäßigkeiten bei der Privatisierung . . . 267
g) Ergebnis . . . 268

3. Wärmeanlagenbau Berlin (WBB) . . . 268
a) Kaufvertrag zwischen der THA und der Chematec AG . . . 269
b) Tatplan der Aushöhlung der WBB . . . 270
c) Strafverfahren . . . 271
d) Zivilverfahren zur Durchsetzung vermögensrechtlicher Ansprüche . . . 271
e) Stellungnahme des früheren Bevollmächtigten der THA für Energiewirtschaft . . . 272

4. Privatisierung der ostdeutschen Kali-Industrie . . . 272
a) Ausgangslage . . . 273

Seite

b) Privatisierungs- und Sanierungskonzepte . . . 273
aa) Konzepte der Mitteldeutschen Kali AG (MdK) . . . 273
bb) Studie eines Consulting-Unternehmens . . . 274
cc) Ad-hoc-Arbeitsgruppe . . . 274
dd) Rahmenkonzept der Industriegewerkschaft Bergbau und Energie (IGBE) . . . 274
c) Grundsatzentscheidung der THA (Privatisierungs- und Sanierungskonzept) 274
d) Umstrukturierungsmaßnahmen der MdK . . . 275
e) Rationalisierungsabkommen mit der Kali und Salz AG . . . 275
f) Kooperation hinsichtlich der Kaliumsulfatproduktion zwischen der Kali und Salz AG und der MdK . . . 275
g) Internationale Ausschreibung der MdK . . . 276
aa) Verhandlungen mit dem kanadischen und dem französischen Interessenten . . . 276
bb) Verhandlungen mit der Kali und Salz AG . . . 276
h) Fusionierung der MdK mit der Kali und Salz AG . . . 277
aa) Genehmigung der Fusionierung . . . 277
bb) Eckdaten des Fusionsvertrags . . . 277
i) Sozialplan der MdK . . . 277
j) Personelle Verflechtungen . . . 278
k) SED- bzw. MfS-Tätigkeiten leitender Mitarbeiter . . . 278
l) Klage vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) . . . 279
m) Chronologie . . . 279

5. Weitere Privatisierungsfälle . . . 281
a) Elbewerft Boizenburg GmbH (EWB) . . . 282
aa) Privatisierungsverhandlungen . . . 282
bb) Privatisierung an die Petram-Gruppe . . . 282
cc) Vertragserfüllung und Kontrolle durch Spill-over-Berichte . . . 282
dd) Aushöhlungsversuche . . . 282
ee) Betriebsführungsvertrag und Beratervertrag mit Dieter Petram . . . 283
ff) Besprechungen am 26. August 1996 und am 28. August 1996 zur Rettung der EWB . . . 283
gg) Gesamtvollstreckung der EWB (27. Mai 1997) . . . 283
hh) Weitere Bemühungen der BvS zur erneuten Privatisierung der EWB . 283
b) Privatisierung der Miltitz Duft- und Aromastoffe GmbH (MDA) . . . 284
aa) Privatisierungsverlauf . . . 284
aaa) Ausschreibungsverfahren und dessen Abschluß . . . 284
bbb) Nachverhandlungen . . . 284
bb) Art der Beteiligung des Direktors Abwicklung der BvS an der Privatisierung . . . 285
cc) Ermittlungsverfahren . . . 286
c) Fahrradwerke Sangerhausen . . . 286
aa) Verkauf vom 27. Juni 1991 . . . 286
bb) Verkauf vom 24. Juni 1993 . . . 286
cc) Verkauf vom 9. Februar 1996 . . . 287
dd) Prämien- und Sonderzahlungen an Mitarbeiter der THA/BvS . . . 287
d) Baumaschinen Welzow GmbH . . . 287
aa) Verkauf der Baumaschinen Welzow GmbH . . . 288
bb) Scheitern der Privatisierung und Aushöhlung der Baumaschinen Welzow GmbH . . . 288
cc) Weitere Zukunft der Baumaschinen Welzow GmbH . . . 289
dd) Strafverfahren . . . 289

Seite

e) Möbelwerke in Malchin, Güstrow, Plau am See und Teterow 289
aa) Verkauf der malchin-möbel GmbH 289
bb) Verkauf der Güstrower Möbel GmbH 289
cc) Verkauf der Plauer Möbel GmbH 289
dd) Verkauf der Sitzmöbel GmbH Teterow 290
ee) Scheitern der Privatisierungen und Aushöhlung der Möbelwerke . . . 290
ff) Strafverfahren gegen THA-Mitarbeiter 291

K. Privatisierung der ostdeutschen Werften an die Bremer Vulkan Verbund AG (BVV AG) 291

I. Privatisierung von MTW und VWS: Vertragsverhandlungen und Genehmigungsverfahren 293
1. Zuständigkeiten innerhalb der THA 293
2. Unternehmenskonzept 293
3. Auswahl des Käufers 294
a) Vorgaben des Handbuchs „Privatisierung“ 295
b) Bonitätsprüfung der BVV AG 295
aa) Aktionärsstruktur 295
Exkurs: Hibeg Hanseatische Industriebeteiligungen GmbH, Bremen 295
bb) Dienstvertrag und Überlassungsvertrag von Dr. Hennemann 295
cc) Geschäftsberichte 296
dd) Börsenzulassungsprospekte 296
Exkurs: Börsenzulassungsprospekt 296
ee) Auskünfte 296
c) Feststellungen des Untersuchungsausschusses zur Bonitätsprüfung 296
4. Verhandlungsführung der THA 297
5. Allgemeine Verhandlungspunkte der Privatisierungsverträge von MTW und VWS 298
a) Kaufpreis 298
b) Gesamtausgleichsbetrag (GAB) 298
c) Verlustausgleich 299
d) Rücknahmeverpflichtung seitens der THA/BvS bzw. Rücktrittsrecht der BVV AG 299
6. Privatisierungsverträge von MTW und VWS 299
a) Kauf- und Abtretungsvertrag (KAV) MTW 299
b) Kauf- und Überlassungsvertrag (KÜV) VWS 300
c) Zahlungsverpflichtungen der THA auf Grund von KAV und KÜV 301
d) Prüf- und Kontrollrechte der THA/BvS gemäß KAV und KÜV 301
aa) Investitionskontrolle 301
bb) Arbeitsplatzverpflichtungen 301
cc) Verlustausgleich 301
dd) Kontrolle durch Spill-over-Berichte 301
e) Regelungen zum Cash-Management in KAV und KÜV 302
f) Nachverhandlungsmöglichkeiten und Schiedsklausel 303
7. Genehmigung der Privatisierungsverträge 303
a) Genehmigungsverfahren 303
aa) THA/BvS 303
bb) BMF 303
cc) BMWi 304
dd) EU-Kommission 304
Exkurs: 7. Schiffbaurichtlinie 304

Seite

b) Chronik des Privatisierungs- und Genehmigungsverfahrens bei MTW ... 304
c) Chronik des Privatisierungs- und Genehmigungsverfahrens bei VWS ... 305
8. Übernahme der unternehmerischen Verantwortung und Auszahlung der Beihilfen vor Genehmigung der Privatisierungsverträge ... 306
a) Auszahlungen an MTW und VWS ... 306
b) Genehmigung der EU-Kommission ... 306
II. BVV AG als Investor ... 307
1. Konzernstruktur ... 307
2. Übernahme der unternehmerischen Verantwortung für die Ostwerften ... 307
3. Geldanlagen der Ostwerften bei der BVV AG ... 308
a) Geldanlagen der MTW ... 308
b) Geldanlagen der VWS ... 309
4. Einführung des automatischen zentralen Cash-Management ... 309
a) Begriffsdefinition Cash-Management ... 309
aa) Funktionsweise ... 309
bb) Rechtliche Bewertung/Haftungsfragen ... 310
cc) Einbeziehung öffentlicher Fördermittel ... 310
b) Einführung des automatischen Cash-Management bei den Westunternehmen ... 310
c) Einführung des automatischen Cash-Management bei MTW und VWS ... 311
d) Zulässigkeit des Cash-Management unter Einbeziehung von MTW und VWS ... 313
e) MTW, VWS und Westunternehmen als Teilnehmer am automatischen Cash-Management ... 314
f) Zusammenfassung ... 314
5. Wirtschaftliche Schwierigkeiten der BVV AG ... 314
a) Finanzlage 1992/93 ... 315
b) Finanzkonzept 1994 ... 315
c) Drohende Zahlungsunfähigkeit 1995 ... 316
aa) Gutachten der Boston Consulting Group (Krisensitzung am 3. Juli 1995) ... 316
bb) Liquiditätslücke von 300 Mio. DM im August 1995 ... 316
cc) Krisensitzung am 25. August 1995 ... 317
dd) Konsortialkredit- und Sicherheitenpoolvertrag ... 317
ee) Außerordentliche Aufsichtsratssitzung am 11. September 1995 ... 317
ff) Vorstandssitzung am 9. Oktober 1995 ... 317
gg) Krisensitzung am 29. November 1995 ... 317
hh) Verlust der Cash-Management-Einlagen am 22. Dezember 1995 ... 317
d) Vergleichsantrag und Konkurs 1996 ... 318
6. Beschaffung von Liquidität mit Hilfe der Ostwerften ... 318
a) Einbehalt von Zinsen ... 318
b) Know-how-Verkauf ... 318
c) Kreditaufnahmen ... 319
d) Rechnungen der St. John's Shipping Company Ltd. ... 319
7. Ursachen für den Konkurs der BVV AG ... 320
8. Kenntnis der Leitungs- und Aufsichtsgremien über den tatsächlichen Zustand des Konzerns ... 322
a) Vorstand ... 322
b) Aufsichtsrat ... 322

Seite

III. Kenntnis der Bundesregierung und der THA/BvS von der zweckentfremdeten Verwendung öffentlicher Fördermittel und Maßnahmen, die Fördermittel zu sichern 322

1. Kenntnisse und Maßnahmen der THA/BvS 322
   a) Personelle Zuständigkeiten für das Vertragsmanagement 322
   b) Ausübung der vertraglich geregelten Prüf- und Kontrollrechte 323
      aa) Gesamtausgleichsbetrag (GAB) 323
      bb) Auszahlung des GAB als Darlehen vor Genehmigung durch die EU-Kommission 324
      cc) Feststellungen des Untersuchungsausschusses 324
   c) Kenntnis von den Geldanlagen der Ostwerften und der Einführung des Cash-Management 324
   d) Prüfung rechtlicher Möglichkeiten, die Geldanlagen und das Cash-Management zu unterbinden 325
   e) Chronologie der Ereignisse und der durch die THA/BvS veranlaßten Maßnahmen 325
      aa) Besuch von Prof. Timmermann bei der THA-Präsidentin Birgit Breuel am 8. Dezember 1993 325
      bb) Besprechung am 9. Dezember 1993 in Bremen 326
      cc) Besuch von Walter Huschke beim Vertragsmanagement der THA am 14. Dezember 1993 326
      dd) Schreiben der THA an die BVV AG vom 20. Dezember 1993 327
      ee) Einrichtung eines Sperrkontos für MTW am 28. Dezember 1993 . . . 328
      ff) Gutachten der Abteilung Controlling der THA vom 10. Februar 1994 328
      gg) Gutachten von Rechtsanwalt Dr. Schütte zur Insolvenz eines Investors vom 9. August 1994 329
      hh) Besuch der THA-Präsidentin bei MTW am 29. August 1994 330
      ii) Gespräch Huschke mit Dr. Ringstorff im Februar 1995 330
      jj) Besuch von Huschke bei der BvS am 20. März 1995 330
      kk) Gespräch Dr. Ringstorff mit Dr. Rexrodt (BMWi) im Juni 1995 331
      ll) Freigabe von 194 Mio. DM Fördermittel am 10. Oktober 1995 331
      mm) Krisensitzung am 29. November 1995 in Bremen 331
      nn) Maßnahmen von Dr. Ringstorff nach dem 29. November 1995 332
   f) Kenntnis von der Gefährdung der Beihilfen durch weitere Informationsquellen 332
      aa) Spill-over-Berichte 332
      bb) Jahresabschlüsse und Hauptversammlungen 333
      cc) Prüfung des Unternehmenskonzeptes in 1994 333
      dd) Presseberichterstattung 1994/95 333
   g) Mangelhafte Information der THA/BvS durch die Konzernleitung der BVV AG 334
   h) Besprechung der BvS mit der BVV AG am 22. Dezember 1995 334

2. Kenntnisse und Maßnahmen des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) . 334
   a) Zuständigkeiten innerhalb des BMF 335
   b) Zusammenarbeit mit der THA/BvS 335
   c) Information an das BMF 335

3. Kenntnisse und Maßnahmen des Bundesministeriums für Wirtschaft (BMWi) 337
   a) Zuständigkeiten innerhalb des BMWi 337
   b) Information des BMWi 337

4. Information des Parlaments durch die Bundesregierung 339

Seite

IV. Strafrechtliche und zivilrechtliche Folgen des Konkurses der BVV AG 340

1. Straf- und Ermittlungsverfahren in Bremen gegen ehemalige leitende Mitarbeiter der BVV AG 340

a) Ermittlungsverfahren gegen Dr. Hennemann u. a. wegen Untreue 340

b) Strafanzeige der PDS-Fraktion im Landtag Mecklenburg-Vorpommern .. 341

2. Zivilrechtliche Ansprüche 341

a) Klage der BvS gegen die ehemaligen BVV-Vorstandsmitglieder Biedermann, Hoffmann, Schnüttgen und Smidt auf Zahlung von 9,7 Mio. DM .. 341

b) Klage der BvS gegen den ehemaligen BVV-Vorstandsvorsitzenden Dr. Hennemann auf Zahlung von 9,7 Mio. DM 342

L. Vergabe von Liquidationsdarlehen und Bemessung der Liquidatorenhonorare durch die THA/BvS 343

I. Feststellungen des 2. Untersuchungsausschusses „Treuhandanstalt" der 12. Wahlperiode 343

1. Vergabe von Liquidationsdarlehen 343

2. Bemessung der Liquidatorenhonorare 343

II. Feststellungen des Bundesrechnungshofes (BRH) 343

III. Feststellungen des Untersuchungsausschusses 344

1. Vergabe von Liquidationsdarlehen 344

2. Bemessung der Liquidatorenhonorare 344

3. Strafrechtliche Ermittlungen gegen Liquidatoren von Treuhand-Unternehmen 345

M. Strafrechtliche Aufarbeitung der vereinigungsbedingten Wirtschaftskriminalität 346

I. Zuständige Ermittlungsbehörden 346

1. Staatsanwaltschaft II bei dem Landgericht Berlin 346

2. Zentrale Ermittlungsstelle für Regierungs- und Vereinigungskriminalität (ZERV) 346

3. Unabhängige Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR (UKPV) 347

4. Bundeskriminalamt (BKA) 347

5. Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Bremen 347

6. Koordinierung der Ermittlungen 347

II. Vorläufige Bilanz zum Stand der strafrechtlichen Aufarbeitung des SED/DDR-Unrechts und der vereinigungsbedingten Wirtschaftskriminalität (Stand: 31. Dezember 1996) 348

III. Umgang mit Verfahrenseinstellungen 349

IV. Personalsituation bei der Staatsanwaltschaft II bei dem Landgericht Berlin, der ZERV und bei den Gerichten 349

1. Staatsanwaltschaft II bei dem Landgericht Berlin 349

a) Personalstärke 349

b) Übersicht zum Stand bei der Erfüllung des Abordnungssolls 350

c) Verweildauer 350

2. ZERV 350

a) Vorgangsstatistik 350

b) Personalentwicklung 351

c) Auswirkungen des Jahressteuergesetzes 1996 351

d) Zweitwohnungssteuergesetz des Landes Berlin 351

3. Gerichte 351

Seite

V. Verjährung von Straftaten 353
1. Anwendbares Recht 353
2. Einigungsvertragliche Verjährungsregelung 353
3. Verjährungsgesetze 353
4. Personelle Wirkung einer Verjährungsunterbrechung 353
5. Verlauf der Bemühungen um eine weitere Verlängerung der Verjährungsfristen 354
VI. Strafverfahren gegen THA/BvS-Mitarbeiter, Investoren und Liquidatoren in Privatisierungsfällen 355
1. Generelle Betrachtung 355
a) Vorwürfe gegen Investoren 355
b) Vorwürfe gegen Mitarbeiter der THA/BvS 355
c) Vorwürfe gegen Liquidatoren 356
2. Exemplarische Einzelfallbetrachtung 356
VII. Zusammenfassung 356

DRITTER TEIL

Bewertungen

A. Bewertung durch den Untersuchungsausschuß 358
I. Einleitung 358
II. Vermögensverschiebungen durch die SED/PDS 359
1. Beschlüsse und Maßnahmen der SED/PDS zur Sicherung des Parteivermögens 359
2. „Putnik-Deal“ 360
3. Belvedere Hotel GmbH 362
4. EMG-Firmengruppe 362
5. Verdeckte Vermögenswerte der SED/PDS im westlichen Ausland 362
III. Unternehmen und Vermögenswerte des Bereiches KoKo 363
IV. Unternehmen, die nicht zum Bereich KoKo gehören 364
V. Ministerium für Staatssicherheit und Hauptverwaltung Aufklärung 365
1. Zusammenarbeit des Bereiches KoKo mit dem MfS und der HVA 365
2. Die Firma Asimex 367
3. Auflösung und Vermögensabwicklung des MfS/der HVA 367
4.Firmengründungen im Umfeld der Bezirksverwaltung (BV) Dresden des MfS 368
5. Überlebensordnung des MfS 369
6. Maßnahmen der bundesdeutschen Behörden zur Sicherung des MfS-Vermögens 370
7. Umfang, Verbleib und Sicherung des HVA-Vermögens 371
8. Aktion Reißwolf 373

Seite

VI. Beschaffung von Embargogütern ... 373

VII. Nutzung von Kreditinstituten innerhalb und außerhalb der DDR für die Aktivitäten des Bereiches KoKo und des MfS ... 375

1. Wertpapierhandel der DDR ... 375

2. Nutzung der Otto Scheurmann Bank-KG und der Bank für Handel und Effekten (BHE) durch den Bereich KoKo ... 375

VIII. Unrechtmäßige Handlungen im Bereich Transferrubel/Währungsumstellung ... 376

IX. Tätigkeit der THA/BvS ... 377

1. Die Aufgabenbewältigung durch die THA/BvS ... 377

2. Vergabe von Liquidationsdarlehen und Bemessung der Liquidatorenhonorare durch die THA/BvS ... 379

3. Holzhandel Berlin und Brandenburg GmbH (HBB) sowie Holzhandel Dresden GmbH (HD) ... 379

4. Leuna/Minol ... 380

5. WBB-Wärmeanlagenbau Berlin ... 382

6. Privatisierung der ostdeutschen Kali-Industrie ... 382

X. Privatisierung der ostdeutschen Werften (MTW und VWS) an die Bremer Vulkan Verbund AG (BVV AG) ... 383

XI. Rückführung von Vermögenswerten ... 388

XII. Strafrechtliche Aufarbeitung der vereinigungsbedingten Wirtschaftskriminalität ... 389

B. Bewertung durch die Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ... 392

I. Vorbemerkung und Bewertung des Untersuchungsverfahrens ... 392

II. Bewertung der Feststellungen zur Arbeitsweise des Bereiches KoKo und zur Sicherung von Vermögenswerten ... 394

III. Untersuchungen zur Existenz von Unternehmen, die nicht zum Bereich KoKo gehören ... 396

IV. Auflösung und Vermögensabwicklung des MfS ... 397

V. Beschaffung von Embargogütern durch die DDR ... 398

VI. Die Rolle von Banken ... 398

VII. Vermögenswerte der Parteien und Massenorganisationen der ehemaligen DDR ... 400

VIII. Vergleichsverfahren ... 400

IX. Privatisierung der ostdeutschen Werften an die Bremer Vulkan Verbund AG (BVV AG) ... 402

1. Vorbemerkungen ... 402

2. Privatisierungskonzepte ... 403

3. Verkauf der Werften MTW und VWS an die BVV AG ... 403

4. Einbeziehung der Werften MTW und VWS in das automatische Cash-Management bei der BVV AG ... 405

5. Kenntnisse der Bundesregierung und der THA/BvS von der zweckentfremdeten Verwendung der Fördermittel und Maßnahmen zur Sicherung der Fördermittel ... 406

Seite

6. Informationen der Bundesregierung und der BvS 407
7. Zusammenfassung 407

X. Privatisierung von Unternehmen der ehemaligen DDR durch die THA/BvS . . 408

1. Holzhandel Berlin und Brandenburg GmbH (HBB) und Holzhandel Dresden (HD) 409
2. Leuna/Minol 410
   a) Vorbemerkung 410
   b) Feststellungen und Bewertungen 411
   c) Schlußbemerkung zum Komplex Leuna/Minol 415
3. WBB-Wärmeanlagenbau GmbH 415
4. Privatisierung der ostdeutschen Kaliindustrie 416
   a) Vorkommnisse und Umstände im Vorfeld der Privatisierung der Mitteldeutschen Kali AG (MdK) an die Kali und Salz AG 416
   b) Ergebnisse der Privatisierung der MdK 416
   c) Faktische Streichung des Produkts Kaliumsulfat aus dem Sortiment der MdK 417
   d) Konzeptentwicklung und Interessentensuche für die MdK 417
   e) Ausschreibung der MdK 418
   f) Weitere Zugeständnisse der THA gegenüber BASF/Kali und Salz 418
   g) Zusammenfassung 418
5. Weitere Privatisierungsfälle 419

XI. Bemessung von Liquidatorenhonoraren 420

XII. Strafrechtliche Aufarbeitung der vereinigungsbedingten Wirtschaftskriminalität 420

1. Verjährungsproblematik 421
2. Kriminelles Handeln von Mitarbeitern der THA, Investoren und Liquidatoren 421
3. Unrechtmäßige Handlungen im Bereich Transferrubel-Verrechnungsverkehr und Währungsumstellung 422
4. Wirtschaftlicher Schaden durch kriminelles Handeln 423

Schlußbemerkung 424

C. Abweichender Bericht des Berichterstatters der Gruppe der PDS im Untersuchungsausschuß „DDR-Vermögen“ 424

I. Erster Teil – Einsetzung des Untersuchungsausschusses und Verlauf des Untersuchungsverfahrens 426

1. Zum Untersuchungsauftrag und zu seiner Erweiterung 426
   a) Eingeengte und diffuse Aufgabenstellung 426
   b) Erweiterung der Aufgabenstellung unter politischem Druck 427
2. Verlauf des Untersuchungsverfahrens 428
   a) Politischer „Gleichklang“ und Parteiengerangel zwischen Koalitionsmehrheit und SPD bei der Aufgabenlösung 428
   b) Blockierung der Aufgabenstellung durch die Koalitionsmehrheit und durch die Bundesregierung 430
   c) Beweiserhebung durch Zeugenaussagen und Beiziehung von Materialien 432
3. Ergebnisse des Verfahrens 433
   a) Unterschiedliches Herangehen bei der Suche nach dem DDR-Vermögen 433

Seite

b) Ergänzende bzw. abweichende Voten der PDS zum Mehrheitsabschlußbericht . . . 434
c) Aufwand und Nutzen des Verfahrens . . . 435

II. Zweiter Teil – Feststellungen des Untersuchungsausschusses . . . 436
1. Vermögenswerte von Parteien und Massenorganisationen . . . 436
a) Rechtlicher Rahmen und Zuständigkeiten zur Ermittlung und treuhänderischer Verwaltung . . . 436
b) Darlehen, Spenden und die Fälle „Putnik-Deal", Belvedere, EMG-Firmengruppe . . . 437
c) Divergierende Bewertungen von Parteivermögen . . . 439
Exkurs: Novum Handelsgesellschaft mbH als Parteivermögen . . . 440
d) Widerrechtliche Verwendung des Parteivermögens . . . 442
2. Zur Privatisierung von Unternehmen der ehemaligen DDR durch die THA/BvS . . . 443
a) Die Privatisierung der ostdeutschen Unternehmen durch die THA/BvS . 443
b) Rechtliche Konstruktionen für die Privatisierung – die Rechts- und Fachaufsicht des BMF und ihre Handhabung . . . 444
c) Veruntreutes DDR-Vermögen durch die THA/BvS – Kosten für die Steuerzahler . . . 446
3. Besondere Privatisierungsfälle . . . 448
a) Zur Privatisierung der ostdeutschen Werften an die BVV AG . . . 448
aa) Zur Interessenlage von Politik und Konzern . . . 448
bb) Zur Privatisierung – Ostdeutsche Werften ohne Chance für eine eigenständige wirtschaftliche Entwicklung . . . 449
cc) Finanzprobleme der BVV AG und das zentrale Cash-Management . 450
b) Leuna/Minol . . . 452
aa) Vorgeschichte – Interessenlagen von Politik und Wirtschaft . . . 452
bb) Der „Jahrhundertvertrag" mit dem Makel des Subventionsbetruges 454
c) Wärmeanlagenbau Berlin . . . 455

III. Resümee . . . 457

IV. Literaturverzeichnis . . . 457

VIERTER TEIL

Register, Übersichten, Anlagen und Anhang

A. Register und Übersichten . . . 3

I. Abkürzungsverzeichnis . . . 4

II. Personenregister . . . 8

III. Institutionenregister . . . 13

IV. Listen und Übersichten . . . 37
1. Übersicht der Ausschußdrucksachen . . . 37
2. Liste der Beweisvorbereitungsbeschlüsse . . . 93
3. Übersicht Bearbeitungsstand Beweisbeschlüsse . . . 116
4. Verzeichnis der zur Beweiserhebung beigezogenen Materialien (A-Materialien) . . . 180

Seite

5. Verzeichnis der Materialien, die dem Untersuchungsausschuß ohne Beiziehungsbeschluß zur Verfügung gestellt wurden (B-Materialien) 220
6. Verzeichnis der Materialien die Bezug zum Untersuchungsauftrag haben, aber nicht die zu untersuchenden Vorgänge dokumentieren (C-Materialien) 233
7. Verzeichnis der Materialien VS-GEHEIM/VS-VERTRAULICH 236
8. Verzeichnis der Zeugen 242
9. Verzeichnis der Sitzungen 247

B. Anlagen 250

I. Inhaltsübersicht 251

II. Dokumente 259

C. Anhang (Anhangband) 1094

Stellungnahmen im Rahmen des rechtlichen Gehörs 1094

I. Vorbemerkung 1094

II. Namensliste zur Durchführung des rechtlichen Gehörs 1094

III. Texte von Stellungnahmen im Rahmen des rechtlichen Gehörs 1095

ERSTER TEIL

Einsetzung des Untersuchungsausschusses und Verlauf des Untersuchungsverfahrens

A. Einsetzung und Konstituierung des Untersuchungsausschusses sowie Parallelverfahren

I. Vorgeschichte

Zu Beginn der 12. Wahlperiode hatte der Deutsche Bundestag einen Untersuchungsausschuß eingesetzt, dessen Aufgabe es war, zu untersuchen,

> *„welche Rolle der Arbeitsbereich ‚Kommerzielle Koordinierung' und sein Leiter Dr. Schalck-Golodkowski im System von SED-Führung, Staatsleitung und Volkswirtschaft der früheren DDR spielten und wem die wirtschaftlichen Ergebnisse der Tätigkeit dieses Arbeitsbereichs zugute kamen und gegebenenfalls heute noch zugute kommen"* (BT-Drucksache 12/654).

Dieser 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode konnte trotz intensiver Arbeit und umfangreicher Berichterstattung nicht alle Teile des Untersuchungsauftrags vollständig erledigen. Ähnlich erging es dem 2. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode, dessen Einsetzung zur parlamentarischen Kontrolle der Treuhandanstalt (THA) am 22. Januar 1993 beschlossen wurde.

Im Bericht des 1. Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode (BT-Drucksache 12/8595) wurde deshalb die Empfehlung ausgesprochen,

> *„daß der 13. Deutsche Bundestag unter Berücksichtigung der dann vorliegenden weiteren Erkenntnisse der Treuhandanstalt und der UKPV bzw. deren Nachfolger sowie der Gerichte und Staatsanwaltschaften prüft, inwieweit es sinnvoll ist, einen Untersuchungsausschuß zur Aufklärung der bisher noch nicht erledigten Teile des Untersuchungsauftrages und weiterer im Verlauf des Untersuchungsverfahrens deutlich gewordener Fragenkomplexe einzusetzen".*

Auch im Bericht des 2. Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode (BT-Drucksache 12/8404) wurde empfohlen, die bisher noch nicht erledigten Teile des Untersuchungsauftrages aufzuklären und weitere im Verlauf des Untersuchungsverfahrens deutlich gewordene Fragenkomplexe erneut zu behandeln.

Die SPD-Fraktion hat diese Empfehlung aufgegriffen und mit BT-Drucksache 13/1833 vom 28. Juni 1995 die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zu den vorgenannten Themenbereichen beantragt (Dokument Nr. 1). Der Deutsche Bundestag hat in seiner 47. Sitzung am 29. Juni 1995 den Einsetzungsantrag auf BT-Drucksache 13/1833 beraten und zur Federführung an den Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß) überwiesen. Im Rahmen der Ausschußberatungen wurde der Untersuchungsauftrag teilweise neu formuliert, um den Auftrag auf eine breite Basis zu stellen. Beschlußempfehlung und Bericht des 1. Ausschusses auf BT-Drucksache 13/2483 wurden am 28. September 1995 vorgelegt. Die BT-Drucksache 13/2483 konnte noch am gleichen Tag – in der 58. Sitzung des Deutschen Bundestages – beraten werden (Dokument Nr. 2).

Die Gruppe der PDS stellte zur Beschlußempfehlung und zum Ausschußbericht einen Änderungsantrag (BT-Drucksache 13/2484), der vorsah, daß die Gruppe mit vollem Stimmrecht zu beteiligen sei. Außerdem sollte die Mitgliederzahl des Ausschusses auf 13, hilfsweise 17 Abgeordnete festgelegt werden (Dokument Nr. 3).

In der parlamentarischen Debatte über Beschlußempfehlung und Änderungsantrag hat der Abgeordnete Volker Neumann (SPD) zur Begründung des Antrags der Fraktion der SPD erklärt:

> *„Da viele Fragen aber weder von der Strafjustiz, weil inzwischen Verjährung eingetreten ist, noch mit den Mitteln einer Enquete-Kommission aufgeklärt werden können, die in ihrer Verhandlung nicht den Regeln der Strafprozeßordnung unterliegt, bietet sich der Untersuchungsausschuß als vom Grundgesetz dafür vorgesehenes parlamentarisches Gremium an. Wir wollen deshalb dem naheliegenden Vorwurf begegnen, dieses parlamentarische und rechtsstaatliche Mittel nicht genutzt zu haben.*
>
> *Die Untersuchungsausschüsse ‚Kommerzielle Koordinierung' und ‚Treuhand' litten unter enormem Zeitdruck, weil einerseits die erforderlichen Dokumente nicht rechtzeitig vorlagen – sicher auch nicht immer vorliegen konnten – und andererseits zum Ende der Legislaturperiode ein Bericht vorliegen mußte und daher die Beweisaufnahme beider Untersuchungsausschüsse sehr frühzeitig im Jahre 1994 beendet werden mußte.*

Wichtige Dokumente waren uns erst nach der Beweisaufnahme zugegangen oder sind später bekannt geworden. Da uns die Auswertung dieser Dokumente, aber auch noch fehlende Zeugenaussagen wichtig erscheinen, wollen wir das nachholen." (Dokument Nr. 4)

In der Debatte über den SPD-Antrag auf Einsetzung haben die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und der F.D.P. ihre Bedenken hinsichtlich der Notwendigkeit eines Folgeuntersuchungsausschusses zum Ausdruck gebracht.

Abgeordneter Joachim Gres (CDU/CSU) hat seine Bedenken wie folgt formuliert:

„Ich warne jedoch vor der Erwartung, ein Untersuchungsausschuß dieses Hauses könne jemals wirklich lückenlos alle Bereiche und alle Facetten des Systems der DDR – und seien es auch nur ihre Unternehmen im In- und Ausland einschließlich der konspirativen Zusammenarbeit mit dem MfS – aufdecken … Wir wissen alle, daß sich um den hier in Rede stehenden Themenkreis seit einigen Jahren verschiedene andere Gremien und Institutionen durchaus mit Erfolg kümmern. Da ist zum einen die unabhängige UKPV, die mittlerweile fast lückenlos die ehemaligen Parteifirmen der SED erfaßt hat. Da sind zum anderen die zahlreichen Strafverfahren und Zivilverfahren vor deutschen und ausländischen Gerichten wegen Veruntreuung, Bilanzfälschung oder veruntreuender Vermögensverschiebungen ins Ausland, wobei ich, Herr Beucher, nur anmerke, daß uns diese laufenden Verfahren in erhebliche praktische Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Untersuchungsauftrages bringen werden." (Dokument Nr. 4)

Für die Fraktion der F.D.P. hat der Abgeordnete Dr. Klaus Röhl erklärt, er bezweifle ein öffentliches Interesse am Untersuchungsauftrag:

„Trotz unserer Zweifel an Nutzen und Effektivität und trotz unserer Bedenken bezüglich der Systematik wollen wir der Einsetzung und künftigen Arbeit des Untersuchungsausschusses nicht im Wege stehen." (Dokument Nr. 4)

Zum Antrag der SPD auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses erklärte der Abegordnete Wolfgang Bierstedt für die Bundestagsgruppe der PDS die Zustimmung mit folgenden Worten:

„Uns sollte es in diesem Ausschuß darum gehen, von den gesetzlichen Normen abweichende Handlungsweisen festzustellen und keine politisch motivierte Vorverurteilung zuzulassen." (Dokument Nr. 4)

II. Einsetzung des Untersuchungsausschusses

Der 13. Deutsche Bundestag hat in seiner 58. Sitzung am 28. September 1995 die Beschlußempfehlung auf BT-Drucksache 13/2483 mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Koalitionsfraktionen und der Gruppe der PDS gemäß Artikel 44 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) den aus elf Mitgliedern bestehenden Untersuchungsausschuß eingesetzt (Dokument Nr. 4). Die Gruppe der PDS wirkt mit einem Mitglied entsprechend den Beschlüssen des Deutschen Bundestages und den Vereinbarungen im Ältestenrat vom 6. Juni 1991 mit.

Der Ältestenrat hatte in seiner vorgenannten Sitzung zur Rechtsstellung der Gruppenmitglieder in Untersuchungsausschüssen in Auslegung der Nr. 2b des Bundestagsbeschlusses vom 21. Februar 1991 (BT-Drucksache 12/149) folgende Feststellungen getroffen:

„1. Das Mitglied, sowie sein Stellvertreter, durch das die Gruppe an der Arbeit des Untersuchungsausschusses mitwirken kann, ist trotz des fehlenden Stimmrechts Mitglied des Untersuchungsausschusses.

2. Die gleichzeitige Anwesenheit von Mitglied und Stellvertreter im Untersuchungsausschuß ist zulässig.

3. Das Mitglied hat Fragerecht. Das Fragerecht des stellvertretenden Mitglieds bei Anwesenheit des Mitglieds wird insoweit entsprechend dem Fragerecht der von den Fraktionen in den Untersuchungsausschuß entsandten Mitglieder gehandhabt.

4. Das Mitglied hat das Recht, Beweisanträge und andere Anträge zu stellen.

5. Soweit es im Untersuchungsausschuß auf die Zahl der Mitglieder ankommt, zählt das Mitglied nicht mit; dies gilt auch für die Frage nach der Unterstützung von Anträgen.

6. Seine Anträge sind beitrittsfähig.

7. Das Mitglied erhält die an die Ausschußmitglieder allgemein verteilten Unterlagen (u. a. Akten).

8. Soweit Unterlagen nur eingeschränkt verteilt werden und der Verteilungsmaßstab die Fraktion ist, erhält es ein Exemplar.

9. Es hat das Recht, gem. § 23 der IPA-Regeln dem Plenum einen abweichenden Bericht vorzulegen (sogenanntes Sondervotum).

10. Das Mitglied wird zu Obleutebesprechungen eingeladen.

11. Bezüglich der Teilnahme von Fraktionsmitarbeitern werden die Gruppen wie Fraktionen behandelt."

Der Änderungsantrag der Gruppe der PDS auf BT-Drucksache 13/2484 wurde vom Deutschen Bundestag abgelehnt.

Zum Verfahren hat der Deutsche Bundestag im Einsetzungsbeschluß auf BT-Drucksache 13/2483 festgelegt:

„Dem Verfahren des Untersuchungsausschusses werden die Regeln zugrunde gelegt, die von den Mitgliedern der Interparlamentarischen Arbeits-

gemeinschaft im Entwurf eines Gesetzes über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen (sog. IPA-Regeln, Drucksache V/4209) formuliert wurden, soweit sie geltendem Recht nicht widersprechen und wenn nach übereinstimmender Auffassung der Mitglieder des Untersuchungsausschusses keine sonstigen Bedenken dagegen bestehen."

Dabei handelt es sich um den Entwurf eines Gesetzes vom 14. Mai 1969 der zurückgeht auf einen Vorschlag der Interparlamentarischen Arbeitsgemeinschaft über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages (BT-Drucksache V/4209). Die Regelungsvorschläge dieses Gesetzesentwurfs werden gemeinhin auch als IPA-Regeln bezeichnet.

III. Untersuchungsauftrag

1. Ursprünglicher Untersuchungsauftrag

Der Untersuchungsauftrag lautet gemäß BT-Drucksache 13/2483:

„Es wird ein Untersuchungsausschuß gemäß Artikel 44 des Grundgesetzes, bestehend aus elf Mitgliedern, eingesetzt. Zusätzlich kann die Gruppe der PDS durch ein nicht stimmberechtigtes Mitglied in entsprechender Anwendung des Beschlusses des Ältestenrates vom 6. Juni 1991 mitwirken.

Der Ausschuß soll die nachstehend aufgeführten offengebliebenen Fragen des 1. und 2. Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode untersuchen, soweit hierdurch die in den Berichten dieser Untersuchungsausschüsse getroffenen Feststellungen ergänzt werden können.

I.

Der Ausschuß soll klären:

1. *Welche Unternehmen und Beteiligungen der DDR existierten im westlichen Ausland über die in den Berichten des 1. Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode dargestellten hinaus, und was ist mit diesen Unternehmen und Beteiligungen inzwischen geschehen?*

2. *Existierten – neben Unternehmen und Beteiligungen – Vermögenswerte des Bereichs Kommerzielle Koordinierung über die in den Berichten des 1. Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode dargestellten hinaus, und wo sind diese verbleiben?*

3. *Inwieweit hat der Bereich Kommerzielle Koordinierung mit der Hauptverwaltung Aufklärung des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR operativ zusammengearbeitet, und in welchem Umfang sind finanzielle Mittel der Außenhandelsbetriebe sowohl des Ministeriums für Außenhandel als auch des Bereichs Kommerzielle Koordinierung der Hauptverwaltung Aufklärung zugeflossen?*

4. *Inwieweit haben der Bereich Kommerzielle Koordinierung und die von ihm abhängigen Unternehmen und Personen mit der Militärischen Aufklärung der Nationalen Volksarmee der DDR zusammengearbeitet, und sind der Militärischen Aufklärung Mittel des Bereichs Kommerzielle Koordinierung zugeflossen?*

5. *Inwieweit hat der Bereich Kommerzielle Koordinierung – über die Feststellungen der Berichte der Unabhängigen Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR (UKPV) hinaus – mit den Blockparteien und Massenorganisationen der DDR zusammengearbeitet, welche finanziellen Mittel sind an diese Institutionen geflossen?*

6. *Inwieweit haben Unternehmen des Bereichs Kommerzielle Koordinierung – über die Feststellungen der Berichte der UKPV hinaus – bei der Veruntreuung von Vermögenswerten die Verbindung zu Unternehmen und Personen von kommunistischen Parteien, die mit der PDS/PDS wirtschaftlich zusammengewirkt haben, genutzt?*

7. *Inwieweit wurden Mitglieder der SED/PDS oder der Partei nahestehende Personen – über die Feststellung der Berichte der UKPV hinaus – vor dem 3. Oktober 1990 von der SED/PDS durch Vermögensverschiebungen finanziell unterstützt, um sich wirtschaftlich betätigen zu können?*

8. *Welche Vermögensverschiebungen und Manipulationen von Bilanzen der Unternehmen der DDR sind durch das Zusammenwirken „alter Seilschaften" und westlicher Geschäftspartner erfolgt, und wer hat davon profitiert?*

9. *Welche Maßnahmen haben Bundesregierung, Treuhandanstalt und andere staatliche Stellen des Bundes zur Wiederbeschaffung veruntreuter Vermögenswerte ergriffen?*

10. *Welche Rolle haben Kreditinstitute innerhalb und außerhalb der DDR bei Vermögensveruntreuungen von Unternehmen und Personen der DDR gespielt?*

II.

Der Ausschuß soll klären, inwieweit die Aktivitäten des Bereichs Kommerzielle Koordinierung und seiner Nachfolgeorganisationen durch Unternehmen und Institutionen sowie deren handelnde Personen aus der Bundesrepublik Deutschland vor und nach der Wende unterstützt wurden.

Hierbei soll geklärt werden,

1. *inwieweit sich aus der Auswertung von Disketten und Unterlagen der Hauptabteilung XVIII des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR Hinweise ergeben, daß Unternehmen aus der Bundesrepublik Deutschland Embargo-Bestimmungen bei Geschäften mit Unternehmen der DDR durchbrochen haben,*

2. welchen Einfluß die Hauptabteilung XVIII des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR auf die außenwirtschaftliche Tätigkeit der DDR mit Geschäftspartnern aus der Bundesrepublik Deutschland genommen hat und wieweit der Bundesnachrichtendienst und das Bundesamt für Verfassungsschutz hierüber Kenntnisse besaßen,

3. inwieweit der Bereich Kommerzielle Koordinierung, sein Leiter und seine Mitarbeiter mit Billigung von Bundesregierung und sonstigen politisch handelnden Personen wirken konnten.

III.

Der Ausschuß soll – soweit der Bundesrechnungshof hierüber noch keine Feststellungen getroffen hat – auch klären,

1. ob bei der Vergabe von Liquidationsdarlehen durch die Treuhandanstalt und bei der Bemessung von Liquidatorenhonoraren die Grundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung hinreichend beachtet worden sind und

2. ob bei der Privatisierung von Unternehmen durch die Treuhandanstalt – unbeschadet der staatsanwaltlichen Ermittlungen wegen Untreue – die Vorgabe des Bundesministers der Finanzen zur Berücksichtigung volkswirtschaftlicher Kriterien und die Grundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung ausreichend beachtet worden sind.

2. Erweiterung des Untersuchungsauftrages

Ein Jahr später wurde der Zusammenbruch des Bremer Vulkan Verbundes, an den u. a. einige ostdeutsche Werften veräußert worden waren, zum Anlaß genommen zu klären, wie es zu einer zweckwidrigen Verwendung von Investitionsbeihilfen und Fördermitteln kommen konnte und welche Verantwortlichkeiten bei der Bundesregierung und der THA/Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) lagen. Die von der Gruppe der PDS auf BT-Drucksache 13/4065 beantragte Einsetzung eines weiteren Untersuchungsausschusses ist am 23. Mai 1996 im Deutschen Bundestag abgelehnt worden (Dokument Nr. 5).

Die Fraktion der SPD hat sich mit ihrem Antrag auf BT-Drucksache 13/4698 für eine Erweiterung des Untersuchungsauftrages des Untersuchungsausschusses ausgesprochen (Dokument Nr. 6). Der 13. Deutsche Bundestag hat in seiner 107. Sitzung am 23. Mai 1996 den Antrag der Fraktion der SPD beraten und an den Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß) überwiesen (Dokument Nr. 7). Den anschließend in wenigen Punkten abgeänderten Antrag der Fraktion der SPD auf BT-Drucksache 13/5233 hat er in seiner 118. Sitzung am 9. Juli 1996 ebenfalls dem 1. Ausschuß überwiesen (Dokument Nrn. 8 und 9).

Der 1. Ausschuß hat sich in seiner Sitzung am 17. Oktober 1996 darauf verständigt, zu empfehlen, den Untersuchungsauftrag des Untersuchungsausschusses der 13. Wahlperiode um den Prüfungskomplex Bremer Vulkan Verbund AG zu erweitern (Dokument Nr. 10). Über das Thema Bremer Vulkan Verbund AG hinausgehende Vorstellungen der SPD zur Ergänzung des Untersuchungsauftrages haben sich nicht durchsetzen können, da eine Abänderung des ursprünglichen Untersuchungsauftrages nur mit der Mehrheit des Deutschen Bundestages möglich gewesen wäre.

In seiner 132. Sitzung am 18. Oktober 1996 hat der 13. Deutsche Bundestag ohne vorhergehende Debatte die Beschlußempfehlung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß) auf BT-Drucksache 13/5843 zu den Anträgen der Fraktion der SPD „Erweiterung des Untersuchungsauftrages des Untersuchungsausschusses“ auf BT-Drucksachen 13/4698 und 13/5233 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS angenommen (Dokument Nr. 11).

Der ergänzende Untersuchungsauftrag lautet:

„… Der am 28. September 1995 vom Deutschen Bundestag beschlossene Untersuchungsauftrag des Untersuchungsausschusses (Drucksachen 13/1833 und 13/2483) soll um die folgende Ziffer 3 in Nummer III ergänzt werden:

‚3. Der Ausschuß soll bezogen auf die Bremer Vulkan Verbund AG auch klären,

a: ob und auf welche Weise die Bundesregierung und die Treuhandanstalt/Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben dafür gesorgt haben, daß die Einhaltung von Investitionszulagen und die zweckbestimmte Verwendung von Investitionsbeihilfen und Fördermitteln vertraglich abgesichert sind;

b: ob und durch welche Maßnahmen die Bundesregierung und die Treuhandanstalt/Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben gewährleistet haben, daß die Einhaltung vertraglicher Bestimmungen durch die Bremer Vulkan Verbund AG als Erwerber von Unternehmen der ehemaligen DDR hinsichtlich der zweckbestimmten Verwendung von Investitionsbeihilfen und Fördermitteln überprüft werden kann;

c: ob, inwieweit und zu welchem Zeitpunkt die Bundesregierung und die Treuhandanstalt/Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben von ungerechtfertigten Inanspruchnahmen von Subventionsmitteln und der zweckentfremdeten Verwendung von Investitionsbeihilfen und Fördermitteln durch die Bremer Vulkan Verbund AG als Erwerber von Unternehmen der ehemaligen DDR Kenntnis erhalten haben und welche Maßnahmen dagegen getroffen wurden.‘“

IV. Konstituierung des Untersuchungsausschusses

Der Untersuchungsausschuß ist am 29. September 1995 durch den Vizepräsidenten des Deutschen Bundestages, Dr. Burkhard Hirsch, konstituiert worden.

1. Mitglieder des Untersuchungsausschusses

Die Fraktionen haben folgende Ausschußmitglieder benannt:

Ordentliche Mitglieder:	*Stellvertretende Mitglieder:*
Fraktion der CDU/CSU:	
Joachim Gres	Heinz Dieter Eßmann
Dr. Wolfgang Götzer	Heinz-Jürgen Kronberg
Dr. Bertold Reinartz	Frederick Schulze
Johannes Selle	Klaus Riegert
Wolfgang Steiger	Johannes Singhammer
Fraktion der SPD:	
Friedhelm Julius Beucher	Doris Barnett
Hans-Joachim Hacker	Dorle Marx
Dr. Christine Lucyga	Wieland Sorge
Volker Neumann	Dr. Gerald Axelheim
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:	
Vera Lengsfeld	nicht benannt
Fraktion der F.D.P.	
Dr. Klaus Röhl	Heinz Lanfermann

Die Gruppe der PDS hat als nicht stimmberechtigtes Mitglied benannt:

Ordentlich mitwirkendes Mitglied:

Wolfgang Bierstedt

Stellvertretendes Mitglied:

nicht benannt

Im Verlaufe des Untersuchungsverfahrens haben sich folgende Änderungen ergeben:

Am 18. Januar 1996 hat die Gruppe der PDS den Abg. Gerhard Jüttemann als stellvertretendes Mitglied nachbenannt.

Am 8. Februar 1996 ist der Abg. Heinz Lanfermann aus dem Deutschen Bundestag ausgeschieden. An seiner Stelle hat die Fraktion der F.D.P. den Abg. Hildebrecht Braun als stellvertretendes Mitglied benannt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat am 12. Juli 1996 den stellvertretenden Ausschußsitz mit der Abg. Antje Hermenau besetzt.

Nachdem die Abg. Vera Lengsfeld die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verlassen hatte, war die Fraktion ab dem 18. Dezember 1996 nicht mehr mit einem ordentlichen Mitglied im Untersuchungsausschuß vertreten.

Der Abg. Frederick Schulze hat den Untersuchungsausschuß am 8. Januar 1997 als stellvertretendes Mitglied verlassen. Die Fraktion der CDU/CSU hat daraufhin die Abg. Vera Lengsfeld, die zwischenzeitlich Mitglied der CDU/CSU-Fraktion geworden war, mit dieser Funktion betraut.

Mit Wirkung vom 20. März 1997 hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Abg. Antje Hermenau als ordentliches Mitglied benannt. Für die Ausschußsitzung am 2. Oktober 1997 hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Abg. Antje Hermenau durch den Abg. Werner Schulz ersetzt. Ein stellvertretendes Mitglied wurde von der Fraktion nicht benannt.

2. Bestimmung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters

Der Untersuchungsausschuß hat in seiner konstituierenden Sitzung am 29. September 1995 den Abgeordneten Volker Neumann zum Vorsitzenden und den Abgeordneten Dr. Bertold Reinartz zu dessen Stellvertreter bestimmt.

3. Benennung der Obleute und Ernennung der Berichterstatter

Die Fraktionen und Gruppe haben ebenfalls in der konstituierenden Sitzung am 29. September 1995 als Obleute benannt:

CDU/CSU-Fraktion:
Abgeordneter Joachim Gres

SPD-Fraktion:
Abgeordneter Friedhelm Julius Beucher

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:
Abgeordnete Vera Lengsfeld

Fraktion der F.D.P.:
Abgeordneter Dr. Klaus Röhl

und

Gruppe der PDS:
Abgeordneter Wolfgang Bierstedt.

Zu Berichterstattern sind folgende Abgeordnete auf Vorschlag ihrer Fraktionen bzw. Gruppe ernannt worden:

Abgeordneter Dr. Wolfgang Götzer (CDU/CSU);

Abgeordneter Friedhelm Julius Beucher (SPD);

Abgeordnete Antje Hermenau (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN);

Abgeordneter Dr. Klaus Röhl (F.D.P);

Abgeordneter Wolfgang Bierstedt (PDS).

4. Benannte Mitarbeiter der Fraktionen und Gruppe

Für den Untersuchungsausschuß benannte Mitarbeiter der Fraktionen und Gruppe sind:

für die CDU/CSU-Fraktion:

Rudolf Seiler
Axel Schlegtendal
Benedikt Hauser
Wilfried Braun

für die SPD-Fraktion:

Manfred Poburski
Albrecht von Wangenheim

für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Dr. Jürgen Treulieb

für die Fraktion der F.D.P.:

Hans-Ulrich Güther (bis 9. 9. 1996)
Elisabeth Klante (vom 10. 9. 1996 bis 15. 1. 1997)
Dr. René Alexander Lohs (seit 16. 1. 1997)

für die Gruppe der PDS:

Prof. Dr. Gretchen Binus

5. Beauftragte der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat folgende Beauftragte für den Untersuchungsausschuß bestellt:

Bundesministerium der Finanzen (Koordinierung für die Bundesregierung):

Ministerialrat Haas
Ministerialrat Dr. Bley
Ministerialrat Wulf (seit 15. November 1996)
Regierungsdirektor Venzlaff
Regierungsrat Dr. Kemper
Verwaltungsangestellter Schogs (bis zum 29. Januar 1996)

Bundekanzleramt:

Ministerialrat Dr. Aretz
Ministerialrat Annecke
Oberregierungsrat Hagemann

Bundesministerium des Innern:

Ministerialrat Dr. Rein

Bundesministerium der Justiz:

Ministerialrat Dr. Hucko

Bundesministerium für Wirtschaft:

Ministerialrat Dr. Merkel (bis 20. Februar 1997)
Regierungsrätin Dr. Mundt (seit 11. März 1997)

Bundesministerium der Verteidigung:

Oberregierungsrat Willasch (bis 14. März 1996)
Ministerialdirigent Quiske (seit 14. März 1996)

Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben:

Abteilungsleiter Kellner
Herrn Dierk (Stellvertreter)

6. Sekretariat des Untersuchungsausschusses

Dem Sekretariat des Untersuchungsausschusses gehörten auf Dauer zwei Beamte an, die die Befähigung zum Richteramt besitzen: Ministerialrätin Dr. Ines Mockenhaupt-Gordon und Regierungsdirektor Dr. Uwe Markus.

Für die Aktenauswertung, Vorbereitung von Zeugenvernehmungen und die Erarbeitung von Entwürfen für Berichtsteile wurden als weitere Mitarbeiter des höheren Dienstes mit wissenschaftlicher Ausbildung eingesetzt: Regierungsdirektorin Renate Meurer (vom 1. September 1997 bis zum 30. April 1998), Regierungsrätin z. A. Dr. Sabine Vogel (seit dem 16. Oktober 1996), Verwaltungsangestellte Kerstin Bünte (vollzeitbeschäftigt vom 2. Januar 1996 bis 15. August 1997; anschließend ein Tag pro Woche), Verwaltungsangestellter Andreas Streit (seit dem 15. Dezember 1995) und Verwaltungsangestellte Sabine Stuppert (seit dem 17. Juni 1996).

Weiter gehörten dem Ausschußsekretariat an: Amtsrätin Christiane Hoffmann, Verwaltungsangestellte Renate Schiffer (bis August 1997), Verwaltungsangestellte Sabine Bongart (seit dem 5. Februar 1996) und Verwaltungsangestellte Iris Stahl (seit dem 2. Januar 1998).

Darüber hinaus wurden im Sekretariat als Systemverwalter Oberamtsrat Klaus Spittek sowie als Leiter des Ausschußarchivs Archivamtmann Gerhard Schlütter eingesetzt. Außerdem leistete Rechtsreferendarin Katja Fischer ihre Wahlstation im Sekretariat. Hinzu kamen jeweils vier – im Durchschnitt für jeweils sechs Monate – halbtags beschäftigte Zeitangestellte als Sachbearbeiter in der Verschlagwortung, sowie mehrere halbtags beschäftigte studentische Hilfskräfte, die Kopierarbeiten und andere Tätigkeiten übernommen haben.

V. Parallelverfahren

1. Der „Bremer Vulkan“

Die Bremische Bürgerschaft hat in ihrer 19. Sitzung am 20. Mai 1996 auf Antrag der Fraktionen der Fraktion Arbeit für Bremen und Bremerhaven (AFB); BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der CDU und der SPD die Einsetzung des Untersuchungsausschusses „Bremer Vulkan“ beschlossen (BREMISCHE BÜRGERSCHAFT; Beschlußprotokoll Nr. 14/277).

Der Auftrag dieses Untersuchungsausschusses lautet:

„Die Bürgerschaft (Landtag) setzt einen aus elf Mitgliedern und elf stellvertretenden Mitgliedern bestehenden parlamentarischen Untersuchungsausschuß ein mit dem Auftrag, im Rahmen der verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten des Landes die Entwicklung des Bremer Vulkan Konzerns seit Gründung des Unterweser-Verbunds vor dem Hintergrund der nationalen und internationalen Situation des Schiffsbaumarktes zu untersuchen, soweit der Senat (einschließlich aller Dienststellen des

Landes und der Stadtgemeinden sowie der staatlichen und kommunalen Eigen- und Mehrheits-Beteiligungsgesellschaften) zuständig und/oder beteiligt war.

Der Untersuchungsauftrag erstreckt sich auf

- *die Verflechtungen zwischen der Bremer Landespolitik und dem Bremer Vulkan Konzern;*
- *die Einflußnahme von Vertretern des Landes, der Stadtgemeinden sowie staatlicher und kommunaler Eigen- und (Mehrheits-) Beteiligungsgesellschaften auf strategische Unternehmensentscheidungen des Bremer Vulkan Konzerns bzw. von Vertretern (einschließlich von Aufsichtsratsmitgliedern) des Bremer Vulkan Konzerns auf politische Entscheidungen des Landes und der Stadtgemeinden;*
- *die Hintergründe und fiskalischen Auswirkungen des finanziellen Engagements des Landes gegenüber dem Konzern.*

Über das Ergebnis der Untersuchungen und die sich daraus ergebenden Konsequenzen ist der Bürgerschaft (Landtag) Bericht zu erstatten.

Der Untersuchungausschuß soll vor allem folgende Fragen klären:

1. Welchen Einfluß hat der Senat auf die Unternehmenspolitik des Bremer Vulkan Konzerns ausgeübt, und welche Rolle hat er im Vorfeld des Konkurses gespielt?

Insbesondere soll in diesem Zusammenhang untersucht werden:

1.1 Weshalb ist es nicht zu dem seit Jahren angekündigten ‚Unterweserkonzept' zur Modernisierung der Vulkan-Werften in Vegesack und Bremerhaven gekommen?

1.2 Wie weit war der Senat an der Expansion des Bremer Vulkan Konzerns in den lezten Jahren beteiligt, hat sie finanziell flankiert oder sogar erst ermöglicht (z.B. an der Gründung der ‚Senator Lines' und ihrer späteren Fusion mit DSR)?

1.3 Ab wann verfügte der Senat über Informationen über die drohende Schieflage des Konzerns, und ab wann lagen ihm Hinweise vor, daß angesichts der betriebswirtschaftlichen Daten, der Haltung der Banken und der Gesamtlage des Konzerns ein Konkurs wahrscheinlich war?

1.4 War dem Senat ein Zusammenhang zwischen dem Liquiditätsbedarf des Konzerns und der Übernahme der Ostsee-Werften mit den damit verbundenen Treuhand-Geldern bekannt?

1.5 Ab wann verfügte der Senat über Anhaltspunkte, daß Treuhand-Gelder, die für die Ost-Werften des Konzerns bestimmt waren, im Rahmen des zentralen cash-managements zweckentfremdet wurden, und was hat er getan, um diesen Punkt aufzuklären?

1.6 Inwiefern und zu welchem Zeitpunkt hatte der Senat Kenntnis von den Vorberichten der Jahresabschlußprüfungen der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften?

1.7 Inwieweit wurden wichtige Unternehmensentscheidungen zwischen Vertretern des Senats und Mitgliedern des Aufsichtsrats des Bremer Vulkan Konzerns besprochen und abgestimmt?

1.8 Wurden aktienrechtlich vorgesehene Personalentscheidungen des Bremer Vulkan Konzerns vom Senat beeinflußt bzw. mit ihm abgestimmt?

2. Welchen Einfluß haben Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats des Bremer Vulkan Konzerns auf das Unternehmen betreffende Entscheidungen des Senats genommen?

3. Welche finanzielle Folgen hat der Zusammenbruch des Bremer Vulkan Konzerns für den Haushalt der Freien Hansestadt Bremen; was sollte mit dem finanziellen Engagement des Landes bewirkt werden, und waren die eingegangenen Risiken in dieser Größenordnung gerechtfertigt?

Insbesondere sollen in diesem Zusammenhang folgende Fragen geklärt werden:

3.1 Wie hat sich das finanzielle Engagement der Freien Hansestadt Bremen und ihr zuzurechnender 90 Gesellschaften gegenüber dem Bremer Vulkan Konzern seit Gründung des ‚Unterweserverbunds' entwickelt (Aktienanteile, Bürgschaften und Garantien, Darlehen, Übernahme von Vulkan-Gesellschaften durch das Land bzw. die HIBEG etc.)?

3.2 Welche Sicherheiten standen diesem Engagement gegenüber?

3.3 In welchem Umfang wurden Vulkan-Risiken durch Verpflichtungsermächtigungen im öffentlichen Haushalt abgedeckt?

3.4 Welche Bürgschaften und andere finanziellen Engagements des Landes sind in den letzten Jahren haushaltswirksam geworden, und in welchem Umfang wird der Haushalt der Freien Hansestadt Bremen durch den Konkurs des Unternehmens in Anspruch genommen?

3.5 Inwieweit und durch wen wurde die Übernahme finanzieller Verpflichtungen durch die Freie Hansestadt Bremen gutachterlich abgesichert?

3.6 Wurden die Bürgschaftsausschüsse oder andere parlamentarische Gremien im notwendigen Umfang über Hintergründe, Risiken und mögliche Alternativen zu den vom Senat vorgeschlagenen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Bremer Vulkan Konzern informiert?

3.7 Welche Konsequenzen für die künftige Wirtschaftsförderungspolitik und Bürgschaftspraxis sind aus den Erfahrungen mit dem Bremer Vulkan Konzern zu ziehen?

Der Untersuchungsausschuß hat inzwischen seine Beweisaufnahme abgeschlossen. Ein abschließender Bericht wird aller Voraussicht nach frühestens im Juni 1998 vorgelegt.

2. Der 3. Parlamentarische Untersuchungsausschuß der 2. Wahlperiode des Landtages Mecklenburg-Vorpommern „Zur Klärung von Sachverhalten im Zusammenhang mit der Verschwendung bzw. Veruntreuung von öffe“

Der Landtag von Mecklenburg-Vorpommern hat auf Antrag der Fraktion der PDS vom 14. August 1996 (LT-Drucksache 2/1773) in seiner Sitzung am selben Tage die Einsetzung eines 3. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses beschlossen, der die Sachverhalte im Zusammenhang mit der Verschwendung bzw. Veruntreuung von öffentlichen finanziellen Mitteln bei und infolge der Privatisierung von ehemals volkseigenen Betrieben in Mecklenburg-Vorpommern klären soll. Der Untersuchungsauftrag ist wie folgt formuliert:

„Der Parlamentarische Untersuchungsausschuß hat den Auftrag, insbesondere in den Branchen

- *Werften und ihre Zulieferbetriebe,*
- *verarbeitendes Gewerbe,*
- *Bauindustrie sowie*
- *Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte*

aufzuklären, soweit die Landesregierung und Fachministerien darauf Einfluß hatten oder hätten nehmen können,

1. *wie die Landesregierung und die Fachministerien bei der Entscheidungsfindung zur Privatisierung der ehemals volkseigenen Betriebe in Mecklenburg-Vorpommern (Auswahl möglicher Käufer, Beurteilung vorgelegter Betriebskonzepte, Vertragsgestaltung) mitwirkten und ob sie die gegebenen Möglichkeiten im Interesse des Landes wahrnahmen;*
2. *ob die Landesregierung und die Fachministerien bei der Vergabe von Fördermitteln und Bürgschaften die Richtlinien des Landes einhielten;*
3. *ob die Landesregierung und die Fachministerien die ordnungsgemäße Verwendung sowie die Einhaltung der vereinbarten Bedingungen für Fördermittel und Bürgschaften kontrollierten und wie die Fachministerien bei Nichteinhaltung derselben reagierten;*
4. *wohin nicht ordnungsgemäß verwandte Mittel geflossen sind und wofür sie eingesetzt wurden;*
5. *auf Basis welcher Entscheidungsgrundlagen die Landesregierung Unternehmensbeteiligungen erworben hat.*

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuß wird seine Arbeit insbesondere auf die Vorgänge in nachstehend aufgeführten Unternehmen konzentrieren:

Werften

Meerestechnik Werft Wismar,

Volkswerft Stralsund,

Dieselmotorenwerke Rostock,

Neptunwerft Rostock,

Schiffswerft Rechlin,

Elbewerft Boizenburg.

Maritime Zulieferindustrie

Schiffsanlagenbau Barth,

Eisenwerke Ueckermünde.

Verarbeitendes Gewerbe

Nematec Neubrandenburg,

Hemscheid Schwerin,

Nordbräu Neubrandenburg.

Bauindustrie

Betriebe der Elbo-Bau,

Blähton Grimmen.

Verarbeitung landwirtschaftlicher und Fischereiprodukte

Vorpommersche Fleischzentrale Pasewalk,

Schlachthof Neustrelitz,

Schlachthof Teterow,

Ostseefisch Saßnitz.“

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuß hat seine Beweisaufnahme zum Thema „Werften“ voraussichtlich abgeschlossen. Der entsprechende Bericht soll möglichst noch im Juni 1998 im Landtag behandelt werden.

3. Der 1. Parlamentarische Untersuchungsausschuß der 2. Wahlperiode des Landtages Mecklenburg-Vorpommern „Zur weiteren Klärung von Sachverhalten im Zusammenhang mit dem Kauf und dem Betrieb der Depon“

Auf Antrag der Fraktion der PDS vom 25. November 1994 (LT-Drucksache 2/9) hat der Landtag von Mecklenburg-Vorpommern in seiner 3. Sitzung am 9. Dezember 1994 die Einsetzung des aus neun Mitgliedern bestehenden Untersuchungsausschusses beschlossen. Der Einsetzungsantrag ist wie folgt gefaßt:

„1. Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern folgt der interfraktionellen Empfehlung vom 30. Juni 1994 auf Drucksache 1/4579 zur Einsetzung eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur weiteren Aufklärung von Sachverhalten im Zusammenhang mit dem Kauf

und dem Betrieb der Deponie Ihlenberg/Schönberg in Fortführung des Untersuchungsauftrages entsprechend des Beschlusses des Landtages vom 4. Mai 1993 auf Drucksache 1/3120.

2. *Der Parlamentarische Untersuchungsausschuß soll insbesondere die Arbeit zur Klärung der im Zwischenbericht des 3. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses an den Landtag vom 30. Juni 1994 auf Drucksache 1/4579 unter B. Feststellungen, 9. Kapitel aufgeführten offenen Fragen fortsetzen.*

Begründung:

In der Beschlußempfehlung und dem Bericht des 3. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses des Landtages vom 24.6.1994 auf Drucksache 1/4579 wurden die nachstehend aufgeführten Sachverhalte als klärungsbedürftig dargestellt:

- *Ob die Landesregierung die ihr übertragene Verantwortung im Zusammenhang mit der Übernahme der Deponie Schönberg ausreichend wahrgenommen hat und inwieweit die einzelnen Ministerien und die Staatskanzlei beteiligt waren,*
- *wie sich die Geschäftsvorgänge bei der Ihlenberger Abfallentsorgungs-Gesellschaft (IAG) insgesamt darstellen,*
- *welche sonstigen Verträge zum Deponiebetrieb mit Firmen bestehen, an welchen die Deponie-Management-Gesellschaft (DMG) oder ihre Gesellschafter direkt oder indirekt beteiligt sind,*
- *welche Umstände zum Abschluß des Betriebsführungsvertrages zwischen der IAG und der DMG, insbesondere im Hinblick auf die Regelung der Haftungsfrage und des Pachtentgelts führten,*
- *welche Verantwortlichen aufgrund welcher Geschäfts- und Vertragsverflechtungen in der Vergangenheit und gegenwärtig die Abfallströme auf die Deponie Ihlenberg/Schönberg gelenkt haben und lenken und welche Rolle diese Verflechtungen gespielt haben bei der vertraglichen Gestaltung der Übernahme durch das Land und bei den übrigen Verträgen.*

Folgende Punkte des Untersuchungsauftrages bedürfen noch der Aufklärung:

- *welche Umstände zu den gesellschaftsrechtlichen Verflechtungen geführt haben, die sich bis zum Abschluß des Kaufvertrages mit der Treuhandanstalt (THA) ergeben haben,*
- *wie es zu den Maklerverträgen zwischen der IAG und der MAG bzw. der Abfallwirtschafts- und Umweltservice GmbH (AWUS) gekommen ist und warum diese nicht im Vorfeld des Kaufvertrages aufgelöst worden sind,*
- *wie es zu der Festschreibung der Laufzeit des Entsorgungsrahmenvertrages zwischen dem ehemaligen VEB Deponie Schönberg/INTRAC und der Hilmer-Gruppe bis zum Jahre 2005 am 5.10.1989 gekommen ist,*
- *wie die abfallrechtliche Aufsicht des Landes Mecklenburg-Vorpommern seit dem 3.10.1990 organisiert ist, insbesondere im Hinblick auf die Vertragsverhandlungen zum Abschluß des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen Umweltministerium, DMG und IAG betreffend der abfallrechtlichen Aufsicht über die Deponie Ihlenberg/Schönberg und der Gewährleistung deren Sicherheit,*
- *in welcher Relation die Bewertung der Sicherheit zu den erzielbaren Rückstellungen steht,*
- *ob und welche Verträge es zur Sicherung der Rekultivierung durch die DMG mit Drittfirmen gibt und wie die Kostenabrechnung gegenüber der IAG erfolgen soll,*
- *ob und gegebenenfalls in welcher Höhe dem Land Mecklenburg-Vorpommern durch die Vertragsabschlüsse und gesellschaftlichen Verflechtungen unter Beteiligung der landeseigenen Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Altlasten mbH (GAA) und IAG ein Schaden durch das Handeln welcher Personen zugefügt worden ist.*

Die umfassende und vollständige Klärung dieser Sachverhalte erfordert die Einsetzung eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses."

Überschneidungen mit dem Untersuchungsauftrag des Bundestags-Untersuchungsausschusses ergeben sich insoweit, als in beiden Untersuchungsausschüssen der Versuch unternommen wird, Informations- und Handlungsstrukturen aufzuzeigen, die im Rahmen von Privatisierungen zu bestimmten, für die öffentliche Hand nachteiligen, Vertragsabschlüssen führten.

Es ist beabsichtigt, den abschließenden Bericht des Untersuchungsausschusses in der Sitzungswoche vom 22. bis zum 26. Juni 1998 im Landtag zu beraten.

4. Rechnungsprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages sowie dessen Zusammenarbeit mit dem Bundesrechnungshof (BRH)

a) Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses

Der Rechnungsprüfungsausschuß – ständiger Unterausschuß des Haushaltsausschusses – beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit den einzelnen Feststellungen in den Bemerkungen des Bundesrechnungshofes (BRH). Da sich der BRH in einem Bericht über die Abwicklung von Altkrediten der ehemaligen DDR und die Übernahme von Geschäften ehemaliger DDR-Kreditinstitute durch andere Geschäftsbanken gemäß § 88 Abs. 2 BHO geäußert hat (Bericht vom 27. September 1995), bestanden Berührungspunkte zu III. des Untersuchungsauftrages auf BT-Drucksache 13/2483.

Der Untersuchungsausschuß hat in Zusammenhang mit der Erweiterung des Untersuchungsauftrages seinen Auftrag wie folgt ausgelegt:

– Zur Vermeidung parlamentarischer Doppelarbeit hat der Untersuchungsausschuß davon Abstand genommen, Bereiche auf dem Gebiet Liquidationsdarlehen, Liquidationshonorare und Privatisierung von Banken zu untersuchen, soweit sich der BRH dazu geäußert hat. Eine Parallelbehandlung im Rechnungsprüfungsausschuß und Untersuchungsausschuß hat somit nicht stattgefunden.

– Obwohl dies aus der systematischen Einordnung der Untersuchungsauftragserweiterung (Ergänzung von III. des Untersuchungsauftrages um die Ziffer 3) nicht unmittelbar zu erkennen ist, hat sich der Untersuchungsausschuß darauf verständigt, den Komplex „Bremer Vulkan Verbund AG" ohne die Einschränkung „soweit der Bundesrechnungshof hierüber noch keine Feststellungen getroffen hat" zu untersuchen. Die Feststellungen des BRH in seinem „Bericht nach § 88 Abs. 2 BHO über die Prüfung der Privatisierung ostdeutscher Werften durch die Treuhandanstalt/Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben an die Bremer Vulkan Verbund AG" vom 12. Juni 1996 haben jedoch auch in diesem Falle zu keiner parlamentarischen Doppelbearbeitung geführt. Der Rechnungsprüfungsausschuß hat seine Arbeiten bis zum Abschluß der Untersuchungsausschußhandlungen zu diesem Komplex unterbrochen.

b) Teilnahmewunsch von Vertretern des BRH an nichtöffentlichen/VS-VERTRAULICHEN Anhörungen/Beweisaufnahmen zum Untersuchungskomplex „Bremer Vulkan Verbund AG"

Der BRH hat mit Schreiben vom 6. November 1995 unter Hinweis darauf, daß der Auftrag des Untersuchungsausschusses auch Themen mehrerer Kollegien des BRH berühre, beantragt, auch an nichtöffentlichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses bei Bedarf beobachtend teilnehmen zu dürfen. Der Untersuchungsausschuß hat diesem generellen Wunsch in seiner 3. Sitzung am 23. November 1995 nicht entsprochen.

Nach der Erweiterung des Untersuchungsauftrages um den Komplex „Bremer Vulkan Verbund AG" hat der BRH mit Schreiben vom 19. Februar 1997 erneut den Wunsch geäußert, Vertretern seiner Behörde die Teilnahme an nichtöffentlichen bzw. VS-VERTRAULICHEN Anhörungen und Beweisaufnahmen zum erweiterten Untersuchungskomplex zu gestatten. Der Wunsch wurde wie folgt begründet:

„… Der Bundesrechnungshof hat mit Schreiben vom 14. 2. 1997 seinen vertraulichen Bericht dem Untersuchungsausschuß gemäß Beweisbeschluß vom 16. 1. 1997 mit der Einstufung VS-VERTRAULICH übermittelt. Dieser dürfte auch bei den zunächst öffentlich vorgesehenen Anhörungen/Beweisaufnahmen zum Themenkomplex „Bremer Vulkan Verbund AG" von Bedeutung sein. Aus diesem Grunde und wegen anderweitig zu schützender unternehmensbezogener Daten ist nicht auszuschließen, daß die Sitzungen des Untersuchungsausschusses teilweise vertraulich durchgeführt werden. Eine Teilnahme an derartigen nichtöffentlichen/VS-VERTRAULICHEN Sitzungen des Untersuchungsausschusses ist für den Bundesrechnungshof von besonderem Interesse, da diese einen Sachzusammenhang mit den Feststellungen des Bundesrechnungshofes erwarten lassen und für die abschließenden Beratungen im Rechnungsprüfungsausschuß sachdienlich sein können. …"

Der Untersuchungsausschuß hat grundsätzlich keine Einwände gegen den Teilnahmewunsch erhoben und der Bitte des BRH entsprochen. Im Hinblick auf die Vernehmung bzw. Anhörung von Personen, die eine Aussagegenehmigung benötigen, hat der Untersuchungsausschuß beschlossen, diese Personen rechtzeitig im Vorfeld auf die Anwesenheit von Mitgliedern des BRH an einer nichtöffentlichen bzw. VS-VERTRAULICH eingestuften Sitzung hinzuweisen, damit dies in ihrer Aussagegenehmigung berücksichtigt werden könne. Im Hinblick auf Personen, die keine Aussagegenehmigung benötigen, hat der Untersuchungsausschuß beschlossen, daß der Vorsitzende vor Beginn der nichtöffentlichen/VS-VERTRAULICH eingestuften Vernehmung bzw. Anhörung über die Anwesenheit von Mitarbeitern des BRH informiert.

Der BRH hat in der Folgezeit an allen Zeugenvernehmungen und Anhörungen zum Themenkomplex „Bremer Vulkan Verbund AG" teilgenommen. Diese Teilnahme hat für den Untersuchungsausschuß keine Einschränkung der Untersuchungstätigkeit bedeutet.

Zur Vorbereitung seines Berichts an den Rechnungsprüfungsausschuß hat der BRH mit Schreiben vom 27. Juni 1997 darüber hinaus um Überlassung der Vernehmungs- und Anhörungsprotokolle des Untersuchungsausschusses zum Themenkomplex „Bremer Vulkan Verbund AG" gebeten. Dazu hat der Untersuchungsausschuß entschieden, daß der BRH die Protokolle erst nach Abschluß der eigenen Arbeiten erhält (näheres dazu unter Erster Teil, B.I.7.c).

5. Unabhängige Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR (UKPV)

Die UKPV wurde durch die am 1. Juni 1990 in Kraft getretenen §§ 20a, 20b Parteiengesetz der DDR (GBl. DDR I Nr. 9, S. 66, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 1990, GBl. DDR I Nr. 49, S. 904) eingerichtet. Die zehnköpfige Kommission hatte den Auftrag, *„einen Bericht über die Vermögenswerte aller Parteien und mit ihnen verbundenen Organisationen, juristischen Personen und Massenorganisationen der DDR im In- und Ausland"* zu erstellen. Zur Sicherung der Vermögenswerte wurde das Vermögen unter treuhänderische Verwaltung der Kommission gestellt. Gemäß Anlage II Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt III des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 blieben die §§ 20a und 20b des Parteien-

gesetzes u. a. mit der Maßgabe in Kraft, daß die treuhänderische Verwaltung der auf der Grundlage des Gesetzes vom 17. Juni 1990 (GBl. DDR I Nr. 33, S. 300) gebildeten THA – jetzt BvS – übertragen wurde, die das Vermögen, soweit dies möglich ist, an die früher Berechtigten oder deren Rechtsnachfolger zurückführen soll. Die UKPV unterliegt der Rechtsaufsicht der Bundesregierung. Eine Fachaufsicht besteht nicht. Im Juni 1991 erließ die Bundesregierung, wie in der Maßgaberegelung des Einigungsvertrages vorgesehen, die „Verordnung über die Errichtung und das Verfahren der Unabhängigen Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR (UKPV)" (BGBl. I 1991, S. 1243). Diese Rechtsverordnung regelt u. a. die Einzelheiten der Aufgabenerledigung durch die Kommission und die Errichtung eines die Kommission unterstützenden Sekretariates, das die Entscheidungen der Kommission vorzubereiten und auszuführen hat. Im Zuge dieser Verordnung wurde die Ausübung der Rechtsaufsicht der Bundesregierung über die UKPV auf den Bundesminister des Innern übertragen.

Sowohl die UKPV als auch der Untersuchungsausschuß sind im Rahmen ihrer Tätigkeiten der Frage nachgegangen, inwieweit die vom Bereich KoKo verwalteten sog. Parteifirmen als Staatsvermögen oder Parteivermögen anzusehen sind. Der Untersuchungsausschuß hat mit Rücksicht auf die Ermittlungstätigkeit der UKPV das Thema Intracom mit großer Zurückhaltung und in zeitlicher Absprache mit der UKPV behandelt, um staatliche Vermögensrückführungsinteressen nicht zu gefährden. Im Rahmen gegenseitiger Information hat sich der Untersuchungsausschuß am 8. Februar 1996 in seiner 9. Sitzung vom Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission, Professor Papier, über die Tätigkeit der UKPV informieren lassen und einem Mitarbeiter des Sekretariats der UKPV am 1. Februar 1996 wunschgemäß gestattet, an einschlägigen – auch nichtöffentlichen – Vernehmungssitzungen des Untersuchungsausschusses teilzunehmen. Einen Zutritt zu den Beratungssitzungen hat die UKPV nicht begehrt. Weitere Angaben zu Bildung und Aufgaben der UKPV finden sich unter den Gliederungspunkten C.IV. und D.I. im Ersten Teil und im ergänzenden Bericht der UKPV vom 13. Februar 1998.

6. Ermittlungsverfahren bei Staatsanwaltschaften

Die vom Untersuchungsausschuß behandelten Themenkomplexe waren in aller Regel auch strafrechtsrelevant (siehe auch Zweiter Teil, M.).

a) Ermittlungsverfahren bei Berliner Staatsanwaltschaften

Aufgrund der gesetzlichen Zuständigkeitsregelung, die sich nach dem Tatort richtet, ergab sich für eine Vielzahl von Ermittlungen aus dem Bereich der Regierungs- und Vereinigungskriminalität die Zuständigkeit der Berliner Strafverfolgungsbehörden, da der Bereich KoKo seinen Sitz im Osten Berlins hatte und auch viele Geschäfte der THA/BvS in Berlin abgeschlossen wurden (vgl. hierzu Zweiter Teil, M.I.1.). Die Zentrale Ermittlungsstelle für Regierungs- und Vereinigungskriminalität beim Polizeipräsidenten in Berlin (ZERV) hat dabei insbesondere die Arbeit der Staatsanwaltschaft II bei dem Landgericht (LG) Berlin unterstützt.

b) Ermittlungsverfahren bei der Bremer Staatsanwaltschaft

Der Konkurs der Bremer Vulkan Verbund AG hat zahlreiche strafrechtliche Ermittlungen der Bremer Staatsanwaltschaft ausgelöst. Besonders interessant waren für den Untersuchungsausschuß hier die Ermittlungen, inwieweit im Zusammenhang mit der zweckwidrigen Verwendung öffentlicher Fördermittel durch den Vorstand der Bremer Vulkan Verbund AG Untreuehandlungen begangen wurden. Nähere Einzelheiten hierzu und insbesondere zu den jeweiligen Verfahrensständen finden sich im Zweiten Teil unter Gliederungspunkt K.IV.1.

c) Ermittlungsverfahren bei der Generalbundesanwaltschaft

Gegen eine Reihe früherer Mitarbeiter des Bereichs KoKo bzw. ihm zuzuordnender Unternehmen sowie gegen Personen, die mit dem Bereich KoKo in geschäftlicher Beziehung standen, wurde wegen des Verdachts einer geheimdienstlichen Tätigkeit ermittelt. Bei einem Großteil dieser Ermittlungsverfahren ging es um die Beschaffung von Embargogütern für geheimdienstliche Zwecke bzw. mit nachrichtendienstlichen Methoden. Zuständige Behörde war hier der Generalbundesanwalt in Karlsruhe (Zu einzelnen Verfahrensständen siehe auch Zweiter Teil, H.).

7. Gerichtsverfahren

a) Verfahren vor den Strafgerichten

Der überwiegende Teil der zahlreichen Ermittlungsverfahren wurde zwischenzeitlich eingestellt. Von den Anklagen hat nur ein geringer Anteil zur Verurteilung geführt.

So hat beispielsweise die für Regierungskriminalität zuständige Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin insgesamt sieben Anklagen gegen Dr. Alexander Schalck-Golodkowski erhoben, doch bisher kam es nur zu einer Hauptverhandlung. Das Berliner Landgericht hat ihn wegen Verstoßes gegen das Alliierte Militärregierungsgesetz Nr. 53 zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt, wobei die Strafe auf Bewährung ausgesetzt wurde. Inhaltlich ging es um den illegalen Import von Schußwaffen und Nachtsichtgeräten aus der Bundesrepublik Deutschland in die DDR. Ein weiteres Verfahren konnte wegen Verhandlungsunfähigkeit nicht betrieben werden.

b) Verfahren vor den Zivilgerichten

Die BvS bemüht sich mittels mehrerer zivilrechtlicher Klagen um die Herausgabe des Vermögens der dem Bereich KoKo zuzuordnenden Unternehmen bzw. deren Vermögenswerte an den Staatshaushalt. Eine Darstellung dieser Verfahren findet sich im Zweiten

Teil dieses Berichts unter A.IV. Im Bereich der Unternehmensprivatisierung versucht die BvS in einigen Fällen eine Realisierung vertraglich abgesicherter Ansprüche beziehungsweise die Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen, wenn Erwerber ihre rechtsverbindlich gemachten Zusagen (z. B. Arbeitsplatzgarantien, Investitionszusagen) nicht eingehalten haben.

c) Verfahren vor den Verwaltungsgerichten

Im sog. Novum-Verfahren geht es um die Frage, ob die Novum Handelsgesellschaft mbH eine SED-Parteifirma oder ob eine eigentumsrechtliche Zuordnung zur Kommunistischen Partei Österreich (KPÖ) gegeben ist. Mit dieser Frage hat sich das Verwaltungsgericht Berlin beschäftigt, nachdem die THA mittels Verwaltungsakt das Vermögen der Novum Handelsgesellschaft mbH am 14. Januar 1992 unter treuhänderische Verwaltung gestellt hatte und das anschließende Widerspruchsverfahren nicht zur Rücknahme der Verwaltungsentscheidung führte. In seiner Entscheidung vom 12. Dezember 1996 hat es nach mehr als vierjähriger Verfahrensdauer die Auffassung vertreten, bei der Novum Handelsgesellschaft mbH handele es sich nicht um eine Parteifirma der ehemaligen DDR. Die BvS hat gegen diese Entscheidung Rechtsmittel eingelegt.

Eine ausführliche Darstellung des Falls der Novum Handelsgesellschaft mbH erfolgt im Zweiten Teil dieses Berichts unter B.II.

d) Verfahren vor den Schiedsgerichten

Komplizierte, umfangreiche und komplexe Verträge bergen immer die Gefahr, daß später in einem langwierigen Verfahren über Inhalt und Auslegung gestritten wird. Einen schnelleren Weg zur Herstellung des Rechtsfriedens bieten hier die Schiedsgerichte. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) und die THA bzw. BvS haben so beispielsweise Rechtsstreitigkeiten mit dem Thyssen-Konzern im Falle der Abwicklung des Unternehmens Metallurgiehandel Außen- und Binnenhandel an die Thyssen Handel Berlin GmbH im Wege des Schiedsgerichtsverfahrens vermieden und eine Einigung über die Höhe des von Thyssen zu erbringenden Rückerstattungsbetrages erzielt.

B. Verlauf des Untersuchungsverfahrens

I. Beschlüsse und Absprachen zum Verfahren

1. Kurzbezeichnung des Ausschusses

Zur klaren thematischen Abgrenzung zu anderen früheren wie auch gegenwärtig existierenden Untersuchungsausschüssen in Bund und Ländern hat es der Vorsitzende als sinnvoll angesehen, neben der offiziellen Bezeichnung „2. Untersuchungsausschuß der 13. Wahlperiode“ eine Kurzbezeichnung zu führen. Unter Hinweis auf Beispiele aus der Vergangenheit (U-Boot-Ausschuß, KoKo-Ausschuß, Ausschuß Neue Heimat) und eine bessere Orientierung der Öffentlichkeit hat er in der 2. Ausschußsitzung deshalb um entsprechende Vorschläge gebeten. Nach mehreren Obleutegesprächen hat sich der Ausschuß schließlich am 23. November 1995 auf eine inoffizielle, da in der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages nicht explizit vorgesehene, Kurzbezeichnung geeinigt. Er hat fortan den Zusatz „DDR-Vermögen“ verwendet.

2. Tagesordnungsmäßige Berücksichtigung von Ausschußdrucksachen

Um eine hinreichende fraktions- und gruppeninterne Beratung der Anträge zu ermöglichen, wurde vereinbart, daß diese eine Woche vor der Behandlung im Untersuchungsausschuß verteilt sein sollen.

3. Fragerecht bei der Beweiserhebung

Auf Vorschlag des Vorsitzenden hat der Untersuchungsausschuß ebenfalls in seiner 3. Sitzung den folgenden Beschluß zum Fragerecht bei der Beweiserhebung gefaßt:

„1. Das Fragerecht bei den Beweiserhebungen wird grundsätzlich nach § 17 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 der IPA-Regeln gemäß den nachfolgenden Konkretisierungen ausgeübt.

2. Die Beweisaufnahme wird in drei Abschnitte aufgeteilt. Zunächst steht das Fragerecht dem Vorsitzenden zu. Im zweiten Abschnitt wird das Fragerecht abwechselnd von den Fraktionen und der Gruppe durch die von ihnen gestellten Berichterstatter ausgeübt. Leitet der Vorsitzende die Sitzung, so steht nach ihm der CSU/CSU-Fraktion, leitet der Stellvertreter des Vorsitzenden die Sitzung, so steht nach ihm der SPD-Fraktion das erste Fragerecht zu. Die Berichterstatter können das ihnen zustehende Fragerecht an ein ordentliches Mitglied oder auch an ein stellvertretendes Ausschußmitglied ihrer Fraktion und Gruppe weitergeben.

3. Die Gesamtzeit für den zweiten Abschnitt wird jeweils im Einzelfall festgelegt und unter den Fraktionen und der Gruppe nach den für die Plenarsitzungen geltenden Regeln aufgeteilt.

4. *Für den dritten Abschnitt gilt § 28 GO-BT sinngemäß.*

5. *Ein stellvertretendes Ausschußmitglied darf trotz der Anwesenheit der ordentlichen Ausschußmitglieder derselben Fraktion oder derselben Gruppe das Fragerecht ausüben, wenn das ordentliche Ausschußmitglied sich bei Fragen zu demselben Komplex zurückhält.*

6. *Von dieser Regelung des Fragerechts kann in allseitigem Einverständnis jederzeit auch stillschweigend abgewichen werden.*

7. *Bei informatorischen Anhörungen wird entsprechend der vorstehenden Regelung für Beweiserhebungen verfahren."*

In der Praxis wurde das Fragerecht durch den Vorsitzenden allgemein sehr großzügig und offen gestaltet. Sowohl der Vorsitzende als auch die Fraktionen haben immer wieder Zwischenfragen anderer Ausschußmitglieder während der eigenen Befragungsrunde gestattet. Auch bei festgelegten Befragungsrunden der Fraktionen/Gruppe wurde von den Vorgaben großzügig abgewichen.

4. Verzicht auf Verlesung von Schriftstücken

In der 2. Sitzung am 26. Oktober 1995 hat der Untersuchungsausschuß, dessen Verfahren gemäß Ziffer IV. des Untersuchungsauftrags auf BT-Drucksache 13/2483 die sogenannten IPA-Regeln zugrunde gelegt sind, folgenden Beschluß gefaßt:

„Gemäß § 11 Abs. 2 der IPA-Regeln wird auf die Verlesung von Schriftstücken verzichtet, soweit diese vom Ausschußsekretariat an alle Mitglieder des Untersuchungsausschusses verteilt worden sind."

5. Verteilung von Ausschußdrucksachen und Ausschußmaterialien

Der Untersuchungsausschuß hat in der auf die Konstituierung folgenden Sitzung am 26. Oktober 1995 eine Regelung zur Verteilung von Ausschußdrucksachen, Protokollen und Ausschußmaterialien festgelegt. Diese als „Beschluß 1 zum Verfahren" bezeichnete Regelung hat folgenden Inhalt:

„Verteilung von Ausschußdrucksachen und Ausschußmaterialien

Ausschußdrucksachen, Beweisbeschlüsse und Ausschußmaterialien (Mat A, Mat B, Mat C) sowie Protokolle sind durch das Sekretariat 2. UA zu verteilen an:

1. *Ordentliche und stellvertretende Mitglieder*

2. *Benannte Mitarbeiter der Fraktionen und Gruppe PDS*

3. *Beauftragte der Bundesregierung und des Bundesrates."*

Der Untersuchungsausschuß hat in seiner 7. Sitzung am 1. Februar 1996 folgenden weiteren Beschluß gefaßt:

„In Ergänzung des Beschlusses 1 zum Verfahren ‚Verteilung von Ausschußdrucksachen und Ausschußmaterialien' werden Antworten auf Beweisbeschlüsse (Mat A) und Beweismaterialien, die nicht aufgrund eines Beweisbeschlusses, sondern im Wege freiwilliger Zusendung im Untersuchungsausschuß eingehen (Mat B), grundsätzlich nur jeweils in einem Eexmplar pro Fraktion und Gruppe zur Einsicht zur Verfügung gestellt, soweit der Umfang der Unterlage dies gebietet; im Zweifelsfall verständigen sich der Vorsitzende und die Obleute. Die Fraktionen und die Gruppe teilen dem Ausschußsekretariat mit, wer Empfänger dieses Eexmplars ist.

Bei besonders großem Umfang wird von einer Verteilung abgesehen und statt dessen ein E",7>mplar im Ausschußsekretariat zur Verfügung gestellt; im Zweifelsfall verständigen sich der Vorsitzende und die Obleute.

Das Anschreiben der abgebenden Stelle wird in jedem Fall gemäß Verteiler I versandt."

In der späteren Praxis wurden auf der Grundlage dieses Beschlusses Ausschußunterlagen bis zu einem Umfang von 30 Seiten – ohne Berücksichtigung des Anschreibens – generell und Unterlagen von 31 bis 1 000 Seiten nur in einem Exemplar pro Fraktion/Gruppe verteilt.

Für die Verteilung von Verschlußsachen gab es daneben eine besondere Regelung. Der Untersuchungsausschuß hat dazu in seiner 2. Sitzung am 26. Oktober 1995 festgelegt:

I.

„Von den für den 2. UA – 13. WP in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages eingehenden VS-VERTRAULICH oder GEHEIM eingestuften Beweismaterialien sind Ausfertigungen herzustellen und zwar für

1. *Die Fraktionen der CDU/CSU und der SPD im Ausschuß je zwei,*

2. *die Fraktionen des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der F.D.P. im Ausschuß und die Gruppe PDS im Ausschuß je eine,*

3. *das Sekretariat zugleich für den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden eine.*

Den Mitgliedern der Fraktionen und der Gruppe sowie deren benannten Mitarbeitern, die entsprechend ermächtigt sind, werden auf Wunsch die jeweiligen Exemplare ausgehändigt.

Der Geheimschutzbeauftragte des Deutschen Bundestages wird aufgefordert, den Mitgliedern und Mitarbeitern der Fraktionen und der Gruppe in Räumen, die von diesen bestimmt werden, Verwahrgelasse zur Aufbewahrung der Ausfertigungen zur Verfügung zu stellen und unverzüglich die gegebenenfalls weiter notwendigen technischen Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

II.

Für die vom 2. UA – 13. WP selbst VS-VERTRAULICH oder GEHEIM eingestuften Unterlagen und Protokolle gilt Ziffer I. entsprechend.

III.

VS-NfD-eingestufte Unterlagen werden verteilt und behandelt gemäß Beschluß 1 in Verbindung mit der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages."

6. Dokumentation der Ausschußsitzungen

Ebenfalls in der 2. (nichtöffentlichen) Sitzung am 26. Oktober 1995 hat sich der Ausschuß auf ein Verfahren zur Dokumentation von Ausschußsitzungen verständigt.

„Alle öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen, die der Beweiserhebung oder sonstiger Informationsbeschaffung des Ausschusses dienen, sind stenographisch aufzunehmen.

Alle nichtöffentlichen Beratungen werden in einem durch das Sekretariat zu fertigenden Kurzprotokoll festgehalten. Der Untersuchungsausschuß behält sich vor, in Ausnahmefällen auch die stenographische Dokumentation einer nichtöffentlichen Beratungssitzung zu verlangen."

Derartige Ausnahmefälle wurden sehr zurückhaltend angenommen und teilweise nur dann bejaht, wenn während der Zeugenvernehmung eine nichtöffentliche Beratungssitzung eingeschoben wurde.

7. Behandlung von Ausschußprotokollen

a) Grundsätzliche Behandlung

Gleichfalls in seiner 2. Sitzung am 26. Oktober 1995 hat der Untersuchungsausschuß auf Vorschlag des Vorsitzenden einstimmig folgendes Verfahren festgelegt:

„1. Protokolle nichtöffentlicher Sitzungen

1.1 Protokolle nichtöffentlicher Sitzungen erhalten die Mitglieder des Untersuchungsausschusses und ihre Stellvertreter, die benannten Mitarbeiter(innen) der Fraktionen und der Gruppe der PDS sowie die Beauftragten der Bundesregierung und des Bundesrates.

1.2 Dritte haben grundsätzlich kein Recht auf Einsichtnahme in Protokolle nichtöffentlicher Sitzungen und folglich auch nicht darauf, daß ihnen Kopien solcher Protokolle überlassen werden. Eine Ausnahme besteht nur gegenüber Behörden, wenn der Untersuchungsausschuß entschieden hat, Amtshilfe zu leisten.

2. Protokolle öffentlicher Sitzungen

2.1 Protokolle öffentlicher Sitzungen erhalten der unter Punkt 1.1 genannte Personenkreis, darüber hinaus auf Antrag Behörden, wenn der Untersuchungsausschuß entschieden hat, Amtshilfe zu leisten.

2.2 Einem Dritten kann Einsicht in die Protokolle gewährt und eine Kopie zur Verfügung gestellt werden, wenn er ‚ein berechtigtes Interesse nachweist' (Abschnitt II der „Richtlinien für die Behandlung der Ausschußprotokolle gem. § 73 GO-BT in der Fassung vom 7. September 1987").

2.3 Von dieser Regel können Ausnahmen getroffen werden entsprechend den o. g. Richtlinien.

2.4 Im Hinblick auf das Regel-Ausnahme-Verhältnis wird folgendes Verfahren angewandt:

- *Der Vorsitzende entscheidet über das Vorliegen des ‚berechtigten Interesses':*
- *Bejaht er dieses Interesse, wird Einblick in das Protokoll gewährt oder eine Abschrift erteilt, es sei denn, es lägen Anhaltspunkte dafür vor, daß der Untersuchungsausschuß trotz des berechtigten Interesses das Einsichtsrecht verneinen würde. In diesem Fall ist eine Entscheidung des Untersuchungsausschusses herbeizuführen.*
- *Für vernommene Zeugen gilt: Dem Zeugen ist das Protokoll über seine Vernehmung zuzustellen.*

3. Protokolle VS-VERTRAULICH oder höher eingestufter Sitzungen

Ist das Protokoll über die Aussage eines Zeugen VS-VERTRAULICH oder höher eingestuft, so ist dem Zeugen Gelegenheit zu geben, dies in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages einzusehen. Eine Kopie erhält er nicht."

Diese Verfahrensweise hat sich bewährt.

b) Protokollaustausch mit Untersuchungsausschüssen der Länder

Zur Vermeidung von Doppelarbeit zum Bremer Vulkan Komplex hat der Untersuchungsausschuß beschlossen, im Austausch seine Vernehmungsprotokolle den Untersuchungsausschüssen in Bremen und Mecklenburg-Vorpommern zur Verfügung zu stellen. Er hat am 16. Januar 1997 folgenden Beschluß gefaßt:

„1. Der Untersuchungsausschuß ‚Bremer Vulkan' der Bremischen Bürgerschaft und der 3. Parlamentarische Untersuchungsausschuß des Landtags Mecklenburg-Vorpommern ‚Zur Klärung von Sachverhalten im Zusammenhang mit der Verschwendung bzw. Veruntreuung von öffentlichen finanziellen Mitteln bei und infolge der Privatisierung von ehemals volkseigenen Betrieben in Mecklenburg-Vorpommern' erhalten grundsätzlich auf Verlangen Protokolle der öffentlichen

a. Vernehmungen,

b. informatorischen Anhörungen und

c. Sachverständigenanhörungen des Untersuchungsausschusses der 13. Wahlperiode.

2. *Der Vorsitzende wird diesbezüglich jeweils zur Entscheidung ermächtigt.*

3. *Der Vorsitzende entscheidet regelmäßig zugunsten einer Überlassung, solange nicht besondere Hinderungsgründe eintreten."*

Zuvor hatte Ministerialrat Haas (BMF) als Beauftragter der Bundesregierung in diesem Zusammenhang auf ein Schreiben des Staatssekretärs Neusel (BMI) vom 26. November 1991 verwiesen, in welchem ausgeführt sei, daß gegenüber etwaigen Begehren von Landesseite jeweils die Kompetenzordnung der Verfassung beachtet werden müsse. Davon ausgehend bestünden seitens der Bundesregierung grundsätzlich keine Bedenken gegen eine Weitergabe von Protokollen öffentlicher Ausschußsitzungen. Es werde deshalb schon jetzt eine grundsätzliche Zustimmung zur Protokollüberlassung erteilt. Die Bundesregierung behalte sich jedoch im Einzelfall vor, einer Weitergabe von Protokollen über Vernehmungen von Angehörigen der Bundesregierung oder öffentlich Bediensteten zu widersprechen.

Aus Gründen der Fairneß hat der Untersuchungsausschuß die jeweiligen Zeugen und Anhörpersonen vor der Vernehmung bzw. Befragung zur Sache auf den Protokollaustausch mit den Untersuchungsausschüssen in Bremen und Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen.

c) Überlassung der den Themenkomplex „Bremer Vulkan Verbund AG" betreffenden Protokolle an den Bundesrechnungshof (BRH)

Mit Schreiben vom 27. Juni 1997 hat der BRH um Überlassung der Vernehmungs- und Anhörungsprotokolle des Untersuchungsausschusses zum Themenbereich „Bremer Vulkan Verbund AG" gebeten. Er hat seine Bitte damit begründet, die Protokolle seien wichtig für die Vorbereitung seines Berichts an den Rechnungsprüfungsausschuß. Der Untersuchungsausschuß hat auf Vorschlag des Vorsitzenden in seiner 75. Sitzung am 25. September 1997 die Bitte des BRH mit dem Hinweis abgelehnt, daß zunächst der Untersuchungsausschuß mit seinem Bericht auch den Rechnungsprüfungsausschuß informiert. Der BRH soll die Protokolle nach Abschluß der Arbeiten des Untersuchungsausschusses erhalten. Der BRH wurde darüber schriftlich informiert. Mit dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses hat der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses ein Gespräch geführt.

Am 18. Mai 1998 hat der BRH seine Bitte wiederholt. Der Untersuchungsausschuß hat in seiner letzten Sitzung darauf mit folgendem Beschluß reagiert:

„Dem Bundesrechungshof werden nach Erscheinen des Abschlußberichts des 2. Untersuchungsausschusses als BT-Drucksache die öffentlichen und VS-VERTRAULICH eingestuften Protokolle zum Themenkomplex BVV AG überlassen."

8. Abschluß der Vernehmungen

Am 23. November 1995 hat der Untersuchungsausschuß im Rahmen seiner 3. Sitzung den nachfolgenden Beschluß zum Abschluß der Vernehmungen gefaßt:

„Der Untersuchungsausschuß entscheidet durch gesonderten Beschluß, daß die Vernehmung des Zeugen abgeschlossen ist. Die Entscheidung darf erst ergehen, wenn nach der Zustellung des Vernehmungsprotokolls an den Zeugen zwei Wochen verstrichen sind oder der Zeuge auf die Einhaltung dieser Frist verzichtet hat."

Der entsprechende gesonderte Beschluß wurde in der letzten Sitzung des Untersuchungsausschusses am 28. Mai 1998 für alle vernommenen Zeugen gefaßt.

9. An den Untersuchungsausschuß gerichtete Amtshilfeersuchen

Der Untersuchungsausschuß hat auf der Grundlage des oben unter 5. erläuterten Beschlusses 1 zum Verfahren entschieden, Ausnahmen nur zu Gunsten anderer parlamentarischer Gremien und staatlicher Stellen zuzulassen, wenn die ursprünglich herausgebenden Stellen ihre ausdrückliche Zustimmung zu dieser Vorgehensweise erteilt haben.

a) Antrag der Staatsanwaltschaft II bei dem Landgericht (LG) Berlin auf Überlassung der vom Untersuchungsausschuß erstellten Vernehmungsprotokolle

Auf entsprechende Bitte der Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin vom 31. Januar 1996 hat sich der Untersuchungsausschuß erstmals in seiner 10. Sitzung am 29. Februar 1996 mit der Frage beschäftigt, ob die gewünschten Wortprotokolle der Zeugenvernehmungen überlassen werden sollten. Die Staatsanwaltschaft hatte ihren Wunsch damit begründet, daß vom Untersuchungsausschuß durchgeführte Zeugenvernehmungen für dortige Ermittlungsverfahren Beweiswert haben könnten. Außerdem sei in Zusammenhang mit der Tätigkeit des 1. Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode die Erfahrung gemacht worden, daß sowohl Beschuldigte als auch Zeugen in Ermittlungs- und Strafverfahren auf ihre Aussagen vor dem Untersuchungsausschuß Bezug nähmen. Der 1. Untersuchungsausschuß der vorigen Wahlperiode habe damals einer gleichlautenden Bitte entsprochen.

In der folgenden 13. Beratungssitzung am 14. März 1996 hat der Untersuchungsausschuß folgende Vorgehensweise beschlossen:

„1. Eine generelle Überlassung der Wortprotokolle an die Staatsanwaltschaft II bei dem Landgericht Berlin wird abgelehnt, da es insoweit an einem förmlich begründeten Amtshilfeersuchen gemäß §§ 4 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz fehlt.

2. *Das Sekretariat wird beauftragt, die Staatsanwaltschaft II bei dem Landgericht Berlin durch Übersendung beschlossener Terminpläne über Zeugenvernehmungen zu unterrichten, so daß die Staatsanwaltschaft Wortprotokolle von Zeugenvernehmungen vom Untersuchungs-*

ausschuß mittels Amtshilfeersuchen anfordern kann.

3. *Unter Abweichung von Ziffer 2.1 des Beschlusses 4 zur Behandlung von Ausschußprotokollen wird der Vorsitzende ermächtigt, über die Begründetheit des betreffenden Amtshilfeersuchens zu entscheiden.*

4. *Hat die Staatsanwaltschaft mitgeteilt, daß sich ein Ermittlungsverfahren gegen den vom Ausschuß vernommenen Zeugen richtet, entscheidet der Ausschuß."*

Für den Fall der Übersendung von Wortprotokollen aus nichtöffentlichen Sitzungen, die Aussagen öffentlich Bediensteter über VS-eingestufte Tatsachen wiedergeben, hat sich der Untersuchungsausschuß in Absprache mit der Bundesregierung darauf verständigt, nochmals das Einverständnis der die Aussagegenehmigung erteilenden Stelle einzuholen, da die Aussagegenehmigung nur für Aussagen vor dem Untersuchungsausschuß, nicht aber für Aussagen vor der Staatsanwaltschaft, erteilt wurde.

b) Antrag des 1. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses der 2. Wahlperiode des Landtages Mecklenburg-Vorpommern „Deponie Ihlenberg" auf Überlassung des vom Untersuchungsausschuß erstellten Protokolls der informatorischen Anhörung des Generalstaatsanwalts bei der Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin

Der 1. Parlamentarische Untersuchungsausschuß der 2. Wahlperiode des Landtages Mecklenburg-Vorpommern hat am 27. März 1997 um das Protokoll der informatorischen Anhörung des Generalstaatsanwaltes bei der Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin, Christoph Schaefgen, vom 16. Januar 1997 gebeten. Der Untersuchungsausschuß hat daraufhin in seiner 61. Sitzung am 17. April 1997 beschlossen, diesem Wunsch insoweit zu entsprechen, als daß aus dem Protokoll der öffentlichen Anhörung die Teile zur Verfügung gestellt werden, die sich auf die Deponie Ihlenberg beziehen und Generalstaatsanwalt Schaefgen dieser auszugsweisen Protokollüberlassung nicht widerspricht. Da von Generalstaatsanwalt Schaefgen keine Einwände erhoben wurden, erhielt der 1. Parlamentarische Untersuchungsausschuß der 2. Wahlperiode des Landtages Mecklenburg-Vorpommern das gewünschte Protokoll.

c) Antrag der UKPV vom 21. April 1997 auf Überlassung von Ablichtungen der VS-VERTRAULICH eingestuften Protokolle der Vernehmungen der Zeugen Koch, Steyer, Dr. Winckler und Dr. Beil

Der Untersuchungsausschuß hat der UKPV wunschgemäß Ablichtungen der VS-VERTRAULICH eingestuften Protokolle der Vernehmungen der Zeugen Willy Koch, Jochen Steyer, Dr. Roland Winckler und Dr. Gerhard Beil überlassen. Er hat sich in diesem Zusammenhang von folgenden Gedanken leiten lassen:

VS-VERTRAULICH eingestufte Protokolle unterliegen der Geheimschutzordnung (GSO-BT, vgl. Ziffer II der Richtlinien für die Behandlung der Ausschußprotokolle gemäß § 73 Abs. 3 GO-BT). Gemäß § 4 Abs. 4 GSO-BT dürfen *„anderen Personen VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher nur mit Zustimmung der herausgebenden Stelle zugänglich gemacht werden, wenn sie zum Umgang mit VS ermächtigt und zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind"*. Der Untersuchungsausschuß hat gemäß § 4 Abs. 4 GSO-BT beschlossen, der UKPV die gewünschten Protokolle zum Zwecke der Weiterführung ihrer Ermittlungen zum Komplex Intracom zur Verfügung zu stellen.

10. Geheimhaltung

a) Verpflichtung zur Geheimhaltung

In der auf die konstituierende Sitzung folgenden Beratungssitzung hat der Untersuchungsausschuß einstimmig den folgenden Beschluß gefaßt:

„Geheimhaltung

1. *Verpflichtung zur Geheimhaltung:*

1.1 *Die Mitglieder des 2. UA – 13. WP sind aufgrund der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages, ggf. ergänzt um Beschlüsse des 2. UA der 13. WP, in Verbindung mit § 353 b Abs. 2 Nr. 1 StGB zur Geheimhaltung derjenigen Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen durch Übermittlung der von amtlichen Stellen als VS-VERTRAULICH und höher eingestuften Unterlagen bekannt werden.*

1.2 *Diese Geheimhaltungsverpflichtung erstreckt sich auch auf solche Angelegenheiten, die aufgrund von Unterlagen bekannt werden, deren VS-Einstufung durch den Untersuchungsausschuß selbst veranlaßt wird.*

1.3 *Die Geheimhaltungverpflichtung entfällt, wenn und insoweit die aktenführende Stelle bzw. der Untersuchungsausschuß die Einstufung als VS-VERTRAULICH und höher aufhebt.*

1.4 *Im übrigen gilt die Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages.*

2. *Einbringung von Anträgen geheimhaltungsbedürftigen Inhalts:*

Anträge, deren Inhalt möglicherweise geheimhaltungsbedürftig ist, sollen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt werden. Über die Hinterlegung soll der Antragsteller das Ausschußsekretariat unterrichten."

b) Verteilung von Verschlußsachen

Ebenfalls in seiner 2. Sitzung am 26. Oktober 1995 hat sich der Untersuchungsausschuß einstimmig auf

folgende Regelung zur Verteilung von Verschlußsachen verständigt:

„I. Von den für den 2. UA – 13. WP in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages eingehenden VS-VERTRAULICH oder GEHEIM eingestuften Beweismaterialien sind Ausfertigungen herzustellen und zwar für

1. die Fraktionen der CDU/CSU und der SPD im Ausschuß je zwei,

2. die Fraktionen des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der F.D.P. im Ausschuß und die Gruppe PDS im Ausschuß je eine,

3. das Sekretariat zugleich für den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden eine.

Den Mitgliedern der Fraktionen und der Gruppe sowie deren benannten Mitarbeitern, die entsprechend ermächtigt sind, werden auf Wunsch die jeweiligen Exemplare ausgehändigt.

Der Geheimschutzbeauftragte des Deutschen Bundestages wird aufgefordert, den Mitgliedern und Mitarbeitern der Fraktionen und der Gruppe in Räumen, die von diesen bestimmt werden, Verwahrgelasse zur Aufbewahrung der Ausfertigungen zur Verfügung zu stellen und unverzüglich die gegebenenfalls weiter notwendigen technischen Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

II. Für die vom 2. UA – 13. WP selbst VS-VERTRAULICH oder GEHEIM eingestuften Unterlagen und Protokolle gilt Ziffer I entsprechend.

III. VS-NfD-eingestufte Unterlagen werden verteilt und behandelt gemäß Beschluß 1 in Verbindung mit der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages.“

c) Behandlung der als VS-NfD eingestuften Unterlagen durch den Untersuchungsausschuß

In Anlehnung an die Praxis des 1. Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode und unter Berücksichtigung der Tatsache, daß auch VS-NfD nach § 2 Abs. 1 GSO-BT ein Geheimhaltungsgrad ist, hat der Untersuchungsausschuß, ohne dies in einem gesonderten Beschluß festzustellen, ihm zugeleitete VS-NfD-eingestufte Unterlagen nach der GSO-BT und der Verschlußsachenanweisung für die Bundesbehörden behandelt. Dementsprechend hat er diese Unterlagen nicht in öffentlicher Sitzung behandelt, diese nur an berechtigte Personen verteilt und sie auch nicht zum Bestandteil dieses Berichts gemacht.

d) Behandlung freiwillig zugesandter Beweismaterialien, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten

Das Mitglied der Gruppe der PDS im Untersuchungsausschuß hatte zunächst auf Ausschußdrucksache 241 unter Ziffer 2 die Beiziehung der Strafanzeige der PDS-Fraktion im Landtag Mecklenburg-Vorpommern gegen Unbekannt wegen des Verdachts des Betruges und anderer strafbarer Handlungen im Zusammenhang mit der Privatisierung der Volkswerft Stralsund vom 21. Juni 1996 beantragt, dies aber in der 50. Sitzung am 30. Januar 1997 zurückgenommen und angekündigt, die Anzeige dem Untersuchungsausschuß ohne Beweisbeschluß zur Verfügung zu stellen. Der Untersuchungsausschuß hat, nachdem ihm die Anzeige mit neun Anlagen im Februar 1997 übergeben wurde, über die Notwendigkeit einer Einstufung als VS-VERTAULICH beraten, da im überlassenen Material Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten waren und eine Einwilligungserklärung der herausgebenden Stellen zur Verbreitung dieser Unterlagen in der Öffentlichkeit nicht vorlagen. Obwohl nach Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft bei dem LG Bremen von dortiger Seite aus zwar keine Bedenken gegen eine Verteilung der Strafanzeige nebst Anlagen im Untersuchungsausschuß bestanden und der Hinweis erteilt wurde, der Vorgang als solcher sei bereits ausführlich in der Presse diskutiert worden, hat der Untersuchungsausschuß in Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Juli 1984, BVerfGE 67, S. 100 ff. (142)) aus verfassungsrechtlichen Gründen Schutzvorkehrungen gegen eine Verbreitung dieser Unterlagen in der Öffentlichkeit als erforderlich angesehen und die Strafanzeige mit allen dazugehörenden Anlagen als Mat B 18 bis auf weiteres VS-VERTRAULICH eingestuft.

e) Behandlung förmlich beigezogener Beweismaterialien, die dem Untersuchungsausschuß von einer Landesbehörde in offener Form zur Verfügung gestellt wurden, obwohl sie nach Auffassung der ursprünglich herausgebenden Stelle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten

Im Zusammenhang mit der Behandlung des Themenkomplexes „Leuna/Minol“ hat der Untersuchungsausschuß am 25. September 1997 beschlossen, bei der Staatsanwaltschaft Magdeburg Akten über das bei der Staatsanwaltschaft Magdeburg gegen die Mitteldeutsche Erdöl-Raffinerie GmbH (Mider) wegen des Verdachts des Subventionsbetruges geführte und inzwischen eingestellte Ermittlungsverfahren förmlich beizuziehen. Das daraufhin in offener Form überlassene Material enthielt laut Schreiben des BMF vom 23. Oktober 1997 Unterlagen, die ihrerseits aus dem Bereich der BvS stammten und in Teilbereichen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse beinhalteten. Weitere Teile betrafen ein laufendes Verfahren der BvS und waren aus diesem Grund bei der Bundesregierung mit einer Sperre belegt (vgl. dazu Erster Teil, B.VI.4.). Der Vorsitzende hat dies zum Anlaß genommen, die entsprechenden Unterlagen vorbehaltlich eines endgültigen Ausschußbeschlusses VS-VERTRAULICH einzustufen. Da dem Untersuchungsausschuß nach der sogenannten Flick-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 76, S. 100, 134 ff.) eine eigene Verpflichtung obliegt, den von der Bundesregierung für

notwendig erachteten Geheimschutz zu gewähren, hat er die insoweit betroffenen Unterlagen in seiner 90. Sitzung am 27. November 1997 endgültig VS-VERTRAULICH eingestuft. Ebenso ist der Untersuchungsausschuß mit Unterlagen des Bundeskriminalamtes umgegangen, die ihm vom Senator für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen mit Schreiben vom 29. September 1997 in offener Form zugegangen waren.

f) Verfügung eines Schweigegebots gegenüber Zeugen und deren Rechtsbeiständen

aa) Vorüberlegungen zur Verfügung eines Schweigegebots

Das Bundesministerium des Innern hat beim Untersuchungsausschuß mit Schreiben vom 18. September 1996 angeregt, ein Schweigegebot nach § 174 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) gegenüber dem Zeugen Willy Koch zu erlassen, soweit der Ermittlungskomplex Kokkalis/Intracom und die diesem mehrheitlich gehörenden Firmen behandelt werde.

Die Rechtsgrundlage für eine Schweigepflicht bildet § 174 Abs. 3 Satz 1 GVG:

> *„Ist die Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatssicherheit oder aus den in §§ 171b und 172 Nr. 2 und 3 bezeichneten Gründen ausgeschlossen, so kann das Gericht den anwesenden Personen die Geheimhaltung von Tatsachen, die durch die Verhandlung oder durch ein die Sache betreffendes amtliches Schriftstück zu ihrer Kenntnis gelangen, zur Pflicht machen. …“*

Diese Vorschrift findet über Artikel 44 Abs. 2 Satz 1 GG auf Untersuchungsausschüsse sinngemäß Anwendung.

Der Untersuchungsausschuß hat den Wunsch der Bundesregierung in seiner 30. Sitzung am 26. September 1996 beraten und sich inhaltlich von folgenden Gedanken leiten lassen:

Nach den zugrundeliegenden Rechtsvorschriften kann ein Schweigegebot nicht nur dann erlassen werden, wenn die Staatssicherheit gefährdet ist, sondern auch bei Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Bekanntgabe von Geschäftsgeheimnissen oder privaten Geheimnissen. Nach Auffassung des Untersuchungsausschusses gehört in diesen Kontext auch – im Interesse des Staates – die Ermittlungstätigkeit der UKPV. Das starke Interesse des Staates an der Geheimhaltung von Informationen zu diesem Komplex wird durch entsprechende Maßnahmen der UKPV und der Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin deutlich. So sind beispielsweise Unterlagen des BStU durch die Staatsanwaltschaft gesperrt worden. Auch die UKPV war gegenüber dem Untersuchungsausschuß nur bereit, in eingestufter Sitzung zu berichten.

Werden dem Zeugen Vorhaltungen aus VS-GEHEIM eingestuften Unterlagen gemacht, wären bei nicht verhängtem Schweigegebot zwar die geheimermächtigten Sitzungsteilnehmer zur Verschwiegenheit verpflichtet, aber nicht der Zeuge! Ein wirksamer Geheimnisschutz kann deshalb nur erreicht werden, wenn auch der Zeuge und sein Zeugenbeistand zur Verschwiegenheit verpflichtet werden. Dies kann allein über die Verfügung eines Schweigegebots erreicht werden.

bb) Auferlegung eines Schweigegebots

Vor diesem Hintergrund hat am 26. September 1996 der Untersuchungsausschuß einem Zeugen ein Schweigegebot auferlegt. Der Beschluß hatte folgenden Inhalt:

> *„Der Untersuchungsausschuß der 13. Wahlperiode hat in vorausgegangener nichtöffentlicher Sitzung einstimmig beschlossen:*
>
> *Wegen Gefährdung der Staatssicherheit hat der Ausschuß die Öffentlichkeit ausgeschlossen.*
>
> *Der Ausschuß macht dem Zeugen Willy Koch die Geheimhaltung von Tatsachen zum Komplex Sokrates Kokkalis/Fa. Intracom (Athen), die durch die Vernehmung oder durch ein die Sache betreffendes amtliches Schriftstück zu seiner, Willy Kochs, Kenntnis gelangen, zur Pflicht.*
>
> *Der 2. Untersuchungsausschuß der 13. Wahlperiode weist darauf hin, daß gemäß § 353 d StGB mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer entgegen einer vom Gericht – das bedeutet hier Untersuchungsausschuß – auf Grund eines Gesetzes auferlegten Schweigepflicht Tatsachen unbefugt offenbart, die durch eine nichtöffentliche Gerichtsverhandlung – das bedeutet hier Sitzung des Untersuchungsausschusses – oder durch ein die Sache betreffendes amtliches Schriftstück zu seiner Kenntnis gelangt sind.“*

cc) Wirkung des Schweigegebots

Im Falle der Auferlegung eines Schweigegebots ist zu berücksichtigen, daß die geheim zu haltenden Tatsachen im Beschluß genau bezeichnet werden müssen. Das Schweigegebot hat keine rückwirkende Kraft und gilt bis zu seiner Aufhebung. Der Zeuge darf in diesem Fall Tatsachen, die durch die Verhandlung oder durch ein die Sache betreffendes amtliches Schriftstück zu seiner Kenntnis gelangt sind, nicht offenbaren. Der Untersuchungsausschuß hat jedoch keine Möglichkeit, zu verhindern, daß der Zeuge in der Öffentlichkeit über Tatsachen berichtet, die ihm schon vor der Vernehmung bekannt gewesen sind. Nur zusätzliche – für den Zeugen neue – Erkenntnisse werden vom Schweigegebot erfaßt.

dd) Übersicht zu Personen, denen ein Schweigegebot gemäß § 174 Abs. 3 GVG auferlegt wurde bzw. werden sollte

Name (Status)	Datum	Sitzungs-Nr.	geheim zu haltende Tatsachen zum Komplex	Anmerkung
Willy Koch (Zeuge)	26. 9. 1996	31.	„Kokkalis/Intracom“	
Dr. Gerhard Beil (Zeuge) Dr. Alexander Eich (Rechtsbeistand)	5. 12. 1996	42.	„Kokkalis/Intracom“	
Jochen Steyer (Zeuge)	5. 12. 1996	42.	„Kokkalis/Intracom“	
Dr. Roland Winckler (Zeuge) Dr. Siegfried Kästner (Rechtsbeistand)	27. 2. 1997	55.	„Kokkalis/Intracom“	
Dr. Rüdiger Zinken (Zeuge)	20. 3. 1997	59.	Bremer Vulkan Verbund AG	in der Beratungssitzung vorsorglich beschlossen, aber nicht auferlegt
Dr. Friedrich Hennemann (Zeuge) Hanns Feigen (Rechtsbeistand)	20. 3. 1997	59.	Bremer Vulkan Verbund AG	in der Beratungssitzung vorsorglich beschlossen, aber nicht auferlegt

Der Untersuchungsausschuß hat vor jeder Zeugenvernehmung bzw. Anhörung den vorsorglichen Beschluß gefaßt, eine VS-VERTRAULICHE Sitzung durchzuführen, soweit Vorhalte aus VS-VERTRAULICH eingestuften Unterlagen gemacht werden sollen.

ee) Aufhebung der Schweigegebote

Nachdem die Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin am 23. Mai 1997 die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Sokrates Kokkalis gemäß § 170 Abs. 2 StPO verfügt hatte, haben sich auch UKPV und BvS gegenüber dem Untersuchungsausschuß dahingehend einverstanden erklärt, daß eine VS-Einstufung der ursprünglich VS-VERTRAULICH eingestuften Vernehmungsprotokolle der Zeugen Koch, Dr. Beil, Steyer und Dr. Winckler nicht mehr erforderlich sei. Mit Wirkung der Herabstufung der Vernehmungsprotokolle auf „offen“ waren die den Zeugen und deren Rechtsbeiständen auferlegten Schweigegebote aufgehoben. Der Untersuchungsausschuß hat dies in seinen Sitzungen am 13. November 1997 und 15. Januar 1998 ausdrücklich festgestellt und die betroffenen Personen entsprechend benachrichtigt.

g) Recherche in VS-GEHEIM eingestuften Disketten der HA XVIII/8 des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS)

Auf Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD im Untersuchungsausschuß wurden am 17. April 1997 70 Kopien von Originaldisketten der HA XVIII/8 des MfS aus dem Bestand des BStU, die am 11. Oktober 1994 in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages gezogen und dort mit Tagebuchnummer 86/94 VS-GEHEIM registriert worden sind, beigezogen.

In seiner schriftlichen Antwort auf den Beiziehungsbeschluß hat der BStU am 30. April 1997 die Genehmigung zur Beiziehung erteilt, aber gleichzeitig die Herabstufung mit folgender Begründung abgelehnt:

> *„Die Einstufung der in Rede stehenden Diskettenkopien als VS-Geheim erfolgte aufgrund der Tatsache, daß die Disketten eine Vielzahl von Daten und Informationen zu Personen enthalten, die als Betroffene und Dritte gemäß § 6 Abs. 3 und 7 StUG anzusehen sind. Der Schutz des Persönlichkeitsrechts kann nach dem sogenannten ‚Flick-Urteil‘ des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 67, S. 100 ff) auch durch Vorkehrungen des Geheimschutzes gewährleistet werden. Dies ist in dem vorliegenden Fall notwendig, da die Mißachtung schutzwürdiger Interessen der auf den Disketten verzeichneten Betroffenen und Dritten ihre Persönlichkeitsrechte schwer beeinträchtigen würde. Auch die ungeprüfte Preisgabe von Handelsbeziehungen deutscher und ausländischer Firmen, die nicht in Zusammenhang mit dem Untersuchungsauftrag des Ausschusses stehen, würde geschützte Geschäftsgeheimnisse unzulässig offenlegen.“* (Dokument Nr. 12)

Mit der vom BStU zunächst vorgeschlagenen weiteren Auswertung der Disketten durch einen oder mehrere Untersuchungsausschußvertreter in der Behörde des BStU hat sich der Untersuchungsausschuß nicht einverstanden erklärt. Der BStU hat dem Untersuchungsausschuß schließlich einen als praktikabel angesehenen Vorschlag unterbreitet, der im Kern eine Recherche in den beigezogenen und VS-GEHEIM eingestuften Disketten der HA XVIII/8 des MfS in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages zuließ. Die Bundestagsverwaltung hat daraufhin gemeinsam mit dem BStU an zwei Terminen Schulungen zur Einweisung in die Bedienung der Datenbank einschließlich Erläuterung der Diskетteninhalte und Recherchemöglichkeiten durchgeführt.

h) Praktische Schwierigkeiten beim Umgang mit Unterlagen, die dem Untersuchungsausschuß in eingestufter Form, anderen Stellen aber in nicht-eingestufter Form vorliegen

Der Untersuchungsausschuß hat wiederholt feststellen müssen, daß Auszüge aus VS-VERTRAULICH eingestuften Berichten des Bundesrechnungshofes sowie Akten des Bundekanzleramtes in den Medien ebenso veröffentlicht waren wie Unterlagen des BStU, die dem Untersuchungsausschuß nicht oder nur mit Schwärzungen zur Verfügung standen. Der Untersuchungsausschuß hat außerdem bei den Themenkomplexen „Bremer Vulkan Verbund AG“ und „Leuna/Minol“ zur Kenntnis nehmen müssen, daß Unterlagen, die ihm in eingestufter Form zugegangen waren, in den Untersuchungsausschüssen in Bremen und Mecklenburg-Vorpommern teilweise in öffentlicher Sitzung behandelt wurden. Der Untersuchungsausschuß hat sich deshalb während seiner Tätigkeit mehrfach mit der generellen Frage beschäftigt, ob Beweismaterialien, die VS-VERTRAULICH oder höher eingestuft, aber gleichwohl in den Medien veröffentlicht oder anderen Stellen frei zugänglich sind, von ihm in öffentlicher Sitzung behandelt werden dürften und berichtsverwertbar seien.

Im Ergebnis hat der Untersuchungsausschuß keine Möglichkeit gesehen, durch derartige Vorkommnisse von der eigenen Verpflichtung zur Geheimhaltung entbunden zu werden. Eine eventuell schwächer ausgeprägte oder gar fehlende Geheimschutzordnung der Länder könne keine Rechtswirkungen für das Verhalten des Untersuchungsausschusses entfalten. Bezüglich der Medienberichterstattung hat der Untersuchungsausschuß bedacht, daß im Einzelfall nicht erkennbar sei, ob die betreffende Unterlage auf legalem Wege an die Öffentlichkeit gekommen sei. Vor diesem Hintergrund hat der Untersuchungsausschuß VS-VERTRAULICH und höher eingestufte Unterlagen nicht in öffentlicher Sitzung behandelt. Insbesondere zum Themenkomplex „Bremer Vulkan Verbund AG“ hat er für den Fall, daß Vorhaltungen aus VS-VERTRAULICH eingestuften Unterlagen gemacht werden sollten, vorsorglich die Durchführung einer VS-VERTRAULICH eingestuften Sitzung im Anschluß an den jeweiligen öffentlichen Sitzungsteil beschlossen.

i) Herabstufung der mit einem Geheimhaltungsgrad versehenen Akten und sonstigen Unterlagen

Zahlreiche Unterlagen sind dem Untersuchungsausschuß mit dem Geheimhaltungsgrad VS-VERTRAULICH oder höher zugänglich gemacht worden, da nach Ansicht der herausgebenden Stellen Gesichtspunkte des Quellenschutzes, des Persönlichkeitsrechts, des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, des Staatsschutzes oder andere Rechte Dritter dies erforderten. Der Untersuchungsausschuß hat sich wiederholt und mit unterschiedlichem Erfolg um eine Herabstufung bemüht. Ihm war daran gelegen, möglichst viel uneingestuftes Material zu erhalten, um dieses in öffentlicher Verhandlung und in seinem abschließenden Bericht an das Plenum verwerten zu dürfen.

Im Vorfeld der Arbeiten am Abschlußbericht wurden in größerem Maße Herabstufungswünsche – teilweise auf bestimmte Seiten, Absätze oder einzelne Sätze der eingestuften Akten beschränkt – an die herausgebenden Stellen gerichtet. Diese haben darauf oftmals in der Weise reagiert, daß sie einer offenen Verwendung der entsprechenden Teile zugestimmt haben.

Einige der in diesem Zusammenhang angestellten Überlegungen und Probleme aus der praktischen Untersuchungstätigkeit sollen nachfolgend erwähnt werden.

aa) Bemühungen bezüglich der Herabstufung VS-VERTRAULICHER Unterlagen zum Themenkomplex „Intracom/Kokkalis“

Wie aus der Übersicht zum nachfolgenden Gliederungspunkt B.III.2.e) deutlich wird, hat sich der Untersuchungsausschuß von Anfang an intensiv darum bemüht, den Themenkomplex „Intracom/Kokkalis“ möglichst in nichteingestufter Form bearbeiten und im Abschlußbericht verwerten zu können.

Diesem Ziel ist der Untersuchungsausschuß aber erst nach der zwischenzeitlichen Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Sokrates Kokkalis und der anschließenden Anhörung von MR Leonhard als Vertreter des Sekretariates der UKPV vor dem Untersuchungsausschuß am 26. Juni 1997 näher gekommen.

Auf Anfrage vom 21. August 1997, ob eine Herabstufung nunmehr möglich sei, da auch die UKPV keine Bedenken mehr gegen eine Herabstufung habe, hat der BStU mit Schreiben vom 17. September 1997 dieser Bitte insofern entsprochen, als er die mit Übersendungsschreiben vom 15. November 1996 ursprünglich als VS-VERTRAULICH überlassenen Unterlagen zum Themenkomplex „Intracom/Kokkalis“ auf „offen“ (teilweise nach Anonymisierungen im Text) bzw. VS-NfD herabgestuft hat. Auf die erneute Bitte vom 22. September 1997 hat der BStU einen Tag später auch die VS-NfD eingestuften Unterlagen auf „offen“ herabgestuft. Dies hatte zur Folge, daß die Verwendung dieser Unterlagen im Rahmen der Fortsetzung der Vernehmung des Zeugen Willy Koch am 25. September 1997 in öffentlicher Sitzung erfolgen konnte.

Ebenfalls erst in der 75. Sitzung am 25. September 1997 hat der Untersuchungsausschuß gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 GO-BT eine Herabstufung der VS-VERTRAULICH eingestuften Vernehmungsprotokolle der Zeugen Koch, Dr. Beil, Steyer und Dr. Winckler auf „offen" beschließen können. Außerdem hat sich der Untersuchungsausschuß um eine Herabstufung der VS-VERTRAULICHEN Teile der Protokolle der 25. nichtöffentlichen Beratungssitzung (Stellungsnahme des Vorsitzenden der UKPV, Prof. Dr. Papier) sowie der 73. nichtöffentlichen Beratungssitzung (Stellungnahme eines Mitarbeiters des Sekretariates der UKPV, MR Leonhard) auf „offen" bemüht. Die UKPV hat jedoch bezüglich des Protokolls der 73. Sitzung um eine Einstufung in VS-NfD gebeten.

bb) Überlegungen in Zusammenhang mit der Herabstufung VS-VERTRAULICH eingestufter Unterlagen zum Themenkomplex „Bremer Vulkan Verbund AG"

Der Untersuchungsausschuß hat sich auch mit der Frage beschäftigt, ob es geboten sei, für die mit einem Geheimhaltungsgrad belegten Unterlagen, die allein das Verhältnis der THA zur Bremer Vulkan Verbund AG (BVVAG) betreffen, eine globale Herabstufung zu verlangen.

Im Rahmen dieser Fragestellung war zu berücksichtigen, daß die ursprünglich vorgenommene Einstufung zum Schutz bestehender Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verfügt war. Eine Herabstufung war in einem solchen Fall nur dann möglich, wenn der Inhaber der Geheimnisse einer offenen Herausgabe der Unterlagen zustimmt. Diese Zustimmung hat der Konkursverwalter der BVVAG explizit in bezug auf die Anfrage der BvS zur Herabstufung der Privatisierungsverträge zwischen der BvS und den Unternehmen Volkswerft Stralsund (VWS) sowie Meerestechnik Wismar (MTW) verweigert. Der Untersuchungsausschuß hat deshalb von einem generellen Herabstufungswunsch Abstand genommen und sich mit der Bundesregierung darauf verständigt, zukünftig um die Herabstufung konkreter Textstellen zu bitten, damit die Bundesregierung ihrerseits den Betroffenen fragen könne, ob die betreffende Textstelle noch schutzbedürftig sei.

cc) Probleme bei der Herabstufung VS-GEHEIM eingestufter Disketten der HA XVIII/8 des MfS

Der Untersuchungsausschuß hat die Beiziehung von 70 VS-GEHEIM eingestuften Kopien von Originaldisketten der HA XVIII/8 des MfS aus dem Bestand des BStU beschlossen. Der Obmann der SPD-Fraktion forderte in diesem Zusammenhang eine Herabstufung der betreffenden Diskettenkopien von VS-GEHEIM auf VS-NfD.

In seiner schriftlichen Antwort auf den Beweisbeschluß hat der BStU am 30. April 1997 die Genehmigung zur Beiziehung erteilt, aber gleichzeitig die Herabstufung mit der bereits oben unter Erster Teil, B.I.10.g aufgeführten Begründung abgelehnt (Dokument 12).

Mit der vom BStU zunächst vorgeschlagenen weiteren Auswertung der Disketten durch einen oder mehrere Untersuchungsausschußvertreter in der Behörde des BStU hat sich der Untersuchungsausschuß nicht einverstanden erklärt. Der BStU hat sodann einen neuen – vom Untersuchungsausschuß als praktikabel angesehenen – Vorschlag unterbreitet, der eine Recherche in durch Beweisbeschluß 13-259 beigezogenen und VS-GEHEIM eingestuften Disketten der HA XVIII/8 des MfS in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages zuließ (Dokument Nr. 13).

II. Vorbereitung der Beweiserhebung

1. Nichteinführung eines ausschußinternen Berichterstattersystems

Zur Einführung in einzelne Untersuchungsbereiche hat der Obmann der Fraktion der SPD im Untersuchungsausschuß in der 2. Sitzung am 26. Oktober 1995 die Einführung eines ausschußinternen Berichterstattersystems als sinnvolle und praktikable Lösung angeregt. Nach seiner Vorstellung sollten arbeitsteilig vorliegende Informationen zu den einzelnen Themenkomplexen von einzelnen Untersuchungsausschußmitgliedern ausgewertet und über eine Berichterstattung im Untersuchungsausschuß sämtlichen Untersuchungsausschußmitgliedern zur Verfügung gestellt werden.

Von den kleineren Fraktionen und der Gruppe wurde darauf verwiesen, daß die Einführung eines derartigen Berichterstattersystems für sie keine Vorteile bringe. Auch die Fraktion der CDU/CSU hat gewisse Vorbehalte geäußert und vorgeschlagen, diese Frage bei Bedarf in einer der nächsten Obleutebesprechungen noch einmal zu behandeln. Von einer erneuten Thematisierung der Einführung eines ausschußinternen Berichterstattersystems hat die SPD-Fraktion abgesehen.

2. Obleute- und Mitarbeiterbesprechungen

a) Obleutebesprechungen

In der Anfangsphase der Untersuchungsausschußtätigkeit hat der Vorsitzende jeweils einmal monatlich zu einem Obleutegespräch eingeladen, um besondere Problem- oder Aufgabenbereiche vor den Ausschußsitzungen vorzuberaten. An diesen Obleutegesprächen nahmen neben dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter die von den Fraktionen und der Gruppe benannten Obleute sowie je ein benannter Mitarbeiter der Fraktionen/Gruppe und zwei Mitarbeiter des Sekretariats teil. Es hat sich gezeigt, daß in dieser kleinen Runde auch schwierige Problemfelder aus völlig unterschiedlichen Bereichen – wie zum Beispiel Verfahrensfragen, Themenschwerpunkte oder zeitliche Abläufe – gelöst werden konnten.

Nach dem ersten Vierteljahr sind Obleutegespräche nur noch bei konkretem Beratungsbedarf einberufen worden. Während der gesamten Untersuchungs-

ausschußtätigkeit haben fünf Obleutegespäche stattgefunden.

b) Mitarbeiterbesprechungen

Zur Vorbereitung von Entscheidungen hat sich der Untersuchungsausschuß wiederholt für Mitarbeiterbesprechungen unter Federführung des Ausschußsekretariates ausgesprochen. An diesen Besprechungen haben je ein benannter Mitarbeiter der Fraktionen, die benannte Gruppenmitarbeiterin sowie ein oder mehrere Mitarbeiter des Ausschußsekretariates teilgenommen. In diesem Teilnehmerkreis wurden beispielsweise die halbjährlichen Terminplanungen erörtert und anschließend dem Untersuchungsausschuß als Beschlußvorlage zugeleitet. Vorschläge, die auf Mitarbeiterebene einvernehmlich erzielt worden waren, hat der Untersuchungsausschuß stets übernommen.

Insgesamt haben zehn Mitarbeiterbesprechungen stattgefunden.

3. Informatorische Anhörungen und Einholung von Auskünften zu Parallelverfahren und Aktenbeständen

Der 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode hatte sich vor Beginn seiner Beweiserhebung und auch noch parallel dazu wegen der Weite seines Auftrags und der Fülle des zu sichtenden Materials Kenntnis von den bereits vorliegenden Ermittlungsergebnissen anderer Stellen und den vorhandenen Aktenbeständen verschafft. Da sich der Untersuchungsausschuß der 13. Wahlperiode in vergleichbarer Situation befand, hat er sich ebenfalls Vorinformationen verschafft. Er hat sich dabei auf die Beiziehung von Akten, Einholung von mündlichen Berichten und Durchführung informatorischer Anhörungen verständigt, bevor es zur Zeugeneinvernahme kam.

Im einzelnen haben folgende Personen vor dem Untersuchungsausschuß mündlich berichtet bzw. informiert:

Datum	Sitzung	Anhörperson	Funktion	Thema
18.1.1996	6.	Joachim Gauck	Bundesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (BStU)	Zuständigkeit und Arbeitsweise des BStU; Stand der Materialerschließungen
18.1.1996	6.	Manfred Kittlaus	Leitender Direktor beim Polizeipräsidenten in Berlin; Leiter der Zentralen Ermittlungsstelle für Regierungs- und Vereinigungskriminalität (ZERV)	Zuständigkeit und Arbeitsweise der ZERV; Stand der Ermittlungstätigkeit
18.1.1996	6.	Uwe Schmidt	Leitender Kriminaldirektor; Zentrale Ermittlungsstelle für Regierungs- und Vereinigungskriminalität (ZERV)	Zuständigkeit und Arbeitsweise der ZERV; Stand der Ermittlungstätigkeit
1.2.1996	8.	Dr. Josef Dierdorf	Direktor Sonder- und Bundesfinanzvermögen bei der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BrS)	Zuständigkeiten, Arbeitsweise und Kontrollen der BvS im Bereich Kommerzielle Koordinierung
1.2.1996	8.	Dr. Lothar Holzapfel	Direktor Abwicklung bei der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BrS)	Stand der Abwicklung
8.2.1996	9.	Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier	Vorsitzender der Unabhängigen Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR (UKPV)	Zuständigkeit und Arbeitsweise der UKPV; Ermittlungshandlungen und -erfolge

Datum	Sitzung	Anhörperson	Funktion	Thema
8.2.1996	9.	Giso Schütz	Abteilungspräsident beim Bundesverwaltungsamt	Zuständigkeit; Vorgehensweise im Bereich Aufklärung Finanzvermögen; Prüfgebiete und Ergebnisse
29.2.1996	11.	Irmgard Karwatzki	Parlamentarische Staatssekretärin beim Bundesministerium der Finanzen	Rechts- und Fachaufsicht über die Treuhandanstalt; Umfang der Schäden aus Transferrubelgeschäften
29.2.1996	11.	Ulrich Knaack	Leitender Regierungsdirektor beim Bundesamt für Finanzen	Währungsumstellung; Transferrubelgeschäfte; Schadensumfang
16.1.1997	48.	Christoph Schaefgen	Generalstaatsanwalt; Leiter der Staatsanwaltschaft II bei dem Landgericht Berlin	vereinigungsbedingte Wirtschaftskriminalität; Arbeitsweise
16.1.1997	48.	Bernhard Brocher	Oberstaatsanwalt; Staatsanwaltschaft II bei dem Landgericht Berlin	vereinigungsbedingte Wirtschaftskriminalität; Arbeitsweise
13.3.1997	58.	Jan Frischmuth	Leitender Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht Bremen	Ermittlungstätigkeit in Zusammenhang mit der Privatisierung der Ost-Werften an die Bremer Vulkan Verbund AG
13.3.1997	58.	Host Nullmeyer	Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht Bremen	Ermittlungstätigkeit in Zusammenhang mit der Privatisierung der Ost-Werften an die Bremer Vulkan Verbund AG
13.3.1997 15.5.1997 25.9.1997	58. 68. 76.	Dr. Joachim Erbe	Stabsstelle Besondere Aufgaben bei der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS)	Privatisierung der Ost-Werften an die Bremer Vulkan Verbund AG; Verantwortlichkeiten bei der BvS
13.3.1997 15.5.1997	58. 68.	Hansjörg Schaal	Justitiar bei der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS)	Privatisierung der Ost-Werften an die Bremer Vulkan Verbund AG
24.4.1997	66.	Dr. Norbert Pfitzer (Sachverständiger)	Schitag Ernst Young, Deutsche Allgemeine Treuhand AG, Stuttgart	Zulässigkeit des zentralen Cash-Management, insbesondere unter Berücksichtigung der Einbeziehung staatlicher Beihilfen

III. Beweiserhebung durch Beiziehung von Akten, Berichten, Protokollen und sonstigen Unterlagen

1. Art, Herkunft und Umfang der Beweismaterialien

Zur Vorbereitung der Beweisaufnahme und zum Zweck der Beweisaufnahme selbst hat der Untersuchungsausschuß in größerem Umfange Material beigezogen. Auf dieser Grundlage wurde Material ebenso beigezogen wie auf der Grundlage mündlicher Ausführungen von Zeugen und Anhörpersonen. Teilweise hat der Untersuchungsausschuß aber auch Unterlagen aufgrund freiwilliger Zusendung von Behörden, Zeugen, Anhörpersonen und auch aus der Bevölkerung erhalten. Zur schnellen Orientierung über Beiziehungsbeschlüsse und das zur Verfügung stehende Beweismaterial hat das Sekretariat verschiedene Listen erstellt, die allen Berechtigten über den Verteiler I zugänglich gemacht wurden.

Zunächst wurde jede Ausschußdrucksache listenmäßig aufgenommen, um jederzeit Inhalt und Beschlußlage feststellen zu können (Vierter Teil, Liste der Ausschußdrucksachen). Nachdem der Untersuchungsausschuß einen Beiziehungsbeschluß gefaßt hatte, wurde dieser in einer entsprechenden Liste – nach der laufenden Nummer geordnet und u. a. mit kurzer Inhaltsangabe versehen – aufgenommen (Vierter Teil, Liste der Beweisbeschlüsse). Auf diese Weise ließ sich jederzeit verläßlich nachprüfen, ob zu einer bestimmten Thematik bereits die Beiziehung von Beweismaterial beschlossen war.

Weitere, über die vorgenannte Liste hinausgehende Informationen zum Verfahrensstand enthielt die Übersicht zum „Bearbeitungsstand der Beweis- und Beweisvorbereitungsbeschlüsse". Hier konnten beispielsweise der Inhalt eines Beweis- bzw. Beweisvorbereitungsbeschlusses in Kurzform sowie die in dieser Angelegenheit bereits veranlaßten oder noch notwendigen Maßnahmen wie Materialverteilung, Zeugenladung usw. abgelesen werden (Vierter Teil, Liste Bearbeitungsstand Beweisbeschlüsse).

Sämtliche Antworten auf Beiziehungsbeschlüsse des Untersuchungsausschusses wurden in die „Liste der Materialen A" aufgenommen. Diese Liste enthielt neben einer inhaltlichen Einordnung insbesondere auch Angaben über Materialumfang und bestehende Geheimhaltungsgrade. Sie wurde ständig aktualisiert und hatte am 13. Mai 1998 einen Gesamtumfang von 53 Seiten (Vierter Teil, Liste Mat A). Daneben standen dem Untersuchungsausschuß die „Liste der Materialien B" (Beweismaterialien, die nicht aufgrund eines Beweisbeschlusses, sondern aufgrund freiwilliger Zusendung eingingen) (Vierter Teil, Liste Mat B) sowie die „Liste der Materialien C", das sind Materialien, die Bezug zum Untersuchungsauftrag haben, aber nicht die zu untersuchenden Vorgänge dokumentieren, wie Verwaltungsentscheidungen in vergleichbaren Fällen, allgemeine Dienstanweisungen u. ä., die nicht aufgrund von Beweisbeschlüssen eingingen (Vierter Teil, Liste Mat C) zur Verfügung.

In der praktischen Arbeit des Untersuchungsausschusses haben sich alle vorgenannten Listen als in hohem Maße nützlich erwiesen. Insbesondere die „Liste der Materialen A" war im Rahmen der Vorbereitung von Zeugenvernehmungen und der späteren Berichterstellung ein wichtiges Hilfsmittel.

Zum Zweck der Beweisaufnahme hat der Untersuchungsausschuß Akten, Berichte, Protokolle und sonstige Unterlagen verschiedener Provenienz beigezogen oder ohne Beiziehungsbeschluß erhalten.

Dieser Bestand umfaßte am 20. Mai 1998 213 653 Seiten.

Von den eingegangenen Dokumenten sind 113 605 Seiten Text auf Bildplatten der DV-Anlage gespeichert.

Auf die beim BStU vorhandenen Unterlagen der Abteilung Finanzen des MfS mit einem Umfang von ca. 1 300 lfm. hat der Untersuchungsausschuß nur in geringem Maße zurückgreifen können, da diese nicht hinreichend erschlossen waren oder aber dem Bundesverwaltungsamt, Außenstelle Berlin, zu Erfüllung seiner Aufgaben auf der Grundlage des § 11 Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG) zur Verfügung standen.

Die Beweismaterialien (Auskünfte und Dokumente) stammen von folgenden Stellen:

Deutscher Bundestag

Bundesregierung

- Bundeskanzleramt (BKAmt)
- Bundesminister des Auswärtigen (AA)
- Bundesminister des Innern (BMI)
- Bundesminister der Justiz (BMJ)
- Bundesminister der Finanzen (BMF)
- Bundesminister für Wirtschaft (BMWi)
- Bundesminister der Verteidigung (BMVg)

Bundesrechnungshof (BRH)

Unabhängige Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR (UKPV)

Der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (BStU)

Andere Bundesbehörden

- Bundesnachrichtendienst (BND)
- Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV)
- Bundeskriminalamt (BKA)
- Bundesverwaltungsamt (BVA)
- Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA)
- Bundesamt für Finanzen (BfF)
- Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS, vormals Treuhandanstalt [THA])

Bundesländer

- Land Baden Württemberg
  - Landgericht Stuttgart

Freistaat Bayern

Bayerisches Oberstes Landesgericht

Land Berlin

Senatsverwaltung für Inneres

Senatsverwaltung für Justiz

Zentrale Ermittlungsstelle für Regierungs- und Vereinigungskriminalität (ZERV)

Der Generalstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft I bei dem Landgericht Berlin

Der Generalstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft II bei dem Landgericht Berlin

Staatsanwaltschaft II bei dem Landgericht Berlin

Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht Berlin

14. Große Strafkammer bei dem Landgericht Berlin

19. Große Strafkammer bei dem Landgericht Berlin

Kammergericht Berlin

Oberverwaltungsgericht Berlin (3. Senat)

Verwaltungsgericht Berlin (26. Kammer)

Amtsgericht Tiergarten

Freie Hansestadt Bremen

Bremische Bürgerschaft, hier: Untersuchungsausschuß „Bremer Vulkan"

Senator für Justiz und Verfassung

Staatsanwaltschaft Bremen

Landgericht Bremen

Land Mecklenburg-Vorpommern

Landtag, hier: 3. Parlamentarischer Untersuchungsausschuß

Landtag, hier: PDS-Fraktion

Land Nordrhein-Westfalen

Oberlandesgericht Düsseldorf (4. Strafsenat)

Oberlandesgericht Köln

Freistaat Sachsen

Sächsischer Landtag, hier: Untersuchungausschuß zur Arbeitsfähigkeit des Sächsischen Landtages

Landgericht Dresden

Land Sachsen-Anhalt

Staatsanwaltschaft Magdeburg

Freistaat Thüringen

Staatsanwaltschaft Mühlhausen

Landgericht Mühlhausen

Banken, Unternehmen, Gesellschaften und sonstige Institutionen

Otto Scheurmann Bank-KG, Berlin

Betriebsrat der PCE-Gruppe in Gesamtvollstrekkung, Berlin

Stellen im Ausland

Ministère de la Justice, Paris

Bundesministerium für Justiz der Republik Österreich

Landesgericht für Strafsachen,Wien

Bezirksanwaltschaft Zürich

Eidgenössisches Departement für Auswärtige Angelegenheiten, Bern

Schweizerische Bundesanwaltschaft, Bern

2. Probleme bei der Beschaffung von Beweismaterialien

a) Rückgriff auf Beweismaterial des 1. und 2. Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode

Die Fraktion der SPD hat die Beiziehung sämtlicher Akten/Unterlagen des 1. und 2. Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode beantragt. Dies stieß jedoch auf rechtliche Bedenken.

Allein der 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode hat zum Zweck der Beweisaufnahme eine Vielzahl von Dokumenten beigezogen. Auf der Seite 32 seines Abschlußberichts (BT-Drucksache 12/7600) beziffert der Untersuchungsausschuß seinen Materialienbestand auf 2532 Akten, 320 Archivkartons und ca. 500 sonstige Dokumente sowie auf ca. 1,5 Millionen Seiten auf Bildplatten gespeicherter Text. Die Unterlagen waren von verschiedensten Stellen überlassen worden.

Der Untersuchungsausschuß benötigte nicht den gesamten Akten- bzw. Datenbestand der beiden früheren Untersuchungsausschüsse, da der Untersuchungsauftrag wesentliche Teilbereiche ausklammerte, die Gegenstand des 1. bzw. 2. Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode gewesen waren. Auch die Bundesregierung hat mitgeteilt, sie könne dem Untersuchungsausschuß nur die Unterlagen zur Verfügung stellen, die dieser zur Erfüllung seiner konkreten Aufgaben notwendigerweise benötige.

Darüber hinaus hätten alle herausgebenden Stellen ihre Genehmigung für die Nutzung der Akten durch den Untersuchungsausschuß erteilen müssen. Diese wäre nur unter erheblichem Zeitaufwand durchführbar gewesen.

Um ein solches zeitraubendes Überprüfungsverfahren zu vermeiden, hat der Untersuchungsausschuß nach einem praktikablen Weg gesucht. Er hat daher unter Berücksichtigung des Archivierungsbeschlusses des 1. Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode (BT-Drucksache 12/7600, S. 29f.) in seiner 3. Sitzung am 23. November 1995 einstimmig folgendes dreistufiges Verfahren beschlossen:

„1. Stufe: Diejenige Fraktion/Gruppe, die Einsichtnahme in die Akten und den Datenbestand des 1. Untersuchungsausschusses nehmen will, beantragt dies bei der Präsidentin.

2. Stufe: Nach entsprechender Genehmigung der Akteneinsicht durch die Präsidentin recherchieren die Fraktionen/Gruppe in den Räumen des Sekretariats und listen nach Abschluß ihrer Recherche in einem Beweisantrag diejenigen Akten bzw. Teilakten auf, die sie zu Beweiszwecken konkret heranziehen wollen.

3. Stufe: Nach einem entsprechenden Beweisbeschluß des Untersuchungsausschusses richtet das Sekretariat Schreiben an die ursprünglich abgebende Behörde mit der Bitte um Genehmigung der weiteren Nutzung der dem Deutschen Bundestag bereits zur Verfügung gestellten Akten zu Beweiszwecken."

b) Material ausländischer Behörden

Die Beiziehung von Unterlagen aus dem Ausland hat sich als besonders schwierig herausgestellt. Zur näheren Information sollen in diesem Zusammenhang an die Schweizerische Bundesanwaltschaft und französische Justizbehörden gerichtete Beiziehungsverlangen beschrieben werden.

aa) Schweizerische Bundesanwaltschaft

Der Untersuchungsausschuß hat am 17. Oktober 1996 den Beweisbeschluß 13-170 gefaßt, durch den bei der BvS Unterlagen aus dem Verfahrenskomplex Novum beigezogen werden sollten. Diese Unterlagen wurden dringend für die auf den 5. Dezember 1996 terminierte Vernehmung des früheren Ministers für Außenhandel der ehemaligen DDR, Dr. Gerhard Beil, benötigt.

Gemäß Ziffer 13 des Beweisbeschlusses sollte unter anderem der „Bericht der Schweizerischen Bundesanwaltschaft vom 18. Mai 1979 über das gerichtspolizeiliche Ermittlungsverfahren gegen das illegale Residentenehepaar Wolf-Klie" beigezogen werden.

Die BvS hat sich unmittelbar nach dem Beschluß bei der Schweizerischen Bundesanwaltschaft um eine Genehmigung zur Herausgabe des Berichts an den Untersuchungsausschuß bemüht. Mit Schreiben vom 12. November 1996, eingegangen bei der BvS am 15. November 1996, hat die Bezirksanwaltschaft IV für den Kanton Zürich dieser Bitte nicht entsprochen und gegenüber der BvS folgendes mitgeteilt:

„Das von Ihnen angesprochene Dossier der Schweizerischen Bundesanwaltschaft wurde uns am 25. Januar 1993 (spätere Nachträge) vom Sonderbeauftragten für Staatsschutzakten des Schweizerischen Bundesrates zur Verwendung im Strafverfahren gegen Rudolfine Steindling zur Verfügung gestellt. Im Zuge der Rechtshilfeverfahren wurde es unsererseits dem Landgericht Wien und der Staatsanwaltschaft II in Berlin zur Verfügung gestellt. Dabei wurde jeweils der übliche Spezialitätsvorbehalt angebracht, der die Verwendung der Akten in politischen (Straf-) Verfahren ausschließt (Art. 2 EUeR, Art. 3 IRSG).

Dementsprechend kann ich Ihnen die erwünschte Zustimmung nicht erteilen und fordere Sie auf, Ihre Klientschaft, die Bundesrepublik Deutschland, Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben, ausdrücklich auf den Grundsatz der Spezialität der Rechtshilfe aufmerksam zu machen.

Der Zweite Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages zum Bereich Kommerzielle Koordinierung DDR ist eingeladen, allenfalls ein Akteneinsichtsbegehren auf diplomatischem Wege oder über den Generalbundesanwalt in Karlsruhe zu stellen".

Die BvS hat ihrerseits den Untersuchungsausschuß über die Äußerung der schweizerischen Behörden in Kenntnis gesetzt. Unter dem Datum 19. November 1996 hat daraufhin der Untersuchungsausschuß seine Bitte an das Auswärtige Amt gerichtet, bei den zuständigen schweizerischen Behörden um Akteneinsicht für den Untersuchungsausschuß nachzusuchen. Alle Bemühungen haben jedoch nicht zu dem angestrebten Ziel geführt. Der Untersuchungsausschuß hat das betreffende Dokument deshalb später bei der Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin beigezogen.

bb) Französische Justizbehörden

Im Rahmen des Rechtshilfeverkehrs in strafrechtlichen Angelegenheiten mit Frankreich hat der Untersuchungsausschuß die französischen Justizbehörden (Premier juge d'instruction beim Tribunal de grande Instance in Paris) ersucht, *„Unterlagen aus dem von den Untersuchungsrichterinnen Eva Joly und Laurence Vichnievsky gegen Verantwortliche der Firma Elf-Aquitaine wegen des Verdachts der Korruption geführten Ermittlungsverfahren, zur Verfügung zu stellen, soweit diese den Verkauf der Raffinerien in Leuna und Zeitz und des Minol-Tankstellennetzes an das Unternehmen Elf-Aquitaine zum Inhalt haben und/oder Hinweise auf mögliche Schmiergeldzahlungen an Personen oder Parteien in der Bundesrepublik Deutschland enthalten."* Diesem Rechtshilfeersuchen wurde aber unter Hinweis auf Artikel 24 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 nicht entsprochen, da ein parlamentarischer Untersuchungsausschuß dort nicht als Justizbehörde bezeichnet sei (Dokument Nr. 14).

c) Material des BStU

Der Untersuchungsausschuß hat in vielen Fällen Material des BStU beigezogen. In aller Regel ist dies komplikationslos geschehen. In der Anfangsphase hat jedoch die Schwierigkeit bestanden, eine Verständigung über Art, Umfang und Brauchbarkeit der Unterlagen herbeizuführen. Exemplarisch soll dies im folgenden dargestellt werden.

Der Untersuchungsausschuß hat in seiner 3. Sitzung am 23. November 1995 die Beiziehung von Akten des BStU über die Hauptabteilung XVIII des MfS, einschließlich von Ausdrucken der durch den ehemaligen Leiter der Abteilung XVIII/8 des MfS,

Willy Koch, an den Bundesnachrichtendienst weitergegebenen Originaldisketten dieser Abteilung, beschlossen.

aa) Überlassung der Diskettenausdrucke

Mit Schreiben vom 4. Dezember 1995 hat der BStU zu den gewünschten Diskettenausdrucken mitgeteilt, daß das VSH-System (Vorverdichtungs-, Such- und Hinweisdatei) auch eine etwa 13 000 Personen umfassende VSH-Datensammlung umfasse. Damit könnten Informationen zu Personen aus drei Hauptdateien und noch einigen Nebendateien zusammengestellt und über Bildschirm ausgegeben werden. Das Ergebnis sei in verschiedenen Varianten ausdruckbar. Es sei allerdings technisch nicht möglich, *„mit einem einzigen Knopfdruck alle Informationen über alle Personen zusammenstellen zu lassen und diese dann hintereinander auszudrucken"*. Nach einer Berechnung des BStU würde der – nicht sachdienliche – Ausdruck aller Disketten ca. 80 Leitzordner á 500 Seiten füllen.

Am 4. Januar 1996 hat der BStU dem Untersuchungsausschuß ergänzend mitgeteilt, daß zwischenzeitlich die technischen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen für den Ausdruck der Disketten geschaffen seien, der in der zweiten Januarwoche anlaufe. Für den Gesamtausdruck werde voraussichtlich ein Zeitraum von acht Wochen benötigt.

Im Rahmen der öffentlichen Anhörung am 18. Januar 1996 hat Joachim Gauck in seiner Eigenschaft als BStU nochmals auf die Schwierigkeiten in Zusammenhang mit der Diskettenauswertung verwiesen. Er hat dem Untersuchungsausschuß zur Verdeutlichung einen Aktenordner *„Muster nicht sachdienlicher Diskettenausdrucke"* (nacheinander ausgedruckte Disketten) und einen zweiten Ordner *„Muster sachdienlicher Diskettenausdrucke"* (Recherche mittels des Datenbank-Programms über einen gezielten Einstieg anhand einer Deskriptorenliste) vorgelegt.

Das Angebot des BStU, die Probleme im Zusammenhang mit dem Ausdruck der Disketten praxisnah vor Ort darzustellen, hat der Untersuchungsausschuß angenommen. Ein Mitarbeiter des Sekretariates und ein Mitarbeiter der Fraktion der SPD haben sich daraufhin am 5. Februar 1996 vor Ort über die technischen Abläufe und Probleme beim Ausdruck der 92 Disketten der HA XVIII des MfS sowie über deren Inhalt informiert.

Über die Ergebnisse des Informationsbesuchs wurde dem Untersuchungsausschuß berichtet. Als Fazit wurde festgehalten, daß ein Gesamtausdruck der Disketten nicht zu empfehlen sei, da dies bei Sachdaten lediglich zu einem Ausdruck einer Vielzahl ungeordneter Personen- und Ereignisdaten führen würde. Ein sinnvolles Vorgehen bezüglich der Disketten sei nur über eine gezielte Sach- und Personenrecherche anhand der Deskriptorenliste möglich.

Der Untersuchungsausschuß hat deshalb in seiner 10. Sitzung am 29. Februar 1996 beschlossen, vom ursprünglich gefaßten Beweisbeschluß abzuweichen und stattdessen beim BStU gezielte Sach- und Personenrecherchen in Auftrag zu geben.

Auf dieser Grundlage wurde auch später verfahren.

Problematisch und widersprüchlich hat sich aber weiterhin die Beiziehung der eingangs erwähnten 13 000 Namen umfassenden Liste, der sog. Namensliste, gestaltet.

Der Vorsitzende hat in der 59. Beratungssitzung am 20. März 1997 den Verdacht geäußert, dem Untersuchungsausschuß werde Material vorenthalten (vgl. Protokoll Nr. 59, S. 14). Er hat in Erinnerung gerufen, daß der BStU mit Schreiben vom 17. August 1994 an den 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode ausdrücklich darauf hingewiesen habe, vom BND keine Namenslisten erhalten zu haben. Am 25./26. August 1994 seien zwei Mitarbeiter des 1. Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode zum BStU gereist, um vor Ort festzustellen, was der BND an den BStU übergeben habe. Auch bei dieser Aktion sei eine 13 000 Namen umfassende Liste nicht aufgetaucht. Dem stehe die Mitteilung des Staatsministers im Bundekanzleramt Schmidbauer vom 16. Oktober 1996 an den Obmann der SPD-Fraktion im Untersuchungsausschuß entgegen, wonach der BND die Disketten nebst Ausdrucken und Erläuterungen am 28. Juni 1994 an den BStU übergeben habe. Am 22. Juni 1994 seien weitere Unterlagen nach § 8 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom BND beim BStU abgegeben worden.

Der Untersuchungsausschuß hat deshalb den als Zeugen geladenen BND-Mitarbeiter Simhart in der 53. Sitzung am 20. Februar 1997 nach der Namensliste befragt. Der Zeuge hat bekundet, er habe die Namensliste selbst gesehen und wisse, daß dem BStU diese Liste übergeben worden sei (vgl. Protokoll-Nr. 53, S. 13).

Erst einen Monat später hat sich die Angelegenheit nach mehreren Telefonaten zwischen Ausschußsekretariat und BStU aufgeklärt. Mit Schreiben vom 20. März 1997 hat der BStU dem Untersuchungsausschuß mitgeteilt:

> *„Bei der weiteren Erfüllung des o. g. Beweisbeschlusses habe ich festgestellt, daß der Bundesnachrichtendienst zusätzlich zu den von mir zwischenzeitlich übersandten Unterlagen auch Ausdrucke von Teildatenbeständen als Zwischenmaterial übergeben hatte. Diese Schriftstücke waren im Archivbereich gesondert gelagert worden. Dies erfolgt üblicherweise mit Schriftmaterial, bei dem es sich nicht um Stasi-Unterlagen im Sinne des § 6 Abs. 1 Stasi-Unterlagen-Gesetz handelt. In der Regel wird solches Material kassiert. Aus dem genannten Grunde und weil der prinzipielle Aufbau der Basisdateien in der Anlage 3 meines Schreibens vom 4. Dezember 1995 dargestellt wurde, habe ich eine Übersendung dieser Ausdrucke nicht für erforderlich gehalten"* (Dokument Nr. 15).

Die Namensliste mit über 13 000 Namen und anderen Unterlagen wurde daraufhin an den Untersuchungsausschuß übergeben.

bb) Sonstiges Material des BStU

Ebenfalls im Schreiben vom 4. Dezember 1995 hat der BStU Stellung zum Beiziehungsbeschluß des Un-

tersuchungsausschusses bezüglich weiterer Materialien der Hauptabteilung XVIII des MfS genommen. Inhaltlich hat er auf den sehr großen Aktenumfang verwiesen. Von den insgesamt 776,5 lfm. Akten, die definitiv der Hauptabteilung XVIII zugeordnet werden könnten, seien erst ca. 196,0 lfm. in 9 588 Akteneinheiten erschlossen. Allein das erschlossene Material der Abteilungen 7 und 8 umfasse 1 950 Akteneinheiten.

Um dem Ausschuß die Entscheidung bezüglich solcher Prioritäten zu ermöglichen, wurden beim BStU nach entsprechenden Recherchen zunächst erste Übersichten zusammengestellt, die Unterlagen zu verschiedenen Sachverhalten verzeichnet und dem Untersuchungsausschuß am 11. Januar 1996 zur Verfügung gestellt. Der Untersuchungsausschuß hat sich in seiner 5. Sitzung am 18. Januar 1996 dafür ausgesprochen, zweckmäßigkeitshalber nicht das gesamte Aktenmaterial der HA XVIII anzufordern, sondern Aktenteile der Abteilungen 7 und 8 nach einer Vorprüfung seitens des Sekretariates förmlich beizuziehen.

Der BStU hat gegen diese Vorgehensweise Bedenken angemeldet, da auch das vorzusichtende Aktenmaterial immer noch sehr umfangreich sei und eine Vorprüfung wohl mehrere Wochen in Anspruch nehmen würde. Aus Sicht des BStU könne das Material außerdem aus datenschutzrechtlichen Gründen Sekretariatsmitarbeitern im zur Zeit befindlichen Zustand nicht zur Einsicht überlassen werden. Der Untersuchungsausschuß hat diese Bedenken in seiner 7. Sitzung am 1. Februar 1996 aufgegriffen und entschieden, gezielt bestimmte Vorgänge anzufordern. Die Fraktionen haben dementsprechend aus den vom BStU überlassenen Auswahlübersichten ihre Beiziehungswünsche spezifiziert.

d) Probleme bei der Feststellung, inwieweit Material im Zusammenhang mit dem durch Willy Koch an den BND übergebenen Material an den BStU weitergeleitet wurde

Nachdem bereits der 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode aufgrund des ihm vorliegenden Protokolls über die Befragung des früheren Leiters der Hauptabteilung XVIII/8 des MfS, Willy Koch, durch Beamte des Hessischen Landeskriminalamtes vom 19. Juni 1991 von einer Diskettenübergabe an den BND Kenntnis erlangt hatte, wurden in der Folgezeit verstärkt Anstrengungen unternommen, um den Gesamtkomplex *„von Willy Koch an den BND übergebene Materialien"* aufzuhellen. Ein reger Schriftverkehr mit dem BStU, dem Präsidenten des BND und dem Staatsminister im Bundekanzleramt sowie zusätzliche Zeugenvernehmungen hatten dazu geführt, daß von einzelnen Ausschußmitgliedern der Verdacht geäußert wurde, die Ausführungen einzelner Beteiligter seien widersprüchlich und dem Untersuchungsausschuß solle Material vorenthalten werden (vgl. Protokoll Nr. 59, S. 14). Dies betraf insbesondere die Liste mit ca. 13 000 Namen (siehe oben B.III.2.c) aa).

Der Untersuchungsausschuß hat sich deshalb folgenden Themenfeldern in besonderem Maße zugewandt:

- Anzahl der von Willy Koch an den BND übergebenen Disketten
- Anzahl der Treffen zwischen Willy Koch und dem BND
- Existenz und Anzahl von Befragungsprotokollen bzw. Kontakt- und Treffberichten
- Art und Umfang des weiteren Materials, das Willy Koch an den BND übergeben hat
- Umfang der durch den BND gefertigten Diskettenausdrucke
- Anzeige und Übergabe des Materials durch den BND an den BStU sowie durch den BStU an den 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode bzw. 2. Untersuchungsausschuß der 13. Wahlperiode
- Sonstige Widersprüche

Zur Aufklärung der offenen Fragen hat der Untersuchungsausschuß in seiner 57. Sitzung am 13. März 1997 den Vorsitzenden beauftragt, den Präsidenten des BND, Dr. Hansjörg Geiger, um eine schriftliche Stellungnahme zu den verbleibenden Widersprüchen zu bitten. Zur Vorbereitung dieser Bitte hat das Sekretariat in einem umfangreichen Vermerk den bisherigen Geschehensablauf dokumentiert (Dokument Nr. 16).

Mit Schreiben vom 12. Mai 1997 hat der Präsident des BND zu den noch offenen Fragen vom 10. April 1997 ausführlich Stellung genommen (Dokument Nr. 17). Die Antwort ist so ausgefallen, daß der Untersuchungsausschuß keinen weiteren Aufklärungsbedarf gesehen hat. Von der ursprünglich von der Fraktion der SPD beantragten und vom Untersuchungsausschuß beschlossenen Vernehmung von Dr. Hansjörg Geiger als Zeugen wurde Abstand genommen.

e) Probleme bei der Beschaffung und Verwertung von Beweismaterialien zum Thema „Intracom/Kokkalis"

Schon in der Anfangsphase seiner Arbeit hat sich der Untersuchungsausschuß für das Unternehmen „Intracom" und die Person Sokrates Kokkalis in besonderem Maße interessiert, um bisher noch nicht bekannte Unternehmen und Beteiligungen der ehemaligen DDR aufzudecken. Mit den Beweisbeschlüssen 13-29, 13-30, 13-35 und 13-78 sollte das zur Sachverhaltsaufklärung notwendige Material beim BStU beigezogen werden.

Die UKPV hat den Untersuchungsausschuß jedoch Anfang 1996 gebeten, diesen Themenbereich im Interesse der Ermittlungen der UKPV zurückzustellen und insgesamt vorerst vertraulich zu behandeln. Sie sah die Gefahr einer Beeinträchtigung ihrer laufenden Ermittlungen in Zusammenhang mit der Firma „Intracom, Athen" im Falle einer öffentlichen Behandlung dieses Themas im Untersuchungsausschuß. Der Untersuchungsausschuß hat für das Anliegen der UKPV Verständnis gezeigt und den angesprochenen Themenbereich mit großer Zurückhaltung behandelt.

Am 5. Februar 1996 hat der Vorsitzende der UKPV mit dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden ein Gespräch geführt und diesen die Notwendigkeit eines zeitweiligen Zurückhaltens von Unterlagen zum Themenkomplex „Intracom" erläutert.

Nachdem in den Monaten April und Mai 1996 in der griechischen Presse Meldungen über die Zahlung von Bestechungsgeldern über die Firmen Intracom und Siemens in den Jahren 1987 bis 1989 – unter Nutzung von Konten bei der Deutschen Handelsbank in Berlin – an die staatliche griechische Telefongesellschaft OTE, die ihrerseits die Digitalisierung des Telefonnetzes an Privatunternehmen vergab, verbreitet wurden, hat auch der Untersuchungsausschuß das Thema „Intracom" wieder aufgegriffen. In seiner 21. (nichtöffentlichen) Sitzung am 23. Mai 1996 hat der Untersuchungsausschuß angesichts der vorliegenden griechischen Zeitungsberichterstattung keinen Grund mehr zur Zurückhaltung gesehen.

Das BMI hat auf diese Auffassung des Untersuchungsausschusses mit folgendem Schreiben vom 10. Juni 1996 reagiert:

„Die von Ihnen mit den genannten Beweisbeschlüssen beigezogenen Unterlagen des BStU sind derzeit Gegenstand laufender Ermittlungen der UKPV zum Auslandsvermögen der Parteien und Massenorganisationen der DDR.

Diese Unterlagen enthalten wichtige Hinweise zu Personen und Sachverhalten, wobei nach den Erkenntnissen des Sekretariates der UKPV aufgrund einer aktuellen Überprüfung wesentliche Informationen – trotz der Presseveröffentlichungen in Griechenland – in der Öffentlichkeit nicht bekannt sind. Ein Bekanntwerden der Unterlagen würden die Ermittlungsziele der UKPV und damit möglicherweise die Sicherstellung von Vermögen für öffentliche Hände in der Bundesrepublik Deutschland ernstlich gefährden.

Der Vorsitzende der UKPV, Professor Dr. Papier, sieht daher weiterhin die Notwendigkeit gegeben, die für die fraglichen laufenden Ermittlungen der UKPV benötigten Unterlagen dem Untersuchungsausschuß nicht zuzuleiten.

Diese Notwendigkeit eines zeitweiligen Zurückhaltens von Ermittlungsunterlagen ist vom Vorsitzenden der UKPV, dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses am 5. Februar 1996 erläutert worden.

Gemäß einem entsprechendem Ersuchen der UKPV an den BStU hat dieser daher bisher die fraglichen Unterlagen dem Untersuchungsausschuß nicht zugeleitet.

Die UKPV ist der Auffassung, daß eine derzeitige Weiterleitung der Unterlagen an den Untersuchungsausschuß – wie oben dargestellt – die Ermittlungstätigkeiten der UKPV insbesondere angesichts einer bestehenden Verdunklungsgefahr erheblich beeinträchtigen würde. Die UKPV bittet daher darum, das Moratorium bezüglich der Zulieferung der fraglichen Unterlagen so lange aufrecht zu erhalten, wie es für die Ermittlungstätigkeit unumgänglich ist. Das BMI schließt sich dieser Bitte an. Angesichts der noch andauernden Legislaturperiode wird dies nicht dazu führen, daß diese Unterlagen dem jetzigen Untersuchungsausschuß auf Dauer vorenthalten werden.

Allerdings sind UKPV und BStU – wie in der letzten Woche dem Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses fernmündlich mitgeteilt – bereit, diesem sowie seinem Stellvertreter im Rahmen des vom Bundesverfassungsgericht entwickelten sogenannten „Vorsitzendenverfahrens" Einblick in die Unterlagen zu gewähren, damit sich diese davon überzeugen können, daß die Zulieferung der genannten Unterlagen derzeit die Ermittlungstätigkeit der UKPV äußerst gefährden würde. Ein solches Vorgehen entspreche auch der Praxis des 1. Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode (vgl. BT-Drs. 12/7600, S. 36) mit der Variante, daß es hier nur um eine vorübergehende Zurückhaltung von Unterlagen geht".

Dieses Schreiben hat der Untersuchungsausschuß zum Anlaß genommen, um in seiner 23. (nichtöffentlichen) Sitzung am 13. Juni 1996 erneut über das weitere Vorgehen zum Themenbereich „Intracom/Kokkalis" zu beraten. Es wurde nach einer Lösung gesucht, die sowohl dem Informationsbedürfnis des Untersuchungsausschusses als auch dem Interesse der Vermögensrückführung staatlicher Stellen gerecht werden sollte, wobei das sogenannte Vorsitzendenverfahren ausgeschlossen wurde, da es bei einer solchen Vorgehensweise zu einer nicht gewollten ungleichgewichtigen Information der Mitglieder des Untersuchungsausschusses kommen würde. Der Untersuchungsausschuß hat es insgesamt als notwendig angesehen, nähere Einzelheiten über den Grund der Materialzurückhaltung zu erfahren, bevor eine abschließende Entscheidung über die zukünftige Behandlung des Themenkomplexes getroffen werden sollte. Er hat sich deshalb darauf verständigt, mit dem Vorsitzenden der UKPV, Professor Papier, im Rahmen einer nichtöffentlichen Beratungssitzung am 26. Juni 1996 über die vorliegenden Problempunkte zu sprechen.

Auf Wunsch des Vorsitzenden der UKPV hat dieses Gespräch unter dem Geheimhaltungsgrad „VS-VERTRAULICH" stattgefunden.

Die Einlassungen von Professor Papier waren in ihrer Deutlichkeit nicht so ausgefallen, wie es sich der Untersuchungsausschuß im Hinblick auf seine Güterabwägung zwischen dem Interesse der Vermögensrückführung des Staates und dem Untersuchungsinteresse des Untersuchungsausschusses erhofft hatte. Gleichwohl hat es der Untersuchungsausschuß für angebracht gehalten, das Herausgabeverlangen bezüglich der Unterlagen nochmals zeitlich befristet zurückzustellen. Er hat sich keinesfalls der Gefahr aussetzen wollen, Vermögensrückführungsansprüche des Staates behindert oder gar unmöglich gemacht zu haben. Die UKPV wurde deshalb am 27. Juni 1996 aufgefordert, in der Beratungssitzung am 14. November 1996 einen mündlichen Bericht zum Stand ihrer Ermittlungen abzugeben. Zu diesem Termin sollte der BStU dem Untersuchungsausschuß die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen. Unabhängig von der Herausgabe der Akten hat der

Untersuchungsausschuß von der UKPV eine detaillierte Begründung für die als notwendig angesehene zeitweilige Vorenthaltung von Unterlagen verlangt.

Zwischenzeitlich wurde dem Untersuchungsausschuß bekannt, daß die Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin im Rahmen eines gegen Sokrates Kokkalis eingeleiteten Ermittlungsverfahrens unter anderem wegen Untreue am 12. September 1996 gemäß § 5 Abs. 2 StUG die Sperrung der beim BStU gelagerten Unterlagen angeordnet hatte, soweit sie dieses Verfahren betrafen. Der Untersuchungsausschuß hat daraufhin sofort eine Ausnahmegenehmigung beantragt.

Mit Schreiben vom 11. November 1996 hat der Vorsitzende der UKPV den Untersuchungsausschuß – kurz vor der geplanten Anhörung – über ihre in der Zwischenzeit in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin fortgesetzte Ermittlungstätigkeit informiert. Zur Begründung der vom Untersuchungsausschuß erbetenen Zurückhaltung hat die UKPV darauf hingewiesen, es seien auch solche Personen angehört bzw. vernommen worden, deren Namen aus den beim BStU vorhandenen und von der UKPV bis zur Ausbringung der Sperre gemäß § 5 Abs. 2 StUG durch die Staatsanwaltschaft ausgewerteten Unterlagen ergeben hätten. Die von der UKPV erbetene Zurückhaltung der Unterlagen sei notwendig gewesen, da die Gefahr bestanden habe, daß diese Personen infolge der mit einer Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß verbundenen größeren Publizität nicht erschöpfend auskunftsbereit sein würden. Nunmehr bestünden gegen die Durchführung der vorliegenden Beweisbeschlüsse keine Bedenken mehr. Im Hinblick auf die weiter andauernden eigenen Ermittlungen hat die UKPV darum gebeten, Zeugenvernehmungen zum angesprochenen Komplex im Untersuchungsausschuß derzeit noch unter Ausschluß der Öffentlichkeit durchzuführen. Hinsichtlich des vom Untersuchungsausschuß gewünschten Berichts des Vorsitzenden der UKPV zu den dortigen Ermittlungen und den dabei auftretenden Schwierigkeiten sei zum gegenwärtigen Stand des Verfahrens ein derartiger Bericht nicht möglich, da die Ermittlungen andauerten. Nach deren Abschluß sei er selbstverständlich bereit, sich vor dem Untersuchungsausschuß zu äußern. Allerdings solle dann eine Anhörung wegen der außenpolitischen Bezüge in geheimer Sitzung erfolgen.

Nachdem die Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin zugunsten des Untersuchungsausschusses am 13. November 1996 eine Ausnahme vom Verwendungsverbot nach § 5 StUG erteilt hatte, übergab der BStU die vom Untersuchungsausschuß angeforderten Beweismaterialien. Den ersten Teil dieser Beweismaterialien hat der Untersuchungsausschuß am 21. November 1996 in VS-VERTRAULICH eingestufter Form erhalten.

Am 14. November 1996 waren weder der Vorsitzende der UKPV, noch ein Vertreter des Sekretariats der UKPV erschienen, obwohl die UKPV über das BMI gebeten worden war, jemanden zu entsenden, um über den gegenwärtigen Stand der Ermittlungen zu berichten. Erst in der Beratungssitzung am 5. Dezember 1996 konnte der Grund des Fernbleibens nachvollzogen und ein Mißverständnis aufgedeckt werden. Zwischen dem Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses und dem Vorsitzenden der UKPV hatte ein Dissenz hinsichtlich der momentanen Berichterstattungspflicht vor dem Untersuchungsausschuß bestanden. Während MR Leonhard (UKPV) aus einem am 7. November 1996 mit dem Vorsitzenden des 2. Untersuchungsausschusses geführten persönlichen Gespräch den Eindruck gewonnen hatte, die Notwendigkeit einer auf den 14. November 1996 terminierten Erklärung der UKPV sei insbesondere auch im Hinblick auf das Schreiben des Vorsitzenden der UKPV vom 11. November 1996 entfallen und diesen Eindruck an Professor Papier weitergeleitet hatte, war der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses davon ausgegangen, daß ein Vertreter der UKPV zum ursprünglich vorgesehenen Termin zum Stand der Ermittlungen vor dem Untersuchungsausschuß berichten werde, oder die Gründe nennen würde, warum diese Stellungnahme gegenwärtig nicht möglich sei.

MR Leonhard hat in der Beratungssitzung am 5. Dezember 1996 sowohl zum entstandenen Mißverständnis als auch zu erfolgten und geplanten Ermittlungen der UKPV Stellung genommen. Unter Hinweis auf noch laufende eigene Ermittlungen hat er den Untersuchungsausschuß gebeten, den Zeugen Dr. Winckler nicht vor dem 27. Februar 1997 zu vernehmen. Der Untersuchungsausschuß hat dieser Bitte entsprochen und am 15. Mai 1997 erneut eine mündliche Stellungnahme der UKPV zum Stand von deren Ermittlungen angefordert und die Frage gestellt, ob die VS-Einstufung der Vernehmungsprotokolle der Zeugen Willy Koch, Jochen Steyer, Dr. Roland Winckler und Dr. Gerhard Beil weiterhin notwendig sei.

Nachdem die Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin unter dem Datum 23. Mai 1997 eine Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Sokrates Kokkalis verfügt hatte, hat MR Leonhard am 26. Juni 1997 in teilweise VS-VERTRAULICH eingestufter Anhörung konkret über die bisherigen Ermittlungen der UKPV von 1993 bis Juni 1997 berichtet und eine weitgehende Aufhebung der Geheimhaltungsgrade bezüglich der vorgenannten Vernehmungsprotokolle angekündigt. Erst am 25. September 1997 hat der Untersuchungsausschuß die förmliche Herabstufung der Vernehmungsprotokolle auf „offen“ beschließen können. Anschließend hat er die von einem Schweigegebot betroffenen Zeugen und deren Rechtsbeistände darüber informiert, daß das gegen die Zeugen und ihre Rechtsbeistände verhängte Schweigegebot mit Wirkung der Herabstufung der Protokolle vom 25. September 1997 aufgehoben sei.

Weitere Zeugenvernehmungen zum vorgenannten Themenkomplex hat der Untersuchungsausschuß dann in öffentlicher Sitzung durchführen können. Zu einer Vernehmung des Zeugen Sokrates Kokkalis ist es jedoch nicht gekommen, da dieser kurz vor dem Vernehmungstermin am 13. November 1997 durch seinen Rechtsbeistand hat mitteilen lassen, daß ihm die Vernehmung nicht zumutbar sei. Er werde deshalb nicht erscheinen. Da nach der maßgebenden strafprozessualen Rechtsprechung (OLG Düsseldorf NJW 1991 S. 2223) Ausländer nicht der Erscheinungspflicht unterliegen, wenn sie sich im Ausland aufhalten, hat der Untersuchungsausschuß keine Möglichkeiten gesehen, Zwangsmittel einzusetzen.

Übersicht zur ausschußmäßigen Behandlung des Themenkomplexes „Intracom/Kokkalis“

Datum	Gegenstand	Fundstelle	Anmerkung
20. August 1992	Gespräch zwischen Dr. Schalck-Golodkowski, RA Bärlein und Vertretern der THA (Dr. Rexrodt, Reuther, Kroll und Webers) über Intracom als angebliche KoKo-Firma	Mat A 13–13, Bd. 20	Gespräch nimmt Bezug auf Artikel in „Capital“ 8/92
im Jahre 1993	Aufnahme der Ermittlungen bei der UKPV	Prot. 41, S. 13 (5. Dezember 1996)	nach Angaben der UKPV erfolgten Ermittlungen unmittelbar nach Kenntnisnahme des Komplexes; Einsichtnahme in Unterlagen des BStU erfolgten im Jahre 1994!
27. Januar 1994	ZERV-Bericht an Untersuchungsausschuß	Anhangband S. 283, 287 zum KoKo-Bericht (BT-Drs. 12/7600)	Mitteilung über erste Hinweise auf Embargogeschäfte im Raum Griechenland
11. Februar 1994	BND-Bericht an Untersuchungsausschuß	Anhangband S. 160 zum KoKo-Bericht (BT-Drs. 12/7600) Ergänzung S. 173 zur S. 8	Intracom S.A. wird als neue Firma genannt
26. Oktober 1995	Beschluß über informatorische Anhörung von Prof. Papier (BB 13–7)	Prot. 2, S. 6–7	
26. Oktober 1995	Beschluß zur Anforderung eines schriftlichen Berichts über die Ergebnisse der bisherigen UKPV-Tätigkeit (BB 13–2)	Prot. 2, S. 5	
8. Dezember 1995	MR Leonhard bittet Vorsitzenden im Rahmen eines persönlichen Gesprächs um vertrauliche Behandlung des Komplexes „Intracom/Kokkalis“	Prot. 4, S. 10f.	
21. Dezember 1995	UKPV legt schriftlichen Tätigkeitsbericht vor	Mat A 13–4 (Teil C., S. 22)	
28. Dezember 1995	ZERV berichtet über „eigentumsgleiche Rechte der vormaligen DDR an Intracom“	Mat A 13–5 Anlage 1 S. 14	
18. Januar 1996	Beschluß: Beiziehung Unterlagen des BStU zu OV Kaskade; OV Koordinator; IMS „Peter Schumann“ (BB13–35)	Prot. 5, S. 5–6	Unterlagen wurden zunächst unter Hinweis auf laufende Ermittlungen zurückgehalten; erste Lieferung erfolgte im November 1996 VS-VERTRAULICH; letzte Lieferung erfolgte im Februar 1997; Mat A 13–45 bis 45c

Datum	Gegenstand	Fundstelle	Anmerkung
24. Januar 1996	BMI leitet Schreiben der UKPV vom 18. Januar 1996 an Untersuchungsausschuß; es wird angeregt, auch im Fall der Firma „Integra“ gemäß der „Vorsitzendenregelung“ zu verfahren	zu BB 13–2	
5. Februar 1996	Gespräch zwischen UKPV und Vorsitzenden/stellv. Vorsitzenden über Notwendigkeit, angeforderte Ermittlungsunterlagen zeitweilig zurückzuhalten;Verständigung auf Moratorium; **UKPV hält Berichterstattung im Sommer 1996 für möglich**		
8. Februar 1996	Informatorische Anhörung Prof. Papier	Prot. 9	Komplex „Intracom/ Kokkalis“ wurde ausgeklammert
18. April 1996	Beschluß über Zeugenvernehmung Georg Schein, ehemaliger Geschäftsführer von Intracom (BB 13–64)	Prot. 15, S. 6	Zeuge wurde nicht terminiert
25. April 1996	Beschluß über Beiziehung von Unterlagen beim BStU über Kokkalis (BB 13–78) und Georg Schein (BB 13–77)	Prot. 17, S. 8	Unterlagen werden zunächst zurückgehalten; Unterlagen zu Kokkalis gehen im Nov. 1996 (Mat A 13–46 a) und Feb. 1997 (Mat A 13–46 b) ein; Unterlagen zu Schein gehen im September 1996 (Mat A 13–40 d) ein.
23. Mai 1996	Der Vorsitzende teilt mit, das Thema „Intracom“ werde in der griechischen Presse behandelt. Untersuchungsausschuß sieht keinen Grund mehr für eigene Zurückhaltung	Prot. 21, S. 10 f	
10. Juni 1996	Schreiben des BMI: – UKPV bittet um Moratorium, ansonsten Gefährdung der Ermittlungen; – Vorsitzenden-Verfahren wird angeboten; – Nichtherausgabe der Unterlagen zu OV Kaskade und OV Koordinator	Mat A 13–45 Mat A 13–6 c Mat A 13–46	
13. Juni 1996	Beschluß: Zeugenvernehmung Dr. Roland Winckler (BB 13–102)	Prot. 23, S. 8	
13. Juni 1996	Beschluß: Ablehnung des Vorsitzenden-Verfahrens; Prof. Papier soll im Ausschuß am 20. Juni 1996 begründen, warum Unterlagen z. Z. nicht zugänglich gemacht werden sollten	Prot. 23, S. 9–11	
20. Juni 1996	Beschluß über Zeugenvernehmungen von Klaus Mathes und Günther Franze (ehemalige Mitarbeiter bei Intracom S. A.) sowie Beiziehung von Unterlagen über	diese Personen beim BStU	Prot. 25, S. 8–9

Zeugen wurden nicht terminiert

Datum	Gegenstand	Fundstelle	Anmerkung
20. Juni 1996	Prof. Papier berichtet in VS-VERTRAULICHER Sitzung; **Herausgabe der angeforderten Unterlagen für Dezember 1996 angekündigt**	Prot. 25, S. 6f.	Einlassungen sind nicht in der erwarteten Deutlichkeit
27. Juni 1996	Ausschußbeschluß: Herausgabeverlangen bzgl. Unterlagen des BStU wird bis 14. November 1996 zurückgestellt; an diesem Tag soll UKPV im Untersuchungsausschuß mündlich über Stand der Ermittlungstätigkeit berichten und darlegen, warum Herausgabe von Unterlagen nicht früher möglich war	Prot. 27, S. 8	
12. September 1996	StA II bei dem LG Berlin sperrt Unterlagen des BStU zu Kokkalis bis zum 30. Juni 1997 gemäß § 5 Abs. 2 StUG		
12. September 1996	Beschluß über Zeugenvernehmung Kokkalis (BB 13–127)	Prot. 29, S. 7	terminiert auf den 13. November 1997
20. September 1996	der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses beantragt Ausnahmegenehmigung bzgl. des angeordneten Verwendungsverbots nach § 5 Abs. 2 StUG		
26. September 1996	Beschluß über Beiziehung von Unterlagen der UKPV (insbes. Information über erste Zusammenstellung der Betriebe, die parteieigenes Vermögen besitzen, vom 15. Dezember 1989)	Prot. 30, S. 8	
26. September 1996	Zeuge Willy Koch wird zum Thema „Intracom/Kokkalis“ in VS-GEHEIMER Sitzung vernommen; zum Schutz der Ermittlungen wird dem Zeugen ein Schweigegebot auferlegt	Prot. 31, S. 139	Herabgestuft auf VS-VERTRAULICH am 27. Februar 1997; Schweigegebot aufgehoben am: 25. September 1997
21. Oktober 1996	Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin teilt schriftlich mit, daß in 5 Wochen wohl keine Gefährdung der Ermittlungen mehr bestehen werde, deshalb werde am 15. November 1996 erneut über Aufrechterhalten des Verwendungsverbots nach § 5 Abs. 2 StUG entschieden		
7. November 1996	Beschluß: Anhörung des Leiters der Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin u. a. zu „Intracom/Kokkalis“ (BB13–180)	Prot. 37, S. 8	Anhörung findet am 16. Januar 1997 statt
7. November 1996	Gespräch des Vorsitzenden mit MR Leonhard (UKPV) im Anschluß an Beratungssitzung über Berichtspflicht der ; MR Leonhard kündigt – nach Mitteilung des Vorsitzenden – **Bericht für Ende Januar 1997 an**	Prot. 39, S. 8 Prot. 41, S. 13	Mißverständnis über Zeitpunkt der Berichterstattung; Vorsitzender verlangt Begründung, warum Verfahren gegen Kokkalis bei Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin Aktenzeichen **5/96 trägt**

Datum	Gegenstand	Fundstelle	Anmerkung
11. November 1996	Schreiben der UKPV: keine Bedenken mehr gegen Durchführung der Beweisbeschlüsse; Bitte an 2. UA, mit Zeugenvernehmungen noch zu warten Mitteilung, daß ein Bericht wegen andauernder Ermittlungen noch nicht möglich sei		
13. November 1996	Freigabeerklärung bzgl. BStU-Akten durch Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin geht beim 2. UA ein		
14. November 1996	UKPV steht nicht zur Berichterstattung bereit; UA beanstandet fehlende Berichterstattung der UKPV	Prot. 39, S. 6-9	
21. November 1996	Eingang Unterlagen des BStU zu OV Kaskade	Mat A 13–45 a	fraglich, warum Material vorenthalten wurde Unterlagen sind VS-VERTRAULICH eingestuft
25. November 1996	Eingang Unterlagen des BStU zu Kokkalis	Mat A 13–46 a	fraglich, warum Material vorenthalten wurde; kein Intracom-Bezug
5. Dezember 1996	Eingang Unterlagen des BStU zu OV Koordinator	Mat A 13–45 b	fraglich, warum Material vorenthalten wurde Unterlagen sind VS-VERTRAULICH eingestuft
5. Dezember 1996	MR Leonhard teilt vor dem 2. UA mit: – UKPV habe 1993 mit Ermittlungen begonnen – einige Zeugen, die sich aus BStU-Unterlagen ergaben, seien nach 10. Juni 1996 vernommen worden; – Ermittlungsergebnisse lägen nicht vor; – UA möge Dr. Winckler nicht vor dem 27. Februar 1997 vernehmen	Prot. 41, S. 10–20	UKPV teilt nicht mit, warum Ermittlungen erst jetzt laufen; dies soll später im Gesamtzusammenhang dargestellt werden
16. Januar 1997	Beschluß: Beiziehung der Unterlagen über Georges Dimitriadis (Mitarbeiter bei Intracom) beim BStU (BB 13–241)	Prot. 47, S. 6	
16. Januar 1997	Beschluß: Beiziehung der Unterlagen über	IMS „Gustav“ (BB 13-242)	Prot. 47, S. 6

Datum	Gegenstand	Fundstelle	Anmerkung
16. Januar 1997	Informatorische Anhörung Generalstaatsanwalt Schaefgen und Oberstaatsanwalt Brocher	Prot. 48, S. 64 (nichtöffentlicher Teil)	Staatsanwaltschaft hat bisher keine Beweise dafür, daß Intracom Parteifirma ist oder der DDR gehört hat; Ermittlungen aber noch nicht abgeschlossen; z. Zt. Prüfung, inwieweit vor der Wende unberechtigte Zahlungen aus der DDR an Intracom geleistet wurden, um Geld dem Zugriff der THA zu entziehen. BvS-Task-Forces seien diesbezüglich eingeschaltet
24. Februar 1997	Unterlagen des BStU über IMS „Peter Schumann“ und IMS „Gustav“ gehen ein	Mat A 13–45 c; Mat A 13–119	
26. Februar 1997	teilweise Herabstufung der Unterlagen zu IMS „Peter Schumann“ und OV Kaskade auf VS-NfD		
27. Februar 1997	Eingang weiterer Unterlagen des BStU zu Kokkalis	Mat A 13–46 b	
27. Februar 1997	Vernehmung Dr. Winckler vor dem 2. UA u. a. zum Thema „Intracom/Kokkalis“ in eingestufter Sitzung; dem Zeugen und seinem Rechtsbeistand wird ein Schweigegebot auferlegt	Prot. 55	weitere Vernehmung ist für den 30. Oktober 1997 vorgesehen
15. Mai 1997	Beschluß: Antrag der UKPV auf Überlassung VS-VERTRAULICH eingestufter Protokolle zu Koch, Steyer, Dr. Winckler und Dr. Beil wird entsprochen	Prot. 67, S. 5 f	
15. Mai 1997	Aufforderung an UKPV, noch vor der Sommerpause mitzuteilen: – warum Protokolle und andere Unterlagen weiterhin VS eingestuft seien; – wann laufende Ermittlungen abgeschossen seien	Prot. 67, S. 5 f.	
23. Mai 1997	Ermittlungsverfahren gegen Kokkalis wird gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt		Einstellung wurde weder von Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin noch durch UKPV mitgeteilt
5. Juni 1997	Beschluß: Zeugenvernehmung von Claus-Dieter Seidel (BB 13–263) und Dieter Uhlig – IM „Henry“ (BB 13–266)	Prot. 69, S. 5	beide terminiert auf den 13. November 1997

Datum	Gegenstand	Fundstelle	Anmerkung
26. Juni 1997	Berichterstattung durch MR Leonhard vor dem 2. UA	Prot. 73, S. 16 (teilweise VS-NfD)	Ankündigung, daß Geheimhaltungsgrad für folgende Vernehmungsprotokolle aufgehoben wird: – Jochen Steyer – Dr. Roland Winckler – Dr. Gerhard Beil
26. Juni 1997	Beschluß: Beiziehung der Unterlagen des BStU zu Dieter Uhlig – IM „Henry“ (BB 13–278)	Prot. 73, S. 9	
21. August 1997	Schreiben der Leiterin des Sekretariates an den BStU zwecks Herabstufung VS-VERTRAULICH eingestufter Unterlagen auf „offen“ zu Beweisbeschlüssen 13–30, Ziff. 4 und 13-35, Ziff. 1, 3, 4.		seitens der UKPV bestehen laut Mitteilung von MR Leonhard vom 26. Juni 1997 keine Bedenken gegen eine Herabstufung
17. September 1997	Mitteilung des BStU über Herabstufung der am 15. November 1996 überlassenen Unterlagen teilweise auf „offen“ und teilweise auf VS-NfD		Antwort auf das Schreiben des Sekretariates vom 21. August 1997
22. September 1997	Schreiben der Leiterin des Sekretariates im Auftrag des Vorsitzenden an den BStU zwecks Herabstufung der am 15. November 1996 überlassenen Unterlagen zu „Peter Schumann“ von VS-NfD auf „offen“		
23. September 1997	Mitteilung der BStU über Herabstufung der Unterlagen zu „Peter Schumann“ von VS-NfD auf „offen“		
25. September 1997	Beschluß: Zeugenvernehmung von Dr. Karl-Heinz Stegemann (BB 13–305)	ADrs. 311 Prot. 75, S. 17	
25. September 1997	Beschluß: Beiziehung der Unterlagen des BStU zu Dr. Karl-Heinz Stegemann – IM „Henry“ (BB 13–306)	ADrs. 312 Prot. 75, S. 17	
25. September 1997	Herabstufung der VS-VERTRAULICH eingestuften Vernehmungsprotokolle der Zeugen Koch, Dr. Beil, Steyer und Dr. Winckler auf „offen“	ADrs. 315 Prot. 75, S. 18	UKPV und BvS erheben aus ihrer Sicht keine Einwände gegen eine Herabstufung auf „offen“; mit Wirkung der Herabstufung der Vernehmungsprotokolle sind die den Zeugen und deren Rechtsbeiständen auferlegten Schweigegebote aufgehoben.

Datum	Gegenstand	Fundstelle	Anmerkung
25. September 1997	Aufhebung der Vernehmung von Dieter Uhlig	ADrs. 316 Prot. 75, S. 18	Recherchen haben ergeben, daß es sich beim IMS „Henry“ nicht um Dieter Uhlig, sondern um Dr. Karl-Heinz Stegemann handelt
25. September 1997	Fortsetzung der Vernehmung des Zeugen Willy Koch vor dem Untersuchungsausschuß u.a. zum Thema „Intracom/ Kokkalis“ in öffentlicher Sitzung	Prot. 76, S. 66	
10. November 1997	Schreiben des Rechtsbeistandes des Zeugen Kokkalis, daß der Zeuge nicht aussagebereit sei und deshalb nicht zur Vernehmung am 13. November 1997 erscheinen werde		Untersuchungsausschuß kann keine Zwangsmittel einsetzen, da Ausländer Zeugenpflichten nur nachkommen müssen, wenn sie sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten (OLG Düsseldorf, NJW 1991, S. 2223)
13. November 1997	Fortsetzung der Vernehmung des Zeugen Dr. Winckler in öffentlicher Sitzung	Prot. 87, S. 46	Mitteilung, daß das gegen den Zeugen und seinen Rechtsbeistand verhängte Schweigegebot mit Wirkung der Herabstufung des Protokolls der Zeugenvernehmung Dr. Winckler vom 25. 9. 1997 aufgehoben ist
13. November 1997	Vernehmung des Zeugen Bernhard Zeeb zu Aussagen des Günther Asbeck beim BND	Prot. 87, S. 30	
13. November 1997	Vernehmung des Zeugen Claus-Dieter Seidel u. a. zum Thema „Intracom/ Kokkalis“	Prot. 87, S. 14	
11. Dezember 1997	Vernehmung des Zeugen Hans-Joachim Vagt (ehemaliger Hauptbuchhalter beim AHB Elektrotechnik Export-Import) zu Kontakten nach Griechenland	Prot. 92, S. 35 ff.	
15. Januar 1998	Feststellung, daß das gegen die Zeugen Dr. Beil, Koch und Steyer und ihre Rechtsbeistände verhängte Schweigegebot mit Wirkung der Herabstufung der Protokolle vom 25. 9. 1997 aufgehoben ist. Beschluß über entsprechende Benachrichtigung der von einem Schweigegebot betroffenen Zeugen und Rechtsbeistände.	Prot. 93, S. 15	Sekretariat hat den Benachrichtigungsbeschluß unverzüglich umgesetzt
15. Januar 1998	Herabstufung der VS-VERTRAULICHEN Teile der Protokolle der 25. nichtöffentlichen Beratungssitzung (Stellungnahme Prof. Dr. Papier, UKPV) auf „VS-NfD“ und der 73. nichtöffentlichen Beratungssitzung (Stellungnahme MR Leonhard, UKPV) auf „offen“	Prot. 93, S. 6	

3. Verlesung nach § 353d Nr. 3 StGB geschützter Unterlagen

Der Untersuchungsausschuß hat die Rechtsansicht vertreten, daß die Strafvorschrift des § 353d Nr. 3 StGB, die die Integrität des Strafverfahrens vor Publizität der diesem zugrundeliegenden Prozeßdokumente sowie die von einem Strafverfahren Betroffenen vor einer öffentlichen Bloßstellung vor Abschluß eines Strafverfahrens schützen soll, den Untersuchungsausschuß nicht an einer Verwendung auch in öffentlicher Sitzung hindert. Allerdings hat der Untersuchungsausschuß ein vollständiges oder auch auszugsweises Zitieren aus Anklageschriften oder anderen amtlichen Urkunden eines Strafverfahrens unterlassen.

4. Verwendung ohne formelle Beiziehung eingegangener Unterlagen

Bei den im Rahmen der Zeugeneinvernahme verwendeten Materialien hat der Untersuchungsausschuß nicht zwischen förmlich beigezogenen (sog. A-Materialien) und freiwillig zugesandten Unterlagen (sog. B-Materialien) unterschieden. Es ist deshalb auch vorgekommen, daß ein Zeuge mit Vorhaltungen und Dokumenten aus B-Materialien konfrontiert wurde.

5. Beweiswert der beigezogenen Dokumente und sonstiger Unterlagen

Der Untersuchungsausschuß hat eine Vielzahl von Dokumenten bei den unterschiedlichsten Stellen über unterschiedlichste Vorgänge beigezogen (vgl. vorstehend III.1.). Nur ein Bruchteil der beigezogenen Unterlagen wurde im Original geliefert. In ganz überwiegendem Maße hat der Untersuchungsausschuß technische Kopien erhalten. Ein Beispiel für die letztgenannte Gruppe bilden die zahlreichen vom BStU übersandten Materialien. Der Untersuchungsausschuß hat grundsätzlich keinen Anlaß gehabt, an der Echtheit der beigezogenen Dokumente zu zweifeln. Unklarheiten hat es allenfalls im Hinblick auf die Unterlagen der Otto Scheurmann Bank-KG zum Schrankfach von Sigrid Schalck-Golodkowski gegeben (vgl. Zweiter Teil, D.II.2.).

Von der Echtheit der Dokumente, von denen der BStU dem Untersuchungsausschuß Kopien übermittelt hat, ist der Untersuchungsausschuß ausgegangen. Er war sich jedoch bewußt, daß mit der Echtheit der Materialien noch keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit gegeben war.

Ein weiteres Problem bei der Beurteilung des Beweiswertes beigezogener Unterlagen hat sich teilweise aus dem Umstand ergeben, daß einzelne Materialien nicht im gewünschten Umfange vorgelegt wurden beziehungsweise werden konnten, da beispielsweise wesentliche Dokumente der HVA gegen Ende der MfS-Tätigkeit zielgerichtet vernichtet wurden oder aufgrund ihres großen Umfangs noch nicht vom BStU gesichtet waren (vgl. vorstehend B.III.1.). Aufgrund mangelnder Vollständigkeit hat der Untersuchungsausschuß deshalb mitunter nur partiell Einblick in bestimmte Vorgänge und Abläufe gewinnen können.

IV. Auswertung der Beweisunterlagen mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems

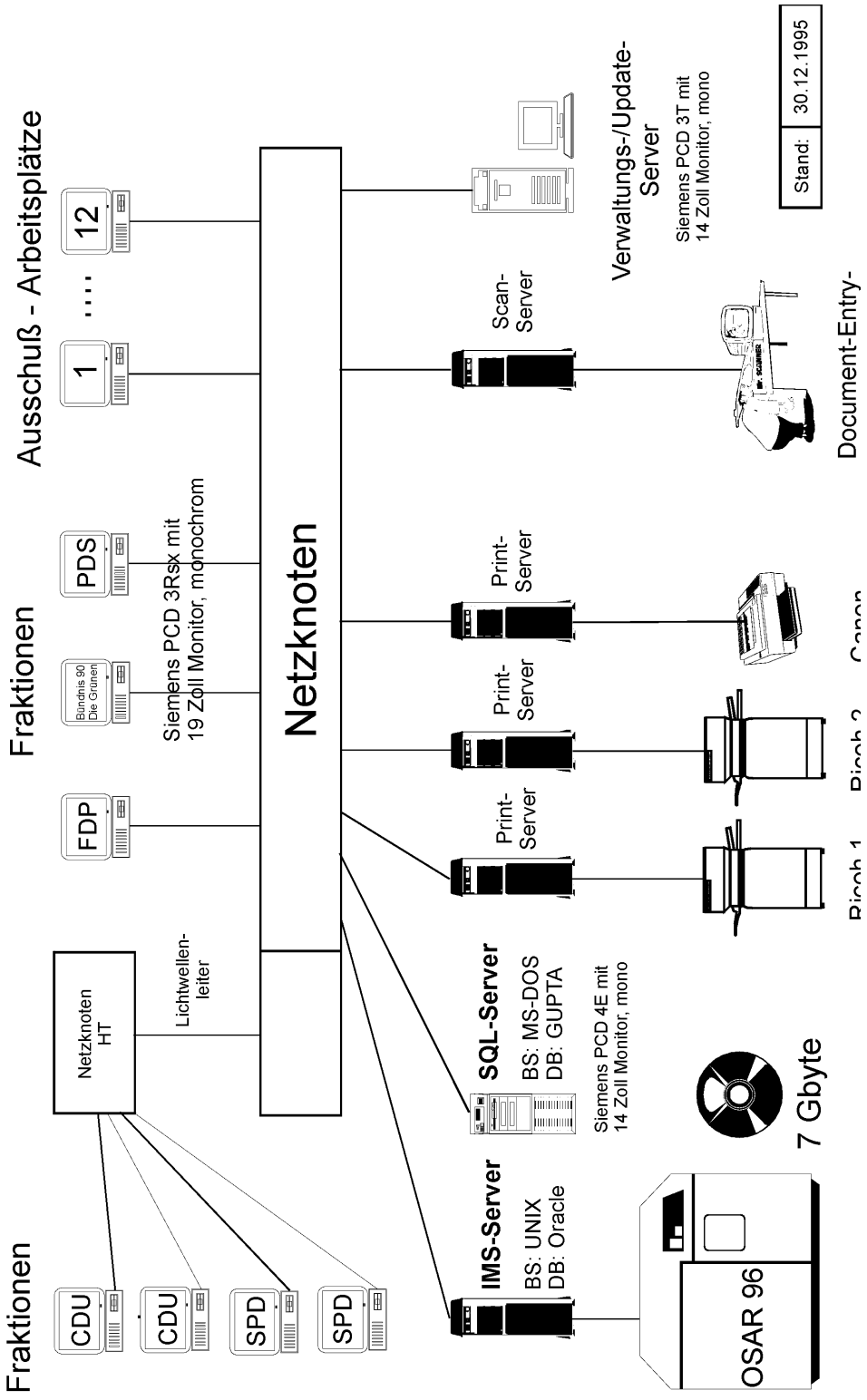
1. Technische Beschreibung des vorhandenen Datenverarbeitungssystems

Zur Bewältigung seines großen Aktenbestandes wurde der 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode mit einem speziellen Datenverarbeitungssystem ausgestattet. Mit dem Einsetzungsbeschluß hat der Deutsche Bundestag der Nutzung dieses Datenverarbeitungssystems durch den Unterschungsausschuß zugestimmt. Dieses System wurde vom Untersuchungsausschuß wie folgt genutzt.

Den Fraktionen und der Gruppe wurden zu Recherchezwecken zunächst in den Räumen des Sekretariates und später auch in den eigenen Räumen Bildschirmarbeitsplätze zur Verfügung gestellt (je zwei für die CDU/CSU- und SPD-Fraktion, je einen für die F.D.P-Fraktion, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS), die Aufruf, Recherche und die Erteilung von Druckbefehlen an die Drucker im Sekretariat des Untersuchungsausschusses, nicht jedoch die Bearbeitung der Dokumente erlaubt haben.

Die nachfolgende grafische Darstellung erläutert die technische Architektur des DV-Systems, das in modifizierter und an die Belange des Untersuchungsausschuß angepaßter Form vom 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode übernommen wurde.

DV-Konfiguration des Untersuchungsausschusses



2. Nutzung der vorhandenen Datenbank

Der 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode hatte zahlreiche Dokumente zu seinen zentralen Untersuchungskomplexen verschlagwortet. In seinem Abschlußbericht auf BT-Drucksache 12/7600 hat er dazu auf den Seiten 43 und 44 ausgeführt:

„Im Zusammenhang mit der Vergabe eines Auftrags des Untersuchungsausschusses zur Erarbeitung eines wirtschaftswissenschaftlichen Gutachtens sind darüber hinaus von der Westdeutschen Treuhandunion (WTU) in Zusammenarbeit mit Sekretariatsmitarbeitern ca. 395 000 Dokumente ausgewertet und inhaltlich bearbeitet worden. Die Ergebnisse dieser Auswertung sind nach gesonderten Erfassungskriterien in einer separaten Datenbank festgehalten worden.

Als Ergebnis des Aktenauswertung mit Hilfe des installierten DV-Systems ist folgendes festzuhalten:

1. *Ein wesentlicher Teil des Beweisunterlagen konnte von den Fraktionen und Gruppen sowie den Mitarbeitern des Ausschußsekretariates mit Hilfe des Systems zu einem mehrere Monate früheren Zeitpunkt eingesehen werden, als dies bei konventioneller Vorgehensweise (Anfertigung einer Papierkopie, Vervielfältigung und Verteilung an die Berechtigten) möglich gewesen wäre.*
2. *In der Blätter-Routine des DV-Systems sind 980 000 Dokumente unterschiedlichen Umfangs aufgenommen worden. Dazu sind Ausschußprotokolle im Umfang von 17 000 Seiten gekommen. Insgesamt sind damit 1,5 Mio. Blatt erfaßt worden.*
3. *Im Zuge der Verschlagwortung bzw. Aktenauswertung sind 520 000 Dokumente bearbeitet worden. Die Ergebnisse dieser Auswertung konnten über die Recherche-Komponente zur Vorbereitung von Vernehmungen und zur Erarbeitung des Abschlußberichts herangezogen werden."*

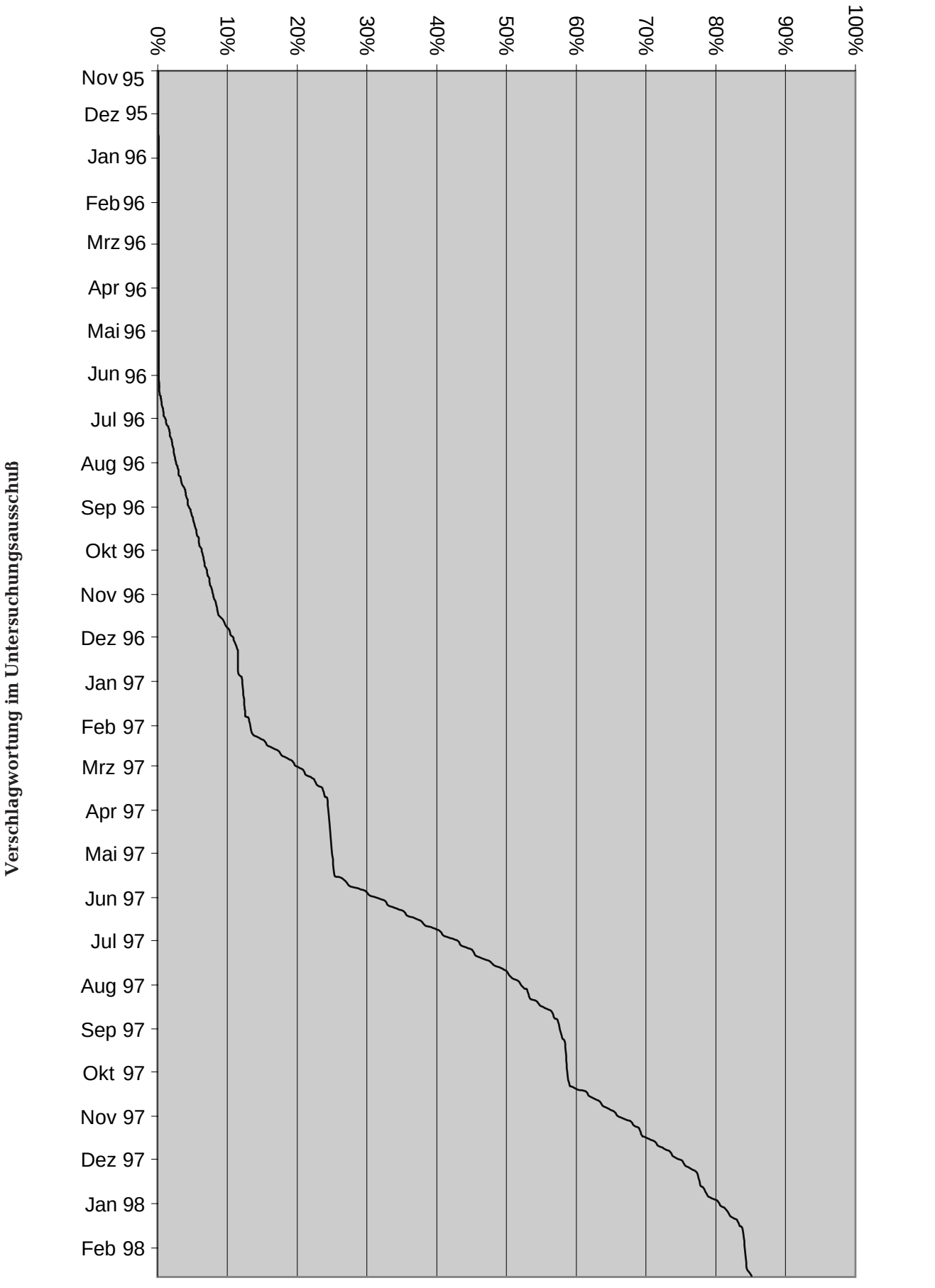
Der Untersuchungsausschuß hat ein großes Interesse an der Nutzung dieser bereits gespeicherten Daten gezeigt. Er hat aber gleichwohl erkannt, daß ein genereller Beiziehungsbeschluß aus verfassungsrechtlichen Gründen unzulässig wäre, da nur ein Teil der Daten konkret für die Ausschußarbeit relevant sein würde und die jeweils herausgebende Stelle im Einzelfall prüfen müsse, ob der Untersuchungsausschuß die gewünschten Daten/Unterlagen zur Erfüllung seines Untersuchungsauftrags notwendigerweise benötige. Der Untersuchungsausschuß hat vor diesem Hintergrund beschlossen, daß auf der Grundlage des Archivierungsbeschlusses des 1. Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 GO-BT diejenige Fraktion oder Gruppe, die Einsichtnahme in die Akten und Daten des 1. Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode nehmen wolle, dies bei der Präsidentin des Deutschen Bundestages beantragen müsse. Erst nach einer entsprechenden Genehmigung sei eine Recherche in den Räumen des Sekretariates möglich. Werde es nach Abschluß der Recherche als notwendig angesehen, Akten und Daten zu Beweiszwecken heranzuziehen, so sei die ursprünglich herausgebende Stelle auf der Grundlage eines entsprechenden Beweisbeschlusses um Nutzungsgenehmigung zu bitten.

Auf Anfragen im vorgenannten Sinne hat die Präsidentin des Deutschen Bundestages die gewünschten Genehmigungen erteilt. Diese Recherchemöglichkeit wurde in der Folgezeit intensiv genutzt. Sie hat dazu beigetragen, daß vorhandenes untersuchungsrelevantes Material kurzfristig identifiziert und aufgrund von Beweisbeschlüssen beigezogen werden konnte.

3. Aufbau einer weiteren Datenbank

Neben der bestehenden Datenbank des 1. Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode hat der Untersuchungsausschuß für eigene Zwecke eine weitere aufgebaut. In diese Datenbank sind sämtliche Antworten auf Beweisbeschlüsse, soweit sie nicht mit einem Geheimhaltungsgrad versehen waren, sowie einige Ausschußprotokolle eingegangen.

Wurde vom 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode bereits auf Bildplatten gespeichertes Aktenmaterial beigezogen, mußte die technische Möglichkeit geschaffen werden, erfaßte Daten in die neu gebildete Datenbank „2.UA/13.WP" zu übernehmen. Da dies im Leistungsumfang der Software nicht vorgesehen war, bedurfte es einer Nachentwicklung, die es dennoch nicht vermied, in mühevoller Kleinarbeit jedes Dokument einzeln, mit eventuell schon vorhandenen Schlagworten, in die neue Datenbank zu importieren. Da aber viele aus dem Bestand beigezogene Unterlagen nur zu einem geringen Teil oder überhaupt nicht verschlagwortet waren, hat der Untersuchungsausschuß diesbezüglich, wie auch bei erstmalig beigezogenen Dokumenten, selbst für eine Verschlagwortung gesorgt. Von der Verwaltung wurden deshalb einige Aushilfskräfte mit zeitlich befristeten Verträgen jeweils halbtags als Sachbearbeiter für die Unterstützung bei der Verschlagwortung eingestellt. Während in der vergangenen Wahlperiode noch mehr als 20 Stellen zur Verschlagwortung bewilligt wurden, haben dem Untersuchungsausschuß aufgrund der haushaltsmäßigen Beschränkungen zeitgleich nie mehr als vier Aushilfskräfte für die Verschlagwortung zur Verfügung gestanden. Im Laufe der Untersuchungstätigkeit sind 45 202 Dokumente (113 605 Seiten), davon 37 614 Dokumente aus dem Bestand des 1. Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode, in die Datenbank „2.UA/13.WP" aufgenommen worden. Diese Dokumente sind z. Zt. (Stand: 2. März 1998) zu 84 % bearbeitet, wie das nachfolgende Schaubild verdeutlicht.


Verschlagwortung im Untersuchungsausschuß
0%
10%
20%
30%
40%
50%
60%
70%
80%
90%
100%
Nov 95
Dez 95
Jan 96
Feb 96
Mrz 96
Apr 96
Mai 96
Jun 96
Jul 96
Aug 96
Sep 96
Okt 96
Nov 96
Dez 96
Jan 97
Feb 97
Mrz 97
Apr 97
Mai 97
Jun 97
Jul 97
Aug 97
Sep 97
Okt 97
Nov 97
Dez 97
Jan 98
Feb 98
45 202 Dokumente
(113 605 Seiten)

4. Praktische Schwierigkeiten bei der Systemnutzung

Wie zuvor unter Gliederungspunkt B.IV.1. erwähnt, bedurfte es im laufenden Betrieb des DV-Systems einer hardwaremäßigen Anpassung und eines damit verbundenen Software-Update.

Im Juli 1996 zeigte sich bereits, daß ein Parallelbetrieb der beiden Datenbanken, die des 1. Untersuchungsausschusses der 12.Wahlperiode und die des Untersuchungsausschusses, auf dem SQL-Server Probleme bereiten würde. Der Speicherplatz war zu 90 % ausgelastet und die Antwortzeiten bei Zugriff auf die Datenbank bewegten sich in Spitzenzeiten im zweistelligen Sekundenbereich. Aufgrund dessen wurde der Server vom Referat ZI 2 durch einen leistungsfähigen Pentium 166 MHz mit 64 MB Hauptspeicher und mit zwei Festplatten á zwei GByte ersetzt.

Im etwa gleichen Zeitraum kam es immer wieder zu Totalausfällen der beiden Ricoh-Hochleistungsdruckern, die auf einen übermäßigen Verschleiß zurückzuführen waren. Die Wartungsbemühungen der Unternehmen FileNet und Hewlett-Packard führten dazu, daß im Laufe des zweiten Halbjahres 1996 zumindest immer ein Drucker, wenn auch nur bedingt, einsatzbereit war. Die Ersatzteile der Drucker mußten teilweise in den USA speziell für den Untersuchungsausschuß angefertigt werden.

In gleichem Zeitraum kam es bei dem neu installierten SQL-Server immer wieder zu Totalausfällen. Nach mehrfachem Austausch einzelner Hardwarekomponenten des Servers wurde davon ausgegangen, daß eine Fehlersuche softwareseitig im Bereich des Datenbanksystems notwendig sei, da parallel zur Neuinstallation der Datenbank auch Änderungen innerhalb der Anwendungssoftware des Unternehmens Genesys in Betrieb genommen wurden. Da eine Fehlersuche über mehrere Monate auch nicht zum Erfolg führte, wurde der SQL-Server ein zweites Mal komplett durch ein neues System vom gleichen Typ ersetzt. Auch dieser Server lief nur zeitweise fehlerfrei.

Zu Beginn des Jahres 1997 waren beide Drucker komplett ausgefallen und vom Unternehmen FileNet als irreparabel (End of Lifetime) bezeichnet worden. Sie hatten zusammen mittlerweile über 1 Million Seiten gedruckt. Da das Unternehmen FileNet dem Deutschen Bundestag den Wartungsvertrag bezüglich der Hardwarekomponenten und der zugehörigen Standardsoftware mittlerweile gekündigt hatte, wurde die Installation eines komplett neuen Systems geplant.

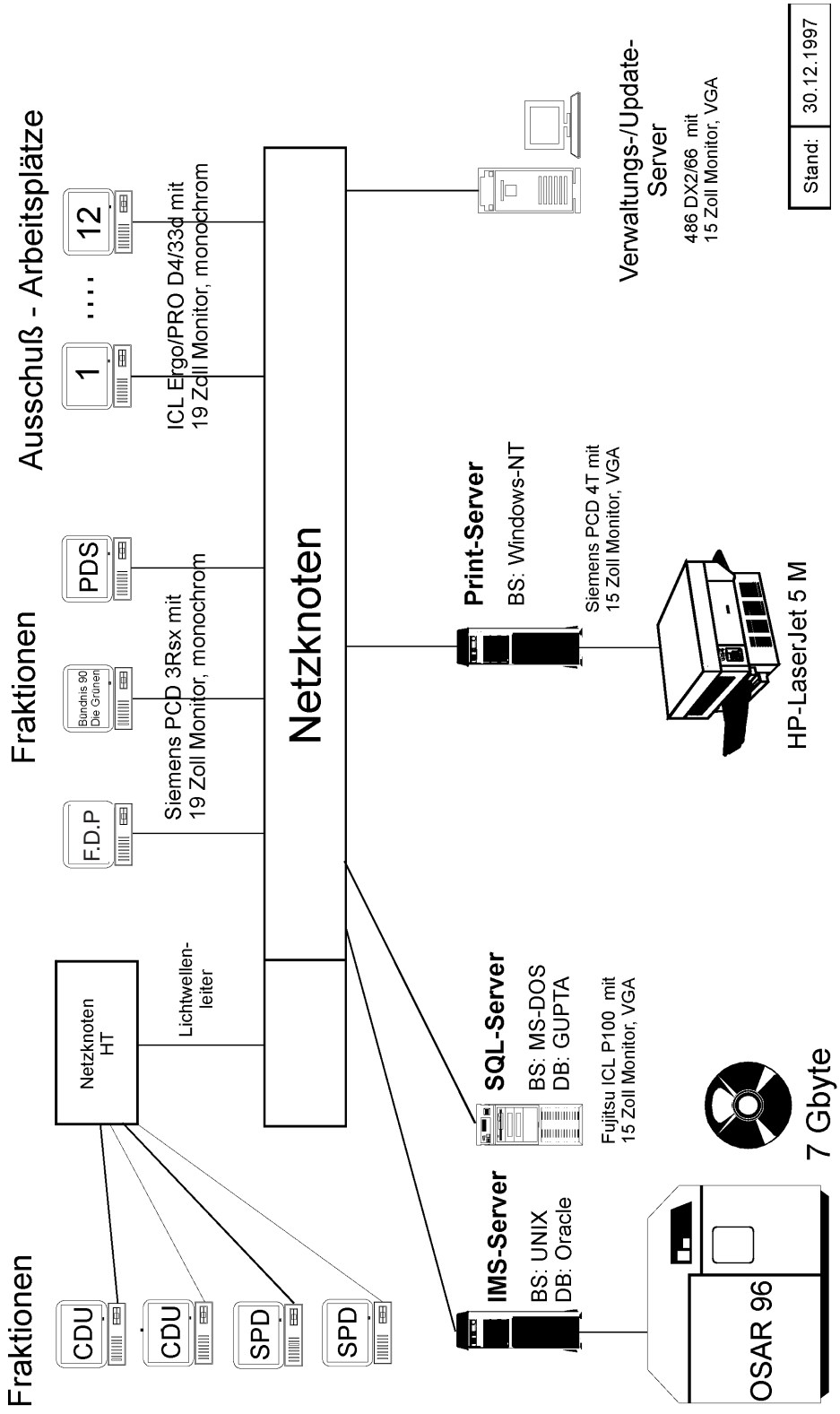
Im Februar 1997 wurde der SQL-Server vom Referat ZI 2 nochmals durch einen neuen Rechner gleichen Typs, aber eines anderen Herstellers ersetzt. Nach einer Neuinstallation der Netzwerksoftware und Datenbank lief dieser bis heute fehlerfrei. Die Fehlerursache ist bis zum heutigen Tag nicht einwandfrei geklärt, insbesondere weil der ausgetauschte Rechner in einem anderen Projekt fehlerfrei funktioniert. Nach Auskunft des Referates wurde lediglich das Netzteil ausgetauscht, das eventuell in Zusammenarbeit mit einer unterbrechungsfreien Stromversorgung Probleme bereitet haben könnte.

Auch die Arbeitsplätze im Untersuchungsausschuß wurden im etwa gleichen Zeitraum durch modernere Technik (486DX4/33) ersetzt.

In der Sommerpause 1997 wurde dann die gesamte Hardwarekomponente des Unternehmens FileNet, mit Ausnahme des Bildplattenspeichers (OSAR), sowie die zugehörige Standardsoftware ausgetauscht.

Die nachfolgende grafische Darstellung erläutert die neue technische Architektur des DV-Systems, das etwa erst ab diesem Zeitpunkt einen störungsfreien Betrieb ermöglichte.

DV-Konfiguration des Untersuchungsausschusses



Diese Tatsache ist auch sehr deutlich am Verlauf der Kurve im Diagramm „Verschlagwortung" zu erkennen.

Trotz technischer Ausfälle und Verzögerung der vollen Einsatzbereitschaft hat sich der Einsatz des DV-Systems als sinnvoll erwiesen. Die Erfahrungen im Umgang mit dem System und die bereits gespeicherten Dokumente des 1. Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode waren dabei eine wertvolle Hilfe und bedeuteten eine enorme Zeitersparnis.

V. Beweiserhebung durch Vernehmung von Zeugen und Anhörung von Sachverständigen

1. Vernehmungs- bzw. Anhörungsvoraussetzungen

a) Ordnungsgemäße Ladung

Bevor der Untersuchungsausschuß eine ordnungsgemäße Zustellung der Ladung veranlassen konnte, waren oftmals zeitintensive Vorbereitungsarbeiten notwendig. Nicht immer verfügte der Untersuchungsausschuß über den vollständigen Namen und die ladungsfähige Anschrift eines zu vernehmenden Zeugen. Erforderlich waren dann Nachfragen bei Dritten und Auskunftsersuchen an diverse Einwohnermeldeämter.

In der Ladung selbst hat der Untersuchungsausschuß auf die Vorschriften der Strafprozeßordnung einschließlich der Regelung des § 51 StPO über das Fernbleiben eines Zeugen hingewiesen, die nach Art. 44 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz auf das Verfahren des Untersuchungsausschusses sinngemäß Anwendung finden. Außerdem wurde in der Ladung der Hinweis erteilt, zur Vernehmung einen Rechtsanwalt als Rechtsbeistand hinzuziehen zu können, dem allerdings kein Rederecht zustehe. Zusammen mit der Ladung hat der Zeuge den Einsetzungsbeschluß mit Untersuchungsauftrag, den konkreten Beweisbeschluß sowie einen Vordruck für Reisekostenbeantragung erhalten.

b) Ordnungsgemäße Ausschußbesetzung

Der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses hat stets von Amts wegen darauf geachtet, daß gemäß § 6 IPA-Regeln Zeugenvernehmungen nur bei Beschlußfähigkeit des Ausschusses durchgeführt wurden. Da § 6 Abs. 1 IPA-Regeln bestimmt, daß der Untersuchungsausschuß beschlußfähig ist, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, mußten jeweils mindestens sechs Untersuchungsausschußmitglieder – wobei das Mitglied der Gruppe der PDS wegen fehlender Stimmberechtigung (vgl. Beschluß des Ältestenrates vom 6. Juni 1991 in Verbindung mit dem Einsetzungsauftrag auf BT-Drucksache 13/2483) nicht mitgezählt wurde – an der Zeugenvernehmung teilnehmen. Im Falle einer Beschlußunfähigkeit hätte der Untersuchungsausschuß nach § 6 Abs. 2 IPA-Regeln keine Untersuchungshandlungen durchführen dürfen.

2. Anzahl und Dauer der Vernehmungen bzw. Anhörungen

a) Anzahl der Vernehmungen und Anhörungen

Von den insgesamt 114 Zeugen, deren Vernehmung beschlossen war, hat der Untersuchungsausschuß 89 terminiert und letztendlich 78 vernommen. Zum Themenkomplex „Bremer Vulkan Verbund AG" wurden allein 34 Zeugeneinvernahmen durchgeführt. Außerdem wurden zum gesamten Untersuchungsauftrag 14 Personen als Sachverständige bzw. Anhörpersonen gehört. Der zeitliche Ablauf gestaltete sich wie folgt:

Zeuge	Anhörperson	Sitzungs-Nr.	Datum	Dauer in Minuten
	Joachim Gauck	6.	18.1.1996	166
	Manfred Kittlaus, Uwe Schmidt	6.	18.1.1996	181
	Dr. Josef Dierdorf, Dr. Lothar Holzapfel	8.	1.2.1996	340
	Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier	9.	8.2.1996	190
	Giso Schütz	9.	8.2.1996	135
	Irmgard Karwatzki	11.	29.2.1996	285
	Ulrich Knaack	11.	29.2.1996	90
Werner Hennig		12.	7.3.1996	160
Werner Großmann		12.	7.3.1996	233

Zeuge	Anhörperson	Sitzungs-Nr.	Datum	Dauer in Minuten
Manfred Seidel		14.	14.3.1996	287
Manfred Weihmann		14.	14.3.1996	63
Dr. Alfred Kleine		16.	18.4.1996	265
Tilo Kretzschmar		18. 46.	25.4.1996 12.12.1996	163 130
Bruno Webers, Wilfried Kroll		20.	9.5.1996	287
Dr. Joachim Erbe		22.	23.5.1996	337
	Dr. Joachim Erbe, Hansjörg Schaal	58. 68.	13.3.1997 15.5.1997	242 160
	Dr. Joachim Erbe	76.	25.9.1998	334
Fritz-Joseph Rath		24.	13.6.1996	238
Hans-Jürgen Laborn		24.	13.6.1996	114
Dr. Walter Siegert		26.	20.6.1996	201
Edgar Most		26.	20.6.1996	97
Feodor Ziesche		28.	27.6.1996	291
Prof. Dr. Werner Polze		31.	26.9.1996	177
Willy Koch		31. 76.	26.9.1996 25.9.1997	190 108
Jürgen Strahl		34.	10.10.1996	117
Helmut Schindler		34.	10.10.1996	234
Wolfgang Pohl		36.	17.10.1996	ca. 200
WolfgangLangnitschke		36.	17.10.1996	ca. 100
Annabella Weber		38.	7.11.1996	ca. 35
Christa Wachsen		38.	7.11.1996	ca. 70
Siegmund Klostermann		38.	7.11.1996	ca. 90
Karlheinz Kaufmann		38.	7.11.1996	ca. 150
Peter Deparade		40.	14.11.1996	60
Dr. Wilhelm Olges		40.	14.11.1996	135
Dr. Gerhard Beil		42.	5.12.1996	302

Zeuge	Anhörperson	Sitzungs-Nr.	Datum	Dauer in Minuten
Rudolf Jochen Steyer		42.	5.12.1996	88
Günther Eichhorn		46.	12.12.1996	177
	Christoph Schaefgen, Bernhard Brocher	48.	16.1.1997	383
Eckehard Voigt		51.	30.1.1997	ca. 70
Anneliese Titel		51.	30.1.1997	ca. 35
Hannelore Heiter		51	30.1.1997	64
Dr. Kurt Bley		51. 74.	30.1.1997 26.6.1997	167 110
Jürgen Simhart		53.	20.2.1997	155
Gräfin Christine von Kageneck		53.	20.2.1997	74
Herbert Köhler		55.	27.2.1997	ca. 190
Horst Müller		55.	27.2.1997	ca. 100
Dr. Roland Winckler		55. 87.	27.2.1997 13.11.1997	164 50
	Jan Frischmuth, Horst Nullmeyer	58.	13.3.1997	77
Dr. Rüdiger Zinken		60.	20.3.1997	204
Dr. Friedrich Hennemann		60.	20.3.1997	186
Günter Smidt		62.	17.4.1997	7
Dr. Wilhelm Scheider		62.	17.4.1997	58
Prof. Dr. Manfred Timmermann		62. 92.	17.4.1997 11.12.1997	198 59
Jürgen Schmidt		62.	17.4.1997	92
Joachim Tesmer		64.	18.4.1997	8
Friedo Ulpts		64.	18.4.1997	95
Oswald Müller		64.	18.4.1997	79
Reinhard Kny		64.	18.4.1997	42
	Dr. Norbert Pfitzer	66.	24.4.1997	100
Frank Teichmüller		66.	24.4.1997	135
Klaus Geertz		66.	24.4.1997	41

Zeuge	Anhörperson	Sitzungs-Nr.	Datum	Dauer in Minuten
Hermann-Joachim Greven		68.	15.5.1997	45
Peter Güldensupp		68.	15.5.1997	40
Hartmuth Rausch		68.	15.5.1997	5
Josef Klar		68.	15.5.1997	90
Birgit Breuel		71.	5.6.1997	184
Dr. Harald Ringstorff		71.	5.6.1997	123
Dr. Klaus-Peter Wild		71.	5.6.1997	183
Dirk Groß-Blotekamp		71.	5.6.1997	93
Dr. Heinrich Hornef		72.	12.6.1997	335
Dr. Karl-Peter Hasselberg		72.	12.6.1997	53
Dr. Gerhard Köpernik		72.	12.6.1997	60
Dr. Jobst Wellensiek		74.	26.6.1997	52
Dr. Bernd Hartmann		74.	26.6.1997	97
Markus Wolf		78.	2.10.1997	ca. 150
Günther Scharfenberg		78.	2.10.1997	ca. 70
Bruno Mahlow		81.	9.10.1997	186
Marlies Keller (vorm. Deneke)		81.	9.10.1997	42
Dr. Andreas Brie		81.	9.10.1997	8
Dr. Manfred Overhaus		81.	9.10.1997	83
Dr. Gregor Gysi		84. 87.	30.10.1997 13.11.1997	28 28
Dr. Eckart John von Freyend		84.	30.10.1997	179
Prof. Dr. Lothar Bisky		87.	13.11.1997	24
Claus-Dieter Seidel		87.	13.11.1997	61
Bernhard Zeeb		87.	13.11.1997	74
Dr. Klaus Schucht		92.	11.12.1997	113
Hans-Joachim Vagt		92.	11.12.1997	76
Dr. Theodor Waigel		94.	15.1.1998	191
Dr. Joachim Grünewald		94.	15.1.1998	93

Anmerkung: Einige Angaben konnten nicht minutengenau erfolgen, da im Stenographischen Protokoll entsprechende Zeitangaben fehlten.

b) Dauer der Vernehmungen und Anhörungen

Die Vernehmungen und Anhörungen des Untersuchungsausschusses erstreckten sich über insgesamt mehr als 213 Stunden. Die in dieser Zeit stenographisch gewonnenen Wortprotokolle umfassen 5 672 Seiten.

Nicht immer konnten die erschienenen Zeugen auch pünktlich zum Ladungszeitpunkt vernommen werden. Mitunter – insbesondere dann, wenn schon mehrere Vernehmungen an einem Sitzungstag vorausgegangen waren – mußten auch längere Wartezeiten in Kauf genommen werden. Dies hatte seinen Grund einerseits darin, daß der Untersuchungsausschuß im voraus nur grob abschätzen konnte, wieviel Zeit für die Vernehmung eines einzelnen Zeugen benötigt würde. Andererseits kam es auch deshalb immer wieder zu zeitlichen Verzögerungen, weil die Ausschußmitglieder zu namentlichen Abstimmungen ins Plenum gerufen wurden. Für diese Abstimmungen wurden die Sitzungen unterbrochen.

3. Durchführung öffentlicher und nichtöffentlicher Vernehmungen

Entsprechend der grundgesetzlichen Regelung in Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG hat der Untersuchungsausschuß die erforderlichen Beweise grundsätzlich in öffentlicher Sitzung erhoben. Von der in Art. 44 Abs. 1 Satz 2 GG eingeräumten Möglichkeit, die Öffentlichkeit für die Dauer der gesamten Vernehmung oder auch nur vorübergehend auszuschließen, hat der Untersuchungsausschuß in elf Fällen Gebrauch gemacht. Er sah sich dazu veranlaßt, wenn dies, wie in § 8 Abs. 2 Satz 1 IPA-Regeln vorgesehen ist, zum Schutze überragender Interessen der Allgemeinheit oder überwiegender Interessen eines einzelnen geboten erschien. Entsprechenden Wünschen anderer Ermittlungsbehörden hat der Untersuchungsausschuß stets entsprochen.

An den nichtöffentlichen Sitzungen haben ausschließlich förmlich Berechtigte teilgenommen. VS-VERTRAULICH und höher eingestufte Sitzungen wurden ebenfalls – von einem besonders ermächtigten und verpflichteten Stenographen aufgenommen. Die Protokolle wurden entsprechend den Einstufungen als offen, VS-NfD, VS-VERTRAULICH oder VS-GEHEIM gekennzeichnet.

In der 53. Sitzung am 20. Februar 1997 sowie in der 87. Sitzung am 13. November 1997 hat der Untersuchungsausschuß jeweils einen Zeugen vernommen, der im Rahmen der Vernehmung zur Person seinen Decknamen angegeben hat. Da für den als Mitarbeiter bzw. ehemaligen Mitarbeiter des BND beschäftigten Zeugen im Falle der Offenlegung seiner Identität eine Beeinträchtigung seiner zukünftigen dienstlichen Verwendungsmöglichkeiten bzw. privaten Sicherheit nicht ausgeschlossen werden konnte, hat der Untersuchungsausschuß auf die Angabe des tatsächlichen Namens verzichtet.

4. Vernehmung eines ausländischen Zeugen vor dem Untersuchungsausschuß

Zur Klärung der Fragen, ob die DDR möglicherweise an den griechischen Unternehmen Integra und Intracom S. A. beteiligt war und ob Embargogeschäfte getätigt wurden, hat der Untersuchungsausschuß die Vernehmung des griechischen Staatsbürgers Sokrates Kokkalis als Zeugen beschlossen, nachdem dieser über seinen Rechtsanwalt seine Aussagebereitschaft signalisiert hatte. Der auf den 13. November 1997 terminierte Zeuge wurde nach vorheriger Absprache und unter Beteiligung des BMJ im Wege eines Rechtshilfeersuchens fristgerecht geladen.

Mit Schreiben seines Rechtsbeistandes vom 10. November 1997 hat der Zeuge demgegenüber erklären lassen, daß er vor dem Untersuchungsausschuß nicht als Zeuge aussagen werde, weil in Griechenland aufgrund von Indiskretionen seitens des Untersuchungsausschusses und/oder der UKPV ein strafrechtliches Vorermittlungsverfahren eingeleitet worden sei, welches bislang nicht eingestellt sei. Außerdem mache der Inhalt der Ermittlungsakte des gegen ihn bei der Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin geführten und inzwischen gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellten Ermittlungsverfahrens eine Vernehmung zur Gänze überflüssig.

Da Ausländer entsprechend der strafprozessualen Rechtsprechung (vgl. OLG Düsseldorf, NJW 1991, S. 2223), die für Untersuchungsausschüsse nach Art. 44 Abs. 2 GG insoweit maßgebend ist, Zeugenpflichten nur nachkommen müssen, wenn sie sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, hat der Untersuchungsausschuß keine Möglichkeit gesehen, eine Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß zu realisieren.

5. Absehen von Vereidigung und formeller Abschluß von Vernehmungen

Der Untersuchungsausschuß hat zwar durch seinen Vorsitzenden im Rahmen der Zeugenbelehrung stets auf die Möglichkeit der Vereidigung hingewiesen, ohne jedoch davon tatsächlich Gebrauch zu machen.

Alle Zeugen sind vor ihrer Vernehmung darüber informiert worden, daß die Sitzung zu Protokollzwecken auf Tonband aufgezeichnet werde, das Protokoll zugesandt werde und binnen zwei Wochen nach Erhalt des Vernehmungsprotokolls Korrekturen und Ergänzungen mitzuteilen seien. Vorher werde die Vernehmung nicht als abgeschlossen erklärt (siehe Erster Teil, B.I.8.).

6. Anerkennung des Betroffenenstatus

Der Untersuchungsausschuß hatte sich ebenso wie schon der 1. Untersuchungsausschuß der 12. WahlperiodeErste^1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode mit der Frage zu beschäftigen, ob bei einem Zeugen der Status eines „Betroffenen“ anzuerkennen sei. Damals war ein entsprechender Antrag des Zeugen Dr. Schalck-Golodkowski abgelehnt worden (BT-Drucksache 12/7600, S. 48f.).

Nachdem der Untersuchungsausschuß die Vernehmung des Zeugen Manfred Seidel beschlossen hatte, bat dieser durch seinen Rechtsbeistand mit Schreiben vom 26. Februar 1996, der Untersuchungsausschuß möge von einer Befragung absehen. Hilfsweise wurde beantragt, den Status eines Betroffenen einzuräumen.

Zur Begründung wurde darauf verwiesen, daß gegen den Zeugen mindestens sieben Ermittlungsverfahren anhängig seien, die in unmittelbarem Zusammenhang mit seiner Tätigkeit im und für den Bereich KoKo stünden. Darüber hinaus sei in zwei Fällen durch die Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin Anklage erhoben worden. Da die Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin die Tätigkeit des Zeugen im damaligen Bereich KoKo, die dieser auf Weisung der damaligen Partei- und Staatsführung der DDR ausgeführt habe, als kriminell einstufe, würde sich der Zeuge mit der Beantwortung von Fragen, die der Untersuchungsausschuß an diesen richte, gegebenenfalls der Gefahr einer Strafverfolgung aussetzen.

Zu berücksichtigen sei ferner, daß der Zeuge darüber dem 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode umfassend und nach bestem Wissen Auskunft erteilt habe. Über die seinerzeitigen Aussagen hinaus könne der Zeuge keine Angaben machen. Zudem sei die Erinnerung des Zeugen an Details nunmehr durch Zeitablauf und dessen Lebensumstände sehr eingeschränkt. Soweit der Untersuchungsausschuß klären solle, ob Unternehmen und Beteiligungen über die im 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode bezeichneten hinaus bestünden, würde sich der Zeuge bei Aussagen vor dem jetzigen Untersuchungsausschuß gegebenenfalls ebenfalls der Gefahr der strafrechtlichen Verfolgung aussetzen, soweit sich die entsprechenden Aussagen nicht deckten.

Der Untersuchungsausschuß hat in seiner 13. Sitzung am 14. März 1996 diesen Antrag beraten. Er hat an der terminierten Zeugenvernehmung festgehalten und ist zu der Überzeugung gelangt, daß die Voraussetzungen für die Feststellung der Rechtsstellung eines Betroffenen nicht erfüllt seien. Dabei hat sich der Untersuchungsausschuß von folgenden Gedanken leiten lassen:

Die Voraussetzungen für die Rechtsstellung des Betroffenen sind in § 18 Abs. 1 des Entwurfs eines Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages (IPA-Regeln; BT-Drucksache 5/4909) geregelt, die nach IV des Einsetzungsbeschlusses (BT-Drucksache 13/2483) dem Verfahren des Untersuchungsausschusses zugrunde liegen. Der Status des Betroffenen entsteht erst mit seiner Feststellung durch den Untersuchungsausschuß (§ 18 Abs. 2 IPA-Regeln). Nach dem für den Zeugen Seidel einschlägigen § 18 Abs. 1 Ziff. 4 IPA-Regeln sind „Betroffene" Personen, bei denen sich aus dem Untersuchungsauftrag oder aus dem Verlauf der Untersuchung ergibt, daß die Untersuchung sich ausschließlich oder ganz überwiegend gegen sie richtet.

Der Untersuchungsauftrag des Untersuchungsausschusses und die Zielsetzung der auf dieser Grundlage erfolgenden Ermittlungen sind darauf ausgerichtet, eine Vielzahl noch offen gebliebener Fragen des 1. und 2. Untersuchungsausschusses der vorangegangenen Wahlperiode zu untersuchen. Schon allein wegen der Vielschichtigkeit des Untersuchungsauftrags ist offensichtlich, daß sich die Untersuchung nicht ausschließlich oder ganz überwiegend gegen den Zeugen Seidel richtet. Die Vernehmung des Zeugen Seidel betrifft darüber hinaus nur einen Teil des breitgefächerten Untersuchungsauftrags, zu dem neben Manfred Seidel auch andere Zeugen befragt werden.

Falls Sachverhaltsidentität mit laufenden Ermittlungsverfahren bestehen sollte, kommt für den Zeugen das Schweigerecht nach § 136 StPO in Betracht. Soweit sich der Zeuge Seidel bei der Beantwortung von Fragen zum Untersuchungsauftrag der Gefahr aussetzen würde, wegen strafbarer Handlungen verfolgt zu werden, besteht für diesen die Möglichkeit, von seinem Auskunftsverweigerungsrecht gemäß § 55 StPO Gebrauch zu machen.

Vor dem Hintergrund dieser Ausschußentscheidung hat am 14. März 1996 die Vernehmung des Zeugen Seidel stattgefunden.

7. Zeugenbeistände

Die Zeugen wurden in ihrer Ladung über die Möglichkeit unterrichtet, zur Vernehmung einen Rechtsbeistand hinzuzuziehen. Die Kosten des Rechtsbeistandes waren nicht erstattungsfähig.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Zeugen, die zur Vernehmung in Begleitung eines Rechtsanwalts erschienen sind.

Zeuge	Rechtsbeistand	Sitzungs-Nr.	Datum
Werner Großmann	RA Dr. Friedrich Wolff; Berlin	12.	7.3.1996
Dr. Alfred Kleine	RA Jürgen Strahl; Berlin	16.	18.4.1996
Tilo Kretzschmar	RA Jürgen Strahl; Berlin	18. 46.	25.4.1996 12.12.1996
Feodor Ziesche	RA Dr. Gerd Graubner; Berlin	28.	27.6.1996

Zeuge	Rechtsbeistand	Sitzungs-Nr.	Datum
Wolfgang Pohl	RA Walter Venedey; Berlin	36.	17.10.1996
Christa Wachsen	RA Dr. Hans-Volker Tens; Berlin	38.	7.11.1996
Siegmund Klostermann	RA Dr. Detlef Klocke; Duisburg	38.	7.11.1996
Karlheinz Kaufmann	RA Bernd Häusler; Berlin	38.	7.11.1996
Peter Deparade	RA Axel Weimann; Berlin	40.	14.11.1996
Dr. Gerhard Beil	RA Dr. Alexander Eich; Berlin	42.	5.12.1996
Hannelore Heiter	RA Dr. Karl-Heinz Schmitz; Berlin	51.	30.1.1997
Dr. Roland Winckler	RA Dr. Siegfried Kästner; Berlin	55. 87.	27.2.1997 13.11.1997
Günter Smidt	RA Erich Joester; Bremen	62.	17.4.1997
Hartmuth Rausch	RA Norbert Parlow; Hamburg	68.	15.5.1997
Josef Klar	RA Dr. Henning Hübner; Bremerhaven	68.	15.5.1997
Markus Wolf	RA Johann Schwenn; Hamburg	78.	2.10.1997
Bruno Mahlow	RA Michael Schröer; Münster	81.	9.10.1997
Marlies Keller	RA Michael Schröer; Münster	81.	9.10.1997
Dr. Andreas Brie	RA Michael Schröer; Münster	81.	9.10.1997
Prof. Dr. Lothar Bisky	RA Michael Schröer; Münster	87.	13.11.1997

Im Falle einer rechtsanwaltlichen Vertretung hat der Untersuchungsausschuß durch seinen Vorsitzenden zu Beginn der Vernehmung auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verwiesen, nach der ein Beistand für einen Zeugen zuzulassen ist, diesem Beistand jedoch kein eigenes Rede- oder Antragsrecht zusteht. Der Vorsitzende hat deshalb einem Zeugen für den Fall, daß er sich vor der Beantwortung einer Frage mit seinem Rechtsbeistand beraten möchte, um einen entsprechenden Hinweis gebeten. In der Praxis hat der Vorsitzende den Beratungswünschen stets entsprochen und in Einzelfällen die Sitzung kurz unterbrochen.

Eine Besonderheit hat es im Zusammenhang mit der ersten Vernehmung des Zeugen Tilo Kretzschmar, ehemaliger Leiter der Abteilung Rückwärtige Dienste der HVA des MfS, am 25. April 1996 gegeben. Der Zeuge, der von Rechtsanwalt Jürgen Strahl begleitet wurde, sollte dazu vernommen werden, inwieweit der Bereich KoKo mit der HVA des MfS operativ zusammengearbeitet hat und in welchem Umfange finanzielle Mittel der Außenhandelsbetriebe – sowohl des Ministeriums für Außenhandel als auch des Bereichs KoKo – der HVA zugeflossen sind. Im Verlauf der Vernehmung hat sich herausgestellt, daß Rechtsanwalt Strahl früherer Mitarbeiter des MfS in der HVA und in dieser Eigenschaft auch in der früheren Dienststelle des Zeugen in der Normannenstraße tätig war. Der Untersuchungsausschuß hat daraufhin die Vernehmung des Zeugen Kretzschmar unterbrochen und am 10. Oktober 1996 Rechtsanwalt Strahl als Zeugen vernommen, um unter anderem zu klären, ob Rechtsanwalt Strahl eventuell als Kretzschmars Führungsoffizier tätig war. Eine derartige Tätigkeit hat keine Bestätigung gefunden, so daß die Zeugenvernehmung Kretzschmar am 12. Dezember 1996 fortgesetzt werden konnte.

8. Verhandlungs- bzw. Vernehmungsunfähigkeit

In wenigen Fällen hat der Untersuchungsausschuß Zeugen zum terminierten Zeitpunkt nicht vernehmen

können, da diese sich durch Vorlage eines ärztlichen Attests entschuldigten. Diese Vernehmungshindernisse haben in den meisten Fällen aber nur zeitlich begrenzt bestanden mit der Folge, daß die Zeugen zu einem späteren Termin vernommen wurden. Die Zeugen Wagner und Dr. Modrow konnten aufgrund langanhaltender Erkrankungen nicht mehr vernommen werden. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, daß der Untersuchungsausschuß im Verlaufe der Vernehmungen auf Alter und Gesundheitszustand der Zeugen mit Sitzungsunterbrechungen sowie angepaßten Vernehmungszeiten sehr großzügig Rücksicht genommen hat. Bei Zeugen, die einen pflegebedürftigen Angehörigen zu betreuen haben, hat der Untersuchungsausschuß für eine Ersatzkraft gesorgt oder den Termin vorerst aufgehoben und überlegt, ob die Einvernahme – falls überhaupt noch notwendig – nicht gegen Ende der Untersuchungstätigkeit nachgeholt werden kann.

9. Befreiung von der Schweigepflicht und Aussagegenehmigung

Folgende Zeugen- und Anhörpersonen sind von ihrer Schweigepflicht – teilweise unter Einschränkungen – entbunden worden, um vor dem Untersuchungsausschuß aussagen zu können. Üblicherweise erstreckte sich die Aussagegenehmigung nur auf bereits abgeschlossene Vorgänge. Angaben und Erklärungen, die unter Geheimhaltungsgrade fallen oder Angaben über die interne Willensbildung bestimmter Gremien waren regelmäßig von der Aussagegenehmigung ausgeklammert.

Zeuge	Anhörperson	Sitzung	Datum	Aussagegenehmigung erteilende Stelle
	Joachim Gauck	6.	18.1.1996	BMI
	Manfred Kittlaus	6.	18.1.1996	Polizeipräsident in Berlin
	Uwe Schmidt	6.	18.1.1996	Polizeipräsident in Berlin
	Dr. Josef Dierdorf	8.	1.2.1996	BvS
	Dr. Lothar Holzapfel	8.	1.2.1996	BvS
	Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier	9.	8.2.1996	BMI
	Giso Schütz	9.	8.2.1996	BMI
	PSts'in Irmgard Karwatzki	11.	29.2.1996	BMF
	Ulrich Knaack	11.	29.2.1996	BMF
Bruno Webers		20.	9.5.1996	BvS
Wilfried Kroll		20.	9.5.1996	BvS
Dr. Joachim Erbe		22.	23.5.1996	Staatsanwaltschaft I bei dem LG Berlin; BvS
	Dr. Joachim Erbe	58. 68. 76.	13.3.1997 15.5.1997 25.9.1997	BvS BvS BvS
Fritz-Joseph Rath		24.	13.6.1996	BvS
Peter Deparade		40.	14.11.1996	BvS
Dr. Wilhelm Olges		40.	14.11.1996	BvS
	GStA Christoph Schaefgen	48.	16.1.1997	Senatsverwaltung für Justiz; Berlin

Zeuge	Anhörperson	Sitzung	Datum	Aussagegenehmigung erteilende Stelle
	OStA Bernhard Brocher	48.	16.1.1997	Senatsverwaltung für Justiz; Berlin
MR Dr. Kurt Bley		51.	30.1.1997	BMF
Jürgen Simhart		53.	20.2.1997	BND
Christine Gräfin von Kageneck		53.	20.2.1997	BvS
	Ltd. OStA Jan Frischmuth	58.	13.3.1997	Freie Hansestadt Bremen
	OStA Horst Nullmeyer	58.	13.3.1997	Freie Hansestadt Bremen
	Hansjörg Schaal	58. 68.	13.3.1997 15.5.1997	BvS BvS
Dr. Rüdiger Zinken		60.	20.3.1997	BvS; Konkursverwalter Dr. Wellensiek
Birgit Breuel		71.	5.6.1997	BvS
LM Dr. Harald Ringstorff		71.	5.6.1997	BMF; Ministerpräsident des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Dr. Klaus-Peter Wild		71.	5.6.1997	BvS
Dirk Groß-Blotekamp		71.	5.6.1997	BvS
Dr. Heinrich Hornef		72.	12.6.1997	BvS
Dr. Karl-Peter Hasselberg		72.	12.6.1997	BMWi
Dr. Gerhard Köpernik		72.	12.6.1997	BMWi
Dr. Jobst Wellensiek		74.	26.6.1997	BvS
RD Dr. Bernd Hartmann		74.	26.6.1997	BMF
Sts. Dr. Manfred Overhaus		81.	9.10.1997	BMF
Dr. Eckart John von Freyend		84.	30.10.1997	BMF
Bernhard Zeeb		87.	13.11.1997	BND
Dr. Klaus Schucht		92.	11.12.1997	BvS; Land Sachsen-Anhalt
BM Dr. Theodor Waigel		94.	15.1.1998	BReg
Dr. Joachim Grünewald		94.	15. 1. 1998	BReg

10. Geltendmachung von Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrechten

a) Vorbemerkung

Vor der Vernehmung zur Person und zur Sache hat der Vorsitzende die Zeugen über ihre Rechte und Pflichten informiert. Insbesondere wurden die Zeugen auf das Recht hingewiesen, die Aussage auf solche Fragen zu verweigern, bei deren Beantwortung ihnen selbst oder einem Angehörigen die Gefahr drohen würde, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

b) Auskunftsverweigerungsrecht

aa) Geltendmachung von Auskunftsverweigerungs- und Schweigerechten

Von diesen Rechten haben in der Sitzung insgesamt elf Zeugen Gebrauch gemacht. Der Untersuchungsausschuß hat deshalb nicht immer die erhofften Informationen erlangen können, da Zeugen in Zusammenhang mit laufenden Ermittlungsverfahren die Aussage verweigert haben. Der Umfang des Auskunftsverweigerungsrechts war von Fall zu Fall verschieden und richtete sich nach dem Grad der Überschneidung von Frage- und Ermittlungsbereich. Bei den vom Untersuchungsausschuß vernommenen Zeugen ist überwiegend deren berufliche Tätigkeit Gegenstand der Vernehmung gewesen. Stand das strafrechtsrelevante Verhalten mit der beruflichen Tätigkeit in engem Zusammenhang, dann hat es in der Regel kaum Fragebereiche gegeben, die außerhalb des Auskunftsverweigerungsrechts standen, mit der Folge, daß das Auskunftsverweigerungsrecht umfassende Wirkung entfaltete.

Ein Beispiel für ein umfassendes Auskunftsverweigerungsrecht bildet die Vernehmung des Zeugen Hartmuth Rausch, der in der 68. Sitzung aus dem Themenkomplex „Bremer Vulkan Verbund AG“ zur Privatisierung der Volkswerft Stralsund (VWS) befragt werden sollte. Da in diesem Fall ein Ermittlungsverfahren gegen den Zeugen wegen des Verdachts der Verletzung von Vermögensbetreuungspflichten aufgrund seiner Tätigkeit als Geschäftsführer der VWS anhängig war, konnte sich der Zeuge zu Recht auf § 55 StPO berufen und nur zur Person vernommen werden.

Der Untersuchungsausschuß hat – von wenigen Ausnahmen abgesehen – einen Zeugen auch dann förmlich geladen, wenn aus den Unterlagen ersichtlich war, daß staatsanwaltschaftliche Ermittlungen gegen diese Person laufen. Neben Zeugen, die sich teilweise auf ein Auskunftsverweigerungsrecht beriefen, hat es auch solche gegeben, die in Kenntnis laufender Verfahren aussagebereit waren. So hat zum Beispiel der Zeuge Dr. Hennemann, gegen den bei der Staatsanwaltschaft bei dem LG Bremen unter demselben Aktenzeichen und wegen desselben Delikts wie im Fall Rausch ermittelt wurde, vor dem hiesigen Untersuchungsausschuß keinen Gebrauch von seinem Auskunftsverweigerungsrecht gemacht, während er vor dem Bremer Untersuchungsausschuß nicht aussagebereit war.

Selbst dann, wenn gegen einen Zeugen Ermittlungsverfahren oder Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen (teilweise) anderer Sachverhalte anhängig waren, hat die Aufklärungsarbeit des Untersuchungsausschusses darunter gelitten und zu Aufklärungsdefiziten geführt. Besonders mißlich war dies, wenn Personen in Führungspositionen und Schlüsselfunktionen der DDR, namentlich des MfS, Aussagen und Stellungnahmen zurückhalten durften.

bb) Verzicht auf förmliche Ladung bei frühzeitig geltend gemachtem und vom Untersuchungsausschuß für berechtigt angesehenem umfassenden Auskunftsverweigerungsrecht

Auf die Hinweise des Untersuchungsausschusses, er habe die Vernehmungen von Dr. Alexander Schalck-Golodkowski und dessen Ehefrau Sigrid Schalck-Golodkowski beschlossen, haben die beschlossenen Zeugen durch ihre Rechtsbeistände Müller bzw. Bärlein – beide gehören der Anwaltssozietät Danckert, Deus & Meier an – mitteilen lassen, es bestehe aus § 55 StPO das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses im vollen Umfang. Rechtsanwältin Müller hat am 26. März 1996 in diesem Zusammenhang unter anderem ausgeführt:

> *„Gegen Herrn Dr. Schalck-Golodkowski sind seit 1990 zahlreiche Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft II bei dem Landgericht Berlin anhängig. Diese Verfahren haben zum Teil zu Anklagen geführt, zum Teil sind sie nach § 154 Abs. 1 StPO, zum Teil nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden. Das beim Generalbundesanwalt gegen Herrn Dr. Schalck-Golodkowski anhängig gewesene Ermittlungsverfahren – 3 BJs 913/91 – 3 – ist nach § 154 Abs. 1 StPO eingestellt worden. Gegenstand sämtlicher Verfahren sind Sachverhalte, die mit der früheren Tätigkeit und Funktion des Mandanten in der DDR als Staatssekretär und Leiter des Bereichs Kommerzielle Koordinierung des Ministeriums für Außenhandel zusammenhängen. Der Beweisgegenstand des 2. Untersuchungsausschusses, insbesondere bei der Anhörung des Zeugen Dr. Schalck-Golodkowski, ist ebenfalls seine früher für den Staat DDR ausgeübte Tätigkeit. Aus unserer Sicht berührt deshalb jede an Herrn Schalck-Golodkowski gerichtete Frage den von § 55 StPO geschützten Bereich im Sinne der zitierten BGH Entscheidung.“*

Ein ähnliches Schreiben ging auch von Rechtsanwalt Bärlein bezüglich der Aussagebereitschaft von Sigrid Schalck-Golodkowski ein.

Auf der Grundlage dieser Schreiben hat der Untersuchungsausschuß jeweils beschlossen, auf die Vernehmungen zum geplanten Zeitpunkt zu verzichten. Er hat sich jedoch vorbehalten, die Zeugenvernehmungen zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen. Da dem Untersuchungsausschuß sehr an einer Aussage von Dr. Alexander Schalck-Golodkowski gelegen war, hat er einen erneuten Vernehmungstermin für den 2. Oktober 1997 vorgesehen.

Dr. Alexander Schalck-Golodkowski hat es aber nach wie vor abgelehnt, vor dem Untersuchungsausschuß auszusagen. Das am 9. Juli 1997 ergangene Urteil

des 5. Strafsenats des Bundesgerichtshofs zur ungenehmigten Einfuhr von Waffen und Nachtsichtgeräten (Verurteilung wegen Verstoßes gegen das Alliierte Militärregierungsgesetz Nr. 53 zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde) hat keine Aussagepflicht für den Bereich Verletzung von Embargobestimmungen begründen können, da andere Verstöße gegen das Alliierte Militärregierungsgesetz Nr. 53 weiterhin Gegenstand staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen sind. Dementsprechend hat der Untersuchungsausschuß von einer Zeugenladung Dr. Alexander Schalck-Golodkowski abgesehen.

Nach Ladung des Zeugen Dr. Gerd Pelikan hat dessen Rechtsbeistand mitgeteilt, der Zeuge werde sich wegen laufender strafrechtlicher Ermittlungen umfassend auf § 55 StPO berufen und keine Ausführungen zur Sache machen. Der Untersuchungsausschuß hat das Bestehen eines Auskunftsverweigerungsrechts nach entsprechender Prüfung bejaht und den Zeugen Dr. Gerd Pelikan daraufhin von der Erscheinungspflicht entbunden.

c) Zeugnisverweigerungsrecht

In seiner 34. Sitzung hat der Untersuchungsausschuß am 10. Oktober 1996 den Zeugen Jürgen Strahl vernommen, der im Laufe der Vernehmung einige Fragen unter Berufung auf § 53 StPO nicht beantwortet hat. Die vorgenannte Vorschrift berechtigt Berufsgeheimnisträger zur Verweigerung des Zeugnisses. Gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO sind unter anderem Rechtsanwälte über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist, zur Zeugnisverweigerung berechtigt. Da die gestellten Fragen nach Auskunft des Zeugen ein Mandat betrafen bzw. ein Mandant direkt mit dem hinterfragten Unternehmen zu tun hatte, ist der Untersuchungsausschuß von einem rechtmäßig bestehenden Zeugnisverweigerungsrecht ausgegangen.

d) Übersicht zu Personen, die ein Auskunftsverweigerungsrecht oder ein Zeugnisverweigerungsrecht geltend gemacht haben

Name	Sitzung/Datum	Rechtsgrundlage StPO
Dr. Alexander Schalck-Golodkowski	26.3.1996 15.9.1997	§ 55 (umfassend geltend gemacht)
Sigrid Schalck-Golodkowski	19.9.1996	§ 55 (umfassend geltend gemacht)
Jürgen Strahl	34./10.10.1996	§ 53 (teilweise geltend gemacht)
Wolfgang Pohl	36./17.10.1996	§ 55 (teilweise geltend gemacht)
Peter Deparade	40./14.11.1996	§ 55 (umfassend geltend gemacht)
Hannelore Heiter	51./30.1.1997	§ 55 (teilweise geltend gemacht)
Günter Smidt	62./17.4.1997	§ 55 (umfassend geltend gemacht)
Hartmuth Rausch	68./15.5.1997	§ 55 (umfassend geltend gemacht)
Dr. Gerd Pelikan	23.9.1997	§ 55 (umfassend geltend gemacht)
Dr. Andreas Brie	81./9.10.1997	§ 55 (umfassend geltend gemacht)
Marlies Keller	81./9.10.1997	§ 55 (umfassend geltend gemacht)
Dr. Gregor Gysi	84./30.10.1997 87./13.11.1997	§ 55 (umfassend geltend gemacht) § 55 (umfassend geltend gemacht)
Prof. Dr. Lothar Bisky	87./13.11.1997	§ 55 (umfassend geltend gemacht)

11. Verhängung von Ordnungsgeld gegen einen nicht erschienenen Zeugen

In seiner 76. Sitzung am 25. September 1997 hat der Untersuchungsausschuß gegen den Zeugen Prof. Dr. Manfred Timmermann ein Ordnungsgeld wegen unberechtigten Fernbleibens in Höhe von 700 DM verhängt. Der Zeuge war zwar zum geladenen Zeitpunkt um 13.00 Uhr erschienen. Er konnte jedoch zur ursprünglich vorgesehenen Zeit nicht vernommen werden, da sich die vorausgegangene Anhörung erheblich verlängert hatte. Obwohl der Zeuge vom Vorsitzenden gegen 14.00 Uhr auf eine weitere, zirka zweistündige Verschiebung hingewiesen worden war und auch schon die Ladung zum Termin den Hinweis auf mögliche zeitliche Verschiebungen enthielt, hat der Zeuge ein Warten mit der Begründung abgelehnt, er habe am späten Nachmittag noch einen weiteren Termin, den er auch wahrnehmen werde. Als der Zeuge dem Untersuchungsausschuß bei Aufruf um 17.07 Uhr nicht mehr zur Verfügung stand, hat der Untersuchungsausschuß auf dieses Verhalten mit folgendem Kostenauferlegungs- und Ordnungsgeldbeschluß reagiert:

„1. Dem Zeugen Professor Dr. Manfred Timmermann, wohnhaft ..., werden die durch das Ausbleiben verursachten Kosten auferlegt.

2. Gegen den Zeugen Professor Dr. Manfred Timmermann wird ein Ordnungsgeld von DM 700,– gemäß § 51 StPO festgesetzt. Soweit das festgesetzte Ordungungsgeld nicht beigetrieben werden kann, wird Ordnungshaft beantragt.

3. Der Vorsitzende wird ermächtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Durchführung des Beschlusses zu veranlassen."

Der Zeuge hat das Ordnungsgeld fristgerecht bezahlt.

12. Verhängung von Ordnungsgeld wegen unberechtigter Auskunftsverweigerung

Die Zeugin Marlies Keller (81. Sitzung) sowie die Zeugen Dr. Andreas Brie (81. Sitzung), Dr. Gregor Gysi (84. und 87. Sitzung) und Prof. Dr. Lothar Bisky (87. Sitzung) haben unter Behauptung eines umfassenden Auskunftsverweigerungsrechts zwar Ausführungen zum beruflichen Werdegang gemacht, darüber hinaus aber jede Aussage zur Sache verweigert. Mit nahezu identischem Wortlaut haben sie dies im wesentlichen damit begründet, daß ihnen im sog. Putnik-Verfahren (Aktenzeichen 22 Js 287/90) vor dem LG Berlin, das sich gegen Verantwortliche der PDS im Zusammenhang mit der Verbringung von mehr als 100 Mio. DM an das in Rußland ansässige sowjetisch-venezolanische Gemeinschaftsunternehmen Putnik zur Sicherung von Parteivermögen richte, ein zu einem Zeugnisverweigerungsrecht verdichtetes Auskunftsverweigerungsrecht zuerkannt worden sei. Das Gericht habe die Auffassung vertreten, eine Aussage im Putnik-Verfahren setze die Zeugen der Gefahr einer Strafverfolgung im sog. Belvedere-Verfahren (Aktenzeichen 22 Js 330/90) aus, das sich ebenfalls auch gegen Verantwortliche der PDS richte und die Vorgänge im Zusammenhang mit der Überweisung von Mitteln der Belvedere GmbH auf das Konto einer ausländischen Gesellschaft unmittelbar vor der Währungsunion betreffe. Da das Belvedere-Verfahren noch nicht abgeschlossen sei und die Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß diesen Themenbereich betreffe, sei ein Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 55 StPO gegeben. Von diesem Recht werde vor dem Untersuchungsausschuß Gebrauch gemacht.

Der Untersuchungsausschuß hat den Zeugen nach kurzer Beratung in nichtöffentlicher Sitzung bezüglich des Belvedere-Verfahrens aufgrund des noch laufenden Ermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin ein Auskunftsverweigerungsrecht zugebilligt und insofern von einer weiteren Befragung abgesehen. Ein zu einem Zeugnisverweigerungsrecht verdichtetes Auskunftsverweigerungsrecht hat er jedoch nicht bejaht, da er eine teilweise Aussagepflicht in bezug auf solche Fragen für begründet gehalten hat, die Handlungen betreffen, die vor dem Inkrafttreten der Änderung des Parteiengestzes am 1. Juli 1990 erfolgten. Außerdem hat der Untersuchungsausschuß bei Fragen nach dem sog. Putnik-Verfahren eine Beantwortungspflicht bejaht, da dieses durch rechtskräftig freisprechendes Urteil abgeschlossen ist. Wegen Nichterfüllung des Tatbestandes ist ein Teilnahmedelikt der jetzt geladenen Zeugen und damit die Gefahr einer Strafverfolgung unmöglich.

Trotz Androhung eines Ordnungsgeldes haben die Zeugen ihr Aussageverhalten nicht geändert und jegliche Fragen zur Sache unbeantwortet gelassen.

(Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, daß es im Zusammenhang mit der Zeugenvernehmung Dr. Gysi zunächst nicht zu einer Androhung des Ordnungsgeldes gekommen ist. Da ungeklärt ist, ob eine solche Androhung vor dem Ordnungsgeldbeschluß zu erfolgen hat und sich der Untersuchungsausschuß nicht dem Vorwurf aussetzen wollte, eventuell ein rechtswidriges Verfahren praktiziert zu haben, hat er das in der 84. Sitzung am 30. Oktober 1997 verfügte Ordnungsgeld am 13. November 1997 aufgehoben und sodann in der 87. Sitzung aufgrund unveränderter Auskunftsverweigerung und nach vorheriger Ordnungsgeldandrohung erneut auferlegt.)

Nach kurzer nichtöffentlicher Beratung hat der Vorsitzende schließlich Kostenauferlegungs- und Ordnungsgeldbeschlüsse mit folgendem Inhalt in der jeweiligen Sitzung verkündet, die einstimmig ergangen waren, wobei der Abgeordnete der Gruppe der PDS, Wolfgang Bierstedt, sich gegen eine Verhängung der Ordnungsgelder ausgesprochen hat:

„Der Untersuchungsausschuß stellt fest, daß die Zeugin/der Zeuge ... das Zeugnis verweigert, ohne daß sie/er sich auf die gesetzlichen Gründe der §§ 52 bis 55 StPO, die gemäß Art. 44 des Grundgesetzes auf Beweiserhebungen des Untersuchungsausschusses sinngemäß Anwendung finden, berufen kann. Auf ein etwaiges Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO ist die Zeugin/der Zeuge hingewiesen worden.

Der 2. Untersuchungsausschuß der 13. Wahlperiode beschließt daher:

1. *Der Zeugin/dem Zeugen … werden die durch die unberechtigte Auskunftsverweigerung entstandenen Kosten auferlegt.*
2. *Gegen die Zeugin/den Zeugen … wird ein Ordnungsgeld von DM … gemäß § 70 StPO festgesetzt. Soweit das festgesetzte Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann, wird Ordnungshaft beantragt.*
3. *Der Vorsitzende wird ermächtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Durchführung des Beschlusses zu veranlassen."*

Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Zeugen hat der Untersuchungsausschuß folgende Ordnungsgeldbeträge für angemessen erachtet:

– gegen den Zeugen Dr. Brie 750 DM,

– gegen die Zeugin Keller 500 DM,

– gegen den Zeugen Dr. Gysi 900 DM und

– gegen den Zeugen Prof. Dr. Bisky ebenfalls 900 DM.

Gegen die Beschlüsse des Untersuchungsausschusses haben die Zeugen Dr. Brie, Keller, Dr. Gysi und Prof. Dr. Bisky, vertreten durch Rechtsanwalt Schröer, Münster, das Rechtsmittel der „Beschwerde" vor dem LG Bonn erhoben (Aktenzeichen 31 Qs 98/97 bzw. 99/97 bzw. 116/97 bzw. 118/97), obwohl die zusammen mit der schriftlichen Verwaltungsaktbegründung zugestellten Rechtsmittelbelehrungen folgenden Hinweis enthielten:

„Gegen den am (Datumsangabe) ergangenen Ordnungs- und Kostenauferlegungsbeschluß des 2. Untersuchungsausschusses können Sie binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erheben."

Sämtliche Beschwerdeführer haben die Anrufung des LG Bonn damit begründet, gemäß Art. 44 Abs. 2 Satz 1 GG seien dem Untersuchungsausschuß Befugnisse nach der Strafprozeßordnung gegeben, aber keine verwaltungsrechtlichen. Deshalb sei nicht das Verwaltungsgericht zuständig, sondern das Landgericht.

Der Untersuchungsausschuß hat durch seinen Vorsitzenden gegenüber dem LG Bonn die Zulässigkeit des Rechtswegs gemäß § 17a Abs. 3 GVG gerügt und zur Zulässigkeit der Beschwerdeschriften Stellung genommen (Dokument Nr. 18).

Inhaltlich hat er im wesentlichen darauf hingewiesen, daß nach einhelliger Auffassung in Rechtsprechung und Literatur gegen Ordnungsgeldbeschlüsse eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses der Verwaltungsrechtsweg gemäß § 40 VwGO eröffnet sei, da es sich um eine öffentlichrechtliche Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art handele, die weder durch Bundesrecht, noch durch Landesrecht einem anderen Gericht zugewiesen sei. Nur in ausdrücklich dem Richter vorbehaltenen Fällen, wie z. B. der Beugehaftanordnung, die wegen der Vorschrift des Art. 104 Abs. 2 Satz 1 GG dem Richter vorbehalten sei, sei gegen die Entscheidung des Richters der Rechtsweg zu den Strafgerichten gegeben. Diese Voraussetzungen seien jedoch hier nicht erfüllt.

Das LG Bonn hatte daraufhin vorab über die Zulässigkeit des beschrittenen Rechtsweges zu entscheiden. Entgegen der einhelligen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung und der überwiegend im Schrifttum vertretenen Meinung hat es sich einer Mindermeinung angeschlossen und die Auffassung vertreten, daß eine Streitigkeit, die der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte unterliege, nicht gegeben sei und die eigene Zuständigkeit bejaht (Dokument Nr. 19).

Gegen die Beschlüsse des LG Bonn hat der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses unter dem Datum 28. Januar 1998 jeweils das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde eingelegt und seine Rechtsauffassung nochmals begründet (Dokument Nr. 20).

Das LG Bonn hat der sofortigen Beschwerde nicht abgeholfen und die Rechtsangelegenheiten deshalb dem Oberlandesgericht (OLG) Köln zur endgültigen Entscheidung vorgelegt.

Das OLG Köln hat daraufhin mit Beschlüssen vom 25. Februar 1998 die Rechtsauffassung des Untersuchungsausschusses bestätigt und die Beschlüsse des LG Bonn aufgehoben. Da der beschriebene Rechtsweg unzulässig war, wurden die Rechtsstreite an das zuständige Verwaltungsgericht (VG) Köln verwiesen (Dokument Nr. 21).

Da im Verfahren 31 Qs 109/97 des Zeugen Dr. Gysi mit Aufhebung der belastenden Beschlüsse durch den Untersuchungsausschuß eine Erledigung der Hauptsache eingetreten war, hat das VG ausschließlich über die Frage der Kostentragung zu urteilen.

Entscheidungen bezüglich des Bestehens oder Nichtbestehens eines umfassenden Auskunftsverweigerungsrechts haben im Zeitpunkt der Fertigstellung des Untersuchungsberichts noch nicht vorgelegen.

In seiner letzten Sitzung am 28. Mai 1998 hat der Untersuchungsausschuß beschlossen, die Präsidentin zu bitten, ein Mitglied des 14. Deutschen Bundestages, vorzugsweise ein Mitglied des 2. Untersuchungsausschusses der 13. Wahlperiode, mit der Prozeßführung in den Ordnungsgeldsachen zu betrauen und zu dessen Unterstützung einen geeigneten Rechtsanwalt oder Hochschullehrer zu beauftragen.

VI. Einzelne Rechts- und Verfahrensfragen

1. Entscheidung über Beweis- und Beweisvorbereitungsanträge

a) Art der Behandlung

Der Untersuchungsausschuß hat die gestellten Beweis- und Beweisvorbereitungsanträge – insgesamt haben die Fraktionen bzw. Gruppe im Untersuchungsausschuß 307 Anträge dieser Art eingebracht – in aller Regel in seinen Beratungssitzungen eingehend diskutiert und darüber entschieden. Letzteres hat er auch dann getan, wenn die Anträge von einem Viertel der Untersuchungsausschußmitglieder ge-

stellt worden waren. Der ganz überwiegende Teil der Anträge ist in dieser Weise einstimmig angenommen worden.

In drei Fällen war ein Antrag allein vom Mitglied der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und somit nicht von einem Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses gestellt. Bei dieser Antragslage hat der Vorsitzende zunächst festgestellt, ob weitere Mitglieder dem Antrag beitreten. Die Fraktion der SPD ist jeweils beigetreten. In zwei Fällen kam es zu Minderheitsbeweisbeschlüssen. Obwohl die Mehrheit gegen eine Antragsannahme gestimmte hatte, galten sie gemäß § 12 Abs. 2 IPA-Regeln als angenommen.

Das nicht stimmberechtigte Mitglied der Gruppe der PDS hat zwölf Anträge gestellt, einen davon im Laufe der Beratung zurückgezogen, ein weiterer war unzulässig. Zehn weitere wurden zu Ausschußbeschlüssen, nachdem die Fraktion der SPD beigetreten war.

Sind gegenüber einem Antrag Zulässigkeitsbedenken erhoben worden, so ist zunächst über die Frage der Zulässigkeit beraten und entschieden worden. Hat die Abstimmung ergeben, daß die Mehrheit im Untersuchungsausschuß den Antrag für unzulässig hielt, war der Antrag damit abgelehnt (nähere Einzelheiten nachfolgend unter 1.b).

Die klare Trennung zwischen Zulässigkeit und Begründetheit des Antrags hat dem parlamentarischen Minderheitenschutz im Untersuchungsverfahren Rechnung getragen.

b) Unzulässige Beweisanträge

Beweisanträge können unzulässig sein, wenn sie sich nicht im Rahmen des Untersuchungsauftrags bewegen (§ 12 Abs. 2 IPA-Regeln) oder wenn eine Beweiserhebung wegen Offenkundigkeit überflüssig ist, wenn die Tatsache, die bewiesen werden soll, für die Entscheidung ohne Bedeutung oder schon erwiesen ist, wenn das Beweismittel völlig ungeeignet oder wenn es unerreichbar ist, wenn der Antrag zum Zweck der Prozeßverschleppung gestellt ist oder wenn eine erhebliche Behauptung, die zur Entlastung des Angeklagten bewiesen werden soll, so behandelt werden kann, als wäre die behauptete Tatsache wahr (Art. 44 Abs. 2 GG i.V.m. § 244 Abs. 3 Satz 2 StPO).

Insgesamt hat der Untersuchungsausschuß in fünf Fällen Beweisanträge als unzulässig abgelehnt.

aa) Ausschußdrucksachen 34 und 47

Mit den in der Überschrift genannten Ausschußdrucksachen wurde beantragt, einen Bericht des Bundesrechnungshofes vom 27. September 1995 bzw. eine Stellungnahme des BMF zu diesem Bericht beizuziehen. Die Mitglieder der Koalitionsfraktionen haben diese Anträge mit ihrer Mehrheit als unzulässig zurückgewiesen, da nach ihrer Auffassung der Eingangssatz zu III. des Untersuchungsauftrags auf BT-Drucksache 13/2483 festlegt, daß der Untersuchungsausschuß keine Aufklärung betreiben soll, soweit der Bundesrechnungshof bereits hierüber Feststellungen getroffen hat.

bb) Ausschußdrucksache 54

Die Mitglieder der SPD-Fraktion im Untersuchungsausschuß hatten mit der vorgenannten Ausschußdrucksache die Beiziehung von Unterlagen des BMF und der BvS über den Verkauf der Deutschen Außenhandelsbank AG an die Westdeutsche Landesbank Girozentrale beantragt. Der Untersuchungsausschuß hat diesen Antrag mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen von CDU/CSU und F.D.P. als unzulässig zurückgewiesen, da die Aktien der Deutschen Außenhandelsbank AG vom Bund und der Kreditanstalt für Wiederaufbau als Nachfolgerin der ehemaligen Staatsbank Berlin am 1. Januar 1995 an die WestLB verkauft worden waren, so daß die Privatisierung der Deutschen Außenhandelsbank AG nicht durch die THA erfolgt sei. Da sich der Untersuchungsgegenstand aber gemäß III.2 des Untersuchungsauftrags ausschließlich auf Privatisierungen der THA beschränke, sei der gestellte Beweisantrag nicht vom Untersuchungsauftrag gedeckt.

cc) Ausschußdrucksache 126

Das Mitglied der Gruppe der PDS im Untersuchungsausschuß hatte die Beiziehung eines von der BvS in Auftrag gegebenen Gutachtens über die Vergütung des Liquidators/Abwicklers der THA/BvS beantragt. Die Fraktion der SPD hielt diesen Antrag für sachgerecht und trat ihm bei, während die Ausschußmitglieder der Koaltionsfraktionen geltend machten, der Bundesrechnungshof habe in seinem Bericht aus dem Jahr 1995 bereits Feststellungen über die Vergütung von Liquidatoren getroffen, so daß das Beiziehungsverlangen nicht vom Untersuchungsauftrag gedeckt sei. Der Antrag wurde daraufhin mehrheitlich mit den Stimmen der Mitglieder der Koalitionsfraktionen als unzulässig zurückgewiesen.

dd) Ausschußdrucksache 251

Mit Ausschußdrucksache 251 sollte auf Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im Untersuchungsausschuß Beweis erhoben werden durch Vernehmung von Dr. Hansjörg Geiger, Präsident des BND als Zeugen. Der Antrag war wie folgt begründet:

> *„Die von dem BND-Mitarbeiter Jürgen Simhart in seiner Zeugenvernehmung am 20. Februar 1997 gemachten Aussagen stimmen in wesentlichen Teilen weder mit seinen früheren Angaben noch mit den Angaben in den Schreiben von Staatsminister Bernd Schmidbauer vom 16. Oktober 1996 und BND-Präsident Dr. Geiger vom 4. Dezember 1996 überein. Die Aussagen haben außerdem die Vermutung erhärtet, daß der BND nicht alle von den übergebenen Disketten gefertigten Ausdrucke an den Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR übergeben hat. Zur endgültigen Klärung der Angelegenheit ist eine Vernehmung von BND-Präsident Dr. Geiger als Zeuge dringend erforderlich."*

In der 57. Beratungssitzung am 13. März 1997 ist einerseits von den Mitgliedern der Koalitionsfraktionen angesprochen worden, daß Dr. Geiger nicht Zeuge sein könne, da dieser zu Sachverhalten be-

fragt werden solle, die vor seiner Übernahme des Amtes beim BND geschehen seien. Dr. Geiger könne deshalb allenfalls Zeuge vom Hörensagen sein. Zu der Frage, ob beim BND noch Unterlagen zum angesprochenen Untersuchungsthema vorhanden seien, käme Dr. Geiger theoretisch als Zeuge in Betracht, doch sei eine Antwort auf diese eine Frage auch schriftlich als amtliche Auskunft zu erhalten. Ein Zitieren vor den Untersuchungsausschuß habe insoweit Prangerwirkung. Andererseits ist von den Antragstellern betont worden, daß Dr. Geiger in dieser Angelegenheit selbst schon in Schriftwechsel mit dem Untersuchungsausschuß getreten sei und Angaben zum Umfang übergebener Unterlagen gemacht habe. Aufgrund der Bedeutung der Angelegenheit für die Bearbeitung des Untersuchungsauftrags und der zahlreichen divergierenden Angaben sei eine zirka zweistündige Vernehmung als Zeuge notwendig.

Am Ende der Beratung hat der Untersuchungsausschuß den Antrag mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen von CDU/CSU und F.D.P. mehrheitlich als unzulässig abgelehnt. Der Untersuchungsausschuß hat allerdings anschließend den Vorsitzenden beauftragt, den BND-Präsidenten Dr. Geiger schriftlich um eine Stellungnahme zu den noch offenen Fragen zu bitten (vgl. vorstehend III.2.d).

c) Beiziehung angeforderter Akten

Die auf der Grundlage von Beweisbeschlüssen angeforderten Akten und sonstigen Materialien hat der Vorsitzende stets unverzüglich beigezogen. Einzelne Bitten – wie etwa der Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin – um zeitweilige Zurückstellung des Herausgabewunsches, um laufende Ermittlungen nicht zu beeinträchtigen, hat der Untersuchungsausschuß gesondert behandelt. Ihnen wurde in aller Regel einstimmig entsprochen. Über die Terminierung von beschlossenen Zeugen hat der Untersuchungsausschuß im Rahmen seiner halbjährlichen Themen- und Terminplanung ebenfalls einen separaten – ausnahmslos einstimmigen – Beschluß gefaßt.

2. Zusammenarbeit mit den Untersuchungsausschüssen „Bremer Vulkan“ der Bremischen Bürgerschaft und 3. Parlamentarischer Untersuchungsausschuß des Landtages Mecklenburg-Vorpommern „Zur Klärung von Sachverhalten im Zusammenhang mit der Verschwendung bzw. Veruntreuung von öffentlichen finanziellen Mitteln bei und infolge der Privatisierung von ehemals volkseigenen Betrieben in Mecklenburg-Vorpommern“

a) Protokollaustausch

Angesichts der Erweiterung des Untersuchungsauftrags um den Themenkomplex „Bremer Vulkan Verbund AG“ hat sich der Untersuchungsausschuß bemüht, diesen Bereich möglichst im Zeitraum von März bis Juni 1997 abschließend zu behandeln, um sich anschließend wieder den anderen Themen widmen zu können. Zur Vermeidung von Doppelarbeit hat sich der Untersuchungsausschuß für einen gegenseitigen Protokollaustausch hinsichtlich öffentlicher Zeugenvernehmungen bzw. Anhörungen ausgesprochen. Dies war für ihn vorteilhaft, da er zu Beginn seiner Zeugenvernehmungen bereits auf Protokolle der Untersuchungsausschüsse aus Bremen und Mecklenburg-Vorpommern zurückgreifen konnte, die ihre Vernehmungen schon Monate früher begonnen hatten. Von diesem Verfahren hat aber nicht allein der Untersuchungsausschuß profitiert, sondern gleichermaßen gewinnbringend war dieses Verfahren auch für die Untersuchungsausschüsse der Länder. So hat zum Beispiel der Zeuge Dr. Hennemann vor dem Untersuchungsausschuß in Bonn bereitwillig ausgesagt, während er in Bremen unter Hinweis auf laufende Ermittlungsverfahren nicht ausgesagt hat.

b) Teilnahme des Vorsitzenden des 3. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses des Landtages Mecklenburg-Vorpommern an einer Sitzung des Untersuchungsausschusses in Bonn

Am 13. März 1997 hat der Untersuchungsausschuß den Leiter der Staatsanwaltschaft bei dem LG Bremen in nichtöffentlicher Sitzung angehört. Der Vorsitzende des 3. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses des Landtages Mecklenburg-Vorpommern, der sich zu dieser Zeit zu einem Besuch des Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses in Bonn aufhielt, hatte darum gebeten, sowohl am öffentlichen als auch am nichtöffentlichen Teil der Anhörung als Zuhörer teilnehmen zu dürfen. Da der Leiter der Staatsanwaltschaft bei dem LG Bremen mit einer Teilnahme auch am nichtöffentlichen Teil der Anhörung einverstanden war, hat der Untersuchungsausschuß dem Teilnahmewunsch entsprochen.

c) Gemeinsames Gespräch der Untersuchungsausschüsse in Schwerin

Die Einladung des Vorsitzenden des 3. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses des Landtages Mecklenburg-Vorpommern zu einem gemeinsamen Gespräch mit den Untersuchungsausschüssen aus Bonn und Bremen am 27. Mai 1997 in Schwerin hat der Untersuchungsausschuß ebenso wie der Untersuchungsausschuß der Bremer Bürgerschaft angenommen. Die Untersuchungsausschüsse haben Informationen zu den jeweiligen Untersuchungen im Zusammenhang mit den Privatisierungen der Ostwerften ausgetauscht und Verfahrensfragen diskutiert.

3. Behandlung von Unterlagen, die dem Untersuchungsausschuß aufgrund eines Beweisbeschlusses von einer Landesbehörde zur Verfügung gestellt wurden, die diese von der Bundesregierung erhalten hatte und die bei der Bundesregierung mit einer Sperre belegt sind

Im Zusammenhang mit der Behandlung des Themenkomples „Leuna/Minol“ hat es im Untersuchungsausschuß unterschiedliche Auffassungen darüber gege-

ben, ob bestimmte Unterlagen für die Untersuchungsausschußmitglieder zugänglich sein müssen. Zu dieser Fragestellung ist es wie folgt gekommen:

Am 25. September 1997 hat der Untersuchungsausschuß den Beweisbeschluß 13-292 gefaßt, nachdem er vorher auf Vorschlag des Vorsitzenden einstimmig beschlossen hatte, nach Eingang der Akten über den Umgang mit ihnen zu entscheiden. Daraufhin hat die Staatsanwaltschaft Magdeburg die Akten eines eingestellten Ermittlungsverfahrens gegen die Mitteldeutsche Erdölraffinerie GmbH (Mider) wegen Subventionsbetruges am 8. Oktober 1997 an den Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses übersandt. Mit Schreiben der BvS vom 21. Oktober 1997, welches sich das BMF mit am 23. Oktober 1997 beim Sekretariat des Untersuchungsausschusses eingegangenen gesondertem Anschreiben inhaltlich zu eigen gemacht hat, hat die BvS den Untersuchungsausschußvorsitzenden gebeten, bestimmte Aktenteile wegen der darin enthaltenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse VS-VERTRAULICH einzustufen und darüber hinaus Teile davon unter Hinweis auf ein laufendes Verfahren nicht an den Untersuchungsausschuß zur Beweiserhebung und Erörterung weiterzuleiten. Der Vorsitzende hat die Unterlagen auf diesen Antrag hin und vorbehaltlich eines endgültigen Ausschußbeschlusses VS-VERTRAULICH eingestuft.

In den Sitzungen am 25. September, 30. Oktober, 13. und 27. November 1997 hat sich der Untersuchungsausschuß intensiv mit der Frage beschäftigt, wie die Unterlagen zu behandeln seien. Zum Inhalt der kontrovers geführten Diskussion wird auf folgende, im Anlagenband aufgenommene Unterlagen verwiesen:

- Auszug aus dem Protokoll der 75. Sitzung (Dokument Nr. 22),
- Auszug aus dem Protokoll der 83. Sitzung (Dokument Nr. 23),
- Auszug aus dem Protokoll der 86. Sitzung (Dokument Nr. 24),
- Auszug aus dem Protokoll der 90. Sitzung (Dokument Nr. 25),
- Übersendungsschreiben des BMF vom 23. Oktober 1997 mit Schreiben der BvS vom 21. Oktober 1997 zu BB 13-292 (Dokument Nr. 26),
- Übersendungsschreiben des BMF vom 6. November 1997 mit Schreiben der BvS vom 5. November 1997 zu BB 13-292 (Dokument Nr. 27),
- Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages zum Thema: „Grenzen des Aktenherausgabeanspruchs eines Untersuchungsausschusses und entsprechende Beweisverwertungsverbote" vom 12. November 1997, verteilt als Mat C 37 (Dokument Nr. 28),
- Schreiben des BMF vom 24. November 1997 zu Mat C 37 (Dokument Nr. 29).

Der Untersuchungsausschuß hat am 27. November 1997 mit den Stimmen der Mitglieder der Koalitionsfraktionen im Untersuchungsausschuß mehrheitlich beschlossen:

„Entsprechend der auf Seite 2 der BvS vom 5. 11. 1997 geäußerten Bitte werden folgende, in diesem Schreiben sowie im Schreiben der BvS vom 21. 10. 1997 auf Seite 2 oben aufgeführte und in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages unter Tgb.Nr. 45/97 registrierte Unterlagen erst nach Abschluß des im Zusammenhang mit der Umsetzung des ‚memorandum of understanding' bei der BvS laufenden Verfahrens und nach entsprechender Mitteilung der BvS den Mitgliedern des 2. Untersuchungsausschusses zugänglich gemacht."

VII. Zeit- und Arbeitsaufwand

Der Untersuchungsausschuß ist insgesamt zu 96 Sitzungen zusammengetreten. Diese Sitzungen haben bis auf eine Ausnahme stets donnerstags stattgefunden. Obwohl zu dieser Zeit im Plenum besonders wichtige Tagesordnungspunkte behandelt wurden und Ausschüsse nach einer Entscheidung des Ältestenrates grundsätzlich gehindert waren, während dieser sogenannten Kernzeit parallel zum Plenum zu tagen, hat die Präsidentin des Deutschen Bundestages dem Untersuchungsausschuß auf dessen Antrag hin eine Ausnahmeerlaubnis erteilt. Auf diese Weise war sichergestellt, daß die Mitglieder des Untersuchungsausschusses weiterhin dienstags an den Sitzungen ihrer Fraktion/Gruppe und mittwochs an den Sitzungen der Fachausschüsse teilnehmen konnten, für die sie gleichfalls als Mitglied benannt waren. Für den Untersuchungsausschuß bedeutete die Genehmigung des Donnerstags als Sitzungstag einerseits die insbesondere für Zeugenvernehmungen erforderliche langfristige Planungssicherheit. Andererseits blieb auch die Möglichkeit offen, donnerstags nicht beendete Zeugenvernehmungen im Bedarfsfalle freitags fortsetzen zu können. Kam es donnerstags im Plenum zu namentlichen Abstimmungen oder zur Zählung der Stimmen nach § 51 GO-BT (sog. Hammelsprung), so hat der Vorsitzende die Sitzungen für die Teilnahme an der Abstimmung unterbrochen.

Im Anschluß an die konstituierende Sitzung hat der Untersuchungsausschuß insgesamt 55 nichtöffentliche Beratungssitzungen und 31 Sitzungen zur Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, sechs Sitzungen zu Anhörungen sowie drei Sitzungen sowohl mit Zeugen als auch mit Anhörpersonen durchgeführt. Zwei Beratungssitzungen wurden teilweise VS-VERTRAULICH eingestuft. Später erfolgte jedoch in einem Fall eine Herabstufung auf VS-NfD und in dem anderen Fall wurde die Einstufung insgesamt aufgehoben. Von den 40 Vernehmungs- und Anhörungssitzungen war in 28 Fällen die Öffentlichkeit unbegrenzt hergestellt. Acht Sitzungen zum Zweck der Zeugenvernehmung wurden öffentlich begonnen und im Laufe der Sitzung nichtöffentlich (VS-VERTRAULICH) fortgesetzt. Für drei dieser Sitzungen wurde gegen Ende der Untersuchungstätigkeit eine Einstufung nicht mehr für erforderlich angesehen und deshalb eine Aufhebung der VS-Einstufung beschlossen. Von den neun Anhörungen wurden bis auf vier alle unter Herstellung der Öffentlichkeit durchgeführt. Eine dieser vier Anhörungen wurde als VS-GEHEIM und zwei als VS-VERTRAU-

LICH eingestuft. Bei einer weiteren Anhörung wurde zwar die Öffentlichkeit ausgeschlossen, eine VS-Einstufung ist jedoch als nicht notwendig angesehen worden. In diesen vorgenannten vier Fällen wurde teilweise nichtöffentlich bzw. VS-GEHEIM bzw. VS-VERTRAULICH getagt.

Für die insgesamt 96 Sitzungen hat der Untersuchungsausschuß mehr als 237 Stunden verwendet. Dabei sind auf Vernehmungen und Anhörungen 213 Stunden entfallen. Bei den vorgenannten Zeitangaben wurden Unterbrechungszeiten (beispielsweise für die Teilnahme der Ausschußmitglieder an namentlichen Abstimmungen im Plenum oder für den Wechsel in einen abhörgeschützen Sitzungssaal zur Durchführung einer eingestuften Sitzung) nicht mitgezählt.

Sämtliche Sitzungen wurden in Protokollen festgehalten. Die zu den Beratungssitzungen angefertigten Verlaufsprotokolle haben einem Umfang von ca. 1 100 Seiten. Zu den Vernehmungen und Anhörungen wurden Wortprotokolle gefertigt. Diese sind auf 5 385 Seiten festgehalten.

Zur Vorbereitung und Durchführung der Beweisaufnahme und sonstigen Untersuchungsausschußtätigkeit wurden zahlreiche Dokumente beigezogen oder angefertigt, die anschließend – je nach Zuordnung – in einem bestimmten Verteiler zur Verfügung gestellt wurden. Das Spektrum reicht hier von Beweisunterlagen über Presseübersichten bis hin zu Vermerken, Listen und Übersichten. Allein das Sekretariat des Untersuchungsausschusses hat in diesem Zusammenhang nahezu 1,9 Mio. Kopien erstellt und anschließend versandt. Bei dieser Mengenangabe sind Protokollvervielfältigungen nicht einbezogen, da insoweit die Druckerei des Deutschen Bundestages tätig wurde. Die vorstehenden Angaben zeigen, daß neben der reinen Sitzungszeit ein erheblicher Zeit- und Arbeitsaufwand für das Erfassen und Auswerten von Ausschußmaterialien notwendig war, der nicht in Stunden meßbar ist.

VIII. Kosten der parlamentarischen Untersuchung

Die parlamentarische Untersuchung war nicht nur zeit- und arbeitsaufwendig, sondern auch kostenaufwendig. Es ist deshalb angebracht, die finanzielle Größenordnung zu verdeutlichen. Um keinen weiteren Arbeits- und damit Kostenaufwand zu verursachen, werden die Kosten nur grob geschätzt.

1. Personalkosten Ausschußsekretariat ca. 2,4 Mio. DM
2. Zeugen, Sachverständige, Gutachten ca. 0,06 Mio. DM
3. Stenografische Protokolle (Erstellung und Kopien) ca. 0,11 Mio. DM
4. Sachkosten (EDV-Anlage, Kopien, Druck der Bundestagsdrucksachen, sonstige Bürokosten) ca. 0,33 Mio. DM
5. Personal- und Sachkostenaufwand im Verantwortungsbereich der Bundesregierung (einschließlich UKPV) und der Länder ca. 1,7 Mio. DM

Damit ergibt eine vorsichtige Schätzung einen Kostenaufwand von ca. 4,6 Mio. DM, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Schätzung der Personalkosten aufgabenbezogen und nicht ausschließlich einstellungsbezogen vorgenommen worden ist.

Hinzu kommen Kosten, die im Verantwortungsbereich der Bundestagsfraktionen, der Gruppe sowie der Abgeordneten (im wesentlichen Personalkosten) entstanden sind.

IX. Umgang mit Aktenmaterial nach Beendigung der Untersuchungstätigkeit

Vor der Beschlußfassung über den Umgang mit Aktenmaterial nach Beendigung der Untersuchungstätigkeit hat der Untersuchungsausschuß berücksichtigt, daß eine Rechtspflicht zur Archivierung nicht besteht.

Zwei Gründe sprechen nach Auffassung des Untersuchungsausschusses gegen eine Archivierung.

– Nach Ziffer 5 der „Feststellungen“ und Empfehlungen des 1. Ausschusses (Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung) vom 27. November 1997 kann eine Einsichtnahme in „Akten“ gewährt werden, „*… falls die entsprechenden Informationen lediglich beim Bundestag verfügbar sind, im übrigen aber gesetzliche oder sonstige – aus der Rechtsstellung des Bundestages gerechtfertigte – Gründe nicht entgegenstehen.*“ Da sich aber sämtliche Beweismaterialien des Untersuchungsausschusses auch bei den herausgebenden Stellen befinden, wäre eine Archivierung danach ausgeschlossen.

– Außerdem wurden die bei der Bundesregierung beigezogenen Beweismaterialien allesamt unter dem Vorbehalt zur Verfügung gestellt, diese nach Abschluß der Untersuchungsverfahrens, spätestens nach Ablauf der Legislaturperiode, an die herausgebenden Stellen zurückzusenden. Gefertigte Kopien und gespeicherte Daten sollten vernichtet bzw. gelöscht werden.

Der Untersuchungsausschuß hat sich deshalb für eine Abweichung von der bisherigen Praxis ausgesprochen, wonach von Beweismaterialien – soweit sie nicht VS-VERTRAULICH und höher eingestuft waren – je eine Kopie im Archiv des Deutschen Bundestages verblieb.

Befürwortet hat er aber weiterhin eine Archivierung seiner Sitzungsprotokolle. Er hat dazu das Einverständnis der Bundesregierung eingeholt. Dies war notwendig, da sich die Bundesregierung vorbehalten hatte, einer Weitergabe von Protokollen über die Vernehmung von Angehörigen der Bundesregierung oder Bundesbeamten im Einzelfall zu widersprechen (siehe vorstehend I.7.b).

Vor diesem Hintergrund hat das Sekretariat des Untersuchungsausschusses mit Ausschußdrucksache 362 vorgeschlagen, sämtliche als Beweismittel beigezogenen Akten des Untersuchungsausschusses an die herausgebenden Stellen zurückzugeben und

nicht in den Archivbestand des Deutschen Bundestages aufzunehmen. Lediglich die Akten, die für die Dauer der zur Zeit vor dem VG Köln anhängigen Verwaltungsstreitverfahren in den Ordnungsgeldsachen Dr. Andreas Brie, Marlies Keller, Dr. Gregor Gysi und Prof. Dr. Lothar Bisky benötigt werden, sollten in Kopie mit Zustimmung der herausgebenden Stellen bei der Verwaltung des Deutschen Bundestages verbleiben. Die Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin hat dieser Vorgehensweise als herausgebende Stelle bereits vorab mit Schreiben vom 22. Mai 1998 zugestimmt.

Um die in der Geheimregistratur vorhandenen Akten zum Themenkomplex „Leuna/Minol" über das Bestehen des 2. Untersuchungsausschusses hinaus weiterhin einsehen zu können, hat die Fraktion der SPD abweichend vom vorgenannten Vorschlag mit Schreiben vom 27. Mai 1998 beantragt, daß diese Akten zumindest bis zum Ende der Wahlperiode beim Deutschen Bundestag verbleiben und durch Abgeordnete sowie benannte Mitarbeiter der Fraktionen oder Gruppe in den Räumen der Geheimregistratur eingesehen werden können (Dokument Nr. 118). Über die Einsichtnahmemöglichkeit könne die Präsidentin auf Antrag entscheiden. Die Fraktion der SPD hat ihren Antrag damit begründet, daß dem Untersuchungsausschuß noch nicht alle beigezogenen Akten durch die Bundesregierung bzw. durch die BvS vorgelegt worden seien. Die Archivierung dieser Akten im Deutschen Bundestag und der Zugang sei wegen der unvollständigen Erledigung des Untersuchungsauftrages auch deswegen erforderlich, weil nach Auffassung der SPD geprüft werden müsse, inwieweit es sinnvoll sei, in der nächsten Wahlperiode einen Untersuchungsausschuß zum Themenkomplex „Leuna/Minol" einzusetzen (siehe auch nachfolgend X.3.).

Dem Antrag der SPD haben die Mitglieder der Koalitionsfraktionen widersprochen und vorgetragen, es habe ausreichend Zeit zur Verfügung gestanden, um die umfangreichen Akten zum Themenkomplex „Leuna/Minol" durchzusehen und zu bewerten. Zwar seien die Tagebücher des Dr. Schucht noch nicht beim Untersuchungsausschuß eingegangen, doch sei angesichts der Zeugenaussage von Dr. Schucht vor dem Untersuchungsausschuß nicht zu erwarten, daß sich aus den Tagebüchern noch unabdingbar notwendige Erkenntnisse ergäben. Schließlich habe der Untersuchungsausschuß einvernehmlich beschlossen, in der Plenarwoche vom 15. Juni 1998 seinen abschließenden Bericht vorzulegen und damit die Untersuchungstätigkeit einzustellen.

Im Anschluß an die kontrovers geführte Diskussion hat der Untersuchungsausschuß mit den Stimmen der Mitglieder der Koalitionsfraktionen mehrheitlich den Antrag der SPD abgelehnt und den folgenden Beschluß gefaßt:

„Beschluß über die Behandlung der Protokolle und Ausschußmaterialien nach Beendigung des Ausschusses:

I. Protokolle

1. *Protokolle öffentlicher Sitzungen können von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse geltend machen kann.*
2. *VS-VERTRAULICH und höher eingestufte Protokolle werden nach der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages behandelt.*
3. *Protokolle über sonstige nichtöffentliche Vernehmungen und Beratungssitzungen werden mit dem Vermerk ‚Nur für den Dienstgebrauch' (NfD) versehen. Der Vermerk verliert seine Gültigkeit am 30. September 2002. Danach sind die vorgenannten Protokolle wie die Protokolle öffentlicher Sitzungen zu behandeln.*

II. Im Ausschuß entstandene sowie für den Ausschuß erstellte Materialien

1. *Im Untersuchungsausschuß entstandene Materialien (Ausschußdrucksachen, Ausschußbeschlüsse, Gutachten, sonstige Ausarbeitungen, Verzeichnisse und Übersichten) sowie Gutachten, Stellungnahmen, Ausarbeitungen und Berichte, die von dritter Seite für den Ausschuß erstellt worden sind, sind wie die unter I.3. erwähnten Protokolle zu behandeln.*
2. *Dies gilt nicht für Materialien mit der Kennzeichnung VS-NfD, die nach der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages zu behandeln sind.*
3. *Bei den unter 1. genannten Materialien, die nach der Zweckbestimmung des Verfassers auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden können, ist eine unbeschränkte Einsichtnahme im Rahmen der für das Archiv des Deutschen Bundestages geltenden Regelungen möglich.*
4. *In gleicher Weise sollen auch alle mit Mat C bezeichneten Materialien des Ausschusses behandelt werden, soweit sie nicht mit dem Vermerk ‚VS-Nur für den Dienstgebrauch' (‚VS-NfD') versehen sind.*

III. Geschäftsakten

Die Geschäftsakten des Ausschusses werden ebenfalls mit dem Vermerk ‚Nur für den Dienstgebrauch' (‚NfD') versehen. Der Vermerk verliert seine Gültigkeit am 30. September 2002. Danach kann Dritten, die ein berechtigtes Interesse geltend machen können, Einsicht gewährt werden.

IV. Beweismaterialien

1. *Die zu Beweiszwecken beigezogenen Materialien Dritter (Mat A) und die ohne Beiziehungsbeschluß überlassenen Beweismaterialien (Mat B) werden an die herausgebenden Stellen zurückgegeben, unabhängig davon, ob es sich um Originale oder Kopien handelt.*
2. *Für die Dauer der Verwaltungsstreitverfahren in den Ordnungsgeldsachen Dr. Andreas Brie (Az.: 2 Ws 71/98-31 Qs 98/97), Marlies Keller (Az.: 2 Ws 55/98-31 Qs 99/97), Dr. Gregor Gysi (Az.: 2 Ws 54/98-31 Qs 109/97, 31 Qs 116/97) und Prof. Dr. Lothar Bisky (Az.: 2 Ws 88/98–31 Qs 118/97), derzeit beim Verwaltungsgericht Köln anhängig, bleiben die folgenden Akten in Kopie mit Zustimmung der herausgebenden Stellen bei der Verwaltung des Deutschen Bundestages:*

Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin in dem Ermittlungsverfahren mit dem Az.: 22 Js 287/90 wegen Veruntreuung von SED/PDS-Vermögen gegen Wolfgang Langnitschke, Wolfgang Pohl u. a., im 2. Untersuchungsausschuß registriert als Mat A 13-54;

Akten und Beiakten der Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin in dem Ermittlungsverfahren mit dem Az.: 22 Js 330/90 wegen Veruntreuung von SED/PDS-Vermögen gegen Dr. Gerd Pelikan u. a. im Zusammenhang mit der Belvedere GmbH, im 2. Untersuchungsausschuß registriert als Mat A 13–173;

Anklageschrift der Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin in dem Ermittlungsverfahren 22 Js 330/90 (sog. Belvedere-Verfahren) gegen Peter Rabes u. a. (Mat B 87).

3. *Die Bildplatten, auf denen die beigezogenen Unterlagen des Untersuchungsausschusses gespeichert sind, werden vernichtet. Der Inhalt der im Untersuchungsausschuß erstellten Verschlagwortungsdatenbank soll auf geeignete Datenträger übertragen werden, so daß weiterhin die Möglichkeit besteht, Fundstellenrecherchen durchzuführen."*

Mit gleichlautender Argumentation haben die Fraktionen auch über die Rückgabe von Beweismaterialien, die den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses und den benannten Mitarbeitern der Fraktionen und der Gruppe im Untersuchungsausschuß zur Verfügung gestellt wurden, beraten, nachdem die Fraktion der SPD auch hier beantragt hatte, Beweismaterialien zum Themenkomplex „Leuna/Minol" auszunehmen. Der abschließend mit Mehrheit der Mitglieder der Koalitionsfraktionen gefaßte Beschluß hat folgenden Inhalt:

„Beschluß zur Rückgabe von Beweismaterialien, die den Mitgliedern des 2. Untersuchungsschusses und den benannten Mitarbeitern der Fraktionen und der Gruppe im 2. Untersuchungsausschuß zur Verfügung gestellt wurden:

1. *Die an die Mitglieder des 2. Untersuchungsausschusses und die benannten Mitarbeiter der Fraktionen und der Gruppe im 2. Untersuchungsausschuß verteilten Kopien der offenen und VS-NfD eingestuften Beweismaterialien (Mat A und Mat B) sowie die davon gezogenen weiteren Kopien sind nach Kenntnisnahme des Ausschußberichts durch das Plenum des Deutschen Bundestages dem Ausschußsekretariat zum Zwecke der Vernichtung zuzuleiten.*
2. *Die Durchführung der Vernichtung ist vom Sekretariat in einem Protokoll festzuhalten.*
3. *Die an die Mitglieder des 2. Untersuchungsausschusses und die benannten Mitarbeiter der Fraktionen und der Gruppe im 2. Untersuchungsausschuß verteilten Kopien der VS-VERTRAULICH und VS-GEHEIM eingestuften Beweismaterialien (Mat A und Mat B) sind nach Kenntnisnahme des Ausschußberichts durch das Plenum des Deutschen Bundestages der Geheimregistratur zum Zwecke der Vernichtung zuzuleiten."*

X. Abschlußbericht

1. Zeitliche Vorgaben

Der Deutsche Bundestag hat dem Untersuchungsausschuß aufgegeben, offengebliebene Fragen des 1. und 2. Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode zu untersuchen, soweit hierdurch die in den Berichten dieser Untersuchungsausschüsse getroffenen Feststellungen ergänzt werden können.

Um den Bericht über die Feststellungen zum Untersuchungsauftrag im Plenum des 13. Deutschen Bundestages vorlegen und debattieren zu können (letzte Sitzungswoche der 13. Wahlperiode in der Zeit vom 22. bis zum 26. Juni 1998), hat der Untersuchungsausschuß im Rahmen seiner Terminplanung auf der Grundlage der 73. nichtöffentlichen Beratungssitzung am 26. Juni 1997 schon frühzeitig beschlossen, die Beweisaufnahme durch Zeugenvernehmungen im Dezember 1997 abzuschließen. Für den Fall, daß einer der genannten Zeugen terminlich verhindert ist, wurde für dessen Vernehmung der Januar 1998 vorgesehen. Die letzte Zeugenvernehmung hat auf dieser Beschlußlage basierend am 15. Januar 1998 stattgefunden. Für die weitere Arbeitsweise hat der Untersuchungsausschuß in seiner Beratungssitzung am 15. Januar 1998 einvernehmlich einen Zeitplan für die Erstellung und Verabschiedung des Abschlußberichts beschlossen.

2. Rechtliches Gehör zum Bericht

a) Rechtsgrundlage

Die Frage der Gewährung des rechtlichen Gehörs ist in keinem Bundesgesetz ausdrücklich geregelt. Der Untersuchungsausschuß ist aber ebenso wie der 1. und 2. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode zu der Auffassung gekommen, allen *„Personen, die durch Veröffentlichung des Abschlußberichts in ihren Rechten erheblich beeinträchtigt werden können"*, die Möglichkeit einzuräumen, vor Abschluß des Untersuchungsverfahrens zu den sie betreffenden Tatsachenausführungen eine Stellungnahme abzugeben. Diese Auffassung steht in Übereinstimmung mit der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung und Literatur. Das aus Art. 20 Abs. 3 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG abzuleitende Minimum an Verfahrensgarantie ist dadurch beachtet, wenn vor der Veröffentlichung des Abschlußberichts Stellungnahmen abgegeben werden können.

Der Untersuchungsausschuß hat eine gesonderte Gewährung rechtlichen Gehörs dann für entbehrlich angesehen, wenn die im Bericht genannten Personen vor dem Untersuchungsausschuß als Zeugen vernommen worden waren und Gelegenheit zur Korrektur und zur Ergänzung ihrer stenographisch aufgenommenen Ausführungen hatten.

b) Verfahren

Ab dem 17. März 1998 ist insgesamt 15 natürlichen und juristischen Personen rechtliches Gehör gewährt worden. Nähere Angaben ergeben sich aus der im Anhang zum Bericht beigefügten Liste.

Die Berichterstatter haben sich mit dem Ergebnis des rechtlichen Gehörs beschäftigt. Der Entwurf des Abschlußberichts wurde entsprechend geändert oder ergänzt, die Stellungnahme als Anhang dem Bericht beigefügt oder sie wurde lediglich zur Kenntnis genommen.

Zu einer Textänderung ist es gekommen, wenn in der Stellungnahme Beweise oder überzeugende Ausführungen enthalten waren, daß der bisherige Text (teilweise) unrichtig oder ergänzungsbedürftig gewesen ist.

Haben Gegenvorstellungen oder Ergänzungswünsche den Untersuchungsausschuß nicht überzeugt, dann sind derartige Stellungnahmen als Anhang zum Bericht aufgenommen worden. Entsprechend wurde verfahren, wenn es sonst zweckmäßig erschien, die gesamte Stellungnahme beizufügen.

Als unbeachtlich bewertete Rückäußerungen hat der Untersuchungsausschuß lediglich zur Kenntnis genommen.

3. Feststellungen des Abschlußberichts

Die Berichterstatter der Fraktionen und der Gruppe haben am 25. Mai 1998 ihre Abschlußberichte vorgelegt.

In der 96. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 28. Mai 1998 wurde kontrovers diskutiert, ob der bis zu diesem Zeitpunkt vorliegende Bericht als Teil- oder Gesamtbericht festgestellt werden solle.

Die Fraktion der SPD, unterstützt von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, hat mit Schreiben vom 28. Mai 1998 beantragt, die im Beschlußvorschlag auf Ausschußdrucksache 365 aufgeführten Berichte nicht als abschließenden Gesamtbericht des Untersuchungsausschusses, sondern nur als Teilbericht festzustellen (Dokument Nr. 119). Die Bundesregierung bzw. die BvS habe dem Untersuchungsausschuß noch nicht alle beigezogenen Unterlagen zum Themenkomplex „Leuna/Minol“ – insbesondere die Tagebücher von Dr. Schucht – vorgelegt. Andere beigezogene Unterlagen haben dem Untersuchungsausschuß erst so spät vorgelegen, daß eine vollständige Auswertung zeitlich nicht möglich gewesen wäre. Im Interesse einer vollständigen Erledigung des Untersuchungsauftrags sei nach Meinung der SPD-Fraktion die Untersuchung insoweit bis zum Ende der Wahlperiode fortzusetzen und folglich die Darstellung der dadurch gewonnenen Erkenntnisse nachträglich vorzunehmen (vgl. auch IX.).

Diesem Antrag haben die Mitglieder der Koalitionsfraktionen mit der Begründung widersprochen, es habe Zeit genug zur Verfügung gestanden, um die umfangreichen Akten zum Themenkomplex „Leuna/Minol“ durchzusehen und zu bewerten. Außerdem sei Dr. Schucht als Zeuge zu den Tagebüchern befragt worden. Es stehe nicht zu erwarten, daß sich für die Feststellungen dieses Untersuchungsausschusses noch unabdingbar notwendige Erkenntnisse aus den Unterlagen ergeben. Der Untersuchungsausschuß solle deshalb – so wie im Terminplan einvernehmlich beschlossen – in der Plenarwoche vom 15. Juni 1998 seinen abschließenden Bericht vorlegen.

Im Anschluß an diese Diskussion hat der Untersuchungsausschuß mit den Stimmen der Mitglieder der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Mitglieder der Oppositionsfraktionen mehrheitlich folgenden Beschluß gefaßt:

„1. Der Bericht der Berichterstatter der Abg. Dr. Wolfgang Götzer (CDU/CSU), Abg. Friedhelm Julius Beucher (SPD), Antje Hermenau (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und Abg. Dr. Klaus Röhl (F.D.P.) vom 25. Mai 1998, nämlich zu Einsetzung des Untersuchungsausschusses, Verlauf des Untersuchungsverfahrens, Feststellungen sowie Register, Übersichten, Anlagen und Anhang (Erster, Zweiter und Vierter Teil) wird als Bericht des 2. Untersuchungsausschusses festgestellt, wobei VII.2.g) des Kapitels J. nicht Bericht der Berichterstatter Friedhelm Julius Beucher und Antje Hermenau ist.

Weiterhin wird der Bericht der Berichterstatter Dr. Wolfgang Götzer und Dr. Klaus Röhl, Dritter Teil – Bewertungen, Abschnitt A., als Bericht des 2. Untersuchungsausschusses festgestellt.

2. Der Bericht Dritter Teil – Bewertungen, Abschnitt B. des Abschlußberichts wird als abweichender Bericht der Berichterstatter Abg. Friedhelm Julius Beucher und Abg. Antje Hermenau vom 25. Mai 1998 festgestellt.

3. Der Bericht des Berichterstatters Wolfgang Bierstedt (PDS) vom 18. Mai 1998 wird als weiterer abweichender Bericht festgestellt, wobei dieser dem unter 1. erwähnten Bericht zustimmt mit Ausnahme von Erster Teil: A.V.4), B.V.12); Zweiter Teil: B.II., D.I., E.II.3d, III.2., III.3a, 3b), 4.b), 6), G., J.VII.2., 3., 4., 5.a), 5.c), K.I.2., III.2., III.3., M.

4. Die vorgenannten Berichte werden dem Deutschen Bundestag als abschließender Gesamtbericht des 2. Untersuchungsausschusses gemäß dem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 28. 9. 1995 mit der Beschlußempfehlung vorgelegt, ihn zur Kenntnis zu nehmen.

5. Der 2. Untersuchungsausschuß beauftragt und ermächtigt das Sekretariat, in Abstimmung mit den benannten Mitarbeitern der Fraktionen/Gruppe redaktionell notwendig werdende Änderungen an den festgestellten und zur Veröffentlichung als Bundestagsdrucksache bestimmten Berichten vorzunehmen und diese ggf. so zu überarbeiten, daß sie als abschließender Gesamtbericht des 2. Untersuchungsausschusses in einheitlicher Form dem Plenum des Deutschen Bundestages vorgelegt werden können.“

ZWEITER TEIL

Feststellung des Untersuchungsausschusses

A. Unternehmen und Vermögenswerte des Bereichs Kommerzielle Koordinierung (KoKo)

Der 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode hatte sich entsprechend seinem Untersuchungsauftrag speziell mit der Organisation, Arbeitsweise und Stellung des Bereichs Kommerzielle Koordinierung (KoKo) in der DDR-Wirtschaft und den durch diesen erwirtschafteten Vermögenswerten befaßt.

Der Untersuchungsausschuß hatte in Fortsetzung dieser Arbeit des 1. Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode gemäß seinem Untersuchungsauftrag insbesondere die Aufgabe, bestimmte, in den verschiedenen Zwischen-, Abschluß- und Ergänzungsberichten des 1. Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode offen gebliebene Fragen bzw. nicht abschließend geklärte Sachverhalte im Zusammenhang mit dem Bereich KoKo weiter zu verfolgen und gegebenenfalls weitergehende Untersuchungen anzustellen.

Der Untersuchungsausschuß hat im Verlaufe seiner Untersuchungen Feststellungen zu weiteren, seit 1995 bekannt gewordenen Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen des Bereichs KoKo im westlichen Ausland getroffen (I.1. des Untersuchungsauftrages) sowie weitere Vermögenswerte des Bereichs KoKo (z. B. Provisionsforderungen, Guthaben auf Bankkonten etc.) und deren Verbleib recherchiert, soweit dies nicht durch den 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode bereits erfolgt war (I.2. des Untersuchungsauftrages).

Gegenstand der Untersuchungen waren auch die Bemühungen der Bundesregierung, respektive der BvS als THA-Nachfolgerin, und anderer staatlicher Institutionen, Vermögenswerte des Bereichs KoKo zu ermitteln und zu sichern. Relevant für den Bericht des Untersuchungsausschusses war ebenfalls die Verwaltung der Vermögenswerte sowie die finanziellen Erfolge bei deren Verwertung (I.9. des Untersuchungsauftrages).

Dem Untersuchungsausschuß haben zur Erschließung dieser Problematik diverse Berichte der verantwortlichen Institutionen (BMF, BvS) vorgelegen, in denen diese ihre Zuständigkeit und Arbeitsweise und die auftretenden Probleme bei der Ermittlung und Rückführung ermittelten Vermögens des Bereichs KoKo schilderten.

Die zivilrechtlichen Auseinandersetzungen, die die BvS/BvS im Zuge der Vermögenssicherung und Vermögensrückführung führte sowie die Schwierigkeiten, in einigen Fällen eine eindeutige Beweisführung dahingehend zu erbringen, warum Vermögenswerte dem Bereich KoKo zugerechnet und damit unter die treuhänderische Verwaltung der THA/BvS gestellt wurden, waren ebenfalls Themenschwerpunkt des Untersuchungsauftrages.

I. Zuständigkeiten

Mit der Auflösung des Bereiches KoKo zum 31. März 1990 aufgrund des Ministerratsbeschlusses vom 15. März 1990 wurden die diesem unterstellten Unternehmen von ihrem bisherigen staatlichen Auftrag befreit. Der zum Funktionsbereich der Regierung der DDR gehörende Teil des Bereiches KoKo ging unter. Übrig blieben die dem Bereich unterstellten Unternehmen (Protokoll Nr. 11, S. 25). Diese fielen mangels ausdrücklicher entgegenstehender Regelung zunächst in das allgemeine Treuhandverhältnis der THA.

Aufgrund der vielfältigen Verflechtungen des Bereichs KoKo mit dem Parteiapparat, dem Ministerium für Außenhandel (MAH) und dem MfS gestaltete sich im Rahmen des Einigungsprozesses eine konkrete Zuordnung von Unternehmen oder Vermögenswerten zu einer bestimmten Institution für die Ermittlung und Rückführung von Vermögenswerten des Bereichs schwierig. Im Einigungsvertrag wurde daher eine generelle Zuständigkeit für die Ermittlung und Rückführung der Vermögenswerte des Bereichs KoKo nicht geregelt. Vielmehr wurde im Rahmen der vom Einigungsvertrag vorgegebenen Zuständigkeitsverteilung das Partei- und MfS-Vermögen sowie das Vermögen des Bereichs KoKo unterschiedlichen Aufgabenträgern mit zum Teil unterschiedlicher Ressortanbindung (BMF bzw. BMI) und unterschiedlich ausgestalteten materiell-rechtlichen gesetzlichen Zielvorgaben zugewiesen (vgl. nschstehend C.I. und J. I.).

Für die Unternehmen des Bereichs KoKo sind insoweit die Vorschriften des Artikel 22 Einigungsvertrag maßgebend. Die Unternehmen und Immobilien des ehemaligen Bereiches sind, soweit es nicht im Einzelfall um Vermögenswerte geht, die am 2. Oktober 1990 zum unmittelbaren Funktionsbereich der Regierung der DDR gehörten und als Verwaltungsvermögen unter Artikel 21 Abs. 1 Einigungsvertrag fallen, überwiegend Finanzvermögen, das vom BMF treuhänderisch verwaltet wird und das dem Bund und den neuen Ländern gemeinsam zusteht.

Das BMF hat durch Ministerschreiben vom 13. Mai 1992 die THA mit der Verwaltung und Verwertung des Finanzvermögens beauftragt (vgl. nachstehend J.I.4.). Aufgabe der THA wurde es, als Vermögensverwalter auf zivil- bzw. gesellschaftsrechtlicher Basis für eine rasche Abwicklung des Unternehmensbestandes zu sorgen.

Im Rahmen dieses Auftrags wurden die Unternehmen entweder verkauft oder, wie in den meisten Fällen, liquidiert. Soweit weitere Maßnahmen erforderlich waren, wurden zu diesem Zweck durch die THA bzw. ab 1995 durch die BvS zivilrechtliche Maßnahmen zur Rückführung von Vermögenswerten eingeleitet (vgl. nachstehend J.III.).

Das BMF übt im Rahmen seiner Rechts- und Fachaufsicht Aufsicht und Kontrolle über die von der BvS/BvS veranlaßten tatsächlichen, insbesondere aber zivilrechtlichen Maßnahmen zur Rückführung der Vermögenswerte des Bereiches KoKo aus.

II. Zuordnung weiterer Unternehmen zum Bereich KoKo und neue Erkenntnisse zu bereits bekannten Unternehmen des Bereichs KoKo

Der Untersuchungsausschuß hat sich in Fortführung der Arbeit des 1. Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode bei seiner Beweisaufnahme mit den Unternehmen und Vermögenswerten des Bereichs KoKo beschäftigt (I.2. des Untersuchungsauftrages). Neue Erkenntnisse hinsichtlich der Organisation und Arbeitsweise des Bereichs KoKo hat er dabei nicht erlangen können, da dieser Themenkomplex ausführlich vom 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode geklärt worden war (vgl. BT-Drucksache 12/7600).

Allerdings hat der Untersuchungsausschuß in Zusammenarbeit mit der BvS einige neue Erkenntnisse über Unternehmen des Bereichs KoKo gewinnen können. Exemplarisch hat sich der Untersuchungsausschuß mit der Stiftung Nita und ihren Geschäftsaktivitäten und der Anstalt Mondessa, bei der es noch offene Fragen des 1. Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode gab, befaßt.

1. Feststellungen des 1. Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode

Der 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode hatte in seinem Zweiten Teilbericht „Firmenbericht“ (vgl. BT-Drucksache 12/3920) rund 160 Unternehmen, die im Bereich KoKo organisiert waren und von diesem angeleitet wurden, porträtiert. Dabei handelte es sich um Unternehmen, die entweder als im direkten Eigentum des Bereichs stehend (Vertreterfirmen im In- und Ausland) oder als sog. Parteifirmen und gemischte Gesellschaften der SED oder als Unternehmen des MfS klassifiziert wurden. Aufgelistet wurden die Gesellschaftsdaten (Datum der Gründung und Gründungskapital, Handelsregistereintrag, Gesellschafter und Geschäftsführer, Geschäftszweck sowie erworbene Beteiligungen an anderen Unternehmen). In einem Kurzkommentar wurden Besonderheiten des Unternehmens genannt und eine Zuordnung zu den Abteilungen des Bereichs KoKo getroffen. Ergänzt wurde die Darstellung der Firmen durch ein Organigramm, das die Zuständigkeiten innerhalb des Bereichs KoKo eindeutig definiert. Je nachdem zu welcher Gruppe eine Gesellschaft gehörte, wurde sie in einer bestimmten Abteilung des Bereichs KoKo angeleitet. Die Hauptabteilung I des Bereichs bestand aus den MfS-eigenen Unternehmen und Unternehmen des Bereichs KoKo, die Abteilung Firmen setzte sich aus den Unternehmen im sog. Nichtsozialistischen Wirtschaftsgebiet (NSW), insbesondere der sog. Parteifirmen zusammen.

Der 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode hat Arbeitsweise des Bereichs KoKo und seiner bis zum Ende seiner Arbeit bekannten Unternehmen nahezu vollständig aufgeklärt.

Insbesondere mit der Kunst und Antiquitäten GmbH des Bereichs KoKo beschäftigte sich der 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode ausführlich und erstellte hierzu einen Dritten Teilbericht (vgl. BT-Drucksache 12/4500).

Die Recherche nach weiteren Gesellschaften und Beteiligungen des Bereichs KoKo fand ihre Fortsetzung im Abschlußbericht (vgl. BT-Drucksache 12/7600) des 1. Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode, der insgesamt den Bereich KoKo darstellt, und in einem Ergänzungsbericht (vgl. BT-Drucksache 12/8595). Bis dahin konnten insgesamt 187 Unternehmen dem Bereich KoKo zugeordnet werden.

2. Zuordnung weiterer Firmen zum Bereich KoKo durch die Treuhandanstalt (THA)/ Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS)

Im Rahmen ihrer Aufgabe als treuhänderische Verwalterin der ehemaligen DDR-Unternehmen und als verantwortliche Institution für die Überführung der Unternehmen in das System der Marktwirtschaft hat die THA/BvS alle Unternehmen der DDR im In- und Ausland katalogisiert, deren Eigentumsverhältnisse festgestellt und über die wirtschaftliche Zukunft der Unternehmen entschieden.

Nach dem Verständnis der BvS und des BMF gehörten all diejenigen Unternehmen zum Bereich KoKo, die in der Rechtsform der GmbH geführt wurden und *„ihren Ursprung im ehemaligen Bereich KoKo haben“*. Für diese Unternehmen gelten die Vorschriften des Art. 22 Einigungsvertrag, sie gehören zum Finanzvermögen und fallen unter die Vermögensverwaltung der THA/BvS. Nach der Definition der BvS gehörten die Unternehmen nicht zum Bereich KoKo, *„bei denen der Schwerpunkt der Verantwortlichkeit bei der SED oder bei anderen Institutionen lag und der Bereich KoKo lediglich Teilkompetenzen inne hatte“*.

Die von der BvS vorgelegten Berichte mit Stand 15. Januar 1996 und 2. Januar 1998 enthalten die neuesten Erkenntnisse zu Unternehmen des Bereichs KoKo. Im Bericht der BvS vom 15. Januar 1996 wur-

den verschiedene Unternehmen, die dem 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode noch nicht bekannt gewesen waren, dem Bereich KoKo neu zugeordnet. In der dem Bericht beigefügten Liste A sind alle Unternehmen aufgeführt, die nach den derzeitigen Erkenntnissen der BvS Ende 1989 dem Bereich KoKo vermögensrechtlich zuzurechnen waren, sowie Unternehmen, die in der Folgezeit, etwa durch Beteiligungserwerb oder durch Neugründungen, dem Bereich zugewachsen waren. Die bereits im Abschlußbericht des 1. Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode erwähnten Unternehmen sowie diejenigen Unternehmen, bei denen die Zuordnung zum Bereich KoKo von Dritten bestritten wird, sind in der Liste gesondert gekennzeichnet. Insgesamt hat die BvS in dieser Liste 217 Gesellschaften benannt, die nach ihrer Auffassung zum Bereich KoKo gehörten (Dokument Nr. 30).

In Ihrem Bericht mit Stand 2. Januar 1998 führt die BvS nunmehr insgesamt 223 Unternehmen auf, die im weiteren Sinne dem Bereich KoKo zuzurechnen waren. Davon betreute sie im Rahmen ihrer operativen Abwicklungsmaßnahmen zum Stichtag noch 37 Unternehmen, die in der dem Bericht in Anlage 2 beigefügten Liste ohne Markierung weiß dargestellt sind. Alle anderen Unternehmen – 84 % des Gesamtbestandes – konnten nach Angaben der BvS durch Abschluß der Liquidation, Verschmelzung oder Verkauf abgebaut werden (vgl. nachstehend A.III.). Entsprechende Hinweise sind in der Liste grau unterlegt (Dokument Nr. 31).

Die BvS hat darüber hinaus vier Unternehmen festgestellt, bei denen ein gesellschafts- oder vermögensrechtlicher KoKo-Bezug in Betracht kommen könnte, so daß sie als KoKo-Unternehmen weiter verfolgt werden. Dabei handelt es um:

– WAN Warimex GmbH, Berlin,

– Dimter Maschinenfabrik GmbH, Illertissen,

– Ihle-Imog Intercarga S.C., Mexiko,

– Richard Ihle (Pty.) Ltd., Melbourne/Australien.

3. Stiftung Nita, Vaduz (Liechtenstein) und die „Gesamtkonstruktion“

Der 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode hatte sich nur am Rande in seinem Firmenbericht mit der Liechtensteiner Stiftung Nita befaßt (vgl. BT-Drucksache 12/3920, S. 68). Insbesondere zur Geschäftstätigkeit und Liquidation der Anstalt nach Auflösung des Bereichs KoKo bestand noch Klärungsbedarf. Der Untersuchungsausschuß hat hierzu folgende Feststellungen getroffen:

a) Gründung

Mit Schreiben von 18. April 1988 beauftragte der Leiter der Hauptabteilung I des Bereiches KoKo, Manfred Seidel, im Auftrag von Dr. Alexander Schalck-Golodkowski nach einem Gespräch mit Waltraud Lisowski, die für die Abteilung Firmen innerhalb des Bereiches KoKo zuständig war, den Generaldirektor der Deutschen Handelsbank AG (DHB), Feodor Ziesche, im Namen der DHB eine Stiftung in Vaduz (Liechtenstein) bei der Anstalt Domar zu gründen. Dabei sollte Feodor Ziesche im Namen der DHB als Begünstigter auftreten (vgl. BT-Drucksache 12/3920, S. 182, Dokument Nr. 16), (Dokument Nr. 32).

Die Gründung der Stiftung Nita erfolgte laut Gründungsurkunde am 22. Juni 1988. Als Mitglieder des Stiftungsrates wurden zwei Rechtsanwälte aus einer Liechtensteiner Anwaltssozietät bestimmt. Beide Stiftungsratsmitglieder waren einzelzeichnungsberechtigt. Das Stiftungskapital betrug 100 000 SFR und stammte vom sog. Mielke-Konto bei der DHB (Konto 528). Später anfallende Gewinne der Stiftung sollten ebenfalls dem Konto 528 gutgeschrieben werden (Dokument Nr. 32).

Während die Statuten keine Hinweise bezüglich der Begünstigten beinhalten, also diejenigen bezeichnen, die von den Tätigkeiten der Stiftung profitieren sollen, wird in einem Beistatut, ebenfalls datierend vom 22. August 1988, die DHB als einzige Begünstigte genannt. Aufgrund der fehlenden Pflicht zur Offenlegung der Inhaberschaft von Rechten an Anstalten und Stiftungen nach dem liechtensteinischen Anstaltsrecht hat jedoch nicht geklärt werden können, wer unabhängig von der Begünstigung Inhaber der Rechte an der Stiftung Nita war.

Exkurs: Sonderkonto 528 (Mielke-Konto)

Das Sonderkonto 528 wurde 1965 zur finanziellen Abwicklung der sog. Kirchengeschäfte eingerichtet. Nach Gründung des Bereichs KoKo 1966 und nach der Übernahme der sog. Kirchengeschäfte durch Manfred Seidel wurde das Konto auf dessen Namen weitergeführt. Verfügungsberechtigt ab diesem Zeitpunkt waren Manfred Seidel und Dr. Schalck-Golodkowski. Der Verwendungszweck der Mittel aus dem Konto 528 unterlag der Geheimhaltung.

Über dieses Konto wurden auf Weisung des Ministers für Staatssicherheit, Erich Mielke, der Großteil der finanziellen Transaktionen mit Devisen aus dem Bereich des MfS bzw. für das MfS abgewickelt. Aus diesem Grund wurde für das Konto auch die Bezeichnung Mielke-Konto verwendet. Nach den Feststellungen des 1. Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode wurde das Konto mit Mitteln aus Geschäften des Bereichs KoKo in der DDR und im westlichen Ausland bedient. Zu den Geldquellen zählten unter anderem Zahlungen westdeutscher Unternehmen, die angeblich gegen DDR-Gesetze verstoßen hatten und vom MfS zu „Wiedergutmachungszahlungen“ erpreßt wurden (vgl. nachstehend E.I.2.). Auf das Konto wurden insbesondere auch Einnahmen aus den sog. Kirchengeschäften und Gewinnabführungen von Unternehmen in der DDR und im westlichen Ausland eingezahlt (vgl. BT-Drucksache 12/7600, S. 348 f.).

b) Entwicklung der sog. Gesamtkonstruktion durch weitere Unternehmensgründungen

Zweck der Stiftung Nita war laut § 4 der Statuten die Verwaltung und Anlage ihres Vermögens sowie die Vornahme von Ausschüttungen und die Gewährung sonstiger wirtschaftlicher Vorteile an die in den Statuten bezeichneten Personen, Gesellschaften und

Einrichtungen (Dokument Nr. 33, vgl. BT-Drucksache 12/3920, S. 68). Nach Angaben des Zeugen Feodor Ziesche, der in seiner Vernehmung die unter a) aufgeführten Feststellungen des Untersuchungsausschusses bestätigte, hat die Stiftung Nita dem Zweck gedient, andere Gesellschaften des Bereichs KoKo gegen mögliche Arreste oder Reklamationen im Ausland zu schützen und damit Schaden vom Volkseigentum abzuwenden. Dies sei ihm von der zuständigen Abteilungsleiterin des Bereichs KoKo, Waltraud Lisowski, mitgeteilt worden (Protokoll Nr. 28, S. 89, 92).

Mit der Gründung der Stiftung Nita war insoweit nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses beabsichtigt, über weitere zwischengeschaltete Unternehmen im westlichen Ausland, insbesondere durch Gründung der Salinas S.A. (Salinas), die Beteiligung des Bereichs KoKo an der Lämmerzahl-Firmengruppe (vgl. Exkurs) in der Bundesrepublik Deutschland herzustellen und gleichzeitig zu verschleiern.

Gleichzeitig mit der Gründung der Stiftung Nita sollten daher auf Anweisung des Stellvertreters von Dr. Schalck-Golodkowski und Leiters der HA I des Bereichs KoKo, Manfred Seidel, auch andere Firmengründungen unter Einschaltung von Treuhändern in Liechtenstein, der Schweiz und in Großbritannien für eine „Gesamtkonstruktion" erfolgen (Dokument Nr. 32).

Grundlage für die geplante „Gesamtkonstruktion" war ein vertraulicher Aktenvermerk einer Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft vom 17. März 1988, der bereits dem 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode vorgelegen hatte (vgl. BT-Drucksache 12/3920, S. 177, Dokument Nr. 16). Darin wird auf fünf Ebenen eine Verbindung zwischen einer Stiftung in Liechtenstein, die dem Bereich KoKo zuzuordnen war, und der Richard Lämmerzahl GmbH aus Neuenkirchen am Sand hergestellt, ohne daß dabei eine Beteiligung des Bereichs KoKo offenkundig wurde.

Auf der ersten Stufe dieser Gesamtkonstruktion war zunächst die treuhänderische Gründung einer Stiftung in Liechtenstein durch die Anstalt Domar vorgesehen. Diese sollte auch die Stiftungsräte stellen. Eine Eintragung im Handelsregister sollte unterbleiben, lediglich der Begünstigte sollte im Statut bezeichnet werden.

Tatsächlich schlug Waltraud Lisowski mit Schreiben vom 15. April 1988 Manfred Seidel die Gründung einer liechtensteinischen Stiftung durch die DHB im Auftrag des Bereiches KoKo vor. Die DHB würde sich für die weiteren Schritte an die Anstalt Domar, Vaduz, Liechtenstein, wenden (vgl. BT-Drucksache 12/3920, S. 181). Die Vermutung liegt nahe, daß dieses Schreiben der Grund für das o. g. Schreiben Seidels vom 18. April 1988 an den Generaldirektor der DHB, Ziesche, war.

Auf einer zweiten Ebene war eine panamesische Gesellschaft vorgesehen, die dem alleinigen Zweck der Zwischenschaltung einer weiteren Ebene diente, *„ohne daß bereits ein Hinweis auf Liechtenstein erkennbar wird"*. Nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses wurde am 16. November 1988 zwischen der Stiftung Nita und der Floyd Business Inc., Panama (Floyd), ein Bevollmächtigungsvertrag abgeschlossen.

Gleichzeitig schloß Floyd ihrerseits mit den schweizerischen Treuhandgesellschaften Interrevision-AG, St. Gallen und Ibrasco-AG, St. Gallen, Treuhandverträge. Diese Konstruktion entsprach der sog. dritten Ebene, die zwei Treuhänder in der Schweiz vorsah, die sowohl eine Verbindung zur zweiten Ebene als auch eine Verbindung zur vierten Ebene herstellen sollten.

Auf der vierten Ebene war entweder eine Gesellschaft aus Großbritannien bzw. den Niederlanden oder eine Finanzgesellschaft einer Schweizer Bank vorgesehen. Über diese vierte Ebene sollte eine Verbindung zur Richard Lämmerzahl GmbH bestehen.

Nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses sind diese Pläne in leicht veränderter Form verwirklicht worden. Bei dem Unternehmen auf der sog. vierten Ebene hat es sich um die luxemburgische Aktiengesellschaft Salinas gehandelt. Dies ergibt sich aus dem Wechsel der Gesellschafter der Richard Lämmerzahl GmbH ab 1988. Im Jahre 1988 übernahm zunächst die gemischte Gesellschaft Rexim, die der Abteilung Firmen des Bereich KoKo zugerechnet wurde, zu 100% die Richard Lämmerzahl GmbH von Margot Lämmerzahl. Ab dem 26. November 1988 gingen 99% dieser Anteile an die Salinas, Luxembourg. Ab dem 9. Februar 1989 erhöhte Salinas ihren Anteil auf 99,9% (vgl. BT-Drucksache 12/3920, S. 64). Die Stiftung Nita, die an der Salinas über die „Gesamtkonstruktion" beteiligt war, war damit über ihre Salinas-Beteiligung auch an der Richard Lämmerzahl GmbH beteiligt.

Exkurs: Salinas

Die Salinas wurde am 25. Oktober 1988 durch die Banque International à Luxembourg (BIL) und Lirepa S.A., Luxembourg, als Tochtergesellschaft der BIL in Luxemburg gegründet. Die Hinzuziehung der Lirepa im Zuge der Gründung der Salinas war deswegen erforderlich, weil die luxemburgischen Gesetze zwei Gründer für die Errichtung einer Aktiengesellschaft fordern.

Die Salinas mit Sitz in Luxemburg diente dem Zweck des Erwerbs und der Beteiligung an in- und ausländischen Gesellschaften, der Verwaltung, Kontrolle und Verwertung der Beteiligungen, dem Erwerb von Wertpapieren und Patenten, der Gewährung von Darlehen und Aufnahme von Anleihen (vgl. BT-Drucksache 12/3920, S. 65).

Das Gesellschaftskapital der Salinas betrug 300 000 DM, gestückelt in 3 000 Aktien zu je 100 DM. Von diesen 3 000 Aktien befanden sich 2 996 im Besitz der BIL und 4 Aktien im Besitz der Lirepa (Dokument Nr. 34).

Wirtschaftlich Berechtigte aus den Salinas-Aktien war die Stiftung Nita, deren Berechtigte wiederum die DHB und damit der Bereich KoKo war (vgl. BT-Drucksache 12/3920, S. 65). Daran änderte sich

auch nichts, als unmittelbar nach Gründung der Salinas die Salinas-Aktien zunächst auf die Bilca Securities Inc., Panama, ebenfalls eine Tochtergesellschaft der BIL, übertragen wurden und diese ihrerseits ihre Aktienmehrheit an der Salinas auf die Interrevision und die Ibrasco übertrug. Nach den Feststellungen des 1. Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode waren 1988 die Interrevision zu 84,93 %, die Ibrasco zu 14,93 % und die Bilca Securities Inc. zu 0,13 % an der Salinas S.A. beteiligt (vgl. BT-Drucksache 12/3920, S. 65).

Richard Lämmerzahl GmbH

Die Richard Lämmerzahl GmbH wurde am 26. März 1973 gegründet und gehörte nach ihrer Übernahme durch Rexim und Salinas organisatorisch zur Abteilung Firmen des Bereiches KoKo. Der Zweck der Gesellschaft war der Handel und Vertrieb von Möbeln, Stoffen, kunstgewerblichen Gegenständen und ähnlichem sowie Handelsgeschäfte aller Art und Ausführung von Dienstleistungen auf dem Sektor der Personalverwaltung (vgl. BT-Drucksache 12/3920, S. 64).

Die Richard Lämmerzahl GmbH war ihrerseits an der MVG – Möbelvertriebsgesellschaft mbH, Österreich sowie an der RKL-International Richard K. Lämmerzahl GmbH mit 49 % beteiligt (vgl. BT-Drucksache 12/3920, S. 64).

Bezüglich der RKL-International Richard K. Lämmerzahl GmbH wurde durch den 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode festgestellt, daß nach dem Tode von Richard Lämmerzahl durch die Arbeitsgruppe Bereich Kommerzielle Koordinierung (AG BKK) des MfS versucht wurde, Einfluß auf die Besetzung der Geschäftsführerposten zu nehmen. Über die führenden Personen des Unternehmens wurden von der AG BKK Dossiers angelegt, die zum Teil von Waltraud Lisowski ergänzt wurden (vgl. BT-Drucksache 12/3920, S. 64).

c) Geschäftstätigkeiten der Stiftung Nita

Zu den unternehmerischen Aktivitäten der Stiftung Nita haben nur wenige Unterlagen vorgelegen, die nicht vollständig genug gewesen sind, um daraus einen Überblick über den Umfang der Geschäftstätigkeiten der Stiftung Nita zu erhalten. Auch der Zeuge Feodor Ziesche konnte hierzu keine Angaben machen (Protokoll Nr. 28, S. 84, 88). Als eine der wenigen Handlungen konnte eine Kreditgewährung unter Einbeziehung von Gesellschaften aus der genannten „Gesamtkonstruktion" ermittelt werden. Daran beteiligt waren die Stiftung Nita, Floyd, Interrevision und Salinas. Insgesamt wurden drei Verträge abgeschlossen:

– Am 16. Januar 1989 gewährte die Interrevision der Salinas ein Darlehen in Höhe von 3,9 Mio. DM. Der eigentliche Darlehensbetrag belief sich auf 0,9 Mio. DM, über den Restbetrag in Höhe von drei Mio. DM stellte die Salinas 10 Obligationen zu je 300 000 DM der Interrevision zur Verfügung (Dokument Nr. 35 und Dokument Nr. 36).

– Am 28. März 1989 schlossen Floyd und Interrevision einen Vertrag, in dem die Floyd die Verantwortung und die Kosten der vorherigen Darlehensgewährung der Interrevision an die Salinas übernahm. Damit war nicht Interrevision, sondern Floyd der Darlehensgeber (Dokument Nr. 37).

– Ebenfalls am 28. März 1989 wurde zwischen der Stiftung Nita und der Floyd eine Vereinbarung getroffen, wonach Floyd den Vertrag mit der Interrevision im Auftrag der Stiftung Nita, aber im eigenen Namen, durchführen würde. Dieser Darlehensvertrag sollte zum Nutzen, für Rechnung und Gefahr der Auftraggeberin, also der Stiftung Nita, erfolgen (Dokument Nr. 38).

Darlehensgeber war damit letztlich nur die Stiftung Nita, ohne daß bei der Darlehensgewährung an die Salinas die Beteiligung der Stiftung Nita und damit der DHB und des Bereichs KoKo erkennbar wurde. Zur Frage, welchem Zweck dieses Darlehen diente und was aus diesem Geldbetrag nach Auflösung der Salinas wurde, hat der Untersuchungsausschuß keine Feststellungen treffen können. Informationen zu Floyd und zu Interrevision haben dem Untersuchungsausschuß nicht vorgelegen.

d) Auflösung der Stiftung Nita

Am 15. März 1990 wurde die Auflösung des Bereichs KoKo durch die noch amtierende Regierung Modrow beschlossen. Mit der Abwicklung des Auslandsvermögens des früheren Bereichs KoKo wurde die Effect Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH (Effect) betraut. Alleinige Geschäftsführerin der Effect war nach ihrer Gründung am 8. Juni 1990 Waltraud Lisowski.

Die Stiftung Nita und die Salinas wurden in das Treuhandvermögen der Effect überführt. Am 5. März 1992 wurde die Stiftung Nita nach Liquidation aus dem Handelsregister gelöscht.

Nach Angaben der BvS hat die Stiftung Nita im Zeitraum von Januar 1991 bis zu ihrer Löschung das Stiftungskapital von insgesamt 116 600 DM an die Effect abgeführt. Das Ende des Liquidationsverfahrens der Salinas wurde am 19. Dezember 1994 notariell beurkundet. Die Salinas führte im Zeitraum 1990 bis 1995 insgesamt 5,2 Mio. DM (incl. Rückzahlung eines Darlehens mit Zinsen) an die Effect ab.

Durch eine von der THA veranlaßte Sonderuntersuchung im Bereich der Effect, die von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in den Jahren 1992 und 1993 durchgeführt wurde, wurde das gesamte gesellschaftsrechtliche Beziehungsgeflecht um die Salinas geprüft. Dabei wurde nach Angaben der BvS festgestellt, daß die wesentliche, in den Bereich der Salinas fallende Transaktion im Verkauf des Anteils von 49%, den die Salinas über die Richard Lämmerzahl GmbH an der RKL-International Richard K. Lämmerzahl GmbH hielt, im Jahre 1990 bestand. Nach Ermittlungen der BvS wurden diese Anteile an ein Unternehmen in Paderborn unter Wert verkauft. Genauso verhielt es sich mit der Veräußerung der Anteile der Rexim an der RKL-International Richard K. Lämmerzahl GmbH in Höhe von 51%. Aufgrund dessen wurden an die Käufer durch die BvS Nachbesserungsforderungen gestellt. Zwischen den Parteien

wurde schließlich ein Vergleich geschlossen, in dem die Käufer zur Nachzahlung von 500 000 DM an die Effect verpflichtet und die Streitigkeiten abschließend erledigt wurden. Der Komplex Stiftung Nita, Salinas und Lämmerzahl ist damit für die BvS abgeschlossen.

4. Anstalt Mondessa

Zur Anstalt Mondessa und ihrer Funktion innerhalb des Bereichs KoKo hatte der 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode umfangreiche Feststellungen getroffen, die sowohl in seinem Abschlußbericht (vgl. BT-Drucksache 12/7600, S. 101) als auch in seinem ergänzenden Bericht (vgl. BT-Drucksache 12/8595, S. 26 ff.) veröffentlicht sind.

Die Anstalt Mondessa besaß diverse Konten bei der Bank für Handel und Effekten (BHE) in Zürich und der Otto Scheurmann Bank-KG in Berlin, über die Bargeldtransaktionen des Bereichs KoKo und dessen Leiters Dr. Alexander Schalck-Golodkowski in Millionenhöhe abgewickelt wurden (vgl. nachstehend D.II.1.). Mit Hilfe der Mondessa-Konten war es Dr. Schalck-Golodkowski bzw. dem Bereich KoKo möglich, unter Umgehung der Bestimmungen des innerdeutschen Handels und des MRG 53 bzw. der für Berlin geltenden Verordnung 500 finanzielle Transaktionen mit dem westlichen Ausland und Bargeldtransfers von Berlin (West) nach Berlin (Ost) schnellstmöglich abzuwickeln.

Der 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode hatte nicht eindeutig geklärt, ob es sich bei der Anstalt Mondessa um ein Unternehmen des Bereichs KoKo gehandelt hatte. Eine im Abschlußbericht getroffenen anfängliche Zuordnung der Anstalt Mondessa zum Bereich KoKo (vgl. BT-Drucksache 12/7600, S. 101) wurde auf Grund einer Aussage Waltraud Lisowskis vor der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht Berlin am 9. Februar 1994 dahingehend revidiert, daß es sich bei der Anstalt Mondessa um ein Unternehmen gehandelt hatte, das in den persönlichen Zuständigkeitsbereich Dr. Schalck-Golodkowskis gefallen sei (vgl. BT-Drucksache 12/8595, S. 27). Der Untersuchungsausschuß hat versucht, diese Frage abschließend zu klären. Dazu hat er am 9. Mai 1996 die THA/BvS-Mitarbeiter Wilfried Kroll und Bruno Webers, Prüfer aus dem Bereich „Sonderprüfung AHB/KoKo“",7> der THA befragt. Sie waren seit 1991 für die Prüfung von Außenhandelsbetrieben (AHB) und Unternehmen des Bereichs KoKo hinsichtlich möglicher Vermögensverschiebungen verantwortlich. Im Rahmen dieser Tätigkeit prüften sie auch die Anstalt Mondessa in Liechtenstein.

Webers äußerte in seiner Zeugenaussage die Vermutung, die Anstalt Mondessa sei möglicherweise weder ein Unternehmen des Bereichs KoKo noch direkt Dr. Schalck-Golodkowski unterstellt, sondern eine „MfS-Anstalt“ gewesen (Protokoll Nr. 20, S. 56). Für diese Vermutung führte er verschiedene Indizien an, die nach seiner Meinung auf eine MfS-Zugehörigkeit der Anstalt hindeuteten (Protokoll Nr. 20, S. 59 f.):

- So habe Waltraud Lisowski, die Schalck-Vertraute und Leiterin der Abteilung Firmen, von der Existenz der Anstalt Mondessa keine Kenntnis gehabt.
- Bei den Anstalten, die nachweislich zum Bereich KoKo gehörten, habe immer Meta Bleßing (Leiterin der Hauptabteilung II des Bereichs KoKo) oder Waltraud Lisowski oder andere Mitarbeiter des Bereichs eine Einzelzeichnungsberechtigung für die Unternehmenskonten besessen; dies sei bei der Anstalt Mondessa nicht so gewesen.
- Nur drei MfS-Offiziere, nämlich Dr. Schalck-Golodkowski, Manfred Seidel und Sigrid Schalck-Golodkowski, seien zeichnungsberechtigt gewesen.
- Manfred Seidel, der Stellvertreter Dr. Schalck-Golodkowskis, habe bei der Staatsanwaltschaft auf die Frage, ob er die Anstalt Mondessa kenne, geantwortet: *„Ich als stellvertretender Leiter KoKo kenne Mondessa nicht.“* Daraus ergebe sich für Webers die Frage, ob Seidel sie denn als MfS-Offizier kenne.

Der Untersuchungsausschuß hat allerdings keine weiteren Belege finden können, die diese Vermutung untermauern würden. Auch die BvS kam in ihrem Bericht an den Untersuchungsausschuß zu dem Schluß, daß es keine Anbindung an das MfS gegeben habe:

> *„Die Vermutung, die Konten der Anstalt Mondessa seien von Dr. Alexander Schalck-Golodkowski treuhänderisch für das MfS geführt worden, hat sich nicht bestätigt.“*

Auch für eine Veruntreuung staatlicher Gelder über die Konten der Anstalt Mondessa konnten trotz zahlreicher Indizien keine Beweise erbracht werden.

Letztendlich muß die Frage der Zuordnung der Anstalt Mondessa unbeantwortet bleiben. Fest steht für den Untersuchungsausschuß nur, daß die Anstalt Mondessa eine Anbindung an Dr. Schalck-Golodkowski und dadurch an den Bereich KoKo hatte.

III. Ermittlung, Verwaltung und Verwertung von Vermögenswerten des Bereichs KoKo

Die THA und nunmehr ihre Nachfolgerin, die BvS, die mit der Ermittlung, Verwertung und Verwaltung der Vermögenswerte des Bereichs KoKo betraut waren bzw. sind, haben durch ihre Ermittlungen mit Unterstützung der Arbeitsgruppe Koordinierte Ermittlung (AKE) (ab 1996) und in Zusammenarbeit mit den strafrechtlichen Ermittlungsbehörden erhebliche Vermögenswerte aufgedeckt und zurückgeführt (vgl. nachfolgend C.II.1.c) und 3.a).

Neben der Problematik der Zuordnung von Unternehmen zum Bereich KoKo sah bzw. sieht sich die BvS/BvS vor die Schwierigkeit gestellt, alle Vermögenswerte dieser Unternehmen zu ermitteln. Dies hängt zum Teil, wie bei der Zuordnungsproblematik selbst, mit dem verschachtelten Aufbau der Unternehmensverbindungen des Bereichs KoKo und der

Einschaltung ausländischer Treuhänder bzw. Treuhandgesellschaften, aber auch mit der lückenhaften Buchführung und der Vernichtung wichtiger Unterlagen der Unternehmen des Bereichs KoKo zusammen. Bereits die Regierung Modrow hatte bei einer Finanzrevision der DDR im Februar 1990 festgestellt, daß der überwiegende Teil der Finanztransaktionen völlig unzureichend dokumentiert war. Außerdem war von den ehemaligen leitenden Mitarbeitern des Bereichs KoKo niemand bereit und/oder in der Lage, über das dem KoKo-Bereich zuzurechnende Vermögen im einzelnen vollständig und umfassend Auskunft zu geben. Einige nutzten im Gegenteil – vor allem nach 1989 – die Umbruchsituation aus, um Vermögenswerte zu verschieben. Hierzu gehörten laut BvS-Bericht vom 17. Januar 1996:

– Unternehmensverkäufe unter Wert;

– Umgehungsgeschäfte bei der Währungsumstellung;

– private Neugründungen von Gesellschaften zur Übernahme der Geschäftsfelder und des Vermögens von Unternehmen des Bereichs KoKo ohne angemessenes Entgelt;

– Abschluß von Beraterverträgen zwischen Unternehmen des Bereichs KoKo und Mitarbeitern mit überhöhten Entgelten;

– ungerechtfertigte Pensionszusagen zugunsten leitender Mitarbeiter.

Die BvS führt im Zusammenhang mit diesen Vorgängen zahlreiche zivilgerichtliche Verfahren zur Vermögensrückführung (vgl. nachstehend A.IV.).

Die Verwertung und Verwaltung der Vermögenswerte des Bereichs KoKo besteht im wesentlichen in der Abwicklung der dem KoKo-Bereich zuzuordnenden Unternehmen, die die THA/BvS vornehmlich durch Liquidation, seltener durch Verkauf der Unternehmen ausführt. Nach Angaben der BvS mit Stand Februar 1998 wurden dem Bereich KoKo insgesamt 223 Unternehmen zugerechnet, von denen 186, also 84 % des Unternehmensbestandes, durch Abschluß der Liquidation, Verschmelzung oder Verkauf abgewickelt werden konnten. Die restlichen 37 Unternehmen befinden sich noch in der operativen Abwicklung durch die BvS.

Die bisher realisierten Einnahmen der THA/BvS bei der Abwicklung der Unternehmen des Bereichs KoKo aus Erlösen nach Beendigung der Liquidation, aus Konkursquoten und Verwertungserlösen betrugen im Februar 1998 rd. 3,7 Mrd. DM. Aufgrund von rechtshängigen Prozessen mit vermögensrechtlichen Auseinandersetzungen erwartete die BvS weitere rd. 750 Mio. DM als gesicherte Einnahmen. Die Realisierung eines darüber hinausgehend zu erwartenden Betrages von bis zu rd. 950 Mio. DM ist nach Angaben der BvS aber mit erheblichen Unsicherheiten verbunden. Die darin enthaltenen Vermögenspositionen sind noch Gegenstand staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen und weiterer Nachforschungen. So überprüfte beispielsweise die AKE zusätzliche Hinweise auf Vermögensverschiebungen.

Die verbliebenen Forderungen aus dem KoKo-Bereich beliefen sich zum Stichtag 2. Januar 1998 auf insgesamt 219 Mio. DM. Dieser Forderungsbestand setzt sich aus Forderungen gegenüber Tochterunternehmen der KoKo-Unternehmen, die BvS, die Treuhand-Liegenschaftsgesellschaft (TLG) (vgl. nachstehend Teil, J.III.3.) und Dritte zusammen. Dabei wurden von den wichtigsten Forderungspositionen gegen Dritte seit dem 1. Januar 1996 21,1 Mio. DM realisiert, 4,1 Mio. DM wertberichtigt, sechs Mio. DM abgeschrieben und 2,3 Mio. DM verrechnet. Verbindlichkeiten bestanden im Februar 1998 noch in Höhe von 498 Mio. DM, und zwar gegenüber der BvS, Kreditinstituten und Tochterunternehmen, aus Ausgleichsverbindlichkeiten, Lieferungen und Leistungen sowie aus Rückstellungen und sonstigen finanziellen Verpflichtungen.

Zu den Vermögenswerten des KoKo-Bereichs gehören auch die Immobilienbestände seiner Unternehmen. Die Immobilienaktivitäten für die Liegenschaften der Unternehmen des KoKo-Bereichs wurden in der Vergangenheit bei der Berimco-Immobilien Cooperation GmbH (Berimco) konzentriert, die sich auf Immobilienverwaltung spezialisiert hatte. Die Berimco befindet sich jedoch seit dem 1. Februar 1998 in Liquidation. Ihre Aufgabe wird fortan entfallen, da die verbliebenen Immobilien von KoKo-Unternehmen zur Beschleunigung des Abwicklungsprozesses auf die TLG übertragen werden.

IV. Rechtliche Auseinandersetzungen zur Rückführung von Vermögenswerten

Die BvS führt als Nachfolgerin der THA zahlreiche zivilrechtliche Auseinandersetzungen, bei denen es um die Sicherung und Rückführung von Vermögenswerten des Bereichs KoKo geht. Im Zusammenhang mit der Vermögenssicherung und -rückführung ermittelt in vielen Fällen auch die Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin wegen des Tatverdachts der Untreue gegen die beteiligten Personen.

Grund für die Rechtsstreitigkeiten der THA/BvS ist zum einen die wegen der komplizierten Unternehmensverflechtungen oft schwer zu treffende Zuordnung von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen zum Vermögen des Bereichs KoKo. Die BvS/BvS nahm oftmals eine Zugehörigkeit von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen aber auch von anderen Vermögenswerten zum Bereich KoKo an, während von den zugeordneten Unternehmen oder Dritten diese Zugehörigkeit bestritten wurde bzw. wird.

Zum anderen wurden im Zuge der Auflösung des Bereichs KoKo durch die Berliner Handels- und Finanzierungsgesellschaft mbH (BHFG) und später durch die Effect und deren Leiterin und ehemalige Vertraute von Dr. Schalck-Golodkowski, Waltraud Lisowski, Unternehmen an ehemalige Mitarbeiter, amtierende Geschäftsführer etc. des Bereichs KoKo veräußert. Dabei wurde der Kaufpreis nach Auffassung der THA/BvS oftmals unter dem tatsächlichen Unternehmenswert festgesetzt (vgl. BT-Drucksache

12/7600, S. 388–392). Diese Vorgänge sind in der Regel nur unzureichend dokumentiert und lassen sich deshalb im Einzelfall nur schwer nachvollziehen.

Ein dritter, nicht unwesentlicher Problembereich der Vermögensrückführung und der dadurch begründeten Rechtsstreitigkeiten ist, daß im Verlaufe der Jahre 1990 und 1991 über Konten des Bereichs KoKo umfangreiche Vermögensverschiebungen stattgefunden haben.

Der Untersuchungsausschuß hat bei seiner Beweisaufnahme festgestellt, daß die handelnden Personen in der Regel auch schon früher mit dem Bereich KoKo und der DDR eng verbunden waren. Zum Teil handelte es sich um ehemalige Geschäftsführer von Unternehmen des Bereichs KoKo, zum Teil um ehemalige leitende Mitarbeiter des Bereichs. So ist in diesem Zusammenhang die damalige Leiterin der Abteilung Firmen des Bereichs KoKo, Waltraud Lisowski, zu erwähnen, die zunächst Mitarbeiterin der BHFG war und seit der Gründung der Effect, einer Tochtergesellschaft der BHFG, als deren Geschäftsführerin fungierte. In dieser Eigenschaft war sie für die Verwaltung und Abwicklung der Auslandsunternehmen des Bereichs KoKo zuständig. Außerdem hatte sie ab 1. April 1990 die Verantwortung für die Liquidation der Simpex GmbH, der Dachgesellschaft (Holding) der sog. Parteifirmen. Zur Tätigkeit von Waltraud Lisowski bei der Effect und zur Verwaltung und Abwicklung der Unternehmen des Bereichs KoKo sowie zu den sich hieraus entwickelnden Rechtsstreitigkeiten hatte der 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode ebenfalls schon Feststellungen getroffen (vgl. BT-Drucksache 12/7600, S. 388 ff.). Die BvS prüft zur Zeit die Vorgänge unter rechtlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten.

Im nachfolgenden werden exemplarisch einige besondere Fälle von Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Vermögenssicherung und Vermögensrückführung behandelt, über die der 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode schon berichtet hatte, wobei allerdings zum Zeitpunkt der Berichterstellung des 1. Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode die zivilrechtlichen wie strafrechtlichen Verfahren noch nicht abgeschlossen waren.

1. Der Fall Intema Gesellschaft für technischen Handel und Marktberatung mbH (Intema)

Der Verkauf der Intema durch die Leiterin der Effect, Waltraud Lisowski, an die von der Stück Beteiligungsgesellschaft mbH (VDS Beteiligungs GmbH) stellt nach Auffassung des Untersuchungsausschusses einen typischen Fall eines Unterwertverkaufs und des Zusammenwirkens sog. alter Seilschaften dar.

a) Das Unternehmen

Zur Intema hat der 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode in seinem sog. Firmenbericht umfangreiche Feststellungen getroffen (vgl. BT-Drucksache 12/3920, S. 45). Die Intema mit Sitz in Essen wurde 1969 mit einem Stammkapital von 200 000 DM (1977 auf drei Mio. DM erhöht) gegründet. Seit dem 6. Juni 1983 war Detlef von der Stück Geschäftsführer.

Die Intema, eine sog. Parteifirma, war als Vertreterfirma tätig und organisatorisch der Abteilung Firmen des Bereichs KoKo und deren Leiterin Waltraud Lisowski zugeordnet (vgl. nachstehend B.II.2.a) Exkurs, BT-Drucksache 12/7600, S. 230 ff., S. 235 ff.). Die Gesellschaftsanteile der Intema wurden vom Bereich KoKo indirekt durch die Einschaltung von fünf niederländischen Gesellschaften (Redel N.V., Interholding Haarlem, DIM B.V., Friam Handel B.V., Friam Techniek B.V.) gehalten, die wiederum im Eigentum von liechtensteinischen Anstalten des Bereichs KoKo standen.

b) Der Verkauf

Im Zuge der Auflösung des Bereichs KoKo hatte Waltraud Lisowski als Mitarbeiterin der BHFG und später als Geschäftsführerin der Effect den Auftrag, die Intema zu verkaufen oder zu liquidieren.

Verkäufer waren die fünf Gesellschafter der Intema, gegenüber denen Waltraud Lisowski weisungsbefugt war. Auf Weisung von Waltraud Lisowski veräußerten diese mit privatschriftlichen Verträgen vom 25. April 1990 und notarieller Abtretung vom 23. Mai 1990 die Intema an die VDS Beteiligungs GmbH und ihren Alleingesellschafter Detlef von der Stück, der gleichzeitig auch Geschäftsführer der Intema war, sowie an Heidrun von der Stück. Von den drei Mio. DM Stammkapital übernahm die VDS Beteiligungs GmbH nominal 2 999 000 DM und Heidrun von der Stück 1 000 DM. Der Kaufpreis betrug 10,3 Mio. DM plus Gewinne aus der Auflösung von Rückstellungen.

Ein Teil des Kaufpreises, nämlich drei Mio. DM, wurde von der VDS Beteiligungs GmbH am 1. Juni 1990 überwiesen. Das Geld stammte wahrscheinlich aus einem Darlehen, das die Intema der VDS Beteiligungs GmbH am 22. Mai 1990 in gleicher Höhe (drei Mio. DM) gewährt hatte. Der Restbetrag von 7,3 Mio. DM wurde durch eine Vereinbarung zwischen Redel, einer der fünf Verkäufergesellschaften, und der VDS Beteiligungs GmbH in ein ungesichertes Darlehen umgewandelt, das mit 9 % verzinst und in sechs Teilbeträgen bis zum 1. Mai 1996 zurückgezahlt werden sollte.

Die Intema firmierte inzwischen um in VDS Gesellschaft für Verwaltung Dienstleistung und Service GmbH. Sowohl über ihr Vermögen als auch über das Vermögen der VDS Beteiligungs GmbH wurde am 13. September 1994 das Konkursverfahren eröffnet.

c) Zivilverfahren zur Durchsetzung vermögensrechtlicher Ansprüche

Die Bundesrepublik Deutschland bzw. die BvS hat im Zusammenhang mit dem Verkauf der Intema an die VDS Beteiligungs GmbH rechtliche Schritte gegen Detlef von der Stück und Waltraud Lisowski eingeleitet, da der Kaufvertrag nicht erfüllt wurde und der Verdacht eines Unterwertverkaufs besteht.

1. Die niederländischen Gesellschaften klagten mit Erfolg gegen die VDS Beteiligungs GmbH auf Erfüllung der Ansprüche aus dem Kaufvertrag und aus den Darlehensverträgen. Da die VDS Beteiligungs GmbH aber zwischenzeitlich in Konkurs gegangen ist, die Verfahren gem. § 240 ZPO unterbrochen sind und nach Angaben des Konkursverwalters auch keine Quotenerwartung für die Gläubiger besteht, scheint das Geld für die Kläger verloren.

2. Die BvS hat für die Bundesrepublik Deutschland am 26. September 1995 beim LG Berlin Schadensersatzklage in Höhe von 30,4 Mio. DM gegen Detlef von der Stück und Waltraud Lisowski erhoben.

   Für die BvS besteht der begründete Verdacht, Lisowski habe im Zusammenwirken mit von der Stück die Intema unter Wert an die VDS Beteiligungs GmbH veräußert, wodurch dem Finanzvermögen des Bundes ein beträchtlicher Vermögensschaden entstanden sei. Der Kaufpreisbestimmung lag das Gutachten einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 30. März 1990 zugrunde, das ausschließlich auf der Ertragswertmethode basierte und für das der damalige Geschäftsführer der Intema und spätere Käufer von der Stück die Unternehmensdaten geliefert hatte.

3. Weiterhin erhebt die BvS den Vorwurf, durch den damaligen Gesellschafter der Intema, die Redel, sei an die VDS Beteiligungs GmbH ein Darlehen in Höhe von 7,3 Mio. DM gewährt worden, ohne daß Sicherheiten vereinbart worden seien. Die VDS Beteiligungs GmbH sei am 5. April 1990 allein zu dem Zweck gegründet worden, die Anteile der Intema zu übernehmen, weshalb auch nur die Mindesteinlage von 50.000 DM eingezahlt worden sei.

Zur Feststellung des Unternehmenswertes wurde vom Gericht ein Sachverständigengutachten angefordert, das zum Zeitpunkt der Berichterstattung der BvS an den Untersuchungsausschuß im Februar 1998 noch nicht vorlag. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Unterwertverkauf der Intema wird nach Angaben der BvS auch die Klage wegen der Vergabe ungesicherter Darlehen nicht entschieden werden.

Problematisch bei der Festlegung des Wertes eines Unternehmens sind die verschiedenen möglichen Bewertungsansätze (Ertragswert- oder Substanzwertmethode, Berücksichtigung stiller Reserven und des Werts nicht betriebsnotwendiger Grundstücke), weshalb von der BvS beauftragte Gutachter auch zu verschiedenen Unternehmenswerten kommen. So nennt ein Gutachten aus dem Jahre 1993 angesichts des Substanzwerts einen Unternehmenswert von 33,4 Mio. DM, ein zweites aus dem Jahre 1997 einen Wert von mindestens 22,6 Mio. DM.

Durch vorläufige Zwangsvollstreckung hat die BvS bei Waltraud Lisowski 150 000 DM und bei Detlef von der Stück rd. 25 000 DM strafprozessual sichern können. Allerdings ist die BvS der Ansicht, von der Stück habe seit Beginn der zivilrechtlichen Auseinandersetzungen Vermögen beiseite geschafft.

d) Strafverfahren

Am 15. Juni 1992 stellte die THA Strafanzeige gegen Waltraud Lisowski und Detlef von der Stück und andere Beteiligte wegen Untreue bzw. Beihilfe zur Untreue im Zusammenhang mit dem Verkauf der Intema. Das Ermittlungsverfahren führt heute die Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin. Im Zuge der Ermittlungen entdeckte die Staatsanwaltschaft Nummernkonten Lisowskis und von der Stücks in der Schweiz. Außerdem stellte sie fest, daß von der Stück 1990 mit Hilfe von Scheinrechnungen über 300 000 DM und 500 000 DM insgesamt 800 000 DM aus dem Vermögen der Intema abgezogen hatte. Die 800 000 DM wurden auf das Konto des Rechnungsausstellers überwiesen und von dort flossen 500 000 DM auf das Nummernkonto von der Stücks in der Schweiz. Davon wurden wiederum 150 000 DM auf das Nummernkonto von Waltraud Lisowski transferiert. Der weitere Verbleib der Gelder ist trotz mehrerer Rechtshilfeersuchen bei den Schweizer Behörden ungeklärt.

Die Staatsanwaltschaft erließ daraufhin am 7. April 1997 Haftbefehle gegen Lisowski und von der Stück. Lisowski ist seit Mai 1997, von der Stück, der sich wegen anderer Ermittlungen bereits seit November 1996 in Untersuchungshaft befand, seit Dezember 1997 haftverschont.

Die Ermittlung der Vorgänge in der Bundesrepublik Deutschland wurden inzwischen abgeschlossen, dagegen dauern die Ermittlungen hinsichtlich der Konten in der Schweiz nach Auskunft der Staatsanwaltschaft vom 18. Februar 1998 weiterhin an. Über ein Rechtshilfeersuchen an die Schweizer Behörden war bis Februar 1998 noch nicht entschieden.

Exkurs: Strafverfahren und Verurteilung Detlef von der Stücks u.a. wegen Untreue

Gegen Detlef von der Stück wurde beim LG Berlin ein weiteres Strafverfahren geführt, bei dem außer Detlef von der Stück auch Dr. Peter Welzel, der ehemalige Generaldirektor des AHB Metallurgiehandel und spätere Geschäftsführer bei Thyssen Handel Berlin GmbH, und Manfred Ronneberger, ehemals Leiter der Abteilung Koordinierungshandel beim AHB Metallurgiehandel und 1991 ebenfalls Mitarbeiter der Thyssen Handel Berlin GmbH, mitangeklagt wurden. Am 2. Dezember 1997 wurden von der Stück, Dr. Welzel, Ronneberger u. a. zu Geld- und Haftstrafen verurteilt, weil sie sich im Zusammenhang mit der Gründung der von der Stück Beteiligungs GmbH & Co. KG der Untreue, der Anstiftung zur Untreue und der Beihilfe zur Untreue strafbar gemacht hatten, indem sie Staatsgelder veruntreuten hatten.

Die Angeklagten wurden verurteilt, weil es das Gericht als erwiesen ansah, daß sie bei der Gründung der von der Stück Beteiligungs GmbH & Co. KG eine Doppelzahlung von 4,8 Mio. DM als Gesellschaftereinlage aus Geldern des AHB Metallurgiehandel geleistet hatten, obwohl dieses Geld der Staatskasse zugestanden hätte. Nachdem das Gemeinschaftsunternehmen nicht zustande gekommen war, wurden die eingezahlten Gesellschafteranteile zurückgezahlt, jedoch nicht die zuviel eingezahlten 4,8 Mio. DM.

2. Der Fall Melcher GmbH Industrieanlagen und -ausrüstung (Melcher GmbH)

Wie bei Intema wurde auch nach dem Verkauf der Melcher GmbH gegen die am Verkauf beteiligten Personen der Vorwurf erhoben, das Unternehmen unter Wert veräußert zu haben. Des weiteren war auch die Erfüllung des Kaufvertrags (Zahlung des Kaufpreises) Gegenstand von Zivilverfahren.

a) Das Unternehmen

Nach den Feststellungen des 1. Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode wurde die Melcher GmbH 1979 mit einem Stammkapital von einer Mio. DM, das 1987 auf drei Mio. DM erhöht wurde, in Elmshorn gegründet (vgl. BT-Drucksache 12/3920, S. 56). Seit 1989 war die Anstalt Polyindustrie, ein Unternehmen des Bereichs KoKo, Alleingesellschafter der Melcher GmbH. Der Unternehmensgründer Manfred Melcher war bis 31. Juli 1990 Geschäftsführer, Prokurist war Detlef von der Stück.

b) Der Verkauf

Nach der Auflösung des Bereichs KoKo wurde die Anstalt Polyindustrie der Effect unterstellt, wodurch auch eine Zuständigkeit der Effect für die Melcher GmbH entstand.

Der Verkauf der Melcher GmbH erfolgte am 27. April 1990 durch die Anstalt Polyindustrie mit privatschriftlichen Verträgen und notarieller Beurkundung vom 23. Mai 1990. Käufer waren die von der Stück Consulting GmbH (alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer Detlef von der Stück) und Heidrun von der Stück. Aufgeteilt wurden die Anteile an der Melcher GmbH dergestalt, daß die von der Stück Consulting GmbH Anteile von nominal 2 999 000 DM und Heidrun von der Stück 1 000 DM nominal besaßen.

Der Kaufpreis betrug fünf Mio. DM, zahlbar in drei Tranchen zzgl. einer Verzinsung von 6 %. Bis 23. Mai 1992 waren vier Mio. DM des Kaufpreises (incl. Zinsen) bezahlt, der Rest der Kaufpreissumme in Höhe von einer Mio. DM (zzgl. Zinsen) ist noch offen.

Am 13. September 1994 wurde über das Vermögen der von der Stück Consulting GmbH, die zwischenzeitlich in M&V Consulting GmbH umfirmierte, das Konkursverfahren eröffnet.

c) Zivilverfahren zur Durchsetzung vermögensrechtlicher Ansprüche

Auch beim Verkauf der Melcher GmbH entstand inzwischen der Verdacht, daß das Unternehmen unter seinem tatsächlichen Wert verkauft und damit das Finanzvermögen des Bundes geschädigt worden sei.

1. Der Kaufpreisfestsetzung lag eine gutachterliche Stellungnahme des Steuerberaters der Melcher GmbH zugrunde. Die BvS vermutet, daß in dieser Stellungnahme die stillen Reserven aus Grundbesitz nicht angemessen berücksichtigt und überhöhte Risikorückstellungen wertmindernd bei der Kaufpreisbestimmung einbezogen worden seien. Nach Feststellungen der BvS reichen die bisherigen Erkenntnisse allerdings für eine Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nicht aus. Der Vorgang ist aber für die BvS noch nicht abschließend geklärt, da der Verkauf der Melcher GmbH Parallelen zum Verkauf der Intema an die von der Stück Beteiligungs GmbH aufweist.
2. Wegen der dritten Teilrate und der angefallenen Zinsen wurde durch die Anstalt Polyindustrie beim OLG Düsseldorf am 26. November 1993 ein rechtskräftiges Urteil auf Zahlung von 1,12 Mio. DM gegen die von der Stück Consulting GmbH erwirkt. Ein Revisionsantrag der von der Stück Consulting GmbH beim Bundesgerichtshof (BGH) wurde nicht zur Entscheidung angenommen.

   Der Versuch, aus dem Urteil gegen die von der Stück Consulting GmbH die Zwangsvollstreckung über einen Teilbetrag zu betreiben, blieb wegen der Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der nun unter M&V Consulting GmbH firmierenden von der Stück Consulting GmbH erfolglos. Die titulierte Forderung der Anstalt Polyindustrie wurde zur Konkurstabelle angemeldet. Die BvS bereitet z.Zt. die gerichtliche Geltendmachung der Feststellung zur Konkurstabelle vor, da der Konkursverwalter die Forderung mit Hinweis auf § 32 a GmbHG bestreitet.

3. Der Fall Wittenbecher & Co. Handelsgesellschaft mbH, Berlin (Wihag)

Zur Wihag traf der 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode in seinem sog. Firmenbericht Feststellungen zu Unternehmensdaten, Beteiligungen und Unterstellungsverhältnissen innerhalb des Bereichs KoKo (vgl. BT-Drucksache 12/3920, S. 80). Zum Verkauf der Wihag hatte der 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode aber keine eigenen Feststellungen treffen können (vgl. BT-Drucksache 12/7600, S. 393–395).

a) Das Unternehmen

Die Wihag wurde am 13. November 1974 durch Dr. Wilhelm Schwettmann und Walter Welker mit Sitz in Berlin (West) gegründet und war eine sog. Parteifirma. Dr. Schwettman und Walter Welker waren Gesellschafter und Geschäftsführer der Wihag und hielten ihre Gesellschaftsanteile treuhänderisch für die DDR, genauer für die Simpex GmbH, der Dachgesellschaft der sog. Parteifirmen. Als Stammkapital hatte die Wihag zuletzt eine Summe von drei Mio. DM ins Handelsregister eingetragen. Dr. Schwettmann und Walter Welker waren als Geschäftsführer der Wihag bis Mai 1990 aktiv.

In den 80er Jahren verkauften Dr. Schwettmann und Welker ihre Anteile an der Wihag sukzessive an die Anstalt Befimo in Liechtenstein, ein Unternehmen des Bereichs KoKo. Der erzielte Kaufpreis wurde von beiden an Waltraud Lisowski bzw. an den Bereich KoKo in bar abgeführt. 1988 bzw. 1989 veräußerten Dr. Schwettmann und Welker ihre Restanteile an der Wihag (je 13,75 %) an die Anstalt Befimo zu einem Preis von jeweils ca. 2,3 Mio. DM. Die Anstalt Befimo sollte den Kaufpreis in Raten (zzgl. Zinsen) bis 1991 bzw. 1992 begleichen. Bis zum 3. Dezember 1989

hatte die Anstalt Befimo die ersten Raten an Dr. Schwettman und Welker gezahlt, und beide hatten die Gelder auch an Lisowski und somit letztlich an den Staatshaushalt der DDR weitergeleitet.

b) Der Verkauf

Zum Zeitpunkt der Auflösung des Bereichs KoKo bestanden noch Forderungen der Verkäufer Dr. Schwettmann und Welker gegenüber der Anstalt Befimo von rd. 1,4 Mio. DM (Welker) und 1,7 Mio. DM (Dr. Schwettmann).

Dr. Schwettmann, dessen Ehefrau sowie Walter Welker und zwei weitere, ehemalige Prokuristen der Wihag vereinbarten im April 1990 mit Waltraud Lisowski, die Geschäftsanteile an der Wihag zu übernehmen. Lisowski, die auf Grund ihrer Tätigkeit bei der BHFG und später bei der Effect gegenüber der Anstalt Befimo weisungsberechtigt war, veranlaßte daraufhin die Anstalt Befimo (nun Alleingesellschafterin der Wihag) den Kaufpreis in Höhe des Stammkapitals auf drei Mio. DM zzgl. einer beschränkten Gewinnbeteiligung (rd. 1,97 Mio. DM) festzusetzen. Bei der Festlegung des Kaufpreises stützte sich die Anstalt Befimo maßgeblich auf ein Gutachten, das von dem Rechtsanwalt erstellt worden war, der später den Verkauf der Wihag notariell beurkundete, und das den Liquidationswert der Wihag bestimmte (vgl. BT-Drucksache 12/7600, S. 394 f.). Die fünf Käufer der Wihag zahlten einen Kaufpreis von 4,97 Mio. DM. Die notarielle Beurkundung des Kaufvertrages erfolgte am 5. Mai 1990 (vgl. BT-Drucksache 12/7600, S. 392–395).

Außerdem verzichtete die Simpex GmbH i.L. auf Veranlassung von Waltraud Lisowski auf Forderungen gegenüber der Wihag und ihrer Tochtergesellschaft in Höhe von rd. 3,5 Mio. DM. Diese waren bei der Bemessung des Kaufpreises nicht berücksichtigt worden.

c) Zivilverfahren zur Durchsetzung vermögensrechtlicher Ansprüche

Die BvS ist der Auffassung, der erzielte Kaufpreis von 4,97 Mio. DM sei viel zu gering, die Gesellschafteranteile des Unternehmens hätten vielmehr einen Wert von mindestens 15 Mio. DM gehabt. Bei Einbeziehung der nicht zur Wertermittlung berücksichtigten Unternehmensdaten hätte der Verkaufserlös höher liegen müssen. Außerdem hätten die am Kauf bzw. Verkauf beteiligten Personen in einem Treueverhältnis zum Bereich KoKo gestanden, das sie gegenüber der BHFG verheimlicht hätten.

1. Zur Sicherung der Schadensersatzansprüche aus einem möglichen Unterwertverkauf und der Verletzung der Treuhandverhältnisse erwirkte die BvS im Namen der Bundesrepublik Deutschland im Juni 1995 gegen Lisowski, Dr. Schwettmann, Welker u.a. Arreste in Höhe von 17 Mio. DM zzgl. Zinsen. Auf Grund der Arreste wurden Vermögenswerte der Beklagten in Höhe der geltend gemachten Ansprüche gepfändet.

   Die Beklagten legten jedoch zum Teil erfolgreich Rechtsmittel gegen die Pfändung ein, da das Zivilgericht – im Gegensatz zum Strafgericht – nicht von einem Unterwertverkauf der Wihag ausging. Bei Dr. Schwettmann und Welker bestätigte das Gericht den Arrest wegen Verletzung des Treuhandverhältnisses gegenüber dem Bereich KoKo, nicht aber wegen des Unterwertverkaufs der Wihag. Die Pfändungen haben aber weiter Bestand, da der Arrestbefehl das gesamte Vermögen der Antragsgegner erfaßte. Bei den zwei weiteren Beklagten folgte das Gericht auch nicht der Auffassung der BvS, diese seien gegenüber dem Bereich KoKo weisungsgebunden gewesen (Treueverhältnis), weswegen die Arreste im einstweiligen Rechtsschutzverfahren aufgehoben wurden. Im Berufungsverfahren sah sich die BvS gezwungen, mit den beiden Beklagten einen Vergleich zu schließen, in dem diese sich verpflichteten, nicht über ihre erworbenen Anteile an der Wihag zu verfügen. Im übrigen wurde der Arrestbefehl und die Pfändungen aufgehoben.

2. Im August 1995 reichte die BvS für die Bundesrepublik Deutschland gegen Waltraud Lisowski, Dr. Wilhelm Schwettmann, Walter Welker und andere beim LG Berlin eine Schadensersatzklage in Höhe von 17,6 Mio. DM ein. Die Ansprüche stützen sich darauf, daß der Unternehmenswert beim Verkauf des Unternehmens durch die Beklagten zu niedrig angesetzt worden sei und dadurch dem Finanzvermögen des Bundes ein Schaden in dieser Höhe entstanden sei.

Wegen des gleichzeitig durch die Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin eingeleiteten Strafverfahrens gegen die Beklagten wurde das Zivilverfahren auf Antrag der Beklagten vorübergehend ausgesetzt. Für die mündliche Verhandlung ist der 26. Mai 1998 angesetzt.

d) Strafverfahren

Die Staatsanwaltschaft bei dem LG Berlin erhob wegen des möglichen Unterwertverkaufs der Wihag im Juli 1995 wegen des Verdachts der Untreue gegen Lisowski, Dr. Schwettmann und Welker Anklage. Zwei weitere Beteiligte wurden wegen Beihilfe zur Untreue in einem „besonders schweren Fall“ angeklagt.

1. Die Staatsanwaltschaft wirft den beteiligten Personen folgenden Sachverhalt vor: Im Zuge der Auflösung des Bereichs KoKo seit 1990 wurde die Anstalt Befimo als Unternehmen des Bereichs KoKo der BHFG/Effect unterstellt. Waltraud Lisowski sollte für die Auflösung der Anstalt sorgen. Nach Auffassung der Staatsanwaltschaft Berlin haben dabei sowohl Waltraud Lisowski als auch Dr. Schwettmann und Walter Welker ihr Treuhandverhältnis und die Zugehörigkeit der Wihag zum Bereich KoKo sowie die noch offenen Kaufpreisforderungen der Anstalt Befimo verschwiegen. Waltraud Lisowski habe von Konten bei der BHE die noch an Dr. Schwettmann und Welker zu zahlenden Kaufpreissummen auf deren Konten transferiert. Diese aber hätten die Gelder entgegen den Bestimmungen des Treuhandverhältnisses nicht

an die BHFG/Effect oder die Simpex GmbH i.L. (Dachgesellschaft der Wihag) abgeführt. Ferner seien auch Gesellschafterdarlehen, die rückführungspflichtig gewesen seien, nicht an die BHFG/Effect geflossen, so daß insgesamt rd. sechs Mio. DM von Dr. Schwettmann und Welker mit Hilfe von Lisowski zu Unrecht einbehalten worden seien.

2. Zum Verkauf der Wihag an die Beschuldigten sieht die Staatsanwaltschaft folgenden Tatvorwurf als gegeben an: Nach den Einschätzungen der Staatsanwaltschaft hatte der tatsächliche Wert der Wihag zum Zeitpunkt des Verkaufs mindestens 15 Mio. DM, gemessen an den späteren Entnahmen sogar über 20 Mio. DM betragen. Sie führt außerdem an, daß das Gutachten zur Unternehmenswertbestimmung von zwei leitenden Mitarbeitern der Wihag und späteren Käufern im Namen der Anstalt Befimo in Auftrag gegeben worden sei, diese also sowohl auf Verkäufer- als auch auf Käuferseite gehandelt hätten. Deshalb hätte beiden auf Grund ihrer Insider-Kenntnisse klar sein müssen, daß die Ergebnisse des Gutachters in krassem Mißverhältnis zu den ihnen bekannten Unternehmensdaten standen. Einer der Beklagten räumte in einem Schreiben vom 21. November 1994 an die THA allerdings ein, daß der Kaufpreis zum Zeitpunkt der Auftragserteilung an den Gutachter bereits festgestanden habe.

Die Staatsanwaltschaft beschlagnahmte im Zuge des Ermittlungsverfahrens bei den Beschuldigten rd. sechs Mio. DM an Vermögenswerten. Die beim Kammergericht Berlin eingereichte Beschwerde der Beschuldigten blieb ohne Erfolg, da das Kammergericht in Übereinstimmung mit dem LG ebenfalls den dringenden Tatverdacht der Untreue wegen des Unterwertverkaufs gegeben sah (im Gegensatz zum Zivilgericht).

4. Der Fall F. C. Gerlach Export-Import (F. C. Gerlach)

Mit dem Fall des Unternehmens F. C. Gerlach hat sich der Untersuchungsausschuß vor allem deshalb befaßt, weil die vom 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode und der BvS getroffene Zuordnung des Unternehmens zur HA I des Bereiches KoKo von der Unternehmensleitung bestritten wird.

a) Das Unternehmen

Der 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode hatte bezüglich des Unternehmens F. C. Gerlach bereits Feststellungen getroffen. Die F. C. Gerlach wurde 1958 in Berlin (Ost) gegründet. Der Zweck des Unternehmens war der Handel mit Waren aller Art, der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Vermögenswerten, insbesondere von Immobilien. Als Leiter des Unternehmens war u. a. Michael Wischniewski tätig (vgl. BT-Drucksache 12/3920, S. 33). Im Mittelpunkt der Untersuchungen des 1. Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode hatte die Frage nach dem Status des Unternehmens gestanden. Während nach Ansicht der THA es sich bei F. C. Gerlach um ein Unternehmen des Bereichs KoKo handelte, dessen Vermögenswerte von der Bundesrepublik Deutschland beansprucht werden können, wurde dem entgegen gehalten, daß es sich um ein Privatunternehmen handelte, das Wischniewski mit Billigung der DDR bis zum Jahre 1990 als Privatmann betrieben haben soll. Zur Klärung dieser Frage und zur Sicherung von Vermögenswerten wurden durch die THA mehrere Zivilverfahren in der Bundesrepublik Deutschland, Liechtenstein, Österreich sowie in Israel eingeleitet, die jedoch zum Ende der Arbeit des 1. Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode noch nicht abgeschlossen waren. Bei den zu sichernden Vermögenswerten, die bei F. C. Gerlach anzusiedeln sind und von der Bundesrepublik Deutschland beansprucht werden können, handelt es sich nach Erkenntnissen der BvS insgesamt um einen Wert von rd. 400 Mio. DM.

b) Zivilverfahren zur Durchsetzung vermögensrechtlicher Ansprüche in der Bundesrepublik Deutschland

aa) Zuordnung des Unternehmens

Zur Entscheidung über die vermögensrechtlichen Ansprüche war zunächst die Klärung der Zuordnung des Unternehmens erforderlich. Das Hauptsacheverfahren zur Klärung des Eigentums an F. C. Gerlach wurde Ende 1991 vor dem LG Berlin eröffnet. Im Wege der Stufenklage wurden Zahlungsansprüche, solche auf Freigabe eines Kontoguthabens und auf Feststellung, Auskunft und Rechnungslegung von der THA für die Bundesrepublik Deutschland geltend gemacht. Dem Antrag, der darauf gerichtet war, festzustellen, daß die Bundesrepublik Deutschland Inhaberin sämtlicher Vermögenswerte der F. C. Gerlach sowie ihres Tochterunternehmens in Liechtenstein ist, kam dabei besondere Bedeutung zu. Mit Teilurteil des LG Berlin vom 27. August 1992 wurde Wischniewski verurteilt, 25,1 Mio. DM, 16 Mio. USD sowie 750 000 öS zuzüglich Zinsen zu zahlen. Weiterhin wurde er verpflichtet, ein Kontoguthaben bei der DHB in Höhe von 50 Mio. DM freizugeben sowie Auskunft über finanzielle Transaktionen des Unternehmens F. C. Gerlach zu geben. Der Feststellungsantrag wurde zunächst mit der Begründung abgewiesen, daß Rechtsnachfolgerin hinsichtlich des Vermögens von F. C. Gerlach nicht die Bundesrepublik Deutschland, sondern nach Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Einigungsvertrag die THA geworden sei, da es sich um Vermögen gehandelt habe, das überwiegend für Aufgaben des MfS genutzt worden sei.

Gegen das Urteil legten sowohl Wischniewski als auch die Bundesrepublik Deutschland Berufung ein. Wischniewski konnte in dem Berufungsverfahren jedoch nicht den Beweis führen, daß es sich bei F. C. Gerlach nicht um ein Staatsunternehmen der ehemaligen DDR gehandelt hat. Mit Urteil vom 17. November 1995 wurde die Berufung Wischniewskis daher zurückgewiesen und dem Feststellungsantrag der Bundesrepublik Deutschland stattgegeben.

Gegen das Urteil des Kammergerichts Berlin vom 17. November 1995 legte Wischniewski Revision beim BGH ein. Während des Revisionsverfahrens

verstarb Wischniewski am 21. August 1996 in Israel, weshalb das Verfahren unterbrochen wurde. Nachdem die Erbfolge nach Michael Wischniewski geklärt war, stellte die Bundesrepublik Deutschland Wiederaufnahmeantrag. Die Erbin Michael Wischniewskis, seine Witwe Anita Wischniewski, nahm das Verfahren auf. Nach Mitteilung des Revisionsanwalts der BvS vom 4. Februar 1998 wurde die Revision durch den BGH nicht angenommen. Damit wurde das Urteil des Kammergerichts vom 17. November 1995 rechtskräftig, wonach festgestellt wird, daß die Bundesrepublik Deutschland Eigentümerin der Vermögenswerte der F. C. Gerlach und ihres Tochterunternehmens ist.

bb) Sicherung von Vermögenswerten

Während des Verfahrens zur Klärung der Eigentumsfrage standen mehrere Maßnahmen zur Sicherung von Vermögenswerten sowie die Klärung der Nutzungsentschädigung für die durch F. C. Gerlach in Berlin genutzten Räumlichkeiten im Mittelpunkt der Tätigkeiten der THA/BvS.

In einem Verfahren vor dem Kammergericht Berlin machte die THA u. a. gegen Wischniewski Ansprüche auf Räumung und Nutzungsentschädigung hinsichtlich eines Bürogebäudes in Berlin geltend. In einem Teilvergleich verpflichteten sich die Beklagten zur Herausgabe des Gebäudes an die Bundesrepublik Deutschland.

Zwischen 1991 und 1995 konnten auf diversen Konten Wischniewskis größere Vermögenswerte sichergestellt werden. So wurde aufgrund eines Arresturteils des Kammergerichts Berlin vom 10. Oktober 1991 die in Deutschland bekannten Konten von F. C. Gerlach/Wischniewski gepfändet. Die Guthaben belaufen sich auf rd. 130 Mio. DM.

c) Zivilverfahren zur Durchsetzung vermögensrechtlicher Ansprüche in Liechtenstein

Neben den Aktivitäten in der Bundesrepublik Deutschland hatte F. C. Gerlach ein Tochterunternehmen im Fürstentum Liechtenstein, die Etablissement F. C. Gerlach Export-Import, Vaduz. Bei dem Tochterunternehmen in Liechtenstein handelte es sich um eine juristische Person liechtensteinischen Rechts, die wirtschaftlich eine Niederlassung von F. C. Gerlach, Berlin, darstellte (vgl. BT-Drucksache 12/3920, S. 31). Die Bundesrepublik Deutschland beanspruchte aufgrund Art. 22 Abs. 1 Einigungsvertrag auch das Vermögen des Tochterunternehmens von F. C. Gerlach. Wegen dieser Vermögenswerte waren mehrere zivilrechtliche Verfahren in Liechtenstein sowie wegen Bankkonten der Tochtergesellschaft in Wien auch in Österreich anhängig. In Vaduz machte die BvS gegen F. C. Gerlach und Michael Wischniewski Ansprüche auf Schadensersatz und Herausgabe in Höhe von 53 Mio. DM geltend.

Dieses Verfahren diente u. a. auch der Durchsetzung der einstweiligen Verfügung des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien vom Oktober 1991, mit der ein Teilbetrag von ca. 40 Mio. DM auf Konten bei der Schöller Bank AG in Wien gesichert werden konnte. Aus Kostengründen wurde die Klage in der Hauptsache nicht in Österreich, sondern in Liechtenstein erhoben.

Im Juli 1994 wurde nach einem klageabweisenden Urteil vom September 1993 dem Klagebegehren der Bundesrepublik Deutschland im Berufungsurteil durch das Fürstlich Liechtensteinische Obergericht stattgegeben. Das Fürstlich Liechtensteinische Obergericht ließ keinen Zweifel daran, daß es sich bei der Etablissement F. C. Gerlach Export-Import, Vaduz, um eine Niederlassung von F. C. Gerlach, Berlin, und insoweit um ein Staatsunternehmen der ehemaligen DDR handelte. Gegen das Urteil eingelegte Rechtsmittel blieben erfolglos. Die gegen das Urteil von Wischniewski eingelegte Revision wurde mit Urteil vom 24. Oktober 1995 des Fürstlich Liechtensteinischen Obersten Gerichtshofs zurückgewiesen. Derzeit wird die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil in die in Liechtenstein und Österreich befindlichen Vermögenswerte Wischniewskis und der Etablissement F. C. Gerlach Export-Import, Vaduz, betrieben.

d) Zivilverfahren zur Durchsetzung vermögensrechtlicher Ansprüche in Österreich

In Österreich sind beim Landesgericht für Zivilsachen in Wien Verfahren anhängig, die der Durchsetzung der Herausgabeansprüche der BvS hinsichtlich der von Wischniewski und der Etablissement F. C. Gerlach Import-Export, Vaduz, bei der Schöller Bank AG, Wien, unterhaltenen Kontoguthaben dienen. Im April 1994 wies das Landesgericht die Klage zunächst mit der Begründung ab, es fehle an einem inländischen Gerichtsstand. Auf den hiergegen eingelegten Rekurs hob das Oberlandesgericht Wien diesen Beschluß auf und verwies die Sache an das Landesgericht zurück. Hiergegen wurde wiederum Revisionsrekurs zum Obersten Gerichtshof eingelegt, dessen Entscheidung jedoch noch aussteht.

Durch das Bezirksgericht Innere Stadt Wien wurden im März 1993 140 Mio. DM bei der Anstalt Fortintakt, Vaduz, sichergestellt. Diese Summe wurde nach Erkenntnissen der BvS Anfang 1990 durch eine Verfügung Wischniewskis an die Anstalt Fortintakt überwiesen, die wiederum F. C. Gerlach zugerechnet wird. Zur Durchsetzung der Ansprüche gegen die Anstalt Fortintakt hat die Bundesrepublik Deutschland vor dem Landesgericht für Zivilsachen in Wien im März 1994 Klage erhoben. Wischniewski machte im wesentlichen geltend, daß sich auf den gesicherten Konten Gelder befänden, die er für ein befreundetes Ehepaar lediglich treuhänderisch verwaltet habe. Um nach der Wende dieses Fremdgeld vom sonstigen Vermögen Wischniewskis trennen und an das befreundete Ehepaar abführen zu können, sei die Anstalt Fortintakt gegründet worden, die das Fremdgeld anschließend erhalten habe. Das Verfahren dauert derzeit noch an, da die Beweisaufnahme noch nicht abgeschlossen ist und mehrere Zeugen aus prozessualen Gründen erst im Laufe des 2. Halbjahres 1998 vernommen werden können.

Darüber hinaus wurde durch das Bezirksgericht Innere Stadt Wien aufgrund einer einstweiligen Verfügung vom 6. März 1995 ein weiterer Betrag in Höhe ca. 6,04 Mio. DM zuzüglich Zinsen sichergestellt. Die

Summe wurde sichergestellt, nachdem bekannt geworden war, daß sie zunächst von einem Konto der Anstalt Fortintakt auf ein auch für die Etablissement F. C. Gerlach, Vaduz, geführtes Konto bei der Schöller Bank AG, Wien überwiesen und noch am gleichen Tag auf ein Inhaberkonto eines ehemaligen Mitarbeiters des MfS überwiesen worden war. Gegen den ehemaligen Mitarbeiter des MfS wurde gleichzeitig Strafanzeige wegen Beihilfe zur Untreue erstattet.

Im Rahmen der Vermögenssicherung im Zusammenhang mit F. C. Gerlach konnten im Februar 1996 weitere 1,72 Mio. DM sichergestellt werden, die im Juni 1990 von der Anstalt Fortintakt auf ein Konto des ehemaligen Generaldirektors des AHB Metallurgiehandel und seiner Ehefrau bei der Schöller Bank AG in Wien transferiert worden waren.

e) Zivilverfahren zur Durchsetzung vermögensrechtlicher Ansprüche in Israel

Neben den Verfahren in der Bundesrepublik Deutschland, Liechtenstein sowie Österreich wurden gegen Wischniewski durch die Bundesrepublik Deutschland auch in Israel Ansprüche geltend gemacht. Im Verfahren der Bundesrepublik Deutschland vor dem Bezirksgericht Tel Aviv gegen Michael Wischniewski bzw. seine Erbin Anita Wischniewski wegen Rückzahlung von zehn Mio. USD (zuzüglich Zinsen), die auf einem Konto Wischniewskis bei der Bank Leumi in Tel Aviv sichergestellt worden waren, wurde eine Aussetzungsvereinbarung getroffen. Danach soll sich die vermögensrechtliche Zuordnung der Gelder nach dem Ausgang des in Deutschland geführten Revisionsverfahrens richten. Da nach dem Bericht der BvS vom Februar 1998 die Revision in Deutschland vom BGH nicht angenommen und das Urteil des Kammergerichts Berlin vom 17. November 1995 damit rechtskräftig wurde, ist damit zu rechnen, daß auch das Verfahren in Israel abgeschlossen werden kann.

f) Strafverfahren

Im Zusammenhang mit dem Unternehmen F. C. Gerlach werden bei der Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin Ermittlungsverfahren u. a. gegen Verantwortliche der F. C. Gerlach wegen des Verdachts der Untreue, der Geldwäsche, des Betruges, der falschen Versicherung an Eides Statt, der Urkundenunterdrückung und der falschen uneidlichen Aussage geführt. Hauptvorwurf ist die Veruntreuung von Geldern des Unternehmens F. C. Gerlach durch den verstorbenen Wischniewski und seine Mittäter. Das Verfahren wurde in der Zeit von Juli 1991 bis November 1994 von der Staatsanwaltschaft in Berlin bearbeitet und danach von der neu eingerichteten Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin übernommen. Es konnte in der Zeit von November 1994 bis März 1997 wegen Personalmangels nicht wesentlich gefördert werden. Derzeit wird durch die Staatsanwaltschaft II überprüft, ob Verantwortliche der Leitung der Hauptverwaltung Aufklärung (HVA) des MfS, Verantwortliche des Bereiches KoKo oder Dritte an den Veruntreuungen durch den verstorbenen Wischniewski beteiligt waren.

Weitere Verfahrenskomplexe betreffen die unberechtigte Zahlung von mehr als 1,7 Mio. DM aus dem Vermögen der F. C. Gerlach an den ehemaligen Generaldirektor des AHB Metallurgiehandel, Zahlungen von 6,05 Mio. DM an einen ehemaligen Mitarbeiter des MfS auf dessen Privatkonto in Wien sowie die Verschiebung von mehr als 100 Mio. DM aus dem Vermögen der F. C. Gerlach in das Vermögen der liechtensteinischen Anstalt Fortintakt und anderer Unternehmungen.

Des weiteren werden Tatvorwürfe der uneidlichen falschen Aussage gegen die Zeugen erhoben, die im Zivilrechtsstreit vor dem Kammergericht Berlin im Jahre 1994 über die Eigentumsverhältnisse der F. C. Gerlach wahrheitswidrig behauptet hatten, es habe sich bei dem Unternehmen um Privatvermögen des verstorbenen Wischniewski gehandelt. Seit April 1997 ermittelt die Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin auch gegen die Witwe Wischniewskis wegen des Vorwurfs falscher Versicherung an Eides Statt und des Verdachts der Geldwäsche. Nach dem bisherigen Ermittlungsergebnis besteht der Verdacht, daß sie durch bewußt wahrheitswidrige Angaben vor dem Nachlaßgericht Berlin-Weißensee einen unbeschränkten Erbschein erwirkt hat, der sie in die Lage versetzte, Zugriff auf das gesamte Vermögen des Verstorbenen im In- und Ausland und damit auch auf veruntreute und noch verborgene Gelder zu nehmen, um sie der BvS vorzuenthalten.

Die Ermittlungen und die Auswertungen der Beweismittel dauern wegen des Umfangs der Akten und der Vielzahl der Tatvorwürfe lt. Bericht der Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin vom Februar 1998 an und werden noch längere Zeit in Anspruch nehmen.

5. Der Fall Günther Forgber

Ähnlich wie im Fall F. C. Gerlach war das Unternehmen Günther Forgber für den Untersuchungsausschuß von Interesse, da es formal als Einzelunternehmen aufgetreten war, es sich in Wirklichkeit aber um ein Unternehmen des Bereichs KoKo handelte, dessen Vermögenswerte dem Finanzvermögen der Bundesrepublik Deutschland zustehen.

a) Das Unternehmen

Der 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode hatte bereits umfangreiche Feststellungen zur Tätigkeit des Unternehmens Günther Forgber getroffen (vgl. BT-Drucksache 12/7600, S. 113–115). Es handelt sich um einen Betrieb, dessen Zweck sich auf die Geschäftsvermittlung im Bereich Textilmaschinenbau, Maschinenbau und Elektronik für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung richtete (vgl. BT-Drucksache 12/3920, S. 38). Wie das Unternehmen F. C. Gerlach war das Unternehmen Günther Forgber im Außenhandel, insbesondere im Provisionsvertretergeschäft mit Unternehmen des NSW tätig. Der 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode hatte bereits festgestellt, daß das im Geschäftsverkehr als Einzelkaufmann auftretende Unternehmen Günther Forgber in Wirklichkeit ein Unternehmen des Bereichs KoKo war, dessen Vermögen gemäß Art. 22

Abs. 1 Satz 1 Einigungsvertrag Finanzvermögen geworden war (vgl. BT-Drucksache 12/7600, S. 113).

Zur Firmengruppe Günther Forgber gehörten eine Reihe ausländischer Gesellschaften, wie z. B. die Export-Contact AG, Zürich und die Export-Contact Handelsgesellschaft, Wien. Die Zuordnung dieser Unternehmen zur Firmengruppe Günther Forgber hatte sich erst nach und nach erschlossen und ist teilweise noch Gegenstand laufender Ermittlungen. Zu dem von Dr. Günther Forgber geleiteten Unternehmensnetz gehörte ferner die internationale Export-Import Handels AG mit Sitz in Zug in der Schweiz. Im Januar 1990 gründete Dr. Günther Forgber außerdem das Unternehmen Forgimpex in Berlin (Ost), das er wenige Monate später in Inhafo GmbH umbenennen ließ (vgl. BT-Drucksache 12/7600, S. 114).

Die BvS verfolgt für die Bundesrepublik Deutschland u. a. gegen Dr. Günther Forgber Ansprüche auf Sicherung, Auskunft, Rechnungslegung sowie Schadensersatz und Herausgabe im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens Günther Forgber. Die bislang bekannten Vermögenswerte, die von der BvS für die Bundesrepublik Deutschland als Treuhänder geltend gemacht werden, belaufen sich auf ca. 50 Mio. DM. Hinzu kommen ca. 13,6 Mio. DM, die in der Wendezeit durch Helfer des Dr. Günther Forgber dem staatlichen Zugriff entzogen wurden.

b) Sicherung von Vermögenswerten

Im Jahre 1992 konnten bekannte Vermögenswerte durch verschiedene Einzelmaßnahmen in einer Größenordnung von rd. 47 Mio. DM gesichert werden. Zu den Maßnahmen gehörten Arrestbefehle in der Bundesrepublik Deutschland und in der Schweiz sowie einstweilige Verfügungen in Österreich und die Beschlagnahme von Guthaben auf Konten bei Bankinstituten auf den Bahamas.

Die weiteren Kontenermittlungen in den Jahren 1996 und 1997 haben nach dem Bericht der BvS vom Februar 1998 im Bereich Forgber zu Ergebnissen geführt, die z.Zt. in Zusammenarbeit mit den zuständigen Staatsanwaltschaften in Wien und Zürich weiter aufgeklärt werden.

c) Zivilverfahren zur Durchsetzung vermögensrechtlicher Ansprüche

aa) Verfahren in der Bundesrepublik Deutschland

Die gerichtlichen Auseinandersetzungen zur Sicherung von Vermögenswerten des Unternehmens Günther Forgber sind in der Bundesrepublik Deutschland weitestgehend abgeschlossen. Im Hauptsacheverfahren bei dem LG Berlin war im März 1992 durch die THA Stufenklage erhoben worden, mit der ein Zwischenfeststellungsantrag über die Inhaberschaft der Bundesrepublik Deutschland an sämtlichen Vermögensgegenständen des Unternehmens Günther Forgber, Auskunftsansprüche und unbezifferte Herausgabe- und Zahlungsansprüche sowie außerdem ein Schadensersatzanspruch von ca. 22 Mio. DM verbunden waren. Am 19. April 1994 erging ein Teilversäumnisurteil mit dem Dr. Günther Forgber antragsgemäß zur Auskunft und Zahlung von ca. 22 Mio. DM zuzüglich aufgelaufener Zinsen verurteilt wurde. Dr. Günther Forgber legte Rechtsmittel ein, war aber erneut säumig. Das Teilversäumnisurteil vom 19. April 1994 wurde damit rechtskräftig. Auch dem Zwischenfeststellungsantrag wurde mittlerweile rechtskräftig stattgegeben. Bei der Vollstreckung der Auskunftsansprüche wurde Dr. Günther Forgber vom LG Berlin unter Haftandrohung eine Frist bis zum 15. November 1994 gesetzt. Dr. Günther Forgber ließ die Frist jedoch verstreichen und ist seitdem flüchtig. Versuche, seinen Aufenthaltsort zu ermitteln und den inzwischen erlassenen Haftbefehl zu vollstrecken, hatten bislang keinen Erfolg.

Neben Dr. Günther Forgber wurde auch gegen dessen damaligen Anwalt und Notar, Jürgen Wetzenstein-Ollenschläger, ein Zivilverfahren beim LG Berlin geführt. Ihm wurde vorgeworfen, Beihilfe zur Vermögensverschiebung von Dr. Günther Forgber geleistet zu haben. Der ebenfalls flüchtige Rechtsanwalt und Notar wurde im September 1993 durch Versäumnisurteil zu einem Schadensersatz in Höhe von ca. 17 Mio. DM wegen Beihilfe zu Vermögensverschiebungen des Dr. Günther Forgber verurteilt.

Aus den Versäumnisurteilen gegen Dr. Günther Forgber und seinen früheren Rechtsanwalt und Notar wird durch eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen die Vollstreckung in die bekannten Vermögenswerte des Unternehmens Günther Forgber betrieben. Dadurch konnten bisher insgesamt ca. 47 Mio. DM für die Bundesrepublik Deutschland realisiert werden.

bb) Verfahren in Österreich

Um die einstweilige Verfügung des Bezirksgerichts Hitzing, Wien, vom Januar 1992, mit der Vermögenswerte von Günther Forgber gesichert wurden, aufrechtzuerhalten, wurden Unterlassungsansprüche gegen Dr. Günther Forgber geltend gemacht. Da auch dieses Verfahren durch Dr. Günther Forgber nicht weiter betrieben wurde, erging hier ebenfalls ein Versäumnisurteil. Die rechtskräftig gewordenen Unterlassungsansprüche ermöglichen jedoch keine unmittelbare Vollstreckung in die betreffenden Vermögenswerte des Tochterunternehmens in Österreich, d. h. in die Dr. Günther Forgber gehörenden Anteile an der Export-Contact Handels GmbH, sondern nur eine unwiderrufliche Sicherung des Vorabliquidiationserlöses der Export-Contact Handels GmbH i.L., Wien, im Verhältnis zu Dr. Forgber. Nachdem das deutsche Teilversäumnisurteil vom 19. April 1994 im Dezember 1994 rechtskräftig wurde, wurde zunächst zwecks endgültiger Vollstreckung in Österreich im Wege der sogenannten Rechtsöffnung die Anerkennung des deutschen Versäumnisurteils betrieben. Die Zwangsvollstreckung in den 75 %igen Anteil Dr. Forgbers an der Export-Contact Handels GmbH i.L. mußte im Wege der Zwangsversteigerung erfolgen. Aufgrund dieses zeitaufwendigen Verfahrens konnte ein Erwerb der Geschäftsanteile durch die Bundesrepublik Deutschland erst im November 1997 erfolgen. Hinsichtlich der übrigen Anteile (25 %) wird die freiwillige Herausgabe durch die Eigentümerin verweigert. Die Durchsetzung der Ansprüche der Bundesrepublik Deutschland hinsicht-

lich der restlichen Anteile kann daher nur im Klagewege erfolgen. Diese Klage wird nach einem Bericht der BvS vom Februar 1998 derzeit vorbereitet. Durch den Erwerb der 75 %igen Geschäftsanteile wurde jedoch die Einsichtnahme in die Geschäftsunterlagen der Export-Contact GmbH i.L. ermöglicht, die bisher verweigert worden war.

cc) Verfahren in der Schweiz

In der Schweiz war 1992 vor dem Bezirksgericht Zürich eine dem deutschen Hauptsacheverfahren entsprechende sogenannte Arrestprosequierung hinsichtlich des Vermögens der Export-Contact AG, Zug, eingeleitet worden. Das Verfahren wurde durch das Gericht im Hinblick auf das Hauptsacheverfahren in Deutschland ausgesetzt. Nach Eintritt der Rechtskraft des deutschen Versäumnisurteils gegen Dr. Günther Forgber im Dezember 1994 wurde auch in der Schweiz die Anerkennung und Rechtsöffnung für dieses Urteil betrieben. Das Bezirksgericht Zürich gab dem Antrag am 26. Oktober 1995 statt. Daraufhin konnte die Überweisung der gesicherten Vermögenswerte von Günther Forgber/Export-Contact AG in einer Höhe von umgerechnet ca. fünf Mio. DM beantragt werden. Der ehemalige Verwaltungsrat der Export-Contact AG konnte schließlich im Januar 1996 dazu bewegt werden, die Inhaberaktien an die Bundesrepublik Deutschland herauszugeben, die seitdem Eigentümerin der Export-Contact AG mit dem vorhandenen Vermögen von ca. fünf Mio. DM ist.

Durch Auswertung von Unterlagen der Export-Contact AG konnten ferner Vermögensverschiebungen zu Lasten der Export-Contact AG und der Export-Contact GmbH, Wien, in Höhe von elf Mio. SFR nachgewiesen und die daraus resultierenden Ansprüche gegen Helfer von Dr. Günther Forgber geltend gemacht werden. Die Bundesrepublik Deutschland klagt insoweit beim Landesgericht für Zivilrechtssachen in Wien gegen den faktischen Geschäftsführer der Export-Contact GmbH sowie dessen Gesellschaft und vor dem Kantonsgericht, Zug gegen den ehemaligen Verwaltungsrat der Export-Contact AG auf Zahlung und Auskunft. Die Klagen wurden 1997 erhoben. Parallel zu den zivilrechtlichen Verfolgungen wurden Strafanzeigen gegen den Geschäftsführer und den ehemaligen Verwaltungsrat erstattet. Aufgrund der Beweislage werden die Erfolgsaussichten nach dem Bericht der BvS vom Februar 1998 hinsichtlich der Zivilverfahren positiv bewertet. Insbesondere bestünden begründete Aussichten, bei erfolgreichem Ausgang der Verfahren aufgrund der geltend gemachten Auskunftsansprüche weitere Erkenntnisse über Vermögensabflüsse aus dem Forgber-Vermögen zu erlangen. Mit einem Abschluß der Verfahren sei jedoch nicht vor Ablauf von drei Jahren zu rechnen.

d) Strafverfahren

Gegen Dr. Günther Forgber sind nach einem Bericht der Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin vom Januar 1998 Ermittlungsverfahren anhängig. Zum einen wird ihm vorgeworfen, Darlehen in Höhe von 1,9 Mio. DM und 600 000 DM ohne wirtschaftlichen Grund und ohne Absicherung über die EIC Export-Consult AG in Zug/Schweiz und über die Inhafo GmbH in Berlin (Ost) gewährt zu haben. Die Beträge soll er zuvor treuwidrig aus dem Vermögen des Staatsunternehmens Günther Forgber in das Vermögen der Unternehmen EIC und Inhafo überführt haben.

Ferner wird Dr. Günther Forgber vorgeworfen, aus einem Bankguthaben der Export-Contact AG in Zürich 50 000 SFR und 950 000 SFR treuwidrig an die EIC überwiesen zu haben. Die Überweisungen sollen zur Einzahlung des Stammkapitals bzw. zur Kapitalerhöhung erfolgt sein. Hinsichtlich weiterer Zahlungsverfügungen von Konten der Export-Contact AG bestehen weiterhin Unklarheiten.

Insgesamt dauern die Ermittlungen noch an. Insbesondere muß auch geklärt werden, ob möglicherweise ein Strafklageverbrauch im Hinblick auf ein rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren eingetreten ist, in dem Dr. Günther Forgber im September 1994 vom LG Berlin wegen Untreue in sieben Fällen verurteilt worden war.

V. Provisionsforderungen

Zu den Vermögenswerten der Unternehmen des Bereichs KoKo, die teils von der BvS für die Bundesrepublik Deutschland (F. C. Gerlach und Günther Forgber), teils von den Unternehmen selbst (rechtlich selbständige Vertretergesellschaften) geltend gemacht wurden, gehören auch Provisionsforderungen dieser Unternehmen. Zu den Provisionszahlungen hatte bereits der 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode Feststellungen getroffen. Das System der Provisionsforderungen galt danach als eine Möglichkeit des Bereichs KoKo, Devisen für die DDR zu erwirtschaften. Dabei machten die führenden Mitarbeiter des KoKo-Bereichs sich das Außenhandelsmonopol in der DDR zu nutze und begründeten ein System von Zwangsvertretern, ohne die kein Handelsgeschäft mit DDR-Unternehmen zustande kam. Diese sogenannten Vertreterfirmen unterlagen dabei der Steuerung und Kontrolle des Bereichs KoKo und waren sowohl in als auch außerhalb der DDR tätig. Die Vertreterfirmen erhielten für die Vermittlung von Handelsgeschäften Provisionen, die zum Teil – wie etwa im innerdeutschen Handel – in Verrechnungseinheiten, zum Teil in konvertierbaren Währungen zu zahlen waren. Die hieraus resultierenden Devisengewinne wurden im Bereich KoKo je nach Herkunft auf unterschiedlichen Konten verbucht (vgl. BT-Drucksache 12/7600, S. 230–235).

Nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses hat die BvS im Falle der oben beschriebenen ehemaligen Staatsunternehmen F. C. Gerlach und Günther Forgber noch ausstehende Provisionsforderungen für die Bundesrepublik Deutschland gegenüber verschiedenen westdeutschen und europäischen Unternehmen geltend gemacht. In diesem Komplex (betr. Gerlach/Forgber) wurden bis 1995 insgesamt 271 Vorgänge mit einer Gesamtforderungssumme von 50,1 Mio. DM von der BvS verfolgt, von denen 152 Fälle mit einem Gesamtstreitwert von

28,6 Mio. DM gerichtlich geltend gemacht wurden. Diese Forderungen sind in dem oben bereits erwähnten derzeitigen Gesamtforderungsbestand der KoKo-Unternehmen nicht enthalten.

In einem bis zum BGH im Hinblick auf Provisionsforderungen betriebenen Musterverfahren in Sachen IGM Emballagentechnik GmbH hatte sich der BGH in seiner Entscheidung vom 20. September 1995 auf den Standpunkt gestellt, daß die Bundesrepublik Deutschland die Provisionsforderungen nicht mehr geltend machen kann, weil dies im Widerspruch zur früheren Haltung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den zugrundeliegenden Vertretergeschäften stünde (Urteil des BGH vom 20. September 1995, VIII ZR 52/94). Daher wurden die noch anhängigen Verfahren durch Klagerücknahme, Rechtsmittelrücknahme oder Verzicht von der BvS beendet. Bis zur Entscheidung des BGH hatte die BvS jedoch bereits aufgrund von Vergleichen und rechtskräftig gewonnenen Verfahren nach Abzug der Anwaltskosten Einnahmen von insgesamt 10,6 Mio. DM erzielt.

Die Provisionsforderungen der rechtlich selbständigen Vertretergesellschaften – im Gegensatz zu den Einzelfirmen F. C. Gerlach und Günther Forgber (keine juristischen Personen) – wurden hingegen im eigenen Namen verfolgt und von der BvS deshalb auch im o. a. Forderungsbestand der KoKo-Unternehmen berücksichtigt. Die o. a. BGH-Entscheidung ist zwar auf die Ansprüche der selbständigen Vertretergesellschaften nicht generell übertragbar, wie sich aus dem Verfahren der Berliner Makler- und Handelsvertretergesellschaft mbH (vormals Transinter) gegen die Erwin Junker Maschinenfabrik GmbH ergab, in dem die Beklagte rechtskräftig zur Zahlung verurteilt wurde. Gleichwohl führte die BGH-Rechtsprechung auch bei den insoweit anhängigen Rechtsstreitigkeiten der rechtlich selbständigen Vertretergesellschaften in einigen Fällen zur Beendigung der Verfahren durch Rücknahme oder Verzicht bzw. zu Vergleichsabschlüssen.

VI. Mülldeponie Schönberg

1. Feststellungen des 1. Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode

Der 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode hat zum Handel mit Müll am Beispiel der im Jahre 1981 aufgrund eines Beschlusses des Politbüros des ZK der SED vom 31. Januar 1979 in Betrieb genommenen Mülldeponie Schönberg in Mecklenburg-Vorpommern und der Deponien im damaligen Bezirk Potsdam bereits umfangreiche Feststellungen getroffen, allerdings vor allem hinsichtlich der Rolle, die der Bereich KoKo und sein Leiter, Dr. Schalck-Golodkowski, sowie das MfS bei der Lagerung von Müll aus der Bundesrepublik Deutschland und anderen westlichen Staaten in der DDR gespielt haben. Hierzu wurde festgestellt, daß der Müllhandel eine gewinnbringende Deviseneinnahmequelle für die DDR war und die Gewinne dem Bereich KoKo (Konto 559 der HA II) zugeführt worden sind. Seit 1979 war Dr. Alexander Schalck-Golodkowski allein für die Devisenerwirtschaftung aus Müllgeschäften verantwortlich. Auch das MfS, insbesondere die Diensteinheiten HA XVIII/7, die AG BKK und die HVA haben nach den Feststellungen des 1. Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode versucht, auf die Müllgeschäfte Einfluß zu nehmen, um hierdurch stabile wirtschaftliche Beziehungen zu schaffen und damit die Devisenerwirtschaftung zu sichern. Die HVA wollte zudem die sich aus dem Müllhandel ergebenden Kontakte zu westlichen Geschäftspartnern zur Informationsbeschaffung über die politischen Entwicklungen auf westdeutscher Seite im sensiblen Bereich des Müllhandels nutzen.

Schließlich hat der 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode auch die vertraglichen Strukturen untersucht, die sich bereits zu DDR-Zeiten zwischen der Intrac HGmbH, dem VEB Deponie Schönberg und seitens der Bundesrepublik Deutschland der Hanseatischen Baustoffkontor GmbH (HBK) aus Bad Schwartau herausgebildet haben. Es wurde festgestellt, daß die HBK ihre seit 1981 durch Verträge mit der Intrac HGmbH erlangte Monopolstellung für die Verbringung von Müll auf die Deponie Schönberg bis heute aufrechterhalten konnte. Auch die damals handelnden Personen sind bis heute im Müllgeschäft aktiv, was auf das Zusammenwirken einer sog. alten Seilschaft hindeutet (vgl. BT-Drucksache 12/7600, S. 213–220).

Exkurs: Wirtschaftliche Verflechtungen der an der Müllieferung und -lagerung beteiligten Unternehmen bezüglich der Deponie Schönberg vor und nach der Wende

Zum besseren Verständnis des Sachverhaltes werden zunächst die wesentlichen Strukturen des Firmengeflechtes um die Mülldeponie erläutert, die auf den Feststellungen des 1. Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode beruhen.

Auf DDR-Seite gab es, wie bereits erwähnt, zwei für die Müllagerung auf der Deponie Schönberg zuständige Firmen, den VEB Deponie Schönberg und die Intrac HGmbH, die der HA II des Bereiches KoKo von Dr. Alexander Schalck-Golodkowski zugeordnet war und aufgrund des Außenhandelsmonopols in der DDR für die außenhandelsseitige Abwicklung aller Müllgeschäfte zuständig war. Direktor des VEB Deponie Schönberg war Rudolf Kenner. Geschäftsführer der Intrac HGmbH war Eberhard Seidel alias IM „Siegfried", Abteilungsdirektor war Wolfgang Dolling. Beide Unternehmen schlossen am 1. Juli 1981 einen Rahmenvertrag, in dem sich der VEB Deponie Schönberg zur Beseitigung und Endlagerung der von der Intrac HGmbH aufgrund von Einzelverträgen mit bundesdeutschen und ausländischen Geschäftspartnern übernommenen Abfallstoffe verpflichtete. Die Intrac HGmbH hatte zudem bereits am 12. März 1981 mit der HBK (Geschäftsführer Adolf Hilmer) einen Vertrag abgeschlossen, in dem sie der HBK das Exklusivrecht für die Lagerung von Abfall aus der Bundesrepublik Deutschland auf der Deponie Schönberg eingeräumt hatte. Im Gegenzug hatte sich die HBK GmbH verpflichtet, alle ihr angebotenen bzw. verfügbaren Abfallstoffe ausschließlich der Intrac HGmbH zur Verbringung auf die Deponie Schönberg

anzubieten. Ebenfalls am 1. Juli 1981 schloß die Intrac mit der HBK einen Rahmenvertrag über die Verbringung von Abfall auf die Deponie Schönberg. Die Laufzeit beider Verträge zwischen der Intrac und der HBK aus dem Jahr 1981 wurde mehrmals verlängert. Zuletzt wurde am 25. Oktober 1989, also kurz vor der Öffnung der innerdeutschen Grenze, eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2005 vereinbart. Diese Verträge sind die entscheidende Grundlage dafür, daß auch nach der Veränderung der politischen Verhältnisse in den Jahren 1989/1990 die wesentlichen Geschäftsverbindungen für Müllieferungen auf die Deponie Schönberg erhalten geblieben sind. Der VEB Deponie Schönberg wurde am 1. Juni 1990 in die Ihlenberger Abfallentsorgungsgesellschaft mbH (IAG) umgewandelt, deren alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer wiederum Rudolf Kenner wurde. Später wurde die Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Altlasten Mecklenburg-Vorpommern mbH (GAA), die im Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern steht, Eigentümerin der IAG. Die IAG schloß wiederum mit der Deponie-Management GmbH (DMG) am 6. Juli 1992 einen Vertrag über die Betriebsführung der Deponie. Die DMG gehört zu je 50 % der Westab Holding und der Deutschen Abfallwirtschafts-GmbH (DAW) Hamburg, einer Holding-Gesellschaft der HBK, deren Alleingesellschafter der Geschäftsführer der HBK, Adolf Hilmer, ist. Die DAW und der VEB Deponie Schönberg gründeten gemeinsam die Mecklenburgische Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (MAG), die für die Sonderabfallannahme aus den neuen Bundesländern und Berlin sowie für Bauaufgaben der Deponie Schönberg zuständig ist. Geschäftsführer wurden Rudolf Kenner (wie auch bei der IAG) und Bernd Aido (früher Prokurist bei der HBK). Anstelle des VEB Deponie Schönberg traten später die IAG und die Abfallwirtschaft und Umweltservice GmbH (AWUS) als weitere Gesellschafter der MAG neben die DAW.

Die Intrac HGmbH hat am 9. Februar 1990 eine 100 %ige Tochtergesellschaft, die AWUS mit Sitz in Berlin gegründet, deren Geschäftsführer Eberhard Seidel und Wolfgang Dolling geworden sind. Die Rechte aus dem Rahmenvertrag zwischen dem ehemaligen VEB und der Intrac sind somit auf die IAG als Rechtsnachfolgerin des VEB und auf die AWUS als Tochtergesellschaft der Intrac übergegangen, wobei die verantwortlichen Personen dieselben wie zu DDR-Zeiten geblieben sind. Die laufenden Entsorgungsverträge der Intrac HGmbH, auch die mit der HBK GmbH, wurden mit dem Einverständnis der IAG auf die AWUS übergeleitet. Die Zwischenschaltung diverser Unternehmen einschließlich der AWUS zwischen die Müllieferanten und der eigentlichen Bewirtschaftungsgesellschaft der Deponie hatte nach den Feststellungen des 1. Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode zudem Auswirkungen auf den Entsorgungspreis je Tonne Müll, da bei einer direkten Vertragsbindung mit dem Deponiebetrieb der Entsorgungspreis je Tonne Müll für die Gebietskörperschaften günstiger hätte ausfallen können. Diese Firmenverflechtungen und die damit verbundene Sicherung der Monopolwirtschaft hat schon den 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode zu der Vermutung veranlaßt, daß Gewinne, die dem Land Mecklenburg-Vorpommern hätten zufließen können, bei der HBK und der AWUS verblieben sein könnten, ohne daß diese angemessen für die evtl. eingetretenen Umweltschäden verantwortlich gemacht werden können (vgl. BT-Drucksache 12/7600, S. 220).

Der Müllhandel nach der politischen Wende in der DDR konnte jedoch von dem 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode nicht mehr hinreichend aufgeklärt werden. Dies betrifft insbesondere die Hintergründe der gesellschaftsrechtlichen Verflechtungen hinsichtlich der Eigentums- und Nutzungsrechte an der Deponie Schönberg. Die Aufgabe dieses Untersuchungsausschusses war es deshalb, die noch offen gebliebenen Fragen zu evtl. stattgefundenen Vermögensverschiebungen durch das Zusammenwirken alter Seilschaften und westlicher Geschäftspartner am Beispiel der Mülldeponie Schönberg weiter aufzuklären (I.8. des Untersuchungsauftrages).

2. Neue Erkenntnisse

Der Untersuchungsausschuß hat zur weiteren Erkenntnisgewinnung zu den Vorgängen um die Mülldeponie Schönberg Sachstandsberichte der dafür zuständigen Stellen BvS, ZERV und Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin angefordert sowie den Leitenden Kriminaldirektor der ZERV, Uwe Schmidt, den Generalstaatsanwalt Christoph Schaefgen, Leiter der Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin, und den ehemaligen Direktor für Sonder- und Bundesfinanzvermögen bei der BvS, Dr. Josef Dierdorf, informatorisch angehört.

a) Veränderung der Firmenverflechtungen der an der Müllieferung und -lagerung beteiligten Gesellschaften

Zum Stichtag 1. Juni 1990 wurde der VEB Deponie Schönberg gemäß Verordnung zur Umwandlung von volkseigenen Kombinaten, Betrieben und Einrichtungen in Kapitalgesellschaften vom 1. März 1990 (GBl. 1990 I, S. 107) in die IAG mbH umgewandelt. Die THA wurde gemäß Gesetz zur Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens (Treuhandgesetz – THG – vom 17. Juni 1990, GBl. 1990 I, S. 300), welches am 1. Juli 1990 in Kraft trat, zunächst Inhaber der Anteile der IAG mit einem Stammkapital von zehn Mio. Mark der DDR, welches aus dem Vermögen des VEB gebildet wurde. Mit Auflösung des Bereiches KoKo zum 31. März 1990 wurden die zu diesem Bereich gehörenden Unternehmen, so auch die Intrac HGmbH und deren Tochter AWUS, ebenfalls der treuhänderischen Verwaltung durch die THA unterstellt. Die THA hat auf eine Privatisierung der IAG verzichtet und deren Anteile für zehn Mio. DM auf das Land Mecklenburg-Vorpommern übertragen (Protokoll Nr. 8, S. 84, 94). Das Land trägt seitdem die Verantwortung für die Betreibung der Deponie Schönberg. Aufgrund der weiterhin nunmehr zwischen der IAG (Eigentümer Mecklenburg-Vorpommern) und der AWUS (Eigentümer THA) be-

stehenden Verträge hat die AWUS ihre Monopolstellung als Zwischenhändler behalten. Der ehemalige Direktor für Sonder- und Bundesfinanzvermögen bei der BvS, Dr. Dierdorf, hat bei seiner informatorischen Anhörung vor dem Untersuchungsausschuß am 1. Februar 1996 die Rolle der AWUS als *„reiner Handelsmakler"* beschrieben, der bis zu 10 % Marge als Provision bekommen habe, für die Deponie aber nicht verantwortlich gewesen sei (Protokoll Nr. 8, S. 79). Einschränkend fügte er jedoch hinzu, daß diese kritische Beurteilung von ihm bewußt überzeichnet worden sei. Die AWUS handele Preise letztendlich aus und sorge für nach ihrem Verständnis angemessene Vergütungen (Protokoll Nr. 8, S. 80). Das Land Mecklenburg-Vorpommern hatte nach Aussage von Dr. Dierdorf gegen die THA Klage erhoben, weil ihm durch das Preisdiktat der AWUS ein Schaden entstanden sei. Das Verfahren wurde aber ausgesetzt, weil beide Seiten einen Vergleich anstrebten, mit dem Ziel, die AWUS als Zwischenhändler auszuschalten, so daß Mecklenburg-Vorpommern mit den Zulieferern neue Verträge mit besseren Konditionen aushandeln kann. Deshalb hatte die THA bereits 1994 mit Mecklenburg-Vorpommern über eine notarielle Vereinbarung verhandelt, zu deren Abschluß es dann wegen des Regierungswechsels in Mecklenburg-Vorpommern nicht gekommen ist. Im Herbst 1995 wurden die Verhandlungen wieder aufgenommen. Das Problem bestand für die THA/BvS nach Aussage von Dr. Dierdorf darin, für die AWUS einen Wert festzulegen. Denn trotz der fragwürdigen Stellung der AWUS seien die Verträge, in die sie eingetreten ist, nie für sittenwidrig und damit unwirksam erklärt worden. Es mußte also eine für alle vertretbare finanzielle Lösung gefunden werden (Protokoll Nr. 8, S. 85). Wie die BvS in ihrem Bericht vom 11. Februar 1998 an den Untersuchungsausschuß mitteilte, wurden schließlich die Vertragsbeziehungen zwischen der AWUS und der IAG rückwirkend zum 31. Dezember 1995 durch notarielle Vereinbarung vom 27. Februar 1996 mit einem Gegenstandswert von ca. zehn Mio. DM beendet und die Anteile der AWUS an der Brandenburgischen Abfallwirtschafts GmbH (BAG) und an der MAG an die DAW verkauft. Sämtliche mit der AWUS bestehenden Abnehmer- und Anlieferverträge wurden daraufhin aufgehoben und ihre Anteile an den weiteren Zwischenhändler MAG gegen Zahlung einer Entschädigung veräußert. Der aus dieser Vereinbarung der AWUS zustehende Erlös ist der Muttergesellschaft Intrac als Liquidationserlös zugeflossen. Seit dem 1. April 1996 befindet sich die AWUS in Liquidation. Weitere Veränderungen des Firmengeflechtes hat der Untersuchungsausschuß nicht festgestellt.

b) Strafrechtliche Ermittlungen gegen Personen, die an den Müllgeschäften und/oder an den Firmenverflechtungen bezüglich der Deponie Schönberg beteiligt waren

Das im Jahr 1992 eingeleitete Ermittlungsverfahren gegen zehn Beschuldigte im Komplex um die Abfalldeponie Schönberg wurde nach Mitteilung der ZERV wegen Personalmangels erst ab Jahresbeginn 1996 von der ZERV und der Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin kontinuierlich gefördert, wobei sich die Ermittlungen nunmehr gegen den ehemaligen Geschäftsführer der IAG mbH richten, der sich durch von ihm begangene Untreuehandlungen persönlich erheblich bereichert haben soll.

Der Generalstaatsanwalt bei dem LG Berlin, Christoph Schaefgen, hat den Untersuchungsausschuß am 16. Januar 1997 über die verschiedenen Tatkomplexe im Bereich Müllhandel informiert, in denen derzeit ermittelt wird (Protokoll Nr. 48, S. 23–29).

1. Anhand von Unterlagen der THA wurde ein Ermittlungsverfahren wegen Untreue gegen Verantwortliche der Intrac und wegen Beihilfe bzw. Anstiftung zur Untreue gegen den Geschäftsführer der HBK eingeleitet. Gegenstand der Untersuchungen sind die Art und Weise der Preisgestaltung in den Verträgen zwischen der Intrac und der HBK seit 1981 und die Bindung der Deponie Schönberg an diese Firmen bis zum Jahr 2005. Nach Ansicht des Generalstaatsanwalts Schaefgen wird das Verfahren wahrscheinlich eingestellt werden müssen, weil schwer nachweisbar sein wird, ob durch die Vertragsgestaltung ein konkret meßbarer Schaden eingetreten ist und ob seitens der Beteiligten ein Schädigungsvorsatz vorgelegen hat.

2. Ein weiterer Ermittlungskomplex betrifft den Vorwurf der Untreue, begangen durch Verantwortliche der IAG (Rechtsnachfolger des VEB Deponie Schönberg), für die DAW durch Abschluß eines Exklusivvertrages ohne Zustimmung der THA die Annahme von Müll aus den neuen Bundesländern zwischen der Deponie Schönberg und der MAG geregelt zu haben (vgl. Exkurs). Der Nachweis eines konkret meßbaren Schadens wird nach Auffassung von Generalstaatsanwalt Schaefgen auch hier sehr schwer sein.

3. Der dritte Komplex betrifft das Auskoppeln der THA als 100 %ige Gesellschafterin der IAG auf eine Minderbeteiligung von 10 % durch Veränderung des Stammkapitals von anderen beteiligten Gesellschaften ohne Zustimmung der THA. Auch hier wird ein konkret meßbarer Schaden schwer nachweisbar sein. Der Untersuchungsausschuß hat hierzu keine weiteren Feststellungen treffen können.

4. Der vierte Komplex war auch der Anlaß, in Mecklenburg-Vorpommern einen Untersuchungsausschuß einzusetzen (siehe unten). Da es sich hierbei vorwiegend um die Angelegenheit eines Bundeslandes handelt, wird diesbezüglich auf eine Darstellung verzichtet.

Ein weiterer Ermittlungskomplex betrifft den Vorwurf der Untreue gegen Verantwortliche der MAG und der DAW bzw. der Beihilfe oder Anstiftung dazu. Von Juli 1990 bis Mitte 1992 sollen für Beschaffungen dieser Unternehmen Zwischenfirmen geschaltet worden sein, deren „Leistungen" immer zu einem fünf- bis zehnprozentigen Preisaufschlag geführt hätten. Der dadurch entstandene Schaden zu Lasten des

Landes Mecklenburg-Vorpommern könnte sich in einer Größenordnung von 280 000 DM bis mehreren Mio. DM bewegen (Protokoll Nr. 48, S. 24).

Die vorstehenden Ausführungen haben zwar nicht alle offenen Fragen des 1. Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode klären können. Sie haben aber verdeutlicht, wie alte Seilschaften und westliche Geschäftspartner, die zu DDR-Zeiten am Müllgeschäft der Deponie Schönberg beteiligt waren, auch nach der Wiedervereinigung Deutschlands ihre Geschäftsbeziehungen aufrechterhalten haben.

3. Untersuchungsausschuß des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern

Der Landtag von Mecklenburg-Vorpommern hatte bereits in seiner ersten Wahlperiode einen eigenen Untersuchungsausschuß mit der Klärung der Vorgänge um die Deponie Schönberg beauftragt und hat auch in der jetzigen Legislaturperiode wieder einen Untersuchungsausschuß eingesetzt, der versucht, die Vorgänge des Verkaufs der Deponie durch die THA und die Beteiligung der Landesregierung daran aufzuklären und seine Arbeit noch nicht abgeschlossen hat.

B. Unternehmen, die nicht zum Bereich Kommerzielle Koordinierung (KoKo) gehören

In Fortführung des Untersuchungsauftrags des 1. Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode, der sich in erster Linie auf die Aufklärung der Arbeitsweise des Bereichs KoKo und seiner Unternehmen und Beteiligungen bezog, hatte der Untersuchungsausschuß die Aufgabe, auch Feststellungen über diejenigen Unternehmen und Beteiligungen zu treffen, die nicht direkt zum Bereich KoKo gehörten (I.1. des Untersuchungsauftrags). Dieser erweiterte Prüfungsauftrag umfaßte insbesondere Unternehmen und die Beteiligungen der DDR im westlichen Ausland und die Frage, was mit diesen Unternehmen und Beteiligungen geschehen ist.

Zur Erfüllung des Untersuchungsauftrages hat der Untersuchungsausschuß umfangreiches Aktenmaterial beigezogen und ausgewertet sowie mehrere Zeugen vernommen. Insbesondere der Aktenbestand des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) und hier speziell der bisher erschlossene Aktenbestand der Hauptabteilung XVIII des MfS (Sicherung der Volkswirtschaft) wurden auf Hinweise zu noch nicht bekannten Unternehmen, Beteiligungen und anderen Vermögenswerten der DDR im westlichen Ausland geprüft.

Einen Arbeitsschwerpunkt des Untersuchungsausschusses bildete in diesem Zusammenhang die Klärung der Eigentumsverhältnisse an der Vertreterfirma Novum Handelsgesellschaft mbH in Berlin (Ost). Aufgabe war es festzustellen, in wessen Eigentum das Unternehmen steht. Diese Frage ist auch Gegenstand eines Rechtsstreites zwischen der BvS und der Novum bzw. deren letzter Gesellschafterin Rudolfine Steindling.

Großen Raum hat auch die Beweisaufnahme zur Klärung der Eigentumsfrage bei den griechischen Unternehmen Intracom und Integra eingenommen. Zu beiden Unternehmen hatte der 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode keine Erkenntnisse erlangt. Auch hier hat sich für den Untersuchungsausschuß die Frage gestellt, sind Intracom und Integra nur vordergründig Unternehmen eines griechischen Staatsbürgers und/oder sind es Unternehmensgründungen bzw. -beteiligungen der DDR.

I. Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit für das Vermögen der Parteien und der mit ihnen verbundenen Organisationen, juristischen Personen und Massenorganisationen der DDR ergibt sich aus folgenden Rechtsvorschriften:

Im Zuge der politischen Veränderungen in der DDR wurde am 21. Februar 1990 von der Volkskammer das Gesetz über Parteien und andere politische Vereinigungen (Parteiengesetz – PartG-DDR) beschlossen (GBl. I, Nr. 9, S. 66, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. September 1990, GBl. I, S. 1627). Durch die im März 1990 demokratisch gewählte Volkskammer der DDR wurde am 31. Mai 1990 das Parteiengesetz durch Einfügung der §§ 20a und 20b, die am 1. Juni 1990 in Kraft traten, geändert (GBl. I, S. 275). Gemäß § 20a Abs. 1 PartG-DDR wurde vom damaligen Ministerpräsidenten Lothar de Maizière eine unabhängige Kommission eingesetzt, die den Auftrag hatte, „einen Bericht über die Vermögenswerte aller Parteien und mit ihnen verbundenen Organisationen, juristischen Personen und Massenorganisationen der DDR im In- und Ausland" zu erstellen. Zur Sicherung der Vermögenswerte wurde das Vermögen gemäß § 20b Abs. 2 und 3 PartG-DDR unter treuhänderische Verwaltung der unabhängigen Kommission gestellt. Ab dem 1. Juni 1990 konnten Veränderungen an den unter treuhänderische Verwaltung gestellten Vermögenswerten wirksam nur noch mit Zustimmung des Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR (UKPV) vorgenommen werden (§ 20b Abs.1 PartG-DDR).

Gemäß Anlage II Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt III des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 blieben die §§ 20a und 20b PartG-DDR u.a. mit der Maßgabe in Kraft, daß die treuhänderische Verwaltung der auf der Grundlage des Gesetzes vom 17. Juni 1990 (GBl. DDR I, Nr. 33, S. 300) gebildeten Treuhandanstalt (THA) übertragen wurde, die das Vermögen, soweit dies möglich ist, an die früher Berechtigten oder deren Rechtsnachfolger zurückführen

soll. Die UKPV blieb weiterhin mit eingeschränkten Befugnissen bestehen und unterliegt seit Inkrafttreten des Einigungsvertrages der Rechtsaufsicht der Bundesregierung (BMI), der sie in regelmäßigen Abständen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit – nämlich die Feststellung und Sicherung des Vermögens aller Parteien und der mit ihnen verbundenen juristischen Personen im In- und Ausland – zu berichten hat.

Die Treuhandanstalt wurde zum 1. Januar 1995 in Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) umbenannt mit der Maßgabe, die verbliebenen Aufgaben der THA abschließend zu erfüllen, wobei sie der Fach- und Rechtsaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen unterliegt (vgl. Zweiter Teil, J.III.; TreuhandstrukturG vom 9. August 1994, BGBl 1994 I, S. 2062). Somit verwaltet nunmehr die BvS das verbliebene Vermögen der Parteien und Massenorganisationen der DDR im Einvernehmen mit der UKPV treuhänderisch. Sie kann insbesondere Maßnahmen zur Sicherung des Vermögens und Entscheidungen darüber treffen, ob bestimmte Vermögenswerte den Parteien und Massenorganisationen wieder zur Verfügung zu stellen oder gemeinnützig zu verwenden sind.

Die THA/BvS ist außerdem für die Abwicklung der sog. gemischten Gesellschaften, hauptsächlich Metallhandelsgesellschaften, zuständig, die organisatorisch im Bereich KoKo, Abteilung Firmen, angesiedelt waren. An den sog. gemischten Gesellschaften hielten verschiedene Außenhandelsunternehmen der DDR Anteile, nicht aber der Bereich KoKo. Die Abwicklung der AHBs war Aufgabe der THA/BvS, da sie aufgrund der Umwandlungsverordnung vom 1. März 1990 bzw. aufgrund des Treuhandgesetzes vom 17. Juni 1990 alleinige Gesellschafterin der AHBs geworden war. Anfänglich versuchte die THA eine umfassende oder zumindest eine teilweise Privatisierung der AHBs, doch im Februar 1991 erging eine Mitteilung des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen an alle AHBs, wonach diese mit ihrem gesamten Vermögen abzuwickeln und zu liquidieren waren. Rechtsgrundlage zur Abwicklung und Liquidation der AHB ist Art. 4 des 1. Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion vom 18. Mai 1990 (I. Staatsvertrag) i.V.m. dem Gemeinsamen Protokoll über Leitsätze Abschnitt B; II. Punkt 6. Danach war das Außenhandelsmonopol der ehemaligen DDR aufzuheben. Formell erfolgte die Aufhebung des staatlichen Außenhandelsmonopols durch Art. 3 Abs. 2 des „Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Verfassung der DDR" vom 17. Juni 1990. Zuständigkeit und Befugnis des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen ergaben sich aus Art. 3 des I. Staatsvertrages.

Als Folge der Aufhebung des staatlichen Außenhandelsmonopols wurde die vollständige Abwicklung und Liquidation der AHB später nochmals klar herausgestellt mit Artikel 24 des Gesetzes zur Förderung von Investitionen und Schaffung von Arbeitsplätzen im Beitrittsgebiet sowie zur Änderung steuerrechtlicher und anderer Vorschriften vom 24. Juni 1991 (Steueränderungsgesetz 1991 – StÄndG), mit dem die „Verordnung zur Abwicklung der Forderungen und Verbindlichkeiten realisierter Verträge in westlichen Währungen (konvertierbare Währungen, Clearing-Währungen und Verrechnungseinheiten) und Deutschen Mark gegenüber Devisenausländern und Vertragspartnern in der Bundesrepublik Deutschland und Westberlin" vom 4. Juli 1990 ersatzlos aufgehoben wurde.

II. Novum Handelsgesellschaft mbH

Bereits der 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode hatte sich mit der Novum Handelsgesellschaft mbH (Novum) beschäftigt, ohne allerdings die Eigentumsverhältnisse an der Novum im Rahmen einer eigenen Beweiserhebung zu untersuchen, da das Unternehmen nicht dem Bereich Kommerzielle Koordinierung (KoKo) zugeordnet werden konnte und daher nicht Gegenstand dieses Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode war. Aufgrund eines Berichts der UKPV an den 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode hatte dieser jedoch angenommen, daß die Novum aber dem Vermögensbereich der SED zugeordnet werden müsse (BT-Drucksache 12/7600, S. 101 und S. 246). Die UKPV hatte ihre Entscheidung auf die Tatsache gestützt, daß die Gesellschafter der Novum, zuletzt Rudolfine Steindling, Treuhanderklärungen zugunsten des SED-Unternehmens Zentrag unterschrieben hatten. Aus diesem Grund wurde die Novum als verbundenes Unternehmen nach Maßgabe der §§ 20a und b PartG-DDR unter die treuhänderische Verwaltung der UKPV gestellt. Entsprechend den Regelungen im Einigungsvertrag übertrug die UKPV die treuhänderische Verwaltung auf die Treuhandanstalt (THA), seit 1995 Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS).

Die Gesellschafter des Unternehmens (u.a. Rudolfine Steindling), Wirtschaftsfachleute (Helmut Schindler) und Funktionäre der DDR (Dr. Gerhard Beil) behaupten dagegen, Novum sei ein Unternehmen der Kommunistischen Partei Österreichs (KPÖ) und keinesfalls der SED und falle somit nicht unter die Regelungen des Parteiengesetzes. Dies würde bedeuten, daß das Vermögen der Novum, das sich auf rd. 450 Mio. DM beläuft, nicht unter die treuhänderische Verwaltung der BvS fiele und somit weder früher Berechtigten bzw. deren Rechtsnachfolgern zurückgegeben noch zugunsten gemeinnütziger Zwecke im Beitrittsgebiet verwendet werden könnte.

Im Rahmen seines Untersuchungsauftrags (I.1.) hat der Untersuchungsausschuß die Eigentumsverhältnisse an der Novum geprüft.

Der Untersuchungsausschuß hat dazu umfangreiches Material beigezogen, wie z.B. Akten des BStU (MfS-Unterlagen), Akten der BvS, von Staatsanwaltschaften und Gerichten. Ferner hat der Untersuchungsausschuß Zeugen vernommen.

Im folgenden wird die Gründungsphase der Novum noch einmal näher beleuchtet und die unternehmerischen Aktivitäten der Gesellschaft auch im Hinblick auf das Zusammenwirken mit dem Bereich KoKo, der SED und anderen DDR-Unternehmen dargestellt. Sodann erfolgt eine Darstellung der juristischen

Maßnahmen und schließlich eine Darstellung der wichtigsten Argumente in der Auseinandersetzung um die Eigentumsfrage mit Bewertung.

1. Gründung der Novum Handelsgesellschaft mbH

Die Novum mit Sitz in Berlin (Ost), Mittelstraße (ab 1975 Wönnichstraße 69–71), wurde am 31. Mai 1951 aus dem SED-Außenhandelsbetrieb Deutsche Warenvertriebs-GmbH (DWV) gegründet. Ausgefertigt wurde der Gesellschaftsvertrag von der Rechtsanwältin und Notarin Ingeburg Gentz. Der Eintrag ins Handelsregister beim Amtsgericht Berlin-Mitte erfolgte am 21. 6. 1951, als Geschäftszweck ist die Vermittlung von Handelsgeschäften aller Art angegeben (HR Berlin-Mitte Nr. 4984 umgeschrieben nach AG Berlin-Charlottenburg HRB 35794).

Die Handelsregisterakte der Novum beim Staatlichen Registergericht wurde auf Veranlassung der SED durch ein Schreiben der Notarin Ingeburg Gentz vom 16. Januar 1976 gesperrt, so daß Dritte keine Akteneinsicht mehr erhielten.

Das Stammkapital von 50 000 Mark der DDR wurde von den Gesellschaftern Oswald Rein und Prof. Dr. Georg Knepler, beide hielten jeweils 50%, voll eingezahlt. Rein war gleichzeitig auch Geschäftsführer der Novum (vgl. BT-Drucksache 12/7600, S. 101).

Nachfolgende Gesellschafter waren u. a. Robert Bondy und Richard Hör, Ernst Müller, Helmut Fürböck und Johann Hanzlicek. 1978 übernahm dann Rudolfine Steindling 50 % der Anteile an Novum; 1983 ging die zweite Hälfte auf sie über. Damit war Steindling seit diesem Zeitpunkt alleinige Gesellschafterin der Novum.

Steindling arbeitete bis 1966 bei der Central Wechsel- und Creditbank AG Wien (CWC-Bank). Sie kümmerte sich fast ausschließlich um die Geschäfte der Unternehmen, die mit der CWC-Bank in Kontakt standen; später arbeitete sie für die Kommunistische Partei Österreichs (KPÖ). Nach dem Ausscheiden des Finanzreferenten Jakob Desser aus dem Wirtschaftsapparat der KPÖ wurde Rudolfine Steindling seine Nachfolgerin.

Woher das Gründungskapital stammte, das die Gründungsgesellschafter Rein und Prof. Dr. Knepler einzahlten, konnte der Untersuchungsausschuß nicht abschließend klären. Am 2. Juli 1993 hat Helmut Fürböck, der von Anfang an bei der Novum arbeitete und später auch Gesellschafter der Novum war, in einer eidesstattlichen Erklärung ausgeführt: *„Das Geld für die Gründung der Novum ist von der KPÖ zur Verfügung gestellt worden."* Stimmt diese Behauptung, die auch Steindling bestätigte, so wäre die Novum keine sog. Ausgründung aus der DWV. Zur Verbindung der Novum zur DWV hat Fürböck erklärt, anfänglich hätten die Novum-Mitarbeiter gleichzeitig auch für die DWV gearbeitet, dieser Zustand wäre aber vom damaligen Minister für Außen- und Innerdeutschen Handel, Heinrich Rau, nicht geduldet worden, so daß die drei österreichischen Mitarbeiter der DWV, Rein, Müller und Fürböck, aus der DWV hätten ausscheiden müssen.

Nach den dem Untersuchungsausschuß vorliegenden, notariell beurkundeten Treuhanderklärungen hielten aber die jeweiligen Gesellschafter ihre Geschäftsanteile treuhänderisch für die Zentrale Druckerei- Einkaufs- und Revisionsgesellschaft mbH (Zentrag), ein Unternehmen, das sich im Eigentum der SED befand. In diesen Treuhanderklärungen ist festgehalten, daß die Zentrag das zur Gründung der Novum notwendige Stammkapital von 50 000 Mark der DDR zur Verfügung gestellt hatte (Dokument Nr. 39, 40, 41). Dadurch wäre Novum ein Unternehmen der SED. Dies widerspricht der eidesstattlichen Erklärung von Fürböck.

Rudolfine Steindling und KPÖ behaupten allerdings, die Novum sei ein Unternehmen der KPÖ und die Treuhanderklärungen zugunsten der Zentrag wären nur zum Schein abgegeben worden, außerdem seien diese nie der Zentrag zugegangen, mithin fehlten die Annahmeerklärungen der Zentrag. Auf diese Umstände wird nachfolgend unter II.4. näher eingegangen.

2. Geschäftstätigkeit der Novum

a) Allgemein

Die Gesellschafter der Novum waren i. d. R. gleichzeitig Geschäftsführer des Unternehmens; mit Ausnahme von Dieter Hellmuth waren sie österreichische Staatsbürger, die zumeist für die Dauer ihrer Arbeit in Berlin (Ost) lebten. Seit 1965 waren dies u. a. Helmut Fürböck (bis 1977), Johann Hanzlicek (1956–65 und 1977–85), Dieter Hellmuth (ab 1990); Karl Salzner war bis 1990 Prokurist und Hannelore Schulz bis 1992 Prokuristin der Novum. Sie wurde 1992 zusammen mit der Alleingesellschafterin und alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführerin Rudolfine Steindling – seit 1973 Geschäftsführerin – von der THA abberufen; Hellmuth war schon vorher abberufen worden.

Zu der Geschäftstätigkeit der Novum bis Ende der 60er Jahre haben dem Untersuchungsausschuß kaum Informationen vorgelegen. Erst ab den 70er Jahren, durch die Formulierung rechtlicher Rahmenbedingungen (Verfügung Nr. 121/69) für den Außenhandel der DDR-Unternehmen und der Etablierung des Zwangsvertretersystems durch den Bereich KoKo, trat die Novum als Vertreterfirma in Erscheinung. Sie hatte zwar schon seit 1953 die Handelsvertretung des Chemieunternehmens Ciba Geigy AG aus der Schweiz übernommen, doch steigerte sich die Geschäftstätigkeit erst ab Anfang der 70er Jahre erheblich.

Die Novum war eine sog. Vertreterfirma, die insbesondere, aber nicht nur für österreichische Unternehmen Geschäfte mit den Außenhandelsbetrieben (AHB) der DDR vermittelte und dafür Provisionszahlungen erhielt.

Benötigte ein Kombinat oder ein Volkseigener Betrieb (VEB) der DDR ein spezielles Produkt (oder eine spezielle Leistung), das nur durch Import aus dem westlichen Ausland beschafft werden konnte, so mußte dieser Bedarf an das verantwortliche Fachmi-

nisterium gemeldet werden. Dieses leitete den Import-Wunsch an den für die Beschaffung dieses speziellen Produktes zuständigen AHB weiter. Als nächsten Schritt schaltete der AHB die zuständige Vertreterfirma ein. „Zuständig" bedeutete, daß Novum meist dann als Vertreterfirma eingeschaltet wurde, wenn der ausländische Produzent seinen Sitz in Österreich hatte. Novum vermittelte dann den Geschäftskontakt zu dem für die Lieferung (Import) gewünschten Unternehmen und erhielt für die Bemühungen Provisionszahlungen in Devisen von dem jeweiligen Lieferanten; im Rahmen des innerdeutschen Handels wurde auch in Verrechnungseinheiten bezahlt.

Bei der Auswahl der Lieferanten bzw. der Unternehmen, die Lieferungen und Leistungen in die DDR erbringen sollten, standen dabei nicht immer wirtschaftliche Überlegungen im Vordergrund. So bekam Mitte der 80er Jahre das österreichische Staatsunternehmen Voest Alpine, dessen Geschäftsfeld in erster Linie der Anlagenbau ist und das ab 1974 einer der Hauptgeschäftspartner der Novum war, trotz starker Konkurrenz z. B. aus Japan den Zuschlag für die Lieferung eines Konverterstahlwerkes in die DDR. Da sich die Größenordnung des Projektes bei ca. 600 Mio. DM bewegte, realisierte die Novum Provisionseinnahmen von 24 Mio. DM, wenn man den üblichen Prozentsatz von 4 % zugrunde legt. Beinahe zeitgleich besuchte Erich Honecker Österreich und die KPÖ.

Ab 1970 drängte Novum das KPÖ-Unternehmen Wagner & Co., das bis dahin als Handelsvertreter für österreichische Unternehmen auftrat, immer mehr aus dem Vertretergeschäft. Die Novum übernahm nicht nur die Vertretung für österreichische Unternehmen wie Austria Metall AG, Semperit und KPÖ-nahe Gesellschaften, sondern war auch Zwangsvertreter für Ciba Geigy AG, Brown Boveri & Cie. AG (BBC) aus der Schweiz bzw. deren Tochter in Mannheim oder für die Bosch AG. Weiterhin hatten auch einige Unternehmen aus Großbritannien Vertreterverträge mit Novum.

Exkurs: „Vertreterfirmen" der DDR

Zum Zeitpunkt der Novum-Gründung im Jahre 1951 existierte in der DDR noch keine staatliche Vertreterorganisation in der Form, wie sie sich Ende der 60er, Anfang der 70er Jahre entwickelte. Durch die Verfügung des Vorsitzenden des Ministerrates Nr. 121/69 vom 24. Juli 1969 (BT-Drucksache 12/3462, Dokument Nr. 22, S. 289) war es den Außenhandelsbetrieben und Kombinaten der DDR verboten, selbständig Kontakt mit Unternehmen aus dem „Nichtsozialistischen Wirtschaftsgebiet" (NSW) aufzunehmen und Verträge über Lieferungen und Leistungen auszuhandeln. In jedem Fall mußte der Geschäftskontakt des AHB über die „Vertreterfirma" erfolgen, die ihm entsprechend seiner Branche zugeordnet war.

Für die Vermittlungstätigkeit hatten die Unternehmen aus dem „NSW" Provisionen zu zahlen. „Mit den Aktivitäten der Vertretergesellschaften war die Zahlung von Provisionen – zum Teil in Verrechnungseinheiten, zum Teil in konvertierbaren Währungen – verbunden" (BT-Drucksache 12/7600, S. 230). Vertretergesellschaften hatten ihren Sitz entweder in Berlin (Ost), in der Bundesrepublik Deutschland oder im westlichen Ausland.

Die „Vertreterfirmen" gehörten organisatorisch zum Bereich KoKo des Ministeriums für Außenhandel. Dies waren die sog. Parteifirmen, d. h. sie waren mit Mitteln der SED gegründet worden und zählten damit zu deren Eigentum. Verwaltet und wirtschaftlich angeleitet wurden die „Parteifirmen" von Waltraud Lisowski in der Abteilung Firmen des Bereichs KoKo. Waren es keine sog. Parteifirmen, unterstanden sie der Hauptabteilung (HA) I (Manfred Seidel) oder der HA II (Meta Bleßing) des Bereichs KoKo.

1. *Zwischen den Parteifirmen im „NSW", die anfangs alleine durch die Abteilung Verkehr des ZK der SED (Leiter Josef Steidl) koordiniert und „angeleitet" wurden, und dem Bereich KoKo fungierte die Simpex GmbH (Simpex) als Bindeglied. Sie war 1973 gegründet worden. An sie führten die Parteifirmen ihre Gewinne aus den Vertretergeschäften in Devisen und Verrechnungseinheiten ab. Die Simpex transferierte die Gelder auf das Betriebsmittelkonto 559 des Bereichs KoKo bei der Deutschen Handelsbank (DHB). Dieses Konto der HA II war das Hauptkonto des Bereichs KoKo. Hier wurden die Verrechnungseinheiten in DM konvertiert und die Devisen auf die verschiedensten SED-Konten überwiesen.*

   Konten der SED waren:

   – *Konto 584 bei der Deutschen Handelsbank (DHB, sog. Disponibler Parteifonds),*
   – *Konto 830 „Metropol" DHB oder*
   – *Konten 12032, 12033, 12034 bei der Bank für Handel und Effekten (BHE) in Zürich.*

2. *Den „Vertreterfirmen" der HA II des Bereichs KoKo (Leitung Meta Bleßing) waren als primäre Aufgabe die Devisenerwirtschaftung für die sog. operative Staatsdevisenreserve zugewiesen worden. Sie waren bilanzpflichtig, unterlagen der Kontrolle der staatlichen Finanzrevision und dem Planrhythmus der DDR-Wirtschaft. Eine wichtige Vertreterfirma der HA II war die Transinter GmbH (Transinter). Sie führte ihre erwirtschafteten Gewinne über das Betriebsmittelkonto 559 des Bereichs KoKo an den Staatshaushalt der DDR ab. Teilweise erfolgte aber auch eine Mittelabführung an den sog. Disponiblen Parteifonds (Konto 584 DHB).*

3. *Eine dritte Gruppe waren die sog. nichtstaatlichen Vertretergesellschaften, zu denen u. a. Asimex, Berag Export-Import GmbH, F. C. Gerlach Import-Export oder das Unternehmen Günther Forgber zählten. Sie waren der HA I des Bereichs KoKo und ihrem Leiter Manfred Seidel zugeordnet. Kennzeichnend für diese Unternehmen war ihre enge Verbundenheit mit dem Ministerium für Staatssicherheit (MfS). Diese sog. MfS-Firmen, die auf Grund von Beschlüssen des Ministerrates zur einheitlichen ökonomischen Leitung dem Bereich KoKo unterstellt waren, konnten auf eigene Rech-*

nung Import- und Exportgeschäfte abwickeln. Ihre Gewinne gingen größtenteils auf das Sonderkonto 528, das sog. Mielke-Konto bei der DHB. Sie waren zwar gegenüber der HA I rechenschaftspflichtig, erstellten aber keine Bilanzen.

4. *Schließlich gab es auch ausländische Vertreterfirmen, die der kommunistischen Partei ihres jeweiligen Heimatlandes nahestanden, wie z. B. das belgische Unternehmen Tracosa. Sorice und Centrocommerce waren französische Vertreterfirmen mit Sitz in Frankreich und Repräsentanzen in Berlin (Ost), die unter den Namen Coval bzw. Allfra firmierten. Zur Arbeitsweise dieser ausländischen Unternehmen, die nicht zum Bereich KoKo gehörten, sondern im direkten Verantwortungsbereich der SED und des Ministeriums für Außenhandel lagen, äußerte sich Dr. Beil vor dem VG Berlin am 2. Juli 1996: „Die Tätigkeit ... war mit der Tätigkeit der Firma Novum nicht zu vergleichen."*

(Zum Thema Vertreterfirmen vgl. BT-Drucksache 12/7600, Provisionserwirtschaftung durch Zwangsvertreter, S. 230 ff.; zu einzelnen Unternehmen vgl. BT-Drucksache 12/3920; zur Mittelabführung und Mittelverwendung vgl. BT-Drucksache 12/7600, Finanzbewegungen des Bereichs KoKo, S. 322 ff.)

b) Mit Novum in besonderen Geschäftsbeziehungen stehende Unternehmen

Eine Reihe von Unternehmen standen in enger Verbindung zur Novum; Rudolfine Steindling hatte mit ihnen Beraterverträge abgeschlossen oder war als Geschäftsführerin ins Handelsregister eingetragen. Zahlungen für Novum wurden auf Konten dieser Unternehmen verbucht und Steindling war zeichnungsberechtigt.

Nach Steindlings Angaben gehörten diese Unternehmen zum Wirtschaftsapparat der KPÖ, d. h. sie seien mit finanziellen Mitteln der KPÖ oder im Auftrag der KPÖ gegründet worden und ihre Geldgeschäfte seien durch den Bereich Finanzen des Wirtschaftsbereichs der KPÖ verwaltet worden.

aa) Transcarbon AG und Transcarbon Handelsgesellschaft mbH

Im Zusammenhang mit der Novum stehen auch die Unternehmen Transcarbon AG und Transcarbon Handelsgesellschaft mbH (HGmbH).

Am 20. April 1961 wurde die Transcarbon AG in das Handelsregister des Kantons Zürich mit der Firmennummer 3 580 007 53 eingetragen. Sitz der AG war Zürich, das Grundkapital war in 50 Inhaberaktien zu 1 000 SFR aufgeteilt. Als Gesellschaftszweck wurde der „Import und Export von und Handel mit festen und flüssigen Brennstoffen sowie Waren aller Art" eingetragen. Außerdem konnte die Transcarbon AG alle Geschäfte tätigen, die die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Geschäftszweckes fördern oder erleichtern. Die Beteiligung an Unternehmen des In- und Auslands war ebenfalls Gegenstand der Geschäftstätigkeit der Transcarbon AG. Zeichnungsberechtigt und Mitglied des Verwaltungsrates der Transcarbon AG waren die Rechtsanwältin Barbara Heer und anschließend der Rechtsanwalt Bernhard Gehrig. Urs Bachofner wurde zum Liquidator bestimmt.

Eine Beziehung zu Novum bestand dadurch, daß Transcarbon AG ein Konto in Österreich bei der Central Wechsel- und Creditbank Wien besaß, über das u. a. auch Provisionszahlungen der Novum verbucht und weitergeleitet wurden.

Die Transcarbon HGmbH war eine Tochtergesellschaft der Novum. Sie wurde am 3. April 1981 mit öffentlich beurkundetem Vertrag im Auftrag von Rudolfine Steindling und Johann Hanzlicek durch den bevollmächtigten Hans-Joachim Herder gegründet. Der Eintrag ins Handelsregister Berlin-Mitte, Register-Nr. HRB 5137 erfolgte am 9. April 1981. Die Geschäftsadresse war identisch mit der Adresse der Novum in der Wönnichstraße in Berlin (Ost). Gesellschaftszweck war die Vermittlung von Handelsgeschäften aller Art sowie der Handel mit Waren aller Art. Als Geschäftsführerin wurde Rudolfine Steindling bestellt. Vom Stammkapital in Höhe von 100 000 Mark der DDR zahlte Steindling 80% und Johann Hanzlicek 20 % ein. Die Mittel zur Gründung der Gesellschaft hatte Steindling von der Novum erhalten, für die sie auch treuhänderisch die Anteile an der Transcarbon HGmbH hielt. Hierzu gab Rudolfine Steindling vor dem Notar Dr. Gentz am 28. Mai 1982 eine Erklärung ab:

„1. Ich bestätige, von der Novum ... M 80 000 ... erhalten zu haben, die von mir zur Einzahlung einer Stammeinlage von M 80 000 bei der Transcarbon Handelsgesellschaft ... verwandt wurden.

2. Ich verpflichte mich, bei der Ausübung meiner Gesellschafterrechte ausschliesslich als Treuhänderin der Novum zu handeln und mich in dieser Eigenschaft ausschliesslich an die Weisungen der Novum zu halten."

Am 8. September 1983 trat Hanzlicek seine Geschäftsanteile an Steindling ab, die damit Alleingesellschafterin der Transcarbon wurde. Hannelore Schulz, die Prokuristin der Novum, war auch bei Transcarbon als Prokuristin bestellt.

Am 20. Dezember 1990 wurde per Gesellschafterbeschluß festgelegt, die Transcarbon zu liquidieren. Hannelore Schulz war die Liquidatorin. Eingetragen wurde der Beschluß zusammen mit den neuen Zeichnungsberechtigten ins Handelsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg am 22. Juni 1991.

Nach Angaben Steindlings hatte sie die Transcarbon in Berlin (Ost) gegründet, um ein Geschäft mit russischer Baumwolle abwickeln zu können, das über die Vertretergesellschaft Fürst Kraus & Co., ein Unternehmen der KPÖ, vermittelt worden sei. Die Transcarbon habe die für den AHB Textilkommerz bestimmten Baumwoll-Lieferungen übernommen und sei dabei als DDR-Unternehmen aufgetreten. Da dies ein „heikles" Geschäft gewesen sei, habe man die Novum nicht einschalten wollen.

bb) Andere Unternehmen

Die Est. Batimex wurde am 31. März 1956 von dem Rechtsanwalt Dr. Ivo Beck in Schaan, Liechtenstein, gegründet. Geschäftsgegenstand waren: „Handels-, Finanz- und Rechtsgeschäfte aller Art auf eigene und fremde Rechnung im In- und Ausland, Import und Export sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte." Laut Handelsregisterauszug war das Kapital der Est. Batimex in Höhe von 30 000 SFR am 20. Dezember 1988 voll eingezahlt und nicht in Anteile zerlegt. Zu dieser Zeit war Dr. Beck nicht mehr als Repräsentant der Est. Batimex im Handelsregister eingetragen. Neben der Batimex in Liechtenstein gab es ein Vertretungsbüro in Berlin (Ost), die Batimex Repräsentanz.

Helmut Fürböck, Geschäftsführer der Novum, war ab 1965 General- und Spezialbevollmächtigter der Est. Batimex. Steindling wurde am 2. April 1969 als General- und Spezialbevollmächtigte durch Dr. Beck ermächtigt, Geschäfte für die Est. Batimex zu tätigen. Zusätzlich schloß Est. Batimex auch einen Konsulenten-Vertrag mit Steindling ab, der sich jährlich verlängerte und wofür sie ein Pauschalhonorar von 20 000 SFR erhielt. Am 25. September 1989 unterschrieb Steindling mit der Batimex Repräsentanz in Berlin (Ost) ebenfalls einen Beratervertrag. Steindling bekam für ihre Beratertätigkeit und den dadurch von Batimex erzielten Provisionseinnahmen eine Provision von 15 %, so daß sie zum Beispiel im 2. Halbjahr 1989 von der Batimex Repräsentanz rd. 150 000 DM auf ihr Konto bei der Österreichischen Länderbank Wien (jetzt Bank Austria AG) gutgeschrieben bekam. Am 25. Februar 1992 wurde dieser Vertrag rückwirkend zum 31. Dezember 1990 gekündigt.

Batimex war nach Angaben Steindlings eine Unternehmensgründung der KPÖ und wickelte Vertretergeschäfte mit der DDR und westlichen Gesellschaften ab. Diese Behauptung konnte sie aber nicht durch Dokumente belegen. Steindling hat erklärt, die Batimex sei der verlängerte Arm der Anglo-Austrian-Trading in London gewesen, die die ICI vertreten habe. Als Geschäftsführer und Treuhänder der KPÖ habe Kurt Stern in London fungiert.

Die Procommerce Est. wurde ebenfalls in Vaduz, Liechtenstein mit Dr. Ivo Beck als Verwaltungsrat gegründet (9. Januar 1967) und genauso wie bei der Batimex existierte eine Procommerce Repräsentanz in Berlin (Ost), von wo aus die Vertretergeschäfte des Unternehmens abgewickelt wurden. Zweck der Anstalt war die „Verwaltung des Anstaltskapitals und anderer Vermögenswerte, Finanzierungen, Beteiligungen, Übernahme von Vertretungen, sowie Durchführung aller im Interesse des Unternehmens liegenden Rechts-, Handels- und Finanzgeschäfte." Das Anstaltskapital in Höhe von 20 000 SFR war voll eingezahlt. Laut Beschluß vom 3. Dezember 1991 wurde Procommerce zum 30. Juni 1992 liquidiert.

Nach Angaben Steindlings war Kurt Bettelheim der verantwortliche Leiter bei Procommerce in Berlin (Ost) und Geschäftsführer der Außenhandels GmbH in Wien gewesen. Rudolfine Steindling besaß eine General- und Spezialbevollmächtigung.

Nach Steindlings Aussage übernahm Procommerce die Vertretergeschäfte für belgische und holländische eventuell auch für bundesdeutsche Unternehmen. Die im Rahmen der Vertretergeschäfte vereinnahmten Provisionen wurden auf die Kontengruppe 211-20009 bei der CWC-Bank in Wien überwiesen. Zusätzlich hatte Procommerce ein Konto bei der Bank in Liechtenstein. Steindling behauptete, die Konten seien als KPÖ-eigene Konten unter dem Namen Procommerce behandelt worden, was sie aber nicht durch Dokumente belegen konnte.

Ebenfalls in Vaduz mit Dr. Ivo Beck als Verwaltungsrat wurde Mutual Cooperative Establishment gegründet. Gründungsdatum ist der 13. November 1959. Aufgelöst wurde die Anstalt, die ein Kapital von 30 000 SFR hatte, am 2. April 1993. Es existiert auch hier eine Generalvollmacht, datiert auf den 19. Dezember 1972, für Rudolfine Steindling.

Bernad registered Trust (Bernad) wurde am 19. Dezember 1960 gegründet. Dr. Ivo Beck war auch hier als Verwaltungsrat Treuhänder mit Einzelzeichnungsberechtigung. Nach Angaben Steindlings war die Stiftung an dem österreichischen Unternehmen Kraus & Co. beteiligt und ist eine KPÖ-Firma gewesen.

cc) Funktion der mit Novum in besonderen Geschäftsbeziehungen stehenden Unternehmen

Novum trat nicht bei jedem von ihr als zuständige Vertreterfirma abzuwickelnden Geschäft selbst auf. Oft bediente sich Novum der Unternehmen Batimex, Batimex, Procommerce und Mutual. Grund hierfür war, daß die Novum eine Art Monopolstellung bei der Vertretung der bundesdeutschen Chemieunternehmen inne hatte. Um diese Monopolstellung auch gegenüber den bundesdeutschen Unternehmen nicht zu offensichtlich werden zu lassen, bediente sich Novum von Fall zu Fall der Berliner Repräsentanzen von Batimex oder Procommerce. Im Innenverhältnis machte es aber keinen Unterschied, ob die Vertretung von Novum oder einer mit Novum verbundenen Gesellschaft oder Repräsentanz übernommen wurde, da Rudolfine Steindling für alle Unternehmen und deren Bankgeschäfte zeichnungsberechtigt war.

Ein weiterer, weit wichtigerer Grund für die Existenz der verschiedenen Repräsentanzen war, daß Novum als in der DDR ansässige Vertreterfirma keine Devisenkonten in der DDR führen durfte und Provisionszahlungen an Novum im Rahmen des innerdeutschen Handels über Verrechnungskonten in Verrechnungseinheiten abgewickelt werden mußten. Devisen- bzw. DM-Transfers aus der Bundesrepublik Deutschland auf Konten in der DDR waren stark reglementiert, wenn nicht gar untersagt. Dagegen waren Devisenüberweisungen an Batimex oder Procommerce problemlos, da sie keine DDR-Unternehmen waren und deshalb nicht unter die Beschränkungen des innerdeutschen Handels fielen. Als Devisenausländer durften sie auch Devisenkonten in der DDR führen.

(Zum innerdeutschen Handel und seiner Abwicklung vgl. BT-Drucksache 12/7600, Zweiter Teil, S. 82 ff.)

aaa) Zusammenarbeit mit der Transinter GmbH

Die Transinter GmbH (Transinter) war eine juristisch selbständige sog. Vertreterfirma, die gleichzeitig als Dachgesellschaft der im Transinter-Verband zusammengefaßten Vertreterfirmen fungierte. Zum Transinter-Verband gehörten u. a. die Baltica GmbH, die agena GmbH, die Interver GmbH und die Metama GmbH. Dem Verband war 1969 das Anfrage-Monopol für Importe in die DDR übertragen worden. Zuständig war Transinter nur für den Anlagenbereich, die metallverarbeitende Industrie und den Konsumgüterbereich. Auf den Gebieten Chemie, Metallurgie und Landwirtschaft war der Transinter-Verband kaum tätig. Leiter der Transinter und Präsident des Transinter-Verbandes war Helmut Schindler.

Eingegliedert in die Hauptabteilung II des Bereichs KoKo hatte der Verband Planauflagen zu erfüllen und diese vierteljährlich, später monatlich an den Staatshaushalt abzuführen. Nach Schindlers Angaben war es für den Verband äußerst schwierig, die gestellten Planauflagen zu erfüllen. Bei der Übernahme seiner Tätigkeit 1969 habe man ihm auf seine Frage Firmen genannt, mit denen er zusammenarbeiten könne. In bezug auf Österreich habe man ihm bedeutet, er solle darauf achten, daß hier die Novum auch auf Wunsch österreichischer Firmen tätig sei. Es gäbe wenig Möglichkeiten, in Österreich mit Dienstleistungen der Vertreterorganisation Erfolg zu haben (Protokoll Nr. 34, S. 124).

Anfang der 70er Jahre gab es nach Aussage Schindlers erhebliche Konkurrenz zwischen Transinter und Transinter. Transinter hatte Probleme bei der Erfüllung der Planauflagen und Schindler war bemüht, die Vertretergeschäfte auch auf die von der Novum abgewickelten Vertretergeschäfte in Österreich auszudehnen. Doch fand er mit seinem Anliegen bei seinem Vorgesetzten Dr. Schalck-Golodkowski wenig Unterstützung. Vielmehr bedeutete ihm dieser, daß alles so zu bleiben habe, wie es war. Lediglich Dr. Gerhard Beil, ab 1961 im Ministerium für Außenhandel der DDR (MAH), seit 1969 als Staatssekretär, seit 17. Juni 1986 als letzter Minister für Außenhandel der DDR und ab 18. November 1989 als Minister für Außenwirtschaft, habe sich nach Meinung Schindlers mit der Problematik beschäftigt und sich um die Übernahme der Vertretergeschäfte der Novum durch Transinter bemüht (Protokoll Nr. 34, S. 136 f.). Nach einer Aussage Dr. Beils sind ca. 70 % des Exports Österreichs in die DDR durch Firmen der KPÖ abgewickelt worden; auch seien nichtösterreichische Firmen von KPÖ-Firmen vertreten worden. Er habe daher Vorschläge dahingehend unterbreitet, Vertretungen von nichtösterreichischen Firmen auf DDR-Unternehmen zu übertragen. Sein Ziel, die Geschäfte auf die Transinter zu übertragen, sei gebremst worden. Schindler vermutete dahinter Festlegungen des Zentralkomitees der SED. (Protokoll Nr. 34, S. 147).

1972/1973 wurde eine gemischte Wirtschaftskommission SED/KPÖ eingerichtet, die sich mit der Frage der Provisionsteilung zwischen den KPÖ-Unternehmen und den DDR-Vertreterfirmen und insbesondere mit dem „Problem" Novum beschäftigt und zweimal getagt hat; dann soll eine Vereinbarung von der KPÖ und der SED unterzeichnet worden sein, die die Grundlage für eine anschließend geschlossene Vereinbarung zwischen Novum und Transinter war. Eine derartige Grundsatzvereinbarung hat dem Untersuchungsausschuß nicht vorgelegen (Protokoll Nr. 42, S. 9).

bbb) Provisionsteilungsvertrag

Letztendlich konnte Schindler eine Provisionsteilung in Höhe von 50 % durchsetzen, d. h. bei jedem Vertretergeschäft der Novum ging die Hälfte der erzielten Provisionseinnahmen an Transinter. Die Gestaltung (Provisionssatz, Zahlungstermine, etc.) der dem jeweiligen Vertretergeschäft zugrunde liegenden Vereinbarung war Transinter allerdings nicht bekannt. Das Unternehmen wußte nicht, von welcher Ausgangsgröße ihm 50 % zustanden. Nach Aussage der ehemaligen Buchhalterin der Novum in Berlin (Ost), Barbara Fortier, sei es so gewesen, daß Provisionszahlungen in DM zum größten Teil nicht zu Abführungen an Transinter geführt hätten. Diese Erlöse seien von Novum behalten worden. Es sei jedoch auch vorgekommen, daß Transinter von solchen Zahlungen *„irgendwie Wind bekommen"* habe und Novum dann doch Abführungen gemacht habe. Z. B. im Falle der Firma Bosch seien größere Zahlungen von Provisionen nach Wien erfolgt und kleinere Zahlungen dann zur DABA auf ein Konto der Transinter abgeführt worden. Nach anderer Aussage von Fortier sei Reh von der Transinter immer über die zu fordernden Provisionen unterrichtet gewesen und es wäre möglich gewesen, daß Transinter eine Kopie der Provisionsverträge der Novum bekommen hätte. Die Gesellschaften des Transinter-Verbandes waren aber insoweit an den Geschäften der Novum beteiligt, als daß sie Anfragen der Außenhandelsbetriebe der DDR entgegennahmen und im Falle der Zuständigkeit an die Novum weiterleiteten. Dafür bekamen sie dann nach einem Transinter-internen Schlüssel anteilig Provisionen auf ihre Planerfüllung gutgeschrieben.

Mit in den Provisionsteilungsvertrag eingeschlossen waren nach den Aussagen von Reh und Schindler die Repräsentanzen Batimex und Procommerce, die Provisionen in Höhe von 25 % oder 33 % an Transinter abzuführen hatten.

Ungeklärt bleibt, ob es zu dem Provisionsteilungsvertrag Anlagen mit Auflistungen der von Novum, Batimex und Procommerce betreuten Unternehmen gegeben hat.

Zum Transinter-Verband gehörte auch die 1969 gegründete Vertreterfirma Baltica GmbH (Baltica) mit Sitz in Rostock. Im Handelsregister war als Geschäftszweck die Geschäftsvermittlung zwischen ausländischen Firmen und Außenhandelsbetrieben der DDR sowie Import- und Exportvertretungen eingetragen. Ihr unternehmerisches Betätigungsfeld lag hauptsächlich in der Vertretung von Unternehmen im Schiffsbereich.

Nachdem am 12. März 1973 während der Leipziger Messe der Vertretervertrag mit der in Mannheim ansässigen Tochter des Schweizer Unternehmens BBC unterzeichnet worden war, verlangte die Novum die

Übernahme dieser Vertretung. Im Nachtrag Nr. 1 zum Vertretervertrag zwischen BBC und Baltica vom 21. April 1975 wurde in Absatz 1 die Novum als Untervertreter der Baltica eingesetzt:

„1. BBC ist damit einverstanden, daß BALTICA die Firma NOVUM Handelsgesellschaft m.b.H., Berlin, Deutsche Demokratische Republik, nachfolgend NOVUM genannt als Untervertreter einsetzt. . . .

2. Für die Erfüllung des Vertretungsvertrages zwischen BBC und BALTICA bleibt nach wie vor BALTICA voll verantwortlich."

Am 4. Mai 1979 verlor die Baltica ihre Zuständigkeit als Vertretergesellschaft für die Geschäftstätigkeit mit der BBC. Von diesem Zeitpunkt an übernahm die Novum die Alleinvertretung der BBC.

Der Baltica und damit dem Transinter-Verband und dem Staatshaushalt der DDR gingen so erhebliche Provisionseinnahmen verloren.

dd) Zusammenarbeit mit Unternehmen aus Österreich bzw. Unternehmen der KPÖ

Den österreichischen KPÖ-Unternehmen, die im Geschäftsverkehr mit den Außenhandelsbetrieben (AHB) der DDR standen, waren fest definierte Produktpaletten zugeordnet, für die sie im Rahmen ihrer Vermittlertätigkeit Verträge abschließen durften. Dadurch entstand unter den Vertreterfirmen wenig Konkurrenz.

Unternehmen	Produktbereich
Hör & Co.	metallurgische Erzeugnisse
Kraus & Co.	Textilien, Schuhe u. a. Konsumgüter
Kutner & Co.	chemische Erzeugnisse
Wagner & Co.	Maschinenbauerzeugnisse, Kali- und Düngemittel
Maimann Turmöl	Mineralölerzeugnisse
Briko	Energieträger (Kohle)

Zu den KPÖ-Vertretergesellschaften hat Dr. Beil, in dessen Aufgabenbereich die Betreuung der wirtschaftlichen Beziehungen zu Österreich lag, bei seiner Zeugenvernehmung am 17. Juni 1996 vor dem VG Berlin ausgesagt:

„Ich wurde vom stellvertretenden Minister, Herrn Dr. Gerhard Weiss, darüber unterrichtet, daß es verschiedene Firmen der KPÖ gab, die im DDR-Außenhandel mit Österreich tätig waren. Darunter auch die Firma Novum."

Die KPÖ-Unternehmen vertraten u. a. die österreichischen Staatsunternehmen, die mit Unternehmen der DDR handelten. Sie unterstützten diese Unternehmen sowie Unternehmen aus anderen nichtsozialistischen Staaten bei Präsentationen auf der Leipziger Messe. Nach Aussage von Dr. Beil übernahm Mitte der 70er Jahre die Novum die Koordination der wirtschaftlichen Tätigkeit der KPÖ-Unternehmen. Dies wird auch dadurch deutlich, daß nach Angaben von Rudolfine Steindling zur Entlastung des Geschäftsführers der Unternehmen Wagner und Hör, Ernst Müller, die Vertreterverträge auf die Novum überschrieben worden sind. Nach ihren Angaben war Helmut Fürböck, Angestellter der Novum, auch gleichzeitig Geschäftsführer der Wagner & Co. Bei Ernst Müller handelte es sich um einen der Gesellschafter der Novum.

In seiner Funktion als stellvertretender Minister traf sich Dr. Beil ab 1976 jährlich mit dem Leiter des „Wirtschaftsapparates" der KPÖ bei den Leipziger Messen. Hier lernte er auch die österreichische Staatsangehörige und Kommerzialrätin Rudolfine Steindling kennen, die ab 1972/73 die Leitung der KPÖ-Unternehmen übernommen hatte. Treffen mit Steindling fanden auch in Wien oder kurz vor den Leipziger Messen im Ministerium für Außenhandel in Berlin (Ost) statt. Dabei waren die wirtschaftlichen Aktivitäten der KPÖ-Unternehmen Gesprächsgegenstand.

Bei offiziellen Besuchen des Präsidenten der österreichischen Bundeskammer für gewerbliche Wirtschaft oder des Ministers für Wirtschaft war Rudolfine Steindling Delegationsteilnehmerin.

Exkurs: Wirtschaftliche Beziehungen zwischen der DDR und Österreich

Zur Handelstätigkeit der DDR mit Österreich, die ähnlich wie der innerdeutsche Handel geregelt war, hat Dr. Beil ausführlich in seiner Vernehmung am 17. Juni 1996 vor dem VG Berlin erläutert:

„Bis zur Anerkennung der DDR durch Österreich und der Aufnahme der diplomatischen Beziehungen 1972/1973 entwickelten sich die Handelsbeziehungen auf der Ebene und auf der Grundlage von Kammerabkommen. Vertragspartner waren jeweils die DDR-Außenhandelskammer und die österreichische Bundeskammer für gewerbliche Wirtschaft. In jährlich abgeschlossenen Vereinbarungen wurden das Volumen und die Kontingente für einzelne Warengruppen sowie weitere Bedingungen, z. B. die Arbeit der DDR-Außenhandelskammer in Wien und die Anzahl ihrer Beschäftigten, geregelt. Die Geschäfte liefen auf Clearingbasis."

Diese bargeldlose Verrechnung der Lieferungen und Leistungen zwischen den beiden Staaten änderte sich auch nach Aufnahme der diplomatischen Beziehungen am 21. Dezember 1972 nicht. Die Deutsche Außenhandelsbank (DABA) der DDR und die österreichische Kontrollbank führten nach wie vor Verrechnungskonten (Loro-Konten) für die jeweils andere Bank. Die Konten sollten ausgeglichen sein, allerdings gab es die Möglichkeit der Nutzung eines Überziehungskredites (Swing).

Weiter erläuterte Dr. Beil in seiner Zeugenvernehmung vor dem VG Berlin am 17. und 18. Juni 1996, er habe ab Ende der 60er Jahre regelmäßig dem Sekretär der SED für internationale Verbindungen, Hermann Axen, und dem Vorsitzenden des Ministerrates (Willi Stoph, Horst Sindermann) über die wirtschaftlichen und finanziellen Vorteile, die die Unternehmen der KPÖ durch den Handel mit der DDR erlangten und den Nutzen für die Wirtschaft der DDR berichtet.

Dabei habe es sich um Schätzungen der Einnahmen der KPÖ-Firmen auf Grund des Handelsvolumens und der marktüblichen Provisionssätze gehandelt. Ab ca. 1976 seien die Berichte, anfänglich schriftlich, später nur noch mündlich, an Dr. Günter Mittag, Sekretär des ZK der SED für Wirtschaft, gegangen; gleichzeitig wäre auch Erich Honecker (Generalsekretär des ZK der SED) informiert worden. Axen und Honecker seien eher an makroökonomischen Einschätzungen der Wirtschaftsbeziehungen DDR–Österreich interessiert gewesen. Dagegen sei Dr. Mittag von Dr. Beil „detaillierter über Einzelheiten der Tätigkeit der Firmen des Wirtschaftsapparates der KPÖ und auch der Novum berichtet" worden.

c) Geschäftskonten der Novum

Da die Novum als DDR-Unternehmen ins Handelsregister eingetragen war, durfte sie keine Devisenkonten führen, sondern nur Konten in Mark der DDR. Über diese wurden die laufenden Kosten des Unternehmens (Personalkosten etc.) abgerechnet. Die für die Provisionsabrechnungen notwendigen Devisenkonten bei der DHB lauteten auf die Namen der mit Novum in geschäftlichen Beziehungen stehenden Unternehmen Transcarbon AG (Konto 576), Batimex (Konto 211) und Mutual (Konto 622). Diesen war es als ausländische Unternehmen gestattet, Devisenkonten bei DDR-Banken zu führen. Einzelzeichnungsberechtigt für alle Konten in der DDR war Rudolfine Steindling, die dazu angab, wer in Berlin saß, habe keine Zeichnungsberechtiung gehabt, sie habe die Finanzen gemacht und sei dadurch zeichnungsberechtigt für alle Konten gewesen. Demgegenüber war nach Recherchen der BvS zumindest bei den Konten bei der Staatsbank der DDR eine weitere Person zeichnungsberechtigt, meist Hannelore Schulz, die Prokuristin der Novum.

Rudolfine Steindling hat als einzelzeichnungsberechtigte Gesellschafterin und Geschäftsführerin in der Zeit ihrer Tätigkeit diverse Kontoverfügungen getroffen. Verstärkt wurden aber seit 1989 von ihr unzählige Finanztransaktionen über die in- und ausländischen Konten der Novum und deren Tochtergesellschaft Transcarbon sowie den Repräsentanzen Batimex und Procommerce vorgenommen. Sie transferierte Millionenbeträge auf Auslandskonten, deren Inhaber dem Untersuchungsausschuß nicht bekannt wurden. Bei diesen Transaktionen handelte es sich nicht nur um Novum-Vermögen, sondern auch um Vermögen anderer Personen und Institutionen. In der Regel erfolgten die Überweisungen ohne Angabe eines konkreten Zahlungsgrundes, so daß das Vorliegen eines geschäftlichen Hintergrundes fraglich erscheint. Erst mit der Unterstellung der Novum unter THA-Verwaltung (Unterstellungsbescheid vom 14. Januar 1992) wurden die Geldtransaktionen gestoppt.

3. Juristische Maßnahmen gegenüber Novum und Steindling sowie deren Reaktionen

a) Feststellungen der UKPV zur Novum

Die UKPV hat mit Schreiben vom 26. November 1991 an die Treuhandanstalt festgestellt, daß die Novum Handelsgesellschaft mbH mit Sitz in Berlin (Ost) unter die Regelungen der §§ 20a und b PartG-DDR fällt und ihr Vermögen damit der treuhänderischen Verwaltung unterliegt. Dies ergab sich nach Auffassung der UKPV u. a. zum einen aus einem Schreiben der Notarin Gentz vom 13. Dezember 1951, aus dem hervorgeht, daß die Gesellschafter der Novum nur Treuhänder waren, und zum anderen aus der Treuhanderklärung der Alleingesellschafterin Rudolfine Steindling zugunsten der SED-eigenen Firma Zentrag vom 16. März 1978, in der sie als Treuhänderin auf jede Gewinnbeteiligung zugunsten der Zentrag verzichtete und keine Ansprüche aus den Geschäftsanteilen herleiten konnte. Daß die Treuhanderklärungen der jeweiligen Gesellschafter der Novum gegenüber einem Vertauensnotar der SED abgegeben wurden, hat die UKPV als ausreichenden Beweis für ihre Zurechnung zum SED/PDS-Vermögen angesehen, da diese Vorgehensweise die übliche Absicherung der SED gegenüber den nach außen als Privatpersonen und Privatunternehmen agierenden Treuhändern gewesen sei. Für die Zuordnung des Vermögens der Novum zur SED/PDS sprach nach Ansicht der UKPV auch, daß das Bürogebäude der Novum auf zwei volkseigenen Grundstücken in der Wönnichstraße in Berlin-Lichtenberg stand, für die der OEB Fundament als Rechtsträger eingetragen worden war.

Der Untersuchungsausschuß hat festgestellt, daß durch den Provisionsteilungsvertrag mit Transinter von der Novum erwirtschaftete Devisen in den Verfügungsbereich des Bereichs KoKo flossen. Außerdem gab es Devisentransfers auf das SED-Konto 546 „Fauna" bei der DHB. Die zum Bereich Transinter gehörenden Vertreterfirmen, die mit Novum in Geschäftsbeziehung standen, behaupteten, die aus den Provisionsgeschäften der Vertreterfirmen und Repräsentanzen bei den DDR-Banken eingehenden Devisen seien auf Konten der Novum bei Banken in Österreich und der Schweiz weitergeleitet worden. Was mit dem Geld dort dann weiter geschehen ist, hat der Untersuchungsausschuß nicht klären können.

b) Öffentlich-rechtliche Maßnahmen der Treuhandanstalt

aa) Unterstellungsbescheide vom 14. Januar 1992

Mit sofort vollziehbaren Bescheiden vom 14. Januar 1992 hat die THA im Einvernehmen mit der UKPV gemäß § 20b des PartG-DDR in der Fassung vom 22. Juli 1990 i.V.m. Anlage II Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt III d des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 festgestellt:

1. gegenüber der Novum, daß u. a. ihr Vermögen der treuhänderischen Verwaltung durch die THA unterliegt (Ziffer 1) und Vermögensveränderungen, insbesondere Verfügungen über Vermögensgegenstände und der Abschluß schuldrechtlicher Verträge sowie die Wahrnehmung von Gesellschafterrechten – ausgenommen die höchstpersönlichen Gesellschafterrechte –, nur mit Zustimmung der THA wirksam werden (Ziffer 2).

2. gegenüber Rudolfine Steindling, daß die von ihr gehaltenen Geschäftsanteile an der Novum der treuhänderischen Verwaltung durch die THA unterliegen (Ziffer 1) und sie vor jeder Ausübung ihrer Gesellschafterrechte an der Novum, ausgenommen die höchstpersönlichen Gesellschafterrechte, die vorherige Zustimmung der THA einzuholen hat (Ziffer 2).

Die THA hat sich vorbehalten, die Verwaltung des Vermögens der Novum selbst wahrzunehmen bzw. die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte selbst auszuüben. Nach diesen Bescheiden stand es im pflichtgemäßen Ermessen der THA, von dieser Befugnis Gebrauch zu machen oder die Ausübung der Gesellschafterrechte Rudolfine Steindling zu überlassen und lediglich die Art und Weise der Ausübung von einer Zustimmung der THA abhängig zu machen.

Die treuhänderische Verwaltung wurde mit den Tatsachen begründet, die sich aus dem Schreiben der UKPV vom 26. November 1991 ergeben, welches die THA zum Bestandteil der Bescheide erklärte.

Die sofortige Vollziehung der Bescheide wurde angeordnet, weil ansonsten die Gefahr bestünde, daß unkontrollierte Vermögensveränderungen zum Nachteil des unter treuhänderischer Verwaltung stehenden Vermögens der Gesellschaft vorgenommen würden und damit die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages der THA gefährdet wäre. Außerdem sei die sofortige Vollziehung unabdingbare Voraussetzung für eine geordnete Ausübung der treuhänderischen Verwaltung. Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Bescheide ergebe sich schon aus dem Zweck des § 20b Abs. 2 PartG-DDR, Vermögenswerte zu sichern.

Gegen diese beiden Bescheide der THA haben die Adressaten Novum und Rudolfine Steindling bei der THA jeweils Widerspruch eingelegt und gleichzeitig beim VG Berlin die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der von ihnen erhobenen Rechtsmittel beantragt, da die THA die sofortige Vollziehung der Bescheide angeordnet hatte.

Die gegen die sofortige Vollziehung der Bescheide vom 14. Januar 1992 gerichteten Anträge von Novum und von Rudolfine Steindling auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung wurden jeweils durch Beschluß des VG Berlin, 26. Kammer, vom 30. Juli 1992 (Az. VG 26 A 498/92 für Novum; VG 26 A 499/92 für Steindling) abgelehnt. Das VG Berlin stellte in seinem Beschluß vom 30. Juli 1992 fest, daß nach der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nur möglichen summarischen Prüfung viel für die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Bescheide spreche, auch wenn dies nicht offensichtlich sei. Rudolfine Steindling habe *„durch die von ihr in notarieller Form abgegebene Verpflichtungserklärung [vom 16. März 1978, Anm. d. Red.] die entscheidende Ursache für den von ihr beklagten ‚Verdacht' [sie sei Treuhänderin der Zentrag und damit der SED, Anm. d. Red.] selbst gesetzt"* (Az. VG 26 A 499/92). Auch die hiergegen eingelegten Beschwerden blieben erfolglos (vgl. Beschlüsse des 3. Senats des OVG Berlin vom 29. April 1994; Az. OVG 3 S 21/93 für Novum; OVG 3 S 2/93 für Steindling).

Die THA hat durch die Bescheide vom 28. August 1992 die Widersprüche gegen die Bescheide vom 14. Januar 1992 zurückgewiesen. Über die daraufhin erhobenen Klagen hat das VG Berlin am 12. Dezember 1996 zugunsten der Kläger entschieden, indem es

die Bescheide der THA vom 14. Januar 1992 in der Gestalt der Widerspruchbescheide vom 28. August 1992 (für Steindling hinsichtlich der Regelung zu Ziff. 1) aufhob und im übrigen die Klage abwies (für Steindling Az. VG 26 A 788/92, für Novum Az. VG 26 A 789/92).

Da sowohl der Tatbestand als auch die Begründung der Urteile nahezu identisch sind, beziehen sich nachfolgende Erläuterungen auf das Urteil Novum gegen THA/BvS. Das VG Berlin hat in einer umfangreichen Beweisaufnahme die zahlreichen vorgelegten Dokumente und die Aussagen von 42 Zeugen in Hinblick darauf geprüft, ob ein Treuhandverhältnis zwischen der Novum und der Zentrag tatsächlich existierte, weil dies Voraussetzung für eine treuhänderische Verwaltung des Vermögens der Novum durch die THA gewesen wäre. Es hat im Gegensatz zu der Auffassung der UKPV – Beigeladene in diesen Verfahren – und der THA/BvS eine Treuhänderschaft der Alleingesellschafterin der Novum, Rudolfine Steindling, zugunsten der Zentrag und damit eine Verbundenheit der Novum mit der SED nicht feststellen können und deshalb die Bescheide der THA aufgehoben.

Die BvS hat gegen die Urteile des VG Berlin Berufung beim OVG Berlin eingelegt. Die am 20. Januar 1998 von der BvS eingereichte Berufungsbegründung wurde nicht an den Untersuchungsausschuß herausgegeben, weil es sich um ein laufendes Verwaltungsgerichtsverfahren handelt, in dem bisher weder die Gegenseite ihre Erwiderung auf die Berufungsbegründung schriftlich eingereicht hat noch eine gerichtliche Erörterung darüber stattgefunden hat. Steindling und Novum haben beim OVG Eilanträge auf sofortige Aufhebung der treuhänderischen Verwaltung des Novum-Vermögens entsprechend der Urteile des VG gestellt.

bb) Bescheide vom 17. Juli 1992 und 7. Dezember 1992

Durch sofort vollziehbaren Bescheid vom 17. Juli 1992 ordnete die THA ferner an, daß Rudolfine Steindling sich ab sofort jeder Ausübung ihrer Gesellschafterrechte an der Novum zu enthalten und zu dulden hat, daß die Gesellschafterrechte ab sofort von der THA ausgeübt werden. Dabei wurden jedoch die Gesellschafterrechte höchstpersönlicher Natur ausgenommen. Zur Begründung wies die THA u. a. darauf hin, daß in den letzten Tagen vor Erlaß des Bescheides erhebliche Vermögenswerte der Novum entdeckt worden seien, die in deren Bilanzen, für deren Erstellung Steindling als Geschäftsführerin der Novum mitverantwortlich sei, nicht aufgeführt seien. Die eigene Ausübung der Gesellschafterrechte sei deshalb erforderlich, um sich dadurch eine effektive Kontroll- und Eingriffsmöglichkeit zu verschaffen und um zu verhindern, daß dem Treuhandvermögen Werte unkontrolliert und endgültig entzogen werden.

Schließlich hat die THA am 7. Dezember 1992 einen weiteren sofort vollziehbaren Bescheid erlassen, der den Bescheid vom 17. Juli 1992 ersetzte bzw. dahin konkretisierte, daß Rudolfine Steindling die Ausübung ihrer sämtlichen Gesellschafterrechte und hier insbesondere das Stimmrecht bei Gesellschafterversammlungen von der THA ab sofort zu dulden hat. Es wurde gleichzeitig darauf hingewiesen, daß lediglich unentziehbare Individualrechte weiterhin von Rudolfine Steindling neben der THA ausgeübt werden könnten. Dieser Bescheid wurde erlassen, um durch die Übernahme der Ausübung der Gesellschafterrechte einschließlich der höchstpersönlichen Gesellschafterrechte durch die THA zu gewährleisten, daß das Vermögen der Novum im Sinne der gesetzlich angeordneten Treuhandschaft verwaltet wird. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung sollte u. a. sicherstellen, daß die THA ohne Rücksicht auf eingelegte Rechtsmittel die für eine sachgerechte treuhänderische Verwaltung des Vermögens erforderlichen Gesellschafterbeschlüsse selbst fassen kann.

Auch gegen diese beiden Bescheide der THA legte Rudolfine Steindling bei der THA jeweils Widerspruch ein und beantragte gleichzeitig beim VG Berlin die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung.

Hinsichtlich des Bescheides vom 17. Juli 1992 wurde dies im Verfahren wegen des Bescheides vom 14. Januar 1992 vom VG Berlin und vom OVG Berlin abgelehnt.

Hinsichtlich des Bescheides der THA vom 7. Dezember 1992 lehnte das VG Berlin mit Beschluß vom 25. Februar 1993 die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs von Steindling u. a. mit der Begründung ab, daß keine neuen Tatsachen vorgetragen worden seien, *„die eine andere Beurteilung der [von Steindling, Anm. d. Red.] bestrittenen Treuhänderschaft für die Zentrag GmbH erfordern würden“* (Az. VG 26 A 839/92). Dieser Beschluß wurde ebenfalls vom OVG Berlin am 29. April 1994 bestätigt (Az. OVG 3 S 13/93).

Nach den Erkenntnissen des OVG Berlin war die Annahme der THA/BvS, die Gesellschafter der Novum hätten ihre Gesellschaftsanteile nur treuhänderisch für die Zentrag gehalten, um als „österreichische Firma“ für die SED im Ausland Devisen zu erwirtschaften, *„nicht offensichtlich unzutreffend“*. Für diese Auffassung sprachen nach Ansicht des OVG die notariellen Treuhanderklärungen der Gesellschafter der Novum zugunsten der Zentrag, die nach allgemeiner Lebenserfahrung eine Vermutung dafür begründen, daß die darin erklärten Tatsachen zutreffen. Die von Steindling vorgelegten Unterlagen und eidesstattlichen Versicherungen zum Beweis dafür, daß es sich um einseitige Erklärungen gehandelt habe, die nur zum Schein abgegeben worden seien und denen nie ein echtes Treuhandverhältnis zugrunde gelegen habe, reichten dem OVG nicht aus, um *„die aufgrund der Treuhanderklärungen geschaffene Beweislage zu widerlegen“* (Az. OVG 3 S 2/93, S. 12–13).

Nach Zurückweisung des Widerspruchs von Steindling gegen den Bescheid vom 7. Dezember 1992 am 30. März 1993 hat Steindling beim VG Berlin Klagen gegen die Bescheide der THA vom 17. Juli 1992 und 7. Dezember 1992 erhoben (Az. VG 26 A 790/92 und VG 26 A 64/93). Über diese Klagen ist noch nicht entschieden.

c) Schadensersatzklagen der Treuhandanstalt gegen Rudolfine Steindling vor dem Bezirksgericht Zürich

Im Oktober 1992 und im April 1993 hat die damalige Treuhandanstalt (THA) – Klägerin – beim Bezirksgericht Zürich jeweils eine Schadensersatzklage gegen Rudolfine Steindling – Beklagte – eingereicht, die inzwischen zu einer Klage mit einem Streitwert von insgesamt knapp 500 Mio. DM zusammengefaßt worden ist. Die Klage der THA vom 19. Oktober 1992 erfolgte wegen unbefugter Abverfügungen von ca. 171,2 Mio. SFR von den Konten der Novum bei der Bank Cantrade AG und bei der Bank Coutts & Co. vom 1. Januar 1989 bis zum 30. Juni 1992 durch Rudolfine Steindling. Weil zu diesem Zeitpunkt nicht sicher war, ob noch weitere Geldbeträge durch Steindling von Novum-Konten unbefugt abverfügt wurden, behielt sich die THA ausdrücklich die Nachklage vor, die dann auch erfolgte. Die folgende Darstellung des Sachverhaltes beruht auf der Klageschrift der THA vom 5. April 1993, die dem Untersuchungsausschuß vorgelegen hat.

Gegenstand und Ziel des Klagebegehrens:

Die THA wirft Rudolfine Steindling vor, sie habe durch Abverfügungen diverser hoher Geldbeträge von den Konten der Novum und der Transcarbon bei der BFZ Bankfinanz Zürich – heute Bank Austria (Schweiz) AG – der Klägerin unbefugt Vermögenswerte entzogen, deren treuhänderische Verwaltung der Klägerin kraft Gesetzes oblag.

d) Schadensersatzklage der Treuhandanstalt gegen die Bank Austria (Schweiz) AG vor dem Bezirksgericht Zürich

Im Juni 1994 hat die THA bei dem Bezirksgericht für den Kanton Zürich eine Schadenersatzklage in Höhe von ca. 270 Mio. DM gegen die Bank Austria (Schweiz) AG wegen Mitwirkung verantwortlicher Mitarbeiter der Bank an den unerlaubten Abverfügungen von Rudolfine Steindling eingereicht.

Beide Schadenersatzklagen der THA/BvS gegen Steindling und die Bank Austria (Schweiz) AG sind bis zur abschließenden Entscheidung der deutschen Verwaltungsgerichte ausgesetzt. Die BvS ist verpflichtet, dem Bezirksgericht für den Kanton Zürich halbjährlich über den Stand der Verwaltungsgerichtsverfahren zu berichten.

e) Ermittlungsverfahren gegen Rudolfine Steindling

aa) Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Untreue

Die Staatsanwaltschaft II bei dem Landgericht (LG) Berlin (früher Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht, Arbeitsgruppe Regierungskriminalität) ermittelt seit 1992 gegen Rudolfine Steindling wegen

des Verdachts der Untreue (§§ 161 a, 162 Abs. 1 Nr. 1 und 3, 157 StGB/DDR; §§ 266, 25 Abs. 2 StGB; Az. 24 Js 1019/92); das Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Ihr wird vorgeworfen, in der Zeit von Anfang 1990 bis zum Frühjahr 1992 als Alleingesellschafterin und Geschäftsführerin der Novum von den Geschäftskonten der Novum in Deutschland, der Schweiz und Österreich mindestens 450 Mio. DM abgezogen und an unbekannte Dritte weitergeleitet zu haben. Da die Staatsanwaltschaft aufgrund ihrer Ermittlungen annimmt, daß die Novum zum SED-Vermögen gehörte, welches gemäß § 20 b Abs. 2 PartG-DDR ab dem 1. Juni 1990 unter treuhänderische Verwaltung gestellt wurde, handelt es sich bei den Abverfügungen der Geldbeträge von den Novum-Konten um Veruntreuung von Vermögenswerten zu Lasten der Bundesrepublik Deutschland.

Haftbefehl gegen Rudolfine Steindling

Wegen des vorstehend genannten Vorwurfes hat das Amtsgericht (AG) Tiergarten in Berlin am 20. Juli 1992 gegen Rudolfine Steindling einen Haftbefehl erlassen, an dessen Stelle später der Haftbefehl vom 6. Dezember 1993 (Az. 352 Gs 4926/93) getreten ist. Mit Beschluß vom 30. Dezember 1993 hat das LG Berlin die Beschwerde von Steindling gegen den Haftbefehl verworfen. Ihre weitere Beschwerde gegen diesen Beschluß führte jedoch zur Aufhebung des Beschlusses des LG und des Haftbefehls durch das Kammergericht (KG) Berlin am 10. April 1996 (Az. 2 AR 2/95 – 5 Ws 59/95). Die Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Haftbefehls, der auf die Haftgründe der Fluchtgefahr und der Verdunklungsgefahr gestützt war, hing davon ab,

> *„ob weiterhin Gründe für die Annahme vorliegen und wie groß gegebenenfalls ihr Gewicht ist, daß die Beschuldigte die Geschäftsanteile an der Novum als Treuhänderin für die Zentrag gehalten hat, die Vermögenswerte der Novum mithin Teil des Vermögens der SED gewesen sind."*

Nur dann hätte Rudolfine Steindling durch die von ihr vorgenommenen Vermögensverschiebungen von den Novum-Konten bis zum 1. Juni 1990 den Mißbrauchstatbestand und danach bis zum Frühjahr 1992 den Treuebruchstatbestand des § 266 StGB erfüllt. War jedoch die Novum – wie von Steindling behauptet – Bestandteil des Wirtschaftsapparates der KPÖ, wäre der Vorwurf der Untreue entfallen. Die Kernfrage für die Entscheidung des KG Berlin war deshalb die tatsächliche Zugehörigkeit der Novum zur SED oder zur KPÖ.

Nach letztem Bericht der Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin vom 29. Januar 1998 an den Untersuchungsausschuß dauern die Ermittlungen in dem Verfahren gegen Steindling wegen des Verdachts der Untreue noch an.

bb) Weitere Ermittlungsverfahren gegen Rudolfine Steindling bei der Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin

Bei der Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin sind außerdem noch folgende Ermittlungsverfahren gegen Rudolfine Steindling anhängig:

- Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung im Zusammenhang mit Vorgängen um die Firma Novum (Az. 24 Js 1/94);
- Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Untreue bzw. Beihilfe zur Untreue im Zusammenhang mit dem ungeklärten Verbleib von finanziellen Mitteln der KoKo-Firma Forgber (Az. 23 Js 136/95, ehemals 21 Js 53/94).

cc) Ermittlungsverfahren bei der Bezirksanwaltschaft IV für den Kanton Zürich

Die Bezirksanwaltschaft IV für den Kanton Zürich hat am 27. Mai 1992 ein Strafuntersuchungsverfahren wegen Veruntreuung gegen Rudolfine Steindling eröffnet. Am 2. Dezember 1992 erstattete die BFZ Bankfinanz Zürich – heute Bank Austria (Schweiz) AG – aufgrund folgenden Sachverhaltes Anzeige bei der Bezirksanwaltschaft IV für den Kanton Zürich wegen des Verdachts der Geldwäscherei und/oder Veruntreuung durch Rudolfine Steindling:

Laut Mitteilung der Bank waren bei ihr am 14. Mai 1991 Firmenkonten für Novum und Transcarbon eröffnet worden, obwohl Steindling als Alleingesellschafterin der Transcarbon bereits am 20. Dezember 1990 deren Liquidation beschlossen hatte. Bei der Eröffnung der Konten wurden von Rudolfine Steindling jeweils ein Handelsregisterauszug der Novum und der Transcarbon vom 11. Juni 1990 – die beide noch ein Siegel der inzwischen nicht mehr existierenden DDR trugen – vorgelegt. Auf diese Konten flossen von Juni bis Oktober 1991 Beträge in Höhe von ca. 270 Mio. DM, welche von den Konten der Novum und Transcarbon bei der Z-Länderbank, heute Bank Austria AG in Wien (Muttergesellschaft der BFZ Bankfinanz Zürich), abgezogen worden waren. Nach den Bankunterlagen wurden diese Gelder nach kurzer Festgeldanlage in 51 Teilbeträgen von der BFZ Bankfinanz Zürich in bar an Steindling ausgezahlt, wofür diese für jeden angeblich abgehobenen Teilbetrag eine Barbezugs-Quittung ausstellte. Steindling hat bei ihrer Vernehmung durch die Bezirksanwaltschaft IV für den Kanton Zürich am 8. Februar 1993 ausgesagt, sie habe diese Geldbeträge Michael Graber (Finanzchef der KPÖ und verantwortlich für KPÖ-Firmen, Nachfolger von Hans Kalt) übergeben. Während Hans Kalt (Vorsitzender der Finanzkommission der KPÖ) gemäß seiner Aussage vom 2. März 1993 darüber gar nicht informiert war, hat Graber bei seiner Vernehmung durch die Bezirksanwaltschaft IV für den Kanton Zürich am 2. März 1993 ausgesagt, daß er das Geld nach wie vor verwalte. Die Ermittlungen im Rahmen der internationalen Rechtshilfe zwischen der Schweiz, Österreich und Deutschland führten jedoch

> *„zu dem Ergebnis, daß die vermeintlich bar ausgezahlten Gelder durch Manipulationen von beteiligten Bankmitarbeitern in Zürich und Wien tatsächlich auf anonymen Sparbüchern und in Wertpapieren, . . ., bei der Bank Austria in Wien angelegt worden waren. Der Geldfluß Wien-Zürich-Wien diente also lediglich der Verschleierung der Herkunft und des Verbleibs der Summen."* (vgl. Bericht der UKPV vom 8. Februar 1994, BT-Drucksache 12/7600, Anhang S. 211 f.)

Die Sparbücher und Wertpapiere sollen in den Jahren 1992/93 aufgelöst worden sein.

Die strafrechtlichen Ermittlungen wurden daraufhin auch auf Mitarbeiter der Bank Austria ausgedehnt. Die THA hat in diesem Zusammenhang weitere Schadenersatzklagen sowohl gegen Steindling im April 1993 als auch gegen die Bank Austria (Schweiz) AG bei dem Bezirksgericht Zürich eingereicht.

dd) Voruntersuchungsverfahren in Österreich

Die THA hat auch in Österreich gegen Rudolfine Steindling u. a. wegen Untreue am 19. Mai 1993 Strafanzeige erstattet. Die Staatsanwaltschaft Wien hat das Ermittlungsverfahren jedoch am 12. Oktober 1994 eingestellt. Da dem Untersuchungsausschuß nur die Einstellungsverfügung (Az. 27 a St 20.210/93), nicht jedoch der Einstellungsbericht der Staatsanwaltschaft Wien vom 12. Oktober 1994 vorgelegen hat, bezieht sich die nachfolgende Darstellung auf die Stellungnahme der BvS vom 15. April 1996, die auch auf diesen Bericht eingegangen ist:

Danach kam die Staatsanwaltschaft Wien aufgrund ihrer Ermittlungen zu dem Ergebnis, daß die Novum im wirtschaftlichen Eigentum der KPÖ stehe. Gründe hierfür waren nach Auffassung der Staatsanwaltschaft u. a.:

- fehlende Einbindung der Novum in die Planwirtschaft der DDR
- Zweck der Treuhanderklärungen der Gesellschafter der Novum zugunsten der Zentrag sei in den 50er Jahren die *„Verstärkung der Rechtsstaatlichkeit“* und *„Herstellung durchgreifender Gesetzmäßigkeit“* und in den 70er Jahren die Ermöglichung des Büroneubaus in der Wönnichstraße gewesen.
- Zudem seien die Treuhanderklärungen *„inhaltlich erkennbar falsch“*, weil das Gründungskapital von der KPÖ stamme.
- Die Notarin Gentz sei *„ständige Rechtsvertreterin der KPÖ in der DDR“* gewesen.

Die BvS erwähnte in ihrer Stellungnahme noch weitere Gründe der Staatsanwaltschaft für das genannte Ergebnis und stellte schließlich fest, daß der Bericht keinen Beleg für die KPÖ-Zugehörigkeit der Novum enthalte. Sie ist der Ansicht, daß die Staatsanwaltschaft Wien den Sachvortrag von Rudolfine Steindling ungeprüft übernommen habe, ohne eigene gründliche Ermittlungen vorgenommen zu haben, um den Sachverhalt selbst aufzuklären. Diese Ansicht liegt zumindest aufgrund der von der BvS wiedergegebenen Auszüge aus dem Bericht vom 12. Oktober 1994 nahe.

f) Strafanzeige Steindlings gegen Mitarbeiter der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) wegen wirtschaftlichen Nachrichtendienstes

Rudolfine Steindling hat am 10. Oktober 1996 bei der Schweizerischen Bundesanwaltschaft in Bern Strafanzeige gegen den Abteilungsleiter Robert Gründer und weitere mit dem Sachverhalt befaßte Mitarbeiter der BvS als Nachfolgerin der Treuhandanstalt wegen wirtschaftlichen Nachrichtendienstes im Sinne von Art. 273 StGB/Schweiz eingereicht. Dieser Strafanzeige lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Aufgrund eines Rechtshilfeersuchens der Bundesrepublik Deutschland an die Bezirksanwaltschaft IV für den Kanton Zürich in dem Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Untreue gegen Rudolfine Steindling wurde am 1. September 1994 von dem zuständigen Bezirksanwalt verfügt, daß die erwünschten Informationen zu bestimmten Bankkonten der Staatsanwaltschaft bei dem KG Berlin übermittelt werden. Diese Verfügung, die u. a. auch der Treuhandanstalt übersandt wurde, enthält in Ziff. 3 einen Spezialitätsvorbehalt, wonach die Informationen zu den Bankkonten ausschließlich für die Verfolgung der in dem Rechtshilfeersuchen genannten Straftaten verwendet werden dürfen. Die Heranziehung der Unterlagen für andere Straf- oder Verwaltungsverfahren wurde ausdrücklich nicht gestattet (Verfügung vom 1. September 1994). Die BvS ist der Ansicht, daß die Unterlagen in der Verwaltungsstreitsache gegen Rudolfine Steindling und die Novum bei dem VG Berlin (Az. VG 26 A 788/92 und VG 26 A 789/92) verwendet werden dürfen und hat deshalb in ihrer „Stellungnahme zum Ergebnis der bisherigen Beweisaufnahme“ vom 16. September 1996 sowohl die vollständige Ausfertigung der o. g. Verfügung der Bezirksanwaltschaft IV für den Kanton Zürich vom 1. September 1994 als Anlage B 289 als auch die deanonymisierte Fassung des aufid-Gutachtens als Anlagen B 290 und B 293–298 eingereicht. Nach Ansicht von Rudolfine Steindling haben sich die zuständigen Mitarbeiter der BvS damit des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes gemäß § 273 Abs. 2 StGB/Schweiz schuldig gemacht, indem sie Geschäftsgeheimnisse einer fremden amtlichen Stelle zugänglich machten. Bei den Bankunterlagen, die die BvS unberechtigt an das VG weitergegeben haben soll, handelt es sich um die sog. deanonymisierte Fassung des aufid-Gutachtens, welches die aufid Revisions- & Treuhand AG im Auftrag der Bezirksanwaltschaft IV für den Kanton Zürich über den Zahlungsverkehr von bestimmten Schweizer Konten der Novum bei der Bank Cantrade AG und dem Bankhaus Coutts & Co. AG für den Zeitraum vom 1. Oktober 1989 bis 15. Juli 1992 erstellt hat. Dadurch, daß die von Steindling Beschuldigten den Spezialitätsvorbehalt kannten und sich nicht daran hielten, hätten sie qualifiziert vorsätzlich gehandelt, weil ihnen bewußt gewesen sei, daß es sich um besonders schutzwürdige Informationen gehandelt habe, die nur für das der Rechtshilfe zugrunde liegende Strafverfahren hätten genutzt werden dürfen.

Allerdings hat die Bezirksanwaltschaft IV für den Kanton Zürich im Einvernehmen mit dem Schweizerischen Bundesamt für Polizeiwesen am 1. Oktober 1996 die Zustimmung für die Verwendung der betreffenden Unterlagen in dem Verwaltungsgerichtsverfahren erteilt. Dennoch wurde die Strafanzeige aufrechterhalten, weil die geheimen Bankinformationen vor Erteilung der schriftlichen Zustimmung an das VG Berlin weitergegeben worden sind, und deshalb

nach Auffassung Steindlings der Tatbestand des § 273 StGB/Schweiz erfüllt ist.

Der von Robert Gründer beauftragte Rechtsanwalt beantragte am 1. November 1996 mit folgender Begründung, die Strafuntersuchung einzustellen:

Tatsächliche Gründe: Zur Klärung der für die laufenden straf- und zivilrechtlichen Verfahren gegen Rudolfine Steindling entscheidenden Vorfrage der Zuordnung der Novum zur SED oder zur KPÖ sei u. a. das aufid-Gutachten in Auftrag gegeben worden, dessen deanonymisierte Fassung die Identität der Drittkonteninhaber, auf deren Konten Gelder der Novum geflossen sind, offenlegt. Mit der Zustellung dieser Fassung des Gutachtens im Rechtshilfeverfahren an die Bundesrepublik Deutschland durch Verfügung der Bezirksanwaltschaft IV für den Kanton Zürich vom 1. September 1994 seien den deutschen Behörden die Namen der Drittkonteninhaber bekannt gewesen. Die schweizerischen Behörden hätten außerdem die Zustimmung zur Verwendung der Unterlagen bereits vor deren Weitergabe durch die BvS an das VG durch das Schreiben der Bezirksanwaltschaft IV für den Kanton Zürich vom 4. Juli 1994 an die UKPV erteilt. Nachdem die UKPV am 1. Oktober 1996 ausdrücklich bei den Behörden in der Schweiz nachgefragt habe, ob das aufid-Gutachten in sog. offener Fassung verwendet werden dürfe, sei dies am selben Tag von der Bezirksanwaltschaft IV für den Kanton Zürich nochmals schriftlich bestätigt worden.

Rechtliche Gründe: Nach Auffassung des Rechtsbeistandes von Robert Gründer ist Art. 273 StGB/Schweiz durch die Weitergabe von Informationen über die Drittkonteninhaber und Kontenbewegungen durch die BvS am 16. September 1996 an das VG Berlin nicht verletzt worden, weil diese Informationen zu diesem Zeitpunkt kein Geheimnis mehr gewesen seien. Sie seien den ausländischen Behörden bereits im September 1995 mitgeteilt worden, nachdem das Bundesgericht deren Preisgabe im Rechtshilfeverfahren für zulässig erklärt habe. Außerdem sei die BvS als treuhänderische Verwalterin des Vermögens der Novum Geschädigte gegenüber Rudolfine Steindling, die Millionenbeträge von den Novumkonten abverfügt habe. Sie habe damit Akteneinsichtsrecht und könne die dadurch gewonnenen Erkenntnisse zur Wahrung ihrer Rechte unabhängig vom Spezialitätsvorbehalt gegen Steindling (Anzeigenerstatterin) verwenden.

Schließlich äußerte der Rechtsanwalt von Robert Gründer in der Stellungnahme zur Strafanzeige die Vermutung, daß der einzige Zweck der Strafanzeige darin bestünde, Martin Schlaff als Hauptempfänger der Geldabflüsse von den Novumkonten aus dem Verwaltungsverfahren herauszuhalten, insbesondere seine Vernehmung als Zeuge zu verhindern. Deshalb hätten auch die Anwälte von Steindling unter Hinweis auf die Strafanzeige in dem Verwaltungsverfahren bereits geltend gemacht, daß die Verwertung der Informationen über die Drittkonteninhaber unzulässig sei.

4. Eigentumsverhältnisse der Novum

a) Treuhanderklärungen

Nach Gründung der Novum im Jahre 1951 durch die österreichischen Staatsangehörigen Prof. Dr. Georg Knepler und Oswald Rein erfolgte aufgrund des Todes von Oswald Rein ein erster Wechsel der Gesellschafter am 13. September 1951, wobei Ernst Müller und Robert Bondy den Anteil von Oswald Rein je zur Hälfte übernahmen. Am 23. Oktober 1953 übernahm Richard Hör den Anteil von Prof. Dr. Georg Knepler von 50 %, und Robert Bondy übernahm die 25 % von Ernst Müller, wodurch er nunmehr ebenfalls 50 % der Gesellschaftsanteile hielt. In den ersten dem Untersuchungsausschuß vorliegenden Treuhanderklärungen vom 27. November 1953 erklärten Bondy und Hör mit übereinstimmendem Wortlaut vor der Notarin Ingeburg Gentz:

„1. Ich bestätige, von der Zentrag, Zentrale Druckerei-Einkaufs- und Revisionsgesellschaft mbH DM 25 000 (in Worten: fünfundzwanzigtausend Deutsche Mark der Deutschen Notenbank) erhalten zu haben, die von mir zur Einzahlung einer Stammeinlage von DM 25 000 bei der Novum Handelsgesellschaft mbH verwandt wurden.

2. Ich verpflichte mich, bei der Ausübung meiner Gesellschafterrechte ausschliesslich als Treuhänder der Zentrag, Zentrale Druckerei-Einkaufs- und Revisionsgesellschaft mbH zu handeln und mich in dieser Eigenschaft ausschliesslich an die Weisungen der Zentrag, Zentrale Druckerei-, Einkaufs- und Revisionsgesellschaft mbH zu halten." (Dokument Nr. 39)

Am 13. Juli 1956 übernahm mit identischem Wortlaut Johann Hanzlicek die erste Hälfte der Novum-Anteile von Robert Bondy.

Bis Mitte der 70er Jahre wechselten die Gesellschafter des öfteren. Die Abtretung der Geschäftsanteile und die spätere Beurkundung der Treuhanderklärung zu Gunsten der Zentrag, erfolgte immer im Notariat Gentz. Anfänglich bei Ingeburg Gentz, dann bei Dr. Jürgen Gentz.

Die Anwaltskanzlei Gentz hatte für die Partei- und Staatsführung der DDR eine zentrale Bedeutung. Die 1945 als Notarin zugelassene Rechtsanwältin Ingeburg Gentz beurkundete unter anderem die Gründungsversammlungen aller Parteibetriebe einschließlich der Zentrag und zahlreiche finanzielle Transaktionen mit Parteivermögen, die teilweise die Originalunterschriften führender Genossen der SED tragen (z. B. Wilhelm Pieck, Otto Grotewohl, Walter Ulbricht, Erich Honecker). Als Vertrauensanwältin der SED-Führung hatte sie auch die juristische Betreuung der Privatangelegenheiten zahlreicher Spitzenfunktionäre der SED und anderer Personen des öffentlichen Lebens der DDR übernommen. Seit Februar 1967 war der Sohn von Ingeburg Gentz, Dr. Jürgen Gentz, als Rechtsanwalt in der Kanzlei seiner Mutter tätig. Er hatte diese, nach dem Ausscheiden der Mutter und nachdem die Zulassung zum Notar

auf ihn übertragen wurde, Anfang der 80er Jahre übernommen. Im Jahre 1982 wurde Ute Gentz, die Tochter von Dr. Jürgen Gentz und Enkelin von Ingeburg Gentz, als weitere Rechtsanwältin in die Kanzlei aufgenommen.

Diese Kanzlei hat auch sämtliche Treuhanderklärungen von Gesellschaftern der Novum zugunsten der Zentrag seit ihrer Gründung 1951 beurkundet. Außerdem schloß am 1. August 1975 Dr. Jürgen Gentz einen Betreuungsvertrag mit der Novum ab, der ihn zur umfassenden juristischen Betreuung ermächtigte.

Am 21. April 1975 hat das MfS, HA XVIII, Fachabteilung 8, Dr. Jürgen Gentz als Inoffiziellen Mitarbeiter (IM) mit dem Decknamen „Werner Ullrich" geworben. In dieser Eigenschaft hat er dem MfS regelmäßig über seine Tätigkeit berichtet. Die darüber geführte Akte des MfS enthält vereinzelt auch Hinweise auf die Novum. Der Bericht des MfS, HA XVIII/8/2, vom 11. Mai 1977 über ein Treffen des IM Werner Ullrich mit seinem Führungsoffizier vom 4. Mai 1977 enthält die Information, daß der Justitiar der Zentrag, Günter Scharfenberg, dem IM am 3. Mai 1977 einen Besuch abstattete. Weiter heißt es:

> *„Im Auftrag des Gen. Karl Raab, ZK-Beauftragter für Finanzen und Parteibetriebe, wurde dem IM mitgeteilt, daß er die juristische Betreuung der Parteibetriebe Novum und Berliner Verlag zu beenden hat."*

Auf der zweiten Seite des Berichtes wird die Novum im Widerspruch dazu als *„österreichisch-schweizerische Handelsvertretung"* bezeichnet.

Im Treffbericht des IM Werner Ullrich vom 17. Juni 1981 wird die Novum wiederum als „Parteibetrieb" bezeichnet. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch der DDR handelte es sich bei einem Parteibetrieb um einen Betrieb, der der SED gehörte.

Am 16. März 1977 übernahm Johann Hanzlicek die zweite Hälfte der Geschäftsanteile von Helmut Fürböck. Der Wortlaut der Treuhanderklärungen zu Gunsten der Zentrag, Punkt 2 der Urkunde, war identisch mit dem Wortlaut der Treuhanderklärungen von 1953 und 1956:

> *„2. Ich verpflichte mich, bei der Ausübung meiner Gesellschafterrechte ausschliesslich als Treuhänder der Zentrag Vereinigung Organisationseigener Betriebe zu handeln und mich in dieser Eigenschaft ausschliesslich an die Weisungen der Zentrag zu halten."* (Dokument Nr. 40)

Ein Jahr später, am 16. März 1978, trat Rudolfine Steindling als Gesellschafterin bei der Novum ein. Sie bekam 50 % der Anteile von Hanzlicek und verpflichtete sich mit denselben Worten wie die bisherigen Gesellschafter, als Treuhänderin der Zentrag zu handeln. Hanzlicek trat am 28. April 1983 die zweite Hälfte der Novum-Geschäftsanteile an Steindling ab. Einen Monat später, am 25. Mai 1983, wurde die Treuhanderklärung mit dem gleichen Text beurkundet, den schon Hanzlicek, Fürböck, Hör und Bondy unterschrieben hatten (Dokument Nr. 41).

Notarielle Treuhanderklärung	**Name des Treuhänders**
27. November 1953	Robert Bondy
27. November 1953	Richard Hör
7. Juli 1954	Helmut Fürböck
13. Juli 1956	Johann Hanzlicek
27. Juni 1974	Helmut Fürböck
29. Oktober 1974	Johann Hanzlicek
16. März 1977	Johann Hanzlicek
16. März 1978	Rudolfine Steindling
25. Mai 1983	Rudolfine Steindling

Die Handelsregisterakte der Novum, die ab Anfang der 50er Jahre beim Magistrat von Groß-Berlin, Rat des Stadtbezirkes Mitte unter der Nummer HRB 4984 geführt wurde, war mit einem Sperrvermerk versehen, der verhinderte, daß Dritte ohne Zustimmung der Verantwortlichen von Novum Akteneinsicht bekamen. Sie enthielt von sämtlichen o. g. Treuhanderklärungen lediglich die am 16. März 1978 von Rudolfine Steindling abgegebene Erklärung. Diese wurde auch nur deshalb mit Schreiben vom 12. Februar 1979 an das Handelsregister übersandt, weil das Registergericht um einen Nachweis dafür gebeten hatte, daß Rudolfine Steindling nunmehr neben Hanzlicek die zweite Gesellschafterin der Novum sei. Die Treuhanderklärungen aus den Jahren 1953–1956 wurden beim Amtsgericht Schöneberg aufgefunden, das nach der Wiedervereinigung die amtliche Verwahrung der beim Ministerium der Justiz der DDR befindlichen Urkundensammlung des Notariats Gentz übernommen hat. Die weiteren Treuhanderklärungen aus den Jahren 1974–1983 hat die UKPV im Original in der Urkundensammlung des Notariats Gentz gefunden.

Neben den vorhandenen Treuhanderklärungen liegen dem Untersuchungsausschuß weitere Hinweise zu der treuhänderischen Verwaltung der Novum aus ihrer Gründungszeit vor. Anläßlich des Todes des Gründungsgesellschafters Oswald Rein haben Robert Bondy und Ernst Müller dessen Geschäftsanteil je zur Hälfte übernommen. In einem Schreiben der Notarin Gentz vom 13. Dezember 1951 an das Handelsregister Berlin betreffend die Novum Handelsgesellschaft mbH weist diese darauf hin, *„dass es sich hier um eine Gesellschaft handelt, deren Gesellschafter nur Treuhänder sind"*. Auf eine entsprechende Auflage des Handelsregisters haben die neuen Gesellschafter, Bondy und Müller, in einer Eidesstattlichen Erklärung vom 28. Januar 1952, die auch von dem Gründungsgesellschafter Prof. Dr. Georg Knepler unterschrieben wurde, versichert, daß sie ebenso wie der verstorbene Oswald Rein ihren jeweiligen Geschäftsanteil an der Novum nur treuhänderisch verwalten. Allerdings enthalten beide Schriftstücke nicht den Namen des Treugebers. Jedoch wurde im Zusammenhang mit der Abtretung der Geschäftsanteile in Höhe von 50% von Georg Knepler an Richard Hör und in Höhe von 25% von Ernst Müller an Robert Bondy am 23. Oktober 1953 eine handschriftliche Aktennotiz der Notarin Gentz vom 12. Oktober 1953 gefunden, in der u. a. vermerkt ist: *„zu Willy Richter,*

17 Uhr, Treuhanderklärung wie Müller". Des weiteren enthält der Terminkalender des Notariats Gentz für Freitag, den 23. Oktober 1953 die Eintragung: „D.W.V., 16.30 Uhr". Beide Schriftstücke legen die Vermutung nahe, daß die Abtretung der Novum-Geschäftsanteile am 23. Oktober 1953 im Beisein von Wilhelm Richter erfolgte, der von 1950–1954 Mitglied der SED-Parteileitung und Direktor der DWV (Deutsche Warenvertriebsgesellschaft) war, was wiederum die Theorie bestätigt, daß die Novum als Ausgründung aus der DWV entstanden ist.

Laut Pressemitteilung des Sekretariats der UKPV vom 13. August 1997 (Dokument Nr. 42) hat die UKPV Dokumente beschlagnahmen lassen, die geeignet sind, Behauptungen von Steindling, bei den von ihr und den früheren Gesellschaftern der Novum zugunsten der Zentrag abgegebenen Treuhanderklärungen handele es sich nur um Scheinerklärungen, die von der Zentrag bzw. der SED nie angenommen worden seien, zu widerlegen. Bei den bei einem Berliner Notar hinterlegten und inzwischen beschlagnahmten Dokumenten handelt es sich um Vermerke zweier Berliner Rechtsanwälte Rudolfine Steindlings, die diese von Gesprächen zwischen Steindling und ihren anderen Rechtsanwälten in den Jahren 1992 und 1993 angefertigt haben. Aus diesen Vermerken geht folgendes hervor:

– Ein Prozeßvertreter von Steindling habe mit ihrem Wissen die Handakte des Notariats Gentz zur Novum *„bereinigt"*, indem er Originalschriftstücke entnommen habe, die den Zugang der Treuhanderklärungen an die Zentrag belegen würden.

– Derselbe Prozeßvertreter habe den ehemaligen Finanzverantwortlichen der SED, bevor dieser vom VG als Zeuge vernommen worden sei, beeinflußt. Er habe dem Zeugen seine Meinung *„ausgeredet"*, wonach SED-Geld in die Novum geflossen sei.

– Bei den Gesprächen der Rechtsanwälte Steindlings mit ihr sei einer von ihnen aufgefordert worden, *„sich etwas einfallen zu lassen"*. Die UKPV schloß daraus, daß dem VG wider besseres Wissen ein frei erfundener Sachverhalt vorgetragen worden sei.

Nach Ansicht der UKPV vervollständigen die gefundenen Vermerke das Bild, das sich bereits aus den bisherigen bekannten Tatsachen ergeben hat, wonach Steindling und ihre Berater seit 1990 versucht hätten, den wahren Sachverhalt durch Akten- und Zeugenmanipulation zu verschleiern. Die UKPV sieht nunmehr ausdrücklich ihre Rechtsauffassung bestätigt, daß die Novum zum SED-Vermögen gehört hat. Dieses neue Beweismaterial wird in den beim OVG Berlin anhängigen Verfahren eine Rolle spielen (Dokument Nr. 42).

Die Beschlagnahme der Vermerke durch die UKPV erfolgte im Rahmen der Vermögensfeststellung. Gegen den Beschlagnahmebeschluß des AG Tiergarten vom 8. August 1997 wurde Beschwerde eingelegt, die jedoch durch Beschluß des LG Berlin vom 1. Oktober 1997 verworfen worden ist. Damit wurde die Rechtmäßigkeit der Beschlagnahme der Dokumente durch die UKPV letztinstanzlich festgestellt.

Die Wochenzeitschrift „Der Spiegel" schreibt in ihrer 34. Ausgabe 1997, daß der Novum-Anwalt Manfred Schmidt aus München (ehemaliger Bundestagsabgeordneter der SPD, der wegen Steuerhinterziehung in erheblicher Höhe bis zum Juli 1997 in Haft saß), die Handakte des Notariats Gentz *„bereinigt"* habe und auch vorgeschlagen habe, den Zeugen Heinz Wildenhain zu *„bearbeiten"*.

Die Staatsanwaltschaft I bei dem LG Berlin hat im August 1997 ein Ermittlungsverfahren wegen Prozeßbetrugs gegen den ehemaligen Prozeßbevollmächtigten Steindlings, Manfred Schmidt, eingeleitet, weil er es vorsätzlich unterlassen haben soll, seinen Sachvortrag im Verwaltungsstreitverfahren Steindling/BvS richtig zu stellen, in der Absicht, das VG hinsichtlich des Zugangs der Treuhanderklärungen der Novum-Gesellschafter bei der Zentrag bewußt zu täuschen.

Des weiteren ermittelt die Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin gegen Manfred Schmidt wegen des Verdachts der Beihilfe zur Untreue. Ihm wird vorgeworfen, die Untreuehandlungen von Steindling dadurch gefördert zu haben, daß er Unterlagen der Notarin Gentz, aus denen sich die SED-Zugehörigkeit der Novum ergebe, verfälscht oder vernichtet hat, um das tatsächliche Eigentum an den verschobenen Geldmitteln zu verschleiern.

Die Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin hat im Rahmen des Ermittlungsverfahrens gegen R. Steindling ebenfalls die Beschlagnahme der o. g. Vermerke angeordnet. Im Gegensatz zur Beschlagnahme durch die UKPV hat das AG Tiergarten durch Beschluß vom 25. August 1997 auf eine entsprechende Beschwerde hin hier die Beschlagnahme durch die Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin für rechtswidrig erklärt (Az. 353 B1 80/97). Die Beschwerde der Staatsanwaltschaft II wurde vom LG Berlin als unbegründet verworfen. Das LG Berlin hält sowohl die Durchsuchung der Kanzlei des Notars, bei dem die Dokumente hinterlegt waren, als auch die Beschlagnahme der Schreiben und Vermerke gemäß StPO für rechtswidrig, weil es sich um Verteidigungsunterlagen handele, die gegen eine staatliche Ausforschung geschützt seien.

Gegen die Anschlußbeschlagnahme der Vermerke durch die Staatsanwaltschaft I bei dem LG Berlin in dem Ermittlungsverfahren gegen Rechtsanwalt Manfred Schmidt ist bisher kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Die Tatsache, daß die Anwälte von Rudolfine Steindling es für erforderlich hielten, die Vermerke zu fertigen und bei einem Notar zu hinterlegen sowie die Reaktionen nach dem Bekanntwerden des Inhaltes der Vermerke hat gezeigt, daß diese von erheblicher, für Novum und Steindling negativer Brisanz sind. Die Prozeßbevollmächtigten von Steindling haben in ihrer Stellungnahme zu den Vermerken bestritten, daß Zeugen manipuliert und Unterlagen vernichtet worden seien. Den Vermerken lägen z.T. Mißverständnisse zugrunde, so daß sie im Ergebnis keine Bedeutung für die zu entscheidenden Rechtsfragen hätten.

b) Rolle von Rudolfine Steindling

Die Rolle, die Steindling bei der Novum spielte, widerlegt nicht, daß Novum SED-Eigentum war, wie aus den oben erwähnten Treuhanderklärungen folgt. Die österreichische Staatsangehörige Rudolfine Steindling, geb. am 10. September 1934, war von 1959–1969 Mitglied der Kommunistischen Partei Österreichs (KPÖ). Während dieser Zeit begann auch ihre Tätigkeit für den Wirtschaftsapparat der KPÖ, die sie nach Beendigung der Mitgliedschaft fortsetzte. Seit 1973 war Steindling Geschäftsführerin der Novum. Am 16. März 1978 wurde sie durch Übernahme von 50 % der Geschäftsanteile in Höhe von 25 000 Mark der DDR von Johann Hanzlicek Mitgesellschafterin und am 28. April 1983 durch Übernahme der restlichen Geschäftsanteile ebenfalls von Herrn Hanzlicek Alleingesellschafterin der Novum.

Die Übernahme der Geschäftsanteile der Novum 1978 und 1983 durch Rudolfine Steindling erfolgte, ebenso wie bei den früheren Gesellschaftern der Novum, durch Abgabe von Treuhanderklärungen zugunsten der Zentrag, die ihr von dem Rechtsanwalt der Novum, Dr. Gentz, zur Unterschrift vorgelegt wurden. Nach Steindlings Angaben bezüglich der ersten Erklärung vom 16. März 1978 soll es sich um eine einseitige Treuhanderklärung gegenüber der Zentrag gehandelt haben, der sie keine Bedeutung beigemessen hätte. Es sei für sie eine Formsache gewesen und sie habe weder gewußt, wofür die Erklärungen verwendet werden sollten noch wo sie aufbewahrt worden seien. Die zweite Erklärung vom 25. Mai 1983 soll nach Steindlings Angaben von ihr blanko unterschrieben worden sein, wobei sie nicht gewußt haben will, daß es um einen Treuhandvertrag gegangen sei. Daß die Unterschrift gleichwohl an der richtigen Stelle oben an der Seite sei, liegt nach Steindling daran, daß sie mehrere Blankounterschriften geschickt habe. Obwohl Steindling erfahrene Bankkauffrau war, die von Berufs wegen Treuhänderin für verschiedene Firmen der KPÖ und auch für DDR-Gesellschaften mit Sitz im Ausland war (z. B. hielt sie 25 % der Geschäftsanteile der Exportcontact Handelsgesellschaft mbH Wien – einer Firma des Bereiches KoKo – treuhänderisch) und die die zuständigen Wirtschaftsfunktionäre der SED persönlich kannte (z. B. Günter Mittag, Hilmar Weiß, Karl Raab), will sie nicht gewußt haben, welchen Sinn und welche Bedeutung die von ihr eigenhändig unterschriebenen Treuhanderklärungen hatten – gleichwohl will sie aber eine Erklärung blanko unterschrieben haben. Auch will sie die Zentrag nicht gekannt haben. Allerdings will sie gewußt haben, daß die Zentrag keine KPÖ-Firma gewesen sei, weil sie die KPÖ-Firmen alle gekannt habe.

Steindling gab am 3. Februar 1992 eine eidesstattliche Versicherung zur Vorlage beim VG Berlin ab, in der sie u. a. erklärte:

> *„Die … Erklärung zugunsten der Zentrag wurde bewußt als einseitige Erklärung abgegeben und von der Zentrag nie angenommen. Diese Erklärung diente ausschließlich dazu, eine mit ausländischem Kapital, durch ausländische Gesellschafter und Geschäftsführer betriebenen GmbH und die Errichtung eines Bürogebäudes für diese durch eine österreichische Baufirma in der DDR zu ermöglichen. Eine solche Privatfirma zu betreiben, wäre sonst nach geltendem DDR-Recht nicht möglich gewesen."*

Die ersten dem Untersuchungsausschuß vorliegenden Treuhanderklärungen zugunsten der Zentrag wurden aber schon am 27. November 1953 von Robert Bondy und Richard Hör abgegeben, als der Bau eines Bürogebäudes noch nicht beabsichtigt war. Die erste von Steindling unterschriebene Treuhanderklärung ist aus dem Jahre 1978, als der Bau des Bürogebäudes bereits fertiggestellt war und die Berliner Behörden wegen der Standortgenehmigung nicht mehr mit einer zum Schein abgegebenen Treuhanderklärung getäuscht werden mußten.

Die Frage, warum seit Gründung der Novum im Jahre 1951 über einen Zeitraum von 30 Jahren regelmäßig insgesamt neun notariell beglaubigte Treuhanderklärungen – von allen Gesellschaftern der Novum mit Ausnahme von Norbert Bauer, dessen Treuhanderklärung bisher nicht gefunden wurde – zugunsten eines SED-Betriebes unterschrieben wurden, ist mit Steindlings eidesstattlicher Versicherung nicht beantwortet.

Nach Steindlings Angaben erfolgten alle Absprachen mündlich, so daß kein schriftlicher Beweis aus der DDR-Zeit vorgelegt werden konnte, daß die Novum der KPÖ gehörte. Obwohl die KPÖ laut Aussage von Dr. Susanne Sohn (geb. am 22. August 1943, seit 1976 Mitglied des Zentralkommitees, seit 1987 Mitglied des Politbüros und von 1990 bis März 1991 Vorsitzende der KPÖ) mit allen Treuhändern ihrer Firmen nach den Erfahrungen aus dem Maimann-Prozeß schriftliche Treuhandverträge abgeschlossen hat, existiert eine Treuhanderklärung aus der Zeit bis zur Wende, die sie als Treuhänderin der Novum zugunsten der KPÖ ausweist, ebenfalls nicht.

Allerdings hat Steindling nach Erlaß der Bescheide der Treuhandanstalt vom 14. Januar 1992 am 19. Februar 1992 die erste schriftliche Treuhanderklärung als Treuhänderin der Novum zugunsten der KPÖ abgegeben, in der sie sich als Alleingesellschafterin verpflichtet, sich

> *„jeder Verfügung über diese Geschäftsanteile [an der Novum] bis zur rechtskräftigen Entscheidung des beim Verwaltungsgericht in Berlin anhängigen Verfahrens über die Treuhandunterstellung der NOVUM Handelsgesellschaft mbH zu enthalten."*

Die Erklärung wurde auch von zwei Vertretern der KPÖ, Otto Bruckner und Michael Graber, unterzeichnet. Zu diesem Zeitpunkt war das Verfahren über die Treuhandunterstellung der Novum beim VG Berlin aber noch gar nicht anhängig. Um eine Regelung von Einzelheiten einer – bereits vorhandenen – Treuhandvereinbarung zwischen Steindling und der KPÖ kann es sich nicht handeln, da nicht ersichtlich ist, daß es eine solche Treuhandvereinbarung mit der KPÖ gab.

Die am 19. Februar 1992 von Steindling zugunsten der KPÖ abgegebene Treuhanderklärung beweist

vielmehr, daß es bis dahin keine Treuhandvereinbarung mit der KPÖ gab.

c) Rolle der Zentrag

Generaldirektor der Zentrag war Werner Würzberger. Dieser behauptete in seiner eidesstattlichen Erklärung vom 19. Februar 1992, er habe die Treuhanderklärungen von Rudolfine Steindling zugunsten der Zentrag zum ersten Mal gesehen, als sie ihm von der THA (im Mai 1991) vorgelegt worden seien.

Mit Schreiben vom 6. April 1990, welches erst bei einer polizeilichen Beschlagnahme in den Räumen der Novum am 26. Mai 1992 aufgefunden wurde, hat Würzberger jedoch Rudolfine Steindling schon ein Jahr früher vorgeschlagen, durch Rückzahlung von 50 000 Mark der DDR an die Zentrag alleiniges Eigentum an den Firmen Novum und Transcarbon zu erwerben. Darin heißt es:

> *„Damit werden die abgegebenen Treuhanderklärungen für NOVUM und TRANSCARBON gegenstandslos und die Firmen Ihr alleiniges Eigentum."*

Die Unterschrift Würzbergers unter dieses Schreiben hat die Notarin Ute Gentz am 21. Mai 1990 beurkundet.

Da aufgrund dieses am 26. Mai 1992 aufgefundenen Schreibens vom 6. April 1990 die eidesstattliche Erklärung vom 19. Februar 1992 offensichtlich falsch war, gab Würzberger am 27. Mai 1993 eine zweite eidesstattliche Versicherung ab. Darin versicherte er, erstmals in einem Gespräch mit Steindling in den Räumen der Novum *„Anfang April 1990"* von den einseitigen Treuhanderklärungen erfahren zu haben und völlig überrascht gewesen zu sein.

Dieser von ihm nunmehr genannte Zeitpunkt wird widerlegt vom Inhalt eines Schreibens der Notarin Ute Gentz vom 28. März 1990 an Steindling:

> *„Daneben hat mich Herr Würzberger von der Zentrag angesprochen und behauptet, Sie [Steindling, Anm. d. Red.] hätten ihn auf der Leipziger Messe bezüglich der Treuhanderklärungen angesprochen."* (Dokument Nr. 43)

Damit steht für den Untersuchungsausschuß fest, daß Würzberger bereits vor Anfang April 1990 von den Treuhanderklärungen wußte.

Rudolfine Steindling bestätigte die Kenntnisse Würzbergers mit der Erläuterung, sie habe Würzberger um eine Gefälligkeit gebeten, ihr schriftlich eine *„pro-forma"* Auflösung des scheinbaren Treuhandverhältnisses anzubieten, um ihr damit die Lösung von Problemen in Österreich zu erleichtern. Damit sei sie einem Rat des Steuerberaters Hason gefolgt. Dazu gehörte auch die Empfehlung, die Proforma-Treuhanderklärung mit der Zentrag aufzubewahren, um sie gegebenenfalls österreichischen Steuerbehörden bei Rückfragen vorlegen zu können.

Daß es sich in Wirklichkeit nicht um eine *„pro forma"* Auflösung des Scheintreuhandverhältnisses mit der Zentrag gehandelt hat, ergibt sich aus folgendem: Die 50 000 Mark der DDR sind von Steindling an die Zentrag gezahlt worden. Rechtsanwalt Manfred Schmidt schrieb am 13. Juni 1991 an den Steuerberater von Steindling u. a.:

> *„Die Rückzahlung der vermutlichen Gesellschaftseinlage in Höhe von 50 000 Mark stellt keinerlei realistischen Wert zur Übernahme der Firma dar und dürfte daher als Scheingeschäft zu Lasten des Rechtsnachfolgers gewertet werden."*

Daraufhin antwortete Dr. Werner Bamberger am 12. Juli 1991:

> *„Die 50 000 liefen nicht über die Bücher der Zentrag, sondern wurden von Direktor Wirtzberger [gemeint ist Würzberger, Anm. d. Red.] zur Abdeckung von Spesen verwendet."*

Der Justitiar der Zentrag Günter Scharfenberg (von Januar 1972 bis zu seinem Ausscheiden am 30. April 1990 in dieser Funktion) behauptete bei seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß, von den Betrieben, die er bei der Zentrag betreut habe, sei keiner treuhänderisch gehalten worden (Protokoll Nr. 78, S. 43 f.). Er bestätigte allerdings, daß man sich in der Zentrag mit Novum beschäftigt habe. Von der Novum hat Scharfenberg nach seiner Erinnerung zum ersten Mal in den achtziger Jahren gehört, als eine Urkunde von der Novum in der Zentrag aufgetaucht sei. Generaldirektor Werner Würzberger habe ihm dazu auf seine Frage hin gesagt: *„Damit haben Sie nichts zu tun; legen Sie es ab"* (Protokoll Nr. 78, S. 50). Er habe daraufhin den Vorgang zur Novum in dem Aktenordner „Gesellschaftsverträge mit der Zentrag" abgelegt. Scharfenberg konnte sich nur noch daran erinnern, daß es sich möglicherweise um eine notarielle Urkunde gehandelt hat (Protokoll Nr. 78, S. 47). Den Untersuchungsausschuß hat die Aussage Scharfenbergs insoweit nicht überzeugt, als der einzige Justitiar der Zentrag einen Vorgang, an dessen Inhalt er sich angeblich nicht erinnert, auf Weisung seines Vorgesetzten in einen Ordner ablegt, in dem sich ansonsten Vorgänge zu anderen Firmen befinden, mit denen er häufiger zu tun hat, ohne sich je wieder um diesen Vorgang zu kümmern.

d) Widersprüchliches

Der Generaldirektor der Transinter GmbH (1969 bis 1990) und Präsident des Transinter-Verbandes, Helmut Schindler, verpflichtete sich 1962 als GI „Rudolf" (Geheimer Informant, bis 1968 Bezeichnung für den IM), mit dem MfS zusammenzuarbeiten. Geführt wurde er anfänglich von der HA III/2/F des MfS, später, nach der Umregistrierung vom GI zum IMS (Inoffizieller Mitarbeiter für Sicherheit) und dann zum IME (Inoffizieller Mitarbeiter für den besonderen Einsatz), war die HA XVIII/7 für ihn zuständig.

Schindler berichtete zum Beispiel am 12. November 1970 über ein in Österreich geführtes Gespräch mit Helmut Fürböck, dem damaligen Geschäftsführer der Novum. Danach hatte Fürböck von einer Festlegung von Dr. Schalck-Golodkowski berichtet, daß Novum für das Chemieunternehmen Ciba Geigy als Vertreterfirma zuständig sei und daß evtl. Ergebnisse der Arbeit von Novum ökonomisch nicht Transinter, sondern dem Bereich KoKo direkt zufließen würden. Dies weist auf eine enge Verbundenheit der Novum

mit dem Bereich KoKo hin, weil dem Untersuchungsausschuß bisher keine Beispiele bekannt geworden sind, wonach Unternehmen und speziell Vertretergesellschaften, die nicht im Eigentum der DDR standen bzw. die nicht durch die DDR dominiert wurden, Abführungen an den Bereich KoKo zu leisten hatten. Allerdings spricht Schindler in diesem Bericht an anderer Stelle auch von *„dieser östr. Vertreterfirma"*.

In einem weiteren „Bericht über die Firma NOVUM" vom 16. Oktober 1976, schreibt Schindler alias IME „Rudolf":

„... habe Genossen Dr. Beil erklärt, daß ich bereit bin, ggf. die Firma Novum später zu übernehmen ...".

In seiner Zeugenaussage vor dem Untersuchungsausschuß hat Schindler diese Textstelle kommentiert:

„Ich habe tatsächlich Herrn Dr. Schalck-Golodkowski gesagt: ... Am besten wäre es, die österreichischen Firmen, die Vertretung, zu bekommen, und, wenn das nicht möglich ist, bitte, dann könnte man ja die österreichische Firma auch übernehmen. Ich hätte da keine Einwände." (Protokoll Nr. 34, S. 160).

Schindler hat allerdings zugegeben, daß ihm die Eigentumsverhältnisse bei Novum nicht bekannt gewesen seien.

Auch Eva Reh – seit 1974 bei der Transinter GmbH u. a. in der Abteilung Handelspolitik als wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. als Länderökonomin beschäftigt – konnte nur angeben, Schindler habe ihr mitgeteilt, daß es sich bei der Novum um *„eine der KPÖ nahestehende Gesellschaft"* handele. Es sei jedoch nie so direkt gesagt worden, daß die Novum eine KPÖ-Firma sei, aus den Gesprächen habe man dies aber schließen müssen.

Demgegenüber wurde am 7. August 1981 die „Gemeinsame Konzeption der Hauptabteilung II und der Hauptabteilung XVIII zur Organisierung und Durchführung politisch-operativer Sicherungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Handels- und Wirtschaftsunternehmen im nichtsozialistischen Ausland mit speziellen kommerziellen Aufgaben – Deckname ‚Basis' –", als streng geheimer Entwurf des MfS von Generalmajor Kratsch und Generalmajor Kleine unterzeichnet (BT-Drucksache 12/7600, Dokument 71, S. 477 ff.). Dieser Konzeption war eine vom MfS, HA II/19, erstellte Liste „von Handels- und Wirtschaftsunternehmen im nichtsozialistischen Ausland ..." mit Stand 1. August 1981 als Anlage beigefügt, in der die Novum mit Sitz in der Wönnichstraße in Berlin-Lichtenberg und der Länderangabe Österreich genannt wird.

In weiteren Unterlagen des Ministeriums für Staatssicherheit soll die Novum GmbH als vor langer Zeit als Zweigfirma der Firma Kraus & Co./Österreich in Berlin eingerichtete Firma genannt worden sein, die wiederum eine Parteifirma der KPÖ sei. In einer anderen Unterlage des MfS, HA XVIII/7, vom 8. Juni 1983, wird die Novum als eine Firma der KPÖ bezeichnet, die in allen ökonomischen und kadermäßigen Fragen durch das ZK der SED, Abteilung Internationale Verbindungen angeleitet werde.

e) Dr. Gerhard Beil

Dr. Beil – letzter Minister für Außenhandel der DDR – erklärte, daß er bei seiner Amtseinführung von dem damaligen stellvertretenden Minister, Dr. Gerhard Weiss, darüber unterrichtet wurde,

„daß es verschiedene Firmen der KPÖ gab, die im DDR-Außenhandel mit Österreich tätig waren. Darunter auch die Firma Novum."

Dr. Beil, seit 1953 Mitglied der SED, seit 1981 im und im Ministerium für Außenhandel (MAH) zuständig auch für Österreich, traf ab 1972/73 bei Leipziger Messen regelmäßig mit Steindling zusammen, die er als *„Leiterin des Wirtschaftsapparates [der KPÖ, Anm. d. Red.]"* bezeichnete.

Nach Aussage von Dr. Gerhard Beil vor dem VG Berlin am 2. Juli 1996 hat er gewußt,

„daß für gemischte Gesellschaften von seiten der DDR dort, wo es notwendig war, Treuhanderklärungen von natürlichen Personen verlangt wurden."

Er könne aber weder sagen, welchen Inhalt noch welche Form diese Erklärungen gehabt hätten, da er direkt damit nichts zu tun gehabt habe. Ihm sei jedoch auch nicht bekannt, daß Treuhanderklärungen zum Schein abgegeben worden seien. Konkret zu den von den Gesellschaftern der Novum zugunsten der Zentrag abgegebenen Treuhanderklärungen befragt, hat Dr. Beil am 5. Dezember 1996 vor dem Untersuchungsausschuß ausgesagt, er habe davon zum ersten Mal nach 1990 aus der Presse erfahren und dieses Jahr (1996) im August zum ersten Mal eine derartige Treuhanderklärung gesehen (Protokoll Nr. 42, S. 19). Bei seiner Vernehmung vor dem VG Berlin am 2. Juli 1996 hat Dr. Beil ausgesagt:

„Solche Treuhanderklärungen sind mir bisher aber nicht vorgelegt worden."

Im Verlauf dieser Vernehmung wurde Dr. Beil die Treuhanderklärung von Steindling vom 16. März 1978 vorgelegt. Gemäß Dr. Beils Aussage vor der Staatsanwaltschaft bei dem KG Berlin, Arbeitsgruppe Regierungskriminalität, am 1. Juli 1992 hat er die Treuhanderklärung jedoch bereits *„das erste Mal bei der vorangegangenen Vernehmung [am 23. Juni 1992, Anm. d. Red.] gelesen"*.

Andererseits hat er jedoch bei seiner Vernehmung am 2. Juli 1996 vor dem VG Berlin auch gesagt, er habe im Zusammenhang mit dem geplanten Bau eines Bürogebäudes der Novum in der Wönnichstraße in Berlin-Lichtenberg von einer *„Treuhandlösung"* gewußt.

„Ob in diesem Zusammenhang davon die Rede war, daß eine Treuhanderklärung abgegeben wurde, kann ich nicht sagen."

Die näheren Umstände hierzu hat Dr. Beil folgendermaßen dargestellt: Das ehemalige Bürogebäude der Novum in der Mittelstraße unmittelbar hinter dem damals neu errichteten Ministerium für Außenhandel sollte zwecks Schaffung eines Parkplatzes für die Botschaft der USA Anfang der 70er Jahre abgerissen werden, weshalb die Novum nach einem neuen Gebäude suchte. Nachdem sich kein geeignetes

Gebäude fand, kam man auf die Idee, selbst ein Gebäude zu errichten. Fürböck, zu dieser Zeit Geschäftsführer und Mitgesellschafter der Novum, stieß auf das Grundstück in der Wönnichstraße in Lichtenberg. Da seine Bemühungen um dieses Grundstück beim Rat des Stadtbezirkes Lichtenberg erfolglos geblieben waren, kam er nach Aussage von Dr. Beil zu ihm und bat um Unterstützung bei diesem Vorhaben. Dr. Beil schrieb daraufhin selbst an den Rat des Stadtbezirkes und an den Magistrat von Groß-Berlin, Stadtrat für Raumordnungsplanung, der das Bauvorhaben ebenfalls ablehnte. Schließlich wandte er sich an den Leiter der Abteilung Handel und Außenhandel des ZK der SED, Hilmar Weiß, der wiederum einen Kontakt zwischen dem Leiter der Abteilung Parteibetriebe und Finanzen des ZK der SED, Karl Raab, und Helmut Fürböck herstellte. Da nach geltendem DDR-Recht eine ausländische Firma keinen Baugrund erwerben konnte, wurde nach der Aussage Dr. Beils folgende Lösung gefunden. Raab soll sich bereit erklärt haben, das besagte Grundstück von der Zentrag (SED-Betrieb) für die Novum zu übernehmen, damit die Novum ihr Bürogebäude errichten konnte. Über die Nutzung dieses Grundstückes soll zwischen der Zentrag und der Novum eine Treuhandvereinbarung abgeschlossen worden sein.

Hierzu existiert ein Schreiben von Fürböck an Dr. Beil vom 10. September 1974, in dem es heißt:

> *„Im Anhang zu unserem Schreiben vom 28. 8. 1974 teilen wir noch intern mit, daß die NOVUM als Zentrag-Betrieb dem Wirtschaftsbereich des Genossen Raab angeschlossen ist und nach Rücksprache mit Genossen Raab dieser bereit wäre, den Bau auf Zentrag bzw. Fundament durchzuführen, so daß sämtliche Genehmigungen sofort erteilt werden könnten."*

Obwohl sich Dr. Beil an die Vorgänge bezüglich des Bauvorhabens der Novum insgesamt sehr gut und auch an das von Fürböck erwähnte Schreiben vom 28. August 1974 konkret erinnern konnte, hat er in seiner Vernehmung vor dem Verwaltungsgericht Berlin am 18. Juni 1996 ausgesagt, daß er nach seiner Erinnerung das Schreiben Fürböcks vom 10. September 1974 hier zum ersten Mal sehe.

> *„Ich habe das Schreiben vom 28. August 1974 zunächst als abschließendes Schreiben insoweit verstanden, daß über den Weg Raab alles erledigt ist. ... Wenn es zutreffend gewesen wäre, daß es sich bei der Firma Novum um ein Zentrag-Unternehmen gehandelt hätte, hätte es keinen Sinn gemacht, den Weg über mich und Herrn Weiß zu Herrn Raab zu gehen. Es hätte dann näher gelegen, wenn Herr Fürböck sich direkt an Herrn Raab gewandt hätte ...".*

Fürböck hat in seiner eidesstattlichen Versicherung vom 2. Juli 1993 hierzu geäußert, Dr. Beil und Raab hätten diese Lösung ausgearbeitet, die Novum hinter der Zentrag *„zu verstecken"*, weil eine ausländische Firma keine Baugenehmigung in der DDR bekommen hätte. Er selbst hätte die Idee gehabt, die Treuhanderklärungen wieder aufleben zu lassen, da man sich dadurch Erleichterungen für das Bauvorhaben versprochen habe. Es ergibt jedoch keinen Sinn, daß Fürböck die von Dr. Beil selbst miterarbeitete Lösung diesem dann intern mitteilt.

Das KG Berlin Berlin beurteilte diese Begründung Fürböcks ebenfalls als nicht überzeugend, weil einerseits sein Schreiben nicht dem Zweck gedient haben könne, Dr. Beil eine nicht bestehende Zugehörigkeit der Novum zur Zentrag vorzutäuschen, da er als zuständiger Staatssekretär im MAH über die tatsächliche Situation der Novum hätte informiert gewesen sein müssen. Andererseits könne das Schreiben auch nicht in der Absicht verfaßt worden sein, die zuständige Behörde für die Erteilung der Standortgenehmigung zu täuschen, weil die Mitteilung als „intern" bezeichnet worden sei. Wenn eine Täuschungsabsicht bestanden hätte, hätte man direkt an die zuständige Behörde schreiben können, um durch Vortäuschung falscher Tatsachen eine Standortgenehmigung zu bekommen. Ein Grund für Fürböck, die Novum fälschlich gegenüber Dr. Beil als Zentrag-Betrieb zu bezeichnen, war nach Ansicht des Kammergerichtes in Berlin deshalb nicht zu erkennen.

Das VG Berlin interpretierte in seinem Urteil vom 12. Dezember 1996 (Az. VG 26 A 789/92) die Formulierung Fürböcks, die Novum sei als Zentrag-Betrieb dem Wirtschaftsbereich des Genossen Raab angeschlossen, nicht als Indiz dafür, daß Fürböck tatsächlich von einer Verbundenheit mit Zentrag ausgegangen sei.

Nach Ansicht des Untersuchungsausschusses besteht der Sinn des Schreibens von Fürböck an Dr. Beil am 10. September 1974 darin, daß Dr. Beil, der von den aufgetretenen Schwierigkeiten bei der Erteilung von Genehmigungen wußte, damit lediglich mitgeteilt werden sollte, daß die Zentrag offiziell das Bauvorhaben für die Novum übernimmt und Karl Raab als zuständiger Leiter beim ZK der SED damit einverstanden ist. Intern war die Mitteilung deshalb, weil die Tatsache, daß die Novum eigentlich ein „Zentrag-Betrieb" und keine KPÖ-Firma ist, nach außen auch gegenüber anderen DDR-Behörden geheim gehalten werden sollte. Einen Zusammenhang zwischen den beiden im Jahre 1974 von Fürböck und Hanzlicek abgegebenen Treuhanderklärungen, die angeblich zur Erleichterung der Bauvorbereitungen wieder eingeführt worden seien, zum Bauvorhaben konnte der Untersuchungsausschuß nicht erkennen, zumal diese nie einer Behörde zur Erlangung einer Bau- oder Standortgenehmigung vorgelegt worden sind.

Dr. Beil konnte sich in seinen Vernehmungen auch nicht mehr daran erinnern, ob das Grundstück in der Wönnichstraße von der SED oder einem SED-Betrieb gekauft, gepachtet oder in anderer Weise übernommen wurde, es sei immer nur von einer treuhänderischen Lösung die Rede gewesen. Mit dem Bau selbst habe er nur noch insofern zu tun gehabt, als das MAH für die Erteilung von Genehmigungen für die Einreise der Bauarbeiter und die Einfuhr des Baumaterials aus Österreich zuständig war. (Protokoll Nr. 42, S. 19 f.) Diese von Dr. Beil geschilderte Vorgehensweise bezüglich des Grundstückes ist nach seiner Auffassung eine Bestätigung dafür, daß die Novum keine Firma der Zentrag gewesen sei,

„dann wäre doch das einfachste gewesen, sie wären gleich zur Zentrag gegangen und hätten gesagt: Zentrag oder SED, ihr seid ja der Eigentümer, nun helft uns gleich mal!“ (Protokoll Nr. 42, S. 24).

Als Dr. Beil bei seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß einige Auszüge aus Treuhanderklärungen von Gesellschaftern der Novum zugunsten der Zentrag vorgehalten wurden, sagte er wie schon zuvor vor dem VG Berlin, daß dies seinen gesamten Erkenntnissen, die er seit 1961 in der Arbeit im Außenhandel hatte, widerspräche. Ihm sei bis 1989 immer klar gewesen, daß die Novum zum Wirtschaftsapparat der KPÖ gehört habe. Er könne sich deshalb den Sinn der Treuhanderklärungen nicht erklären. Seiner Meinung nach seien die Aktivitäten, die er während seiner Tätigkeit beim MAH unternommen hätte, um der Novum Provisionsanteile zugunsten von Transinter wegzunehmen, wenn die Novum tatsächlich ein SED-Betrieb gewesen sei, sinnlos gewesen. Seine Gespräche mit Muhri (Vorsitzender der KPÖ) in Wien als auch das Treffen Muhris mit Honecker 1987 in Berlin, bei denen es immer auch um die Novum (als Firma des Wirtschaftsapparates der KPÖ) gegangen sei, sprächen ebenfalls gegen diese Auffassung, daß die Novum der SED gehört habe (Protokoll Nr. 42, S. 22, 24).

Auffällig ist, daß die verschiedenen Aussagen Dr. Gerhard Beils vor dem VG Berlin und vor dem Untersuchungsausschuß teilweise nahezu wörtlich identisch sind.

Nach der Wende war Dr. Beil finanziell und wirtschaftlich mit der Novum verbunden.

Auf Initiative des ehemaligen Protokollchefs Dr. Beils im Ministerium für Außenhandel der DDR, Dieter Hellmuth, der am 3. Juli 1990 neben Steindling Geschäftsführer der Novum wurde, hat Dr. Beil vom 1. November 1990 bis April 1991 die Novum für ein Honorar von 1 000 DM monatlich beraten.

Für Überweisungen von Provisionen der Firma Krupp hat er ein Schweizer Konto von Novum genutzt. Hintergrund dieser Zahlungen war ein im Mai 1990 zwischen dem ehemalige Außenhandelsminister der DDR, Dr. Gerhard Beil, und Friedrich Krupp AG (Krupp) mündlich geschlossener Beratervertrag, der erst knapp ein Jahr später, im März 1991, schriftlich fixiert wurde, dessen Aufhebung aber bereits vier Monate später zum 1. Juli 1991 erfolgte. Für seine Beraterleistungen erhielt Dr. Beil von Krupp insgesamt 810 000 DM Honorar, das in vier Tranchen ausgezahlt wurde, sowie finanzielle Mittel (35 000 DM und 40 000 DM) zur Anschaffung eines PKW und zur Ausstattung eines Büros.

Dr. Beil nannte Krupp das Konto Nr. 207550 der Novum bei der Züricher Bank Cantrade als Empfängerkonto, auf das die Honorarzahlungen zwischen dem 1. Juni 1990 und dem 30. April 1991 überwiesen wurden.

Daß es sich dabei um das Konto 207550 der Novum bei der Bank Cantrade gehandelt hatte, will Dr. Beil nicht gewußt haben (Protokoll Nr. 42, S. 34). Er hat vor dem Untersuchungsausschuß ausgesagt, er habe zum damaligen Zeitpunkt, im Mai 1990, keine Möglichkeit gesehen, ein eigenes Konto im Westen zu eröffnen (Protokoll Nr. 42, S. 31 f.). Aus diesem Grund habe er Rudolfine Steindling gebeten, ihm ein Konto für die erwarteten Geldtransfers zu nennen. Es liegt die Vermutung nahe, daß Steindling dem ehemaligen DDR-Minister deshalb ein Konto der Novum nannte, weil auch das Unternehmen eine enge Zugehörigkeit zur DDR hatte.

Mit Geld von diesem Konto der Novum in der Schweiz hat Dr. Beil ein Grundstück in Österreich gekauft. Außerdem hatte Dr. Beil in Wien eine Postanschrift in dem Gebäude, in welchem auch Rudolfine Steindling ein Büro unterhielt.

f) Weitere Hinweise zu den Eigentumsverhältnissen

aa) Arbeitsordnung

In der am 1. Januar 1985 für die Novum eingeführten Arbeitsordnung, welche die vorherige vom 1. November 1975 außer Kraft setzte, wurde die Novum in Punkt 1.1. als ein *„Außenhandelsbetrieb“* bezeichnet, *„der in der DDR Vertretertätigkeit ausübt“*. Derartige, die internen Arbeitsabläufe wie Leitung des Betriebes, Arbeitszeit, Urlaub, Unterschriftsbefugnisse, Dienstreisen, betriebliche Sicherheit u. ä. m. regelnden Arbeitsordnungen galten ansonsten für die volkseigenen Außenhandelsbetriebe, mit denen die Novum zumindest in Bezug auf Organisation des Arbeitsablaufes damit gleichgestellt wird. Die Arbeitsordnung wurde von Rudolfine Steindling auf Seiten der Geschäftsleitung und der „BGL“ (Betriebsgewerkschaftsleitung), die in jedem DDR-Betrieb als Interessenvertretung der sog. Werktätigen gewählt wurde, unterschrieben.

bb) Betriebsnummer

Im Februar 1980 wurde der Novum von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik der DDR eine Betriebsnummer zugeteilt, obwohl Auslandseigentum von der Statistik in der DDR nicht erfaßt worden ist. Auch dies spricht dafür, daß die Betriebsnummer erteilt wurde, weil die Novum zum Volkseigentum gehörte.

cc) Steuerrechtliche Behandlung der Novum in der DDR

Der Untersuchungsausschuß hat festgestellt, daß die Novum in der DDR außer Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen keine Steuern zu entrichten hatte. Grund hierfür war der Eintrag der Novum in die sog. Exotenliste, in der die Zwangsvertreterfirmen wie Simpex, Asimex oder F. C. Gerlach verzeichnet waren. Dies deutet darauf hin, daß Novum ein DDR-eigener Zwangsvertreter war.

Helmut Fürböck hat dazu eidesstattlich versichert, man habe Treuhanderklärungen an die Zentrag abgeben müssen, um eine Befreiung von der Steuerpflicht, der ausländische Unternehmen unterlagen, und eine automatische Zollbefreiung zu erhalten. Dadurch sei die Novum wie eine Parteifirma behandelt worden. Ob diese Behauptung stimmt, hat der Untersuchungsausschuß nicht eindeutig klären können. Fest steht, daß die Novum steuerbefreit war, dazu haben dem Untersuchungsausschuß verschiedene Aussagen und Bewertungen vorgelegen:

Rechtsanwalt (RA) Hilpert, der sich im Auftrag der Novum mit der steuerlichen Problematik befaßte, schrieb am 17. Mai 1990 an die Prokuristin der Novum, Hannelore Schulzz, daß *„...wir [die Novum, Anm. d. Red.] erstmalig in die Steuer einsteigen..."*. In diesem Schreiben sieht RA Hilpert die Befreiung von der Körperschaftsteuerpflicht gegeben, da *„§ 4 (1) Ziff. 3 Körperschaftsteuergesetz von der Körperschaftsteuer persönlich befreit, weil der Zweck [der Novum, Anm. d. Red.] die Vermögensverwaltung für eine politische Partei (SED) war."* Er betonte allerdings, daß die Vorschriften über das Belegwesen, Grundmittelrechnung, Material- und Warenrechnung, Finanzrechnung, Bilanzgewinne und -verluste nie richtig berücksichtigt worden seien, so daß es kaum möglich sei, genaue Angaben für eine Besteuerung der Novum zu machen. Außerdem seien künftig die Gesellschafter korrekt zu benennen, *„... weil aus dem beglaubigten Registerauszug vom 12. Juli 1984 zur Nr. der Fa. HRB 4984 weder die Gesellschafter noch ein eventueller Vorstand hervorgehen."*

Die Buchhalterin Barbara Fortier, die seit 1978 bei der Novum arbeitete, erklärte, daß Ende 1990 bzw. Anfang 1991 wahrscheinlich aus Wien die Anweisung gekommen sei, daß sämtliche Buchhaltungsunterlagen und Bankbelege nach Wien zu bringen wären. Was mit den Unterlagen in Wien geschah, hat der Untersuchungsausschuß nicht klären können.

dd) Einordnung der Novum in die DDR-Wirtschaft

Es konnte bisher nicht festgestellt werden, ob die Novum Provisionsgewinne auf Konten der Abteilung Verkehr des ZK der SED abführte. Auch Mittelabflüsse auf andere SED-Konten, wie z. B. den sog. Disponiblen Parteifonds, konnten bisher nicht festgestellt werden.

Eine Rechenschaftspflicht der Novum gegenüber dem Bereich KoKo, der Abteilung Verkehr des ZK der SED oder einer anderen Institution der DDR konnte ebenfalls nicht belegt werden, was angesichts umfänglicher Vernichtungsaktionen und der betriebenen Konspiration nicht verwundert. Hinsichtlich der Rechenschaftspflicht der Novum gegenüber der KPÖ stellt die BvS fest: *„Die Novum ist offenkundig in Protokollen, Berichten oder ähnlichen internen Unterlagen der KPÖ bzw. ihres ‚Wirtschaftsapparates' nie erwähnt worden."* Allerdings steht dem die Aussage Rudolfine Steindlings entgegen, wonach die Novum sehr wohl gegenüber der Leitung des Wirtschaftsapparates der KPÖ rechenschaftspflichtig gewesen sei.

ee) Parallelfälle

Der Untersuchungsausschuß hat zur Kenntnis genommen, daß es auch andere SED-Gesellschaften gegeben hat, deren Treuhänder schriftliche Treuhanderklärungen zugunsten der Zentrag abgegeben haben. Dies zeigt, daß auf solche Verfahrensweise in der DDR durchaus üblich gewesen ist. Im Bereich der SED einschließlich der Zentrag sind Treuhanderklärungen, wie sie die Gesellschafter der Novum abgegeben haben, an der Tagesordnung gewesen. Als Beispiele wurden die von der Notarin Ingeburg Gentz norariell beglaubigten Treuhanderklärungen von Willi Kirschey, Else Manske-Kraus, Rudolf Engel und Professor Kurt Liebknecht vom 19. März 1952 als Treuhänder der Zentrag betreffend die Henschel Verlag, Kunst und Gesellschaft GmbH sowie die Erklärung von Heinz Bernhardt vom 18. Juni 1990 betreffend die MERCURIA GmbH genannt, die wortgleich mit den Novum-Treuhanderklärungen sind. Nach den bisherigen Feststellungen der UKPV hatten sich diese *„in keinem Fall als falsch bzw. als bloße Scheinerklärungen"* erwiesen. Der Treuhandvertrag zwischen der Deutschen Handelsbank AG und der Rechtsanwältin Dr. Evelyn Dürrmayer vom 17. Mai 1984 betreffend die Firma REFINCO Establishment, Vaduz, der inhaltlich weitgehend mit den Treuhanderklärungen der Novum-Gesellschafter übereinstimmt, zeigt nach Ansicht der THA, daß *„es in der DDR üblich war, österreichische Kommunisten als Treuhänder einzusetzen und durch Treuhanderklärungen an sich zu binden"*.

5. Konten und Finanztransaktionen, die eine Zugehörigkeit zum Machtbereich der SED vermuten lassen

Der Untersuchungsausschuß hat im Rahmen der Beweiserhebung zu den Eigentumsverhältnissen bei der Novum auch die Geldbewegungen auf verschiedenen ausgewählten Konten des Unternehmens untersucht. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse lassen den Untersuchungsausschuß zum Ergebnis kommen, daß zwischen Novum und der DDR ein Verhältnis bestand, das über die „normalen" Geschäftsbeziehungen eines Unternehmens einer „kommunistischen Bruderpartei" mit der DDR hinausgeht. Dem Untersuchungsausschuß ist nicht bekannt geworden, daß es Gesellschaften gab, die als Zwangsvertreter in der DDR tätig waren und nicht im Eigentum der DDR gestanden hätten. Auch dies bestärkt den Untersuchungsausschuß in seiner Auffassung, daß Novum ein SED-Unternehmen und nicht eines der KPÖ war.

Die Novum hatte zur Abwicklung ihrer Vertretergeschäfte Konten bei verschiedenen Banken in Österreich, Liechtenstein und der Schweiz eröffnet. In der DDR wurden bei der Staatsbank der DDR, der Deutschen Außenhandelsbank (DABA) und der Deutschen Handelsbank (DHB) Konten für Novum geführt. Bei der DHB liefen die Konten nicht auf den Namen Novum, sondern wurden von den mit Novum in besonderen Beziehungen stehenden Unternehmen Transcarbon, Batimex, Procommerce, Mutual und Bernad reg. Trust geführt. Über diese sowie über Konten bei weiteren Banken wurden Gelder der Novum transferiert.

Von den auf diese Konten transferierten Gelder behauptet Rudolfine Steindling, es handele sich um Gelder der KPÖ bzw. Abführungen der KPÖ-Unternehmen an die Partei. Dieser Behauptung kann nicht gefolgt werden: Da Novum ein SED-Unternehmen war, sind die Gelder deshalb auch Gelder der SED gewesen.

a) Konto 467 bei der Staatsbank der DDR (Berliner Stadtkontor / Berliner Stadtbank AG / Berliner Bank AG)

Nach dem Kontoeröffnungsantrag der Novum für das Mark der DDR-Konto 6651-16-467 (467) bei der Staatsbank der DDR (bis 1990, dann Berliner Stadtkontor, ab April 1990 Berliner Stadtbank AG, seit Juni 1991 Berliner Bank AG) war einzelzeichnungsberechtigt seit 1. Juni 1977 die Gesellschafterin und Geschäftsführerin Rudolfine Steindling. Ebenfalls Einzelzeichnungsberechtigung für dieses Konto hatten die jeweiligen Geschäftsführer, Prokuristen und Angestellten der Novum: Hanzlicek, Salzner, Schulz, Hellmuth, Russek, Groth und Docter. Das Konto diente in erster Linie zur Abwicklung der täglichen Geschäfte von Novum und wies in der DM-Eröffnungsbilanz vom 1. Juli 1990 ein Guthaben von insgesamt 706 306 DM aus.

Auf das Konto 467 der Novum flossen monatlich 117 000 Mark der DDR. Überwiesen wurde dieser Betrag von einem SED-Sonderkonto (Nostrokonto) 6651-14-699 (699), das ebenfalls bei der Staatsbank der DDR unter der Bezeichnung „Staaatsbank-Berliner Stadtkontor Berlin" geführt wurde.

Im Gegenzug transferierte Novum von einem ihrer Konten in Österreich (CWC-Bank) vierteljährlich 117 000 DM, also nicht etwa österreichische Schillinge, auf das Konto 546 „Fauna" bei der DHB. Dieses Konto war ein Nummernkonto der SED, das 1974 auf Antrag von Erich Honecker eröffnet worden war. Zeichnungsberechtigt für 546 „Fauna" waren u. a. die SED-Funktionäre Karl Raab, Heinz Wildenhain und Wolfgang Langnitschke (vgl. zu Langnitschke Zweiter Teil, G.II.1.). Rudolfine Steindling erklärte den Hintergrund mit Geldtauschgeschäften: Karl Raab, Abteilungsleiter Finanzverwaltung und Parteibetriebe im ZK der SED, habe der Novum Devisen in Mark der DDR umgewandelt, anfänglich zu einem Kurs 1 : 2, auf Intervention von Steindling dann 1 : 3. Die Devisentransfers seien zuerst über ein Konto der Transcarbon bei der Bank für Handel und Effekten (BHE) in Zürich abgewickelt worden, später über das Konto der Novum bei der Central Wechsel- und Creditbank Aktiengesellschaft (CWC) Wien.

Nach Auffassung des Untersuchungsausschusses kann es sich auch um die Erfüllung von Planauflagen handeln, wie dies zum Beispiel bei Transinter geschah. Transinter bekam als Vertreterfirma 0,21 Mark der DDR für jede erwirtschaftete Valutamark (VM) auf einem Konto gutgeschrieben. Dieses Geld diente zur Deckung der Inlandsausgaben wie Personalkosten, Betriebsmittelkosten etc. (vgl. BT-Drucksache 12/7600, S. 232). Analog hierzu wäre es auch denkbar, daß Novum Mark der DDR im Verhältnis 3 : 1 je erwirtschafteter VM bekommen hat, um die laufenden Kosten zu decken.

b) Konto 609 Transcarbon-Novum-Wien bei der Deutschen Außenhandelsbank (DABA)

Bei der DABA wurde unter der Bezeichnung „Transcarbon-Novum-Wien" in den Jahren 1985 bis 1990 das DM-Konto Nr. 8608-2000-0609 (609) geführt. Letztmalig wird diese Bezeichnung am 4. Oktober 1989 gebraucht, ab 31. Oktober 1989 lautete der neue Name „Commerzcontact". Am 9. Januar 1990 wurde das Konto 609 Commerzcontact geschlossen. Nach Feststellungen der BvS hatten weder Rudolfine Steindling noch andere Personen aus dem „KPÖ-Wirtschaftsapparat" Zugriff auf die Novum- und Transcarbon-Kontenguthaben der DABA. Über die Konten wurden vielmehr ausschließlich Außenhandelsgeschäfte staatlicher Stellen der DDR, insbesondere des Bereichs KoKo, abgewickelt. Verfügungsbefugt war allein der Präsident der DABA, Prof. Polze. Dies wird durch Dokumente belegt, nach denen Prof. Polze für das Transcarbon-Novum-Konto verfügungsberechtigt war; nicht dokumentiert ist, ob nur er alleine über das Konto verfügen konnte. Er ließ sich regelmäßig über das Konto berichten und erhielt Aufstellungen über Festgeldanlagen.

Auf dem Konto 609 wurden diverse Einzahlungen der Vertreterfirma Transinter mit dem Text: „Einzahlung Transinter zur Verfügung Dr. Beil Konto 8608-1000-3304" verbucht. Diese sollen im Zusammenhang stehen mit Provisionszahlungen. Auf Weisung von Dr. Beil, dem damaligen Staatssekretär und späteren Minister für Außenhandel, soll ein Teil der Provisionen an *„den Präsidenten der DABA zur Verfügung des Ministeriums für Außenhandel"* überwiesen worden sein (Protokoll Nr. 34, S. 171 und Protokoll Nr. 42, S. 53). Prof. Polze verbuchte die Gelder dann auf dem Transcarbon-Novum-Wien-Konto. Warum er dieses Konto benutzte, hat der Untersuchungsausschuß nicht abschließend klären können.

Am 10. Dezember 1989 befanden sich auf dem Konto 609 rd. 31 Mio. DM, die Dr. Beil *„in Anbetracht der komplizierten Zeit im Dezember 1989 ... vollständig, so wie sie waren, dem Staatshaushalt der DDR"* überwies (Protokoll Nr. 42, S. 53). Der Betrag wurde dem „Fonds Beil" gutgeschrieben. Das war ein im Ministerium für Finanzen und Preise geführter Haushaltsposten für das MAH, der Dr. Beil nach seiner Behauptung allerdings unbekannt war (Protokoll Nr. 42, S. 52). Zu dem Zeitpunkt wurde das Konto 609 auf den Namen Commerzcontact geführt.

c) Weitere Novum-Konten bei der Deutschen Außenhandelsbank

Bei der DABA gab es verschiedene Novum-Konten.

Konto	Eröffnung	Zeichnungsberechtigung
8646-2005-2146 „Firma Novum"	10. 8. 77 durch Prof. Polze	„Verfügungen nur entsprechend den Weisungen des Gen. Dr. Polze"
8608-2005-2206 „Novum ABV"	9. 4. 79 durch Prof. Polze	„Verfügungen nur entsprechend den Weisungen des Gen. Dr. Polze"

Damit hat Prof. Polze die beiden Konten nicht nur persönlich eröffnet, sondern hatte auch umfassende und ausschließliche Verfügungsgewalt darüber.

d) Konten bei der Deutschen Handelsbank (DHB)

Bei der DHB (Ost) verfügte die Novum unter ihrem eigenem Namen über kein Konto. Allerdings hatten die Unternehmen Batimex (211), Transcarbon AG (576) und Mutual (622) Konten bei der DHB eröffnet, für die Rudolfine Steindling zeichnungsberechtigt war. Diese Konten wurden von der Novum zur Abwicklung der geschäftlichen Transaktionen benutzt. Hinweise, daß auf den drei Konten irgendwelche Zahlungen eingingen, die auf Geschäften anderer Unternehmen als der Novum selbst beruhten, lagen nicht vor.

In der DM-Eröffnungsbilanz der Novum von 1990 wurden fünf Währungskonten mit einem Guthaben von 3 278 412 DM angegeben. Die Verbindlichkeiten gegenüber der DHB betrugen 218 674,77 DM.

Aus dem Stockregister der DHB läßt sich erkennen, daß auch die in Vaduz ansässige Procommerce Est. ein Konto mit der Nummer 577 bei der DHB führen ließ. Die Post für dieses Konto und somit für Procommerce leitete die Bank an Helmut Fürböck von der Novum weiter. Dies dokumentiert den engen Bezug zur Procommerce.

e) 100-Millionen-DM-Kredit

Am 9. und am 15. Januar 1986 erhielt die DABA in Berlin (Ost) *„wegen – vereinbarung dezember 1985 –“* insgesamt 100 Mio. DM von verschiedenen Konten der Novum und der Transcarbon überwiesen. Unterzeichnet war das Fernschreiben, in dem die Überweisungen avisiert wurden, mit dem Kürzel „rust“, d. h. von Rudolfine Steindling.

Bank	Konto-inhaber	Konto	Betrag
CWC-Bank Zürich	Novum	20029	7,7 Mio. DM
Bank Cantrade Zürich	Novum	207550	48,2 Mio. DM
Handelsbank NatWest Zürich [1])	Novum	627835	16,3 Mio. DM
Österreichische Länderbank AG Wien [2])	Trans-carbon	130-151-310	27,8 Mio. DM

[1]) jetzt Coutts & Co. AG Zürich
[2]) jetzt Bank Austria AG

Zurückgezahlt wurde der Kredit in den Jahren 1988 und 1990 in mehreren Tranchen auf Konten der Novum. Aus dem Briefwechsel des damaligen Geschäftsführers der Novum, Salzner, mit der DABA ergibt sich die Anweisung an die DABA, die Rückzahlung des Darlehens auf bestimmte Konten in bestimmten Teilbeträgen vorzunehmen:

„Bezug nehmend auf das mit Ihnen geführte Gespräch vom 22. 12. 1986 darf ich Sie auftrags des geschäftsführenden Gesellschafters Frau R. Steindling um nachstehenden Überweisungsvorgang bitten:

15 Mio. DM Handelsbank Zürich, zu Gunsten Novum 627.835.00-02

20 Mio. DM Österreichische Länderbank, zu Gunsten Novum 130-151-309-/00/2 [unleserlich]

10 Mio. DM Z[C]entral Wechsel- und Creditbank, zu Gunsten Novum 211-20029/09/00

5 Mio. DM Bank Cantrade Zürich, zu Gunsten Novum 207.550.204

zuzüglich Überweisung der Zinsen.“

Damit flossen Im Januar 1988 die ersten 50 Mio. DM auf Novum-Konten in Österreich und in der Schweiz zurück.

Die zweite Hälfte des Kredites, einschließlich Zinsen, überwies Prof. Dr. Werner Polze, der damalige Präsident der DABA, mit Wertstellung 8. Juni 1990 auf das Novum-Konto bei der Bank Cantrade in der Schweiz (66 857 629,24 DM) und auf ein Konto der RE Inkompex bei der Länderbank-Export AG Wien (2,5 Mio. DM).

Nach Aussage von Dr. Beil, zum Zeitpunkt der Kreditvergabe bzw. Geldanlage Außenhandelsminister der DDR, seien die 100 Mio. DM im Zusammenhang mit dem Milliarden-Kredit der Bundesrepublik Deutschland für die DDR zu sehen. Rudolfine Steindling habe ebenfalls angeboten, der DDR einen Kredit zu gewähren. Der Präsident der DABA, Prof. Polze, soll mit Steindling die Einzelheiten der Kreditvergabe verabredet haben. Dr. Beil selbst habe sich um Details nicht gekümmert.

Nach Aussage von Prof. Polze sei Rudolfine Steindling bei der DABA gewesen und habe in einem Gespräch mit ihm angekündigt, daß die KPÖ Geld bei der Bank anlegen wolle (Protokoll Nr. 31, S. 37). Er, Prof. Polze, habe aber nicht genauer nachgefragt, ob diese Summe tatsächlich Vermögen der KPÖ sei, sondern habe sich mit Steindlings Erklärung zufrieden gegeben. Zur Herkunft des Geldes erklärte Polze, er habe schon die Möglichkeit gesehen, daß das Geld unter Umständen auch im Auftrag der SED-Führung bei der DABA hätte angelegt worden sein können (Protokoll Nr. 31, S. 42).

Es habe aber keine schriftliche Vereinbarung über die Anlagemodalitäten gegeben, da dies bei Geldanlagen nicht üblich gewesen sei (Protokoll Nr. 31, S. 25). Es sei nur mündlich vereinbart worden, daß Novum über die Summe verfügen könne, was auch später durch Rudolfine Steindling geschehen sei (Protokoll Nr. 31, S. 63).

Es ist für den Untersuchungsausschuß wenig wahrscheinlich, daß ein westliches Unternehmen, das nicht zum Machtbereich der DDR gehörte, überhaupt Geld bei der DABA anlegen würde. Und dies schon gar nicht ohne schriftlichen Vertrag. Kreditausreichungen an die DABA war typisch für DDR-eigene Unternehmen bzw. Unternehmen, die im Einflußbereich der DDR standen. Insbesondere in den 80er Jahren, in der Zeit der sog. Devisenklemmsituation,

war es in der DDR durchaus üblich, daß Unternehmen und speziell der Bereich Kommerzielle Koordinierung (KoKo) unter Leitung von Dr. Schalck-Golodkowski an staatliche Institutionen, wie die DABA oder das Ministerium für Finanzen (MdF) Kredite ausreichten (vgl. BT-Drucksache 12/7600, S. 325–327). Prof. Polze hat dies vor dem Untersuchungsausschuß noch einmal bestätigt. So habe die Intrac HGmbH, ein Unternehmen der Abteilung II des Bereichs KoKo, mehrere 100 Millionen DM als Kredit der DABA zur Verfügung gestellt.

f) „Franz Markovic"

Auf das Novum-Konto Nr. 207550 bei der Cantrade in Zürich ist durch Oberst Erich Gaida, einem Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS), Hauptverwaltung Aufklärung (HVA), Sektor Wissenschaft und Technik (SWT), mindestens eine Überweisung vorgenommen worden. Dabei benutzte Gaida den Aliasnamen Franz Markovic. Am 27. August 1990 wurde mit Wertstellung 30. März 1990 vom Markovic/Gaida-Konto 753 bei der DHB in Berlin (Ost) 1 054 300 DM auf das Novum-Konto bei der Bank Cantrade transferiert. Im Auftrag des MfS hatte Gaida unter dem Namen Franz Markovic schon am 16. April 1981 das Konto 753 DHB eröffnet, über das dann vor allem finanzielle Transaktionen des MfS abgewickelt wurden.

Die Tatsache, daß MfS-Oberst Gaida alias Markovic MfS-Gelder auf das Novum-Konto in der Schweiz überwies und das MfS als Empfängerkonto höchstwahrscheinlich kein Konto benutzt hätte, das nicht im direkten Zugriff des MfS oder der SED stand, läßt ebenfalls den Schluß zu, daß Novum ein SED-Unternehmen war. Der Untersuchungsausschuß hält es für unwahrscheinlich, daß das MfS seine Mittel auf Konten eines „ausländischen" Unternehmens einer sog. Bruderpartei transferiert hätte. Nach Presseberichten wurde inzwischen gegen Gaida Anklage beim LG Berlin erhoben.

6. Zusammenfassung und Bewertung

a) Zusammenfassung

Die Novum gehörte als DDR-Unternehmen über die Zentrag zum SED-Vermögen. Dies ergibt sich aus dem Erwerb der Gesellschaftsanteile mit Geldern der Zentrag, wie dies von den Gesellschaftern Bondy und Hör am 27. November 1953 notariell erklärt wurde.

Die Novum-Gesellschafter hielten ihre Gesellschaftsanteile jeweils für die Zentrag. Dies folgt aus den jeweils abgegebenen Treuhanderklärungen. Bestätigt werden diese Eigentumsverhältnisse durch den Vorschlag des Generaldirektors der Zentrag, Würzberger, an die letzte treuhänderische Gesellschafterin der Novum, Rudolfine Steindling, durch Rückzahlung von 50 000 Mark der DDR an die Zentrag könne sie alleiniges Eigentum an der Novum erwerben, womit die abgegebenen Treuhanderklärungen gegenstandslos würden.

Daran ändern auch Behauptungen nichts, letzeres sei nur pro forma geschehen und Treuhanderklärungen seien nicht zugegangen; insoweit fehlt jeder Beweis. Auch die von der UKPV mitgeteilte Aufdeckung des Versuchs der „Bereinigung" der notariellen Akte sowie der Verdacht der Zeugenbeeinflussung hinsichtlich dieses Komplexes sprechen für die Richtigkeit des Bestehens der Treuhandverhältnisse. Hinweise, daß Steindling und ihre Berater seit 1990 versucht haben, den wahren Sachverhalt durch Akten- und Zeugenmanipulation zu verschleiern, sind nicht widerlegt.

Aber auch das Verhalten der Novum einerseits und der Umgang in der DDR mit ihr andererseits bestätigen, daß die Novum ein DDR-Unternehmen war.

So wurde im Jahre 1974 im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben die Novum in einem Schreiben ihres Gesellschafters Fürböck an Dr. Beil als Zentrag-Betrieb bezeichnet.

Für statistische Zwecke wurde der Novum in der DDR eine Betriebsnummer zugeteilt. Auslandseigentum wurde hingegen von der Statistik nicht erfaßt.

Steuerlich wurde die Novum wie die anderen Zwangsvertreterfirmen der DDR behandelt, d. h. sie wurde in die sogenannte Exotenliste eingetragen und damit von der Steuer freigestellt. Auch die Finanztransaktionen der Novum bzw. die über ihre Konten belegen, daß sie zum DDR-Vermögen gehörte. So erhielt die Novum auf ihr Konto 467 bei der Staatsbank der DDR monatlich von einem SED-Konto 117 000 Mark der DDR, vierteljährlich transferierte die Novum 117 000 DM auf ein Konto der SED. Mindestens zwei Novum-Konten hat der Präsident der DABA, Prof. Polze eröffnet. Außerdem hatte er die Verfügungsgewalt darüber.

Schließlich hat der MfS-Oberst Gaida alias Markovic MfS-Gelder auf das Novum-Konto in der Schweiz überwiesen.

Auch diese Tatsachen belegen, daß Novum als DDR-Unternehmen SED-Vermögen war.

b) Bewertung der Feststellungen des Untersuchungsausschusses zu den Eigentumsverhältnissen der Novum

Der Untersuchungsausschuß (mit Ausnahme des nicht stimmberechtigten Mitgliedes der PDS) ist nach sorgfältiger Prüfung der zur Verfügung stehenden Unterlagen zu der Auffassung gekommen: Die Novum war SED-Vermögen und fällt somit unter die Regelungen der §§ 20 a und b PartG-DDR. Die Novum einschließlich ihres Vermögens unterliegt damit der treuhändischen Verwaltung.

Bis zur Gründung der Novum war für den von der SED kontrollierten Außenhandel der DDR die Österreich-Abteilung der Deutschen Warenvertiebsgesellschaft mbH (DWV) zuständig. Die DWV mußte 25 % ihrer Gewinne an die SED abführen. Im Zuge der Umstrukturierung des Außenhandels wurde der Österreich-Bereich aus der DWV ausgegliedert und auf die am 31. Mai 1951 neu gegründete Novum übertragen. Für eine kurze Zeit waren die Mitarbeiter der Novum, es handelte sich dabei ausschließlich um Mitglieder der mit der SED befreundeten KPÖ,

auch noch gleichzeitig bei der DWV beschäftigt. Die Firmengründung der Novum erfolgte nach dem in der DDR weiter geltenden GmbH-Recht des ehemaligen Deutschen Reiches. Der Untersuchungsausschuß ist davon überzeugt, daß das Gründungskapital für die Gesellschaft von der SED zur Verfügung gestellt worden war. Entgegen den Vorschriften des GmbH-Rechts wurde die Gründung der Novum aber nicht öffentlich gemacht. Nach außen trat die Novum stets als österreichisches Unternehmen auf.

Der Untersuchungsausschuß geht davon aus, daß dies allein aus Gründen der Konspiration im Interesse des geschäftlichen Erfolgs geschah. Alle Gesellschafter mußten bei ihrem Eintritt in die Novum Treuhanderklärungen zugunsten der Zentrag abgeben. Zuletzt war dies Rudolfine Steindling, die mit Treuhandvertrag vom 16. März 1978 erst 50 %, dann am 28. April 1983 die restlichen 50% der Anteile an der Novum treuhänderisch übernommen hatte. Sämtliche Treuhanderklärungen wurden in der Kanzlei der Notarin Ingeburg Gentz abgegeben, die für Beurkundungen des SED-Zentralkommitees zuständig war. Mit den Treuhanderklärungen sicherte sich die SED über die Zentrag neben den Eigentumsrechten auch weitgehende Einflußmöglichkeiten und Kontrollrechte zu, was eindeutig dafür spricht, daß es sich um ein SED-Unternehmen handelte. Kein ausländisches Unternehmen würde derartige Durchgriffsrechte, auch nicht von einer befreundeten Partei, dulden.

Für den Untersuchungsausschuß gibt es aber noch mehr Anhaltspunkte dafür, daß es sich bei der Novum um ein SED-Unternehmen gehandelt hat. Beispielsweise wurden die Gehälter der Novum-Angestellten und die sonstigen laufenden Kosten des Unternehmens von einem Konto der SED überwiesen. Seit 1972/1973 gab es auf Weisung der SED mit der KoKo-Firma Transinter Provisionsvereinbarungen. Danach mußte die Novum die Hälfte ihrer erlösten Provisionen an die zum KoKo-Bereich gehörende Transinter abführen, eine Regelung die in der DDR einmalig war und nicht dafür spricht, daß die Novum ein ausländisches Unternehmen ist. Daß, wie behauptet, die andere Hälfte der Provisionseinnahmen an die KPÖ geflossen ist, kann mit Unterlagen nicht belegt werden. Auf weitere Anhaltspunkte, die für die Auffasung der UKPV und des Untersuchungsausschusses sprechen, wurde im Bericht ausführlich eingegangen.

SED und KPÖ haben sich über Jahrzehnte alle Mühe gegeben, die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse der Novum gegenüber den Geschäftspartnern aber auch gegenüber den im Außenhandel der DDR eingesetzten Personen zu verschleiern. Nur so ist es zu erklären, daß auch heute noch von vielen ehemaligen Außenhändlern der DDR behauptet wird, die Novum wäre eine österreichische Firma der KPÖ gewesen. Einen konkreten Nachweis für diese Annahme gibt es aber nicht. Die Behauptungen von Steindling, sie habe die Anteile an der Novum für die KPÖ gehalten und die zugunsten der Zentrag abgegebenen Treuhanderklärungen hätten keine Bedeutung, es handele sich dabei vielmehr lediglich um Scheinerklärungen, die der Zentrag nie zugegangen wären, sind für den Untersuchungsauschuß nicht nachvollziehbar gewesen. Im Zuge der politischen Veränderungen in der DDR wurden zudem Maßnahmen getroffen, die verhindern sollten, daß die Novum als SED-Unternehmen erkannt und die im Ausland geparkten Gelder des Unternehmens beschlagnahmt werden. Dazu gehörten „Aktenbereinigungen", wie auch das Verschleiern von Geldflüssen. Dies alles führte dazu, daß die 26. Kammer des VG Berlin die Novum nicht als SED-Unternehmen, sondern als Eigentum der KPÖ angesehen hat.

Die Position der für die Prozeßführung zuständigen BvS in dem anstehenden Berufungsverfahren vor dem OVG Berlin hat sich durch die von der UKPV veranlaßte Beschlagnahme von Unterlagen bei einem Berliner Notar wesentlich verbessert. Aus diesen Unterlagen, die von zwei Rechtsanwälten von Steindling bei dem Notar hinterlegt worden waren, wird laut Angaben der UKPV deutlich, daß die Treuhanderklärungen sehr wohl der Zentrag zugegangen waren, dies sei bisher nur deswegen nicht beweisbar gewesen, weil ein Prozeßvertreter von Steindling, die Handakte des Notariats Gentz „bereinigt" hatte.

Der Untersuchungsausschuß erkennt ausdrücklich das nachhaltige Bemühen von UKPV und BvS zur Sicherung der erheblichen Vermögenswerte der SED-Firma Novum an.

Die von Rudolfine Steindling im Rahmen des rechtlichen Gehörs abgegebene Stellungnahme zu den Feststellungen des Untersuchungsausschusses zum Komplex Novum ist im Anhang beigefügt (vgl. Vierter Teil, C.III.; Mat RG 3).

III. Integra / Intracom

1. Vorgeschichte

Seit Beginn seiner Tätigkeit hat sich der Untersuchungsausschuß mit den griechischen Unternehmen Integra und Intracom beschäftigt. Dabei ging es um die Frage, ob diese Unternehmen ganz oder teilweise (etwa als Gemischte Gesellschaft unter Beteiligung der DDR und des griechischen Kaufmannes Kokkalis) dem DDR-Vermögen zuzuordnen sind. Bei dieser Prüfung hat der Untersuchungsausschuß an Informationen angeknüpft, die bereits der 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode erhalten hatte, denen er aber aus zeitlichen Gründen nicht weiter nachgehen konnte. Wegen parallel laufender Ermittlungen der Unabhängigen Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR (UKPV) und der Staatsanwaltschaft II bei dem Landgericht Berlin hat auch der 2. Untersuchungsausschuß der 13. Wahlperiode diese Thematik längere Zeit zurückstellen müssen (vgl. Erster Teil, B.I.10.i)aa) und B.III.2.e).

Bereits im August 1992 war in der Zeitschrift „Capital" unter der Überschrift „Auf Schalcks Spuren" ein Bericht erschienen, in dem das Unternehmen Integra Im- und Export dem Bereich KoKo zugerechnet wurde. Außerdem habe der Inhaber der Integra, Sokrates Kokkalis, im Auftrag Dr. Alexander Schalck-Golodkowskis nach der Ratifikation des Beitritts

Griechenlands zur EG im Jahr 1981 das Unternehmen Intracom zur „Organisation des illegalen High-Tech-Tranfers in die DDR" gegründet. Die Zeitschrift berief sich in dieser Meldung auf nachrichtendienstliche Ermittlungen.

Anläßlich eines Gesprächs mit Vertretern der Treuhandanstalt wurde am 20. August 1992 Dr. Schalck-Golodkowski unter Bezugnahme auf den o. a. Bericht zu den Unternehmen Integra und Intracom befragt. Dieser erklärte, er habe von den genannten Unternehmen noch nie gehört und kenne auch Herrn Kokkalis nicht. Die Zentrale Ermittlungsstelle Regierungs- und Vereinigungskriminalität (ZERV) hatte zwischenzeitlich festgestellt, daß Sokrates Kokkalis bei der Deutschen Handelsbank über ein Konto verfügte.

Aufgrund der Übermittlung eines Schriftstückes durch den Bundesnachrichtendienst (BND) und weiterer Informationen, die sie durch einen Hinweisgeber erhalten hatte, nahm im Jahr 1993 die UKPV ihre Ermittlungen zu der Frage auf, ob es sich bei den Unternehmen Intracom und Integra um Parteifirmen der SED bzw. später der PDS handelte, da die Ausgangsinformation unter anderem besagte, daß diese Unternehmen nach der Wende zur verdeckten Finanzierung der PDS dienen sollten. Die Zuständigkeit der UKPV ergab sich aus § 20a Abs. 1 des Parteiengesetzes der DDR. Basierend auf den Informationen der UKPV erstattete am 2. Mai 1995 die ZERV Strafanzeige gegen Sokrates Kokkalis und andere (vgl. nachstehend 4.). Das daraufhin eingeleitete Ermittlungsverfahren wurde im Ergebnis nach § 170 Abs. 2 StPO am 23. Mai 1997 eingestellt.

Laut Informationen eines Hinweisgebers, dem Vertraulichkeit zugesagt worden war, sei Kokkalis vor 1990 im nachrichtendienstlich gesteuerten Embargohandel zugunsten der DDR und anderer östlicher Staaten tätig gewesen. Neben anderen Unternehmen im westlichen Ausland sei zu diesem Zweck mit Kapitalbeteiligung der DDR in Athen das Unternehmen Intracom S.A. gegründet und durch den Bereich KoKo sowie den Sektor Wissenschaft und Technik (SWT) der Hauptverwaltung Aufklärung (HVA) des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) finanziert worden. Die Intracom sei in der Folge fest in die Beschaffungsstrecken der DDR zum Import von Mikroelektronik, Digitaltechnik und anderem eingebunden gewesen. Zuvor, Mitte der 80er Jahre, habe Kokkalis bereits das zum Bereich Koko gehörende Unternehmen Integra Im- und Export geleitet. Ferner sei Kokkalis während seines Exils in der DDR vom SWT der HVA als Inoffizieller Mitarbeiter (IM) geworben worden. Zur Legendierung seien die Geschäftsbeziehungen über den VEB Radio- und Fernsehtechnik (RFT) abgewickelt worden. Nach 1989 habe Kokkalis aus der noch bestehenden DDR Geldzahlungen in Höhe von 10 Mio., möglicherweise bis zu 100 Mio. DM erhalten, denen keine tatsächlichen Handelsgeschäfte zugrundelagen. Mit diesen Zahlungen sei die Übernahme zahlreicher ehemaliger hauptamtlicher Mitarbeiter des MfS durch Kokkalis verbunden gewesen. Auch sei die Teilhaberschaft der DDR an den Unternehmen Intracom und Integra deutschen Stellen nicht offengelegt worden.

2. Sokrates Kokkalis und seine Unternehmen

a) Zur Person

Sokrates Kokkalis wurde am 27. Mai 1939 als Sohn des in Griechenland sehr bekannten Medizinprofessors Petros Kokkalis in Athen geboren. Während des sog. Obristenregimes in Griechenland lebte die Familie Kokkalis seit Juli 1955 in der DDR im Exil, wo Petros Kokkalis Direktor des Instituts für Herzchirurgie in Berlin (Ost), Professor an der Humboldt-Universität, Mitglied der Akademie der Wissenschaften und einer der persönlichen Ärzte Ulbrichts wurde. Diese privilegierte Stellung der Familie erlaubte Sokrates Kokkalis ein Studium der Physik und Elektronik in Moskau und am Technisch-Physikalischen Institut der Akademie der Wissenschaften in Berlin (Ost). Nach seinem Studium war Sokrates Kokkalis als Dipl. Physiker beim Deutschen Fernsehfunk Berlin tätig. Im Februar 1965 übernahm er für das Mailänder Unternehmen Interis die Handelsvertretung in der DDR, Rumänien und Polen.

b) Gründung des Unternehmens GIMEX

Zusammen mit seinem Geschäftspartner Aristides Voudouris gründete Kokkalis am 25. Februar 1967 die A. Voudouris – S. Kokkalis OHG, handelnd unter der Firmenbezeichnung GIMEX, die in der Folge für verschiedene Außenhandelsunternehmen der DDR, u. a. Elektrotechnik und Transportmaschinen, als Vertreterfirma tätig wurde.

c) Gründung des Unternehmens Integra

Nach einem Zerwürfnis mit seinem Geschäftspartner Voudouris gründete Sokrates Kokkalis am 6. Juni 1974 zusammen mit Konstantinos Georges Dimitriadis das Unternehmen Integra und erhielt das alleinige Vertretungsrecht für den Außenhandelsbetrieb (AHB) Elektrotechnik Export-Import in Griechenland. Aufgrund seiner guten Kontakte gelang es Kokkalis schnell, erhebliche Umsätze zu erwirtschaften. Seine Hauptkunden waren im Bereich der Nachrichtentechnik die staatliche Telefongesellschaft OTE und im Bereich elektrischer Ausrüstungen und Starkstromtechnik die Energiebehörde PPC.

d) Gründung des Unternehmens Intracom S.A.

Aufgrund eines Beschlusses der griechischen Regierung, daß bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen ein griechischer Produktionsanteil von mindestens 30 % zu berücksichtigen sei, gründete Kokkalis im Jahr 1977 zusammen mit seinem Geschäftspartner Dimitriadis und in Abstimmung mit dem Generaldirektor des AHB Elektrotechnik, Dr. Roland Winckler, das Unternehmen Intracom S. A. Mit anfänglich nur 10 Angestellten wurden dort aus DDR-Bauteilen Geräte insbesondere aus dem Bereich der Telekommunikation hergestellt. Da es Kokkalis gelang, zum Hauptlieferanten der staatlichen Telefongesellschaft für Vermittlungsstellen und Telefonapparate zu werden, wuchs das Unternehmen in den folgenden Jahren ganz erheblich und erlangte in diesem Bereich eine nahezu marktbeherrschende Stellung.

Dafür, daß die von Kokkalis in den 60er und 70er Jahren ins Leben gerufenen Unternehmen GIMEX, Integra und Intracom mit finanzieller Beteiligung der DDR gegründet worden sind, hat der Untersuchungsausschuß keine Beweise gefunden.

Der AHB Elektrotechnik Export-Import war der wichtigste Geschäftspartner der Integra und der Intracom in der DDR. Für die vermittelten Geschäfte erhielt Kokkalis vom AHB Elektrotechnik je nach Art und Umfang der Aufträge Provisionen in Höhe von 5 bis 10 % des Autragswertes, die auf das hierfür eingerichtete Konto 709 bei der Deutschen Handelsbank gezahlt wurden. Von dort aus transferierte Kokkalis die Gelder auf Konten im westlichen Ausland, insbesondere in der Schweiz.

Aus den Unterlagen der Hauptabteilung (HA) XVIII/8 des MfS geht hervor, daß Kokkalis über die normalen Vertreterprovisionen hinaus aus sog. Überfakturierungen des AHB Elektrotechnik jährliche Zahlungen von über 1 Mio. DM erhielt. Hierbei handelte es sich um ein Verfahren, das auch mit anderen Unternehmen aus dem westlichen Ausland praktiziert wurde. Die überhöhten Rechnungen seitens des AHB verursachten dort buchhalterisch scheinbar korrekte Ausgaben. Nach dem Transfer des Geldes in die DDR erhielt der AHB einen Teil des Mehrbetrages als Provision und das ausländische Unternehmen konnte den eigenen Anteil nach Auszahlung durch den AHB in ein beliebiges Land, vorzugsweise die Schweiz, weitertransferieren. Diese, durch das Ministerium für Außenhandel (MAH) genehmigten Überfakturierungen waren streng vertraulich und nur dem Generaldirektor des AHB Elektrotechnik, Dr. Winckler, dem Hauptbuchhalter Hans-Joachim Vagt sowie Kokkalis selbst bekannt. Der Zeuge Hans-Joachim Vagt, alias IMS „Agio", von dem der vorgenannte Bericht an das MfS stammt, konnte sich in seiner Vernehmung am 11. Dezember 1997 auch nach Vorhalt des entsprechenden Dokumentes nicht an diesen Sachverhalt erinnern (Protokoll Nr. 92, S. 40–42).

Die Überprüfung des Kontos 709 von Kokkalis bei der Deutschen Handelsbank durch die UKPV ergab, daß dieser in den Jahren 1986 bis 1991 Provisionen, Gelder aus Überfakturierungen und Erfolgsprämien in Höhe von 1,7 Mio. DM und 11 Mio. USD erhielt. Der überwiegende Teil des Gesamtbetrages, nämlich 1,8 Mio. DM und 10,7 Mio. USD floß anschließend auf Konten in der Schweiz ab (Protokoll Nr. 73, S. 25).

Nicht alle diese Gelder waren für Kokkalis selbst bestimmt. Zum Teil dienten sie auch als „Marktpflegemittel" innerhalb Griechenlands, um die Vergabe öffentlicher Aufträge positiv zu beeinflussen, da die veraltete DDR-Nachrichtentechnik unter normalen Marktbedingungen in einem westlichen Land nicht konkurrenzfähig gewesen wäre.

Wie aus Unterlagen der HA XVIII/8 des MfS hervorgeht, erhielt Dr. Winckler im Januar 1985 vom seinerzeitigen Staatssekretär im MAH, Dr. Gerhard Beil, außerdem den Auftrag, Möglichkeiten zur finanziellen Unterstützung der damals regierenden Sozialistischen Partei Griechenlands (PASOK) zu prüfen. Dr. Winckler machte daraufhin den Vorschlag, aus dem Vertragswert der Geschäfte mit Griechenland jeweils 2 % zu diesem Zweck „abzuzweigen". Diesen Vorgang bestätigte auch der Zeuge Willy Koch in seinen Vernehmungen durch das BKA und den Untersuchungsausschuß (Protokoll Nr. 76, S. 83–84). Der Zeuge Dr. Winckler konnte sich auch nach intensiver Befragung und Vorhalt der entsprechenden Dokumente in seiner Vernehmung am 27. Februar 1997 nicht an diesen Vorgang erinnern (Protokoll Nr. 55, S. 124–127). Zuvor war bereits der Zeuge Dr. Beil am 12. Dezember 1996 hierzu befragt worden. Auch er konnte sich nicht daran erinnern, hielt es jedoch durchaus für möglich, daß der Sachverhalt in den dem Untersuchungsausschuß vorliegenden Unterlagen zutreffend dargestellt ist (Protokoll Nr. 42, S. 44–46). In seiner zweiten Vernehmung am 13. November 1997 hat es der Zeuge Dr. Winckler definitiv ausgeschlossen, einen solchen Auftrag von Dr. Beil erhalten zu haben (Protokoll Nr. 87, S. 54).

e) Verbindung zum MfS

aa) GI „Rocco"

Im Januar 1963 wurde Sokrates Kokkalis durch das MfS unter dem Decknamen „Rocco" als GI (Geheimer Informant, damalige Bezeichnung für IM) geworben. Bis zu seiner Rückkehr nach Griechenland im Jahr 1965 berichtete Kokkalis regelmäßig über seinen Bekanntenkreis bzw. knüpfte im Auftrag des MfS auch gezielt Kontakte. Nach seiner Rückkehr nach Griechenland im Jahr 1965 riß der Kontakt zum MfS ab und mit Beschluß vom 11. Dezember 1968 wurde seine IM-Akte abgelegt.

Aufgrund seiner intensiven Geschäftsbeziehungen zur DDR in den Folgejahren bis zur Wende und wegen seiner engen Kontakte zu prominenten griechischen Politikern stand Sokrates Kokkalis jedoch unter kontinuierlicher Beobachtung durch das MfS. Durch seinen engsten Verhandlungspartner auf Seiten der DDR, dem Generaldirektor des AHB Elektrotechnik Export-Import, Dr. Roland Winckler alias IMS „Peter Schumann", wurde Kokkalis daher über politische und wirtschaftliche Entwicklungen in Griechenland regelmäßig „abgeschöpft".

bb) OV „Kaskade"

Im Jahr 1984 leitete das MfS gegen Kokkalis den Operativen Vorgang (OV) „Kaskade" ein. Dies geschah im Zusammenhang mit dem OV „Kaskadeur", in dem insbesondere gegen einen ehemaligen Kontordirektor für Anlagenexport im AHB Elektrotechnik ermittelt wurde. Dieser stand u. a. unter Verdacht, von Kokkalis bestochen worden zu sein und diesem bei Geschäftsverhandlungen ungerechtfertigte Vorteile verschafft zu haben. Obwohl sich der Bestechungsverdacht schließlich nicht bestätigte, werden in den Berichten zum OV „Kaskade" sog. Wiedergutmachungszahlungen durch Kokkalis erwähnt. Durch Auswertung der einschlägigen MfS-Unterlagen konnte der Untersuchungsausschuß Zahlungen von Kokkalis an das MfS in nicht unerheblichen Größenordnungen feststellen. Es handelte sich jeweils um Einzelbeträge zwischen 25 000 und 50 000 USD, die Kokkalis bar an Dr. Winckler übergab, wel-

cher sie wiederum an den Leiter der HA XVIII/8 des MfS, Artur Wenzel, weiterreichte. Im Zusammenhang mit dem OV „Kaskade" hat die UKPV Zahlungen in den Jahren von 1984 bis 1987 in der Gesamthöhe von 255.000 USD ermittelt (Protokoll Nr. 73, S. 26).

Der Zeuge Willy Koch, ehemaliger Stellvertreter von Artur Wenzel, hat den oben bereits beschriebenen Weg der Zahlungen von Kokkalis über Dr. Winckler an Artur Wenzel in seiner ersten Vernehmung am 26. September 1996 bestätigt. Nur einmal habe er selbst 40 000 USD von Dr. Winckler in Empfang genommen (Protokoll Nr. 31, S. 146–149). In seiner zweiten Vernehmung am 25. September 1997 erklärte der Zeuge Koch außerdem, daß Kokkalis selbst nicht wußte, wohin seine Zahlungen an Winckler letztendlich gelangten (Protokoll Nr. 76, S. 82). Auch in den vom Untersuchungsausschuß ausgewerteten MfS-Unterlagen fanden sich hierfür keine Hinweise.

Der Zeuge Dr. Winckler wiederum hat in seinen Vernehmungen vor dem Untersuchungsausschuß am 27. Februar 1997 und am 13. November 1997 den beschriebenen Zahlungsweg kategorisch bestritten. Nur einmal habe er von Kokkalis 50 000 USD erhalten. Hierbei habe es sich um eine Spende für Erdbebenopfer in Rumänien gehandelt (Protokoll Nr. 55, S. 107). Auch nach Vorhalt zahlreicher Vermerke und Quittungen des MfS ist der Zeuge Dr. Winckler bei seiner Aussage geblieben, die oben erwähnten Zahlungen von Kokkalis nicht erhalten zu haben (ebenda S. 110–111 und Protokoll Nr. 87, S. 49–50).

Der Hintergrund der Zahlungen konnte vom Untersuchungsausschuß nicht geklärt werden. Zwar waren Wiedergutmachungszahlungen generell nicht unüblich (vgl. Zweiter Teil, E.I.2.). Wenn das MfS Kenntnisse über Bestechungen oder andere strafbare Handlungen seitens westlicher Geschäftspartner von DDR-Außenhandelsunternehmen erlangte, legte es diesen oftmals nahe, im Interesse einer Weiterführung der Geschäftsbeziehungen und unter Verzicht auf Strafverfolgung oder Veröffentlichung des erlangten kompromittierenden Wissens Wiedergutmachungszahlungen zu leisten. Allein die HA XVIII/8 des MfS konnte laut Aussage ihres letzten Leiters, Willy Koch, durch solche Zahlungen und Provisionen jährlich Devisen in der Größenordnung von ca. 10 Mio. DM beschaffen, die in der Regel an den Bereich Kommerzielle Koordinierung oder an die Abteilung Finanzen des MfS abgeführt worden seien (Protokoll Nr. 31, S. 157).

Im Falle des Sokrates Kokkalis führte die Beweiserhebung des Untersuchungsausschusses jedoch zu widersprüchlichen Ergebnissen. Entgegen der oben geschilderten Aktenlage hat der Zeuge Willy Koch, der seinerzeit auch für die Durchführung des OV „Kaskade" zuständig war, ausgesagt, bei den Zahlungen durch Kokkalis habe es sich nicht tatsächlich um sog. Wiedergutmachungszahlungen gehandelt, da hierfür kein Anlaß bestanden habe. Dieser habe vielmehr jährlich mit steigender Tendenz Provisionen in Höhe von 100 000 bis 200 000 USD gezahlt (Protokoll Nr. 31, S. 159 und 177). Im Falle des OV „Kaskade" bzw. „Kaskadeur" habe Artur Wenzel beschlossen, eine Provision von Kokkalis als Wiedergutmachungszahlung umzudeklarieren, um den Vorgang abschließen zu können (ebenda S. 162).

cc) Verbindung zur Hauptverwaltung Aufklärung (HVA)

Bereits dem Eröffnungsbericht zum OV „Kaskade" ist zu entnehmen, daß dieser auch mit dem Ziel eingeleitet wurde, Voraussetzungen dafür zu schaffen, Kokkalis in Zusammenarbeit mit der HVA für das MfS zu werben. Dr. Winckler, alias IMS „Peter Schumann", war es anläßlich einer Dienstreise nach Griechenland gelungen, Kokkalis für ein Gespräch über die aktuelle griechische Innen- und Außenpolitik mit einem Vertreter des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der DDR (MfAA) zu gewinnen. Hierbei handelte es sich jedoch um eine Legendierung gegenüber Kokkalis. Die durch den Untersuchungsausschuß ausgewerteten Unterlagen des MfS enthalten keine Belege dafür, daß Kokkalis letztendlich aktiv als IM geworben wurde bzw. sich als solcher verpflichtet hat.

Dies bestätigte der für die Gespräche mit Kokkalis zuständig gewesene ehemalige Leiter der HVA III/3, Rudolf Dietmar Bauer, in seiner Vernehmung durch das BKA am 11. März 1997. Sein erstes Gespräch mit Kokkalis habe etwa im September oder Oktober 1985 durch Vermittlung Dr. Wincklers in dessen konspirativer Wohnung stattgefunden und er sei Kokkalis als „Herr Gerber" vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten vorgestellt worden. Er habe aber keine Zweifel daran gehabt, daß Kokkalis von seiner MfS-Zugehörigkeit wußte. Das Gespräch habe in einer offenen Atmosphäre stattgefunden und weitere Treffen seien in Aussicht genommen worden. Besonders betonte Bauer, daß Kokkalis als Abschöpfkontakt und nicht als Quelle geführt wurde. Dieser habe daher keine Verpflichtungserklärung unterschrieben oder von der HVA Zahlungen für seine Informationen erhalten. Insofern sei auch die Darstellung in der MfS-Akte, wonach sich Kokkalis bereiterklärt habe, weiterhin nachrichtendienstlich mitzuarbeiten, eine Übertreibung gewesen, um den Vorgang innerhalb des MfS aufzuwerten. Mit Kokkalis sei nur über politische und wirtschaftliche Dinge gesprochen worden, wobei er eigene Meinungen und Erkenntnisse eingebracht habe, die anschließend durch das MfS nachrichtendienstlich genutzt worden seien.

3. Pläne für eine Gemischte Gesellschaft

Anfang 1965 berichtete Kokkalis dem MfS erstmalig von seiner Idee, in Griechenland eine sog. Gemischte Gesellschaft mit DDR-Beteiligung zu gründen. Hierzu führte er zahlreiche Gespräche mit griechischen Politikern und Wirtschaftsfachleuten sowie Handelsvertretern der DDR. Die Gemischte Gesellschaft sollte ein Unternehmen des DIA (Deutscher Innen- und Außenhandel) bei griechischen Großinvestitionen vertreten und die gesamte Auftragsabwicklung übernehmen. Laut eines weiteren Berichts für das MfS beschloß Kokkalis im Laufe der Planungen jedoch, zunächst eine rein griechische Gesellschaft zu gründen.

Wichtigster Verhandlungspartner für Kokkalis seitens der DDR war der Generaldirektor des AHB Elektrotechnik, Dr. Roland Winkler. Aus den Unterlagen des MfS geht hervor, daß es zwischen Kokkalis und Dr. Winckler im Jahr 1985 erneut detaillierte Überlegungen zur Gründung einer Gemischten Gesellschaft mit DDR-Beteiligung in Griechenland gab. Diese Gesellschaft sollte im Januar 1986 gegründet werden. Als ihr Leiter war einer der damaligen stellvertretenden Generaldirektoren des AHB Elektrotechnik vorgesehen. Dr. Winckler hatte im Hinblick auf den Geschäftsgegenstand insbesondere drei Tätigkeitsbereiche ins Auge gefaßt: Erstens Produktion für Drittländer, in denen die DDR aus politischen oder technischen Gründen nicht selbst als Anbieter auftreten konnte, zweitens Abwicklung von Gegengeschäften, z. B. Kauf von Landesprodukten und Weiterverkauf im Ausland, drittens gemeinsame technische Entwicklungstätigkeit in Griechenland.

In seinen Vernehmungen vor dem Untersuchungsausschuß am 27. Februar und 13. November 1997 hat der Zeuge Dr. Winckler jedoch ernergisch bestritten, derartige Überlegungen mit Kokkalis angestellt zu haben (Protokoll Nr. 55, S. 120–121 und Protokoll Nr. 87, S. 50–52). Auch der ehemalige Hauptbuchhalter des AHB Elektrotechnik, Hans-Joachim Vagt, der laut eines MfS-Dokumentes eine spezielle Arbeitsgruppe zur Vorbereitung der Gründung der Gemischten Gesellschaft leitete, schloß in seiner Vernehmung am 11. Dezember 1997 aus, an den Planungen beteiligt gewesen zu sein (Protokoll Nr. 92, S. 39).

Im Zuge der Aktenauswertung und Zeugenvernehmungen des Untersuchungsausschusses sowie der Zeugenvernehmungen des BKA im Zusammenhang mit dem gegen Kokkalis u. a. geführten Ermittlungsverfahren konnten keine Hinweise dafür festgestellt werden, daß es tatsächlich zur Gründung dieser Gemischten Gesellschaft gekommen ist. Auffällig war in diesem Zusammenhang jedoch, daß sich in den MfS-Unterlagen keine Berichte oder Vermerke darüber fanden, warum von diesem Projekt, das bereits ein weit fortgeschrittenes Planungsstadium erreicht hatte, letztendlich Abstand genommen wurde. Eine mögliche Erklärung hierfür ist der Umstand, daß während der Beweiserhebung des Untersuchungsausschusses die Erschließung der Unterlagen der HA XVIII des MfS beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (BStU) noch nicht abgeschlossen war.

4. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft II bei dem Landgericht Berlin

Mit Verfügung vom 29. Februar 1996 leitete die Staatsanwaltschaft II bei dem Landgericht Berlin unter dem Aktenzeichen 21 Js 5/96 ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Untreue gem. § 266 StGB gegen Sokrates Kokkalis und andere sowie unbekannte Mitarbeiter des AHB Elektronik, Handelsbereich 4 und unbekannte Mitarbeiter des Sektors Wissenschaft und Technik (SWT) der Hauptverwaltung Aufklärung des MfS ein. Der konkrete Tatvorwurf lautete auf Veruntreuung von Restmitteln aus dem Embargohandel und die Nichtaufdeckung der Gesellschafterstellung der DDR in den Gemischten Gesellschaften Intracom S. A. sowie Integra Im- und Export in Griechenland.

In der Folge führte das Bundeskriminalamt (BKA) in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe Koordinierte Ermittlung (AKE) der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) und der UKPV umfangreiche Ermittlungen, insbesondere zahlreiche Zeugenvernehmungen und eine Überprüfung des Kontos von Kokkalis bei der Deutschen Handelsbank durch. Hierbei konnten keine Beweise für die oben dargestellten Tatvorwürfe bzw. für die der Anzeige zugrundegelegten Sachverhalte gefunden werden. Das Ermittlungsverfahren wurde daher mit Verfügung vom 23. Mai 1997 gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Wie die detaillierten, jedoch unzutreffenden Informationen des eingangs erwähnten Hinweisgebers an die ermittelnden Behörden zustandekamen, war für den Untersuchungsausschuß nach eigener Auswertung der einschlägigen Unterlagen und MfS-Dokumente nicht nachvollziehbar.

5. Zusammenfassung

Der Untersuchungsausschuß konnte nicht endgültig klären, ob die Unternehmen Integra und Intracom dem DDR-Vermögen zuzurechnen sind. Es lagen ihm allerdings keine Beweise, die eine Beteiligung der DDR bzw. der SED/PDS an den Unternehmen belegt hätten, vor. Im Zuge seiner Beweiserhebung, insbesondere durch Auswertung umfangreicher Unterlagen des MfS, hat der Untersuchungsausschuß zwar festgestellt, daß es im Jahr 1985 konkrete Planungen zwischen dem AHB Elektrotechnik Export-Import und Sokrates Kokkalis zur Gründung einer Gemischten Gesellschaft in Griechenland gab. Es fanden sich jedoch keine Hinweise dafür, daß es tatsächlich zur Gründung dieser Gesellschaft gekommen ist.

Der Untersuchungsausschuß hat darüber hinaus festgestellt, daß erhebliche Zahlungen durch Sokrates Kokkalis an Dr. Roland Winckler geleistet wurden, die dieser an das MfS weitergereicht hat. Der Hintergrund für diese Zahlungen konnte vom Untersuchungsausschuß jedoch nicht geklärt werden. Insbesondere fanden sich keine Hinweise dafür, daß Kokkalis aufgrund einer Verpflichtung aus einem Treuhandvertrag die Zahlungen geleistet hat. Die Ermittlungen des Untersuchungsausschusses haben keine beweiskräftigen Erkenntnisse zu einer IM-Tätigkeit von Sokrates Kokkalis in den 80er Jahren erbracht.

Als in jeder Hinsicht unzutreffend haben sich die von der Zeitschrift Capital zitierten Ausgangsinformationen des BND und eines namentlich nicht genannten Hinweisgebers herausgestellt, die zur Aufnahme der Ermittlungen durch die UKPV und die ZERV sowie der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Sokrates Kokkalis führten. Insbesondere fanden sich keine Hinweise für eine verdeckte Finanzierung der PDS durch die Unternehmen Intracom oder Integra.

IV. Weitere Hinweise aus Akten der Hauptabteilung XVIII des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) auf Unternehmen und Kapitalbeteiligungen der DDR im westlichen Ausland

Um der im Untersuchungsauftrag (BT-Drucksache 13/2483) unter I.1. formulierten Fragestellung *„Welche Unternehmen und Beteiligungen der DDR existierten im westlichen Ausland über die in den Berichten des 1. Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode dargestellten hinaus, und was ist mit diesen Unternehmen und Beteiligungen inzwischen geschehen?"* nachzugehen, hat der Untersuchungsausschuß u. a. Unterlagen der des MfS beim BStU beigezogen, die Aufstellungen über westliche Firmen, in denen DDR-Geschäftsführer tätig waren sowie über sog. Gemischte Gesellschaften mit DDR-Beteiligung enthalten.

Den beigezogenen Unterlagen waren teilweise Angaben über Unternehmen und Beteiligungen der DDR, die dem Untersuchungsausschuß bisher nicht bekannt waren, zu entnehmen. Zur Klärung der Frage, inwieweit es sich bei den aufgeführten Unternehmen um Unternehmen und Beteiligungen der DDR handelte und was mit den Unternehmen und Beteiligungen inzwischen geschehen ist, hat die BvS dem Untersuchungsausschuß im September 1996 einen Bericht mit Erkenntnisstand vom 31. Juli 1996 vorgelegt. Zu 14 der mehr als 50 aufgelisteten Unternehmen konnte die BvS nach eigener Angabe mangels Zuständigkeit der THA/BvS keine Feststellungen treffen (Dokument Nr. 44). In den übrigen Fällen legte sie jeweils die Kapital- und Beteiligungsverhältnisse sowie die eingeleiteten Maßnahmen zur Vermögenssicherung dar.

Im Ergebnis konnte die Auswertung der dem Untersuchungsausschuß zur Verfügung gestellten Informationen keine neuen Beweise oder weiterführende Hinweise auf bisher unbekannte Unternehmen und Beteiligungen der DDR im westlichen Ausland erbringen.

V. Firmenbereich Iberma

Da der 2. Untersuchungsausschuß u. a. zu klären hatte, welche Unternehmen und Beteiligungen der DDR im westlichen Ausland über die in den Berichten des 1. Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode dargestellten hinaus existierten (vgl. I.2. des Untersuchungsauftrages), hat er auch Untersuchungen zum Firmenbereich Iberma, insbesondere im Hinblick auf Treuhandverhältnisse an Gesellschaftsanteilen, die nicht offengelegt seien sowie im Hinblick auf Beziehungen zum Bereich KoKo, vorgenommen. Diese Thematik war vom Untersuchungsauftrag des 1. Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode nicht erfaßt, da insoweit eine Begrenzung auf Unternehmen des Bereichs KoKo vorgegeben war. Dabei wurde folgendes festgestellt:

Die Gründung der Iberma GmbH, Gesellschaft für internationale Wirtschafts- und Marktberatung, erfolgte im Jahre 1970 mit einem Stammkapital von einer Mio. Mark der DDR. Sie unterstand dem jeweiligen Minister für Außenhandel der DDR, war aber selbst kein Außenhandelsbetrieb.

Neben der Wirtschafts- und Marktberatung exportorientierter ehemaliger Kombinate in der DDR gegen Entgelt war es Aufgabe der Iberma, mit staatlichen Valutamitteln Beteiligungen an Gesellschaften im westlichen Ausland zu erwerben bzw. im westlichen Ausland mit ausländischen Partnern sogenannte „Gemischte Gesellschaften" zu gründen. Diese Gesellschaften waren in aller Regel Vertriebsgesellschaften für diverse DDR-Erzeugnisse. Es war auch Aufgabe der Iberma, die wirtschaftliche Tätigkeit dieser Gesellschaften im Ausland zu überwachen und zu prüfen.

Zur Finanzierung von Gründungen bzw. Beteiligungen verwaltete die Iberma im Auftrage des Ministeriums für Außenhandel (MAH) einen Kapitalfonds (Valuta-Mark und Mark der DDR), über den sie nur auf Anweisung des MAH verfügen durfte. Nach Aussage des Zeugen Dr. Gerhard Beil (ehemaliger Minister für Außenhandel der DDR) erwirtschaftete die Iberma selbst keine Gewinne. Gewinne wurden allein bei den sog. Gemischten Gesellschaften erzielt (vgl. Protokoll Nr. 42, S. 53).

Besonders komplex gestalteten sich die Beiteiligungsverhältnisse der Iberma GmbH. Die GmbH-Anteile von Iberma wurden ausweislich des Handelsregisters von vier AHB (Chemie-Export-Import; jetzt Allgemeine Handelsgesellschaft für chemische Erzeugnisse mbH / Elektronik Export-Import; jetzt Elektro-Commerz / Transportmaschinen Export-Import; jetzt Transportmaschinen Handelshaus GmbH/ WMW Export-Import; jetzt Wemex Werkzeugmaschinenhandel GmbH) zu je 25% gehalten. Iberma hielt ihrerseits an fünf Gesellschaften 100% der Anteile, die wiederum Anteile an verschiedenen Beteiligungen gehalten haben oder noch halten (vgl. BT-Drucksache 12/7600, Anhangband S. 295). Nach der politischen Wende in der DDR mußte sich die Iberma wirtschaftlich neu orientieren. Auf ihren Vorschlag vom 19. März 1990 hin bestimmte das in das Ministerium für Außenwirtschaft umbenannte ehemalige MAH mit Schreiben vom 11. April 1990, daß der bisherige „Kapitalfonds für Gemischte Gesellschaften" in einem Fonds für Handelsforderung umzuwandeln sei.

Die Iberma verwaltet im Rahmen ihrer Abwicklung die Restbestände ihrer Beteiligungen und ihr sonstiges Vermögen. Die BvS hat am 25. März 1998 telefonisch mitgeteilt, daß beabsichtigt sei, das Liquidationsverfahren voraussichtlich noch im ersten Halbjahr 1998 zu beenden.

Weitere Feststellungen zu den vermuteten nicht offengelegten Treuhandverhältnissen an Gesellschaftsanteilen sowie zu den Beziehungen zwischen dem Firmenbereich Iberma und dem Bereich KoKo hat der Untersuchungsausschuß nicht treffen können.

C. Rückführung von Vermögenswerten

Der Untersuchungsausschuß hat sich im Rahmen seines Auftrages, offengebliebene Fragen des 1. und 2. Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode zu klären, u.a. mit der Frage befaßt, welche Maßnahmen die Bundesregierung, Treuhandanstalt (THA)/ Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) und andere staatliche Stellen des Bundes zur Rückführung von veruntreuten Vermögenswerten ergriffen haben (I.9. des Untersuchungsauftrages). Dabei konnte der Untersuchungsausschuß im Hinblick auf den Bereich Kommerzielle Koordinierung (KoKo) bereits auf Feststellungen des 1. Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode zurückgreifen (vgl. auch Zweiter Teil, A.II.1.).

I. Begriffsbestimmung und Zuständigkeiten

1. DDR-Vermögen

Bei seiner Arbeit hat sich der Untersuchungsausschuß mit der Aufklärung folgender Vermögenswerte der DDR befaßt:

- Vermögen der Parteien und Massenorganisationen der ehemaligen DDR (Parteivermögen);
- Vermögen des ehemaligen Bereichs KoKo;
- Vermögen der ehemaligen Außenhandelsbetriebe (AHB);
- Vermögen des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS).

Diese Vermögen bestehen im wesentlichen aus Bankforderungen, Immobilien und Anteilen an Unternehmen im In- und Ausland.

2. Zuständigkeit für die Ermittlung und Rückführung des DDR-Vermögens

a) Vor Inkrafttreten des Einigungsvertrages (EV)

Vor Inkrafttreten des EV wurde die Unabhängige Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR (UKPV) durch eine Änderung des Parteiengesetzes der DDR zum 1. Juni 1990 eingerichtet. Sie erhielt den Auftrag, die Vermögenswerte der Parteien und Massenorganisationen zu ermitteln und zu sichern. Mit der Verwertung und Sicherung der Vermögenswerte des Amtes für Nationale Sicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit (AfNS) war aufgrund des Ministerratsbeschlusses der DDR-Regierung vom 8. Februar 1990 (13/4/90) das /AfNS beauftragt. Dieses Komitee wurde am 3. Oktober 1990 aufgelöst. Im Ergebnis des Auflösungsprozesses hatte das Komitee bis zum 31. Juli 1990 allein an beweglichem Sachvermögen einen Verkaufserlös von 84 Mio. Mark der DDR und 3,28 Mio. DM erzielt (vgl. auch Zweiter Teil, E.III.). Regelungen zur Ermittlung und Rückführung der Vermögenswerte des Bereichs KoKo waren nicht getroffen worden.

b) Nach Inkrafttreten des Einigungsvertrages (EV)

Eine generelle Zuständigkeit für die Ermittlung und Rückführung der Vermögenswerte des Bereichs KoKo wurde auch im EV nicht festgelegt; die Zuständigkeit für Partei, MfS-Vermögen und Vermögen des Bereichs KoKo wurde unterschiedlichen Aufgabenträgern zugewiesen. Diese waren zum Teil im Ressort des Bundesministeriums der Finanzen (BMF), zum Teil im Ressort des Bundesministeriums des Innern (BMI) angesiedelt und hatten unterschiedliche materiellrechtliche Zielvorgaben. In Einzelfällen wurde darüber hinaus innerhalb eines Vermögenskomplexes zusätzlich noch eine funktionale Aufteilung zwischen der Ermittlungs- und Verwaltungskompetenz geschaffen (z. B. zwischen UKPV und THA hinsichtlich des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen).

Das BMF ist für die treuhänderische Verwaltung des Finanzvermögens nach Art. 22 EV zuständig, das dem Bund und den neuen Ländern gemeinsam zusteht. Hierzu gehören die AHB (siehe auch Zweiter Teil, I. und nachstehend C.II.3.b), überwiegend auch die Unternehmen und Immobilien des ehemaligen KoKo-Bereichs. 1992 übertrug das BMF der THA die Verwaltung und Verwertung der zum Finanzvermögen zählenden Unternehmen des Bereichs KoKo. Die THA, später die BvS, setzte diesen Auftrag als Vermögensverwalter auf zivil- bzw. gesellschaftsrechtlicher Basis um (vgl. auch Zweiter Teil, A. und J.).

Nach den Vorschriften des EV über die Fortgeltung der maßgeblichen Vorschriften des Parteiengesetzes der DDR (Anlage II, Kapitel II, Sachgebiet A, Abschnitt III EV) wurde die zunächst allein von der UKPV wahrgenommene treuhänderische Verwaltung des Parteivermögens mit Inkrafttreten des EV auf die THA/BvS übertragen. Die treuhänderische Verwaltung wird jedoch im Einvernehmen mit der UKPV ausgeführt. Das Parteivermögen ist zugunsten gemeinnütziger Zwecke in den neuen Bundesländern zu verwenden, sofern es nicht den Parteien und Massenorganisationen als rechtsstaatlich erworben wieder zur Verfügung zu stellen ist oder vom Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen einvernehmlich mit der UKPV an die früheren Berechtigten zurückgeführt werden kann (vgl. auch Zweiter Teil, G.).

Die Aufgabe zur weiteren Sicherung, Aufklärung und Erfassung von Vermögenswerten des MfS/AfNS hat das BMI durch Erlaß mit Wirkung vom 1. Januar 1991 nach der Auflösung des Komitees zur Auflösung des MfS/AfNS dem Bundesverwaltungsamt (BVA) übertragen. Das MfS-Vermögen, das vom BVA ermit-

telt wird, steht gemäß Art. 21, 22 Abs. 1 EV der THA bzw. jetzt der BvS zu (vgl. auch Zweiter Teil, E. III.).

Die Zuständigkeit für die ebenfalls zum DDR-Vermögen zu rechnenden AHB-Vermögenswerte lag zunächst bei der THA. Aufgrund DDR-rechtlicher Vorgaben hatte die THA, die nach der Umwandlungsverordnung vom 1. März 1990 bzw. des Treuhandgesetzes vom 17. Juni 1990 spätestens zum 1. Juli 1990 alleinige Gesellschafterin der AHB geworden war, nach der Aufhebung des Außenhandelsmonopols in der DDR versucht, die AHB ganz oder in Teilen (z. B. durch Ausgründungen) zu privatisieren. Im Februar 1991 erging eine Mitteilung des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen, wonach alle AHB mit ihren Vermögen abzuwickeln und zu liquidieren waren. Im Zuge der Überführung noch verbleibender Treuhandaufgaben auf die THA-Nachfolgeeinrichtungen wurden die verbleibenden AHB gemäß Vorstandsbeschluß der BvS vom 10. Januar 1995 in die Verantwortung des Direktorats Abwicklung überführt (vgl. Zweiter Teil, J.).

Das BMF ist im Rahmen seiner Rechts- und Fachaufsicht über die BvS bzw. als Treuhänder des Finanzvermögens für die Verwaltung und Verwertung des DDR-Vermögens durch die BvS zuständig. Dabei kontrolliert und beaufsichtigt das BMF die von der BvS veranlaßten tatsächlichen, insbesondere zivilrechtlichen Maßnahmen zur Rückführung veruntreuten DDR-Vermögens.

3. Zuständigkeit für die Rückführung außerhalb des DDR-Vermögens veruntreuter Vermögenswerte

a) Transferrubel-Verrechnungsverkehr

Im Zusammenhang mit der Fortführung des Transferrubel-Verrechnungsverkehrs im 2. Halbjahr 1990 kam es zu Mißbräuchen und unberechtigten DM-Auszahlungen (vgl. hierzu Zweiter Teil, I.I.). Das BMF arbeitet mit der BvS, dem Bundesausfuhramt und der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), die nach ihrer Fusion mit der Staatsbank Berlin 1994 die Abwicklung des Transferrubel-Verrechnungsverkehrs übernommen hatte, zusammen daran, diese Mißbräuche aufzudecken und zivilrechtlich aufzuarbeiten. Die Bundesregierung hatte zunächst die Deutsche Außenhandelsbank (DABA) später die Staatsbank Berlin und nach der Fusion 1994 die KfW beauftragt, die zu Unrecht beanspruchten DM-Beträge zurückzufordern (vgl. Zweiter Teil, I.I.5.b). Die Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen durch die KfW erfolgt in enger Abstimmung mit dem BMF und gegebenenfalls mit der BvS.

b) Währungsumstellung

Schon vor der Durchführung der Währungsumstellung hatte bereits die DDR gesetzliche Regelungen zur Vermeidung und Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten der Währungsumstellung von Mark der DDR in DM getroffen (vgl. hierzu Zweiter Teil, I.II.4.). Danach wurde beim Minister der Finanzen der DDR eine „Prüfbehörde Währungsumstellung" eingerichtet, deren Aufgabe es war, rechtswidrige Handlungen bei der Währungsumstellung aufzudecken. Die Rücknahme rechtswidrig erfolgter Umstellungen sowie die Rückforderung rechtswidrig umgestellter Beträge blieb den Geldinstituten überlassen, die die Umstellung vorgenommen hatten.

Nach der Deutschen Einheit blieben die Aufgaben und Befugnisse der Behörden zunächst unverändert. Zunächst wurde die Prüfbehörde Währungsumstellung dem BMF, später dem Bundesamt für Finanzen (BfF) zugeordnet (vgl. Zweiter Teil, I.II.4.a). Die Zuständigkeit für das Rücknahme- und Rückforderungsverfahren wurde ebenfalls auf das BfF übertragen, das auf der Rechtsgrundlage des Währungsumstellungsfolgengesetzes (WUFG) berechtigt ist, rechtswidrig umgestellte Beträge zugunsten des Ausgleichsfonds Währungsumstellung zurückzufordern (vgl. ausführlich Zweiter Teil, I.II.4.).

II. Maßnahmen der Bundesregierung sowie anderer staatlicher Stellen des Bundes

1. Koordinierungsmaßnahmen

Der Untersuchungsausschuß hat festgestellt, daß die Ermittlung und Rückführung veruntreuter Vermögenswerte verschiedenen Aufgabenträgern mit zum Teil unterschiedlicher Ressortanbindung (BMF bzw. BMI) und unterschiedlichen gesetzlichen Aufgaben zugewiesen ist. Diese administrative Aufteilung hat aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse in der DDR, die von einer Einheit von Partei und Staat ausgingen, Probleme aufgeworfen. Innerhalb des Staats- und Parteiapparates gab es keine saubere Trennung etwa zwischen den Bereichen MfS, Partei und KoKo.

Der Untersuchungsausschuß hat sich daher insbesondere auch mit der Frage befaßt, welche Maßnahmen durch die Bundesregierung und andere staatliche Stellen des Bundes ergriffen wurden, um die Ermittlung und vor allem Rückführung der Vermögenswerte zu intensivieren und zu koordinieren.

a) Erste Maßnahmen

Ende 1990/Anfang 1991 wurde im BMF die Abteilung VIII eingerichtet, die mit dem zugleich eingerichteteten Sonderbeauftragten der THA für AHB und Unternehmen des ehemaligen Bereichs KoKo ab Januar 1991 nunmehr mittelbar über die Rechts- und Fachaufsicht des BMF über die THA Einfluß auf die Abwicklung der Unternehmen des KoKo-Bereichs nehmen konnte. Als erste Maßnahmen zur Sicherung der Vermögenswerte in diesem Bereich wurden neue Geschäftsführer eingesetzt, ein Katalog genehmigungspflichtiger Geschäfte eingeführt, Gesellschafterausschüsse bei KoKo-Unternehmen gemischter Gesellschaftsstruktur eingerichtet sowie eine Reihe von Vorgaben durch das BMF an die THA gemacht.

Die Schwerpunkte für das BMF lagen dabei zwar stets bei der Vermögensaufklärung und der Vermögenssicherung sowie bei der eigentumsrechtlichen Zuordnung der Vermögenswerte. Die Bemühungen des BMF wurden jedoch durch die auf Intransparenz und Verschleierung angelegten Aktivitäten der Kom-

plexe KoKo, MfS und SED/PDS erschwert. Informationen über die Struktur und Arbeitsweise des Bereiches KoKo waren nicht lückenlos vorhanden. Zudem waren viele beweisfähige Unterlagen vor der Wende vernichtet worden.

Im April 1991 wurde in der BMF-Außenstelle Berlin eine Arbeitseinheit zur Aufklärung der Finanzbeziehung zwischen dem ehemaligen Ministerium der Finanzen (MdF) und dem Bereich KoKo sowie den diesem Bereich zugeordneten Firmen eingesetzt. Anlaß waren die umfangreichen Ermittlungen der Staatsanwaltschaft bei dem LG Berlin gegen Dr. Alexander Schalck-Golodkowski. Es sollte geklärt werden, ob Zahlungen aus dem Bereich KoKo und den von diesem Bereich kontrollierten Firmen auf Regierungskonten auch tatsächlich das MdF erreicht hatten und damit dem DDR-Staatshaushalt zugeführt worden waren. Auf Bitten des BMF wurden von der THA entsprechende Nachforschungen durchgeführt. Feststellungen über Unregelmäßigkeiten wurden insoweit nicht getroffen. Diese Aufklärungsarbeit wurde auch schon vom 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode genutzt.

Auf Initiative und unter Federführung des BMF wurde 1993 eine Gesprächsrunde „KoKo" ins Leben gerufen. Teilnehmer dieses Gesprächskreises waren u.a. Vertreter von BMF, THA/BvS, Zentraler Ermittlungsstelle für Regierungs- und Vereinigungskriminalität (ZERV) und UKPV. Zielsetzung in dieser Gesprächsrunde war es, eine verbesserte Zusammenarbeit der mit der Aufklärung und Sicherung von Vermögenswerten des ehemaligen KoKo-Bereiches befaßten Stellen zu erreichen. Das BMF unterrichtete den Untersuchungsausschuß ferner darüber, daß über den Bereich KoKo hinaus in dieser Gesprächsrunde auch im Bereich Parteivermögen und MfS-Vermögen ein regelmäßiger Informationsaustausch über aktuelle Verfahren stattgefunden hat.

Als weitere Maßnahme veranlaßte das BMF, daß der Kontenprüfungsauftrag, den das Sekretariat der UKPV einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erteilt hatte, erweitert wurde. Im August 1995 wurden daraufhin die Prüfungen der Staatskonten bei der Deutschen Handelsbank (DHB) und der DABA mit einbezogen.

b) Gesprächsrunde im Bundeskanzleramt (BKAmt)

Der Untersuchungsausschuß hat festgestellt, daß die 1993 eingerichtete Gesprächsrunde „KoKo" die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den mit den Ermittlungen befaßten Stellen noch nicht hinreichend verbessert hatte.

Dies bestätigte auch Ministerialrat (MR) Dr. Kurt Bley vom BMF in seiner Zeugenaussage vom 30. Januar 1997 in der 51. Sitzung des Untersuchungsausschusses. Die bisherigen Koordinierungsrunden hätten den Nachteil gehabt, daß sie nicht auf zusätzliches Personal hätten zurückgreifen können. Man sei zusammengekommen, habe Informationen ausgetauscht und sei danach wieder auseinandergegangen. Die Zusammenarbeit sei deshalb nicht so vertieft auf den Punkt bezogen gewesen. Auch habe es Entwicklungen in Einzelfällen, wie dem Novum-Verfahren und im Fall des Konsortialdarlehens Dresden gegeben, die nicht optimal gelaufen seien. Er nehme an, daß diese Einzelfälle und eine Vielzahl anderer Entwicklungen zwangsläufig zu der Erkenntnis geführt hätten, daß man mit den Ermittlungen, so, wie sie in der Vergangenheit geführt worden seien, irgendwo am Ende angelangt sei und deshalb einen neuen Ansatz gesucht habe (Protokoll Nr. 51, S. 70).

Im Februar 1996 wurde auf Initiative des BKAmt daher zunächst eine Gesprächsrunde im BKAmt eingerichtet, an der ressortübergreifend Vertreter aller betroffenen Institutionen, wie z. B. BMF, BMI und UKPV sowie nach Bedarf auch die Nachrichtendienste oder nachgeordnete Behörden, wie das BfF und weitere Stellen teilnahmen. Diese findet seitdem regelmäßig einmal im Monat statt und hat ebenfalls die Aufgabe, den Informationsaustausch zwischen den einzelnen Ermittlungsbehörden zu verbessern. Am 18. Juni 1996 wurde dort als Weiterentwicklung des bisherigen Kooperationsmodells beschlossen, eine „Arbeitsgruppe Koordinierte Ermittlung (AKE)" zu installieren (vgl. Protokoll Nr. 94, S. 10).

c) Arbeitsgruppe Koordinierte Ermittlung (AKE)

Die AKE konstituierte sich am 12. Juli 1996 in Berlin. Unter Vorsitz des BMF gehören der AKE als Kerngruppe neben dem BMF das BMI, die UKPV, die ZERV, das Bundeskriminalamt (BKA) und die BvS an. Im Bedarfsfall kann die AKE um weitere Institutionen erweitert werden. Die AKE tagt für die Dauer von zwei Jahren in der Regel vierteljährlich. Sie diskutiert aktuelle Ermittlungsfälle im Bereich der Aufklärung und Sicherung von Vermögenswerten und gibt Empfehlungen für die weitere Vorgehensweise an die jeweils beteiligten Institutionen, etwa zur Aufnahme von Rückführungsaktivitäten durch zivilprozessuale Maßnahmen, zur Aufnahme von Vergleichsverhandlungen oder zur Einstellung weiterer Ermittlungen und zur weiteren Vorgehensweise (vgl. Schreiben der Parlamentarischen Staatssekretärin (PStS'n) beim BMF, Irmgard Karwatzki, vom 9. Juni 1996, Anlage zum Protokoll Nr. 11). Die originären Aufgaben der beteiligten Institutionen bleiben dabei unverändert.

Seit dem 1. Oktober 1996 wird die Arbeitsgruppe durch vier Task Forces unterstützt, die aus erfahrenen Juristen, Volks- und Betriebswirten, Prüfern sowie (Zoll-)Fahndern zusammengestellt wurden. Die Task Forces haben für eine begrenzte Zeit gezielte Aufgaben wahrzunehmen. Die Mitglieder der Task Forces sind vertraglich mit der BvS verbunden, die auch für die Sachmittelausstattung sorgt. Ihnen werden von der AKE Ermittlungsfälle nach Problemschwerpunkten, Zielgruppen, Vermögensart und sachlichen Zusammenhängen zugeordnet. Die Rangfolge der Ermittlungsfälle wird nach der Höhe der potentiell rückführbaren Summen, dem Grad der Vermögensgefährdung, den Erfolgsaussichten der Rückführung sowie dem derzeitigen Erkenntnisstand bzw. möglichen Erkenntnisverlusten festgelegt. Durch regelmäßige Berichterstattung ist gewährleistet, daß das Vorgehen der Task Forces in enger Abstimmung mit allen beteiligten Stellen geschieht.

Weitere Unterstützung findet die AKE in einer Geschäftsstelle, die u. a. das operative Tagesgeschäft steuert und die administrative Unterstützung für die Task Forces bereitstellt. Geschäftsstelle und Task Forces haben beide ihren Sitz im Dienstgebäude der BvS in Berlin (Schreiben der PStS'n beim BMF, Irmgard Karwatzki, vom 9. Juli 1996, Anlage zum Protokoll Nr. 11; Protokoll Nr. 94, S. 11).

Den Untersuchungsausschuß hat u.a. bei den Zeugenvernehmungen von Bundesfinanzminister Dr. Waigel in der 94. Sitzung und MR Dr. Bley in der 51. Sitzung besonders interessiert, welche Überlegungen das BMF bei der Einrichtung der AKE hinsichtlich einer Verbesserung der Koordinierung angestellt hat und wie die bisherige Zusammenarbeit ausgestaltet war. Im Blickpunkt stand dabei auch die Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden, da der Untersuchungsausschuß im Rahmen seiner Untersuchungen, etwa im Fall des Konsortialdarlehens Dresden (vgl. Zweiter Teil, I.III.2.) festgestellt hatte, daß bei der Rückführung bzw. Sicherung von Vermögenswerten zivil- und verwaltungsrechtliche Maßnahmen in engem Zusammenhang mit strafrechtlichen Ermittlungen und Maßnahmen standen.

Der Zeuge Dr. Bley erläuterte, daß der Nachteil der bisherigen Koordinationsrunden, der darin bestanden habe, daß diese nicht auf zusätzliches Personal hätten zurückgreifen können, durch die Bildung der Task Forces habe revidiert werden können. Das Konzept für die AKE sei durch die Unternehmensberatungsfirma Arthur D. Little erarbeitet worden. Diese habe dabei mit dem zuständigen Fachreferat und der Leitung der Abteilung VIII des BMF zusammengearbeitet. Das BMF habe sich von der Überlegung und der Erkenntnis leiten lassen, daß es sinnvoll sei, die Zusammenführung von Informationen zu gewährleisten. Man habe jedoch auch das Problem gesehen, daß das Zusammenführen der verschiedenen Stellen und ihrer Informationen aufgrund der verschiedenen – auch verfassungsrechtlichen – Zuständigkeitsregelungen in einem rechtsstaatlich korrekten und sauberen Verfahren habe erfolgen müssen. Es sei auch ein Petitum des Innenministers gewesen, daß gesetzliche Zuständigkeitsregelungen bei der Einrichtung der AKE keinesfalls hätten tangiert werden dürfen. Die Zielsetzung sei daraufhin so festgelegt worden, daß der Informationsaustausch in einem geordneten Verfahren ablaufen sollte. Die Willensbildung sollte kanalisiert werden und Entscheidungen im Konsens getroffen werden. Im Vordergrund der Entscheidungen hätten vornehmlich wirtschaftliche Gesichtspunkte eine Rolle gespielt, wie etwa denkbare Vermögensansprüche weiterzuverfolgen oder die dahingehenden Bemühungen einzustellen, ein mögliches kostenintensives Prozeßrisiko einzugehen, bei komplexen wenig aufklärbaren Sachverhalten einen Vergleich zu schließen oder etwa ein Schiedsgericht einzuschalten (vgl. Protokoll Nr. 51, S. 69–72).

Das BMF betonte in diesem Zusammenhang weiterhin, daß sich die Aufgaben von BMF/BvS mit den Aufgaben der strafrechtlichen Ermittlungsbehörden zwar teilweise überschneiden, aber nicht decken. Ziel der strafrechtlichen Ermittlung sei immer die Feststellung, ob eine strafbare Handlung vorliege. Vorrangige Aufgabe des BMF sei es aber, Maßnahmen zur Sicherung und Realisierung von Geldern zu treffen, die der öffentlichen Hand zustünden, und zwar unabhängig davon, ob in diesem Zusammenhang strafbare Handlungen begangen worden seien. In vielen Fällen, in denen u.a. die ZERV Vermögensverschiebungen vermutet habe, es jedoch nicht gelungen sei, Gelder zurückzuholen, seien die Bemühungen des BMF bzw. der THA/BvS daran gescheitert, daß viele beweisfähige Unterlagen vor der Wende vernichtet worden seien und zu Beginn der Arbeiten noch kein genauer Überblick vorhanden gewesen sei, sondern dieser erst mühsam hätte erarbeitet werden müssen. Gleichwohl sei es aber in vielen Fällen, in denen es noch nicht zu einer strafrechtlichen Anklage gekommen sei, zu Erfolgen bei der Sicherung und Rückführung von Vermögenswerten gekommen. Insgesamt beurteilt das BMF die Zusammenarbeit mit den strafrechtlichen Ermittlungsbehörden als intensiv und konstruktiv.

Der Zeuge Bundesminister Dr. Waigel hob ebenfalls hervor, daß er den eingeschlagenen Weg über die AKE mit ihren Task Forces für richtig halte. Durch die enge Abstimmung zwischen den Beteiligten, die ihre jeweiligen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten behielten, seien bereits beachtliche Ermittlungserfolge erzielt worden. Besonders hervorzuheben seien insoweit die Ermittlungen zum Konsortialdarlehen Dresden. Hier habe eine Task Force in enger Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden hunderte von Aktenordnern gesichtet und die Aussagen ausgewertet. Hierdurch seien wichtige Grundlagen für das zivilrechtliche Vorgehen geschaffen worden. Zugleich seien die Ergebnisse selbstverständlich auch den ermittelnden Staatsanwälten zur Verfügung gestellt worden (vgl. auch Zweiter Teil, I.III.2.) Die Task Forces hätten sich zudem bisher schwerpunktmäßig mit dem KoKo-Bereich beschäftigt, seien aber auch unterstützend in anderen Bereichen tätig gewesen. Da das BMF dieses koordinierte Verfahren für wichtig halte, weil der Wissensstand auf diese Weise gebündelt und erhalten werde, habe es trotz des erforderlichen Personalabbaus bei der BvS die notwendigen Stellen und Mittel bereitgestellt (Protokoll Nr. 94, S. 11).

Eine zentrale „Superbehörde", die zivil-, straf- und verwaltungsrechtliche Aufgaben in sich vereine, wäre nach Meinung von Bundesminister Dr. Waigel jedenfalls keine Alternative zu dem jetzt eingeschlagenen Weg. Diese Zusammenfassung von Bundes- und Länderaufgaben sowie von Justiz- und Verwaltungsbehörden sei schon mit dem Grundgesetz nicht vereinbar. Entscheidend sei aber, daß es nichts bringe, einfach alle Aufgaben auf eine Stelle zu übertragen. In der THA und jetzt in der BvS sei schon hoher und sehr heterogener Sachverstand gebündelt. Dort würden komplexe Unternehmenskonzepte aus unterschiedlichen Branchen beurteilt und Unternehmensfinanzierungen organisiert, Liquidationsverfahren durchgeführt und Vermögenswerte zugeordnet bzw. im In- und Ausland ausfindig gemacht. Es sei daher nicht sinnvoll, diese Aufgaben und Fähigkeiten auch noch mit den Aufgaben der ZERV, der

Staatsanwaltschaft und des BKA zu vermischen (vgl. Protokoll Nr. 94, S. 11). In vielen Fällen seien es zudem gerade die Strafanzeigen der THA bzw. BvS gewesen, die Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden in Gang gebracht hätten. Die Mitarbeiter der BvS hätten die strafrechtlichen Ermittlungen nach Kräften unterstützt. Eine erfolgreiche Ermittlungstätigkeit erfordere es aber auch, immer wieder nach neuen, besseren Wegen zu suchen, um Dinge voranzutreiben. Daher habe man schließlich als Struktur für die Zusammenführung der Erkenntnisse der jeweiligen Ermittlungsstellen die AKE geschaffen (vgl. Protokoll Nr. 94, S. 10).

Eine im Hinblick auf die AKE im wesentlichen positive Bilanz für die bisherige und zukünftige Zusammenarbeit zogen auch BvS und ZERV . Die ZERV betonte, daß es auch aufgrund von Vorschlägen der ZERV zur Einrichtung der Task Forces bei der BvS kam. Die Anstrengungen zur Vermögensrückführung würden dadurch verstärkt, daß bei der AKE die bei allen beteiligten Behörden vorhandenen Erkenntnisse gebündelt würden. Auch die ZERV bringe sich insoweit mit Ermittlungsergebnissen ein. Neben den unter Leitung des BMF stattfindenden Sitzungen der AKE gebe es auch fortlaufend diverse Kontakte der Task Forces zu den Sachbearbeitern der ZERV. Hierbei würden im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten Informationen ausgetauscht, um sowohl die Strafverfahren als auch die zivilrechtlichen Ermittlungen voranzutreiben. Zukünftig sei daher noch ein für die strafrechtlichen Ermittlungen bedeutsamer Erkenntnisgewinn denkbar und möglich.

Die BvS berichtete, daß die Task Forces seit ihrer Einrichtung mit mehreren Ermittlungskomplexen betraut wurden. Im sogenannten „Schlaff-Komplex" galten die Bemühungen einer Task Force der Aufklärung des mit dem „Konsortialdarlehen Dresden" verbundenen Scheingeschäfts hinsichtlich einer Festplattenspeicherlieferung zwischen der Lomer AG und dem ehemaligen AHB BIEG. Hier haben die abgestimmten Ermittlungen der beteiligten Stellen u. a. dazu geführt, daß eine Zivilklage gegen die Lomer AG und ihre Bevollmächtigten Dr. Konrad Ackermann und Martin Schlaff eingereicht werden konnte (vgl. auch Zweiter Teil, I.III.2.).

Ein ebenfalls zum „Schlaff-Komplex" zählender Ermittlungsbereich einer Task Force betrifft die laufenden Ermittlungen bzgl. elbion-tours sowie bzgl. vermutlich betrügerischer Geschäfte unter Beteiligung ehemaliger AHB.

Die AKE hat ferner eine Task Force beauftragt, Ermittlungen hinsichtlich der Handelsvertreterunternehmen F.C. Gerlach und Dr. Forgber zu führen. Auch hierbei handelt es sich um ein laufendes Verfahren.

Vorläufig kein weiterer Ermittlungsbedarf wurde von einer Task Force in den Fällen Günter Asbeck und Moksel AG gesehen. Im Hinblick auf den Fall Mondessa (vgl. Zweiter Teil, A.II.4; D.II.1.) und auf Wunsch der UKPV zu Teilbereichen des Falles Kokkalis (vgl. B.III.) wurde eine weitere Task Force mit Ermittlungen beauftragt. Zudem sind in einigen Fällen ehemalige AHB in die Überprüfungen einbezogen worden.

Die BvS beurteilte die bisherigen Erfahrungen mit der Ermittlungstätigkeit insgesamt ebenfalls positiv. Sie schloß daraus, daß durch den Einsatz der AKE und ihrer Task Forces die Chancen auf erfolgreiche Rückführung strittigen, und die Ermittlung bisher nicht erkannten DDR-Vermögens, deutlich steigen werde.

2. Auslobungsaktion zur Suche nach Vermögenswerten

Der 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode hatte sich bereits mit dem Verlauf einer im Frühjahr 1994 gestarteten Sonderaktion zur Suche von Vermögenswerten befaßt, konnte jedoch im September 1994 nur feststellen, daß Resultate der gemeinsamen Auslobungsaktion der UKPV und der THA noch nicht feststanden. Eine abschließende Bilanz war zum damaligen Zeitpunkt noch nicht möglich (vgl. Beschlußempfehlung und ergänzender Bericht des 1. Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode, BT-Drucksache 12/8595, S. 37–38). Daher befaßte sich der Untersuchungsausschuß auch mit dem weiteren Verlauf und den bisherigen Ergebnissen dieser Aktion im Rahmen seines Auftrages, die Maßnahmen u.a. der Bundesregierung und anderer staatlicher Stellen des Bundes zur Rückführung von Vermögenswerten zu klären (I.9. des Untersuchungsauftrages).

Da die Suche nach Vermögenswerten des Bereichs KoKo zunächst nicht den erhofften Erfolg hatte, versuchte die Bundesregierung mit Hilfe einer Sonderaktion über Zeitungsannoncen mit der Überschrift „Gesucht: DDR-Parteivermögen" Vermögenswerte früherer DDR-Institutionen im In- und Ausland zu ermitteln und dann zu sichern. Für Hinweise, die zur Rückführung entsprechender Vermögenswerte beitrugen, sollte eine Belohnung gezahlt werden (vgl. BT-Drucksache 12/8595, S. 37).

Die Auslobung von Belohnungen für die Rückholung von veruntreutem DDR-Vermögen ging dabei zurück auf einen Antrag der SPD-Fraktion vom 13. Januar 1993 (BT-Drucksache 12/4102), in dem die Bundesregierung aufgefordert wurde, zum Zwecke der Rückführung des durch ehemalige Funktionäre der DDR oder deren Helfer vor und nach der Auflösung der DDR veruntreuten Vermögens eine Belohnung für Personen auszusetzen, die sich ursächlich an der Wiederaufspürung und Rückschaffung beteiligten. Das BMF erstellte im Januar 1994 „Richtlinien für die Aussetzung von Belohnungen für die Rückholung veruntreuten DDR-Vermögens". Danach wird eine Belohnung nur dann ausgezahlt, wenn die Hinweise neue, den Ermittlungsbehörden bisher nicht bekannte Erkenntnisse enthalten und diese zu einem endgültigen Zufluß von Vermögenswerten führen. Außerdem werden nur Privatpersonen belohnt, die weder Täter noch Mittäter oder Anstifter einer Straftat in Bezug auf den betreffenden Vermögensgegenstand waren. Die Höhe der Belohnung hängt vom Wert des Vermögensgegenstandes ab. Bis zu einem Wert von 1000 DM beträgt sie höchstens 5 %, sollte

der Wert höher sein, beträgt sie höchstens 3 %, insgesamt jedoch höchstens 5 Mio. DM.

Mit Beschluß vom 22. Februar 1994 erklärte die UKPV ihr Einverständnis mit einer Anwendung dieser Richtlinien auch auf das Parteivermögen. Am 4. März 1994 nahm der Deutsche Bundestag den Antrag der SPD-Fraktion vom 13. Januar 1993 an.

Am 31. März 1994 erschienen in einer größeren Anzahl regionaler und überregionaler Zeitungen und Zeitschriften die von der UKPV und der THA/jetzt BvS, Direktorat Sondervermögen, erarbeiteten Inserate. Darüber hinaus gab es auch Zeitungsannoncen in der Schweiz in der „Neuen Zürcher Zeitung", in einer Anzeigenfassung der Bezirksanwaltschaft IV für den Kanton Zürich und im österreichischen „Standard".

Die UKPV erhielt bis Anfang Januar 1998 daraufhin insgesamt 580 Hinweise, die zum Teil direkt bei der UKPV eingingen oder zum Teil über die THA/BvS an die UKPV weitergeleitet wurden. 410 dieser Hinweise wurden als sachdienlich angesehen, wovon 233 in der Folgezeit durch die UKPV selbst bearbeitet wurden. Die übrigen wurden an die zuständigen Ermittlungsbehörden, wie z. B. THA/BvS, ZERV und Steuerfahndungen, weitergegeben. 225 Hinweise enthielten nach eingehender Prüfung durch das Sekretariat der UKPV keine bzw. keine neuen Erkenntnisse, so daß acht Hinweise verblieben, die derzeit noch bei der UKPV bearbeitet werden. Von den insgesamt 177 Hinweisen, die von der UKPV an andere Dienststellen weitergegeben wurden, waren im Januar 1998 52 Hinweise als ergebnislos abgeschlossen. Zu den restlichen Hinweisen fehlten bis dahin Rückmeldungen.

Die UKPV zog für ihren Bereich, in dem es um Hinweise zum Parteivermögen ging, eine teilweise positive Bilanz der Auslobungsaktion. Es gab zwar eine große Gruppe von Hinweisen, die in Fällen von Informationen zum Parteivermögen lediglich bereits bekannte oder vorhandene Kenntnisse zum Teil bestätigten und zusätzlich begründeten. Es gab aber auch einen wichtigen Hinweis im Zuge des Novum-Verfahrens, der zur Auffindung von Unterlagen führte, bei denen im Ergebnis die begründete Hoffnung besteht, daß sie dazu dienen, eine Forderung der Bundesrepublik Deutschland in Höhe von rd. 500 Mio. DM zu stützen. Hier würde der Hinweisgeber nach erfolgreicher gerichtlicher Auseinandersetzung auch einen Anspruch auf Auszahlung einer Belohnung erlangen (vgl. auch Zweiter Teil, B.II.). Des weiteren wurde ein wichtiger Hinweis zur Veruntreuung von Vermögen eines ehemals gewerkschaftseigenen Verlages gegeben, aufgrund dessen unrechtmäßiger Vermögensbesitz und rechtswidrige Vermögensminderung aufgedeckt und treuhänderischer Verwaltung unterstellt werden konnten.

Trotz dieser teilweise positiven Bilanz der Auslobungsaktion im Bereich Parteivermögen durch die UKPV stellte der Untersuchungsausschuß fest, daß bislang aufgrund der Sonderaktion weder im Bereich Parteivermögen, noch in den anderen Bereichen Vermögenswerte endgültig zurückgeführt wurden. Demzufolge waren bis Januar 1998 auch keine Belohnungen ausgezahlt worden. Insgesamt ist festzuhalten, daß das bisherige Ergebnis der Auslobungsaktion den durch die Vielzahl der Hinweise in der Anfangsphase gehegten Erwartungen nicht entsprochen hat.

3. Entwicklung der Rückführungen

a) Bereich Kommerzielle Koordinierung (KoKo)

Im Bereich KoKo hat sich das BMF im Rahmen der Zuständigkeitsregelungen in Zusammenarbeit mit der THA/BvS 1991/1992 zunächst auf die Klärung eigentumsrechtlicher Probleme konzentriert und umfangreiche Prüfungen vorgenommen. Im Vordergrund standen bei der Rechts- und Fachaufsicht des BMF die Vermögensaufklärung und Vermögenssicherung. 1993 verlagerte sich die Arbeit schwerpunktmäßig auf die Bearbeitung von Einzelfällen. Aufgrund der Fülle der gerichtlich anhängigen Verfahren entschied das BMF im Oktober 1993, die Prozeßführung der THA zu übertragen, wobei die Mitwirkung des BMF jedoch gewährleistet blieb. Im Verlauf des Jahres 1994 konnten dann endgültig die KoKo-Unternehmen und deren Beteiligungen einvernehmlich dem Finanzvermögen des Bundes zugeordnet werden. Das darauffolgende Jahr war geprägt durch eine nochmalige gründliche Aufarbeitung des Bereichs KoKo, MfS und des Finanzvermögens im Rahmen der neustrukturierten BvS.

Soweit Forderungen des ehemaligen Bereichs KoKo gegenüber Dritten bestanden und diese Gelder zur Durchführung bestimmter, von der KoKo-Administration festgelegter Aufgaben aus dem Haushalt der ehemaligen DDR oder aus anderen Quellen stammten, wurden sie, soweit bekannt, direkt vom BMF für den Bundeshaushalt geltend gemacht und vereinnahmt. In der Zeit bis 1995 flossen auf diesem Weg rd. 2,5 Mrd. DM direkt an den Bundeshaushalt.

Anfang 1998 hatte sich der Betrag, den das BMF aus dem Bereich KoKo realisiert hat, auf rd. 3,7 Mrd. DM erhöht, wie Bundesfinanzminister Dr. Theodor Waigel in seiner Zeugenvernehmung vom 15. Januar 1998 resümierte. Zudem rechnete er damit, noch weitere ca. 1,7 Mrd. DM erlösen zu können. Dabei ging er davon aus, daß die laufenden Prozesse erfolgreich beendet werden (Protokoll Nr. 94, S. 10; vgl. im übrigen Zweiter Teil, A.).

b) Bereich Außenhandelsbetriebe (AHB)

Unter dem Aspekt der Rückführung von veruntreuten Vermögenswerten durch die Bundesregierung oder anderer staatlicher Stellen des Bundes (I.9. des Untersuchungsauftrages) hat sich der Untersuchungsausschuß auch mit dem Bereich der AHB befaßt (vgl. vorstehend C.I.2.b) und Zweiter Teil, J.II.4.a)bb).

Das BMF wies zu den veruntreuten Vermögenswerten auf einige Einzelfälle hin, in denen es um ein Fehlverhalten der Geschäftsleitung bzw. der Geschäftsbesorger zum Nachteil der AHB ging. Die Geltendmachung bzw. Rückführung der Schadenssummen erfolgte teils freiwillig (z. B. Interpelz), teils außerhalb der ordentlichen Gerichte durch Vergleich (z. B. Metallurgiehandel, vgl. hierzu nachste-

hend C.III.2.). In anderen Fällen werden Ansprüche in Zivilverfahren geltend gemacht. Neben dem durch den Untersuchungsausschuß besonders untersuchten Fall der Abwicklung des ehemaligen AHB Metallurgiehandel nannte das BMF mit Stand Ende September 1996 die Fälle Interpelz I, in dem 2,9 Mio. DM, Interpelz II, in dem 0,7 Mio. DM, Technocommerz, in dem 1,9 Mio. DM und Heimelectric, in dem 0,8 Mio. DM zurückgeführt werden konnten. Darüber hinaus waren in den Fällen VHG Bau noch 1,2 Mio. DM, Heimelectric 5,6 Mio. DM und Intermed 1,8 Mio DM rechtshängig. Nicht durchsetzbar wegen Vermögenslosigkeit des Schuldners waren lt. BMF 18,6 Mio. DM im Fall Heimelectric .

Ferner beschloß die AKE, ehemalige AHB in ausgewählten Fällen zu überprüfen, wie die BvS im Februar 1998 berichtete. Die Ermittlungen sollen sich danach zunächst auf die ehemaligen AHB „Fortschritt Landmaschinen (FLM)", „Kohle-Energie", „Schiffscommerz" sowie „Holz und Papier" beziehen. Eine Task Force hat inzwischen mit den Ermittlungen in der Sache AHB FLM begonnen. Die Auswertungen staatsanwaltschaftlicher und polizeilicher Akten sowie anderer Unterlagen lasse Handlungsbedarf zur Eintreibung von Forderungen in beträchtlicher Höhe durch FLM erkennen. Die Ermittlungen dauerten aber noch an.

Exkurs: AHB-Abwicklung

Die AHB hatten im Rechts- und Wirtschaftssystem der ehemaligen DDR eine Schlüssel- und Sonderstellung eingenommen, da sie das verfassungsmäßig verankerte staatliche Außenhandelsmonopol durchzusetzen hatten. Mit der Umstellung des Währungs- und Wirtschaftssystems im Zuge des Einigungsprozesses wurde das staatliche Außenhandelsmonopol abgeschafft, zunächst durch das Gesetz über die Gründung und Tätigkeit privater Unternehmen und über Unternehmensbeteiligungen vom 7. März 1990 und anschließend durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Verfassung der DDR am 17. Juni 1990. Mit der Umwandlungsverordnung vom 1. März 1990 bzw. aufgrund des Treuhandgesetzes vom 17. Juni 1990 war die THA spätestens zum 1. Juli 1990 alleinige Gesellschafterin der AHB geworden. Im Februar 1991 erging dann eine Mitteilung des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen (BAKred.) an alle AHB, wonach diese mit ihrem gesamten Vermögen abzuwickeln und zu liquidieren waren. Rechtsgrundlage zur Abwicklung und Liquidation der AHB ist Art. 4 des 1. Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion vom 18. Mai 1990 (I. Staatsvertrag) i.V.m. dem Gemeinsamen Protokoll über Leitsätze Abschnitt B.,II., Punkt 6. Danach war das Außenhandelsmonopol der ehemaligen DDR aufzuheben. Formell erfolgte die Aufhebung des staatlichen Außenhandelsmonopols durch Art. 3 Abs. 2 des „Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Verfassung der DDR" vom 17. Juni 1990. Zuständigkeit und Befugnis des BAKred. ergaben sich aus Art. 3 des I. Staatsvertrages.

Als Folge der Aufhebung des staatlichen Außenhandelsmonopols wurde die vollständige Abwicklung und Liquidation der AHB später nochmals klar herausgestellt mit Artikel 24 des Gesetzes zur Förderung von Investitionen und Schaffung von Arbeitsplätzen im Beitrittsgebiet sowie zur Änderung steuerrechtlicher und anderer Vorschriften vom 24. Juni 1991 (Steueränderungsgesetz 1991 – StÄndG 1991), mit dem die „Verordnung zur Abwicklung der Forderungen und Verbindlichkeiten realisierter Verträge in westlichen Währungen (konvertierbare Währungen, Clearing-Währungen und Verrechnungseinheiten) und Deutschen Mark gegenüber Devisenausländern und Vertragspartnern in der Bundesrepublik Deutschland und Westberlin" vom 4. Juli 1990 ersatzlos aufgehoben wurde.

Die Konzeption für die Abwicklung der AHB, die von der THA mit der Billigung des BMF erarbeitet worden war, sah zwei Varianten vor:

- *die Abwicklung durch Stillegung der AHB in Verantwortung von durch die THA/BvS eingesetzten Liquidatoren;*
- *die Abwicklung der AHB durch ein privates Unternehmen auf der Basis eines Geschäftsbesorgungsvertrages. Hierbei sollte der Geschäftsbetrieb des ehemaligen AHB unter Nutzung der Fachkenntnisse der Beschäftigten übernommen und möglichst fortgeführt werden (vgl. hierzu auch Zweiter Teil, J.II.4. a) bb).*

Die Haupttätigkeit der noch bestehenden Abwicklungsmannschaften in den AHB besteht im Abbau der Forderungen und Verbindlichkeiten, denen Liefer- und Leistungsverträge aus der Zeit vor dem 1. Juli 1990 zugrunde lagen.

Die Forderungen betrugen zum 1. Juli 1990 rd. 8,2 Mrd. DM, die bis zum 30. September 1995 zu 67 % abgearbeitet waren und sich somit noch auf 2,7 Mrd. DM beliefen. Danach gestaltete sich die Einbringung der Forderungen schwieriger, da diese von den Vertragspartnern zum Teil bestritten oder als noch nicht fällig angesehen wurden. Zum 30. September 1995 waren nach Angaben der BvS im Bereich der strittigen Forderungen 304 Gerichtsverfahren mit einem Gesamtstreitwert von rd. 426 Mio. DM anhängig. Ein Problem bei der Einziehung von Auslandsforderungen stellte die Zahlungsunfähigkeit vieler Entwicklungsländer dar, gegen die im großen Umfang Forderungen bestehen. Hier ist das BMF bestrebt, unter Beteiligung der BvS, des Bundesministeriums für Wirtschaft (BMWi), des Auswärtigen Amts (AA), der DABA/KfW und der Hermes Kreditversicherungs AG, die Forderungen der AHB in Umschuldungsabkommen der Bundesregierung einzubeziehen. Bis Anfang 1996 wurden insoweit rd. 270 Mio. DM umgeschuldet.

Auch bei Inlandsforderungen besteht das Problem bei der Einziehung überwiegend in der Zahlungsunfähigkeit von BvS-Unternehmen, gegen die die Forderungen in der Regel bestehen. Hier entwickelte die BvS in Abstimmung mit dem BMF ein Verfahren, wonach notleidende BvS-Unternehmen mit dem AHB Vergleiche abschließen können. In der Zeit bis 30. September 1995 wurden durch das BMF Vergleiche über ein Forderungsvolumen von rd. 997 Mio. DM genehmigt.

Die Gesamtverbindlichkeiten betrugen zum 1. Juli 1990 rd. 6,5 Mrd. DM. Sie wurden zum 30. September 1995 um 5,6 Mrd. DM abgebaut, so daß 86 % der Altverbindlichkeiten abgearbeitet waren.

c) Bereich MfS

Nach den Feststellungen des Untersuchungausschusses bestand das Problem einer Quantifizierung des Vermögens des ehemaligen MfS/AfNS darin, daß in diesem Ministerium keine Vermögensrechnung, sondern nur eine Haushaltsrechnung geführt wurde. Das BVA und die THA/BvS überprüften im Rahmen Ihrer Zuständigkeit schwerpunktmäßig solche MfS-Bereiche, die als im besonderen Maße vermögensrelevant für Untreue- und Unterschlagungshandlungen leicht manipulierbar erschienen (vgl. hierzu auch Zweiter Teil, E.III.3.-5.). Hierzu gehörten Geldabhebungen von MfS-Konten bei der Staatsbank bzw. bei der MfS-Sparkasse. Sie wurden durch eine von der THA eingesetzten Arbeitsgruppe, in die Vertreter des BVA, der ZERV und der UKPV einbezogen waren, überprüft. Im Ergebnis wurde festgestellt, daß in der Regel die Gelder zur Bezahlung von Gehältern, Übergangsbezügen und Abfindungen ausscheidener MfS-Mitarbeiter verwandt worden waren. Es liegen dem Untersuchungsausschuß inzwischen auch Hinweise dafür vor, daß MfS-Gelder für Unternehmensgründungen eingesetzt wurden (vgl. Zweiter Teil, E.III.3.).

Die meisten vom MfS genutzten Immobilien konnten nur mit Schwierigkeiten ermittelt und schließlich von der THA über die Treuhandliegenschaftsgesellschaft (TLG) verwertet werden. Hinsichtlich der Überprüfung von Betrieben, die zum MfS-Vermögen gehören sollten, ergaben sich zum Teil Zuordnungsprobleme, da einige Unternehmen nach den Kriterien des BVA und der THA/BvS dem Bereich KoKo zuzuordnen waren bzw. ihre Zuordnung noch nicht abschließend geklärt war (vgl. auch Zweiter Teil, A.II.2., E.III.4. und 5.).

Bis Anfang 1998 konnte die THA/BvS aus dem Bereich des MfS insgesamt rd. 3 Mrd. DM vereinnahmen. Damit sei, so Bundesminister Dr. Waigel in seiner Zeugenvernehmung vom 15. Januar 1998, praktisch das gesamte bisher festgestellte MfS-Vermögen realisiert (Protokoll Nr. 94, S. 10).

d) Bereich Parteien und Massenorganisationen

Die Ermittlungen der UKPV unterscheiden nach Vermögen der Parteien und Massenorganisationen der DDR außer der SED und dem SED/PDS-Inlands- und Auslandsvermögen. Hinsichtlich des Vermögens von Parteien und Massenorganisationen der DDR außer der SED waren die Ermittlungen der UKPV im Februar 1998 weitestgehend abgeschlossen. Die UKPV hat Vermögenswerte aus diesem Bereich umfassend festgestellt. Ungesichertes Vermögen war hierbei nicht mehr anzunehmen.

Im Hinblick auf das Vermögen der SED/PDS waren die Ermittlungen noch nicht vollständig abgeschlossen. Das weit verzweigte, umfangreiche Vermögen der SED im Inland wurde zwar weitgehend ermittelt und sichergestellt, insbesondere zu den Kapitaltransfers und zu mit der PDS verbundenen Unternehmen bestand im Februar 1998 aber noch Ermittlungsbedarf. Auch Auslandsvermögen der SED konnte in erheblichem Umfang fest- und sichergestellt werden, wobei auch hier zu einzelnen Bereichen noch Prüfungsbedarf bestand (vgl. Zweiter Teil, G.III.).

Aus dem Vermögen der Parteien- und Massenorganisationen der DDR konnten durch die THA/BvS im Rahmen ihrer Zuständigkeit Vermögenswerte von insgesamt rd. 2,6 Mrd. DM realisiert werden. Die UKPV hat dem Untersuchungsausschuß mit Schreiben vom 24. März 1998 hierzu eine Aufstellung der BvS mit Stand 23. März 1998 vorgelegt, die detailliert Auskunft über die Einnahmen und Ausgaben im Rahmen der Gesamtabwicklung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR gibt (Dokument Nr. 45). Die Einnahmen wurden für die Entwicklung in den neuen Ländern verwandt, wie auch Bundesfinanzminister Dr. Theodor Waigel in der 94. Sitzung vom 15. Januar 1998 des Untersuchungsausschusses berichtete. Weitere Einnahmen von 550 Mio. DM würden noch erwartet, wobei der größte Betrag auf den Novum-Prozeß entfalle (Protokoll Nr. 94, S. 10; vgl. Zweiter Teil, B.II.).

e) Bereich Transferrubel/Währungsumstellung

Die Maßnahmen der Bundesregierung und der Stand der Rückforderungen im Bereich Transferrubel/Währungsumstellung sind ausführlich im Sachzusammenhang mit den Untersuchungen des Untersuchungsausschusses zu den unrechtmäßigen Handlungen im Bereich Transferrubel/Währungsumstellung dargestellt (vgl. Zweiter Teil, I.I.5., I.II.4.). Im Bereich Transferrubel wurden nach dem Sachstandsbericht vom Januar 1998 der PStS'n beim BMF, Irmgard Karwatzki, durch die zur Rückforderung beauftragten Banken (DABA und KfW) rd. 344 Mio. DM gegen Empfänger von DM-Beträgen aus der unberechtigten Inanspruchnahme des Transferrubel-Verrechnungssystems realisiert.

Im Bereich Währungsumstellung hat das BfF bis Anfang 1998 insgesamt 270,5 Mio. DM aus rechtswidrig umgestellten Beträgen zurückgefordert. Hiervon wurden von den Beteiligten rd. 184,8 Mio. DM zur Abwendung der sofortigen Vollziehung der Rückforderungsbescheide gezahlt und davon wiederum rd. 28,8 Mio. DM bestandskräftig an den Erblastentilgungsfonds abgeführt.

III. Vergleichsabschlüsse

Der Untersuchungsausschuß hat sich – nicht zuletzt aufgrund der Höhe der fraglichen Summen in dreistelliger Millionenhöhe – besonders mit zwei Einzelfällen befaßt, in denen die Bundesregierung/BMF durch Vergleichsabschlüsse versucht hat, Vermögen für die Bundesrepublik Deutschland zu sichern und etwaige längere kostenintensive Gerichtsverfahren zu vermeiden. Es handelt sich hierbei zum einen um den Fall des sog. Konsortialdarlehens Dresden. Hier legte der Untersuchungsausschuß besonderen Wert auf die Aufklärung der Umstände des Vergleichsabschlusses, da aufgrund staatsanwaltschaftlicher

Ermittlungen der Verdacht besteht, daß die Darlehenssumme aus einer strafbaren Handlung herrührt (vgl. hierzu Zweiter Teil, I.III.2.). Zum anderen handelt es sich um die Abwicklung des ehemaligen AHB Metallurgiehandel durch Unternehmen des Thyssen-Konzerns, bei dem es nach einem Schiedsgerichtsverfahren zu Vergleichsabschlüssen gekommen war, die Anlaß für strafrechtliche Ermittlungen gegenüber Verantwortlichen des Thyssen-Konzerns gaben.

1. Konsortialdarlehen Dresden

Im Fall des Konsortialdarlehens Dresden, der aus Sachgesichtspunkten ausführlich in diesem Bericht unter dem Gliederungspunkt I. bei den unrechtmäßigen Handlungen im Bereich Währungsumstellung abgehandelt wird (siehe Zweiter Teil, I.III.2.), wurde auf Initiative des BMF ein Vergleich abgeschlossen, der aus der Sicht der Bundesregierung zum Zeitpunkt des Abschlusses im Sinne der Vermögenssicherung für den Bund und die Stadt Dresden geboten und vorteilhaft war. Der Vergleich lief darauf hinaus, daß ein bei der Währungsunion für die Stadt Dresden im Verhältnis 2 : 1 umgestellter Darlehensbetrag in Höhe von 225 Mio. Mark der DDR in 112,5 Mio. DM im Verhältnis 3 : 1 umgestellt werden sollte. Da es sich bei den Darlehensgebern um ein ausländisches Konsortium (Lomer AG/BIEG) handelte, hätte der Betrag insoweit lt. Art. 6 Abs. 3 der Anlage I des Staatsvertrages vom 18. Mai 1990 von Anfang an nur 3 : 1 umgestellt werden dürfen, so daß nach damaliger Auffassung des BMF der Vergleich der Rechtslage entsprach. Inzwischen wurde der Vergleich jedoch u. a. wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage durch das BfF angefochten. Dieses berief sich dabei auf einen Beschlagnahmebeschluß des Amtsgerichts Berlin-Tiergarten vom 2. Dezember 1996, gegen den inzwischen jedoch Beschwerde durch die Lomer AG eingelegt wurde. Der Beschluß des Amtsgericht Berlin-Tiergarten vom 2. Dezember 1996 wurde zur Sicherung der Durchsetzung der zivilrechtlichen Ansprüche erlassen und pfändete gemäß § 111b Strafprozeßordnung (StPO) die Forderung der Lomer AG gegen die Stadt Dresden. Staatsanwaltschaftliche Ermittlungsergebnisse hatten ergeben, daß im Hinblick auf die Herkunft des Geldes, das als Darlehen an die Stadt Dresden ausgereicht worden war, ein unrechtmäßiges Scheingeschäft vorlag (siehe ausführlich Zweiter Teil, I.III.2.).

2. Metallurgiehandel/Thyssen

Ähnlich wie im Fall des Konsortialdarlehens Dresden waren im Fall der Abwicklung des ehemaligen AHB Metallurgiehandel durch Thyssen im Auftrag und auf Rechnung der THA/BvS umfangreiche Vergleichsabschlüsse zwischen dem BMF und den übrigen Beteiligten geschlossen worden.

Zuvor war es zu Streitigkeiten über die Geschäftsbesorgung durch Thyssen bei der Abwicklung des ehemaligen AHB Metallurgiehandel gekommen. Die Vergleichsabschlüsse führten zu Ausgleichszahlungen durch Thyssen in dreistelliger Millionenhöhe. Zur Feststellung des Sachverhalts erhielt der Untersuchungsausschuß u. a. einen Bericht der PStS'n beim BMF, Irmgard Karwatzki, vom 4. Oktober 1996. Außerdem wurde Generalstaatsanwalt Christoph Schaefgen als Leiter der Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin in der 48. Sitzung vom 16. Januar 1997 zu diesem Thema informatorisch angehört und der Zeuge Dr. Kurt Bley, der im BMF für den Themenkomplex zuständig war, vernommen (51. Sitzung vom 30. Januar 1997). Die Angaben stimmten im wesentlichen überein, so daß sich der Sachverhalt zur Abwicklung des Metallurgiehandel durch Thyssen für den Untersuchungsausschuß wie folgt darstellt:

a) Vorgeschichte der Abwicklung des ehemaligen Außenhandelsbetriebes (AHB) Metallurgiehandel

Die Metallurgiehandel GmbH i. L. ging auf der Grundlage der Verordnung zur Umwandlung von volkseigenen Kombinaten, Betrieben und Einrichtungen in Kapitalgesellschaften vom 1. März 1990 zum 1. Mai 1990 aus dem ehemaligen „Metallurgiehandel VE Außen- und Binnenhandelsbetrieb der DDR“ hervor (Schreiben MR Dr. Bley vom 2. Dezember 1997, Anlage zum Protokoll Nr. 51). Als staatliches Stahlhandelsunternehmen betrieb Metallurgiehandel bis 1990 den Außen- und Binnenhandel der DDR mit metallischen Rohstoffen und metallurgischen Erzeugnissen. Im Juli 1990 wurde Metallurgiehandel in eine GmbH umgewandelt, deren alleinige Gesellschafterin die THA war (Protokoll Nr. 48, S. 48).

b) Kontakte und Vereinbarungen zwischen Metallurgiehandel/Treuhandanstalt (THA) und Thyssen

Nach der Wende 1990 nahm Metallurgiehandel zunächst mit einer Reihe von westlichen Unternehmen Kontakt auf, mit dem Ziel, Kooperationen, sogenannte „Joint-Ventures“, zu bilden.

Auch die Thyssen-Handelsunion AG (THU) war an einer Zusammenarbeit mit Metallurgiehandel interessiert. Die sich anschließenden Kooperationsgespräche zwischen Metallurgiehandel und THU führten im Frühjahr 1990 zur Gründung einer gemeinsamen Tochtergesellschaft. Am 11. April 1990 wurde ein Gesellschaftsvertrag zur Gründung der gemeinsamen Tochtergesellschaft Thyssen-Schulte Werkstoff- und Metallurgiehandel (TSW) geschlossen. Metallurgiehandel hatte dabei einen Anteil von 51 % und die THU von 49 %.

Mit Aufnahme der Geschäfte im Juli 1990 übernahm die TSW etwa 1500 Belegschaftsmitglieder von Metallurgiehandel, bei der etwa die gleiche Anzahl von Mitarbeitern verblieb. Dann wurde eine Kapitalerhöhung und eine Veränderung der Beteiligung im Verhältnis 50 : 50 beschlossen (Protokoll Nr. 48, S. 46–47). Weitere Vereinbarungen zwischen Metallurgiehandel und Thyssen schlossen sich an, wonach Metallurgiehandel etwa die anfallenden Kosten aus der Fortbeschäftigung von Mitarbeitern über die vereinbarte Belegschaftsstärke hinaus sowie die Kosten der Beendigung der entsprechenden Arbeitsverhältnisse tragen sollte. Ferner wurden langfristige Mietverträge über Betriebsstätten mit anschließenden Kauf-

optionen und die Übernahme von Sachanlagevermögen und Warenvorräten vereinbart.

Am 30. und 31. August 1990 beschlossen Metallurgiehandel und THU im Zusammenhang mit dem von der TSW betriebenen Geschäftszweig und weiterer Vorhaben geschäftlicher Zusammenarbeit, daß Metallurgiehandel der THU 40 Mio. DM als Vorschuß zur Verfügung stellt. Der Betrag sollte u. a. zur Abdeckung der Kosten für Qualifikation und Schulung von Metallurgiehandel-Belegschaftsmitgliedern durch THU oder Dritte dienen, und zwar zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit von Metallurgiehandel. Dieser Vorschuß wurde dann auch im September 1990 gezahlt. Etwas später erfolgte die Zahlung der darauf entfallenden Umsatzsteuer. Thyssen übernahm in der Folgezeit zunächst weitere 24 % Anteile an der TSW (Protokoll Nr. 48, S. 47).

Von diesen Vereinbarungen zwischen Metallurgiehandel und Thyssen hatte die THA, lt. BMF, zum damaligen Zeitpunkt keine Kenntnis. Lediglich mit einer Rahmenvereinbarung vom 29. Juni 1990 hatte sich die THA einverstanden erklärt.

Als sich im Herbst 1990 aber abzeichnete, daß Metallurgiehandel als selbständiges Unternehmen nicht überlebensfähig wäre, verhandelte Thyssen nunmehr mit der THA über den vollständigen Erwerb von Metallurgiehandel. Infolgedessen kam es unter dem 21. Dezember 1990 zu verschiedenen Vereinbarungen. Thyssen übernahm von Metallurgiehandel u. a. das bewegliche Sachanlagevermögen, die Metallurgiehandel-Hauptverwaltung in der Brunnenstraße 188–190 in Berlin sowie verschiedene Beteiligungen. Außerdem veräußerte Metallurgiehandel seine restlichen TSW-Anteile (26 %) an die THU. Ferner übertrug die THA mit Treuhand- und Geschäftsbesorgungsvertrag ebenfalls vom 21. Dezember 1990 die Abwicklung von Metallurgiehandel auf die eigens zu diesem Zweck gegründete Thyssen-Handel Berlin GmbH (THB). Diese erhielt außerdem treuhänderisch mit Wirkung ab 1. Januar 1991 den 100%igen Geschäftsanteil der THA an Metallurgiehandel. Die THB übernahm es, Metallurgiehandel für Rechnung der THA bis 1995 zu liquidieren. Die Haftung der THB war auf 1,25 Mio. DM jährlich beschränkt. Als Vergütung sollte eine Geschäftsbesorgungsgebühr anfallen, deren Höhe am Abwicklungsgewinn orientiert (25 %) war, die aber mindestens 5 Mio. DM jährlich betragen sollte (Protokoll Nr. 48, S. 47; Protokoll Nr. 51, S. 62).

Die Verträge vom 21. Dezember 1990 standen, lt. BMF, unter Vorbehalt der Zustimmung des THA-Verwaltungsrates und des BMF. Wie die PStS'n beim BMF, Irmgard Karwatzki, in ihrem Bericht an den Untersuchungsausschuß ausführte, gibt es keine schriftlichen Unterlagen darüber, daß die Zustimmungen beantragt oder erteilt wurden. Dennoch habe ein damals zuständiger Direktor der THA im April 1991 gegenüber Thyssen erklärt, die erforderlichen Zustimmungen lägen vor und die Verträge seien wirksam, worauf sich Thyssen später auch berief.

Die Belegschaft von Metallurgiehandel wurde, soweit keine Entlassungen erfolgten, im wesentlichen von Gesellschaften der Thyssen-Gruppe übernommen. Lediglich 130 Personen von weit über 3 000 verblieben bei Metallurgiehandel zum Zwecke der Abwicklung. Die Geschäftsführungen von der neu gegründeten THB und von Metallurgiehandel wurden im wesentlichen mit leitenden Angestellten der Thyssen-Gruppe besetzt. Alle wesentlichen Vorgänge bei dem Geschäftsbesorger THB bedurften der Mitwirkung und Zustimmung von THU (Protokoll Nr. 48, S. 47).

c) Beanstandungen der Treuhandanstalt (THA) – Prüfgruppe Außenhandelsbetriebe (AHB) – bei der Abwicklung von Metallurgiehandel

Da viele AHB ursprünglich, so auch Metallurgiehandel, mit dem von Dr. Alexander Schalck-Golodkowski geleiteten Bereich KoKo verstrickt waren, hielt es das BMF für erforderlich, diesen Bereich besonders überprüfen zu lassen, um evtl. Unregelmäßigkeiten aufzudecken und Vermögenswerte für die Bundesrepublik Deutschland zu sichern. Im Rahmen dieser Sonderprüfungen, die von der THA-Prüfgruppe AHB durchgeführt wurden, wurde ab 1992 auch bei Metallurgiehandel eine Überprüfung der Geschäftstätigkeiten im Außenhandelsbereich, bei der Veräußerung des Binnenhandels sowie im Sonderbereich Koordinierungshandel (Ko-Handel) eingeleitet.

Die Abteilung Ko-Handel war dem ehemaligen „Metallurgiehandel VE Außen- und Binnenhandelsbetrieb der DDR" als selbständige Abteilung angegliedert gewesen. Sie hatte die Aufgabe, außerhalb der normalen Geschäftstätigkeit Devisen zu erwirtschaften. Die Abteilung Ko-Handel unterstand wirtschaftlich direkt dem von Dr. Schalck-Golodkowski geleiteten Bereich KoKo im Ministerium für Außenhandel (MAH). Die Geschäftstätigkeit des Ko-Handels fand in der ehemaligen DDR keinen Eingang in die Bilanzen von Metallurgiehandel. Die erwirtschafteten Devisen der Abteilung Ko-Handel waren an den Bereich KoKo im MAH abzuführen.

Bei der Sonderprüfung der Metallurgiehandel GmbH wurden Schwerpunkte auf den erfahrungsgemäß sensiblen Bereich der Veräußerungen, Geldbewegungen und vertraglichen Vereinbarungen gelegt. Die Prüfer deckten in den Geschäftsbeziehungen von Metallurgiehandel und Thyssen in der Folgezeit erhebliche Unregelmäßigkeiten auf. Im November 1992 ergaben sich Beanstandungen der Sonderprüfgruppe AHB in mehreren Bereichen, die nach Ansicht der THA-Prüfer Ansprüche gegen Thyssen auf Rückzahlung von insgesamt mindestens 70 Mio. DM begründen sollten.

Beanstandet wurde u. a. die für Personalschulungen von Mitarbeitern des Metallurgiehandel durch die THU in Rechnung gestellten 50 Mio. DM. Unter Berufung auf den Schulungsvertrag vom 30./31. August 1990 hatte die THU, nach den Feststellungen der Prüfer, gegenüber Metallurgiehandel einen zweistelligen Millionenbetrag zuviel berechnet, da Leistungen zu hoch oder doppelt oder etwa für nicht stattgefundene Schulungen abgerechnet worden seien. Des weiteren ergab sich für die Prüfer aufgrund von Bilanzmanipulationen durch Thyssen bei der Berech-

nung des Geschäftsbesorgungshonorars 1991 in Höhe von 61,8 Mio. DM für Thyssen ein ebenfalls in zweistelliger Millionenhöhe verringerter Anspruch. Aufgrund des Geschäftsbesorgungsvertrages vom 21. Dezember 1990 über die Liquidierung von Metallurgiehandel sollte die THB als Geschäftsbesorgerin eine für jedes Geschäftsjahr abzurechnende Gebühr erhalten. Diese sollte 25 % des Geschäftsjahresgewinnes betragen, mindestens aber 5 Mio. DM zuzüglich Umsatzsteuer. Laut Jahresbilanz 1991 betrug der Gewinn bei Metallurgiehandel 247,21 Mio. DM. Die Prüfer beanstandeten die Gewinnberechnung durch Thyssen in der Bilanz 1991, wobei es im einzelnen um eine Korrektur der Auslegung des Gewinnbegriffs, unberechtigte Umsatzsteuer-Rückstellungen, unberechtigte Rückstellungen für Zinsen auf Lieferantenverbindlichkeiten sowie unberechtigte Einzel- und Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen (sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach) ging. Neben den auf dem Schulungs- und dem Geschäftsbesorgungsvertrag beruhenden Beanstandungen ergaben sich für die Prüfer auch Unregelmäßigkeiten und Forderungsansprüche gegen Thyssen wegen des Projektmanagementvertrages vom 31. August 1990 zwischen Metallurgiehandel und Thyssen Rheinstahl-Technik, der Sozialplan-Vereinbarung für die Metallurgiehandel-Mitarbeiter und aus Immobiliengeschäften zwischen Thyssen-Gesellschaften und Metallurgiehandel. Insgesamt ergaben sich nach Ansicht der THA-Prüfer somit im November 1993 die Rückzahlungsansprüche gegen Thyssen von mindestens 70 Mio. DM.

d) Kündigung/Modifizierung des Geschäftsbesorgungsvertrages und der Schiedsgerichtsvereinbarung

Hinsichtlich diverser Komplexe, welche die Beanstandungen der THA-Sonderprüfgruppe AHB bei der Abwicklung des Metallurgiehandel betrafen, gab es unterschiedliche Auffassungen zwischen der THA/BvS und der Geschäftsbesorgerin THB. Die im Rahmen der Sonderprüfungen beanstandeten Mißstände bei der Abwicklung des Metallurgiehandel hatten das Vertrauensverhältnis zu Thyssen so weit gestört, daß am 13. Oktober 1993 die THA den Geschäftsbesorgungsvertrag mit der THB aus wichtigem Grund fristlos kündigte. Die THB allerdings bestritt die Wirksamkeit der Kündigung, so daß eine Beendigung der Geschäftsbesorgung durch Thyssen nach Ansicht des BMF hätte gerichtlich durchgesetzt werden müssen.

Die THA entschied sich mit Zustimmung des BMF für eine Fortführung der Geschäftsbesorgung durch Thyssen. Ausschlaggebend dafür war lt. BMF die Überlegung, daß die Nachteile einer Beendigung der Geschäftsbesorgung überwogen hätten. Neben der Unsicherheit einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit der Kündigung des Geschäftsbesorgungsvertrages hätte die Abwicklung von Metallurgiehandel über einen möglicherweise mehrjährigen Zeitraum, den eine gerichtliche Auseinandersetzung hätte in Anspruch nehmen können, nicht weiterbetrieben werden können. Es hätten lediglich sichernde Maßnahmen durch einen Dritten (Sequester) ergriffen werden können. Daher entschloß sich die THA mit Billigung des BMF, durch die Modifizierung des Geschäftsbesorgungsvertrages die künftige Geschäftsbesorgung wieder auf eine sinnvolle Basis zu stellen.

Die von der THB treuhänderisch gehaltenen Anteile an Metallurgiehandel wurden zum Januar 1994 auf die THA zurückübertragen. Der Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen den Beteiligten wurde am 23. Februar 1994 modifiziert. Es wurde vereinbart, daß Metallurgiehandel künftig durch die eigene Metallurgiehandel-Geschäftsführung abgewickelt werden sollte. Diese Geschäftsführung bestand fortan aus drei Geschäftsführern, von denen die THB auf eigene Kosten zwei und die THA einen entsandte. Bei Meinungsverschiedenheiten entschied die THA als alleinige Gesellschafterin. Auch bei Tochter- und Beteiligungsgesellschaften übte die THA die Stimmrechte aus. Thyssen stellte darüber hinaus ohne zusätzliches Entgelt Fachpersonal und Serviceleistungen für die Abwicklungstätigkeit zur Verfügung und verpflichtete sich, alle erforderlichen Auskünfte weiterzuleiten. Die Geschäftsbesorgung und damit die Beteiligung von der THB an der Abwicklung von Metallurgiehandel war befristet bis zum 31. Dezember 1995. In den Jahren 1993 bis 1995 erhielt die THB für sämtliche Leistungen innerhalb der Geschäftsbesorgung eine Vergütung von insgesamt 26,5 Mio. DM zuzüglich Mehrwertsteuer. Dabei war die Haftung von der THB auf 2,5 Mio. DM je Schadensfall, höchstens 5 Mio. DM pro Kalenderjahr begrenzt.

Des weiteren einigten sich die THA mit Zustimmung des BMF und Thyssen, die streitigen Fragen aus den Feststellungen und Beanstandungen der THA-Sonderprüfgruppe AHB durch ein Schiedsgericht klären zu lassen.

Dabei ging das BMF davon aus, daß die Vorteile eines Schiedsgerichtsverfahrens gegenüber einem Verfahren vor den ordentlichen Gerichten in erster Linie in der Verhandlungszeit liegen würden. Außerdem habe die von der THA und Thyssen ausgewählte Besetzung des Schiedsgerichts die Gewähr geboten, daß die äußerst schwierigen, insbesondere bilanzrechtlichen Fragen durch kompetente Fachleute entschieden würden. Aufgrund der Schiedsgerichtsvereinbarung vom 14. Januar 1994 hatten die Parteien umfangreiche Aufklärungs- und Mitwirkungspflichten, deren Verletzung eine Beweislastumkehr für die säumige Partei zur Folge gehabt hätte. Dadurch hatten Sachverständige, Wirtschaftsprüfer sowie die THA-Sonderprüfgruppe AHB Zugriff auf die erforderlichen Informationen und Unterlagen erhalten, der vorher für die THA nicht immer gewährleistet war. Die Situation war damit für die Sachverhaltsermittlungen der THA, die zum Zeitpunkt der Schiedsgerichtsvereinbarungen noch nicht abgeschlossen waren, gegenüber einem zivilgerichtlichen Verfahren erheblich besser. Die Klagevorträge der THA konnten daher, so das BMF, im weiteren Verlauf des Schiedsgerichtsverfahrens auch über die anhängigen Forderungen hinaus erhärtet und bewiesen werden.

Nach umfangreichen Verhandlungen und gutachterlichen Untersuchungen revidierte das Schiedsgericht

vor allem die Interpretation der Gewinnberechnung durch Thyssen. Dies wirkte sich für Metallurgiehandel günstig aus, da sich erwies, daß rd. 90 Mio. DM zuviel an Geschäftsbesorgungshonorar an Thyssen geflossen waren. Das Schiedsgericht empfahl den Parteien einen Vergleich, mit dem die im Schiedsgerichtsverfahren bereits bezifferten Forderungen erledigt werden sollten (Protokoll Nr. 51, S. 62–63).

e) Die Vergleichsvereinbarungen

In einem umfassenden, außerhalb des Schiedsgerichtsverfahrens geführten Vergleichsgespräch am 20. Juli 1995, an dem Vertreter des BMF, der BvS, der Metallurgiehandel und von Thyssen teilgenommen hatten, wurde Einigkeit über eine vergleichsweise Regelung eines Großteils der streitigen Fragen erzielt. Die Vorschläge des Gerichts wurden übernommen und, darüber hinausgehend, weitere Streitpunkte erledigt. Die Unterschriften der Vertreter der BvS (handelnd für Metallurgiehandel) und von Thyssen unter den Gesamtvergleich, der aus fünf Teilvergleichen bestand, wurden am 1. August 1995 geleistet. Das BMF stimmte dem Vergleich mit Schreiben an den Vorstand der BvS vom 17. August 1995 zu.

Einige aus dem Gesamtvergleich vom 1. August 1995 noch ausgeklammerte Positionen waren schließlich Gegenstand einer „Schlußvereinbarung" vom 15. Mai 1996 zwischen den Parteien.

Daneben wurden weitere Vergleichsvereinbarungen zugunsten von Metallurgiehandel in bezug auf Immobiliengeschäfte geschlossen, bei denen Grundstücke von Metallurgiehandel an Thyssen unter Wert verkauft worden waren sowie in bezug auf andere streitige Zahlungen seitens Metallurgiehandel, u. a. für nicht erfolgte Kokslieferungen oder von Thyssen an Metallurgiehandel nicht weitergeleitete Frachterstattungen. In dem ausführlichen Bericht der PStS'n beim BMF, Irmgard Karwatzki, vom 4. Oktober 1996 wurden dem Untersuchungsausschuß die einzelnen Rückzahlungsbeträge seitens Thyssen an Metallurgiehandel aufgrund dieser Vergleichsvereinbarungen erläutert.

Insgesamt hatte danach die Überprüfung der Geschäftsbeziehungen zwischen Metallurgiehandel/BvS und Thyssen zu folgenden Ausgleichszahlungen (inklusive Mehrwertsteuer und Zinsen) seitens Thyssen geführt:

1. Zahlungen aufgrund des „Gesamtvergleichs"	175,20 Mio. DM
2. Zahlungen aufgrund des „Immobilienvergleichs"	23,00 Mio. DM
3. Zahlungen aufgrund der „Schlußvereinbarung"	22,71 Mio. DM
4. Zahlungen aus Vergleich „Koksvertrag"	1,96 Mio. DM
5. Frachterstattung	3,70 Mio. DM
6. Rückzahlung von Verzugszinsen	1,29 Mio. DM
7. Rechnungsberichtigung Komplex „Schulungsrechnungen"	10,07 Mio. DM
Gesamtsumme	237,93 Mio. DM

Dabei waren die größten Posten in dem unter Ziff. 1. genannten Betrag des Gesamtvergleichs die vom Schiedsgericht bereits festgestellten rd. 90 Mio. DM an zuviel gezahltem Geschäftsbesorgungshonorar für 1991 und 1992 sowie rd. 33 Mio. DM an Rückzahlungen aus dem Schulungsvertrag zwischen Metallurgiehandel und Thyssen (vgl. Protokoll Nr. 51, S. 62).

Nach Abschluß der Vergleiche zahlte Thyssen die einzelnen Beträge an Metallurgiehandel/BvS zurück (Protokoll Nr. 51, S. 63).

f) Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen und Strafverfahren

Zum Teil parallel zu den vertraglichen bzw. zivilrechtlichen Regelungen zwischen Metallurgiehandel/BMF/BMF und Thyssen hatte die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht (LG) Berlin bereits 1993 Ermittlungen aufgenommen und Durchsuchungen vorgenommen wegen möglicherweise strafrechtlich relevanten Verhaltens der Verantwortlichen von Metallurgiehandel und der Thyssen-Gruppe (Protokoll Nr. 51, S. 66; Protokoll Nr. 48, S. 49).

Nach der Informatorischen Anhörung des Generalstaatsanwalts Christoph Schaefgen in der 48. Sitzung des Untersuchungsausschusses zu den strafrechtlichen Ermittlungen erfolgte im Oktober 1993 insbesondere zu den Komplexen Schulungsvertrag und Projektmanagementvertrag eine Großdurchsuchung bei den Beschuldigten und in den Firmenräumen von Thyssen und Metallurgiehandel. Im Januar 1994 wurde das Ermittlungsverfahren jedoch mangels Nachweis eines vorsätzlichen, veruntreuenden Verhaltens gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt (Protokoll Nr. 48, S. 48).

Ab Oktober 1994 übernahm die neugegründete Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin die Akten über das eingestellte Verfahren, nachdem im Juli 1994 die im Schiedsgerichtsverfahren erstellten Klageschriften durch die THA-Stabsstelle an die Staatsanwaltschaft übersandt worden waren. Im Juni 1995 teilte die nunmehr zuständige Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin der THA-Stabsstellle mit, daß es bei der Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO hinsichtlich der Komplexe Schulungsvertrag und Projektmanagementvertrag bleibe. Im Frühjahr 1995 wurden allerdings hinsichtlich anderer, die Geschäftsbeziehungen von Metallurgiehandel und Thyssen betreffender Komplexe seitens der Staatsanwaltschaft II Ermittlungen geführt. Aufgrund einer Presseveröffentlichung („Zugepackt, eingesackt" – Focus vom 3. April 1995) und einer Sachstandsanfrage der THA bei der Staatsanwaltschaft wurde von dort ein Überprüfungsvorgang wegen Immobiliengeschäften und Frachtkostenerstattungen eingeleitet. Im Februar 1996 wurde das eingestellte Ermittlungsverfahren dann teilweise wiederaufgenommen und mit diesen schwebenden Ermittlungen verbunden (Protokoll Nr. 51, S. 66; Protokoll Nr. 48, S. 50–51).

Wie Generalstaatsanwalt Schaefgen in der Informatorischen Anhörung vom 16. Januar 1997 vor dem Untersuchungsausschuß bekundete, hatten insbesondere die Vergleichsvereinbarung zwischen Metallurgiehandel / BvS/ BMF und Thyssen und von der

BvS zur Verfügung gestellte Unterlagen der Staatsanwaltschaft neue Erkenntnisse verschafft, um das Ermittlungsverfahren wiederaufzunehmen (Protokoll Nr. 48, S. 48–49).

Die Staatsanwaltschaft konzentrierte sich nunmehr auf die Ermittlungen hinsichtlich zweier Vorwürfe, wie auch aus dem Jahresbericht 1996 der ZERV zu diesem Bereich hervorgeht. Hierbei handelte es sich zum einen um den Vorwurf gegen Verantwortliche von Metallurgiehandel, u. a. gegen den ehemaligen Geschäftsführer Dr. Peter Welzel, der in einem anderen Strafverfahren in Zusammenhang mit der KoKo-Firma Intema angeklagt und verurteilt worden ist (Zweiter Teil, A.IV., Exkurs) sowie gegen Verantwortliche von Thyssen, u. a. gegen den Vorstandsvorsitzenden Dr. Dieter Vogel, wegen der unberechtigten Abrechnung von Schulungsmaßnahmen für Mitarbeiter des Metallurgiehandels.

Hier hatte die Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin den dringenden Verdacht, daß diese Schulungen weiterliefen, obwohl ein Schulungsbedarf nach dem Geschäftsbesorgungsvertrag mit dem Ziel der Liquidierung nicht mehr bestand. Auch nachdem Metallurgiehandel keine Belegschaft mehr hatte, hätte aufgrund einer Vereinbarung, die im Einvernehmen mit dem Vorstand der THU zwischen der THB und Metallurgiehandel getroffen wurde, Schulungen stattgefunden. Zudem seien nicht Metallurgie-Beschäftigte, sondern Thyssen-Angehörige zu Lasten von Metallurgiehandel, letztlich also zu Lasten der THA bzw. des Bundes, geschult worden, ohne daß hierfür die Zustimmung der THA eingeholt worden sein soll. Hierdurch ist nach Angaben von Generalstaatsanwalt Schaefgen ein Schaden von 37,8 Mio. DM entstanden (Protokoll Nr. 48, S. 47).

Zum anderen stand bei den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen der Vorwurf im Mittelpunkt, daß durch unzulässige Gewinnverlagerungen vom Geschäftsjahr 1990 des Metallurgiehandels in das Jahr 1991 überhöhte Gebühren aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag von Thyssen abgerechnet worden sein sollen.

Generalstaatsanwalt Schaefgen konkretisierte diesen Vorwurf gegenüber dem Untersuchungsausschuß dahingehend, daß in der Bilanz 1990 Rückstellungen und Wertberichtigungen enthalten seien, die dann im Jahre 1991 aufgelöst wurden, obwohl sie schon im Jahre 1990 nicht notwendig gewesen seien, also der Gewinn schon im Jahre 1990 hätte ausgewiesen werden müssen. Die Verlagerung ins Jahr 1991 habe dann aber zur Folge gehabt, daß sich die am Gewinn orientierende Geschäftsbesorgungsgebühr für Thyssen wesentlich erhöhte und daß hierdurch Metallurgiehandel und damit wiederum der THA bzw. dem Bund ein Schaden im Wert von 35,2 Mio. DM entstanden sei (Protokoll Nr. 48, S. 47).

Die Ermittlungen gegen 26 Beschuldigte hinsichtlich dieser beiden Komplexe führten schließlich Anfang August 1996 zu Haftbefehlen gegen zehn Verantwortliche von Thyssen und Metallurgiehandel, die, mit Ausnahme des Haftbefehls gegen Dr. Peter Welzel – zum Teil gegen Zahlung von Kautionen in Millionenhöhe – außer Vollzug gesetzt wurden, darunter auch der Haftbefehl gegen den Vorstandsvorsitzenden Dr. Dieter Vogel (Protokoll Nr. 48, S. 47).

Im November 1997 erhob Thyssen nun ihrerseits Forderungen gegen die BvS und versuchte erneut, die Vorwürfe gegen den Vorstandsvorsitzenden Dr. Vogel zu entkräften und eine Aufhebung des Haftbefehls zu erreichen.

Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der Vorwürfe im Zusammenhang mit der unberechtigten Berechnung von Schulungsmaßnahmen stützten sich auch auf Zeugenvernehmungen, insbesondere auf eine Aussage eines Treuhand-Direktors, daß er von dem fraglichen Schulungsvertrag zwischen Metallurgiehandel und Thyssen keine Kenntnis gehabt habe (Protokoll Nr. 48, S. 47; „Post von Egon: ‚Aktion Beschiß Ost'" – Der Spiegel 49/1997, S. 106).

Demgegenüber benannte Thyssen mehrere Zeugen dafür, daß die THA/BvS doch über die Schulungen informiert gewesen sei. Thyssen erhob Strafanzeige gegen den ehemaligen THA-Direktor und focht den Vergleich hinsichtlich der Rückzahlung von Honoraren für Schulungsmaßnahmen mit Schreiben vom 12./26. November 1997 an. Ferner beantragte Thyssen, gestützt auf die Schiedsgerichtsvereinbarung vom Januar 1994, ein neues Schiedsgerichtsverfahren mit der BvS, bei dem es dann um die Rückzahlung der aus dem Vergleich hinsichtlich der Schulungsmaßnahmen seitens Thyssen an die BvS erstatteten rd. 37 Mio. DM geht. Gegen die Durchführung eines neuen Schiedsgerichtsverfahrens können lt. Mitteilung des BMF vom Februar 1998 keine Einwände erhoben werden. Thyssen habe gefordert, vor einem neuen Schiedsgericht zu verhandeln. Dieses habe sich zwischenzeitlich konstituiert. Ein Besetzungsvorschlag seitens BvS/BMF sei dabei berücksichtigt worden (Protokoll Nr. 94, S. 39).

Mitte Dezember 1997 erhob die Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin Anklage u. a. gegen Dr. Dieter Vogel wegen des Verdachts der Untreue zu Lasten der THA hinsichtlich der unberechtigten Abrechnung von Schulungsmaßnahmen in Höhe von rd. 37 Mio. DM. Wegen Fortfalls der Fluchtgefahr wurden allerdings die Haftbefehle gegen Dr. Dieter Vogel und weitere Thyssen-Verantwortliche Anfang Januar 1998 durch die 19. Große Strafkammer des LG Berlin aufgehoben. Über die Zulassung der Anklage und die mögliche Eröffnung des Hauptverfahrens gegen die Thyssen-Manager entscheidet die Strafkammer, nachdem die Beschuldigten zu der Anklage und dann ggf. wiederum die Staatsanwaltschaft II zu der Erwiderung Stellung genommen haben (vgl. „Haftbefehl gegen Thyssen-Chef Vogel wurde aufgehoben" – FAZ vom 7. Januar 1998; „Justiz hebt Haftbefehl gegen Dieter Vogel auf" – Die Welt vom 7. Januar 1998).

Soweit gegen zwei der Angeschuldigten, von denen einer Dr. Vogel ist, der Anfangsverdacht weiterer strafbarer Handlungen im Zusammenhang mit der Abwicklung des Metallurgiehandel bestand, wurde das Verfahren eingestellt. Das Verfahren wegen der unberechtigten Abrechnung von Schulungsmaßnahmen war aus dem ursprünglichen Ermittlungsverfahren herausgetrennt worden, weil insoweit ein frühe-

rer Abschluß möglich war. Hinsichtlich weiterer Beschuldigter und anderer Tatkomplexe bei der Abwicklung des Metallurgiehandel sind die Ermittlungen inzwischen ebenfalls abgeschlossen. Die Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin hat im März 1998 Anklage erhoben.

Exkurs: Auflösung von Euro Union Metal Italiana, Torino SPA, Italien (Eumit SPA, Turin)

Im Zusammenhang mit der Aufarbeitung der Ereignisse um den AHB Metallurgiehandel und in Fortführung des Untersuchungsauftrages des 1. Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode hat sich der Untersuchungsausschuß mit der Auflösung des Unternehmens Eumit SPA, an dem der AHB Metallurgiehandel eine Beteiligung besaß, befaßt.

Der 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode hat in seinem zweiten Teilbericht (BT-Drucksache 12/3920, S. 32) Feststellungen zur Eumit getroffen: Eumit wurde 1974 zur finanziellen Unterstützung der italienischen und griechischen KP im Auftrag der DDR gegründet und war eine sog. Gemischte Gesellschaft (vgl. BT-Drucksache 12/7600, S. 241f.). Ihren Hauptsitz hatte Eumit in Turin (Italien), in Berlin (Ost) unterhielt sie nur ein Büro. Im Jahre 1990 verfügte Eumit über ein Aktienkapital von 1.680 Mio. Lire (1.680 Aktien mit Nennwert von je 10 000 Lire). 1990 hielt die DHB treuhänderisch für den AHB Metallurgiehandel 30,6 % der Aktien.

Organisatorisch gehörte Eumit zur Abteilung Firmen des Bereichs KoKo, sie war aber nicht Eigentum des Bereichs KoKo, sondern wurde der SED zugerechnet (vgl. dazu BT-Drucksache 12/7600, S. 241 ff.). Als Vizepräsident war seit den 80er Jahren Hans-Joachim Springmann eingesetzt, der die Interessen der Abteilung Verkehr des Zentralkomitees (ZK) der SED in der Eumit wahrnehmen sollte. Zusammen mit dem Gesellschafter AHB Metallurgiehandel sollte eine Exportlinie für Waren der DDR-Produktion installiert und die erwirtschafteten Devisen an das sog. Honecker-Konto (Konto 628) bei der DHB abgeführt werden.

Der Untersuchungsausschuß hat sich mit dem Verkauf der Eumit-Beteiligung beschäftigt, da dies ein noch offener Punkt im Abschlußbericht des 1. Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode war. Hierzu hat dem Untersuchungsausschuß ein Bericht der BvS vorgelegen. Nach Darstellung der BvS wurde das Treuhandverhältnis zwischen der DHB und dem AHB Metallurgiehandel beendet. Der AHB Metallurgiehandel übernahm am 5. November 1991 von der DHB das gesamte Eumit-Aktienpaket durch notarielle Vereinbarung zwischen dem AHB Metallurgiehandel und der DHB .

Der Verkauf der Eumit-Beteiligung steht deshalb in engem Zusammenhang mit der Abwicklung des AHB Metallurgiehandel durch die THB. Die BvS hatte mit der THB einen Geschäftsbesorgungsvertrag geschlossen, der die Auflösung des AHB Metallurgiehandel zum Gegenstand hatte und deshalb auch den Verkauf der Anteile an Eumit beinhaltete. Die BvS selbst war auf Grund dieses Vertrags nicht in den Liquidationsprozeß des AHB eingeschlossen, hatte somit auch keinen Einfluß auf den Verkauf der Eumit-Aktien und konnte aus diesem Grund dem Untersuchungsausschuß keine näheren Angaben über eventuelle Käufer und über die Höhe des Kaufpreises machen. Deshalb war es auch für den Untersuchungsausschuß nicht möglich, weitergehende Feststellungen zu treffen.

D. Nutzung von Kreditinstituten innerhalb und außerhalb der DDR für die Aktivitäten des

Der Ausschuß hatte gemäß I.10. des Untersuchungsauftrages zu klären, ob und wenn ja, welche Rolle Kreditinstitute innerhalb und außerhalb der DDR bei Vermögensveruntreuungen von Unternehmen und Personen der DDR gespielt haben.

I. Kreditinstitute in der DDR

Die Rolle von Kreditinstituten in der DDR bei Vermögensverschiebungen wurde bereits in den verschiedenen einschlägigen Themenkomplexen dieses Berichts behandelt. Nicht behandelt wurde dabei die Frage, ob die DDR-Kreditinstitute mit Wertpapieren, die sich der NS-Staat widerrechtlich angeeignet hatte, gehandelt haben. Hierzu hat der Untersuchungsausschuß einen Bericht des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) mit Stand vom 10. Dezember 1996 beigezogen sowie die Zeugen Feodor Ziesche (von 1974 bis 1991 Direktor der Deutschen Handelsbank) und Prof. Dr. Werner Polze (von 1978 bis 1991 Präsident der Deutschen Außenhandelsbank) vernommen.

1. Unterlagen des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU) zum Wertpapierhandel

Aus den Akten des MfS über den Geheimen Informanten (GI) „Halka“ (Feodor Ziesche – Mitarbeiter der ehemaligen Deutschen Notenbank, Vorgängerin der Staatsbank der DDR, und späterer Direktor der Deutschen Handelsbank) geht über die Versuche, Wertpapiere, die die DDR aus den Beständen

der früheren Deutschen Reichsbank übernommen hatte, auf dem internationalen Markt zu verkaufen, folgendes hervor:

Ab Mitte der 50er Jahre hatte die DDR über Mittelsmänner in der Schweiz Kontakt zu einer amerikanischen Käufergruppe, die bereit war, für ausländische Wertpapiere (nicht westdeutsche) aus diesem Bestand – selbst wenn sie für kraftlos erklärt worden waren – einen Preis zu zahlen, der einem Bruchteil des Nennwertes der einzelnen Wertpapiere entsprach. Das aus den Akten hervorgehende maximale Angebot für bestimmte norwegische Papiere lautete auf 20 % des Nennwertes.

Zu den Verhandlungen, die in diesem Zusammenhang geführt wurden, wird in einem Treffbericht des MfS mit dem GI „Halka" vom 23. Februar 1959 ausgeführt:

> *„Desweiteren berichtete der GI über ein Sondergeschäft, welches er im Auftrage der Partei durchführt. Dabei handelt es sich um den Verkauf von Wertpapieren einer norwegischen Firma, die seit der Zeit des Faschismus noch im MdF liegen, an eine Gruppe von amerikanischen Interessenten. Bei diesen Papieren handelt es sich um Aktien, deren Besitzer aller Wahrscheinlichkeit nach Juden waren. Die Papiere wurden von Faschisten gestohlen und dann im Fasch. Reichs-Finanzministerium untergebracht, wo sie noch heute liegen. … Als neuer Mittelsmann ist jetzt der Generalsekretär der Kommunistischen Partei der Schweiz aufgetreten, mit dem der GI persönlich verhandelt. Er hat diesem offen seine Meinung dazu gesagt, dass es nicht zweckmäßig ist, dass die Kommunistische Partei sich offiziell in dieses Geschäft einschiebt, da es zu Schwierigkeiten führen kann.*
>
> *Der GI bringt auch zum Ausdruck, dass durch dieses Geschäft, wenn es nicht in der vorgesehenen Form abläuft, grössere Schwierigkeiten für unsere Partei auftreten können, d.h. geht das Geschäft schief und wird bekannt, dass die SED hinter diesem Geschäft steht, dann kann dies durch die feindliche Propaganda ausgenutzt werden und der Partei sowie der DDR im Ansehen grosser Schaden zugefügt werden (es handelt sich um jüdisches Eigentum – augenblickliche Situation – Westdeutschland mit der fasch. Judenverfolgung). Der GI berichtete weiter, daß er dem Gen. Martin Schmidt, der Kenntnis hat von diesem Geschäft, seine Bedenken mitgeteilt hat. Auch dem ZK wurde Mitteilung davon gemacht. Die Gen. vom ZK sagen, daß der GI die Verantwortung trägt und damit war die Sache für sie erledigt. Gen. Martin Schmidt sagte zum GI, da dieser als Privatmann auftritt im Geschäft, daß im Notfall beim Mißglükken des Geschäfts über den GI ein ‚Faß Scheiße' ausgekippt wird. Des weiteren sagt der GI, dass das Geschäft nicht mehr zu stoppen ist und in der nächsten Woche abgeschlossen wird."* (Dokument Nr. 46)

Aus einem weiteren Treffbericht vom 17. Dezember 1960 geht hervor, warum Wertpapiere westdeutscher Unternehmen in solchen Verhandlungen keine Rolle spielten: Unter Hinweis auf die rechtliche Lage nach der von der Bundesrepublik durchgeführten Wertpapierbereinigung kommt „Halka" zu dem Ergebnis: *„Wertpapiere westdeutscher Unternehmen sind praktisch nicht mehr unterzubringen."*

Nachdem im Jahre 1959 die Verhandlungen – die auf Seiten der DDR von Feodor Ziesche geführt wurden – zunächst zum Abschluß gebracht worden waren, stoppte der damalige Präsident der Deutschen Notenbank das Geschäft. Grund hierfür war offenbar eine „Dekonspiration" während der Verhandlungen. Auf DDR-Seite wurde großer Wert auf Geheimhaltung bei diesem Geschäft u.a. deswegen gelegt, weil man sich über die Herkunft der Wertpapiere nicht vollständig im Klaren war. Es stand zu befürchten, daß es sich bei den Wertpapieren um ursprünglich jüdisches Eigentum handelte, das sich der NS-Staat im Rahmen von Verfolgungsmaßnahmen angeeignet hatte. Wäre dies im westlichen Ausland bekannt geworden, hätte eine „Diskriminierung der DDR" gedroht.

Die Verhandlungen wurden kurze Zeit später – nach einem personellen Wechsel der Verhandlungspartner auf Käuferseite – wieder aufgenommen. Ob es schließlich zu einem Verkauf von Wertpapieren gekommen ist, konnte der Untersuchungsausschuß nicht feststellen, da die vorliegenden Akten zu diesem Komplex im Jahre 1962 enden, zu einem Zeitpunkt, als offenbar noch Verhandlungen geführt wurden. Außer einem sogenannten Probeverkauf in relativ geringer Höhe (Treffbericht 17. Dezember 1960) liegt lediglich folgender Hinweis auf einen abgeschlossen Verkauf von Wertpapieren in einem Treffbericht des MfS mit „Halka" vom 8. August 1962 vor:

> *„Bis jetzt sind bei der Handelsbank noch keine Gelder aus dem Hollandgeschäft eingegangen. Bis Anfang August 1962 sollten 2 Mio. hfl gezahlt werden."*

Nach einem Treffbericht vom 13. März 1959 ging „Halka" zunächst von einem Wert der vorhandenen Wertpapiere in Höhe von 6–7 Milliarden Dollar aus. Nach einem Vermerk vom 17. März 1959 der Hauptabteilung III des MfS vertrat „Halka" dagegen die Auffassung, daß *„dieser Betrag bei weitem zu hoch gegriffen"* sei.

2. Bericht des Bundesministeriums der Finanzen zum Wertpapierhandel

In seinem Bericht vom 10. Dezember 1996 hat das BMF dem Untersuchungsausschuß Auskunft über die Erkenntnisse der Bundesregierung hinsichtlich der im Keller des Ministeriums der Finanzen der DDR, später des Zentralkomitees der SED aus der Zeit der letzten Kriegstage gelagerten Wertpapiere erteilt:

Die Deutsche Reichsbank habe bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges Wertpapiere verwahrt, die ihr entweder in ihrer Eigenschaft als Wertpapiersammelbank seit 1939 übergeben worden seien oder die sich das Deutsche Reich im Zusammenhang mit NS-Verfolgungsmaßnahmen angeeignet habe. Aufgrund einer Verfügung der Alliierten Kommandantur vom

August 1945 seien die Berliner Banken verpflichtet gewesen, alle in Groß-Berlin befindlichen ausländischen Wertpapiere an die Berliner Stadtbank (früher Berliner Stadtkontor) abzuliefern. Im Jahre 1950 seien sämtliche Tresore in Berlin (Ost) mit ihrem Inhalt auf das damalige Ministerium der Finanzen der DDR – Tresorverwaltung – übergegangen. Altwertpapiere in der DDR seien an die jeweils zuständigen Stellen der Deutschen Notenbank und in Berlin an das Berliner Stadtkontor abgeliefert worden. Das Gebäude der Deutschen Reichsbank mit den im Keller gelagerten Wertpapieren sei nach dem Krieg zunächst vom Ministerium der Finanzen der DDR und später vom Zentralkomitee der SED genutzt worden. Die Wertpapiere seien solange in den Tresoren verblieben, bis die Zuständigkeit für sie im Jahr 1968 auf das Amt für den Rechtsschutz des Vermögens der DDR übertragen worden sei. Die vorhandenen, zu einem erheblichen Teil ausländischen Wertpapiere seien in einer noch heute existierenden Kartei erfaßt worden. Unter den zum größten Teil kraftlosen Wertpapieren würden sich wahrscheinlich auch solche von jüdischen Bürgern befinden, deren Anzahl und deren rechtmäßige Inhaber jedoch nicht bekannt seien. Die durch verschiedene Gesetze in der Bundesrepublik Deutschland erfolgte Wertpapierbereinigung habe im wesentlichen Wertpapiere von Emittenten mit Sitz im Gebiet der alten Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) erfaßt.

Im Rahmen der Sichtung der nach der deutschen Einigung übernommenen Wertpapiere des Amtes für den Rechtsschutz des Vermögens der DDR habe die Bundesregierung Kenntnis davon erlangt, daß es in der DDR Bemühungen gegeben habe, Wertpapiere aus den Beständen dieses Amtes im Westen zu veräußern. Inwieweit diese Bemühungen erfolgreich gewesen seien, sei der Bundesregierung nicht bekannt. Es würden jedoch Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Kunst- und Antiquitäten GmbH im Jahre 1982 insgesamt 1 050 Stück IG-Farben-Aktien erhalten habe. Über die vorstehend unter 1. dargestellten Vorgänge hatte die Bundesregierung keine Kenntnis.

Nach der Wiedervereinigung Deutschlands seien die Verwahrung und Verwertung dieser Wertpapiere dem Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen übertragen worden. Dieses Amt entscheide heute über Herausgabeanträge an mögliche Berechtigte. Nicht herausgebbare Wertpapiere würden zu gegebener Zeit zugunsten des Entschädigungsfonds verwertet werden.

3. Zeugenaussagen zum Wertpapierhandel der DDR-Kreditinstitute

Der Zeuge Feodor Ziesche, der seit 1953 bei verschiedenen Banken der DDR, zuletzt seit 1974 bis zum Januar 1991 als Direktor der Deutschen Handelsbank (DHB) tätig war, hat bei seiner Vernehmung am 27. Juni 1996 durch den Untersuchungsausschuß ausgesagt, daß seiner Ansicht nach die Idee, aus den im Keller des Ministeriums der Finanzen der DDR bzw. später des Zentralkomitees der SED gelagerten Wertpapieren aus der Zeit der letzten Kriegstage Geld zu machen, völlig aussichtslos gewesen sei. Durch die Wertpapierbereinigung der Bundesrepublik sei jedes vorhandene Wertpapier mit der jeweiligen Nummer registriert und die fehlenden Wertpapiere im Bundesgesetzblatt gesperrt worden. Er sei einmal persönlich im großen Tresorraum der DHB in der Behrenstraße 22 in Berlin (Ost) gewesen und habe sich die dort vorhandene Wertpapier-Kartei angesehen, von der er angenommen habe, daß es sich bei den registrierten Daten um das Vermögen jüdischer Mitbürger in Berlin gehandelt habe. Welches Vermögen erfaßt und welches davon beschlagnahmt worden war, sei jedoch aus den Karteikarten nicht ersichtlich gewesen. Ziesche hat nach seinen Angaben bei einem Gespräch, welches sich zufällig mit Dr. Schalck-Golodkowski ergeben habe, die im Keller vorhandene Kartei mit Aufstellungen über Personen und Hausbesitz und ähnlichem erwähnt und vorgeschlagen, sich diese *„vielleicht mal anzugukken“* (Protokoll Nr. 28, S. 14 f., 20 f.). Er habe aber bezüglich der Kartei keine weiteren Informationen von Dr. Schalck-Golodkowski bekommen und erinnere sich nicht daran, jemals mit ihm oder Mitarbeitern des Bereiches KoKo über die Wertpapiere gesprochen oder ein Geschäft damit gemacht zu haben (Protokoll Nr. 28, S. 20, 23, 25). Die Wertpapiere selbst haben nach Ziesches Aussage in einem der Tresore des Gebäudes des ZK der SED gelegen. Während der DDR-Zeit habe er zum letzten Mal Anfang der sechziger Jahre davon gehört (Protokoll Nr. 28, S. 22f.). Ziesche wurde auch zum Inhalt seiner Berichte über den Verkauf von Wertpapieren aus dem Keller des Ministeriums der Finanzen befragt, die er in der Zeit von 1959 bis 1962 als IM „Halka“ für das MfS verfaßt hatte (vgl. vorstehend 1.). Hierzu sagte er aus, daß wegen dieser Wertpapiere ein Däne bei ihm gewesen sei. An Einzelheiten könne er sich nicht mehr erinnern, es sei aber nie Geld geflossen (Protokoll Nr. 28, S. 15–20).

Der vom Untersuchungsausschuß am 26. September 1996 vernommene Zeuge Prof. Dr. Werner Polze, der seit 1956 bei der Staatsbank der DDR und seit Gründung der Deutschen Außenhandelsbank (DABA) im Jahre 1966, seit 1978 als deren Präsident tätig war, konnte keine Hinweise zum Wertpapierhandel geben, weil er nach eigenen Angaben damit nie etwas zu tun gehabt habe (Protokoll Nr. 31, S. 8–10).

II. Kreditinstitute außerhalb der DDR

1. Nutzung der Otto Scheurmann Bank-KG und der Bank für Handel und Effekten (BHE) durch den Bereich KoKo

Bereits der 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode hatte sich intensiv mit den Beziehungen der Otto Scheurmann Bank-KG und der BHE zu dem Bereich KoKo beschäftigt und die dadurch gewonnenen Erkenntnisse in dem ergänzenden Bericht vom 2. November 1994 ausführlich niedergelegt (BT-Drucksache 12/8595, S. 22–33; vgl. auch BT-Drucksache 12/7600, S. 239f. und 521). Dennoch waren hinsichtlich der tatsächlichen Rolle der beteiligten Banken und ihrer Bedeutung für den Bereich KoKo

Fragen offen geblieben. Der Untersuchungsausschuß griff dieses Thema erneut auf, um weitergehende Erkenntnisse zu ermitteln. Hierzu zog der Untersuchungsausschuß zahlreiche Unterlagen von Berliner Justizbehörden bei. Ferner befragte er die BvS-Mitarbeiter Wilfried Kroll und Bruno Webers, den Leiter der Otto Scheurmann Bank-KG, Hans-Jürgen Laborn, und den stellvertretenden Leiter des Bereichs KoKo, Manfred Seidel.

a) Bisheriger Kenntnisstand

aa) Allgemeine Rolle der Otto Scheurmann Bank-KG und der BHE

Die in Berlin (West) ansässige Otto Scheurmann Bank-KG diente dem Bereich KoKo seit den 60er Jahren dazu, Geschäfte mit Devisen unkontrolliert abzuwickeln. Dem Leiter des Bereichs KoKo, Dr. Alexander Schalck-Golodkowski, war es mit Hilfe verdeckter Konten bei der Otto Scheurmann Bank-KG möglich, Geldtransfers in die DDR unter Umgehung der Bestimmungen für den innerdeutschen Zahlungsverkehr in der Bundesrepublik Deutschland vorzunehmen. Zudem sollte nach Angaben von Dr. Schalck-Golodkowski gegenüber anderen *„DDR-Institutionen" der „konspirative Charakter der im Bereich Kommerzielle Koordinierung typischen Geldbewegungen"* gewahrt werden (BT-Drucksache 12/8595, S. 22). Bei der BHE mit Sitz in Zürich unterhielt der Bereich KoKo mehrere Konten und Depots, die zu vielfältigen Finanztransaktionen genutzt wurden. Der Postverkehr zwischen der BHE und dem Bereich KoKo wurde über die Otto Scheurmann Bank-KG abgewickelt, die als Anlaufstelle für Kuriere des Dr. Schalck-Golodkowski diente (BT-Drucksache 12/8595, S. 22). Eine weitere Rolle spielte die Otto Scheurmann Bank-KG im Zusammenhang mit der Anmietung eines Schließfaches durch die Ehefrau von Dr. Schalck-Golodkowski, Sigrid Schalck-Golodkowski, am 29. August 1989 (BT-Drucksache 12/8595, S. 30 f.; vgl. dazu ausführlich Zweiter Teil, D.II.2.).

bb) Konten der Anstalt Mondessa

Um Finanztransaktionen vorzunehmen, wurden in den 80er Jahren vom Bereich KoKo maßgeblich Konten der am 14. April 1980 nach liechtensteinischem Recht gegründeten Anstalt Mondessa mit Sitz in Vaduz genutzt (vgl. zur Anstalt Mondessa auch Zweiter Teil, A.II.4.). Bei dem Bankhaus Otto Scheurmann unterhielt die Anstalt Mondessa das Stammkonto 184 743 00 mit vier Unterkonten, von dem zwischen 1987 und 1989 über 28 Mio. DM in bar an Kuriere Dr. Schalck-Golodkowskis ausbezahlt wurden. Ein weiteres Konto der Anstalt Mondessa, Nr. 12 332, mit Unterkonten, wurde bei der BHE in Zürich geführt. Die Zinserträge dieser Unterkonten wurden von dem bei der BHE als freier Mitarbeiter tätigen Max Moser, seit 1968 mit Dr. Schalck-Golodkowski bekannt, auf ein eigenes, bei der Otto Scheurmann Bank-KG in Berlin geführtes Konto, Nr. 165 785 00, überwiesen und unter Mitwirkung des Leiters der Otto Scheurmann Bank-KG, Hans-Jürgen Laborn, an die Kuriere des Bereichs KoKo in bar ausgezahlt. Hierzu wurden Blankoschecks, die von Moser unterschrieben wurden, durch Laborn, der diese auch aufbewahrte, ausgefüllt (BT-Drucksache 12/8595 S. 26–29).

cc) Weitere Konten

Von Ende der 60er bis Ende der 70er Jahre dienten dem Bereich KoKo die Konten der Gebrüder Josef und Simon Goldenberg sowie des schweizerischen Unternehmens Intrac S. A. Lugano bei der Otto Scheurmann Bank-KG als Transferweg für Devisen in die DDR (BT-Drucksache 12/8595, S. 23–26).

Auch bei der BHE in Zürich unterhielt der Bereich KoKo weitere, bereits dem 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode bekannte Konten und Depots:

- Das Konto Nr. 0745 von Max Moser, auf das die Gewinnabführungen der F. C. Gerlach Export-Import aus Berlin (Ost) verbucht wurden (BT-Drucksache 12/7600, S. 138),
- die sogenannten „Metropol"-Konten mit den Nrn. 12 032, 12 033, 12 034, deren Inhaber die Anstalt Congregatio mit Sitz in Vaduz war und die zum sog. Disponiblen Parteifonds zählten (BT-Drucksache 12/7600, S. 247 f. und 354 f.; Anlage zu BT-Drucksache 12/3920),
- und ein Wertpapierdepot, das im Oktober 1989 aufgebaut wurde (BT-Drucksache 12/7600, S. 344).

Von besonderem Interesse für den Untersuchungsausschuß war ein von Moser am 2. Oktober 1989 für Dr. Schalck-Golodkowskis Ehefrau Sigrid bei der BHE eröffnetes Konto mit der Nr. 12 633 und dem Kennwort „Sultan". Mitarbeiter der Treuhandanstalt stellten in einem Vermerk vom 24. Januar 1994 die Vermutung auf, daß die Eröffnung des Kontos 12 633 mit dem Kennwort „Sultan" möglicherweise der privaten Vorsorge gedient habe (BT-Drucksache 12/8595, S. 30).

b) Weitere Ermittlungen des Untersuchungsausschusses

Am 9. Mai 1996 wurden die BvS-Mitarbeiter Bruno Webers und Wilfried Kroll als Zeugen vernommen. Beide waren im Namen der Vorgängereinrichtung THA dafür zuständig, die Vorgänge um die Anstalt Mondessa sowie die Otto Scheurmann Bank-KG und die BHE zu prüfen. Durch ihre Vernehmung wurden weitere Aspekte dieses Themenkomplexes deutlich.

Kroll und Webers wiesen in ihrer Vernehmung auf die große geschäftliche Bedeutung hin, die die Verbindung zum Bereich KoKo für die BHE in Zürich hatte. So hatten die Anlagen der Anstalt Mondessa bei der BHE und das Konto 12 633 „Sultan" ein Volumen von knapp unter 100 Mio. DM bei einer Bilanzsumme der BHE von unter einer Milliarde DM, wobei die Anstalt Mondessa nur eine von mehreren Betrieben und Anstalten des Bereichs KoKo war, die Gelder auf Konten der BHE transferierten (Protokoll Nr. 24, S. 67 f.). Auch für die Otto Scheurmann Bank-KG waren die Geschäftsbeziehungen zum Bereich KoKo von erheblichem Gewicht, wie dies in der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft II bei dem Landgericht Berlin unterstrichen wurde. Hier wurden Hans-Jürgen Laborn sowie Max Moser und Dr. Alexander

Schalck-Golodkowski wegen des Verstoßes gegen die Berliner Militärverordnung Nr. 500 angeklagt (siehe dazu nachfolgend c). Aufgrund der hohen Umsätze, die über die Konten bei der Otto Scheurmann Bank-KG abgewickelt wurden, gehörte Dr. Schalck-Golodkowski zu den bevorzugten Kunden, die zu besonderen Anlässen Präsente von der Bank erhielten.

Konkretisierende Hinweise machten Kroll und Webers auch zu der bereits früher geäußerten Vermutung, das Konto von Sigrid Schalck-Golodkowski mit dem Kennwort „Sultan" sei zu dem Zweck eingerichtet worden, der privaten Vorsorge zu dienen. Auf diesem Konto befanden sich knapp sieben Millionen DM. Auffällig an diesem Konto war, daß es nicht unter dem Namen der Anstalt Mondessa geführt wurde und auch nicht von Max Moser in einer von ihm erstellten Auflistung der Mondessa-Konten genannt wurde. Kroll und Webers bezeichneten das „Sultan"-Konto als reines Privatkonto, das in keiner Beziehung zur Anstalt Mondessa gestanden habe. Einen weiteren Hinweis für eine geplante Veruntreuung von Teilen des auf diesem Konto befindlichen Geldes sahen sie im Zusammenhang mit der Rückführung der Guthaben des Bereichs KoKo. Die Vermögenswerte, die sich auf den KoKo-Konten bei der BHE befanden, wurden nach der Flucht Dr. Schalck-Golodkowskis am 6. Dezember 1989 über Konten der Deutschen Außenhandelsbank (DABA) an die Staatskasse der DDR abgeführt. Dies betraf auch die Gelder des Kontos Nr. 12 633, Kennwort „Sultan". Kroll und Webers stellten bei der Prüfung der Buchungsbelege fest, daß diese Gelder bei der Rückführung unter die offiziellen Mondessa-Gelder gemischt wurden und daß die Beträge als „Dubletten", also aufgeteilt in zwei gleiche Beträge, überwiesen wurden. Durch diese Methode habe theoretisch die unbemerkte Abzweigung von Teilen der Gelder erleichtert werden können. Wenn etwa auf einem Kontoauszug zweimal der gleiche Betrag als am selben Tage eingegangen ausgewiesen wird, ermögliche dies, einen der Teilbeträge wieder abzubuchen und bei einer späteren Prüfung vorzugeben, daß es sich bei der Abbuchung lediglich um die Korrektur einer vorangegangenen Fehlbuchung handele, die in Form von doppelt ausgewiesenen Einzahlungen aufgetreten sei (Protokoll Nr. 24, S. 71 f.).

Wie die BvS in einem Bericht an den Untersuchungsausschuß mit Stand 2. Januar 1998 mitteilte, konnten jedoch bei keinem Konto des Bereichs KoKo, auch nicht bei dem Konto „Sultan", Indizien ermittelt werden, die auf eine tatsächlich vorgenommene widerrechtliche Verwendung der Gelder hindeuteten. Auch Kroll und Webers sagten aus, daß es nach intensiven Prüfungen der Konten möglich gewesen sei, alle vorgenommenen Transaktionen nachzuvollziehen (Protokoll Nr. 24, S. 75). Alle auf diesen Konten befindlichen Gelder und Wertpapiere in Höhe von 88,2 Mio. DM wurden im Rahmen der bereits erwähnten Rückführung auf Konten der DABA überwiesen. Hinweise auf weitere, bislang unbekannte Konten gibt es nicht (Protokoll Nr. 24, S. 70). Nicht geklärt werden konnte jedoch, wofür die Millionenbeträge verwendet worden sind, die vor 1990 von den Schweizer Konten zur Otto Scheurmann Bank-KG transferiert und dort bar ausbezahlt wurden (vgl. beispielhaft BT-Drucksache 12/8595, S. 28 und 29; Protokoll Nr. 24, S. 75).

Vermutungen von Kroll und Webers, die dahin gingen, die Konten der Anstalt Mondessa seien von Dr. Schalck-Golodkowski treuhänderisch für das MfS geführt worden (Protokoll Nr. 24, S. 62 f. und 65), konnten nicht bestätigt werden (vgl. ausführlich dazu Zweiter Teil, A.II.4.).

Weitere Informationen erhoffte sich der Untersuchungsausschuß von der Vernehmung der bei der Otto Scheurmann Bank-KG und der BHE maßgeblich beteiligten Personen Laborn und Moser. Beide wurden geladen, um vor dem Untersuchungsausschuß als Zeugen auszusagen. Während Laborn am 13. Juni 1996 vernommen werden konnte, verweigerte sich Moser einer Vernehmung, weil er als Schweizer Staatsbürger nicht verpflichtet ist, als Zeuge vor einem deutschen Untersuchungsausschuß zu erscheinen. Die Vernehmung Laborns brachte jedoch keine neuen Erkenntnisse bezüglich der von dem Bereich KoKo bei der Otto Scheurmann Bank-KG geführten Konten. Laborn behauptete, ihm sei zwar bewußt gewesen, daß Dr. Schalck-Golodkowski geschäftliche Verbindungen zur Anstalt Mondessa unterhielt, nicht aber daß die Anstalt Mondessa der DDR und Dr. Schalck-Golodkowski zuzuordnen war (Protokoll Nr. 24, S. 161). Ebenso konnten aus der am 14. März 1996 stattgefundenen Vernehmung Manfred Seidels, dem Stellvertreter Dr. Schalck-Golodkowskis, keine neuen Erkenntnisse gewonnen werden.

c) Strafverfahren bei dem Landgericht Berlin

Am 12. September 1996 erhob die Berliner Staatsanwaltschaft II bei dem Landgericht Berlin Anklage gegen Dr. Schalck-Golodkowski, Laborn und Moser. Ihnen wurde vorgeworfen, ohne die Ermächtigung der zuständigen Stellen genehmigungspflichtige Geschäfte abgeschlossen und Vermögenswerte aus Berlin (West) entfernt zu haben und damit gegen die Verordnung Nr. 500 vom 10. Dezember 1950 der Kommandanten des amerikanischen, britischen und französischen Sektors verstoßen zu haben. Die Anklageschrift unterstreicht, daß es Ziel der von den Angeschuldigten errichteten Konstruktion war, einen Transfer des Geldes von Berlin (West) nach Liechtenstein vorzutäuschen, während es tatsächlich ohne die erforderliche Genehmigung unter Verstoß gegen die Verordnung Nr. 500 in die DDR verbracht werden sollte.

Moser und Laborn wurden am 3. März 1998 von der Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts Berlin wegen Verstoßes gegen die Verordnung Nr. 500 rechtskräftig zu hohen Geldstrafen verurteilt. Das Verfahren gegen Dr. Schalck-Golodkowski wurde abgetrennt, da ihm nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft II bei dem Landgericht Berlin aufgrund einer Erkrankung bis zum 30. Juni 1998 Verhandlungsunfähigkeit attestiert worden ist.

2. Schrankfach bei der Otto Scheurmann Bank-KG

a) Vorgeschichte

Der 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode hatte in seinem ergänzenden Bericht auf BT-Drucksache 12/8595 Feststellungen zur Bedeutung der Otto Scheurmann Bank-KG für die Tätigkeit des Bereichs KoKo getroffen und offengebliebene Fragen formuliert. Es wurde bekannt, daß es dem Leiter des Bereichs KoKo, Dr. Alexander Schalck-Golodkowski, mit Hilfe verdeckter Konten bei der Otto Scheurmann Bank-KG möglich war, Geldtransfers in die DDR unter Umgehung der Bestimmungen für den innerdeutschen Zahlungsverkehr in der Bundesrepublik Deutschland vorzunehmen. Außerdem erhielt der Vorgängerausschuß Kenntnis über ein von Sigrid Schalck-Golodkowski bei der Otto Scheurmann Bank-KG angemietetes Schrankfach. Ungeklärt blieben hingegen die Fragen, ob sich im Schrankfach beiseite geschafftes Vermögen des Bereichs KoKo oder Unterlagen hierüber befanden und ob weitere Bankbeziehungen zwischen den Eheleuten Schalck-Golodkowski und der Otto Scheurmann Bank-KG bestanden oder noch bestehen. Dieser Fragestellung ist der Untersuchungsausschuß auf der Grundlage von I.10. seines Untersuchungsauftrages nachgegangen.

Zum Schrankfachkomplex hatte Dr. Alexander Schalck-Golodkowski vor dem 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode des Deutschen Bundestages erklärt, er habe keine Kenntnisse über das Schließfach seiner Frau. Sigrid Schalck-Golodkowski hatte unter Hinweis auf ein Auskunftsverweigerungsrecht gemäß § 55 StPO die Aussage vor der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht Berlin und vor dem 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode des Bayerischen Landtages verweigert.

Auch gegenüber dem 2. Untersuchungsausschuß der 13. Wahlperiode war Sigrid Schalck-Golodkowski – ebenso wie ihr Ehemann – unter Berufung auf § 55 StPO nicht zur Aussage bereit. Der Untersuchungsgegenstand wurde durch Beiziehung von Bankunterlagen und Vernehmung der Zeugen Hans-Jürgen Laborn, Hannelore Heiter, Annabella Weber, Anneliese Titel, Eckehard Voigt und Christa Wachsen weiter bearbeitet. Hierbei konnten folgende Feststellungen getroffen werden:

b) Kontakte zwischen Sigrid Schalck-Golodkowski und Hans-Jürgen Laborn bis zur Schrankfachanmietung

Der Zeuge Hans-Jürgen Laborn hat vor dem Untersuchungsausschuß ausgesagt, Sigrid Schalck-Golodkowski sei vor dem Jahre 1975 – noch unter ihrem Mädchennamen Sigrid Gutmann – öfter als Botin bei Bankdirektor Otto Scheurmann in der Bank erschienen. In der Bank habe sie Einzahlungen vorgenommen. Aus Unterhaltungen mit Otto Scheurmann und dem 1975 verstorbenen Mitgesellschafter der Bank, Meier-Lüders, habe er erfahren, daß es sich bei der Botin um Frau Gutmann gehandelt habe (vgl. Protokoll Nr. 24, S. 123). Mitte der 80er Jahre hatte Laborn – jetziger Leiter der Otto Scheurmann Bank-KG und seit 1980 Betreuer des Kontos der Anstalt Mondessa (vgl. hierzu vorstehend 1. und A.II.4.) – die erste Begegnung mit Dr. Schalck-Golodkowski. Dr. Schalck-Golodkowski, der gegenüber der Bank auch unter dem Decknamen „Jürgen Keller“ auftrat, hatte Laborn und dessen Kollegen in ihrer Eigenschaft als Leiter der Bank ins damalige Palast-Hotel in Berlin (Ost) eingeladen, um diese kennenzulernen. An diesem Treffen nahmen ebenfalls Manfred Seidel, Waltraud Lisowski und Sigrid Schalck-Golodkowski teil, wobei nicht geklärt werden konnte, ob Sigrid Schalck-Golodkowski als Ehefrau des Dr. Schalck-Golodkowski oder als Frau Gutmann vorgestellt wurde. Der nächste persönliche Kontakt zwischen Dr. Schalck-Golodkowski und Laborn kam erst Jahre später zustande (Protokoll Nr. 24, S. 115).

Im August 1989 erkundigte sich Dr. Schalck-Golodkowski in Begleitung seiner Ehefrau im Bankhaus der Otto Scheurmann Bank-KG bei Hans-Jürgen Laborn nach Festgeldkonditionen für die Anstalt Mondessa. Bei dieser Gelegenheit wurde die Frage gestellt, ob bei der Otto Scheurmann Bank-KG ein Schrankfach zur Verfügung gestellt werden könne. Laborn prüfte daraufhin die Möglichkeit einer Schrankfachanmietung und teilte mit, daß ein Schrankfach frei sei, ohne nachzufragen, für welche Person das Schrankfach benötigt werde und welche Größe das Fach haben solle. Zum Abschluß eines Schrankfachvertrages kam es aber noch nicht. Die Otto Scheurmann Bank-KG verfügte zu diesem Zeitpunkt über insgesamt 52 Schrankfächer.

Obwohl Hans-Jürgen Laborn über die Bedeutung der Person Dr. Schalck-Golodkowski voll im Bilde war und die Anmietung eines Schrankfaches durch einen hohen Funktionär der DDR nicht zu den tagtäglichen Geschäften der Otto Scheurmann Bank-KG gehörte, behauptete er im Rahmen der Zeugenvernehmung, sich nicht mehr an Einzelheiten erinnern zu können. Der Zeuge Laborn konnte sich vor dem Untersuchungsausschuß auch nicht mehr daran erinnern, ob Sigrid Schalck-Golodkowski bei dieser Begegnung als Ehefrau von Dr. Schalck-Golodkowski vorgestellt wurde oder als Sigrid Gutmann auftrat.

c) Abschluß des Schrankfachvertrages

Kurz darauf, am 29. August 1989, eröffnete Sigrid Schalck-Golodkowski unter ihrem Mädchennamen Sigrid Gutmann bei Hans-Jürgen Laborn in der Otto Scheurmann Bank-KG ein Schrankfach mit der Größe 200 mm x 300 mm x 415 mm. Der Schrankfachvertrag wurde schriftlich, auf der sog. Eröffnungskarte, fixiert (Dokument Nr. 47). Auf dieser Eröffnungskarte mußte eine Reihe von Eintragungen erfolgen. Üblicherweise übernahm diese Aufgabe die für die Verwaltung von Schrankfächern zuständige Sachbearbeiterin der Bank. In diesem konkreten Fall jedoch füllte Laborn zumindest das mit „Legitimation“ überschriebene Feld selbst aus. Zur Legitimation des Kunden waren hier Angaben über Art und Nummer des Ausweises vorgesehen. Laborn verzichtete jedoch auf diese Angaben und trug stattdessen „pers. bekannt“ ein. Er bestätigte dies mit seiner nebenstehenden Unterschrift, obwohl er nie zuvor Ausweispapiere von Sigrid Gutmann gesehen und – nach eigener Aussage – einfach angenommen

hatte, daß es sich bei der Person, die ihm von seinen Vorgängern, Scheurmann und Meier-Lüders, vor vielen Jahren als Frau Gutmann vorgestellt worden war, um eine Frau handelte, die tatsächlich diesen Namen führte (vgl. Protokoll Nr. 24, S. 123). Ungeklärt ist, ob Laborn oder eine andere Person die Felder „Konto-Nr." und „Geburtsdatum" ausfüllte.

Weitere Eintragungen auf der Karte übernahm anschließend die zuständige Bankmitarbeiterin, Annabella Weber, wobei nicht geklärt werden konnte, aus welchen Gründen die Kundenanschrift und Angaben zur Staatsangehörigkeit der Kundin letztendlich offengeblieben waren und wer dies zu verantworten hatte.

Der Untersuchungsausschuß hat in diesem Zusammenhang den Mitarbeiter der Bank vernommen, der auf der Karte bestätigt hatte, die Karte sei ordnungsgemäß ausgefüllt, obwohl wesentliche Teile ohne Eintrag blieben. Eckehard Voigt, der seit 1978 Leiter der Abteilung Organisation, Personal und Verwaltung war, hat dazu vor dem Untersuchungsausschuß ausgesagt, zur damaligen Zeit sei es nicht zwingend erforderlich gewesen, Kundenanschrift und Staatsangehörigkeit aufzunehmen, wenn die betreffende Person dem Mitarbeiter persönlich bekannt sei. Er habe sich darauf verlassen und die Auffassung vertreten: Wenn Hans-Jürgen Laborn sage „persönlich bekannt", dann werde das wohl schon so sein. Außerdem habe er dieses Testat vertretungsweise abgegeben, da die Kontrolle derartiger Urkunden nicht zu seinem originären Aufgabengebiet zähle.

d) Schrankfachvollmacht für Christa Wachsen

Neben Sigrid Schalck-Golodkowski war Christa Wachsen in bezug auf das Schrankfach zutrittsberechtigt, da bei der Bank eine auf sie ausgestellte entsprechende Schrankfachvollmacht vorlag. Christa Wachsen, eine Vertraute von Sigrid Schalck-Golodkowski, hatte früher als Geschäftsführerin der in Berlin (West) ansässigen Gerhard Wachsen Im- und Export GmbH Kurierdienste für Mitarbeiter des Bereichs KoKo übernommen und unter anderem Schmuck für Sigrid Schalck-Golodkowski besorgt. Über die Frage, wie und wann es zur Bevollmächtigung kam, liegen dem Untersuchungsausschuß widersprüchliche Zeugenaussagen vor.

Die Zeugin Wachsen hat vor dem Untersuchungsausschuß ausgeführt, Sigrid Schalck-Golodkowski habe sich während der Zeit, als sich deren Ehemann in der Justizvollzugsanstalt Moabit in Berlin (West) befunden habe (zwischen dem 6. Dezember 1989 und dem 9. Januar 1990), bei ihr aufgehalten. Aus Angst habe sich Sigrid Schalck-Golodkowski nicht auf die Straße getraut. In dieser Zeit habe sie von Sigrid Schalck-Golodkowski zwei Schrankfachschlüssel mit dem Hinweis „für Eventualitäten" erhalten. Wenige Tage nach der Schlüsselübergabe sei Sigrid Schalck-Golodkowski mit der Bitte an sie herangetreten, zur Otto Scheurmann Bank-KG zu gehen und sich dort bei Herrn Hans-Jürgen Laborn zu melden. Dieser Bitte habe sie entsprochen und Laborn vermutlich in seinem Büro aufgesucht. Dabei habe sie den Eindruck gewonnen, Laborn sei über ihr Erscheinen informiert gewesen und habe sie erwartet. Anschließend habe sie sich durch Vorlage ihres Ausweises legitimiert und anschließend die von Laborn vorgelegte Schrankfach-Vollmacht unterzeichnet. Die Tatsache, daß die Bevollmächtigung mit dem Namen Sigrid Gutmann unterschrieben war, habe bei ihr nicht zur Verwunderung geführt, da Sigrid Schalck-Golodkowski des öfteren unter ihrem Mädchennamen aufgetreten sei. Außerdem habe Frau Schalck-Golodkowski gleich gesagt, das Schrankfach sei unter ihrem Mädchennamen angemietet.

Der Zeuge Laborn hat demgegenüber die Vorgänge im Zusammenhang mit der Schrankfach-Vollmacht so geschildert, als ob die Bevollmächtigung bereits am 29. August 1989 erfolgt und Christa Wachsen bekannt gewesen sei. Auf die Frage, ob Sigrid Gutmann und Christa Wachsen gemeinsam bei ihm gewesen seien, antwortete er: *„Ja. Wir prüfen oder prüften zu dem Zeitpunkt nicht, ob der Name nun auch mit dem Personalausweis übereinstimmt. Die Bevollmächtigte wird durch den Vollmachtgeber legitimiert. Wenn Frau Gutmann eine Kontovollmacht oder Schließfachvollmacht erteilt, genügt es, daß sie sagt, wer diese Vollmacht bekommt. Der Bevollmächtigte hinterlegt seine Unterschriftsprobe. Dann ist die Legitimation ordnungsgemäß hinterlegt"* (Protokoll Nr. 24, S. 137). Auch auf den Vorhalt *„Die Kette ist dann wie folgt: Frau Gutmann ist von Person bekannt, öffnet ein Konto beziehungsweise öffnet das Schließfach und legitimiert eine in ihrem Beisein befindliche Person als eine Frau Wachsen, die unterzeichnet so. Dann ist ohne jegliche Legitimationsprüfung der Kreis für sie geschlossen?"* bestätigte Hans-Jürgen Laborn: *„Damals war das so, heute nicht"* (Protokoll Nr. 24, S. 137).

Aus der schriftlichen Schrankfach-Vollmacht ergibt sich nicht, wann Christa Wachsen ihre Unterschrift als Bevollmächtigte geleistet hat (Dokument Nr. 49). Theoretisch wären beide Abläufe möglich gewesen.

Zur Schrankfach-Vollmacht-Urkunde ist dem Untersuchungsausschuß aufgefallen, daß mehrere Personen Eintragungen vorgenommen haben. Während die Angaben zu „Schrankfach-Nr.", „Konto-Nr." und „Postalische Anschrift" von Herrn Hans-Jürgen Laborn stammen, enthalten die Felder zu „Herrn/Frau/Fräulein", „Anschrift" und „geb. am" Eintragungen von Sigrid Schalck-Golodkowski. Unklar geblieben ist, warum Orts- und Datumsangabe von einer weiteren Person, die nicht ermittelt werden konnte, stammen. Die kartenförmige Schrankfach-Vollmacht wurde – wie auch die Eröffnungskarte – von Herrn Voigt als ordnungsgemäß ausgefüllt testiert, obwohl die postalische Anschrift der Kundin nicht eingetragen war.

e) Schrankfachzutritt

Obwohl die Otto Scheurmann Bank-KG über nicht mehr als 52 Schrankfächer verfügte und die Eheleute Schalck-Golodkowski ab Ende 1989 in den Medien zum Teil schwerpunktmäßig erwähnt wurden, konnte sich die Zeugin Weber nicht daran erinnern, ob – und wenn ja wann – Sigrid Schalck-Golodkowski, alias Gutmann, das Schrankfach aufgesucht hat.

Auch nach einer Gegenüberstellung mit Christa Wachsen war die Zeugin Weber nicht in der Lage, Ausführungen darüber zu machen, ob Christa Wachsen am Schrankfach war.

Der Untersuchungsausschuß hat deshalb versucht, die Schrankfach-Besuche anhand der bankseitig angefertigten Besuchervermerke aufzuhellen. Auf der Rückseite der Schrankfach-Eröffnungskarte befinden sich mehrere Spalten, die mit „Besuch am", „Zeit" und „Unterschrift" überschrieben sind. Ein Eintrag in diese Liste erfolgte üblicherweise immer, bevor dem Schrankfach-Kunden oder einer bevollmächtigten Person der Zutritt zum Schrankfach gestattet wurde. Die dem Untersuchungsausschuß vorliegende Karte deutete auf acht Schrankfachbesuche hin (Dokument Nr. 48).

„29.8.89"

Dieser Listeneintrag ist ausweislich der Karte an dem Tag vorgenommen worden, an welchem der Schrankfachvertrag geschlossen wurde. Nach Aussage der Zeugin Weber war es üblich, daß der Kunde nach Abschluß des Schrankfachvertrages an das Fach herantrat, um sich davon zu überzeugen, daß das Schrankfach entleert zur Verfügung stehe. Zu diesem Zweck sei das unter Doppelverschluß stehende Schrankfach von der zuständigen Mitarbeiterin der Bank mittels Bankschlüssel und vom Kunden mittels Kundenschlüssel geöffnet worden. Nachdem sich der Kunde davon überzeugt habe, daß das Fach leer sei, habe die Mitarbeiterin der Bank den Schrankfachraum verlassen, um dem Kunden die Einlage von Gegenständen in das Schrankfach zu ermöglichen. Ob Sigrid Schalck-Golodkowski, alias Sigrid Gutmann, von dieser Möglichkeit Gebrauch machte, konnte nicht geklärt werden.

„12.9.89", „19.9.89", „10.10.89", „6.11.89"

Exakt zwei Wochen nach Abschluß des Schrankfachvertrages und erstem Zutritt erfolgte laut Karteneintrag der nächste Schrankfachbesuch von Sigrid Gutmann. Wiederum eine Woche später kam sie zum dritten Mal an das Schrankfach. Anhand der Eintragungen läßt sich ablesen, daß Sigrid Gutmann nach weiteren drei Wochen erneut am Schrankfach war. Obwohl die Otto Scheurmann Bank-KG nur 52 Schrankfächer vermietet hatte und die Schrankfachbesuche von Sigrid Gutmann ausweislich der Karte in relativ kurzen Abständen erfolgten, konnte sich die Zeugin Weber, die die Besuchszeiten vom 29. August bis zum 10. Oktober 1989 eingetragen hatte, nicht an die Kundin erinnern. Auch die Zeugin Anneliese Titel, die in Vertretung für Annabella Weber am 6. November 1989 Schrankfachkunden betreut hatte, hat vor dem Untersuchungsausschuß ausgesagt, sie könne sich an diese Kundin nicht mehr erinnern.

Für den Untersuchungsausschuß steht nicht mit Sicherheit fest, daß die aufgelisteten Schrankfachbesuche die tatsächlichen Abläufe widerspiegeln. Zweifel ergeben sich unter anderem deshalb, weil die Unterschriften „Gutmann" auch in einem Zuge geleistet worden sein könnten. Alle fünf Unterschriften erfolgten im Original mit schwarzem Kugelschreiber, während die Daten und Uhrzeiten bis zum „10.10.89" auf der Kartenseite in blauer Schrift vorgenommen wurden (vgl. Protokoll Nr. 51, S. 35). Außerdem sind die Unterschriften „Gutmann" sehr gleichförmig und differieren im Gegensatz zu den Unterschriften „Christa Wachsen" kaum, wenngleich auch die Zeugin Wachsen der Auffassung war, ihr eigener erster Schrankfachbesuch habe vor dem 15. Januar 1990, also der ersten auf ihren Namen registrierten Eintragung, stattgefunden (vgl. Protokoll Nr. 38, S. 19).

„15.1.90"

Der nächste Eintrag unter dem Datum 15.1.90 wurde – wie das Schriftbild zeigt – wieder von Annabella Weber vorgenommen. Die Zeugin Wachsen hat zu diesem Schrankfachbesuch vor dem Untersuchungsausschuß ausgeführt, nachdem sie ihre Unterschrift unter die Schrankfach-Vollmacht gesetzt habe, sei sie zusammen mit einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin der Bank zum Schrankfach gegangen, um zu probieren, *„... wie es funktioniert, wie man rankommt, wie es geht"* (Protokoll Nr. 38, S. 22). Bei dieser Gelegenheit habe sie im Fach Umschläge gesehen. Am Fachinhalt habe sie jedoch nichts verändert.

„18.1.90"

Die Zeugin Wachsen hat im Zusammenhang mit ihrem zweiten Schrankfachbesuch behauptet, Sigrid Schalck-Golodkowski habe sie gebeten, das Schrankfach zu entleeren. Noch am gleichen Tage sei sie daraufhin zur Otto Scheurmann Bank-KG gegangen, um die Umschläge aus dem Fach zu nehmen. Anschließend – ebenfalls an diesem Tage – habe sie die Umschläge an Sigrid Schalck-Golodkowski in Berlin (West) übergeben (vgl. Protokoll Nr. 38, S. 23).

Für den Untersuchungsausschuß bleibt ungeklärt, wer die bankseitigen Eintragungen unter diesem Datum vermerkt hat. Aufgrund des von den anderen Eintragungen abweichenden Schriftbildes scheiden sowohl Annabella Weber als auch deren Vertreterin, Anneliese Titel, als Aussteller aus. Aus der sogenannten Schlüsselübergabekartei, in der die förmliche Übergabe der bankseitig zu verwendenden Schrankfachschlüssel einzutragen ist, ergab sich kein Hinweis auf eine dritte Person. Die Zeugin Titel hat sich dazu wie folgt geäußert: *„Vielleicht ist dann, was eigentlich nicht sein sollte – die Schlüssel müssen ja dann übergeben worden sein –, ein anderer da rangegangen, der schnell mal den Kunden ans Schließfach gelassen hat. Also, ich kann mir das auch nicht erklären."* (Protokoll Nr. 51, S. 31).

„22.1.90"

Unter dem 22. Januar 1990 – vier Tage nach der Entleerung des Faches – ist ein letzter Schrankfachzutritt in der Liste vermerkt. Annabella Weber hat diesbezüglich vor dem Untersuchungsausschuß erklärt, der letzte Zutrittsvermerk werde auf der Karte eingetragen, wenn sich Kunde und Bankmitarbeiter bei Beendigung des Vertrages am Fach davon überzeu-

gen, daß sich keine Gegenstände mehr im Schrankfach befinden.

f) Beendigung des Schrankfachvertrages

Christa Wachsen kündigte am 22. Januar 1990 als Bevollmächtigte von Sigrid Schalck-Golodkowski in deren Auftrag den Schrankfachvertrag. Die Bankangestellte Weber trug den Schrankfachzutritt in die Liste ein und nahm die zwei Schrankfachschlüssel gegen Quittung zurück. Anschließend bescheinigte sie, daß das Schrankfach leer sei und versah die Rückseite der Schrankfacheröffnungskarte mit dem „Erledigt"-Stempel. Ob für den Monat Januar 1990 eine Mietzahlung erfolgte, kann aus der Schrankfacheröffnungskarte nicht abgelesen werden, da auch insoweit der sonst übliche Eintrag fehlt.

g) Vergleichsunterlagen

Aufgrund bestehender Zweifel bezüglich einer korrekten Dokumentation der Vorgänge um Schrankfachanmietung, -vollmacht und -zutritt hat der Untersuchungsausschuß die Scheurmann Bank-KG um Vergleichsunterlagen gebeten. Da auf der Eröffnungskarte unten die Nummer 152 aufgedruckt war, bat er um anonymisierte Kopien der Schrankfachkarten 150, 151 und 153 bis 155. Der Zeuge Voigt, der in der Vernehmung ausgeführt hatte *„Das sind Karten, die durchnumeriert sind, die auch vollständig vorhanden sein müssen"* teilte dem Untersuchungsausschuß später schriftlich mit, die zugesagten Kopien der Schrankfachkarten könnten nicht zur Verfügung gestellt werden, da sie nach Ablauf der vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist von sechs Jahren vernichtet worden seien (vgl. Protokoll Nr. 51, S. 25 f.).

h) Schrankfachinhalt

Nach Angaben der Zeugin Christa Wachsen waren an dem Tag, an dem sie das Schrankfach erstmals öffnete, drei DIN-A-4-Umschläge dort verwahrt. Diese Umschläge habe sie bei ihrem zweiten Besuch aus dem Fach genommen und anschließend Sigrid Schalck-Golodkowski übergeben. Zur näheren Beschreibung der Umschläge könne sie sagen, daß es sich jeweils um unbeschriftete, braune, normal – nicht etwa mit Klebeband – verschlossene Umschläge von leichtem Gewicht mit ungefähr Schreibblockstärke gehandelt habe. Es seien Briefumschläge aus stärkerem Papier gewesen.

Zum Inhalt der Briefumschläge hat Christa Wachsen erklärt, ihre damalige Aussage am 18. Januar 1994 vor der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht Berlin sei zutreffend gewesen. Dort hatte sie ausgeführt: *„Ich weiß nicht, was in diesen Umschlägen war. Es waren jedenfalls keine harten Gegenstände wie zum Beispiel Schmuck oder besonders weiche Gegenstände wie zum Beispiel Stoff. Der Inhalt fühlte sich mehr an, wie sich Papiere anfühlen. Es fühlte sich auch nicht an wie Geld, jedenfalls nicht wie gebündeltes Geld. Ob einzelne Scheine drinlagen, kann ich naturgemäß nicht angeben, weil man dies nicht fühlen kann".*

Sie habe diese drei DIN-A4-Briefumschläge ungeöffnet an Sigrid Schalck-Golodkowski übergeben und auch nicht nach dem Inhalt gefragt. Sigrid Schalck-Golodkowski habe die Umschläge verschlossen mitgenommen, ohne sich ihrerseits zum Inhalt zu äußern. Sie gehe deshalb davon aus, daß *„persönliche Unterlagen"* eingelagert waren, so wie es Sigrid Schalck-Golodkowski bei ihrem ersten Hinweis auf die Existenz des Schrankfaches erzählt habe. Sie wisse auch heute nicht, was sich in den Umschlägen befunden habe, da sie mit Sigrid Schalck-Golodkowski nicht mehr über den Inhalt gesprochen habe.

Der Untersuchungsausschuß hat Zweifel, ob sich tatsächlich ausschließlich *„persönliche Unterlagen"* im Schrankfach bei der Otto Scheurmann Bank-KG befanden. Sigrid Schalck-Golodkowski suchte das Fach fünfmal innerhalb kurzer Abstände auf. Da diese Schrankfachbesuche wohl kaum den Zweck hatten, sich von der sicheren Verwahrung zu überzeugen, dürfte der Fachinhalt mehrmals verändert worden sein. Bedenken ergeben sich auch deshalb, weil Sigrid Schalck-Golodkowski – obwohl sie sich am 18. Januar 1990 in Berlin in der Öffentlichkeit bewegte – nicht selbst zur Otto Scheurmann Bank-KG ging, um ihre *„persönlichen Unterlagen"* aus dem Schrankfach zu holen. Der Untersuchungsausschuß schließt deshalb nicht aus, daß sich (auch) andere Unterlagen wie zum Beispiel im Bereich KoKo übliche Blankozessionen oder andere Unterlagen mit Bezug zum DDR-Vermögen im Schließfach befunden haben könnten.

Letztlich konnte der Untersuchungsausschuß die Frage des Schrankfachinhalts jedoch nicht abschließend klären.

i) Unterbliebene Sperrung des Schrankfaches

Der Untersuchungsausschuß ist ferner der Frage nachgegangen, warum das Schließfach auch noch im Januar 1990 zugänglich war und nicht gesperrt wurde. Diese Fragestellung beruht auf folgenden Feststellungen des 1. Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode:

Am 6. Dezember 1989, wenige Tage nach seiner Flucht, hatte Dr. Schalck-Golodkowski zusammen mit seinem Rechtsanwalt Dr. Peter Danckert den schweizerischen Bankier Max Moser telefonisch angewiesen, sämtliche Konten, über die er – Dr. Schalck-Golodkowski – verfügungsberechtigt war, abzurechnen. Die Guthaben-Beträge sollte Max Moser an die Deutsche Außenhandelsbank abführen. In diesem Zusammenhang sorgte Max Moser u. a. für die Sperrung des Kontos 184 743 00 der Anstalt Mondessa bei der Otto Scheurmann Bank-KG, indem er Hans-Jürgen Laborn entsprechend beauftragte (vgl. BT-Drucksache 12/8595, S. 31).

Vor dem 2. Untersuchungsausschuß hat indes Hans-Jürgen Laborn ausgesagt, er habe die Sperrung der Mondessa-Konten bei der Otto Scheurmann Bank-KG selbst veranlaßt, um zu verhindern, daß ein Unberechtigter über die dort vorhandenen Beträge in Höhe von ca. 2. Mio. DM verfügen könne (vgl. Protokoll Nr. 24, S. 146). An die Existenz des Schrankfaches habe er zu diesem Zeitpunkt nicht mehr gedacht. Außerdem habe für ihn deshalb kein Grund

für eine Sperrung des Schließfaches bestanden, weil Sigrid Gutmann bezüglich des Schließfaches die Berechtigte gewesen und darüber hinaus auch nicht bekannt gewesen sei, was im Schließfach eingelagert war (vgl. Protokoll Nr. 24, S. 149 f.).

Diese Einlassung des Zeugen Laborn hat den Untersuchungsausschuß nicht überzeugt, zumal Anfang Januar 1990 in den Medien ausführlich über Dr. Schalck-Golodkowskis Flucht und beiseite geschaffte Vermögenswerte berichtet wurde. Die Zeugin Wachsen hatte gerade zu dieser Zeit in der Schrankfachangelegenheit Kontakt zum Zeugen Laborn, nachdem Sigrid Schalck-Golodkowski zuvor ihren – Christa Wachsens – Besuch bei Laborn angekündigt hatte. Der Untersuchungsausschuß hat deshalb erhebliche Zweifel, ob die Existenz des Schließfaches und die Verbindung zum prominenten Kunden-Ehepaar Schalck-Golodkowski tatsächlich in Vergessenheit geraten war. Auf den Vorhalt, ob er sich vorstellen könne, daß erhebliche Vermögenswerte, insbesondere Blankozessionen im Schrankfach gewesen seien, hat der Zeuge Laborn geantwortet, dies sei möglich, solche Gedanken seien ihm aber damals nicht gekommen (vgl. Protokoll Nr. 24, S. 151).

Es bleibt nach alledem ungeklärt, ob die Otto Scheurmann Bank-KG im Rahmen des Schrankfachvertrages dazu beigetragen hat, veruntreute Vermögenswerte vor dem staatlichen Zugriff zu sichern.

j) Weitere Bankbeziehungen zwischen den Eheleuten Schalck-Golodkowski und der Otto Scheurmann Bank-KG

Für weitere, bisher nicht bekannte Bankbeziehungen zwischen den Eheleuten Schalck-Golodkowski und der Otto Scheurmann Bank-KG haben sich bislang keine neuen Hinweise ergeben.

k) Zusammenfassung

Aufgrund der bisherigen Erkenntnisse des Untersuchungsausschusses über das Schrankfach von Sigrid Schalck-Golodkowski bei der Scheurmann Bank-KG bleibt weiterhin offen, welche Gegenstände dort in den DIN-A4-Umschlägen eingelagert waren. Außerdem bestehen Zweifel daran, daß die auf den Schrankfachkarten dokumentierten Vorgänge den tatsächlichen Geschehnissen entsprechen.

E. Ministerium für Staatssicherheit (MfS) und Hauptverwaltung Aufklärung (HVA)

I. Zusammenarbeit des Bereiches KoKo mit dem MfS

Nach den Feststellungen des 1. Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode waren das MfS und der Bereich KoKo finanziell, personell sowie operativ verflochten. In dem komplexen Beziehungsgeflecht übernahm das MfS die Überwachung und Abschirmung des Bereiches KoKo (BT-Drucksache 12/7600, S. 107). Der Untersuchungsausschuß konzentrierte sich im Rahmen seines Untersuchungsauftrages (I.3.) auf die finanzielle Zusammenarbeit zwischen dem Bereich KoKo und dem MfS. Soweit der Untersuchungsausschuß neue Erkenntnisse über die operative Zusammenarbeit erlangen konnte, lag der Schwerpunkt hier auf der Kooperation des Bereiches KoKo mit der HVA (vgl. nachstehend II.2.).

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme des 1. Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode steht fest, daß zwischen dem MfS und dem Bereich KoKo/Ministerium für Außenhandel (MAH) eine intensive finanzielle Zusammenarbeit stattgefunden hat. Der Bereich KoKo diente dem MfS in diesem Rahmen einerseits zur Deponierung von Finanzmitteln, andererseits zur Beschaffung von Geldern, insbesondere von Valutamitteln. Der 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode war davon ausgegangen, daß die Zahlungen über das Konto 528 bei der Deutschen Handelsbank (DHB), das sog. Mielke-Konto, abgewickelt wurden (vgl. hierzu auch Zweiter Teil, A.II.3.a), Exkurs: Sonderkonto 528). Eindeutige Beweismittel hatten dem 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode jedoch nicht zur Verfügung gestanden. Ungeklärt blieb weiterhin die Frage, in welchem Umfang und in welcher Regelmäßigkeit finanzielle Transaktionen erfolgt waren (BT-Drucksache 12/7600, S. 107, 349 f.).

1. Geldtransfers zwischen dem MfS und dem Bereich KoKo/Ministerium für Außenhandel (MAH)

Zur Klärung dieser offengebliebenen Frage und zur Aufdeckung des Geldtransfers zwischen dem MfS und dem Bereich KoKo, insbesondere inwieweit das MfS einerseits Gelder im Bereich KoKo zur Zinserwirtschaftung deponiert hatte und inwieweit andererseits vom Bereich KoKo dem MfS Finanzmittel zur Verfügung gestellt wurden, hat der Untersuchungsausschuß unter anderem den ehemaligen Leiter der Abteilung Finanzen, Werner Hennig, den ehemaligen Leiter der KKHA I des Bereiches KoKo, Manfred Seidel, sowie den Abteilungspräsidenten im Bundesverwaltungsamt (BVA), Giso Schütz informatorisch angehört.

Der Untersuchungsausschuß ist dabei auch der Frage nachgegangen, welche Rolle die Abteilung Finanzen des MfS im Geldverkehr zwischen dem MfS und dem Bereich KoKo spielte.

a) Abteilung Finanzen des MfS

Die Abteilung Finanzen des MfS, später des Amtes für Nationale Sicherheit (AfNS), stand von Oktober 1975 bis zum 31. März 1990 unter der Leitung des Generalmajors Werner Hennig, der seit 1951 für die Abteilung Finanzen tätig war. Als Leiter der Abteilung Finanzen war Werner Hennig dem Verantwortungsbereich des Ministers Erich Mielke direkt unterstellt. Dementsprechend erhielt er von Minister Mielke, zumeist über den Leiter des Sekretariats des Ministers, Hans Carlsohn, seine Weisungen (Protokoll Nr. 12, S. 86 f.). Als Stellvertreter von Werner Hennig waren Heinz Auerswald und Jürgen Oberdoerster eingesetzt (Protokoll Nr. 12, S. 21).

Aufgabe der Abteilung war die Verwaltung der vom Ministerium der Finanzen (MdF) dem MfS übertragenen finanziellen Mittel. Darunter fiel die Planung und Sicherstellung des Gesamthaushaltes des MfS, die finanzielle Ausgestaltung und Kontrolle der Diensteinheiten des MfS, die Besoldung der MfS-Mitarbeiter sowie die Sparkassenorganisation des MfS. Innerhalb der Abteilung Finanzen gab es daher folgende Arbeitsbereiche: Planung und Bilanzierung, Besoldung und Entlohnung, Zahlungsverkehr und Buchhaltung, innere Organisation, Finanzkontrolle im MfS, Reklamationen, EDV sowie den Sonderbereich Finanzen (Protokoll Nr. 12, S. 84 f.). Nach Aussage von Werner Hennig vor dem BVA glich die Funktion der Abteilung Finanzen innerhalb des MfS der eines „Dienstleistungsbetriebes für das gesamte MfS".

Die Abteilung Finanzen stellte mit den aus dem Staatshaushalt über die HA I des MdF zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel einen Gesamthaushaltsplan auf, nach dem die Zuteilung auf die einzelnen Diensteinheiten erfolgte. Nach Angaben des Abteilungspräsidenten im BVA, Giso Schütz, vor dem Untersuchungsausschuß belief sich der Haushalt des Ministeriums während der gesamten Zeit seines Bestehens auf rund 60 Mrd. Mark der DDR. Im Jahr 1989 standen dem MfS für die Finanzierung seiner Aufgaben Haushaltsmittel in Höhe von 4,2 Mrd. Mark der DDR zur Verfügung. Fast 58 % der Mittel umfaßten dabei Personalausgaben, die über die MfS-eigene Betriebssparkasse (vgl. hierzu Zweiter Teil, E.III.4.a),aa), Exkurs: Betriebssparkasse) abgewickelt wurden, der Rest wurde für Versorgungs- und Unterhaltungsaufgaben sowie für materiell-technischen Bedarf verwendet (Protokoll Nr. 9, S. 96).

Vor dem Untersuchungsausschuß hat Werner Hennig erklärt, daß die gesamten Haushaltsmittel auf die Diensteinheiten verteilt worden seien, so daß in der Abteilung Finanzen keine eigenen Mittel verblieben (Protokoll Nr. 12, S. 11 f.). Operative Einheiten erhielten Werner Hennig zufolge ihre Finanzmittel stets in bar ausgezahlt (Protokoll Nr. 12, S. 22). Die übriggebliebenen Haushaltsreste seien bei den einzelnen Diensteinheiten verblieben und in der Abteilung Finanzen als Rechnungsposten für das kommende Jahr verbucht worden (Protokoll Nr. 12, S. 26 f.). Im Zuge der Beweiserhebung hat der Untersuchungsausschuß festgestellt, daß nur die Mittel in Mark der DDR bei den einzelnen Diensteinheiten verblieben und als Forderungen rechnerisch vermerkt wurden, während die Diensteinheiten Valutamittel in DM und US-Dollar in bar an die Abteilung Finanzen zurückführen mußten (Protokoll Nr. 12, S. 38). Giso Schütz hat vor dem Untersuchungsausschuß ausgesagt, daß Valutamittel, die in die Abteilung Finanzen zurückgeflossen seien, im MAH beim Bereich KoKo zur Zinserwirtschaftung „geparkt" wurden (Protokoll Nr. 9, S. 138).

b) Deponierung von MfS-Geldern im Bereich KoKo

Auf Weisung des Ministers Erich Mielke deponierte das MfS Valutamittel im Bereich KoKo, um eine erfolgreiche Zinserwirtschaftung zu sichern. Laut Aussage des Zeugen Hennig vor dem Untersuchungsausschuß war ursprünglich geplant gewesen, die Deponierung von MfS-Geldern in der Abteilung Finanzen des MfS vorzunehmen. Hierzu erteilte Hennig als Leiter der Abteilung nach eigenen Angaben seine Zustimmung nicht. Zum einen habe in seiner Abteilung keine gesicherte Lagerungsmöglichkeit bestanden, zum anderen sollten diese Beträge nach dem Wunsch Erich Mielkes nicht an den Haushalt abgeführt werden, sondern als Reserve für Erich Honecker dienen.

Die technische Abwicklung des Geldtransfers verlief nach Aussage Werner Hennigs dergestalt, daß das MfS quartalsweise von seinen Diensteinheiten Einschätzungen zur Auslastung des Finanzplans einforderte. Nach Auswertung dieser Angaben konnte bereits Mitte eines Jahres festgelegt werden, ob und wenn ja in welcher Höhe überschüssige Gelder und Valutamittel, die dem MfS nach dem Haushaltsplan zustanden, investiert werden konnten (Protokoll Nr. 12, S. 37 f.). Diese Beträge wurden dem Bereich KoKo zur Investition freigegeben mit dem Vorbehalt, daß entgegen den Erwartungen benötigte Finanzmittel wieder zurückgeführt werden konnten (Protokoll Nr. 12, S. 38). Zudem wurden die von den einzelnen Diensteinheiten des MfS nicht benötigten, zum Jahresende an die Abteilung Finanzen des MfS zurückgeführten Valutamittel an den Bereich KoKo transferiert (Protokoll Nr. 12, S. 38). Die Geldübergabe an Manfred Seidel, der im Bereich KoKo für die Verwahrung und Verwaltung der MfS-Gelder zuständig war, erfolgte über Werner Hennig stets in bar, nie auf dem Wege der Überweisung (Protokoll Nr. 12, S. 42).

Bei der Vernehmung Manfred Seidels durch das Bundeskriminalamt (BKA) bestanden dagegen nur eingeschränkt Beziehungen zwischen der Abteilung Finanzen des MfS und dem Bereich KoKo. Er selbst habe lediglich einmal zwei Mio. DM vom MfS empfangen und über das Konto 528 (vgl. Zweiter Teil, A.II.3. Exkurs: Sonderkonto 528) bei der DHB als Festgeld angelegt. Eine Rückforderung seitens des MfS sei nie erfolgt. Er sei nur für die treuhänderische Verwaltung und die Zinserwirtschaftung zuständig gewesen. Auf die Frage nach dem Verbleib dieses Betrages hat Manfred Seidel zu Protokoll gegeben, daß er bis zum heutigen Tag keine Kenntnis über den Verbleib dieses Geldes und anderer Gelder, die auf anderen Konten deponiert waren, habe. Nach Aussage Werner Hennigs vor dem Untersuchungsausschuß soll es sich bei der von Manfred Seidel an-

gegebenen Summe um einen Teilbetrag der insgesamt transferierten Gelder gehandelt haben (Protokoll Nr. 12, S. 48). Im Zuge der Beweiserhebung hat der Untersuchungsausschuß festgestellt, daß Manfred Seidel bei allen Geldtransaktionen zwischen dem Bereich KoKo und der MfS-Abteilung Finanzen als „Geschäftspartner" Werner Hennigs auf der anderen Seite aufgetreten ist und entgegen seinen eigenen Angaben eine bedeutende Rolle bei den regelmäßigen Geldtransfers zwischen dem Bereich KoKo und dem MfS spielte (Protokoll Nr. 12, S. 51).

Nach Angaben des Zeugen Hennig stellte die MfS-Abteilung Finanzen im Jahre 1986 in Abstimmung mit Manfred Seidel dem Bereich KoKo Valutamittel in mehreren Teilbeträgen in Höhe von 20 Mio. DM zur weiteren Verwendung zur Verfügung. Diese Aussage wird durch ein Schreiben Dr. Schalck-Golodkowskis an den Generalsekretär Erich Honecker vom 28. Januar 1986 bestätigt, demzufolge dem Bereich KoKo 20 Mio. DM aus der operativen Tätigkeit des MfS überwiesen wurden (Protokoll Nr. 12, Anlage 2; Dokument Nr. 50). Der gesamte Betrag verblieb zunächst zur Verwaltung im Bereich KoKo, wurde dann aber auf Weisung des Ministers Mielke Erich Honekker überlassen. Die Abteilung Finanzen verzichtete laut Aussage Hennigs vor dem Untersuchungsausschuß auf die Rückführung der 20 Mio. DM und das Geld wurde direkt vom Bereich KoKo dem Zentral-Komitee (ZK) der SED übergeben (Protokoll Nr. 12, S. 37 ff.; Dokument Nr. 50). Der Zeuge Manfred Seidel dagegen konnte sich vor dem Untersuchungsausschuß an den Zahlungsvorgang und den Verbleib der 20 Mio. DM zunächst nicht mehr erinnern. Nach Einsicht in Kontounterlagen, die seine Unterschrift trugen und Einnahmen von rund 17 Mio. DM aufwiesen, hat der Zeuge Seidel jedoch eingeräumt, daß die Übergabe der 20 Mio. DM an Erich Honecker auf einer Anweisung Mielkes beruht habe und eine Rückführung an das MfS nicht erfolgt sei (Protokoll Nr. 14, S. 42, Ergänzung, S. 2).

Nach Aussage Werner Hennigs vor dem Untersuchungsausschuß wurden bis zum Jahre 1989 weitere 26 Mio. DM an den Bereich KoKo transferiert (Protokoll Nr. 12, S. 36, 40 f.). Eine Rückführung der angelegten Beträge bzw. der erwirtschafteten Zinsen soll nicht stattgefunden haben. Im Rahmen seiner Vernehmung hat Hennig eindeutig erklärt, daß das Geld auch bei der Auflösung des MfS nicht zurückgeführt worden sei (Protokoll Nr. 12, S. 36). Gewinne und Verluste seien vom Bereich KoKo der Abteilung Finanzen des MfS schriftlich mitgeteilt und sodann lediglich rechnerisch vermerkt worden.

Die Auswertung von Finanzunterlagen beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU) durch das BVA ergab hingegen, daß sich die Höhe der im Bereich KoKo „verwalteten" Valuten Ende 1989 auf etwa drei Mio. DM einschließlich Zinsen belaufen hatte. Während der Auflösungsphase des MfS/AfNS erfolgte eine nachweisliche Rückführung an den Staatshaushalt, namentlich an das Ministerium der Finanzen und Preise der DDR. Über den Verbleib der restlichen 23 Mio. DM konnte der Untersuchungsausschuß keine weiteren Feststellungen treffen.

c) Finanzmittel des Bereiches KoKo für das MfS

Zur Klärung der Frage, inwieweit der Bereich KoKo Finanzmittel dem MfS zur Verfügung gestellt hat, wurde der Zeuge Hennig vernommen. Nach dessen Aussage dienten die Geldflüsse aus dem Bereich KoKo an das MfS in erster Linie der Unterstützung von Bauprojekten des MfS. In den Jahren 1986 bis 1989 sei eine finanzielle Unterstützung des MfS seitens des Bereiches KoKo notwendig geworden, um die Fertigstellung bereits begonnener Baumaßnahmen zu sichern. Aufgrund finanzieller Engpässe hätte das Bauvolumen des MfS drastisch herabgesetzt und hätten manche Bauvorhaben aus dem offiziellen Plan gestrichen werden müssen. Im Zuge der Vernehmung des Zeugen Hennig konnte der Untersuchungsausschuß feststellen, daß im genannten Zeitraum 1986 bis 1989 rund 120 Mio. Mark der DDR für diese Bauvorhaben aus dem Bereich KoKo an das MfS geflossen sind (Protokoll Nr. 12, S. 69, Ergänzung des Protokolls, S. 2).

Die Verwaltung dieser vom Bereich KoKo zur Verfügung gestellten Mittel erfolgte im Sonderbereich Finanzen der Abteilung Finanzen des MfS. Der Untersuchungsausschuß konnte allerdings über den Verbleib der Gelder für die Baumaßnahmen im Rahmen der Auflösung des Sonderbereichs keine Feststellungen treffen.

Exkurs: Sonderbereich Finanzen

Nach Angaben von Werner Hennig wurde der Sonderbereich Finanzen 1977 aufgrund einer von Minister Erich Mielke erlassenen „Ordnung zur Finanzierung von Sondermaßnahmen" gegründet. Aufgabe des von Gisela Hildebrand geleiteten Sonderbereichs Finanzen war es hauptsächlich, die Mittelverwendung operativer Maßnahmen zu planen, so daß grundsätzlich alle außerplanmäßigen Ausgaben für operative Maßnahmen des MfS auch außerplanmäßig aus dem Sonderfonds finanziert wurden. Nach Auskunft Hennigs vor dem Untersuchungsausschuß wies Minister Mielke die Abteilung Finanzen an, die aus operativen Vorgängen von Diensteinheiten realisierten, als sogenannte DM-Reserve beim Sonderbereich in bar verwahrten Bargeldbeträge zur Finanzierung weiterer Aufgaben außerhalb des regulären Valutadienstleistungsplanes einzusetzen. Aus Unterlagen der Abteilung Finanzen geht hervor, daß der Sonderbereich Finanzen jährlich diese Finanzreserve in Mark der DDR für außerplanmäßige Finanzierungen bereitstellte. Durch die Koordinierung des Erwerbs „konspirativer Objekte" im Sonderbereich Finanzen ab Mitte der 70er Jahre sollte zudem eine bessere Kontrollmöglichkeit der Kostenentwicklung bei den unterschiedlichen operativ tätigen Diensteinheiten gesichert werden. Das reguläre Haushaltsvolumen für die verschiedenen finanziell zu verwaltenden Maßnahmen belief sich nach Angaben von Werner Hennig vor dem Untersuchungsausschuß jährlich auf ca. 1,5 Mio. Mark der DDR (Protokoll Nr. 12, S. 31).

In einer Befragung vor dem BVA gab der Zeuge Hennig zu Protokoll, daß zudem aus dem Sonderbereich jährlich Zahlungen in Höhe von ca. 100 000 Mark der

DDR und 70 000 DM an das Sekretariat des MfS für IM „Georg" erfolgten. Unter der Bezeichnung IM „Georg" verbarg sich der Vertrauensanwalt des MfS, Prof. Dr. Wolfgang Vogel. Die Mittelbereitstellung in DM erfolgte nicht über ein Konto, sondern stets in bar.

Auch ministerielle Ausgaben wurden im Sonderbereich Finanzen über verschiedene Fonds verwaltet. Zum einen gab es den sog. Ministeriellen Geschenkefonds, aus dem Geschenke des Ministers bzw. des Ministerbereichs an außenstehende Personen oder auch an Hauptabteilungs-, Abteilungs- und Bezirksverwaltungsleiter des MfS bezahlt wurden. Der sog. Prämienfonds A bestand aus dem direkten Prämienfonds des Ministers, aus dem zentrale Prämierungen durch seine Person vorgenommen wurden, und dem Prämienfonds des Stellvertreters des Ministers, welcher zur unmittelbaren Prämierung der Mitarbeiter diente. Der ministerielle Spesenfonds dagegen diente dazu, die durch Gästekosten für Speisen und Getränke sowie für andere Aufwendungen entstandenen persönlichen Ausgaben des Ministers zu begleichen (Protokoll Nr. 12, S. 18 f.).

Dem Sonderbereich Finanzen oblagen desweiteren die Ausgaben für Neuanschaffungen sowie Instandhaltungskosten der Politbürofahrzeuge. Auch die Finanzierungskosten des MfS für operativ-technische Gerätschaften wurden im Sonderbereich Finanzen bewirtschaftet. Die höchsten Ausgaben verursachten dabei die HA III, der Operativ-Technische Sektor (OTS) der HVA und die HA XVIII des MfS. Schließlich gab es nach Feststellungen des Untersuchungsausschusses das sog. Solidaritätskonto, das aus Solidaritätsspenden der Kreisleitungen des MfS und der Bezirke gespeist und vom Sonderbereich Finanzen verwaltet wurde (Dokument Nr. 51).

2. Einnahmen aus „Wiedergutmachungszahlungen"

a) Vorbemerkung

Bereits der 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode hatte festgestellt, daß sog. Wiedergutmachungszahlungen für das MfS, insbesondere für die HA XVIII/8, eine erhebliche Deviseneinnahmequelle darstellten (vgl. BT-Drucksache 12/7600, S. 111, 349). Wenn das MfS Kenntnisse über Bestechungen oder andere strafbare Handlungen seitens westlicher Geschäftspartner von Außenhandelsunternehmen der DDR erlangte, legte es diesen oftmals nahe, im Interesse einer Weiterführung der Geschäftsbeziehungen und unter Verzicht auf Strafverfolgung oder Veröffentlichung des erlangten kompromittierenden Wissens „Wiedergutmachungszahlungen" zu leisten. Da die einschlägigen MfS-Unterlagen zum damaligen Zeitpunkt beim BStU jedoch noch weitestgehend unerschlossen waren, konnte dieser Sachverhalt nicht im Detail untersucht werden.

In Ausführung der Ziffer I.1. seines Untersuchungsauftrages im Hinblick auf die Unternehmen Intracom und Integra (vgl. Zweiter Teil, B.III.) konnte der Untersuchungsausschuß durch Beiziehung mittlerweile erschlossener Unterlagen der HA XVIII/8 des MfS und durch Zeugenvernehmungen auch zur Praxis der „Wiedergutmachungszahlungen" neue Feststellungen treffen. Während im Falle der Zahlungen des Sokrates Kokkalis wegen widersprüchlicher Zeugenaussagen nicht abschließend geklärt werden konnte, ob es sich, wie aus den Unterlagen der HA XVIII/8 hervorgeht, um „Wiedergutmachungsleistungen" oder aber um Provisionszahlungen handelte, wurden im Zuge der Beweiserhebung weitere Fälle festgestellt, von denen hier drei exemplarisch dargestellt werden.

b) OV „Motor" – iranischer Geschäftspartner

Wie der Untersuchungsauschuß durch Auswertung der beigezogenen Unterlagen feststellen konnte, hat die HA XVIII/8 im Jahr 1983 gegen einen wichtigen iranischen Geschäftspartner des AHB Elektrotechnik Export-Import mit Zweitwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland den Operativen Vorgang „Motor" durchgeführt. Dieser hatte versucht, Mitarbeiter des AHB Elektrotechnik zu bestechen, um sich auf diesem Wege geschäftliche Vorteile zu verschaffen. Durch weitere Bestechungen von Entscheidungsträgern im Iran war es ihm außerdem gelungen, zu Lasten der iranischen Auftraggeber unverhältnismäßig hohe Provisionen aus den Exportverträgen des AHB Elektrotechnik mit dem Iran zu erzielen. Allein in den Jahren 1980 bis 1983 waren dies 10,5 Mio. USD. Der iranische Geschäftspartner wurde daher zu einer „Wiedergutmachungszahlung" von über einer Mio. DM verpflichtet. In einem Bericht der HA XVIII/8 vom 27. Januar 1984 wird eine weitere Zahlung in Höhe von 40 000 USD genannt. Einem Entscheidungsvorschlag vom 29. November 1985 ist zu entnehmen, daß der gleiche Geschäftspartner zu einer nochmaligen „Wiedergutmachungszahlung" genötigt werden sollte.

Obwohl aus den Unterlagen des MfS eindeutig hervorgeht, daß der Generaldirektor des AHB Elektrotechnik, Dr. Roland Winckler alias IM „Peter Schumann", an den Geldübergaben des iranischen Geschäftspartners beteiligt war, stritt er dies auf entsprechenden Vorhalt hin in seiner Vernehmung am 27. Februar 1997 kategorisch ab (Protokoll Nr. 55, S. 109 f.). Der damalige stellvertretende Leiter der HA XVIII/8, Willy Koch, hat hingegen in seiner Vernehmung am 25. September 1997 die „Wiedergutmachungszahlung" in Höhe von über einer Mio. DM bestätigt. Zwar sei er bei der Geldübergabe nicht dabeigewesen, sein Vorgesetzter, Artur Wenzel, habe ihm jedoch berichtet, daß die Zahlung des iranischen Geschäftspartners über Dr. Winckler an das MfS erfolgt sei. Er selbst habe das Geld zusammen mit Kollegen anschließend im Dienstzimmer Artur Wenzels „bewundert" (Protokoll Nr. 76, S. 76 f.). Trotz der Aussage des Zeugen Dr. Winckler war der Untersuchungsausschuß vom Wahrheitsgehalt der ausgewerteten MfS-Unterlagen und der Aussage des Zeugen Willy Koch überzeugt.

c) OV „Konspirator"/„Konspirator II" – AEG

Ein weiterer Fall von „Wiedergutmachungszahlungen" betraf den AEG-Konzern, der sehr enge Geschäftsbeziehungen zum AHB Elektrotechnik

Export-Import unterhielt. Der von 1971 bis 1982 für die Geschäfte der DDR zuständige AEG-Mitarbeiter hatte enge private Kontakte zu einer Mitarbeiterin des AHB Elektrotechnik dazu genutzt, Kenntnisse über Betriebsgeheimnisse wie z. B. Verhandlungsstrategien oder Konkurrenzangebote und dadurch erhebliche Vorteile bei Vertragsverhandlungen mit dem AHB Elektrotechnik zu erlangen. Nach Bekanntwerden dieses Sachverhaltes wurden der AEG-Mitarbeiter und die Mitarbeiterin des AHB Elektrotechnik zunächst verhaftet. Aufgrund des hohen Stellenwertes der Geschäftsbeziehungen zu AEG beschloß das MfS in der Folge jedoch, gegen angemessene „Wiedergutmachungsleistungen" durch AEG von einer Strafverfolgung abzusehen. Der betroffene Mitarbeiter schied aus dem Unternehmen aus. AEG zahlte im Dezember 1984 300 000 DM sowie 100 000 USD im Januar 1985. Der Zeuge Dr. Roland Winckler hat diesen Sachverhalt in seiner Vernehmung am 27. Februar 1997 bestätigt (Protokoll Nr. 55, S. 113 f.). In den Unterlagen der HA XVIII/8 findet sich ein Bericht über eine weitere Zahlung durch AEG in Höhe von 150 000 DM, die Dr. Winckler im Jahr 1987 in Wien entgegengenommen hat. Diese stand jedoch offensichtlich nicht in Zusammenhang zum OV „Konspirator", sondern hatte eher den Charakter einer Provision.

d) OV „Kaiser"

Im OV „Kaiser" wurde durch die HA XVIII/8 des MfS ein in Bonn ansässiger Geschäftsmann bearbeitet. Dieser lieferte seit Ende der 70er Jahre Embargogüter an den AHB Elektronik Export-Import und das MfS. In den ersten Jahren war die Geschäftsverbindung aus Sicht des MfS jedoch wenig erfolgreich, da dieser Embargohändler häufiger Lieferschwierigkeiten hatte, Verträge nicht einhielt oder minderwertige Ware lieferte. Im Mai 1985 schloß der AHB Elektronik mit ihm einen Vertrag über ein embargobewehrtes elektronisches System im Wert von zwei Mio. USD, wofür er eine Vorauszahlung in Höhe von 980 000 USD erhielt. In der Folge stellte sich jedoch heraus, daß der Embargohändler über einen Zeitraum von knapp zwei Jahren nicht in der Lage war, das gewünschte System zu beschaffen. Der AHB Elektronik verlangte daher die geleistete Vorauszahlung zurück und berechnete außerdem Zinsen in Höhe von 145 200 USD bzw. nach damaligem Kurs 241 460 DM als „Wiedergutmachungsleistung" für das Scheitern des Geschäftes, die der Embargohändler nach einigen Schwierigkeiten schließlich auch zahlte. Aus den Unterlagen der HA XVIII/8 geht hervor, daß auch diese Zahlung an das MfS abgeführt wurde. Eine weitere Bestätigung hierfür findet sich in einer Aufstellung, welche die Militär-Staatsanwaltschaft der DDR nach einer Durchsuchung des Büros Artur Wenzels angefertigt hatte (vgl. BT-Drucksache 12/7600, Anlagenband 3, S. 3438–3441).

e) Zusammenfassung

Der Untersuchungsausschuß hat festgestellt, daß die „Wiedergutmachungszahlungen" für das MfS eine bedeutende Deviseneinnahmequelle darstellten. Allein die HA XVIII/8 des MfS konnte laut Aussage des Zeugen Willy Koch durch derartige Zahlungen sowie Provisionen jährlich Devisen in der Größenordnung von ca. zehn Mio. DM beschaffen, die in der Regel an die Abteilung Finanzen des MfS oder den Bereich KoKo abgeführt wurden (Protokoll Nr. 31, S. 157). Auch der ehemalige Leiter der HA XVIII, Dr. Alfred Kleine, hat in seiner Vernehmung am 18. April 1996 eingeräumt, daß „Wiedergutmachungszahlungen" zu den ständigen Einnahmequellen der HA XVIII gehörten (Protokoll Nr. 16, S. 13).

Aus einem Vermerk der HA XVIII/8 des MfS geht hervor, daß bei Bekanntwerden von kompromittierenden oder strafrechtlich relevanten Sachverhalten der Erlangung von „Wiedergutmachungsleistungen" gegenüber einer möglichen Strafverfolgung konsequent der Vorzug zu geben war. Ob das MfS zum Zwecke der Devisenerwirtschaftung entsprechende Tatbestände auch vorsätzlich herbeiführte, konnte der Untersuchungsausschuß nicht feststellen.

II. Zusammenarbeit des Bereiches KoKo mit der Hauptverwaltung Aufklärung (HVA) des MfS

Bereits der 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode hatte festgestellt, daß der Bereich KoKo sowohl passiv für nachrichtendienstliche Zwecke der HVA eingesetzt wurde als auch aktiv zu ihrer Unterstützung beitrug. Die Zusammenarbeit des Bereiches KoKo mit der HVA des MfS diente der Wirtschaftsspionage, der Beschaffung westlicher Hochtechnologie sowie der Informationsabschöpfung. Die Kooperation erstreckte sich darüber hinaus von der Beschaffung allgemeiner Embargowaren bis hin zur finanziellen Unterstützung durch Geldzuflüsse über die sog. HVA-Unternehmen (BT-Drucksache 12/7600, S. 131, 136 f., 143).

Offengeblieben war die Frage, in welchem Umfang und für welchen Zweck finanzielle Mittel von den Außenhandelsbetrieben des Bereiches KoKo bzw. von den dem Bereich KoKo wirtschaftlich zugeordneten Unternehmen der HVA zugeführt wurden, und wo sie gegebenenfalls im Rahmen des Auflösungsprozesses verblieben waren.

Der 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode hatte nicht eindeutig klären können, ob und in welchem Rahmen der Bereich KoKo für nachrichtendienstliche Zwecke genutzt wurde. Der Untersuchungsausschuß setzte die Ermittlungen auch an diesem Punkt fort.

Zur Beantwortung dieser Fragen hat der Untersuchungsausschuß die ehemaligen Leiter der HVA, Markus Wolf und Werner Großmann, den Leiter der HA I des Bereiches KoKo, Manfred Seidel, den Leiter der Abteilung Rückwärtige Dienste der HVA, Tilo Kretzschmar, sowie den ehemaligen Mitarbeiter des Bundesnachrichtendienstes (BND) Bernhard Zeeb vernommen. Darüber hinaus wurden Akten des Generalbundesanwalts aus dem Ermittlungsverfahren gegen Dr. Alexander Schalck-Golodkowski wegen Verdachts geheimdienstlicher Agententätigkeit

ausgewertet. Der Untersuchungsausschuß hat folgende Feststellungen getroffen:

1. Finanzielle Zusammenarbeit

Nach den Feststellungen des 1. Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode finanzierte der Bereich KoKo nicht nur die nachrichtendienstlich gesteuerte Beschaffung von Embargowaren. Infolge des hohen Finanzbedarfs der HVA für operative Zwecke, den der Zeuge Werner Großmann mit einem jährlichen Gesamtvolumen von etwa 17,5 Mio. Mark der DDR und rund 13,5 Mio. DM bezifferte (Protokoll Nr. 12, S. 174 f.), ergab sich die Notwendigkeit einer Teilfinanzierung über den Bereich KoKo. So wurden über die dem Bereich KoKo unterstellten HVA-Unternehmen F.C. Gerlach Export-Import, Camet, Asimex und Interport Industrievertretungen jährlich globale Geldabführungen in DM sowie Mark der DDR an die HVA vorgenommen (BT-Drucksache 12/7600, S. 131 f.).

Die Zusammenarbeit des Bereiches KoKo mit der HVA war, wie der Zeuge Tilo Kretzschmar vor dem Untersuchungsausschuß ausführte, durch Befehle und Weisungen des Ministers für Staatssicherheit, Erich Mielke, und des Leiters der HVA geregelt (Protokoll Nr. 18, S. 9). Die praktische Umsetzung erfolgte zunächst, wie die Zeugen Markus Wolf (Protokoll Nr. 78, S. 9 f.), Werner Großmann (Protokoll Nr. 12, S. 171 f.) und Tilo Kretzschmar (Protokoll Nr. 18, S. 10) übereinstimmend vor dem Untersuchungsausschuß bekanntgaben, in den seit den 80er Jahren regelmäßig stattfindenden Gesprächen zwischen dem Leiter des Bereiches KoKo, Dr. Alexander Schalck-Golodkowski, und dem Leiter der HVA, zunächst Markus Wolf und später Werner Großmann. In diesem Rahmen wurde die Höhe der vom Bereich KoKo der HVA zur Verfügung gestellten Geldmittel festgelegt und gegebenenfalls jährlich neu ausgehandelt. Die HVA erhielt jährlich zwischen 1 und 1,5 Mio. DM über die genannten Unternehmen. Nach Angaben von Werner Großmann stellte diese Summe vorwiegend das Unternehmen Asimex in Bargeld zur Verfügung, wohingegen die HVA bei dem Unternehmen F.C. Gerlach Export-Import Waren bestellte, die dann in entsprechender Summe verrechnet wurden (vgl. Zweiter Teil, A.IV.4.). Der finanzielle Zufluß der Firma Camet sei am geringsten gewesen. Er habe sich jährlich auf etwa 50 000 DM belaufen (Protokoll Nr. 12, S. 172). Markus Wolf hat vor dem Untersuchungsausschuß ebenfalls darauf hingewiesen, daß diese Mittel vorwiegend in Form von Warenlieferungen und nur in geringem Umfange als Devisenbeträge von den Unternehmen abgezogen worden seien. Die Frage des Untersuchungsausschusses, ob die Höhe der Finanzmittel des Bereiches KoKo jährlich konstant gewesen und diese festgelegte Summe von Minister Mielke bestätigt worden sei, hat der Zeuge Wolf verneint (Protokoll Nr. 78, S. 15 f.).

Der Untersuchungsausschuß ging in diesem Rahmen der Frage der Zweckbestimmung der finanziellen Mittel nach. Bereits dem 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode lag eine Regelung des Ministers Erich Mielke vom 1. September 1980 vor, die die Anleitung der HVA-Unternehmen durch den Bereich KoKo festlegte und so die Zusammenarbeit der operativen Diensteinheiten des MfS mit dem Bereich KoKo sicherstellte. Aus dieser Regelung geht auch hervor, daß die an die HVA abzuführenden Gelder seitens der HVA-Unternehmen für die Durchführung operativer Zwecke vorgesehen waren. Da jedoch Dr. Alexander Schalck-Golodkowski sowie Dr. Rudolf Genschow, Leiter der Abteilung XVI der HVA und für die nachrichtendienstliche Anleitung dieser Unternehmen verantwortlich, bei Vernehmungen versichert hatten, die Gelder seien für allgemeine Beschaffungen, wie Büromaterialien, Ersatzteile für Pkw's etc. ausgegeben worden, war die Frage der Zweckbestimmung der finanziellen Zuwendungen offengeblieben (BT-Drucksache 12/7600, S. 143). Aufgrund der Aussagen von Markus Wolf (Protokoll Nr. 78, S. 15), Tilo Kretzschmar (Protokoll Nr. 18, S. 10 f.) sowie Werner Großmann (Protokoll Nr. 12, S. 171 f., 203) konnte der Untersuchungsausschuß feststellen, daß die Geldleistungen für operative Zwecke eingesetzt wurden. Nach Feststellung des Untersuchungsausschusses wurden der HVA vom Bereich KoKo ein Zehntel des Devisenbedarfs für operative Zwecke zur Verfügung gestellt.

Die finanziellen Leistungen des Bereiches KoKo flossen unterschiedlichen Abteilungen der HVA zu. So erhielt beispielsweise die Abteilung Rückwärtige Dienste, ein Bereich, der für die materiell-technische Ausrüstung und für die finanzielle Sicherstellung der Arbeit der HVA zuständig war, nach den Aussagen des ehemaligen Leiters Tilo Kretzschmar vor dem Untersuchungsausschuß einen limitierten Betrag in Höhe von etwa 250 000 DM pro Jahr aus Mitteln der dem Bereich KoKo zugeordneten HVA-Unternehmen. Der Devisenzuschuß sei aber nach Bedarf erweiterbar gewesen. Die konkrete Realisierung sei auch hier grundsätzlich in Form von Warenlieferungen und unter Einschaltung des verantwortlichen Sonderoffiziers bzw. Kuriers geschehen. Die Übergabe von Bargeld in Mark der DDR für vorgesehene Sondermaßnahmen dagegen sei ohne festgelegtes Limit erfolgt. Für vorgesehene Sondermaßnahmen der HVA seien Mark der DDR ohne festgelegtes Limit in bar übergeben worden (Protokoll Nr. 18 S. 10, 12, 18).

Der Bereich SWT der HVA, eine in erster Linie mit der Beschaffung von operativer Technik, Embargowaren und mit Wirtschaftsspionage betraute Abteilung, erhielt ebenfalls die zur Finanzierung erforderlichen Mittel aus dem Bereich KoKo (BT-Drucksache 12/7600, S. 131).

2. Operative Zusammenarbeit

a) Weitergabe nachrichtendienstlicher Informationen an die HVA

Nach den Feststellungen des 1. Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode hatte der Bereich KoKo nicht in erster Linie nachrichtendienstliche Aufgaben zu erfüllen. Jedoch wurden die vom MfS entwickelten geheimdienstlichen Strategien und Methoden auf entscheidende Bereiche und Aktivitäten des Be-

reiches KoKo ausgeweitet. Die Aussage von Dr. Alexander Schalck-Golodkowski vor dem BKA, daß er seinen Mitarbeitern eine derartige Tätigkeit grundsätzlich untersagt habe, da er insbesondere seine Tätigkeit als Verhandlungsführer mit der Bundesrepublik Deutschland nicht habe gefährden wollen, erschien bereits dem 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode unglaubhaft (BT-Drucksache 12/7600, S. 145). Die engen persönlichen Kontakte Dr. Alexander Schalck-Golodkowskis zu Mitarbeitern der HVA, seine Rolle im Zusammenhang mit den sog. HVA-Unternehmen und schließlich die im Bereich KoKo auf Anweisung des Ministers für Staatssicherheit, Erich Mielke, erstellten Listen über Kontaktpersonen und spezielle Auslandsverbindungen im sog. NSW zwecks Erweiterung von IM-Verbindungen, standen seiner Aussage entgegen. Auch wenn Dr. Alexander Schalck-Golodkowski bestritt, daß es das Ziel gewesen sei, die in den Listen enthaltenen Firmen und Personen nachrichtendienstlich abzuschöpfen, waren dennoch mehrere der dort aufgeführten Personen eindeutig für die HVA tätig (BT-Drucksache 12/7600, S. 146). Trotz derartiger Hinweise hatte der 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode aufgrund der mangelhaften Dokumentation sowie der Aussageverweigerung des Zeugen Markus Wolf nicht eindeutig klären können, ob und inwieweit eine Zusammenarbeit zwischen dem Bereich KoKo, Dr. Alexander Schalck-Golodkowski und der HVA stattfand. Offengeblieben war weiterhin die Frage, in welchem Maße die HVA vom Bereich KoKo organisatorisch sowie finanziell unterstützt wurde. Hierzu hat der Untersuchungsausschuß folgende ergänzende Feststellungen getroffen:

Nach den Ermittlungsergebnissen des Generalbundesanwalts hat sich die von Dr. Alexander Schalck-Golodkowski organisierte nachrichtendienstliche Zusammenarbeit mit dem MfS auf mehrere Gebiete erstreckt. Spätestens ab Mitte der 70er Jahre und mit zunehmenden Einfluß in den 80er Jahren übte demnach Dr. Alexander Schalck-Golodkowski über alle wichtigen Beschaffungsoperationen der HA XVIII/8 des MfS und der HVA auf dem wirtschaftlich wie militärisch gleichermaßen strategisch ausschlaggebenden Technologiesektor der Mikroelektronik die Kontrolle aus. Dem Bericht des Generalbundesanwalts zufolge wurde auch die Beschaffung besonderer elektronischer Ausrüstung für die HA III des MfS durch Mitarbeiter der HA XVIII/8 des MfS und des Sektors Wissenschaft und Technik (SWT) der HVA, teils in Zusammenarbeit mit der Dr. Alexander Schalck-Golodkowski unterstellten Arbeitsgruppe MAH des MfS, von ihm finanziert und kontrolliert. So geht aus den Ermittlungen hervor, daß 1988 auf Anweisung von Minister Mielke eine Arbeitsgruppe unter der Leitung des stellvertretenden Generaldirektors des AHB Elektronik Export-Import und des IM „Saale" der HA XVIII/8 des MfS, Gerhard Ronneberger, durch Dr. Alexander Schalck-Golodkowski eingerichtet wurde, die unter dem Tarnnamen „Objekt X" die Beschaffung moderner Tiefdrucktechnik, einer Beschichtungsanlage und computergestützter Grafik zur Fälschung internationaler Ausweisdokumente zu organisieren hatte. Das Gelingen dieses Vorhabens war für die Aufrechterhaltung des operativen Verbindungswesens der HVA von mitentscheidender Bedeutung und konnte bis Ende 1989 zu erheblichen Teilen realisiert werden (vgl. nachstehend 2.b).

Die Unterstützung der nachrichtendienstlichen Arbeit der HVA durch den Bereich KoKo ging nach Erkenntnissen des Generalbundesanwalts soweit, daß Diensteinheiten des MfS mit Einverständnis und Unterstützung von Dr. Alexander Schalck-Golodkowski in der KoKo-Zentrale und in angeschlossenen Außenhandelsbetrieben ein Netz von inoffiziellen Mitarbeitern unterhielten, deren kommerzielle Verbindungen zu Personen aus der Wirtschaft und der Politik in der Bundesrepublik Deutschland nachrichtendienstlich genutzt oder als einverständliche nachrichtendienstliche Kontakte registriert wurden. Dem Generalbundesanwalt zufolge lieferten die von Dr. Alexander Schalck-Golodkowski an den Minister Mielke gerichteten schriftlichen Reporte und seine mündlichen Informationen an die Leiter der HVA, Markus Wolf und Werner Großmann, der HVA nicht nur aufschlußreiche Informationen über Persönlichkeiten und Repräsentanten aus Wirtschaft und Politik der Bundesrepublik Deutschland, sondern auch wirtschaftliche, technologische und militärpolitische Einzelheiten.

Im Zuge der Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses hat Markus Wolf ausgesagt, daß es ihm, bis auf die sog. HVA-Unternehmen Asimex, Gerlach Camet und Interport Industrievertretungen, nicht erinnerlich sei, ob Schlüsselpositionen im Bereich KoKo von der HVA besetzt gewesen seien (Protokoll Nr. 78, S. 20). Es sei aber anzunehmen, daß wichtige Informationen dennoch ihren Weg zur HVA gefunden hätten. Er hat zwar eingeräumt, daß es in den jährlichen Besprechungen mit dem Bereich KoKo auch um Personalentscheidungen gegangen sei. Es habe sich jedoch vorwiegend um Sicherheitsfragen dieses Bereiches gehandelt (Protokoll Nr. 78, S. 24). Kern der Zusammenarbeit sei die Beschaffung von Embargowaren und die Zufuhr finanzieller Mittel vom Bereich KoKo an die HVA gewesen, wohingegen die Nachrichtenbeschaffung nicht progressiv betrieben worden sein soll (Protokoll Nr. 78, S. 20 f.). Ob westliche Firmenkontakte des Bereiches KoKo zu Spionagezwecken von der HVA benutzt wurden, konnte von Markus Wolf schließlich weder bestätigt, noch ausgeschlossen werden (Protokoll Nr. 78, S. 20). Befragt zu dem Ministerbefehl vom 1. September 1983, Befehl 14/83, in dem die Nutzung der Möglichkeiten des Bereiches KoKo für die Lösung politisch-operativer Aufgaben der HVA angeordnet wurde, vertrat Wolf die Ansicht, es habe sich dabei um ein *„Wunschziel"* gehandelt, welches in der Praxis aber so nicht umgesetzt worden sei (Protokoll Nr. 78, S. 23). Auch Werner Großmann hat in seiner Vernehmung betont, daß es eine operative Zusammenarbeit *„im umfassenden Sinne"* zwischen dem Bereich KoKo und der HVA nicht gegeben habe (Protokoll Nr. 12, S. 166). Es habe weder eine Kontroll- noch eine Weisungspflicht zwischen den beiden Institutionen bestanden. Informationen seien zudem nur selektiert über Minister Mielke an die HVA weitergegeben worden (Protokoll Nr. 12, S. 170 f.). In diesem Sinne hat sich auch Manfred Seidel vor dem Untersu-

chungsausschuß geäußert. Der Bereich KoKo sei nie in die operative Tätigkeit des MfS einbezogen worden (Protokoll Nr. 14, S. 115, 121). Die jährlich abgehaltenen Zusammenkünfte zwischen dem Bereich KoKo und der HVA hätten sich inhaltlich auf wirtschaftliche Fragen beschränkt. Über operative Interessen der HVA sowie über den Einsatz von Firmen aus dem KoKo-Bereich für operative Zwecke sei nach seinem Kenntnisstand nicht gesprochen worden (Protokoll Nr. 14, S. 65 f.). Zur Gründung der Abteilung K, die nach den Erkenntnissen des Untersuchungsausschusses tatsächlich zur *„weiteren Erhöhung der operativen Effektivität bei der Nutzung von ausgewählten Einrichtungen … durch die HVA und zur Vervollkommnung der Zusammenarbeit mit den jeweils verantwortlichen Abwehrdiensten"* dienen sollte, wie es in einem Befehl aus dem Jahre 1985 festgelegt ist, hatte Manfred Seidel nach eigenen Angaben keine Kenntnisse (Protokoll Nr. 14, S. 119 f.; vgl. BT-Drucksache 12/7600, Anlagenband 1, Dok. 110).

Die Aussagen der Zeugen Markus Wolf und Manfred Seidel vor dem Untersuchungsausschuß, die HVA habe sich in einer Respektierung der unterschiedlichen Aufgabengebiete des Bereiches KoKo zu operativen Zwecken nicht bedient, deckt sich mit den Aussagen Dr. Alexander Schalck-Golodkowskis vor dem 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode, widerspricht aber den Angaben Günter Asbecks vor dem BND Anfang der 80er Jahre, wonach außer in den sog. HVA-Unternehmen auch im Bereich KoKo zumindest zeitweise noch weitere Mitarbeiter für die HVA tätig gewesen sein sollen (vgl. nachstehend 3.d).

b) Beschaffung von Embargoware für die HVA – „Objekt X"

Ein besonderes Beispiel für die operative Zusammenarbeit des Bereiches KoKo mit der HVA des MfS war nach Feststellung des 1. Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode die Beschaffung einer hochpräzisen Druckmaschine für die Herstellung von fälschungssicheren Ausweisdokumenten der Bundesrepublik Deutschland. Für dieses Importvorhaben, bei dem sich Dr. Schalck-Golodkowski persönlich engagierte und den Auftrag selbst erteilte, stellte der Bereich KoKo die finanziellen Mittel in Höhe von rund 850 000 SFR zur Verfügung (BT-Drucksache 12/7600, S. 273 f.) Mit der unter der Bezeichnung „Objekt X" laufenden Sondermaßnahme sollte für die Abteilung 35 des OTS des MfS die neueste Tiefdrucktechnik und graphische Technik beschafft werden. In erster Linie ging es um die Herstellung und Weiterentwicklung des im Jahre 1987 in der Bundesrepublik Deutschland eingeführten fälschungssicheren Personalausweises und des damaligen behelfsmäßigen Westberliner Ausweises für operative Zwecke der HVA. Hiermit wollte die HVA mit der sich abzeichnenden internationalen Entwicklung auf dem Sektor der Herstellung von Ausweisdokumenten Schritt halten und ihr operatives Vorgehen gegen die Bundesrepublik Deutschland verbessern. Die Herstellung der Falsifikate erfolgte in zwei Schritten: Während die Abteilung 35 des OTS die Einzelteile des Dokumentenkörpers erstellte, übernahm die Abteilung VI der HVA (Operativer Reiseverkehr) die Einarbeitung des Lichtbildes und der Falschpersonalien in einem Druckvorgang.

Der 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode war zu dem Ergebnis gekommen, daß die für Oktober 1990 geplante Lieferung der Druckmaschine nicht mehr realisiert worden war und das MfS demzufolge nicht in der Lage gewesen sei, die fälschungssicheren bundesdeutschen Personaldokumente anzufertigen. Im Zuge der Beweisaufnahme konnten jedoch die Zeugen aus dem Bereich der HVA des MfS zum „Objekt X" nicht mehr vernommen werden (BT-Drucksache 12/7600, S. 273 f.).

Im Rahmen der Beweiserhebung zur Zusammenarbeit des Bereiches KoKo mit der HVA hat der Untersuchungsausschuß für eine abschließende Beantwortung der Frage, ob sich im technischen Bestand des MfS bzw. der HVA eine voll funktionsfähige Druckmaschine befunden habe, den letzten Leiter der HVA des MfS, Werner Großmann, befragt. Dieser hat in seiner Vernehmung bekräftigt, daß das MfS 1989 im Besitz einer Druckmaschine gewesen sei, mit der die fälschungssicheren Personalausweise der Bundesrepublik Deutschland hergestellt werden konnten (Protokoll Nr. 12, S. 331 f.). Die Fertigung der fälschungssicheren Dokumente sei in einer Zusammenarbeit des OTS mit der HVA erfolgt. Das MfS habe bereits Inoffizielle Mitarbeiter für ihre operative Arbeit mit diesen Ausweisdokumenten erfolgreich ausgestattet. Werner Großmann hat in Ergänzung seiner Aussage schriftlich zu Protokoll gegeben, daß das MfS und die HVA mit Unterstützung des damaligen MdF der DDR und der Staatsdruckerei Leipzig, jedoch ohne Beteiligung Dr. Schalck-Golodkowskis und seines Bereiches KoKo, die Druckmaschine aus der Bundesrepublik Deutschland beschafft habe. Die Druckmaschine habe sich im Bereich der technischen Ausrüstung des OTS des MfS in Berlin-Hohenschönhausen befunden (Protokoll Nr. 12, Ergänzung, S. 1 f.). Ergänzend hat der Leiter des Bereiches Rückwärtige Dienste der HVA, Tilo Kretzschmar, dem Untersuchungsausschuß zu Protokoll gegeben, daß über die Herstellung fälschungssicherer Ausweise nicht in seinem Aufgabenbereich, sondern ausschließlich auf höchster Ebene beraten worden sei. Ob die Herstellung realisiert worden ist, hat der Zeuge nicht beantworten können, da seine Abteilung darüber keine Mitteilung erhalten habe (Protokoll Nr. 18, S. 40 f.).

Nach Auskunft der Bundesregierung auf die schriftlichen Anfragen des Abgeordneten Friedhelm Julius Beucher (BT-Drucksache 13/4252, BT-Drucksache 13/5017) war die Abteilung 35 des OTS des MfS Ende 1989 nicht im Besitz einer voll funktionsfähigen Druckmaschine für die Herstellung des bundesdeutschen Personalausweises. Der OTS habe die Aufgabe gehabt, das komplizierte Herstellungsverfahren zu kopieren und, falls die eigenen Produktionsversuche erfolglos blieben, eine geeignete technische Anlage im westlichen Ausland zu beschaffen (BT-Drucksache 13/4252).

Die Bundesregierung hat im Nachgang zu der ergänzenden schriftlichen Aussage Werner Großmanns

mitgeteilt, daß durch ein Ermittlungsverfahren beim Generalbundesanwalt gegen Mitarbeiter aus dem Bereich des OTS des MfS bekannt geworden sei, daß ab Frühjahr 1989 die Abteilung 35 des MfS-Bereiches über die notwendigen Rohmaterialen zur Fälschung des bundesdeutschen Personalausweises verfügt und rund 30 Fälschungsversuche unternommen habe. Aufgrund der mangelnden Qualität der Falsifikate sei vermutlich ein Teil vernichtet worden, in drei Fällen aber habe die HVA Mitarbeiter mit dem gefälschten Ausweisdokument für Reisen nach Österreich und Italien ausgestattet (BT-Drucksache 13/5017). Zwei der gefälschten Personalausweise habe der Leiter der Abteilung VI der HVA im Februar 1990 dem Landesamt für Verfassungsschutz in Berlin (West) übergeben.

Nach schriftlicher Angabe Werner Großmanns wurden die Druckmaschine und alle weiteren technischen Anlagen des OTS im Zuge der Auflösung des MfS bzw. des Amtes für Nationale Sicherheit (AfNS) in den Verantwortungsbereich des Ministerium des Innern (MdI) der ehemaligen DDR überführt (Protokoll Nr. 12, Ergänzung, S. 2). Die Bundesregierung hat diese Angaben des letzten Leiters der HVA des MfS zum Verbleib der Druckmaschine nicht bestätigt (BT-Drucksache 13/4252). Sie hat vielmehr darauf verwiesen, daß die Lieferung der Druckmaschine im Oktober 1990 nicht mehr realisiert worden und folglich die Druckmaschine nicht in den Besitz des Bundesministeriums des Innern (BMI) gelangt sei (Plenarprotokoll 12/184, S. 15926 f.).

3. Der Fall Asimex

Die Firma Asimex besaß in der DDR aufgrund ihrer geschäftlichen Tätigkeit, der finanziellen Zusammenarbeit mit dem Bereich KoKo sowie des operativen Zusammenwirkens mit der HVA eine herausragende Bedeutung unter den HVA-Unternehmen. Bereits der 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode hatte sich eingehend mit der Firma Asimex befaßt. Der Untersuchungsausschuß setzte die Ermittlungen bei den folgenden offengebliebenen Fragen fort.

Nach den Feststellungen des 1. Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode wurde die Firma Asimex im staatlichen Auftrag auf der Grundlage einer Vereinbarung mit den Behörden der ehemaligen DDR am 1. April 1966 von Günter Asbeck unter der Firmenbezeichnung „G. Asbeck ASIMEX Import-Agentur-Export“ gegründet. Das Unternehmen entwickelte sich zunehmend als Auffangbecken insbesondere für HVA-Mitarbeiter, die nach einer Tätigkeit im Ausland in die DDR zurückkehrten und altersbedingt oder infolge mangelnder Berufserfahrung nur schwer vermittelbar waren. Die Aufgaben der Firma Asimex erstreckten sich, nach Günter Asbecks eigenen Angaben beim BND, neben der Waren- und Devisenbeschaffung auf nachrichtendienstliche Aufgaben sowie auf die Deponierung von HVA-Geldern auf Schweizer Konten bzw. auf die Rückführung von Finanzmitteln in die DDR (BT-Drucksache 12/7600, S. 142).

Die Frage, ob finanzielle Transaktionen der HVA in die Schweiz mit Unterstützung der Firma Asimex tatsächlich stattgefunden haben, konnte der 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode nicht abschließend klären. Ungeklärt blieb infolgedessen auch, ob weiterhin HVA-Konten in der Schweiz existieren bzw. solche Konten unrechtmäßig aufgelöst worden sind.

Dem 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode lagen Hinweise vor, wonach Günter Asbeck Provisionen in Höhe von insgesamt 25 Mio. DM auf eigenen Schweizer Bankkonten deponiert haben soll (BT-Drucksache 12/7600, S. 522). Nach anders lautenden Angaben handelte es sich hier um Mittel, die Günter Asbeck an dem Bereich KoKo vorbei auf Schweizer Konten für die Finanzierung der HVA anlegte (BT-Drucksache 12/7600, S. 345). Es gelang dem 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode nicht, Dokumente aufzufinden, die für diese Vermutung handfeste Beweise liefern konnten. Untersuchungen der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) sowie der Arbeitsgruppe Koordinierte Ermittlung (AKE) brachten ebenfalls keine Aufklärung, auch wenn feststand, daß Günter Asbeck zum Zeitpunkt seiner Flucht aus der DDR im Jahre 1981 über beträchtliches Privatvermögen verfügte. Der Untersuchungsausschuß setzte deshalb die Ermittlungen auch an diesem Punkt fort.

Die Frage, ob es sich bei der Firma Asimex, insbesondere bis zu Günter Asbecks Flucht aus der DDR in die Bundesrepublik Deutschland, um ein privates oder um ein staatliches Unternehmen handelte, gewann im Rahmen der von Günter Asbecks Witwe, Gertrud Asbeck, gestellten Restitutionsansprüche erneut Bedeutung.

Die Nachforschungen des Untersuchungsausschusses erstreckten sich weiterhin auf die finanzielle, personelle und nachrichtendienstliche Zusammenarbeit zwischen der Firma Asimex und dem Bereich KoKo. Die Untersuchung der persönlichen Kontakte und der geschäftlichen Aktivitäten Günter Asbecks sollten zur Klärung der Fragestellung beitragen.

a) Zur Person von Günter Asbeck

Günter Asbeck war bis 1981 Generaldirektor der Firma Asimex. Nach seiner Flucht mit Ehefrau Gertrud Asbeck im Jahre 1981 in die Bundesrepublik Deutschland stellte er sich dem BND zur Verfügung. Die Befragungen, die insbesondere über den Bereich KoKo sowie über das MfS wertvolle Informationen liefern konnten, wurden im März 1983 abgeschlossen. Danach nahm er seinen Wohnsitz in Salzburg/Österreich, wo er bis zu seinem Tode am 14. März 1989 als Geschäftsmann tätig war. Im Rahmen seiner neu aufgenommenen geschäftlichen Aktivitäten pflegte er unter anderem Geschäftsbeziehungen zu Unternehmen des Bereiches KoKo.

Günter Asbeck unterhielt eine vertrauensvolle, in einigen Fällen private Beziehung zu Regierungskreisen in der DDR. Seine Kontakte waren *„weitreichend, vielschichtig und breitgefächert“*. Nach Günter Asbecks eigenen Angaben in den BND-Befragungen soll zu seinem Bekanntenkreis unter anderem

Dr. Günter Mittag, Markus Wolf, Rudi Genschow, Manfred Seidel, Günter Forgber, Ruth Lerche und der sowjetische Botschafter Abrassimow gezählt haben. Auch zu Dr. Alexander Schalck-Golodkowski soll sich eine respektvolle Freundschaft entwickelt haben, die unter anderem von den gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen infolge der finanziellen Zusammenarbeit zwischen der Firma Asimex und dem Bereich KoKo genährt war. Dr. Alexander Schalck-Golodkowski soll jedoch zunehmend darüber verärgert gewesen sein, daß sich Günter Asbeck seiner Autorität nicht fügte und es offensichtlich nicht für nötig hielt, weder seinen, noch den Weisungen von weiteren Dienststellen der DDR Folge zu leisten. Der Untersuchungsausschuß hat Markus Wolf zu seinem Kontakt zu Günter Asbeck befragt. Dieser gab an, Asbeck persönlich nicht gekannt zu haben (Protokoll Nr. 78, S. 28).

Nach Erkenntnis des 1. Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode bestand Günter Asbecks Hauptaufgabe in der Informationsbeschaffung über westliche Geschäftspartner sowie in der Herstellung von nachrichtendienstlich nützlichen Kontakten zwischen diesem Personenkreis und HVA-Offizieren (vgl. BT-Drucksache 12/7600, S. 142). Die Ermittlungen des Untersuchungsausschusses haben dies bestätigt. Die Vernehmung Werner Großmanns ergab, daß Günter Asbeck zunächst für die Spionageabwehr der DDR, später, insbesondere während seiner Tätigkeit als Generaldirektor, als inoffizieller Mitarbeiter der HVA des MfS tätig war (Protokoll Nr. 12, S. 278, 286). Nach Mitteilung des Generalbundesanwalts unterhielt Günter Asbeck im Auftrag von Dr. Alexander Schalck-Golodkowski nachrichtendienstliche Verbindungen zur Leitungsebene der HVA .

b) Die Geschäftstätigkeit der Firma Asimex

Die Firma Asimex nahm infolge der geschäftlichen Zusammenarbeit mit etwa 240 westlichen Unternehmen eine besondere Rolle in der DDR ein. In folgenden Bereichen konnte insbesondere unter Leitung von Günter Asbeck die Handelstätigkeit ausgebaut werden: Lieferung des Warensortiments für die Diplomatenversorgung und für das Unternehmen Versina, Durchführung von außerplanmäßigen Sondergeschäften (Ex- und Import), Importe aus den RGW-Ländern auf Rubel-Basis für die Binnenversorgung der DDR, Export der DDR-Produkte gegen Valuta, Versorgung der Sonderbedarfsträger im Rahmen der Bezugsorganisation Letex, Importe von Nahrungs- und Genußmitteln, Lohnveredelung im industriellen Bereich, Ex- und Import-Koordination zwischen dem Bereich KoKo und den Außenhandelsbezugsorganisationen, Vereinbarungen zwischen Asimex, dem Bereich KoKo und den jeweils zuständigen Industrieministern über Exklusivrechte bei Waren wie „Öl und Fette“, „Tabak“, „Fisch“ etc., Gesamtversorgung von Mitropa und den Interhotels, Erstellung von Sonderbauten (Vorfinanzierung und Baudurchführung), Kontenführung (Devisen sowie Mark der DDR) für das Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie, Forum, Versina und Souvenierhandel, Gestattungsproduktionen, (Refinanzierung importierter Maschinenanlagen und westlichen „Know-hows“ durch außerplanmäßige Produktion und Exporte in den Westen) (vgl. BT-Drucksache 12/7600, S. 142).

Die geschäftlichen Aktivitäten Günter Asbecks wurden in erster Linie durch Dr. Alexander Schalck-Golodkowski gefördert. Für die Abwicklung einzelner Produktionsprojekte erstellte die Firma Asimex einen Finanzierungsplan und legte die Warenproduktion fest. Dr. Alexander Schalck-Golodkowski stellte in der Regel außerplanmäßige Kredite für die Finanzierung zur Verfügung unter Bestimmung der Refinanzierungsbedingungen.

c) Status der Firma Asimex

Der 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode hat zu der Frage, ob es sich bei der Asimex bereits vor der Flucht von Günter Asbeck um ein staatliches Unternehmen gehandelt hat, aufgrund widersprüchlicher Aussagen und Unterlagen keine endgültige Feststellung treffen können. Nach einer Aussage des Hauptgeschäftsführers der Transinter, Helmut Schindler, bei der Staatsanwaltschaft, soll es sich bei Asimex um eine nicht-staatliche Vertretergesellschaft gehandelt haben, die im Gegensatz zu staatlichen Vertretergesellschaften neben der Maklertätigkeit auch die Möglichkeit hatte, Export- und Importverträge als Eigengeschäfte abzuwickeln. Im Widerspruch dazu hat Dr. Alexander Schalck-Golodkowski bei seiner Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft im Jahre 1992 ausgesagt:

> *„… Diese neuen DDR-Vertreterfirmen, … waren staatliche Betriebe, auch wenn sie nach außen hin in Rechtsformen auftraten, die in der kapitalistischen Geschäftswelt üblicherweise die Rechtsformen privater Handelsfirmen sind, wie beispielsweise Einzelfirmen oder GmbHs. … Die Firma Asimex war von ihrem Beginn an ein staatliches Unternehmen“.*

Der Untersuchungsausschuß hat die Ermittlungen des 1. Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode zu den Eigentumsverhältnissen der Asimex fortgesetzt und dabei festgestellt, daß das MAH Günter Asbeck mit Leistungsprämien belohnte, wenn die erteilten Planauflagen mit besonderer Leistung erfüllt wurden. Eine solche Vorgehensweise war nur bei staatlichen Unternehmen möglich. Dem Untersuchungsausschuß lag außerdem die bereits oben erwähnte, von Minister Erich Mielke unterschriebene Regelung vom 1. September 1980 vor. Demnach wurden die Firmen Asimex, Camet, F.C. Gerlach und Interport Industrievertretungen dem Bereich KoKo unterstellt. Die Geschäftsführer dieser Firmen waren in ihrer ökonomischen Tätigkeit dem Bereich KoKo gegenüber rechenschaftspflichtig und arbeiteten nach den vom Bereich KoKo vorgegebenen Planaufgaben. Nicht zuletzt erschien dem Untersuchungsausschuß das Verhalten der Behörden der DDR, eine Privatfirma in dieser Größenordnung trotz einer Ablehnung des Privateigentums zu dulden, als widersprüchlich.

Der Untersuchungsausschuß hat zu der Eigentumsfrage zudem den BND-Mitarbeiter Bernhard Zeeb, die ehemaligen Leiter der HVA Markus Wolf und

Werner Großmann sowie Manfred Seidel, den Stellvertreter von Dr. Alexander Schalck-Golodkowski, der im Bereich KoKo für Asimex verantwortlich war, als Zeugen vernommen. Nach der Aussage von Bernhard Zeeb hat Günter Asbeck bei seinen Befragungen durch den BND versichert, daß es sich bei der Firma Asimex um sein eigenes Unternehmen gehandelt habe (Protokoll Nr. 87, S. 38). Auch Markus Wolf (Protokoll Nr. 78, S. 9 f., 16 f.) und Werner Großmann (Protokoll Nr. 12, S. 198, 287) haben angegeben, die Firma Asimex sei ihrer Kenntnis nach bis Günter Asbecks Flucht ein privates Unternehmen gewesen. Dagegen hat Manfred Seidel ausgesagt, daß die Firma Asimex Günter Asbeck nie gehört habe (Protokoll Nr. 14, S. 130).

Trotz dieser widersprüchlichen Aussagen ist der Untersuchungsausschuß aufgrund der vorliegenden Unterlagen und den Erkenntnissen über die Geschäftstätigkeit der Asimex zu der Auffassung gekommen, daß es sich bei Asimex seit ihrer Gründung um ein staatliches Unternehmen gehandelt hat. Das Auftreten nach außen als Privatfirma erfolgte zur Tarnung und im Interesse des geschäftlichen Erfolgs.

d) Personelle Zusammenarbeit zwischen Asimex und der HVA

Bereits der 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode hatte ermittelt, daß die Firma Asimex überwiegend aus dem Ausland abgezogene Agenten der DDR beschäftigte. Daraus resultierte eine direkte Einflußnahme der HVA auf Personalfragen des Unternehmens (vgl. BT-Drucksache 12/7600, S. 142). Der Untersuchungsausschuß konnte diese Feststellungen bestätigen. Die HVA übernahm die Verantwortung für die Fragen der Sicherheit, woraus sich automatisch die Kompetenz in der Personalplanung ergab. Insbesondere nach Günter Asbecks Flucht in die Bundesrepublik Deutschland bestimmte sie die Besetzung der einflußreichen Positionen und ernannte unter anderem Ruth Lerche als Geschäftsführerin (Protokoll Nr. 78, S. 9) und registrierte sämtliche Mitarbeiter der Firma, wobei die Registrierung nicht zwangsläufig eine Zusammenarbeit bedeutete. Nach Angaben Günter Asbecks beim BND bestand die Aufgabe der HVA-Unternehmen, zu denen Asimex zählte, in erster Linie in der Beschaffung von Informationen aller Art für die HVA. Nach Aussage von Werner Großmann vor dem Untersuchungsausschuß soll ein wirklich operatives Zusammenwirken nur in ganz wenigen Ausnahmefällen mit wenigen „Auserwählten" durchgeführt worden sein (Protokoll Nr. 12, S. 170).

e) Finanzielle und operative Zusammenarbeit zwischen Asimex und dem Bereich KoKo

Der 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode hatte in seinem Bericht auf die finanzielle Verbindung der Firma Asimex mit dem Bereich KoKo hingewiesen. Die jährlichen Planabführungen der Firma Asimex schwankten nach dessen Feststellung zwischen 18 Mio. DM und 25 Mio. DM. Der Bereich KoKo setzte weiterhin fest, daß zusätzlich ein Betrag von 0,8 Mio. DM und 1 Mio. Mark der DDR jährlich direkt an das MfS bzw. an die HVA des MfS zur Verfügung gestellt wurden (vgl. BT-Drucksache 12/7600, S. 345). Von 1971 bis Juni 1990 betrugen die auf das Konto 584 deponierten Gewinne der Firma Asimex insgesamt 12,7 Mio. DM. Etwa 20 bis 21 Mio. DM wurden ab 1982 jährlich in den „50 Mio. Fonds" eingezahlt. Die Höhe der Bankguthaben auf Konten bei der Deutschen Außenhandelsbank AG (DABA), der DHB sowie Guthaben des Unternehmens Wefo, Liechtenstein erreichten im Dezember 1989 insgesamt den Stand von etwa fünf Mio. in Valuta (vgl. BT-Drucksache 12/7600, S. 345 f.). Der Untersuchungsausschuß hat Markus Wolf und Werner Großmann zu der finanziellen Verflechtung der Firma Asimex mit dem Bereich KoKo und der HVA befragt. Beide haben übereinstimmend die Nutzung des Unternehmens für Waren- und Devisenbeschaffung seitens der HVA bestätigt (vgl. vorstehend 1.).

Nach Günter Asbecks eigenen Angaben vor dem BND deponierte er persönlich Gelder auf Schweizer Konten und sorgte bei Bedarf für die Wiedereinführung in das Land. Die Mittel sollten an die HVA abgeführt werden. Den Auftrag zur Abhebung und Transport des Geldes in die DDR soll Asbeck von Manfred Seidel erhalten haben, der die Einreise bei den Grenzkontrollorganen regelte. Manfred Seidel soll dann die Finanzmittel in zwei eigenen Panzerschränken verwahrt haben, die stets mit hohen Summen, vorzugsweise Valutamittel gefüllt gewesen sein sollen.

Manfred Seidel hat vor dem Untersuchungsausschuß die Behauptung Günter Asbecks entschieden als unwahr zurückgewiesen (Protokoll Nr. 14, S. 140 f.). Nach Aussage von Werner Großmann wurde lediglich ein Konto mit einem geringen Geldbetrag, das der HVA zur Verfügung stand, eingerichtet. Er hat zu Protokoll gegeben:

> *„Bei der Firma Asimex … gibt es ein Konto – das muß in der Schweiz gewesen sein – … um so, na ja, 250 000 ständig zur Verfügung zu haben. … Das ist das einzige Konto, das ich kenne, … wo wir angeblich Nutzen davon haben konnten. Verfügungsberechtigt waren wir nicht."*

Nach seinen Angaben wurde das Konto aufgelöst und das Geld dem Gesamtvermögen der Firma Asimex zugeführt (Protokoll Nr. 12, S. 282). Markus Wolf konnte die Existenz solcher Schweizer Bankkonten nicht bestätigen (Protokoll Nr. 78, S. 25 f.).

Ob finanzielle Transaktionen auf Schweizer Bankkonten unter Mitarbeit von Günter Asbeck bzw. der Firma Asimex stattgefunden haben, konnte der Untersuchungsausschuß damit nicht abschließend klären.

f) Vermögenswerte der Firma Asimex

Zur Klärung der Herkunft und des Verbleibs von etwa 25 Mio. DM, die Asbeck Hinweisen zufolge auf Schweizer Konten deponierte, wurden die Zeugen Werner Großmann, Manfred Seidel sowie Markus Wolf vernommen. Als Zeuge hat hierzu weiterhin Bernhard Zeeb, einer der Mitarbeiter des BND, die Günter Asbeck nach seiner Flucht befragt haben,

ausgesagt. Nach seiner Einschätzung war Asbeck ein Geschäftsmann mit hervorragendem Organisationstalent. Sein ungezwungenes Umgehen mit Geld sowie seine Eigenart, geschäftliche Vereinbarungen grundsätzlich nicht schriftlich festzuhalten, waren ein Nährboden für die Entstehung des Gerüchts, Asbeck habe Provisionen in Höhe von 25 Mio. DM auf Schweizer Konten deponiert, anstatt diese an den Bereich KoKo abzuführen. Bernhard Zeeb erklärte wörtlich:

„… Diese 25 Millionen habe ich persönlich nie gesehen. Herr Asbeck hat sie mir gegenüber nie erwähnt, und ich habe auch nie einen seiner Kontoauszüge gesehen. Aber diese 25 Millionen waren – möchte ich sagen – Kaffeerunden-Wissen der beteiligten Kollegen von mir, die an dem Fall beteiligt waren. … Die mir von dritter Seite zu Ohren gekommene Summe erschien mir auf Grund des Verhaltens von Herrn Asbeck in Gelddingen glaubhaft …" (Protokoll Nr. 87, S. 35).

Nach Werner Großmanns Aussage hatte die HVA über den Vorfall keine Kenntnisse, weil eine Weisungs- oder Kontrollpflicht der HVA über Asimex nicht bestand. Die genauen finanziellen Umläufe der Firma bzw. Günter Asbecks laufende Konten, die Höhe des Umsatzes und Informationen bezüglich im Ausland deponierter Gelder etc. sollen der HVA deshalb verdeckt geblieben sein (Protokoll Nr. 12, S. 170, 283 f.). Markus Wolf hat die mangelnde Kontrolle des Unternehmens und seiner Geschäftsführung seitens der HVA bestätigt. Im Ausland deponierte Gelder seien ihm deshalb nicht bekannt gewesen. Die Nutzung solcher privater Konten als Durchflußkonten für die HVA konnte er ausschließen (Protokoll Nr. 78, S. 29). Manfred Seidel hatte zu dieser Frage keine konkreten Kenntnisse (Protokoll Nr. 14, S. 134 f.).

Die BvS untersuchte den Fall ebenfalls, konnte jedoch keine weiteren konkreten Erkenntnisse erlangen. Sie führte dazu aus:

„Allerdings sind die in diesem Zusammenhang von Geschäftspartnern des Günter Asbeck und auch von Dr. Alexander Schalck-Golodkowski vor dem 1. Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages genannten Fischereigeschäfte nicht geeignet gewesen, eine solche Summe insgesamt zu erwirtschaften. Das Volumen dieser Geschäfte erlaubte im Höchstfall 20 % der o.g. Summe, d. h. ca. 5 Mio. DM. Diese Einschätzung wurde unabhängig voneinander von mehreren Zeugen mit Insiderwissen bestätigt. Diese haben weiter bestätigt, daß es die Fischereigeschäfte gewesen seien, mit denen Günter Asbeck die besten Möglichkeiten zur illegalen Vermögensbildung gehabt habe. Dann allerdings ist die Einnahme anderer Provisionen in der Größenordnung der verbleibenden 20 Mio. DM äußerst unwahrscheinlich."

Weitergehende Ermittlungen der BvS im Bereich Asimex ergaben auch keine weitere Aufklärung dieses Fragenkomplexes (Protokoll Nr. 8, Ergänzung, Schreiben vom 5. 8. 1996).

Die Vermutung, Günter Asbeck habe Gelder in Höhe von 25 Mio. DM, die dem Vermögen der DDR zuzuordnen waren, auf private Schweizer Konten geleitet, konnte somit vom Untersuchungsausschuß nicht bestätigt werden.

g) Die Firma Asimex nach Günter Asbecks Flucht

Nach den Erkenntnissen des Untersuchungsausschusses wurde das Unternehmen Asimex im Jahre 1982 auch offiziell als volkseigener Betrieb (VEB) geführt. Dr. Schalck-Golodkowski setzte Ruth Lerche zunächst als stellvertretende Direktorin, später, im Jahre 1986, als Direktorin des volkseigenen Betriebes ein. Dr. Franz Fischer war zunächst als Justitiar und wissenschaftlicher Mitarbeiter im VEB tätig. Nach Dr. Alexander Schalck-Golodkowskis Flucht in die Bundesrepublik Deutschland Anfang Dezember 1989 war eine grundlegende Umwandlung des Bereiches KoKo bzw. dessen Auflösung absehbar. Diese Neuorientierung nahm Ruth Lerche in Abstimmung mit dem Rechtsanwalt Manfred Wünsche zum Anlaß, die Privatfirma „Asimex Import-Export-Agentur GmbH" sowie das zunächst staatliche Unternehmen „Asimex Import-Export & Co. GmbH, Gesellschaft für Handelstätigkeit, Beratung, Vermittlungen" zu gründen, um die Geschäftstätigkeit der VEB Asimex Import-Export-Agentur fortzusetzen sowie Zugriff auf die bereits erwirtschafteten Vermögenswerte und auf die aus der Geschäftstätigkeit erwarteten Gewinne zu erhalten. Die Firmengründung erfolgte trotz der Verfügung des MAH und des kommissarischen Leiters des Bereiches KoKo, Professor Karl-Heinz Gerstenberger, Ende 1989, wonach die VEB Asimex Import-Export-Agentur aufzulösen und aus dem Handelsregister zu löschen war. Ein Liquidator wurde nicht eingesetzt, obwohl dies in der Verordnung über die volkseigenen Außenhandelsbetriebe (AHB-Verordnung vom 29. Juni 1989) in dem Fall der Löschung eines volkseigenen Betriebes vorgeschrieben war.

Im Laufe des Jahres 1990 übertrug Ruth Lerche mit Unterstützung von Manfred Wünsche und Dr. Franz Fischer das gesamte Vermögen des VEB Asimex Import-Export Agentur auf die Asimex Import-Export & Co. GmbH – die spätere FAGRO Import-Export GmbH und erhielt Provisionszahlungen, die dem hat der Bundesrepublik Deutschland sämtliche Ansprüche gegen die FAGRO sowie gegen Ruth Lerche und Dr. Franz Fischer abgetreten.

aa) Zivilverfahren

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die BvS, nahm Ruth Lerche, Dr. Franz Fischer sowie die FAGRO bzw. deren Konkursverwalter wegen der rechtswidrigen Übernahme des Vermögens des ehemaligen VEB Asimex Import-Export-Agentur auf Schadensersatz, Herausgabe und Auskunft vor dem Landgericht Berlin (LG Berlin) in Anspruch. Die Höhe der Forderungen beliefen sich auf 63 Mio. DM. Das AG Berlin-Charlottenburg eröffnete im Februar 1995 das Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen der FAGRO. Das Verfahren vor dem LG Berlin wurde daher zunächst gemäß § 240 ZPO unterbrochen, mußte dann jedoch fortgesetzt werden, weil der Konkursverwalter die Forderung be-

stritt. Die BvS führte im Februar 1996 Vergleichsverhandlungen mit dem Verwalter. Aus diesem Anlaß versuchte sie die Erstellung einer vollständigen Übersicht des übernommenen Vermögens, um die genaue Höhe zu ermitteln. Die Untersuchung blieb jedoch infolge unvollständiger und fehlerhafter Buchhaltungsunterlagen ohne Erfolg. Im Oktober 1996 konnte im Rahmen eines Vergleichs eine Forderung in Höhe von 57 Mio. DM festgestellt und das Verfahren beendet werden. Aufgrund dieses Vergleichs konnten etwa 40 Mio. DM, die zunächst aufgrund einer Vereinbarung zur außergerichtlichen Sicherstellung auf einem Sonderkonto sichergestellt wurden, abgeführt werden.

Von der Sicherungsvereinbarung waren zwei Bankkonten mit Guthaben in Höhe von insgesamt 1,56 Mio. DM ausgenommen, über die nur mit Zustimmung der Treuhandanstalt (THA) verfügt werden konnte. Die Konten sollten das angeblich erfolgreich wirtschaftende Unternehmen FAGRO lebensfähig erhalten. Aufgrund der Tatsache, daß FAGRO nur Verluste erwirtschaftete, wurde im Januar 1993 eine Vereinbarung zur außergerichtlichen Sicherung der Ansprüche der Bundesrepublik Deutschland bzw. der THA/BvS getroffen, derzufolge ein Betrag in Höhe von 1,56 Mio. DM auf ein „Und-Konto" der Bundesrepublik Deutschland und der FAGRO überwiesen wurde. Wegen des Betrages in Höhe von 1,56 Mio. DM wurde im Juli 1993 vor dem LG Berlin gegen Ruth Lerche, Dr. Franz Fischer und der FAGRO Klage eingereicht. Die Klage beinhaltete auch die Ansprüche auf Auskunftserteilung und Rechnungslegung. Für die genaue Benennung der Höhe der Schadensersatzforderung war die Erteilung der Auskünfte Voraussetzung. Die Verhandlungen über einen gerichtlichen Vergleichsvorschlag scheiterten zunächst, die Klage wurde von dem LG Berlin mit Teilurteil vom 27. Juni 1995 gegen Ruth Lerche und Dr. Franz Fischer abgewiesen. Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die BvS reichte Berufung beim KG Berlin ein. Am 21. Februar 1997 konnte ein Teilvergleich erzielt werden, der den geltend gemachten Auskunftsansprüchen des Bundes entsprach. Die Beklagten haben den Vergleich bisher nicht erfüllt. Infolgedessen wurde die Zwangsvollstreckung zur Erlangung der Auskünfte eingeleitet.

bb) Strafverfahren

Die Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin hat gegen Ruth Lerche wegen Untreue im besonders schweren Fall, gegen den inzwischen verstorbenen Manfred Wünsche wegen Untreue im besonders schweren Fall und Urkundenfälschung sowie gegen Dr. Fanz Fischer wegen Beihilfe zur Untreue im besonders schweren Fall Anklage erhoben. Die Hauptverhandlung wurde eröffnet. Nach Auffassung der Staatsanwaltschaft übertrugen Ruth Lerche und Manfred Wünsche unter der Mitarbeit von Dr. Franz Fischer, wie bereits zum Zeitpunkt der Gründung des Privatunternehmens Asimex Import-Export-Agentur GmbH geplant, das gesamte Grundvermögen an die private Gesellschaft. Sie veranlaßten die Geschäftspartner des VEB zur Zahlung von Provisionen und zur Begleichung von Forderungen des VEB mit der Behauptung, die Asimex Import-Export Agentur GmbH habe die Rechtsnachfolge des volkseigenen Betriebes angetreten. Nach Ansicht der Staatsanwaltschaft bestand der VEB Asimex Import-Export-Agentur allerdings trotz der Löschung im Register der volkseigenen Wirtschaft weiter fort, weil die Löschung mangels Einsetzung eines Liquidators unwirksam war.

Nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin an den Untersuchungsausschuß wurde Ruth Lerche mit Urteil vom 20. April 1998 freigesprochen.

h) Restitutionsansprüche von Gertrud Asbeck

Gertrud Asbeck, die Witwe Günter Asbecks, stellte beim Berliner Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen (LARoV) einen Antrag auf Restitution des ehemaligen VEB Asimex Import-Export Agentur. Sie begründete ihren Anspruch mit der Behauptung, es habe sich bei der Firma Asimex ursprünglich um ein Privatunternehmen ihres verstorbenen Mannes gehandelt, das nach ihrer Flucht im Jahre 1981 unrechtmäßig in Volkseigentum überführt worden sei. Die BvS war der Auffassung, die Firma Asimex sei von Anfang an ein staatliches Unternehmen gewesen. Die Überführung in das Volkseigentum soll lediglich eine Formalie mit Einverständnis von Günter Asbeck dargestellt haben. Eine Entscheidung des LARoV liegt bisher nicht vor.

Der Restitutionsantrag betraf weiterhin ein Seegrundstück mit Einfamilienhaus in Berlin-Hessenwinkel, das die Eheleute Asbeck bis 1981 bewohnt hatten. Das Berliner LARoV gab diesem Antrag mit Bescheid vom 21. April 1994 statt. Nachdem der Widerspruch der BvS ohne Erfolg blieb, reichte sie am 19. Oktober 1995 Klage beim Verwaltungsgericht Berlin (VG Berlin) ein. Seit dem 30. September 1997 ist vor dem VG Berlin eine weitere Klage der BvS namens der Asimex Import-Export Agentur GmbH i. A. i. L. mit dem Antrag auf Verbindung der Verfahren anhängig.

i) Bauunternehmen KIENE

Im Verlauf der Ermittlungen sind dem Untersuchungsausschuß das Bauunternehmen KIENE sowie die ASIN TRADE GmbH bekanntgeworden. Eine Beteiligung Günter Asbecks bzw. der Firma Asimex an diesen Unternehmen ließ im Hinblick auf mögliche Vermögensverschiebungen Nachforschungen notwendig erscheinen.

Die Gründung des Bauunternehmens KIENE erfolgte im Jahre 1978 durch Günter Asbeck und durch zwei weitere Personen. Die Firma beschäftigte ca. 60 Mitarbeiter, der Jahresumsatz betrug etwa acht Mio. Mark der DDR. Eine Kontrolle des Betriebes durch staatliche Organe erfolgte nicht. Die finanziellen Mittel stellte die Firma Asimex zur Verfügung. Das Bauunternehmen sicherte sich eine maximale Warenlieferung mit dem Argument, die Firma habe die Errichtung geheimer Objekte in Wandlitz übernommen, obwohl nur 50 % der Baukapazität für Wandlitz eingesetzt wurde. Stattdessen übernahm das Unternehmen zu weiteren 50 % Aufträge zur Fertigstellung privater Objekte. In diesem Rahmen wurden für leitende SED-Funktionäre Häuser und Wochenendhäu-

ser erbaut sowie An-, Um- und Ausbauten vorgenommen. Das Bauunternehmen sorgte auch für die Beschaffung der Inneneinrichtung. Mit Genehmigung von Dr. Alexander Schalck-Golodkowski errichtete die Firma KIENE folgende Objekte: Lagerbau Mühlenbeck für Asimex, fünf Einfamilienhäuser in Mühlenbeck für Mitarbeiter von Asimex, das Ferienhaus Dierhagen für Mitarbeiter des Bereiches KoKo, sieben Häuser in Basdorf (Oranienburg) für Mitarbeiter des Bereiches KoKo (u. a. Erich Lutz). Ohne Genehmigung von Dr. Alexander Schalck-Golodkowski führte das Unternehmen Aufträge für mehrere MfS-Mitarbeiter durch, u. a. die sog. Felsenburg für Markus Wolf, ein Wochenendhaus in Wandlitz für Werner Großmann sowie ein Wochenendhaus bei Zernsdorf für Rudolf Genschow. Der Untersuchungsausschuß hat Bernhard Zeeb über Informationen bezüglich des Unternehmens befragt, die während der BND-Befragungen von Günter Asbeck bekanntgeworden waren. Der Zeuge konnte hierzu jedoch keine Angaben machen (Protokoll Nr. 87, S. 43).

j) ASIN TRADE GmbH

Die Firma Asimex gründete 1973 die Tochterfirma „ASIN TRADE GmbH" Küßnacht/Schweiz. Das Kapital hielt zu 60 % Günter Asbeck und zu 40 % ein ehemaliger Direktor der Schweizer Bank für Handel und Effekten. Um sich eine Beteiligung am Kapital von Firmen aus der Bundesrepublik Deutschland zu sichern, wurde die ASIN TRADE GmbH mit Genehmigung Dr. Alexander Schalck-Golodkowskis und des MfS beauftragt, sich zunächst mit 23 % an einem Unternehmen der Nahrungsmittelbranche zu beteiligen. Im weiteren Verlauf der Geschäftstätigkeit sollte die Beteiligung auf 49 % ausgeweitet werden, um Mitarbeitern der DDR Kontrollfunktionen in diesem Unternehmen zu sichern und so den Export der DDR zu fördern. Die erwirtschafteten Gewinne wurden in einer Schweizer Bank deponiert, um dem MAH jederzeit zur Verfügung zu stehen. Nach Günter Asbecks Flucht haben die zuständigen Stellen der DDR die Firma weiterhin für die Wahrnehmung eigener Interessen eingesetzt. Für diesen Zweck erteilte Günter Asbeck seiner Nachfolgerin Ruth Lerche eine Handlungsvollmacht.

Nach Feststellungen des Untersuchungsausschusses ist das Unternehmen bereits liquidiert. Weitere Ermittlungen insbesondere bezüglich des Vermögens und der geschäftlichen Aktivitäten der Gesellschaft waren nach Mitteilungen der BvS nicht durchführbar, weil die Erben des späteren Alleingesellschafters den Zugriff zu den Geschäftsunterlagen nicht ermöglichten. Auch die Befragung Bernhard Zeebs zu dem Unternehmen brachte keine weiteren Erkenntnisse (Protokoll Nr. 87, S. 43).

III. Auflösung und Vermögensabwicklung des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS)/ der Hauptverwaltung Aufklärung (HVA)

Mit der Frage, ob im Zuge der Auflösung des MfS und der HVA Unregelmäßigkeiten und Vermögensveruntreuungen aufgetreten sind und welche Maßnahmen daraufhin die Bundesregierung und andere staatliche Stellen des Bundes zur Rückführung von veruntreuten Vermögenswerten ergriffen haben, hat sich der Untersuchungsausschuß im Rahmen seines Untersuchungsauftrages (I.9.) befaßt. Der Untersuchungsausschuß hat den Auflösungsprozeß im Zeitraum Herbst 1989 bis Ende 1990 untersucht, um die bei der Vermögenssicherung aufgetretenen Schwierigkeiten aufzuklären, die auch die späteren Aufklärungsmaßnahmen des BVA sowie der THA/BvS beeinflußten. Für die Sicherung und Verwertung des MfS-Vermögens war mit Ministerratsbeschluß der DDR vom 8. Februar 1990 das Komitee zur Auflösung des MfS/Amtes für Nationale Sicherheit (AfNS) zuständig, das am 16. Mai 1990 gemäß Ministerratsbeschluß dem Minister des Innern der DDR unterstellt wurde. Nach Inkrafttreten des Einigungsvertrages war das BVA mit Erlaß des BMI vom 3. Januar 1991 mit der weiteren Aufklärung, Erfassung und Sicherung des gesamten Vermögens einschließlich des Finanzvermögens des MfS vor Abgabe an die THA beauftragt (vgl. zur Frage der Zuständigkeiten Zweiter Teil, C.I.2.). Bei der Suche nach Vermögenswerten überprüfte das BVA in Zusammenarbeit mit der THA/BvS in erster Linie alle für Vermögensveruntreuung und -unterschlagung relevanten MfS- und HVA-Bereiche, die Konten sowie Immobilien und Sachvermögen (vgl. nachstehend 4. und 5.).

Die Vermögensauflösung des Ministeriums stand im Zusammenhang mit der Welle der politischen Ereignisse ab Herbst 1989. Vor dem Hintergrund der hektischen politischen Entwicklung in der DDR nach dem Fall der Mauer, die sich in einer Vielzahl vermögensrechtlicher Verfügungen und einer bis Frühjahr 1990 teilweise parallel ausgeübten Vermögensabwicklung und Kontrolle durch verschiedene Gremien widerspiegelt, wurden Zweifel an einer ordnungsgemäßen Auflösung und Abwicklung aller im Besitz des Ministeriums stehenden Vermögenswerte immer wieder laut. Bereits der 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode hatte festgestellt, daß Unternehmen des MfS sich und ihr Vermögen dem allgemeinen Auflösungsprozeß entziehen konnten (vgl. BT-Drucksache 12/7600, S. 135; vgl. nachstehend 5.c). Da die Liquidation des MfS im Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich der damaligen DDR-Regierung lag, sind die vermögensrechtlichen Regelungen für die Auflösung des MfS, die in erster Linie unter der Regierung Modrows und während der Amtszeit de Maizières erlassen wurden, für den Untersuchungsausschuß von besonderem Interesse gewesen.

1. Rechtliche Grundlagen des Auflösungsprozesses

Eine der ersten Maßnahmen der Modrow-Regierung war die Umbenennung des MfS in „Amt für Nationale Sicherheit" (AfNS) im November 1989. Da außer dem neuen Namen keine hinreichenden Veränderungen bezüglich der Kompetenzen und des Personals des ehemaligen MfS erkennbar wurden, reagierte die DDR-Bevölkerung mit Protesten. Um die Ausführung der Ende November ausgesprochenen Aktenvernichtungsbefehle des AfNS zu verhindern, begann die Bevölkerung vom 4. Dezember 1989 an,

die Bezirksverwaltungen des ehemaligen MfS zu besetzen. Vom Souveränitätsverlust getroffen, trat das Leitungskollegium des AfNS am 5. Dezember 1989 zurück.

Nach Feststellung des 1. Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode forderten die Verhandlungspartner am Runden Tisch – beteiligt waren Vertreter der Bürgerbewegung, der neu entstandenen Parteien, der bisherigen Blockparteien, der SED und der Kirche – weitere Schritte. Gleich in der ersten Sitzung am 7. Dezember 1989 faßte der Runde Tisch einen Beschluß, in dem die Regierung aufgefordert wurde, das AfNS unter ziviler Kontrolle aufzulösen und mit geeigneten Maßnahmen Verschleierungsversuchen vorzubeugen (BT-Drucksache 12/7600, S. 366).

Am 14. Dezember 1989 faßte der neu konstituierte Ministerrat unter dem Vorsitz Hans Modrows Beschlüsse, die die Grundlage für die Auflösung des MfS und der damit verbundenen Vermögensverfügungen bildeten und die Bildung eines Nachrichtendienstes und Verfassungsschutzes, die soziale Sicherung des ausscheidenden MfS-Personals und die weitere Nutzung verschiedener Objekte des ehemaligen MfS/AfNS vorsahen (Dokument Nr. 52). Neben der Einsetzung der neuen Geheimdienste beinhaltete der Ministerratsbeschluß vom 14. Dezember 1989 auch die offizielle Auflösung des AfNS mit sofortiger Wirkung. Das „AfNS in Auflösung" stand von da an bis zum 7. Februar 1990 unter der Leitung des ehemaligen Abteilungsleiters der HA III im MfS, Generalleutnant Dr. Wolfgang Schwanitz. Der Ministerrat gab einen Großteil der Aufgaben sowie die Rechtsnachfolge und Kompetenzen des AfNS mit diesem Beschluß an die neuen Geheimdienste weiter, die das Personal des „AfNS in Auflösung" übernehmen sollten (Dokument Nr. 52). MfS-/HVA-Vermögen, das gegebenfalls im Zusammenhang mit dem in Gründung gewesenen Nachrichtendienst unter Leitung Werner Großmanns gebildet wurde, sollte unter dessen Verantwortung abgewickelt werden. Die Aufgabe der HVA-Auflösung übernahm Ende März 1990 HVA-Oberst Bernd Fischer von Großmann (vgl. nachstehend 5. und 7.).

Damit waren die ersten rechtlichen Schritte zur Auflösung des Vermögens und der Institution des AfNS getan. Mit Ministerratsbeschluß vom 19. Dezember 1989 wurde ein Regierungsbeauftragter „zur personellen und materiellen Auflösung des AfNS" ins Amt berufen (Dokument Nr. 53). Bis zum 15. Mai 1990 nahm Peter Koch und ab 18. Januar 1990 Fritz Peter diese Aufgabe wahr. Der dem Regierungsbeauftragten für die Auflösung des AfNS beigeordnete Arbeitsstab umfaßte nur 30 Mitarbeiter. Laut Feststellungen des 1. Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode belief sich der Personalbestand des MfS Ende 1989 auf etwa 100 000 Hauptamtliche Mitarbeiter (BT-Drucksache 12/7600, S. 106).

Trotz dieser offiziellen Maßnahmen mißtraute der Runde Tisch, wie auch die Bevölkerung, der Ernsthaftigkeit der Bemühungen der DDR-Regierung und hatte zur Kontrolle des Regierungsbeauftragten die „Arbeitsgruppe Sicherheit" nominiert. Da die Regierungsbeauftragten schon wegen des knapp bemessenen Personalkontingents ihres Arbeitsstabes nicht in der Lage waren, dem Runden Tisch in befriedigendem Maße Rechenschaft abzulegen, und gegen die Einrichtung eines DDR-Verfassungsschutzes und DDR-Nachrichtendienstes zunehmend protestiert wurde, scheiterte auch dieser letzte Ansatz der Regierung Modrow zur Umbildung des MfS/AfNS. Viele Objekte, Einrichtungen und auch der Großteil des AfNS-Personalbestandes wurden in die übrigen Ministerien der DDR überführt.

Der Ministerratsbeschluß vom 8. Februar 1990, auf den Tag genau 40 Jahre nach der Verabschiedung des „Gesetzes über die Bildung eines Ministeriums für Staatssicherheit" (10. Sitzung der Provisorischen Volkskammer am 8. Februar 1950), begründete die Bildung eines zentralen Staatsorgans zur Auflösung des AfNS mit juristischer Rechtspersönlichkeit. Das „Komitee zur Auflösung des ehemaligen Amtes für Nationale Sicherheit" (nachfolgend Auflösungskomitee genannt) unter der Leitung von Günter Eichhorn wurde als Rechtsnachfolger des AfNS mit dessen gesamter Auflösung und Abwicklung bis zum 31. März 1990 beauftragt (Dokument Nr. 54). Der ehemalige Abteilungsleiter im MdF, Günter Eichhorn, war Leiter des Vorläufers des Auflösungskomitees, der sog. Arbeitsgruppe Eichhorn. Er wurde vom Regierungsbevollmächtigten angeleitet und war diesem und der Regierung rechenschaftspflichtig. Günter Eichhorn war zur Außenvertretung des Komitees im Rechtsverkehr berechtigt, konnte diese Befugnis aber per Vollmacht delegieren.

Für die Tätigkeit des Auflösungskomitees gab es nach Feststellung des Untersuchungsausschusses mehrere Rechtsgrundlagen. Mit dem „Beschluß über weitere Maßnahmen zur Auflösung des ehemaligen Amtes für Nationale Sicherheit" vom 8. Februar 1990 gründete der Ministerrat das Komitee zur Auflösung des AfNS, regelte dessen personelle Zusammensetzung, die Aufgabenstellung, das Schicksal des hinterlassenen Aktenbestandes sowie die Abwicklung noch offener Forderungen und Verbindlichkeiten mitsamt den dafür notwendigen Kompetenzen (Dokument Nr. 54).

Des weiteren wurde gemäß dem Gründungsbeschluß die Regelungskompetenz in vermögensrechtlichen Angelegenheiten auf den Leiter des Komitees, Günter Eichhorn, übertragen. Im Zusammenspiel mit der grundsätzlichen Überantwortung von Forderungen und Verbindlichkeiten des AfNS und der Ermächtigung, Grundsatzregelungen „für die Behandlung der Grundmittel festzulegen", ergibt sich aus der ersten Rechtsgrundlage zur Auflösung des AfNS folgendes:

Dadurch, daß Eichhorn von der ihm erteilten Regelungsbefugnis in den „Grundsätzen zur materiellen und finanziellen Auflösung des Amtes für Nationale Sicherheit" (Dokument Nr. 55) umfassend Gebrauch machte, trat nach Feststellung des Untersuchungsausschusses das Komitee autark die Rechtsnachfolge des AfNS – und somit auch die indirekte Nachfolge des MfS – an. Dies beinhaltete den Eintritt in alle Rechte und Pflichten des Vorgängers, u. a. die Übernahme des verbliebenen Personals sowie deren so-

ziale Sicherung, die Übernahme des Aktenbestandes und der auf anderen Datenträgern abgelegten Hinterlassenschaft der AfNS-/MfS-Tätigkeit und vor allem die Übertragung des Vermögensbestandes des MfS/MfS.

Mittels der „Grundsätze zur materiellen und finanziellen Auflösung des Amtes für Nationale Sicherheit" vom 9. April 1990 ernannte der Komiteeleiter Eichhorn aufgrund einer Ermächtigung zur Festlegung von Grundsätzen für die „Behandlung der Grundmittel" (Gründungsbeschluß vom 8. Februar 1990) das Komitee eigenmächtig zum Rechtsnachfolger des AfNS. Zusätzlich traf er noch einige Regelungen zu dessen Rechtspersönlichkeit und Befugnissen. Diese „Grundsätze" waren ausschlaggebend für den Übergang des AfNS-Vermögens auf das Komitee (Dokument Nr. 55).

Am 16. Mai 1990 hob der Ministerrat den Gründungsbeschluß vom 8. Februar 1990 wieder auf und übertrug dem Auflösungskomitee mit dem „Beschluß über weitere Aufgaben und Maßnahmen, die sich aus der Auflösung des ehemaligen MfS/AfNS ergeben" erneut den Auftrag zur Auflösung, diesmal jedoch mit detaillierter Aufgabenstellung und Kompetenzbeschränkung sowie der konkreten Benennung von Verantwortungsträgern. Zudem ordnete der Ministerrat der DDR eine Überprüfung der bisherigen auflösungsbedingten Verfügungen des Komitees, des Verkaufs von Vermögenswerten aus den Beständen des AfNS und des Verbleibs des Aktenbestandes an (Dokument Nr. 56). Die noch im Eigentum des AfNS stehenden Grundstücke und Grundmittel wurden ab sofort unter treuhänderische Verwaltung des Komitees gestellt. Damit war die selbsterklärte Rechts- und Vermögensnachfolge durch das Komitee annulliert (Dokument Nr. 55). Des weiteren reglementierte der Beschluß die Verkaufsmodalitäten, insbesondere wurde das Komitee mit der Sicherung der Objekte beauftragt. Wohn- und Freizeitobjekte aus dem MfS-/AfNS-Bestand durften jetzt nur noch ausnahmsweise im Einvernehmen mit dem Ministerrat verkauft werden.

Antragsteller hatten dem Komitee beim Erwerb von Eigentum oder Nutzung von Objekten den ordnungsgemäßen Verwendungszweck und die Finanzierbarkeit nachzuweisen. Diese Unterlagen waren vom Komitee „eigenverantwortlich" zu überprüfen. Günter Eichhorn erhielt somit das Recht, zwecks Verkaufes von Objekten Ausschreibungen vorzunehmen. Bei Eingang mehrerer Angebote bzw. Nutzungsvorschläge hatte Eichhorn nach Anhörung der Kommunen zu entscheiden.

Übereignungen konnten ausschließlich vertragsgebunden und im Grundsatz nur gegen Entgelt erfolgen. Zeichnungsrecht hatte Eichhorn oder ein Bevollmächtigter. Immobilien konnten ausnahmsweise unentgeltlich an zentrale Staatsorgane und Kommunen im Falle einer gemeinnützigen Zweckbindung übereignet werden. Bewegliche Grundmittel konnten demgegenüber nur noch verkauft werden.

Bei der Veräußerung von Vermögenswerten des AfNS/AfNS konnte Eichhorn, sofern er seine Befugnisse nicht delegiert hatte, die Beurteilung von Wert und Kaufpreis vornehmen. Zur Bestellung von Gutachtern zwecks Wertschätzung war er nach wie vor berechtigt, jedoch nicht verpflichtet. Eine ausdrückliche Regelung zur Beurteilung der Höhe von Kaufpreisen wird in keinem der beiden Beschlüsse getroffen (Dokument Nr. 57). Darüber hinaus erfolgte eine „vorläufige Dienstanweisung Nr. 1 M 1/90 des Komitees, Bereich materielle und finanzielle Fonds [ohne Datum, Anm. d. Red.]", die die Dienstanweisung des Auflösungskomitees für Regelungen zur Rechtsträgerschaft an AfNS-Objekten enthielt (Dokument Nr. 58). Die „Dienstanweisung M 2/90 des Komitees zur Auflösung des MfS/AfNS, Bereich materielle und finanzielle Fonds" regelte schließlich vorläufige Bedingungen für die Übergabe oder Übernahme staatseigener Grundstücke, beweglicher und unbeweglicher Grund- und Verbrauchsmittel in eine neue Rechtsträgerschaft (Dokument Nr. 59).

Eine Neuerung in dieser Regelung war das Verbot jeglicher „Aktivitäten und Planungen für eine konspirative Tätigkeit ehemaliger Mitarbeiter des MfS/AfNS", welche sogar unter Strafandrohung gestellt wurden (Dokument Nr. 56; vgl. auch nachstehend 7.). Über das Auflösungskomitee konnten zumindest theoretisch sowohl die DDR-Regierung als auch der Runde Tisch auf die Auflösung des ehemaligen MfS/AfNS und seiner Vermögensbestände Einfluß nehmen.

2. Tätigkeit des Komitees zur Auflösung des MfS/AfNS

Vor dem Hintergrund der sich überschlagenden Ereignisse zwischen Herbst 1989 und Frühjahr 1990 muß betont werden, wie schwierig es heute ist, die Auflösung und Vermögensabwicklung des MfS geschichtlich nachzuvollziehen und für die einzelnen Bereiche Verantwortungsträger zu ermitteln. Der Untersuchungsausschuß hat die Bundesregierung um Auskunft über Erkenntnisse zu den erwähnten vermögensrechtlichen Verfügungen und den Verantwortlichen gebeten. Nach Einschätzung der Bundesregierung, die in erster Linie auf den vom Auflösungskomitee hinterlassenen Unterlagen beruht, ist der Prozeß der Vermögensauflösung nur lückenhaft dokumentiert.

An der Vielzahl der zu Beweiszwecken beigezogenen vermögensrechtlichen Regelungen ab dem 14. Dezember 1989 hat sich für den Untersuchungsausschuß gezeigt, daß mehrere Gremien parallel oder in kurzem zeitlichen Abstand mit der Auflösung des AfNS/AfNS und deren Kontrolle beauftragt waren. Der Untersuchungsausschuß hat den Komiteeleiter Günter Eichhorn, das Komiteemitglied Horst Müller und andere Entscheidungsträger, die selbst an der Auflösung beteiligt waren, zur Tätigkeit des Auflösungskomitees und dessen Maßnahmen zur MfS-Vermögensabwicklung als Zeugen befragt.

Auf Fragen des Untersuchungsausschusses nach der personellen Zusammensetzung des Auflösungskomitees hat der Leiter Eichhorn ausgesagt, daß das Komitee rund 260 Mitarbeiter gehabt habe. Gemäß dem Gründungsbeschluß vom 8. Februar 1990 sollte dieses Gremium darüber hinaus aus „vorhandenen Spezialisten", Personalvorschlägen des Runden Tisches

und ggf. sogar entlassenen Spezialisten des ehemaligen AfNS zusammengesetzt sein (Dokument Nr. 54). Günter Eichhorn hat den Anteil der „vorhandenen Spezialisten", bei denen es sich um MfS-/AfNS-Angehörige handelte, auf ca. 50 % geschätzt. In jeder AfNS-/AfNS-Abteilung habe es einen Kontaktmann aus mittlerer oder nachgeordneter Position gegeben, der in Zusammenarbeit mit einem vom Bürgerkomitee vorgeschlagenen Mitarbeiter des Auflösungskomitees die Bestandsaufnahme und Abwicklung betrieben habe. Dabei sei jedoch auch unter den vom Bürgerkomitee ausgewählten Mitarbeitern des Auflösungskomitees noch Personal des ehemaligen MfS/AfNS gewesen (Protokoll Nr. 46, S. 74). Auf Nachfrage des Untersuchungsausschusses hat Eichhorn erklärt, daß das Personal des Komitees in Anzahl und Struktur zur Auflösung eines Ministeriums dieser Größe (zwischen 85 000 und 100 000 Mitarbeiter) innerhalb der vorgegebenen Zeit bis zum 31. März 1990 nicht in der Lage gewesen sei (Protokoll Nr. 46, S. 76).

Da das ehemalige MfS/AfNS neben der Hauptzentrale in Berlin in viele lokale Bezirks- und Kreisverwaltungen aufgeteilt war, fand die Auflösung in den einzelnen Bereichen parallel statt. Gemäß der vorgesehenen Zusammensetzung arbeiteten in den Bezirksverwaltungen immer Mitarbeiter („Spezialisten") des ehemaligen MfS/AfNS mit von seiten des Bürgerkomitees vorgeschlagenen DDR-Bürgern zusammen an der Auflösung der MfS-/AfNS-Verwaltungseinheiten. Der Komiteeleiter Eichhorn hat bestätigt, daß hinsichtlich der Mitglieder der Bezirkskomitees, die neben den bereits erwiesenen (MfS-/AfNS-) „Spezialisten" an der Auflösung der Bezirksverwaltungen mitwirkten, keine Überprüfung auf MfS-Vergangenheit stattgefunden habe (Protokoll Nr. 46, S. 64 f.).

Vom Untersuchungsausschuß nach eigenen Verbindungen zum MfS befragt, hat Günter Eichhorn dies zunächst verneint. Erst auf Vorhalt hat er zugegeben, 1985 eine Verpflichtungserklärung unterschrieben zu haben (Protokoll Nr. 46, S. 47 ff., Anlagen 1 und 2 zum Protokoll). Bei seiner Berufung ins Auflösungskomitee sei er weder gefragt worden, noch habe er von sich aus seine ehemalige Stasi-Mitarbeit mitgeteilt (Protokoll Nr. 46, S. 51 ff.).

In seiner Zeugenvernehmung hat Eichhorn beklagt, die verfaßten Zwischenberichte der Auflösungseinheiten seien aufgrund der durchwachsenen Personalstruktur im Sinne der Aufklärung der Abwicklungsvorgänge zweifelhaft gewesen (Protokoll Nr. 46, S. 76). Er hat bestätigt, daß die Vertreter der Bezirks- und Bürgerkomitees mangels Spezialkenntnissen den Anforderungen einer wirksamen Kontrollinstanz nicht gewachsen gewesen seien. Inwieweit die vom Bürgerkomitee eingesetzten Zivilisten Sachkenntnis und Beurteilungsvermögen hatten, als „Outsider" die Auflösung eines Nachrichtendienstes von dieser Größe zu überwachen, ist nach Auffassung des Untersuchungsausschusses wegen der im Ergebnis noch in Teilen ungeklärten Ereignisse fragwürdig und hat so Anlaß zur kritischen Betrachtung des Verlaufes der Abwicklung und deren fragmentarischen Kontrollmechanismen gegeben.

Fragen des Untersuchungsausschusses danach, ob die Einsetzung eines solchen schwer von den Bürgervertretern kontrollierbaren Komitees Rückschlüsse auf einen Versuch der Regierung Modrow zuließe, AfNS-/AfNS-Vermögen schnell externem Zugriff zu entziehen, hat Eichhorn verneint, da es nach seinem Dafürhalten keine konkreten Anhaltspunkte für Vermögensverschiebungen gegeben habe (Protokoll Nr. 46, S. 76). Demgegenüber hat jedoch ein ehemaliges Mitglied des Bürgerkomitees in einem an den Untersuchungsausschuß gerichteten Schreiben Günter Eichhorn bezichtigt, Vermögenswerte des ehemaligen MfS/AfNS, „durch die schlampige Arbeitsweise oder aber durch seine wissentliche Begünstigung" dem Komitee vorenthalten zu haben (Dokument Nr. 60).

Das Komiteemitglied berichtet, Eichhorn habe beim Verkauf des HVA-Unternehmens Interport Industrievertretungen die Arbeitsgruppe Sicherheit des Runden Tisches irregeführt, um die Übertragung der Interport Industrievertretungen an das Kombinat Robotron zu einem Kaufpreis weit unter dem Verkehrswert zu ermöglichen (vgl. nachstehend 5.c)aa). Diese Praxis habe sich, so das Bürgerkomiteemitglied unter Nennung mehrerer Beispiele, auch in anderen Fällen der Veräußerung von MfS-Vermögen gezeigt. Dadurch soll Eichhorn dem Komitee erhebliche Vermögensschäden zugefügt haben (Dokument Nr. 60).

Der im Auflösungskomitee für die Abwicklung der Vermögenswerte des ehemaligen MfS/AfNS zuständige Bereichsleiter Ralf Merkel gab in seinem Abschlußbericht über die Auflösungshandlungen deutliche Hinweise auf Unregelmäßigkeiten bei den Auflösungsvorgängen, die den Untersuchungsausschuß zu weiteren Nachforschungen auf dem Gebiet der Vermögensveruntreuungen veranlaßt haben. Besonders im Vorfeld der Einsetzung des Komitees soll das MfS verstärkt Vermögenswerte, insbesondere Wohnobjekte, an Gemeinden übergeben oder an Private veräußert haben. Ein extremer Anstieg dieser Vermögensverschiebungen sei zwischen November 1989 und Februar 1990 zu verzeichnen gewesen, wobei diese von unbefugten Gremien (Bürgerkomitees, Bürgermeister, Gemeinderäte u.s.w.) ohne rechtliche Legitimation vorgenommen worden seien. Hauptsächlich begünstigt wurden laut Merkels Bericht Einrichtungen und Betriebe, *„welche indirekt oder sogar sehr direkt über Jahre bzw. sogar Jahrzehnte mit dem MfS intensiv zusammengearbeitet haben bzw. bei denen noch immer der Verdacht auf diese Zusammenarbeit nicht endgültig ausgeräumt ist"* (Dokument Nr. 61).

Auch Ralf Merkel, Stellvertreter Eichhorns, sagte im Hinblick auf die Kontrollmechanismen, daß der Regierungsbeauftragte derart wenig Mitarbeiter gehabt habe, *„daß sie auf die Verwendung der Objekte und deren Rechtsstatus der Übergabe keinen Einfluß hatten"*. Des weiteren sei die Kontrolle der Auflösungsvorgänge dadurch erschwert worden, daß die Tätigkeit des MfS teilweise höchsten Geheimhaltungsvorschriften unterlegen habe (Dokument Nr. 61). Auch von Eichhorn selbst hat der Untersuchungsausschuß zu diesem Kritikpunkt keine Gegendarstellung hören können. Er hat in seiner Vernehmung zugegeben,

die Kontrolle der Transfers einzelner Objekte habe seine persönlichen Kräfte überstiegen. Des weiteren hat er daran erinnert, daß seine Stellvertreter für die einzelnen Bereiche verantwortlich gewesen seien und zudem auch die Regierungsbevollmächtigten Kontrollfunktionen wahrzunehmen gehabt hätten (Protokoll Nr. 46, S. 79 f.).

Günter Eichhorn hat über seinen Aufgabenbereich berichtet, daß dieser sehr offen formuliert gewesen sei. Es habe auch keine Aufgabenstellung in dem Sinne gegeben, daß ausdrücklich bestimmte Schwerpunkte für die Auflösungsmaßnahmen genannt worden seien. Vielmehr habe es einen allgemeinen Beschluß gegeben, der Arbeitsschwerpunkte enthalten habe. Eichhorn selbst hat nach eigenen Angaben die Schwerpunkte des Auftrages in der *„Auflösung der materiellen und finanziellen Vermögensfragen, … der aktenmäßigen Sicherung der Unterlagen, … personelle Fragen"* gesehen (Protokoll Nr. 46, S. 42).

Im Hinblick auf die tatsächliche Wahrnehmung der Kompetenzzuweisungen ist der Untersuchungsausschuß fast ausnahmslos auf die Aussagen der Zeitzeugen angewiesen gewesen.

Auf die Frage des Untersuchungsausschusses, ob ein Abschlußbericht über die Tätigkeit des Komitees Rechenschaft ablege, hat der als Leiter des Auflösungskomitees Hauptverantwortliche Günter Eichhorn seine Skepsis geäußert:

> *„Wir haben partielle Berichte gefertigt … für die einzelnen Aufgabenbereiche …, was bis dahin geschafft worden ist, wenngleich ich an der Tiefgründigkeit und Vollständigkeit dieser Berichte meine Zweifel hegen muß, weil es aus der Situation heraus und auch mit dem Personal, das vorhanden war, nur begrenzt … in Korrektheit ausfallen konnte." (Protokoll Nr. 46, S. 74)*

Der Untersuchungsausschuß hat im Rahmen seiner Beweisaufnahme festgestellt, daß seit Dezember 1989 über ein halbes Jahr verging, bevor durch die seit April 1990 amtierende Regierung de Maizière eine klare Aufgaben- und Kompetenzzuweisung zur Auflösung des MfS/AfNS getroffen wurde und die entsprechenden Kontrollinstanzen eingerichtet wurden. Konnte man dem Ministerrat und dem Komitee bei seiner Regelungstätigkeit auch zugute halten, daß eine adäquate Anpassung der Gesetzeslage an rasant voranschreitende gesellschaftliche Entwicklungen eine gewisse Zeit beanspruchen, so hat der Untersuchungsausschuß die Zweifel an der Ernsthaftigkeit und verantwortungsvollen Wahrnehmung der vom Ministerrat der DDR gesteuerten und vom Komitee ausgeführten Auflösungshandlungen nicht ausräumen können.

Als namentlich zu benennende Verantwortungsträger der Entscheidungen in Vermögensfragen des AfNS/AfNS kommen die Leiter der jeweiligen mit der Auflösung beauftragten Institutionen in Betracht. Bis zum 8. Februar 1990 waren dies Dr. Wolfgang Schwanitz (Leiter des AfNS), Heinz Engelhardt (Leiter des in Gründung befindlichen Verfassungsschutzes der DDR), Werner Großmann (Leitung des DDR-Nachrichtendienstes im Gründungsstadium), Bernd Fischer (ab Ende März 1990 Leiter des HVA-Auflösungskomitees). Vom 8. Februar 1990 an lag die gesamte Verantwortung für die Auflösung vorbehaltlich der Delegationsbefugnis bei Günter Eichhorn.

Den einzigen Anhaltspunkt dafür, inwiefern die dem Komitee zugewiesenen Kompetenzen tatsächlich von den entsprechenden Verantwortungsträgern wahrgenommen worden sind, bildete für den Untersuchungsausschuß die Aussage des Leiters der Auflösung des Bereiches MfS-Vermögen, Ralf Merkel, in seinem Abschlußbericht, in dem er Eingriffe von seiten der Regierung in seine Tätigkeit kritisiert:

> *„In den Prozeß der Verwendung von Objekten des ehemaligen MfS/AfNS haben eine Reihe von Handlungspersonen und Gremien richtungsweisend eingegriffen. Darunter sind der frühere Ministerpräsident Modrow zu nennen, aber auch am zentralen Runden Tisch abgegebene Stellungnahmen der Beauftragten des Ministerpräsidenten …" (Dokument Nr. 61)*

Dem Untersuchungsausschuß haben keinerlei Dokumente vorgelegen, die belegen konnten, ob und wie zwischen Herbst 1989 und Januar 1990 mit dem in den obengenannten Ministerratsbeschlüssen nicht erwähnten Konten-, Unternehmens- und Immobilienbestand des MfS/AfNS in Auflösung verfahren wurde.

Hierzu hat der Untersuchungsausschuß den für das mobile MfS-Vermögen zuständigen BvS-Abteilungsleiter, Fritz-Joseph Rath, befragt, der von umfangreichen Barabhebungen des MfS im Zeitraum Oktober 1989 bis Ende März 1990 berichtet hat. Demnach begann das MfS schon frühzeitig mit der Auflösung seiner Konten. Insgesamt soll es sich nach Aussage Raths um eine Summe zwischen 700 und 800 Millionen Mark der DDR gehandelt haben (Protokoll Nr. 24, S. 9).

Auf der Grundlage des Berichtes von Ralf Merkel hat der Untersuchungsausschuß festgestellt, daß ca. 75 % der ehemaligen MfS-Objekte im September 1990 in irgendeiner Form in öffentlicher Nutzung standen und mithin nicht zum Oktober 1990 der THA zu übergeben waren. Davon waren jedoch maximal 10 % auf kommerziellem Wege in andere Rechtsträgerschaft oder Nutzung gelangt (Dokument Nr. 61).

Mit Wirkung zum 1. Oktober 1990 wurde, kurz vor der Wiedervereinigung, das Vermögen, das an diesem Tage überwiegend in der Nutzung des MfS/AfNS stand, nach Art. 21 und 22 Abs. 1 Satz 2 des Einigungsvertrages sowie per Verordnung der THA übertragen. Die „vierte Durchführungsverordnung zum TreuhandG vom 12. September 1990" (GBl. 1990 I, S. 1465) begründete für die verbliebenen Mitarbeiter des AfNS, unterstellt man dem MfS/AfNS einen „Selbsterhaltungstrieb", ein Interesse daran, daß zwei Tage vor der Wiedervereinigung möglichst wenige Vermögenswerte noch offiziell in überwiegender Nutzung des MfS/AfNS standen, um den vermögensrechtlichen Zugriff der THA abzuwenden.

Die Aufgabe der Vermögensaufklärung und -sicherung, die das BVA 1991 übernahm, gestaltete sich umfangreich, weil nach Feststellung des Untersu-

chungsausschusses auch bei Abschluß der Auflösungsarbeiten von seiten des Auflösungskomitees noch nicht feststand, auf welche Summe sich das vom MfS/AfNS begründete, beanspruchte und verwaltete Vermögen insgesamt belief. Schätzungen von seiten des Auflösungskomitees schwankten im September 1990 zwischen 20 und 60 Mrd. DM (Dokument Nr. 64).

3. Veruntreuung von MfS-Vermögenswerten

Die Zentrale Ermittlungsstelle für Regierungs- und Vereinigungskriminalität (ZERV) hatte, wie auch die Staatsanwaltschaften, u. a. die Aufgabe, Vermögensveruntreuungen im strafrechtlichen Sinne zu verfolgen. Da wegen des Rückwirkungsverbotes (Art. 103 Abs. 2 GG) das Strafrecht der Bundesrepublik Deutschland auf das Verhalten von DDR-Bürgern vor dem 3. Oktober 1990 nicht anwendbar ist, konnte die Verfolgung von Straftaten, die vor dem 3. Oktober 1990 begangen worden sind, nur aufgrund des DDR-Strafgesetzbuches (StGB-DDR) erfolgen. Doch auch dort waren Vermögensveruntreuungen gemäß § 161 a StGB-DDR strafbar.

Schon Ende 1993 ging die ZERV von Vermögensveruntreuungen im Umfang von mehreren Milliarden DM aus. In welchem Umfang es tatsächlich zu Vermögensverschiebungen gekommen ist, konnte der Untersuchungsausschuß nicht klären. Dies lag unter anderem daran, daß das Gesamtvermögen des MfS nicht geschätzt werden konnte.

Wie bereits dargestellt, ließen sich Vermutungen, vor, während und auch noch nach der Auflösung des AfNS/AfNS seien durch das Zusammenwirken alter Seilschaften Teile des Vermögens verschoben worden, nicht von der Hand weisen. Nach Angaben der Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin vor dem Untersuchungsausschuß wurden allein in der HA IV der HVA des MfS in der Auflösungsphase zweistellige Millionenbeträge beiseite geschafft (Protokoll Nr. 48, S. 57).

Die ZERV hat in einer weiteren informatorischen Anhörung vor dem Untersuchungsausschuß den Abfluß von Operativmitteln, also die Fälle, in denen Vermögenswerte des MfS sichtbar verschwunden bzw. abhanden gekommen sind, in vier Kategorien eingeteilt (Protokoll Nr. 6, S. 113 ff.):

1. Zum einen handele es sich um legendierte MfS-Immobilien, insbesondere um von MfS-Kadern offiziell als Eigentum erworbene, tatsächlich aber von diesen nur treuhänderisch verwaltetete MfS-Objekte, die bei der MfS-/AfNS-Auflösung nicht als MfS-Vermögensbestand gemeldet und vereinnahmt worden seien.
2. Des weiteren seien MfS-Konten, die als Versorgungsrückstellungen für MfS-Mitarbeiter gegolten hätten, im Verlauf der Auflösung ungehindert abgeräumt worden.
3. Darüber hinaus habe es Grundstücksverkäufe zu Niedrigpreisen an hochrangige hauptamtliche Mitarbeiter des MfS bzw. an Kommunen als Zwischenhändler gegeben, die diese zu Spottpreisen an hochrangige ehemalige MfS-Angehörige weiterveräußert haben, statt die Immobilien bestimmungsgemäß öffentlicher Nutzung zuzuführen.
4. Schließlich sei man auch einem Ausverkauf von Technik und Ausrüstung des MfS nachgegangen. Eine besondere Rolle hätten hier Dienstwagen und hochwertige Westfabrikate gespielt, deren Verbleib weder vom BVA noch von der ZERV oder den Staatsanwaltschaften hätten geklärt werden können.

Die Ermittlungen wegen Vermögensveruntreuung richteten sich jedoch nicht nur gegen ehemalige MfS-Funktionäre oder Mitglieder der Auflösungsgremien. Auch gegen einige Mitarbeiter der Teuhandanstalt wurde ermittelt. Anlaß dafür war unter anderem die von den Mitarbeitern der ZERV beklagte „zögerliche" Kooperationsbereitschaft einiger Fachdirektorate der THA hinsichtlich der Überlassung der Aufklärung dienlicher Unterlagen (Protokoll Nr. 6, S. 121 f.).

Der Untersuchungsausschuß hat auch in einigen Fällen festgestellt, daß nach der Auflösung des AfNS/AfNS sowohl ein ehemaliger THA-Mitarbeiter als auch hochrangige MfS-Funktionäre bei der Firmengruppe Schlaff in Führungspositionen eine Beschäftigung gefunden haben. Einschlägiger Beispielfall dafür ist Oberst Herbert Köhler, ehemaliger Leiter der Abteilung XV der BV Dresden, der nach eigenen Angaben im März 1990 bei einem Unternehmen der Schlaff-Gruppe, der Forel Handels AG, als Geschäftsführer in Erscheinung trat (Protokoll Nr. 55, S. 6).

a) VEB Interport Blankenburg

Eine der Varianten, der THA ehemaliges MfS-Vermögen vorzuenthalten, war das Verschweigen von Vermögenswerten, die bei der Auflösung des MfS dem Komitee zur Auflösung des MfS/AfNS im Rahmen der Inventur hätten gemeldet werden müssen. Ein Beispiel ist der Fall VEB Interport Blankenburg. Die Kategorie „VEB" (Volkseigener Betrieb) beinhaltete eine klare Zuordnung zum Staatsvermögen der DDR, woraus sich der gegenwärtige Eigentumsanspruch der BvS ergibt.

Nach Aussage von Dr. Schalck-Golodkowski vor dem 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode erfolgte die Gründung dieses VEB's in Verbindung mit der Auflassung eines Firmengrundstückes aus HVA-Beständen in Berlin-Pankow am 1. September 1985 auf Anweisung des Ministers für Staatssicherheit. Auf dem Firmengrundstück wurde ein Lager- und Bürogebäude im Wert von 1,5 Mio. Schweizer Franken errichtet. Sinn und Zweck dieser Einrichtung war es nach Angaben Dr. Schalck-Golodkowskis, dem im Dezember 1983 aus Kiel in die DDR geflohenen Außenhandelskaufmann Richard Müller eine geschäftliche Basis zu verschaffen (BT-Drucksache 12/7600, S. 266). Die Flucht Müllers erfolgte, um einer Strafverfolgung durch amerikanische und bundesdeutsche Behörden zu entgehen, die seinen jahrenlangen gewinnbringenden Embargohandel aus den USA und der Bundesrepublik in die Sowjetunion und nach Ungarn entdeckt hatten. Der VEB Interport Blankenburg entfaltete keine eigene Geschäftstätigkeit, sondern unterstützte vielmehr die

Geschäftsaktivitäten Richard Müllers. Hauptgegenstand waren wiederum Embargoimporte, insbesondere Computertechnologie, für die Sowjetunion. Hierbei arbeitete Richard Müller mit den Mitarbeitern des Bereiches SWT der HVA zusammen. Der Geschäftsführer des VEB Interport Blankenburg gehörte auch der HVA an. Angeleitet wurde er von seinem Führungsoffizier im MfS, Major Bernd Kaden, der seinerseits dem Abteilungsleiter des SWT, Oberst Horst Müller, unterstand.

Vom 1. April 1990 bis 3. Oktober 1990 war Horst Müller als „MfS-Insider" Mitglied des Auflösungskomitees und verantwortlich für die Auflösung des gesamten SWT der HVA und die Zusammenstellung aller dort vorhandenen beweglichen und unbeweglichen Vermögenswerte sowie deren Weitermeldung an das Auflösungskomitee. Doch weder er noch Siegmar Röder oder Bernd Kaden offenbarten dem Komitee bzw. der THA ihr Wissen über die Existenz und das Firmenvermögen des VEB Interport Blankenburg. Nach den Erkenntnissen der Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin wurden die einschlägigen Akten, die Anhaltspunkte für die Existenz des VEB Interport Blankenburg gaben, rechtzeitig vor der Auflösung des MfS/AfNS Richard Müller zugespielt, so daß dieser gewarnt war. Geschäftsführer Röder schied zum 31. März 1990 aus dem MfS aus. Noch am 11. Juli 1990 hob dieser 2,3 Mio. DM von den Firmenkonten des VEB Interport Blankenburg bei der Staatsbank der DDR ab und überwies das Geld über Auslandskonten auf Konten der Devia AG, einer Firma Richard Müllers. Davon sollen schließlich eine Mio. DM als Festgeld auf ein Privatkonto Richard Müllers überwiesen worden sein. Die weiteren Nachforschungen des Untersuchungsausschusses ergaben, daß auch das Firmengrundstück des Betriebes mit einem geschätzten Verkehrswert von etwa drei Mio. DM von Richard Müller nicht an die THA überführt wurde, sondern seit dem 1. Januar 1992 zu einem monatlichen Mietzins von 29 640 DM (einschließlich 14 % Umsatzsteuer) an das Speditionsunternehmen Sovtransavto Deutschland GmbH vermietet wurde. Damit hatte Richard Müller innerhalb von vier Jahren weitere Einnahmen in Höhe von rund 1,7 Mio. DM, weshalb er von der Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin wegen Untreue angeklagt wurde.

Erst viel später stellte sich durch einen Zufall heraus, daß der VEB Interport Blankenburg nicht identisch mit dem bereits entdeckten HVA-Beschaffungsunternehmen Interport Industrievertretungen war, sondern eine eigene Rechtsidentität und mithin eigenes Vermögen auf der finanziellen Basis von DDR-Staatsgeldern besaß (Protokoll Nr. 48, S. 56 ff.).

Der Untersuchungsausschuß ist davon ausgegangen, daß die Verschleierung der Existenz des VEB Interport Blankenburg zumindest teilweise von Horst Müller mit zu verantworten ist. In seiner Funktion als Leiter der Abteilung XIV des SWT war er bei der Beschaffung von EDV und Elektronik auf demselben Gebiet wie Richard Müller tätig, allerdings im Dienste der DDR. Bei der Befragung zum Themenkomplex VEB Interport Blankenburg vor dem Untersuchungsausschuß hat sich Horst Müller auf sein Auskunftsverweigerungsrecht aus § 55 StPO berufen (Protokoll Nr. 55, S. 63). Zur Begründung hat er angeführt, daß die Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin gegen ihn im Zusammenhang mit der Veruntreuung von MfS-Vermögenswerten bezüglich des VEB Interport Blankenburg Anklage erhoben habe.

Nachdem im Rahmen von Ermittlungen um das HVA-Unternehmen Interport Industrievertretungen, welches auch im Verantwortungsbereich des SWT-Abteilungsleiters Horst Müller lag, die Existenz des VEB Interport Blankenburg erst 1994 entdeckt wurde, veranlaßte die BvS die Umwandlung des VEB Interport Blankenburg gemäß § 11 Abs. 1 TreuhandG in eine GmbH mit Rückwirkung zum 1. Juli 1990 und wurde somit gemäß § 1 Abs. 4 TreuhandG Alleingesellschafterin der Interport Blankenburg sowie Eigentümerin des Firmengrundstücks und der Firmenkonten.

Am 24. Januar 1996 erfolgte die Eintragung der Interport Blankenburg GmbH im Aufbau in Liquidation (i.A. i.L.) als Rechtsnachfolgerin des VEB ins Handelsregister beim AG Berlin-Charlottenburg. Eine gewinnbringende Verwertung der Interport Blankenburg GmbH i.L. durch die BvS scheiterte nach Informationen des Untersuchungsausschusses bisher daran, daß weder die Sovtransavto das Betriebsgelände noch Richard Müller die Mietzahlungen herausgegeben hat. Nach Auskunft der BvS wurde das gegen das Speditionsunternehmen Sovtransavto vor dem LG Berlin rechtsanhängige Räumungsverfahren ausgesetzt, bis eine Entscheidung hinsichtlich der noch offenen Vermögensfragen vorliegt. Das LG Kiel hat am 5. Januar 1998 Richard Müller zur Rückzahlung der Firmengelder des VEB Interport Blankenburg sowie der von ihm vereinnahmten Mieteinnahmen aus dem Betriebsgelände verurteilt, die Vollstreckung des Urteils wurde eingeleitet.

Die Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin hat am 12. November 1996 gegen Horst Müller und gegen die beiden ehemaligen MfS-Angehörigen Bernd Kaden und Siegmar Röder sowie gegen Richard Müller wegen des Verdachts der Untreue im Zusammenhang mit der Nichtanmeldung von mutmaßlichen Vermögenswerten des MfS (VEB Interport Blankenburg) gegenüber dem Auflösungskomitee des MfS/AfNS Anklage erhoben.

b) Firmengründungen durch ehemalige MfS-Angehörige

Der Untersuchungsausschuß hat festgestellt, daß zur Veruntreuung des MfS-Vermögens auch Unternehmensgründungen durch MfS-Mitarbeiter oder Strohmänner auf der Kapitalgrundlage von MfS-Vermögenswerten praktiziert wurden und sich in diesem Zusammenhang vor allem mit Vorgängen bei der Bezirksverwaltung (BV) Dresden der HVA zwischen Oktober 1989 und März 1990 beschäftigt.

Die Abteilung XV der BV Dresden des MfS hat nach der Aussage eines ehemaligen MfS-Mitarbeiters am 3. August 1992 vor der Staatsanwaltschaft Dresden im Zeitraum Dezember 1989 bis Februar 1990 Bestrebungen unternommen, wirtschaftliche Unternehmen zu gründen. Diese sollten einerseits Gelder erwirt-

schaften, um die Weiterführung der nachrichtendienstlichen Tätigkeit für die Zeit, in der keine Operativgelder mehr vorhanden sein würden, zu gewährleisten. Andererseits sollten diese Unternehmen aber im Fall der endgültigen Einstellung der nachrichtendienstlichen Tätigkeit die wirtschaftliche und soziale Grundlage für die Zukunft der MfS-Mitarbeiter bilden.

Obwohl sich die Abteilung XV der BV Dresden als „Bezirksfiliale" der HVA bereits in der Auflösungsphase befand, wurden nach den Feststellungen der Staatsbank Berlin, Abteilung Revision, von den regulären Konten der BV Dresden zwischen dem 2. Oktober 1989 und dem 20. März 1990 32 480 000 Mark der DDR in bar abgehoben. Davon wurden allein in der Zeit vom 20. Dezember 1989 bis zum 25. Januar 1990 12,14 Mio. Mark der DDR abgehoben. Ein großer Teil dieser Gelder wurde zwar als Übergangsgeld oder Abfindung an ausscheidende MfS-Mitarbeiter ausgezahlt oder zum „Abschalten von Quellen" verwendet (Schreiben des Zeugen Rath vom 19. August 1993 zu Protokoll Nr. 24, Anlage 4, S. 6; Dokument Nr. 62). Dennoch standen nach den Erkenntnissen des Untersuchungsausschusses dem damaligen Leiter der Abteilung XV der BV Dresden, Herbert Köhler, allein aus diesen Barabhebungen ausreichende finanzielle Mittel für die Realisierung des Planes zur Verfügung, mit Hilfe der MfS-Gelder Versorgungsunternehmen für die Mitarbeiter des MfS zu gründen. Dementsprechend waren die in das Gründungskapital solcher Firmen geflossenen Gelder bei der Auflösung des MfS nicht mehr als Vermögen des MfS erkennbar. Sämtliche derartige Bestrebungen, Firmen mit MfS-Geldern zu gründen, wurden nach der Aussage des o. g. Mitarbeiters von Herbert Köhler koordiniert.

Im Rahmen ihrer Ermittlungen stellte die ZERV fest, daß MfS/AfNS-Mitarbeiter im Frühjahr 1990 im Raum Dresden Firmen gründeten, und kam zu dem Schluß, daß die Kapitalgrundlage z.T. aus dem „Operativvermögen" des MfS/AfNS stamme. Dabei habe die Wiener Firmengruppe von Martin Schlaff eine zentrale Rolle gespielt. Unter Beteiligung dieser Firmengruppe sei es auch zu Manipulationen mit hochwertigen Immobilien aus MfS-Beständen gekommen.

Übereinstimmend mit der Aussage des ehemaligen MfS-Mitarbeiters und den Feststellungen des Zeugen Rath hat auch der Leitende Kriminaldirekor der ZERV, Uwe Schmidt, am 18. Januar 1996 bei seiner informatorischen Anhörung vor dem Untersuchungsausschuß hierzu erklärt:

> *„… die Losung in Dresden zumindest in der Abteilung XV, also dem verlängerten Arm der HVA, war, aus vorhandenem Operativgeldvermögen Firmen zu gründen, um … den Kampf fortsetzen zu können, wenn das nicht gelingt, hilfsweise für die Versorgung von dann ehemaligen Mitarbeitern des MfS".*

Aus entsprechenden Firmengründungen ergebe sich der konkrete Verdacht, daß zumindest teilweise MfS-Operativgelder in diesen Bereich abgeflossen seien (Protokoll Nr. 6, S. 123f.). Eine mögliche Planungsgrundlage für die Firmengründungen mit MfS-Kapital bildete nach Auffassung der ZERV ein Sitzungsprotokoll der HA XVIII des MfS (Abteilung Volkswirtschaft) vom 22. November 1989. In dieser Sitzung wurde die „Arbeitsplatzvermittlung von ausscheidenden Mitgliedern des Organs" diskutiert. Als mögliche „Varianten" seien u. a. die „Schaffung Volkswirtschaftlicher Einrichtungen", u. a. VEB, *„mit abzubauenden Fonds des Amtes [für Nationale Sicherheit, Anm. d. Red.] und vorrangiger Einstellung von ehemaligen Mitarbeitern, und zweitens für ausscheidende Mitarbeiter kurzzeitige legendierte Nachweise von zivilen Arbeitsstellen zu schaffen, um bei Bewerbungen nicht als Angehöriger des MdI oder MfS in Erscheinung zu treten"* (Protokoll Nr. 6, S. 126 f.).

Der Untersuchungsausschuß hat seine Ermittlungen auf der Grundlage dieser Anhaltspunkte angestellt. Am 27. Februar 1997 wurde hierzu Herbert Köhler, als ehemaliger Leiter der Abteilung XV der BV Dresden und, nachdem in der Nacht zum 6. Dezember 1989 die Bezirksverwaltung gestürmt worden war, als zeitweiliger Leiter der gesamten Bezirksverwaltung, vernommen.

Durch weiteres Aktenstudium sowie Zeugen- und Sachverständigenanhörungen hat der Untersuchungsausschuß herausgefunden, daß in die Abläufe im Wirkungsbereich der BV Dresden zu Beginn des Jahres 1990 auch Firmen der Schlaff-Gruppe aus Wien verwickelt waren, die schon vor der Wende umfangreiche Geschäftstätigkeit, u. a. auch im Embargohandel (vgl. Zweiter Teil, H. I.), mit der DDR betrieben hatten.

Im Frühjahr 1990 trat dieses Unternehmensgeflecht von Martin Schlaff dadurch in Erscheinung, daß es Firmengründungen ehemaliger MfS-Mitarbeiter finanziell unterstützte.

Herbert Köhler hat bei seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß am 27. Februar 1997 selbst zugegeben, seit März 1990 bei der Forel Handelsgesellschaft mit Sitz in Wien zunächst als Kaufmann im Angestelltenverhältnis tätig gewesen zu sein. Mit der Forel Handels AG (Liechtenstein) hatte er nach den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin am 15. März 1990 eine Vereinbarung geschlossen, in der er sich u. a. verpflichtete, bei der Investition und Veranlagung der 170 Mio. Mark der DDR, über die die Forel-Gruppe verfügte, mitzuwirken. Beide Unternehmen gehörten zur Firmengruppe von Martin Schlaff, wobei die Forel Handels AG Gesellschafterin der Forel Handels GmbH war. Nach den dem Untersuchungsausschuß vorliegenden Unterlagen wurde die Forel Handels AG im Juni 1993 gelöscht und ihr Vermögen auf die Alleingesellschafterin Universal Finanz Holding AG, Vaduz übertragen, zu deren Verwaltungsräten u. a. Martin Schlaff gehörte. Die Universal Finanz Holding AG hat dagegen in Ihrer Stellungnahme zum rechtlichen Gehör erklärt, sie sei zu keiner Zeit Alleingesellschafterin der Forel Handels AG gewesen oder habe eine direkte oder indirekte Beteiligung am Aktienkapital der Forel Handels AG gehabt (Mat RG 6). Trotzdem liegt es nahe, daß es sich bei dem Betrag von 170 Mio.

Mark der DDR vermutlich um den Erlös aus dem Festplattenspeichergeschäft handelte.

Nach einer einjährigen Vorbereitungszeit ist Köhler nach eigenen Angaben seit 1991 bis heute als Geschäftsführer im Holzhandel Berlin GmbH tätig (Protokoll Nr. 55, S. 6).

In einer Reihe von Einzelfällen hat der Untersuchungsausschuß versucht, das Zusammenwirken sog. alter Seilschaften bei der Unterbringung veruntreuter MfS-Gelder in das Kapital neugegründeter Firmen aufzuklären und festgestellt, daß Martin Schlaff und sein Firmenimperium dabei eine tragende Rolle spielten, wie nachfolgende Beispiele verdeutlichen.

aa) elbion-tours GmbH, Dresden

Die Firma elbion-tours GmbH Reisebüro wurde am 10. April 1990 in Dresden mit einem Stammkapital von 120 000 Mark der DDR gegründet, wobei sechs Gesellschafter jeweils 20 000 Mark der DDR einbrachten. Einer der Gründungsgesellschafter war unter dem Decknamen „Ulli Freudenberg" Inoffizieller Mitarbeiter der Abteilung XV der BV Dresden. Auch die fünf weiteren Teilhaber waren ehemalige MfS-Mitarbeiter, darunter der Leiter der Abteilung XV der BV Dresden, Herbert Köhler.

Nach Angaben des mit den THA/BvS-Ermittlungen im Fall elbion-tours befaßten Zeugen Rath vor dem Untersuchungsausschuß waren die Einlagen der ehemaligen MfS-Offiziere der Höhe nach nicht aus deren verhältnismäßig niedrigen Einkommen zu finanzieren gewesen. Konkrete Anhaltspunkte dafür, daß Mittel des MfS zur Firmengründung verwendet wurden, konnten jedoch nur hinsichtlich eines Gründungsgesellschafters festgestellt werden. Der bereits o. g. ehemalige Mitarbeiter der Abteilung XV der BV Dresden hat am 3. August 1992 vor der Staatsanwaltschaft Dresden ausgesagt, sein Vorgesetzter, Herbert Köhler, habe ihm Ende 1989 30 000 Mark der DDR ausgehändigt. Dieses Geld habe er an einen ehemaligen Inoffiziellen Mitarbeiter der Abteilung XV der BV Dresden mit dem Decknamen „Ulli Freudenberg" mit der Maßgabe weiterreichen sollen, die Gesellschaft elbion-tours zu gründen. Herbert Köhler hat dies bei seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß am 27. Februar 1997 jedoch nicht bestätigt (Protokoll Nr. 55, S. 49).

Der bereits genannte Inoffizielle Mitarbeiter hat am 2. März 1990 tatsächlich 31 000 Mark der DDR auf das Konto der elbion-tours GmbH bei der Genossenschaftskasse für Handel und Gewerbe, Dresden, eingezahlt. Ob es sich hierbei um das Geld, welches ihm der ehemalige Mitarbeiter der Abteilung XV der BV Dresden im Auftrag von Köhleraus MfS-Beständen gegeben haben soll, handelte, konnte vom Untersuchungsausschuß nicht abschließend geklärt werden. Zu dieser Frage wie auch zu weiteren Fragen im Zusammenhang mit elbion-tours GmbH ist bei der Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin seit 1993 ein Ermittlungsverfahren anhängig. Ermittelt wird u. a. gegen den IM und Köhler wegen des Verdachts der Untreue, weil gegenüber dem Komitee zur Auflösung des MfS/AfNS die Verwendung der Mittel des elbion-tours für die Gründung der elbion-tours GmbH nicht angezeigt wurden.

Des weiteren hat der Zeuge Rath dem Untersuchungsausschuß mitgeteilt, daß sich aus der DM-Eröffnungsbilanz der elbion-tours GmbH vom 20. Dezember 1991 bereits nach knapp zwei Monaten Firmenexistenz zum 1. Juli 1990 eine Bilanzsumme von über einer Mio. DM ergeben habe. Diese Summe habe einerseits die (im Verhältnis zu ihren Einkommen relativ hohen) Einlagen der Gesellschafter und ein von den Gründungsgesellschaftern gewährtes, unverzinsliches und täglich kündbares Darlehen in Höhe von ca. 273 800 DM (vor der Währungsumstellung ca. 550 000 Mark der DDR) beinhaltet. Das Darlehen sollte laut DM-Eröffnungsbilanz dem Kauf, der Anmietung und Ausstattung von Gewerberäumen sowie der Deckung des Gründungsaufwandes dienen. Zum anderen sei als größter Posten in dieser Bilanz ein auf 620 000 DM umgestelltes Darlehen der Firma Lomer & Co. AG, ein zur Firmengruppe Schlaff gehörendes Unternehmen, ausgewiesen (Ergänzungsschreiben des Zeugen Rath vom 25. September 1996 zu Protokoll Nr. 24, S. 2).

Hierzu hat der Untersuchungsausschuß festgestellt, daß die Lomer & Co. AG der elbion-tours GmbH ein bis zum 1. Juli 1991 unverzinsliches Darlehen in Höhe von 950 000 Mark der DDR und 150 000 DM *„zum Aufbau von Reisebürofilialen"* ohne Vereinbarung von Sicherheiten mit einer Laufzeit bis zum 31. Mai 1995 gewährte.

Der Darlehensvertrag vom 16. April 1990 wurde für die Lomer & Co. AG von deren Verwaltungsrat Dr. Ackermann und für die elbion-tours GmbH von dem Gesellschafter Herbert Köhler, der allerdings nicht Geschäftsführer des Unternehmens war, unterschrieben. Dennoch hat Köhler bei seiner Vernehmung durch den Untersuchungausschuß am 27. Februar 1997 ausgesagt, daß er mit der Firma Lomer & Co. AG nichts zu tun gehabt habe. Sie sei ihm irgendwann im Laufe des Jahres '90 oder '91 aus der Presse bekannt geworden (Protokoll Nr. 55, S. 9). Deswegen hat die Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin ein Ermittlungsverfahren wegen Falschaussage gegen Herbert Köhler eingleitet.

Aufgrund der erkennbar ungünstigen Darlehensbedingungen für die Lomer & Co. AG vermutet der Untersuchungsausschuß, daß mit der Darlehensgewährung ein anderer Zweck verfolgt werden sollte. Auswertungen der Konten der Lomer & Co. AG bei DDR-Banken haben ergeben, daß von dem Konto der Lomer & Co. AG beim Berliner Stadtkontor, welches von Geldern aus dem vermutlichen Scheingeschäft zwischen der Lomer & Co. AG und der BIEG über die Lieferung von 24 400 Festplattenspeichern (vgl. hierzu Zweiter Teil, I.III.2.d) gespeist wurde, am 21. März 1990 950 000 Mark der DDR auf das Konto der elbion-tours bei der Genossenschaftskasse für Handel und Gewerbe, Dresden, überwiesen worden sind. Es liegt nahe, daß dieser Betrag ein Teil des Darlehens aus dem o.g. Vertrag war. Laut Überweisungsauftrag vom 19. April 1991 hat elbion-tours genau 620 000 DM auf ein Konto der „Fa. Lohmer & Co. KG" bei der Commerzbank in Konstanz unter An-

gabe des Zahlungsgrundes „Darlehnsrückzahlung Fa. elbiontours“ überwiesen. Für den Untersuchungsausschuß besteht der Verdacht, daß die 950 000 Mark der DDR aus Vermögensstraftaten, nämlich Betrug zum Nachteil der Staatsbank der DDR und Untreue zum Nachteil des VEB Robotron Elektronik Zella-Mehlis und der BIEG stammen. Außerdem besteht bezüglich der an Lomer & Co. AG zurückgezahlten 620 000 DM der Verdacht, daß es sich um einen Teil des Taterlöses aus dem aus Sicht des Untersuchungsausschusses nur zum Schein abgeschlossenen Festplattenspeichergeschäft gehandelt hat.

Wie bereits erwähnt, hat die Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin u. a. gegen die an der Gründung und den Geschäften der elbion-tours GmbH Beteiligten, so auch gegen Herbert Köhler im Jahre 1993 ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Untreue eingeleitet, welches zwischenzeitlich 1995 eingestellt und später wieder aufgenommen wurde. Es soll neben weiteren Ermittlungskomplexen vor allem die Herkunft des Geldes zur Gründung der elbiontours GmbH, die Hintergründe der Ausreichung des Darlehens der Lomer & Co. AG an die elbion-tours GmbH sowie dessen Rückzahlung und die Geldflüsse im Zusammenhang mit dem Kauf des „Hauses am Hang“, Erster Steinweg Nr. 19, in Dresden klären (vgl. nachstehend 4.b).

Der Untersuchungsausschuß hat im Ergebnis zwar nicht die tatsächliche Herkunft des Firmenvermögens der elbion-tours GmbH nachweisen können. Der Verdacht der Veruntreuung von DDR-Staatsvermögen wurde jedoch nicht entkräftet, sondern es haben sich vielmehr weitere Anhaltspunkte ergeben, die durch das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin noch geklärt werden sollen. Außerdem ist die Gründung von elbion-tours GmbH wiederum ein deutliches Beispiel für das Zusammenwirken ehemaliger MfS-Angehöriger und ausländischer Geschäftspartner der DDR bei der Verschiebung großer Vermögenswerte nach dem Fall der Mauer.

bb) TCAC GmbH (Transport und Communication Assessment Center Weiterbildungs- und Beratungsgesellschaft mbH)

Die TCAC GmbH wurde am 28. März 1990 von Prof. Dr. Bergström, der außerdem am 1. Oktober 1993 Geschäftsführer wurde, unter Beteiligung der Schlaff-Firma Forel Handels AG, Vaduz, und vier weiterer Gesellschafter gegründet. Sie wurde am 25. April 1990 ins Handelsregister mit einem Stammkapital von 200 000 Mark der DDR eingetragen, wobei die fünf Gesellschafter je 20 % des Kapitals als Anteile hielten.

Auch bei der TCAC GmbH bestand zunächst der Verdacht, daß sie in ihrem Kapital veruntreutes MfS-Vermögen enthalte, was sich insbesondere aus der Aussage des damaligen Ersten Stellvertreters des Leiters Herbert Köhler der Abteilung XV der BV Dresden des MfS ergab. Nach seiner Aussage im Juli 1992 vor der Staatsanwaltschaft Dresden war das Transport- und Kommunikationszentrum zu DDR-Zeiten als Bestandteil der Hochschule für Verkehrswesen, an der Prof. Dr. Bergström tätig war, gegründet worden. Ab dem 2. Halbjahr 1988 sei diese Einrichtung vom MfS als Informationsquelle genutzt worden. Da zur Zeit der Auflösung des MfS noch unklar gewesen sei, ob die Aufklärung als eigenständiger Nachrichtendienst der DDR weiter existieren werde, habe man diesen Bereich ausgegliedert und als TCAC GmbH neu gegründet.

Ziel sei gewesen, die herausgelöste Einrichtung unter der Firmenlegende *„als Deckmantel für weitere operative Aufgaben im Bereich der Aufklärung – im Rahmen eines evtl. zu gründenden Nachrichtendienstes – zu nutzen“.* Als sich im Laufe der Entwicklung jedoch das Thema DDR-Nachrichtendienst erübrigt hätte, habe das Unternehmen nur noch der *„sozialen Abfederung und Weiterbeschäftigung“* der MfS-Mitarbeiter gegolten. Unter Nutzung der Kontakte zu ausländischen Geschäftspartnern, die Prof. Dr. Bergström gehabt habe, sollte die TCAC GmbH im Bereich Transport und Kommunikation tätig werden.

Prof. Dr. Bergström hat im Rahmen seines rechtlichen Gehörs zu der Darstellung des Untersuchungsausschusses umfassend Stellung genommen (vgl. Vierter Teil, C.III.; Mat RG 4).

cc) Topik, Gesellschaft für Internationale Anlagen und Immobilien mbH und TIA Projektmanagement und Handels GmbH

Auch die Topik GmbH entstand mit der Unterstützung eines Unternehmens der Schlaff-Gruppe.

Sie wurde am 8. Januar 1991 mit einem Stammkapital von 249 000 DM von einem ehemaligen HVA-Major und damaligen zweiten stellvertretenden Leiter der Abteilung XV der BV Dresden als Gesellschafter mit einer Stammeinlage von 83 000 DM gegründet. Die Schlaff-Firma Forel Firmenvertretungs- und Handelsgesellschaft mbH, Wien, bei der Herbert Köhler im März 1990 Geschäftsführer wurde, beteiligte sich mit 166 000 DM. Am 13. Juni 1991 hat die Topik GmbH das Unternehmen Ingenieurbüro Schnittholz- und Holzwaren Dresden GmbH für 1,2 Mio. DM gekauft. Bereits nach weniger als einem Jahr verkaufte die Forel Handels GmbH nach Angaben des Zeugen und BvS-Ermittlers Fritz-Joseph Rath ihren Gesellschaftsanteil am 16. Dezember 1991 zum Preis von nur einer DM an den o.g. ehemaligen HVA-Major, der auch Geschäftsführer dieser Gesellschaft war (Protokoll Nr. 24, S. 17; Ergänzungsschreiben vom 25. September 1996 zu Protokoll Nr. 24, S. 2). Dieser war aufgrund seiner Einkommensverhältnisse nicht in der Lage, einen Betrag von 83 000 DM anzusparen, weshalb unklar ist, woher er das Geld hatte und warum die Forel Handels GmbH, Wien, ihren Gesellschaftsanteil an diesen quasi verschenkte. Nach Aussage des bereits oben unter aa) erwähnten ehemaligen Mitarbeiters der Abteilung XV der BV Dresden am 26. November 1993 bei der Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin fuhr der ehemalige zweite stellvertretende Leiter der Abteilung XV der BV Dresden im Januar und Februar 1990 jeweils einmal nach Berlin, um in der HVA Gelder abzuholen, die u. a. für die Abschaltung von „Quellen“ im Ausland eingesetzt werden sollten. Insoweit ermittelt die Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin in dem gleichen Verfah-

ren wie bei elbion-tours GmbH wegen des Verdachts der Untreue. Am 17. Dezember 1991 verlegte dieser den Firmensitz der Topik GmbH von Berlin, Siegfriedstraße 63 (den gleichen Firmensitz wie die Holzhandel Berlin und Brandenburg GmbH, ebenfalls ein von der Schlaff-Gruppe gekauftes Unternehmen, bei dem Herbert Köhler seit 1991 Geschäftsführer ist; siehe Zweiter Teil, J.VII.1.) nach Dresden in die Baumstraße 9–13.

Eigentümer des Grundstückes Baumstraße 9–13 in Dresden ist wiederum die TIA Projektmanagement und Handels GmbH, früher Ingenieurbüro Schnittholz- und Holzwaren Dresden GmbH, deren Geschäftsführer seit dem 14. November 1991 der besagte ehemalige zweite Stellverter der Abteilung XV der BV Dresden ist und deren Alleingesellschafterin die Topik GmbH ist, bei der dieser die gesamten Gesellschaftsanteile hält. Dementsprechend müßte dieser ehemalige HVA-Major das Stammkapital in Höhe von 602 000 Mark der DDR der Ingenieurbüro Schnittholz- und Holzwaren Dresden GmbH, die am 25. Juni 1990 gegründet wurde, alleine erbracht haben, was nicht erklärbar ist. Die Gebäude auf dem Grundstück Baumstraße 9–13 dienen außerdem als Firmensitz für die TCAC GmbH, die Topik GmbH, die TIA GmbH und die Gerburg Grundstücks- und Hausverwaltung GmbH, an der der bereits mehrfach genannte HVA-Major ebenfalls beteiligt ist.

dd) Krisentreffen im „Haus am Hang“ am 5. Dezember 1989

Nach den Ermittlungen der BvS hat am 5. Dezember 1989 in Dresden in dem ehemaligen konspirativen Objekt „Hang“ der HVA im Ersten Steinweg Nr. 19 ein kurzfristig anberaumtes Krisentreffen von leitenden Mitarbeitern der Abteilung XV der BV Dresden und westlichen Geschäftspartnern stattgefunden, bei dem die Vorbereitungen zur Versorgungssicherung der MfS-Mitarbeiter unter Einsatz von zu veruntreuenden DDR-Staatsgeldern geplant worden sein sollen (Schreiben des Zeugen Rath vom 25. September 1996 zu Protokoll Nr. 24, S. 2f.). Mutmaßlicher Initiator dieses Treffens war Herbert Köhler, der sich diesbezüglich auf sein Aussageverweigerungsrecht aus § 55 StPO berufen (Protokoll Nr. 55, S. 14), aber erklärt hat, er sei an diesem Tag *„mit Sicherheit die übergroße Zeit in der Dienststelle“* gewesen (Protokoll Nr. 55, S. 24).

Daß es eine solche Beratung Köhlers mit einer ausländischen Kontaktperson, die mit einem Privatflugzeug aus Österreich über Prag gekommen sei, am 5. Dezember 1989 im Ersten Steinweg Nr. 19 gegeben habe, bestätigte ein Zeuge bei seiner Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft Dresden. Dieser zweite Stellvertreter Köhlers in der Abteilung XV der BV Dresden erklärte, daß der damalige persönliche Mitarbeiter Köhlers am 5. Dezember 1989 ebenfalls in dem Objekt „Hang“ gewesen sei, wobei er allerdings nicht sagen könne, ob der enge Mitarbeiter von Köhler persönlich an dem Gespräch teilgenommen habe. Zu der ausländischen Kontaktperson sagte der Zeuge:

> *„Herr Köhler nannte uns diese Person lediglich als sehr einflußreich und möglicherweise auch wichtig für unsere weitere Tätigkeit.“*

Nach Auskunft der Flughafen Dresden GmbH vom 17. August 1993 ist an diesem 5. Dezember 1989 ein Lear-Jet aus Prag kommend mittags in Dresden ohne Passagiere gelandet und abends um 19.00 Uhr mit zwei Passagieren nach Wien geflogen (Schreiben des Zeugen Rath an den Untersuchungsausschuß vom 25. September 1996, Anlage 4).

Zusammenfassung:

Wenngleich ein hinreichender Beweis nicht gelungen ist, so wurde der Verdacht des Untersuchungsausschusses, daß mit DDR-Staatsgeldern Versorgungsunternehmen für ehemalige MfS-Kader geschaffen worden sind, weiter bekräftigt. Durch Schlaff haben gleich mehrere MfS-Offiziere der Abteilung XV der BV Dresden nach der Auflösung der HVA eine neue Anstellung gefunden, z.B. der erwähnte ehemalige HVA-Major als Inhaber der Topik GmbH und der TIA GmbH und Köhler zunächst ab März 1990 als Geschäftsführer der Forel Handels GmbH, dann ab 1991 als Geschäftsführer bei der Holzhandel Berlin und Brandenburg GmbH und als Mitgesellschafter der elbion-tours GmbH.

Zur Bestätigung der Vermutungen trug schließlich auch die Tatsache bei, daß die von der Staatsanwaltschaft Dresden vernommenen Zeugen, die an den Firmengründungen beteiligt waren, für das kumulative Auftreten dieser eher ungewöhnlichen Zusammenhänge bei der Gründung mehrerer Firmen durch ehemalige MfS-Mitarbeiter im Frühjahr 1990 in Dresden keine Erklärung hatten. Die ungeklärte Herkunft des Kapitals und die dubiosen Beteiligungen des Schlaff-Unternehmensgeflechtes haben dies noch untermauert.

c) MfS-Überlebensordnung

Die Vermutungen, daß das MfS/AfNS zur Erhaltung seiner Strukturen versuchte, Organisationseinheiten vor der Zersplitterung zu bewahren und neue finanzielle Grundlagen zu schaffen, haben im Zuge der Beweiserhebung des Untersuchungsausschusses in Zeugenaussagen von Abteilungsleitern des MfS und der HVA eine wichtige Rolle gespielt. Der ehemalige HVA-Abteilungsleiter Horst Müller hat zu Protokoll gegeben, daß in dem Augenblick, als sich die Frage nach der Auflösung des MfS stellte, bereits mit der Umsetzung von Plänen zur Gründung eines Amtes für Nationale Sicherheit begonnen worden sei. Obwohl auch dieses nach kurzer Zeit aufgelöst werden sollte, habe man weitere Überlegungen über die Zukunft des Ministeriums angestrengt. Nach Aussage Müllers gab es insgeheim Pläne, Strukturen des MfS vor der offiziellen Auflösung zu bewahren (Protokoll Nr. 55, S. 82).

Trotz der offensichtlichen Bemühungen des MfS/AfNS, seine Mitarbeiter sozial abzusichern und möglicherweise Teilbereiche des MfS vor der Auflösung zu bewahren, konnte der Untersuchungsausschuß nicht klären, ob diese Ansätze spontan initiiert wurden oder ob sie auf einer allgemeinen Anweisung basierten.

In einigen dem Untersuchungsausschuß vorliegenden Quellen ist die Rede von einer sogenannten OibE-Überlebensordnung, nach der MfS-Offiziere im besonderen Einsatz (OibE) im Falle eines politischen Umbruchs alles verfügbare Vermögen des MfS unter ihre Kontrolle und zusammen mit der Partei- und Staatsführung sowie ggf. mit Hilfe geeigneter bundesdeutscher und ausländischer Partner in ihren Besitz bringen sollten (Protokoll Nr. 24, Anlage 3). Es ist dem Untersuchungsausschuß nicht gelungen festzustellen, ob diese Anordnung jemals in schriftlicher Form vorgelegen hat.

Nach den Erkenntnissen des Untersuchungsausschusses steht fest, daß die HVA den grundsätzlichen Auftrag zur Beibehaltung der Strukturen hatte. Im Spätherbst 1989 wurde dieser nach Aussage des letzten Leiters der HVA, Werner Großmann, dahingehend aktualisiert, daß die leitenden Mitarbeiter die Anweisung erhielten, sich über Strukturen zur Errichtung eines neuen Nachrichtendienstes und dessen Aufgabenstellung zu beraten. Die Umsetzung eines konkreten Konzepts, das die Veruntreuung von DDR-Staatsvermögen z. B. durch Gründung von Versorgungsfirmen zum Gegenstand hatte, ist jedoch von Großmann bestritten worden (Protokoll Nr. 12, S. 265 f.).

Als Adressaten einer solchen Überlebensordnung, die gemäß der geheimdienstlich-operativen Struktur des MfS vermutlich mündlich gegeben wurde, hätte eine Anweisung nach dem Dafürhalten des Untersuchungsausschusses zumindest den Offizieren im besonderen Einsatz des MfS bekannt gewesen sein müssen. Keiner der befragten MfS-Führungskräfte hat sich jedoch in den Zeugenvernehmungen des Untersuchungsausschusses an diese Ordnung erinnern können. HVA-Oberst Herbert Köhler hat erklärt, daß es keine Versuche zur Sicherung des MfS gegeben habe (Protokoll Nr. 55, S. 31 ff.). Von einer solchen Überlebensstrategie hatten auch der Leiter der Abteilung Finanzen des MfS, Werner Hennig, und der damalige Leiter der Abteilung Rückwärtige Dienste der HVA, Tilo Kretzschmar, keine Kenntnis (Protokoll Nr. 12, S. 29 f.; Protokoll Nr. 46, S. 20). Die Zeugen haben übereinstimmend die Existenz einer solchen MfS-Überlebensordnung vor dem Untersuchungsausschuß verneint.

Nach Auffassung der ZERV hingegen ordnete MfS-Generalleutnant Alfred Kleine im November 1989 in einer Besprechung der HA XVIII des MfS an, mit den *„abzubauenden Fonds"* des AfNS *„volkswirtschaftliche Einrichtungen"* zur vorrangigen Einstellung ehemaliger Mitarbeiter zu schaffen (Protokoll Nr. 6, S. 121). Auf Fragen des Untersuchungsausschusses hat der Zeuge Alfred Kleine nachdrücklich ausgeschlossen, daß es in seinem Verantwortungsbereich und unter seiner Leitung eine solche Überlebensstrategie gegeben habe, um im Falle einer zwangsweisen Auflösung weiterzuleben (Protokoll Nr. 16, S. 163 f., 178). Er habe lediglich im Sommer 1989 einen Vortrag vor Minister Mielke und Führungskräften des Ministeriums gehalten, in dem er die brisante Situation dargestellt habe. Die Resonanz sei aber die gewesen, daß er Rechenschaft hinsichtlich seiner Ausführungen habe ablegen müssen (Protokoll Nr. 16, S. 182).

Die Umsetzung einer solchen Anordnung hätte nach Auffassung des Untersuchungsausschusses aus MfS-Perspektive gleich mehrere Vorteile gehabt: einerseits hätten die neugegründeten Einrichtungen der finanziellen Versorgung ehemaliger MfS-Mitarbeiter dienen können, andererseits hätte dies auch Raum für neue Anstellungsverhältnisse eröffnet, um eine vorherige MfS-Tätigkeit zu verschleiern.

In diesem Zusammenhang haben sich für den Untersuchungsausschuß Hinweise ergeben, wonach kurz vor der Wende vom MfS Staatsgelder an bestimmte Betriebe bezahlt wurden, die im Gegenzug dafür ehemalige MfS-Mitarbeiter in Anstellungsverhältnisse übernehmen sollten. So soll sich der Robotron-Verbund bei der „Übernahme" des HVA-Unternehmens Interport Industrievertretungen zur Übernahme des Personals verpflichtet haben. Dabei legte die Leitung des Auflösungskomitees den Kaufpreis für das Unternehmen mit 390 000 Mark der DDR nach den Erkenntnissen des Untersuchungsausschusses bei weitem zu niedrig fest (Dokument Nr. 63; siehe auch nachstehend 5.c)aa).

Da weder der Untersuchungsausschuß noch die anderen Ermittlungsbehörden ein konkretes Regelwerk ausfindig machen konnten, ist die tatsächliche Existenz der „OibE-Überlebensordnung" nach wie vor umstritten. Es stellte sich jedoch heraus, daß die DDR-Ministerien umfangreiche Vorkehrungen für den Ernstfall getroffen hatten. Für jedes Detail, bis hin zum Vordruck von Auszeichnungsurkunden im Falle eines Krieges, gab es konkrete Pläne und Anweisungen. Auch vom Bereich KoKo hat dem Untersuchungsausschuß eine Liste vorgelegen, in der westliche „Vertrauenspartner" für den Fall des Systemzusammenbruchs aufgeführt sind (Protokoll Nr. 46, S. 20). Daher ist es nach Auffassung des Untersuchungsausschusses nicht ausgeschlossen, daß auch im hochsensiblen Bereich des MfS konkrete Vorkehrungen getroffen worden waren.

d) Abfindungen an ehemalige Agenten

Die Vorkehrungen für ehemalige MfS-Mitarbeiter wurden jedoch nicht nur über die oben angesprochenen Wege mit Hilfe verschiedener Unternehmen getroffen. Der Untersuchungsausschuß hat Hinweise gefunden, daß es auch direkte Abfindungszahlungen an ehemalige Auslandsagenten gab (Dokument Nr. 62). Diese Zahlungen wurden vom MfS als Gegenleistung für die Agententätigkeit entrichtet. Es besteht Grund zu der Annahme, daß die Zuwendungen kurz vor der Wende nicht gestoppt wurden, sondern in verstärktem Maße stattgefunden haben. Hierbei könnte es sich auch um Mittel zur langfristigen sozialen Sicherung der Auslandsagenten gehandelt haben.

Gesetzliche Ermächtigungsgrundlagen dafür sind für den Untersuchungsausschuß nicht ersichtlich gewesen. Auch über die Höhe und die konkreten Empfänger dieser Abfindungen konnte der Untersuchungsausschuß kein Aktenmaterial ermitteln. Dies läßt sich vor allem dadurch erklären, daß zum Zeitpunkt der

Wiedervereinigung fast der gesamte Aktenbestand der HVA vernichtet worden war (dazu nachstehend 6.).

Die einzigen konkreten Angaben, die dem Untersuchungsausschuß in schriftlicher Form vorgelegen haben, entstammen dem „Abschlußbericht über die Auflösung der ehemaligen HVA" vom 25. Juni 1990. Aus diesem geht hervor, daß 79 aus dem Ausland in die DDR zurückgekehrte Kundschafter (Quellen) offenkundig finanziell unterstützt wurden. Diese Leistungen wurden damit begründet, daß sich das MfS aufgrund der schwierigen Situation der Quellen im Ausland zur sozialen und finanziellen Sicherstellung auf Lebenszeit verpflichtet habe. Dies entspricht genau der Zielsetzung von Abfindungen. Darüber hinaus wurden auch noch andere Personen, die für die DDR Agententätigkeiten ausgeübt hatten, nach ihrer Rückkehr weiterhin mit finanziellen Mitteln unterstützt (z. B. Kuriere, Instrukteure, Residenten, Gehilfen und technische Kräfte, die im Operationsgebiet der HVA tätig waren) (Dokument Nr. 62).

Nach Auskunft Günter Eichhorns vor dem Untersuchungsausschuß wurde bei der Auflösung der HVA berücksichtigt, daß 62 Offiziere im besonderen Einsatz und 79 „Kundschafter"-Agenten der HVA, die von ihrer Auslandstätigkeit zurückkamen, versorgt werden mußten. Für die HVA habe es Mittel im Finanzplan gegeben, die beim MdF für diese Zwecke hätten abgerufen werden können (Protokoll Nr. 46, S. 68). Auch Tilo Kretzschmar hat erklärt, daß im Rahmen der Auflösung der HVA dafür gesorgt worden sei, die aus dem Ausland zurückkehrenden Offiziere im besonderen Einsatz und auch die Agenten wieder zu integrieren (Protokoll Nr. 46, S. 25 f., 36). Die Zeugeneinvernahmen Günter Eichhorns, Tilo Kretzschmars und auch Werner Großmanns haben die Zahlung von Abfindungen an Agenten bestätigt.

4. Umfang, Verbleib und Sicherung des MfS-Vermögens

Mit Erlaß des BMI vom 1. Januar 1991 übernahm das BVA die gesamte Vermögens- und Rentenabwicklung im MfS-Bereich. Seine Aufgabe bestand in der Aufklärung, Erfassung und Sicherung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens des MfS/AfNS, um die Daten dann an die THA und später an die BvS weiterzuleiten. Im Rahmen seiner Zuständigkeit überprüfte das BVA das Finanz-, Sach-, Operativ- und Auslandsvermögen des MfS und damit die MfS-Konten und die im Besitz des MfS stehenden Objekte und Liegenschaften, soweit diese nicht nach dem 1. Oktober 1989 bereits neuen sozialen oder öffentlichen Zwecken zugeführt worden waren (vgl. zur Frage der Zuständigkeit Zweiter Teil C.II.3.c).

Um etwaiges noch vorhandenes, nicht bestimmungsgemäß verwendetes, veruntreutes oder unterschlagenes Vermögen im MfS-Bereich aufzuklären, hat der Untersuchungsausschuß für seine Beweiserhebung Berichte der BvS, des BVA und des BMF beigezogen und sich durch Vernehmung ehemaliger MfS-Führungskader und für die Liquidation des MfS/AfNS Verantwortlicher selbst ein Bild über die Auflösungsvorgänge gemacht. Auf dieser Grundlage hat der Untersuchungsausschuß folgende Feststellungen getroffen:

Infolge fehlender Vermögensrechnungen konnte das Gesamtvermögen des MfS durch den Untersuchungsausschuß nicht genau beziffert werden. Nach Schätzungen des Komitees zur Auflösung des AfNS mit Stand 4. September 1990 erreichte das Gesamtvermögen des MfS eine Höhe zwischen 20 bis 60 Mrd. DM (Dokument Nr. 64). Nach Angaben des für das mobile MfS-Vermögen bei der BvS zuständigen Abteilungsleiters, Fritz-Joseph Rath, beruhten die Spekulationen, die darauf abzielten, das Vermögen auf 60 bis 70 Mrd. DM zu schätzen, unter anderem darauf, daß aus dem Staatshaushalt der DDR dem MfS seit dessen Gründung insgesamt Finanzmittel in Höhe von etwa 60 Mrd. Mark der DDR zur Verfügung gestellt worden seien (Protokoll Nr. 24, S. 46 f.). Das BMF gab in seinem Bericht vom September 1996 ein festgestelltes MfS-Gesamtvermögen in Höhe von rund drei Mrd. DM an, das nach Aussage von Bundesfinanzminister Dr. Theodor Waigel vor dem Untersuchungsausschuß praktisch ganz zurückgeführt werden konnte (Protokoll Nr. 94, S. 10; Dokument Nr. 65).

Von Interesse ist für den Untersuchungsausschuß ein Schreiben Dr. Walter Siegerts, des ehemaligen amtierenden Ministers der Finanzen in der Regierung Modrow und späteren Staatssekretärs im MdF in der Regierungszeit von Ministerpräsident Lothar de Maizière, vom 24. Oktober 1990 gewesen, aus dem hervorgeht, daß der Zeitraum Oktober 1989 bis Januar 1990 ein *„völlig unkontrollierter Raum"* für *„illegale Geld- und Vermögensbewegungen"* gewesen sei. In dieser Zeit seien *„wahrscheinlich viele Unterlagen, Nachweise usw. bereits vernichtet"* worden. Vom Untersuchungsausschuß zu diesem Schreiben befragt, hat Dr. Walter Siegert seine damalige Aussage erneuert. Konkrete Anlässe, auf die sich diese Behauptung stützte, hat er jedoch nicht benennen können. Nach seinen Angaben handelte es sich hierbei um Vermutungen, die ihrerseits aber *„einen realen Hintergrund"* gehabt hätten (Protokoll Nr. 26, S. 41).

Das BVA führte in Zusammenarbeit mit der THA/BvS eine umfangreiche Überprüfung des MfS-Vermögens, des Finanz- und Sachvermögens sowie der Objekte und Liegenschaften durch, sofern dies realisierbar war bzw. der Arbeitsaufwand und der zu erwartende Erfolg verhältnismäßig waren. Nach den Erkenntnissen des Untersuchungsausschusses ergaben sich Schwierigkeiten daraus, daß das MfS Vermögensbildung sowie Vermögensverschiebung überwiegend verdeckt durchgeführt hatte. Unterlagen, die für eine Aufklärung sowie Sicherung des Vermögens unerläßlich gewesen wären, waren nicht vorhanden oder wurden auch hier bereinigt bzw. vernichtet. Dokumente, die von Banken, Sparkassen sowie Grundbuchämtern beizuziehen waren, konnten zum Teil nicht erlangt werden.

a) Finanzvermögen

aa) MfS-Konten

Das MfS verfügte über eine Summe von Konten unterschiedlicher Zweckbestimmung bei der ihr eige-

nen Sparkassenorganisation, aber auch bei der Staatsbank der DDR und der DHB.

Exkurs: Betriebssparkasse des MfS

Nach Auskunft der ZERV gründete das MfS 1974 im Rahmen sozialer Verbesserungen für seine Mitarbeiter die Betriebssparkasse, den sog. 16. Bankbezirk der DDR (Protokoll Nr. 6, S. 130 f.). Vom Untersuchungsausschuß zur Gründung der Betriebssparkasse befragt, hat der zuständige Leiter der MfS-Abteilung Finanzen, Werner Hennig, berichtet, daß diese auf der Grundlage des Sparkassenstatuts in Abstimmung mit der Staatsbank der DDR und in Angleichung an andere selbständige Sparkassen wie z. B. im MdI, beim und bei der Reichsbahn erfolgt sei (Protokoll Nr. 12, S. 52 f.).

Der MfS-Sparkasse oblag die Führung von Spargiro- und Buchsparkonten für die Mitarbeiter, die Kreditvergabe, der An- und Verkauf der Reisezahlungsmittel für Privatreisen in sozialistische Staaten sowie der Verkauf von Kfz-Versicherungsmarken. Daneben führte die Sparkasse aber auch teilweise nicht-MfS-bezogene Konten, etwa für das MdI oder das ZK der SED. Nach Auskunft der ZERV wurden beispielsweise 1990 von der Betriebssparkasse 460 Mio. Mark der DDR an die DHB transferiert, die zum 1. Juli 1990 auf 230 Mio. DM umgestellt und durch den späteren „Putnik-Deal" bekannt wurden (Protokoll Nr. 6, S. 130) (vgl. zum Putnik-Deal Zweiter Teil, G.II.1.).

Das MfS überwies die Gehälter seiner Mitarbeiter auf die bei der Sparkasse geführten Sparkonten. Der Kontenbestand der Betriebssparkasse belief sich auf ca. 80 000 bis 100 000 Gehalts- bzw. Sparkonten. Die Konten der Sparkasse wurden sowohl unter dem Namen eines Mitarbeiters, als auch unter einem Tarnnamen oder einer Registriernummer geführt. Bei solchen Konten handelte es sich um sog. Operativ-Konten zum Beispiel für die Bewirtschaftung von Objekten.

Den Ermittlungen des BVA zufolge wurden aber Konten für operative Zwecke oder OibE's in den Sparkassenzweigstellen in der Regel gar nicht oder nur mit relativ geringen Geldbeträgen geführt. Für die im westlichen Ausland eingesetzten Agenten war vorwiegend die Zentrale des MfS in Berlin zuständig.

Markus Wolf hat dazu vor dem Untersuchungsausschuß erklärt, daß die HVA den Zahlungsverpflichtungen gegenüber ihren Kundschaftern für normale und außergewöhnliche Dienste und gegebenenfalls auch für anwaltliche Vertretung im Ausland in der Regel durch Bargeldübergaben nachgekommen sei (Protokoll Nr. 78, S. 14). Gegen Ende der 80er Jahre erfolgte jedoch nach seinen Angaben die Mittelvergabe zentral über die Abteilung Finanzen des MfS, wo sie unter Vorgangsnummern registriert und abgerechnet worden sei (Protokoll Nr. 78, S. 14, 19). Nach Angaben Wolfs verfügte eine „ganze Reihe der Kundschafter" über Konten in Mark der DDR und DM bei der Sparkasse des MfS (Protokoll Nr. 78, S. 14).

Den Diensteinheiten des MfS und den 15 Bezirksverwaltungen standen in den Jahren von 1976 bis 1988 rund 110 bis 160 Mio. Mark der DDR für operative Zwecke zur Verfügung; 1989 betrug das Operativgeld rund 102,5 Mio. Mark der DDR und 1990 noch 15 Mio. Mark der DDR.

Das Komitee zur Auflösung des MfS/AfNS löste die MfS-Betriebssparkasse am 30. April 1990 formal auf. Das Komitee bzw. die ab Oktober bis Ende des Jahres 1990 zuständige Dienststelle zur Vermögens- und Rentenabwicklung hatte die Aufgabe, die auf den Konten der Kreis- und Bezirksverwaltungen und der Zentrale vorhandenen Mittel auf eigene Konten zusammenzufassen und zum Teil dem Staatshaushalt zuzuführen. Laut Bericht des Auflösungskomitees vom 25. Oktober 1990 führte die Sparkasse 1989 79.000 Spargirokonten, 4.000 Buchsparkonten und 7.300 Kreditkonten und verwaltete Spareinlagen in Höhe von insgesamt 450 Mio. Mark der DDR (Protokoll Nr. 46, Anlage 3). Der im gleichen Jahr erwirtschaftete, an den Staatshaushalt abgeführte Zinsüberschuß betrug drei Mio. Mark der DDR (Protokoll Nr. 46, S. 67 f., 91 f. und Anlage 3; Protokoll Nr. 9, S. 128).

Die Spareinlagen der Mitarbeiter des MfS wurden auf neu eingerichtete Konten bei örtlichen Sparkassen überwiesen, sofern ein Kontoinhaber eine Kontoauflösung veranlaßt hatte. Der ehemalige Leiter des Auflösungskomitees, Günter Eichhorn, hat in seiner Zeugenvernehmung vor dem Untersuchungsausschuß erläutert, daß eine Reihe von Konten im Zusammenhang mit der anläßlich der Währungsunion vorgesehenen Umstellung nicht bearbeitet werden konnten, da sich die Kontoinhaber nicht gemeldet hätten (Protokoll Nr. 46, S. 67).

Das BVA löste mit Zuständigkeit ab 1. Januar 1991 die Konten des Komitees zugunsten des Bundeshaushalts auf und wickelte die Betriebssparkasse im Laufe des Jahres 1991 endgültig ab (vgl. Zweiter Teil, C.II.3.c). Im Rahmen der Beweiserhebung hat der Abteilungspräsident im BVA, Giso Schütz, berichtet, daß die vom BVA vorgefundenen Konten für Agenten bereits vor dem Zusammenbruch der DDR aufgelöst und abgeräumt gewesen seien, oder aber, da ein Verfügungsberechtigter nicht mehr zu ermitteln gewesen sei, die Gelder soweit möglich in den Staatshaushalt zurückgeführt worden seien (Protokoll Nr. 9, S. 106f).

Konten bei der Betriebssparkasse

Im Bereich der Betriebssparkasse und den Bezirksverwaltungen konnte das BVA anhand von vorhandenen Nachweisunterlagen in Form von Operativkassenbüchern und Abrechnungsbelegen eine Kontenbewertung vornehmen. Von insgesamt 2 365 überprüfenswerten Konten identifizierte das BVA ca. 1 200 inoffizielle, operative oder IM-Konten. Von ca. 600 überprüften IM-Konten konnten 63 an die THA mitgeteilt werden, um eine Rückforderung von ca. einer Mio. Mark der DDR zu realisieren. Die eingezogenen Kredite in Höhe von 77 292 DM überwies das BVA nach Auskunft seines Abteilungspräsidenten Schütz vor dem Untersuchungsausschuß an die THA, rund 27 noch nicht getilgte Kredite mit einer

Gesamtsumme von rund 48 000 DM erhielt die THA zur weiteren Abwicklung (Protokoll Nr. 9, S. 94 f.).

In Absprache mit der THA wurden etwa 100 Konten nicht überprüft, weil hier die Auflösung bereits vor dem Oktober 1989 stattgefunden hatte. Die von dem BVA vervollständigten Unterlagen dienten als Grundlage für weitere Rückforderungen in Höhe von etwa vier Mio. Mark der DDR. Nach den Erkenntnissen des Untersuchungsausschusses machte die THA gegenüber MfS-Mitarbeitern, die im westlichen Ausland als OibE eingesetzt waren, keine finanziellen Ansprüche geltend, weil die erbrachten Leistungen in Form von Überweisungen und Barauszahlungen an die OibE's im Rahmen der Beendigung ihrer Dienstverhältnisse als rechtmäßige Zuführung i. S. der Art. 21 und 22 Einigungsvertrag anzusehen waren.

Nach Feststellung des Untersuchungsausschusses verfügten die Diensteinheiten des MfS in Berlin und in den 15 Bezirksverwaltungen in den Jahren 1977 bis 1988 jährlich über Operativgelder in Höhe von etwa 110 bis 160 Mio. Mark der DDR. Das MfS erstellte einen sog. Sachkontenrahmen, der über die genaue Verwendung dieser Gelder Auskunft gab. Die Überprüfung der Operativgeldverwendung wurde dadurch erschwert, daß sich insbesondere hohe Operativgeldausgaben bis zum Nachweis der Endverwendung vielfach splitteten und teilweise überhaupt nicht zurückverfolgt werden konnten. Deshalb wurde eine Aufklärung nur punktuell durchgeführt, d. h. im Bereich der Betriebssparkasse und der Bezirksverwaltungen sowie bei einigen MfS-Unternehmen. Die Untersuchungen ergaben, daß sich die Ausgaben aus der Summe von kleinen Beträgen von meist weniger als 100 Mark der DDR zusammensetzten. Das BVA stellte die Nachforschungen ein.

Bei der Aufklärungsarbeit fand das BVA in den BV Frankfurt/Oder und Rostock legendierte Konten. Nur in einem Fall konnte von den bei der BV Rostock aufgelösten Konten die Verfügung über einen Betrag in Höhe von 70 000 Mark der DDR nicht aufgeklärt werden. Auf weitere Recherchen verzichtete das BVA, da die Überprüfung der Zweigstellen hinsichtlich Führung und Auflösung legendierter Sonderkonten ausreichende Anhaltspunkte für vorliegende Vermögensstraftaten nicht vermuten ließ.

Die Finanzaufklärung im Bereich der MfS-Betriebssparkasse wurde durch das BVA weitestgehend abgeschlossen. Im Zuge der Beweisaufnahme hat der Untersuchungsausschuß festgestellt, daß über die Auflösung der MfS-Betriebssparkasse durch das Auflösungskomitee kein umfassender Bericht angefertigt worden ist.

Legendierte Konten außerhalb des MfS

Auf der Grundlage der zu Beweiszwecken beigezogenen BVA-Unterlagen hat der Untersuchungsausschuß festgestellt, daß in der Abteilung Finanzen des MfS im Jahre 1988 eine Liste über legendierte Konten, die außerhalb der Betriebssparkasse des MfS bei sonstigen Banken und Sparkassen geführt wurden, erstellt worden war. 242 legendierte Konten wurden vom BVA auf verwertbares MfS-Vermögen überprüft. Nach Auskunft des letzten Finanzabteilungsleiters, Werner Hennig, wurden diese 242 Konten nicht von der Abteilung Finanzen, sondern von operativen Diensteinheiten des MfS geführt. Einige Konten erwiesen sich als Wirtschaftskonten, d. h. Konten, die zur Abwicklung der Unterhaltungskosten verschiedener Objekte (Mietzahlungen, Energiekosten usw.) genutzt wurden. In Absprache mit der THA hat das BVA bei festgestellten Guthaben unter 5 000 DM auf eine eingehende Überprüfung wegen des erheblichen Arbeitsaufwandes verzichtet. Insgesamt ergaben sich keine Hinweise auf rückholbares Vermögen.

Konten bei der Staatsbank

Das BVA stellte bei der Staatsbank der DDR 97 Konten als MfS-Konten fest. Infolge des Umfanges wurden mit Einverständnis der THA nur 15 Konten exemplarisch überprüft, da Hinweise auf zu sichernde Vermögenswerte nicht vorlagen. Die Untersuchungen ergaben weiterhin zwei bei der Staatsbank in Karl-Marx-Stadt (heute Chemnitz) geführte Konten, die das MfS für die erwirtschafteten Gewinne aus Forschungs- und Entwicklungsarbeiten der Einrichtung „KARTELL“ nutzte. Zu Beginn der 80er Jahre wurde „KARTELL“ gegründet, um Qualitätsprobleme bei der Produktion von Industrierobotern sowie bei der Werkzeug- und Waschmaschinenherstellung zu lösen. Erwirtschaftete Gewinne, zum Teil mehrere Mio. Mark der DDR, wurden auf das Konto 6666-16-230096 bei der Staatsbank der DDR eingezahlt. Die hier deponierten Mittel leitete das MfS in voller Höhe auf das Konto der MfS-Abteilung Finanzen in Berlin mit der Bezeichnung „MF-Sonderfonds Ministerreserve Kontonummer 6666-15-100038“ weiter. Ein Restguthaben in Höhe von 152 125 Mark der DDR wurde Ende Januar 1990 auf ein Konto des AfNS in Auflösung übertragen und damit nachweisbar dem Haushalt der DDR zugeführt.

Nach Aussage Fritz-Joseph Raths vor dem Untersuchungsauschuß sind der THA/BvS Barabhebungen in Höhe von etwa 700 Mio. Mark der DDR bekanntgeworden, die das MfS von Oktober 1989 bis März 1990 getätigt haben soll. Die umfangreichen Ermittlungen, die auch seitens der Staatsanwaltschaft betrieben worden seien, hätten ergeben, daß die Zahlungen überwiegend als Abfindung und Sondervergütung oder im Rahmen der Auflösung des MfS geleistet worden seien (siehe dazu vorstehend 3.d). Sämtliche, in diesem Rahmen eröffnete Ermittlungsverfahren seien folglich eingestellt worden (Protokoll Nr. 24, S. 12).

Konten bei der Deutschen Handelsbank (DHB)

Nach Feststellung des Untersuchungsausschusses befand sich in den Akten der MfS-Abteilung Finanzen u. a. eine Liste der Konten, die bei der DHB vom MfS oder mit Unterstützung des MfS eröffnet worden waren. Einer der Direktoren der DHB hatte im Jahre 1988 eine Kontenauflistung vorgenommen, die sechs MfS-Konten beinhaltete. Hierzu hat der Untersuchungsausschuß den ehemaligen Generaldirektor

der DHB, Feodor Ziesche, vernommen. Nach der Erstellung der Kontenliste befragt, hat dieser zu Protokoll gegeben, daß er sich nicht daran erinnern könne, jemals eine solche Kontenaufstellung durchgeführt zu haben (Protokoll Nr. 28, S. 46).

Das MfS soll nach Ziesches Aussage über kein einziges Nummernkonto bei der DHB verfügt haben. Alle dort geführten Konten sollen unter dem Namen „Ministerium für Außenhandel, Bereich Kommerzielle Koordinierung oder SED" registriert gewesen sein. Aus Gründen der Geheimhaltung seien die Konten mit einer Nummer versehen worden. Er selbst habe weder Konten für das MfS eingerichtet, noch gelöscht. Nach seinen Angaben waren ihm weder Personen bekannt, die unter einem Privatnamen ein Konto mit MfS-Geldern unterhielten, noch Fälle der Kontoführung für MfS-Mitarbeiter. Er habe vom MfS nie den Auftrag erhalten, ein Konto für das MfS auf eigenen Namen zu eröffnen. Nach den sechs MfS-Konten mit den Kontonummern 800, 801, 803, 818, 855 und 859 befragt, hat Ziesche wörtlich erklärt: *„Ich muß sagen: Die sind niemals unter irgendeiner Beziehung zum MfS eröffnet worden."* (Protokoll Nr. 28, S. 44 f.).

Da die DHB eine Zusammenarbeit bei der Aufklärung der Konten verweigerte, blieben die Bemühungen der THA und der ZERV ebenfalls erfolglos. 1995 beauftragte die BvS eine private Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (WTU) mit der Überprüfung von etwa 600 Konten bei der DHB, die dem Bereich KoKo zuzuordnen waren. In diesem Rahmen initiierte das BVA auch die Prüfung der sechs MfS-Konten; fünf Konten waren bereits vor 1988 mit geringen Beträgen aufgelöst worden. Zu einem Konto wurden keine Dokumente gefunden.

bb) Bargeld

Der Untersuchungsausschuß hat Günter Eichhorn zu Geldmitteln, die während des Auflösungsprozesses in den Räumlichkeiten des MfS aufgefunden wurden, befragt. Nach seinen Angaben wurden in Panzerschränken Geldbeträge in unterschiedlichen Währungen entdeckt, die in den MfS-Finanzübersichten, soweit vorhanden, nicht enthalten waren. Die Staatsbank der DDR habe im Rahmen der Auflösung die Beträge in Empfang genommen und die Übergabe protokolliert (Protokoll Nr. 46, S. 66, 81).

cc) Forderungen und Verbindlichkeiten

Auf der Grundlage der zu Beweiszwecken beigezogenen BVA-Unterlagen hat der Untersuchungsausschuß festgestellt, daß im Jahre 1991 Forderungen in Höhe von 1,3 Mio. DM bestanden, die aus den Verkäufen im Rahmen der Auflösung des MfS resultierten. Demgegenüber beliefen sich die Verbindlichkeiten auf 10,4 Mio. DM aus Aufwandsersatzforderungen sowie Lieferungen gegenüber dem MfS/AfNS. Nach den Erkenntnissen des Untersuchungsausschusses überprüfte das BVA die Vertrags- und Lieferunterlagen sowie Zahlungseingänge des MfS und übergab alle zur Abwicklung erforderlichen Unterlagen der THA.

Bei der Haushaltsprüfung des MfS wurden Belege aufgefunden, wonach das MfS zur Jahreswende 1989/1990 Rechnungen in Höhe von 40 Mio. Mark der DDR an Betriebe und Einrichtungen für erbrachte Leistungen im Bereich Forschung und Entwicklung bezahlt hatte. Es war zu klären, ob das MfS die Zahlungen für tatsächlich erbrachte Leistungen vorgenommen hatte. Nach einer eingehenden Finanzaufklärung konnte festgestellt werden, daß Unredlichkeit im Geld- und Geschäftsverkehr nicht vorlag.

Das MfS betrieb mit den Sicherheitsdiensten der sozialistischen Länder UdSSR, CSSR, Ungarn, Polen, Bulgarien, Vietnam und Kuba Handelsgeschäfte, die je nach Jahrgang sowie Land einen Jahresumsatz von bis zu einer Mio. Mark der DDR erreichten. Nach Feststellung des Untersuchungsausschusses erzielte das Komitee zur Auflösung des AfNS infolge des Zeitdrucks keinen Ausgleich seitens der Schuldnerstaaten. Ungarn, Polen, Vietnam und die CSSR beglichen bereits die Forderungen aus solchen Geschäften. Insgesamt waren im Februar 1996 Forderungen in Höhe von rund 1,8 Mio. Mark der DDR sowie rund 69 000 DM von den Ländern UdSSR, Bulgarien sowie Kuba noch offen.

b) Objekte und Liegenschaften

Nach Feststellung des Untersuchungsausschusses war auch die genaue Bezifferung des unbeweglichen MfS-Vermögens infolge der mangelhaften Dokumentation sowie der Legendierung der Objekte schwierig (Protokoll Nr. 24, S. 47).

Die Ermittlungen des Untersuchungsausschusses haben ergeben, daß die Übertragung des Eigentums des MfS/AfNS bereits im Jahre 1989 begann. Von Anfang 1989 bis etwa Februar 1990 übergab das AfNS Objekte an Gemeinden oder veräußerte diese an private Nutzer. Der Rechtsträgerwechsel erfolgte vorzugsweise durch den Bereich Verwaltung Rückwärtige Dienste (VRD) unter der Leitung von Manfred Weihmann und Siegfried Kraus. Die Auflösung wurde gebietsweise unterschiedlich durchgeführt, zum Teil durch unbefugte Personen, zum Teil gewaltsam. Insbesondere von November 1989 bis Februar 1990 trafen Bürgerkomitees und Runde Tische, Gemeinderäte und Räte der Kreise, Bürgermeister und Ratsvorsitzende Entscheidungen ohne eine rechtliche Legitimation. So konnte es geschehen, daß in vielen Fällen Betriebe, Einrichtungen oder Privatpersonen die Rechtsträgerschaft über MfS-Objekte erhielten, die direkt oder indirekt mit dem MfS zusammengearbeitet hatten bzw. bei denen eine Zusammenarbeit nicht endgültig ausgeräumt werden konnte (vgl. vorstehend 1. und 2.). Im weiteren Verlauf des Auflösungsprozesses waren solche Vorfälle nicht auszuschließen, weil die extreme Vernetzung des MfS mit vielen unterschiedlichen Bereichen der Volkswirtschaft sowie die starke Verschlüsselung der MfS-Aktivitäten infolge strengster Geheimhaltung eine vollständige Kontrolle extrem erschwerten (Dokument Nr. 61). Der BvS-Abteilungsleiter Fritz-Joseph Rath hat in seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuß bestätigt, daß insbesondere Anfang 1990 Immobilien vielfach von privilegierten MfS-Mit-

arbeitern erworben worden seien. Alle Verfahren habe die Staatsanwaltschaft zunächst mit der Begründung eingestellt, der Eigentumserwerb sei rechtmäßig, weil die Immobilien infolge des Erwerbs einem neuen öffentlichen oder sozialen Zweck zugeführt worden seien. Die Höhe der Preise sei von der Staatsanwaltschaft als den DDR-Preisvorstellungen und dem DDR-Preisrecht angemessen angesehen worden. Erst im Laufe der weiteren Untersuchungen sei es der BvS gelungen, insbesondere Ein- und Zweifamilienhäuser für eine Verwertung zu sichern (Protokoll Nr. 24, S. 50f.).

Als Beispiel, in welcher Art möglicherweise zahlreiche Objekte den Eigentümer gewechselt haben, werden hier die Vorgänge um das Objekt „Haus am Hang" geschildert. Bei dem „Haus am Hang" handelt es sich um ein konspiratives Objekt der HVA, bestehend aus drei Grundstücken mit einer Größe von 9 310 Quadratmetern, das u. a. Domizil des Leiters der HVA, Markus Wolf, war und als Gästehaus des MfS genutzt wurde. Nach Aussage eines ehemaligen Stellvertreters von Herbert Köhler vor der Staatsanwaltschaft Dresden *„könnten für die Abwicklung bzw. Verwertung dieses Grundstücks allein zwei Personen in Betracht gekommen sein. Dies waren in der ersten Phase der Abwicklung der Leiter der Abteilung XV, Herr Köhler, und in späterer Zeit dann Herr …".*

Durch notariellen Vertrag vom 25. April 1990 wurde diese Immobilie von Prof. Dr. Siegfried Bergström zu einem Kaufpreis von 1 791 157 Mark der DDR gekauft. Bergström, der nach übereinstimmender Aussage von Zeugen vor der Staatsanwaltschaft Dresden seit Mitte der achtziger Jahre inoffiziell für das MfS gearbeitet haben soll, hat nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses zur Bezahlung des Kaufpreises von der Lomer & Co. AG insgesamt 1,6 Mio. Mark der DDR wie folgt erhalten:

Am 27. April 1990 wurde aufgrund eines am 19. April 1990 geschlossenen Darlehensvertrages ein Betrag über eine Mio. Mark der DDR von dem Konto der Lomer & Co. AG bei der Berliner Stadtbank, über welches das bereits an anderer Stelle mehrfach erwähnte angebliche Festplattenspeichergeschäft abgewickelt wurde (vgl. Zweiter Teil, H.IV. und I.III.2.), auf ein Konto, welches zur Abwicklung des MfS/AfNS-Vermögens bei der Staatsbank Berlin eingerichtet worden war, überwiesen. Laut Überweisungsauftrag wurde als Zahlungsgrund „8054 Grundstück Steinweg 19" angegeben. Am gleichen Tag wurden 600 000 Mark der DDR durch einen Fahrer von Martin Schlaff von dem Konto Nr. 1168 der Lomer & Co. AG bei der DHB, Berlin, in bar abgehoben und nach dessen Aussage an Martin Schlaff in Dresden übergeben. Der Untersuchungsausschuß vermutet, daß es sich hierbei um den Restbetrag aus der Darlehenssumme von 1,6 Mio. Mark der DDR handelt, der auch an Prof. Dr. Bergström ausbezahlt worden ist. Bergström zahlte die Kaufsumme bar ein, (Schreiben des Zeugen Rath an den Untersuchungsausschuß vom 25. 9. 1996 zu Protokoll Nr. 24), so daß die Kaufsumme für das „Haus am Hang" vollständig an das Komitee zur Auflösung des MfS/AfNS überwiesen wurde. Es ist unklar geblieben, ob es sich bei dem Geld, das Prof. Dr. Bergström von der Lomer & Co. AG zur Verfügung gestellt bekommen hatte, um einen Teilerlös aus dem Festplattenspeichergeschäft gehandelt hatte. Dieser Verdacht liegt jedoch nahe, da zumindest die Summe von einer Mio. Mark der DDR von dem gleichen Konto Nr. 6651-30-6072 der Lomer & Co. AG bei der Stadtbank Berlin, über welches auch das Festplattenspeichergeschäft abgewickelt wurde, überwiesen worden ist.

Im übrigen trat Prof. Dr. Bergström außerdem als Gesellschafter und später auch Geschäftsführer der TCAC GmbH in Erscheinung (vgl. vorstehend 3.b)bb).

Die Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin ermittelt seit 1993 auch in dieser Angelegenheit Verkauf des „Hauses am Hang" u. a. gegen Prof. Dr. Bergström. Das 1995 eingestellte Verfahren wurde zwischenzeitlich wieder aufgenommen und ist bis heute nicht abgeschlossen.

Die THA/BvS, die nach dem Einigungsvertrag Eigentümerin des Grundstückes einschließlich der Immobilie, Erster Steinweg Nr. 19, geworden ist, hat gegen Prof. Dr. Bergström auf Herausgabe geklagt (Schreiben des Zeugen Rath an den Untersuchungsausschuß vom 25. 9. 1996 zu Protokoll Nr. 24). Das LG Dresden hat mit Urteil vom 7. Januar 1994 der Klage der THA auf Räumung und Herausgabe der Immobilie Erster Steinweg Nr. 19 in Dresden stattgegeben. Der Beklagte, Prof. Dr. Bergström, habe nicht den Beweis erbracht, daß die THA zu Unrecht im Grundbuch eingetragen worden sei. Nach Auffassung des LG Dresden steht der THA das Eigentum an den Grundstücken zu, da diese überwiegend für die Aufgaben des MfS genutzt worden seien. Dafür spreche auch, daß der Kaufpreis von Prof. Dr. Bergström auf ein Konto des Komitees zur Auflösung des AfNS gezahlt worden sei. Prof. Dr. Bergström hat gegen das Urteil Berufung beim OLG Dresden eingelegt. Das OLG Dresden hat 1996 zugunsten der BvS entschieden, so daß sich nunmehr das Grundstück Erster Steinweg Nr. 19 im Eigentum der TLG befindet. Prof. Dr. Bergström hat gegen dieses Urteil des OLG Dresden keine Revision eingelegt.

Prof. Dr. Bergström hat im Rahmen seines rechtlichen Gehörs zu der Darstellung des Untersuchungsausschusses umfassend Stellung genommen (vgl. Vierter Teil, C.III.; Mat RG 4).

Die Verwertung des aufgedeckten MfS-Eigentums durch das Komitee, später durch die THA/BvS, erwies sich ebenfalls als problematisch, weil sie für eine eindeutige Klärung der Eigentumsverhältnisse, den Abschluß der Rehabilitationsverfahren voraussetzte. Auch bei Liegenschaften, die keine konspirativen Objekte waren, fehlte vielfach eine Grundbucheintragung. Günter Eichhorn hat vor dem Untersuchungsausschuß erklärt:

> *„Es war nicht nachweisbar anhand von Grundbüchern oder ähnlichem, sondern nur aus dem Verhalten an dem Objekt durch die Leute, die unmittelbar im Objekt sich noch befanden – Hausmeister oder ähnliches -, war dann festgestellt wor-*

den, daß es also ein Unterstellungsverhältnis zu dem MfS gegeben hat" (Protokoll Nr. 46, S. 66).

Für die vollständige Bearbeitung aller Rehabilitationsverfahren war die Feststellung der Art und des Umfangs des gebildeten Eigentums erforderlich. Insbesondere mußte geklärt werden, inwiefern das MfS das Eigentum unrechtmäßig erworben hatte. In Betracht gezogen werden mußte, daß sich das MfS das Eigentum durch Methoden des individuellen Terrors bzw. durch Nötigungshandlungen (z. B. im Zusammenhang mit Ausreiseanträgen), sowie durch die unrechtmäßige Anwendung von Rechtsnormen über den Eigentumserwerb verschafft hatte.

Die ZERV hat vor dem Untersuchungsausschuß berichtet, daß der Leiter der MfS-Finanzabteilung, Werner Hennig, im Oktober/November 1989 sehr darauf bedacht gewesen sei, die Immobilienobjekte des MfS legendiert zu halten, ja, deren Legendierung beizubehalten und zu sichern (Protokoll Nr. 6, S. 133). Zur Legendierung der MfS-Immobilien vom Untersuchungsausschuß befragt, hat Werner Hennig erklärt, daß er sich an eine solche Aussage nicht mehr erinnern könne (Protokoll Nr. 12, S. 105 f.).

Da das MfS das Eigentum vielfach legendiert erwarb, trat es in diesen Fällen nicht als Rechtsträger auf, sondern ließ den Kauf von Objekten über Privatpersonen aus eigenen Mitteln, sogenannten operativen Fonds, abwickeln. Die Eintragung ins Grundbuch erfolgte dann über diese Personen. Vielfach traten staatliche, wissenschaftliche sowie kulturelle Institutionen oder angeblich private Unternehmen als Rechtsträger auf. Infolge der Geheimhaltung wurde über solche Objekte kein Buch geführt. Nach Aussage Raths ist der BvS zwar eine angeblich erstellte Liste der legendiert erworbenen Immobilien bekanntgeworden, die allerdings nicht aufgefunden werden konnte (Protokoll Nr. 24, S. 46).

Besondere Schwierigkeiten bereitete die Verwertbarkeit bzw. die problemlose Überführung der Objekte in ziviler Nutzung in rund 50–60 % der Fälle. Die Objekte waren teilweise mit weit überzogenen Sicherheits- und militärischen Schutzeinrichtungen sowie mit überdimensionierten Lager-, Versorgungs- bzw. Entsorgungseinrichtungen ausgestattet, die vor einer Verwertung zu entfernen waren. Eine Direktverwertung war dagegen möglich bei Gesundheitseinrichtungen und bei einzelnen Sport-, Wohn- und Erholungsobjekten (Dokument Nr. 64).

Trotz derartiger Hindernisse übertrug das Auflösungskomitee nach Feststellung des Untersuchungsausschusses folgende Objekte entgeltlich oder unentgeltlich neuen Nutzern: 1 262 Dienst-, Funktions- und Büroobjekte, 1 181 konspirative Objekte, etwa 18 000 Wohnungen, 14 Gästehäuser, 67 spezielle Objekte vorwiegend militärischen Charakters, 305 Erholungsobjekte, 99 Sportobjekte, 51 unbebaute Flächen und Einzelgrundstücke, Einrichtungen im Gesundheitswesen und 35 sonstige Objekte. Nach den Erkenntnissen des Untersuchungsausschusses erfaßte das BVA bis Dezember 1995 17 549 Objekte/Liegenschaften und übergab insgesamt 9 945 erfaßte Objekte/Liegenschaften an die THA/TLG.

Der THA/TLG lagen bis Dezember 1995 insgesamt 4 658 Objekte und Liegenschaften mit möglichem verwertbaren Vermögen vor, wovon 3 887 bereits verwertet wurden. Im einzelnen handelte es sich um 1.019 verkaufte Objekte mit einem Verkaufserlös von insgesamt etwa 365 Mio. DM, 899 neuen öffentlichen Zwecken zugeführte Objekte, 294 restituierte Objekte sowie 185 der THA/BvS zugeordnete Objekte.

c) Sachvermögen

Die Schätzungen des beweglichen Sachvermögens belaufen sich auf eine Mrd. Mark der DDR. Infolge der Zerstörungen des Inventars im Vorfeld und während des Auflösungsprozesses, der Objektbesetzungen im Rahmen der Liquidierung und der unrechtmäßigen Entfernung von Sachwerten aus den Objekten waren zum Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr alle Vermögenswerte verwertbar.

Im Rahmen des Auflösungsprozesses erfolgte eine objektbezogene Inventarisierung des beweglichen Sachvermögens. Die Gegenstände übergab bzw. veräußerte das Komitee an die Nachnutzer. In den Lagern der Versorgungsdienste, des Bauwesens und der Kfz-Dienste aufgefundene Bestände wurden dem Ministerium für Abrüstung und Verteidigung, dem MdI sowie der Zollverwaltung unentgeltlich übergeben bzw. veräußert.

Insgesamt übergab bzw. veräußerte das Auflösungskomitee 12 900 Pkw und 5 460 Lkw an die Nachnutzer. Der Erlös betrug bis September 1990 etwa 46 Mio. Mark der DDR und rund 2,5 Mio DM. Aus dem Verkauf von Wasserfahrzeugen konnten bis Oktober 1990 rund 105 000 DM erzielt werden.

Das BVA gab den Bestand aller Kraftfahrzeuge und Sportboote nach einer rechnerischen Erfassung zum Oktober 1989 mit 23 936 Kfz-Einheiten an. 453 in Objekten vorgefundene Kraftfahrzeuge wurden zur weiteren Verwertung der THA übergeben.

An Schmuck und Wertgegenständen konnten zwischen November 1989 und März 1990 450 kg Ware, rund 83 kg Gold und etwa 100 Brillanten beschlagnahmt werden.

Sichergestellte Dokumentationen, Lizenzen, Konstruktionspläne, Disketten sowie Mustergeräte in einem Gesamtwert von etwa 70 Mio. DM übernahm das BMI. Die Bundesmarine erhielt drei Schiffe, ausgestattet mit technischen Anlagen, u. a. für die funkelektronische Aufklärung.

Gemäß dem Stasi-Unterlagengesetz übergab der BStU dem BVA Dokumente, die den Transport von Gütern im Gesamtwert von ca. 141 Mio. Mark der DDR belegten. Der Transport erfolgte im Jahre 1989 unter Mitwirkung des MfS ins Ausland. In zwei Fällen lagen Hinweise vor, wonach Kunstwerke im Wert von ca. 29 Mio. Mark der DDR aus Museen der DDR zu Ausstellungszwecken in die Bundesrepublik Deutschland sowie nach Jugoslawien transportiert wurden. Untersuchungen ergaben, daß sich die Kunstwerke wieder an ihren Bestimmungsorten befinden. Die Frage, ob es sich in den sonstigen Fällen um irreguläre Vermögensverschiebungen durch das

MfS handelte, konnte noch nicht abschließend geklärt werden.

Insgesamt betrug der Erlös aus der Verwertung des beweglichen Vermögens seitens des Auflösungskomitees bis zum 30. Juni 1990 rund 84 Mio. Mark der DDR und bis zum 31. August 1990 rund drei Mio. DM. Die Gesamteinnahmen der THA/BvS aus der Verwertung von Inventargegenständen erreichten eine Höhe von rund drei Mio. DM (Dokument Nr. 65).

d) Auslandsvermögen

Nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses unterhielt die HA III des MfS aufgrund eines Staatsvertrages zwischen der CSSR und der DDR entlang der österreichisch-bayerischen Grenze drei Stützpunkte, die zur Durchführung der funkelektronischen Aufklärung dienten. In Prag richtete das MfS eine Stelle für die Versorgung der Stützpunkte ein. Grund und Boden sowie die Gebäude befanden sich in Rechtsträgerschaft und Verwaltung der CSSR. Die technische Ausstattung der Stützpunkte erfolgte dagegen durch das MfS in einem Wert von ca. 20 Mio. Mark der DDR. Das Auflösungskomitee überließ die Ausstattung unentgeltlich der CSSR.

Die Abteilung N/X des MfS war damit betraut, die Nachrichtenverbindungen zwischen dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der DDR und den Diplomatischen Vertretungen der DDR im Ausland personell und technisch zu regeln. Das MfS stellte die dort benötigten technischen Anlagen in einem Gesamtwert von ca. 30 Mio. Mark der DDR. Im Dezember 1989 fand die Ausgliederung der Abteilung N/X aus dem MfS statt. Die Abteilung unterstand nun mit ihrem gesamten Sach- und Finanzvermögen sowie Personal dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten. Es fand damit eine Überführung der Sachwerte in neue öffentliche Zwecke i. S. der Art. 21 und 22 Einigungsvertrag statt.

Die Feststellungen des Untersuchungsausschusses haben ergeben, daß das MfS insbesondere in den Ländern Bulgarien, CSSR, Polen, Ungarn, UdSSR sog. Operativgruppen unterhielt, die es mit Inventar, Bürotechnik sowie Kraftfahrzeugen ausgestattet hatte. Die Auflösung fand auf Anweisung des Komitees im I. Quartal 1990 statt. Die Prüfung der Auflösungsberichte und Endabrechnungen ergaben keine Hinweise auf Unterschlagung oder Veruntreuung von Finanzvermögen. Die von den Mitarbeitern vor Ort bewohnten Wohnungen und konspirativen Objekte waren nicht Eigentum des MfS. Verwertbares unbewegliches Vermögen lag dort somit nicht vor.

Eine abschließende Aufklärung über Verbleib und Sicherung des MfS-Vermögens im Vorlauf und während der Liquidation des MfS/AfNS konnte nicht erreicht werden. Der dem Untersuchungsausschuß vorliegende „Bericht über die Auflösungshandlungen im Aufgabenbereich materielle Fonds“ vom 4. September 1990 erwähnt nur allgemein einige Auflösungsvorgänge im Verantwortungsbereich des Auflösungskomitees. Einzelne Vorgänge wurden weder nachvollziehbar geschildert, noch mit Belegen oder Quittungen glaubhaft gemacht.

Angesichts der spärlichen Dokumentation über die Tätigkeit der verschiedenen Auflösungsgremien sowie der Aktenvernichtungsaktionen, die zum großen Teil noch im Herbst 1989 begonnen hatten und sowohl das MfS als auch die HVA betrafen, gestaltete sich die Aufklärungsarbeit für die Ermittlungsbehörden schwierig. Die Recherche, Archivierung und Auswertung der vorliegenden Akten erforderte einen hohen Zeitaufwand. Mit zunehmendem Zeitablauf wurde eine Aufdeckung bisher unbekannten oder veruntreuten MfS-Vermögens immer schwerer.

5. Umfang, Verbleib und Sicherung des HVA-Vermögens

Am 14. Dezember 1989 hatte der Ministerrat der DDR den letzten Leiter der HVA, Werner Großmann, mit dem ursprünglich geplanten Aufbau eines neuen DDR-Nachrichtendienstes beauftragt. Nachdem sich dieses Ansinnen durch die Einsetzung des Auflösungskomitees per Ministerratsbeschluß erübrigt hatte, begann man mit der Auflösung der HVA, für die ab Ende März 1990 der ehemalige HVA-Abteilungsleiter Bernd Fischer verantwortlich war (siehe nachstehend 7.).

Nach den Erkenntnissen des Untersuchungsausschusses gestand der Ministerrat unter dem Druck der rasanten Entwicklung der HVA zu, sich weitgehend autark aufzulösen, zumal auch das Interesse der Bürgerrechtler mehr dem auf Innenspionage gerichteten Teil des MfS galt. Zwar waren eine Kontrolle von seiten des Regierungsbeauftragten und Absprachen mit den anderen Auflösungsgremien verordnet worden, doch kümmerte man sich um deren tatsächliche Umsetzung in der Auflösungszeit, die von Februar 1990 bis zum 30. Juni 1990 anberaumt war, offenbar nicht in ausreichendem Maße. Günter Eichhorn, der als Leiter des Komitees ab dem 8. Februar 1990 Vorgesetzter Bernd Fischers war, hatte jedenfalls nach eigenen Angaben mit diesem keinen Informationsaustausch über den fortschreitenden Auflösungsprozeß (Protokoll Nr. 46, S. 80).

Die Bemühungen des Untersuchungsausschusses, Vermögensveruntreuungen im Rahmen der Auflösung der HVA festzustellen, wurden durch die nahezu vollständige Vernichtung der HVA-Akten und die äußerst spärliche Dokumentation über den Auflösungsvorgang der HVA erschwert. Der Untersuchungsausschuß hat im Rahmen seiner Beweiserhebung festgestellt, daß sich die HVA 1990 mit Billigung des Runden Tisches ohne Kontrolle durch die Bürgerkomitees und des staatlicherseits eingesetzten Auflösungskomitees in eigener Verantwortung auflösen konnte (vgl. vorstehend 1.). Die Ermittlungen des Untersuchungsausschusses und die Anklageerhebung der Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin im Fall „Franz Markovic“ (vgl. nachstehend 5.b) aa) bbb) haben den Verdacht, daß HVA-Gelder im Zuge der Auflösung veruntreut worden sind, bestätigt.

Die Unvollständigkeit der Bestandsaufnahme von HVA-Vermögenswerten kam insbesondere dadurch zum Ausdruck, daß dem Untersuchungsausschuß in Einzelfällen die Existenz bislang unentdeckter HVA-

Vermögensobjekte bekannt wurde, wie z. B. im Zusammenhang mit den Ermittlungen um die Abwicklung des HVA-Unternehmens Interport Industrievertretungen (siehe nachtstehend 5.c)aa). Diese Schwierigkeiten haben dem Untersuchungsausschuß eine realistische Einschätzung der im Vermögensbestand der HVA stehenden Werte nahezu unmöglich gemacht.

Da auch die Zeugen Tilo Kretzschmar, Werner Hennig und Horst Müller, die der Untersuchungsausschuß zu diesem Thema befragt hat, diesbezüglich keine hilfreichen Auskünfte erteilt haben, mußte sich der Untersuchungsausschuß bei seinen Untersuchungen auf die von HVA-Oberst Bernd Fischer unter Mitwirkung von Horst Müller verfaßte Dokumentation „Abschlußbericht über die Auflösung der ehemaligen HVA" vom 25. Juni 1990 stützen (Dokument Nr. 62).

a) Abschlußbericht der HVA

Dieser Tätigkeitsbericht, der die Auflösung der gesamten HVA über mindestens ein halbes Jahr dokumentieren soll, umfaßt lediglich zwölf Seiten, wobei einleitend der Auflösungsbeschluß des Runden Tisches vom 20. Februar 1990 erläutert wird. Als Kontrollinstanzen nennt Fischer die Arbeitsgruppe Sicherheit des Runden Tisches und die Bürgerkomitees. Es folgt eine Darstellung der Personalreduzierung zwischen November 1989 und Juni 1990 von 4 128 auf 211 Mitarbeiter. Die zwischen November 1989 und Februar 1990 vollzogenen Auflösungsschritte werden mit der vorübergehenden Planung des neuen DDR-Nachrichtendienstes in Zusammenhang gestellt.

Darüber hinaus befaßt sich der Bericht mit dem Schicksal des HVA-Aktenbestandes, der beruflichen Neueingliederung der ehemaligen Mitarbeiter und OibE's, der Demontage der Auslandsvertretungen mit deren Agenten und der Einstellung operativer Vorgänge.

Obwohl Fischer in seinem Bericht alle nachrichtendienstlichen Vorgänge als eingestellt deklariert, weist er gleichzeitig immer noch vorhandene „Arbeitserfordernisse" aus, u. a. die materielle, finanzielle und medizinische Betreuung von 79 ehemaligen Auslandsagenten, und postuliert deren finanzielle und soziale Sicherstellung auf Lebenszeit. Darüber hinaus fordert er in aller Deutlichkeit umfassende Versorgungsleistungen und eine Generalamnestie für alle ehemaligen HVA-Mitglieder (Dokument Nr. 62).

Im Rahmen der Auflösung der Bezirksverwaltungen berichtet Fischer pauschal über Personalabbau und Übergabe der „materiellen Ausrüstungen" der Abteilungen XV (Dienstobjekte, konspirative Objekte und Wohnungen, Kfz und operative Technik), die unter Kontrolle der örtlichen Komitees übergeben worden seien (Dokument Nr. 62). Übergabeprotokolle oder Bestandslisten wurden nicht beigefügt, was mit der finanziell-materiellen Zuordnung der Abteilung XV zum Verantwortungsbereich der Bezirksämter begründet wurde.

Oberst Bernd Fischer berichtet, der im Mai 1990 noch aktive Personenbestand sei neben der Auflösung von Vorgängen und Objekten mit der Bereitstellung von Dokumenten zur Inventarisierung von Geräten und Materialien befaßt gewesen. Außer einer Auflistung der HVA-Dienstgebäude, deren Existenz ohnehin kein großes Geheimnis mehr darstellte, war nach Feststellung des Untersuchungsausschusses keinerlei Bestandsliste über Immobilien, HVA-Unternehmen, Fuhrpark oder über sonstige Vermögensgüter auffindbar.

Fischer stellt in dem Bericht allgemein fest, konspirative Objekte und Ferienwohnungen seien auf Veranlassung des Komitees einer neuen Verwendung zugeführt sowie Pkw's und technische Ausrüstungen per Inventarverzeichnis und Übergabeprotokoll dem Auflösungskomitee übergeben worden. Laut Abschlußbericht existiert zwar eine Anlage, die einige Objekte und Ferienwohnungen ausweisen soll. Dem Untersuchungsausschuß hat sie jedoch nicht vorgelegen. In diesem Zusammenhang ist auch das Verschweigen des inzwischen entdeckten MfS-Unternehmens Interport Blankenburg im Bericht zu sehen.

Der Komiteeleiter Eichhorn hat in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß die Existenz von Vermögensübersichten der HVA bestätigt, aber ebenfalls Zweifel an deren Vollständigkeit geäußert (Protokoll Nr. 46, S. 67). Im Hinblick auf die Sicherung des HVA-Vermögens hat es dem Untersuchungsausschuß sehr zu denken gegeben, daß bei der Beschreibung der Abwicklungsvorgänge zwar global von Inventarlisten und Übergabeprotokollen die Rede gewesen ist, solche aber vom verantwortlichen Leiter der HVA-Auflösung nicht vorgelegt wurden. Besonders fragwürdig in diesem Zusammenhang ist die zwischen verschiedenen Forderungen und Handlungshinweisen und ohne konkreten Bezug formulierte Aussage im Bericht: *„Hinzu kommt, daß die Übergabe von ehemals operativ genutzten Wohnobjekten und Gästehäusern aus gegenwärtiger Sicht nicht bis zum 30. Juni 1990 abzuschließen ist."* Der Untersuchungsausschuß hat weder erkennen können, an wen Übergaben erfolgten, noch in welcher Höhe. Auch diese Äußerung hat beim Untersuchungsausschuß die bestehenden Zweifel am Verbleib der bis zum 30. Juni 1990 nicht offiziell inventarisierten HVA-Objekte bestärkt.

b) Finanz- und Sachvermögen

Genau wie im allgemeinen Bereich des MfS besaß auch die HVA Immobilien, Unternehmen, mobile Ausstattung und Konten. Trotz intensiver Recherche ist der Untersuchungsausschuß keiner der Vermögensinventar-Listen der HVA, die im Zuge der Auflösung erstellt worden sein sollen, habhaft geworden.

aa) Devisenkonten des Sektors Wissenschaft und Technik (SWT)

Der Untersuchungsausschuß hat im Zuge der Beweisaufnahme festgestellt, daß der SWT der HVA bei der DHB über mindestens zwei Devisenkonten verfügte. Nach Auskunft der ZERV handelte es sich hierbei um das Konto 541 und das Konto 753 (Protokoll Nr. 6, S. 145–147).

aaa) Konto 541

Das Konto 541 bei der DHB war formal ein Konto des Ministeriums für Wissenschaft und Technik (MWT), HA Internationale Beziehungen (Protokoll Nr. 6, S. 145; Protokoll Nr. 55, S. 75). Verfügungsberechtigt über das Konto war der Leiter des SWT bzw. ein von ihm Beauftragter.

Der ehemalige Leiter der Abteilung XIV des SWT, Horst Müller, gehörte aufgrund der mit seiner bisherigen Stellung in der HVA verbundenen Kenntnisse von April bis Oktober 1990 dem Auflösungskomitee des MfS/AfNS an. Da die Auflösung des SWT der HVA und die Zusammenstellung aller dort vorhandenen beweglichen und unbeweglichen Vermögenswerte sowie deren Weitermeldung an das Auflösungskomitee in seinem Verantwortungsbereich lagen, hat der Untersuchungsausschuß Horst Müller zu Fragen der Sicherung finanzieller Vermögenswerte der HVA und der Veruntreuung von MfS-Vermögen im Zuge der Auflösung vernommen.

Vor dem Untersuchungsausschuß hat Horst Müller ausgesagt, daß mit der Auflösung der HVA dem MWT alle bis dato nicht verbrauchten Gelder zurücküberwiesen worden seien. Eine Verpflichtung, dem Auflösungskomitee das Konto anzuzeigen, wie sie sich aus dem Ministerratsbeschluß vom 8. Februar 1990 ergab, habe bei diesem Konto seiner Ansicht nach nicht bestanden, da das Konto nicht über Gelder des MfS verfügt und eine Kontoauflösung aufgrund der Herkunft der Mittel im Zuständigkeitsbereich des MWT gelegen habe (Protokoll Nr. 55, S. 77 f.). Die Aussage Horst Müllers ist nach Auffassung des Untersuchungsausschusses in sich widersprüchlich. Einerseits hat Müller betont, der SWT habe keine Devisenkonten besessen, andererseits hat er aber zugeben müssen, daß über das Konto 541 jährlich Gelder vom MWT dem SWT der HVA zur Durchführung seiner Informationsbeschaffung zur Verfügung gestellt wurden.

bbb) Konto 753 „Franz Markovic"

Nach Feststellung des Untersuchungsausschusses war das Konto 753 bei der DHB in mehrere Unterkonten unterteilt und führte Guthaben und Festgeldanlagen in verschiedenen Währungen. Am 16. April 1981 eröffnete der österreichische Staatsbürger, Dipl. Ing. Franz Markovic, Hofgasse 14, Wien 1, unter Vorlage des österreichischen Passes Nr. L 0957397 das Konto bei der DHB. Der angegebene Name „Franz Markovic" stellte sich als Pseudonym heraus, da eine Person dieses Namens ebensowenig wie die bezeichnete Adresse existierte. In den Bankunterlagen befand sich die Adresse eines Ingenieurbüros Wendland, Dimitroffstr. 132, O-1055 Berlin, als Zustellungsanschrift für die Bankpost mit Datum vom 16. April 1981. Für telefonische Rücksprachen und telegrafische Bankaufträge war bei der Kontoeröffnung das Kennwort „Blaue Donau" vereinbart worden. Unter dem Aliasnamen „Heinz Wendland" bestand seit dem 1. Juni 1981 eine Vollmacht für das Konto. Rolf Schußmann, Leiter des Referates 1 innerhalb der Arbeitsgruppe 3 des SWT, welche HVA-Oberst Erich Gaida unterstand und für die Beschaffung von Wehrtechnik zuständig war, hatte unter dem Aliasnamen „Gerd Röhmer" seit dem 21. März 1989 eine Vollmacht für dieses Konto. Im März 1990 betrug das Saldo des Kontos noch 14 Mio. DM. Mit Schreiben vom 12. Juli 1990 kündigte „Markovic" den Kontovertrag und veranlaßte, den Restsaldo des Kontos mit Wertstellung zum 30. Juli 1990 i. H. v. 575 DM auf ein von ihm angegebenes Konto einer schweizerischen Bank in Luzern zu überweisen (vgl. zum Fall „Franz Markovic" auch Zweiter Teil, B.II.5.f).

Es besteht der Verdacht, daß sich hinter dem Aliasnamen „Franz Markovic" der Leiter der Arbeitsgruppe 3 des SWT, HVA-Oberst Erich Gaida, verbirgt. Die Staatsanwaltschaft hat unterdessen wegen des Verdachts der Untreue Anklage gegen Erich Gaida erhoben. Erich Gaida befindet sich mit Haftbefehl vom 29. November 1996 in Untersuchungshaft.

Vom Untersuchungsausschuß zur Person Erich Gaida befragt, hat Horst Müller bestätigt, daß dieser über das Konto 753 verfügungsberechtigt gewesen sei und das Konto selbst aufgelöst habe. Die Zuordnung des Aliasnamens „Franz Markovic" auf Erich Gaida sowie die Zugehörigkeit des Kontos zum SWT hat der Zeuge Müller hingegen bestritten. Er war vielmehr der Ansicht, das Konto 753 gehöre vermutlich einem Privatmann oder IM, der es dazu benutzt habe, Geschäftsgelder zu parken (Protokoll Nr. 55, S. 66, 68). In der DDR war es aber nur staatlichen Stellen möglich, Personen mit Scheinidentitäten und gefälschtem Paß auftreten zu lassen.

Auf Vorhalt, wohin die Gelder bis zur Kontoauflösung transferiert worden seien, hat Horst Müller angegeben, er habe darüber keine Kenntnisse, da er während seiner Tätigkeit für das Auflösungskomitee seine Aufgabe nur darin gesehen habe, festzustellen, ob das Konto überhaupt aufgelöst worden sei. Horst Müller hat vor dem Untersuchungsausschuß erklärt, weder kontrolliert zu haben, woher die HVA-Kontengelder genau gekommen, noch, wohin sie geflossen seien. Seine Aufgabe sei es gewesen zu überprüfen, ob auch alle Konten aufgelöst würden. Er habe weder geprüft, wem das Geld gehört habe, noch, wohin das Geld gegangen sei (Protokoll Nr. 55, S. 74). Die Kontrolle habe er auf der Grundlage ihm vorgelegter Belege über Kontenlöschungen ausgeübt. Für diese Aufgabe sei ihm eine Liste mit Kontonummern von der MfS-Finanzabteilung gegeben worden. Zur Auflösung der HVA-Konten vom Untersuchungsausschuß befragt, hat Müller ausgesagt: *„Jeder, der für das Konto zuständig war, zeichnungsberechtigt war oder wie man will, hat das Konto aufgelöst."* (Protokoll Nr. 55, S. 78). Diese Auskunft Müllers in Verbindung mit der Tatsache, daß im Abschlußbericht über die Auflösung der HVA weder Einzelbeispiele, noch Belege für die Abwicklungsaktionen enthalten sind, hat beim Untersuchungsausschuß den Verdacht verfestigt, daß HVA-Vermögenswerte vor der Übergabe an das Auflösungskomitee beiseite geschafft worden sein könnten.

Der Untersuchungsausschuß konnte Zahlungen vom Konto 753 „Franz Markovic" feststellen, die die Vermutung bestätigten, daß das Konto hauptsächlich zur Finanzierung der Beschaffung von Embargoware im

Bereich der Mikroelektronik für das MfS oder ihm nahestehender Einrichtungen der DDR diente. So wurden z. B. dem Unternehmen Interport Industrievertretungen am 24. Juli 1987 unter Angabe der Rechnungsnummer 430/87 1,3 Mio. DM überwiesen. Bei dem Unternehmen Interport handelte es sich um ein Spezielles Beschaffungsorgan des MfS (siehe dazu auch nachstehend 5.c)aa)

Des weiteren wurde vom MWT über das Konto 541 ein Akkreditiv vom 8. Januar 1990 in Höhe von sieben Mio. DM zugunsten von „Markovic" und des Kontos 753 bei der DHB eröffnet, das unter dem Stichwort „Implanter" mit Buchungsdatum vom 30. März 1990 in Anspruch genommen wurde. Hinter dem Begriff „Implanter" verbirgt sich ein Teil aus der Mikroelektronik bzw. der Chipherstellung.

Eine weitere Zahlung, die der Untersuchungsausschuß nachweisen konnte, ging per SWIFT-Buchung vom 30. März 1990 i.H.v. einer Mio. DM unter dem Verwendungszweck „Verdichterstation" an das Unternehmen Novum bei der Bank Cantrade in Zürich (siehe dazu auch Zweiter Teil, B.II.5.f.).

Unter Auswertung der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsergebnisse konnte der Untersuchungsausschuß feststellen, daß im Zeitraum Januar bis Juli 1990 über das gesamte Kontoguthaben i. H. v. 17 Mio. DM durch die Einlösung von Bankschecks der DHB, die Vornahme von Überweisungen und die Inanspruchnahme weiterer Akkreditive verfügt wurde, ohne daß das Guthaben an den Staatshaushalt abgeführt worden ist.

bb) Schwarze Kassen im Bereich der HVA

Der Untersuchungsausschuß ist der Frage nachgegangen, ob finanzielle Mittel der HVA außerhalb des Haushaltsplanes für bestimmte Aufgabenbereiche bereitgestellt und ohne kontenmäßige Nachweise in sog. schwarzen Kassen verwahrt wurden. Nach Erkenntnissen des Untersuchungsausschusses lagen dem BVA Hinweise vor, wonach im MfS und im Bereich der HVA außerhalb der Haushaltstitel Geldbeträge angesammelt worden sind. Die Untersuchungen des BVA ergaben jedoch, daß Planungen, die darauf abzielten, Bargeldreserven zur Sicherung und Aufrechterhaltung einer reibungslosen finanziellen Versorgung der Diensteinheiten des MfS durch die Finanzorgane anzulegen, nicht realisiert wurden.

Der vom Untersuchungsausschuß als Zeuge vernommene BvS-Abteilungsleiter für das mobile MfS-Vermögen, Fritz-Joseph Rath, hat die Vermutung, die schwarzen Kassen seien Teil eines Gesamtplanes gewesen, ebenfalls nicht bestätigen können (Protokoll Nr. 24, S. 63). Er hat jedoch darauf hingewiesen, daß die HVA in der Abteilung Rückwärtige Dienste im Referat Finanzen über eine schwarze Kasse in Höhe von 400 000 DM verfügte. Der damalige Leiter der HVA-Abteilung, Tilo Kretzschmar, hat vor dem Untersuchungsausschuß eingeräumt, daß es in der HVA eine Geldreserve in Höhe von 400 000 DM gegeben habe, die im Referat Finanzen des MfS verwaltet worden sei. Es habe sich um einen illegalen, geheimen Bestand gehandelt, der nicht buchmäßig erfaßt gewesen sei und von dem die Abteilung Finanzen des MfS keine Kenntnisse gehabt habe. Diese *„Notgroschen für den Ernstfall"* seien aus dieser Kasse auch für dringend erforderliche *„operative Zwecke"* entnommen, und stets unmittelbar danach wieder zurückgelegt worden (Protokoll Nr. 18, S. 67 f.; Protokoll Nr. 46, S. 11).

Nach eigenen Angaben wurde Tilo Kretzschmar der Betrag von 400 000 DM nach Erstürmung der Diensteinheiten des MfS im Jahr 1989 von der Referatsleiterin Ingrid Konrad ausgehändigt (Protokoll Nr. 18, S. 68). Daraufhin habe er sie einem seiner Mitarbeiter zur Verwahrung in dessen Diensteinheit anvertraut, um für den Fall einer Stürmung der Gebäude des MfS die Geheimhaltung dieses Geldes garantieren zu können, das ggf. für ein neu zu errichtendes Ministerium für Staatssicherheit aufbewahrt werden sollte. Bei Rückgabe der Kasse an Kretzschmar stellte dieser fest, daß ihm nicht die gesamte Summe ausgehändigt worden war. Er habe Werner Großmann über die gesamte Angelegenheit informiert. Dieser habe ihm befohlen, die noch vorhandene Geldsumme an Oberst Bernd Fischer, dem für die HVA-Auflösung Verantwortlichen, zu übergeben (Protokoll Nr. 18, S. 68 f.).

Das LG Berlin verurteilte Tilo Kretzschmar mit Urteil vom 3. März 1994 wegen Untreue zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und neun Monaten auf Bewährung. Das Gericht sah es als erwiesen an, daß Kretzschmar von den 400 000 DM mindestens 241 000 DM zu eigenen Zwecken verwendet hatte. Der Zeuge Kretzschmar hat hingegen in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß angegeben, daß mittlerweile weitere Urteile gegen zwei seiner ehemaligen Mitarbeiter existieren, wonach diese 75 000 DM und 50 000 DM aus dieser Kasse entwendet hatten (Protokoll Nr. 18, S. 71 f.). Nach Angaben des Zeugen Rath konnte die BvS einen Teil dieses Geldes von den unrechtmäßigen Besitzern zwischenzeitlich zurückfordern (Protokoll Nr. 24, S. 61).

Der Untersuchungsausschuß konnte feststellen, daß im Zuge der Auflösung der HVA und des MfS an verschiedenen Stellen schwarze Kassen entdeckt worden sind (Protokoll Nr. 46, S. 81). So hat der Zeuge Günter Eichhorn, ehemaliger Leiter des Komitees zur Auflösung des MfS/AfNS, in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß angegeben, daß im Bereich der Finanzverwaltung des MfS im Kellergeschoß Panzerschränke mit Geldmitteln unterschiedlichster Währungen aufgefunden wurden (Protokoll Nr. 46, S. 81). Die Vermutung, die Errichtung schwarzer Kassen folge einer umfassenden Planung zur Bestandssicherung von MfS-Organen, konnte hingegen auch vom Untersuchungsausschuß nicht bestätigt werden. Es ist vielmehr davon auszugehen, daß beim Zusammenbruch der DDR-Strukturen einzelne Verantwortliche in den schwarzen Kassen die Gelegenheit sahen, Geld zur persönlichen Verwendung beiseitezuschaffen.

cc) Sachvermögen

Der Untersuchungsausschuß hat nach Inventar- und Vermögenslisten erfolglos recherchiert. Der ehemalige HVA-Abteilungsleiter Tilo Kretzschmar ist einer der wenigen Zeugen gewesen, die vor dem Untersu-

chungsausschuß bekannt haben, Vermögensaufstellungen im Bereich der HVA gesehen zu haben. Die Fahrzeuge aus dem HVA-Bestand habe er in der Phase der Auflösung listenmäßig erfaßt. Es sei damals denjenigen HVA-Angehörigen, die Fahrzeuge benötigten, eingeräumt worden, sie auch nutzen zu können. Weiter hat Kretzschmar ausgeführt, daß die Vermögensübersicht über die HVA-Bestände an das Auflösungskomitee weitergeleitet worden sei (Protokoll Nr. 18, S. 60). Im HVA-Auflösungsbericht vom 25. Juni 1990 (Dokument Nr. 62) sind zwar Vermögenslisten und Übergabeprotokolle erwähnt, dem Untersuchungsausschuß haben jedoch solche weder vorgelegen, noch konnte er Details über deren Inhalt ermitteln.

c) Besondere Einzelfälle

aa) Interport Industrievertretungen

Wie der 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode festgestellt hatte, wurde die Firma Interport Industrievertretungen 1965 im Auftrag der HVA als „Privatfirma" gegründet. Sie wurde mit Oberstleutnant Gottfried Gietl als Offizier im besonderen Einsatz (OibE) des MfS in der Funktion des Geschäftsführers sowie weiteren Mitarbeitern des SWT der HVA personell besetzt. Konspirative Geschäftsaufgabe von Interport Industrievertretungen war die Durchbrechung des westlichen Handelsembargos auf dem Gebiet von High-Tech-Produkten, insbesondere auch sogenannter Dual-Use-Waren, die ebenso für militärische Zwecke eingesetzt werden konnten. Der eigentliche Gesellschaftszweck wurde offiziell duch den Handel mit Oldtimern in das „Nichtsozialistische Wirtschaftsgebiet" getarnt, der mangels Außenhandelsrecht von Interport Industrievertretungen über die zum Bereich KoKo gehörende Intrac GmbH abgewickelt wurde. Zwar war das Unternehmen Interport Industrievertretungen eigentumsrechtlich ein Objekt der HVA des MfS, unterstand aber der ökonomischen Anleitung durch den Bereich KoKo (BT-Drucksache 12/7600, S. 134 f.).

Ausgehend von diesem Kenntnisstand hat der Untersuchungsausschuß festgestellt, daß Transferaufträge über westliche Embargowaren mittels eines Unternehmensnetzes in Drittländern wie Österreich, der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein realisiert und finanziert wurden. So ergab sich im Zuge der Beweisaufnahme zu den HVA-Unternehmen, daß über das Konto Nr. 0823 bei der DHB unter dem Stichwort „Susanne" die Unternehmen BIEG, Interport Industrievertretungen und Intertechna allein im Zeitraum von Januar 1987 bis Februar 1990 über 70 Mio. DM auf die Konten der in Vaduz ansässigen Briefkastenfirmen Universalkredit AG und Universalkapital AG überwiesen hatten. Der Untersuchungsausschuß ist davon ausgegangen, daß diese Universalgesellschaften nur als Schaltstelle für den Geldfluß zwischen dem Bereich KoKo und dem Wiener Geschäftsmann Martin Schlaff dienten, der als Verwaltungsrat der Universalkredit AG und Geschäftsführer der Robert Placzek Holding AG, Wien, Kontaktstelle für High-Tech-Lieferanten war (siehe zum Fall Schlaff ausführlich Zweiter Teil, H.IV.1.).

Anlaß zu weiteren Nachforschungen über das HVA-Unternehmen Interport Industrievertretungen war für den Untersuchungsausschuß die Vermutung des 1. Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode, daß das Unternehmen sich der formalen Auflösung und Überführung ins Staatsvermögen der DDR mit Wissen des Leiters des Auflösungskomitees, Günter Eichhorn, zum Teil entziehen konnte (BT-Drucksache 12/7600, S. 135). Um diese Vermutung widerlegen oder bestätigen zu können, war es erforderlich, den Auflösungsprozeß des Unternehmens genauer als bisher nachzuzeichnen. Dabei hat der Untersuchungsausschuß folgende Feststellungen getroffen:

Der Regierungsbevollmächtigte in der Arbeitsgruppe zur Auflösung des AfNS genehmigte unter der Verantwortung des Leiters des Auflösungskomitees, Günter Eichhorn, die Anträge des VEB Robotron-Vertriebs Berlin auf einen Rechtsträgerwechsel am 7. Februar 1990 mit dem Ziel, das Unternehmen in die Volkswirtschaft zu überführen. Das Kombinat Robotron war Hauptabnehmer der zuvor von Interport Industrievertretungen beschafften Waren und hatte daher ein wirtschaftliches Interesse, sich das Unternehmen einzuverleiben. Das Auflösungskomitee übergab das Unternehmen Interport Industrievertretungen anläßlich einer Betriebsbesichtigung am 5. April 1990 rückwirkend zum 1. April 1990 an Robotron, so daß bereits am 1. April 1990 juristisch die Übernahme erfolgte, obwohl beide Parteien den Kaufvertrag nicht schriftlich fixiert hatten (siehe auch vorstehend 2.). Vorausgegangene Anstrengungen von privater Seite, den Betrieb Interport Industrievertretungen als Kfz-Werkstatt zu übernehmen, lehnte Günter Eichhorn mit der Begründung ab, es handele sich um ein „Millionenobjekt". Mit Schreiben vom 22. Juni 1990 „berechtigte" Günter Eichhorn den Unternehmensverbund Robotron, eine vorläufige Kaufsumme von 390 000 Mark der DDR an das Komitee zu überweisen. Eine nachträgliche Bewertung und Inventarisierung des Oldtimerbestandes des Unternehmens Interport Industrievertretungen durch Robotron selbst ergab schließlich einen Kaufpreis von 551 000 Mark der DDR. Die Differenz von 161 000 Mark der DDR wurde nach Feststellung des Untersuchungsausschusses nie beglichen.

Aufgrund der überdurchschnittlichen Ausstattung der Interport Industrievertretungen entstand der Verdacht, daß das Unternehmen an Robotron unter Wert verkauft worden sei und Vermögenswerte durch eine verzögerte Zuführung an den Staatshaushalt veruntreut worden seien. So wurde z. B. das Ferienobjekt Glowe, welches der Interport Industrievertretungen gehörte, u. a. bestehend aus einem 30 qm großen Bungalow, einem Bootsschuppen mit Boot von 38 qm, einer Sauna von 19 qm und einem Lager von 21 qm, in eingerichtetem Zustand für 4 270 Mark der DDR von Robotron unbesichtigt an die „Interessengemeinschaft Feriengebiet Glowe" weiterverkauft. Diese Interessengemeinschaft entpuppte sich schließlich als Zusammenschluß ehemaliger HVA-Offiziere des Unternehmens Interport Industrievertretungen. Für die 105 in Außenlagern der Interport Industrievertretungen verbliebenen Oldtimer wurden 166 900 Mark der DDR bei der Inventur verrechnet; der Wert dieser

Oldtimerwagen hingegen wurde seitens der Operativen Gruppe des Auflösungskomitees auf mindestens ca. 400 000 DM geschätzt.

Auf Fragen des Untersuchungsausschusses nach dem zum Unternehmen Interport Industrievertretungen gehörenden Ferienobjekt Glowe und zur „Interessengemeinschaft Feriengebiet Glowe" hat Günter Eichhorn erklärt, daß er darüber keine Kenntnis gehabt habe (Protokoll Nr. 46, S. 72). Die Frage, warum gerade Robotron als Käufer der Gesellschaft Interport Industrievertretungen vertraglich zur Wertfeststellung und Inventur des Kaufobjektes verpflichtet wurde, hat der Zeuge Eichhorn nicht beantwortet und konnte vom Untersuchungsausschuß auch anderweitig nicht abschließend geklärt werden.

Bereits Mitte Mai 1990 hatte der ehemalige Geschäftsführer der Interport Industrievertretungen den „Vermittler" zwischen dem Auflösungskomitee und Robotron, Horst Müller, zuständiges Mitglied im Auflösungskomitee für den Bereich SWT der HVA, darauf aufmerksam gemacht, daß das Komitee die notwendigen Schritte zur Umstellung der Konten der Interport Industrievertretungen im Rahmen der Währungsunion bisher noch nicht eingeleitet habe und so Geldbeträge in Millionenhöhe unterzugehen drohten. Auch weitere Mitarbeiter der sich in Auflösung befindlichen HVA drängten das Auflösungskomitee mehrfach auf eine Sicherstellung der finanziellen Mittel der Gesellschaft. Die Mark der DDR-Bestände in Millionenhöhe stellte schließlich das Komitee zwei Tage vor der Währungsunion am 1. Juli 1990 um. Günter Eichhorn beauftragte den ehemaligen Geschäftsführer von Interport Industrievertretungen mit Schreiben vom 13. August 1990, das Guthaben des Unternehmens auf ein Konto des Komitees zu überweisen. Erst am 6. September 1990 gingen rd. 3,5 Mio. DM auf ein Konto des Komitees ein.

Günter Eichhorn wurde von seiten eines ehemaligen Mitgliedes des Auflösungskomitees bezichtigt, das Kontrollgremium des Runden Tisches irregeführt zu haben, indem er das HVA-Unternehmen Interport Industrievertretungen unter Benachteiligung seriöser Kaufinteressenten und mit Hilfe einer manipulierten Verkehrswertbestimmung mitsamt Immobilien und Fuhrpark zu einem Schleuderpreis dem Robotron-Verbund zugespielt habe. Dadurch sei dem Komitee ein Schaden von mindestens 320 000 DM entstanden (Dokument Nr. 60). Eichhorn selbst hat behauptet, sein Stellvertreter habe sich mit dem Verkauf von Interport befaßt, er kenne nur Robotron als Kaufinteressenten (Protokoll Nr. 46, S. 70).

Das aufgrund des Verdachts der Untreue von der Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin eingeleitete Ermittlungsverfahren gegen Günter Eichhorn wurde gem. § 170 Abs. 2 StPO mittlerweile eingestellt. Zum einen waren den staatsanwaltlichen Ermittlungen zufolge im Zeitraum Februar bis September 1990 keine erheblichen Beträge von den Konten der Interport Industrievertretungen abgeflossen. Sofern Kontobewegungen stattgefunden hatten, handelte es sich dabei nach Feststellung der Staatsanwaltschaft um Sollbuchungen im Rahmen laufender Geschäfte. Zum anderen war Günter Eichhorn bei der schleppenden Überführung des Vermögens der Interport Industrievertretungen an das Auflösungskomitee ein vorsätzliches Handeln nicht nachweisbar.

Der Bericht der Operativen Gruppe legt es zwar nahe, daß Objekte von ehemaligen Mitarbeitern der Interport Industrievertretungen unter Marktwert verkauft wurden und die Erlöse nicht ans Komitee, sondern an Robotron gingen. Wegen der umfangreichen Verkäufe ehemaliger Vermögenswerte der Interport Industrievertretungen durch Robotron war eine Kontrolle des tatsächlichen Wertes des gegenständlichen Vermögens des HVA-Unternehmens im nachhinein jedoch nur unzureichend möglich, so daß der Untersuchungsausschuß diesbezüglich eine Unterbewertung des Unternehmens bei der Überführung an Robotron nicht abschließend feststellen konnte.

Im Rahmen der Auflösung des MfS und der HVA ging im Juli 1990 aus dem Kombinat Robotron die Computer-Vertriebs-Union GmbH (CVU) hervor. In einer Beratung zwischen dem Komitee und der CVU vom 18. September 1990 wurde auf Anregung seitens der Firma CVU wegen des entstandenen öffentlichen Interesses ein Rückkauf der Interport Industrievertretungen an das Komitee zum ursprünglichen Kaufpreis im Verhältnis 1 : 2 vereinbart. Im Rahmen der Beweisaufnahme hat der Untersuchungsausschuß nicht eindeutig feststellen können, ob und wann der Rückkauf des Unternehmens Interport Industrievertretungen stattgefunden hat (Protokoll Nr. 46, S. 72). Neue Erkenntnisse zur Frage des Rückkaufs haben auch der BvS nicht vorgelegen.

bb) Intertechna GmbH

Nach den Feststellungen des 1. Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode wurde die Intertechna GmbH am 1. Juli 1969 im Auftrag und mit Unterstützung der HVA gegründet. Hauptgeschäftsführer war ein inoffizieller Mitarbeiter der HVA. Das offizielle Geschäftsfeld der Gesellschaft bestand in der Beratungstätigkeit auf dem Gebiet der Datenverarbeitung und Rechnertechnik. Tatsächlich übernahm sie außerdem die Beschaffung von Schlüsseltechnologien und Embargowaren im Bereich der Datenverarbeitung und der Mikroelektronik sowie die Durchführung von operativen Aufträgen für die Abteilung XIV der HVA. In der Realisierung unterstand sie der nachrichtendienstlichen Anleitung und Kontrolle des SWT der HVA. Die HVA nahm auch Einfluß auf die Personalfragen des Unternehmens. Intertechna erhielt für die Beschaffung von Embargowaren zweck- und auftragsgebundene Devisen von den Bedarfsträgern, aber hauptsächlich vom Bereich KoKo. Nur wenn das MfS der Bedarfsträger war, wurden Importe aus Mitteln der HVA finanziert.

Am 27. März 1990 erfolgte die Ausgliederung der Intertechna aus dem HVA-Bereich und die Integration in den VEB Robotron-Vertrieb Berlin. Die Intertechna GmbH wurde nach der Neugründung der Holdinggesellschaft Computer-Vertriebs-Union Berlin GmbH (CVU) unter der Bezeichnung CVU Immobilien und Baumanagement (IMBAG) mit Gesellschafterbeschluß vom 25. Juli 1990 neu firmiert und einem neuen Gesellschaftszweck zugeführt (BT-Drucksache 12/7600, S. 133 f.).

Der 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode hat die Abwicklung des Unternehmens nicht eingehend untersucht. Aufgrund des Verdachts, daß auch bei der Abwicklung der Intertechna Vermögensverschiebungen vorgenommen worden seien, ist der Untersuchungsausschuß der Frage nach Umfang und Sicherung der Vermögenswerte der Intertechna nachgegangen. Dabei hat der Untersuchungsausschuß seine Beweiserhebung in erster Linie auf die beigezogenen Unterlagen des BVA zum Komplex Intertechna sowie auf die Vernehmungsprotokolle des für die Abwicklung zuständigen Auflösungskomiteemitglieds Horst Müller gestützt und folgende Feststellungen getroffen:

Eine genaue Bezifferung des Gesamtvermögens konnte auch das BVA nicht vornehmen, da eine vollständige Buchführung des Unternehmens nicht auffindbar war. Das Intertechna-Vermögen belief sich laut erstmaliger Eröffnungsbilanz zum 1. Juli 1990 auf ein Umlaufvermögen in Höhe von 3 645 388 DM, dazu gehörten auch Bauten, Gebäude, Außenanlagen, Betriebs- und Büroausstattung und eine Gaststätte. Im Rahmen der Untersuchungen des BVA stellte sich heraus, daß das Inventarverzeichnis der Intertechna GmbH zum 31. Januar 1990 und das Verzeichnis zur Eröffnungsbilanz nicht deckungsgleich waren. Einzelne Positionen fehlten in der Vermögensaufstellung zum 1. Juli 1990, die für die reine Holdinggesellschaft CVU günstiger ausfiel. Es konnte allerdings festgestellt werden, daß alle Inventargegenstände in den Räumlichkeiten vorhanden waren.

Im Zeitraum zwischen dem 31. August 1989 und dem 9. April 1990 wurden zahlreiche Überweisungen zu Lasten des Intertechna-Kontos Nr. 0565 bei der DHB in Höhe von über 32 Mio. DM vorgenommen. Nach Auskunft Horst Müllers vor dem BVA handelte es sich hierbei u. a. um Zahlungen an das MWT sowie an das MEE. Die Überweisungen an das Unternehmen BIEG beispielsweise betrugen neun Mio. DM, die Horst Müller hauptsächlich auf Rücküberweisungen an Bedarfsträger für nicht abgewickelte Aufträge zurückführte. Dagegen soll die HVA ihre eigenen Mittel zur Auftragserfüllung in diesem Zusammenhang nicht zurückgerufen haben. Die Rückabwicklung soll genau protokolliert und in den vom Komitee geführten Finanzunterlagen der HVA, Bereich SWT, archiviert worden sein. Über den Verbleib der Protokollunterlagen konnte Horst Müller, in dessen Verantwortungsbereich auch die Auflösung des SWT der HVA lag, aber keine genauen Angaben machen.

Im Verlauf seiner Untersuchungen konnte das BVA jedoch ein Unternehmen ermitteln, bei dem sich der Verdacht bestätigte, daß es durch widerrechtlich entferntes Operativvermögen seitens eines ehemaligen MfS-Offiziers in Höhe von 30 000 DM gegründet wurde. Dem BVA-Sachstandsbericht war der Name des Unternehmens nicht zu entnehmen.

6. „Aktion Reißwolf“

Die Aufklärung von Vermögensveruntreuungen im Vorlauf und während der Auflösung des MfS/AfNS und der HVA hat den Untersuchungsausschuß vor eine umfangreiche Aufgabe gestellt. Dies lag zum einen an den spärlichen Tätigkeitsdokumentationen seitens der verschiedenen Auflösungsgremien bzw. deren Vorläufer, zum anderen bildeten die Aktenvernichtungsaktionen, die zum großen Teil noch im Herbst 1989 begonnen hatten, ein weiteres Problem. Dem Untersuchungsausschuß sind in diesem Zusammenhang die „Aktion Reißwolf“ und entsprechende Vernichtungsbefehle bekanntgeworden.

Eine zentral gesteuerte Vernichtungsaktion hat der Untersuchungsausschuß im Zuge seiner Beweiserhebung jedoch nicht nachweisen können. Der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU) hat in seiner Anhörung vor dem Untersuchungsausschuß gesagt, es habe nie einen förmlichen Beschluß seitens der DDR-Regierung gegeben, der die HVA dazu berechtigte, Akten zu vernichten. Dennoch seien von einst kilometerlangen Aktenbeständen der HVA nach der Wiedervereinigung lediglich 41 Regalmeter übriggeblieben. Die HVA habe in Berlin bis in den Sommer 1990 hinein Akten vernichtet (Protokoll Nr. 6, S. 6).

Grundlage für diese umfassende Möglichkeit zur Spurenbeseitigung war, daß der Runde Tisch der HVA zugestanden hatte, sich weitgehend eigenmächtig und ohne hinreichende Kontrolle aufzulösen. Im Ergebnis begnügte man sich mit dem Postulat eines Abschlußberichtes nach vollzogener Demontage. Der Untersuchungsausschuß hat dieses Geschehen nur mit der rasanten Entwicklung der Gespräche am Runden Tisch erklären können. Ein weiterer Grund mag gewesen sein, daß sich das Augenmerk der aufgebrachten Bürgerrechtler im wesentlichen auf die Innenaktivitäten des MfS richtete und die HVA als Nachrichtendienst mit dem Auftrag zur Auslandsspionage allenfalls von sekundärem Öffentlichkeitsinteresse war (siehe vorstehend 1.).

Zwar behauptete der für die Auflösung der HVA verantwortliche Oberst Bernd Fischer, ehemaliger Abteilungsleiter der HVA, in seinem Auflösungsbericht, der Aktenbestand der HVA sei in Absprache mit dem Regierungsbeauftragten des Ministerrates, dem Auflösungskomitee unter Leitung von Günter Eichhorn und den lokalen Bürgerkomitees „reduziert“ worden (Dokument Nr. 62). Demgegenüber hat jedoch Günter Eichhorn vor dem Untersuchungsausschuß erklärt, in die Auflösungsaktivitäten der HVA unter Bernd Fischer nicht als Verantwortlicher einbezogen worden zu sein (Protokoll Nr. 46, S. 63).

Nach Auffassung des Untersuchungsausschusses ist es kaum vorstellbar, daß die vorgesehenen Kontrollen mit dem Tempo der Auflösungsaktivitäten hätten Schritt halten können. Auch die damalige DDR-Regierung mit ihrem Beauftragten zur Überwachung der Auflösung der HVA war einerseits wegen mangelnden Einblicks in die HVA-Aktenstruktur, andererseits aufgrund möglicher Interessenkollisionen dieses Verantwortlichen durch eine Verbindung zur HVA bzw. MfS nach den Erkenntnissen des Untersuchungsausschusses keine ausreichende Kontrollinstanz.

Darüber hinaus ist unklar, inwiefern die lokalen Bürgerkomitees in ihrer mutmaßlichen 1:1-Zusammensetzung aus MfS-„Insidern" und Bürgerkomitee-„Outsidern" in die Überwachung der Aktenvernichtung einbezogen worden waren und inwiefern sie überhaupt die Fachkompetenz zur Einordnung der Akten innehatten (siehe vorstehend 1.). Dies hat Günter Eichhorn in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß selbst bezweifelt. Schon vor der Tätigkeit des Auflösungskomitees seien vornehmlich im Bereich der HVA Akten beseitigt worden. Es seien zunächst elektronische Datenträger vernichtet worden, da deren Informationen schnell abrufbar gewesen seien (Protokoll Nr. 46, S. 56). Auf Fragen des Untersuchungsausschusses hat der letzte Leiter der HVA, Werner Großmann, zugegeben, den ersten Befehl zur Vernichtung der Akten gegeben zu haben. Angesichts seiner Verantwortung für den Bereich der HVA habe er im Herbst 1989 eine Minimierung des Aktenbestandes auf das Notwendigste veranlaßt. Später seien hierzu Weisungen der Modrow-Regierung ergangen (Protokoll Nr. 12, S. 225 ff.).

Vermutet und teilweise auch bestätigt hat sich während der Beweiserhebung des Untersuchungsausschusses die Befürchtung, daß auch im übrigen Bereich des MfS/AfNS sowohl im Vorlauf, als auch im Zuge der Auflösung Akten vernichtet worden sind. Dazu hat Günter Eichhorn erklärt:

> *„Der größte Teil der Bewertung und Vernichtung von Unterlagen ist bereits in den Monaten November/Dezember/Januar unmittelbar nur durch die ehemaligen Mitarbeiter des MfS/AfNS erfolgt, ohne daß dazu jemand befragt werden konnte." (Protokoll Nr. 46, S. 56)*

Trotz allem konnte durch die Anwesenheit und Mitwirkung der Bürgerkomitees zumindest ab Ende November 1989 eine völlig unkontrollierte Spurenbeseitigung im allgemeinen Bereich des MfS/AfNS verhindert werden.

Wie viele HVA-Akten damals tatsächlich der Vernichtung anheimgefallen sind, hat der Untersuchungsausschuß nicht feststellen können. Allenfalls eine vage Vorstellung darüber, von welchem Umfang und welcher Qualität das verschwundene Aktenmaterial gewesen sein dürfte, hat der Bundesbeauftragte Joachim Gauck vor dem Untersuchungsausschuß mit seiner Aussage vermittelt (Protokoll Nr. 6, S. 10 f.).

7. Konzeption für einen neuen Geheimdienst

Bereits der 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode hatte festgestellt, daß es seit Mitte 1989 im Regierungsapparat der DDR Umstrukturierungstendenzen gab. Trotz der Umbenennung des MfS in AfNS war die DDR-Bevölkerung gegen die Geheimdienste des sich kontinuierlich auflösenden Staatsgefüges Sturm gelaufen (BT-Drucksache 12/7600, S. 366 ff.). In dieser Zeit wurden von seiten des Ministerrates mehrere Versuche unternommen, das MfS mit seinem Aufgabenbereich und seinem Personal- und Mittelbestand zu erhalten und lediglich in einem neuen, geschichtlich unbelasteten Gewand zu präsentieren (siehe vorstehend 1.). All dies geschah im Herbst 1989 inoffiziell und ohne ersichtliche formelle Rechtsgrundlage. Inwieweit diese Versuche Gestalt gewonnen haben und welche Finanz- und Sachmittel möglicherweise aus dem Bestand der sich selbstauflösenden HVA eingebracht worden sind, hat der Untersuchungsausschuß im Rahmen seiner Beweisaufnahme untersucht und die mit dieser Aufgabe betrauten Führungskräfte aus dem Bereich des MfS und der HVA befragt.

Überlegungen, das MfS/AfNS tatsächlich aufzulösen, wurden erst später mit Ministerratsbeschluß vom 14. Dezember 1989 in eine rechtsverbindliche Form gegossen, wobei die Auflösung des AfNS eher beiläufig beschlossen wurde (Dokument Nr. 52). Hauptsächlich enthält die genannte Regelung die Errichtung eines „Nachrichtendienstes" und eines „Verfassungsschutzes" der DDR mit Sitz in Berlin, die gemeinsam als Rechtsnachfolger des MfS/AfNS eingesetzt werden sollten und im wesentlichen die gleichen Aufgaben wahrzunehmen hatten (siehe auch vorstehend 1.).

Vom 14. Dezember 1989 bis Februar 1990 leitete Generalleutnant Heinz Engelhardt den in der Gründung befindlichen „Verfassungsschutz" der DDR, und Generaloberst Werner Großmann war für den im Aufbau befindlichen „Nachrichtendienst" verantwortlich.

Die konzipierten Strukturen ähnelten nach Feststellung des Untersuchungsausschusses denen des Rechtsvorgängers, es sollten z. B. Außenstellen beider Organisationen in den Bezirken gebildet werden. Zusammen sollten 14 000 Mitarbeiter beschäftigt werden. Das einzige Segment des Beschlusses, das eine tatsächliche Durchbrechung der alten Struktur des ehemaligen MfS und des Nachfolgers AfNS darstellt, ist die Festlegung, daß in den neuen Verfassungsschutz *„grundsätzlich keine Führungskräfte … des Amtes für Nationale Sicherheit übernommen"* werden sollten. Ansonsten aber sollten Personal und finanzielle sowie materielle Fonds an die „betreffenden Organe", die neuen Geheimdienste, übergeben werden (Dokument Nr. 52).

Im Zusammenhang mit der Auflösung der HVA gab es nach Auskunft des Leiters der Abteilung Rückwärtige Dienste der HVA, Tilo Kretzschmar, Überlegungen für den Aufbau eines Auslandsnachrichtendienstes, jedoch ohne konkrete Vorgaben. Seine Aufgabe dabei habe in der Frage nach der Unterbringung sowie der Bereitstellung von Fahrzeugen bestanden (Protokoll Nr. 46, S. 26 ff.). Zur Konzeption eines neuen Nachrichtendienstes vom Untersuchungsausschuß befragt, hat Werner Großmann berichtet, daß seitens der HVA der Auftrag bestanden habe, den Aufklärungsdienst irgendwie weiterzuführen. So seien mehrere Möglichkeiten, die Aufklärung bei der Volksarmee, im MdI, im Verteidigungsministerium oder sogar in der Privatwirtschaft als Gesellschaftsunternehmen zu etablieren, innerhalb der Führungsstrukturen der HVA erwogen worden (Protokoll Nr. 12, S. 266 f.). In einem Anfang 1990 stattgefundenen Gespräch mit dem Regierungsbeauftragten Fritz Peter in Anwesenheit mehrerer Vertreter des Runden Tisches sei der Umfang besprochen, eine ersatzlose

Auflösung aber noch nicht in Erwägung gezogen worden (Protokoll Nr. 12, S. 268). Werner Großmann hat nicht ausgeschlossen, daß es vereinzelt Bestrebungen gegeben habe, die Aufklärung über das vorhandene konspirative Netz aus legendierten Mitarbeitern und Unternehmen zusammenzuhalten, bestritt jedoch, daß es diesbezüglich eine umfassende Planung gegeben hätte (Protokoll Nr. 12, S. 270).

Der ehemalige HVA-Abteilungsleiter Horst Müller hat vor dem Untersuchungsausschuß bekräftigt, daß es Überlegungen gegeben habe, die Aufklärung vor ihrer offiziellen Auflösung zu bewahren. Die Bestrebungen seien dahin gegangen, *„in dieser anderen DDR auch weiterhin mit einer Aufklärung zu arbeiten und … in einem bestimmten Umfang diesen Apparat zu übernehmen“* (Protokoll Nr. 55, S. 82). Im Gegensatz zu Großmann und Müller hat HVA-Oberst Herbert Köhler erklärt, daß bereits im Frühjahr/Sommer 1989 darüber gesprochen worden sei, wie es mit dem Geheimdienst weitergehen solle. Es habe Überlegungen gegeben, wonach IM's bzw. MfS-Angehörige abgedeckte Unternehmen in der DDR gründen sollten mit dem Ziel, die operative Arbeit fortzusetzen (Protokoll Nr. 55, S. 32f.). Die Idee, den Nachrichtendienst fortzusetzen, hat auch Markus Wolf dem Untersuchungsausschuß bestätigt, der eigenen Angaben zufolge lediglich einmal im November 1989 bei einer Begegnung mit Werner Großmann und Bernd Fischer über diese Möglichkeit gesprochen habe (Protokoll Nr. 78, S. 38).

Die rasante Entwicklung der politischen Verhältnisse in der DDR und die Fortschritte der Verhandlungen am Runden Tisch verhinderten jedoch, daß diese beiden Geheimdienste tatsächlich ihre Tätigkeit aufnahmen. Per Ministerratsbeschluß vom 8. Februar 1990 wurde der Errichtungsbeschluß durch die Neueinsetzung des Auflösungskomitees als Rechtsnachfolger des AfNS ungültig (Dokument Nr. 54; siehe auch vorstehend 1.).

Dem Bericht über die Auflösung der HVA zufolge wurde die nachrichtendienstliche Tätigkeit mit dem 24. Februar 1990 vollständig eingestellt. Einzelne Aktionen zur Abwicklung und Absicherung der Beendigung des Nachrichtendienstes sowie personeller Fragen erfolgten noch bis Ende Juni 1990. Weder Strukturen noch Agenturen wurden übergeben, sondern komplett aufgelöst. Dem Bericht zufolge sollen sowohl der BND, der Verfassungsschutz, als auch der CIA über direkte Kontaktaufnahme zu Mitarbeitern der HVA Anwerbungsversuche unternommen haben, um sie zur Preisgabe von Wissen zu veranlassen (Dokument Nr. 62).

F. Erkenntnisse über die Militärische Aufklärung der Nationalen Volksarmee (NVA) der ehemaligen DDR und zur Zusammenarbeit mit dem MfS und dem Bereich KoKo

Nach den Feststellungen des 1. Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode bestand zwischen dem Bereich KoKo und dem Ministerium für Nationale Verteidigung (MfNV) im Rahmen des Waffenhandels eine enge Zusammenarbeit (BT-Drucksache 12/7600, S. 160). Inwieweit darüber hinaus der Bereich KoKo mit der Militärischen Aufklärung der NVA zusammengearbeitet hatte, konnte dagegen nicht geklärt werden. Der Untersuchungsausschuß hat hierzu folgende Feststellungen getroffen:

Nach Angaben des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU) wurde die sog. „Allgemeine Verwaltung“, die erste Diensteinheit des späteren Bereichs „Aufklärung des MfNV“ aufgrund eines Befehls vom 20. August 1952 des damaligen Innenministers der DDR, Willi Stoph, ins Leben gerufen. Die Gründung erfolgte im Rahmen der Aufstellung der kasernierten Einheiten der Volkspolizei, aus denen im Jahre 1956 die NVA hervorgegangen war. In den folgenden Jahren wurden zahlreiche Änderungen, die sowohl die Struktur der militärischen Aufklärung als auch ihre Tarnbezeichnung betrafen, vorgenommen. Die letzte Umstrukturierung fand im Jahre 1984 statt. Bis zur Auflösung der militärischen Aufklärung der NVA im Jahre 1990 bestand der Bereich „Aufklärung MfNV“ aus mehreren Verwaltungen und war dem Minister für Nationale Verteidigung bzw. seinem Stellvertreter und Chef des Hauptstabes direkt unterstellt. Trotz der ständigen Veränderungen konnte nachvollzogen werden, daß der Bereich seine Aufgaben insbesondere mit folgenden Struktureinheiten wahrnahm: Militärische Aufklärung auf dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland, Militärische Aufklärung der NATO (außer BRD) sowie Krisenräume der Welt, Funktechnische Aufklärung, einschließlich Luft- und Satelitenaufklärung. Infolge der ständig wachsenden Zahl der Mitarbeiter konnte die personelle Kapazität des Bereichs nicht genau ermittelt werden. Im Jahre 1986 beispielsweise wurden etwa 2 239 Angehörige der NVA im Bereich der Aufklärung beschäftigt.

Die Arbeitsweise konzentrierte sich hauptsächlich auf die Informationserlangung auf konspirativem Wege. Es wurden sog. Agenturische Mitarbeiter (AM) geworben, in ein Verbindungsnetz zusammengefaßt und vorzugsweise zur Aufklärung des militärischen, militärpolitischen und militärwirtschaftlichen Bereichs der Mitgliedstaaten der NATO eingesetzt. Zur Unterstützung wurde eine Hilfsagentur gebildet, die Inhaber konspirativer Wohnungen, sog. „Tipgeber“, die bei der Suche nach Personen behilflich waren, die für eine geheimdienstliche Tätigkeit geeignet erschienen sowie Post- und Telefonstellen und ähnliches koordinierte.

Inwieweit eine Zusammenarbeit mit dem Bereich Ko-Ko stattgefunden hatte, konnte vom Untersuchungsausschuß nicht geklärt werden. Nach Angaben Joachim Gaucks bei seiner informatorischen Anhörung durch den Untersuchungsausschuß war eine diesbezügliche Feststellung infolge der mangelhaften Dokumentation über Mitarbeiter und Arbeitsweise des Bereichs Aufklärung nicht möglich. Aufgrund dessen Arbeitsweise könne zwar angenommen werden, daß eine solche umfassende Dokumentation existiert habe; diese sei jedoch offensichtlich Vernichtungsaktionen zum Opfer gefallen (Protokoll Nr. 6, S. 73 f.). Auch eine Stellungnahme des Bundesministers der Verteidigung brachte dem Untersuchungsausschuß hierzu keine Erkenntnisse.

Exkurs

Es konnte allerdings festgestellt werden, daß der Bereich Aufklärung intensiv mit dem MfS zusammengearbeitet hat. Die Grundlage bildeten unterschiedliche Vereinbarungen zwischen dem MfS und dem Bereich Aufklärung, die mit dem Ziel getroffen wurden, die fachliche Kompetenz des MfS/HVA zu nutzen, eine arbeitsteilige Vorgehensweise zu sichern und für den intensiven, wechselseitigen Informationsaustausch zu sorgen. Darüber hinaus überprüfte und erfaßte das MfS sämtliche Mitarbeiter und archivierte Dokumente des Bereichs Aufklärung im Archiv der Abteilung XII des MfS. Mit dieser Regelung sollten Überschneidungen bei der Anwerbung von inoffiziellen Mitarbeitern vermieden werden. Nach Mitteilung des BStU ist die so entstandene Dokumentation Anfang 1990 bei der Auflösung des MfS aussortiert und dem Bereich Aufklärung der NVA übergeben worden. Infolge der Tatsache, daß das zuständige Amt für Nachrichtenwesen der Bundeswehr im Rahmen der Übernahme und Sichtung aller Unterlagen des Bereiches im September 1990 personenbezogene Dokumente nicht auffinden konnte, ist davon auszugehen, daß auch an dieser Stelle Akten vernichtet wurden. Nach Mitteilung des BStU geht die Vernichtung offensichtlich auf einen Befehl des Ministers für Abrüstung und Verteidigung, Rainer Eppelmann, vom 16. März 1990 zurück. Es konnte lediglich ein bereits im Jahre 1975 archivierter Restbestand mit Personenbezug ausfindig gemacht werden.

G. Vermögenswerte von Parteien und Massenorganisationen der ehemaligen DDR

Dem Untersuchungsausschuß wurde gemäß I.7. des Untersuchungsauftrages die Aufgabe übertragen, zu klären, inwieweit Mitglieder der SED/PDS oder dieser Partei nahestehende Personen vor dem 3. Oktober 1990 von der SED/PDS durch Vermögensverschiebungen finanziell unterstützt wurden, um sich wirtschaftlich betätigen zu können. Zur Einführung in diese Thematik beschäftigte sich der Untersuchungsausschuß zunächst mit dem rechtlichen Rahmen und den Zuständigkeiten für die Ermittlung und treuhänderische Verwaltung der Vermögenswerte von Parteien und Massenorganisationen der DDR (nachfolgend I.) sowie mit den Einnahmen aus diesem Vermögen und deren Verwendung (nachfolgend III.). Daran anknüpfend wurden wichtige Einzelfälle untersucht, in denen Vermögensverschiebungen durch die SED/PDS vermutet bzw. festgestellt worden sind (nachfolgend II.).

I. Rechtlicher Rahmen und Zuständigkeiten zur Ermittlung und treuhänderischen Verwaltung des Vermögens

Die grundlegenden rechtlichen Bestimmungen zur Ermittlung und treuhänderischen Verwaltung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR finden sich im Parteiengesetz der DDR und im Einigungsvertrag. Neben diesen gesetzlichen Regelungen wurden Vereinbarungen mit heutigen politischen Parteien getroffen, die Vermögensfragen der DDR-Parteien betrafen. Diese Vereinbarungen stellten weitere rechtliche Eckpunkte für die Ermittlung und Verwaltung des betreffenden Vermögens dar.

1. Parteiengesetz

Das Gesetz über Parteien und andere politische Vereinigungen (Parteiengesetz – PartG-DDR) wurde von der Volkskammer am 21. Februar 1990 beschlossen (GBl. 1990, I, S. 66) und letztmalig geändert durch das Gesetz vom 20. September 1990 (GBl. 1990, I, S. 1627). Nachdem im Frühjahr 1990 angestellte Überlegungen, die dahin gingen, die Parteien lediglich zur Abgabe einer Vermögensaufstellung an die Volkskammer zu verpflichten oder einen parlamentarischen Untersuchungsausschuß einzurichten, nicht umgesetzt wurden (Protokoll Nr. 9, S. 6), sind durch die Volkskammer der DDR am 31. Mai 1990 die §§ 20 a und 20 b in das Parteiengesetz eingefügt worden, welche am 1. Juni 1990 in Kraft traten (GBl. 1990, I, S. 275).

Aufgrund von § 20 a Abs. 1 PartG-DDR wurde vom damaligen Ministerpräsidenten der DDR, Lothar de Maizière, die Unabhängige Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR (UKPV) eingesetzt. Diese erhielt den Auftrag, einen Bericht über die Vermögenswerte aller Parteien und Massenorganisationen der DDR im In- und Ausland zu erstellen (§ 20 a Abs. 1 PartG-DDR). Einschneidende Maßnahmen ordneten die Regelungen des § 20 b PartG-DDR an, indem sie die Vermögenswerte zu deren Sicherung der treuhänderischen Verwaltung der UKPV unterstellten.

Dies bedeutete, daß die Parteien und Massenorganisationen zwar noch die privatrechtliche Rechtsinhaberschaft über ihre Vermögenswerte inne hatten, diese aber durch die öffentlich-rechtliche Treuhandverwaltung überlagert wurde. Mithin wirkte fortan ein weitreichendes gesetzliches Verfügungsverbot. Bedeutendere Veränderungen an den unter treuhänderische Verwaltung gestellten Vermögenswerten konnten wirksam nur noch mit Zustimmung des Vorsitzenden der UKPV vorgenommen werden (Dokument Nr. 66; Protokoll Nr. 9, S. 6 ff.).

Der damalige Vorsitzende der UKPV, Dr. Georg Reinicke, präzisierte gegenüber der PDS den Umfang der Genehmigungspflichtigkeit von Vermögensveränderungen mit einem Schreiben vom 22. Juni 1990 und einem ergänzenden Schreiben vom 5. Juli 1990 als Antwort auf eine schriftliche Anfrage des damaligen Vorsitzenden der PDS, Dr. Gregor Gysi. Demnach sollte eine eigenständige politische Tätigkeit durch die Anordnung der Treuhandschaft nicht beeinträchtigt werden, womit etwa die Finanzierung von politischen Veranstaltungen und Publikationen sowie die Einrichtung von Büros und ähnlichem nicht genehmigungspflichtig waren. Ebensowenig bedurfte die Erfüllung von Rechtspflichten aus Umlaufmitteln einer Genehmigung, also der normale Geschäftsbetrieb wie etwa Zahlungen für ständig wiederkehrende Ausgaben (Lohn-, Miet-, Energiezahlungen usw.). Genehmigungspflichtig waren hingegen alle Vermögensveränderungen an Grundmitteln (mit Ausnahme von An- und Verkäufen bis zum Wert von 10 000 DM), Darlehensverträge jeglicher Art sowie Abfindungsverträge bezüglich der Beendigung von Arbeitsverhältnissen, soweit der Betrag von 10 000 DM überschritten wurde (Dokument Nr. 67).

Zielsetzung dieser Maßnahmen war die Aufarbeitung und Beseitigung der wirtschaftlichen Machtposition, die die Parteien und Massenorganisationen unter dem Herrschaftssystem der DDR erlangt hatten. Dadurch sollte verhindert werden, daß die Parteien und Massenorganisationen unter Verstoß gegen den Grundsatz der Chancengleichheit der politischen Parteien mittels Machtstrukturen und wirtschaftlichen Potentialen am demokratischen Willensbildungsprozeß teilnehmen, die sie in einem demokratischen Rechtsstaat nicht hätten erwerben können (Protokoll Nr. 9, S. 7).

Um die Bestandsaufnahme der Vermögenswerte zu ermöglichen, sind der UKPV besondere Befugnisse verliehen worden (§ 20a Abs. 4 PartG-DDR). So kommt der UKPV u. a. das Recht zu, Zeugen zu vernehmen sowie Durchsuchungen und Beschlagnahmen zu veranlassen. Wie der damalige Vorsitzende der UKPV, Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier, in seiner informatorischen Anhörung vor dem Untersuchungsausschuß am 8. Februar 1996 ausführte, sind derartige Maßnahmen in etwa zehn Verfahren zur Anwendung gekommen, unter anderem bei der Durchsuchung der Parteizentrale der PDS und deren Landesgeschäftsstellen (Protokoll Nr. 9, S. 9). Im übrigen fand nach Angaben von Prof. Dr. Papier eine gute Zusammenarbeit der UKPV mit der Zentralen Ermittlungsstelle für Regierungs- und Vereinigungskriminalität (ZERV), den Staatsanwaltschaften und der Steuerfahndung statt (Protokoll Nr. 9, S. 51, vgl. hierzu auch Zweiter Teil, C.II.1.).

2. Einigungsvertrag

Mit Inkrafttreten des Einigungsvertrages zum 3. Oktober 1990 änderte sich die Rechtslage für die UKPV. Nach Anlage II Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt III des Einigungsvertrages blieben die §§ 20a und 20b PartG-DDR zwar in Kraft, gemäß Punkt d Satz 1 dieser Anlage jedoch mit der Maßgabe, daß die treuhänderische Verwaltung des Vermögens auf die Treuhandanstalt (THA), bzw. zum 1. Januar 1995 auf die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) übertragen wurde. Gemäß Punkt a der Anlage II unterliegt die UKPV der Rechtsaufsicht der Bundesregierung, die aufgrund Punkt b im Juni 1991 die „Verordnung über die Errichtung und das Verfahren der Unabhängigen Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR“ (Parteivermögenskommissionsverordnung-PVKV) erlassen hat (BGBl. 1990 I, S. 1243). Gleichzeitig mit dieser Verordnung wurde die Rechtsaufsicht der Bundesregierung auf den Bundesminister des Innern übertragen. Gemäß § 10 Abs. 1 PVKV unterrichtet die UKPV die THA/BvS über die Ergebnisse ihrer Feststellungen, insbesondere darüber, welche Organisationen dem Anwendungsbereich der §§ 20a und b PartG-DDR unterfallen und welche Vermögenswerte unter treuhänderische Verwaltung zu stellen sind. Zudem berichtet die UKPV in regelmäßigen Abständen dem Deutschen Bundestag über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit (Dokument Nr. 66; Protokoll Nr. 9, S. 7 f.).

Nach Maßgabe von Buchstabe d Satz 5 der vorgenannten Anlage zum Einigungsvertrag hat die treuhänderische Verwaltung des durch die UKPV ermittelten Vermögens durch die THA/BvS im Einvernehmen mit der UKPV zu erfolgen. Gegenüber Dritten erfolgt die auf Außenwirkung gerichtete Ausübung der treuhänderischen Verwaltung grundsätzlich im Wege mehrstufiger Verwaltungsakte allein durch die BvS/BvS. Die UKPV ist lediglich im Innenverhältnis als Einvernehmensbehörde an der treuhänderischen Verwaltung des Vermögens beteiligt. Dieses Einvernehmen hat konstitutive Bedeutung, d. h. ohne Einvernehmen der UKPV erlassene Verwaltungsakte sind rechtswidrig.

Zwischen der THA/BvS und der UKPV entstanden im Verlauf der Zusammenarbeit Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Reichweite des Einvernehmungserfordernisses. Während die THA/BvS den Standpunkt einnahm, das Erfordernis des Einvernehmens berechtige die UKPV nicht, die THA/BvS zu präjudizieren oder zu bestimmten Maßnahmen anzuhalten, ging die UKPV davon aus, alle von der THA/BvS zu treffenden Entscheidungen hinsichtlich der treuhänderischen Verwaltung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen seien bezüglich ihrer Rechtmäßigkeit von ihrem Einvernehmen abhängig. Insbesondere die Entscheidung, zu einer bestimmten Zeit keine Ausschüttung des Vermögens an die Länder im Beitrittsgebiet vorzunehmen, könne nur im Einvernehmen mit der UKPV erfolgen. Zu

einer abschließenden Klärung dieser Positionen ist es nicht gekommen (Protokoll Nr. 9, S. 10 und 46 ff.).

3. Vereinbarungen über das DDR-Parteivermögen mit heutigen Parteien

Die UKPV und die THA/BvS konnten mit der CDU, nach längerfristigen Auseinandersetzungen auch mit der PDS und der F.D.P., Vereinbarungen über das Vermögen derjenigen DDR-Parteien erzielen, die zu den genannten heutigen Parteien einen vermögensrechtlichen Bezug aufwiesen.

a) Verzicht der CDU

Bereits am 15. November 1990 hat die CDU eine notarielle Erklärung gegenüber der THA und der UKPV abgegeben, die sich auf die Vermögenswerte der DDR-Parteien Christlich-Demokratische Union Deutschlands (CDU der DDR) und Demokratische Bauernpartei Deutschlands (DBD) bezog. Mit dieser Erklärung verzichtete die CDU auf sämtliche Vermögenswerte dieser Parteien, die der treuhänderischen Verwaltung aufgrund des PartG-DDR unterlagen. Ebenfalls im November 1990 gaben die Landesverbände der CDU in den neuen Ländern gleichlautende Erklärungen ab. Die Verzichtserklärungen wurden von der UKPV als unwiderruflicher Verzicht der CDU auf die Wiederzurverfügungstellung von Vermögenswerten der CDU der DDR und der DBD angesehen, so daß es keiner Entscheidungen durch die UKPV zum materiell-rechtsstaatlichen Erwerb dieser Vermögenswerte bedurfte.

b) Vergleiche mit der PDS

Zunächst wurde durch die THA am 14. Mai 1992 mit der PDS ein notariell beurkundeter Vergleich geschlossen, der den Verzicht der PDS auf die Wiederzurverfügungstellung von sämtlichen Auslandsvermögenswerten der SED/PDS zum Inhalt hatte. Dabei ging es um Vermögenswerte, die am 7. Oktober 1989 vorhanden waren oder die bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise seither an die Stelle des zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Altvermögens getreten sind. Der Vergleich beinhaltete die Verpflichtung der PDS, alle notwendigen Erklärungen abzugeben, bzw. Handlungen vorzunehmen, um die Rechtsinhaberschaft der THA an dem jeweiligen Vermögensgegenstand herzustellen (§ 3 Abs. 2 des Vergleichs) sowie sämtliche Informationen und Materialien, die das Auslandsvermögen betrafen, unverzüglich an die THA und UKPV weiterzuleiten (§ 4 des Vergleichs; Dokument Nr. 68).

Im Frühjahr 1994 trat die UKPV in erneute Vergleichsverhandlungen mit der PDS ein. Maßgeblicher Beweggrund für diese Maßnahme war die Absicht der UKPV, das übrige SED/PDS-Vermögen, das nicht der PDS oder sonstigen Berechtigten zurückzugewähren war, zügig der im Einigungsvertrag vorgesehenen gemeinnützigen Verwendung in den neuen Ländern zuzuführen. Ohne Abschluß eines Vergleiches hätte sich die Möglichkeit zur Bereitstellung dieser Mittel erheblich verzögert, da die PDS gegen alle von der UKPV getroffenen Entscheidungen hinsichtlich des materiell-rechtsstaatlichen Erwerbs des SED/PDS-Vermögens Widerspruch eingelegt bzw. Klage bei den Verwaltungsgerichten erhoben hatte. Zu dem gerichtlich protokollierten, sofort wirksamen Vergleichsschluß kam es am 18. Juli 1995 im Rahmen des vor dem OVG Berlin anhängigen Streitverfahrens über die Wiederzurverfügungstellung der Parteizentrale der PDS in der Berliner Kleine Alexanderstraße. Die Regelungen des Vertrags vom 14. Mai 1992 über das Auslandsvermögen blieben von diesem Vergleich unberührt (§ 1 Abs. 2 des Vergleichs; Dokument Nr. 69).

In dem Vergleich verzichtet die PDS unwiderruflich auf die Wiederzurverfügungstellung aller bekannten und möglicherweise noch bekannt werdenden Vermögensgegenstände ihres Altvermögens mit Ausnahme von vier ausdrücklich benannten Grundstükken, Kunst- und Wertgegenständen und Geschäftsstellenausstattungen (§ 8 Abs. 1 des Vergleichs). Zudem verpflichtete sich die PDS, bei der Ermittlung ihres Altvermögens umfassend mitzuwirken. Insbesondere hatte sie alle ihr insoweit bekannten oder noch bekannt werdenden Informationen unverzüglich an die UKPV oder BvS weiterzuleiten (§ 11 des Vergleichs). Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung droht der PDS im Gegensatz zu dem Vertrag vom 14. Mai 1992 eine Vertragsstrafe bis zur Höhe des dreifachen Betrages des Wertes des Vermögensgegenstandes, auf den sich die Pflichtverletzung bezog (§ 12 des Vergleichs; Dokument Nr. 69).

In der Zeit vom 16. Oktober 1995 bis zum 9. Februar 1996 führte eine von der UKPV beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Prüfung der PDS-Finanzunterlagen durch. Als wesentliches Ergebnis dieser Prüfungen stellt die UKPV in einem Bericht an den Untersuchungsausschuß vom 4. Februar 1998 fest,

> *„daß die PDS auf sämtlichen Gliederungsebenen ... eigene Vermögensangaben in nennenswertem Umfang nicht nachgewiesen hat. Insbesondere hat die PDS Originalbelege, die laut PDS-Finanzordnung vom 23. Juni 1991 fünf Jahre aufzubewahren waren, und sonstige von den Wirtschaftsprüfern für erforderlich gehaltene Unterlagen trotz mündlicher und schriftlicher Aufforderung in erheblichem Umfang nicht vorgelegt und Auskünfte trotz mehrfacher Nachfragen vielfach nicht erteilt. Es ist deshalb nicht auszuschließen, daß die PDS noch über bisher nicht bekanntes Altvermögen verfügt. Im übrigen hat die UKPV aus den ihr übergebenen Unterlagen festgestellt, daß die PDS noch über Altvermögen in Höhe von 585 291,89 DM verfügte. Den Betrag hat die Partei auf Anforderung der UKPV an die BvS abgeführt."*

c) Vergleich mit der F.D.P.

Im April 1992 beantragte die F.D.P. zunächst die Wiederzurverfügungstellung von Vermögenswerten der Liberal-Demokratischen Partei Deutschlands (LDPD) und der National-Demokratischen Partei Deutschlands (NDPD), wobei es sich u. a. um 21 Grundstücke handelte. Nachdem die THA im Einvernehmen mit der UKPV den Antrag der F.D.P. mit der Begründung abgelehnt hatte, in dem vorliegend relevanten ver-

mögensbezogenen Zusammenhang sei die F.D.P. nicht als Rechtsnachfolgerin für die LDPD und NDPD anzusehen, erhob die F.D.P. nach erfolglos durchgeführtem Widerspruchsverfahren am 17. Juni 1993 Klage gegen den Bescheid beim VG Berlin.

Nach längeren Verhandlungen erklärte die UKPV in ihrer Sitzung vom 27. November 1995 ihr Einvernehmen zu einem umfassenden Vergleich über das Vermögen der LDPD und der NDPD. Im wesentlichen beinhaltete der Vergleich die Wiederzurverfügungstellung von zwei Grundstücken und Geldmitteln in Höhe von 4,8 Mio. DM. Bezüglich sämtlicher anderer Werte des Altvermögens verzichtete die F.D.P. unwiderruflich auf die Wiederzurverfügungstellung, während die BvS auf Rückforderungsansprüche aufgrund der Verwendung von Altvermögen aus dem Bereich flüssiger Mittel verzichtete.

II. Vermögensverschiebungen durch die SED/PDS

In Erfüllung von I.7. seines Untersuchungsauftrages beschäftigte sich der Untersuchungsausschuß mit der Frage, inwieweit Mitglieder der SED/PDS oder dieser Partei nahestehende Personen vor dem 3. Oktober 1990 durch Vermögensverschiebungen der SED/PDS finanziell unterstützt wurden, um sich wirtschaftlich zu betätigen. Im Zuge seiner Beweiserhebung durch Zeugenvernehmungen und umfangreiche Aktenbeiziehungen ist der Untersuchungsausschuß hinsichtlich dieses Themenkomplexes zu folgenden Feststellungen gekommen:

1. Beschlüsse und Maßnahmen der SED/PDS zur Sicherung des Parteivermögens

Infolge der Wende in der DDR hielt die SED am 17. Dezember 1989 einen außerordentlichen Parteitag ab, auf dem u. a. die Nichtauflösung der Partei beschlossen wurde. Ein weiterer grundsätzlicher Beschluß betraf die umfangreichen Vermögenswerte der SED. Diese sollten durch die vorläufig in SED-PDS umbenannte Partei als Rechtnachfolgerin für die zukünftige Parteiarbeit gesichert werden. Zu diesem Zeitpunkt verfügte die SED-PDS über einen Bargeldbestand in Höhe von 6,1 Milliarden Mark der DDR, einen umfangreichen Grundstücks- und Gebäudebesitz sowie zahlreiche parteieigene Betriebe.

Zum Vorsitzenden der SED-PDS wurde Dr. Gregor Gysi gewählt, zum stellvertretenden Vorsitzenden Wolfgang Pohl, der in der Folge u. a. auch für die Finanzen der Partei zuständig war.

In Ausführung der Parteitagsbeschlüsse verabschiedete der Parteivorstand der PDS am 21. Dezember 1989 einen Beschluß über „Maßnahmen zur Sicherung des Parteivermögens der SED-PDS“ (Dokument Nr. 70). Dieser Beschluß sah vor, das vorhandene Parteivermögen zu erhalten und *„wirksame Schritte gegen Angriffe auf das Eigentum der SED-PDS einzuleiten“*. Dies war einerseits Ausdruck der Befürchtung, daß sich angesichts der Auflösungserscheinungen auf den verschiedenen Organisationsebenen der Partei einzelne Funktionsträger persönlich am Parteivermögen bereichern könnten, um ihre eigene Zukunft zu sichern. Darüber hinaus gab es insbesondere in der Parteiführung jedoch auch die Befürchtung, die SED-PDS könnte im Zuge des politischen Wandels in der DDR verboten und enteignet werden. Mit dem Beschluß zur Sicherung des Parteivermögens wurde eine elfköpfige „Arbeitsgruppe zum Schutz des Vermögens der SED-PDS“ unter Leitung von Dr. Gerd Pelikan eingesetzt, der zu dieser Zeit auch Mitglied des Parteivorstands und Leiter der Abteilung Planung und Finanzen der Partei war. Prof. Dr. Lothar Bisky, damals Mitglied des Präsidiums des Parteivorstandes der SED-PDS und heute Vorsitzender der PDS, sollte einen Vertreter in diese Arbeitsgruppe entsenden. Der Untersuchungsausschuß konnte nicht klären, um wen es sich dabei handelte, da der Betreffende weder der UKPV noch den hierzu befragten Zeugen – soweit sie nicht die Aussage verweigerten (vgl. dazu nachstehend 2.a)ee) – bekannt war.

Diese Arbeitsgruppe wurde mit einem umfangreichen Maßnahmenkatalog beauftragt, dessen Kernpunkte folgende Schritte vorsahen:

1. Erarbeitung einer Gesamtbilanz des Vermögens der SED-PDS.

2. Erarbeitung einer Konzeption, welche materielle Grundlage die Partei unter den veränderten Rahmenbedingungen für ihre zukünftige Arbeit benötigt.

3. Entwicklung einer marktwirtschaftlich orientierten Finanzpolitik für die Partei.

4. Effektive Nutzung des Vermögens der SED-PDS zur Erhaltung der Parteikader.

In Präsidium und Vorstand der SED-PDS wurde nach den Feststellungen des LG Berlin in seinem Urteil vom 20. Juni 1995 in Sachen „Putnik-Deal“ intensiv über die Vermögenssicherung diskutiert und zwar insbesondere unter Beteiligung von Dr. Hans Modrow, Dr. Gregor Gysi, Dr. Andreas Brie, Dr. Gerd Pelikan und Marlies Keller (früher Deneke). Das Problem sei von so zentraler Bedeutung gewesen, daß keine Sitzung in einem der Organe oder Gremien der Partei vergangen sei, in der nicht auch die Vermögensfrage Tagesordnungspunkt gewesen sei.

Am 11. Januar 1990 faßte das Präsidium des Parteivorstandes der SED-PDS den sog. Altlastenbeschluß (Dokument Nr. 71). In diesem Beschluß ging es um das Eintreten der Partei für „Altlasten“ der SED, d. h. noch offene Forderungen ausländischer Partner, insbesondere der Sowjetunion, gegenüber der Partei und nicht um Maßnahmen zur Vermögenssicherung. Der Beschluß spielte in der Folge auch bei Vermögensverschiebungen der PDS eine Rolle, da z. B. im weiter unten dargestellten „Putnik-Deal“ fingierte Altforderungen der KPdSU als Legende für die Verbringung erheblicher Vermögenswerte ins Ausland dienten (vgl. dazu nachstehend 2.a).

Nach Auffassung des LG Berlin waren alle Beschlüsse der SED-PDS zur Vermögenssicherung bewußt unpräzise und weit gefaßt, um jedes nur denkbare Mittel zur Erreichung dieses Zieles zuzulassen. Auch der für die Finanzen der Partei und die Umsetzung der Beschlüsse zur Vermögenssicherung in erster Linie zuständige stellvertretende Vorsitzende, Wolfgang Pohl, bestätigte im Nachgang zu seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß am 17. Oktober 1996, daß er hinsichtlich der Wahl der Mittel zur Vermögenssicherung keinerlei Beschränkungen unterlegen habe. Alle seine Handlungen seien jedoch in voller Übereinstimmung mit dem Willen der PDS und auf der Grundlage ihrer Beschlüsse erfolgt (Protokoll Nr. 36, Ergänzungen zum Protokoll, S. 2).

Auf dem ordentlichen Parteitag der SED-PDS am 24. und 25. Februar 1990 wurden Dr. Gregor Gysi und Wolfgang Pohl in ihren Ämtern bestätigt sowie die Umbenennung der Partei in PDS beschlossen. Alle früheren Beschlüsse zur Vermögenssicherung blieben in Kraft.

a) Darlehensausreichungen für Unternehmensgründungen und Kredite an Unternehmen

Nach den Feststellungen des LG Berlin war es Dr. Gregor Gysi, der die Idee entwickelte, zur Sicherung des Vermögens der PDS Darlehen zu vergeben und diese mit Treuhandverträgen zu kombinieren. Dr. Pelikan hatte eine von Dr. Gysi unterzeichnete notariell beglaubigte Generalvollmacht des Parteivorstandes der PDS vom 17. April 1990, die ihn ermächtigte, *„für den Parteivorstand der PDS Treuhand- und Darlehensverträge zu schließen und alle hierzu erforderlichen Erklärungen abzugeben"* (Dokument Nr. 72). Mit den Darlehensausreichungen wollte sich die PDS der Vermögenswerte nach außen hin entäußern, um sie dem befürchteten Zugriff staatlicher Organe zu entziehen, andererseits sich selbst aber über die Treuhandverträge eine spätere Verfügung darüber sichern.

Nach den Feststellungen der UKPV hat die PDS einschließlich ihr zugehöriger Unternehmen Darlehen an juristische und natürliche Unternehmen in Höhe von 234 826 696,03 DM vergeben. Die Darlehen wurden in der Regel unbesichert vergeben und selbst natürliche Personen erhielten zum Teil Darlehen mit einer Laufzeit von 100 Jahren. Ingesamt hat die UKPV 156 mit der PDS verbundene juristische Personen festgestellt, die Kapital treuhänderisch für die Partei hielten. Besonders auffällig ist dabei die Entwicklung der Darlehensforderungen der SED/PDS. Während diese sich zum 31. Dezember 1989 noch auf 0,5 Mio. Mark der DDR beliefen, waren es zum 1. Juli 1990 bereits 214 Mio. DM. Insgesamt wurden von der SED/PDS Darlehen in Höhe von 239,3 Mio. DM ausgereicht. Die BvS geht davon aus, daß sich davon ein Betrag von ca. 100 Mio. DM als uneinbringlich erweisen wird.

Die UKPV berichtete in ihrem Zweiten Zwischenbericht zur Verfahrensweise bei der Ausreichung von Darlehen (BT-Drucksache 12/6515, S. 23 f.), daß in einem Bericht der PDS-Arbeitsgruppe *„zu Fragen des Aufkommens und der Verwendung der Parteifinanzen im Jahre 1990 und zum aktuellen Stand der Arbeiten zur Abgabe bzw. zur Sicherung von Eigentum der PDS"* vom 18. April 1990 unter Bezugnahme auf von dem Präsidium des Parteivorstandes in der Sitzung vom 29. März 1990 beschlossene Maßnahmen u. a. ausgeführt sei:

> *„Die Bildung von Gesellschaften ist so zu gestalten, daß sie ab 1991 Gewinne erwirtschaften. ... Zuschüsse im Jahre 1990 werden als verzinsliche Darlehen gewährt. ... In Abhängigkeit von den vorgesehenen Gesellschaften wird entschieden, ob das Stammkapital als verzinsliches Darlehen auf der Basis eines Treuhandvertrages zur Verfügung gestellt wird."*

In einem weiteren Teil des Berichtes, der dem damaligen stellvertretenden Vorsitzenden der PDS Pohl von dem Leiter der Arbeitsgruppe Dr. Pelikan persönlich übergeben wurde, heiße es:

> *„Der Parteivorstand geht nach wie vor davon aus, daß das noch verbliebene Eigentum der PDS zuverlässig geschützt wird und mit hoher Effektivität für die materielle und finanzielle Sicherstellung der Parteiarbeit auf allen Ebenen zu nutzen ist. Mit diesem Ziel konzentriert der Parteivorstand seine Anstrengungen darauf, neben der Abwehr von Angriffen auf das Parteivermögen auf der Grundlage eines Gesamtkonzeptes für die künftige Nutzung des Vermögens zu arbeiten."*

Dafür werde u. a. genannt:

> *„Erschließung neuer Einnahmequellen, insbesondere aus Gewinnen von GmbHs, die mit Hilfe der PDS gegründet wurden, sowie aus Tilgungen für gewährte Darlehen."*

Über die Arbeitsergebnisse sei berichtet worden:

> *„Den Bezirks- und Kreisvorständen wurde wiederholt empfohlen, zuverlässige Genossen bei der Übernahme von Gaststätten, die als Treffpunkte der Partei genutzt werden können, zu unterstützen. Dazu beschloß das Präsidium die gezielte Ausgabe von Darlehen. ... Zur Sicherung des Parteivermögens in Form von Betrieben, Ferienhäusern, Bildungsstätten sowie Dienstleistungseinrichtungen wurden bisher insgesamt 21 GmbHs gebildet. ... Die Sicherung des Einflusses der PDS erfolgte durch Beteiligung am Stammkapital durch natürliche oder juristische Personen als Treuhänder der PDS. Dazu sind Treuhandverträge zu schließen, die die Eigentumsrechte der PDS und ihren Gewinnanspruch sichern. ... Die Sicherung der zur Verfügung gestellten beweglichen Grundmittel sowie des finanziellen Startkapitals erfolgte durch Darlehensverträge."*

Diese und andere parteiinterne Dokumente machen nach Auffassung der UKPV deutlich, daß die PDS Darlehen im Zusammenhang mit der Gründung bzw. dem Betreiben von Gesellschaften zu dem Zweck ausgab, Parteivermögen in größerem Umfang vor einer befürchteten Enteignung zu sichern. Dies werde durch einen undatierten ersten Entwurf eines Berichtes über die Überprüfung von Darlehensverträgen der PDS durch *„Genossinnen der ehrenamtlichen*

Arbeitsgruppe zur Überprüfung der Finanzen der PDS" bestätigt, in dem es u. a. heiße:

> *„Die Darlehensvergabe erfolgte im Mai 1990 neben den im o. a. Bericht genannten Gründen (Sicherung von Arbeitsplätzen, spätere Zuwendungen an die Partei) offensichtlich auch aus dem Grunde, 'Geld zu parken', da die Umbewertung bei der Währungsunion unklar war und auch hier möglicherweise Gedanken an eine Enteignung der PDS eine Rolle gespielt haben."*

Die UKPV hat dem Untersuchungsausschuß berichtet, daß die PDS ihr wirtschaftliches Eigentum, das durch die Treuhandverhältnisse begründet war, ihr gegenüber nicht offengelegt hat. Diese mangelnde Kooperationsbereitschaft der PDS wird u. a. auch durch dem Untersuchungsausschuß vorliegende Dokumente belegt. So hat Dr. Gysi noch im August 1991 den damaligen Schatzmeister der PDS, Dr. Dietmar Bartsch, schriftlich aufgefordert, Einnahmen der Partei aus Mitgliedsbeiträgen nicht offiziell zu verbuchen, sondern *„wie bisher bar"* zu verwenden. Die entsprechenden Schreiben, die Dr. Bartsch nach dem Willen von Dr. Gysi eigentlich vernichten sollte, wurden anläßlich der Durchsuchung der Parteizentrale der PDS in Sachen Belvedere Hotel GmbH (vgl. dazu nachstehend 2.b) sichergestellt (Dokument Nr. 73).

Die Treuhanderklärungen von Gesellschaftern der SED/PDS-Unternehmen wurden nach Auskunft der UKPV in den Urkundensammlungen von Notaren aufbewahrt und teilweise zum Handelsregister eingereicht sowie bei den betroffenen Institutionen verwahrt (ZK der SED, FDGB). Die Darlehensverträge seien annähernd vollständig bei den Durchsuchungen der PDS-Zentrale im Oktober 1990 aufgefunden worden.

Durch die Treuhanderklärungen blieb das wirtschaftliche Eigentum der SED/PDS nach außen verdeckt. Dies war auch deshalb erforderlich, weil § 15 PartG-DDR vom 23. Februar 1990 den Parteien nur den Betrieb solcher Unternehmen gestattete, die der politischen Willensbildung dienten. Ein Treuhand-Mustervertrag, der bei einer Durchsuchung sichergestellt wurde, enthält folgende Regelung:

> *„Beide Vertragsparteien verpflichten sich, soweit rechtlich möglich und zulässig, das Treuhandverhältnis mit größter Verschwiegenheit und Vertraulichkeit zu behandeln. Das gilt auch für die Zeit nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses."*

Das Sekretariat der UKPV hat systematisch nach derartigen Treuhanderklärungen gesucht. Bei der Durchsuchung der Kanzleien von drei Notaren in Berlin, darunter derjenigen von Sabine Herrmann, die Mitglied der Arbeitsgruppe zur Sicherung des Parteivermögens der SED/PDS war, wurden Unterlagen hierzu sichergestellt. Dabei handelte es sich überwiegend um Vermerke in den Urkundenrollen über die Beglaubigung von Unterschriften unter Treuhanderklärungen, während Treuhanderklärungen selbst nur vereinzelt sichergestellt werden konnten. Dies lag daran, daß der damalige Leiter der Abteilung Finanzverwaltung und Parteibetriebe, Wolfgang Langnitschke, diese Erklärungen jeweils vorbereitet in die Kanzleien mitbrachte und nach Unterschriftsleistung wieder an sich nahm. Diese Erklärungen wurden bislang nicht aufgefunden. Langnitschke erklärte in seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuß allerdings, er habe die Treuhanderklärungen bis zu seiner Verhaftung im Zusammenhang mit dem Putnik-Deal am 26. Oktober 1990 in seinem Büro in der Parteizentrale der PDS aufbewahrt. Danach habe er keinen Zugang mehr gehabt, deshalb könne er auch über den Verbleib dieser Erklärungen nichts sagen (Protokoll Nr. 36, S. 157 ff.). Gesellschafter, die die UKPV hierzu vernahm, haben gegenüber der UKPV in der Regel behauptet, sich nicht hinreichend erinnern zu können. Die Verantwortlichen der PDS haben gegenüber der UKPV nur in dem Fall der Belvedere Hotel GmbH klare Angaben über ein Treuhandverhältnis gemacht, weil die Partei sich in diesem Fall gezwungen sah, die Treuhandverträge mit den Gesellschaftern zu kündigen, da diese *„sich zunehmend von der Partei entfernt hatten und eigene Wege gingen."* (vgl. dazu auch nachstehend 2.b).

Die Praxis der Darlehensausreichung als Mittel der Vermögenssicherung wurde bis hinunter zu den Bezirksgliederungen der Partei angewendet. Dem Untersuchungsausschuß hat hierzu ein Urteil des LG Mühlhausen vorgelegen, das sich mit dem Fall von Wolfgang Engelmann befaßt. Zur Umsetzung der oben dargestellten Parteitags- und Vorstandsbeschlüsse entwickelte Engelmann als damaliges Mitglied im PDS-Bezirksvorstand Gera die Idee, den gesamten Fuhrpark des Bezirksvorstandes in eine GmbH einzubringen und diese als Autovermietung und Fahrschule zu betreiben. Der Bezirksvorstand nahm diesen Vorschlag an und setzte Engelmann als Geschäftsführer der neu gegründeten Personen-Trans-Fahrschul-GmbH (PTF GmbH) ein. Zur Gründung und zum Betrieb der PTF GmbH erhielt Engelmann vom Bezirksvorstand Gera mit Vertrag vom 12. April 1990 ein Darlehen in Höhe von 475 397,98 Mark der DDR und mit zwei weiteren Darlehensverträgen durch den Gesamtparteivorstand der PDS vom 15. und 19. April 1990 die Beträge von 100 000 sowie 1,5 Mio. Mark der DDR. In der Folge gründete Engelmann mit Hilfe von Darlehen, die er selbst aus den von der PDS erhaltenen Geldern vergab, eine Reihe weiterer GmbHs in Gera, Jena und Gotha, die KfZ-Handel und Reparatur, Autovermietung, Fahrschulbetrieb sowie einen Bus- und Taxibetrieb zum Geschäftsgegenstand hatten.

Nachdem die PTF GmbH mit Bescheid vom 30. September 1991 durch die THA der treuhänderischen Verwaltung unterstellt worden war, wurden die Darlehensverträge mit Engelmann durch die THA vorsorglich mit Schreiben vom 28. April 1992 gekündigt und dieser aufgefordert, insgesamt 800 000 DM zurückzuzahlen. Im Oktober 1990 floß die Summe von 390 000 DM an die THA zurück, den Restbetrag blieb Engelmann in der Folge schuldig. In einem anschließenden Strafverfahren wurde Engelmann durch das LG Mühlhausen mit Urteil vom 11. März 1996 der Untreue für schuldig befunden und zu einer Bewährungs- und Geldstrafe verurteilt.

b) Spenden

Aus Imagegründen wollte sich die PDS von Teilen ihres Vermögens auch freiwillig in Form von Spenden trennen. Von insgesamt 16 durch den Untersuchungsausschuß festgestellten Spenden waren zwei aufgrund ihrer Höhe und der Begleitumstände ihrer Vergabe besonders auffällig.

aa) Islamische Religionsgemeinschaft

Am 21. Februar 1990 hatte Abdul Majid Younes in Berlin (Ost) eine Islamische Religionsgemeinschaft gegründet. Younes war zuvor als Vertreter des Unternehmens Gulf International mit einem Büro im Internationalen Handelszentrum (IHZ) tätig. Nach den Feststellungen des 1. Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode trat er in dieser Eigenschaft unter anderem im Zusammenhang mit dem Waffenhandel der DDR in Erscheinung. Nach den Erkenntnissen des MfS war Younes ein Vertreter der PLO, der vom Büro im IHZ aus diverse Aktivitäten dieser Organisation leitete (BT-Drucksache 12/7600, S. 190).

Am 28. Mai 1990 faßte das Präsidium des Parteivorstandes der PDS den Beschluß, der Islamischen Religionsgemeinschaft eine Spende in Höhe von 75 Mio. Mark der DDR zukommen zu lassen. Über diesen Betrag erhielt der Vorsitzende der Religionsgemeinschaft, Younes, am 31. Mai 1990, d. h. einen Tag vor Inkrafttreten des neuen Parteiengesetzes der DDR, einen Scheck, der am 6. Juni 1990 dem Konto der Islamischen Religionsgemeinschaft bei der Deutschen Handelsbank (DHB) gutgeschrieben wurde. Zeitgleich erhielt Younes von der PDS ein Darlehen in Höhe von 26 Mio. DM für den Betrieb von drei Hotels.

Mit Schreiben vom 17. Juni 1991 teilte die UKPV der THA mit, daß es sich bei der Spende an die Islamische Religionsgemeinschaft um Parteivermögen der PDS handele, das der treuhänderischen Verwaltung unterliege. Die THA forderte daraufhin die DHB auf, den Spendenbetrag auf ein Konto der THA zu überweisen. Dem kam die DHB nach. Mit Schreiben vom 19. Januar 1993 teilte die UKPV der THA außerdem mit, daß die Islamische Religionsgemeinschaft eine mit der PDS verbundene juristische Person sei, deren Vermögen insgesamt der treuhänderischen Verwaltung unterliege.

Die Islamische Religionsgemeinschaft erhob in der Folge gegen den entsprechenden Verwaltungsakt der THA Anfechtungsklage. Das VG Berlin gab der Klage mit Urteil vom 9. Mai 1994 statt und verneinte hoheitliche Befugnisse der THA gegenüber der Islamischen Religionsgemeinschaft. Die Berufung der THA gegen dieses Urteil verlief weitestgehend erfolgreich. Nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichts Berlin war zwar die Spende als solche rechtmäßig, die Vermögensverfügung wegen der verspäteten Scheckeinlösung nach Inkrafttreten des Parteiengesetzes jedoch unwirksam. Da das Gericht gegen dieses Urteil keine Revision zuließ, ist zur Zeit noch eine Revisionsnichtzulassungsbeschwerde der Islamischen Religionsgemeinschaft beim BGH anhängig.

bb) Humboldt-Universität

Ebenfalls mit einem auf den 31. Mai 1990 datierten Scheck übergab die PDS der Humboldt-Universität eine Spende in Höhe von 250 Mio. Mark der DDR. Dieser Betrag wurde dem Konto der Universität bei der Staatsbank der DDR am 5. Juni gutgeschrieben. Am 1. Oktober 1990, also unmittelbar vor der Deutschen Einheit, wurde der Betrag auf ein Konto der im September 1990 gegründeten „Stiftung Humboldt-Universität zu Berlin – Lebens- und Naturwissenschaften“ bei der Berliner Bank überwiesen.

Nachdem die UKPV der THA mitgeteilt hatte, daß es sich bei der Spende um Parteivermögen der PDS handele, wurde der Betrag am 5. September 1991 auf Veranlassung der THA auf ein bei der Berliner Bank eingerichtetes Sonderkonto der THA überwiesen.

Die Humboldt-Universität erhob daraufhin gegen die Berliner Bank Klage auf Zahlung eines Teilbetrages in Höhe von einer Mio. DM. Das LG Berlin wies diese Klage mit Urteil vom 7. Juli 1994 mit der Begründung ab, daß im Hinblick auf die zum 1. Juni 1990 erfolgte Anordnung der treuhänderischen Verwaltung eine wirksame Einlösung des Schecks nicht erfolgt sei. Die daraufhin eingelegte Berufung der Humboldt-Universität wies das KG mit Urteil vom 31. Mai 1995 zurück. Diese Entscheidung wurde rechtskräftig, da die Humboldt-Universität eine zunächst eingelegte Revision später zurücknahm.

2. Exemplarische Einzelfälle von Vermögensverschiebungen durch die SED/PDS

a) „Putnik-Deal“

aa) Vorbemerkung

Eine der größten bekanntgewordenen Vermögensverschiebungen der SED/PDS war der sog. Putnik-Deal, in dem die Partei insgesamt 107 Mio. DM durch Verbringung ins Ausland dem Zugriff der UKPV entziehen wollte. Der Untersuchungsausschuß hat sich durch umfangreiche Aktenauswertungen sowie Zeugenvernehmungen mit diesem Fall beschäftigt und unten dargestellte Feststellungen getroffen. Die unmittelbaren Tatbeteiligten haben in ihren Vernehmungen den Sachverhalt in allen wesentlichen Punkten bestätigt (vgl. Protokoll Nr. 36, Zeugen Wolfgang Pohl und Wolfgang Langnitschke, Protokoll Nr. 38, Zeugen Karl-Heinz Kaufmann und Heinz Klostermann sowie Protokoll Nr. 81, Zeuge Bruno Mahlow).

bb) Sachverhalt

Trotz vielfältiger bereits getroffener Maßnahmen zur „Vermögenssicherung“ verfügte die PDS im Sommer 1990 immer noch über ein sehr großes Barvermögen. Daher beauftragte das Präsidium der PDS den stellvertretenden Parteivorsitzenden Wolfgang Pohl und den Leiter des Bereichs Parteifinanzen, Wolfgang Langnitschke, Gelder der Partei unter Zuhilfenahme der KPdSU ins Ausland zu transferieren. Zur Verschleierung der Überweisungen wurde die Möglich-

keit ins Auge gefaßt, hierfür die Konten der in der DDR stationierten sowjetischen Streitkräfte zu nutzen. In Absprache mit dem Präsidium reiste Wolfgang Pohl daher vom 15. bis 16. Juni 1990 nach Moskau, um mit der Parteiführung der KPdSU Möglichkeiten zur Verbringung der PDS-Gelder zu diskutieren. Eine besondere Rolle spielte bei den Gesprächen der damalige Geschäftsführer des Zentralkommitees und vormalige Abteilungsleiter Finanzen der KPdSU, Krutschina. Dieser riet davon ab, die Konten der sowjetischen Streitkräfte zu nutzen, da sie den bundesdeutschen Behörden bereits bekannt waren. Auch die Devisenkonten bei Moskauer Banken hielt er angesichts der Umbruchsituation in der Sowjetunion nicht mehr für sicher. Vielmehr schlug er vor, Altforderungen eines sowjetischen Unternehmens an die SED als Tarnung für den Geldtransfer zu nutzen und unter Einbeziehung zuverlässiger PDS-Genossen den jederzeitigen Zugriff der Partei auf die überwiesenen Gelder zu sichern. Möglicherweise war es auch Krutschina, der Pohl den damaligen Vorsitzenden der PDS-Kreisorganisation Halle, Karl-Heinz Kaufmann, als Helfer empfahl, da dieser hervorragend Russisch sprach und über sehr gute Kontakte zu leitenden Funktionären in Moskau verfügte. Nach seiner Rückkehr aus Moskau schlug Pohl dem PDS-Präsidium vor, den von Krutschina entworfenen Weg zu gehen und unter Einbeziehung Kaufmanns das Geld als fingierte Tilgung von Altschulden auf Auslandskonten eines sowjetischen Unternehmens zu überweisen, für die allein Kaufmann Vollmacht haben sollte. Das Präsidium gab hierzu seine Zustimmung, wollte jedoch nicht in die Details des Plans eingeweiht werden. Zeitgleich zu diesen Planungen führte der Vorsitzende der PDS, Dr. Gregor Gysi, im Juni 1990 einen Schriftwechsel mit dem Vorsitzenden der UKPV, Rechtsanwalt Georg Reinicke, in dem er sich erkundigte, welche Vermögensbewegungen nach Inkrafttreten des Parteiengesetzes zum 1. Juni 1990 noch zulässig seien und welche nicht. In seiner Antwort erläuterte der Vorsitzende der UKPV, daß mit Ausnahme der Erfüllung von Rechtspflichten aus Umlaufmitteln und Bewegungen bis 10 000 DM aus Grundmitteln alle Vermögensbewegungen zustimmungspflichtig waren.

Zwischenzeitlich hatte Kaufmann mit Hilfe von KPdSU-Funktionären das Moskauer Unternehmen Putnik ausfindig gemacht, das für die Durchführung des Plans geeignet erschien. Zudem kannte er dessen Generalbevollmächtigten Alexander Popov persönlich. In der Folge arbeiteten Pohl, Langnitschke und Kaufmann die Details des Planes aus. Mit Datum vom 18. August 1990 ließ sich Kaufmann vom Unternehmen Putnik eine Generalvollmacht ausstellen, die ihn zum allein Zeichnungsberechtigten für neu einzurichtende Konten im Ausland bestimmte. Außerdem konstruierte Kaufmann eine umfangreiche Legende, indem er Altforderungen des Unternehmens Putnik gegenüber der SED erfand und entsprechende Mahnschreiben verfaßte. Diese Schreiben ließ er anschließend von Popov unterzeichnen. Laut der fingierten Forderungen schuldete die SED dem Unternehmen Putnik 25 Mio. DM für die Errichtung eines „Zentrums der Internationalen Arbeiterbewegung“, 70 Mio. DM für die Ausbildung von 350 Studenten aus der Dritten Welt und weitere 12 012 650 DM für die ophtalmologische Behandlung der Studenten.

In Absprache mit dem PDS-Präsidium wurde Kaufmann durch Pohl und Langnitschke ermächtigt, 3% des Gesamtbetrages, d. h. ca. 3,2 Mio. DM, für Unkosten und anfallende Provisionen zu verwenden. Außerdem wurde er angewiesen, das Geld möglichst gewinnbringend anzulegen. Der in Finanztransaktionen völlig unerfahrene Kaufmann nahm sodann Kontakt mit dem ehemaligen Vorsitzenden der DKP in Nordrhein-Westfalen auf, der ihm bei der Suche nach vertrauenswürdigen Helfern aus dem Kreis der DKP behilflich sein sollte. Dieser empfahl den in Berlin (Ost) ausgebildeten früheren KPD-Funktionär Heinz Klostermann, der in Bocholt ein Unternehmen für Im- und Export, Immobilienhandel und Vermögensverwaltung betrieb. Gegen eine Provision in Höhe von einer Mio. DM sagte Klostermann bereitwillig seine Hilfe zu und führte Kaufmann bei der Dresdner Bank in Bocholt ein, wo auch er selbst sein Unternehmenskonto führte. Unter Vorlage der Generalvollmacht des Unternehmens Putnik eröffnete Kaufmann am 28. August 1990 dort ein Konto mit der Bezeichnung Putnik Export-Import. Als Zweck des Kontos gab er gegenüber der Bank an, er wolle als Bevollmächtigter des Unternehmens Putnik über das Im- und Exportunternehmen Klostermanns Lebensmittel für die Ukraine kaufen.

Unmittelbar nach der Kontoeröffnung reisten Klostermann und Kaufmann nach Den Haag, um zwei Geschäftspartner Klostermanns zu treffen. Beide waren angeblich in Bankgeschäften erfahren und sollten Kaufmann hinsichtlich einer gewinnbringenden Anlage der PDS-Gelder beraten. Kaufmann wußte nicht, daß einer der beiden, ein Rechtsanwalt, zusammen mit zwei weiteren Personen ein Unternehmen betrieb, das u. a. im Zusammenhang mit Drogenschmuggel, Betrug, Hehlerei und anderen Vergehen in Erscheinung getreten war. Die Geschäftspartner Klostermanns empfahlen, die erwarteten PDS-Gelder über das Konto in Bocholt zum Teil in die Niederlande und zu einem weiteren Teil nach Norwegen weiterzutransferieren. Kaufmann begab sich daraufhin nach Oslo und eröffnete am 12. September 1990 bei der Den Norske Bank ein DM-Konto für das Unternehmen Putnik. In Oslo lernte Kaufmann auch einen angeblichen Inhaber einer Privatbank kennen. Dieser bot an, gegen eine Provision von 1% bei der Anlage der nach Norwegen zu transferierenden Gelder behilflich zu sein. Kaufmann glaubte diesen Behauptungen ohne weitere Überprüfung. Deshalb erfuhr er auch nicht, daß der vorgebliche Inhaber der Privatbank keine Berechtigung zur Ausübung von Bankgeschäften hatte und gegen ihn wegen verschiedener Finanzstraftaten in Norwegen ermittelt wurde.

In der Zwischenzeit veranlaßten Pohl und Langnitschke unter Vorlage der Mahnungen des Unternehmens Putnik die Überweisung der für den Transfer ins Ausland vorgesehenen PDS-Gelder auf ein von Kaufmann bei der Deutschen Handelsbank unter der Bezeichnung „Putnik“ eingerichtetes Konto. Am 13. September 1990 wurden zunächst 95 Mio. DM aus einer Festgeldanlage überwiesen. Hiervon trans-

ferierte Kaufmann am 20. September 1990 25 Mio. DM auf das Putnik-Konto in Bocholt. Fünf Tage später erschien er bei der Bank in Bocholt und überwies an Klostermann die vereinbarte Provision von einer Mio. DM. Außerdem hob er 55 000 DM in bar ab, mit denen er von einem der niederländischen Geschäftspartner die Unternehmen „Rheinland" und „Mercari" kaufte, die nach seiner Planung in der Zukunft Gewinne für die PDS erwirtschaften sollten. Zuvor hatte Kaufmann bei der Nederlanske Middenstands Bank in Utrecht ein Konto eröffnet, wohin er 13 Mio. DM überwies. Dieser Betrag war für den Erwerb und die Einrichtung eines Geschäftshauses in Utrecht vorgesehen, das als Sitz für die beiden Unternehmen und „Mercari" fungieren sollte.

Am 24. September 1990 transferierte Kaufmann weitere 60 Mio. DM aus Berlin nach Bocholt. Zu diesem Zeitpunkt wurden die Mitarbeiter der Dresdner Bank in Bocholt angesichts der Höhe der Kontobewegungen jedoch mißtrauisch und hegten u. a. den Verdacht, daß es sich um veruntreute Gelder des MfS handeln könnte. Nach Rücksprache mit der Rechtsabteilung der Dresdner Bank Düsseldorf wurde das Konto daher gesperrt. Mehrere Interventionen Kaufmanns und Klostermanns, um die Bank zur Freigabe des Geldes zu bewegen, blieben erfolglos. Aufgrund der undurchsichtigen Herkunft und Bestimmung der Gelder veranlaßte die Dresdner Bank am 2. Oktober 1990 die Rücküberweisung der auf dem Konto in Bocholt verbliebenen 70 Mio. DM auf das Konto des Unternehmens Putnik bei der DHB. Ebenfalls am 2. Oktober erteilte Langnitschke der DHB den Auftrag, 12 012 650 DM der PDS dem Putnik-Konto gutzuschreiben. Somit war der Gesamtbetrag von 107 012 650 DM von der PDS an Kaufmann geflossen.

Da der Weg über das Konto bei der Dresdner Bank in Bocholt nunmehr versperrt war, beschloß Kaufmann in Absprache mit Pohl und Langnitschke, die zukünftigen Überweisungen ins Ausland direkt vom Konto bei der DHB zu tätigen. So transferierte er am 5. Oktober 1990 70 Mio. DM auf das Putnik-Konto in Oslo und weitere 21 Mio. DM auf das Konto in Utrecht. Doch wie schon zuvor die Dresdner Bank in Bocholt, wurden auch die Den Norske Bank in Oslo und die Nederlanske Middenstands Bank in Utrecht mißtrauisch und informierten die örtlichen Polizeibehörden. Die Den Norske Bank schrieb den überwiesenen Betrag auch nicht dem Putnik-Konto gut, sondern sperrte ihn auf einem bankinternen Konto. Am 18. Oktober 1990 informierte die norwegische Polizei wegen des Verdachts illegaler Geld-Transaktionen das Bundeskriminalamt (BKA), das die Information zuständigkeitshalber an die Berliner Kriminalpolizei weitergab. Dort wurde noch am gleichen Tag ein Ermittlungsverfahren eingeleitet sowie die PDS-Parteizentrale, die Wohnung Kaufmanns, die Wohnung Klostermanns und dessen Geschäftsräume durchsucht. Der Durchsuchung der Parteizentrale war am gleichen Tag die Durchsuchung der DHB vorausgegangen. Die Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin befürchtete, daß die PDS durch die DHB vorgewarnt worden sein könnte und ordnete deshalb wegen Gefahr im Verzuge ohne richterlichen Beschluß die Durchsuchung der Parteizentrale an. Auf Verbindungen zwischen der DHB und der Spitze der PDS weist ein bei Langnitschke aufgefundener undatierter Zettel hin, dessen Inhalt lautete:

„Genosse Pohl!
Feodor Ziesche (Direktor Handelsbank) muß dringend entweder mit Dir oder Gregor sprechen.
…
Er meint, es laufen Dinge, welche für die Partei eine äußerste Gefahr darstellen.
Info von …"

Am Morgen nach der Durchsuchung der Parteizentrale informierten Pohl und Langnitschke den damaligen Vorsitzenden Dr. Gregor Gysi über die Details des „Putnik-Deals". Laut Urteil des LG Berlin war Dr. Gysi entrüstet über den Dilettantismus, mit dem die Transaktion durchgeführt worden war und reiste selbst nach Moskau, wo er mit dem damaligen Deutschlandexperten des ZK der KPdSU, Valentin Falin, verhandelte, um die KPdSU zur Aufrechterhaltung der Legende hinsichtlich bestehender Altforderungen zu bewegen.

Zuvor hatte Dr. Gysi bereits den Berater der Internationalen Kommission der PDS, Bruno Mahlow, nach Moskau geschickt. Den Grund für diese Reise konnte Mahlow in seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuß nicht in nachvollziehbarer Weise erläutern. Er sagte aus, er sei in das Büro von Dr. Gysi gerufen worden, wo er auch Pohl angetroffen habe. Von beiden habe er den Auftrag erhalten, beim ZK der KPdSU zu klären, ob die Rechnungen des Unternehmens Putnik berechtigte Altforderungen der Partei darstellten. Hierzu seien ihm Kopien der Rechnungen überlassen worden (Protokoll Nr. 81, S. 7). Dabei wußten sowohl Pohl als auch – nach den Feststellungen des LG Berlin – Dr. Gysi, daß es sich um ein Scheingeschäft handelte. Auch nach mehrfachem Vorhalt dieses Widerspruchs blieb der Zeuge Mahlow bei seiner Aussage, ihm seien keinerlei Informationen über die wahren Hintergründe des „Putnik-Deals" gegeben worden (Protokoll Nr. 81, S. 8 ff.).

Die Reisen Dr. Gysis und Mahlows blieben letztlich erfolglos, da die KPdSU jede weitere Unterstützung ablehnte. Sie befürchtete eigenen politischen Schaden, nachdem die Transaktion öffentlich geworden war. Nach der Rückkehr Dr. Gysis und Mahlows am Abend des 25. Oktobers fand noch in der Nacht eine Krisensitzung in der Wohnung von Dr. Hans Modrow statt, an der neben den Vorgenannten auch der damalige stellvertretende Vorsitzende und heutige Wahlkampfleiter der PDS, Dr. André Brie, sowie Pohl und Langnitschke teilnahmen. Im Ergebnis dieser Besprechung sollten Pohl und Langnitschke am darauffolgenden Tag eine öffentliche Erklärung abgeben, in der sie die alleinige Verantwortung für den „Putnik-Deal" übernehmen würden. Während sich Pohl dazu bereiterklärte, lehnte Langnitschke dies aus der Überzeugung heraus ab, im Auftrag der Partei gehandelt zu haben. Vor dem Untersuchungsausschuß bekundete Langnitschke, er habe sich als Bauernopfer gefühlt (Protokoll Nr. 36, S. 173). Im Zuge des bereits erwähnten Ermittlungsverfahrens wurden Pohl und Langnitschke ab dem 26. Oktober zeitweise in Untersuchungshaft genommen.

Als Kaufmann vom Scheitern des „Putnik-Deals“ erfuhr, versuchte er zusammen mit Klostermann und den weiteren beteiligten Geschäftspartnern, die auf den ausländischen Konten befindlichen Gelder zugunsten der PDS wieder nach Deutschland zurückzuüberweisen. Hierzu erteilte er allen drei Personen Generalvollmachten über die Putnik-Konten. Da alle beteiligten Banken die Guthaben gesperrt hatten, reiste Kaufmann in Begleitung des niederländischen Rechtsanwalts nach Oslo, um dort im Beisein des angeblichen Privatbankiers die Den Norske Bank zur Aufhebung der Sperre zu bewegen. Bei diesem Versuch wurde er am 1. November 1990 in den Räumen der Bank in Auslieferungshaft genommen und am 21. November nach Berlin ausgeliefert, wo er bis zum 8. Mai 1991 in Untersuchungshaft verblieb.

cc) Strafverfahren bei dem Landgericht Berlin

Aufgrund des oben dargestellten Ermittlungsergebnisses erhob die Staatsanwaltschaft bei dem LG Berlin am 5. April 1991 gegen Wolfgang Pohl und Wolfgang Langnitschke Anklage wegen gemeinschaftlicher Untreue sowie gegen Karl-Heinz Kaufmann und Heinz Klostermann wegen Beihilfe zur Untreue. Mit Urteil vom 20. März 1992 wurden die Angeklagten für schuldig befunden. Auf die Revisionsanträge der Angeklagten hin hob der Bundesgerichtshof das Urteil am 20. Oktober 1993 auf und verwies die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an eine andere Strafkammer des LG Berlin zurück. Mit Urteil der 14. großen Strafkammer des LG Berlin vom 20. Juni 1995 (Az. (514) 22 Js 287/90 KLs (9/93)) wurden die Angeklagten schließlich freigesprochen. Nach Auffassung des Gerichts erfüllten diese mit ihren Handlungen die Tatbestände der Untreue bzw. Beihilfe dazu (§ 266 StGB bzw. § 163 StGB/DDR n. F.) nicht, da sie im Auftrag und mit Wissen der Verantwortlichen der PDS sowie ohne persönliche Bereicherungsabsicht mit dem Ziel gehandelt hätten, die entsprechenden Gelder für die PDS zu sichern.

dd) Rückführung der im Rahmen des „Putnik-Deals“ verschobenen PDS-Gelder

Am 13. Dezember 1990 hatte Kaufmann bereits durch notarielle Erklärungen die ausländischen Banken angewiesen, alle Guthaben an die PDS zurückzuüberweisen. Da der angebliche Privatbankier aus Oslo mit dem Versuch gescheitert war, von den bei der Den Norske Bank befindlichen 70 Mio. DM eine Provision in Höhe von 2,1 Mio. DM für sich zu vereinnahmen, wurde der Gesamtbetrag einschließlich inzwischen aufgelaufener Zinsen daraufhin an die THA nach Berlin zurücktransferiert. Auch die in Utrecht befindlichen Gelder konnten abzüglich der bereits verausgabten 55 000 DM zurückgeführt werden. Streitbefangen blieb in der Folge lediglich die durch Kaufmann an Klostermann gezahlte Provision von 1 Mio. DM. Hinsichtlich dieses Betrages erwirkte die THA am 29. Oktober 1990 bei dem LG Münster einen Arrestbefehl und Pfändungsbeschluß. Mit der anschließenden, durch mehrere Instanzen verlaufenden, Klage mit dem Ziel der Rückführung des Geldes zuzüglich aufgelaufener Zinsen war die Treuhandanstalt bzw. ihre Nachfolgerin BvS letztlich erfolgreich. Ein entsprechendes Urteil des OLG Naumburg vom 19. Juni 1996 (Az. 8 U 97/95) wurde inzwischen rechtskräftig, nachdem der BGH mit Beschluß vom 7. Oktober 1997 (Az. XI ZR 186/96) einen Revisionsantrag der Klostermann Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH nicht zur Entscheidung angenommen hat.

ee) Kenntnisse der Verantwortlichen der PDS

In seiner Beweisaufnahme ist der Untersuchungsausschuß auch der Frage nachgegangen, welche Kenntnisse zu den Details des „Putnik-Deals“ die Verantwortlichen der PDS, d. h. Vorstand und Präsidium sowie insbesondere der damalige Parteivorsitzende Dr. Gregor Gysi hatten.

Während, wie eingangs bereits erwähnt, die unmittelbar an der Transaktion beteiligten Personen in ihren Vernehmungen auskunftsbereit waren, haben die damals und größtenteils auch heute noch Verantwortlichen der PDS – nach Auffassung des Untersuchungsausschusses zu Unrecht – mit im wesentlichen gleichlautenden Erklärungen in vollem Umfang die Auskunft verweigert (vgl. Protokoll Nr. 81, Zeugen Dr. Bisky, Dr. Brie und Deneke sowie Protokoll Nr. 84, Zeuge Dr. Gysi; vgl. auch Erster Teil, B.V.10. und 12.), obwohl der Fall zum Zeitpunkt ihrer Befragung bereits mit Freispruch rechtskräftig abgeschlossen war und das LG Berlin diesen Freispruch damit begründet hatte, daß in der Putnik-Transaktion keine strafbare Handlung zu sehen sei, weil sie mit Wissen und Billigung des Vorstandes bzw. Präsidiums der PDS durchgeführt worden sei. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang auch, daß sich Dr. Gysi im Rahmen des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens in Sachen Belvedere Hotel GmbH noch am 30. August 1996 zu einer umfänglichen Zeugenaussage bereitgefunden hatte. Die Zeugen waren vor ihrer Vernehmung durch das Bundestagsbüro von Dr. Gysi über die Ausschußdrucksachen, mit denen der Antrag für ihre Vernehmung begründet worden war, informiert worden. Die Zeugin Keller, heute Mitarbeiterin im Bundestagsbüro von Dr. Gysi, bekundete in ihrer Vernehmung vor dem Ausschuß, die Ausschußdrucksachen seien von dem Obmann der Gruppe der PDS im Untersuchungsausschuß, Wolfgang Bierstedt, an das Büro des Vorsitzenden der Gruppe der PDS, Dr. Gysi, geleitet worden. Weitere Unterlagen des Ausschusses seien allerdings nicht zu ihrer Kenntnis gelangt (Protokoll Nr. 81, S. 52). Der Zeuge Dr. Brie hat ausgesagt, er habe die seine Vernehmung betreffende Ausschußdrucksache *„vom Büro Gysi“* bekommen (Protokoll, S. 46). Der Abgeordnete Bierstedt bestätigte dem Untersuchungsausschuß gegenüber, die Anträge dem Büro von Dr. Gysi zugeleitet zu haben. Weitere Unterlagen des Auschusses habe er allerdings nicht dorthin gegeben (Protokoll Nr. 82, S. 5ff.).

Die Feststellungen des Untersuchungsausschusses stützen die Auffassung des LG Berlin, wonach der „Putnik-Deal“ mit Wissen und Billigung des Vorstandes bzw. Präsidiums der PDS durchgeführt wurde. So bestätigte der damalige stellvertretende Parteivorsitzende, Wolfgang Pohl, in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß am 17. Oktober 1996, daß es im Vorstand der PDS Diskussionen über die

Verbringung von Parteigeldern ins Ausland gegeben habe (Protokoll Nr. 36, S. 42–44). Im Nachgang zu seiner Vernehmung konkretisierte er seine von Vorstand und Präsidium der PDS erhaltenen Vollmachten hinsichtlich des „Putnik-Deals" folgendermaßen:

> *„All meine Handlungen in dieser Sache beruhten auf den Parteitagsbeschlüssen vom 17. Dezember 1989 und dem Beschluß des Parteivorstandes vom 21. Dezember 1989 und den danach folgenden Beschlüssen und Festlegungen des Vorstandes und des Präsidiums. Der Beschluß des Parteitages legte mir keinerlei Beschränkung hinsichtlich der zur Sicherung des Vermögens zu wählenden Mittel auf. Er beschrieb allein Ziel und Ergebnis der Bemühungen, nicht aber den Weg dorthin. ... Ich handelte stets in voller Übereinstimmung mit dem Willen der PDS und auf der Grundlage ihrer Beschlüsse."* (Protokoll Nr. 36, Ergänzungen zum Protokoll, S. 2).

Ebenso vertrat der Zeuge Langnitschke in seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuß die Auffassung, daß seine Handlungen im Zusammenhang mit dem „Putnik-Deal" von den Beschlüssen des Parteivorstandes bzw. des Präsidiums gedeckt waren, da er sich anderenfalls nicht daran beteiligt hätte (Protokoll Nr. 36, S. 170-171). Auch bestätigte Langnitschke vor dem Untersuchungsausschuß eine frühere Aussage vor der Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin, wonach Dr. Gysi nach Bekanntwerden des „Putnik-Deals" in der Öffentlichkeit in seinem und Pohls Beisein die Frage gestellt habe, ob und gegebenenfalls wie man die Legende absichern könne. Sie seien sodann übereingekommen, hierzu Gespräche mit der KPdSU zu führen. Auf Nachfrage bestätigte Langnitschke, daß mit dieser Vorgehensweise erreicht werden sollte, die Angelegenheit weiter zu verschleiern (Protokoll Nr. 36, S. 187). Langnitschke hatte in dieser Vernehmung vor der Staatsanwaltschaft weiterhin ausgeführt, daß er von Pohl gehört habe, daß dieser zusammen mit Dr. Gysi bereits im Mai oder Juni 1990 in Moskau gewesen sei und sie dort mit dem „Leiter Finanzen der KPdSU" über die Sicherung von PDS-Vermögen gesprochen hätten. Pohl stritt hingegen in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß ab, daß diese Gespräche in Moskau den von Langnitschke bezeichneten Inhalt gehabt hätten. Es habe sich dabei nur um einen Erfahrungsaustausch gehandelt (Protokoll Nr. 36, S. 52ff.). Demgegenüber bekundete auch Popov, der Kontaktmann Kaufmanns in Moskau, in einer Vernehmung vor der dortigen Staatsanwaltschaft, ihm sei gesagt worden, daß der „Putnik-Deal" bereits von dem ZK der KPdSU sowie den Führungsgremien der PDS abgesegnet sei. Er habe auch Kenntnis davon gehabt, daß Dr. Gysi über alles Bescheid wisse.

Wie zuvor bereits das Landgericht Berlin hat auch der Untersuchungsausschuß im Zuge seiner Beweisaufnahme festgestellt, daß die Parteiführung der PDS über die Pläne informiert war, Gelder der Partei ins Ausland zu verbringen. Ob dem Präsidium alle Details des „Putnik-Deals" bekannt waren, konnte nicht abschließend geklärt werden. Fest steht jedoch, daß die für die Durchführung dieser Transaktion notwendigen Grundsatzentscheidungen durch das Präsidium getroffen und entsprechende Vollmachten erteilt wurden. Nach Aussage des Zeugen Langnitschke hat sich Dr. Gysi nach Bekanntwerden des „Putnik-Deals" in der Öffentlichkeit an dem Versuch beteiligt, die wahren Hintergründe zu vertuschen und ist zu diesem Zweck selbst zu Verhandlungen nach Moskau gereist.

b) Belvedere Hotel GmbH

Die Gründung der Belvedere Hotel GmbH im Februar 1990 stellte einen weiteren Versuch der PDS dar, Parteivermögen zu verbergen. In diesem Fall ging es nicht nur um Gelder, sondern auch um Immobilienbesitz. Zur Beweiserhebung hat der Untersuchungsausschuß Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin sowie die Anklageschrift gegen die Tatbeteiligten beigezogen. Im einzelnen hat der Untersuchungsausschuß folgende Feststellungen getroffen:

aa) Sachverhalt

Zum Jahreswechsel 1989/90 entwickelten Mitarbeiter der von der SED-PDS eingesetzten Kommission zur Untersuchung von Amtsmißbrauch und Korruption im ehemaligen Politbüro den Plan, Gästehäuser der SED-PDS als Hotels weiterzubetreiben und sich auf diesem Wege eine eigene berufliche Zukunft zu sichern. Aufgrund ihrer Tätigkeit für die Kommission hatten sie detaillierte Einblicke in den umfangreichen Immobilienbesitz der Partei. Einer der Beteiligten schlug im Januar 1990 den erwähnten Plan dem damaligen Vorsitzenden der PDS, Dr. Gregor Gysi, vor. Bei Dr. Gysi und den übrigen Mitgliedern des Parteivorstandes stieß der Plan auf grundsätzliche Zustimmung, da er in das Konzept der Parteiführung paßte, durch Vermögensverschiebungen auf private GmbHs Parteieigentum zu sichern. Dr. Gysi beauftragte daher die Initiatoren, eine schriftliche Konzeption ihres Planes vorzulegen. Hierzu fand sich eine Gruppe von drei Personen, die zusammen die Belvedere Hotel GmbH gründen wollten. Ihr Konzept sah vor, vom Organisationseigenen Betrieb (OEB) Fundament Gästehäuser zu übernehmen. Der OEB Fundament war eine parteieigene Organisation der SED-PDS, die einen Großteil des Immobilienbesitzes der Partei in Rechtsträgerschaft verwaltete. Neben den Gästehäusern sollte die Belvedere GmbH von der PDS ein größeres Darlehen erhalten, mit dem zum Teil der Betrieb der GmbH finanziert, in erster Linie jedoch Geld für die Partei „geparkt" werden sollte. Das Konzept fand schließlich die Billigung der PDS-Führung. Seitens der Partei war der Leiter der Arbeitsgruppe des Parteivorstandes zur Sicherung des Parteivermögens, Dr. Gerd Pelikan, für die weitere Realisierung des Planes zuständig.

Am 27. Februar 1990 wurde durch notarielle Urkunde des Staatlichen Notariates Berlin, Notarin Sabine Herrmann, die gleichzeitig Mitglied der Arbeitsgruppe zur Sicherung des Parteivermögens der SED-PDS war, die Belvedere Hotel GmbH gegründet und am 3. April 1990 im Handelsregister Berlin Mitte eingetragen. Gründungsgesellschafter mit einer Stammeinlage von je 50 000 Mark der DDR waren die be-

reits erwähnten drei natürlichen Personen sowie der VEB Yachtwerft Berlin, der nach Inkrafttreten der Verordnung zur Umwandlung von volkseigenen Kombinaten, Betrieben und Einrichtungen in Kapitalgesellschaften vom 1. März 1990 (GBl. 1990, I, S. 107) in die Yachtwerft Berlin GmbH umgewandelt wurde. Hintergrund für die Einbeziehung der Yachtwerft Berlin war die damals noch bestehende Rechtslage der DDR, wonach Privatpersonen weder Eigentum begründen noch Rechtsträgerschaft an Grundstücken übernehmen konnten. Die PDS hatte jedoch Wert darauf gelegt, daß einer der Gesellschafter der Belvedere GmbH auch Rechtsträger der Grundstücke sein würde. Die drei natürlichen Personen in der Belvedere GmbH erbrachten ihre Stammeinlagen zunächst aus Privatvermögen. Kurze Zeit später, am 10. Mai 1990, schloß Dr. Pelikan jedoch mit ihnen Darlehensverträge, über die sie jeweils 50 000 DM aus der PDS-Kasse als Ersatz für ihre Einlagen erhielten. Außerdem transferierte die PDS wie geplant insgesamt 66 Mio. Mark der DDR als Darlehen auf das Geschäftskonto der Belvedere GmbH. Dies geschah mit einem Darlehensvertrag vom 20. April 1990 über 1 Mio. Mark der DDR, den seitens der PDS Dr. Pelikan unterzeichnete, und zwei weiteren Darlehensverträgen vom 2. Mai 1990 über 15 und 50 Mio. Mark der DDR, die seitens der PDS Wolfgang Langnitschke unterzeichnete. Alle drei Darlehen wurden bis zum 31. Dezember 1990 unverzinslich gewährt, nach diesem Zeitpunkt waren die Beträge mit 3 % bzw. 3,5 % zu verzinsen.

Da aus Sicht der PDS einer der Hauptzwecke der Gründung der Belvedere GmbH die Sicherung von Parteivermögen war, wollte sie auch einen entsprechenden Einfluß auf deren Geschäftstätigkeit ausüben können. Aus diesem Grund schloß Dr. Pelikan am 18. Mai 1990 mit den drei natürlichen Personen in der GmbH wiederum vor der Berliner Notarin Sabine Herrmann einen sogenannten Treuhandvertrag. Dieser Vertrag verpflichtete die drei Gesellschafter unter anderem dazu, ihr Stimmrecht nur nach Weisung der Treugeberin PDS, vertreten durch Dr. Pelikan, auszuüben. Alle für die Gesellschaft bedeutsamen Angelegenheiten waren mit der Treugeberin abzustimmen. Außerdem sah der Vertrag vor, daß auf Verlangen der Treugeberin die Gesellschaftsanteile an benannte Dritte zu übertragen waren.

Am 23. Mai 1990 schloß die Belvedere GmbH mit dem OEB Fundament sechs gleichlautende Nutzungsvereinbarungen über folgende, im Eigentum der PDS befindlichen Immobilien: Haus am Petzsee in Grünheide, Haus am See/Clubhotel in Wendisch-, Hotel am Motzener See in Motzen, Seehotel am Müggelsee in Berlin-Köpenick, Schulgut und Forstwirtschaft Liebenberg in Falkenthal und das Schloßhotel in Falkenthal. Ein weiterer Nutzungsvertrag über das Kongreßhotel Frankfurt/Oder wurde am gleichen Tag mit dem Rat des Bezirkes Frankfurt/Oder geschlossen, der die Rechtsträgerschaft über das Hotel vom OEB Fundament übernommen hatte.

Diese sieben Immobilien sollten zunächst tatsächlich als Hotelkette betrieben werden. Da jedoch keiner der Beteiligten über Kenntnisse und Erfahrungen im Hotelgewerbe verfügte, suchten sie nach westlichen Geschäftspartnern mit dem notwendigen Know-how zur Gründung einer gemeinsamen Management GmbH, um die Objekte als Hotels betreiben zu können. Schließlich konnte der Kontakt zu einer westdeutschen Hotel-Gruppe hergestellt werden, die an einer Expansion auf dem Gebiet der DDR interessiert war. Die entsprechenden Verhandlungen verliefen erfolgversprechend und am 7. Juni 1990 kam es zum Abschluß einer Vereinbarung, die als Ziel die Gründung der Belvedere Hotel Management Gesellschaft zum Inhalt hatte. Kurze Zeit später, am 17. Juni 1990, wurde außerdem ein detaillierter Management-Vertrag zwischen allen Beteiligten abgeschlossen. Insofern hatte die PDS zu diesem Zeitpunkt ihr primäres Ziel erreicht, nämlich Teile ihres Vermögens in einer GmbH auszulagern, parteieigene Immobilien als Hotels zu betreiben und erhebliche Vermögenswerte auf diesem Weg zu „parken".

Angesichts des Inkrafttretens des neuen Parteiengesetzes der DDR zum 1. Juni 1990 und der bevorstehenden Wirtschafts- und Währungsunion zum 1. Juli 1990 wuchs innerhalb der PDS jedoch die Furcht, daß trotz aller getroffenen Maßnahmen ihre verdeckten Vermögenswerte in der Folge nicht vor staatlichen Zugriffen sicher sein würden. Diese Befürchtung äußerte Dr. Pelikan auch mehrfach gegenüber den Geschäftsführern der Belvedere GmbH. Daher entwickelte er gemeinsam mit ihnen den Plan, aus dem Gesellschaftsvermögen 44 Mio. Mark der DDR auf ein DDR-Konto eines ausländischen Unternehmens zu transferieren, weil ihnen das Geld dort sicherer aufgehoben schien. Nach den Feststellungen der Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin nahmen sie dabei bewußt den zu erwartenden Umtauschverlust im Zuge der Währungsunion in Kauf, der bei der vorgesehenen Summe im Umtauschkurs 1 : 3 für ausländische Guthaben mehr als 7,3 Mio. DM betragen würde. Bei der Suche nach einem geeigneten ausländischen Unternehmen nahmen die Beteiligten die Hilfe eines in der Bundesrepublik lebenden früheren DDR-Bürgers in Anspruch, der bereits zuvor für die PDS in anderen Angelegenheiten tätig geworden war. Dieser Helfer sollte nach erfolgter Währungsumstellung eine Provision von 0,10 DM pro umgetauschter Mark der DDR, insgesamt also 4,4 Mio. DM erhalten. Diese Summe war aber nicht tatsächlich für ihn bestimmt. Er selbst sollte nur 200 000 DM als Provision behalten und den Rest, also 4,2 Mio. DM, nach Auffassung der Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin an Hintermänner der PDS weitergeben. Nach den Erkenntnissen der Staatsanwaltschaft nahmen die Verantwortlichen der PDS und die Gesellschafter der Belvedere GmbH, bedingt durch den Umtauschverlust und die angebliche Provision, bewußt und gewollt eine Vermögensverminderung von mehr als 11,7 Mio. DM bei der Belvedere GmbH in Kauf.

Einer der Beteiligten hatte in der Zwischenzeit den Kontakt zu einem schwedischen Geschäftsmann hergestellt, der sich bereiterklärte, ein Konto seines Unternehmens für die geplante Transaktion zur Verfügung zu stellen. Damit diese einer eventuell später stattfindenden Überprüfung durch staatliche Stellen

standhalten würde, schlossen die Geschäftsführer der Belvedere GmbH mit dem schwedischen Geschäftsmann einen fingierten Vertrag über die beabsichtigte Gründung einer gemeinsamen Management-Gesellschaft zum Betrieb von Hotels und Gaststätten. Dieser Vertrag war zwar auf den 17. Juni 1990 datiert, die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft bei dem LG Berlin haben jedoch ergeben, daß die Unterzeichnung tatsächlich zu einem späteren Zeitpunkt stattgefunden haben muß. Der Vertrag sah unter anderem vor, daß die besagten 44 Mio. Mark der DDR von der Belvedere GmbH als Startkapital und Sicherheitsleistung auf ein Konto des schwedischen Unternehmens eingezahlt werden sollten. Dieses Konto wurde am 20. Juni 1990 durch den westdeutschen Helfer und den Geschäftsführer der Belvedere Hotel Management Gesellschaft bei der Berliner Stadtbank eingerichtet. Als Zeichnungsberechtigte ließen sich diese beiden Personen selbst sowie den schwedischen Geschäftsmann eintragen. Am 23. Juli erhielt auch der Prokurist der Belvedere GmbH Zeichnungsberechtigung. Hinsichtlich der Verfügungsberechtigung war bei Einrichtung des Kontos festgelegt worden, daß jeweils nur zwei Zeichnungsberechtigte zusammen Verfügungen über das Konto treffen konnten. Am 21. Juni 1990 wurden die 44 Mio. Mark der DDR von der Belvedere GmbH auf das neu eingerichtete Konto überwiesen und mit Inkrafttreten der Währungsunion am 1. Juli 1990 auf gut 14,6 Mio. DM umgestellt.

Am 11. Juli 1990 hoben der westdeutsche Helfer, der schwedische Geschäftsmann und der Vertreter der westdeutschen Hotelkette einen Betrag von etwas mehr als 4,4 Mio. DM ab, wobei es sich um die angebliche Provision handelte. Hiervon behielt der westdeutsche Helfer absprachegemäß 200 000 DM für sich selbst ein. Gegenüber der Staatsanwaltschaft bei dem LG Berlin äußerte er außerdem, daß er noch am gleichen Tag einen anonymen Anruf erhalten habe, in dem er angewiesen worden sei, 3 Mio. DM zwei Tage später in einer Plastiktüte verpackt gegen Nennung eines Kennwortes neben einer bestimmten Telefonzelle am Flughafen Tegel an drei unbekannte Personen zu übergeben. Als Anrufer glaubte er Dr. Pelikan erkannt zu haben. Außerdem habe er 250 000 DM auf Weisung Dr. Pelikans in einem Berliner Hotel an einen von dessen Mitarbeitern übergeben. Somit verblieb ein Restbetrag von 950 000 DM, den er einige Tage später an die Belvedere GmbH zurückgab. Der auf dem Konto verbliebene Betrag von gut 10,2 Mio. DM zuzüglich aufgelaufener Zinsen wurde am 2. August 1990 ebenfalls auf das Konto der Belvedere GmbH zurücküberwiesen.

Der vierte Gesellschafter der Belvedere GmbH, die Yachtwerft Berlin GmbH, hatte zu keinem Zeitpunkt Kenntnisse über die stattgefundenen Geldflüsse. Die drei übrigen Gesellschafter bemühten sich in der Folge um Schadensbegrenzung. Hinsichtlich des abgeflossenen Betrages von 3,45 Mio. DM entwarfen sie zusammen mit dem westdeutschen Helfer einen fingierten Darlehensvertrag, der das Verschwinden des Geldes plausibel erscheinen lassen sollte. Gegenüber der PDS bemühten sie sich darum, daß diese den Umtauschverlust in Höhe von gut 7,3 Mio. DM tragen, d. h. aus dem ursprünglich an die Belvedere GmbH ausgereichten Darlehen herausnehmen sollte. Dies lehnte die PDS, vertreten durch Dr. Pelikan, jedoch ab. Auch kam es zu einem Zerwürfnis zwischen der PDS und den drei Gesellschaftern der Belvedere GmbH, das in deren Verhalten begründet lag. Unter anderem hatten diese sich in der Öffentlichkeit als „PDS-Unternehmer" dargestellt.

Durch notarielle Urkunde kündigte Dr. Pelikan am 25. September 1990 die mit den drei Gesellschaftern der Belvedere GmbH am 18. Mai 1990 geschlossenen Treuhänderverträge fristlos und schloß am gleichen Tag mit der Yachtwerft Berlin einen Kauf- und Abtretungsvertrag, mit dem die drei Gesellschaftsanteile an die Yachtwerft übertragen wurden. Als wesentlich für diese Kündigung wird in einer Beschlußvorlage der Arbeitsgruppe Parteivermögen für den Vorsitzenden der PDS ausgeführt, daß die Gesellschafter der Belvedere GmbH nach einer bis Juni 1990 konstruktiven Zusammenarbeit zunehmend ihrer Wege gegangen seien und sich mehr und mehr von der Partei entfernt hätten (Dokument Nr. 74). Am 23. Oktober 1990 fand eine Gesellschafterversammlung der Belvedere GmbH statt, in der die drei bisherigen Mitgesellschafter mit notarieller Urkunde ihre Anteile an die Yachtwerft Berlin GmbH abtraten. Hierfür erhielten sie je 200 000 DM als Verkaufspreis. Da sich die PDS aus Imagegründen vollständig aus der Belvedere GmbH zurückziehen wollte, hatte Wolfgang Langnitschke für den Parteivorstand bereits am 25. September 1990 sämtliche Forderungen aus Darlehen gegenüber der Belvedere GmbH an ein weiteres, durch einen der Geschäftsführer der Yachtwerft Berlin geführtes Unternehmen mit sofortiger Wirkung und ohne Gegenleistung abgetreten. In einer Zusatzvereinbarung vom gleichen Tage erklärte die PDS außerdem, daß sie alle eingetretenen Verluste an den ursprünglich ausgereichten Darlehenssummen tragen wolle.

bb) Sicherstellung und Rückführung der Vermögenswerte der Belvedere GmbH

Durch eine Strafanzeige des neuen Geschäftsführers der Belvedere GmbH am 22. November 1990, die zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin führte, erhielten die UKPV und die THA Kenntnis von dieser Gesellschaft und der ursprünglichen Eigentümerstellung der PDS. Nach Prüfung des Sachverhalts teilte die THA am 25. März 1991 allen beteiligten Banken mit, daß die Belvedere GmbH der treuhänderischen Verwaltung durch die THA unterliege. Der Belvedere GmbH wurde ein entsprechender Verwaltungsakt am 4. April 1991 zugestellt. Hiergegen erhob die Belvedere GmbH Widerspruch, der jedoch am 19. Dezember 1992 zurückgenommen wurde.

Die aus dem Vermögen der Belvedere GmbH abgeflossenen 3,45 Mio. DM konnten bisher nicht sichergestellt werden. Bis auf die 200 000 DM, die der inzwischen verstorbene westdeutsche Helfer der früheren Geschäftsführer der Belvedere GmbH als Provision erhalten hatte, konnte auch im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren nicht festgestellt

werden, wohin das Geld letztendlich geflossen ist. Nachdem die Belvedere GmbH unter treuhänderische Verwaltung gestellt worden war, machte sie auf dem zivilrechtlichen Weg vor dem zuständigen schwedischen Gericht gegenüber dem schwedischen Geschäftsmann ihre Ansprüche hinsichtlich des verschwundenen Geldes geltend. In einem gerichtlichen Vergleich vom 1. Dezember 1997 erkannte der schwedische Geschäftsmann letztendlich an, den entsprechenden Betrag nebst Zinsen zurückzahlen zu müssen.

Die Belvedere GmbH ging zum 1. Januar 1996 in Liquidation. Das bereits erwähnte staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren ist zwischenzeitlich abgeschlossen und am 17. Februar 1998 wurde gegen Dr. Gerd Pelikan, die früheren Gesellschafter der Belvedere GmbH sowie vier weitere Beschuldigte wegen des Vorwurfs der Untreue Anklage erhoben.

c) EMG Firmengruppe

Eine weitere markante Darlehensausreichung der SED/PDS ist mit der Gründung der EMG-Mediengesellschaften ab März 1990 verbunden. Hier spielte neben dem Zweck der Vermögenssicherung auch die Gewinnung bzw. Sicherung von Einfluß in der Medienlandschaft für die Partei eine Rolle. Zur Beweiserhebung hat der Untersuchungsausschuß Unterlagen der UKPV beigezogen. Erkenntnisse durch Zeugenvernehmungen zu diesem Fall hat der Untersuchungsausschuß nicht gewinnen können, da die involvierten Personen die Aussage vor dem Untersuchungsausschuß jeweils verweigert haben (vgl. hierzu vorstehend 2.a)ee).

aa) Sachverhalt

Am 11. April 1990 faßte das Präsidium des Parteivorstandes der PDS den Beschluß zur Gründung einer „EMF-Europäische Medienforschungsgesellschaft mbH“ (EMF-GmbH). Nach dem Beschluß sollte die EMF-GmbH ein *„medienpolitischer Grundpfeiler der PDS“* sein und der PDS als Hilfsmittel für deren Öffentlichkeitsarbeit aber auch als *„Plattform“* für die allgemeine Medienpolitik der PDS *„nicht nur im nationalen, sondern im europäischen Rahmen“* dienen. Darüber hinaus wurde mit der Gründung der EMF-GmbH das Ziel verfolgt, den *„weitergehenden Einfluß auf das kreative Potential von Regisseuren, Kameraleuten etc.“* zu sichern. Dazu sollte die EMF-GmbH mit hinreichenden Finanzmitteln der PDS ausgestattet werden, die damit gleichzeitig vor *„zu großen Verlusten bei einer Währungsunion“* geschützt werden und es der EMF-GmbH ermöglichen sollten, *„unter wesentlichem Einfluß der EMF“* Beteiligungen mit anderen DDR-Firmen im Medienbereich einzugehen. Auch die *„Beteiligung an GmbHs mit westlichen Firmen“* sollte gesichert werden, *„um einerseits zusätzliche Märkte zu erschließen und andererseits durch die Vernetzung des EMF auch politische und andere Risiken zu begrenzen“*. Von der Konstruktion her sollte ein Firmengeflecht entstehen mit einem *„Kranz von 100 % Tochtergesellschaften“* um die EMF GmbH, *„die einerseits geschäftliche Risiken abfangen sollen und andererseits die langfristige Kooperation des EMF mit Firmen aus der DDR … und der BRD sowie anderen ausländischen Firmen sichern sollen …“* (Dokument Nr. 75).

Prof. Dr. Bisky und Dr. Pelikan hatten bereits am 16. März 1990 und am 5. April 1990 in Berlin drei Gesellschaften gegründet. Dabei handelte es sich um die „Europäische Medien- und Forschungsgesellschaft mbH“ in Berlin (West), eine Gesellschaft gleichen Namens in Berlin (Ost) (Dokument Nr. 76) und die „Europäische Medienbeteiligungsgesellschaft mbH“, ebenfalls in Berlin (Ost). Das Stammkapital dieser Gesellschaften betrug 500 000 DM für die in Berlin (West) ansässige Gesellschaft und jeweils 500 000 Mark der DDR für die in Berlin (Ost) ansässigen Gesellschaften. Nach einer Namensänderung wurden die Gesellschaften zwischen dem 9. und 14. Mai 1990 in das Handelsregister eingetragen und firmierten unter „EMG-Elektronische Medienproduktionsgesellschaft mbH“, „EMG-Elektronische Medienforschungsgesellschaft mbH“ bzw. „EMG-Elektronische Medienbeteiligungsgesellschaft mbH“.

Am 9. April 1990 schloß die PDS, vertreten durch Dr. Pelikan mit dem Toningenieur Franz Pindorfer zwei Darlehensverträge über 5 755 590 DM und 10 550 000 Mark der DDR (Dokumente Nr. 77 und 78). Die Darlehen wurden zweckgebunden *„zur Finanzierung von Betriebsausstattung und laufenden Betriebskosten, insbesondere zur Realisierung von Audio- und Videoprojekten“* gewährt. Das DM-Darlehen wurde von der PDS am 12. April 1990 an die Firma Pindorfer & Wenzel GbR überwiesen. Am 2. Mai 1990 überwies die PDS den in Mark der DDR vereinbarten Darlehensbetrag sowie einen „Rechnungsbetrag“ Firma Pindorfer & Wenzel in Höhe von 1 800 012 Mark der DDR, insgesamt also 12 350 012 Mark der DDR an die „Europäische Medien- und Forschungsgesellschaft mbH“. Damit war genau die Summe verausgabt worden, die im Präsidiumsbeschluß vom 11. April 1990 als Sofortbedarf für die EMF-GmbH genannt worden war.

Ergänzend zu seinem Beschluß vom 11. April 1990 beschloß das Präsidium des Parteivorstandes der PDS am 26. April 1990, der EMF-GmbH das Gebäude des PDS-eigenen Unternehmens Zentrag in Berlin-Mitte zur Verfügung zu stellen. Verantwortlich für die Durchführung dieses Beschlusses sollte Dr. Pelikan sein, der ebenso wie Prof. Dr. Bisky Kenntnis vom Präsidiumsbeschluß betreffend die Gründung der EMF-GmbH hatte. Daraufhin schlossen am 1. Mai 1990 die Zentrag und die „EMG-Elektronische Medienforschungs- sowie Produktionsgesellschaft mbH“, vertreten durch deren Geschäftsführer, den Regisseur Wolfgang Wenzel, einen Nutzungsvertrag über das Grundstück der Zentrag.

Am 28. Mai 1990 erhielt Franz Pindorfer von der PDS, vertreten durch Dr. Pelikan, ein weiteres Darlehen in Höhe von 7 860 000 Mark der DDR, das ebenfalls für die oben genannten Zwecke gewährt wurde. Dieser Betrag wurde dem Konto der PDS am 1. Juni 1990 belastet. Eine Genehmigung des Vorsitzenden der mittlerweile eingerichteten UKPV lag nicht vor.

Durch Vertrag vom 25. Juni 1990 beteiligte sich Pindorfer an der EMG-Elektronische Medienforschungsgesellschaft mbH in Höhe von 11 892 256,67 DM. Durch Vereinbarung vom 4. Juli 1990 beteiligte sich außerdem die Firma Pindorfer & Wenzel GbR an derselben Gesellschaft in Höhe von 128 347,69 DM.

Parallel zu diesen Vorgängen wurde am 1. Juni 1990 in Luxemburg die Elektronische Mediengesellschaft Holding AG (EMG Holding AG) gegründet. Die Aktien dieser Gesellschaft wurden je zur Hälfte von zwei luxemburgischen Rechtsanwälten treuhänderisch für Wolfgang Wenzel gehalten, der wiederum als Treuhänder für die Europäische Mediengesellschaft AG Luxemburg (EMG AG) fungierte. Die Anteile an der EMG AG wiederum wurden je zu einem Viertel von Prof. Dr. Bisky und Wenzel sowie zu einem Zehntel von Pindorfer gehalten. Die restlichen Anteile verteilten sich auf drei weitere Personen aus dem Umfeld der PDS (Dokument Nr. 79), die wiederum teilweise als Treuhänder für andere Personen fungierten. Nach diversen zwischenzeitlichen Anteilsübertragungen – u. a. durch Prof. Dr. Bisky am 20. November 1990 – verblieben ab Oktober 1991 nur noch drei Anteilseigner, nämlich Wenzel und Pindorfer, die jeweils 40 % der Anteile hielten sowie eine weitere Person, die die restlichen 20 % hielt. Am 10. Dezember 1990 schließlich erwarb die EMG Holding AG die von Wenzel treuhänderisch für Dr. Bisky und Dr. Pelikan gehaltenen Beteiligungen an den Berliner EMG Gesellschaften (Dokumente Nr. 80 und 81). Gleichzeitig wurde die Treuhandvereinbarung zwischen Wenzel und der EMG Holding AG aufgehoben.

Dem Untersuchungsausschuß hat auch eine Vollmacht der Anteilseigner der EMG AG für einen luxemburgischen Rechtsanwalt vorgelegen, mit der dieser ermächtigt wird, eine weitere Gesellschaft mit dem Namen MEDIA CONSULT Ltd. in Gibraltar zu gründen (Dokument Nr. 82). Nach den Feststellungen der UKPV ist davon auszugehen, daß eine Gesellschaft dieses Namens tatsächlich gegründet wurde. Die UKPV prüft derzeit noch die näheren Einzelheiten zu diesem Vorgang.

bb) Sicherstellung und Rückführung der Vermögenswerte der EMG Gesellschaften

Mit Bescheiden der UKPV vom 6. Mai 1991 und vom 30. Juni 1991 wurde festgestellt, daß die Berliner EMG Gesellschaften und auch die atypisch stillen Beteiligungen von Pindorfer und Wenzel der treuhänderischen Verwaltung unterliegen. Die EMG Gesellschaften sowie Pindorfer und Wenzel waren hingegen der Auffassung, nur die von der PDS gewährten Darlehen sowie ein Teil der an die Firma Pindorfer & Wenzel GbR gezahlten Honorare könnten als Parteivermögen angesehen werden. Die Berliner EMG Gesellschaften sowie Pindorfer und Wenzel verpflichteten sich in einem notariellen Vergleich mit der THA vom 3. Februar 1992, den hiergegen anhängig gemachten verwaltungsgerichtlichen Rechtsstreit für erledigt zu erklären. Die Aktionäre der EMG AG und der EMG Holding AG verpflichteten sich weiter, die Auflösung dieser Gesellschaften herbeizuführen. Pindorfer und Wenzel verpflichteten sich, die Pindorfer zu liquidieren und den Erlös der THA zur Verfügung zu stellen. Mit notariellem Vertrag vom gleichen Tage ebenfalls unter Beteiligung der THA wurden die Berliner EMG Gesellschaften an die EMG Holding GmbH Berlin zu einem Mindestkaufpreis von 6 Mio. DM veräußert. Die EMG Holding GmbH, die zuvor unter dem Namen Juno-Vermögensverwaltung GmbH firmierte, wurde in dieser Verhandlung von einem westdeutschen Geschäftsmann vertreten, der vorgab, als alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der EMG Holding GmbH zu handeln. Als alleinige Gesellschafterin der EMG Holding GmbH wird in dem notariellen Kaufvertrag die Firma East German Investment Trust Ltd. London (EGIT) genannt. Am 8. November 1993 wiederum wurde Wenzel als alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der EMG Holding GmbH in das Handelsregister eingetragen. Aus einer Mitteilung der EMG Holding GmbH an das Amtsgericht Charlottenburg vom 1. August 1997 ergibt sich, daß Wenzel am Stammkapital der EMG Holding GmbH in Höhe von 3 Mio. DM mit einem Betrag von 600 000 DM beteiligt ist. Mit Vertrag vom 1. September 1997 zwischen der BvS, der EMG Holding GmbH, der EMG Elektronische Medienforschungsgesellschaft, jeweils vertreten durch Wenzel und die Firma Pindorfer & Wenzel GbR, verzichteten Wenzel und Pindorfer auf sämtliche Ansprüche aus den notariellen Vereinbarungen vom 3. Februar 1992 sowie aus dem Nutzungsvertrag mit der Zentrag vom 1. Mai 1990 und verpflichteten sich, die weiteren Ermittlungen der UKPV in dieser Angelegenheit zu unterstützen und zu fördern. Im Gegenzug stellte die BvS die EMG Elektronische Medienforschungsgesellschaft mbH gegenüber dem zuständigen Finanzamt von einzelnen streitigen Steuerforderungen frei und verpflichtete sich, die in diesem Zusammenhang eingeleiteten Rechtsbehelfsverfahren der EMG Elektronische Medienforschungsgesellschaft mbH weiter zu betreiben.

Die Luxemburger EMG Gesellschaften beschlossen am 31. August 1993 ihre Auflösung und Liquidation. Die Liquidation der EMG Holding AG wurde am 7. Juni 1994 beurkundet und ins Handelsregister eingetragen. Der Liquidationsüberschuß in Höhe von 47 982,83 DM wurde, entgegen der in der notariellen Vereinbarung vom 3. Februar 1992 eingegangenen Verpflichtung, an die EMG AG ausgekehrt. Die EMG AG selbst wurde hingegen nicht liquidiert und am 25. März 1997 von der BvS übernommen. Auch insoweit dauern die Prüfungen der zuständigen Stellen noch an.

d) Verdeckte Vermögenswerte der SED/PDS im westlichen Ausland bzw. Berlin (West) unter treuhänderischer Verwaltung

Eine wichtige Rolle als Treuhänder für verdeckte SED/PDS-Parteifirmen im westlichen Ausland und Berlin (West) spielte der Westberliner Werner Girke. Außerdem führte er im Auftrag der PDS nach der Wende in der DDR die Verschiebung von großen Bargeldbeträgen aus dem Vermögen der Partei ins Ausland durch. Der Untersuchungsausschuß hat hierzu die folgenden Feststellungen getroffen:

aa) Organisation und Verwaltung AG",7> (ORVAG)

Die ORVAG mit Sitz in Zürich fungierte als Dachgesellschaft für ein ganzes Geflecht von verdeckten SED-Parteifirmen, die bereits in den 60er und 70er Jahren gegründet worden waren. Dazu gehörten die Tochtergesellschaften Zeitungsdienst Berlin GmbH, Gründel Grundstücksgesellschaft mbH, Druckhaus Norden GmbH, Das Europäische Buch Vertriebs GmbH (alle in Berlin-West ansässig) sowie die Gesellschaft für die Förderung des Presse- und Verlagswesens mbH (Luxemburg), die Anstalt Corefina, Balzers (Liechtenstein), die Casafina AG, Bern (Schweiz), und die Rheintalstiftung, Triesenberg (Liechtenstein).

Im Jahr 1981 setzte der damalige Leiter der Abteilung Finanzverwaltung und Parteibetriebe des ZK der SED, Karl Raab, einen zuverlässigen Genossen aus der Sozialistischen Einheitspartei Westberlins (SEW), Werner Girke, als Treuhänder für die genannten Unternehmen ein. Hierzu wurde Girke zum Geschäftsführer eines weiteren Tochterunternehmens der ORVAG, der Treuhand-, Verwaltungs, und Organisations GmbH (T.V.O., Berlin West), berufen. Alleiniger Geschäftsgegenstand der T.V.O. war die Verwaltung und Koordination aller zur ORVAG gehörenden Unternehmen. Drei weitere Gesellschaften, nämlich die Ravenburgh Ltd. (Gibraltar), die Breakwater Ltd., Douglas (Isle of Man) und die Finatrade Ltd., Dublin (Irland) wurden über zwei Luxemburger Rechtsanwälte treuhänderisch gehalten. Alleiniger Verwaltungsrat der ORVAG war der Schweizer Staatsbürger Albert Rees. Dieser bevollmächtigte Girke am 16. September 1981 mit der uneingeschränkten Ausübung des Stimmrechts in den T.V.O.-Gesellschafterversammlungen.

Bei der SED waren Girkes Kontaktpersonen die jeweiligen Leiter der Abteilung Finanzverwaltung und Parteibetriebe des ZK der SED. Bis Mai 1982 war dies Karl Raab, bis Dezember 1989 Heinz Wildenhain und zuletzt bis zum Oktober 1990 Wolfgang Langnitschke. Bis zur Wende beruhte Girkes Treuhänderstellung gegenüber der SED nur auf einer mündlichen Vereinbarung. Unmittelbar vor Inkrafttreten des neuen Parteiengesetzes der DDR am 1. Juni 1990 schloß die inzwischen in PDS umbenannte Partei, vertreten durch Wolfgang Langnitschke, mit Girke eine auf den 30. Mai 1990 datierte Treuhandvereinbarung, welche die Verwaltung der Aktien der ORVAG und der in einer Zessionsurkunde verbrieften Gesellschaftsrechte der Anstalt Corefina beinhaltete. Gleichzeitig erwarb Girke durch notariell beurkundeten Vertrag vom 30. Mai 1990 von der ORVAG die Geschäftsanteile an der T.V.O. GmbH.

Spätestens seit dem 5. April 1990 waren auch der damalige Vorsitzende der PDS, Dr. Gregor Gysi, und sein Stellvertreter Wolfgang Pohl über die Vermögenswerte der ORVAG und die Tätigkeit von Girke informiert. An diesem Tag suchte sie Albert Rees aus Zürich auf, um dazu beizutragen, daß das Vermögen der ORVAG nicht für die PDS verloren ging. Rees übte zu diesem Zeitpunkt nicht mehr die Funktion als Verwaltungsrat aus. Er informierte Dr. Gysi und Pohl über alle relevanten Fakten in Bezug auf die ORVAG und die zu ihr gehörenden Unternehmen. So seien die Aktien des Gründungskapitals der ORVAG in Höhe von 100 000 SFR seinerzeit von Raab bzw. Wildenhain in deren Büro-Tresor verwahrt worden. Die Aktien einer Kapitalerhöhung um 400 000 SFR seien gegen Quittung an Girke ausgehändigt worden. Hinsichtlich der Anstalt Corefina ergänzte Rees, daß diese alleiniges Eigentum der PDS sei, obwohl sich Girke gegenüber dem Verwaltungsrat der Corefina, Kuno Frick, als Eigentümer aufspiele und sich selbst in die Blanko-Zessionsurkunden eingetragen habe. Dr. Gysi und Pohl sagten eine umgehende Prüfung und die Ergreifung aller notwendigen Maßnahmen zur Sicherung dieser Vermögenswerte zu. Parallel hierzu wandte sich die PDS mit zwei Schreiben vom 5. April 1990, vorgesehene Unterschrift Dr. Gysi, an die Verwaltungsräte der ORVAG sowie der Anstalt Corefina und untersagte diesen unter Hinweis auf die alleinige Eigentümerstellung der PDS jedwede Transaktion im Zusammenhang mit den Unternehmen, bis die PDS eine Prüfung aller Geschäftsvorgänge abgeschlossen habe. Wörtlich heißt es hierzu u. a.:

„… Nachdem eindeutig nachweisbar ist, daß die Orvag AG Baar/Zürich vordem ausschließlich der SED gehörte, weisen wir Sie darauf hin, daß deren Rechte uneingeschränkt bei der Partei des Demokratischen Sozialismus weiterbestehen, weil die Partei im Zusammenhang mit ihrer Politik lediglich ihren Namen geändert hat. Sämtliche Rechte an der Orvag AG sind somit an uns übergegangen …

Mit vorzüglicher Hochachtung

Gregor Gysi“ (Dokument Nr. 83)

Mit Schreiben vom 4. Mai 1990 bestätigte der stellvertretende PDS-Vorsitzende Pohl gegenüber Rees, daß die von ihm gegebenen Hinweise und Anregungen zur Aufklärung des Sachverhaltes und der Klärung der Eigentümerstellung beigetragen hätten. Auch die Besorgnisse von Rees im Hinblick auf mögliche Unregelmäßigkeiten des Treuhänders Girke wurden im Rahmen dieser Korrespondenz zerstreut (Dokumente Nr. 84 und 85).

Auch nachdem am 1. Juni 1990 die §§ 20 a und 20 b PartG-DDR in Kraft getreten waren, die eine Offenbarungspflicht der Parteien und Massenorganisationen hinsichtlich ihres Vermögens gegenüber der UKPV normierten, machte die PDS der UKPV keinerlei Mitteilung über dieses Schweizer/Liechtensteiner Firmenvermögen. Am 26. November 1990 erschien im Zusammenhang mit dem Konkurs der Druckhaus Norden GmbH in der Zeitung „Der Morgen“ ein Bericht, in dem auch die Verbindung der ORVAG zur SED/PDS erwähnt wurde. Daraufhin wandte sich der Vorsitzende der UKPV mit der Frage an den PDS-Parteivorstand, warum die ORVAG und die Anstalt Corefina nicht im Vermögensbericht der PDS aufgeführt worden seien. Der Parteivorstand antwortete mit Schreiben vom 11. Dezember 1990 (gez. Dr. Bartsch), unter Berufung auf Wolfgang Langnitschke, daß diese Unternehmen sich zwar ursprünglich in Besitz der SED befunden hätten und treuhänderisch

verwaltet worden seien, auf Weisung des Generalsekretärs Honecker die Eigentumsanteile jedoch im Laufe der Jahre, zuletzt im Herbst 1989, verkauft und die Erlöse für Zwecke der internationalen Solidarität verwendet worden seien. Diese Darstellung bekräftigte der PDS-Parteivorstand nochmals mit Schreiben von Dr. Bartsch vom 5. März 1991, in dem er ausführte, nach Mitteilung von Langnitschke seien die beiden Gesellschaften schon *„vorher liquidiert"* und *„weil sie nicht mehr vorhanden waren, ausgebucht"* worden. Im übrigen sei die Position der PDS im vorangehenden Schreiben vom 11. Dezember 1990 dargestellt (Dokument Nr. 86). Auch gegenüber der Öffentlichkeit hatte das Büro des PDS-Vorsitzenden zuvor schon als Reaktion auf den Bericht in der Zeitung „Der Morgen" eine Eigentümerstellung der Partei dementiert. Man habe sich zwar um Aufklärung bemüht, doch die Auskünfte des früheren Verwaltungsrates Rees seien unzureichend gewesen. Langnitschke bekundete hingegen in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß, daß Dr. Gysi über die beiden Firmen informiert gewesen sei (Protokoll Nr. 36, S. 208 f.) und Pohl konnte sich nicht erklären, weshalb die PDS diese Eigentümerstellung noch bis ins Jahr 1991 hinein bestritt (Protokoll, S. 141 f.).

bb) Verschiebung von 14,2 Mio. DM auf Auslandskonten der PDS

Im Frühjahr 1990 erhielt Werner Girke von Wolfgang Langnitschke den Auftrag, in Luxemburg Konten für die PDS einzurichten, die zur Verschiebung von Parteigeldern dienen sollten. Vom Valutakonto 644 „Rose", das vom ZK der SED bei der DHB unterhalten wurde, hob Langnitschke von April bis Mai 1990 ca. 13,7 Mio. DM ab. Mit fingierten, durch den stellvertretenden Vorsitzenden der PDS, Wolfgang Pohl, gegengezeichneten Belegen wurde sodann in den Buchungsunterlagen der PDS für das 1. Halbjahr 1990 der Gesamtbetrag von 13,6 Mio. DM und 320 000 USD als Spenden für die *„Unterstützung linker Bewegungen im Ausland"* ausgabenwirksam verbucht und somit vorgetäuscht, daß diese Gelder nicht mehr zum Vermögen der PDS gehörten. Diese fingierten Buchungen waren später auch in den Rechenschaftsberichten der PDS an die UKPV und an den Deutschen Bundestag enthalten. Tatsächlich jedoch übergab Langnitschke einen Gesamtbetrag von ca. 14,2 Mio. DM in bar und ohne Quittung an Girke, der das Geld in der Folge auf verschiedene unter seinem Namen eingerichtete Konten in Luxemburg einzahlte. Teilbeträge zahlte Girke auch auf Konten der treuhänderisch gehaltenen Unternehmen Breakwater Ltd. (Isle of Man) und Ravenburgh Ltd. (Gibraltar). Bereits am 9. Mai 1990 hatte Girke gegenüber einem Notar eine Blankotreuhanderklärung über diese Konten abgegeben, die den Treugeber nicht nannte und eine Vollmachtserteilung für Langnitschke beinhaltete. Laut eines am 30. Mai 1990 mit der PDS, vertreten durch Langnitschke, geschlossenen Treuhandvertrages sollte Girke für seine Tätigkeit jährlich 2 % der von ihm verwalteten Gelder erhalten.

cc) Feststellung und Rückführung der Vermögenswerte durch die UKPV

Ausgelöst durch den öffentlichen Wirbel um den „Putnik-Deal" und die Verhaftung Langnitschkes im Oktober 1990 fürchtete Girke auch Konsequenzen für sich selbst. Er hinterlegte die in seinem Besitz befindlichen Aktien der ORVAG und der Anstalt Corefina bei seinem Rechtsanwalt und wandte sich zwecks Rückgabe der von ihm verwalteten Vermögenswerte mehrfach vergeblich an die PDS. Auch Girkes Anwalt richtete mehrere Schreiben an die PDS, ohne jedoch Antwort zu erhalten. In einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Berlin am 4. März 1994 erklärte Girke, die PDS habe damals nichts mehr von ihm wissen wollen und mitgeteilt, sie verfüge über kein Auslandsvermögen. Hinsichtlich der weiteren Verwendung der Vermögenswerte seien ihm zum Teil *„kriminelle Angebote"* gemacht worden. Unter anderem sei ihm geraten worden, einfach alles zu behalten und zugunsten der PDS ein Testament zu machen.

Nach Feststellung durch die UKPV verzichtete die PDS mit notariellem Vertrag vom 14. Mai 1992 auf die von Girke treuhänderisch gehaltenen Auslandsvermögenswerte. Dieser Verzicht umfaßte insbesondere die ORVAG und die Anstalt Corefina sowie deren Tochtergesellschaften, die zum Zeitpunkt ihrer Rückführung einen Wert von ca. 34 Mio. DM darstellten. Außerdem erklärte sich die PDS mit der Übertragung des Vermögens auf die damalige THA einverstanden.

Girke überwies vom dem durch ihn verwalteten Bankvermögen in Luxemburg knapp 7 Mio. DM an die THA. Die auf den Konten der Ravenburgh Ltd. und Breakwater Ltd. geparkten Gelder in Höhe von ca. 5,3 Mio. DM konnten im Zuge der Übernahme dieser Unternehmen durch die THA sichergestellt werden. Einen Betrag von 5,2 Mio. DM behielt Girke ein und begründete dies mit angeblichen Honoraransprüchen. Von diesen zurückgehaltenen Geldern transferierte er 4,2 Mio. DM auf eigene Konten und finanzierte damit unter anderem die inzwischen von ihm übernommene T.V.O. GmbH. Außerdem beteiligte Girke sich in Moskau an einem Spielcasino-, Theater- und Restaurantprojekt und gründete in Prag über einen Treuhänder eine Immobiliengesellschaft, die Immobilia Praha GmbH.

Von den durch Girke zurückgehaltenen Geldern konnte die THA über einen dinglichen Arrest 1 Mio. DM sicherstellen. Einer zivilrechtlichen Klage der THA gegen Girke auf Herausgabe des Gesamtbetrages von ca. 5,2 Mio. DM gab das LG Berlin in vollem Umfang statt. Die hiergegen durch Girke beantragte Revision wies das Kammergericht am 27. Januar 1995 bis auf einen Teilbetrag von 10 000 DM zurück. Trotz des gerichtlichen Erfolgs konnten ca. 4 Mio. DM aus den durch Girke vereinnahmten Geldern bisher nicht sichergestellt werden. Bei der Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin ist außerdem ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Untreue gegen Werner Girke anhängig.

III. Einnahmen aus dem Vermögen von Parteien und Massenorganisationen und deren Verwendung

1. Bestimmungen des Einigungsvertrages

Wie bereits vorstehend unter I.2. dargestellt, regelt der Einigungsvertrag in Anlage II Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt III die Fortgeltung des § 20 b PartG-DDR, der die treuhänderische Verwaltung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der ehemaligen DDR anordnet. Zuständig wurde die THA (ab dem 1. Januar 1995 die BvS), die die treuhänderische Verwaltung der Vermögenswerte im Einvernehmen mit der UKPV wahrnahm.

Gemäß Buchstabe d der genannten Anlage zum Einigungsvertrag soll das Vermögen den Parteien und Massenorganisationen nur soweit wieder zur Verfügung gestellt werden, wie es nachweislich nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen im Sinne des Grundgesetzes erworben worden ist. Ansonsten ist es von der THA/BvS an die früher Berechtigten oder an deren Rechtsnachfolger zurückzuführen. Ist dies nicht möglich, sieht der Einigungsvertrag vor, das Vermögen zugunsten gemeinnütziger Zwecke, insbesondere der wirtschaftlichen Umstrukturierung im Beitrittsgebiet, zu verwenden (Dokument Nr. 66).

2. Einnahmen und Ausgaben

Erst im Verlaufe des Jahres 1991 erlangte die THA Verfügungsmacht über Kontoguthaben, Immobilien und Unternehmen der Parteien und Massenorganisationen. Um die größtmögliche Kontrolle über sämtliche liquide Mittel der Parteien und Massenorganisationen zu erlangen, begann die THA ab September 1991 damit, den ganz überwiegenden Teil der auf Konten der Parteien und Massenorganisationen befindlichen Guthaben durch Hoheitsakt abzuziehen und auf eigene Konten zu transferieren. Die dadurch erzielten Einnahmen sowie die aus diesem Vermögen zu tätigenden Ausgaben werden nachfolgend aufgeführt.

a) Einnahmen

Nach einem Bericht der BvS mit Stand 23. März 1998 konnten bis zum 31. Dezember 1997 insgesamt 2,64 Mrd. DM vereinnahmt werden. Für die Zeit ab dem 1. Januar 1998 rechnet die BvS mit weiteren Einnahmen in Höhe von 244 Mio. DM, ohne Berücksichtigung der in der Schweiz klagebehafteten Gelder der Novum Handelsgesellschaft mbH (vgl. ausführlich zu Novum vorstehend, B.II.).

Die weitere Aufschlüsselung der Einnahmen beruht auf einem Bericht der UKPV an den Untersuchungsausschuß vom 4. Februar 1998 und basiert auf Zahlenmaterial der BvS, bezogen auf den 30. Juni 1997 mit Erkenntnisstand vom 8. September 1997.

aa) Vermögen der SED/PDS

Die Ermittlungen der UKPV zum SED/PDS-Vermögen sind noch nicht vollständig abgeschlossen. Zwar ist davon auszugehen, daß das weit verzweigte Vermögen der SED/PDS im Inland weitgehend ermittelt und sichergestellt werden konnte, dennoch bedarf es weiterer Ermittlungen zu Kapitaltransfers und zu Unternehmen, die mit der SED/PDS verbunden waren. Auch zu einzelnen Bereichen des SED/PDS-Auslandsvermögens besteht gegenwärtig noch Prüfbedarf, obgleich eine Fest- und Sicherstellung diesbezüglicher Vermögenswerte bis jetzt schon in erheblichem Umfang vorgenommen werden konnte.

Bis zum 30. Juni 1997 hat die BvS aus der Sicherstellung und Verwertung von gesicherten inländischen Vermögenswerten der SED/PDS Einnahmen in Höhe von insgesamt etwa 1,783 Mrd. DM erzielt. Hierin enthalten sind:

- sichergestellte Kassen- und Bankbestände in Höhe von rd. 279 Mio. DM,
- Erlöse aus verbundenen juristischen Personen in Höhe von rd. 301 Mio. DM,
- Erlöse aus der Veräußerung unbeweglichen und beweglichen Anlagevermögens in Höhe von etwa 282 Mio. DM,
- die Realisierung von Darlehensforderungen in Höhe von etwa 104 Mio DM,
- sowie die Spenden an die Humboldt-Universität und die Islamische Religionsgemeinschaft in Höhe von insgesamt etwa 275 Mio. DM einschließlich inzwischen aufgelaufener Zinsen.

Die BvS rechnet mit weiteren Einnahmen in Höhe von mindestens 101 Mio. DM für den Bereich des SED/PDS-Inlandvermögens.

SED/PDS-Gelder, die sich im Ausland befanden oder einen Auslandsbezug aufwiesen, konnten von der BvS in folgenden Zusammenhängen endgültig sichergestellt werden:

- Putnik-Transfer nach Oslo/Utrecht, einschließlich Zinsen rd. 141 Mio. DM,
- Treuhandgelder Lumburg, einschließlich Zinsen rd. 15,3 Mio. DM,
- Vermögen der zum sogenannten ORVAG-Komplex gehörenden Firmen, rd. 34 Mio. DM, allerdings vor Abzug eines Steuerbetrages von schätzungsweise rd. 14 Mio. DM,
- sowie Erlöse aus der Verwertung der vom Bereich KoKo verwalteten sog. Parteifirmen, deren eigentumsmäßige Zuordnung zum Parteivermögen nicht eindeutig geklärt werden konnte, in Höhe von 149 Mio. DM.

Zudem konnte bisher ein Guthaben in Höhe von 42,9 Mio. DM der Novum Handelsgesellschaft mbH sichergestellt werden, welches allerdings noch Gegenstand gerichtlicher Verfahren ist. Des weiteren ist in diesem Zusammenhang noch nicht über Forderungen entschieden, die die BvS beim Bezirksgericht Zürich in Höhe von mehr als 500 Mio. DM geltend gemacht hat (vgl. ausführlich zu Novum vorstehend, B.II.).

bb) Vermögen der Parteien und Massenorganisationen neben der SED/PDS

Die UKPV hat ihre Ermittlungen zum Vermögen der Parteien und Massenorganisationen neben der SED/PDS weitestgehend abgeschlossen, so daß ungesichertes Vermögen in diesem Bereich nicht mehr anzunehmen ist.

Aus der Sicherstellung und Verwertung von Vermögenswerten der vier Parteien, die neben der SED/PDS in der DDR existierten (CDU der DDR, DBD, NDPD, NDPD), konnte die THA/BvS einschließlich Zinsen bis zum 30. Juni 1997 Einnahmen in Höhe von insgesamt etwa 42 Mio. DM erzielen. Weitere Einnahmen in Höhe von mindestens 12,7 Mio. DM werden erwartet.

Die bisherigen Einnahmen und noch zu erwartenden Einnahmen der THA/BvS aus Vermögenswerten der Massenorganisation Freie Deutsche Jugend (FDJ) und des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes (FDGB) werden mit 62 Mio. DM und der Erwartung auf weitere 53 000 DM für die FDJ und mit 416 Mio. DM zuzüglich erwarteter 110 Mio. DM für den FDGB beziffert.

Neben den bereits genannten Parteien und Massenorganisationen der DDR sind durch die UKPV weitere 16 Massenorganisationen ermittelt worden, die dem Anwendungsbereich der §§ 20a und 20b PartG-DDR unterliegen. Aus deren Vermögenswerten konnte die BvS Einnahmen in Höhe von etwa 91,2 Mio. DM erzielen, wobei mit weiteren Einnahmen in Höhe von 15,7 Mio. DM gerechnet werden kann.

b) Ausgaben

Die BvS gibt die aus dem Vermögen der Parteien und Massenorganisationen getätigten Ausgaben in ihrem Bericht mit Stand 23. März 1998 zum 31. Dezember 1997 mit insgesamt 945 Mio. DM an.

619 Mio. DM der Ausgaben fielen für die Begleichung von Altverbindlichkeiten an. Hierbei handelt es sich um Kosten zur Begleichung von Verbindlichkeiten, die auf dem Sondervermögen lasteten bzw. hinsichtlich derer das Sondervermögen unter dem Gesichtspunkt der Vermögensübernahme (§ 419 BGB) haftete, z. B. Ausgaben im Zusammenhang mit der den ehemaligen SED/PDS-Mitarbeitern zustehenden Rentenzusatzversorgungen (424 Mio. DM).

Ausgaben in Höhe von 61 Mio. DM fielen an im Zusammenhang mit der ab September 1991 begonnenen Transferierung der Guthaben der Parteien und Massenorganisationen sowie der mit ihnen verbundenen Unternehmen auf Konten der THA. Soweit die Parteien und Massenorganisationen und die Unternehmen zur Aufrechterhaltung eines Mindestgeschäftsbetriebes Teile der eingezogenen Gelder benötigten, mußten diese bis zur abschließenden Klärung, was von dem eingezogenen Vermögen materiell-rechtsstaatlich erworben worden war, freigegeben werden.

Als materiell-rechtsstaatlich erworben wurden 37 Mio. DM an die Berechtigten zurückgezahlt, an Restitutionsberechtigte flossen 31 Mio. DM.

Letztlich stellten auch die Abwicklungskosten der BvS/BvS eine Ausgabenposition dar. Diese werden von der BvS mit 197 Mio. DM beziffert. Der Abwicklungsaufwand setzt sich zusammen aus Rechtskosten (14 Mio. DM), Kosten für Geschäftsführer und Liquidatoren der von der BvS zu betreuenden Unternehmen der Parteien und Massenorganisationen (14 Mio. DM), Ausschreibungskosten (2 Mio. DM), Kosten für Sachverständige und Wirtschaftsprüfer (20 Mio. DM), Personal- und Sachaufwand der THA/BvS für die treuhänderische Verwaltung und Verwertung des Sondervermögens (30 Mio. DM), Kostenaufwand für Berater (10 Mio. DM), Kosten der Bewirtschaftung der Immobilien des Sondervermögens (81 Mio. DM) sowie den sonstigen Kosten (26 Mio. DM), entstanden z. B. durch Waffenentsorgung und Umsatzsteuerverbindlichkeiten.

Im Gegensatz zu den bei der THA/BvS entstehenden Abwicklungskosten, die erlösmindernd auf das fest- und sichergestellte Vermögen der Parteien und Massenorganisationen wirken, werden die Mittel für die Finanzierung der UKPV aus Haushaltsmitteln des Bundes aufgebracht.

Die zukünftig anfallenden Ausgaben werden von der BvS für die Zeit ab dem 1. Januar 1998 auf insgesamt 333 Mio. DM geschätzt. Davon entfallen 205 Mio. DM auf die dargestellten bisherigen Ausgabenpositionen. Außerplanmäßige Ausgaben und Endabwicklungskosten der BvS im Zusammenhang mit dem Sondervermögen, z. B. Kosten für den Archivierungsaufwand, sind mit 16 Mio. DM zu beziffern. 108 Mio. DM würde die Auskehr der derzeitig streitbefangenen, von der BvS eingezogenen Gelder im Falle des negativen Ausgangs der laufenden Prozesse betragen. Schließlich sind für die Bedienung diverser Rückstellungen weitere 4 Mio. DM zu berücksichtigen.

c) Gesamterlös

Der bisherige Gesamterlös zum 31. Dezember 1997 beträgt bei Einnahmen in Höhe von 2,64 Mrd. DM abzüglich Ausgaben in Höhe von 945 Mio. DM im Ergebnis 1,695 Mrd. DM.

Das ab dem 1. Januar 1998 zu erzielende Saldo ergibt bei geschätzten Einnahmen von 244 Mio. DM und geschätzten Ausgaben von 333 Mio. DM eine negative Differenz von 89 Mio. DM.

Als wahrscheinliches Gesamtergebnis errechnet sich bei voraussichtlichen Gesamteinnahmen von 2,884 Mrd. DM und voraussichtlichen Gesamtausgaben von 1,278 Mrd. DM ein Betrag von 1,606 Mrd. DM.

3. Verwendung

Der Einigungsvertrag sieht vor, das treuhänderisch verwaltete Vermögen der Parteien und Massenorganisationen, soweit es diesen oder Dritten nicht zurückzugewähren ist, zugunsten gemeinnütziger Zwecke, insbesondere der wirtschaftlichen Umstrukturierung in den neuen Ländern, zu verwenden (vgl. vorstehend 1.). Diese Vorgaben des Einigungsvertrages wurden durch eine Verwaltungsvereinbarung

konkretisiert, die hauptsächlich bis zum 31. Dezember 1997 ausgabenwirksam wurde und durch das Altschuldenregelungsgesetz, das im wesentlichen ab dem 1. Januar 1998 die Verwendung des Vermögens bestimmt.

a) Verwendungen bis zum 31. Dezember 1997, insbesondere gemäß Verwaltungsvereinbarung

Die THA hat im Einvernehmen mit der UKPV im Februar 1994 eine Verwaltungsvereinbarung mit den neuen Bundesländern und dem Land Berlin geschlossen. Die Verwaltungsvereinbarung sieht vor, das verfügbare Vermögen in den neuen Ländern zu ca. 60 % für investive und investitionsfördernde Maßnahmen der öffentlichen Hand im Bereich der wirtschaftlichen Umstrukturierung, im übrigen für investive und investitionsfördernde Maßnahmen zu sozialen und kulturellen Zwecken zu verwenden, davon 25 % im Bereich der öffentlichen Hand und ca. 15 % im Bereich nichtstaatlicher Träger.

Entsprechend der Verwaltungsvereinbarung sind von 1994 bis 1997 folgende Einzelpositionen den neuen Ländern zugewendet worden:

- Kulturförderung (250 Mio. DM),
- Forschungsförderung (150 Mio. DM),
- Kunstförderung (3 Mio. DM),
- Kapitalausstattung einer von den neuen Bundesländern gegründeten Akquisitionsgesellschaft zur Anwerbung ausländischer Investoren (50 Mio. DM),
- Kapitalausstattung eines Konsolidierungsfonds zur Unterstützung notleidender Betriebe (250 Mio. DM).

Zudem kam es im Rahmen des sog. FEDI-Modells zur Auskehr von Erlösen an Kommunen in den neuen Bundesländern in Höhe von 54 Mio. DM. Hierin nicht berücksichtigt sind Grundstücke im Wert von 62 Mio. DM, die nicht einnahmewirksam geworden sind, da sie den Kommunen in Natura überlassen wurden.

Bereits 1997 wurde das Altschuldenregelungsgesetz (siehe nachfolgend b) zu einem geringen Teil ausgabenwirksam, wonach 6,25 Mio. DM zur Förderung des Denkmalschutzes ausgeschüttet wurden.

Insgesamt gibt die BvS die Summe der Erlösverwendung bis zum 31. Dezember 1997 mit 763 Mio. DM an. Hierin nicht enthalten sind weitere 149 Mio. DM aus der Verwertung der vom Bereich KoKo verwalteten sog. Parteifirmen, deren eigentumsmäßige Zuordnung nicht eindeutig geklärt werden konnte (vgl. vorstehend 2.a)aa). Dieser Betrag wurde für soziale Zwecke in den neuen Ländern im Rahmen des Nachtragshaushaltes 1993 verwandt.

Nach Abzug der Erlösverwendung von 763 Mio. DM vom bisherigen Gesamterlös von 1,695 Mrd. DM betrug das von der BvS verwaltete Kontoguthaben zum 31. Dezember 1997 932 Mio. DM.

b) Verwendung ab dem 1. Januar 1998, insbesondere gemäß Altschuldenregelungsgesetz

Durch das Gesetz zur Regelung der Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen – Altschuldenregelungsgesetz – vom 6. März 1997 (BGBl. 1997 I, S. 434) wurde die Verwendung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen abweichend von der Verwaltungsvereinbarung aus dem Jahre 1994 neu geregelt. Demnach sind 735 Mio. DM in 7 Raten zu 105 Mio. DM von 1998 bis 2004 an den Erblastentilgungsfonds zur Abdeckung des Zins- und Tilgungsdienstes der kommunalen Altschulden in den neuen Ländern einzusetzen. Zudem sollen 50 Mio. DM in 8 Raten zu 6,25 Mio. DM von 1997 bis 2004 für Zwekke des Denkmalschutzes im Beitrittsgebiet verwendet werden, wovon 1997 bereits die erste Rate ausbezahlt worden ist (siehe vorstehend 3.a), so daß von der BvS für den Zeitraum ab dem 1. Januar 1998 noch ein Betrag von 44 Mio. DM als für diesen Zweck zur Verfügung stehend ausgewiesen wird.

Soweit die Festlegungen des Altschuldenregelungsgesetzes überschritten werden, ist der übersteigende Betrag weiterhin nach Maßgabe der Verwaltungsvereinbarung von 1994 zu verwenden. So ist damit zu rechnen, daß aus der Verwertung von Immobilien des ehemaligen gewerkschaftlichen Feriendienstes noch ein Betrag von mindestens 64 Mio. DM im Rahmen des bereits erwähnten FEDI-Modelles an Kommunen in den neuen Ländern ausgekehrt wird.

Mithin beträgt das Volumen der Erlösverwendungen nach dem 1. Januar 1998 insgesamt voraussichtlich 843 Mio. DM.

Bei einem Kontoguthaben der BvS von 932 Mio. DM zum 31. Dezember 1997 abzüglich der zukünftigen Erlösverwendungen in Höhe von 843 Mio. DM und dem negativen Saldo aus den zukünftigen Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 89 Mio. DM (vgl. vorstehend 2.c.) ergibt sich ein Kontoendbetrag von 0 DM. Somit sind die Einnahmen aus den Partei- und Massenorganisationsvermögen durch festgelegte Verwendungen bereits heute voll verplant.

H. Beschaffung von Embargo-Gütern

I. Einführung

Der Untersuchungsausschuß hat sich im Rahmen seines Untersuchungsauftrags, bestimmte offengebliebene Fragen des 1. und 2. Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode zu klären, auch mit den Aktivitäten von Unternehmen und Institutionen sowie deren handelnden Personen befaßt, die bei Geschäften mit Unternehmen der DDR Embargobestimmungen durchbrochen haben. Hierbei standen als offen-

gebliebene Fragen des 1. Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode im Blickpunkt, inwieweit sich Hinweise auf die betreffenden Geschäfte aus der Auswertung von Disketten und Unterlagen der Hauptabteilung XVIII des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR (MfS) ergaben, welchen Einfluß die Hauptabteilung XVIII des MfS auf die außenwirtschaftliche Tätigkeit der DDR mit Geschäftspartnern aus der Bundesrepublik Deutschland genommen hat und wieweit der BND und das Bundesamt für Verfassungsschutz hierüber Kenntnisse besaßen (II. 1. und 2. des Untersuchungsauftrages). Abgesehen von diesen offengebliebenen Fragen des 1. Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode hatte dieser aber bereits umfangreiche Feststellungen über die Beschaffung von Embargowaren getroffen (vgl. BT-Drucksache 12/7600, S. 251 ff.; BT-Drucksache 12/8595, S. 18 ff.).

1. Embargobestimmungen und innerdeutscher Handel

Um Lieferungen von Gütern, die (auch) militärischen Zwecken dienen konnten, in die Länder des Ostblocks zu verhindern, gründeten die westlichen Industrienationen 1949/50 das „Coordinating Commitee for East West Trade Policy" (CoCom), das entsprechende Restriktionen beim Warenexport in die kommunistisch regierten Staaten umsetzen sollte. Dem Gremium mit Sitz in Paris gehören derzeit außer Island alle NATO-Staaten sowie Japan und Australien an. Die Mitgliedsstaaten erklärten sich bereit, Ausfuhrbeschränkungen und -kontrollen für bestimmte Waren in ihre nationalen Rechtsordnungen zu übernehmen. Hierzu wurde eine ständig aktualisierte Liste von Gütern zusammengestellt, die einem Handelsembargo unterliegen (sog. CoCom-Liste). In der Liste sind neben Kriegsmaterialien und Materialien aus dem Kernenergiebereich auch Waren aufgeführt, die sowohl militärisch als auch zivil-nutzbar sind – sog. „dual-use-Güter".

Die Kontrolle regeln die Teilnehmerstaaten über ihre jeweiligen Außenwirtschaftsgesetze. In der Bundesrepublik Deutschland sind die Güter, die dem Handelsembargo unterliegen, in einer Ausfuhrliste als Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung verzeichnet. Die in der CoCom-Liste ausgewiesenen „dual-use-Güter" sind in Teil I., Abschnitt C dieser deutschen Ausfuhrliste enthalten (vgl. BT-Drucksache 12/7600, S. 251).

Zuwiderhandlungen gegen außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften sind in der Regel Ordnungswidrigkeiten (§ 33 Außenwirtschaftsgesetz – AWG i.V.m. § 70 Außenwirtschaftsverordnung – AWV). Nach § 34 AWG sind sie ausnahmsweise Straftaten, und zwar insbesondere auch bei Verstößen gegen die in der deutschen Ausfuhrliste in Teil I., Abschnitt C verzeichneten Beschränkungen der Ausfuhr von „dual-use-Gütern", da die Ausfuhr dieser Waren in besonderem Maße gegen sicherheits- oder außenpolitische Interessen verstößt (vgl. Hocke/Berwald/Maurer, Außenwirtschaftsrecht, Heidelberg September 1997, Kommentar zu § 34 AWG, Anm. 1).

Als Besonderheit der Durchsetzung des Handelsembargos im Wirtschaftsverkehr der Bundesrepublik Deutschland mit der DDR galten im innerdeutschen Handel das Gesetz Nr. 53 der Alliierten Militärregierung – MRG – (Dokument Nr. 87) sowie die Verordnung Nr. 500 der Kommandanten des amerikanischen, britischen und französischen Sektors von Berlin über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs (Verordnungsblatt für Groß-Berlin, Teil I. Nr. 47 vom 28. Juli 1950). Das MRG 53 wurde ebenfalls unter der Bezeichnung „Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs" von der amerikanischen und britischen Militärregierung erlassen. Mit dem Gesetz stimmt die für die damalige französische Besatzungszone erlassene Verordnung Nr. 235 des Hohen Kommissars der französischen Republik in Deutschland überein. Art. VIII Abs. 1 des MRG 53 bedroht den Verstoß gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen die hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen mit Strafe. Die in den drei westlichen Sektoren Berlins am 15. Juli 1950 erlassene Verordnung Nr. 500 enthält in wesentlichen Teilen inhaltlich gleiche Vorschriften wie das MRG 53, insbesondere ist in Art. 8 ebenfalls eine Strafvorschrift enthalten. Nach diesen Vorschriften war für jedes Geschäft im innerdeutschen Handel eine behördliche Genehmigung erforderlich.

Nachdem die Bundesrepublik Deutschland gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 des im Oktober 1954 unterzeichneten Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (BGBl. 1955, II, S. 405) sowie des dazu ergangenen Zustimmungsgesetzes vom 24. März 1955 (BGBl. 1955, II, S. 213) am 5. Mai 1955 die Souveränität erlangt hatte, wurden die von den Westalliierten erlassenen Vorschriften in das Recht der Bundesrepublik Deutschland übergeleitet. Für die Lieferung von Waren wurde die aufgrund des MRG 53 geschaffene Interzonenhandelsverordnung aus dem Jahre 1951 angewandt.

In der Folgezeit wurde der innerdeutsche Waren- und Dienstleistungsverkehr in großem Umfang durch allgemeine Genehmigungen für bestimmte Warengruppen erleichtert, ansonsten mußten die Genehmigungen jedoch im Einzelfall eingeholt werden. Insbesondere die in Teil I., Abschnitt C der Anlage AL zur Außenwirtschaftsordnung verzeichneten Waren und Technologien, die den „dual-use-Gütern" der CoCom-Liste entsprechen, durften aber nicht ohne Einzelgenehmigung von der Bundesrepublik Deutschland in die DDR geliefert werden (vgl. BT-Drucksache 12/7600, S. 251).

2. Embargoverstöße und Beschaffungslinien

Die Beweiserhebung des 1. Untersuchungausschusses der 12. Wahlperiode hatte bereits ergeben, daß in größerem Umfang seit Beginn der 80er Jahre Verstöße gegen Embargobestimmungen festzustellen waren, und zwar in erster Linie bei der Beschaffung von Mikroelektronik, Elektronik und Elektrotechnik. Vor allem in diesen Bereichen der Hochtechnologie zeigte sich seit Anfang der 70er Jahre ein deutlicher Rückstand in der Entwicklung der DDR-Betriebe im Vergleich zum Westen (vgl. BT-Drucksache 12/7600, S. 251–252).

Da die DDR nicht in der Lage war, ihren Bedarf an Erzeugnissen der Mikroelektronik, Elektronik und Elektrotechnik aus eigener Produktion oder durch Importe aus anderen Ostblockstaaten zu decken, beschaffte sie die Bauteile bzw. die Anlagen zur Herstellung solcher Bauteile u. a. in der Bundesrepublik Deutschland. Auf seiten der DDR wurden die Embargo-Importe überwiegend von dem 1986 speziell für solche Importe gebildeten Handelsbereich 4 des AHB Elektronik Export-Import beschafft, wobei der Handelsbereich 4 als selbständiges Außenhandelsorgan dem Bereich KoKo zugeordnet war. In die Entscheidung und die Erfüllung dieser Aufträge eingebunden waren in der DDR ferner Verantwortliche des Ministeriums für Elektronik und Elektrotechnik sowie einige Abteilungen des MfS, insbesondere die Abteilung 8 (Elektrotechnik und Elektronik) der Hauptabteilung (HA) XVIII, die für die Abwehr westlicher Wirtschaftsspionage im Bereich Elektronik zuständig war (vgl. BT-Drucksache 12/7600, S. 251, 253 und 259 f.). Daneben wurde schwerer zu besorgende Ware, die aus der Sicht der DDR „strengsten Embargobestimmungen" unterlag, durch die sog. „Speziellen Beschaffungsorgane" (SBO) importiert. Darunter waren eigene Abteilungen und Unternehmen des MfS – und vor allem des Sektors Wissenschaft und Technik (SWT) der Hauptverwaltung Aufklärung (HVA) – zu verstehen (vgl. BT-Drucksache 12/7600, S. 260). Bei Lieferungen von Embargowaren durch Händler aus der Bundesrepublik Deutschland an die des MfS kam neben einer Strafbarkeit und Ordnungswidrigkeit wegen Verstoßes gegen die genannten Embargobestimmungen auch eine Strafbarkeit nach § 99 StGB wegen geheimdienstlicher Agententätikgkeit in Betracht, indem für den Geheimdienst einer fremden Macht, nämlich der DDR, gegen die Bundesrepublik Deutschland ein nachrichtendienstlicher Auftrag ausgeführt wurde, der in der Lieferung der vom MfS angeforderten Embargowaren bestand (vgl. auch BT-Drucksache 12/7600, S. 259 ff. und nachstehend IV. 2.).

Gemeinsam bauten die auf Seiten der DDR an den Embargolieferungen beteiligten Personen und Organe sog. Beschaffungslinien auf. Darunter waren Beziehungen zu westlichen Produzenten zu verstehen, die sich innerhalb schon bestehender Handelsbeziehungen als zuverlässig erwiesen hatten und bereit waren, Ausfuhrbeschränkungen zu umgehen. Der illegale Handel mit der DDR war für die Embargohändler wegen der hohen Risikozuschläge und Gewinnspannen ein lukratives Geschäft. Nach den Feststellungen des 1. Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode lagen zum Beispiel die vom Handelsbereich 4 gezahlten Preise 30–40 % über den Listenpreisen. Möglicherweise lagen die Risikoprämien in anderen Fällen sogar bis zu 80 % über den inländischen Vergleichspreisen (vgl. BT-Drucksache 12/7600, S. 264).

3. Embargolieferungen und deren Bezahlung

Die Embargolieferungen wurden in der Regel verschleiert, indem die Waren „neutralisiert" wurden, d. h. Lieferscheine und weitere Hinweise wurden entfernt, so daß nicht nachvollzogen werden konnte, von wem und auf welchem Weg die Ware geliefert wurde. Mit der „Neutralisierung" waren darüber hinaus bestimmte, als Geheimnisträger verpflichtete Mitarbeiter betraut (vgl. BT-Drucksache 12/7600, S. 272). Von Seiten der Händler, die für die Lieferung von Embargowaren in der Regel Einzelgenehmigungen beantragen mußten, wurden diese entweder gar nicht beantragt oder die Warenbegleitscheine gefälscht oder Waren anders deklariert. Die Rechnungen wurden zudem häufig an fingierte Empfänger im Westen geschrieben (vgl. BT-Drucksache 12/7600, S. 272).

Die Bezahlung der Händler erfolgte durch den Handelsbereich 4, in der Regel nach Erhalt der Ware, zunächst meist über die Deutsche Außenhandelsbank (DABA), später über ein Konto der Deutschen Handelsbank (DHB), der Hausbank des Bereichs KoKo. Geldbeträge für SBO-Beschaffungen wurden ebenfalls über den Handelsbereich 4 abgerechnet. Um den Geldfluß zu verschleiern, hatten einige Lieferanten aus der Bundesrepublik Deutschland Nummernkonten bei der DHB eingerichtet, andere ließen sich bar ausbezahlen (vgl. BT-Drucksache 12/7600, S. 273).

II. Auswertung der Disketten und Unterlagen der HA XVIII des MfS

Bereits der 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode hatte von dem Sachverhalt Kenntnis erlangt, daß der letzte Leiter der HA XVIII/8 des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS), Willy Koch, sich im Mai 1990 dem BND offenbart und neben schriftlichen Unterlagen auch 92 Disketten mit operativen Daten der HA XVIII/8 übergeben hatte. Insgesamt hatte Koch seinerzeit 24 Treffen mit BND-Mitarbeitern. An vier dieser Treffen nahm der im BND für illegalen Technologietransfer zuständige Fachbefrager teil. In einer Vernehmung durch das hessische Landeskriminalamt (LKA) hatte Koch behauptet, daß die durch ihn an den BND übergebenen Unterlagen und Disketten das gesamte operative Wissen der HA XVIII/8 enthalten würden. Wegen einer zeitweiligen Verwendungssperre aufgrund laufender Ermittlungsverfahren, rechtlicher Bedenken des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU) und technischer Probleme konnte der 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode eine Auswertung der als VS-GEHEIM eingestuften Daten während des Zeitraums seiner Beweiserhebung nicht mehr vornehmen (vgl. BT-Drucksache 12/8595, S. 9–11).

Gemäß II.1. seines Untersuchungsauftrages hatte sich der Untersuchungsausschuß daher mit der Frage zu befassen,

> *„inwieweit sich aus der Auswertung von Disketten und Unterlagen der Hauptabteilung XVIII des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR Hinweise ergeben, daß Unternehmen aus der Bundesrepublik Deutschland Embargo-Bestimmungen bei Geschäften mit Unternehmen der DDR durchbrochen haben"* (BT-Drucksache 13/2483, S. 3).

1. Auswertung der durch Willy Koch an den Bundesnachrichtendienst (BND) übergebenen Disketten

Auch für den Untersuchungsausschuß hat sich die vollständige Beiziehung der Disketten und Unterlagen aus verschiedenen Gründen langwierig und schwierig gestaltet (vgl. Erster Teil, B.I.10.g) und B.III.2.c). In der Durchführung des Beweisbeschlusses 13-259 vom 17. April 1997, der die Beiziehung der durch Willy Koch seinerzeit an den BND übergebenen Disketten zum Inhalt hatte, konnte schließlich in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages ein recherchefähiges System zur Sichtung der weiterhin als VS-GEHEIM eingestuften Daten auf den Disketten der HA XVIII eingerichtet werden.

Ein Vergleich der durch den Untersuchungsausschuß ebenfalls beigezogenen Diskettenausdrucke des BND mit den einsehbaren Dateien ergab, daß dem Untersuchungsausschuß aufgrund technischer Probleme nicht sämtliche Dateien zugänglich waren.

Die Auswertung der abrufbaren Datenbank durch den Untersuchungsausschuß bestätigte eine frühere Auskunft des BStU an den 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode. Der BStU hatte diesbezüglich mitgeteilt, daß es sich bei dem System um ein erst seit 1988/Anfang 1989 im Aufbau befindliches Pilotprojekt des MfS zur rechnergestützten Bearbeitung operativer Ergebnisse der HA XVIII/8 handelte, dessen Entwicklung zum Zeitpunkt der Auflösung des MfS noch nicht abgeschlossen war. Insofern enthält die Datenbank in komprimierter Form nur damals aktuelle Arbeitsergebnisse der HA XVIII/8 sowie einige etwas weiter zurückreichende Vorgänge, die nachträglich eingegeben worden waren. Insgesamt erbrachte die Auswertung der Datenbank keine neuen bzw. verwertbaren Erkenntnisse. Auch eine gezielte Recherche unter dem Stichwort „Embargo", die bereits der BND durchgeführt hatte und deren Ausdrucke der Untersuchungsausschuß beigezogen hat, erbrachte nur 197 Treffer, größtenteils mit Informationen, über die der Untersuchungsausschuß bereits durch andere Unterlagen verfügte. Die oben wiedergegebene Aussage Kochs beim hessischen LKA, daß die Datenbank das gesamte operative Wissen der HA XVIII/8 des MfS enthalte, hat sich als unzutreffend herausgestellt. In seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuß am 26. September 1996 räumte Koch ein, daß ihm der Inhalt der Disketten zum Zeitpunkt der Übergabe an den BND nicht im Detail bekannt war und seine frühere Aussage auf einer Vermutung beruhte (Protokoll Nr. 31, S. 235–237).

Allerdings hat der Untersuchungsausschuß festgestellt, daß 44 der von Willy Koch an den BND übergebenen Disketten durch die Abteilung Staatsschutz des BKA im Auftrag des Generalbundesanwaltes ausgewertet worden sind. Der Inhalt dieser Disketten ermöglichte eine gezielte Sichtung von Operativvorgängen der HA XVIII des MfS durch den BStU. Dies wiederum führte zur Einleitung von 29 Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts geheimdienstlicher Agententätigkeit in nicht rechtsverjährter Zeit.

2. Weitere Unterlagen der HA XVIII/8

Im Zuge seiner Beweiserhebung hat der Untersuchungsausschuß weitere Unterlagen der HA XVIII/8 des MfS beigezogen, die im Zeitraum der Beweiserhebung des 1. Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode beim BStU noch nicht erschlossen waren. Die Auswertung dieser Unterlagen hat die weitreichenden Feststellungen des 1. Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode zur Thematik des Imports embargobehinderter Güter durch die DDR und der Rolle der HA XVIII/8 in diesem Zusammenhang in vollem Umfang bestätigt (vgl. BT-Drucksache 12/7600, S. 109–115 und 251–278). Allerdings konnten die Unterlagen der HA XVIII durch den BStU immer noch nicht vollständig erschlossen werden, so daß abschließende Feststellungen nicht möglich sind.

Anhand zahlreicher Einzelfälle, die in den Unterlagen der HA XVIII/8 dokumentiert sind und von denen einige exemplarisch weiter unten im Detail dargestellt werden (nachstehend IV.), hat der Untersuchungsausschuß festgestellt, daß auch Geschäftsleute aus Berlin (West) und der Bundesrepublik zu den Lieferanten embargobehinderter Güter für die DDR gehörten. Die beschafften Güter stammten vornehmlich aus dem Bereich der Mikroelektronik, der CAD/CAM-Technik (insbesondere Großrechner) sowie anderer Güter zum in der DDR Ende der 80er Jahre mit besonderem Nachdruck betriebenen Aufbau einer eigenen Computerindustrie. Einer Übersicht der HA XVIII aus dem Jahr 1987 ist zu entnehmen, daß zu diesem Zeitpunkt 21 Geschäftsleute aus Berlin (West) und der Bundesrepublik kontinuierlich überwacht und ihre Beschaffungsaktivitäten durch diese Abteilung des MfS begleitet wurden. In einer weiteren Übersicht aus dem Jahr 1989 sind noch 19 Personen aufgeführt. Nach den Erkenntnissen des BND waren insgesamt ca. 50 westdeutsche Personen bzw. Unternehmen am illegalen Technologietransfer in die DDR beteiligt.

III. Kenntnisse des BND und des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV)

Gemäß II.2. seines Untersuchungsauftrages hatte der Untersuchungsausschuß auch der Frage nachzugehen, welchen Einfluß die HA XVIII des MfS auf die außenwirtschaftliche Tätigkeit der DDR mit Geschäftspartnern aus der Bundesrepublik Deutschland genommen hat und wieweit der BND und das BfV hierüber Kenntnisse besaßen. Hierzu sowie zu den Fragen, welche Erkenntnisse durch den BND aus der Auswertung der vom ehemaligen Leiter der HA XVIII/8 des MfS, Willy Koch, an den Dienst übergebenen Disketten hinsichtlich des Unterlaufens von Embargobestimmungen durch Unternehmen aus der Bundesrepublik Deutschland bei Geschäften mit Unternehmen der DDR und über die operative Zusammenarbeit des Bereichs KoKo mit der Hauptverwaltung Aufklärung (HVA) des MfS gewonnen wurden, hat der Untersuchungsauschuß mit Beweisvorbereitungsbeschluß 13-45 vom 18. Januar 1996 einen Bericht beim BND angefordert.

Die vorgenannten Fragestellungen beantwortete der BND mit einem Bericht vom 26. Februar 1996 wie folgt:

Zu keinem Zeitpunkt habe der BND das Unterlaufen von Embargobestimmungen durch Unternehmen aus der Bundesrepublik Deutschland bei Geschäften mit Unternehmen in der DDR systematisch analysiert, da diese Thematik nicht durch den gesetzlichen Auftrag des BND abgedeckt gewesen sei. Sofern er durch ausländische Dienste Einzelinformationen hierzu erhalten habe, seien diese weitgehend unkommentiert den zuständigen Ermittlungsbehörden zur Verfügung gestellt worden. Die Aktivitäten der DDR zur Beschaffung von westlicher Hochtechnologie im allgemeinen seien durch den BND registriert und analysiert worden und in die Berichterstattung an die Ressorts des Bundes eingeflossen. Außerdem sei zu dieser Thematik dem 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode ein abschließender Bericht des BND, der auch die Erkenntnisse aus den Unterlagen und Disketten der HA XVIII beinhaltet habe, übermittelt worden. Auch seien die Erkenntnisse zur Thematik des illegalen Technologietransfers verschiedensten Bedarfsträgern im Bereich der Bundesregierung, der Generalbundesanwaltschaft und des BfV zur Verfügung gestellt worden.

Den abschließenden Bericht des BND hat der 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode in seinen eigenen Abschlußbericht übernommen und veröffentlicht (BT-Drucksache 12/7600, Anhangband, S. 160–192).

Weiterhin teilte der BND dem Untersuchungsauschuß mit, daß zu den Fragen der Einflußnahme der HA XVIII des MfS auf die außenwirtschaftliche Tätigkeit der DDR mit Geschäftspartnern aus der Bundesrepublik Deutschland und der Zusammenarbeit des Bereichs KoKo mit der HVA des MfS durch den BND keine systematische Sichtung und Auswertung der durch Willy Koch übergebenen Unterlagen und Disketten vorgenommen worden bzw. Berichterstattung erfolgt sei. Da die entsprechenden Materialien zum Zeitpunkt des Auskunftersuchens des Untersuchungsausschusses bereits an den BStU abgegeben gewesen seien, könne der BND auch keine nachträgliche Auswertung vornehmen. Nach den Erkenntnissen des BND habe zwischen dem Bereich KoKo und der HVA des MfS eine enge Zusammenarbeit bei der Beschaffung westlicher Hochtechnologie bestanden. Hierbei sei der Bereich KoKo vor allem für die Beschaffung von Geräten und Anlagen sowie die HVA für die Beschaffung von Unterlagen für die Industrie der DDR zuständig gewesen. Darüber hinaus habe der Bereich KoKo auch Technologie für die HVA beschafft.

Auch die auf Antrag des Untersuchungsausschusses in ihrem Geheimhaltungsgrad herabgestuften Unterlagen des BND, die der 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode aufgrund ihrer VS-Einstufung nicht hatte verwenden können, brachten dem Untersuchungsausschuß keine über die Feststellungen des 1. Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode hinausgehenden Erkenntnisse.

Hinsichtlich der Kenntnisse des BfV zu den eingangs genannten Fragestellungen hat der Untersuchungsausschuß keine Feststellungen getroffen.

IV. Besondere Einzelfälle

Die Lieferung embargobehinderter Ware in die DDR hat zur Einleitung zahlreicher Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft II bei dem Landgericht (LG) Berlin geführt, von denen nach dem letzten Kenntnisstand des Untersuchungsausschusses noch acht Verfahren bearbeitet werden. Neben dem Embargo-Grundverfahren betreffen die einzelnen Verfahren folgende Unternehmen: F. C. Gerlach/ Libermann, Außenhandelsbetrieb (AHB) Werkzeugmaschinenbau (WMW),AHB Elektrotechnik Export-Import (ETEI), AHB und Kombinat Robotron, AHB Carl Zeiss Jena, Leiterplattenwerk und AHB Elektronik Export-Import (ELEI) Handelsbereich 4, wobei das zuletzt genannte Verfahren mit Strafkammeranklageerhebung beim LG Berlin abgeschlossen wurde. Der Untersuchungsausschuß hat sich bezüglich der Lieferung embargobehinderter Ware in die DDR mit ausgewählten Einzelfällen beschäftigt, die nachfolgend einschließlich der evtl. dazu geführten Ermittlungsverfahren gesondert dargestellt werden.

1. Der Fall Martin Schlaff und das Konto„Susanne“ bei der Deutschen Handelsbank (DHB)

a) Feststellungen des 1. Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode

Der 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode hatte bereits den Deviseneinsatz durch den Bereich KoKo unter Leitung von Dr. Alexander Schalck-Golodkowski zur Beschaffung von Embargowaren untersucht und u. a. festgestellt, daß der österreichische Geschäftsmann Martin Schlaff und seine umfangreiche Firmengruppe hierbei eine große Rolle spielten.

Insbesondere der in den achtziger Jahren geplante Bau eines Festplattenspeicherwerkes in Meiningen/ Thüringen war wegen seines Investitionsvolumens für die DDR ein bedeutendes Projekt, für das sowohl ein hoher Deviseneinsatz als auch die Beschaffung von Embargo-Waren notwendig waren. Der 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode hatte hierzu festgestellt, daß das Werk auf Initiative und unter Aufsicht des Bereiches KoKo auf der Grundlage geheimer Verträge zunächst in Österreich erbaut, dann abmontiert und in der DDR wieder aufgebaut werden sollte. Den Auftrag hierfür erhielt die KoKo-Firma Berliner Import-Export-Gesellschaft mbH (BIEG), nachdem Gerhardt Ronneberger, Stellvertretender Generaldirektor des VE AHB Elektronik und verantwortlich für den Handelsbereich 4, die Finanzabwicklung und Werksverlagerung wegen des großen Arbeitsvolumens abgelehnt hatte. Der damalige Leiter von BIEG und IM der HVA wählte den Österreicher Martin Schlaff als Hauptgeschäftspartner für das Projekt aus, welches vom MfS konspirativ „Objekt Wappen“ genannt wurde. Schlaff wurde in der Namensliste des Bereiches KoKo „Auslandsverbin-

dungen NSW-Kontaktpersonen" geführt (vgl. BT-Drucksache 12/3462, S. 1195). Die Zahlungen an die verschiedenen Lieferanten erfolgten über das Konto 823 „Susanne" bei der Deutschen Handelsbank (DHB) (vgl. BT-Drucksache 12/7600, S. 275).

b) Weitere Ermittlungsergebnisse zur Lieferung von Embargowaren mit Hilfe von Martin Schlaff und deren Finanzierung über das Konto „Susanne" bei der DHB am Beispiel des Festplattenspeicherwerkes Meiningen

Der Untersuchungsausschuß hat durch die Beiziehung weiterer Materialien und die Vernehmung von Zeugen die Hintergründe und Einzelheiten des Baus einer Produktionsanlage für Festplattenspeicher in Meiningen weiter aufgeklärt (II.1. des Untersuchungsauftrages).

Nach einem Vermerk des Generalbundesanwaltes vom 26. Januar 1995 in einem Ermittlungsverfahren gegen Dr. Schalck-Golodkowski wurden spätestens im Sommer 1986 die grundlegenden Vereinbarungen für das „Objekt Wappen" getroffen und ein sog. Geheimvertrag, der nach den bisherigen Ermittlungen aber nicht gefunden wurde, mit dem Generalauftragnehmer Martin Schlaff geschlossen. Dieser gründete eigens für diesen Zweck die in Wien ansässige Firma Datenmodul-Produktions GmbH (DMP), die zunächst das Festplattenspeicherwerk in Wien-Liesing in dem Zeitraum 1986–1988 errichten sollte. Nach Aussage eines der ehemaligen Geschäftsführer der Firma DMP beim dem Bayerischen Landeskriminalamt am 22. Februar und 9. März 1995 hat dieser erst bei einem Treffen in Zagreb im März 1986, an dem neben ihm u. a. Martin Schlaff teilgenommen hatte, erfahren, daß die DDR der eigentliche Auftraggeber für das Festplattenspeicherwerk gewesen sei. Die Hauptansprechpartner auf der DDR-Seite haben sich, wie im Zuge der Ermittlungen festgestellt wurde, als Mitarbeiter des MfS herausgestellt. Die Aussage dieses Geschäftsführers verdeutlicht einmal mehr die engen geschäftlichen Verbindungen, die zwischen offiziellen und inoffiziellen Mitarbeitern des MfS und Martin Schlaff existierten.

Nach einem vorgetäuschten Konkurs sollte das Werk in Meiningen als Betriebsstätte des VEB Robotron-Elektronik Zella-Mehlis wieder aufgebaut werden. Bei der Realisierung des Projektes stellte sich jedoch heraus, daß ein Abbau und Wiederaufbau technisch nicht realisierbar war, weshalb die Errichtung des Werkes in Wien-Liesing letztlich nicht erfolgte. Bis zum Ausscheiden des oben erwähnten Geschäftsführers von DMP im November 1987 war nach dessen Aussage neben den Förderbändern und Reinräumen nur die äußere Hülle der Fabrik errichtet worden. Die dort ansässige DMP GmbH diente aber weiterhin als Lieferadresse, obwohl Teile des Werkes direkt in die DDR geliefert wurden. Die von Schlaff für dieses Projekt beauftragten Hersteller- und Lieferfirmen kamen aus der Bundesrepublik Deutschland (u. a. die Firma Leybold in Hanau, vgl. nachstehend V.), aus den USA, Japan, England, der Schweiz, Österreich und Italien. Sie lieferten nach den Vorgaben der Schlaff-Firmen Refo Handels GmbH und DMP teils nach Österreich, überwiegend jedoch direkt in die DDR und schickten eigene Techniker zur Montage, Erprobung und zum Ein- oder Umbau dorthin, wobei die Ausrüstungen teilweise embargobehindert waren. Ab April 1989 konnten im neuen Werk in Meiningen Einzelteile für Festplattenspeicher montiert werden, die jedoch noch importiert werden mußten. Diese Einzelteile sollten später in der DDR hergestellt werden, um unabhängig von Importen zu werden.

Zur Abwicklung dieser und anderer Embargogeschäfte wurde am 17. August 1983 durch einen Schweizer Staatsangehörigen bei der DHB in Berlin ein Nummernkonto 823, Kennwort „Susanne", eröffnet. Er war zu dieser Zeit Verwaltungsrat einer Firma mit Sitz in Vaduz, die wiederum Gesellschafter der von Schlaff gegründeten DMP war.

Für dieses Konto war nach den Ermittlungen der ZERV auch Martin Schlaff zeichnungsberechtigt. Schlaff wurde auf den Kontoeröffnungsunterlagen nicht namentlich genannt, sondern hatte, wie auch die anderen beiden Zeichnungsberechtigten, lediglich eine Schriftprobe mit dem Text „Konto achthundertdreiundzwanzig Susanne" hinterlegt.

Der damalige Generaldirektor der BIEG erarbeitete ein „Finanzierungsmodell" für „Anlagen und Platten", welches am 9. Oktober 1986 von Dr. Schalck-Golodkowski bestätigt wurde und eine Gesamtsumme von 130 Mio. DM beinhaltete, die vom 4. Quartal 1986 bis zum 4. Quartal 1988 quartalsweise abrufbar sein sollte. Das Geld wurde von der Hauptabteilung II des Bereiches KoKo, der auch die BIEG unterstand, aus ihrem Fonds 1100 (Mikroelekronik) zur Verfügung gestellt und nach Abruf von BIEG auf das Konto 823 „Susanne" überwiesen. Bis zur Wiedervereinigung wurden die aus dem Fonds 1100 für das Projekt „Wappen" bereitgestellten Mittel, die sich auf den Geschäftskonten der BIEG befanden, in Höhe von ca. 85 Mio. DM verbraucht. Diese Mittel wurden zur Bezahlung der Investitionen für das Projekt „Wappen" einschließlich der damit verbundenen Embargolieferungen von 1987 bis in das Jahr 1990 z. B. an die DMP, die Refo Handels GmbH, die Universal Kredit AG, Vaduz (diese war wiederum Aktionär der Robert Placzek Holding AG) sowie an die Universal Capital Bank Ltd. in Nassau überwiesen, die ebenfalls zur Schlaff-Firmengruppe gehört.

Der Rest in Höhe von ca. 45 Mio. DM wurde nach Abbruch des Projektes wahrscheinlich rechtsgrundlos ebenfalls an die Schlaff-Gruppe überwiesen. Die in Meiningen/Thüringen erbaute Reinraumfabrik der Robotron-Elektronik GmbH befindet sich inzwischen in Liquidation.

c) Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin hat 1996 ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Untreue gegen Martin Schlaff und weitere verantwortliche Personen des Bereiches KoKo und der beteiligten Firmen eingeleitet, das u. a. den Zahlungsgrund und Verbleib diverser Geldbeträge in Millionenhöhe, die u. a. von BIEG, Interport und Intertechna nach der Wende über das Konto bei der Deutschen

Handelsbank Nr. 823, Kennwort „Susanne“ auf Konten von Martin Schlaff überwiesen wurden, klären soll.

Im einzelnen ermittelt die Staatsanwaltschaft II bei dem Landgericht Berlin in vier Tatkomplexen. Gegenstand des ersten Komplexes sind die Zahlungen, die ohne erkennbare Gegenleistung oder aufgrund von Scheingeschäften über das Konto „Susanne“ an die Firmen der Schlaff-Gruppe geflossen sein sollen. Hierzu gehört auch die Klärung des Verbleibs der ca. 45 bzw. 50 Mio. DM, die aus dem KoKo-Fonds 1100 über das Konto „Susanne“ nach Abbruch des Projektes „Wappen“ und noch nach der Flucht von Dr. Schalck-Golodkowski am 4. Dezember 1989 auf Konten der Schlaff-Gruppe geflossen sind. Nach Auskunft der Staatsanwaltschaft II bei dem Landgericht Berlin ist inzwischen ein Rechtsgrund für die Zahlung der 50 Mio. DM festgestellt worden. Mit diesem Geld sollen 50 000 Festplattenspeicher bezahlt worden sein, die auch nach Meiningen geliefert und dort zunächst eingelagert worden seien.

Der zweite Tatkomplex, für den nach mündlicher Auskunft der Staatsanwaltschaft II wenig Erfolgsaussichten bestehen, befaßt sich mit der Verwertung des Festplattenspeicherwerkes, für das aus dem Fonds 1100 immerhin 85 Mio. DM verbraucht worden sind. Hier soll geklärt werden, was mit den bereits geschaffenen Vermögenswerten (nicht vollendeter Bau des Festplattenspeicherwerkes in Meiningen und fragmentarischer Aufbau in Wien-Liesing) geschah, die von der DMP bzw. von der Schlaff-Gruppe nach der Wiedervereinigung Deutschlands an die THA hätten herausgegeben werden müssen, da die DDR die Produktionsanlage finanziert hatte und damit ihr Eigentümer war.

Der dritte Tatkomplex wurde inzwischen als selbständiges Verfahren abgetrennt und betrifft die Frage, ob die 24 000 Festplattenspeicher, die zur Ausreichung des Konsortialdarlehens Dresden geführt haben, tatsächlich geliefert wurden oder ob es sich hier um ein Scheingeschäft handelte (vgl. nachfolgend I.III.2.). Dieser Tatkomplex wird wegen des drohenden Abflusses der Tatbeute aus dem vermutlichen Scheingeschäft vordringlich gefördert, so daß die Ermittlungen zu den anderen hier genannten Tatkomplexen weitgehend zurückgestellt wurden.

Schließlich ermittelt die Staatsanwaltschaft II bei dem Landgericht Berlin in diesem Verfahren noch, ob Mitarbeiter der BIEG durch Weiterleitung von Geldern an Steuerhinterziehungen von Firmen der Schlaff-Gruppe beteiligt waren.

Bisher sind keine Anklagen gegen die Beschuldigten erhoben worden.

2. Der Fall Werner Scheele (Hauptlieferant der HVA-Firma Impag)

Der 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode hatte bereits aufgrund von Hinweisen des Bundesverwaltungsamtes festgestellt, daß der Kaufmann Werner Scheele den westdeutschen Behörden als Lieferant embargobehinderter Technik bekannt war (vgl. BT-Drucksache 12/7600, S. 261).

Scheele war Leiter der Computer-Leasing GmbH in Essen, besaß die Einzelzeichnungsberechtigung für ein Konto der Schweizer Ocom Handels AG bei der Deutschen Handelsbank und vertrat die Ocom in der DDR. Daneben war auch Karl-Heinz Tasselkraut, der ehemalige Geschäftsführer der Intertechna und spätere Geschäftsführer von Impag, für das Konto der Ocom zeichnungsberechtigt. Die Unternehmen Impag, Technisches Beratungsorgan für Importe von Anlagen und Geräten – Industriebüro in Berlin (Ost) und die Ocom Handels AG mit Sitz in Zug in der Schweiz waren nach den Feststellungen des 1. Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode Beschaffungsorgane für die DDR-Firma Intertechna GmbH, die 1969 gegründet worden war, um bestimmte Aufträge für die HVA zu realisieren. Ocom und Impag waren personell und vermögensrechtlich der HVA zugeordnet. Die Finanzierung ihrer Geschäftstätigkeit erfolgte über Intertechna und damit indirekt auch über den Bereich KoKo. Zudem erhielten Impag und Ocom auch einen Teil ihrer Beschaffungsaufträge durch Intertechna (vgl. BT-Drucksache 12/7600, S. 133–134).

Schon das Bundesverwaltungsamt hatte im Zusammenhang mit Geldtransaktionen zwischen Tasselkraut zugunsten von Scheele auf das Ocom-Konto strafbare Handlungen vermutet. Auch die ZERV war zu dem Schluß gekommen, daß das Valuta-Konto der Ocom bei der Deutschen Handelsbank dazu diente, Embargoimporte und deren Lieferanten zu verschleiern. Abschließende Erkenntnisse hatte der 1. Untersuchungsausschuß der 12. WahlperiodeErster^1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode jedoch nicht gewinnen können (vgl. BT-Drucksache 12/7600, S. 134, 261; Dokument 104, Anlg. Bd. 1, BT-Drucksache 12/7600, S. 567–570).

Dies veranlaßte den Untersuchungsausschuß im Rahmen seines Untersuchungsauftrages, den Fall Werner Scheele weiterzuverfolgen und Unterlagen des Generalbundesanwaltes beim Bundesgerichtshof beizuziehen. Der Sachverhalt stellt sich nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses wie folgt dar:

Es besteht die Vermutung, daß der Essener Geschäftsmann Werner Scheele in den 80er Jahren Hauptlieferant der HVA-Tarnfirma Impag war, deren Geschäftsführer Karl-Heinz Tasselkraut war. Scheele und Tasselkraut sollen zusammengearbeitet haben, indem Tasselkraut über Scheele u. a. Computertechnik, elektronische Bauelemente, Nachrichtentechnik und einen Hochstromimplanter beschafft haben soll.

In einem bereits abgeschlossenen Verfahren wurde festgestellt, daß Scheele schon in den Jahren 1982 bis 1985 EDV-Anlagen über eine schwedische Firma in die DDR geliefert hatte. Diese Lieferungen erfolgten unter Verstoß gegen die sich aus der Interzonenhandelsverordnung in Verbindung mit dem Militärregierungsgesetz Nr. 53 (MRG 53) und dem Außenwirtschaftsgesetz ergebenden Beschränkungen des innerdeutschen Handels. Über die Düsseldorfer Zollfahndung wurden die illegalen Dreiecksgeschäfte 1985 aufgedeckt und ein Strafverfahren eingeleitet. Dieses wurde später in ein Bußgeldverfahren übergeleitet, das im Februar 1989 zur Verurteilung des

Angeschuldigten durch das Amtsgericht Düsseldorf zu einer Geldbuße von 200 000 DM führte wegen fortgesetzten Verstoßes gegen § 33 Abs. 4 und 5 AWG und gegen Art. VIII MRG 53.

Es wird vermutet, daß Scheele trotz der Ermittlungen der Zollfahndung spätestens ab Mitte 1987 gemeinsam mit seinem Kontaktpartner in der DDR, Tasselkraut, und dessen Führungsoffizier logistische Vorbereitungen getroffen hatte, um künftig konspirativ abgedeckt den Embargohandel, der aufgrund von „Risikoaufschlägen" hohe Gewinnspannen aufwies, weiterbetreiben zu können. Scheele soll die Gründung der Ocom AG in der Schweiz veranlaßt und die Generalvertretung für die DDR übernommen haben. Im März 1988 soll er dann ein sogenanntes Devisen-Ausländer-Konto auf den Namen Ocom bei der Deutschen Handels-Bank (DHB) in Berlin (Ost) eröffnet haben. Wie das Bundesverwaltungsamt bereits festgestellt hatte, war auch Tasselkraut für dieses Konto zeichnungsberechtigt. Ebenfalls im Frühjahr 1988 soll Scheele seine Embargogeschäfte weiter intensiviert haben, indem er einen Auftrag seiner bekannten Kontaktpartner in der DDR annahm, eine komplexe Anlage zur Herstellung von Mikro-Chips zu liefern.

Scheele soll bereits bei der Planung des Embargogeschäfts bewußt gewesen sein, daß er zugleich einen nachrichtendienstlichen Auftrag ausgeführt habe und daß seine Auftraggeber und Kontaktpersonen in der DDR dem MfS angehörten. In der Folgezeit soll er seine Teilnahme an dem Geschäft verschleiert haben, indem er andere Bezeichnungen für die Lieferung der Anlage gewählt und Zwischenhändler in Israel und Indonesien eingeschaltet haben soll. Die Mittel in Höhe von 9 Mio. DM, die die HVA für den Auftrag bereitgestellt haben soll, sollen in drei Teilsummen vollständig an Scheele überwiesen worden sein. Hinzugekommen sein sollen Zahlungen in Höhe von rd. 1,5 Mio. DM. Der Reingewinn, den Scheele aus diesem Geschäft erzielt haben soll und der genaue Geldfluß konnten nicht präzise ermittelt werden. Nach Schätzungen des Generalbundesanwalts sollen ihm aber nach Abzug des Kaufpreises von ca. 1,2 Mio. USD, der Bezahlung der Zwischenhändler und der eigenen Kosten mindestens 8 Mio. DM als Reingewinn verblieben sein.

Scheele wurde aufgrund des oben dargestellten Sachverhaltes im März 1997 durch den Generalbundesanwalt vor dem 4. Strafsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf wegen Geheimdienstlicher Agententätigkeit (§ 99 Abs. 1 Nr. 1 StGB) angeklagt. Am 8. April 1997 wurde die Anklageschrift dem Angeschuldigten gem. § 201 StPO mitgeteilt.

3. Festplattenspeicherlieferung BIEG/Robotron

Der Untersuchungsausschuß befaßte sich mit einem weiteren Fall, bei dem es um den Verdacht der Lieferung von Embargoware (Festplattenspeicher ab 1987) für das Kombinat Robotron ging. Dabei sollen u.a. Verantwortliche des ehemaligen AHB Berliner Import-Export GmbH (BIEG) gegen außenwirtschaftsrechtliche Bestimmungen (§ 34 Außenwirtschaftsgesetz) und das Militärregierungsgesetz (MRG) Nr. 53 verstoßen haben.

Wie bereits der 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode festgestellt hatte, waren Verstöße gegen Embargobestimmungen seit Beginn der 80er Jahre in erster Linie bei der Beschaffung von Mikroelektronik, Elektronik und Elektrotechnik zu verzeichnen, da es insbesondere ab 1986 aufgrund der staatlichen Planung der ehemaligen DDR einen gesteigerten Bedarf an dieser Hochtechnologie gab. Zu dem Industriezweig Elekrotechnik/Elektronik, der die Beschaffung von Geräten und Anlagen erarbeitete, die zum Teil den Embargobestimmungen unterlagen, gehörte auch der VEB Kombinat Robotron (vgl. BT-Drucksache 12/7600, S. 251–253).

Es bestand nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses der Verdacht, daß die Beschuldigten ab 1987 in größerem Umfang den Embargobestimmungen unterliegende Festplattenspeicher für das Kombinat Robotron importiert hatten. Hintergrund für die Einfuhr soll der geplante Aufbau einer Festplattenspeicherproduktion in der DDR gewesen sein. Die Festplattenspeicher sollen von Unternehmen in den USA erworben und die Einfuhr möglicherweise u. a. über die BIEG (vgl. hierzu Zweiter Teil, I.III.2.) abgewickelt worden sein.

Ein strafrechtlich relevanter Vorgang im Hinblick auf einen Verstoß gegen außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften sowie gegen das MRG 53 kam jedoch nur in Betracht, falls die fraglichen Festplattenspeicher über die Bundesrepublik Deutschland in die DDR gelangt wären.

Zwar sollen die Festplattenspeicher nach Angaben des damaligen Gruppenleiters Elektronikentwicklung bei Robotron „teilweise" über Hamburg in die DDR gelangt sein, wobei die entsprechenden Frachtbriefe bei Grenzübertritt sofort vernichtet worden sein sollen. Die ermittelnde Staatsanwaltschaft sah diese Aussage jedoch nicht als ausreichend an, um eine Lieferung über die Bundesrepublik Deutschland mit der erforderlichen Sicherheit nachzuweisen. Zum einen sei der ehemalige Gruppenleiter eigentlich nur damit betraut gewesen, die technische Seite der Festplattenspeicher zu untersuchen, so daß seine Kenntnisse in Bezug auf die Lieferwege möglicherweise nicht auf eigenen Wahrnehmungen beruhten. Zum anderen seien keine konkreten Angaben zu den an der Lieferung beteiligten Unternehmen gemacht bzw. aufgefunden worden. Des weiteren sprach gegen eine Lieferung über Hamburg, daß die amerikanische Herstellerfirma über ein Werk in Singapur verfügte und der Import von dort in die DDR nahezu ohne Kontrolle möglich war. Ein von der Staatsanwaltschaft eingeleitetes Verfahren gegen die Beschuldigten wegen Verstoßes gegen § 34 AWG und Art. VIII MRG 53 wurde daher im Juli 1996 nach § 170 Abs. 2 StPO mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt.

Ein weiteres, nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses im Zusammenhang mit Kombinat und AHB Robotron, bei der Staatsanwaltschaft II bei dem Landgericht Berlin geführtes Ermittlungsverfahren wegen der Lieferung von Embargowaren u. a.

gegen ehemalige Minister der DDR sowie ehemalige Generaldirektoren von Robotron konnte wegen Personalmangels bei der Staatsanwaltschaft II seit August 1993 nicht mehr gefördert werden. Bisher ermittelt wurde, daß es möglicherweise vier Embargo-Lieferverträge im Gesamtwert von etwa 7 Mio. DM gab. Allerdings steht noch nicht fest, ob die Verträge durchgeführt worden sind, wie die Staatsanwaltschaft II in ihrem Bericht vom Januar 1998 mitteilte.

4. Leybold AG

Der Fall um die Embargolieferungen in die DDR durch die in Hanau ansässige Leybold AG, die bis 1987 als Leybold-Heraeus GmbH firmierte, beschäftigte ebenfalls bereits den 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode. In dessen Abschlußbericht sowie dem ergänzenden Bericht wird der Zusammenhang der Leybold AG mit Beschaffungslinien und der Organisation des Imports von Embargowaren in Zusammenarbeit mit dem MfS festgestellt sowie des weiteren, daß das Unternehmen Leybold-Heraeus GmbH zu einem der wichtigsten Direktlieferanten für den Handelsbereich 4 des AHB Elektronik und wahrscheinlich auch für die Speziellen Beschaffungsorgane (SBO) gehörte (vgl. BT-Drucksache 12/7600, S. 114, 264; BT-Drucksache 12/8595, S. 18).

Auch über andauernde, mit den Embargolieferungen in Zusammenhang stehende strafrechtliche Ermittlungen der Arbeitsgruppe Regierungskriminalität der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht und des Generalbundesanwalts u.a. auch gegen Verantwortliche der Leybold AG hatte der 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode bereits Kenntnis (vgl. BT-Drucksache 12/7600, S. 424, 436).

Zudem erwähnt der ergänzende Bericht des 1. Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode ein Dossier der Hauptabteilung (HA) XVIII des MfS vom 16. Juni 1989, das neben Informationen über Unternehmensinterna der Leybold AG/Hanau auch Geschäftskontakte der Leybold AG u. a. mit den AHB Elektronik und Mikroelektronik/Erfurt anführte. Außerdem sei das Unternehmen 1989, lt. Dossier des MfS, sowohl durch das Bundesministerium für Wirtschaft aufgefordert worden, alle vertraglichen Beziehungen zu Institutionen der DDR einzustellen, die die Lieferung technologischer Spezialausrüstung von Mikroelektronik betrafen. Parallel dazu habe der Vorstand der Degussa die Leybold AG, die 1989 eine 100%ige Tochter des Degussa-Konzerns war, angewiesen, nur noch dorthin auszuliefern, wo nachgewiesen werden könne, wer Endabnehmer und Betreiber der Anlage sei (vgl. BT-Drucksache 12/8595, S. 20). Der 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode hatte allerdings wegen der noch fortdauernden Ermittlungen der Strafverfolgungsorgane keine abschließenden Feststellungen treffen können.

Der Untersuchungsausschuß hat sich mit Blick auf die damals noch laufenden Ermittlungen zu den Embargogeschäften der Leybold AG daher ebenfalls weiter mit diesem Fall befaßt. Durch Beiziehung von Unterlagen der Generalbundesanwaltschaft, die sich auch mit dem Fall Leybold beschäftigte und der Staatsanwaltschaft II bei dem Landgericht Berlin zu Ermittlungen gegen Verantwortliche der Leybold AG konnte der Untersuchungsausschuß folgende Feststellungen treffen:

Es besteht der hinreichende Verdacht, daß Verantwortliche der Leybold AG, die bis 1987 als Leybold-Heraeus GmbH firmierte, zusammen mit weiteren Angeschuldigten, darunter des AHB Elektronik Export-Import, insbesondere in den 80er Jahren wiederholt gegen Embargo-Vorschriften verstoßen und sich dadurch strafbar gemacht haben. Die angeschuldigten Verantwortlichen der Leybold AG sollen in über 20 Einzelfällen im Zeitraum von Februar 1987 bis Dezember 1989 Waren aus dem Bereich der Hochtechnologie im Verkaufswert von rd. 74,7 Mio. DM aus der Bundesrepublik Deutschland in die DDR gebracht haben. Hierbei sollen sie ohne Genehmigung der zuständigen Behörden und in Kenntnis der Beschränkungen, die es im innerdeutschen Handel für diese Waren aufgrund des Militärregierungsgesetzes Nr. 53 bzw. der Verordnung Nr. 500 der Alliierten Kommandanten gab, gehandelt haben.

Bei den Waren soll es sich um mehrere zur Herstellung von Schaltkreisen bzw. Mikrochips benötigte Kristallziehanlagen, Kathoden-Zerstäuber und Plasma-Ätzer gehandelt haben. Solche Anlagen sowie deren Zubehör und Ersatzteile unterlagen den CoCom-Beschränkungen und damit der nationalen Ausfuhrliste, so daß sie einzelgenehmigungspflichtig waren. Den Beteiligten soll auch bewußt gewesen sein, daß eine entsprechende Genehmigung bei ordnungsgemäßer Beantragung auch nicht erteilt worden wäre. Zudem soll eine ordnungsgemäße Beantragung auch nicht erfolgt sein. Absprachegemäß sollen die Beteiligten etliche Sicherungs- und Verschleierungsmaßnahmen getroffen haben, um die Embargolieferung geheimzuhalten. Auch sollte die Täuschung bei den Grenzkontrollen oder etwaigen Betriebsprüfungen innerhalb der Leybold AG nicht auffallen. Die Vertragspartner sollen zu diesem Zweck z. B. falsche Warenbezeichnungen gewählt haben und sich dadurch Einzelwarenbegleitscheine erschlichen oder einen nicht zulässigen allgemeinen Warenbegleitschein für den Transport über die innerdeutsche Grenze genutzt haben. In anderen Fällen soll zur Erschleichung von Ausfuhrgenehmigungen ein Endabnehmer in Taiwan vorgetäuscht worden sein. Auch Geschäftsunterlagen über die Embargolieferungen sollen „bereinigt" oder versteckt und die Anlagen unter besonderen Vorsichtsmaßnahmen in die DDR verbracht worden sein. Dabei sollen teilweise die Lieferungen über Taiwan und Österreich erfolgt und die Herkunft durch Entfernen von Typenschildern u. ä. Maßnahmen unkenntlich gemacht worden sein.

Gegen Verantwortliche der Leybold AG und weitere an den Embargolieferungen beteiligte Personen wurde daher am 25. April 1996 Anklage durch die Staatsanwaltschaft II bei dem Landgericht Berlin wegen Verstoßes u. a. gegen Art. VIII Ziff. 1 MRG Nr. 53 bzw. Art. 8 der Verordnung Nr. 500 über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs der Alliierten Kommandanten erhoben. Wegen Überlastung der zuständigen Wirtschaftsstrafkammern konnte das Verfahren bei dem Landgericht Berlin

jedoch etwa 1½ Jahre nicht bearbeitet werden. Nach dem Bericht der Staatsanwaltschaft II vom Januar 1998 wurde die Anklage von einer im September 1997 neu gebildeten Entlastungs-Wirtschaftsstrafkammer mit Beschluß vom 11. Dezember 1997 ohne Änderungen zur Hauptverhandlung zugelassen.

I. Unrechtmäßige Handlungen im Bereich Transferrubel-Verrechnungsverkehr/ Währungsumstellung und ihre Bekämpfung

Der Untersuchungsausschuß hat sich im Rahmen seines Auftrages mit der Frage befaßt, ob und in welchem Umfang es durch unrechtmäßige Handlungen im Bereich Transferrubel-Verrechnungsverkehr und im Bereich Währungsumstellung zu unzulässigen Vermögensverschiebungen gekommen ist (I.6. und I.8. des Untersuchungsauftrages). Dabei stand auch im Blickpunkt, welche Maßnahmen durch die THA, THA und andere staatliche Stellen des Bundes zur Wiederbeschaffung veruntreuter Vermögenswerte in diesen Bereichen ergriffen wurden (I.9. des Untersuchungsauftrages).

I. Transferrubelbereich

1. Transferrubel-Verrechnungsverkehr

Die Währungen der Länder des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe (RGW) waren nicht konvertibel. Die Vertragspartner der Unternehmen aus der ehemaligen DDR konnten Exporte weder in den jeweiligen Landeswährungen noch – aufgrund Knappheit – in konvertierbaren Devisen bezahlen. Zur Durchführung des Handels zwischen den RGW-Staaten wurde deshalb mit dem „Abkommen über die mehrseitigen Verrechnungen in transferablen Rubeln und die Gründung der Internationalen Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit (IBWZ) vom 22. Oktober 1963 (GBl. 1981, II, S. 93) der transferable Rubel (XTR) als Verrechnungseinheit geschaffen.

Die IBWZ organisierte die Verrechnung in XTR über Konten der Banken ihrer Mitgliedsländer. Für die DDR war die Deutsche Außenhandelsbank (DABA) die beauftragte Bank. Das in der Praxis am meisten verbreitete Zahlungsverfahren war das Inkasso mit Nachakzept. Normative Grundlage dieses Sofortbezahlungsverfahrens waren die §§ 58 ff. der Allgemeinen Bedingungen für die Warenlieferungen zwischen den Organisationen der Mitgliedsländer des RGW 1968 (1988) (ALB/RGW, GBl. 1989, II, S. 41). Hiernach leitete der Exportbetrieb der DDR das Verfahren ein, indem er nach erfolgter, im Auslandsvertrag vereinbarter Leistung bestimmte Dokumente bei der DABA einreichte, die nach Prüfung die Kaufsumme dem Konto des Betriebs gutschrieb. Dann wurden die Dokumente der Bank des Käuferlandes zugeschickt, die ihrerseits den Kaufpreis beim ausländischen Importbetrieb bezahlte und die Dokumente an die IBWZ für die dortige Verrechnung weitergab. Aus eigenem Vermögen zahlte die DABA nach Umstellung der eingegangenen Verrechnungseinheiten in XTR 4,67 Mark der DDR für jeden Transferrubel an den Exporteur.

Neben dem Sofortbezahlungsverfahren bestand die gesetzlich nicht geregelte, aber zulässige Möglichkeit der Inanspruchnahme des sog. Vorauskasseverfahrens. Hierbei beauftragte der Käufer die bevollmächtigte Bank seines Landes und diese wiederum die IBWZ, der Bank des Verkäufers eine Gutschrift in XTR zu erteilen. Hierzu war es nicht erforderlich, daß eine Warenlieferung bereits stattgefunden hatte. Mit dem Erhalt der XTR-Gutschrift war die Bank des Verkäufers, in der DDR also die DABA, verpflichtet, diesen Betrag zu konvertieren und ihn dem Verkäufer in der jeweiligen Landeswährung auszuzahlen oder gutzuschreiben. Im traditionellen Außenhandel der DDR bildete das Vorauskasseverfahren eine Ausnahme, z. B. für solche Fälle, in denen Entwicklungskosten eines Herstellers vor Lieferung bezahlt werden mußten.

2. Weiterführung des Transferrubel-Verrechnungsverkehrs im Zusammenhang mit der Währungsunion

Der Transferrubel-Verrechnungsverkehr wurde auf der Grundlage von Art. 13 Abs. 2 des Staatsvertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion vom 13. Mai 1990 (BGBl. 1990, II, S. 537) am 1. Juli 1990 bis zum Jahresende im Warenhandel mit den Ländern des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe weitergeführt. Maßgeblich hierfür waren Gründe des Vertrauensschutzes gegenüber diesen Ländern, aber auch die Beschäftigungssicherung in der noch bestehenden DDR.

Die DDR-Wirtschaft war stark exportorientiert. Außenhandelsüberschüsse mit den RGW-Ländern führten dazu, daß bis zu 40 % aller Arbeitsplätze in der DDR exportabhängig waren. Diese Überlegungen waren maßgebend bei der Festlegung des Umrechnungskurses von 1 XTR in 2,34 DM. Der XTR-Umrechnungskurs war das Ergebnis einer – auch mit der Bundesregierung abgestimmten – Analyse der wirtschaftlichen Folgen für die Exportwirtschaft der damaligen DDR (Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 12. März 1996 auf die Frage Nr. 15 des Abgeordneten Diethard Schütze (Berlin), BT-Drucksache 13/4404, S. 7).

In einer Mitteilung des Ministeriums für Wirtschaft der ehemaligen DDR vom 20. Juni 1990 zur inneren Verrechnung des Handels mit RGW- und anderen Clearing-Ländern (Außenwirtschaft Nr. 25/1990, S. 3) wurde neben anderen Maßnahmen auch der Umrechnungskurs bekanntgegeben. Transferrubelguthaben, die in Mark der DDR bestanden (1 XTR = 4,67 Mark der DDR), konnten in DM umgestellt werden, nach Einführung der Währungsunion (1. Juli 1990) gutgeschriebene Transferrubelbeträge wurden direkt in DM umgetauscht (1 XTR = 2,34 DM). Der Umtauschkurs und andere angekündigte Maßnahmen zur Abwicklung des Handels mit RGW-Ländern wurden im Beschluß des Ministerrats der DDR Nr. 14/20/90 vom 27. Juni 1990 bestätigt.

Im Gefolge dieser Vereinbarungen und Festlegungen ergab sich nach der Währungsunion daher die Möglichkeit, die grundsätzlich wertlose Binnenwährung der RGW-Länder in DM zu tauschen. Dies führte u. a. dazu, daß der Transferrubel-Verrechnungsverkehr in nicht unerheblichem Umfang mißbräuchlich in Anspruch genommen wurde (Antwort der Bundesregierung vom 9. Juni 1997 auf die Kleine Anfrage der PDS, BT-Drucksache 13/7952, S. 1).

3. Mißbrauch des Transferrubel-Verrechnungsverkehrs

Mißbrauchsfälle im Zusammenhang mit der Fortführung des Transferrubel-Verrechnungsverkehrs kamen nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses unter verschiedenen Gesichtspunkten in Betracht:

- Umstellungen von Erlösen aus *„fingierten"* Exporten und damit meist einhergehend die Inanspruchnahme des Vorauskasseverfahrens vor Lieferung;
- Verstöße gegen das Ursprungserfordernis (Export von nicht in der DDR hergestellten Waren, der aufgrund der Preisverzerrung im RGW-Handel besonders hohe Gewinne ermöglichte);
- Nichteinhalten von Ausschlußfristen (Rückdatierung von Verträgen, verspätete Lieferung) oder Genehmigungserfordernissen (Fehlen von Exportgenehmigungen, „Überlieferungen");
- Rückabwicklung von unter Vorbehalt ausgezahlten DM-Beträgen (bei ausgebliebener oder stornierter Überweisung der Bezahlung in XTR);
- Exportgeschäfte und Inanspruchnahme des Transferrubel-Verrechnungsverkehrs durch Unternehmen, die wirtschaftlich Unternehmen mit Sitz im Westen zuzurechnen waren (Antwort der Bundesregierung vom 9. Juni 1997 auf die Kleine Anfrage der PDS, BT-Drucksache 13/7952, S. 1 ff.)

4. Probleme bei der Schadensermittlung

Nach einem Sachstandsbericht der Zentralen Ermittlungsstelle für Regierungs- und Vereinigungskriminalität (ZERV) vom 27. November 1995 und einem Vermerk des langjährigen Leiters der ZERV 1 (vereinigungsbedingte Wirtschaftskriminalität) vom 28. Dezember 1995, Leitender Kriminaldirektor Uwe Schmidt, basiert der Transferrubelbetrug auf der mißbräuchlichen Benutzung des Export-Verrechnungssystems innerhalb des ehemaligen Ostblocks in der Zeit des Übergangs unter Nutzung der Währungsumstellung. Dabei sei von einem Schaden für die Bundesrepublik Deutschland von insgesamt 8 Mrd. DM auszugehen, der in erster Linie von Tätern aus dem Bundesgebiet (alt) unter Beiziehung von Strohleuten aus dem Beitrittsgebiet verursacht worden sei. Die Schadenssumme von 8 Mrd. DM für den Bereich Transferrubelbetrug wurde aus der Differenz zwischen dem Gegenwert der Export-Lizenzen (30 Mrd. DM) und dem Gegenwert der tatsächlich bei der DABA konvertierten oder zur Konvertierung beantragten Transferrubelguthaben (rd. 38 Mrd. DM) errechnet.

Die Parlamentarische Staatssekretärin (PStS'in) beim BMF, Irmgard Karwatzki, wies in der Informatorischen Anhörung am 29. Februar 1996 darauf hin, daß sich verschiedene Berichte des Bundesrechnungshofes vom 24. März 1992 sowie des BMF vom Juni 1993 und vom Dezember 1995 bereits mit den im Zusammenhang mit der Fortführung des Transferrubel-Verrechnungssystems aufgetretenen Vorkommnissen und dem voraussichtlichen Umfang der Mißbräuche befaßt haben (Protokoll Nr. 11, S. 38). Wie die PStS'in Irmgard Karwatzki weiter ausführte, hielt das BMF die Zahl von 8 Mrd. DM für unzutreffend, da sie auf nicht sachgerechten Schätzungen beruhe. Bei der von der ZERV vorgenommenen Gegenüberstellung des Gegenwerts der bei der DABA konvertierten oder zur Konvertierung beantragten Transferrubelguthaben in Höhe von 38 Mrd. DM und dem Gegenwert der erteilten Exportlizenzen von 30 Mrd. DM handele es sich um eine grobe Schadensschätzung. Selbst wenn man sich diese zu eigen machen würde, seien jedoch Beträge abzuziehen, die tatsächlich nicht dem Waren- und Dienstleistungsexport des Jahres 1990 zugerechnet werden könnten. Vergleiche man dann die um Zinsen, Tilgungsbeträge, Verrechnungsüberhänge und anderes bereinigten konvertierten Zahlungseingänge für Exporte im Jahre 1990 – 33,2 Mrd. DM – und die vom Statistischen Bundesamt ausgewiesenen Exporte gegen Transferrubel – 30,7 Mrd. DM –, so ergebe sich rein rechnerisch maximal ein Schaden in Höhe von 2,5 Mrd. DM. Rückforderungen seien jedoch nach bisherigen Prüfungen in Höhe von 1,4 Mrd. DM gerechtfertigt, von denen rund 300 Mio. DM realisiert seien (Protokoll Nr. 11, S. 42).

Bereits 1993 habe das BMF die ZERV in einer umfassenden Analyse auf die Unhaltbarkeit der Schätzzahl hingewiesen. Umso bedauerlicher sei es, so die PStS'in Karwatzki, daß die ZERV noch immer an der Zahl von 8 Mrd. DM festhalte (Protokoll Nr. 11, S. 42 ff. und Anlage).

Das BMF schloß sich im übrigen einer Aussage des Bundesrechnungshofes an, wonach der endgültige Schadensbetrag auch nach Abschluß aller anstehenden Strafverfahren nur annähernd zu beziffern sein werde (Protokoll Nr. 11, Anlage).

Zu einem im wesentlichen gleichen Ergebnis kam auch die Staatsanwaltschaft II bei dem Landgericht (LG) Berlin in ihrer Stellungnahme vom 22. Februar 1996 auf die Anfrage des BMF vom 6. Februar 1996 zu den Schadenssummen der Regierungs- und Vereinigungskriminalität mit Bezug auf den Bericht der ZERV. In der Stellungnahme der Staatsanwaltschaft heißt es, daß es im Bereich der Strafjustiz wenig Sinn mache, Schadenssummen verschiedener Straftaten und verschiedener Berechnungsart lediglich zu addieren. Derartige Gesamtsummen aus nur schwer vergleichbaren Einzelbeträgen seien allenfalls geeignet, die Dimension eines Problemfeldes deutlich zu machen. Daher und bei der Vielzahl der bei der Staatsanwaltschaft anhängig gewesenen bzw. anhängigen Verfahren sei es der Staatsanwaltschaft nicht möglich, seriöse Gesamtsummen zu beziffern.

Schließlich wurden die Feststellungen des Untersuchungsausschusses bezüglich einer gegenüber dem

227-Bericht stark zu relativierenden, nicht genau zu beziffernden Schadenssumme durch Ausführungen des Leiters der ZERV selbst, Leitender Direktor beim Polizeipräsidenten Berlin, Manfred Kittlaus, in seinem Schreiben vom 20. Dezember 1995 an den Untersuchungsausschuß gestützt:

„In dem hier behandelten Feld der Wirtschaftskriminalität entziehen sich Schadenssummen der exakt letzten Feststellung ... . Die tatsächlich entstandenen Schäden der Regierungs- und Vereinigungskriminalität sind begrifflich kaum absolut aufzugliedern, da die übliche zeitliche Abgrenzung auch von intern-organisatorischen Überlegungen der Staatsanwaltschaft beeinflußt wurde und letztlich das Dunkelfeld nur teilweise zu erhellen ist".

Auch bei der Informatorischen Anhörung von Kittlaus und Schmidt am 18. Januar 1996 bekundeten beide Anhörpersonen übereinstimmend, daß eine Schadensfortschreibung der einmal geschätzten Schadenssummen zum Teil aus personellen Gründen und wegen der Unterschiedlichkeit und Schwierigkeit der Frage der Bewertung von Schäden nicht möglich gewesen sei (Protokoll Nr. 6, S. 95).

Nach den neuesten BMF-Schätzungen (Stand: 2. Januar 1998) erreicht das Schadensvolumen *„rein rechnerisch"* maximal eine Größenordnung von 2,5 Mrd. DM. Die weitergeführten Prüfungen der Exportgeschäfte des 2. Halbjahres 1990 umfaßten 86% aller Fälle. Die geltend gemachten Rückforderungen daraus betragen rd. 1,7 Mrd. DM. Daher könne bisher ein Schaden von rd. 1,7 Mrd. DM, der durch die realisierten Rückforderungen in Höhe von bisher rd. 344 Mio. DM verringert wurde, belegt werden.

5. Maßnahmen zur Verhinderung, Verfolgung und Rückgängigmachung von Mißbrauch im Transferrubelverrechnungsverkehr/ Zuständigkeiten

a) Verhinderung von Mißbrauch

Der Vollzug des Transferrubel-Verrechnungssystems lag bis zum 3. Oktober 1990 in der Verantwortung der DDR-Behörden. Mit der Wirtschafts- und Währungsunion ab 1. Juli 1990 hatte lediglich die Bundesbank die geldpolitischen Zuständigkeiten übernommen, im übrigen blieb die DDR aber ein souveräner Staat. Die Bundesregierung hatte die Eigenstaatlichkeit zu respektieren, wozu auch der Bereich der Außenwirtschaftspolitik und der Transferrubel-Verrechnungsverkehr gehörten. Außerdem konnte die Bundesregierung angesichts der umfangreichen Regelungen und eingespielten Verfahren des Transferrubel-Verrechnungsverkehrs davon ausgehen, daß in der DDR hinreichende Kontrollmechanismen bestanden, um gravierende Mißbräuche zu verhindern (Protokoll Nr. 11, S. 39).

Mit der Währungsumstellung traten in der DDR zwar eine Reihe gesetzlicher Vorschriften samt Durchführungsbestimmungen für die Steuerung des Außenhandels außer Kraft. Wesentliche Regelungen aber, die zur Fortführung des Transferrubel-Verrechnungssystems als weiterhin erforderlich angesehen wurden, waren durch den Ministerratsbeschluß vom 27. Juni 1990 vorgegeben. Insbesondere wurde dadurch den Betrieben der DDR grundsätzlich verboten, nach dem 30. Juni 1990 weitere Exportverträge mit Verrechnung in Transferrubeln abzuschließen. Der Ministerratsbeschluß vom 27. Juni 1990 enthielt zudem Vorschriften darüber, wer unter welchen Bedingungen am Handel mit Transferrubeln teilnehmen konnte. Damit war die Teilnahme auch nach der Währungsunion und dem 3. Oktober 1990 durchgehend genehmigungspflichtig. Zuständig für die Genehmigungserteilung zur Teilnahme am Transferrubel-Verrechnungsverkehr war vom 1. Juli bis 2. Oktober 1990 das Amt für Außenwirtschaft der DDR und anschließend das Bundesamt für Wirtschaft (BAW).

Die DABA durfte Konvertierungen dementsprechend nur bei solchen Anträgen vornehmen, für die ein ordnungsgemäßer, vor dem 30. Juni 1990 gesiegelter Exportauftrag oder ein vom Amt für Außenwirtschaft der DDR oder dem BAW genehmigter Exportvertrag und eine Ausfuhrbestätigung vorgelegt wurden.

Das BMF leitete sofort nach bekanntwerden von Mißbräuchen und Betrugsfällen wirksame Maßnahmen zu deren Verhinderung sowie Aufdeckung ein. Zu den Sofortmaßnahmen gehörte zunächst ein Konvertierungsstopp ab 14. September 1990 für die sogenannten Vorauskassen. Dies waren Zahlungen – auf Veranlassung des Käufers – für Warenlieferungen, die noch erfolgen sollten. Das heißt, daß eingegangene Transferrubel-Bezahlungen ohne Vorlage von Exportdokumenten konvertiert wurden. Durch den Konvertierungsstopp wurden nach Auffassung des BMF Schäden von rund 1 Mrd. DM verhindert (Protokoll Nr. 11, S. 39 f.).

Weitere Maßnahmen waren die Verfügung eines Auszahlungsstopps für die DABA und die Einrichtung einer „Prüfgruppe Transferrubel" bei der Oberfinanzdirektion (OFD) Berlin im Oktober 1990. Diese Prüfgruppe hat bis zu ihrer Auflösung im September 1991 rund 80 000 Anträge auf Konvertierung inhaltlich geprüft. In Höhe von insgesamt rund 430 Mio. DM wurden gestellte Konvertierungsanträge wegen fehlender Voraussetzungen zur Teilnahme am Transferrubel-Verrechnungssystem abgelehnt, so daß es hierbei zu keiner Auszahlung in DM kam (Antwort der Bundesregierung vom 7. November 1995 auf die Fragen Nr. 32, 34, 35, BT-Drucksache 13/2980, S. 14; Protokoll Nr. 11, S. 40).

Die Arbeit der Prüfgruppe trug ebenfalls dazu bei, daß Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft in Berlin eröffnet wurden. Außerdem kam der Tätigkeit der Prüfgruppe eine hohe Präventivwirkung zu, mit der ungerechtfertigten Konvertierungen, Betrugsversuchen sowie Mißbräuchen und Betrügereien entgegengewirkt wurden. Nach Auflösung der „Prüfgruppe Transferrubel" im September 1991 wurden die Prüfungen durch die Betriebsprüfdienste der OFD der verschiedenen Oberfinanzbezirke vor allem in den neuen Bundesländern systematisch fortgesetzt. Auf Weisung des BMF wurden gezielt Außenwirtschaftsprüfungen bei den Unternehmen durchgeführt, die Transferrubelgeschäfte getätigt hatten.

Dabei wurden gewisse Prioritäten gesetzt, wobei zunächst die größeren Transaktionen und solche von in den Monaten vor Einführung der Währungsunion neu gegründeten Unternehmen geprüft wurden. Das bis Anfang Januar 1998 untersuchte Geschäftsvolumen betrug rd. 14 Mrd. DM. Das waren ca. 86 % des im zweiten Halbjahr 1990 gegen Transferrubel exportierten Warenvolumens (Protokoll Nr. 11, S. 40, 123).

Das BMF und die Ermittlungsbehörden, insbesondere die ZERV und die Staatsanwaltschaft bei dem LG Berlin, haben eng zusammengearbeitet. Die Stellen unterrichteten sich jeweils gegenseitig über Ermittlungen, was auf der einen Seite zu den Maßnahmen der Bundesregierung zur Verhinderung der Mißbräuche im Transferrubel-Verrechnungsverkehr führte. Auf der anderen Seite wurden die Auswertungen der Außenwirtschaftsprüfungen den Ermittlungsbehörden und der Staatsanwaltschaft zugänglich gemacht. Auch wurden Außenwirtschaftsprüfungen und Ermittlungen der ZERV oder der Staatsanwaltschaft zeitlich abgestimmt, so daß von Seiten des BMF von einer engen, kooperativen und konstruktiven Zusammenarbeit gesprochen wurde (Protokoll Nr. 11, S. 91 ff.).

b) Rückgängigmachung von Mißbrauch

Wie die PStS'in beim BMF, Irmgard Karwatzki, in der Informatorischen Anhörung vor dem Untersuchungsausschuß mitteilte, hatte die bereits abgeschlossene Auswertung der Prüfberichte gegenüber 132 Unternehmen zur Rückforderung von zu Unrecht konvertierten Beträgen in Höhe von rd. 1,4 Mrd. DM geführt. Zu diesem Zeitpunkt konnten bereits Rückforderungen auf zivilrechtlichem Weg von über 300 Mio. DM gegenüber den Unternehmen realisiert werden (Protokoll Nr. 11, S. 40). Vereinzelt wurden auch Privatpersonen in Anspruch genommen (Protokoll Nr. 11, S. 84). 1999 werden die Einnahmen im Bundeshaushalt aus diesen Rückforderungen, so die Prognose der PStS'in, zusammen mit den zurückgehaltenen, noch nicht konvertierten und nicht konvertierungsfähigen Transferrubelbeträgen voraussichtlich eine Größenordnung von 800 Mio. DM erreichen (Protokoll Nr. 11, S. 40 f.).

Das BMF arbeitet mit der BvS, dem Bundesausfuhramt und der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) – die nach ihrer Fusion mit der Staatsbank Berlin 1994 die Abwicklung des Transferrubel-Verrechnungsverkehrs übernommen hat – zusammen daran, die Fälle der unberechtigten und mißbräuchlichen Inanspruchnahme des Transferrubel-Verrechnungsverkehrs aufzudecken und zivilrechtlich aufzuarbeiten (Protokoll Nr. 11, S. 40 f.).

Zunächst war die DABA durch die Bundesregierung, später die Staatsbank Berlin und nach der Fusion 1994 die KfW beauftragt worden, die zu Unrecht beanspruchten DM-Beträge von den Empfängern zurückzufordern (Antwort der Bundesregierung vom 9. Juni 1997 auf die Kleine Anfrage der PDS, BT-Drucksache 13/7952, S. 2).

Nach einem Bericht des BMF ist der Stand der Rückforderungen zum 2. Januar 1998 wie folgt: Gegen 158 Unternehmen haben die mit der Abwicklung beauftragten Banken (DABA und KfW) Rückforderungen wegen zu Unrecht konvertierter Transferrubel-Beträge aus Exportgeschäften in Höhe von rd. 1,674 Mrd. DM geltend gemacht. Die Forderungen richteten sich dabei gegen 71 Treuhandunternehmen in Höhe von 841 Mio. DM und gegen 87 Privatunternehmen in Höhe von 833 Mio. DM. In 34 dieser Fälle mußten die Forderungen gerichtlich geltend gemacht werden. In den Gerichtsverfahren, die inzwischen – auch höchstrichterlich durch den Bundesgerichtshof (BGH) – abgeschlossen wurden, obsiegten DABA und KfW. Zwölf Rechtsstreitigkeiten sind noch anhängig.

Von den geltend gemachten Rückforderungen konnten bisher (Stand: 2. Januar 1998) rd. 70%, d. h. 1 137 Mio. DM durch Zahlung, Aufrechnung, Vergleich o. ä. geregelt werden. Mit BvS-Unternehmen wurden Vereinbarungen über die Rückzahlung in der Weise getroffen, daß Zahlungen nur dann erfolgten, wenn das betreffende Unternehmen selbst im Wege des Regresses von dritter Seite Zahlungen erhält. Dadurch wurden Streitigkeiten vermieden, die ansonsten für die öffentliche Hand zu In-Sich-Prozessen mit hohen Kosten und nicht notwendigen Finanzierungskreisläufen im öffentlichen Bereich geführt hätten. Realisiert haben die KfW und die DABA bisher Rückforderungen in Höhe von rd. 344 Mio. DM, davon rd. 129 Mio. DM bei BvS-Unternehmen und rd. 215 Mio. DM bei Privatunternehmen.

Rückforderungsansprüche werden nach einem Bericht der BvS vom 15. Januar 1996 als gegeben angesehen in den Fällen, in denen

- das Unternehmen keine Nachweise über durchgeführte Exporte in Form von Vertrags- oder Ausfuhrdokumenten vorlegen konnte;
- die vorgelegten Unterlagen einer Überprüfung durch die damit beauftragten Stellen (BMF, Bundesamt für Wirtschaft, Bundesausfuhramt, OFD, OFD) nicht standhielten;
- die Importe der Unternehmen durch die KfW/KfW an die ausländischen Banken bezahlt wurden, eine Erstattung durch die Unternehmen jedoch nicht erfolgt ist;
- bei Exporten den hiesigen Unternehmen der Gegenwert von der Staatsbank/KfW gutgeschrieben wurde, der ausländische Abnehmer die Bestellung jedoch storniert und den bereits bezahlten Kaufpreis über die ausländische „Staatsbank" zurückgefordert hat. In diesen Fällen wird durch die KfW/KfW eine Rückzahlung des Kaufpreises gefordert, der von den Unternehmen zum Teil nicht erstattet wurde (nicht bezahlte Exportstornierung).

Die Durchführung der Rückforderungen erfolgt nach den Grundsätzen, daß

- gerichtliche Auseinandersetzungen zwischen BvS-Unternehmen und der KfW wegen der dabei entstehenden zusätzlichen Belastung für die öffentlichen Kassen zu vermeiden sind;

– jede Einzelfallentscheidung in Übereinstimmung mit den bestehenden Richtlinien zur Rückforderung von zu Unrecht konvertierten XTR-Beträgen getroffen werden muß;
– laufende Prozesse (gegen private Dritte) nicht durch Einzelfallentscheidungen gefährdet werden dürfen;
– soweit wie möglich begünstigte Dritte in Anspruch zu nehmen sind.

Zur Umsetzung dieser Grundsätze haben sich BMF, KfW und BvS auf bestimmte Verfahrensweisen gegenüber den AHB und BvS-Unternehmen verständigt. Gegenüber den AHB wird u. a. darauf geachtet, daß diese die Forderungen anerkennen, daß sie die KfW unterstützen, daß sie auf mögliche Transferrubel-Guthaben gegenüber der KfW verzichten und demgegenüber die Verpflichtung zur Rückzahlung begrenzt wird, entweder auf vorhandenes Vermögen oder auf von Dritten erworbene Beträge. Bestehende Rückforderungen gegenüber BvS-Unternehmen, die sich in Liquidation befinden, können aufgrund der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens im Wege des Vergleichs geregelt werden. Allerdings kommt dies nur in Betracht, wenn betrügerisches Handeln ausgeschlossen ist und eine Verwendung der DM-Auszahlungen in den BvS-Unternehmen nachgewiesen werden kann.

Schließlich wurde, um ein Verjährungsrisiko der Ansprüche wegen unberechtigter Erlangung von DM-Beträgen aus XTR-Konvertierungen möglichst auszuschließen, in Art. 38 des Gesetzes zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogrammes vom 23. Juni 1993 eine Verjährungsfrist von 10 Jahren festgesetzt. Diese Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an die für die Geltendmachung der Forderung zuständige Stelle von den den Anspruch begründenden Tatsachen oder der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt.

c) Strafrechtliche Verfolgung von Mißbrauch

Im Falle betrügerischen Handelns kommt als weiterer Aspekt die strafrechtliche Verfolgung und Ahndung von Mißbrauchsfällen bei der Inanspruchnahme des Transferrubel-Verrechnungsverkehrs und im Zusammenhang mit der Währungsunion häufig auch ein Umstellungsbetrug in Betracht (vgl. hierzu nachstehend II.4.d). Dieser strafrechtliche Aspekt fällt in erster Linie in den Zuständigkeitsbereich der Strafverfolgungsbehörden des Landes Berlin und der neuen Bundesländer (Protokoll Nr. 11, S. 41).

Seit 1989 war die Staatsanwaltschaft bei dem LG Berlin in der Hauptabteilung C, die den Schwerpunktstaatsanwaltschaften der einzelnen Bundesländer zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität entsprach, auch für den Bereich der sogenannten vereinigungsspezifischen Wirtschaftskriminalität zuständig und in diesem Zusammenhang für Verfahren des sogenannten Transferrubel-/Währungsumstellungsbetruges. Im Jahre 1994 setzten dann Bemühungen ein, die Bereiche der Bekämpfung der vereinigungsspezifischen Wirtschaftskriminalität, angesiedelt bei der Staatsanwaltschaft bei dem LG Berlin, und den Bereich der im Oktober 1990 gebildeten Arbeitswaltschaft bei dem Kammergericht bei der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht (KG) zusammenzuführen (vgl. hierzu Zweiter Teil, M.I.). Aus dieser Umstrukturierungsmaßnahme ging dann eine neugebildete Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin hervor, die ab dem 4. Oktober 1994 die Ermittlungsverfahren u. a. im Transferrubel-/Währungsumstellungsbereich übernahm (Protokoll Nr. 22, S. 8–12).

Nach dem Bericht der Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin vom Januar 1998 waren in Berlin insgesamt 116 Ermittlungsverfahren anhängig, denen der Vorwurf des Betruges im Zusammenhang mit der Umstellung von Transferrubeln in DM zugrunde lag, und zwar 90 Verfahren bis zum 4. Oktober 1994 bei der Staatsanwaltschaft I und 26 Verfahren ab 4. Oktober 1994 bei der Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin. Die Staatsanwaltschaft II übernahm bis Ende 1997 von der Staatsanwaltschaft I insgesamt 30 Verfahren, so daß bei der Staatsanwaltschaft II 56 Ermittlungsverfahren anhängig wurden. In 75 Fällen von 116 wurden die Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt und in 15 Verfahren wurde Anklage erhoben. Fünf Verfahren wurden anderweitig erledigt durch Verbindung bzw. Abgabe an andere Staatsanwaltschaften. Anfang Januar 1998 waren daher noch 21 Ermittlungsverfahren offen. Nach Auskunft der Bundesregierung stehen in den anderen Bundesländern nur allgemeine Zahlen über vereinigungsbedingte Wirtschaftskriminalität zur Verfügung. Daher fehlten hier gesonderte Angaben zum Transferrubel-Bereich.

In den durch Anklage abgeschlossenen Ermittlungsverfahren war Gegenstand der Anklage der Vorwurf, die Angeklagten hätten – versucht oder vollendet – durch unrichtige Behauptungen, beispielsweise durch Vorlage vordatierter Verträge, Quittungen über nicht oder nicht vollständig erbrachte Leistungen oder durch falsche Herkunftserklärungen, die DABA über die tatsächlichen Voraussetzungen der Auszahlung von Transferrubelguthaben in Mark der DDR bzw. nach Eintritt der Währungsunion in DM getäuscht und dadurch die Auszahlung von Beträgen in Mark der DDR bzw. in DM erreicht, obwohl darauf kein Anspruch bestand. Diese Sachverhalte wurden als Betrug bzw. als versuchter Betrug gemäß §§ 263 bzw. 263,22,23 StGB, teilweise i. V. m. § 159 StGB-DDR a. F./n. F. gewürdigt (Antwort der Bundesregierung vom 9. Juni 1997 auf die Kleine Anfrage der PDS, BT-Drucksache 13/7952, S. 2 und 4). Bei den Anfang Oktober 1997 von der Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin erhobenen Anklagen ging es um Fälle, in denen die DABA um insgesamt rund 17 Mio. DM geschädigt wurde. Dazu kamen weitere Ende 1997 angeklagte Fälle des Transferrubelbetruges, so daß die Anklagesumme insgesamt rd. 66 Mio. DM beträgt (vgl. hierzu nachstehend III.2.).

Von der ZERV wurde kritisch vermerkt, daß es nur zu wenigen Anklageerhebungen gekommen sei im Verhältnis zum Abschluß der umfangreichen und zeitaufwendigen Ermittlungsarbeit. Den Grund dafür sah das BMF, wie sich aus der Anhörung der PStS'in Irmgard Karwatzki vom 29. Februar 1996 vor dem Untersuchungsausschuß ergab, jedoch nicht in unzureichenden Ermittlungen und einer mangelnden

Zusammenarbeit anderer Stellen mit der ZERV (Protokoll Nr. 11, S. 89). Das BMF arbeitete mit der ZERV vielmehr konstruktiv und intensiv zusammen. Nach dem Bericht des BMF vom Januar 1998 betraf dies insbesondere die Aufdeckung von Betrugsfällen im Transferrubelbereich im Zeitraum bis Ende 1993/Anfang 1994, aber auch die im Jahre 1997 verstärkte Unterstützung bei den laufenden Ermittlungsverfahren und den Ende 1997 angeklagten Fällen, die der Untersuchungsausschuß näher betrachtet hat (vgl. dazu nachstehend III.2.). Auch bei weiteren Ermittlungsverfahren übergab das BMF Material und lieferte Fakten zur Sachverhaltsaufklärung. Bei Auskunftsersuchen der ZERV gegenüber den am Transferrubel-Verrechnungsverkehr beteiligten Banken hat das BMF Unterstützung gewährt. Andererseits wurde den Außenwirtschaftsprüfern der Hauptzollämter Einsicht in die Ermittlungsakten der ZERV ermöglicht, um bei der Prüfung einzelner Firmen ein koordiniertes Vorgehen zu erreichen.

Des weiteren wurde das BMF auch in Fällen, in denen die Staatsanwaltschaft der Auffassung war, daß die Verfahren einzustellen seien, beteiligt, hat Stellungnahmen dazu abgegeben und zum Teil gegen die Einstellungen votiert. Das BAW, BMWi und BMF hatten sich zudem im Jahre 1993 in einer gemeinsamen Stellungnahme gegen globale Einstellungen im Transferrubelbereich gewandt. Dies hinderte aber die Staatsanwaltschaft nicht, aus eigenem Ermessen und aufgrund eigener Würdigung die einzelnen Verfahren einzustellen (Protokoll Nr. 11, S. 89).

Der Grund für die eher geringe Anzahl von Anklageerhebungen ist daher darin zu suchen, daß die Staatsanwaltschaft die Erfüllung der Betrugsmerkmale des § 263 StGB in den jeweiligen Einzelfällen – aus tatsächlichen Gründen – ablehnte (Protokoll Nr. 11, S. 41 f.; vgl. hierzu näher nachstehend II.4.d).

Andererseits kam es im Transferrubel- und Währungsumstellungsbereich zu erfolgreichen Revisions- bzw. Beschwerdeverfahren der Staatsanwaltschaft, in denen den Angeklagten bzw. Angeschuldigten betrügerisches Handeln vorgeworfen wurde (vgl. BGH, 5. Strafsenat, Urteil vom 20.7.1993, Zeitschrift für Wirtschaft, Steuer und Strafrecht – wistra – 1993, S. 339 f. und Urteil des KG Berlin, 5. Strafsenat vom 27. Dezember 1996, Az: 2 AR 61/96). Auch konnten laut ZERV-Bericht 1996 stillgelegte Verfahren im Transferrubel-Bereich von der Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin wieder bearbeitet und durch ein Kommissariat und sieben Staatsanwälte verstärkt gefördert werden.

Wie die Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin zudem ergänzend in ihrem Bericht vom Januar 1998 ausführte, konnte die Bearbeitung der Transferrubelverfahren hauptsächlich wegen Personalmangels (vgl. Zweiter Teil, M.II.) erst im Juli 1996 in Angriff genommen werden. Eine Bearbeitungsdauer beim LG Berlin (ab Eingang der Anklage bis zu einem Urteil) von weniger als zwei Jahren sei außerdem, bezogen auf den weiteren Verfahrensfortgang, kaum zu erwarten.

II. Bereich Währungsumstellung

1. Währungsumstellung

Aufgrund des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR vom 18. Mai 1990 (Staatsvertrag, BGBl. 1990, II, S. 537) wurde mit Wirkung vom 1. Juli 1990 die Deutsche Mark (DM) als Währung in der DDR eingeführt (Anlage 1, Art. 1, Abs. 1 des Staatsvertrages). Für die Umstellung in DM gab es verschiedene Umstellungssätze. Löhne, Gehälter, Stipendien, Renten, Mieten und Pachten wurden entsprechend einer zentralen Forderung der Menschen in der DDR 1 : 1 umgestellt (Anlage 1, Art. 7, § 1, Abs. 2 des Staatsvertrages). Ferner wurden Bankguthaben – ein Bargeldumtausch war nicht möglich – für natürliche Personen mit Wohnsitz in der DDR gestaffelt nach dem Lebensalter in Höhe von bis zu 2 000, 4 000 und 6 000 Mark der DDR 1:1 umgestellt (Anlage 1, Art. 7, Abs. 1 des Staatsvertrages). Im übrigen galt der Umstellungssatz 2:1, d. h. für zwei Mark der DDR wurde eine DM gutgeschrieben, und zwar für alle Guthaben von natürlichen und juristischen Personen oder Stellen mit Wohnsitz oder Sitz innerhalb oder außerhalb der DDR (Gebietsfremde), jedoch mit der Einschränkung, daß Guthaben Gebietsfremder nur 3:1 umgestellt wurden, wenn sie nach dem 31. Dezember 1989 entstanden waren (Anlage 1, Art. 6, Abs. 2, 3 des Staatsvertrages). Die Bestimmung knüpfte an dem vom 1. Januar 1990 bis 2. Mai 1990 maßgebend gewesenen amtlichen Umtauschkurs von DM in Mark der DDR an (Anordnung des Ministers der Finanzen und Preise der DDR vom 21. Dezember 1989, GBI. 1989, I, S. 277). Mit ihr sollten nicht gerechtfertigte Gewinne anläßlich der Währungsunion verhindert werden. Ferner waren Umgehungsgeschäfte zu diesen Bestimmungen nach Art. 6, Abs. 4 der Anlage 1 des Staatsvertrages nichtig.

Das Angebot der Bundesregierung über die im Staatsvertrag schließlich festgelegten Umtauschkurse war bereits am 23. April 1990 in einem Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung bekannt gemacht worden.

2. Mißbrauch bei der Währungsumstellung

Nach den Umstellungsregeln des Staatsvertrages lag ein Mißbrauch bei der Währungsumstellung insbesondere dann vor, wenn Guthaben zur Währungsumstellung angemeldet wurden, die durch illegal eingeführtes Bargeld oder illegalen Schwarztausch entstanden waren, also ein Verstoß gegen devisenrechtliche Bestimmungen vorlag. Mark der DDR war nämlich eine reine Binnenwährung, die weder ein- noch ausgeführt werden durfte (Protokoll Nr. 11, S. 43, 143).

Ferner lag ein Mißbrauch vor allem dann vor, wenn die Antragsteller durch Umgehungsgeschäfte einen günstigeren Umstellungssatz als den zu erreichen suchten, der im Staatsvertrag vorgesehen war. Das galt insbesondere für im 1. Halbjahr 1990 entstandene Guthaben von Gebietsfremden, zu denen auch

westdeutsche Kontoinhaber gehörten, die eigentlich im Verhältnis 3:1 hätten umgestellt werden müssen, in einigen Fällen aber – z. B. durch Einschaltung von in der DDR ansässigen Personen – im Verhältnis 2:1 umgestellt wurden (Protokoll Nr. 11, S. 43, 145).

3. Probleme bei der Schadensermittlung

Ähnlich wie bei den Feststellungen des Untersuchungsausschusses zum entstandenen Schaden im Transferrubelbereich bestätigte sich die ursprünglich von der ZERV für den Mißbrauch bei der Währungsumstellung angenommene Schadenssumme von mindestens 6,8 Mrd. DM nicht.

Das BMF war auf der Grundlage der Ergebnisse umfangreicher Prüfverfahren des Bundesamtes für Finanzen (BfF) zu dem Schluß gelangt, daß der Mißbrauch bei der Währungsumstellung tatsächlich geringer war als ursprünglich befürchtet und eher im Bereich dreistelliger Millionenbeträge liege (Protokoll Nr. 11, S. 44 f.). Dabei sei insbesondere zu berücksichtigen, daß der Schaden für den Bund aus Umgehungsgeschäften sich häufig nicht auf den gesamten Guthabensbetrag belaufe, sondern in der Regel nur auf den Unterschied zwischen der rechtlich möglichen Umstellung im Verhältnis 3:1 und der tatsächlichen – aufgrund von Umgehungsgeschäften rechtswidrigen – Umstellung im Verhältnis 2:1, also nur auf ein Drittel des Gesamtbetrages (Protokoll Nr. 11, S. 45). Auch das BfF hielt die Schadenssumme von 6,8 Mrd. DM für unrealistisch, da es unmöglich sei, daß aus einem Stand der Konten im Mai 1990 von 3,2 Mrd. Mark der DDR ein Schaden durch Währungsumstellungsmißbrauch von 6,8 Mrd. DM zustandekommen könne (Protokoll Nr. 11, S. 183 f.).

Das BfF geht vielmehr eher von einem Schaden in dreistelliger Millionenhöhe aus, wie dessen Bericht vom Januar 1998 bestätigt. Aufgrund der Summe der Rückforderungen in Höhe von 270,5 Mio. DM rechtswidrig umgestellter Beträge im Zusammenhang mit der Währungsunion (Stand: 31. Dezember 1997) stellte das BfF dort fest, daß die Unregelmäßigkeiten nur einen begrenzten Umfang erreicht hätten.

Auch der Zeuge Dr. Joachim Erbe, der bis zur Umstrukturierung der Staatsanwaltschaft bei dem LG Berlin Ende 1994 als Oberstaatsanwalt tätig war und nunmehr Leiter der Stabsstelle für besondere Aufgaben bei der BvS ist, machte in seiner Vernehmung vom 23. Mai 1996 vor dem Untersuchungsausschuß deutlich, daß ihm nicht ersichtlich sei, wie die Zahl von 6,8 Mrd. DM zustandegekommen sei, jedenfalls ergebe sie sich nicht aus laufenden Ermittlungsverfahren (Protokoll Nr. 22, S. 141).

Letztlich wurde die Schadenssumme von 6,8 Mrd. DM aus Währungsumstellungsbetrug von der ZERV selbst relativiert und darauf abgestellt, daß man ursprünglich von einem Kontenstand von Gebietsfremden in Höhe von 6 Mrd. Mark der DDR und einem strafrechtlich relevanten Rückforderungsbedarf bei jeder dritten juristischen Person ausgegangen sei. Daneben habe man auch DDR-Guthaben berücksichtigt, wie etwa eine Zahlung von 12,2 Mrd. Mark der DDR aus dem Ministerium der Finanzen der DDR an den Bereich KoKo vom Februar 1990, die rechnerisch nach Angabe des Leitenden Kriminaldirektors Uwe Schmidt von der ZERV einen Umstellungsgewinn von 3 Mrd. DM erbracht haben soll. Der Leitende Kriminaldirektor Uwe Schmidt von der ZERV räumte auf Vorhalt dieser Angaben bei seiner Informatorischen Anhörung vor dem Untersuchungsausschuß ein, daß die Schadenssumme nunmehr deutlich geringer anzusetzen sei als ursprünglich eingeschätzt. Die ursprüngliche Summe habe man aus den ersten Anzeigen im ersten Jahr heraus hochgerechnet. Die Entwicklung habe sich aber tatsächlich nicht so fortgesetzt (Protokoll Nr. 6, S. 190–193).

4. Maßnahmen zur Verhinderung, Verfolgung und Rückgängigmachung von Mißbrauch bei der Währungsumstellung/Zuständigkeiten

a) Gesetz zur Feststellung von rechtswidrigen Handlungen mit Wirkung auf die Währungsumstellung vom 29. Juni 1990

Schon vor der Durchführung der Währungsumstellung am 1. Juli 1990 war befürchtet worden, daß Kontoinhaber in der DDR durch Umgehungsgeschäfte oder durch unrichtige Angaben gegenüber den kontoführenden Geldinstituten rechtswidrig umgestellte Guthaben erschleichen könnten. Deshalb hatte bereits die DDR zur Vermeidung und Aufdeckung entsprechender Unregelmäßigkeiten das Gesetz zur Feststellung von rechtswidrigen Handlungen mit Wirkung auf die Währungsumstellung von Mark der DDR in DM vom 29. Juni 1990 (GBl. 1990, I, S. 501) erlassen. Danach wurde beim Minister der Finanzen der DDR eine „Prüfbehörde Währungsumstellung“ eingerichtet, deren Aufgabe es war, rechtswidrige Handlungen bei der Währungsumstellung aufzudekken. Hierzu hatten die Geldinstitute Konten mit Guthaben und Kontenbewegungen in bestimmter Höhe und einem bestimmten Zeitraum zu melden. Schlossen die Prüfungen den Verdacht einer Straftat nicht aus, hatte die Prüfbehörde Anzeige bei der Strafverfolgungsbehörde zu erstatten und die Beweismittel zu übergeben. Die Prüfung erstreckte sich nach dem Gesetz vom 29. Juni 1990 auf Konten, die bestimmte Schwellenwerte überschritten, u. a. Guthaben juristischer Personen ab 250 000 Mark der DDR, soweit diese im 1. Halbjahr 1990 entstanden waren, bei Guthaben natürlicher Personen ab 100 000 Mark der DDR, soweit der Zuwachs der letzten neun Monate vor der Währungsumstellung mehr als 50 000 Mark der DDR betrug.

Die Rücknahme rechtswidrig erfolgter Umstellungen sowie die Rückforderung rechtswidrig umgestellter Beträge blieb den Geldinstituten überlassen, die entsprechend den Vorschriften der Art. 5 und 6 der Anlage 1 des Staatsvertrages vom 18. Mai 1990 (BGBl. 1990, II, S. 537) die Währungsumstellung selbst vorgenommen hatten.

Die Aufgaben und Befugnisse der Behörden blieben auch nach der deutschen Einheit unverändert, da das Gesetz vom 29. Juni 1990 durch Anlage II, Kapitel IV, Abschnitt I, Nr. 4 des Einigungsvertrages in Verbin-

dung mit Art. 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990, II, S. 885) in Bundesrecht übergeleitet wurde. Die Prüfbehörde wurde dem BMF als selbständige Behörde mit Sitz in Suhl eingegliedert.

b) Gesetz gegen rechtswidrige Handlungen bei der Währungsumstellung vom 24. August 1993

Zur Vereinfachung und Verbesserung der Feststellung und Bewältigung von Mißbräuchen bei der Währungsumstellung, insbesondere der Rückforderung rechtswidrig umgestellter Guthaben, wurde 1992 eine gesetzliche Neuregelung ins Auge gefaßt. In Vorbereitung dieses Vorhabens wurde ab 1. Juli 1992 zunächst der OFD Berlin und ab 1. Januar 1993 dem BfF die Bearbeitung von Einzelfällen übertragen und die Prüfbehörde Währungsumstellung in das Bundesamt eingegliedert.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes gegen rechtswidrige Handlungen bei der Währungsumstellung von Mark der DDR in DM vom 24. August 1993 (BGBl. 1993, I, S. 1522) wurde die förmliche Grundlage für die organisatorische Zuordnung der Prüfbehörde in das BfF geschaffen. Außerdem ging die Zuständigkeit für die Rücknahme- und Rückforderungsverfahren auf das BfF über und vereinte damit das gesamte Verfahren zur Feststellung von Mißbräuchen, zur Richtigstellung der Umstellungsbescheide und zur Rückforderung in einer Behörde.

Das in Art. 1 des Gesetzes vom 24. August 1993 beschlossene Währungsumstellungsfolgengesetz (WUFG) baut auf die bereits erwähnten Regelungen des Staatsvertrages zur Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion vom 18. Mai 1990 auf. Werden danach rechtswidrige Währungsumstellungen festgestellt, so sieht § 2 Abs. 1 WUFG vor, daß die Umstellung zurückzunehmen, gleichzeitig ein neuer Umstellungsbescheid zu erlassen und der rechtswidrig umgestellte Betrag in voller Höhe zur Zahlung an den Ausgleichsfonds Währungsumstellung zurückzufordern ist. Soweit sich tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat ergeben, wird ferner Anzeige bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde erstattet.

Art. 2 des Gesetzes vom 24. August 1993 enthält zudem Änderungen des Gesetzes zur Feststellung von rechtswidrigen Handlungen vom 29. Juni 1990, mit denen die Kompetenzen der Prüfbehörde erweitert wurden. Der Prüfbehörde wurde u. a. damit die Möglichkeit eingeräumt, auch Valuta-Konten zu prüfen. Dies erschien sinnvoll, nachdem sich Hinweise ergeben hatten, daß solche Konten in nicht unerheblichem Maße für rechtswidrige Manipulationen genutzt worden waren, indem die Valutaguthaben kurz vor der Währungsumstellung auf der Grundlage des früher geltenden Richtwertkoeffizienten in Mark der DDR umgewandelt (1 DM = 4,40 Mark der DDR) und diese sodann zum 1. Juli 1990 im Verhältnis 2:1 in DM umgestellt worden waren.

Wie der Leiter der Gruppe Währungsumstellung beim BfF, Leitender Regierungsdirektor Ulrich Knaack, angab, waren bis Ende 1995 insgesamt 9 435 Kontenprüfungen vorgenommen und 446 Rückforderungsbescheide erlassen worden. Die Rückforderungssumme betrug Ende 1995 207,2 Mio. DM (Protokoll Nr. 11, S. 170). Die PStS'in beim BMF, Irmgard Karwatzki, bestätigte diese Angaben in ihrer Informatorischen Anhörung am 29. Februar 1996 und versicherte zudem, daß das BfF die Prüfungen sehr penibel durchführe und intensiv fortsetze (Protokoll Nr. 11, S. 44).

Der Stand der Arbeitsergebnisse des BfF zum 31. Dezember 1997 ließ demgemäß eine weitere Steigerung der Prüfungen und Rückforderungssummen erkennen. Bis Anfang Januar 1998 wurden danach 14 890 Prüfungen von 21 918 Konten mit einem Gesamtsaldo in Höhe von über 112 Mrd. Mark der DDR durchgeführt. In 370 Rückforderungsverfahren wurden 825 Rückforderungsbescheide erlassen. Die Rückforderungssumme daraus beträgt 270,5 Mio. DM. Davon haben die Beteiligten rd. 184,8 Mio. DM zur Abwendung der sofortigen Vollziehung der Rückforderungsbescheide gezahlt. Hiervon wurde bis Ende 1997 eine Gesamtsumme von rd. 28,8 Mio. DM bestandskräftig an den Erblastentilgungsfonds abgeführt.

c) Gesetz über den Nachweis der Rechtmäßigkeit des Erwerbs von Umstellungsguthaben vom 29. Juni 1990

Soweit nach dem Staatsvertrag vom 18. Mai 1990 die Einziehung unrechtmäßig erworbener Guthaben in Mark der DDR in Betracht kam, hatte dies in dem besonderen Verfahren nach dem Gesetz über den Nachweis der Rechtmäßigkeit des Erwerbs von Umstellungsguthaben vom 29. Juni 1990 (GBl. 1990, I, S. 5) zu erfolgen. Zunächst war für die Durchführung des Verfahrens der zeitweilige Sonderausschuß der Volkskammer zuständig. Nach der deutschen Einheit ging die Zuständigkeit entsprechend Art. 3 Nr. 12 der Vereinbarung vom 18. September 1990 zur Durchführung und Auslegung des Einigungsvertrages in Verbindung mit Art. 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990, II, S. 885) auf das Verwaltungsgericht (VG) über, in dessen Bezirk das Gesamtguthaben zur Umstellung angemeldet worden war. Danach hat das Verwaltungsgericht (VG) zu prüfen, ob Guthaben oder Teile davon auf Bankkonten insbesondere durch Mißbrauch staatlicher und gesellschaftlicher Funktionen, entstanden waren und gegebenenfalls den unrechtmäßigen Erwerb durch Beschluß festzustellen. Hierbei handelt es sich um ein Verfahren eigener Art, in dem das VG in ausschließlicher Zuständigkeit Verwaltungsaufgaben wahrnimmt.

d) Strafrechtliche Verfolgung der Mißbrauchsfälle

Strafrechtliche Ermittlungen wurden vor allem aufgrund von Anzeigen und Erkenntnissen der Prüfbehörde Währungsumstellung und der ZERV eingeleitet. Die Staatsanwaltschaft teilte ihrerseits der Prüfbehörde mit, wie die Anzeigen beschieden wurden, etwa durch Einstellung, Strafbefehle oder Anklage, wobei sich insbesondere bei Einstellungen die Möglichkeit ergab, dagegen Stellung zu nehmen. Außerdem erhielt die Prüfbehörde im Gegenzug durch die Staatsanwaltschaft Kenntnis von Fällen, die auf andere Weise als durch die Prüfbehörde an sie herangetragen wurden (Protokoll Nr. 11, S. 161, 165, 166).

Nach einer Statistik der Gruppe Währungsumstellung beim BfF vom Januar 1998 (Stand: 31. Dezember 1997) wurden zusammen mit den Anzeigen der ehemaligen Prüfbehörde Währungsumstellung beim BMF in der Zeit von 1991 bis 1997 insgesamt 440 Anzeigen bei der Staatsanwaltschaft in Berlin erstattet. Zahlen für 1990 fehlen bzw. sind unbekannt.

Nach Angaben der Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin gab es Anfang 1996 bei der Staatsanwaltschaft II 64 laufende Verfahren, 37 eingestellte Verfahren und in 42 Fällen des Mißbrauchs bei der Währungsumstellung wurden Anklagen erhoben oder Strafbefehle erlassen (Protokoll Nr. 11, S. 167). Daß es auch Anfang 1997 noch rund 60 laufende Verfahren gab, die sich mit dem Verdacht des Währungsumstellungsbetruges befaßten, bestätigte der Generalstaatsanwalt und Leiter der u.a. für diesen Bereich zuständigen Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin, Christoph Schaefgen, in der Informatorischen Anhörung des Untersuchungsausschusses vom 16. Januar 1997 (Protokoll Nr. 48, S. 6). Bis Dezember 1997 hatten sich die Ermittlungsverfahren lt. Angaben der Staatsanwaltschaft II vom Januar 1998 folgendermaßen entwickelt: Von 220 Verfahren, die insgesamt bei der Staatsanwaltschaft II wegen des Vorwurfs des Betruges im Zusammenhang mit der Umstellung von Mark der DDR in DM anhängig gewesen sind, wurden 58 Verfahren durch Anklage oder Strafbefehl erledigt, davon wiederum 36 rechtskräftig. In 73 Fällen sei das Verfahren eingestellt worden. Weitere Verfahren seien durch Verbindung bzw. Abgabe an andere Staatsanwaltschaften erledigt worden, so daß Ende Dezember 1997 noch 21 Verfahren im Bereich des sog. Währungsumstellungsbetruges bei der Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin anhängig waren.

Vor der bereits erwähnten Umstrukturierung und Neubildung der Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin Ende 1994 wurde der Bereich der vereinigungsspezifischen Wirtschaftskriminalität – wozu auch der Transferrubel-/Währungsumstellungsbetrug gehörte – durch die allgemein für Wirtschaftskriminalität zuständige Hauptabteilung C der Staatsanwaltschaft bei dem LG Berlin bearbeitet, deren Leiter ab 1990/1991 bis Ende 1994 Oberstaatsanwalt Dr. Joachim Erbe war (Protokoll Nr. 22, S. 8).

Nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses gab es bei der strafrechtlichen Verfolgung von Mißbrauchsfällen bei der Währungsumstellung insbesondere zwischen der ZERV und der Prüfbehörde Währungsumstellung beim BfF auf der einen und der für die Strafverfolgung vor der Umstrukturierung Ende 1994 zuständigen Staatsanwaltschaft bei dem LG Berlin auf der anderen Seite unterschiedliche Auffassungen darüber, wann der Tatbestand des Betruges im Bereich Währungsumstellung zu bejahen sei. Der Leitende Regierungsdirektor beim BfF, Ulrich Knaack, und der Vertreter des BMF, Norbert Radermacher, haben in der Informatorischen Anhörung vom 29. Februar 1996 des Untersuchungsausschusses übereinstimmend bekundet, daß auch die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch mit der damaligen Staatsanwaltschaft, etwa in bezug auf die angezeigten Fälle, nicht immer reibungslos funktioniert habe (Protokoll Nr. 11, S. 89, 165).

Wie der Untersuchungsausschuß weiterhin feststellte, wurde der damaligen Abteilung der Berliner Staatsanwaltschaft und ihrem Leiter, Oberstaatsanwalt Dr. Erbe, auch in der Presse vorgeworfen, aufgrund einer *„Berliner Rechtsauffassung“* bereits 47 von 325 Fällen eingestellt zu haben und *„quasi im Handstreich auch die restlichen Verfahren zu den Akten legen zu wollen“*. Zu der speziellen Rechtsauffassung zum Tatbestand des Betruges wurde Oberstaatsanwalt Dr. Erbe mit dem Satz zitiert:

> *„Die Antragsteller mußten als Kunden bei der Bank unterschreiben, daß ihnen ihr Guthaben wirtschaftlich und rechtlich zusteht, daß sie nicht gegen die DDR-Devisen-Gesetze verstoßen haben. Da kann man strafrechtlich keine Täuschung und keinen Irrtum verfolgen“.*

In der Informatorischen Anhörung vom 18. Januar 1996 vertrat dagegen der Leitende Kriminaldirektor Uwe Schmidt von der ZERV die Meinung, daß in solchen Fällen ein Betrug vorliege und durch die Rechtsauffassung der damaligen Berliner Staatsanwaltschaft die Prüfbehörde Währungsumstellung, die die Mißbräuche habe zur Anzeige bringen müssen, erheblich verunsichert worden und wertvolle Zeit für die Ermittlungsarbeit verloren gegangen sei (Protokoll Nr. 6, S. 188–190). Außerdem war dem Untersuchungsausschuß u. a. durch die ZERV mitgeteilt worden, daß eine Reihe von durch die damals zuständige Staatsanwaltschaft bei dem LG Berlin eingestellter Verfahren im Transferrubel- bzw. Währungsumstellungsbereich im Anschluß an ein höchstrichterliches Urteil (BGH, 5. Strafsenat, Urteil vom 20. Juli 1993, Zeitschrift für Wirtschaft, Steuer und Strafrecht – wistra – 1993, S. 339 f.) wieder aufgenommen werden mußte (Protokoll Nr. 22, S. 29 ff.). In diesem Revisionsverfahren ging es um ein Urteil des Landgerichts Berlin, das die Angeklagten, denen fortgesetzter Betrug bei Transferrubelgeschäften im Rahmen der Währungsumstellung in der DDR vorgeworfen wurde, freigesprochen hatte. Der Tatvorwurf ging dahin, die Angeklagten hätten wahrheitswidrig erklärt, ihrer in Berlin (West) ansässigen Gesellschaft zustehende Guthaben auf Konten eines Geldinstituts der DDR stünden *„rechtlich und wirtschaftlich dem Kontoinhaber“*, nämlich einer Gesellschaft mit Sitz in Berlin (Ost), zu. Dadurch hätten sie erreicht, daß für 2 Mark der DDR 1 DM gutgeschrieben wurde, während sonst die Guthaben im Verhältnis 3:1 umgestellt worden wären. Sie hätten insoweit einen zweistelligen Millionenbetrag in DM zuviel erhalten.

Das LG hielt die im Rahmen der Kontenumstellung gegebenen Erklärungen zwar für objektiv falsch, konnte aber nicht ausschließen, daß die Angeklagten annahmen, bei der von ihnen gewählten Geschäftsstruktur die erlangten Beträge berechtigt vor Überweisung auf Konten der Westberliner Gesellschaft durch die Ostberliner Gesellschaft umstellen lassen zu können. Dabei stützte sich das LG in der Beweiswürdigung auf den Inhalt von verschiedenen Schriftstücken und Zeugenaussagen, die letztlich zum Freispruch der Angeklagten führten.

Der BGH kam jedoch zu dem Schluß, daß die – zum Freispruch führende – Beweiswürdigung des erken-

nenden Gerichts fehlerhaft war, da es u. a. den zeitlichen Zusammenhang zwischen dem Bekanntwerden der Währungsumstellung und der Gründung der Gesellschaft in Berlin (Ost) übergangen habe, der die Prüfung nahegelegt hätte, ob die Einschaltung der Gesellschaft in Berlin (Ost) von vornherein zu betrügerischen Zwecken erfolgte. Auf die Revision der Staatsanwaltschaft II wurde das freisprechende Urteil des Landgerichts Berlin aufgehoben.

Zu den Angaben der ZERV und der Prüfbehörde Währungsumstellung in bezug auf die Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit und den Auffassungsunterschieden beim Währungsumstellungsbetrug sowie der daraus resultierenden hohen Anzahl von eingestellten Verfahren in der damaligen Staatsanwaltschaft bei dem LG Berlin wurde der damals zuständige Oberstaatsanwalt, Dr. Joachim Erbe, von dem Untersuchungsausschuß am 23. Mai 1996 vernommen. Dabei erläuterte der Zeuge, daß bei den Mißbrauchsfällen im Bereich der Währungsumstellung meist Betrugstatbestände in Betracht gekommen seien. Hierfür sei u. a. eine Täuschungshandlung und eine irrtumsbedingte Vermögensverfügung des Opfers notwendig (Protokoll Nr. 22, S. 21). Die Rechtsauffassungen zu den Tatbeständen der Untreue und des Betruges seien sehr vielfältig. In keinem einzigen Fall des Betruges im Zusammenhang mit der Schaffung der Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion sei jedoch ein Verfahren in seinem Verantwortungsbereich aus einer rechtlichen Überlegung heraus eingestellt worden. Vielmehr habe es eine große Anzahl von Fällen gegeben, die auf tatsächlicher Grundlage eingestellt wurden, weil die geführten Ermittlungen zu dem Ergebnis gekommen seien, daß entweder keine Täuschung vorgelegen habe oder bei dem Opfer kein Irrtum entstanden sei oder jedenfalls eine irrtumsbedingte Vermögensverfügung nicht feststellbar gewesen sei (Protokoll Nr. 22, S. 23).

Da bei jeder Anzeige ein Ermittlungsverfahren eröffnet worden sei und viele dieser Anzeigen nicht genügend tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat enthalten hätten, sondern allenfalls Vermutungen, seien auch viele Verfahren eingestellt worden, weil bereits kein Anfangsverdacht vorgelegen habe (Protokoll Nr. 22, S. 32 f., 43–46).

Dr. Erbe betonte des weiteren, daß die Prüfgruppe Währungsumstellung beim BfF nicht in einem einzigen Fall von der eigenständigen und eigenverantwortlichen Prüfung etwaiger Rückforderungsansprüche abgesehen habe, weil er bzw. die Staatsanwaltschaft bei dem LG Berlin keinen hinreichenden Tatverdacht festgestellt hätte. Das eine habe mit dem anderen nichts zu tun gehabt (Protokoll Nr. 22, S. 36 ff.).

Die Aussagen des Zeugen Dr. Erbe deckten sich insoweit in wesentlichen Punkten mit den Ausführungen des Leitenden Regierungsdirektors beim BfF und dortigen Leiters der Prüfgruppe Währungsumstellung, Ulrich Knaack, der in der Informatorischen Anhörung vom 29. Februar 1996 vor dem Untersuchungsausschuß zugab, daß in der Anfangszeit, d. h. insbesondere vor 1994, eine Vielzahl von Anzeigen an die Strafverfolgungsbehörden ergingen, die nicht unbedingt den Verdacht einer Straftat nahegelegt hätten. Vielmehr seien alle Fälle angezeigt worden, von denen man meinte, es sei nicht rechtens gelaufen. Auch müsse man der Staatsanwaltschaft zugestehen, sich aufgrund der angezeigten Fälle ihre eigene Meinung zu bilden und aus eigenem Ermessen und eigener Würdigung Verfahren einzustellen (Protokoll Nr. 11, S. 89, 165–168).

Diese Aussagen werden zudem durch die Statistik der Gruppe Währungsumstellung beim BfF vom Januar 1998 belegt. Sie besagt, daß von den in den Jahren 1991 bis 1997 erstatteten 440 Anzeigen bei der Staatsanwaltschaft allein 381 auf die Jahre 1991 – 1993 entfallen.

Im übrigen bestritt der Zeuge Dr. Erbe eine andere rechtliche Beurteilung als das BfF, die Staatsanwaltschaft bei dem KG und die Staatsanwaltschaft bei dem LG Berlin im Hinblick auf Falschangaben zur Antragsversicherung devisenrechtlicher Konformität und zur Antragstelleridentität als Deviseninländer (sog. Strohmannfälle) vertreten zu haben. Dies habe er sogar in einer Verfügung vom 1. Februar 1994 an seine Mitarbeiter festgehalten. Diese Ansicht habe er auch vor dem 1. Februar 1994 vertreten, insbesondere auch schon vor Erlaß des BGH-Urteils vom 20. Juli 1993 (Protokoll Nr. 22, S. 30, 32). Im übrigen habe er und die damals zuständige Staatsanwaltschaft bei dem LG Berlin das diesem BGH-Urteil zugrundeliegende Rechtsmittel der Revision nach dem Freispruch des Landgerichts Berlin eingelegt, weil sie das Verhalten der Angeklagten insoweit für betrügerisch hielten. Er habe das Revisionsverfahren sogar gegen die Stellungnahmen von Dienstvorgesetzten der Staatsanwaltschaft bei dem KG, die die Revision für erfolglos hielten, durchgesetzt. Die Revision habe auch Erfolg gehabt und der BGH habe das freisprechende Urteil des Landgerichts Berlin aufgehoben (Protokoll Nr. 22, S. 31 ff.). Ferner treffe im Hinblick auf seine vorherigen Ausführungen die Behauptung nicht zu, daß aufgrund dieses BGH-Urteils dann eine ganze Reihe von eingestellten Ermittlungsverfahren wieder aufgenommen werden mußten (Protokoll Nr. 22, S. 29 f.).

Der Untersuchungsausschuß stellte abschließend fest, daß es zwar anfänglich Auffassungsunterschiede und Probleme im Informationsaustausch bei den Fällen des Transferrubel-/Währungsumstellungsbetruges zwischen der bis Ende 1994 zuständigen Staatsanwaltschaft bei dem LG Berlin auf der einen und der Prüfbehörde Währungsumstellung sowie der ZERV auf der anderen Seite gegeben hat. Außerdem wurde aufgrund übereinstimmender Aussagen des Zeugen Dr. Erbe und des Leiters der Prüfgruppe Währungsumstellung, Ulrich Knaack, festgestellt, daß die hohe Anzahl von Einstellungen bei Ermittlungsverfahren aufgrund mangelnder tatsächlicher Verdachtsmomente für ein strafbares Verhalten erfolgte, weil eine Vielzahl von Anzeigen an die Staatsanwaltschaft erging, die jeglichen – auch vermuteten – und nicht unbedingt strafrechtlich relevanten Mißbrauch der Währungsumstellung betrafen. Des weiteren stellte der Untersuchungsausschuß aber auch fest, daß diese anfänglichen Schwierigkeiten jetzt jedenfalls überwunden sind, da die Zusammenarbeit mit der nunmehr zuständigen Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin von der ZERV sowie der Prüf-

übereinstimmend als reibungslos und gut beurteilt wurde (Protokoll Nr. 11, S. 166; Protokoll Nr. 6, S. 189 f.).

III. Einzelne Mißbrauchsfälle im Transferrubelbereich und bei der Währungsumstellung

Der Untersuchungsausschuß befaßte sich im Zusammenhang mit der mißbräuchlichen Inanspruchnahme des Transferrubel-Verrechnungsverkehrs und der Regelungen zur Währungsumstellung auch mit einigen exemplarischen Einzelfällen in diesem Bereich.

1. Beispielfälle des Transferrubelbetruges

Um die Vorgehensweise bei unrechtmäßigen Handlungen im Bereich Transferrubel weiter zu beleuchten, hat sich der Untersuchungsausschuß durch Beiziehung von Unterlagen der Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin zu verschiedenen Strafverfahren, die Transferrubelbetrügereien zum Gegenstand haben, über konkrete Beispielsfälle unterrichtet und folgende Sachverhalte festgestellt:

a) Doppelkonvertierungen

In zwei der bei dem LG Berlin durch die Staatsanwaltschaft II angeklagten Verfahren wurde den Angeschuldigten vorgeworfen, in mehreren Einzelfällen durch doppelte Konvertierung den Transferrubel-Verrechnungsverkehr für ein und dieselbe Warenlieferung unberechtigt in Anspruch genommen zu haben. In beiden Verfahren bestand die vermutete Tatausführung darin, daß die Angeschuldigten – einmal in zwölf Fällen, einmal in sieben Fällen – bei der Deutschen Außenhandelsbank AG (DABA) die zur Konvertierung von Transferrubeln (XTR) in Mark der DDR, bzw. nach der Währungsunion (1. Juli 1990) in DM, im Wege des Sofortbezahlungsverfahrens seitens der Bank geforderten Unterlagen eingereicht haben, obwohl die entsprechenden Beträge durch die DABA bereits konvertiert waren bzw. in einem Fall der entsprechende Betrag kurze Zeit später konvertiert wurde.

Das Sofortbezahlungsverfahren (Inkasso mit Nachakzept) stellte, wie bereits oben dargestellt (vgl. vorstehend I.1.), die regelmäßige Form der Zahlung im Transferrubel-Verrechungsverkehr dar. Die Konvertierung von XTR in Mark der DDR, bzw. ab dem 1. Juli 1990 auch in DM, wurde jedoch erst ausgelöst, nachdem der Verkäufer gegenüber der DABA den erfolgten Warenversand oder die erfolgte Warenübergabe an den Käufer belegte. Dazu mußte der Verkäufer der DABA in der Regel ein ausgefülltes Antragsformular (Formular „AH 9100"), Währungsfaktura, Dokumente zum Nachweis der erfolgten Warenübergabe oder des erfolgten Warenversands (z. B. bestätigte Lieferscheine) und den genehmigten Exportauftrag (Trockensiegelung durch Prägesiegel) einreichen.

In den Fällen, mit denen sich der Untersuchungsausschuß beispielhaft befaßte, konvertierten die Mitarbeiter der DABA nach Prüfung der durch die Angeschuldigten vorgelegten Unterlagen über Warenlieferungen an Vertragspartner in Polen und der damaligen UdSSR die vereinbarte Transferrubelsumme zugunsten der Gesellschaften, deren Geschäftsführer die Angeschuldigten waren. In einem Verfahren (zwölf Einzelfälle) waren dies insgesamt rd. 2,9 Mio. Transferrubel, was einem Betrag in Höhe von rd. 6,7 Mio. DM entspricht. In dem anderen Verfahren (sieben Einzelfälle) wurden rd. 3,8 Mio. Transferrubel konvertiert und der entsprechende Gegenwert von rd. 8,8 Mio. DM gutgeschrieben.

In beiden Verfahren hatten die Angeschuldigten, so die Annahme der Staatsanwaltschaft, die Konvertierung bei der DABA im Sofortbezahlungsverfahren ausgelöst, obwohl sie wußten, daß die Vertragspartner in Polen und der damaligen UdSSR die entsprechenden Beträge bereits im Vorauskasseverfahren angewiesen und die DABA diese nach Eingang bereits konvertiert hatte bzw. in einem Einzelfall kurze Zeit später konvertieren würde.

Die Zahlungsweise im sogenannten Vorauskasseverfahren war zwar im Gegensatz zum Sofortbezahlungsverfahren (Inkasso mit Nachakzept) nicht in den Allgemeinen Bedingungen für die Warenlieferungen zwischen den Organisationen der Mitgliedsländer des RGW 1968/1988 (ALB/RGW) (vgl. vorstehend I.1.) vorgesehen, andererseits aber auch nicht untersagt. Bei dieser Zahlungsart veranlaßte der Käufer über die Internationale Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit in Moskau (IBWZ) und die DABA, den vereinbarten Betrag dem Verkäufer in der DDR zukommen zu lassen. Der wesentliche Unterschied zum Sofortbezahlungsverfahren bestand darin, daß die Konvertierung von XTR durch die DABA nicht von der bereits erfolgten Warenlieferung abhängig und die Vorlage von Unterlagen nicht erforderlich war. Die Konvertierung erfolgte vielmehr in der Annahme, daß ein Käufer keine XTR anweisen werde, wenn er keine entsprechende Ware hierfür erhalte.

Die Angeschuldigten nutzten diesen Umstand für sich und lösten die Konvertierung im Sofortzahlungsverfahren bei der DABA aus, obwohl sie die mit ihren ausländischen Vertragspartnern für die Lieferung vereinbarten Beträge schon erhalten hatten, bzw. in einem Fall kurze Zeit danach erhielten. Hätten die Mitarbeiter der DABA, die die Konvertierung im Sofortbezahlungsverfahren prüften und durchführten, gewußt, daß die für die gleichen Warenlieferungen vereinbarten Beträge bereits im Vorauskasseverfahren zugunsten der Angeschuldigten konvertiert waren, bzw. in einem Fall kurze Zeit später konvertiert wurden, hätten sie die Konvertierung nicht ein zweites Mal durchgeführt, da die Angeschuldigten keinen Anspruch darauf hatten. Durch die so erreichte doppelte Konvertierung von in einem Verfahren rd. 2,9 Mio. Transferrubel und in dem anderen Verfahren von rd. 3,8 Mio. Transferrubel – so die Schlußfolgerung der Staatsanwaltschaft II – wurde der entsprechende Gegenwert von rd. 6,7 Mio. DM und 5,8 Mio. DM den für die Gesellschaften der Angeschuldigten eingerichteten Konten bei der DABA zweimal gutgeschrieben und anschließend durch die Gesellschaften für eigene Zwecke verbraucht. Dieses Ver-

halten, so die Staatsanwaltschaft II, sei als Betrug dementsprechend strafbar u. a. nach § 263, Abs. 1 und 3 StGB.

b) Konvertierung ohne Lieferung

Eine weitere Begehungsvariante des „Transferrubelbetruges" in den Fällen, über die sich der Untersuchungsausschuß durch Beiziehung von Unterlagen der Staatsanwaltschaft II in Berlin näher unterrichtet hat, bestand darin, die Konvertierung der Transferrubel im Wege des Sofortbezahlungsverfahrens auszulösen, obwohl dessen wesentlichste Voraussetzung, der erfolgte Warenexport bzw. die erfolgte Warenübergabe, im Zeitpunkt der Konvertierung nicht erfüllt war.

Diese Tatvariante wurde, wie der Untersuchungsausschuß feststellte, auch von den Angeschuldigten angewandt, die bereits in zwölf Einzelfällen die oben beschriebenen Doppelkonvertierungen ausgelöst haben sollen. In vier weiteren Einzelfällen, in denen sie mit ihrem polnischen Vertragspartner Warenlieferungen im Wert von insgesamt rd. 18,3 Mio. Transferrubel, also rd. 42,7 Mio. DM, vereinbart hatten, sollen die Angeschuldigten Konvertierungen im Sofortbezahlungsverfahren bei der DABA ausgelöst haben, auf die sie keinen Anspruch hatten.

Zu diesem Zweck sollen die Angeschuldigten die für dieses Verfahren erforderlichen Unterlagen bei der DABA vorgelegt haben, u. a. inhaltlich falsche „bestätigte Lieferscheine", um die angeblich erfolgte Warenlieferung zu belegen. Diese Lieferscheine sollen mit Firmenstempel und Unterschrift des polnischen Vertragspartners versehen gewesen sein. Der Verwaltungspraxis der DABA entsprechend seien die dort prüfenden Angestellten davon ausgegangen, daß solche „bestätigten Lieferscheine" bereits erfolgte Warenübergaben an den polnischen Vertragspartner dokumentierten und das Unternehmen der Angeschuldigten damit einen Anspruch auf die Konvertierung hatte. Dadurch bedingt habe die DABA die entsprechenden Beträge für das Unternehmen der Angeschuldigten konvertiert. In Wirklichkeit sei zu dem Zeitpunkt der Übergabe der Unterlagen an die DABA und der anschließenden Konvertierung aber noch keine Ware übergeben gewesen.

Obwohl zu einem späteren Zeitpunkt noch Lieferungen seitens der Angeschuldigten an die polnischen Vertragspartner erfolgt seien, sei der Schaden, so die Staatsanwaltschaft II, mit der Konvertierung in voller Höhe eingetreten, da die Angeschuldigten zu diesem Zeitpunkt keinen Anspruch auf Umstellung der Transferrubel in Mark der DDR bzw. in DM gehabt hätten. Die DABA habe nämlich nur einen einredebehafteten Anspruch auf Verrechnung der Transferrubel im Gegenzug erhalten, da die Voraussetzungen des Sofortbezahlungsverfahrens, nämlich die erfolgte Warenübergabe, gerade nicht erfüllt gewesen und die Transferrubelgutschrift damit rechtsgrundlos erfolgt sei. Außerdem hätten die Angeschuldigten mit den so erworbenen Mark der DDR bzw. DM an weiteren Transferrubelgeschäften teilnehmen können, die ebenfalls Gegenstand von Ermittlungsverfahren seien. Desweiteren seien die später erfolgten Lieferungen, für die die Angeschuldigten die konvertierten Beträge erhalten hätten, teilweise nur unvollständig oder von anderer Art gewesen, teilweise zu erheblich günstigeren Preisen und teilweise an andere Vertragspartner aus Nicht-RGW-Ländern abgegeben worden. Daher wäre, lt. Staatsanwaltschaft II, auch zu einem späteren Zeitpunkt nur hinsichtlich von Teilen der Exportaufträge ein Anspruch auf Konvertierung entstanden.

Für die Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin handelten die Angeschuldigten damit auch in den vier Einzelfällen dieser Begehungsvariante betrügerisch u. a. nach § 263 Abs. 1 und 3, StGB.

In einem weiteren komplexen Fall ging es ebenfalls um das unrechtmäßige Auslösen einer Transferrubelkonvertierung durch die DABA im Wege des Sofortbezahlungsverfahrens, ohne daß eine tatsächliche Lieferung von Waren erfolgt sein soll. Der Fall wurde durch die Staatsanwaltschaft in drei Verfahren aufgespalten, da die Angeschuldigten als vermeintliche oder tatsächliche Bevollmächtigte von drei unterschiedlichen Firmen in drei unterschiedlichen Ländern gesondert verfolgt wurden. Sie sollen aber, wie die Staatsanwaltschaft feststellte, die Tat planmäßig, gemeinsam und arbeitsteilig ausgeführt haben.

Dies soll in folgender Weise geschehen sein:

Grundlage der Tatausführung waren angeblich zwischen den Angeschuldigten vereinbarte Verträge über den Import bzw. Export von Waren. Zum einen soll einer der Angeschuldigten als Vertreter einer Handelsgeschaft in der DDR den Importvertrag mit einer Gesellschaft im ehemaligen Jugoslawien über eine Warenlieferung geschlossen haben. Der Importvertrag wurde jedoch in Wahrheit nicht von einem Bevollmächtigten der Gesellschaft im ehemaligen Jugoslawien abgeschlossen, sondern von einem der Angeschuldigten, der als Bevollmächtigter dieses Unternehmens fungierte. Er erstellte mit den Angeschuldigten aus dem DDR-Unternehmen die entsprechenden Vertrags- und Rechnungsunterlagen, die den Warenimport belegen sollten. Die Angeschuldigten aus der DDR-Handelsgesellschaft sollen des weiteren einen Exportvertrag über die angeblich im ehemaligen Jugoslawien bestellten Waren mit den Angeschuldigten geschlossen haben, die ein Unternehmen in der damaligen UdSSR vertraten. Eine reale Geschäftstätigkeit, insbesondere Warenlieferungen aufgrund des angeblichen Import- und des Exportvertrages waren jedoch, so die Staatsanwaltschaft II, nie geplant und wurden auch nicht durchgeführt.

Unter Vortäuschung einer Teillieferung auf den Exportvertrag sollen die Angeschuldigten aus der DDR dennoch die Konvertierung von Transferrubeln im Sofortbezahlungsverfahren durch die DABA veranlaßt haben. Die Transferrubel waren durch den Vertragspartner in der damaligen Sowjetunion auf die angebliche Teillieferung hin angewiesen worden. Zum Zwecke der Konvertierung bei der DABA legten die Angeschuldigten den Exportvertrag, die Währungsfaktura und eine Frachtbescheinigung bei der DABA vor. Die Mitarbeiterin der DABA, die die Unterlagen prüfte, ging davon aus, daß ein reales Außenhandelsgeschäft zwischen den Unternehmen

in der DDR und der ehemaligen Sowjetunion stattgefunden hatte und veranlaßte die Konvertierung des Transferrubel-Zahlungseingangs, den die Angeschuldigten als Vertreter des sowjetischen Vertragspartners initiiert haben sollen. Es wurden für die angebliche Teillieferung von Waren 3,5 Mio. Transferrubel in 8,2 Mio. DM zugunsten der DDR-Handelsgesellschaft umgestellt und gutgeschrieben. Dies geschah, so die Staatsanwaltschaft II, in Unkenntnis der Tatsache, daß tatsächlich entsprechende Waren weder durch das Unternehmen im ehemaligen Jugoslawien an die DDR-Handelsgesellschaft noch durch die DDR-Handelsgesellschaft in die ehemalige Sowjetunion geliefert worden sein sollen. Damit habe die DDR-Handelsgesellschaft keinen Anspruch auf Konvertierung eines diesbezüglichen Transferrubel-Zahlungseingangs im Wege des Sofortbezahlungsverfahrens gehabt, denn die erfolgte Warenübergabe oder die erfolgte Warenübersendung hätte als wesentliche Voraussetzung einer Konvertierung im Sofortbezahlungsverfahren vorliegen müssen.

Später wurde der Transferrubelzahlungseingang bei der DABA seitens des Unternehmens der ehemaligen Sowjetunion zwar storniert wegen angeblicher Lieferungen nicht bestellter Ware. Die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Stornierung oblag dabei der Außenwirtschaftsbank in der ehemaligen Sowjetunion, die den Stornierungsbetrag bei der DABA anschließend zurückbuchte. Die DABA rückbelastete daraufhin ihrerseits das Konto der DDR-Handelsgesellschaft mit dem von ihr zuvor gutgeschriebenen Betrag von rd. 8,2 Mio. DM. Der sowjetische Vertragspartner der DDR-Handelsgesellschaft veranlaßte jedoch erneut die Zahlung des gleichen Transferrubelbetrages für die angebliche Lieferung von Waren, so daß auch die DABA – gestützt auf die bereits bei der ersten Konvertierung durchgeführte Prüfung – die Konvertierung des Transferrubelbetrages zugunsten der DDR-Handelsgesellschaft der Angeschuldigten abermals durchführte. Aufgrund einer bankinternen Regelung der DABA wurde bei erneuten Zahlungseingängen infolge einer Stornierung der jeweilige Geschäftsvorfall nicht noch einmal geprüft, so daß sich die Mitarbeiter der DABA, die die erneute Konvertierung veranlaßten, auf die Richtigkeit der Prüfung bei der ersten Konvertierung verließen. Insofern habe sich die in diesem Fall herrschende Fehlvorstellung, daß das Exportgeschäft in die ehemalige Sowjetunion wirklich stattgefunden habe, auch bei der zweiten Konvertierung fortgesetzt, da sich die Mitarbeiter der DABA, die die zweite Konvertierung veranlaßten, auf die erste Prüfung ihrer Kollegen verlassen hatten.

Diese nach dem Dafürhalten der Staatsanwaltschaft II durch das Verhalten der Angeschuldigten bedingte rechtsgrundlose Konvertierung des XTR-Betrages habe zu einem Schaden bei der DABA geführt, die für ihre Gutschrift von rd. 8,2 Mio. DM auf das Konto der DDR-Handelsgesellschaft der Angeschuldigten nur wirtschaftlich ungleichwertige und nicht frei verfügbare Ansprüche auf Verrechnung des XTR-Betrages gegen die IBWZ Moskau erhalten habe.

Das beschriebene Verhalten der gemeinschaftlich handelnden Angeschuldigten, die in drei Verfahren gesondert verfolgt wurden, wurde durch die Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin als Betrug u. a. gem. §§ 263 Abs. 1, 25 StGB gewertet.

Hinsichtlich der wirtschaftlichen Ungleichwertigkeit der XTR-Ansprüche der DABA wurden z.T. Zweifel angemeldet. Die Gruppe der PDS fragte die Bundesregierung in einer Kleinen Anfrage daraufhin u. a. danach, welche Auffassung die Bundesregierung dazu vertrete. Nach Ansicht der Bundesregierung ist die wirtschaftliche Ungleichwertigkeit der XTR-Ansprüche der DABA vor allem darin zu sehen, daß in den Verhandlungen mit den ehemaligen RGW-Ländern über die Regelung deutscher Transferrubelguthaben ein Gegenwert in Höhe der an die Unternehmen ausgezahlten DM-Beträge nicht erzielt werden könne. Zudem hätten es einige RGW-Länder in den bisherigen Verhandlungen auch abgelehnt, für deutsche Transferrubelguthaben, die durch mißbräuchliche Geschäfte entstanden seien, einen Gegenwert bereitzustellen (vgl. Antwort der Bundesregierung vom 12. Juni 1997 auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christa Luft u. a. und der Gruppe der PDS, BT-Drucksache 13/7952, S. 5). Zudem ist die Bundesrepublik Deutschland mit Rußland in einer Gemeinsamen Erklärung vom 16. Dezember 1992 übereingekommen, daß im Laufe von acht Jahren die Transferrubel-Frage nicht zum Gegenstand einer Diskussion gemacht wird, wie die Bundesregierung in einer Antwort vom 24. Februar 1995 auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Christa Luft und weiterer Abgeordneter der PDS erläuterte (BT-Drucksache 13/639, S. 2).

2. Konsortialdarlehen Dresden

Ein – allein aufgrund der streitigen Beträge in dreistelliger Millionenhöhe – bedeutender und komplexer Fall ist der des sogenannten Konsortialdarlehens Dresden, der nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses auch in verschiedene andere den Untersuchungsauftrag betreffende Bereiche hineinreichte. Die bei der Untersuchung festgestellten Sachverhalte haben im wesentlichen drei Hauptkomponenten erkennen lassen, die jedoch meist in Wechselwirkung zueinander stehen. Zum einen handelt es sich um die eigentliche Darlehensgewährung an die Stadt Dresden und die anschließende Währungsumstellung mit dem vermuteten Umgehungsgeschäft, ferner um den Vergleichsabschluß zwischen den Beteiligten und außerdem um die Frage der Herkunft des Geldes, das als Darlehen ausgereicht wurde.

a) Darlehensgewährung und Währungsumstellung

Der ehemalige DDR-Außenhandelsbetrieb Berliner Import-Export-Gesellschaft mbH (BIEG, heute die im Eigentum der THA/BvS stehende Berlin Makler- und Handelsvertreter Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH) schloß gemeinsam mit der in der Schweiz ansässigen Lomer & Co. AG (Lomer) als Konsortium unter dem 2. Mai 1990 einen Darlehensvertrag mit der Stadt Dresden über 225 Mio. Mark der DDR zum Zweck der *„Finanzierung kommunaler Aufgaben"*. Vertreten wurde das Konsortium durch die Österreichische Länderbank AG. Als Laufzeit waren sieben Jahre bei nach 2 1/2 Jahren einsetzender Tilgung

vereinbart. Durch Vertrag vom 8. Mai 1990 trafen die Lomer und die BIEG Vereinbarungen über das Innenverhältnis des Konsortiums. Ein Darlehensanteil von 165 Mio. Mark der DDR entfiel danach auf Lomer und ein Anteil von 60 Mio. Mark der DDR auf BIEG. Die Beträge wurden am 27. April 1990 an die Stadt Dresden ausgezahlt. Auf Antrag des Rates der Stadt Dresden vom 27. Juni 1990 wurde das Verwahrkonto, auf dem sich auch die ausgezahlten Darlehensgelder befanden, von der Deutschen Kreditbank AG am 9. Juli 1990 im Zuge der Währungsunion mit Wirkung zum 1. Juli 1990 im Verhältnis 2:1 umgestellt, so daß der Darlehensbetrag nunmehr auf 112,5 Mio. DM umgestellt war.

b) Umgehungsgeschäft und Rückforderung

Der Magistrat der Stadt Dresden unter Oberbürgermeister Dr. Wagner hatte gleichzeitig mit dem Antrag auf Währungsumstellung die Prüfbehörde Währungsumstellung von der Darlehensvereinbarung des Konsortiums und der Stadt Dresden unter dem damaligen Oberbürgermeister Berghofer in Kenntnis gesetzt. Der neue Magistrat der Stadt Dresden machte dabei insbesondere darauf aufmerksam, daß er aufgrund festgelegter Fristen, in denen eine Währungsumstellung beantragt werden mußte, nicht habe abschließend beurteilen können, ob die tatsächlich dann bewirkte Währungsumstellung zu Recht erfolgt sei oder nicht (vgl. Protokoll Nr. 48, S. 30) .

Die Prüfbehörde Währungsumstellung kam jedoch unter mehreren Gesichtspunkten zu dem Schluß, daß die Währungsumstellung des Darlehensbetrages im Verhältnis 2:1 nicht rechtens war (Dokument Nr. 88). Im Kern war die Prüfbehörde der Ansicht, daß der Darlehensanteil der Schweizer Lomer, als juristischer Person mit Sitz außerhalb der ehemaligen DDR, entsprechend Art. 6 Abs. 3 der Anlage I des Staatsvertrages vom 18. Mai 1990 im Verhältnis 3:1 umzustellen gewesen wäre. Mit der Finanztransaktion der Lomer zugunsten der Stadt Dresden vor der Währungsumstellung in Höhe von 165 Mio. Mark der DDR sei dieser Betrag den Konten einer juristischen Person mit Sitz innerhalb der DDR gutgeschrieben und dort entsprechend Art. 6 Abs. 2 der Anlage I des Staatsvertrages vom 18. Mai 1990 im Verhältnis 2:1 umgestellt worden. Damit sei der Betrag der 3:1-Umstellung entzogen worden, was letztlich zu einer Geldschöpfung zu Lasten der Bundesrepublik Deutschland von insgesamt 27,5 Mio. DM geführt habe, die über die Darlehensrückzahlung der Lomer als wirtschaftlich Begünstigtem zugute komme. Das Konsortialdarlehen sei daher als Umgehungsgeschäft im Sinne des Art. 6 Abs. 4 der Anlage I des Staatsvertrages vom 18. Mai 1990 nichtig (Dokument Nr. 88).

Auf der Grundlage der Ermittlungen der Prüfbehörde nahm die Deutsche Kreditbank AG mit sofort vollziehbarem Bescheid vom 11. September 1992 gegenüber der Stadt Dresden die Umstellung des Kontos zurück und forderte die Erstattung des Darlehensbetrages in Höhe von 112,5 Mio. DM nebst Zinsen. Die Deutsche Kreditbank AG schloß sich den Ermittlungsergebnissen der Prüfbehörde an und stellte fest, daß die Umstellung des Kontos der Stadt Dresden, auf dem sich der Darlehensbetrag von 225 Mio. Mark der DDR befand, deshalb rechtswidrig war und insoweit gem. § 48 VwVfG zurückzunehmen sei (Dokument Nr. 89).

Gegen diesen Bescheid legte die Stadt Dresden Widerspruch ein und zahlte zur Abwendung der Zwangsvollstreckung unter Vorbehalt den geforderten Betrag an die Deutsche Kreditbank AG auf ein Verwahrkonto des Bundes, das zwischenzeitlich für Zwecke des Bundeshaushalts verwendet wurde, so daß keine Zinsverluste entstanden.

Mit einem weiteren Bescheid vom 16. Februar 1995 nahm das nunmehr für die Rückforderung zuständige BfF aufgrund des Währungsumstellungsfolgengesetzes (WUFG) vom 24. August 1993 (BGBl. 1993, I, S. 1522 f.) die Umstellung gegenüber dem Konsortium zurück (Dokument Nr. 90). Es ordnete ferner die sofortige Rückzahlung des Umstellungsbetrages in Höhe von 112,5 Mio. DM nebst Zinsen sowie die gesamtschuldnerische Haftung des Konsortiums neben der Stadt Dresden an.

Gleichzeitig zu dem Rückforderungsverfahren betrieb die Lomer ihrerseits die Rückzahlung des Darlehens. Nachdem die Lomer der Stadt Dresden mit Schreiben vom 27. Mai 1992 eine 30tägige Frist zur Verwendung des Darlehens nach den vertraglichen Bestimmungen gesetzt hatte, kündigte Lomer namens des Konsortiums das Darlehen gegenüber der Stadt Dresden zunächst mit Schreiben vom 10. Juli 1992 und stellte es sofort fällig. Als Begründung hob der Vertreter der Lomer hervor, daß die Stadt Dresden ihrer Verpflichtung, das Darlehen für Zwecke der Finanzierung kommunaler Aufgaben, wie Schaffung von Büro- und Gewerbehäusern, Wohnungsbau und Maßnahmen zur Sicherung von Arbeitsplätzen, zu verwenden, nicht nachgekommen sei. Innerhalb von acht Tagen solle der Betrag nebst Zinsen auf das Konto einer österreichischen Bank überwiesen werden (Dokument Nr. 91). Das Konsortium kündigte das Darlehen schließlich fristlos mit Schreiben vom 18. Dezember 1992 und erhob entsprechend den Vereinbarungen im Darlehensvertrag Schiedsklage gegen die Stadt Dresden vor der Züricher Handelskammer zur Rückzahlung der Darlehensforderungen.

c) Ermittlungen wegen Umstellungsbetruges und Vergleichsabschlusses

Die Staatsanwaltschaft bei dem LG Berlin hatte im Hinblick auf das vom BfF als Umgehungsgeschäft bewertete Konsortialdarlehen ein Ermittlungsverfahren wegen Währungsumstellungsbetruges eingeleitet. Es wurde eingestellt, da sich der Verdacht nicht bestätigte. Oberstaatsanwalt Brocher von der nunmehr zuständigen Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin war mit diesem Verfahren befaßt und erläuterte bei seiner Anhörung am 16. Januar 1997 dem Untersuchungsausschuß die Gründe für die Einstellung. Das Ermittlungsverfahren wegen Währungsumstellungsbetruges sei zu Recht eingestellt worden, da ein Vorsatz der Verantwortlichen der Stadt Dresden nicht feststellbar gewesen sei. Der Sachverhalt um das von der Stadt Dresden unter Oberbürgermeister Berghofer ausgehandelte Konsortialdarlehen sei damals bei der Währungsunion durch den neuen

239 unter Oberbürgermeister Dr. Wagner der Prüfbehörde mitgeteilt worden, während er gleichzeitig, um keine Fristen zu versäumen, die Umstellung der Konten der Stadt Dresden von Mark der DDR in DM beantragt habe. Beim Währungsumstellungsbetrug betrüge jedoch nur der, der unter Angabe falscher Tatsachen die Umstellung 2:1 beantrage. Da der neue Magistrat der Stadt Dresden gleichzeitig mit der Antragstellung aber seine Bedenken gegen die Währungsumstellung des Darlehensbetrages der Prüfbehörde mitgeteilt und darauf aufmerksam gemacht habe, daß er nicht übersehen könne, ob eine Umstellung zu Recht erfolgt sei oder nicht, sei ein Vorsatz bei der Währungsumstellung zu betrügen, in jedem Fall zu verneinen. Aus heutiger Sicht könne man sagen, das Verhalten bei der Währungsumstellung des Darlehensbetrages durch die Antragsteller habe das Stadium eines strafbaren Versuchs nicht erreicht. Aus strafrechtlicher Sicht seien nur straflose Vorbereitungshandlungen begangen worden (Protokoll Nr. 48, S. 30).

Die BvS, die mit dem Ermittlungsergebnis nicht zufrieden war, fragte 1995 nach, ob es möglich wäre, das Verfahren wieder aufzunehmen. Dies lehnte die Staatsanwaltschaft aus den oben dargestellten Gründen und mangels neuer Anhaltspunkte ab (Protokoll Nr. 48, S. 30).

Nachdem es bei der Einstellung des Ermittlungsverfahrens zum Währungsumstellungsbetrug blieb, fanden Anfang 1996 seitens des BfF Gespräche über Möglichkeiten des Vergleichs mit den übrigen Beteiligten statt. Am 25. Juni 1996 waren die Gespräche in der Sache abgeschlossen. Auch eine erneute Nachfrage bei der Staatsanwaltschaft nach einer Wiedereröffnung des Verfahrens wurde im Juli 1996 abgelehnt. Die Leitung des BMF und die Stadt Dresden billigten den Vergleich; die BvS erklärte auf Weisung des BMF ebenfalls ihr Einverständnis. Die außergerichtliche Vergleichsvereinbarung sah folgendes vor:

– Das BfF verpflichtete sich gegenüber der Stadt Dresden, das Guthaben der Stadt nachträglich entsprechend den Vorschriften des Staatsvertrages vom 18. Mai 1990 im Verhältnis 3:1 umzustellen und den Betrag nebst Zinsen an die Stadt auszuzahlen; als Zins wurde gemäß den Bestimmungen über Ausgleichsforderungen der FIBOR-Satz ohne Zinseszins festgelegt.

– Die Stadt Dresden schloß in eigener Verantwortung zur Abwicklung des Konsortialdarlehens mit den Kreditgebern eine Vereinbarung über die Rückzahlung des Kreditbetrages nebst Zinsen.

– Mit der Erfüllung des Vergleichs sollten alle gegenseitigen Ansprüche im Zusammenhang mit dem Konsortialdarlehen Dresden abschließend erledigt sein.

– Auch das schwebende Schiedsverfahren in der Schweiz sollte mit einer für Dresden günstigen Kostenregelung zum Abschluß gebracht werden (Protokoll Nr. 51, S. 65).

Am gleichen Tag, an dem die Vergleichsverhandlungen zum Abschluß gebracht wurden, übergab Rechtsanwalt Dr. Steger für die Lomer dem BMF einen sog. Side-Letter. In der 94. Sitzung des Untersuchungsausschusses vom 15. Januar 1998, während der Zeugenvernehmung von Bundesminister Dr. Theodor Waigel, äußerte sich Ministerialrat Dr. Kurt Bley für das BMF zu dieser Zusatzvereinbarung. Den Untersuchungsaussschuß interessierte insbesondere die Erwähnung des Untersuchungsausschusses im Text der Zusatzvereinbarung. Dr. Kurt Bley, dem die Zusatzvereinbarung bekannt war, betonte, daß Vertraulichkeit über den Text dieses als „Side-Letter-Ergänzungserklärung“ bezeichneten Schriftstückes vereinbart worden sei. Die Zusatzvereinbarung sei abgeschlossen worden, um Risiken auszuschließen, daß es intensivere, rechtlich verwertbare Erkenntnisse geben könne, die dem Vergleich entgegenstehen würden. Weitere Informationen zu diesem „Side-Letter“ erhielt der Untersuchungausschuß im Anhang eines gesonderten Berichts des BMF zum Konsortialdarlehen Dresden. Dieser Anhang wurde, ebenso wie der „Side-Letter“ selbst, VS-VERTRAULICH eingestuft (Protokoll Nr. 94, S. 37–39).

Am 31. Juli 1996 wurde der 3:1 umgestellte Betrag nebst Zinsen dem Konto der Stadt Dresden gutgeschrieben. Ferner wurde die Staatsanwaltschaft über die Vergleichsvereinbarungen und die Auszahlung des Betrages an die Stadt Dresden durch das BMF unterrichtet. Das Schweizer Schiedsgericht erließ am 1. November 1996 auf der Grundlage des Vergleichs einen Schiedsspruch zu Lasten der Stadt Dresden (Dokument Nr. 92).

d) Ermittlungen wegen Festplattenspeicherlieferung und Auszahlungsstopp der Vergleichssumme

Gegen den Vergleichsabschluß und vor allem gegen die Auszahlung des Vergleichsbetrages von rund 79 Mio. DM an die Lomer hatten u. a. die ZERV und die Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin Bedenken geäußert, da die Staatsanwaltschaft inzwischen unter einem anderen Aspekt im Zusammenhang mit dem Konsortialdarlehen Dresden ermittelte. Die Intervention der ZERV und der Staatsanwaltschaft II wurde zudem durch die BvS und die UKPV unterstützt (Protokoll Nr. 51, S. 65, 80).

Die Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin untersuchte im Zusammenhang mit den Ermittlungen wegen Währungsumstellungsbetruges auch die Herkunft des Geldes, das die Lomer für das Darlehen an die Stadt Dresden verwandt hatte. Es bestand der Verdacht, daß das Geld aus einem Scheingeschäft über die Lieferung von Festplattenspeichern an den VEB Robotron Zella-Mehlis (VEB REZ) stammte, die nie geliefert wurden. Die Staatsanwaltschaft fand diesen Verdacht 1993 zunächst nicht bestätigt und stellte das Ermittlungsverfahren ein.

Nachdem u. a. das BfF auf eine Fortsetzung der Ermittlungen gedrängt hatte, wurde das Verfahren durch die nunmehr zuständige Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin wieder aufgenommen, dann aber im September 1995 erneut eingestellt. Aufgrund der damaligen Beweislage teilte die Staatsanwaltschaft II mit, daß der Verdacht, die Verträge zwischen den Unternehmen Lomer und BIEG vom Februar 1990

über die Lieferung von 24 400 Festplattenspeichern für rund 169 Mio. Mark der DDR seien nur zum Schein abgeschlossen, nicht aufrechterhalten werden könne (Protokoll Nr. 51, S. 66 f., 88 f.).

Der für das Verfahren zuständige Oberstaatsanwalt Brocher erläuterte dem Untersuchungsausschuß, daß die Ermittlungen jedoch im Mai 1996 durch die Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin aufgrund neuer Erkenntnisse, die sie von der BvS erhalten hätten, wieder aufgenommen worden seien. Die BvS hatte den gesamten Geschäftsbereich der Schlaff-Gruppe untersucht. Mit der Firmengruppe Schlaff befaßte sich der Untersuchungsausschuß auch in anderem Zusammenhang (vgl. Zweiter Teil, H.IV.1.) Die Schlaff-Gruppe, zu der nach Erkenntnissen der ZERV und der Staatsanwaltschaft II auch die Lomer gehörte, wurde von der BvS im Hinblick auf die Geschäftsbeziehungen zu verschiedenen vornehmlich Außenhandelsbetrieben der DDR untersucht, da diese nunmehr unter der Verantwortung der BvS standen. Die Ergebnisse wurden im Januar 1996 von der BvS an die Staatsanwaltschaft II weitergereicht. Seither hatten sich die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft II im Falle des Konsortialdarlehens Dresden wieder auf die Geschäfte konzentriert, mit denen das Geld verdient worden war, das dann als Darlehen investiert wurde (Protokoll Nr. 48, S. 30, 33).

Oberstaatsanwalt Brocher führte im Hinblick auf den Vergleich des weiteren aus, daß es bei der Staatsanwaltschaft II nicht als sinnvoll erachtet worden sei, seitens des BMF Vergleichsverhandlungen mit der Stadt Dresden, der Lomer und BIEG zu führen und im Juli 1996 zum Abschluß zu bringen, wenn gleichzeitig von seiten der Staatsanwaltschaft hinsichtlich des Geldes, das für das Darlehen verwandt wurde, ermittelt werde. Die Staatsanwaltschaft sei dadurch bei den Ermittlungen sehr unter Zeitdruck geraten, da nach dem Vergleichsabschluß immer die Gefahr bestanden habe, es werde möglicherweise „Tatbeute" an die Täter, also u. a. an die Lomer und damit an die hinter ihr stehende Schlaff-Gruppe ausgezahlt (Protokoll Nr. 48, S. 33).

Die Verbindung zwischen der Lomer und der Firmengruppe Schlaff in Wien war dem Untersuchungsausschuß auch im Zusammenhang mit anderen Ermittlungsverfahren u. a. durch einen Bericht der ZERV vom 5. Mai 1993 bekannt geworden. Danach bediente sich die Schlaff-Gruppe mit den dortigen Verantwortlichen mehrerer verbundener Gesellschaften u. a. für den Embargohandel mit der DDR. Zu dieser beträchtlichen Anzahl von Gesellschaften gehörte ausweislich des ZERV-Berichts auch die Lomer in der Schweiz mit dem Verwaltungsrat Dr. Ackermann.

Gegen die drohende Auszahlung des Vergleichsbetrages von rund 79 Mio. DM an die Lomer seitens der Stadt Dresden wurde von verschiedener Seite interveniert. So wandte sich u. a. der Obmann der SPD-Fraktion im Untersuchungsausschuß, Friedhelm Julius Beucher, unter Hinweis auf die zweifelhafte Herkunft des Geldes und die laufenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen mit der Bitte um Auszahlungsstopp im Juli 1996 an den Bundesminister der Finanzen, Dr. Theodor Waigel, sowie an den Staatsminister im Bundeskanzleramt, Bernd Schmidbauer. Wie Staatsminister Schmidbauer in seinem Antwortschreiben vom 26. August 1996 an den Abgeordneten Beucher (SPD) mitteilte, hatte das BMF nunmehr die Stadt Dresden unterrichtet, daß sich erneut Zweifel an der rechtmäßigen Herkunft der durch die Lomer und die BIEG an Dresden überwiesenen Mittel ergeben hätten und daß die zuständige Berliner Staatsanwaltschaft aufgrund eines neuen Anfangsverdachts für einen Straftatbestand ermittele. Das BMF habe gegenüber Dresden bekräftigt, daß in dieser Situation eine Auszahlung an Lomer nicht zu verantworten sei. Es habe Dresden gebeten, keine Zahlungen aufgrund der Vergleichsvereinbarung zu leisten (Protokoll Nr. 11, Anlage).

Der Auszahlungsstopp wurde auch verfügt, weil die UKPV dem BMF am 31. Juli 1996 neue Hinweise zugänglich gemacht hatte, die auf einen möglichen Zusammenhang der Geldausreichung für das Darlehen mit dem MfS schließen ließen. Die UKPV hatte im Zusammenhang mit ihren noch andauernden Ermittlungen Informationen erhalten, daß im Frühjahr 1990 rd. 150 Mio. Mark der DDR über die DDR nach Wien geflossen seien, und zwar im Wege des Konsortialdarlehens Dresden. Nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses wurde der UKPV durch eine Auskunftsperson angedeutet, daß das Geschäft aufgrund einer Absprache der HVA erfolgt sei, um das Geld auf diese Weise von der Staatsbank abzuziehen und zu sichern. Außerdem sei hierzu eine Verbindung zwischen dem MfS und Schlaff in Wien ausgenutzt worden. Wegen dieser und weiterer Informationen sowie eines Interviews des ehemaligen Beigeordneten der Stadt Dresden, Dr. Roland Nedeleff, in der Sächsischen Zeitung zum Konsortialdarlehen hielt es die UKPV für möglich, daß über Lomer und Schlaff MfS-Gelder für das Darlehen verwandt worden waren und riet aufgrund dieser damals neuen Erkenntnisse von der Auszahlung eines solchen Millionenbetrages an die Lomer AG ab (Protokoll Nr. 51, S. 87). Der Verdacht der UKPV eines MfS-Ursprungs des Geldes hat sich bislang im Ergebnis aber nicht erhärten lassen.

Die Parlamentarische Staatssekretärin beim BMF, Irmgard Karwatzki, bestätigte dem Untersuchungsausschuß am 9. September 1996, daß die Landeshauptstadt Dresden auf Bitte des BMF die ihr inzwischen gutgeschriebenen rund 79 Mio. DM einbehalten habe, da die Ermittlungsbehörden mitgeteilt hätten, sie sähen sich in der Lage, in einem absehbaren Zeitraum weitere Feststellungen zur Herkunft des vom Konsortium Lomer/BIEG darlehensweise an Dresden ausgereichten Geldes zu treffen. Ferner gehe die Bundesregierung aufgrund der bisherigen Gespräche sicher davon aus, daß Dresden das Geld nur im Einvernehmen mit dem BMF an die Lomer auszahle (Protokoll Nr. 11, Anlage).

Die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen und die einer Task Force der Arbeitsgruppe Koordinierte Ermittlung (AKE) verdichteten sich schließlich Ende November/Anfang Dezember 1996 so, daß am 2. Dezember 1996 insgesamt sieben Haftbefehle gegen die an dem vermuteten Scheingeschäft der Festplat-

tenspeicherlieferungen Beteiligten, u. a. der Lomer und der BIEG, durch das Amtsgericht Berlin-Tiergarten erlassen wurden.

Gegen die Beschuldigten, darunter der dem Untersuchungsausschuß – wie oben dargestellt – auch in anderem Zusammenhang bekannte Martin Schlaff (vgl. vorstehend I.), bestand danach der dringende Tatverdacht des gemeinschaftlichen Betruges in Tateinheit mit Untreue. Nach den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft wurde den Beschuldigten zur Last gelegt, Anfang 1990 die auf mehrjähriger Zusammenarbeit beruhenden Erfahrungen im illegalen Ost-West-Handel mit Computerteilen dafür benutzt zu haben, durch Vorspiegelung einer tatsächlich nicht erfolgten Lieferung von 24 400 Festplattenspeichern die Staatsbank der DDR veranlaßt zu haben, dem „Käufer" VEB Robotron Zella-Mehlis (VEB REZ) die Kaufsumme von 169 320 000 Mark der DDR kreditweise zur Verfügung zu stellen und diese anschließend über BIEG an den „Verkäufer", die Schweizer Lomer, zu transferieren. Die Beschuldigten seien dabei im bewußten und gewollten Zusammenwirken arbeitsteilig vorgegangen.

Der beschuldigte damalige Direktor für Forschung und Entwicklung beim VEB REZ soll dabei in der Zeit vom 6. Februar bis 2. März 1990 im Zuge der Umwälzungen der DDR daran mitgewirkt haben, daß die Staatsbank der DDR einen Kredit von 191 567 000 Mark der DDR zur Bezahlung einer angeblichen Lieferung von 24 400 Festplattenspeichern zum Gesamtpreis von 169 320 000 Mark der DDR zur Verfügung stellte, obwohl eine tatsächliche Lieferung nicht erfolgt war. Dabei soll der Beschuldigte unter Verletzung seiner Treuepflicht gegenüber dem VEB REZ bei dem dazu nicht zuständigen Rat der Stadt Dresden mit Schreiben vom 6. Februar 1990 um Genehmigung für den Kauf von 24 400 Festplattenspeichern gebeten haben mit der falschen Behauptung, aufgrund einer Bestellung vom April 1988 seien die Festplatten geliefert worden und müßten nun bezahlt werden. Mit Schreiben vom gleichen Tag habe der Beschuldigte die mitbeschuldigte damalige stellvertretende Generaldirektorin der BIEG beauftragt, das Scheingeschäft mit der Lomer vertraglich zu fixieren. Um sich abzusichern, sollen in der Folgezeit die Beschuldigten bei der BIEG und bei dem VEB REZ korrespondierende schriftliche Aufzeichnungen gefertigt haben, die die Zahlungspflicht für die tatsächlich nicht gelieferten Festplattenspeicher belegen sollten. Außerdem hätten, wie verabredet, die Verantwortlichen der BIEG die vertragliche Einigung mit der Lomer unter dem 13. Februar 1990 über den Verkauf von 24 400 Festplattenspeichern für 169 320 000 Mark der DDR abgewickelt.

Ferner wurde von den Beschuldigten bei dem VEB REZ veranlaßt, daß der von der Staatsbank der DDR kreditweise für das vermutete Scheingeschäft zur Verfügung gestellte Betrag als „Kaufpreis" von 169 320 000 Mark der DDR am 2. März 1990 auf das Konto der BIEG bei der Deutschen Außenhandelsbank überwiesen wurde. Von dort wurde – nach Abzug einer Handelsspanne – am 8. März 1990 ein Geldbetrag von 167 626 800 Mark der DDR auf das Konto der Lomer AG beim Berliner Stadtkontor (Staatsbank) überwiesen, für das u. a. der Beschuldigte Schlaff zeichnungsbefugt war. Die weiteren Bemühungen der Beschuldigten waren dann darauf gerichtet, den Weg des Geldes zu verschleiern und einen möglichst hohen Betrag bei der bevorstehenden Währungsumstellung zu erzielen. Zu diesem Zweck wurden – in zwei Beträgen – im März und April 1990 165,6 Mio. Mark der DDR auf das Konto Nr. 1168 der Lomer bei der Deutschen Handelsbank AG (DHB) überwiesen, für das u.a. wiederum der Mitbeschuldigte Schlaff zeichnungsbefugt war, wie sich aus Unterlagen der Ermittlungsakten ergab (Dokument Nr. 92). Ein Betrag von 165 Mio. Mark der DDR wurde der Stadt Dresden dann durch die Lomer (zusammen mit dem Anteil der BIEG) als Konsortialdarlehen zur Verfügung gestellt, um die günstigere 2 : 1 Umstellung zu erreichen. Die der Verfügung vorangegangene fernschriftliche Anweisung an die DHB erfolgte u.a. namens des Beschuldigten Schlaff (Dokument Nr. 92).

Hinsichtlich eines Teils des restlichen Erlöses aus dem angeblichen Festplattenspeichergeschäft werden in einem weiteren Verfahren Ermittlungen geführt. Dabei geht es zum einen um ein Darlehen in Höhe von 950 000 Mark der DDR, das die Lomer der elbion-tours GmbH aus dem vermuteten Scheingeschäft zur Verfügung gestellt haben soll, zum anderen um ein Darlehen in Höhe von 1 Mio. Mark der DDR, das die Lomer für den Kauf eines Grundstücks in Dresden gewährte, das wahrscheinlich auch aus dem vermuteten Scheingeschäft stammte (vgl. Zweiter Teil, E.).

Den für die Haftbefehle vom 2. Dezember 1996 erforderlichen dringenden Tatverdacht stützte die Staatsanwaltschaft u. a. auch auf die Auswertung sämtlicher die Warenbestände betreffender Unterlagen des VEB REZ, aus denen sich ergeben habe, daß weder 1988 noch später 24 400 Festplattenspeicher geliefert wurden.

In einem Haftprüfungstermin vom 30. Dezember 1996 beschloß das Amtsgericht Berlin-Tiergarten zunächst die Fortdauer der Haftverhältnisse.

Gleichzeitig mit den Haftbefehlen erging hinsichtlich der Sicherung des betroffenen Geldes bei der Stadt Dresden auf Antrag der Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin ein Beschlagnahmebeschluß. Dieser Beschluß des Amtsgerichts Berlin-Tiergarten vom 2. Dezember 1996 zur Sicherung der Durchsetzung der zivilrechtlichen Ansprüche pfändete gemäß § 111 b StPO die Forderung der Lomer gegen die Stadt Dresden aus dem Vergleich bzw. dem danach gefällten Schiedsspruch des Schweizer Schiedsgerichts zu Lasten der Stadt Dresden. Durch die Pfändung des Anspruchs der Lomer sind der Stadt Dresden Zahlungen an die Lomer verboten. Eine Zwangsvollstreckung der Lomer AG ist insoweit unzulässig (Protokoll Nr. 11, Anlage; Protokoll Nr. 51, S. 64, 67).

e) Untersuchung der näheren Umstände des Vergleichsabschlusses sowie der Schwierigkeiten bei den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen

Der Untersuchungsausschuß befaßte sich aufgrund des festgestellten Sachverhalts zum Konsortialdar-

lehen Dresden näher mit der Aufklärung der Umstände des Vergleichsabschlusses. Hierzu befragte der Untersuchungsausschuß neben dem Oberstaatsanwalt Brocher auch den Zeugen Dr. Bley vom BMF am 30. Januar 1997. Den Untersuchungsausschuß interessierte dabei insbesondere, aus welchen Gründen das BMF mit den anderen Beteiligten Vergleichsverhandlungen aufgenommen hatte, obwohl zum gleichen Zeitpunkt die Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin aufgrund neuer Erkenntnisse, die sie durch die BvS erlangt hatte, im Hinblick auf die Herkunft des Geldes für das Darlehen an die Stadt Dresden die Ermittlungen wieder aufgenommen hatte. Zudem hatten neben der Staatsanwaltschaft auch die BvS und die ZERV wegen der zweifelhaften Herkunft des Geldes und der Verbindungen der Lomer zu Schlaff vor einem Vergleichsabschluß gewarnt (Protokoll Nr. 11, Anlage).

Der Zeuge Dr. Bley führte zur Erklärung der Beweggründe des BMF zunächst aus, daß sich die Rechtslage zwischen den Darlehensgebern Lomer AG/BIEG und der Darlehensnehmerin Stadt Dresden zivilrechtlich so dargestellt habe, daß die Stadt Dresden zur Rückzahlung des Darlehens aufgrund des Darlehensvertrages verpflichtet gewesen sei. Aus damaliger Sicht, vor Beginn der Vergleichsverhandlungen Anfang 1996, habe es auf Nachfrage bei der Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin keine Anhaltspunkte für ein strafrechtliches Verhalten der Verantwortlichen der Stadt Dresden gegeben, nach seinen Kenntnissen gebe es diese bis heute nicht. Demnach sei der Darlehensvertrag wirksam und das Darlehen sei zurückzuzahlen gewesen. Sogar wenn die Lomer das Geld unrechtmäßig erlangt habe, ändere das zivilrechtlich nichts daran, daß Dresden das Geld an die Lomer zurückzahlen müsse. Diese Pflicht Dresdens sei derzeit durch die Pfändung der Forderung der Lomer AG nach § 111 b StPO außer Kraft gesetzt.

Damals aber habe das BMF in jedem Fall von der Rückzahlungspflicht ausgehen müssen. Da die Rückzahlung nach der Währungsunion natürlich nicht in Mark der DDR habe erfolgen können, habe eine Umstellung in DM vorgenommen werden müssen, selbst wenn das Geld aus einer Straftat stammen sollte. Zunächst habe es für das BfF so ausgesehen, als ob ein Umgehungsgeschäft vorliege und die Stadt Dresden nicht wirklich ein Darlehen aufgenommen habe. Das Geld wäre dann später, scheinbar zur Rückabwicklung eines Darlehens an die Lomer, zurückgeflossen, und zwar umgestellt nach dem Verhältnis 2:1, wie es für die inländische Kontoinhaberin Dresden vorgesehen war. Für die Lomer hätte das einen erheblichen Vorteil bedeutet, denn die Lomer hätte das Geld als ausländische juristische Person nur 3:1 umstellen können. Der Verdacht des Umgehungsgeschäfts habe sich – zumindest in subjektiver Hinsicht – jedoch nicht erhärten lassen. Das sei noch durch die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung gestützt worden, die die Annahme eines Umgehungsgeschäftes in solchen Fällen abgelehnt habe, wenn das Geschäft einen realen wirtschaftlichen Hintergrund habe. Einen solchen wirtschaftlichen Hintergrund habe es bei dem Darlehen für die Stadt Dresden offenbar gegeben, die Stadt habe tatsächlich Geld für kommunale Aufgaben benötigt (Protokoll Nr. 51, S. 64 f.). Für das BMF sei deshalb im Juni 1996 klar gewesen: Falls kein Vergleich geschlossen würde, müsse Dresden das Geld in Kürze so zurückzahlen, wie es der Darlehensvertrag festgeschrieben habe, nämlich nach dem Umstellungsverhältnis 2 : 1 zuzüglich Verzugszinsen. Vor diesem Hintergrund habe man entschieden, einen Vergleich zu schließen, der Dresden zur Rückzahlung des Darlehens nach dem Verhältnis 3 : 1 verpflichtete, zuzüglich der nach dem günstigeren FIBOR-Satz berechneten Zinsen (d. h. ohne Zinseszins) (Protokoll Nr. 51, S. 65).

Damit entsprach der Vergleich, nach Darstellung des BMF, auch der Rechtslage, die durch den Staatsvertrag vom 18. Mai 1990 für die Währungsumstellung geschaffen worden war, da er eine Umstellung für Guthaben juristischer Personen mit Sitz außerhalb der DDR im Verhältnis 3:1 vorsah. Der Bund sei damit so gestellt worden, als ob das Guthaben von Anfang an entsprechend den Vorschriften des Staatsvertrages umgestellt worden wäre.

Der Zeuge Dr. Bley stellte ferner die zeitlichen Zusammenhänge des Vergleichsabschlusses mit dem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren und dem Schiedsverfahren in der Schweiz dar. Dem BMF sei im Sommer 1996 nicht bewußt gewesen, und auch von der Staatsanwaltschaft nicht mitgeteilt worden, daß ein Ermittlungserfolg kurz bevorstünde. Das in der Schweiz anhängige Schiedsgerichtsverfahren, in dem eine Verurteilung Dresdens drohte, sei zudem nur ausgesetzt worden wegen der laufenden Vergleichsverhandlungen. Zuletzt sei die Aussetzung bis Ende Juni 1996 erfolgt. Eine Verschiebung darüber hinaus wäre nur mit Zustimmung der anderen Seite möglich gewesen, ansonsten hätte man ein Urteil provoziert (Protokoll Nr. 51, S. 65). Im Sommer 1996 habe eine bessere Möglichkeit zur Sicherung des Geldes als durch den Vergleich daher nicht bestanden. Von einem neutralen unabhängigen Anwalt sei zudem die Möglichkeit eines zivilrechtlichen Arrest-Antrages gegen die Lomer geprüft worden. Aber sowohl der Anwalt als auch die BvS hätten damals davon abgeraten, da dieser keine ausreichende Aussicht auf Erfolg gehabt hätte (Protokoll Nr. 51, S. 65). Auch die Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin habe sich damals im Juni 1996 nicht in der Lage gesehen, eine Sicherstellung des Geldes nach § 111 b StPO, wie sie nunmehr erfolgt sei, auszusprechen. Ferner habe sie deutlich gemacht, daß damit auch in den nächsten drei Monaten nicht zu rechnen sei (Protokoll Nr. 51, S. 67).

Aus der Sicht des BMF sei aber Eile geboten gewesen. Zum einen wegen der bereits geschilderten Gefahr einer Verurteilung der Stadt Dresden vor dem Schiedsgericht in der Schweiz, vor allem aber auch, weil der Anwalt der Lomer im Juni 1996 mitgeteilt hatte, einer weiteren Aufschiebung des Schweizer Schiedsgerichtsverfahrens nicht zuzustimmen. Zum anderen wegen der zwischenzeitlich gewachsenen Erkenntnis, daß ein Umstellungsbetrug nicht nachweisbar war und ein VG möglicherweise sogar eine Umstellung des Gesamtbetrages im Verhältnis 2 : 1 für rechtens hätte ansehen können (Protokoll Nr. 51, S. 67). In dieser Situation habe das BMF eine Ent-

scheidung fällen müssen, die man als Vermögensverwalter in einer derartig komplexen Angelegenheit als Hilfeleistung vor allem für die Stadt Dresden verstanden habe. Daher sei der Vergleich mit der Lomer AG geschlossen worden (Protokoll Nr. 51, S. 67 f., 75).

Der Zeuge Dr. Bley war ferner der Ansicht, daß sich der durch den Vergleich ausgelöste Zeitdruck auf die Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin, den Oberstaatsanwalt Brocher in seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuß eher negativ dargestellt hatte (Protokoll Nr. 48, S. 33), im Ergebnis sogar positiv ausgewirkt habe. Dadurch seien die Ermittlungen mit Nachdruck betrieben worden und Ende des Jahres 1996 im November/Dezember so weit gediehen, daß schließlich die Beschlagnahme und damit die Sicherung des Geldes sowie die Haftbefehle gegen die Beschuldigten ausgesprochen werden konnten (Protokoll Nr. 51, S. 76, 84 f.).

Auch Oberstaatsanwalt Brocher räumte in seiner Anhörung vor dem Untersuchungsausschuß ein, daß die Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin auf die Nachfrage des BMF nach einer Sicherung des Geldes bis zum Abschluß der Vergleichsverhandlungen im Juni 1996 und auch noch danach bis zur zweiten Novemberhälfte 1996 erklärt habe, daß es der Ermittlungsstand nicht rechtfertige, das Geld strafrechtlich nach § 111 b StPO zu beschlagnahmen. Dafür wäre ein dringender Tatverdacht erforderlich gewesen, der aber erstmals mit der Fertigstellung eines Gutachtens der Staatsanwaltschaft II in der zweiten Novemberhälfte 1996 über die Festplattenspeicherlieferungen vorgelegen habe (Protokoll Nr. 48, S. 33, 35, 37). Anlaß für die Erstellung des Gutachtens waren u. a. die Vorermittlungen des bei der BvS für das MfS-Vermögen zuständigen Ermittlers Fritz-Josef Rath (vgl. Zweiter Teil, E.).

Ferner erläuterte Oberstaatsanwalt Brocher näher die Schwierigkeiten und Verzögerungen bei den Ermittlungen und die Zeitabfolge der Ereignisse. Obwohl die Prüfungsergebnisse der BvS im Hinblick auf die scheinbare Festplattenspeicherlieferung der Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin Anfang des Jahres 1996 vorlagen, habe man mit den Ermittlungen erst im Mai 1996 beginnen können, da vorher keine Arbeits- und Personalkapazität für dieses Verfahren vorhanden gewesen sei (Protokoll Nr. 48, S. 33). Im März/April und auch noch im Juli 1996 sei man bei den Anfragen des BMF bzw. des BfF dementsprechend aufgrund des Ermittlungsstandes nicht in der Lage gewesen, einen dringenden Tatverdacht zu bejahen. Da die Lomer nach dem Vergleichsabschluß das ausgesetzte Schiedsgerichtsverfahren wieder in Gang gesetzt habe und dort auf der Grundlage des Vergleichs einen Schiedsspruch zu Lasten der Stadt Dresden erwirkt habe, der am 4. Dezember 1996 rechtskräftig geworden sei, habe sich die Staatsanwaltschaft II am Ende *„überschlagen"*, um die Beschlagnahme und damit die Sicherung des Geldes zu bewirken. Dies habe jedoch letztendlich dazu geführt, daß das von allen gewünschte Ergebnis erreicht worden sei (Protokoll Nr. 48, S. 33, 35).

Als weitere Schwierigkeit habe sich die Prüfung der Frage erwiesen, ob die 24 400 Festplattenspeicher geliefert worden seien oder – wie vermutet – nicht, da dies einen erheblichen Ermittlungsaufwand erforderlich gemacht habe. Zwar habe es zunächst die Information gegeben, daß die Festplattenspeicher der Staatsreserve zugute gekommen seien. Das betreffende Staatsreservelager in Schwednitz sei mit der entsprechenden Buchhaltung auch überprüft worden. Es habe sich letztlich aber gezeigt, daß es in den dortigen Hallen Sicherheitsbereiche gegeben habe, die der zuzuordnen seien, bei denen nicht bekannt gewesen sei, welche Lieferungen es dorthin gegeben habe (Protokoll Nr. 48, S. 34). Da der Handel mit Computerteilen aus dem Westen, wie den Festplattenspeichern, als Embargo-Handel der Geheimhaltung unterlag, waren die Feststellungen, ob es eine Lieferung gegeben hatte oder nicht, nur über einen breiteren Ermittlungsansatz zu gewinnen (Protokoll Nr. 48, S. 34). Für die Staatsanwaltschaft habe sich dabei in bezug auf die Festplattenspeicher die Ausgangssituation folgendermaßen dargestellt: Die DDR habe Personalcomputer bauen und auch alle wesentlichen Komponenten dafür selber fertigen wollen, u. a. auch Festplattenspeicher. Deswegen habe man ein Programm ins Leben gerufen, das den VEB REZ in die Lage versetzen sollte, zukünftig diese Speicher selbst zu bauen. Weil absehbar gewesen sei, daß dies einige Zeit in Anspruch nehmen werde, habe man eine Phase vorgeschaltet, in der fertige Festplattenspeicher ausländischer Produktion gekauft worden seien. In der 2. Phase seien dann Bausätze und Bauteile gekauft und mit zunehmender Fertigungstiefe eine Montageproduktion auf den Weg gebracht worden. Die 3. Phase, nämlich die Eigenproduktion, sei nicht mehr erreicht worden (Protokoll Nr. 48, S. 31). Die Ermittlungen seien dann auf die Auswertung sämtlicher Unterlagen zu allen Beständen, Lieferungen und Produktionen – über Jahre hinaus – von Festplattenspeichern des fraglichen Typs bei dem VEB REZ ausgedehnt und ins Verhältnis zu allen abgeschlossenen – zulässigen oder unzulässigen – Liefergeschäften gesetzt worden, um dann über eine Saldierung der Gesamtzahl sagen zu können: Es gab eine Lieferung von 24 400 Festplattenspeichern oder nicht. Zumindest habe man diese Aussage für den Zeitraum bis zum Abschluß des Vertrages zwischen der BIEG und der Lomer vom 13. Februar 1990 über den angeblichen Verkauf der Festplattenspeicher treffen wollen (Protokoll Nr. 48, S. 30, 34, 36). Zu diesem Zweck hätten sechs bis sieben Prüfer Hunderte von Aktenordnern durchgearbeitet. Es sei genauestens geprüft worden, aus welchen Quellen Festplatten stammten und wo Manipulationen in den Bestandsnachweisen und den Zugangsrechnungen vorgenommen worden seien. Man habe aufgrund des enormen Aufwands fünf Monate benötigt, um das abschließende Gutachten in der zweiten Novemberhälfte 1996 fertigstellen zu können (Protokoll Nr. 48, S. 34).

Als Ergebnis stelle das Gutachten u. a. fest, daß bis zum Abschluß des Vertrages über den Verkauf der Festplattenspeicher vom 13. Februar 1990 zwischen der Lomer AG und der BIEG keine Festplattenspeicher geliefert worden seien, während der Vertrag die – falsche – Aussage beinhalte, daß die Lieferung bereits erfolgt sei. Allerdings gebe es jetzt Einwendungen, die Lieferungen seien zu einem späteren

Zeitpunkt erfolgt. Diese Behauptung habe weitere Folgeermittlungen ausgelöst (Protokoll Nr. 48, S. 39).

Den Untersuchungsausschuß interessierte im Zusammenhang mit dem Vergleichsabschluß des weiteren, ob und wie das BMF einem möglichen eigentumsrechtlichen Zusammenhang zwischen der Lomer und der Schlaff-Gruppe nachgegangen war. Wie der Zeuge Dr. Bley vom BMF bei seiner Vernehmung am 30. Januar 1997 vor dem Untersuchungsausschuß zu diesem Punkt ausführte, waren dem BMF bereits 1991 und 1993 Behauptungen bekannt geworden, die einen unzweifelhaften Zusammenhang zwischen Schlaff und der Lomer herstellten. Solche Behauptungen, so der Zeuge Dr. Bley, seien zu Hunderten erhoben worden, es hätten aber jeweils die Fakten gefehlt (Protokoll Nr. 51, S. 75). Das BMF habe aber während der Vergleichsverhandlungen versucht, die Behauptungen einer Verbindung von Schlaff zur Lomer juristisch zu untermauern und zu diesem Zweck eine Wirtschaftsprüfergesellschaft – Arthur Andersen – beauftragt, dies zu prüfen. Im Rahmen eines Testates habe sie jedoch festgestellt, daß die Lomer der Familie Ackermann gehöre, so daß das BMF keine Chance gesehen habe, den Bogen zu Schlaff zu schließen, jedenfalls juristisch nicht. Die Lomer sei die juristische Rechtsperson, auf die es im Rahmen von juristischen Ansprüchen oder Verurteilungen ankomme. Alles andere – im Hinblick auf Schlaff – seien bloße Vermutungen gewesen, die einem Durchgriff vor Gericht nicht standgehalten und dem Vergleich auch nicht entgegengestanden hätten (Protokoll Nr. 51, S. 74 f.). Auch der Umstand, daß Martin Schlaff nach den Erkenntnissen der Staatsanwaltschaft sowie der UKPV für das Konto der Lomer einzelzeichnungsberechtigt war, von dem dann das Geld für das Darlehen an die Stadt Dresden überwiesen wurde, ändere nichts daran, daß es nicht genügend – juristisch tragfähige – Fakten für eine eigentumsrechtliche Verbindung zwischen der Lomer und Schlaff gegeben habe (Protokoll Nr. 51, S. 8 f., 87; Protokoll Nr. 48, S. 30, 36, 39 f.).

Der ebenfalls zu diesem Komplex vom Untersuchungsausschuß befragte Oberstaatsanwalt Brocher von der Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin hatte grundsätzlich bestätigt, daß die Lomer Schlaff nicht gehörte. Am 16. Januar 1997 bekundete er vor dem Untersuchungsausschuß, daß die Lomer in der Schweiz mit Absicht so strukturiert sei, daß man zu keiner Zeit sicher sein könne, wem die Gesellschaft gehöre. Der Initiator, Verwaltungsrat Dr. Ackermann, gründe regelmäßig solche Gesellschaften, die im Register auch unter seinem Namen als Handlungsberechtigter eingetragen seien. Allerdings würden die Aktien in Form von Zessionsurkunden ausgegeben, die dann jeweils denjenigen, der sie in der Hand halte, zum Eigentümer der Gesellschaft mache. So sei es auch bei der Lomer. Strafrechtlich habe man jedoch einen anderen Ansatzpunkt als im Zivilrecht. Er habe bei der Lomer geprüft, wer mit Handlungsvollmacht aufgetreten sei, und das sei eigentlich immer Martin Schlaff gewesen. Dies sei auch dem BMF – sicher seit 1993 – so bekannt gewesen. Wenn aber das BMF der Ansicht sei, niemand könne sagen, wem die Lomer gehöre, so sei diese keine falsche Aussage, sondern eine, die sich auf einen anderen rechtlichen Standpunkt stelle (Protokoll Nr. 48, S. 39 f.).

f) Aufhebung der Haftbefehle, Beschwerde gegen die Pfändung und Anfechtung des Vergleichs

Nachdem das Amtsgericht Berlin-Tiergarten am 30. Dezember 1996 zunächst die Fortdauer der Haftverhältnisse beschlossen hatte, hob das LG Berlin die Haftbefehle jedoch auf die Beschwerde der Beschuldigten hin mit Entscheidungen vom 4. Februar und 20. März 1997 auf (Protokoll Nr. 11, Anlage). Zur Begründung stützte sich das LG im wesentlichen darauf, daß die Auswertung der Unterlagen des VEB REZ lediglich für die Jahre 1988 und 1989 gesichert erkennen ließen, daß keine Lieferung der Festplattenspeicher erfolgt war. Eine Lieferung der 24 400 Festplattenspeicher im Jahre 1990 könnte danach jedoch nicht ausgeschlossen werden, so daß letztlich die Haftbefehle aufzuheben seien. Ein dringender Tatverdacht könne unter diesen Umständen nämlich nicht angenommen werden.

Gegen die Aufhebung der Haftbefehle legte die Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin weitere Beschwerde ein und beantragte, die Haftbefehle wieder in Kraft zu setzen. Nach Meinung der Staatsanwaltschaft II rechtfertige der Ermittlungsstand zum Zeitpunkt der weiteren Beschwerde die Annahme, daß das von den Beschuldigten behauptete Geschäft über 24 400 Festplattenspeicher nicht der Realität entspreche und eine Lieferung weder geplant gewesen noch durchgeführt worden sei (Protokoll Nr. 11, Anlage). Das KG bestätigte am 8. Dezember 1997 jedoch die Aufhebung der Haftbefehle, allerdings lediglich mangels Vorliegens der Haftgründe Flucht- oder Verdunkelungsgefahr. Zur Begründetheit eines dringenden Tatverdachts enthielt sich das KG ausdrücklich einer Stellungnahme.

Gestützt auf den – weiterhin fortbestehenden – Beschlagnahmebeschluß des Amtsgerichts Berlin-Tiergarten vom 2. Dezember 1996 erklärte ferner das BfF zwischenzeitlich die Anfechtung des Vergleichs über die Währungsumstellung und berief sich insoweit auch auf das nachträgliche Bekanntwerden des Fehlens der Geschäftsgrundlage und auf ein Kündigungs- bzw. Rücktrittsrecht, um sich die Möglichkeit einer verwaltungsrechtlichen Einziehung des Geldes nach den Vorschriften des Währungsumstellungsfolgengesetzes offenzuhalten (Protokoll Nr. 11, Anlage).

Gegen den strafprozessualen Beschlagnahmebeschluß wurde jedoch nach einer Mitteilung durch den ermittelnden Oberstaatsanwalt Brocher von der Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin am 2. Februar 1998 durch den bevollmächtigten Rechtsanwalt der Lomer Beschwerde bei dem Amtsgericht Berlin eingelegt. Falls das Amtsgericht den Beschlagnahmebeschluß aufhebe, werde die Staatsanwaltschaft II gegen diese Entscheidung sofortige Beschwerde bei der 26. Großen Strafkammer bei dem LG Berlin einlegen. Sollte ggf. das LG zugunsten der Lomer entscheiden, müsse das Geld aus strafprozessualer Sicht endgültig freigegeben werden, da gegen die Entscheidung des Landgerichts kein Rechtsmittel mehr

möglich sei (tel. Mitteilung von Oberstaatsanwalt Brocher vom 3. Februar 1998 in Ergänzung des Berichts der Staatsanwaltschaft II.)

Auf den Antrag der Lomer vom 2. Februar 1998 auf Aufhebung des Beschlagnahmebeschlusses hat am 3. Februar 1998 das LG Dresden auf Antrag der Bundesrepublik Deutschland einen Arrest über das in Deutschland belegene Vermögen der Lomer erlassen.

Ferner teilte das BMF in seinem Bericht vom Februar 1998 im Hinblick auf die zivilrechtliche Situation mit, daß der Vergleich Lomer/Dresden vom Züricher Schiedsgericht in ein Schiedsurteil umgesetzt worden sei und daß gegen eine Vollstreckung der Lomer aus diesem Titel derzeit der Arrest schütze. Darüberhinaus seien zwischenzeitlich in der Schweiz Zahlungsbefehle im Betreibungsverfahren gegen die Lomer sowie deren Verwaltungsrat Dr. Ackermann zugestellt worden. Damit sei die Verjährung der Schadensersatzforderung des Bundes unterbrochen.

Der Bundesminister der Finanzen, Dr. Theodor Waigel erklärte während seiner Zeugenvernehmung, daß das BMF im Falle der nunmehr erfolgten Beschwerde gegen die strafprozessuale Beschlagnahme die zivilrechtliche Auseinandersetzung weiter betreiben werde. Zudem sei eine Schadensersatzklage des Bundes gegen die Lomer jetzt in der Schweiz beim zuständigen Friedensrichteramt eingereicht worden. Dieser sei nach Schweizer Recht der erforderliche erste Schritt der Klageerhebung. Nähere Angaben hierzu müßten aber unterbleiben, da es sich um ein vorbereitendes bzw. laufendes zivilrechtliches Verfahren handele (Protokoll Nr. 94, S. 13 f.).

Die Ansprüche auf Schadensersatz für die Bundesrepublik Deutschland werden durch die BvS geltend gemacht. Hierbei handelt es sich um Forderungen in einer Gesamthöhe von 83,8 Mio. DM gegen die Lomer AG, Dr. Konrad Ackermann und Martin Schlaff in gesamtschuldnerischer Haftung. Dabei haben VEB REZ und BMHV (vormals BIEG) sowie die KfW und die Deutsche Kreditbank AG ihre möglichen Schadensersatz- und Rückforderungsansprüche an den Bund abgetreten, die dieser z.Zt. beim Friedensrichteramt in der Schweiz geltend macht. Ein Termin zur mündlichen Verhandlung (obligatorischer Gütetermin) wurde auf den 3. März 1998 angesetzt. Falls es dort zu keiner Einigung kommt, wird das Verfahren ins ordentliche Klageverfahren übergeleitet. Hierzu sei, so berichtet die BvS, bereits eine umfangreiche Klageschrift vorbereitet, die dann vor dem Bezirksgericht Arborn (Schweiz) eingereicht würde.

J. Privatisierung von Unternehmen der ehemaligen DDR durch die Treuhandanstalt/Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (THA/BvS)

Bei der gewaltigen Menge der zu privatisierenden Unternehmen – alleine die THA hat bis Ende 1994 15 102 Unternehmen und Unternehmensteile privatisiert – hat der Untersuchungsausschuß Hinweise über Einzelfälle erhalten, in denen THA/BvS-Mitarbeiter, Liquidatoren und/oder Erwerber ihre vertraglichen Pflichten nicht eingehalten haben sollen.

In einer Reihe von Fällen soll es zu Unterwertveräußerungen von Unternehmen, finanziellen Aushöhlungen bzw. zur Nichteinhaltung von Arbeitsplatz- und Investitionszusagen gekommen sein.

Soweit es dabei auch zu Ermittlungsverfahren und Anklagen der Strafverfolgungsbehörden gekommen ist, weil nach Auffassung der Strafverfolgungsbehörden der Verdacht auf strafbare Handlungen vorgelegen hat, wird dies ausführlich im Zweiten Teil, Abschnitt M. des Berichts dargestellt.

Der Untersuchungsausschuß hat einige Privatisierungen ausgewählt und nachfolgend dargestellt. Er war nicht in der Lage, allen Privatisierungsfällen nachzugehen.

Bereits der 2. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode „Treuhandanstalt" hatte die Privatisierung von Unternehmen der DDR zum Gegenstand seines Untersuchungsauftrages gemacht. Im wesentlichen sollte aufgeklärt werden, inwiefern durch Maßnahmen oder Unterlassungen der Bundesregierung und der THA überlebensfähige Treuhandbetriebe geschlossen wurden und Arbeitsplätze vernichtet worden sind, die hätten erhalten werden können. Weitere Gegenstände der Untersuchung waren die Aufgabenerfüllung des Treuhandgesetzes sowie die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Rechts- und Fachaufsicht über die THA durch die zuständigen Ressorts der Bundesregierung und die Frage, ob die Bundesregierung oder einzelne ihrer Mitglieder jenseits ihrer Zuständigkeiten auf konkrete Entscheidungen der THA Einfluß genommen haben (BT-Drucksache 12/8404, S. 22).

Daran anknüpfend hatte der Untersuchungsausschuß u. a. die offengebliebenen Fragen des 2. Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode weiterzuverfolgen, soweit die in dem Bericht dieses Untersuchungsausschusses getroffenen Feststellungen hierdurch ergänzt werden können (BT-Drucksache 13/2483, S. 1). Gegenstand seiner Beweisaufnahme war vor allem die Frage, ob die THA/BvS bei der Privatisierung von Unternehmen die Grundsätze einer wirtschaftlichen Haushaltsführung berücksichtigt hat (III.2. des Untersuchungsauftrages). Zur Einführung in die Thematik hat sich der Untersuchungsausschuß im Rahmen seiner Beweiserhebung mit den

rechtlichen Grundlagen der Arbeit der THA/BvS, deren Aufgaben sowie einzelner Privatisierungsformen beschäftigt (nachfolgend J.I. bis V.). Im Anschluß daran hat er exemplarisch einige besondere Privatisierungsfälle untersucht (J.VI.).

I. Rechtliche Grundlagen für die Privatisierung von Unternehmen durch die THA

Die wichtigsten rechtlichen Grundlagen für die Privatisierung von Unternehmen der ehemaligen DDR durch die THA ergeben sich aus dem Treuhandgesetz, dem Einigungsvertrag, dem Gesetz zur abschließenden Erfüllung der verbliebenen Aufgaben der THA und den Vorgaben des Bundesministers der Finanzen.

1. Treuhandgesetz (THG)

Die THA entstand ursprünglich in der Endphase der Regierung Modrow durch den Beschluß des Ministerrates der DDR zur Gründung einer Anstalt zur treuhändischen Verwaltung des Volkseigentumes und der Verordnung zur Umwandlung von volkseigenen Kombinaten, Betrieben und Einrichtungen in Kapitalgesellschaften vom 1. März 1990 (GBl. 1990 I, S. 107). Ziel dieser Maßnahme war nicht die Privatisierung der Unternehmen, sondern die prinzipielle Wahrung des Volkseigentumes, allerdings in Rechtsformen, die eine Bewirtschaftung nach marktwirtschaftlichen Prinzipien ermöglichen sollten (BT-Drucksache 12/8404, S. 39). Bereits am 1. Juli 1990 trat jedoch das von der Volkskammer der DDR beschlossene Gesetz zur Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens (THG) vom 17. Juni 1990 (GBl. 1990 I, S. 300) in Kraft, wodurch der ursprünglichen durch die Regierung Modrow ins Leben gerufenen THA die Rechtsgrundlage entzogen wurde (BT-Drucksache 12/8404, S. 39).

Der Regelungsbereich des THG umfaßt die rechtliche Stellung, Aufgaben und Organisationsstruktur der THA. § 2 Abs. 1 S. 1 THG weist der THA die Rechtsform einer Anstalt öffentlichen Rechts zu. Gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 THG ist es primäre Aufgabe der THA, das volkseigene Vermögen der DDR zu privatisieren. Nach § 1 Abs. 4 THG wird die THA nach Maßgabe des THG Inhaber der Anteile der Kapitalgesellschaften, die durch Umwandlung der im Register der volkseigenen Wirtschaft eingetragenen volkseigenen Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und sonstigen juristisch selbständigen Wirtschaftseinheiten entstehen oder bis zum Inkrafttreten des THG bereits entstanden sind. Geleitet wird die THA nach § 3 Abs. 1 S. 1 THG durch einen Vorstand, der gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 THG durch einen Verwaltungsrat kontrolliert wird (Dokument Nr. 93).

2. Einigungsvertrag

Der Einigungsvertrag in seiner Form als Einigungsvertragsgesetz vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II, S. 885 ff.) regelt in Artikel 25 die grundsätzliche Fortgeltung des THG im vereinten Deutschland. Gleichzeitig wird durch Artikel 25 Einigungsvertrag das THG in bezug auf Fragen der Finanzierung, der Zusammensetzung des Verwaltungsrates und der Aufsicht über die THA modifiziert. So regelt Artikel 25 Abs. 1 Einigungsvertrag, daß die Fach- und Rechtsaufsicht über die THA, die nunmehr als bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechtes qualifiziert wird, dem Bundesminister der Finanzen obliegt,

> *„der die Fachaufsicht im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem jeweils zuständigen Bundesminister wahrnimmt. Beteiligungen der Treuhandanstalt sind mittelbare Beteiligungen des Bundes."* (Dokument Nr. 94).

3. Gesetz zur abschließenden Erfüllung der verbliebenen Aufgaben der THA

Wichtige Neuerungen brachte das „Gesetz zur abschließenden Erfüllung der verbliebenen Aufgaben der Treuhandanstalt" vom 9. August 1994 (BGBl. 1994 I, S. 2062) mit sich. Durch Artikel 1 dieses Gesetzes wurden zahlreiche Vorschriften des THG geändert oder neu eingefügt.

Die bereits genannten, im Einigungsvertrag befindlichen Passagen zur Rechtsform und Aufsicht über die THA finden sich wortgleich nun auch im THG wieder (Artikel 1, Nr. 2, a, b).

Hervorzuheben sind insbesondere die in Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 9. August 1994 enthaltenen Ergänzungen des THG, denenzufolge das THG um die §§ 23 a–23 c zu erweitern war. Gemäß dem neuen § 23 a Abs. 1 THG wird die Bundesregierung ermächtigt, auf dem Wege der Rechtsverordnung Aufgaben der THA auf andere Einrichtungen des Bundes zu übertragen. Ferner enthält § 23 b S. 1 THG die Ermächtigung zur Umbenennung der THA (Dokument Nr. 95).

Von beiden Ermächtigungen machte die Bundesregierung durch die „Treuhandunternehmensübertragungsverordnung" (TreuhUntÜV), die „Treuhandliegenschaftsübertragungsverordnung" (TreuhLÜV) und die „Treuhandanstaltumbenennungsverordnung" (TreuhUmbenV) vom 20. Dezember 1994 Gebrauch. Dies hatte die Neugliederung des Treuhand-Nachfolgebereichs in die BvS, die Beteiligungs-Management-Gesellschaft Berlin mbH (BMGB) und die Liegenschaftsgesellschaft der Treuhandanstalt mbH (TLG) zur Folge (vgl. J.III.; Dokumente Nr. 96, 97).

4. Vorgaben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF)

Mit der Ausübung der dem BMF nach § 2 Abs. 2 THG in neuer Fassung zustehenden Fach- und Rechtsaufsicht standen verwaltungsrechtliche Instrumentarien zur Verfügung, der THA/BvS Vorgaben für die Aufgabenerfüllung zu machen (eine ausführliche Darstellung der Rechts- und Fachaufsicht findet sich im Abschlußbericht des 2. Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode, BT-Drucksache 12/8404, S. 45 ff.).

Während es sich bei der Rechtsaufsicht um eine Art Rahmenkontrolle handelt, die aufsichtsrechtliche Maßnahmen nur dann erlaubt, wenn die beaufsichtigende Behörde rechtswidrig gehandelt hat, ermöglicht die Fachaufsicht auch eine Kontrolle hinsichtlich der Zweckmäßigkeit des behördlichen Handelns. Die möglichen Maßnahmen der Fach- und Rechtsaufsicht sind vielseitig. Das Spektrum reicht von der bloßen Unterrichtung über den Erlaß konkreter, genereller oder spezieller Weisungen bis zum Selbsteintritt des Aufsichtsorgans (BT-Drucksache 12/8404, S. 46).

Der Untersuchungsausschuß hat zu den grundsätzlichen Fragen der Rechts- und Fachaufsicht die Parlamentarische Staatssekretärin beim BMF, Irmgard Karwatzki, am 29. Februar 1996 informatorisch angehört. Sie nahm auch zu den Besonderheiten der THA und dem primären Ziel ihrer Tätigkeit Stellung.

Die THA war eine Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 2 Abs. 1, S. 1 THG). Als Erscheinungsform einer arbeitsteiligen, spezialisierten und pluralistischen Verwaltung wird die öffentlich-rechtliche Anstalt als ein organisationsrechtliches Gebilde zur Gewährleistung einer gewissen Selbständigkeit und Weisungsfreiheit angesehen (BT-Drucksache 12/8404, S. 46 f.). Somit legte schon die Rechtsform der THA es nahe, ihr größere Entscheidungsspielräume zu belassen. Hinzu kam die Auffassung, daß es Ziel der THA sein müsse, sanierungsfähige Unternehmen möglichst schnell in privates Eigentum zu überführen, um die öffentlichen Haushalte vor unkalkulierbaren Risiken zu schützen. Daher wurde es als im Interesse der Bundesregierung liegend betrachtet, die Unabhängigkeit und Eigenverantwortung der THA zu stärken, und von dem Instrument der fachaufsichtlichen Weisung nur möglichst wenig Gebrauch zu machen (Protokoll Nr. 11, S. 10). Die THA verfügte somit über einen großen Ermessensspielraum in Form eines sogenannten Management-Ermessens, welches vorliegt, wenn, wie bei der THA, Ziele der öffentlichen Verwaltung nach Art eines Wirtschaftsunternehmens zu verfolgen sind (Protokoll Nr. 11, S. 10; BT-Drucksache 12/8404, S. 47).

Angesichts dieser Ausgangslage konzentrierte das BMF seine Vorgaben vor allem auf Vorgänge von grundsätzlicher Bedeutung und großer finanzieller Tragweite und verfolgte das Konzept einer mittelbaren, abgestuften Aufsichtsführung (Protokoll Nr. 11, S. 10 und 12). Realisiert wurde dies insbesondere durch die Schaffung folgender Kernstrukturen innerhalb der THA:

- Installierung eines Leitungsausschusses als unabhängiges Gremium zur Beurteilung von Unternehmenskonzeptionen und der Sanierungsfähigkeit von Treuhandunternehmen,
- Einrichtung eines Kredit- und Bürgschaftsausschusses zur Prüfung von Anträgen auf Kredite und Bürgschaften, die die THA gemäß Art. 25 Abs. 5 Einigungsvertrag gewähren konnte,
- Einrichtung einer Arbeitsgruppe „Bilanzüberprüfungen“ zur Prüfung von Eröffnungsbilanzen, bzw. für die Kontrolle von Rückstellungen für die Sanierung ökologischer Altlasten in Bezug auf ihre Werthaltigkeit,
- Aufbau eines Rechnungswesens als Voraussetzung für die Aufstellung des Wirtschaftsplanes der THA,
- Einrichtung von Fachausschüssen des Verwaltungsrates,
- Einrichtung der Innenrevision der THA,
- Einsetzung von Vertrauensbevollmächtigten, um personelle Vernetzungen aus der Vergangenheit in der THA und ihren Beteiligungsunternehmen zu unterbrechen,
- Aufbau einer Stabsstelle für besondere Aufgaben als Instrument gegen Vermögensschäden (vgl. Zweiter Teil, M.VI.; Protokoll Nr. 11, S. 11 f.).

Die Fachaufsicht beschränkte sich nicht nur auf die Schaffung dieser Gremien. Vertreter des BMF wirkten zum Teil auch aktiv beim Aufbau dieser Instrumente und in diesen Gremien mit (BT-Drucksache 12/8404, S. 49 f.).

Zudem wurde ein vereinfachtes haushaltsrechtliches Einwilligungsverfahren geschaffen, das sicherstellen sollte, daß die Fälle mit großer finanzieller Tragweite dem BMF vorzulegen waren (Protokoll Nr. 11, S. 12).

Als wichtigstes Kontrollinstrument im Rahmen der Fachaufsicht ist die Beteiligung des BMF bei der Erstellung des Wirtschaftsplanes der THA zu nennen. Dieser konnte nur Wirksamkeit entfalten, wenn Einvernehmen zwischen der THA und dem BMF herbeigeführt wurde (Protokoll Nr. 11, S. 12).

Schließlich gab es neben einer Vielzahl von nicht formalisierten Kontakten zu allgemeinen Fragen zwischen dem BMF, anderen Bundesministerien und der THA (Protokoll Nr. 11, S. 12), die Mitwirkung des BMF bei der Erstellung von Handreichungen, Handbüchern und Richtlinien (BT-Drucksache 12/8404, S. 50).

II. Aufgaben der THA

Die Haupttätigkeitsfelder der THA bis zu ihrer Umstrukturierung zum 1. Januar 1995 bestanden in der Privatisierung, Sanierung und Abwicklung ehemaliger volkseigener Betriebe der DDR.

1. Privatisierung

Kernaufgabe der THA war die möglichst schnelle Privatisierung der ihr treuhänderisch anvertrauten Unternehmen. Diese primäre Aufgabe ist in § 1 Abs. 1 S. 1 THG gesetzlich fixiert.

In der Präambel des THG werden die Prämissen ausgeführt, unter denen die Privatisierung erfolgen sollte. Demnach hat die Privatisierung *„… so rasch und so weit wie möglich …“* zu erfolgen, und soll *„… die Wettbewerbsfähigkeit möglichst vieler Unternehmen …“* herstellen, um *„… somit Arbeitsplätze zu sichern und neue zu schaffen …“*.

Der erste Schritt zur Privatisierung erfolgte durch die Umwandlung der volkseigenen Kombinate, Betriebe, und Einrichtungen in Kapitalgesellschaften, deren

Anteilsinhaber die THA wurde (§§ 1 Abs. 4, 11 ff. THG; Dokument Nr. 93).

Danach ging die Privatisierung in drei Schritten voran: Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle.

Die Vorbereitungsphase diente der Schaffung verkaufsfähiger Einheiten, was durch Entflechtung und Zusammenlegung von Unternehmen ermöglicht werden sollte. In der Durchführungsphase holte die THA Angebote von potentiellen Investoren ein, die auch Angaben zur Investitionsbereitschaft und der Übernahme von Beschäftigungszahlen enthalten sollten. Erschien ein Angebot interessant, kam es zu Vertragsverhandlungen, an deren Ende ein möglichst detaillierter Vertrag stand. In der Kontrollphase wurden die Arbeitsplatzerhaltungs- und Investitionszusagen durch das Vertragsmanagement überprüft (BT-Drucksache 12/8404, S. 59). Bis zum 31. Dezember 1994 handelte es sich um die Inaussichtstellung von 1 508 000 Arbeitsplätzen und 211,1 Mrd. DM an Investitionen, von denen 1 020 000 Arbeitsplätze und 156,6 Mrd. DM an Investitionen vertraglich zugesichert worden sind.

Insgesamt wurden durch die THA bis zum 31. Dezember 1994 15 102 Unternehmen und Unternehmensteile privatisiert. Die Abschlußstatistik spiegelt die Aufgabenerledigung der THA detailliert wieder (Dokument Nr. 98).

2. Sanierung

Neben der Privatisierung verpflichtete das THG die THA auch zur Sanierung der ihr unterstehenden Betriebe. In § 2 Abs. 6 THG heißt es, die THA habe *„… die Strukturanpassung der Wirtschaft an die Erfordernisse des Marktes zu fördern, indem sie insbesondere auf die Entwicklung sanierungsfähiger Betriebe zu wettbewerbsfähigen Unternehmen … Einfluß nimmt“* und auf die *„… zweckmäßige Entflechtung von Unternehmensstrukturen …“* hinwirkt (Dokument Nr. 93).

Somit stellte es eine Aufgabe der THA dar, die ökonomischen Rahmenbedingungen für sanierungsfähige Unternehmen zu verbessern. Dabei kamen jedoch nur Unternehmen in Betracht, bei denen die Herstellung der Wettbewerbsfähigkeit nicht mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden war. Die eigentlichen Sanierungsmaßnahmen wurden durch die Organe der jeweiligen Unternehmen vor Ort durchgeführt (BT-Drucksache 12/8404, S. 67 f.).

3. Abwicklung

Kam eine Privatisierung oder zunächst eine Sanierung nicht in Betracht, verblieb der THA die Aufgabe, die betroffenen Unternehmen abzuwickeln. Da die Abwicklung eines Unternehmens nicht die vollständige Einstellung aller wirtschaftlichen Aktivitäten des Unternehmens bedeuten mußte, wurde der Begriff der „Abwicklung“ dem der „Stillegung“ vorgezogen.

Bei der Abwicklung werden vorhandene Vermögenswerte eines Unternehmens veräußert, um aus dem erzielten Erlös die Verbindlichkeiten zu bereinigen, und einen Überschuß an die Gesellschafter zu verteilen.

Die THA hatte bei Abwicklungen jeweils die Wahl, diese im Wege der Liquidation oder der Gesamtvollstreckung durchzuführen. Bei dem Verfahren der Gesamtvollstreckung nach der in den neuen Ländern gültigen Gesamtvollstreckungsordnung (im Gegensatz zur Vergleichs- und Konkursordnung in den alten Ländern) wird vom zuständigen Amtsgericht (früher Kreisgericht) ein Verwalter bestellt, der das der Pfändung unterliegende Vermögen verwaltet. Im Gegensatz dazu bleibt bei der Liquidation die THA Herrin des Verfahrens. Rechtsgrundlage für die Liquidation sind die §§ 262 ff. des Aktiengesetzes und die §§ 60 ff. des GmbH-Gesetzes, da die Unternehmen der THA die Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder einer GmbH haben (vgl. ausführlich hierzu BT-Drucksache 12/8404, S. 73).

Insgesamt wurde durch die THA bei 3 718 Unternehmen die Liquidation bzw. die Gesamtvollstreckung eingeleitet, von denen bis zum 31. Dezember 1994 157 Verfahren abgeschlossen werden konnten. Dabei konnten ca. 30 Prozent der bei Liquidationsbeginn bestehenden Arbeitsplätze erhalten werden (Protokoll Nr. 11, S. 21).

4. Weitere Aufgaben der THA

Neben den Hauptaufgaben der THA im Zusammenhang mit der Privatisierung der ehemaligen volkseigenen Staatsbetriebe fielen ihr noch weitere umfangreiche Aufgabenfelder zu, die im folgenden kurz umrissen werden.

a) Abwicklung von Unternehmen des Bereiches Kommerzielle Koordinierung (KoKo) und von Außenhandelsbetrieben (AHB)

aa) Bereich KoKo

Der Bereich KoKo nahm mit seinem staatlichen Auftrag der Valutabeschaffung und den Verflechtungen mit dem Parteiapparat, den AHB und dem MfS eine wirtschaftliche und politische Sonderstellung im Wirtschaftsgefüge der DDR ein (Protokoll Nr. 11, S. 25).

Mit der Auflösung des Bereiches KoKo zum 31. März 1990 aufgrund des Ministerratsbeschlusses vom 15. März 1990 wurden die diesem Bereich unterstellten Unternehmen von ihrem bisherigen staatlichen Auftrag befreit. Die Firmen des Bereiches KoKo fielen daher mangels ausdrücklicher entgegenstehender Regelung in das allgemeine Treuhandverhältnis der THA. Durch den Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland am 3. Oktober 1990 wurde das BMF im Rahmen seiner Fach- und Rechtsaufsicht über die THA auch für den Bereich KoKo zuständig (Protokoll Nr. 11, S. 25). Die THA gründete am 15. Januar 1991 den Sonderbereich „AHB/KoKo“ (BT-Drucksache 12/7600, S. 400). Eine formale Zuständigkeitsübertragung des Komplexes KoKo vom BMF auf die THA erfolgte durch Ministerschreiben

vom 13. Mai 1992. Dadurch wurden die Immobilien und Unternehmen des Bereiches KoKo, die dessen überwiegenden Teil darstellten und als Finanzvermögen im Sinne des Artikel 22 Einigungsvertrag treuhänderisch dem BMF übertragen waren, dem Zuständigkeitsbereich der THA zugeschrieben (vgl. Erster Teil, A.I.).

Von der ursprünglichen Konzeption der DDR-Regierung zur Privatisierung von Teilen des Bereiches KoKo wurde vom BMF Abstand genommen. Aufgabe der THA wurde es, als Vermögensverwalter auf zivil- bzw. gesellschaftsrechtlicher Basis für die rasche Abwicklung des Unternehmensbestandes zu sorgen.

bb) AHB

Ebenso wie der Bereich KoKo nahmen auch die AHB eine Sonderrolle im Wirtschaftssystem der DDR ein. Sie hatten das verfassungsmäßig verankerte staatliche Außenhandelsmonopol der DDR durchzusetzen. Im Auftrag und nach Weisung des Staates, insbesondere des Ministeriums für Außenhandel, besorgten sie, nach Branchen aufgeteilt, den gesamten Im- und Export der DDR. Da die AHB dem Regelungsbereich des THG vom 17. Juni 1990 zugeordnet werden konnten, wurde die THA als alleinige Gesellschafterin zuständig für diese Betriebe. Durch das Gesetz über die Gründung und Tätigkeit privater Unternehmen und über Unternehmensbeteiligungen vom 7. März 1990 (GBl. 1990 I, S. 141) und anschließend durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Verfassung der DDR vom 17. Juni 1990 (GBl. 1990 I, S. 299) zur Aufhebung des Außenhandelsmonopols verloren die ehemaligen AHB in der nunmehr offenen Marktwirtschaft immer mehr ihre frühere Bedeutung. Zwar waren sie in der ersten Phase des betriebswirtschaftlichen Umstellungsprozesses noch wichtig für das Fortbestehen funktionsfähiger Handelsstrukturen, doch nach anfänglichen Privatisierungsversuchen ging man ab 1991 dazu über, das Gros der AHB mit ihrem gesamten Vermögen abzuwickeln und zu liquidieren.

Von den ursprünglich 49 AHB befanden sich bis zum 31. Dezember 1994 noch 45 in Liquidation und einer in Gesamtvollstreckung (vgl. Zweiter Teil, B.I.; C.II.3.b), Exkurs: AHB-Abwicklung)

b) Reprivatisierung

Bei der Reprivatisierung geht es um die Rückgabe von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, um die Herausgabe noch vorhandener Vermögensgegenstände aus stillgelegten Unternehmen sowie um die Erlösauskehr aus Unternehmen und Grundstücken im Rahmen eines finanziellen Ausgleichs. Über Ansprüche auf Rückübertragung von Vermögenswerten nach § 6 Vermögensgesetz entscheiden die Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen. Die THA wirkt in diesen Verfahren mit, soweit ihr anvertrautes Vermögen betroffen ist.

Bis zum 31. Dezember 1994 wurden von 17 639 erfaßten Anmeldungen vermögensrechtlicher Ansprüche für die Restitution von Unternehmen 10 862 entschieden. Dies führte zu insgesamt 6 539 Rückgaben von Unternehmen, Unternehmensteilen und sonstigen Vermögensgegenständen. In 1 360 Fällen kam es zur Zustimmung der Berechtigten zum Verkauf durch die THA bzw. zu Investitionsvorrangentscheidungen. In 1 385 Fällen stellten die Landesämter zur Regelung offener Vermögensfragen die Berechtigung der Entschädigung fest bzw. hat sich dies durch die Gesamtvollstreckung erledigt. 1 578mal haben die Landesämter die Anträge abgewiesen oder es wurden die Anträge zurückgezogen.

c) Verwaltung der Vermögenswerte von Parteien und Massenorganisationen und des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS)

Im Rahmen einer funktionalen Aufteilung von Ermittlungs- und Verwaltungskompetenz wurde die THA neben der UKPV zuständig für die treuhänderische Verwaltung und Verwertung dieses Vermögens, während es Aufgabe der UKPV war und auch noch ist, die Ermittlung des Vermögens vorzunehmen (Einigungsvertrag Anlage II, Kapitel II, Sachgebiet A, Abschnitt III, Buchstabe d, Satz 5; BT-Drucksache 12/7600, S. 417; Protokoll Nr. 9, S. 10).

Die in Einvernehmen mit der UKPV durchzuführende Verwaltung des Vermögens erfolgte durch die THA und heute durch die BvS unter der Maßgabe des Einigungsvertrages, der vorsieht, das Vermögen zu gemeinnützigen Zwecken in den neuen Bundesländern zu verwenden, sofern es nicht den Parteien und Massenorganisationen als rechtstaatlich erworben wieder zur Verfügung gestellt werden muß oder vom Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen an die früheren Berechtigten zurückgeführt werden kann (vgl. Zweiter Teil, G.I. und III.; Protokoll Nr. 9, S. 9 f.).

Ferner war die THA eingebunden in die Ermittlung und Rückführung von Vermögenswerten des MfS. Daran beteiligt waren zudem das BVA, die ZERV, der BStU und die UKPV (Protokoll Nr. 9, S. 95). Das Vermögen stand gemäß Artikel 22 Abs. 1 Satz 2 Einigungsvertrag der THA und jetzt der BvS zu (vgl. Zweiter Teil, E.III.4.).

d) Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben

Schließlich nahm die THA auch verschiedene hoheitliche Aufgaben war.

Die Präsidentin der THA hatte umfangreiche Zuständigkeiten im Bereich des Vermögenszuordnungsgesetzes (VZOG). So oblag ihr beispielsweise die Feststellung des gesetzlichen Vermögensüberganges nach den Artikeln 21 und 22 des Einigungsvertrages in Verbindung mit den Regelungen des Kommunalvermögensgesetzes und des THG in den Fällen, in denen der THA Eigentum oder Verwaltung übertragen war (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 VZOG). Zudem war die THA zuständig für die Erteilung von Investitionsvorrangbescheiden für den Bereich der Treuhandunternehmen und -liegenschaften (§ 25 Investitionsvorranggesetz) sowie für die Erteilung von Grundstücksverkehrsgenehmigungen (§ 7 Abs. 2 Grundstücksverkehrsordnung – GVO).

III. Umstrukturierung der THA zum 1. Januar 1995

Mit dem 1. Januar 1995 traten umfangreiche Neuerungen in der Organisation der an der Privatisierung beteiligten Institutionen in Kraft. Rechtsgrundlage für diese Maßnahmen waren die von der Bundesregierung erlassene TreuhUntÜV und die TreuhUmbenV vom 20. Dezember 1994. Die Ermächtigung zu diesen Rechtsverordnungen lag in § 23a Abs. 1 S. 1 THG, der aufgrund Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes zur abschließenden Erfüllung der verbliebenen Aufgaben der Treuhandanstalt neu in das THG eingefügt worden ist. Durch diese Verordnungen hörte die THA zum 31. Dezember 1994 auf zu existieren. Ihre Aufgaben wurden statt dessen von anderen Organisationen übernommen (vgl. hierzu schon vorstehend J.I.3.).

1. Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS)

Als Nachfolgeeinrichtung der THA wurde die BvS zum 1. Januar 1995 geschaffen (§ 1 TreuhUmbenV). Sie unterschied sich von der alten THA neben ihrem Namen zum einen dadurch, daß Zuständigkeitsbereiche auf andere Organisationen ausgegliedert wurden und zum anderen dadurch, daß die BvS im Gegensatz zur THA nicht mehr berechtigt war, ihren Ausgabenüberschuß eigenständig durch Kreditaufnahme zu decken, sondern vielmehr in die Haushaltswirtschaft des Bundes eingebunden worden ist (§ 2a THG n.F.; Protokoll Nr. 11, S. 13). Rechtlich ist die BvS mit der THA identisch. Sie hat den Auftrag, die nach Ausgliederung auf die anderen Organisationen verbliebenen Aufgaben der THA, insbesondere das Vertragsmanagement, die Abwicklung, die Reprivatisierung und die hoheitlichen Aufgaben zu erledigen (vgl. nachstehend J. IV.).

2. Beteiligungs-Management-Gesellschaft Berlin mbH (BMGB)

Ein Teil der nicht privatisierten Treuhandunternehmen und Unternehmensbeteiligungen, die in Management-Kommanditgesellschaften zusammengeführt waren, sowie die längerfristig abzuwickelnden Auslaufgesellschaften gingen von der THA auf die BMGB über. Die BMGB übernahm die Aufgabe der möglichst raschen Privatisierung und Sanierung dieser ausgegliederten Unternehmen (Protokoll Nr. 11, S. 19 f.).

3. TLG Treuhand Liegenschaftsgesellschaft mbH

Die TLG mit Sitz in Berlin besteht bereits seit Anfang 1991, ursprünglich als 100prozentige Tochtergesellschaft der THA, die zunächst als Management-Gesellschaft arbeitete. Im Rahmen der Umstrukturierungen zum 1. Januar 1995 wurde sie in eine Eigentums- und Besitzgesellschaft umgewandelt (Protokoll Nr. 8, S. 32) und die Geschäftsanteile auf den Bund übertragen. Die TLG erledigt die liegenschaftsbezogenen Aufgaben der THA außerhalb der Land- und Forstwirtschaft. Nicht betriebsnotwendige Flächen und Gebäude der Treuhandunternehmen, wie Werkswohnungen und Betriebskindergärten, werden von den zu liquidierenden Unternehmen auf die TLG übertragen und von ihr verwertet (Protokoll Nr. 8, S. 32).

4. BVVG Bodenverwertungs- und verwaltungs GmbH

Ebenso wie die TLG existierte die gleichermaßen in Berlin ansässige BVVG bereits schon vor dem 1. Januar 1995. Bei ihr handelte es sich zunächst um eine Beteiligungsgesellschaft mehrerer Banken, an der die THA zuletzt noch einen Anteil am Stammkapital von 8,35% hielt. Die BVVG wurde im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages mit der THA damit beauftragt, Grundstücke der Land- und Forstwirtschaft zu verwalten, zu verpachten und zu privatisieren. Nach Übernahme der Gesellschaftsanteile der Banken ist die BvS seit Ende 1995 Alleingesellschafterin der BVVG, der mit Wirkung vom 1. April 1996 das Eigentum an dem land- und forstwirtschaftlichen Grundvermögen der BvS übertragen worden ist.

IV. Aufgaben der BvS

In den Zuständigkeitsbereich der BvS als Rechtsnachfolgerin der THA fielen, wie unter J.III.1. bereits dargestellt, die Aufgabenfelder der THA, die nicht im Zuge der Umstrukturierungsmaßnahmen zum 1. Januar 1995 auf die drei weiteren Nachfolgeorganisationen übertragen wurden (vgl. zu den Aufgaben der THA vorstehend J.II.).

Der Untersuchungsausschuß hat sich vor allem mit Besonderheiten der Aufgabenwahrnehmung durch die BvS und dem Umfang ihrer Aufgabenerledigung beschäftigt. Die BvS hat dem Untersuchungsausschuß hierzu einen Bericht mit Stand 2. Januar 1998 vorgelegt.

1. Privatisierung, Vertragsmanagement, Abwicklung

Von den Haupttätigkeitsfeldern der THA, Privatisierung, Sanierung und Abwicklung, verblieben bei der BvS ein kleinerer Teil an Restprivatisierungen, die Kontrolle der vertraglichen Zusagen bereits vorgenommener Privatisierungen im Rahmen des Vertragsmanagements und die Abwicklung.

a) Privatisierung

Obwohl die Hauptaufgabe der THA, die Privatisierung der ehemaligen volkseigenen Betriebe der DDR Ende 1994 weitgehend abgeschlossen war, hatte die BvS noch weitere Restprivatisierungen vorzunehmen. Dies betraf zum einen die Unternehmen, die wegen laufender Verhandlungen nicht mehr auf die BMGB übertragen wurden, zum anderen Fälle von Zweitprivatisierungen, z. B. der Werften (Protokoll Nr. 94, S. 47). Nach Angaben des Vorsitzenden

des Verwaltungsrates der BvS, Dr. Joachim Grünewald, vor dem Untersuchungsausschuß wurden nach dem 1. Januar 1995 durch die BvS noch etwa 100 Privatisierungen durchgeführt (Protokoll Nr. 94, S. 46), davon eine im Bereich der Großchemie.

b) Vertragsmanagement

Im Rahmen des Vertragsmanagements wurden, wie Bundesfinanzminister Dr. Theodor Waigel vor dem Untersuchungsausschuß erläuterte, Kaufpreise eingezogen, Nachweise über die Einhaltung von Arbeitsplatz- und Investitionszusagen überprüft und verbliebene Verpflichtungen erfüllt. Gegebenenfalls wurden Nachverhandlungen geführt und konzertierte Aktionen begleitet, die nach Prüfung bestimmter Voraussetzungen in ein erneutes wirtschaftliches Engagement seitens der BvS münden konnten, wenn auch die entscheidende Verantwortung bei den Unternehmensinhabern verblieb (Protokoll Nr. 94, S. 9 f.).

Zum 31. Dezember 1997 befanden sich nach Angaben der BvS 40 865 Privatisierungsverträge im Vertragsmanagement der BvS. Diese betrafen 11 377 Unternehmen und Unternehmensteile, 25 790 Liegenschaften sowie 3 698 sonstige Verkäufe. In den Verträgen sind insgesamt 889 988 Arbeitsplatzzusagen und rund 142 Mrd. DM Investitionszusagen enthalten.

Bei 12 971 Verträgen mit Arbeitsplatzzusagen, für die der Zusagezeitraum abgelaufen und die Überprüfung abgeschlossen ist, hielten zwar 2 697 Investoren ihre übernommenen Arbeitsplatzverpflichtungen nicht ein, dahingegen schufen bzw. erhielten 10 274 Investoren mehr Arbeitsplätze als zugesagt. Insgesamt wurden somit bis zum 31. Dezember 1997 7 % (rund 50 000) mehr Arbeitsplätze geschaffen bzw. erhalten als vertraglich zugesagt.

Ein ähnliches Bild zeigt sich bei den Investitionszusagen. Bei 13 366 Verträgen mit Investitionszusagen, für die der Zusagezeitraum abgelaufen und die Überprüfung abgeschlossen ist, hielten zwar 2 049 Investoren ihre Zusagen nicht ein, jedoch konnte bei 11 317 Investoren eine Erfüllung bzw. Übererfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen registriert werden. So wurden bis zum 31. Dezember 1997 107 Mrd. DM investiert, obwohl von den insgesamt zugesagten Investitionen von 142 Mrd. DM bis zu diesem Zeitpunkt nur 73 Mrd. DM fällig waren.

Während der Laufzeit des Vertragsmanagements werden auch die Unternehmensinsolvenzen erfaßt. In dem Zeitraum vom 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 1997 wurden 650 Insolvenzen durch die BvS registriert.

c) Abwicklung

Wie der Direktor Abwicklung bei der BvS, Dr. Lothar Holzapfel, in seiner informatorischen Anhörung am 1. Februar 1996 ausführte, übernahm die BvS die Abwicklung von ehemals staatlichen Unternehmen der DDR in einer Phase, in der es vorrangig darum ging, die bereits begonnenen Liquidations- und Gesamtvollstreckungsverfahren abzuschließen. Dazu wurde das Regelwerk der THA bzw. der BvS für die Abwicklung weiterentwickelt. Dies betraf insbesondere die Planung und Steuerung der Berichterstattung der Liquidatoren im Rahmen eines speziell entwickelten Abwicklungs-Informationssystems, die Vorgaben für die Schlußrechnungslegung, die Schlußrechnungsprüfung und die Liquidatorenvergütung (Protokoll Nr. 8, S. 25).

Zum 31. Dezember 1997 liefen noch 2 908 Liquidationen und 399 Gesamtvollstreckungen, während 451 Verfahren bereits abgeschlossen waren. Die Verfahrensdauer einer Abwicklung betrug durchschnittlich etwa 4 Jahre, ein Wert, der auch der durchschnittlichen Dauer der Konkursverfahren in den alten Bundesländern entsprach (Protokoll Nr. 8, S. 27).

2. Weitere Aufgaben der BvS

Die Zuständigkeiten für die weiteren Aufgaben der THA, Abwicklung des Bereiches KoKo und der AHB, Reprivatisierung, Verwaltung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR und des MfS sowie die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben blieben durch die Umstrukturierung zum 1. Januar 1995 unberührt und wurden damit auch Zuständigkeiten der BvS.

a) Abwicklung von Unternehmen des Bereiches KoKo und von AHB

Von den ursprünglich 223 Unternehmen, die dem Bereich KoKo zuzurechnen waren, befanden sich zum 31. Dezember 1997 noch 37 Unternehmen in der operativen Abwicklung durch die BvS. Die restlichen Unternehmen, die 84 % des Unternehmensbestandes ausmachten, konnten durch Abschluß der Liquidation, Verschmelzung oder Verkauf abgebaut werden. Hinsichtlich vier weiterer Unternehmen, bei denen sich anhand von Indizien der Verdacht einer Zugehörigkeit zum Bereich KoKo ergeben hatte, werden nach Angaben der BvS zur Zeit weitere Ermittlungen angestellt.

Im Zuge der Abwicklung der Unternehmen des ehemaligen Bereiches KoKo konnten von der BvS bisher rund 3,7 Mrd. DM vereinnahmt werden. Von weiteren möglichen Einnahmen in Höhe von bis zu 1,7 Mrd. DM können voraussichtlich rund 750 Mio. DM als gesicherte Einnahmen erwartet werden. Zum 31. Dezember 1997 beläuft sich der Bestand an Forderungen der ehemaligen Unternehmen des Bereiches KoKo auf insgesamt 219 Mio. DM, denen Verbindlichkeiten in Höhe von 498 Mio. DM gegenüberstehen.

Zudem wurde die Abwicklung der 46 AHB, die sich zum 31. Dezember 1994 noch in der Liquidation bzw. Gesamtvollstreckung befanden, durch die BvS weitergeführt.

b) Reprivatisierung

Ebenso wie die THA wirkt die BvS im Rahmen des Verfahrens nach § 6 Vermögensgesetz bei Reprivatisierungen mit. Sie übernahm mit dem 1. Januar 1995

15 284 registrierte Anträge. Bis zum 31. Dezember 1997 erhöhte sich die Zahl der Anträge auf 17 899. Die Erledigungsquote zu diesem Zeitpunkt betrug 82,1 %.

c) Verwaltung der Vermögenswerte von Parteien und Massenorganisationen und des MfS

Fortgesetzt wurde auch die in Einvernehmen mit der UKPV vorzunehmende treuhänderische Verwaltung der Vermögenswerte von Parteien und Massenorganisationen und die treuhänderische Verwaltung des MfS-Vermögens, das nach Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Einigungsvertrag zum Bundesfinanzvermögen gehört (vgl. Zweiter Teil, G.I. und III.).

Dahingegen kann die Abwicklung der Vermögenswerte des MfS als weitestgehend abgeschlossen angesehen werden (vgl. Zweiter Teil, C.II.3.c.).

d) Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben

Die BvS blieb unverändert zuständig für die Durchführung von Investitionsvorrangverfahren, Verfahren auf dem Gebiet des Vermögenszuordnungsgesetzes (VZOG) und die Erteilung von Grundstücksverkehrsgenehmigungen.

V. Interne Regelwerke für die Tätigkeit THA/BvS

Bei Beginn ihrer Tätigkeit standen der THA noch keine Leitlinien für ihre Aufgabenausführung zur Verfügung. Erst im Verlauf der Wahrnehmung ihres Auftrages entwickelte sich allmählich ein fortschreitend differenzierterer Regelungsbestand, der mit zunehmendem Erfahrungsschatz neu überarbeitet und ergänzt wurde. Die Leitlinien wurden von der THA verfaßt, wobei in einer Vielzahl von Regelungen die Initiative für den Erlaß sowohl vom BMF, als auch vom BMWi ausging (BT-Drucksache 12/8404, S. 181 und 51).

1. Übersicht wichtiger interner Regelwerke

Nachfolgend werden die für die Wahrnehmung der Kernaufgaben der THA/BvS bedeutsameren internen Regelwerke aufgeführt:

- Leitlinien der Geschäftspolitik, beschlossen durch den Verwaltungsrat und gültig seit dem 16. November 1990
- Organisationshandbuch, beschlossen durch den Gesamtvorstand, gültig seit dem 28. Januar 1991
- Finanzrichtlinien/Handbuch Finanzen/Rechnungswesen, beschlossen durch den Gesamtvorstand und den Verwaltungsrat, gültig seit dem 1. März 1991
- Richtlinie zur Abwicklung von Betrieben, bei denen Sanierungsfähigkeit unter Marktbedingungen nicht gegeben ist (Abwicklungsrichtlinie), beschlossen duch den Gesamtvorstand und den Verwaltungsrat, gültig seit dem 13. Mai 1991
- Handbuch „Privatisierung“, beschlossen durch den Gesamtvorstand, gültig seit dem 31. März 1992
- Handbuch „Vertragsmanagement“, Erstentwurf vom 6. Juli 1993
- Richtlinien betreffend Abschluß und Durchführung von Beratungsverträgen.

Eine detaillierte Aufzählung der internen THA-Regelwerke findet sich im Abschlußbericht des 2. Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode (BT-Drucksache 12/8404, S. 51)

2. Das Handbuch „Privatisierung”

Das im April 1992 in Kraft getretene umfängliche Handbuch „Privatisierung“ war die maßgebliche Leitlinie für die Durchführung einzelfallbezogener Privatisierungsmaßnahmen in den neuen Ländern.

a) Kapitelgliederung

Das Handbuch „Privatisierung“ gliederte sich in folgende Kapitel (BT-Drucksache 12/8404, S. 182 f.):

1. Grundsätze der Privatisierung
2. Verbindliche Regelungen zur Privatisierung
3. Entflechtung
4. Marketing
5. Unternehmensbewertung
6. Entscheidungsmaxime der Privatisierung
7. Behandlung ökologischer Altlasten
8. Arbeitsrechtliche Implikationen der Privatisierung
9. Steuerliche Aspekte
10. Vertragsgestaltung
11. Vertragsabwicklung.

b) Mindeststandards für Privatisierungen

Zusammenfassend lassen sich aus dem Handbuch „Privatisierung“ fünf wesentliche Mindeststandards ermitteln (vgl. ausführlich BT-Drucksache 12/8404, S. 56 ff.).

1. Wertermittlung und Kaufpreisfindung: Ausgangspunkt für jede Wertermittlung war ein zeitnahes Gutachten zur Bewertung der zu veräußernden Objekte. Für die Bewertung mußte differenziert werden zwischen dem Ertragswert, Liquidationsergebnis, Substanzwert und dem Netto-Cash-Ergebnis eines Unternehmens.
2. Bonitätsprüfung: Im Rahmen der Bonitätsprüfung mußten Auskünfte über die Bonität eines potentiellen Erwerbers eingeholt werden. Es wurde geprüft, ob ausreichende Mittel für die Kaufpreiszahlung, die Aufbringung zugesagter Investitionen und eine mögliche Haftung vorhanden waren.

Zudem wurde die wirtschaftliche Reputation und Branchenkenntnis des Bewerbers geprüft.

3. Ausschreibung: Das Handbuch „Privatisierung" enthielt eine ausführliche Darstellung über den Ablauf eines Ausschreibungsverfahrens zur Gewinnung von Käufern seitens der THA, die einging auf Punkte wie Ausschreibungsplanung, Publikation der Ausschreibung, Laufzeit, Übergabe der Gebote und die Ausschreibungsbedingungen.
4. Zuschläge: Vor allem das Fortführungskonzept war neben der Erzielung eines angemessenen Kaufpreises und der Bereitschaft zur Risikoübernahme für die Entscheidung, wer den Zuschlag erhalten sollte, maßgeblich. Vorrangig war der Erhalt von Arbeitsplätzen, der Umfang und die Qualität der Investitionen sowie die Absicherung der Zusagen, z. B. duch Pönalen. Auch die Bereitschaft zur Beteiligung an der Sicherung bzw. Sanierung von Altlasten und die Bonität des Erwerbers waren zu berücksichtigen. Bei Gleichwertigkeit der Kaufangebote sollten mittelständische Erwerber bevorzugt werden. Diese Entscheidungskriterien erfuhren abhängig von der wirtschaftlichen Lage, dem regionalen Umfeld, der Arbeitsmarktsituation sowie der Resonanz potentieller Investoren aufgrund des Bieterwettbewerbes eine einzelfallbezogene Gewichtung.
5. Dokumentation: Die Privatisierungsvorgänge mußten ordnungsgemäß dokumentiert werden, damit die Entscheidungsfindung einer Nachprüfung zugänglich gemacht werden konnte. Aus der Dokumentation mußte hervorgehen, wer welche Ziele vorgab und relevante Informationen prüfte und nach welchen Kriterien Entscheidungen getroffen wurden.

VI. Privatisierungsformen

Zur Privatisierung der ehemals staatlichen Unternehmen der DDR nutzte die THA bzw. BvS drei unterschiedliche Privatisierungsformen: der Verkauf an Unternehmen und Personen, das Verfahren des Management-Buy-Out und der Abschluß von Geschäftsbesorgungsverträgen.

1. Verkauf an Unternehmen und Personen/Management-Buy-In (MBI)

Die Privatisierung eines THA/BvS-Unternehmens durch den Verkauf an ein anderes Unternehmen oder an natürliche Personen, die außerhalb des zu privatisierenden Unternehmens standen, stellte den Normal- und zahlenmäßig weitaus häufigsten Fall der vorgenommenen Privatisierungen dar. Bei dieser Form der Privatisierung ergeben sich im Grunde keine Besonderheiten.

Erwähnt sei jedoch der gelegentlich auftauchende Begriff des MBI, unter dem die Übernahme eines Betriebes durch externe Manager verstanden wird. Prinzipiell kann somit jeder Verkauf eines Betriebes an einen Einzelinvestor, der den Betrieb auch persönlich leiten will, als MBI verstanden werden. Als Sonderform der Privatisierung hat die THA von Ende 1991 bis 1993 ein eigenes MBI-Programm durchgeführt, bei dem ausgewählten MBI-Interessenten Treuhandunternehmen angeboten wurden. Durch dieses Programm wurden knapp 20 Unternehmen privatisiert und Zusagen für mehr als 1 000 Arbeitsplätze vereinbart.

2. Management-Buy-Out (MBO)

Im Gegensatz zu MBI versteht man unter MBO die Übernahme eines Unternehmens durch dessen Mitarbeiter oder durch Mitglieder der Geschäftsführung. Sie erwerben die Verantwortung und das Eigentum an den Betrieben und Betriebsteilen, die vorher entflochten wurden.

Wie bereits der 2. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode festgestellt hatte, sind von der BvS/BvS Bestrebungen unternommen worden, möglichst viele Unternehmen über MBO's zu privatisieren, da diese der Entwicklung eines funktionsfähigen und unternehmerischen Mittelstandes dienen sollten. Dieses Ziel sollte dadurch erreicht werden, daß bei zwei gleichwertigen Angeboten, von denen eines ein MBO-Vorhaben ist, das MBO-Angebot vorrangig berücksichtigt werden sollte. Wichtigste Voraussetzungen für die Durchführung eines MBO sind ein umfassendes Sanierungs- und Finanzierungskonzept seitens des Erwerbers (BT-Drucksache 12/8404, S. 428 f.).

In den neuen Bundesländern finden sich MBO's vornehmlich im Dienstleistungssektor, weniger im verarbeitenden Gewerbe (BT-Drucksache 12/8404, S. 428 f.). Von den 15 102 Unternehmensprivatisierungen, die durch die THA bis zum 31. Dezember 1994 durchgeführt worden sind, entfielen 2 983 auf Privatisierungen durch MBO's. Im Vertragsmanagement der BvS befanden sich zum 31. Dezember 1997 3 103 MBO- bzw. MBI-Privatisierungsverträge (MBO-Verträge wurden durch die BvS nicht gesondert ausgewiesen; vgl. ausführlich zu MBO-Privatisierungen BT-Drucksache 12/8404, S. 428 ff.).

3. Geschäftsbesorgungsverträge

Schließlich wurden zur Abwicklung von AHB in geringem Umfang Geschäftsbesorgungsverträge abgeschlossen. Unter einem Geschäftsbesorgungsvertrag versteht man eine Vereinbarung über die „selbständige Tätigkeit wirtschaftlichen Charakters im Interesse eines anderen, die innerhalb einer fremden wirtschaftlichen Interessensphäre vorgenommen wird". Konkret bedeutet dies, daß die THA/BvS als Geschäftsherr eine dritte Partei damit beauftragt, als Geschäftsbesorger die Privatisierung bzw. Abwicklung eines Unternehmens vorzunehmen.

In den Jahren 1991 und 1992 wurden bei fünf AHB Geschäftsbesorgungsverträge mit unterschiedlicher Zielsetzung abgeschlossen. Dies betraf die AHB „AMB-Trading", „Intermed", „Varicom", „VHG-Bau" und „Metallurgiehandel", die zunächst von Geschäftsbesorgern abgewickelt wurden.

Nachdem sich diese Form der Abwicklung als überwiegend nicht zweckmäßig erwiesen hat, wurden bis zum Stand 31. Dezember 1997 mit Ausnahme von „Varicom" alle Geschäftsbesorgungsverträge gekündigt, und die weitere Abwicklung nach den verbindlichen BvS-Standards durchgeführt (vgl. Zweiter Teil, C.III.2.).

VII. Feststellungen des Untersuchungsausschusses zu besonderen Privatisierungsfällen

1. Holzhandel Berlin und Brandenburg GmbH (HBB) sowie Holzhandel Dresden GmbH (HD)

Schon zu Beginn der Untersuchungstätigkeit fiel der Blick auf die Privatisierungen der HBB sowie HD. Der Untersuchungsausschuß hat versucht, die Abläufe zu rekonstruieren, indem er die Privatisierungshandlungen in Anhörungen und Zeugenvernehmungen hinterfragte. Außerdem hat er zu Beweiszwecken Berichte von der BvS und Unterlagen des BStU über Peter Deparade angefordert.

a) Privatisierung der HBB

Die Auswertung der Beweismittel hat eine teilweise nicht unerhebliche Abweichung der geschilderten Geschehensabläufe ergeben. Da der Untersuchungsausschuß außerdem unterschiedlich detaillierte Informationen erhalten hat, hat er sich dafür entschieden, die Privatisierungsabläufe jeweils im wesentlichen gesondert nach dem Bericht der BvS und der Aussage der Zeugin Gräfin von Kageneck darzustellen.

aa) Privatisierung nach dem Bericht der BvS

Auf der Grundlage der vom Untersuchungsausschuß von der BvS beigezogenen Unterlagen verlief die Privatisierung wie folgt:

Die THA bemühte sich im Jahre 1990 um Käufer für die HBB, die im Wege der Umwandlung nach §§ 11 ff. THG aus dem ehemaligen VEB Holzhandel Berlin hervorgegangen war.

Die Robert Placzek Holding AG – ein Unternehmen der Schlaff-Gruppe – deren Vorstandsvorsitzender Martin Schlaff ist, zeigte Kaufinteresse. Herbert Köhler, letzter Leiter der Abteilung XV der Bezirksverwaltung Dresden des MfS, der seit dem 15. März 1990 als Angestellter der zur Placzek-Gruppe gehörenden Forel Handels GmbH (mit Firmensitz in Wien) beschäftigt war (vgl. Zweiter Teil, E.III.3.b)aa), hielt sich im Oktober/November 1990 zirka vier Wochen lang in dem zu übernehmenden Unternehmen auf, um dort eine Betriebsbeurteilung vorzunehmen. Herbert Köhler sollte diese Aufgabe erfüllen, da er, wie er vor dem Untersuchungsausschuß in seiner Vernehmung am 27. Februar 1997 aussagte, zuvor in Wien in mehrmonatiger Ausbildung auf den Gebieten Management, Geschäftsführung und Beurteilung von Unternehmen geschult worden war (vgl. Protokoll Nr. 55, S. 39 ff.).

Am 19. Dezember 1990 reichte die Robert Placzek Holding AG ein erstes Kaufangebot für die Übernahme der Geschäftsanteile an der HBB bei der THA ein. Diese Offerte basierte auf einer Kaufpreissumme in einstelliger Millionenhöhe, der Übernahme der mehr als 300 Arbeitnehmer sowie der Durchführung von Investitionen in zweistelliger Millionenhöhe. Neben diesem Bewerber zeigte auch ein Unternehmen der Thurn und Taxis-Gruppe Kaufinteresse.

Nach dem Bericht der BvS haben Mitarbeiter der HBB dem damaligen Vertrauensbevollmächtigten der THA am 10. Januar 1991 ihre Bedenken gegen die Robert Placzek Holding AG als mögliche Erwerberin vorgetragen. Inhaltlich teilten sie mit,

- daß die Robert Placzek Holding AG außergewöhnlich begünstigt werde, weil sie schon seit Mitte 1990 im Unternehmen HBB mit ihren Wirtschaftsprüfern zur Analyse der Unternehmensstruktur und -entwicklung tätig sei und maßgeblichen Einfluß auf die Geschäftsführung gewonnen habe;
- daß die DM-Eröffnungsbilanz von den beauftragten Wirtschaftsprüfern zum Nachteil der HBB aufgestellt sei;
- daß die Substanzwertermittlung für die Ermittlung des Kaufpreises deutlich zu niedrig und damit manipuliert sei.
- Zu den von der Placzek Holding angebotenen Konditionen seien die Mitarbeiter bereit, selbst das Unternehmen zu übernehmen.

Aus dem Bericht der BvS geht nicht hervor, ob und wie in der THA auf diese Hinweise reagiert wurde, insbesondere ob die Bedenken der Belegschaft dem Privatisierungsteam mitgeteilt worden sind.

Nach weiteren Verhandlungen unterbreitete die Robert Placzek Holding AG am 13. Februar 1991 ein zweites – deutlich verbessertes – Übernahmeangebot in zweistelliger Millionenhöhe, in dem nun auch Beschäftigungs- und Investitionszusagen garantiert wurden.

Das Privatisierungsteam legte am 26. Februar 1991 eine von Christine Gräfin von Kageneck und Peter Deparade erarbeitete Vorstandsvorlage für die Privatisierung der HBB vor. Gemäß dieser Vorlage war die Robert Placzek Holding AG die einzige Kaufinteressentin, nachdem der Mitbewerber aus der Thurn und Taxis-Gruppe sein Kaufangebot mit Schreiben vom 13. Februar 1991 zurückgezogen hatte. Wesentliche Grundlage für die Vorstandsvorlage war, so der Bericht der BvS, eine Arbeitsplatz- und Investitionsgarantie.

Vor Abschluß des notariellen Kaufvertrages und nach der Vorstandsvorlage gab es weitere Verhandlungen. Am Ende dieser Verhandlungen stand ein drittes Angebot der Robert Placzek Holding AG mit Datum 14. März 1991. Dieses Angebot beinhaltete auf der einen Seite eine Kaufpreiserhöhung in Höhe von ca. zehn Prozent. Auf der anderen Seite wurde der Erwerberin eine Veräußerung der wertvollen Liegenschaften der HBB an konzerneigene Grundstücksgesellschaften gestattet. Eine – damals bei der THA schon übliche – Nachbewertungsklausel für die Grundstücke gehörte nicht zu den vertraglichen Regelungen. Bis zum Ablauf des Jahres 1998 war

vielmehr eine Spekulationsklausel vereinbart, der zufolge eine Kaufpreiserhöhung zum 31. Dezember 1998 erfolgen sollte, wenn Grundstücke veräußert oder ohne Veräußerung einer anderen Nutzung zugeführt würden. Die von der Robert Placzek Holding AG im zweiten Angebot unterbreitete Investitions- und Arbeitsplatzgarantie fand – abweichend von der Vorstandsvorlage – keine vertragliche Berücksichtigung. Vielmehr wurden lediglich Absichtserklärungen abgegeben. Eine Begründung für diese Abweichung hat die BvS gegenüber dem Untersuchungsausschuß nicht abgegeben.

Mit notariellem Vertrag vom 20. März 1991 übernahm die Robert Placzek Holding AG von der THA die Geschäftsanteile an der HBB.

Im weiteren Verlauf der Privatisierung war Christine Gräfin von Kageneck nicht mehr beteiligt, da sie am 31. März 1991 ihre Tätigkeit bei der THA beendete.

Die Erwerberin setzte nach dem Unternehmenserwerb Herbert Köhler als neuen Geschäftsführer der HBB ein (Protokoll Nr. 55, S. 8).

Am 10. Juni 1991 beschwerten sich die Belegschaftsmitglieder der HBB bei der Arbeits- und Sozialministerin des Landes Brandenburg über einen rapiden Arbeitsplatzabbau auf nunmehr 84 Arbeitnehmer.

Eine weitere Beschwerde erreichte die THA am 19. Juni 1991. Die Belegschaft der HBB schilderte folgende „Machenschaften" des Investors:

- zugesagte Schulungen würden nicht durchgeführt,
- der ehemalige Bürgermeister von Dresden, Wolfgang Berghofer, würde im Unternehmen mit anderen Immobilienmaklern ein- und ausgehen, weshalb eindeutig sei, daß es der Erwerberin nicht um die Durchführung der Investitionen und Sicherung von Arbeitsplätzen gehe, sondern lediglich um die Verwertung der Grundstücke der HBB,
- die Robert Placzek Holding AG habe Kontakte zur österreichischen Kommunistischen Partei (KPÖ),
- die Robert Placzek Holding AG plane eine erhebliche Reduzierung der Belegschaft und der Anzahl der Filialen,
- kurz nach Vertragsschluß sei in großem Umfang Holz von der Firma Schweiger, die ihrerseits das Holz von der Firmengruppe Thurn und Taxis erworben habe, überteuert gekauft worden. Der Einkauf sei wegen der vorhandenen hohen Lagerbestände nicht notwendig gewesen. Der Weiterverkauf scheine nur unter Hinnahme von Verlusten möglich.

Die Stabsstelle für besondere Aufgaben bei der THA, deren Leiter seit Anfang 1991 Dr. Hans Richter war, informierte laut Bericht der BvS das für die Privatisierung zuständige kaufmännische Direktorat über die Vorwürfe der Belegschaft der HBB, so daß auch Peter Deparade Kenntnis von der Nichteinhaltung des Investitionskonzepts erhielt. Eine weitere Unterrichtung erhielt Peter Deparade in der Zeit bis zum 3. bzw. 4. Juli 1991.

Ausweislich eines von Martin Schlaff unterzeichneten Schreibens vom 9. August 1991 fand am 31. Juli 1991 in Berlin eine Besprechung zwischen dem Unterzeichner und Peter Deparade statt, in der es um nachträgliche Änderungen des notariellen Kaufvertrages bezüglich der HBB vom 20. März 1991 ging. Nach Aussage des Zeugen Herbert Köhler wurde der Nachtrag zum ursprünglichen Kaufvertrag von der Robert Placzek Holding AG ohne Beteiligung der Geschäftsleitung des übernommenen Unternehmens betrieben (Protokoll Nr. 55, S. 42). Ein Änderungswunsch der Erwerberin bestand u. a. darin, unter bestimmten Voraussetzungen Grundstücksübertragungen innerhalb einer Spekulationsfrist bis zum 30. Juni 1998 ohne Kaufpreisanpassung an konzerneigene Gesellschaften zuzulassen. An den Nachverhandlungen waren neben Peter Deparade ein Mitarbeiter des ursprünglichen Privatisierungsteams sowie ein weiterer THA-Mitarbeiter beteiligt.

Am 27. November 1991 kam es schließlich tatsächlich zu den vorerwähnten privatschriftlichen Nachträgen für die Privatisierung der HBB, die jedoch von den zuständigen Entscheidungsträgern der THA nicht genehmigt wurden. Gezeichnet wurde der Nachtrag seitens der THA jedoch nur von Peter Deparade und dem oben genannten Mitarbeiter des ursprünglichen Privatisierungsteams. Nach Mitteilung der BvS war der Abschluß der Nachtragsvereinbarung von der ursprünglichen Vollmacht der THA-Mitarbeiter gedeckt, zumal wesentliche Hauptpflichten des Vertrages nicht berührt worden seien.

Die Robert Placzek Holding AG übertrug in der Folgezeit alle Grundstücke der HBB auf neu gegründete Grundstücksgesellschaften mbH, die die Entwicklung und Verwertung dieser Grundstücke betreiben und deren Gesellschafter die in Wien ansässige Robert Placzek Deutschland Beteiligungs AG ist.

Peter Deparade, der am 20. Dezember 1990 – einen Tag nach Abgabe des ersten Übernahmeangebots seitens der Robert Placzek Holding AG für die HBB – in den Dienst der THA getreten war, kündigte auf eigenen Wunsch seine Referententätigkeit im Bereich Holz/Papier/Möbel zum 31. Oktober 1992. Nach eigenem Bekunden hat er weder gegenüber der THA noch gegenüber Kollegen Angaben über seinen neuen Arbeitgeber gemacht (Protokoll Nr. 40, S. 18 f.). Erst aus Anlaß polizeilicher Ermittlungen im Juni 1993 gegen den österreichischen Staatsbürger Martin Schlaff in Wien wurde bekannt, daß Peter Deparade und dessen Ehefrau als Angestellte des österreichischen Firmenkonsortiums beschäftigt sind (Protokoll Nr. 6, S. 124 f.). Peter Deparade war vom 1. November 1992 bis Oktober 1993 Prokurist in den neu gegründeten Grundstücksgesellschaften. Anschließend stieg er zum Geschäftsführer von insgesamt 33 Grundstücksgesellschaften auf.

Seit dem 28. August 1995 firmieren HBB und HD nach einer Fusion unter der Bezeichnung Holzteam Holzhandel GmbH (Sitz in Düsseldorf), die zur Robert Placzek Deutschland Beteiligungs AG gehört, einer 100%igen Tochter der Robert Placzek Holding AG. Als Vorstandsmitglied der Robert Placzek

Deutschland Beteiligungs AG ist Peter Deparade seit dem 15. April 1996 tätig.

Wegen des zeitlichen Zusammenhangs zwischen der Aufnahme der Tätigkeit von Peter Deparade bei der THA mit der Abgabe des ersten Kaufangebots durch die Schlaff-Gruppe und des gegen Peter Deparade bestehenden Verdachts der Untreue im Zusammenhang mit der Privatisierung der HBB und der HD ist der Untersuchungsausschuß auch der Frage nachgegangen, ob hier möglicherweise alte MfS-Seilschaften zusammengearbeitet haben. Der Untersuchungsausschuß hat hierzu folgendes festgestellt:

Das MfS versuchte im Jahre 1984 zweimal, Peter Deparade als IM zur Leitung einer „Auswertungsgruppe zur Auswertung operativ beschaffter wissenschaftlich-technischer Unterlagen beim Staatssekretär des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie (MBL)“ zu gewinnen. Nachdem diese Versuche zunächst gescheitert waren, scheint es dann im Jahre 1985 doch zu einer derartigen Tätigkeit gekommen zu sein. Aus den BStU-Unterlagen ergibt sich, daß diese Tätigkeit im Verantwortungsbereich der Hauptverwaltung Aufklärung, Sektor Wissenschaft und Technik (HVA/SWT), Abteilung V des MfS angesiedelt war. Einer Tätigkeit von Deparade für die HVA/SWT steht nicht entgegen, daß keine schriftliche IM-Verpflichtung vorliegt, weil die Unterlagen der bei Auflösung des MfS vernichtet worden sind.

Obwohl Köhler und Deparade in der Vernehmung auf Vorhalt jeweils bestritten haben, sich vor 1990 gekannt zu haben, sieht der Untersuchungsausschuß die Möglichkeit, daß Deparade während dieser Zusammenarbeit mit der auch Mitarbeiter aus dieser Diensteinheit kennengelernt hat (Herbert Köhler o. a.), die ein späteres Zusammenwirken zum Vorteil der Firmengruppe Schlaff zur Zeit seiner Tätigkeit bei der THA erklären könnten.

bb) Privatisierung nach Aussage der Zeugin Gräfin von Kageneck

Der Untersuchungsausschuß hat versucht, den Privatisierungsablauf durch Vernehmung von Peter Deparade als Zeugen weiter zu durchleuchten. Dies ist jedoch nur teilweise gelungen, da sich der Zeuge – nach Auffassung des Untersuchungsausschusses wegen eines bestehenden Ermittlungsverfahrens in dieser Angelegenheit bezüglich der konkreten Privatisierung auch zu Recht – auf ein Auskunftsverweigerungsrecht gemäß § 55 StPO berufen hat. Der Untersuchungsausschuß mußte deshalb auf Aussagen anderer Personen zurückgreifen.

Da nach Auskunft der BvS neben Peter Deparade Christine Gräfin von Kageneck maßgeblich an der Privatisierung der HBB beteiligt war, hat der Untersuchungsausschuß am 20. Februar 1997 deren Zeugeneinvernahme durchgeführt. Im Rahmen dieser Zeugenvernehmung ist der Untersuchungsausschuß auf nachfolgende Sachverhaltsergänzungen mit einigen interessanten Besonderheiten gestoßen.

Die Zeugin, die vor dem Beginn ihrer Tätigkeit bei der THA am 17. September 1990 bei der Dresdner Bank beschäftigt war, arbeitete ihren Angaben zufolge bis zum Jahresende 1990 in unterschiedlichen Bereichen der THA. Erst von Januar bis März 1991 habe sich ihre Tätigkeit auf Privatisierungen aus dem Bereich Holz und Papier konzentriert, der dem Vorstandsmitglied Dr. Klinz unterstanden habe (Protokoll Nr. 53, S. 42 f.). Die Zeugin wurde laut ihrer Aussage in die Privatisierungsverhandlungen über HBB eingeschaltet, nachdem von der Robert Placzek Holding AG am 13. Februar 1991 ein zweites Angebot vorgelegt worden war und das Unternehmen aus der Thurn und Taxis-Gruppe am gleichen Tag plötzlich, ohne nähere Begründung, sein Angebot zurückgenommen hatte (Protokoll Nr. 53, S. 43 f.). Paul Welte, ein ehemaliger Kollege aus der Dresdner Bank und Mitglied des dreiköpfigen Privatisierungsteams, habe sie um Unterstützung im Rahmen der völlig festgefahrenen Vertragsverhandlungen gebeten (Protokoll Nr. 53, S. 43 f.). Paul Welte sei innerhalb des Teams zuständig gewesen für den kaufmännischen Bereich. In die Zuständigkeit des oben genannten weiteren Mitglieds des Privatisierungsteams seien die juristischen Aufgaben gefallen. Peter Deparade habe den technisch-organisatorischen Bereich übernommen (Protokoll Nr. 40, S. 17 f.).

Befragt nach den Umständen bei der Zurücknahme des Angebots von Thurn und Taxis hat die Zeugin ausgeführt, dieses habe sie damals mißtrauisch gemacht, weil die Zurücknahme so plötzlich erfolgt sei (Protokoll Nr. 53, S. 54).

In der Vernehmung hat die Zeugin erklärt, das Erwerbsangebot der Belegschaft vom 10. Januar 1991 sei ihr damals ebenso unbekannt gewesen, wie auch die Warnung der Belegschaft vor der Übernahme durch die Robert Placzek Holding AG (Protokoll Nr. 53, S. 59, 62). Im Gegenteil sei massiv Druck in Richtung Verkauf ausgeübt worden, da kein zweiter Interessent vorhanden gewesen sei. Belegschaftsproteste habe sie immer sehr ernst genommen. Wörtlich hat sie weiter ausgeführt:

> *„Ich wußte nicht, daß zum Beispiel die Placzek-Holding da bereits mit Wirtschaftsprüfern, rumgefummelt hat. Also dann, schwöre ich Ihnen, hätte ich die Dinge sehr, sehr kritisch beäugt, weil ich natürlich auch Fälle hatte, wo von Anfang an der einzigste potentielle Investor, den ich hatte, nach der Wende auf der Matte stand und seinen Wirtschaftsprüfer im Gepäck hatte. Bei solchen Dingen bin ich fast nie dann zum Abschluß gekommen“* (Protokoll Nr. 53, S. 63).

Die Zeugin hat weiter ausgesagt, daß sie bei der Privatisierung der HBB nur zwei wichtige Verhandlungen geleitet habe. Kritischer Punkt seien die Liegenschaften gewesen (Protokoll Nr. 53, S. 50f.). Das Ergebnis dieser Verhandlungen habe aus Sicht der THA eine deutliche Vertragsverbesserung bedeutet, da zum einen für ein Grundstück eine Nachbewertung erzielt worden sei und zum anderen – und das sei der wesentliche Punkt gewesen – eine auf siebeneinhalb Jahre befristete Veräußerungs- und Spekulationsklausel eingebaut worden sei (Protokoll Nr. 53, S. 44). Dies sei die Basis des notariell beurkundeten Vertrages gewesen. Die Vorstandsvorlage habe sie

noch unterschrieben, dann habe sie sich wieder ihren eigentlichen Aufgaben in der THA zugewandt.

Der Untersuchungsausschuß hat insoweit festgestellt, daß zwischen der Zeugin und der BvS unterschiedliche Ansichten darüber bestehen, was zu diesem Zeitpunkt wesentlicher Vertragsinhalt war.

Im Gegensatz zu den zuvor beschriebenen Darstellungen der BvS in ihrem Bericht vom 28. Oktober 1996, wonach wesentliche Grundlage der von Gräfin von Kageneck unterzeichneten Vorstandsvorlage eine zugesagte Arbeitsplatz- und Investitionsgarantie gewesen sei, hat die Zeugin bezüglich der Investitions- und Arbeitsplatzgarantien ausgeführt, diese seien in den Verhandlungen bis zum 26. Februar 1991 *„nicht durchholbar“* gewesen (Protokoll Nr. 53, S. 51, 54).

Die Zeugin hat ferner erklärt, auf der Grundlage der von ihr geführten Verhandlungen sei am 26. Februar 1991 eine von ihr unterzeichnete Vorstandsvorlage erstellt worden, die der Vorstand auch genehmigt habe (Protokoll Nr. 53, S. 44, 46). Außerdem habe sie zu der Vorstandsvorlage ein kurzes Protokoll über den Gang der Verhandlungen erstellt, in dem die wichtigsten Verhandlungspunkte festgehalten worden seien (Protokoll Nr. 53, S. 44, 46 f.).

Nach Fertigung der Vorstandsvorlage habe sie noch eine parallel zur Vorstandsvorlage erstellte Version des Vertrages gesehen, die das enthalten habe, was sie verhandelt habe (Protokoll Nr. 53, S. 51, 59), ehe sie unmittelbar anschließend – so wie vorher besprochen – aus dem Privatisierungsteam wieder ausgeschieden sei (Protokoll Nr. 53, S. 56). Sie wisse jedoch nicht, ob dieser letzte Vertragsentwurf mit dem notariellen Vertrag übereinstimmte (Protokoll Nr. 53, S. 48). Später habe sie von der Zustimmung des zuständigen Vorstandes und von dessen Unterzeichnung der Vorstandsvorlage Kenntnis erhalten (Protokoll Nr. 53, S. 47). Im Falle der Zustimmungsverweigerung oder bei substantiellen Änderungen wäre die Vorstandsvorlage wieder an das Privatisierungsteam zurückgegangen und der Vorstand hätte erneut eingebunden werden müssen. Wenn Peter Deparade Nachverhandlungen und eine entsprechende Vertragsänderung bewirkt hätte, hat die Zeugin unterstellt, daß dieser mit dem Vertrag beim Vorstand gewesen wäre (Protokoll Nr. 53, S. 50, 53, 59). Von einem Rücklauf sei ihr aber nichts bekannt.

Nach Aussage der Zeugin Gräfin von Kageneck sei es nach Genehmigung der Vorstandsvorlage durch den Vorstand anschließend Aufgabe des dem Privatisierungsteam zugeordneten Juristen gewesen, die genehmigte Vorstandsvorlage in ein Vertragswerk umzusetzen. Sie habe sich darauf verlassen, daß dies auch in diesem Fall geschehen würde (Protokoll Nr. 53, S. 48, 50).

In Wien habe ihres Wissens nach Genehmigung der Vorstandsvorlage und notarieller Beurkundung des Vertrages noch eine Verhandlung stattgefunden, bei der der Vertrag habe festgezurrt werden sollen. An dieser Verhandlung habe mit Sicherheit Peter Deparade teilgenommen. Auch der zuständige Jurist des Privatisierungsteams müsse dabei gewesen sein. Ob Paul Welte ebenfalls nach Wien geflogen sei, konnte die Zeugin nicht sagen (Protokoll Nr. 53, S. 54). Die Zeugin hatte jedoch weder Kenntnis von dem dritten Angebot der Robert Plazcek Holding AG noch davon, daß an dem ihr bekannten Vertragsentwurf zwischen Vorstandsvorlage und Abschluß des notariellen Vertrages Änderungen vorgenommen worden sein sollen. Wörtlich führte sie aus:

> *„Ich bekam noch eine Version des Vertrages, in dem das, was ich verhandelt hatte, drin war. Das weiß ich ganz genau noch, weil mir das so wichtig war: die siebeneinhalb-Jahre-Spekulations- und Veräußerungsklausel, denn der kritische Inhalt dieses Falles waren die Liegenschaften, das war klar. … Wenn das in dem ursprünglichen Vertrag nicht mehr drin war, dann verstehe ich die Welt nicht mehr“* (Protokoll Nr. 53, S. 51).

In der Vernehmung hat die Zeugin betont, sie sei in weitere Verhandlungen mit der Erwerberin, die in das dritte Angebot mündeten, nicht eingebunden gewesen und habe zum damaligen Zeitpunkt auch von dem Kollegen Paul Welte keinen entsprechenden Hinweis erhalten. Deshalb gehe sie davon aus, daß Paul Welte bei den Verhandlungen in Wien nicht anwesend gewesen sei. Paul Welte hätte sie andernfalls mit Sicherheit über eine Verschlechterung der Konditionen in Kenntnis gesetzt (Protokoll Nr. 53, S. 54).

Die Zeugin hat ferner die Vermutung geäußert, daß es deshalb zu einer ungünstigeren Vertragsgestaltung gekommen sein könnte, weil das Team der THA bei der konkreten Vertragsgestaltung in Wien der Gegenseite vielleicht nicht gewachsen gewesen sei (Protokoll Nr. 53, S. 53).

Durch die Zeugin von Kageneck hat der Untersuchungsausschuß ferner erfahren, daß die Zeugin im Jahre 1992, d.h. lange nach ihrem Ausscheiden bei der THA, durch einen Anruf des zuständigen Vorstandes Dr. Klinz mit den Worten zum Vertragscontrolling der THA nochmals nach Berlin gerufen wurde:

> *„Es passieren fürchterliche Sachen. Gucken Sie mal in die Akte. … Alles, was da an Vertragswerk ist, deckt sich nicht mit der Vorstandsvorlage.“* (Protokoll Nr. 53, S. 44, 56 f.).

Die Zeugin folgte dem Wunsch und stellte nach Einsichtnahme in die Privatisierungsakte zu ihrer eigenen Überraschung fest, daß das bereits erwähnte, von ihr zu der Vorstandsvorlage gefertigte Protokoll mit den wesentlichen Verhandlungsergebnissen nicht mehr in der Akte war (Protokoll Nr. 53, S. 46 f.). Bei dieser Gelegenheit sah sie die vorhandenen Unterlagen allerdings nicht auf deren Inhalt durch, sondern ließ sich von einem Mitarbeiter aus dem Bereich Vertragscontrolling über die Geschehnisse nach Abschluß des notariellen Vertrages informieren (Protokoll Nr. 53, S. 52). Durch diesen Mitarbeiter habe sie dann auch erfahren, daß ungefähr ein Dreivierteljahr, nachdem sie aus der THA ausgeschieden sei, ein Nachtrag zum Privatisierungsvertrag abgeschlossen worden sei, der die für sie entscheidenden Komponenten des Vertrages, nämlich die siebeneinhalbjährige Veräußerungs- und Spekulationsklausel, ausge-

hebelt habe, indem der Verkauf der Grundstücke der HBB an konzerneigene Gesellschaften genehmigt worden sei (Protokoll Nr. 53, S. 44, 52).

Noch in der Vernehmung war die Zeugin der Auffassung, erst der Nachtrag zum Jahresende 1991 habe das siebeneinhalbjährige Veräußerungs- und Spekulationsverbot ausgehebelt (Protokoll Nr. 53, S. 57), obwohl nach Auskunft der BvS – wie zuvor oben dargestellt – bereits im notariellen Vertrag vom 20. März 1991 kein Verkaufsverbot enthalten war.

cc) Stellungnahme

Nach Auffassung des Untersuchungsausschusses ergeben sich aus der Zusammenfassung beider Darstellungen – trotz einiger Widersprüche – gewichtige Hinweise, die auf ein unrechtmäßiges, wahrscheinlich strafrechtsrelevantes Privatisierungsverfahren schließen lassen. Welche Personen durch schuldhaftes Handeln dazu beigetragen haben, daß die Vertragsinhalte immer weiter zu Lasten der THA abgeändert wurden und wie dies im einzelnen geschah, hat der Untersuchungsausschuß aber nicht mit Sicherheit klären können.

Auffallend ist jedoch eine Beteiligung von Martin Schlaff bzw. dessen Firmenkonsortiums. Auch in anderen Zusammenhängen – z. B. beim Konsortialdarlehen Dresden – ist der Untersuchungsausschuß immer wieder auf diese Person oder auf Unternehmen der Placzek-Gruppe aufmerksam geworden (vgl. Zweiter Teil, C.III.1.).

b) Privatisierung der HD nach dem Bericht der BvS

Nach Darstellung der BvS gestaltete sich die Privatisierung der HD folgendermaßen:

Im Jahre 1990 bemühte sich die THA ebenfalls um Kaufinteressenten für die HD, die im Wege der Umwandlung nach §§ 11 ff. THG aus dem ehemaligen VEB Holzhandel Dresden hervorgegangen war.

Wie schon bei der HBB, so interessierte sich die Robert Placzek Holding AG auch für die Übernahme der HD. An den Verkaufsverhandlungen nahm auf seiten der THA wieder Peter Deparade partiell teil. Peter Deparade kannte die Erwerberin und die Vertragsgestaltung aus der kurz vorher durchgeführten HBB-Privatisierung.

In der von ihm mitverantworteten Vorstandsvorlage vom 4. Juli 1991 zum Verkauf der HD stellte Peter Deparade nach Angaben der BvS die Robert Placzek Holding AG als diejenige Gesellschaft heraus, die das beste Kaufangebot unterbreitet habe. Die Vorstandsvorlage enthielt Hinweise auf geplante Investitionen und das Schaffen weiterer Arbeitsplätze. Eine Gegenüberstellung mit den Angeboten anderer Kaufinteressenten fehlte indes. Es fehlte außerdem ein Hinweis auf die bereits erwähnte, zwischenzeitlich eingereichte Beschwerde der HBB-Belegschaftsmitglieder vom 10. Juni 1991 über „Machenschaften" der Robert Placzek Holding AG. Eine kritische Auseinandersetzung mit der Frage, ob es der anstehenden Erwerberin tatsächlich um die Durchführung der Investitionen und Sicherung von Arbeitsplätzen geht, blieb im Rahmen der Vorstandsvorlage unerwähnt, obwohl nach Angaben der BvS die Stabsstelle Besondere Aufgaben der THA das zuständige kaufmännische Direktorat für die Privatisierung über die vorgetragenen Vorwürfe der HBB-Belegschaft informiert hatte, so daß auch Peter Deparade von der Nichteinhaltung des Investitionskonzepts der Robert Placzek Holding AG für die HBB Kenntnis erlangt hatte. Aus vom Untersuchungsausschuß bei der BvS beigezogenen Beweisunterlagen geht hervor, daß sogar eine weitere Unterrichtung des Peter Deparade über diese Vorfälle am 3. und 4. Juli 1991 erfolgt war, noch bevor die HD-Privatisierungsvorlage an den Vorstand gegeben wurde. Darüber hinaus liegen dem Untersuchungsausschuß Dokumente und Aussagen vor, nach denen die THA vor dem Verkauf der HD an die Robert Placzek Holding AG von der ZERV gewarnt wurde (Protokoll Nr. 6, S. 124). Über diese Warnungen der ZERV enthält der Bericht der BvS jedoch keine Angaben.

Auf der Grundlage der vorgenannten Vorstandsvorlage kam es am 1. August 1991 zum Abschluß des notariellen Kaufvertrages und zur Übertragung der HD an die Robert Placzek Holding AG.

Im Zusammenhang mit der nachträglichen Änderung des HBB-Privatisierungsvertrages am 27. November 1991 wurde auch für die Grundstücke der HD eine Übertragung innerhalb der Spekulationsfrist ohne Kaufpreisanpassung an konzerneigene Gesellschaften der Erwerberin gegen entsprechende Verpflichtungserklärung für den Fall der Weiterveräußerung zugelassen.

In der Folgezeit wurden – wie auch bei der Übernahme der HBB praktiziert – alle Grundstücke der HD auf Grundstücksgesellschaften der Erwerberin übertragen.

c) Staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren

Unter dem Aktenzeichen 22 Js 172/91 führt die Staatsanwaltschaft bei dem LG Berlin seit dem Bekanntwerden der Vorwürfe der Belegschaft der HBB ein Ermittlungsverfahren gegen den ehemaligen Mitarbeiter der THA, Peter Deparade. Außerdem wird auch gegen Verantwortliche des Investors und die Geschäftsführung der HBB ermittelt. Gegen den Beschuldigten Peter Deparade wird wegen des Verdachts der Untreue zu Lasten der THA im Zusammenhang mit dem Verkauf des Unternehmens HBB an die zur Martin Schlaff-Gruppe gehörende und in Wien ansässige Robert Placzek Holding AG ermittelt.

Die ZERV hat gerügt, daß ihre Ermittlungen durch die THA nicht hinreichend unterstützt worden seien und die THA zu keinem Zeitpunkt zur Anzeigenerstatterin geworden sei. Dem gegenüber hat die BvS berichtet, daß die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft bei dem LG Berlin in dieser Angelegenheit zeitgleich mit internen Maßnahmen und Ermittlungen der THA eingeleitet worden seien.

Die vom Untersuchungsausschuß vernommene Zeugin Gräfin von Kageneck, die an den Verkaufsverhandlungen bezüglich der HBB teilweise mitgewirkt und auf Ungewöhnlichkeiten beim Privatisierungs-

ablauf, der Vertragsgestaltung und bei der THA nachträglich auf fehlende Unterlagen zum Vorstandsbeschluß hingewiesen hat, wurde nach eigener Auskunft bisher noch nicht von der Staatsanwaltschaft zu dem Vorgang befragt (Protokoll Nr. 53, S. 60). Auch im Zusammenhang mit dem Rückzug des Kaufinteressenten aus der Thurn und Taxis-Gruppe und dem späteren – eventuell überteuerten – Holzerwerb der Robert Placzek Holding AG bei einem Unternehmen, das seinerseits das Holz bei dem ursprünglichen Interessenten erworben hatte, wurde Gräfin Christine von Kageneck noch nicht staatsanwaltschaftlich vernommen, obwohl der strafrechtliche Vorwurf des kollusiven Zusammenwirkens beider Unternehmen im Raume steht.

Bis zum 2. Januar 1998 lag nach Kenntnis des Untersuchungsausschusses bezüglich Peter Deparade noch keine Anklageerhebung vor.

d) Zivilgerichtliche Verfahren

Aus den Beweisunterlagen hat der Untersuchungsausschuß entnommen, daß die vorgenannten Privatisierungen gegenwärtig Gegenstand zivilrechtlicher Auseinandersetzungen sind.

Während die BvS auf Zahlung der zweiten Kaufpreisrate für die Übernahme der HBB klagte, rechnete die Erwerberin im Wege der Widerklage mit Schadensersatzansprüchen wegen Nichterfüllung einer vertraglich zugesagten Eigenkapitalgarantie auf. Nachdem das LG Berlin in erster Instanz zugunsten der Erwerberin urteilte, wird das KG Berlin voraussichtlich im Jahre 1998 über die von der BvS eingelegte Berufung entscheiden.

Daneben machte die BvS vor dem LG Berlin gegenüber der Robert Placzek Deutschland Beteiligungs AG eine Ausgleichsverbindlichkeit gemäß § 25 D-Mark-Bilanzgesetz (DMBilG) in Verbindung mit § 4 des Geschäftsanteil-Kaufvertrages bezüglich der HBB vom 20. März 1991 zuzüglich Zinsen seit dem 1. Mai 1992 geltend.

In einem weiteren Fall klagte sie eine Ausgleichsverbindlichkeit gemäß § 25 DMBilG in Verbindung mit § 7 des Kaufvertrages vom 1. August 1991 zur Übernahme der HD zuzüglich Zinsen sowie eine Altkreditzinsforderung zuzüglich Zinsen ein. Das LG Berlin verurteilte die Beklagte am 1. Oktober 1996 antragsgemäß.

e) Rückübertragungsangebot

Mit Schreiben vom 9. Dezember 1996 unterbreiteten die Robert Placzek Holding AG und die Robert Placzek Beteiligungs AG der BvS ein Angebot zur Rückabwicklung der beiden Unternehmenskaufverträge. Sie begründeten ihren Schritt damit, daß die Unternehmen der Placzek-Gruppe Rufschädigungen ausgesetzt seien, da auch in den Medien immer wieder der Verdacht geäußert werde, beim Erwerb der Geschäftsanteile der HBB und HD sei nicht alles mit rechten Dingen zugegangen.

Das Rückübertragungsangebot sah folgende Regelung vor:

> *„…, daß die Robert Placzek Holding AG der BvS sämtliche Aktien an der Robert Placzek Deutschland Beteiligungs AG überträgt und die BvS im Gegenzug der Robert Placzek Holding AG sämtliche bereits geleisteten Kaufpreiszahlungen (angemessen verzinst) ebenso erstattet wie sämtliche Eigenmittel, welche die Robert Placzek Holding AG der HBB, der HD und/oder der Robert Placzek Deutschland Beteiligungs AG seit 1991 zugeführt hat. Selbstverständlich wären der Placzek-Gruppe auch sämtliche Gerichtskosten und Anwaltshonorare im Zusammenhang mit den diversen Gerichtsverfahren zu erstatten."*

Die BvS nahm das bis zum 20. Dezember 1996 befristete Angebot nicht an.

Die Vorgänge um die Privatisierungen der HBB und HD hat der Untersuchungsausschuß nicht erschöpfend und abschließend aufklären können, da ihm eigene Recherchen und Untersuchungen angesichts des engen Zeitrahmens und der Fülle von weiteren Untersuchungskomplexen nicht mehr möglich waren.

2. Leuna/Minol

Im Frühjahr 1997 sind in der Presse Gerüchte laut geworden über Unregelmäßigkeiten bei der Privatisierung der Minol AG durch die THA und der in Verbindung damit verhandelten Errichtung einer neuen Erdölraffinerie in Leuna (Sachsen-Anhalt) durch ein vom französischen Konzern Elf Aquitaine geführtes Konsortium (nachfolgend Leuna/Minol-Privatisierung). Nach diesen Gerüchten sollen Schmiergelder des französischen Erwerbers Elf Aquitaine an die CDU, an Gewerkschaften, ehemalige Stasi-Angehörige oder Konkurrenzunternehmen geflossen sein. Zum anderen wurde der Vorwurf des Subventionsbetruges gegen Elf erhoben, weil durch Angabe überhöhter Baukosten für den Neubau der Raffinerie in Leuna unrechtmäßig höhere öffentliche Fördermittel erlangt worden sein sollen. Der Untersuchungsausschuß hat daraufhin zur Leuna/Minol-Privatisierung einen Bericht der BvS angefordert und im Oktober 1997 erhalten. Des weiteren wurden Unterlagen der BvS/BvS, der Bundesregierung und der Justizbehörden über die Leuna/Minol-Privatisierung und damit zusammenhängende Ermittlungen beigezogen. Außerdem hat der Untersuchungsausschuß zu dieser Problematik folgende Zeugen vernommen: den ehemaligen Leiter der Abteilung VIII im BMF, Dr. Eckart John von Freyend, das für die Leuna/Minol-Privatisierung verantwortliche Vorstandsmitglied der THA, Dr. Klaus Schucht (jetziger Wirtschaftsminister von Sachsen-Anhalt), den ehemaligen Parlamentarischen Staatssekretär beim Bundesministerium der Finanzen und jetzigen Vorsitzenden des Verwaltungsrates der BvS, Dr. Joachim Grünewald, und den Bundesminister der Finanzen, Dr. Theodor Waigel. Anhand der beigezogenen Unterlagen und der durchgeführten Zeugenvernehmungen hat der Untersuchungsausschuß folgende Feststellungen getroffen:

a) Ablauf der Privatisierung

aa) Vorgeschichte der Privatisierung

Die im Auftrag der THA durchgeführten Untersuchungen der Unternehmensberatungen McKinsey und Arthur D. Little im Rahmen des Chemie- und Mineralölprojektes „Neue Bundesländer" führten Anfang bis Mitte 1991 zu dem Ergebnis, daß selbst bei Durchführung erheblicher Anpassungsmaßnahmen keine der vier nach der Privatisierung der größten Raffinerie in den neuen Bundesländern in Schwedt verbliebenen Raffinerien unter Beibehaltung der bestehenden Strukturen lebensfähig gewesen wäre. Der Raffinerie in Leuna, die ein integraler Bestandteil des ehemaligen Chemiekombinates Leuna-Werke und Ausgangspunkt für die angeschlossene Petrochemie war, kam hierbei eine Schlüsselstellung zu. Die Investmentbank Goldman & Sachs hielt anhand ihrer für die THA im Juli bis September 1991 durchgeführten Untersuchungen die Privatisierung des Gesamtstandortes Leuna für unrealistisch und schätzte auch die Privatisierung der Leuna-Raffinerie als sehr schwierig ein. Gründe dafür waren insbesondere die wegen der weltweit vorhandenen Raffineriekapazitäten sehr niedrigen Margen, die ungeklärte Altlastensituation, der geschätzte hohe Investitionsbedarf und die Bezugssituation für Rohstoffe, weil die Raffinerie bisher ausschließlich russisches Rohöl verarbeitet hatte. Der Wegfall der Raffinerie hätte aber, wie Dr. Schucht bei seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuß am 11. Dezember 1997 angab, den Zusammenbruch der gesamten ostdeutschen Chemie bedeutet, weshalb ein Weg gefunden werden mußte, diese Raffinerie auf alle Fälle am Leben zu erhalten (Protokoll Nr. 92, S. 7). Damals beschäftigten nach Aussage von Dr. Schucht die Leuna-Werke 28.000 Mitarbeiter, von denen die Hälfte keine Chemiestammarbeiter nach westlichem Verständnis gewesen seien. Nach Ausgliederung dieser Beschäftigten in private kleine und mittlere Betriebe verblieben 14.000 eigentliche Chemiebeschäftigte. Dies waren nach Schätzungen Dr. Schuchts gemessen an der Produktivität immer noch 50 % zuviel (Protokoll Nr. 92, S. 7).

Angesichts dieser schlechten Ausgangssituation entschied sich die THA für eine Kombination der Privatisierung der Raffinerie Leuna mit der Minol Mineralölhandel AG (Minol), die aus dem Kombinat für die Distribution von Mineralölprodukten (Vergaser- und Dieselkraftstoffe, Heizöl und Schmierstoffe) hervorgegangen war. Die Minol Mineralölhandel AG war im Besitz fast sämtlicher Tanklager und Tankstellen in den neuen Bundesländern und verfügte dementsprechend zum damaligen Zeitpunkt über eine marktbeherrschende Logistik. Nach Aussage von Dr. Waigel vor dem Untersuchungsausschuß produzierte die Raffinerie neben den Produkten für die weiterverarbeitende Chemie den Kraftstoff für die *„Trabis"*, der über das Minol-Tankstellennetz verteilt worden sei.

> *„Wäre das Minol-Tankstellennetz von der Raffinerie in Leuna getrennt worden, hätte die Raffinerie eines ihrer Standbeine verloren. Wenn die Treuhandanstalt sich also bemüht hat, die Raffinerie gemeinsam mit dem Tankstellennetz zu privatisieren, dann war das keine Willkür, und es war auch schon gar keine 'Draufgabe'. Durch das Tankstellennetz war der Raffinerie ein Vertriebsweg für einen Teil ihrer Produkte gesichert."* (Protokoll Nr. 94, S. 14)

Da zudem ein großes Interesse an dem Erwerb der Minol bestand, hatte die THA die begründete Hoffnung, daß sich die Raffinerie in Leuna und das Minol-Tankstellennetz als Paketlösung erfolgreich privatisieren lassen würden. Allerdings stand die THA nach Aussage des Zeugen Dr. Grünewald unter erheblichem Zeitdruck, weil auf dem Gebiet der ehemaligen DDR überall Tankstellen aus dem Boden gestampft worden seien. Dies hatte zur Folge, daß der ursprünglich fast 100%ige Marktanteil von Minol erschreckend schnell zurückgegangen sei, was den Verkaufswert von Minol negativ beeinflußt habe. Außerdem sei die THA gar nicht in der Lage gewesen, in dem Chemiedreieck selbst unternehmerisch tätig zu werden, weshalb sie ebenfalls ein dringendes Interesse an einer schnellen Privatisierung gehabt habe (Protokoll Nr. 94, S. 51).

bb) Auswahl des Bewerbers

Die Investmentbank Goldman & Sachs wurde im September 1991 von der THA mit der weltweiten Ausschreibung des Paketes Leuna/Minol beauftragt und beriet den damals zuständigen Vorstand in der THA, Dr. Schucht, bei der Entscheidung für einen Erwerber. Am 30. September 1991 lag das erste unverbindliche Angebot eines Konsortiums, bestehend aus der Thyssen Handel Berlin GmbH, der Société Nationale Elf Aquitaine und der Deutschen SB-Kauf AG (DSBK), nachfolgend TED-Konsortium, vor. Weitere Angebote eines Konsortiums unter Führung der British Petroleum Company plc (BP), eines Konsortiums aus der Mannai Corperation, der Kuwait Petroleum Corperation, der Hauslage & Co. KG und der Metallgesellschaft AG folgten bis zum Jahresende. Diese Konsortien wurden am 5. Dezember 1991 mit Übersendung eines von der Anwaltskanzlei Shearman & Sterling erarbeiteten Vorvertragsentwurfes zur Konkretisierung ihrer Angebote aufgefordert. Am 16. Dezember 1991 lag ein verbindliches und unterschriftsreifes Angebot des TED-Konsortiums vor. Es enthielt gegenüber den anderen Angeboten – nach Angaben der BvS – insbesondere die Vorteile, daß ein höherer Kaufpreis und ein höheres Gesamtinvestitionsvolumen durch den geplanten Neubau der Raffinerie angeboten wurden, für den kein finanzieller Beitrag der THA gefordert wurde. Nach Abwägung aller Vor- und Nachteile der abgegebenen Angebote durch Goldman & Sachs blieben zunächst noch die beiden Konsortien unter Führung von BP und von Elf Aquitaine in der engeren Auswahl. Da das Angebot des TED-Konsortiums deutlich besser ausfiel, entschied die THA, mit dem TED-Konsortium Verhandlungen über einen Vorvertrag aufzunehmen.

Das BMF als rechts- und fachaufsichtsführende Behörde der THA war von Anfang an in die Leuna/Minol-Privatisierung einbezogen. Der für den Bereich zu dieser Zeit zuständige Abteilungsleiter im BMF, Dr. John von Freyend, hat in seiner Verneh-

mung durch den Untersuchungsausschuß am 30. Oktober 1997 zur Beteiligung des BMF an der Auswahl des Bewerbers ausgesagt, daß seitens des BMF besonderen Wert auf eine saubere Wettbewerbsstruktur gelegt worden sei, um wirklich dem Bestbietenden den Zuschlag zu geben. *„Deswegen haben wir, glaube ich, sogar zwei Gutachten veranlaßt, eines sogar selbst in Auftrag gegeben, ...“* Aus allem habe sich die Position von Elf als bestem Bieter ergeben (Protokoll Nr. 84, S. 31).

cc) Vorvertrag

Am 15. Januar 1992 wurde der Vorvertrag zur Privatisierung der Leuna-Werke AG und der Minol Mineralölhandel AG von der THA, der Leuna-Werke AG und dem TED-Konsortium unterzeichnet. Er stand unter den Genehmigungsvorbehalten des Verwaltungsrates der THA, des BMF und des Aufsichtsrates der Leuna-Werke AG. Der Vorstand der THA stimmte dem Vertrag am 14. Januar 1992 zu. Die Genehmigung des Präsidialausschusses des Verwaltungsrates der THA erfolgte am 27. Januar 1992, nachdem eine vergleichende Würdigung der Angebote durch Prof. Forster, Vorstandsmitglied der Treuarbeit AG (jetzt C & L Deutsche Revision), die nach den allgemeinen Auftragsbedingungen der Treuarbeit erstellt worden war, die Bestbietervergabe bestätigt hatte. Der Verwaltungsrat der THA wurde am 14. Februar 1992 über die Genehmigung informiert. Dr. Schucht hat Presseberichte, nach denen der Vorvertrag ohne Mitwirkung des Verwaltungsrates der THA abgeschlossen worden sei, bei seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß am 11. Dezember 1997 nicht bestätigt. Ohne Zustimmung des Verwaltungsrates wäre der Vorvertrag nach seiner Aussage gar nicht rechtswirksam geworden (Protokoll Nr. 92, S. 11). Aus der Tatsache, daß das BMF am 16. März 1992 die Genehmigung des Vorvertrages erteilt hatte, schloß Dr. John von Freyend, daß der Verwaltungsrat vorher zugestimmt haben müsse, denn ansonsten hätte das BMF vermutlich nicht seine förmliche Zustimmung erteilt (Protokoll Nr. 84, S. 32 f.). Dr. Grünewald konnte sich in seiner Vernehmung am 15. Januar 1998 durch den Untersuchungsausschuß nicht erinnern, ob der Verwaltungsrat der THA mit dem Vorvertrag befaßt worden war. Er könne jedoch nicht ausschließen, daß angesichts der umfangreichen Tagesordnungen der Verwaltungsratssitzungen auch einmal ein Versäumnis vorgekommen sei (Protokoll Nr. 94, S. 54 f.).

Dieser im Original als „Principles of agreement“ bezeichnete Vertrag regelte die wesentlichen Elemente des später abzuschließenden Hauptvertrages, wie z. B. den Neubau der Raffinerie in Leuna, Investitions- und Arbeitsplatzverpflichtungen, Altlastenfragen, Kauf der Minol Mineralölhandel AG, der Nebenanlagen der Altraffinerie in Leuna und eines mindestens 52,5 %igen Anteils an dem Pipelineunternehmen Mineralöl Verbundleitung GmbH (MVL), welches die Pipeline zur Versorgung der neuen Raffinerie mit russischem Rohöl betreibt. Die Deutsche SB-Kauf AG schied aus nicht bekannten Gründen zwischen Februar und April 1992 aus dem Erwerberkonsortium aus.

dd) Hauptvertrag

aaa) Abschluß des Hauptvertrages

Nach Unterzeichnung des Vorvertrages begannen die Vorbereitungen für die Verhandlungen zum Abschluß des Hauptvertrages. Am 23. Juli 1992 wurde der vom damaligen THA-Vorstand Dr. Klaus Schucht ausgehandelte Privatisierungsvertrag von der Präsidentin der THA, Birgit Breuel, dem Präsidenten von Elf Aquitaine, Loik Le Floch-Prigent, sowie dem Vorstandsvorsitzenden der Thyssen Handel Berlin GmbH, Dr. Dieter Vogel, paraphiert. Vertragspartner waren die THA, die Leuna-Werke AG und die Minol Mineralölhandel AG einerseits sowie die Thyssen Handel Berlin GmbH, die Société Nationale Elf Aquitaine und diverse 100 %ige Beteiligungsgesellschaften andererseits. Die notarielle Beurkundung des Vertrages erfolgte am 30. und 31. Juli 1992.

bbb) Genehmigungen des Hauptvertrages

Der Vorstand der THA stimmte in seiner Sondersitzung am 23. Juli 1992 dem Abschluß des Hauptvertrages zu. Der Verwaltungsrat der THA genehmigte ihn am 18. September 1992. Die Genehmigung des Hauptvertrages durch das BMF erfolgte am 16. Oktober 1992, nachdem das vom BMF erwartete Gutachten von der Treuarbeit AG vorlag. Die Treuarbeit AG kam zu dem Ergebnis, daß Elf Aquitaine unstreitig das beste Angebot abgegeben hatte. Nach Aussage von Dr. Grünewald habe die Differenz gegenüber dem Zweitbestbietenden gut 800 Mio. DM betragen (Protokoll Nr. 94, S. 49). Die kartellrechtliche Genehmigung der EU-Kommission erfolgte am 4. September 1992, die beihilferechtliche Genehmigung der EU wurde am 8. Juli 1993 erteilt.

ccc) Inhalt des Hauptvertrages

Das TED-Konsortium verpflichtete sich zum Bau einer neuen Raffinerie in Leuna mit einer Rohölverarbeitungskapazität von ca. zehn Mio. Tonnen im Jahr und gründete dafür die Mitteldeutsche Erdöl-Raffinerie GmbH (MIDER). Das im Hauptvertrag festgelegte Investitionsvolumen für den Raffinerieneubau betrug 4,3 Mrd. DM. Für die Dauer von fünf Jahren ab Inbetriebnahme der Raffinerie im November 1997 verpflichteten sich die Investoren zur Schaffung von 2 550 Arbeitsplätzen.

Durch den Privatisierungsvertrag hat die THA das für den Neubau der Raffinerie notwendige Gelände, die LKW-Verladestation, verschiedene Nebenanlagen der Altraffinerie und 100 % der Anteile von Minol an das TED-Konsortium verkauft. Außerdem wurden 52,5 % der Anteile an der Mineralöl Verbundleitung GmbH an die MIDER, eine 100 %ige Tochtergesellschaft von Elf Aquitaine, verkauft. Die THA verpflichtete sich zur Übernahme bestimmter Kosten für die Beseitigung von Altlasten und zur Gewährleistung, daß die Nebenanlagen sich in einem den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Zustand befinden. Die Altraffinerien in Leuna und Zeitz verblieben im Eigentum der THA. Mit einer Tochtergesellschaft der Investoren wurde jedoch ein Betriebsführungsvertrag für diese Raffinerien geschlossen, wobei keine Weiterbetriebsverpflichtung

festgelegt wurde. Die Verluste aus der Weiterbetreibung der Raffinerien übernahm die THA. Am 31. Dezember 1995 hat die BvS die Raffinerie in Zeitz und am 30. Juni 1997 die alte Raffinerie in Leuna geschlossen.

Für die Darstellung der Pflichten der Vertragspartner bezüglich des Minol Tankstellennetzes wird auf den Bericht der BvS an den Untersuchungsausschuß verwiesen.

ee) Nachverhandlungen

Nach Abschluß des Privatisierungsvertrages fanden zwischen Elf Aquitaine und der THA/BvS zahlreiche Nachverhandlungen statt.

aaa) Änderung des Investitionszulagengesetzes

Durch die Novellierung des Investitionszulagengesetzes im Dezember 1992 waren Investitionen in Handelsgeschäfte nicht mehr förderungsfähig. Dadurch entstanden Elf Aquitaine nach eigenen Angaben erhebliche Einbußen, wofür sie von der THA einen Ausgleich verlangte. Die Forderung begründete Elf mit einer im Vorvertrag vereinbarten Klausel, derzufolge die Investoren in der Annahme handeln, daß die Projekte in der üblichen Weise gefördert würden. Die THA/BvS sagte daraufhin Zugeständnisse hinsichtlich des Kaufpreises für Minol zu, was schließlich im Rahmen der Kaufpreisfestsetzung für Minol Anfang 1995 über den Erlaß eines Gesellschafterdarlehens an Minol realisiert wurde.

bbb) Quotenregelung für Autobahntankstellen

Im Hauptvertrag war bezüglich der Übereignung von Autobahntankstellen an Elf Aquitaine eine zwischen Elf und dem Bundesministerium für Verkehr ausgehandelte Regelung vereinbart worden, wonach Elf langfristig mehr Autobahntankstellen (insgesamt 18) pachten konnte als es ihrer Quote gemäß dem in Deutschland geltenden Quotensystem entsprochen hätte. Dieser Regelung hat das Bundeskartellamt nicht zugestimmt.

Im Dezember 1992 wurde in schwierigen Verhandlungen ein Kompromiß zwischen dem Bundeskartellamt, der THA und Elf dahingehend geschlossen, daß Elf indirekt in das Quotensystem für die Vergabe von Autobahntankstellen einbezogen wurde, indem Elf nicht an dem Zuwachs der Autobahntankstellen in den neuen Ländern teilnimmt und ab 2003 eine Anpassung der Vergabe von Autobahntankstellen in Westdeutschland auf die Gesamtzuteilungsquote von Elf erfolgen wird. Elf hat von der THA einen Ausgleich für die ihr durch diesen Kompromiß angeblich entstandenen Verluste gefordert. Die THA hat eine finanzielle Abgeltung abgelehnt, war aber zu folgenden Regelungen bereit:

- Übernahme des finanziellen Risikos aus der Auflösung eines Minol-Joint-Venture im Chemiebereich,
- Zusage der TLG, Elf bevorzugt Grundstücke für den Neubau von Tankstellen anzubieten und
- Garantie der Verpachtung von 18 Autobahntankstellen.

Die letztgenannte Zusicherung hatte wiederum Nachverhandlungen zur Folge, weil mehrere Tankstellen u. a. wegen der Nichteinhaltung von Umweltschutzbestimmungen geschlossen werden mußten. Es wurde vereinbart, Elf als Ersatz für die geschlossenen Tankstellen andere Objekte zur Verpachtung anzubieten, für die Elf bei höherem Wert dieser Objekte einen Ausgleich zu zahlen hatte. Außerdem verpflichtete sich Elf, nicht mehr als 18 Autobahntankstellen in den neuen Bundesländern zu betreiben. Diesem Kompromiß hat das Bundeskartellamt zugestimmt.

ccc) Mittelstandsvereinbarung

Im Privatisierungsvertrag war auf Bitten des BMWi eine Mittelstandsvereinbarung verankert worden, die vorsah, daß Elf 10 % der in Eigenregie geführten Tankstellen an Erwerber aus dem Mittelstand abgeben sollte. Für Elf war ein Selbstbehalt von mindestens 300 Tankstellen vorgesehen, der später nicht eingehalten werden konnte, weil u. a. wegen Restitutionsansprüchen und Umweltschäden weitere Tankstellen nicht mehr zur Verfügung standen. Elf war damit nicht mehr zur Erfüllung der Mittelstandsvereinbarung verpflichtet. Nach intensiven Verhandlungen wurden letztlich im Rahmen einer freiwilligen Aktion von Elf ca. 30 Tankstellen in den neuen und alten Bundesländern zum Verkauf an den Mittelstand angeboten, wobei nach dem Kenntnisstand der BvS vom 1. Oktober 1997 tatsächlich fünf Tankstellen in den alten Bundesländern veräußert wurden und an den angebotenen Objekten in den neuen Ländern kein Interesse bestand.

ddd) Sog. Sechs-Punkte-Schreiben

In einem Bericht der Wochenzeitschrift „Der Spiegel" (Nr. 17/1996, S. 45) über den Raffinerieneubau in Leuna wird ein sog. Sechs-Punkte-Schreiben vom März 1993 erwähnt, das Elf auf Verlangen des BMF unterzeichnen sollte. Es soll u. a. die Verpflichtung für Elf enthalten haben, endlich Baupläne für ein Labor in Leuna vorzulegen und auf weitere Hilfsgesuche an den Staat zu verzichten. Nach Angaben des „Spiegel" soll Dr. Schucht auf die Gegenzeichnung von Elf verzichtet haben. Dr. Schucht konnte sich bei seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuß am 11. Dezember 1997 nicht an dieses Schreiben erinnern. Nach seiner Aussage war die Frage der Berücksichtigung des Mittelstandes ein *„Dauerbrenner"* in den Verhandlungen mit dem BMWi. Auf die generelle Frage, ob er denn auf die Durchsetzung solcher Forderungen des BMF verzichten konnte, antwortete Dr. Schucht sinngemäß, die Rechts- und Fachaufsichtsbehörde habe zwar Vorschläge machen können, deren Umsetzung aber keineswegs garantiert sei. Die Verträge hätten die Verantwortlichen auszuhandeln (Protokoll Nr. 92, S. 20 f.). Dr. John von Freyend hat bei seiner Vernehmung am 30. Oktober 1997 ausgesagt, er könne sich daran erinnern, daß es Schriftverkehr zwischen dem BMF und Dr. Schucht gegeben habe, bei dem es um Nachbesserungen des Hauptvertrages gegangen sei und er gehe davon aus, daß Dr. Schucht die Forderungen des BMF *„möglicherweise nicht buchstabengetreu"*, aber zumindest dem Sinn nach auch durchgesetzt habe (Pro-

tokoll Nr. 84, S. 34). Dr. John von Freyend hob außerdem hervor, daß das BMF über die Art und Weise, wie Elf immer wieder interveniert und nachzubessern versucht hatte, außerordentlich unzufrieden gewesen sei und mit allem Nachdruck versucht habe, sich dagegen zu wehren (Protokoll Nr. 84, S. 34). Auch Dr. Grünewald, der zu dieser Zeit Parlamentarischer Staatssekretär beim BMF war, konnte sich bei seiner Vernehmung am 15. Januar 1998 an ein Sechs-Punkte-Schreiben im Detail nicht erinnern, bestätigte aber, daß es Korrespondenz über immer wieder auftauchende Nachforderungen, Nachbenennungen und Interpretationen gegeben habe (Protokoll Nr. 94, S. 55).

b) Ausstieg von Thyssen aus dem TED-Konsortium

Im Zusammenhang mit der Privatisierung des Staatskonzerns Elf Aquitaine fand im August 1993 bei Elf Aquitaine ein Führungswechsel statt. Neuer Vorstandsvorsitzender wurde der vormalige Leiter der Staatsbank Crédit Agricol, Philippe Jaffré. Die neue Geschäftsleitung von Elf ließ alle wichtigen Projekte des Konzerns überprüfen, so auch den Raffinerieneubau in Leuna. Zur selben Zeit gab Thyssen seine Absicht bekannt, seine Beteiligung an dem TED-Konsortium aufzugeben.

Die Elf-Geschäftsführung entschied sich, das Projekt nur weiter zu verfolgen, wenn sich ein weiterer industrieeller Partner an der Realisierung der Raffinerie beteiligt. In diesem Zusammenhang kam es zu Verhandlungen, in der die THA bemüht war, Elf zum baldigen Baubeginn der Raffinerie zu bewegen. In diesen Zeitraum fällt auch das dem Untersuchungsausschuß vorliegende Schreiben von Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl an den französischen Premierminister Edouard Balladur vom 18. Februar 1994, worin der Bundeskanzler seine Sorge über ein eventuelles Scheitern des Raffinerieneubaus zum Ausdruck bringt und Balladur bittet, seinen persönlichen Einfluß geltend zu machen, *„damit Elf nunmehr unverzüglich ihre Bereitschaft erklärt, das Projekt vertragsgemäß zu realisieren"* (Dokument Nr. 99). In diesem Schreiben wandte sich Dr. Kohl dagegen, daß Elf die Einhaltung ihrer Verpflichtung zum Bau der Raffinerie von einer maßgeblichen Beteiligung der THA oder einer anderen deutschen Institution abhängig machte. Nach Ansicht von Dr. Kohl käme dies einer *„Rückverstaatlichung"* der Raffinerie gleich (Dokument Nr. 99). Im April 1994 schied Thyssen schließlich aus dem TED-Konsortium aus und gab die Leuna-Anteile an Elf zurück.

In einem zwischen der THA und der Elf Aquitaine am 30. April 1994 vereinbarten Memorandum of Understanding erklärte sich die THA bereit, Elf Aquitaine bei der Suche nach einem neuen Partner für die Raffinerie in Leuna zu helfen. Zur Vermeidung einer teilweisen unmittelbaren Beteiligung der THA an der fertiggestellten Raffinerie sagte die THA zu, die damals im Eigentum der THA stehende Buna GmbH zu veranlassen, auf Anforderung von Elf Aquitaine nach Fertigstellung der Raffinerie bis zu 33 % der Anteile an der Betreibergesellschaft der Raffinerie, der Elf-Tochter MIDER, zu erwerben. Der Kaufpreis sollte sich nach der Höhe des Nettoreinvermögens richten. Da die Buna GmbH zwischenzeitlich an Dow Chemical verkauft worden war, stand sie als Partner für Elf Aquitaine nicht mehr zur Verfügung. Es kam daher zu Verhandlungen über Möglichkeiten zur Umsetzung des Memorandum of Understanding.

Zwischenzeitlich hatte Elf Aquitaine gegen die BvS auf Unterlassung der Übertragung der Geschäftsanteile an der Buna GmbH an Dritte geklagt, weil diese nach ihrer Privatisierung an Dow Chemical als neuer Partner für Elf in Leuna, wie in dem Memorandum of Understanding vorgesehen, ausschied. Das Landgericht (LG) Berlin hat mit Urteil vom 22. August 1996 den Antrag von Elf Aquitaine auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen. Die Berufung von Elf gegen dieses Urteil hat das Kammergericht (KG) Berlin am 10. Oktober 1996 ebenfalls zurückgewiesen. In seiner Begründung führte das KG Berlin aus, daß das Memorandum of Understanding keine selbständig begründete Unterlassungspflicht der BvS/BvS hinsichtlich des Verkaufs von Anteilen der Buna GmbH an Dritte enthalte. Sofern daher Elf Aquitaine aus dem Memorandum vom 30. April 1994 Rechte zustehen sollten, würden sich diese auf möglicherweise vorhandene Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung beschränken.

Die BvS befand sich zur Zeit der Aktenauswertung und Zeugenvernehmungen durch den Untersuchungsausschuß in Vergleichsverhandlungen über einen Schadensersatzanspruch mit Elf Aquitaine, die ihren Ursprung auch in dem Memorandum of Understanding hatten. Aus diesem Grund handelte es sich um einen noch nicht abgeschlossenen Vorgang, der der parlamentarischen Kontrolle durch einen Untersuchungsausschuß entzogen ist, weshalb der Untersuchungsausschuß keine weiteren Feststellungen dazu treffen konnte.

BvS und Elf Aquitaine haben am 30. Dezember 1997 einen Vergleich geschlossen, der nunmehr noch offene Fragen aus dem Privatisierungsvertrag und dem Memorandum of Understanding regelt. Die EU-Kommission in Brüssel muß dem Vergleich noch zustimmen. Das Genehmigungsverfahren der EU zu dem Vergleich ist noch nicht abgeschlossen. Aus diesem Grunde ist der Vergleich noch nicht rechtswirksam. Es handelt sich mithin um ein noch laufendes Verfahren. Deshalb wurden dem Untersuchungsausschuß bis zur Erstellung seines Abschlußberichtes von seiten der Bundesregierung weder der Vergleich noch die das Genehmigungsverfahren betreffenden Unterlagen vorgelegt.

c) Einfluß des Bundeskanzleramtes auf die Privatisierung von Leuna/Minol

Der Untersuchungsausschuß ist der Frage nachgegangen, ob das Bundeskanzleramt oder der Bundeskanzler persönlich auf die Privatisierung von Leuna/Minol irgendeinen Einfluß ausgeübt haben. Der Bundeskanzler hat sich für den Erhalt des Chemiedreiecks Leuna, Schkopau und Bitterfeld (Sachsen-Anhalt) besonders eingesetzt und dementsprechend in der Realisierung des geplanten Raffinerieprojektes in Leuna, bei dem es sich um das größte deutsch-französische Investitionsvorhaben nach 1945 handelt,

eine wichtige Signalfunktion für weitere Investoren gesehen. Aus den dem Untersuchungsausschuß vorliegenden Akten des Bundeskanzleramtes zu Leuna/Minol geht u. a. hervor, daß es über die Ende 1993 bis April 1994 durch den Ausstieg von Thyssen aus dem TED-Konsortium entstandenen Probleme informiert worden ist, insbesondere über die Verhandlungen, die hierzu zwischen Vertretern von Elf Aquitaine und der THA stattfanden. Ein zweiter inhaltlicher Schwerpunkt dieser Akten nach den Verhandlungen zum Memorandum of Understanding betrifft den Vorwurf angeblich überhöhter Baukosten für die Raffinerie, der sich aus einem Gutachten der Consulting Firma Solomon Associates Ltd. (Solomon) ergeben hat (vgl. nachstehend d) und dem Bundeskanzleramt seit August 1995 bekannt war. Der bis September 1995 bei der BvS tätige Mitarbeiter, der seinen Direktor auf den Verdacht des Subventionsbetruges hingewiesen haben soll (zu dem Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Subventionsbetruges vgl. nachstehend d), hatte sich diesbezüglich auch mehrmals an den Chef des Bundeskanzleramtes, Bundesminister Bohl, gewandt, um seine Auffassung mitzuteilen, die Verantwortlichen der BvS hätten die Angelegenheit vertuschen wollen und deshalb nicht die notwendigen Schritte (wie z. B. Information der Staatsanwaltschaft über den Verdacht) unternommen. Aus den Vermerken des Bundeskanzleramtes geht hervor, daß es diese Frage sehr ernst genommen hat und sich zur Klärung mit der BvS und den zuständigen Ressorts in Verbindung gesetzt hat. Die Anfang 1996 beabsichtigte Gewährung einer Bundesbürgschaft in Höhe von 2,8 Mrd. DM an Elf Aquitaine für den Raffinerie-Neubau wurde vor allem auf Intervention des Bundeskanzleramtes in Abstimmung mit dem BMF und dem BMWi zunächst nur in Höhe von 1,4 Mrd. DM freigegeben, bis die Differenz der von Elf veranschlagten und der von Solomon geschätzten Baukosten hinreichend geklärt ist.

Dr. Schucht hat bei seiner Vernehmung ausgesagt, Bundeskanzler Dr. Kohl sei mehrfach zum allgemeinen Gedankenaustausch bei Sitzungen des Vorstandes oder des Präsidiums des Verwaltungsrates der THA anwesend gewesen. Niemand aus Bonn habe auf die Auswahl der Bewerber *„auch nur den geringsten Einfluß genommen“*. Den Fall Leuna habe er, Schucht, alleine entschieden (Protokoll Nr. 92, S. 15, 17). Seine in der Presse zitierte Äußerung, er hätte bei der Leuna/Minol-Privatisierung *„die uneingeschränkte Rückendeckung des Kanzlers …“* gehabt (Berliner Zeitung vom 18. 6. 1997), bezog sich nach Angaben Dr. Schuchts darauf, daß der Bundeskanzler schon sehr früh (Ende 1990, Anfang 1991) in dem Chemiedreieck eine politische Bestandsgarantie abgegeben habe, insofern als sich die Bundesregierung um den Erhalt der Arbeitsplätze in der Region kümmern werde. Dies sei ein starker Rückhalt für das Privatisierungsprojekt gewesen (Protokoll Nr. 92, S. 18). Ähnlich äußerten sich auch Dr. John von Freyend und Dr. Grünewald. Dr. Grünewald erklärte, zunächst habe die THA, insbesondere Dr. Schucht, die Privatisierung entschieden, und danach das BMF (Protokoll Nr. 94, S. 49). Im Bundeskanzleramt habe man mal ein paar Höflichkeiten ausgetauscht, aber zur Sache sei dort nicht verhandelt worden (Protokoll Nr. 94, S. 51).

d) Vorwurf des Subventionsbetruges

Presseberichten zufolge besteht gegenüber Elf Aquitaine der Verdacht des Subventionsbetruges durch Angabe überhöhter Baukosten für die Raffinerie gegenüber der THA und dem Land Sachsen-Anhalt.

Im Hinblick auf ihre Verpflichtung aus dem Memorandum of Understanding beauftragte die BvS die britische Firma Solomon mit der Erstellung eines Gutachtens über die Angemessenheit der Baukosten der Raffinerie. Presseberichten zufolge kamen dieses Gutachten wie auch ergänzende Gutachten zum Ergebnis, daß die Raffineriebaukosten erheblich überhöht seien; eine vergleichbare Raffinerie hätte für einen geringeren Betrag gebaut werden können.

Dr. Schucht hat bei seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuß am 11. Dezember 1997 ausgesagt, daß er das Solomon-Gutachten nie gesehen habe. Es ist seiner Meinung nach nicht schwierig, eine Diskrepanz der Raffineriekosten in Höhe von einer Mrd. DM festzustellen, weil die Kosten, je nach dem was für eine Raffinerie man baue, zwischen 2,5 und 4,5 Mrd. DM schwanken könnten. Diese Frage, was für eine Raffinerie gebaut werde, entscheide der Investor selbst. Wenn eine Rechnung für eine tatsächlich durchgeführte Investition vorgelegt werde, bekomme der Investor vom jeweils zuständigen Bundesland bzw. von der Bundesregierung die Fördermittel dafür. Das habe die THA nicht interessiert. Elf habe eine sehr komplizierte Raffinerie gebaut, bei der z. B. kein Schweröl übrigbleibe, was sonst häufig ein lästiger Abfall sei (Protokoll Nr. 92, S. 18).

Die Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin leitete aufgrund eines Spiegel-Artikels am 22. April 1996 gegen Verantwortliche von Elf Aquitaine und Thyssen Handelsunion ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts auf Subventionsbetrug ein. Das Verfahren wurde auch auf Verantwortliche der BvS wegen des Vorwurfs der Strafvereitelung und Beihilfe zum Subventionsbetrug ausgedehnt und aus Zuständigkeitsgründen an die Staatsanwaltschaft Magdeburg abgegeben, die es zunächst gegen Verantwortliche der Mitteldeutschen Erdöl-Raffinerie GmbH weiterführte. Mit Verfügung vom 16. Dezember 1996 wurde das Verfahren mangels Nachweis von Täuschungshandlungen eingestellt. Täuschungshandlungen, die bei Beantragung einer Subvention dadurch hätten begangen werden können, daß der Antragsteller eine Investition vortäuscht, die er gar nicht oder nicht in dem behaupteten Umfang beabsichtigt, konnten nicht nachgewiesen werden, da es sich bei der Angabe des Investitionsumfanges in dem Subventionsantrag um eine an Erfahrungswerten orientierte Schätzung und nicht um eine Tatsachenangabe handelt. Die tatsächlichen Kosten der Investition sind erst nach deren Abschluß bekannt. Um Subventionsbetrug durch Vorlage vollständig oder teilweise fingierter Rechnungen im Zusammenhang mit dem vom Subventionsnehmer zu führenden Verwendungsnachweis ging es in dem Ermittlungsverfahren nicht,

weil die Investition noch gar nicht abgeschlossen war.

Die EU-Kommission in Brüssel leitete im Juli 1996 ein Hauptprüfverfahren ein, weil mit dem Jahressteuergesetz 1996 das Investitionszulagengesetz 1993 insoweit geändert wurde, als nunmehr für eine Investition auch dann noch die achtprozentige Zulage gezahlt werden konnte, wenn das Investitionsprojekt nicht – wie im Investitionszulagengesetz 1993 vorgesehen – bis Ende 1996, sondern erst bis Ende 1998 fertiggestellt wird.

Am 23. Juli 1997 leitete die EU-Kommission ein weiteres Hauptprüfverfahren gemäß Art. 93 Abs. 2 des EG-Vertrages ein, welches sich mit der Überprüfung der Investitionskosten für den Raffinerieneubau in Leuna auseinandersetzt. Durch die Prüfverfahren der EU soll festgestellt werden, ob die Gewährung der staatlichen Zuschüsse gemäß europäischem Recht erfolgte und nicht zu ungerechtfertigten Wettbewerbsvorteilen geführt hat. Der Untersuchungsausschuß hat am 25. September 1997 die Beiziehung des Berichtes der Bundesregierung an die EU zu dem am 23. Juli 1997 eingeleiteten Verfahren beschlossen. Die Unterlagen wurden dem Untersuchungsausschuß nicht vorgelegt, weil es sich um ein laufendes Verfahren handelt. Aus diesem Grund konnte der Untersuchungsausschuß keine Feststellungen zu dem EU-Prüfverfahren treffen.

e) Tagebuchaufzeichnungen von Dr. Klaus Schucht

Der für die Leuna/Minol-Privatisierung zuständige Vorstand der THA und jetzige Wirtschaftsminister Sachsen-Anhalts, Dr. Klaus Schucht, sagte in einem Interview mit der Berliner Zeitung im Juni 1997 über diese Privatisierung, er habe *„über die ganze Sache Tagebuch geführt"*, welches im Bundesarchiv liege und erst in 20 Jahren veröffentlicht werden soll. *„Da gebe es Fakten, die würde jeder abstreiten, da gibt's auch keine Akten drüber."* (Berliner Zeitung vom 18. Juni 1997) Mit dieser Äußerung hat Dr. Schucht nicht nur das Interesse der Medien, sondern auch der Bundesregierung, der BvS und des Untersuchungsausschusses geweckt.

Das Bundesministerium des Innern (BMI) bestätigte dem Untersuchungsausschuß auf Anfrage die Hinterlegung der Tagebuchaufzeichnungen im Bundesarchiv und teilte mit, daß das Bundesarchiv mit Dr. Schucht darüber einen Vertrag geschlossen habe, wonach die Benutzung der Tagebücher nur mit seiner Genehmigung zulässig sei. Dr. Schucht hat seinen Vertrag mit dem Bundesarchiv vom 31. Januar 1995 am 19. Januar 1998 an den Untersuchungsausschuß gesandt. Darin wurde u. a. der Übergang des Eigentums an den Archivalien auf die Bundesrepublik Deutschland zehn Jahre nach dem Ableben des Eigentümers (Dr. Schucht) vereinbart. Am 29. September 1997 fand ein Gespräch zwischen Dr. Schucht, Dr. Grünewald und dem Rechtsanwalt Prof. Redeker über die weitere Verwendung der Aufzeichnungen statt, bei dem die Beteiligten beschlossen, Prof. Dr. Redeker mit der Trennung des Materials in private und etwaige dienstliche Unterlagen zu beauftragen. Laut Mitteilung des BMI an das Sekretariat des Untersuchungsausschusses vom 19. November 1997 sind die Tagebuchaufzeichnungen zu diesem Zweck an den Vorsitzenden des Verwaltungsrates der BvS, Dr. Grünewald, zu Händen von Prof. Dr. Redeker übersandt worden. Nach Mitteilung von Dr. Grünewald vom 8. Januar 1998 hat Prof. Dr. Redeker in seinem Auftrag am 15. Oktober 1997 mit der Überprüfung des Tagebuches auf dienstliche Unterlagen begonnen. Gemäß Auskunft der Bundesregierung in der nichtöffentlichen Beratungssitzung des Untersuchungsausschusses am 27. November 1997 gehen die Tagebuchaufzeichnungen, soweit sie dienstliche Sachverhalte zum Inhalt haben, sowie die in den Aufzeichnungen enthaltenen Kopien von dienstlichen Unterlagen in das Verfügungsrecht der BvS über (Protokoll Nr. 90, S. 16). Am 11. Dezember 1997 hat der Untersuchungsausschuß die Beiziehung der Tagebuchaufzeichnungen von Dr. Schucht einschließlich der beigefügten Kopien mit dienstlichem Inhalt beschlossen. Mit Schreiben vom 8. Januar 1998 an den Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses hat Dr. Grünewald mitgeteilt, daß der Anstellungsvertrag mit Dr. Schucht mit der THA eindeutige Regelungen über die Rückgabe dienstlicher Unterlagen nach Beendigung seiner Tätigkeit bei der THA enthielt. In seinem ersten Zwischenbericht vom 9. Dezember 1997 habe Prof. Redeker mitgeteilt, daß der weit überwiegende Teil der Aufzeichnungen dienstlicher Natur sei. Deshalb werde Prof. Redeker auf Bitte Dr. Grünewalds die Prüfung beenden und die Unterlagen vollständig an den Leiter der Stabsstelle Besondere Aufgaben bei der BvS, Dr. Erbe, übersenden. Anschließend werde Dr. Erbe mit der Durchsicht und datenschutzrechtlichen Einstufung der Unterlagen sowie deren Zuordnung zum Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung beauftragt. Dr. Erbe wurde nach Aussage von Dr. Grünewald für diese Aufgabe der Selektierung der dienstlichen Unterlagen nach der Zugehörigkeit zum Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung ausgewählt, weil er bereits Erfahrungen durch seine Arbeit im Zusammenhang mit dem 2. Untersuchungsausschuß „Treuhandanstalt" der 12. Wahlperiode auf diesem Gebiet gesammelt habe (Protokoll Nr. 94, S. 57-59). Der Untersuchungsausschuß wurde am 27. Februar 1998 von Dr. Grünewald darüber informiert, daß der für die Durchsicht notwendige Arbeitsaufwand wegen des Umfangs der Tagebuchaufzeichnungen und ihrer Verknüpfung mit dienstlichen Unterlagen weitaus größer sei als ursprünglich angenommen, weshalb sich die Vorlage an den Untersuchungsausschuß verzögern werde. Die von Dr. Erbe bereits kontrollierten, den Tagebüchern beigegebenen dienstlichen Unterlagen, die nicht dem Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung zugeordnet worden sind, wurden dem Untersuchungsausschuß vorab am 3. April 1998 vorgelegt. Diesen Unterlagen war ein Inhaltsverzeichnis mit dem Hinweis beigefügt, daß Dr. Erbe die Aussonderung hinsichtlich der Tagebuchaufzeichnungen selbst noch nicht abgeschlossen habe. Aus Zeitgründen konnte der Inhalt wegen des Umfangs von 1767 Seiten nicht mehr geprüft werden. Da die Unterlagen zum Zeitpunkt der Vernehmung Dr. Schuchts am 11. Dezember 1997 noch nicht vorgelegen haben (der Beweisbeschluß wurde erst am selben Tage gefaßt), konnte er nur allgemein

dazu befragt werden. Seiner Aussage nach fertigt er normalerweise keine Aufzeichnungen über seine jeweilige Tätigkeit an. Dies sei eine Ausnahme gewesen, weil er bei dieser *„überwältigenden Aufgabe"* bei der THA gespürt habe, daß *„hier ein weltpolitisch außerordentlich wichtiger Vorgang"* vonstatten gehe, *„der irgendwann einmal einer wissenschaftlichen Auswertung zugänglich gemacht werden wird"* (Protokoll Nr. 92, S. 24). Später könne diese Periode mit dem gebührenden Abstand aufgearbeitet werden. Dr. Schucht äußerte zu seiner oben zitierten Bemerkung in der Berliner Zeitung:

> *„Da steht zum Beispiel auch drin, was ich für eine persönliche Einschätzung von Zeitgenossen hatte, die in der Wiedervereinigung eine Einnahmequelle sahen und nicht ein nationales Aufgabengebiet."* (Protokoll Nr. 92, S. 24 f.)

Deshalb hätte er sich auch seinen *„Frust abgeschrieben"*. Mit der Hinterlegung beim Bundesarchiv habe er verhindern wollen, daß seine persönliche Einschätzung der Dinge und seiner Mitmenschen an die Öffentlichkeit kommt. Nach Aussage von Dr. Schucht enthalten die Tagebücher auch Unterlagen über die Leuna/Minol-Privatisierung. Insgesamt handele es sich um 1 400 Seiten, wobei er keine Einzelheiten, sondern mehr allgemeine Dinge notiert hätte, z. B. seine Verhandlungsstrategie mit einem Investor. Dienstliche Unterlagen und viele Zeitungsartikel habe er nur zur Gedächtnisstütze hineingetan (Protokoll Nr. 92, S. 26 f.). Auf jeden Fall enthalten die Aufzeichnungen nach Ansicht von Dr. Schucht keine strafrechtlich relevanten Sachverhalte, die eine Verleumdungsklage oder andere Strafverfolgungsmaßnahmen gegenüber irgendjemandem auslösen könnten (Protokoll Nr. 92, S. 31).

Im übrigen sagte Dr. Schucht bei seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuß, falls man über Schmiergeldzahlungen an die CDU in seinen Tagebuchaufzeichnungen etwas vermute, werde man *„bitter enttäuscht sein"*. Ihm sei nichts darüber bekannt (Protokoll Nr. 92, S. 29).

f) Ermittlungsverfahren der französischen Justiz und Gerüchte in der Presse über Unregelmäßigkeiten bei der Privatisierung

Laut Presseberichten ermittelt die französische Justiz seit 1994 wegen des Verdachts von Betrug, Veruntreuung und Bilanzfälschung, u. a. wegen bei Elf Aquitaine vermuteten Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Leuna/Minol-Privatisierung.

Die Presseberichte nahmen die Mitglieder der SPD-Fraktion im Untersuchungsausschuß zum Anlaß, Beweisanträge zum Themenkomplex Leuna/Minol zu stellen.

Im Zuge der Beweiserhebung hat der Untersuchungsausschuß folgende Feststellungen getroffen:

Die BvS hat dem Untersuchungsausschuß in ihrem Bericht über die Leuna/Minol-Privatisierung vom 1. Oktober 1997 mitgeteilt, daß ihr im Zusammenhang mit dieser Privatisierung keine Erkenntnisse über Schmiergeldzahlungen vorliegen. Es bestünde für die BvS bisher kein Anlaß für die Einleitung von Straf- oder Zivilverfahren gegen Mitarbeiter der BvS/BvS und gegen Verantwortliche der an der Privatisierung beteiligten Firmen. Dr. Schucht erklärte bei seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuß, ihm sei nichts über Schmiergeldzahlungen an die CDU bekannt. Desgleichen habe es nach seiner Kenntnis keine Widerstände seitens der Gewerkschaften gegen das Raffinerieprojekt gegeben. Selbstverständlich seien zwischen Le Blanc Bellevaux und der IG Chemie, deren damaliger Vorsitzender Rappe auch dem Verwaltungsrat der THA angehört habe, Verhandlungen über den Erhalt von Arbeitsplätzen geführt worden, an denen er, Dr. Schucht, aber nicht teilgenommen habe.

Zur weiteren Aufklärung hat der Untersuchungsausschuß im Rahmen der bestehenden Rechtshilfeabkommen über das Bundesjustizministerium (BMJ) die französischen Justizbehörden ersucht, Unterlagen aus dem Ermittlungsverfahren gegen Verantwortliche von Elf Aquitaine wegen des Verdachts der Korruption zur Verfügung zu stellen, soweit diese den Verkauf der Raffinerien in Leuna und Zeitz und des Minol-Tankstellennetzes betreffen und/oder Hinweise auf mögliche Schmiergeldzahlungen an Personen oder Parteien in der Bundesrepublik Deutschland enthalten. Wegen eines Versehens im BMJ wurde das förmliche Rechtshilfeersuchen erst am 19. September 1997 – fast drei Monate nach dem entsprechenden Beweisbeschluß – an das französische Justizministerium gerichtet (Protokoll Nr. 75, S. 20). Am 18. Dezember 1997 wurde dem Untersuchungsausschuß vom BMJ ein Schreiben des französischen Justizministeriums übersandt. Darin wurde mitgeteilt, daß dem Ersuchen des Untersuchungsausschusses aufgrund von Art. 24 des Europäischen Übereinkommens über Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 nicht stattgegeben werden könne, weil ein parlamentarischer Ausschuß keine Justizbehörde im Sinne dieses Übereinkommens sei.

Am 12. Februar 1998 hat der Untersuchungsausschuß die Beiziehung von Akten des BMF und des BMWi über die Privatisierung der Raffinerien in Leuna und Zeitz und der Minol Mineralölhandel AG und über damit im Zusammenhang stehende Aktivitäten der Ministerien beschlossen. Diese Beschlüsse wurden angesichts des zu erwartenden Umfanges der Akten und der fortgeschrittenen Zeit später auf die Anforderung konkreter Unterlagen zu einzeln aufgeschlüsselten Themen beschränkt. Dennoch konnte wegen der späten Beiziehung der Akten durch den Untersuchungsausschuß eine Auswertung dieses mit über 90 Aktenbänden äußerst umfangreichen Materials nicht mehr erfolgen.

Zu den in den Presseveröffentlichungen im Zusammenhang mit der Leuna/Minol-Privatisierung genannten Personen Dieter Holzer und Dr. Walter Leisler Kiep, die als Vermittler tätig gewesen sein sollen, sowie Holger Pfahls hat der Untersuchungsausschuß folgende Feststellungen getroffen:

Der Zeuge Dr. John von Freyend hat am 30. Oktober 1997 bei seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuß erklärt, daß er seiner Erinnerung

nach ein kurzes Gespräch mit Dieter Holzer im Zusammenhang mit dessen Engagement für Elf Aquitaine im BMF gehabt habe. Holzer sei ein Lobbyist für Elf gewesen (Protokoll Nr. 84, S. 35). Sowohl Dr. Schucht und Dr. Grünewald als auch Dr. Waigel sagten bei ihren Vernehmungen aus, daß sie ihrer Erinnerung nach Dieter Holzer nicht kennen würden (Protokoll Nr. 92, S. 31; Protokoll Nr. 94, S. 40, 41, 50).

Die vom Untersuchungsausschuß beigezogenen Akten des Bundeskanzleramtes über die Leuna/Minol-Privatisierung enthalten diverse Schreiben von Dieter Holzer an das Bundeskanzleramt, aus denen seine Rolle als Vermittler bzw. Berater von Elf Aquitaine bezüglich dieser Privatisierung hervorgeht.

Sie bestätigen den von der Parlamentarischen Staatssekretärin Karwatzki auf eine Anfrage des Abgeordneten Peter Struck mitgeteilten Sachverhalt, daß sich Dieter Holzer zwischen Herbst 1993 und Februar 1994 mehrfach an das Bundeskanzleramt gewandt hat, zum einem, um seine Einschätzung zu übermitteln, daß Elf möglicherweise aus dem Leuna-Projekt aussteigen könnte, weshalb er eine Intervention bei der französischen Regierungsspitze vorgeschlagen hat. Zum anderen hat er der Bundesregierung empfohlen, Elf bei der Suche nach einem neuen Partner für die Raffinerie Leuna zu helfen. Des weiteren habe Holzer von Juni bis Oktober 1992 drei Schreiben an das BMF gesandt und dabei u. a. mitgeteilt, daß er Elf Aquitaine bei dem Projekt Leuna/Minol unterstützen werde.

Aus den dem Untersuchungsausschuß vorliegenden Unterlagen geht hervor, daß Dr. Walter Leisler Kiep mit Wissen der THA versucht hat, für den Raffinerieneubau neue Partner für Elf Aquitaine zu finden und in diesem Zusammenhang auch die THA und das Bundeskanzleramt über seine Bemühungen informiert hat.

Der ehemalige Staatssekretär Holger Pfahls hat nach den Erkenntnissen des Untersuchungsausschusses am 10. Juli 1992 als Rechtsanwalt Vertreter des Elf-Konzerns begleitet und an deren Besprechung mit Bundesminister Bohl teilgenommen.

g) Ergebnis

Die zum Erhalt der ostdeutschen Chemieindustrie notwendige Privatisierung der Raffinerie Leuna konnte nur in Kombination mit dem Verkauf der Minol Mineralölhandel AG erfolgen. Nach einer internationalen Ausschreibung kam es zu einem Vertragsabschluß der THA mit dem TED-Konsortium, welches das beste Angebot abgegeben hatte. Soweit der Untersuchungsausschuß auch angeblichen Unregelmäßigkeiten bei der Privatisierung von Leuna/Minol nachgegangen ist, hat er dafür keinerlei Anhaltspunkte gefunden.

3. WBB Wärmeanlagenbau Berlin

Als einer der größten Schadensfälle bei der THA gilt die Privatisierung des WBB Wärmeanlagenbau Berlin (im folgenden WBB). Im Juli 1992 gingen bei der THA Hinweise aus Journalistenkreisen ein, wonach die WBB durch Umstrukturierungen und Grundstücksverkäufe planmäßig ausgeplündert werde. Nachforschungen der THA und die Konditionen des Privatisierungsvertrages gaben zunächst keinen Anlaß für ein Vorgehen gegen die WBB-Erwerberin (Dokument Nr. 100). Erst aufgrund späterer Informationen erstattete die BvS am 21. Juni 1995 Strafanzeige gegen die Geschäftsführer der WBB sowie Verantwortliche der Chematec AG wegen des Verdachts der Untreue zum Nachteil der WBB. Auch die ZERV wies in ihrem Bericht vom 28. Dezember 1995 auf den Privatisierungsfall WBB und die planmäßige Aushöhlung des Unternehmens mit einem geschätzten Schadensvolumen in Höhe von mehr als 200 Mio. DM hin.

Der Untersuchungsausschuß hat sich mit dem Privatisierungskomplex WBB befaßt und seine Beweiserhebung auf Unterlagen der Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin und der BvS sowie auf die Anhörungen des Leiters der Stabsstelle für besondere Aufgaben der BvS, Dr. Joachim Erbe, und des Leiters der Staatsanwaltschaft II, Generalstaatsanwalt Christoph Schaefgen, gestützt. Auf der Grundlage der zu Beweiszwecken beigezogenen Unterlagen hat der Untersuchungsausschuß den Privatisierungsverlauf der WBB wie folgt festgestellt:

Die WBB Wärmeanlagenbau, Rechtsnachfolgerin des VEB Wärmeanlagenbau „Deutsch-Sowjetische Freundschaft", war gemäß § 10 THG zum 1. Juli 1990 in eine GmbH mit dem Zusatz „im Aufbau" umgewandelt worden. Mit Gesellschaftsvertrag vom 30. August 1990 wurde das Stammkapital auf vier Mio. DM festgesetzt, doch verfügte das Unternehmen WBB, zu DDR-Zeiten Monopolbetrieb für Heizkraftwerke und Fernwärmeleitungen, über Grundstücke und Bürohäuser in Berlin, Leipzig und Zwikkau, über ein eigenes Ferienheim in Thüringen und zum Jahresende 1990 über ein Barvermögen von rund 150 Mio. DM, das sich zum Teil aus Vorauszahlungen von Kunden zusammensetzte, für die noch Leistungen seitens der WBB zu erbringen waren.

Die Eintragung ins Handelsregister beim Amtsgericht Charlottenburg erfolgte am 19. Juni 1991.

Ende 1990 bemühte sich die THA um den Verkauf der WBB und strebte eine Gesamtübernahme des Unternehmens an. Für den Ankauf einzelner Betriebsteile und Grundstücke der WBB gab es mehrere Bewerber. Die Verkaufspolitik der THA aber war, die WBB nur als ganzes Objekt zu verkaufen. Als potentielle Kaufinteressenten für eine Gesamtübernahme trat die Schweizer Chematec AG auf. Die auf dem Sektor Kraftwerksherstellung führende Babcock – Deutsche Energie- und Umwelttechnik AG aus Oberhausen (Babcock) war an einer Übernahme von 20 % der WBB-Anteile mit der Option, die Beteiligung auf 100 % zu erhöhen, interessiert. Daneben gab es noch weitere Mitbewerber um die Übernahme der WBB bei der THA: Die ELTEC KG/Berlin, die sich zusammen mit zwei weiteren Unternehmen für den Erwerb des Betriebsteils Rhinstraße interessierte. Die Unternehmen FITEC – Finanz und Technik Beteiligungs GmbH aus Herborn und GEMOTEC bekundeten ebenfalls Interesse am Erwerb der WBB, beide Gesellschaften entsprachen allerdings nicht dem Anfor-

derungsprofil der THA und hatten wohl auch nicht die Absicht, die gesamte WBB zu übernehmen. Die Sprecher – Energie AG/Oberentfelden (Schweiz) war ebenfalls wie die Babcock nur am Erwerb eines Teils der WBB interessiert.

Vom Untersuchungsausschuß nach diesen Mitinteressenten befragt, hat Dr. Erbe erklärt, daß diese Unternehmen ihr Interesse an der Übernahme nicht weiterverfolgt bzw. sich nicht mehr bei der THA gemeldet hätten (Protokoll Nr. 76, S. 22 f.).

Während die Babcock, verantwortlich vertreten durch ihren Prokuristen Michael Rottmann, am 8. Oktober 1990 schriftlich ihr Kaufinteresse gegenüber der THA signalisierte und noch Mitte November 1990 ihre Kaufabsichten erneuerte, ließ sie mit Schreiben vom 12. Februar 1991, unterzeichnet vom Prokuristen Rottmann, der THA mitteilen, daß das Interesse am Erwerb der Geschäftsanteile der WBB nicht mehr bestünde. Michael Rottmann selbst, der zunächst als Prokurist die Erwerbsverhandlungen geführt und die Expertise über die WBB erstellt hatte, verließ das Oberhausener Unternehmen, um sich an der Chematec AG zu beteiligen. Rottmann reichte am 28. Februar 1991, einen Tag nach dem Verkauf der WBB an das Schweizer Unternehmen, seine Kündigung bei der Babcock ein.

Das Kaufangebot der Schweizer Chematec AG ging mit einer eigenen schriftlichen Unternehmenspräsentation vom 18. Dezember 1990 an die THA. In der Selbstdarstellung hatte sich die Chematec AG als eine Gruppe vorgestellt, die aus sechs Gesellschaften mit über 300 Mitarbeitern bestehe und Hotel- und Gewerbebetriebe besitze. Tatsächlich handelte es sich um einen kleinen Schweizer Betrieb mit rund 30 Angestellten, der sich bereits 1990 in Zahlungsschwierigkeiten befand. Bei der THA stieß das Interesse am Erwerb der WBB auf Gegeninteresse, das Oberhausener Unternehmen hatte zuvor von seinem Angebot Abstand genommen. Da die Chematec AG über keine umfangreichen Finanzmittel verfügte, wurden im Dezember 1990 ein Kaufvertrag und ein Beratungsvertrag mit der WBB über die Lieferung einer EDV-Anlage abgeschlossen, zu einem Zeitpunkt, als die THA noch alleinige Gesellschafterin der WBB war. Auf diesem Wege flossen noch vor der Privatisierung Gelder aus der WBB an die spätere Investorin, ohne daß tatsächlich Gegenleistungen erbracht wurden.

Zur Bonität und Seriosität des Schweizer Unternehmens lagen der THA Auskünfte von Zweigstellen zweier Schweizer Kreditinstitute und die o.g. Selbstdarstellung vor. Beide Kreditinstitute bestätigten, daß die Chematec AG in der Lage sei, die im Zusammenhang mit dem Kauf der WBB eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen.

a) Kaufvertrag zwischen der THA und der Chematec AG

Die Chematec AG erhielt von der THA den Zuschlag für den Kauf. Am 27. Februar 1991 erfolgte der Abschluß des notariellen Kaufvertrages zwischen der THA und der Schweizer Chematec über den Verkauf der WBB. Bei diesem Rechtsgeschäft traten auf Schweizer Seite die verantwortlichen Geschäftsführer der Chematec auf. Bei der THA waren für die Privatisierung 1990/1991 ein Privatisierungsteam, das sich aus vier THA-Mitarbeitern zusammensetzte, und der Sonderbevollmächtige für den Bereich Energiewirtschaft, Dr. Hans-Peter Gundermann, zuständig, wobei Dr. Gundermann allerdings nicht selbst mit dem Schweizer Unternehmen verhandelte.

Für die Privatisierung nahm die THA auch die Mithilfe der Altgeschäftsführer der WBB in Anspruch. Diese hatten im Rahmen der Erstellung der DM-Eröffnungsbilanz die Wertermittlung des Unternehmens, d.h. des Bar- und Grundvermögens, vorgenommen. Die DM-Eröffnungsbilanz wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RPL Treuhand GmbH Berlin testiert. Ein zusätzliches externes Sachverständigengutachten wurde von der THA nicht eingeholt.

In der dem Untersuchungsausschuß vorliegenden Entscheidungsvorlage zum Verkauf der WBB vom 20. Februar 1991, unterzeichnet von Dr. Gundermann und drei der vier Mitglieder des Privatisierungsteams der THA, wird die Empfehlung ausgesprochen, die WBB an die Chematec AG als Ganzes zu veräußern. In der Vorstandsvorlage fehlen Angaben zu dem möglichen Ertragswert der WBB sowie eine Aufstellung der einzelnen WBB-Grundstücke mit Wertangabe. Hinsichtlich der Grundstücke und des Eigentums der WBB wird festgehalten, daß hierfür eine Nachbewertungsklausel in den Verhandlungen mit der Chematec AG nicht durchsetzbar war.

Grundlage für die Privatisierung war die uneingeschränkt testierte DM-Eröffnungsbilanz zum 1. Juli 1990 und die vorläufige Bilanz des Unternehmens zum 31. Dezember 1990. Nach Auskunft Dr. Erbes vor dem Untersuchungsausschuß waren die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, die sog. Altgeschäfte, in der DM-Eröffnungsbilanz mit 21 Mio. DM und in der Bilanz zum 31. Dezember 1990 mit rund 60 Mio. DM ausgewiesen (Protokoll Nr. 76, S. 35).

Die Bewertung des Kaufpreises für WBB erfolgte gemäß den zu dem Zeitpunkt gültigen Richtlinien der THA nach der Substanzwertmethode in einer Gesamtbewertung des Unternehmens. Dr. Gundermann war in seiner Stellungnahme an den Untersuchungsausschuß der Auffassung, daß die Substanzwertmethode, die sich an der Summe aller einzelnen Vermögenswerte des Unternehmens unter Abzug der Passiva orientiert, für die Kaufpreisfindung ungeeignet gewesen sei, aber entsprechend der geltenden Richtlinie angewendet werden sollte, wenn der Ertragswert eines Unternehmens unter dessen Substanzwert lag. Er bezog sich dabei u. a. auf die THA-Richtlinien sowie auf ein Schreiben der damaligen Präsidentin der THA, Birgit Breuel, an die Direktoren und Niederlassungsleiter der THA vom 9. November 1992 (Dokument Nr. 101).

Der vereinbarte Kaufpreis für die WBB betrug zwei Mio. DM, außerdem übernahm die Chematec AG 31 Mio. DM Altschulden des Unternehmens.

Der Privatisierungsvertrag sah im einzelnen eine Umstrukturierung des Unternehmens vor, um 750 der insgesamt 1 225 Arbeitsplätze zu erhalten. Sowohl die Arbeitsplatz- als auch die Investitionszusagen wurden nur in die Präambel des Kaufvertrages aufgenommen, was der gültigen THA-Richtlinie entsprach. Nach Aussage Dr. Erbes vor dem Untersuchungsausschuß waren diese Zusagen nicht einklagbar und auch nicht mit Vertragsstrafen sanktioniert (Protokoll Nr. 76, S. 31). Die BvS bestätigt dies im Bericht vom 18. September 1997 an den Untersuchungsausschuß und begründet das Fehlen von Vertragsstrafen damit, daß zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses solche Vertragsstrafen noch nicht zu den THA-Privatisierungsverträgen gehörten (Dokument Nr. 100).

Für den Grundbesitz der WBB konnte, wie in der genannten Vorstandsvorlage festgehalten, in den Vertragsverhandlungen keine Nachbewertungsklausel vereinbart, sondern nur eine Spekulations- bzw. Mehrerlösklausel durchgesetzt werden. Es war festgelegt worden, daß der THA 60 % des Mehrerlöses zuständen, wenn innerhalb einer Frist von fünf Jahren die im Besitz der WBB befindlichen Grundstücke oder Gebäude an Dritte veräußert würden. Die vereinbarte Spekulationsklausel war zeitlich begrenzt und bezog sich nicht auf Grundstücksverkäufe an Tochterunternehmen des Konzerns.

Laut Präambel des Kaufvertrages beabsichtigte die Chematec AG zudem, erhebliche Investitionen in Arbeitsmittel vorzunehmen, um WBB wettbewerbsfähig zu machen. Der Chematec AG wurde im Kaufvertrag ausweislich Ziff. 9 das Recht eingeräumt, die Mitarbeiterzahl der WBB bei schlechter Auftragslage zu verringern, obgleich in der Vorstandsvorlage hierzu kein Hinweis gegeben worden war.

b) Tatplan der Aushöhlung der WBB

Der Untersuchungsausschuß stimmt mit der Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin und der BvS darin überein, daß die Aushöhlung des Unternehmens nach einem vorgefaßten Plan verlief, der von Michael Rottmann in Zusammenarbeit mit den Altgeschäftsführern der WBB und den Verantwortlichen der Chematec AG ausgearbeitet worden war. Ziel war, das Vermögen der WBB, insbesondere die wertvollen Immobilien, dem Unternehmen zu entziehen und sich selbst zuzueignen (Dokument Nr. 100). Seit dem 5. März 1991 standen Michael Rottmann, die genannten Altgeschäftsführer und die beiden Verantwortlichen der Schweizer Investorin der WBB als Geschäftsführer vor.

Aus der WBB und der Chematec AG bauten sie ein verschachteltes Firmenimperium mit insgesamt 17 Schein- und Deckfirmen in Berlin, der Schweiz und Liechtenstein auf, an dessen Spitze die im September 1991 gegründete Physical Chemical Engineering AG (PCE) in Vaduz als Briefkastenfirma fungierte. Über diese neu gegründeten Firmen sollten die der WBB systematisch entzogenen Vermögenswerte beiseite geschafft werden. Vor dem Hintergrund vorgetäuschter Lieferungs- und Leistungsbeziehungen begannen die Geldabflüsse von der WBB in diese Satellitenunternehmen.

Als „Starthilfe“ zur Finanzierung der Realisierung des Tatplans dienten die bereits erwähnten, noch vor Übernahme der WBB abgeschlossenen Beratungsverträge zwischen der WBB und der Chematec AG, aus denen die Chematec ihre Finanzmittel schöpfte. Mit diesen Geldern konnte sie Michael Rottmann und den später als Geschäftsführer der WBB fungierenden vier weiteren Personen ein Darlehen zur Gründung der PCE Holding AG gewähren. Am 25. Februar 1991 gründeten sie die PCE Holding AG mit einem Stammkapital in Höhe von 100.000 SFR.

Die beiden Altgeschäftsführer der WBB, die beiden Schweizer Investoren und Michael Rottmann schlossen einen Partnerschaftsvertrag ab und erwarben die kleine Schweizer Aktiengesellschaft, indem sie die Chematec-Aktien zu je 20 % aufkauften und somit nach dem Kauf der WBB am 27. Februar 1991 gleichermaßen am Vermögen der WBB teilhatten. Die Aufwendungen für den Erwerb des Unternehmens und der Gründung kamen bereits zu diesem Zeitpunkt aus der WBB. Hiermit begannen die systematischen Aushöhlungshandlungen.

Im nächsten Schritt erfolgte die Gründung der Immotec AG in der Schweiz, welche die Verwertung der WBB-Immobilien übernehmen sollte. WBB verkaufte Immobilien für zehn Mio. DM an die PCE Holding AG. Die Finanzierung erfolgte durch eine Beleihung der Immobilien seitens der Immotec. Dann verkaufte die PCE Holding AG sämtliche Grundstücke an die Immotec für 35 Mio. DM, die wiederum diesen Kaufpreis aus der Beleihung der Grundstücke bezahlte. Anschließend erwarb die PCE Holding AG die Chematec-Aktien für 20 Mio. SFR von den fünf Geschäftsführern.

Die PCE Holding AG gründete in der Folgezeit sechs Tochterunternehmen (PCE Enertec GmbH, PCE Envitec GmbH, PCE Consutec GmbH, PCE Realtec mbH, PCE Fabtec GmbH und PCE Fintec GmbH), auf die die einzelnen Geschäftsbereiche der WBB aufgeteilt wurden. Die Tochterunternehmen wurden nur mit schwachen Finanzmitteln ausgestattet. Durch die rasch aufeinanderfolgenden Wechsel in der Geschäftsführung der Satellitenunternehmen konnten die jeweiligen Verantwortlichkeiten verschleiert werden.

Im März 1991 wurden 43 Mio. DM in vier Transaktionen von der WBB an die PCE Holding AG in Olten/Schweiz als Darlehen gegeben. WBB zahlte im September 1991 39 Mio. DM zugunsten der Projekt Development Anstalt (PDA) mit Sitz in Vaduz, die erst seit dem 12. September 1991 existierte. Im November 1991 schloß WBB einen Kaufvertrag mit der Promessa Treuhand & Verwaltungs AG im schweizerischen Herisau über Moratoriumsforderungen gegen die Firmengruppe Hotel Marbella Schüler KG (HMS) für 56 Mio. DM. Obwohl den Verantwortlichen der WBB bekannt war, daß diese Forderungen aufgrund der finanziellen Situation der Firmengruppe HMS schwerlich zu realisieren sein würden, erwarb WBB dennoch die Forderungen von der Promessa. Inwiefern die Verantwortlichen der WBB Ver-

bindungen zur Promessa unterhielten, konnte der Untersuchungsausschuß nicht klären.

1993 war das Unternehmen WBB zahlungsunfähig, der Weg zur Eröffnung des Konkursverfahrens geebnet und insgesamt 1.225 Arbeitsplätze vernichtet. Am 8. Dezember 1994 erfolgte der Verkauf der WBB an die Firma Bengestrate & Partner Treuhand und Revisions AG in Zürich.

Die Privatisierung der WBB durch die THA und die anschließende systematische Ausplünderung durch die Erwerber führte zu erheblichen Vermögensverlusten des Unternehmens. Der Schaden setzte sich aus einer Summe von Einzelverfügungen zum Nachteil der WBB zusammen. Laut Auskunft der Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin vor dem Untersuchungsausschuß beläuft sich nach den bisherigen Ermittlungen die Schadenssumme auf mindestens 150 Mio. DM (Protokoll Nr. 48, S. 52). Der Leiter der Stabsstelle für besondere Aufgaben bei der BvS, Dr. Erbe, hat diese Schadenshöhe in seiner informatorischen Anhörung bestätigt (Protokoll Nr. 76, S. 21). Die ZERV geht demgegenüber von einer „belegbaren" Schadenssumme von 240 Mio. DM aus.

c) Strafverfahren

Nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses wurden aufgrund des dargestellten Sachverhaltes bei der Veräußerung von WBB mehrere strafrechtliche Ermittlungsverfahren eingeleitet. Dies ergibt sich aus Berichten der BvS und der Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin, die in den wesentlichen Einzelheiten mit den Aussagen von Dr. Erbe in der informatorischen Anhörung vom 25. September 1997 und von Generalstaatsanwalt Christoph Schaefgen, dem Leiter der Staatsanwaltschaft II, in der informatorischen Anhörung vom 16. Januar 1997 übereinstimmen. Die BvS erstattete am 21. Juni 1995 Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin gegen die Geschäftsführer der WBB sowie Verantwortliche der Chematec AG wegen des Verdachts der Untreue zum Nachteil der WBB (Dokument Nr. 100). Die BvS hatte von einem Journalisten, der in der Sache WBB recherchierte und von einem Vertreter des Betriebsrates der WBB konkretere Erkenntnisse und Informationen über eine gezielte Aushöhlung der WBB erhalten (Dokument Nr. 100; Protokoll Nr. 76, S. 19) .

Im Rahmen des daraufhin eingeleiteten staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens wurden Durchsuchungsmaßnahmen durchgeführt und die Ermittlungen später auf weitere Beschuldigte, u. a. auch auf fünf ehemalige Mitarbeiter der THA ausgedehnt (Dokument Nr. 100; Protokoll Nr. 48, S. 51; Protokoll Nr. 76, S. 19 f.). Bei den Durchsuchungsmaßnahmen im Juli 1995, die an mehreren Orten in der Bundesrepublik Deutschland und im Wege der Rechtshilfe auch am Sitz des Investors Chematec AG in der Schweiz stattfanden, wurden umfangreiche Beweismittel sichergestellt und beschlagnahmt. Die Auswertung des Materials aus der Schweiz verzögerte sich jedoch, da die Betroffenen gegen die Gewährung von Rechtshilfe in der Schweiz Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung eingelegt hatten. Erst Ende 1996 bestätigte das Schweizer Bundesgericht die Rechtshilfegewährung, so daß die Unterlagen aus der Schweiz erst danach für das Ermittlungsverfahren in Deutschland nutzbar gemacht werden konnten. Die Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin war nunmehr in der Lage, Haftbefehle gegen den inzwischen flüchtigen Hauptbeschuldigten Michael Rottmann sowie weitere Beschuldigte beim Amtsgericht Berlin Tiergarten zu erwirken. Für strafprozessuale vermögenssichernde Maßnahmen war es aufgrund des zeitlich aufwendigen Rechtshilfeverfahrens in der Schweiz zu spät (Protokoll Nr. 76, S. 20). Die Beschuldigten hatten inzwischen Vorkehrungen getroffen, um erhebliche Vermögenswerte beiseite zu schaffen (Dokument Nr. 100; Protokoll Nr. 76, S. 20).

Im Herbst 1997 befanden sich vier Beschuldigte in Untersuchungshaft; ein weiterer Beschuldigter wurde vom Vollzug der Untersuchungshaft verschont. Gegen diese fünf Beschuldigten wurde am 15. September 1997 Anklage bei der Wirtschaftsstrafkammer des LG Berlin wegen Untreue zum Nachteil der WBB erhoben. Nach dem Bericht der Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin vom Januar 1998 wurde über die Eröffnung des Hauptverfahrens noch keine Entscheidung getroffen. Die Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin rechnet damit, daß die Hauptverhandlung frühestens in der zweiten Jahreshälfte 1998 stattfinden werde.

Der mit internationalem Haftbefehl gesuchte Hauptbeschuldigte Rottmann konnte bisher nicht dingfest gemacht werden. Das Verfahren gegen ihn und einen weiteren Mitbeschuldigten wurde abgetrennt. Auch in weiteren sieben abgetrennten Verfahren sind die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen. Das Verfahren gegen zwei der fünf ehemaligen THA-Mitarbeiter, gegen die Ermittlungen eingeleitet worden waren, wurde zwischenzeitlich eingestellt (Dokument Nr. 100).

d) Zivilverfahren zur Durchsetzung vermögensrechtlicher Ansprüche

Wie in vielen anderen Fällen (vgl. z. B. nachstehend I.III.2.) erwies sich auch im Fall WBB nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses eine enge Verknüpfung der strafrechtlichen Ermittlungen mit der Möglichkeit und Durchsetzbarkeit zivilrechtlicher Maßnahmen zur Vermögenssicherung. Die BvS konnte zivilrechtliche Sicherungsmaßnahmen hinsichtlich der wahrscheinlich veruntreuten Vermögenswerte, wie etwa die Beantragung eines Arrestes, erst einleiten, nachdem das Rechtshilfeverfahren in der Schweiz Ende 1996 abgeschlossen war. Für ein früheres Tätigwerden fehlten ihr die maßgeblichen Informationen aus den in der Schweiz beschlagnahmten Unterlagen über die Konten, auf denen sich die zu sichernden Vermögenswerte befunden hatten (vgl. Protokoll Nr. 76, S. 21).

Nachdem Ende 1996 die Unterlagen aus der Schweiz nach und nach in Deutschland ausgewertet werden konnten, wurde von der BvS zunächst im März 1997 im Hauptsacheverfahren eine Schadensersatzklage gegen den flüchtigen Hauptbeschuldigten Rottmann, zwei frühere WBB-Geschäftsführer, Repräsentanten

der Schweizer Erwerbergesellschaft Chematec AG sowie gegen die Chematec AG selbst erhoben. Das Zivilgerichtsverfahren ist beim LG Berlin (Az. 9.0.166/97) anhängig und befindet sich nach dem Bericht der BvS vom Februar 1998 im Stadium des schriftlichen Vorverfahrens. Da der Beklagte Rottmann flüchtig ist, wurde die öffentliche Zustellung der Klage bewirkt. Voraussichtlich wird das Verfahren, so die BvS, bis zum Abschluß des strafrechtlichen Verfahrens ausgesetzt (Protokoll Nr. 76, S. 21 f.).

Neben dem Hauptsacheverfahren erließ das LG Berlin auf Antrag der BvS am 21. August 1997 gegen Rottmann und weitere Antragsgegner einen Arrest in Höhe eines Teilbetrages von 20 Mio. DM (Az. 9.0.425/97). Das LG hob den Arrest jedoch am 9. Oktober 1997 mit der Begründung wieder auf, daß der BvS unter keinem denkbaren Gesichtspunkt ein Schaden entstanden sei. Die BvS legte hiergegen Berufung beim KG Berlin ein, zog diese aber zurück, nachdem erkennbar war, daß das KG der Auffassung des LG folgen würde. Die BvS verfolgt nun eine andere Schadenskonstruktion, indem sie zu beweisen versucht, daß die Käufer der WBB bzw. die WBB-Geschäftsführer nie ein Interesse an der Fortführung des Unternehmens hatten, sondern von Anfang an das Unternehmen „aushöhlen" wollten.

Nach Ansicht der BvS hängen die Erfolgsaussichten im zivilrechtlichen Verfahren entscheidend davon ab, ob den Investoren und den WBB-Geschäftsführern die Täuschung der THA/BvS über den unternehmerischen Fortführungswillen und den wahren Wert der Gesellschaft bei der Privatisierung von WBB nachgewiesen werden kann.

e) Stellungnahme des früheren Bevollmächtigten der THA für Energiewirtschaft

Der frühere Sonder- (später: General-) bevollmächtigte der THA für Energiewirtschaft, Dr. Hans-Peter Gundermann, wandte sich zum Fall der Privatisierung von WBB mit drei Stellungnahmen an den Untersuchungsausschuß.

Zum einen übersandte Dr. Gundermann seine Stellungnahme vom 1. April 1997 zu einigen von der Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin zum Verfahren der Privatisierung von WBB aufgeworfenen Fragen. In dieser 21-seitigen Stellungnahme schildert Dr. Gundermann u. a., daß er an den WBB-Verhandlungen selbst nicht beteiligt war, da er andere Aufgaben, wie etwa den von ihm detailliert beschriebenen Aufbau des Treuhand-Energiebereichs, wahrzunehmen hatte. Ferner gibt Dr. Gundermann aus seiner Sicht in der Stellungnahme für die Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin Auskunft zu mehreren Einzelfragen der Staatsanwaltschaft, die etwa den Maßstab für die Angemessenheit des Kaufpreises, die Prüfung der Eignung der Erwerber und die Ausgestaltung des Kaufvertrages über WBB betreffen.

Zum anderen wandte sich Dr. Gundermann mit Schreiben vom 8. März 1998 unaufgefordert an den Untersuchungsausschuß, nachdem er aus Presseberichten Kenntnis von den Aussagen Dr. Erbes vor dem Untersuchungsausschuß erlangt hatte (Dokument Nr. 101). Dr. Gundermann hielt danach Dr. Erbes Aussagen in wichtigen Punkten für unrichtig oder mißverständlich. Als früherer Bevollmächtigter der THA für Energiewirtschaft machte Dr. Gundermann ein berechtigtes Interesse an der richtigen Darstellung der Arbeit des von ihm geleiteten Bereiches geltend. Er war insbesondere der Ansicht, Dr. Erbe habe in seiner Darstellung die THA-Richtlinien außer acht gelassen, so daß die Gefahr grundsätzlicher Mißdeutung der Aussagen bestehe. Dr. Gundermann nahm u. a. zu den Angaben Dr. Erbes Stellung, die die angebliche Höhe des Schadens der THA/BvS, die objektive Pflichtwidrigkeit der Privatisierer, die lediglich – juristisch gesehen – nicht vorsätzlich gehandelt hätten, die fehlende Einklagbarkeit und Pönalisierung von Zusagen aus dem Kaufvertrag sowie die Beibringung von Bankauskünften durch die Interessenten betrafen (Dokument Nr. 101).

Die BvS teilte dem Untersuchungsausschuß mit Schreiben vom 15. April 1998 zu dieser Stellungnahme von Dr. Gundermann den derzeitigen Stand der Erkenntnisse der BvS mit. Aus Sicht der BvS beruht die gescheiterte Privatisierung der WBB maßgeblich auf einem kriminellen Zusammenwirken von Investoren und leitenden Mitarbeitern der WBB. Zu den Geschädigten gehöre auch die THA. Der genaue Schadensumfang werde jedoch derzeit noch durch Sachverständige ermittelt. Ein Schaden sei der THA aber bei der Privatisierung von WBB schon deshalb entstanden, weil die THA bei Kenntnis über die wahren Absichten der Investoren nicht über das Unternehmen verfügt und die Vermögenswerte den Investoren nicht anvertraut hätte. Zudem seien erhebliche Vermögenswerte bei der Privatisierung von WBB nicht offengelegt worden. Im übrigen könne und wolle die BvS den laufenden strafrechtlichen und zivilrechtlichen Verfahren und Ermittlungen nicht vorgreifen. Deshalb sei insbesondere auch im Hinblick auf die Frage einer Mitverantwortung von THA-Mitarbeitern an den entstandenen Schäden bei der Privatisierung von WBB eine abschließende Äußerung nicht möglich (Dokument Nr. 102). Hierauf reagierte Dr. Gundermann im Rahmen des rechtlichen Gehörs mit einem weiteren Schreiben vom 18. Mai 1998, in dem er seine nach wie vor abweichende Ansicht weiter erläuterte und vertiefte (siehe Vierter Teil, C.III., Mat RG 2).

4. Privatisierung der ostdeutschen Kali-Industrie

Der Untersuchungsausschuß hat sich im Rahmen seiner Beweisaufnahme mit der ostdeutschen Kali-Industrie beschäftigt und die Privatisierungsvorgänge näher untersucht. Dazu formulierte der Untersuchungsausschuß Fragen an die BvS, die diese in einem Bericht, der sich speziell mit der Sanierung und Privatisierung der Kaliunternehmen des ehemaligen VEB Kombinat Kali befaßte, beantwortete. Ferner hat der Untersuchungsausschuß hierzu den Zeugen Dr. Eckart John von Freyend vernommen.

Der Untersuchungsausschuß hat folgende Feststellungen getroffen:

a) Ausgangslage

Am 1. Juni 1990 wurde der VEB Kombinat Kali und seine ihm unterstellten Kombinatsbetriebe in die Mitteldeutsche Kali AG (MdK), Sondershausen, umgewandelt. Alleingesellschafterin war die THA. MdK hatte insgesamt sieben Tochtergesellschaften, von denen drei – die Kali Werra AG, die Kali Südharz AG und die Zielitzer Kali AG – in der Kali-Industrie mit insgesamt zehn Kali-Werken tätig waren. Auf diese beschränken sich die nachfolgenden Ausführungen.

Nach Aussage von Dr. Eckart John von Freyend (BMF) war sowohl die THA als auch das BMF bemüht, Investoren auch im internationalen Bereich für MdK zu finden. Dazu wurde eine internationale Ausschreibung vorgenommen. Es gab zwei Interessenten aus Kanada und Frankreich, die allerdings nur an der Übernahme einzelner Kali-Standorte interessiert waren. An einer Übernahme der gesamten MdK sei letztendlich nur die Kali und Salz AG in Kassel, eine Tochtergesellschaft der BASF, interessiert gewesen (Protokoll Nr. 84, S. 38).

b) Privatisierungs- und Sanierungskonzepte

Nach dem am 1. Juni 1990 erfolgten Zusammenschluß der ostdeutschen Kali-Industrie zur MdK gab es eine Vielzahl von Überlegungen, Studien und Konzepten hinsichtlich einer erfolgversprechenden Privatisierung und Sanierung der MdK. Das Fortbestehen der traditionell stark exportorientierten ostdeutschen Kali-Industrie unter nationalen und internationalen Wettbewerbsbedingungen sollte ermöglicht werden. In einem Schreiben an die Industriegewerkschaft Bergbau und Energie (IGBE) formulierte die THA im Frühjahr 1992 verschiedene Entscheidungskriterien, nach denen sie einen Investor beurteilt. Bei der Entscheidung für das beste Privatisierungs- und Sanierungskonzept stünde für die THA nicht nur ein maximaler Kaufpreis im Vordergrund, sondern auch das Unternehmenskonzept und die Solidität des Käufers. Die Sicherung von Arbeitsplätzen sei ebenfalls ein bedeutendes Beurteilungskriterium der THA. Die besonderen Rahmenbedingungen der deutschen Kali-Industrie würden ebenfalls berücksichtigt werden. Dabei strebte die THA eine Gesamtsanierung der MdK an, war aber auch gegenüber einer Privatisierung von Teilbereichen an verschiedene Investoren offen.

Die MdK und ihre drei Kali-Tochtergesellschaften entwarfen ihrerseits seit Herbst 1990 Konzepte, wie sich durch Rationalisierungen, Kapazitätsabbau und Werksschließungen eine konkurrenzfähige Kali-Industrie fortführen ließe. Beraten wurde sie dabei von der Kali und Salz Consulting GmbH, die am 31. Januar 1991 von der MdK den Auftrag erhielt, die Bewertung des bergbaulichen Anlagevermögens der Werke Bischofferode, Merkers und Zielitz einer fachlichen Prüfung zu unterziehen. Bereits vorher war eine andere Unternehmensberatung beauftragt worden, die Einzelkonzepte in ein Gesamtkonzept zu überführen. Schließlich wurde im April 1991 von der MdK die Metzler Consulting KG beauftragt, die Wirtschaftlichkeit ausgewählter Standorte der MdK zu beurteilen. Ein gesamtdeutsches Konzept für die Unternehmen MdK und Kali und Salz AG wurde im November 1991 von der sog. Ad-hoc-Arbeitsgruppe Kali vorgelegt, das von den Unternehmen, dem BMWi, der THA und den Kali produzierenden Ländern Niedersachsen, Hessen, Thüringen und Sachsen-Anhalt gebilligt wurde. Im Februar 1992 legte die IGBE ein sog. Rahmenkonzept für den deutschen Kalibergbau vor, das sich ebenfalls für ein Zusammengehen von MdK und Kali und Salz AG aussprach. Im April 1992 beauftragte die THA die Investmentbank Goldman & Sachs, die MdK möglichst als Ganzes zu privatisieren.

aa) Konzepte der Mitteldeutsche Kali AG (MdK)

Die drei Gesellschaften aus dem Geschäftsbereich Kali der MdK legten im August und September 1990 dem MdK-Vorstand jeweils Einzelsanierungskonzepte vor, deren Zielstellung die wirtschaftliche Sicherung der Unternehmen nach marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten war. Nach Ansicht des MdK-Vorstands bedeutete dieser Einzelansatz keine Garantie für ein wirtschaftliches Überleben der ostdeutschen Kali-Industrie, da unterschiedliche Ansatzpunkte von den Unternehmen gewählt und keine Kostenvergleiche durchgeführt worden waren und zudem eine Konkurrenz der Unternehmen untereinander bestand.

Am 15. Oktober 1990 beauftragte der MdK-Vorstand die Unternehmensberatung Dr. Swinne & Partner, die Einzelkonzeptionen der drei Kali produzierenden Tochtergesellschaften der MdK hinsichtlich einer möglichen und sinnvollen Gesamtkonzeption für die MdK zu prüfen. Die THA war darüber informiert worden und hatte sich einverstanden erklärt. Das Gutachten der Unternehmensberatung lag im Januar 1991 vor. Sie kommt darin zu dem Ergebnis, daß unter Berücksichtigung sämtlicher Kosten, Absatzmöglichkeiten, Beteiligungsstrukturen etc. mit einem Einbruch des Absatzes und einem Mengenrückgang von bis zu 40 % sowie mit einer Erlösminderung durch zunehmenden Preisdruck zu rechnen sei. Um eine gewinnbringende Gesellschaft zu erhalten, waren nach Ansicht der Unternehmensberatung notwendig:

– Kapazitätsabbau von rd. 30 %;

– Reduzierung der Arbeitnehmerzahl um 65 %;

– Rationalisierung und Umstrukturierung der MdK (einheitliche Leitung).

Bevor dieses Gutachten der MdK-Unternehmensleitung bekannt war, wurde der Vorstand der MdK am 12. November 1990 von der THA veranlaßt, ein Gesamtsanierungskonzept für MdK einzureichen. Am 14. Dezember 1990 wurden hierzu vom Aufsichtsrat der MdK Eckpunkte und ein Aktionsprogramm beschlossen.

Unter Einbeziehung aller bekannten Faktoren, Gutachten und der laufenden Entwicklung bewertete die MdK die einzelnen Gesellschaften und legte im April 1991 der THA ein unternehmerisches Gesamtkonzept vor. Speziell für den Unternehmensbereich Kali wurden dabei nachfolgende Punkte in Ansatz gebracht, die zum Teil schon realisiert waren:

– Stillegung der Werke Bleicherode, Sollstedt, Sondershausen und Volkenroda;
– Schließung des Werkes Dorndorf zum 30. Juni 1991;
– Vorschlag der Schließung eines weiteren Thüringer Kali-Werkes (Roßleben).

Durch die teilweise realisierten Betriebsschließungen wurde die Kaliproduktion zwar erheblich reduziert, sie lag aber immer noch über der prognostizierten realisierbaren Absatzmenge.

Als weitere erfolgversprechende Sanierungs- bzw. Privatisierungsstrategie erschien 1991 die Schaffung einer Kerngesellschaft (Düngemittel, Salz und Grundchemikalien), die Ausgründung und getrennte Privatisierung aller anderen Bereiche sowie die „Ausgliederung der ökonomischen und ökologischen Altlasten in eine Stillegungs- und Sanierungsgesellschaft".

bb) Studie eines Consulting-Unternehmens

Im April 1991 bot ein bundesdeutsches Consulting-Unternehmen dem Aufsichtsrat der MdK den Entwurf eines Projektvorschlags zur Privatisierung der MdK an. Im Oktober legte sie dann die Studie „Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ausgewählter Standorte der MdK vom 4. Oktober 1991" vor. Ergebnis dieser Studie war, daß sich für keines der Kali-Werke positive Perspektiven ergäben, wobei bestimmte, nicht näher untersuchte Gesichtspunkte allerdings doch für eine Fortführung der MdK sprächen. Erwähnt werden staatliche Hilfen, evtl. günstigere Kostenprognosen und Synergien. In dieser Studie wurde zum Teil auch auf Ausarbeitungen der Kali und Salz Consulting GmbH, z. B. zur Kostenprognose für 1993, zurückgegriffen.

Da die Metzler Consulting KG nur von der MdK, aber nicht ausdrücklich von der THA beauftragt worden war, diese Studie zu erstellen, forderte die THA den Aufsichtsrat der MdK auf, den Auftrag der Metzler Consulting KG zu beenden. Nach Ansicht der THA hatte die Metzler Consulting KG auch den potentiellen MdK-Investorenkreis nicht abschließend beurteilt.

cc) Ad-hoc-Arbeitsgruppe

Zur Bewältigung der Probleme in der Kali-Industrie wurde am 20./21. März 1991 im Verlauf der Amtschef-Konferenz der Wirtschaftsminister beschlossen, eine sog. Ad-hoc-Arbeitsgruppe zu bilden, die *„Konzepte zur Erreichung mittelfristiger, tragfähiger Lösungen für alle Beteiligte"* erarbeiten sollte. In ihr sollten die Bundesländer Hessen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen vertreten sein. Ferner sollten Vertreter des BMWi mitarbeiten. Beteiligt waren auch Vertreter der beiden Unternehmen MdK und Kali und Salz AG, der IGBE und der THA.

Im November 1991 legte die Arbeitsgruppe einen Bericht vor, in dem sie feststellte, daß die Existenz der deutschen Kali-Industrie aufgrund der aus dem Ertragsverfall resultierenden Verluste bedroht sei und Anpassungsmaßnahmen unumgänglich seien. Die veralteten und subventionierten Staatsbetriebe der DDR müßten nach Auffassung der Ad-hoc-Arbeitsgruppe saniert werden, damit sie wettbewerbsfähig würden. Der Bericht verweist in diesem Zusammenhang auf das Sanierungskonzept der MdK, das Vorstand und Verwaltungsrat bereits genehmigt hatten. Der dafür notwendigen Mittelausreichung hatte der Kredit- und Bürgschaftsausschuß des Bundes zugestimmt. Eine Kooperation sei nur unter der Bedingung sinnvoll, wenn keine wettbewerbsrechtlichen/kartellrechtlichen Bedenken bestünden. Eine Fusion der Unternehmen MdK und Kali und Salz AG stand dabei nicht im Vordergrund. Ziel war eine wettbewerbsfreie Kooperation zwischen zwei rechtlich selbständigen Unternehmen.

dd) Rahmenkonzept der Industriegewerkschaft Bergbau und Energie (IGBE)

Auch die IGBE trat für eine Fusion der MdK mit der Kali und Salz AG ein. Dazu legte sie im Februar 1992 dem Vorstand der THA und dem BMF ein Konzept vor, das die Kali und Salz AG als künftigen Partner der MdK vorsah.

In einer schriftlichen Antwort teilte die THA der IGBE mit, daß eine Privatisierung der MdK nicht unter Ausschluß einer internationalen Interessenbekundung erfolgen könne. Dies müsse aber nicht zur Folge haben, daß die Privatisierung ausschließlich unter Kaufpreisgesichtspunkten stattfinden würde, vielmehr würden auch die besonderen Rahmenbedingungen des innerdeutschen Kali-Bergbaus berücksichtigt. Die THA sei stets offen für Gespräche mit der Kali und Salz AG und deren Mutterkonzern BASF.

c) Grundsatzentscheidung der THA (Privatisierungs- und Sanierungskonzept)

Das im April 1991 von der MdK vorgelegte Unternehmenskonzept wurde dem Leitungsausschuß der THA, der seit Frühjahr 1991 die Umstrukturierung der MdK fachlich begleitete, zugeleitet und von diesem geprüft. Ergebnis der Prüfung war, daß MdK in wesentlichen Teilen sanierungsfähig sei. Für den Kali-Bereich sah der Leitungsausschuß die Fortführung der Produktion an drei Kali-Standorten, mit Einschränkungen und bis Mitte 1992 auch an einem vierten Standort, als gerechtfertigt an.

Aufgrund dieser Empfehlung wurden Vorstands- und Verwaltungsratsvorlage erstellt. In ihnen ist festgehalten:

– Die Privatisierung der MdK ist als Einheit in der bestehenden Form nicht möglich.
– Eine gesellschaftsrechtliche Trennung der MdK in einen produzierenden und einen stillgelegten Teil ist erforderlich.
– Ein möglicher Investor ist das französische Unternehmen Entreprise Miniere et Chimique (EMC).
– Die Kali und Salz AG ist an einer Kooperation mit der MdK interessiert, ein weitergehendes Engagement ist möglich, Kali und Salz AG warte jedoch die Unternehmensentflechtung ab.

Am 16. Juli 1991 wurde das Konzept während der Vorstandssitzung der THA behandelt, am 26. Juli 1991 befürwortete auch der Verwaltungsrat der THA grundsätzlich das Konzept der Entflechtung der MdK.

Im einzelnen enthielt das Konzept folgende Punkte:

1. Trennung der MdK in einen operativen Teil und in eine Abwicklungsgesellschaft,
2. Vereinfachung der Organisationsstruktur des Bereichs Kali,
3. Auflösung der drei Kali-Gesellschaften Kali Werra z AG, Kali Südharz AG und Zielitzer Kali AG und Eingliederung in die Holding MdK als Werksdirektionen.

Die für die Realisierung des MdK-Konzeptes notwendige Übernahme von Bürgschaften für Investitions- und Liquiditätsmittelkredite durch die THA im Jahr 1991 genehmigte der Verwaltungsrat ebenfalls in dieser Sitzung (Zustimmung des Kredit- und Bürgschaftsausschusses des Bundes am 21. August 1991). Die THA wurder ferner beauftragt, weltweit nach möglichen Investoren für die MdK zu suchen.

Bereits am 5. Juli 1991 hatte der Vorstand der MdK eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt, einen Leitfaden zur Neustrukturierung der MdK zu verfassen. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sah in der Aufspaltung der MdK in eine Betriebsgesellschaft und eine Abwicklungsgesellschaft die beste Möglichkeit, die ostdeutsche Kali-Industrie zu sanieren.

Bei der Entscheidung für eines der Konzepte war es für die THA immer wichtig, daß kartellrechtliche und EU-rechtliche Bestimmungen eingehalten und die Privatisierung der MdK unter Wettbewerbsbedingungen nicht beeinträchtigt werden würde.

d) Umstrukturierungsmaßnahmen der MdK

Im Anschluß an die grundsätzliche Entscheidung der MdK, MdK zu privatisieren und zu sanieren, legte MdK im August 1991 dem Aufsichtsrat der MdK eine Studie zur Wahl der Standorte vor. Diese sah vor, die beiden Werke der Kali Werra AG (Merkers und Unterbreizbach) zu schließen und dafür die Produktion in Bischofferode und Roßleben beizubehalten.

Der Leitungsausschuß der THA prüfte das Schließungskonzept der MdK und kam zu dem Ergebnis, daß nicht nur die Schließung von zwei Werken der Kali Werra AG notwendig sei, sondern daß auch das Werk Roßleben geschlossen werden müsse, was dann auch noch 1991 erfolgt ist. Bei weiteren vier Kali-Standorten müsse wegen der permanten Minderauslastung eine Rationalisierung erfolgen. Speziell das Werk in Bischofferode (Kali Südharz AG) könne auf Dauer nicht kostendeckend arbeiten, eine Schließung sei unumgänglich. Die Werke Bischofferode und Merkers wurden dann im Zuge der Fusion mit der Kali und Salz AG 1993 geschlossen. Als Kali-Standorte der MdK verblieben somit Zielitz und Unterbreizbach.

e) Rationalisierungsabkommen mit der Kali und Salz AG

Hinsichtlich der Rationalisierungs- und Kooperationsabsichten zwischen den beiden Unternehmen wurde von der Kali und Salz AG und der MdK seit Frühjahr 1991 der Abschluß eines entsprechenden Abkommens angestrebt, aber nicht realisiert. Am 2. Dezember 1991 unterbreitete die Kali und Salz AG der THA den Entwurf eines Rationalisierungsabkommens, der am 12. Dezember 1991 an das Bundeskartellamt weitergeleitet wurde. Am 8. Januar 1992 fand dann ein Gespräch von Vertretern der THA beim Bundeskartellamt statt, bei dem ein mögliches Kooperationsabkommen zwischen der Kali und Salz AG/BASF und MdK im Mittelpunkt stand. Im Verlauf des Gesprächs stellte sich heraus, daß die Vorstände der Kali und Salz AG und der MdK schon mehrmals beim Bundeskartellamt vorgesprochen hatten. Insgesamt wurde festgestellt:

1. Hinsichtlich der Genehmigung des Abschlusses eines Kooperationsvertrages liegt die Zuständigkeit bei der EU-Kommission.
2. Marktaufteilung, Preisabsprachen, Absprachen zu Produktionskapazität und Produktionssortiment können vom Bundeskartellamt nicht genehmigt werden.
3. Die Ausschreibung der MdK und eine Fusionierung der Kali und Salz AG mit der MdK – mit Genehmigung der EU-Kommission – könnte, sofern keine weiteren Interessenten vorhanden wären, erfolgversprechend sein.

Am 1. September 1992 stellten Kali und Salz AG und MdK einen Antrag auf Genehmigung eines Rationalisierungsabkommens beim Bundeskartellamt, der in erster Linie mit der angespannten Wettbewerbslage und Synergieeffekten begründet wurde. Nachdem der Zusammenschluß durch den späteren Privatisierungsvertrag vom 13. Mai 1993 von der EU-Kommission am 14. Dezember 1993 genehmigt worden war, wurde der beim Bundeskartellamt gestellte Antrag auf Genehmigung des Rationalisierungsabkommens am 5. Januar 1994 zurückgezogen. (Der Antrag war durch die Genehmigung der Fusion gegenstandslos geworden.)

f) Kooperation hinsichtlich der Kaliumsulfatproduktion zwischen der Kali und Salz AG und der MdK

Die Kaliumsulfatproduktion der Kali Werra AG wurde gemäß Aufsichtsratsbeschluß vom 26. Februar 1991 zum 30. Juni 1991 wegen Unwirtschaftlichkeit eingestellt, das produzierende Werk geschlossen. Bei Fortführung der defizitären Produktion hätte die THA die Verluste übernehmen müssen.

Diese Entscheidung stellte allerdings nicht die grundsätzliche Absage an eine ostdeutsche Kaliumsulfatproduktion dar, da diese jederzeit über Tage wieder hätte aufgenommen werden können.

Es kam im dritten Quartal 1990 zu einer Vereinbarung zwischen MdK und der Kali und Salz AG dergestalt, daß MdK die jetzt nicht mehr für die Kaliumsulfatproduktion benötigten Stoffe aus der Salzgewin-

nung an die Kali und Salz AG lieferte. Vereinbart wurde ein Preis, der so angesetzt war, daß eine ökonomisch sinnvolle Verwertung durch die Kali und Salz AG möglich wurde.

g) Internationale Ausschreibung der MdK

Angestrebtes Ziel der THA war eine Gesamtprivatisierung der MdK.

Im April 1992 wurde die Investmentbank Goldman & Sachs beauftragt, die MdK zu privatisieren und zu diesem Zweck eine internationale Ausschreibung durchzuführen, die dann von Mai 1992 bis November 1992 stattfand. Dazu erstellte die Investmentbank ein Verkaufsmemorandum. Inhalt des Memorandums war, neben den allgemeinen Geschäftsdaten, Marktbeschreibungen und staatlichen Hilfsmaßnahmen, daß die THA eine Gesamtprivatisierung der MdK favorisiere, jedoch auch eine teilweise Privatisierung möglich sei. Es wurden weltweit 47 Unternehmen kontaktiert, 16 Unternehmen waren am Erwerb der MdK interessiert, unterzeichneten eine Vertraulichkeitserklärung und erhielten das Memorandum. Eine konkrete Kaufabsicht äußerte jedoch keines der Unternehmen. Lediglich mit drei der Interessenten, der Kali und Salz AG aus Kassel, eine Tochtergesellschaft der BASF AG, dem kanadischen Kali-Produzenten Potash Corporation of Saskatchewan (PCS) und dem französischen Unternehmen EMC führte die Investmentbank intensivere Gespräche, konnte diese aber nicht für die Gesamtübernahme der MdK interessieren. Schon 1991 waren mit diesen möglichen Investoren ergebnislose Gespräche geführt worden.

aa) Verhandlungen mit dem kanadischen und dem französischen Interessenten

Eine Delegation des französischen Unternehmens EMC besuchte im Oktober 1991 fünf der zehn Kali-Werke. Dabei wurde der Delegation das von der THA bereits im Juli 1991 genehmigte Gesamtsanierungskonzept erläutert. Im Rahmen der Gespräche wurde deutlich, daß eine Übernahme der gesamten MdK schwierig werden würde, wegen der Nähe der Lagerstätten der Kali Werra AG zu den Standorten der Kali und Salz AG in Hessen. Letztendlich teilte der französische Investor im November 1991 mit, daß er bereit sei, unter bestimmten Bedingungen für die Zielitzer Kali AG eine Kooperation anzubieten. Ein Jahr später, am 30. November 1992, führte die THA ein Gespräch mit dem französischen Unternehmen, in dem dieser die Absicht äußerte, nur die Zielitzer Kali AG und keine weiteren Betriebe der MdK zu übernehmen. Unter Hinweis auf die Verhandlungen mit der Kali und Salz AG fragte die THA die Gesellschaft, ob sie ähnliche Konditionen wie die Kali und Salz AG anbieten könne oder ob sie bereit wäre, später die Minderheitsbeteiligung der THA zu übernehmen. Hierzu äußerte sich die Gesellschaft nicht.

Die oben erwähnte Metzler Consulting KG, die bereits im Oktober 1991 eine Studie zur Wirtschaftlichkeit ausgewählter Standorte der MdK vorgelegt hatte, hatte im März 1991 den Kontakt zu dem kanadischen Interessenten PCS hergestellt. Nach Vorgesprächen besuchten Vertreter der PCS im September 1991 die MdK. Am 4. Februar 1992 stellte der Investor den Vertretern der THA, des Aufsichtsrates der MdK und der Consulting sein Unternehmenskonzept vor, das nur eine Weiterführung der Zielitzer Kali AG beinhaltete. Dieses lehnte die THA ab. Trotz mehrerer Kontakte der mit der internationalen Ausschreibung beauftragten Investmentbank mit dem kanadischen Unternehmen unterbreitete das Unternehmen kein weiteres Angebot.

bb) Verhandlungen mit der Kali und Salz AG

Zeitgleich zu der internationalen Ausschreibung gab es auch Gespräche mit der Kali und Salz AG. Während der sog. Frankfurter Runde am 29. April 1992 stellte die Kali und Salz AG ihr Konzept zur Übernahme der MdK vor. Es wurde die sog. Technische Kommission gebildet, deren erstes Zusammentreffen am 11. Mai 1992 stattfand und in dessen Verlauf die Geheimhaltung der Gespräche vereinbart wurde. Ferner beauftragte man eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die Vergleichbarkeit der Bilanzen der MdK und der Kali und Salz AG herzustellen. Hierzu wurde die sog. Bilanzkommission eingerichtet. Die Bilanzkommission hatte im Juli 1992 für die Erstellung eines gemeinsamen Geschäftsplanes der MdK und der Kali und Salz AG ausgewählte Bilanzpositionen der beiden Unternehmen zu vergleichen. Vertreten in der Kommission waren die MdK, die THA, die für die THA tätige Investmentbank und Vertreter der Kali und Salz AG (vgl. nachstehend j).

Zusätzlich gab es noch ein sog. Verhandlungsteam mit Vertretern der THA, der MdK, der Kali und Salz AG, der Investmentbank Goldman & Sachs und der von der THA mandatierten Anwaltskanzlei.

In den erwähnten Arbeitsgruppen wurde ein Geschäftsplan erstellt und ein Fusionskonzept entwikkelt. Eine Privatisierung von 100 % der Anteile an der MdK war zum damaligen Zeitpunkt nicht möglich.

Die Arbeitsergebnisse der Technischen Kommission und der Bilanzkommission schlugen sich im Geschäftsplan nieder, der später als Anlage dem Rahmenvertrag (Fusionsvertrag) beigefügt wurde. Er sollte Grundlage für die künftige Geschäftstätigkeit des Gemeinschaftsunternehmens MdK/Kali und Salz AG sein. Im November 1992 einigte sich die THA grundsätzlich mit der Kali und Salz AG über die Eckpunkte des Geschäftsplanes. Für die in das Gemeinschaftsunternehmen eingehenden Kali-Standorte wurde von den beiden Kommissionen festgelegt:

- Personalentwicklung,
- Normal- und Nachholinvestitionen,
- Nachholreparaturen,
- Versatz- und Demontagemaßnahmen.

Es ergab sich aufgrund der Ertragswertermittlung der jeweils von der MdK und von der Kali und Salz AG in das Gemeinschaftsunternehmen eingebrachten Kali- und Steinsalzaktivitäten zu Lasten der MdK eine erhebliche Ertragswertdifferenz. Diese sollte von der THA in Form einer Bareinlage ausgeglichen werden, um eine Beteiligung von 49 % zu erhalten.

Bis Ende 1992 betrug die finanzielle Belastung der THA durch die MdK ca. 1,2 Mrd. DM.

h) Fusionierung der MdK mit der Kali und Salz AG

Da sowohl die französische als auch die kanadische Gesellschaft nur zur Übernahme eines einzelnen Betriebsteils der MdK bereit waren, die Kali und Salz AG aber an der gesamten MdK Interesse zeigte, bekam die Kali und Salz AG schließlich den Vorzug, und es wurden die Verhandlungen aufgenommen.

Doch trotz der Bemühungen der THA und des starken strategischen Interesses der Kali und Salz AG gelang es der THA dann doch nicht, die Kali und Salz AG dazu zu bewegen, MdK als Ganzes zu übernehmen.

aa) Genehmigung der Fusionierung

Am 8. Dezember 1992 lag die grundsätzliche Zustimmung des THA-Vorstandes zur Privatisierung der MdK vor: MdK und die Kali und Salz AG sollten ihre Kali- und Salzaktivitäten zusammenlegen und ein Gemeinschaftsunternehmen bilden.

Am 6. April 1993 beschloß der Vorstand der THA die Privatisierung der MdK an die Kali und Salz AG, am 23. April 1993 stimmte der Verwaltungsrat der THA zu.

Der Rahmenvertrag zwischen der Kali und Salz AG, der MdK und der THA wurde dann am 13. Mai 1993 abgeschlossen, zwei Monate später genehmigte das BMF als Rechts- und Fachaufsicht der THA den Privatisierungsvertrag (6. Juli 1993). Ebenfalls im Juli wurde der Verkauf und die Übertragung des Bergwerkseigentums der MdK vom Vorstand der THA beschlossen.

Am 14. Juli 1993 meldete die THA bzw. das BMWi den Zusammenschluß von Kali und Salz AG und der MdK der EU-Kommission, die nach Prüfung des Vorgangs am 14. Dezember 1993 die Genehmigung erteilte.

bb) Eckdaten des Fusionsvertrages

Vertragsbestandteile des Fusionsvertrages waren u. a. der Geschäftsplan für den Zeitraum 1. Januar 1993 bis 31. Dezember 1997 mit den einzelnen Punkten:

1. Produktionsrückführung,
2. Kapazitätsabbau durch Stillegungen von Werken der Kali und Salz AG und der MdK,
3. Produktionskonzentration und Produktionsverlagerung auf die optimalen Standorte,
4. Personalabbau.

Die THA verpflichtete sich u. a. zur:

1. Zahlung einer Bareinlage in einstelliger Milliardenhöhe für das Gemeinschaftsunternehmen,
2. Entschuldung der MdK in dreistelliger Millionenhöhe,
3. Freistellung von Sozialplankosten in zweistelliger Millionenhöhe für die MdK-Mitarbeiter.

i) Sozialplan der MdK

Die Umwandlung des VEB Kombinat Kali in die MdK und der Kapazitätsabbau hatten einen erheblichen Personalabbau zur Folge.

Bereits am 24. September 1990 kam es aus diesem Grund zu Gesprächen zwischen Vertretern der amtierenden DDR-Regierung, der Industriegewerkschaft Bergbau und Energie (IGBE) und dem Sprecherrat der Bergleute. In einem Festlegungsprotokoll wurden Sozialpläne für die MdK und ihre Tochterunternehmen vereinbart. Grundlage der Sozialpläne sollten gem. Einigungsvertrag für den Bergbau die bis 31. Dezember 1990 gültigen Rationalisierungsschutzabkommen vom 1. Februar 1990 (Nachtrag vom 2. April 1990) sein. Die Sozialpläne sollten danach vorrangig mit Mitteln der Unternehmen finanziert werden. Falls dies nicht möglich sein sollte, sollten dafür Haushaltsmittel eingesetzt werden.

Es gab allerdings zwischen der Bundesregierung und der IGBE eine unterschiedliche Auffassung dahingehend, ob das Festlegungsprotokoll eine politische Absichtserklärung sei – so die – so die IGBE.

Am 19. September 1991 vereinbarten THA und IGBE in einer Rahmenvereinbarung, daß die THA zunächst 70 % der Sozialplankosten übernehmen sollte, die restlichen 30 % sollten von den Unternehmen durch Klage gegenüber der Bundesrepublik Deutschland geltend gemacht werden. Am 14. Oktober 1991 wurde das gemeinsame Klageverfahren eingeleitet.

14 Tage später, am 28. Oktober 1991, wurde der entsprechende Tarifvertrag abgeschlossen. Dies hatte für die Mitarbeiter ein und desselben Unternehmens zur Folge, daß für bereits entlassene Mitarbeiter andere Bedingungen bezüglich des Sozialplanes galten, als für die Mitarbeiter, die nach dem Tarifabschluß entlassen wurden.

Am 8. Dezember 1992 genehmigte der THA-Vorstand – wie bereits erläutert – grundsätzlich die Fusion der MdK mit der Kali und Salz AG. Der damit verbundene Personalabbau machte erneut Sozialpläne erforderlich. Zu diesem Zeitpunkt waren die Klageverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland noch nicht entschieden. Die THA schlug in einer Besprechung der Arbeitnehmervertretung im Aufsichtsrat der MdK vor, den Sozialplan entsprechend dem am 31. Dezember 1991 abgelaufenen Tarifvertrag vorzunehmen. Die Abfindung sollte, wie 1991 vereinbart, im Verhältnis 70 % THA : 30 % Bundesrepublik Deutschland gesplittet werden.

Die IGBE äußerte in ihrem Schreiben vom 23. Dezember 1992 gegenüber der THA die Ansicht, daß für das neue Gemeinschaftsunternehmen aus rechtlichen Gründen ein einheitlicher Sozialplan gelten müsse. Dies könnte der bei der Kali und Salz AG geltende Sozialplan sein.

Die THA bot am 14. Januar 1993 der IGBE an, eine Rahmenvereinbarung mit nachfolgenden Bestandteilen abzuschließen:

– Tarifvertrag für die Sanierungsgesellschaften,
– Sozialplan der MdK,

– Tarifvertrag und Sozialpläne für die Gesellschaft zur Verwahrung und Verwertung von stillgelegten Bergwerksbetrieben mbH (GVV),

– Sozialplan für sonstige Unternehmen in früheren Rahmenvereinbarungen mit der IGBE,

– Rahmenvereinbarung, wie sie auch mit anderen Gewerkschaften abgeschlossen wurden,

– Deputatregelung.

Der Vorstand der IGBE erklärte sich bereit, das Gesamtkonzept mitzutragen, sofern der Sozialplan der Kali und Salz AG auch für MdK-Mitarbeiter gültig wäre. Das Land Thüringen befürwortete ebenfalls das Fusionskonzept unter der Bedingung, daß die soziale Absicherung der MdK-Mitarbeiter verbessert werden würde.

Für die THA wäre es selbst im Falle der rechtlichen Zulässigkeit nicht durchsetzbar gewesen, auf einen Teil der Belegschaft der MdK einen niedrigeren Sozialplan anzuwenden, wenn für den anderen Teil eine bessere Absicherung zugesichert war. Da die THA die Fusion planmäßig durchführen wollte, war sie bereit, die zweite Rate der Sozialplanzahlungen bis zu 70 % des Kali und Salz AG-Sozialplans zu erhöhen, aber nur unter der Bedingung, daß die Betriebsräte das Arbeitgeberkonzept innerhalb von sechs Wochen realisieren, die Fusion planmäßig verlaufen und in dem neuen Gesamtunternehmen der Sozialplan der Kali und Salz AG gelten würde.

Am 31. März 1993 kam es zu einer Rahmenvereinbarung zwischen der THA und der IGBE. Daran schlossen sich die Vereinbarung eines Sozialplans am 6. Juli 1993 und eines Interessensausgleichs vom 29. Juli 1993 an. Unabdingbare Voraussetzung für Leistungen aus dem Sozialplan waren die planmäßige Durchführung der Fusion und die komplette Umsetzung des Fusionskonzeptes im personellen Bereich in allen Werken des neuen Gesamtunternehmens.

Bei der Schließung des Werkes Bischofferode wurde der Sozialplan auf Druck der Belegschaft neu verhandelt. Es kam zu einem zusätzlichen Interessenausgleich und Sozialplan am 31. Dezember 1993. Ausgehandelt wurde das Angebot von Ersatzarbeitsplätzen in der GVV. Die Arbeitnehmer hatten jetzt nur dann Anspruch auf Leistungen gemäß dem ersten Sozialplan, wenn sie auf das Angebot eines Ersatzarbeitsplatzes bei der GVV verzichteten.

Zum Stand des oben erwähnten Klageverfahrens gegen die Bundesrepublik Deutschland bezüglich der Zusage im Festlegungsprotokoll vom 24. September 1990 berichtete die BvS, daß es zu einem außergerichtlichen Vergleich gekommen sei. Dieser Vergleich sehe vor, daß die Rahmenvereinbarung vom 19. September 1990 durch eine Vereinbarung ergänzt werden sollte, was am 5. Oktober 1994 geschehen sei. Inhalt der Vereinbarung sei, daß die THA zu den bereits gezahlten 70 % des Sozialplans weitere 20 % der Sozialplanzahlungen übernehme, die gegen den Verzicht der Arbeitnehmer auf die restlichen noch fehlenden zehn Prozent ausgezahlt worden seien.

j) Personelle Verflechtungen

Der Untersuchungsausschuß hat sich insbesondere für mögliche personelle Verflechtungen interessiert, die die Privatisierung der Kali-Industrie bzw. die Auswahl des Privatisierungskonzeptes beeinflußt haben könnten.

So war für den Untersuchungsausschuß von Bedeutung, inwieweit sich bei der MdK Personen in verantwortlichen Positionen befunden haben, die auch bei anderen an der Privatisierung direkt oder indirekt beteiligten oder daraus Nutzen ziehenden Unternehmen (Consulting-Unternehmen, Investoren etc.) Entscheidungsträger waren.

Hierbei hat der Untersuchungsausschuß Verflechtungen festgestellt, die von Bedeutung waren:

1. Die Kali und Salz Consulting GmbH war am 31. Januar 1991 von der MdK im Zusammenhang mit der Erstellung der DM-Eröffnungsbilanz (Stichtag 1. Juli 1990) mit der Prüfung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethodik und der stichprobenweisen Prüfung des zugrundeliegenden Zahlenmaterials beauftragt worden. Für den Prüfauftrag wurden vier Mitarbeiter eingesetzt, von denen drei später für die Kali und Salz AG Mitglieder der Bilanzkommission waren. Die Bilanzkommission war auch mit Vertretern der THA, der MdK und einer von der THA beauftragten Investmentbank besetzt. Die Bilanzkommission war zusammen mit der sog. Technischen Kommission für die Erstellung eines gemeinsamen Geschäftsplanes der MdK und der Kali und Salz AG, der in den Fusionsvertrag Eingang fand, verantwortlich.
2. Der Geschäftsführer der Kali und Salz Consulting GmbH war seit 1992 als Vertreter der Kali und Salz AG Mitglied in der sog. Technischen Kommission, die die Kali- und Steinsalzwerke der Kali und Salz AG und der MdK mittels ausgewählter Kennziffern zu beurteilen hatte. Weitere Mitglieder dieser Kommission kamen aus der MdK.
3. Die von MdK 1991 mit der Erstellung eines Leitfadens zur Neustrukturierung der MdK beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft war gleichzeitig auch Abschlußprüfer der Kali und Salz Beteiligungs AG (Kassel).
4. Der Justitiar der Kali und Salz Beteiligungs AG bearbeitete auf Anforderung der MdK arbeits-, berg- und kartellrechtliche Aspekte im Zusammenhang mit dem vorstehend genannten Leitfaden für die Neustrukturierung der MdK.

k) SED- bzw. MfS-Tätigkeiten leitender Mitarbeiter

Der Untersuchungsausschuß interessierte sich im Zusammenhang mit der Sanierung und Privatisierung der MdK an die Kali und Salz AG auch für ehemalige Mitarbeiter des MfS, die eventuell an der Fusion mitgearbeitet hatten.

Laut Bericht der BvS wurden zwischen 1991 und 1992 gegen 16 leitende Mitarbeiter der Kali Werra AG bzw. MdK Anschuldigungen wegen einer früheren Tätigkeit für die SED vorgebracht. Die anschließenden Ermittlungen des Vertrauensbevollmächtig-

ten der THA führten zur Kündigung von einigen dieser Mitarbeiter, andere wurden in den Vorruhestand entlassen oder von ihrer Tätigkeit entbunden. Bei den restlichen Mitarbeitern hatte sich der Verdacht nicht bestätigt. Im Zuge der Ermittlungen des Vertrauensbevollmächtigten wurden auch Vorwürfe hinsichtlich einer MfS-Tätigkeit der beschuldigten Mitarbeiter untersucht. Diese Vorwürfe hatten sich allerdings nicht bestätigt.

l) Klage vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH)

Gegen die Entscheidung der EU-Kommission vom 14. Dezember 1993, die Fusionierung der MdK mit der Kali und Salz AG mit Auflagen zu genehmigen, hat die Französische Republik sowie der französische Kali-Produzent EMC und Société commerciale de potasses et de l'azote (SCPA) 1994 Klage beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) eingereicht.

Gegenstand der Klage waren die von der EU-Kommission gemachten Auflagen. Diese Auflagen betrafen die gesellschaftsrechtlichen und kommerziellen Verflechtungen der klagenden Unternehmen mit der Kali und Salz AG durch die Kontrolle eines gemeinsamen Kali-Werkes in Kanada (Potacan), die Zusammenarbeit in einem Export-Kartell in Wien (Österreich) und die langjährigen Vertriebsbeziehungen in Frankreich. Nach Feststellungen des EuGH in seinem am 31. März 1998 veröffentlichten Urteil hat die EU-Kommission die Notwendigkeit dieser Auflagen rechtlich nicht hinreichend begründet. Der EuGH erklärte die gesamte Entscheidung für nichtig, weil die Aufhebung der Auflagen den Kern der Entscheidung verändern würde.

Seit der Aufhebung der Entscheidung ist das Verfahren nach der Fusionskontrollverordnung wieder bei der EU-Kommission anhängig. Die BvS geht nach Mitteilung an den Untersuchungsausschuß davon aus, daß die Fusion erneut genehmigt wird, allerdings ohne Auflagen, da ihren damaligen Bedenken hinsichtlich der Vertriebsstruktur in der Praxis bereits Rechnung getragen wurde.

m) Chronologie

Zur besseren Übersichtlichkeit werden im nachfolgenden die wichtigsten Daten, die Entwicklung der ostdeutschen Kali-Industrie und der MdK betreffend, dargestellt:

1. Juni 1990

Zusammenschluß der ostdeutschen Kali-Industrie (VEB Kombinat Kali, unterstellte Kombinatsbetriebe) zur Mitteldeutschen Kali AG (MdK), Sondershausen;

insgesamt 7 Tochtergesellschaften, von denen Kali Werra AG, Kali Südharz AG und Zielitzer Kali AG in 10 Werken Kali produzierten;

Alleingesellschafterin: THA;

August/September/Herbst 1990

MdK und die drei Kali-Tochtergesellschaften entwickeln Konzepte zur Forführung der Kali-Industrie;

15. Oktober 1990

MdK-Vorstand beauftragt Dr. Swinne & Partner mit der Prüfung der Einzelsanierungskonzepte hinsichtlich einer Gesamtkonzeption;

12. November 1990

THA beauftragt MdK-Vorstand mit der Entwicklung eines Gesamtsanierungskonzeptes für MdK;

14. Dezember 1990

MdK-Aufsichtsrat beschließt Eckpunkte und Aktionsprogramm;

Januar 1991

Gutachten von Dr. Swinne & Partner liegt vor, mit Vorschlägen zu Kapazitäts- und Personalabbau sowie Rationalisierungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen;

31. Januar 1991

MdK-Auftragserteilung an Kali und Salz Consulting GmbH: Bewertung des bergbaulichen Anlagevermögens der Werke Bischofferode, Merkers, Zielitz einer fachlichen Prüfung zu unterziehen;

26. Februar 1991

MdK-Aufsichtsratsbeschluß: Einstellung der Kalisulfatproduktion der Kali Werra AG;

20./21. März 1991

Amtschef-Konferenz der Wirtschaftsminister bildet Ad-hoc-Arbeitsgruppe Kali;

Mitglieder: Länder Hessen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen;

Ziel: Entwicklung eines Konzeptes zur Erreichung mittelfristiger, tragfähiger Lösungen für Kali-Industrie;

März 1991

Metzler Consulting KG stellt Kontakt zu PCS (Kanada) her;

April 1991

MdK legt dem Leitungsausschuß der THA Gesamtkonzept (Entflechtung MdK, Schließung mehrerer Kali-Werke) vor;

Leitungsausschuß stellt fest: MdK in wesentlichen Teilen sanierungsfähig;

Angebot Metzler Consulting KG: Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ausgewählter MdK-Standorte;

30. Juni 1991

Einstellung der Kalisulfatproduktion der Kali Werra AG wegen Unwirtschaftlichkeit;

5. Juli 1991

MdK-Vorstand beauftragt Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WEDIT mit Erstellung eines Leitfadens zur Neustrukturierung MdK; Vorschlag: Aufspaltung MdK in Betriebsgesellschaft und Abwicklungsgesellschaft;

16. Juli 1991

MdK-Gesamtkonzept wird in THA-Vorstandssitzung behandelt;

26. Juli 1991

MdK-Gesamtkonzept wird von THA-Verwaltungsrat befürwortet;

21. August 1991

Kredit- und Bürgschaftsausschuß des Bundes stimmt Übernahme von Bürgschaften für Investitions- und Liquiditätsmittelkredit für MdK durch THA zu;

August 1991

MdK-Vorstand legt MdK-Aufsichtsrat Studie zur Standortwahl (Sanierung/Schließung) vor;

September 1991

PCS besucht MdK;

4. Oktober 1991

Metzler Consulting KG legt Studie: „Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ausgewählter Standorte der MdK vom 4. Oktober 1991“ vor, in der Arbeitsergebnisse der Kali und Salz Consulting GmbH enthalten sind;

THA fordert MdK auf, Auftrag der Metzler Consulting KG zu beenden;

Oktober 1991

EMC-Delegation (Frankreich) besucht fünf der zehn Kali-Werke; bekommt Sanierungskonzept vom Juli 1991 erläutert;

November 1991

Ad-hoc-Arbeitsgruppe legt gesamtdeutsches Konzept für MdK und Kali und Salz AG vor, wird von Unternehmen, BMWi, THA und Kali produzierenden Ländern Niedersachsen, Hessen, Thüringen und Sachsen-Anhalt gebilligt;

)EMC erklärt Bereitschaft zum Abschluß eines Kooperationsvertrags mit Zielitzer Kali AG unter bestimmten Bedingungen;

2. Dezember 1991

Kali und Salz AG unterbreitet THA Entwurf eines Rationalisierungsabkommens mit MdK;

12. Dezember 1991

Bundeskartellamt erhält Rationalisierungsabkommen zur Genehmigung;

8. Januar 1992

Gespräch THA beim Bundeskartellamt wegen möglichem Kooperationsabkommen Kali und Salz AG und MdK;

Ergebnis: Genehmigung eines Kooperationsabkommens liegt bei EU-Kommission; Marktaufteilung und weitere Absprachen werden nicht genehmigt; Fusionierung beider Unternehmen könnte erfolgversprechend sein;

4. Februar 1992

PCS stellt Konzept vor, das Weiterführung Zielitzer Kali AG vorsieht;

Februar 1992

IGBE legt sog. Rahmenkonzept für den deutschen Kalibergbau vor, in dem ein Zusammenschluß MdK und Kali und Salz AG befürwortet wird;

29. April 1992

„Frankfurter Runde“: Kali und Salz AG stellt Konzept zur Übernahme MdK vor;

Bildung der Technischen Kommission;

April 1992

THA beauftragt Goldman & Sachs mit der Privatisierung der MdK im Zeitraum Mai – November 1992;

11. Mai 1992

Erstes Treffen der Technischen Kommission: Vereinbarung der Geheimhaltung der Gespräche; Auftrag an Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Vergleichbarkeit der MdK- und Kali und Salz AG-Bilanzen herzustellen; Einrichtung der Bilanzkommission (Mitglieder: THA, MdK, Kali und Salz AG, Goldman & Sachs);

Juli 1992

Bilanzkommission erstellt in Zusammenarbeit mit Technischer Kommission gemeinsamen Geschäftsplan für MdK und Kali und Salz AG;

1. September 1992

Kali und Salz AG und MdK stellen Antrag auf Genehmigung eines Rationalisierungsabkommens beim Bundeskartellamt;

2. September 1992

MdK verkauft und überträgt Anteile an Kali Südharz AG und Kali Werra AG an THA;

MdK verkauft zwei Werke der Kali Werra AG und Werk Bischofferode (Kali Südharz AG);

THA verkauft von MdK übernommene Anteile an Kali Werra AG und Kali Südharz AG an GVV; Alleingesellschafterin der GVV ist THA;

MdK verkauft Geschäftsanteile an weiterem, nicht Kali produzierenden Unternehmen an GVV;

30. November 1992

Gespräch THA mit EMC; EMC bietet Übernahme Zielitzer Kali AG an;

8. Dezember 1992

THA-Vorstand stimmt grundsätzlich der Bildung eines Gemeinschaftsunternehmens MdK/Kali und Salz AG zu;

14. Dezember 1992

Verschmelzungsverträge;

Dezember 1992

Verkauf der restlichen noch in MdK-Eigentum befindlichen Gesellschaften an THA; Ausnahme: Zielitzer Kali AG und Mitteldeutsche Salzwerke GmbH;

6. April 1993

Privatisierungsbeschluß THA-Vorstand: Fusion MdK mit Kali und Salz AG;

23. April 1993

Zustimmung des Verwaltungsrats der THA;

13. Mai 1993

Abschluß des Fusionsvertrages (Rahmenvertrag) zwischen Kali und Salz AG, MdK und THA auf Grundlage der Verschmelzungsverträge und des Hauptversammlungs- und Gesellschafterbeschlusses mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar 1993;

Zielitzer Kali AG, Mitteldeutsche Salzwerke GmbH werden im Zusammenhang mit diesen Verträgen an THA verkauft;

Im Zusammenhang mit Fusionsvertrag Änderung des Kaufvertrages vom 2. September 1992 (MdK kauft Werk Bischofferode der Kali Südharz AG); MdK verkauft Teile der Wirtschaftsgüter an Kali Südharz AG zurück und pachtet das Werk für ein Jahr bis zur Stillegung am 31. Dezember 1993;

6. Juli 1993

Genehmigung des Privatisierungsvertrages durch BMF;

13. Juli 1993

Beschluß des THA-Vorstands: Verkauf und Übertragung des Bergwerkeigentums der MdK;

14. Juli 1993

THA bzw. BMWi melden Zusammenschluß von Kali und Salz AG und MdK der EU-Kommission;

5. August 1993

Mitteilung EU-Kommission: Vollzug des angemeldeten Zusammenschlusses gem. der Fusionsverordnung (Art. 7 Abs. 2, Art. 18 Abs. 2) bis zum Erlaß der endgültigen Entscheidung ist auszusetzen;

16. August 1993

EU-Kommission erklärt sich im Fusionskontrollverfahren für zuständig;

14. Dezember 1993

Genehmigung der Fusion von der EU-Kommission mit Auflagen; Genehmigung der staatlichen Beihilfen, wodurch der Rahmenvertrag rechtswirksam wird;

5. Januar 1994

Antrag auf Genehmigung des Rationalisierungsabkommens wird beim Bundeskartellamt zurückgezogen; da Fusion genehmigt, ist Antrag gegenstandslos;

1994

Gegen Fusionsgenehmigung mit Auflagen durch die EU-Kommission reichen französische Regierung, EMC und SCPA Klage beim EuGH ein;

31. März 1998

Veröffentlichung EuGH-Urteil: Auflagen bei Fusionsgenehmigung MdK/Kali und Salz AG wurden von EU-Kommission nicht hinreichend begründet; EuGH erklärt gesamte Entscheidung der EU-Kommission für nichtig; Verfahren wieder gem. Fusionskontrollverordnung bei EU-Kommission anhängig; BvS rechnet mit erneuter Genehmigung ohne Auflagen;

5. Weitere Privatisierungsfälle

Gegen Ende der Untersuchungstätigkeitf einige Privatisierungen aufmerksam, die er ebenfalls noch näher beleuchten wollte. Im einzelnen handelte es sich um folgende Unternehmensprivatisierungen:

- Elbewerft Boizenburg GmbH
- Miltitz Duft und Aroma GmbH (MDA)
- Fahrradwerke Sangerhausen
- Baumaschinen Welzow GmbH
- Möbelwerke in Malchin, Güstrow, Plau am See und Teterow

Der Untersuchungsausschuß hat deshalb bei der BvS kurzfristig Berichte und sonstige Unterlagen zum jeweiligen Privatisierungsverlauf angefordert und sich einen ersten Überblick verschafft. Auf der Grundlage der bis Ende März 1998 eingegangenen Berichte und Unterlagen war es dem Untersuchungsausschuß jedoch nicht möglich, abschließend zu der Frage Stellung zu nehmen, ob bei diesen Privatisierungen die Vorgaben des Bundesministers der Finanzen zur Berücksichtigung volkswirtschaftlicher Kriterien und die Grundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung ausreichend beachtet worden sind.

a) Elbewerft Boizenburg GmbH (EWB)

Der Untersuchungsausschuß hat zur Privatisierung der Elbewerft Boizenburg GmbH (EWB) Berichte der BvS vom 12. November 1997 und 11. Februar 1998 erhalten. Aus Zeitgründen konnten zu diesem Thema keine Zeugen vernommen werden.

Auf Grundlage der BvS-Berichte hat der Untersuchungsausschuß folgende Feststellungen getroffen:

aa) Privatisierungsverhandlungen

Für den Kauf der EWB interessierten sich drei Investorengruppen: Neben der Petram-Gruppe waren dies eine dänische Investorengruppe und ein bundesdeutsches Konsortium.

1. Die dänische Investorengruppe stellte im wesentlichen drei Bedingungen, unter denen sie bereit war, mehrheitlich die EWB zu übernehmen. Zum einen forderte sie, daß die restlichen Werftanteile im Besitz der THA verbleiben sollten. Zweite Forderung war, daß die Werftarbeiter nach dem dänischen Entlohnungssystem bezahlt werden sollten, und drittens sollte eine bestimmte Fahrwassertiefe der Elbe bis Hamburg garantiert werden.

   Nach Ansicht der THA war bei diesem Angebot negativ, daß der Beschäftigungseffekt gering gewesen wäre und die dänischen Investoren die Risikoeinlage stark begrenzen wollten.

2. Das Angebot des bundesdeutschen Konsortiums wies nach Darstellung der THA/BvS eine größere Beschäftigungszahl, aber auch eine höhere finanzielle Belastung der THA aus. Sie sollte auch das Ablieferungsrisiko des vorhandenen Auftragsbestandes übernehmen. Der THA gelang im Laufe der Verhandlungen eine Verbesserung des Angebots des Konsortiums, allerdings wechselte innerhalb des Konsortiums des öfteren die Zusammensetzung.

3. Die Petram-Gruppe, die sich aus der Petram Stahlwasserbau GmbH & Co. Werft KG (Petram-Werft) und der Petram GmbH & Co. Schiffsreparaturen und Anlagenbau KG (Petram-Schiffsreparaturen) zusammensetzte, unterbreitete in der zweiten Aprilhälfte 1993 der THA ihr Angebot. Die Anteile an der Petram-Werft wurden je zur Hälfte von Dieter Petram und der Brand-Gruppe (Oldenburg) gehalten.

bb) Privatisierung an die Petram-Gruppe

Nach Einschätzung der THA/BvS war das Angebot der Petram-Gruppe das weitaus beste. Sowohl im Bereich der Investitionen als auch bei den Arbeitsplatzgarantien lag die Gruppe über den Angeboten der Mitbewerber, und auch in finanzieller Hinsicht (Altkreditentschuldung) war das Petram-Angebot das bessere, weshalb sich die THA für die Petram-Gruppe aus Brake als Erwerber entschied.

Die laut Privatisierungshandbuch erforderliche Bonitätsprüfung erfolgte durch eine Auskunft der Wirtschaftsauskunftei Creditreform. Außerdem hatte Dieter Petram zeitnah nach Erwerb der EWB Anteile an einer anderen Werft von der THA übernommen. Hierbei wurde die Bonität von Petram auch anhand von Bilanzen der Petram-Gruppe geprüft.

Für einen symbolischen Kaufpreis übernahm die Petram-Werft 75 % und die Petram-Schiffsreparaturen 25 % der EWB-Anteile. Der Privatisierung wurde am 17. Juni 1993 mit wirtschaftlicher Wirkung rückwirkend zum 1. März 1993 beurkundet. Am 12. April 1994 wurde der Vertrag rechtswirksam.

Der Vertrag enthielt Vereinbarungen über eine Erhöhung des Stammkapitals und über die Sicherung von Arbeitsplätzen bis zum Jahr 2000. Außerdem wurde festgelegt, daß die vereinbarten Investitionen bis zur Beendigung der Umstrukturierungsphase durch den Abschlußprüfer der EWB geprüft und testiert werden sollten. Für diese Investitionsvorhaben wurden der EWB erhebliche Fördermittel zugesichert und in Form von Rückstellungen im Rahmen der Übergabebilanz zur Verfügung gestellt.

Mit entscheidend für den Zuschlag an die Petram-Gruppe waren nach Angaben der BvS auch „die Plausibilität und Innovationsdynamik des Übernahmekonzeptes sowie die unternehmerische Erfahrung der Erwerbergruppe“.

cc) Vertragserfüllung und Kontrolle durch Spill-over-Berichte

Sowohl die Stammkapitalerhöhung als auch die Investitionsverpflichtungen wurden nach Angaben der BvS erfüllt, die Investitionsbeihilfen wurden zweckbestimmt eingesetzt. Die Arbeitsplatzgarantien wurden bis 31. Dezember 1996 nach Angaben der EWB gegenüber der BvS ebenfalls erfüllt. Hierzu lagen der THA/BvS bis einschließlich 31. Dezember 1995 Testate einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vor.

Für die Jahre 1993 und 1994 liegen Spill-over-Berichte vor, in denen bestätigt wird, daß keine unberechtigte Vorteilnahme Dritter stattgefunden hatte.

dd) Aushöhlungsversuche

Der Untersuchungsausschuß hat auch die Frage untersucht, ob die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der EWB durch Aushöhlungsversuche des Investors verursacht worden sein könnten.

Zur Vermeidung von Spill-over-Effekten wurden die Spill-over-Berichte erstellt, in denen auch die Geldabflüsse an mit EWB verbundene Unternehmen dokumentiert und begründet wurden. Sie dienten

damit auch der Überprüfung, ob der Investor Aushöhlungsversuche unternahm.

Nach Auskunft der BvS wurde im Frühjahr 1996 eine Unternehmensberatungsgesellschaft beauftragt, das Unternehmenskonzept der Petram-Gruppe und die damit verbundene Mittelverwendung zu prüfen. Diese Unternehmensberatungsgesellschaft legte im Mai 1996 ihren Bericht vor, der u. a. Aussagen zur Mittelherkunft und Mittelverwendung enthält. Hinweise auf Aushöhlungen gibt es nicht.

Nach dem Bericht der BvS vom 12. November 1997 hat die Befragung der Wirtschaftsprüfer eindeutig ergeben, daß zu keinem Zeitpunkt Anlaß bestand, vom Tatbestand vorhandener Spill-over-Effekte auszugehen. Alle unternehmerischen Entscheidungen der Gesellschafter und Geschäftsführer der EWB bezüglich einer Kooperation zwischen der EWB und den Unternehmen der Petram-Gruppe wären auch dann so getroffen worden, wenn es sich nicht um nahestehende Unternehmen gehandelt hätte.

Die BvS stellte fest, daß die Schwierigkeiten der EWB durch Management-Fehler und durch die schwierige Lage in der Schiffbaubranche verursacht worden seien.

ee) Betriebsführungsvertrag und Beratervertrag mit Dieter Petram

Die THA hatte mit Dieter Petram einen Betriebsführungsvertrag abgeschlossen für den Fall, daß die Privatisierung an die Petram-Gruppe nicht zustande gekommen wäre. In diesem Fall hätte Petram einen fixen monatlichen Betrag als Vergütung für seine Tätigkeit bei der EWB erhalten. Der Betriebsführungsvertrag war Bestandteil des Privatisierungsvertrages. Es kam aber aufgrund des Betriebsführungsvertrages nie zu Auszahlungen an Petram, da die Privatisierung der EWB an die Petram-Gruppe am 12. April 1994 rechtskräftig wurde.

Am 23. Juni 1993 schlossen EWB und Dieter Petram einen Beratervertrag, der bis Dezember 1995 lief und ebenfalls ein fixes monatliches Honorar für Petram vorsah. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die die Spill-over-Berichte testierte, stellte zur Höhe des Beraterhonorars fest, daß es angemessen sei, da Petram sowohl Beratungsleistungen geliefert habe als auch im Akquisitionsbereich tätig gewesen sei.

ff) Besprechungen am 26. August 1996 und am 28. August 1996 zur Rettung der EWB

Bei der Besprechung am 26. August 1996 trafen sich Vertreter des Wirtschaftsministeriums von Mecklenburg-Vorpommern und der BvS in Berlin. Gegenstand der Gespräche war die wirtschaftliche Lage der EWB. Im Anschluß daran gab es zwei Tage später eine weitere Besprechung bei der BvS, ebenfalls in Berlin. Thema war die Liquiditätssicherung der EWB. Laut BvS wurde in dem Besprechungsprotokoll festgehalten:

1. Dieter Petram zahlt im Rahmen einer Gesamtlösung das Beraterhonorar für das Jahr 1995 an die EWB zurück.
2. Überbrückungsfinanzierung durch einen Kredit der BvS und des Landes Mecklenburg-Vorpommern bei einem Kreditinstitut.

   Der Kredit wurde nie ausgezahlt, da die Bank den Kreditauftrag der BvS und des Landes Mecklenburg-Vorpommern nicht annahm.
3. Zahlung von Komplementärmitteln des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Wettbewerbshilfe.

   Das Land hat nach Kenntnis der BvS die Wettbewerbshilfen ausgezahlt.
4. Liquiditätszuführung durch Petram an die EWB durch den Verkauf eines Docks und durch den Verkauf von Beteiligungen, Assets und Forderungen.

Die unter Punkt 1, Punkt 2 und Punkt 4 aufgeführten Vereinbarungen konnten mangels Finanzierungszusage durch die unter Punkt 2 genannte Bank, die sich weigerte, den Kreditauftrag der BvS und des Landes Mecklenburg-Vorpommern anzunehmen, nicht realisiert werden.

Am 1. Oktober 1996 verkaufte die Petram-Gruppe die Mehrheit der Anteile an der EWB (51 %). Die restlichen 49 % der EWB-Anteile wurden auf die Gesellschaft selbst übertragen.

gg) Gesamtvollstreckung der EWB (27. Mai 1997)

Aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten wurde am 27. Mai 1997 die Gesamtvollstreckung über das Vermögen der EWB eingeleitet. Seither macht die BvS ihre Ansprüche aus dem Privatisierungsvertrag gegen Petram geltend.

Die BvS konnte in ihrem Bericht an den Untersuchungsausschuß keine Aussage zur Höhe des Verlustes an Fördermitteln machen, da zum Zeitpunkt der Berichterstellung (November 1997) noch nicht geregelt war, ob es eine Auffanglösung für EWB geben wird oder ob sich eventuell ein neuer Investor finden lassen würde.

Ende 1997 wurde die Werft dann geschlossen. Nach Erkenntnissen des Untersuchungsausschusses wurden am 1. Januar 1998 alle verbliebenen Mitarbeiter der EWB – bis auf eine Notbesetzung der Werft – in der Boizenburger Beschäftigungsgesellschaft (BBG) untergebracht, die bis Ende April 1998 befristet war.

hh) Weitere Bemühungen der BvS zur erneuten Privatisierung der EWB

In ihrem Bericht an den Untersuchungsausschuß vom Februar 1998 teilt die BvS mit, daß eine norwegische Investorengruppe, die die MTW Schiffswerft in Wismar übernehmen wolle, auch an der Übernahme eines Teils der EWB interessiert sei (zur MTW vgl. nachstehend K.). Sie habe der BvS ein Angebot über fünf Mio. DM unterbreitet. Ob das Angebot zum Tragen komme, hänge aber von der Genehmigung der EU-Kommission ab. Der Verwalter der EWB führe parallel noch Gespräche mit weiteren potentiellen Investoren, um weitere Teile der EWB zu privatisieren.

b) Privatisierung der Miltitz Duft und Aroma GmbH (MDA)

Der Untersuchungsausschuß hat sich ferner mit der Privatisierung der MDA beschäftigt. Hierzu lagen ihm ein Bericht mit Stand 26. März 1998 sowie weitere Unterlagen der BvS vor.

Der Untersuchungsausschuß hat folgende Feststellungen getroffen:

aa) Privatisierungsverlauf

aaa) Ausschreibungsverfahren und dessen Abschluß

Die MDA entstand durch Umwandlung des VEB Chemisches Werk Miltitz. Nachdem eine Privatisierung der Gesellschaft insgesamt nicht erfolgversprechend erschien, beschloß die THA am 15. Juli 1992 die Auflösung der Gesellschaft und die Einsetzung eines Liquidators. Mit Liquidationsbeschluß ging das Unternehmen innerhalb der THA in die Zuständigkeit des Direktorates Abwicklung über. Das Liquidationskonzept sah eine Privatisierung des Kernbereichs vor.

Im August 1992 erfolgte eine öffentliche und bundesweite Ausschreibung durch eine Unternehmensberatungsgesellschaft. Auf der Grundlage des Ergebnisses der Ausschreibung wurde dann ein beschränktes Bieterverfahren durchgeführt. Im Ergebnis zeichnete sich zunächst die Privatisierung des Unternehmens durch einen Verkauf von Teilgeschäftsbereichen des Werks an mehrere Interessenten ab. Dies scheiterte jedoch im November 1992, nachdem der Interessent für den größten Teilgeschäftsbereich sein Angebot zurückgezogen hatte. Des weiteren bereitete die Entflechtung des Werksgeländes, insbesondere im Bereich der Medienversorgung, technische Probleme, so daß es zu keiner Einigung mit den Kaufinteressenten der einzelnen Teilgeschäftsbereiche kam.

Bereits im November 1990 hatte ein Unternehmen Interesse an der Übernahme der MDA bekundet. Der Kontakt zu diesem Investor wurde durch den Liquidator zwei Jahre später wieder aufgenommen. Gleichzeitig fanden aber Verkaufsverhandlungen mit zwei anderen Interessenten statt.

Nach langwierigen Verhandlungen forderte der Liquidator die Interessenten im März 1993 letztmalig auf, ein verbindliches Abschlußangebot bis zum 29. März 1993 abzugeben. Das daraufhin vom Bieter unterbreitete Angebot übertraf hinsichtlich des zu zahlenden Kaufpreises sowie der pönalisierten Arbeitsplatz- und Investitionszusagen beide Mitbieter. Außerdem ließen enge Beziehungen dieses Unternehmens zu mehreren internationalen Konzernen aus der Branche für die Zukunft stabile Absatzlinien für die Produkte der MDA erwarten. Am 13. Mai 1993 wurde der Kernbereich der MDA verkauft. Der Privatisierungsvertrag sah die pönalisierte Arbeitsplatzverpflichtung für 80 % der übernommenen Mitarbeiter vor. Weitere Arbeitnehmer wurden im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung übernommen.

Der Erwerber verpflichtete sich zu Investitionen in Höhe eines zweistelligen Millionenbetrages, die bis zu einer Teilsumme mit 50 %, darüber hinausgehend mit 25 % pönalisiert waren; außerdem war die Investitionsverpflichtung mit einem Rücktrittsrecht der THA sanktioniert für den Fall, daß eine Mindestinvestitionssumme nicht fristgerecht realisiert würde. Auch der Kaufpreis machte einen zweistelligen Millionenbetrag aus und war in drei Jahren mit Zinsen zu zahlen.

Zur Kaufpreisermittlung lagen zwei externe Verkehrswertgutachten mit Stichtag 1. Januar 1992 bzw. 10. März 1993 vor, die für den Kaufgegenstand (mit Ausnahme des Wohngebäudes) Verkehrswerte in Höhe des Zweieinhalbfachen bzw. Eineinhalbfachen des später vereinbarten Kaufpreises bescheinigten. Ob außerdem – wenn ja, mit welchem Ergebnis – eine Bonitätsprüfung des Erwerbers stattfand, konnte den zur Verfügung stehenden Beweisunterlagen nicht entnommen werden.

bbb) Nachverhandlungen

Nachverhandlungen nach dem Bericht der BvS

Obwohl die vertraglich vereinbarten Zahlungen ausblieben, machte die THA, die nach dem Privatisierungsvertrag allein rücktrittsberechtigt war, von diesem Recht keinen Gebrauch. Sie entschied sich im Rahmen von Nachverhandlungen, an dem Erwerber festzuhalten. Für die Entscheidung der BvS war maßgeblich, daß der Leitungsausschuß das Unternehmen als sanierungswürdig und -fähig eingeschätzt hatte.

Die Nachverhandlungen fanden mit Abschluß eines notariellen Änderungsvertrages ihr Ende. Der wesentliche Inhalt bestand darin, daß, nachdem etwas weniger als zwei Drittel des Kaufpreises bezahlt waren, der Restbetrag samt angefallener Zinsen von der BvS erlassen wurde und im Gegenzug vom Erwerber u. a. eine nicht betriebsnotwendige Immobilie im Eigentum der BvS verbleiben sollte. Nach Angaben der BvS in ihrem Bericht vom 26. März 1998 wurden vom Liquidator *„gegen die Reduzierung des Kaufpreises keine Einwendungen erhoben"*.

Nachverhandlungen nach Auswertung des Schriftverkehrs des Erwerbers mit der BvS

Aus der dem Untersuchungsausschuß vorliegenden Korrespondenz zwischen dem Erwerber, vertreten durch eine Anwalts- und Wirtschaftsprüfungssozietät, und dem Liquidator ergibt sich, daß im Mai 1995 Gespräche geführt wurden, in denen es zunächst um die Stundung der ausstehenden Kaufpreisraten ging. Der Bitte um Stundung der zweiten und dritten Kaufpreisrate kam der Liquidator anfangs nicht nach. Die vom Erwerber eingeschaltete Anwalts- und Wirtschaftsprüfungssozietät wandte sich daraufhin eigenen Angaben zufolge an den Direktor Abwicklung der BvS-Zentrale in Berlin (vgl. nachstehend bb). Wie aus Schreiben der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 19. Juni und 30. August 1995 hervorgeht, erklärte sich der Liquidator unter der Maßgabe der Zustimmung durch die BvS mit einer Stundung der Kaufpreisraten einverstanden.

Die Anwalts- und Wirtschaftsprüfungssozietät machte Gegenforderungen aus dem Kaufvertragsverhältnis an den Liquidator und die zuständige Geschäftsstelle der BvS geltend. Es sollte auf diesem Wege

eine Vertragsanpassung, insbesondere auch im Hinblick auf den Kaufpreis, erreicht werden. Sie betonte, die entsprechenden Stellen in Berlin hätten ihre Unterstützung zugesagt.

Der Liquidator widersprach den Gegenforderungen mit der Begründung, daß hierfür jegliche sachliche und rechtliche Grundlage fehle. Es sei festzuhalten, *„daß die Käuferin bislang weder ihren Kaufpreiszahlungsverpflichtungen noch ihren Sicherheitsleistungsverpflichtungen vertragsgerecht nachgekommen"* sei und daß sich der Verdacht aufdränge, daß die Käuferin bei Vertragsschluß eine Bonität und Liquidität vorgegeben habe, die nicht den Tatsachen entspreche. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft teilte dem Liquidator u. a. mit, daß die Ertragslage des Erwerbers sich in den letzten Monaten sehr positiv entwickelt und eine Bank in Leipzig ihre Bereitschaft signalisiert habe, als Hausbank zur Verfügung zu stehen und die gesamte Finanzierung des Erwerbers zu übernehmen. Einzige Bedingung für eine Gesamtfinanzierung sei allerdings eine Anpassung des Kaufpreises auf ein durch die Geschäftstätigkeit des Unternehmens gedecktes Maß.

Um den Chemiestandort Miltitz zu erhalten, unterstützte der Liquidator den Nachverhandlungswunsch, zumal nach einem Schreiben der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft neben der positiven wirtschaftlichen Unternehmensentwicklung auch innerbetrieblich beim veräußerten Unternehmen personelle Änderungen im Management anstanden.

Der Erwerber schlug als Ausgleich für den seiner Ansicht nach überhöhten Kaufpreis und angesichts der bei ihm entstandenen zusätzlichen Kosten vor, den vertraglich vereinbarten Kaufpreis erheblich zu reduzieren und begründete dies mit einer Reihe finanzieller Schäden.

Im Gegenzug zu einer Kaufpreisreduzierung bot der Erwerber eine verbesserte Bestandsgarantie für den Standort Miltitz, Garantien für Anzahl und Höhe der Arbeitsplätze und Investitionen sowie Verbesserungen im Management an.

Der Liquidator hielt die geltend gemachten Schäden aufgrund der vertraglichen Vereinbarungen für nicht kaufpreismindernd.

Er führte gegenüber der zuständigen Geschäftsstelle der BvS aus, daß nur bei Vorlage eines soliden Fortführungskonzepts Nachverhandlungen mit dem Ergebnis einer Stundung der ausstehenden Restkaufpreisraten vertretbar seien.

Im Verlauf der weiteren Verhandlungen kam es zwischen der zuständigen BvS-Geschäftsstelle und dem Erwerber zu einem Gespräch, in welchem darüber beraten wurde, seitens der Verkäuferin die dritte Kaufpreisrate gegen Besserungsschein und Kapitalerhöhung zu erlassen und eine Fristverlängerung für die Investitionszusage zu gewähren, während der Erwerber als Ausgleich dafür auf behauptete Schadensersatzansprüche verzichten und eine nicht betriebsnotwendige Wohnimmobilie zurückgeben sollte.

Obwohl sich der Liquidator gegenüber der zuständigen BvS-Geschäftsstelle gegen die vom Käufer gewünschte Ergänzung des Kaufvertrages ausgesprochen und darauf hingewiesen hatte, daß er gemeinsam mit der BvS-Zentrale Berlin derzeit in Verhandlung mit einer Investorengruppe stehe, wobei es um den Verkauf der MDA und damit um die Reaktivierung des Unternehmens gehe, wurden die Bemühungen um eine Vertragsänderung fortgesetzt. Der Leitungsausschuß der BvS schätzte das Unternehmen als sanierungsfähig ein.

Schließlich kam es am 26. August 1996 zum Abschluß des bereits oben erwähnten notariellen Änderungsvertrages. Die notarielle Urkunde enthielt eine Präambel, in der bezüglich der vom Erwerber behaupteten Schadensersatzansprüche bestimmt war:

> *„Zur Sicherung des Sanierungszwecks, zur Durchführung und Sicherung der Unternehmensfinanzierung und zur Abwehr und Erledigung der vom Käufer behaupteten Schadensersatzansprüche führten die Parteien Nachverhandlungen durch, deren Ergebnis durch diese Beurkundung umgesetzt werden soll."*

Der Liquidator weigerte sich, den Änderungsvertrag zum Kaufvertrag zu genehmigen. Er begründete dies im wesentlichen damit, daß sich mittlerweile herausgestellt habe, daß von seiten der Käuferin eine Anerkennung des Vereinbarten nicht erfolgt sei und bereits neue Ansprüche gestellt würden. Da durch den Änderungsvertrag zum Kaufvertrag seitens der BvS auf einen Betrag von mehreren Millionen DM Steuergeldern verzichtet werde, müsse der Erwerber endgültig und verbindlich erklären, keinerlei Ansprüche irgendeiner Form weiter zu verfolgen. Ferner wies er auf die hohen Sachwerte der MDA hin, die vom Erwerber übernommen worden seien und einen dreistelligen Millionenbetrag ausmachten. Außerdem brachte er zum Ausdruck, daß seiner Auffassung nach eine Kaufpreisreduzierung auch die Rechte der beiden damaligen Mitbewerber nachträglich verletze, denn beide Gebote hätten deutlich über dem jetzigen Kaufpreis gelegen. Das Ergebnis der Nachverhandlungen faßte die zuständige Geschäftsstelle in einer Vorlage an den Gesamtvorstand zusammen. Dieser billigte das Ergebnis der Nachverhandlungen.

Zur gesellschaftsrechtlichen Umsetzung erteilte daraufhin der zuständige Direktor Abwicklung der BvS dem Liquidator die Weisung, den Änderungsvertrag unverzüglich zu genehmigen. Dieser Weisung entsprach der Liquidator.

Über die weitere Entwicklung des Privatisierungsverlaufs liegen dem Untersuchungsausschuß keine Informationen vor.

bb) Art der Beteiligung des Direktors Abwicklung der BvS an der Privatisierung

Der Direktor Abwicklung der BvS gehörte vor Beginn der Nachverhandlungen zeitweilig in Außensozietät der vorerwähnten Anwalts- und Wirtschaftsprüfungssozietät an. An der Vertragsgestaltung über die Privatisierung und an der Entscheidung über die Reduzierung des Kaufpreises war er nach Auskunft der BvS nicht beteiligt. Er bzw. sein Direktorat waren jedoch über die Nachverhandlungen unterrichtet.

Beteiligt an den Bemühungen zur Privatisierung der Restliquidationsgesellschaft war der Direktor Abwicklung der BvS insoweit, als er in Übereinstimmung mit dem Liquidator der Gesellschaft den Erwerber aus der Betriebsteilveräußerung noch vor Abschluß der Nachverhandlungen aufforderte, seinerseits ein Angebot zur Übernahme dieser Restgesellschaft abzugeben. Mit einem Schreiben, welches auch an diesen gerichtet war, bekundete der Erwerber für sich und ein befreundetes Unternehmen zunächst ein *„ernsthaftes Interesse an dem Erwerb dieses Unternehmens"*.

cc) Ermittlungsverfahren

Ein bei der Staatsanwaltschaft II bei dem Landgericht (LG) Berlin geführtes Ermittlungsverfahren gegen den betreffenden Direktor Abwicklung der BvS, unter anderem wegen des Verdachts der Untreue, wurde Mitte 1997 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Es fehlte nach Auffassung der zuständigen Staatsanwaltschaft ein genügender Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage.

Die BvS erstattete ihrerseits wegen der Veröffentlichung von Dienstgeheimnissen sowie falscher Anschuldigungen Strafanzeige gegen Unbekannt bei der Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin. Das daraufhin eingeleitete Ermittlungsverfahren wurde ebenfalls eingestellt.

c) Fahrradwerke Sangerhausen

Dem Untersuchungsausschuß lag zur Privatisierung der Mitteldeutschen Fahrradwerke Sangerhausen (MIFA) ein Bericht der BvS vom 28. August 1997 vor. Er hat folgende Feststellungen getroffen:

aa) Verkauf vom 27. Juni 1991

Die MIFA war nach Angaben der BvS ein stark defizitäres und mit hohem Zuschußbedarf laufendes Unternehmen. Aus diesem Grund sollte die Privatisierung der MIFA, die zunächst von der THA, Niederlassung Halle, dann von der THA-Zentrale betrieben wurde, schnellstens durchgeführt werden. In der Anfangsphase des Privatisierungsprozesses zeigten acht Firmen bzw. Firmengruppen Interesse an einer Übernahme, wobei in fast allen Fällen die vorgelegten Konzepte von der THA für undurchführbar gehalten wurden bzw. diese Konzepte nur in der keinen Erfolg versprechenden Sicherung von Kapazitäten für Niedrigstpreislinien bestanden.

Am 27. Juni 1991 erfolgte schließlich die Übernahme des Unternehmens durch einen Rechtsanwalt. Dieser hatte zwar kein förmliches Angebot abgegeben, aber mit mehreren Schreiben an die THA sowie in einer Besprechung sein Interesse an der Übernahme der MIFA für eine Management-Buy-Out-Gruppe (MBO; vgl. vorstehend VI.2.) angezeigt. Da das Unternehmen nach einer kurzen Übergangszeit an die MBO-Gruppe privatisiert werden sollte, schlossen die Parteien zusätzlich zu dem Kauf- und Abtretungsvertrag ebenfalls am 27. Juni 1991 einen Treuhandvertrag mit der einvernehmlichen Feststellung, daß der Rechtsanwalt die Geschäftsanteile nicht für sich selbst, sondern für eine MBO-Gruppe erworben habe und nur unter bestimmten Voraussetzungen darüber verfügen dürfe.

Weil die MBO-Gruppe die in dem Treuhandvertrag vereinbarten Bedingungen nicht erfüllte, wurde am 3. März 1992 der ursprüngliche Treuhandvertrag durch einen neuen Treuhandvertrag ersetzt. Dieser übertrug dem Käufer die Durchführung der Privatisierung und verpflichtete ihn, seine Geschäftsanteile auf Anforderung der THA an diese rückzuübertragen. Der Rechtsanwalt übernahm das Unternehmen nach Angaben der BvS für 1 DM. Käufer und Gesellschaft verpflichteten sich dazu, Investitionen in Höhe eines einstelligen Millionenbetrages im unteren Bereich mit dem Ziel der Kosteneinsparung bei Heizung, Wasserkreislauf und Abwasserbehandlung vorzunehmen. Als Pönale für die Investitionsverpflichtungen war die Zahlung von 20 % der nicht bis spätestens zum 31. Dezember 1993 getätigten Investitionen vereinbart. Ob und in welcher Höhe diese vereinbarten Investitionen vorgenommen wurden, ist nach Angaben der BvS nicht feststellbar. Es wurde ferner in dem notariellen Vertrag vereinbart, eine bestimmte Anzahl von Arbeitnehmern zu beschäftigen sowie bestehende Arbeitsplätze zu übernehmen. Letztere Vereinbarung wurde vom Käufer eingehalten. Als Arbeitsplatzpönale war für den Fall der Verringerung der Mitarbeiterzahl unter eine bestimmte Mindestgrenze eine gesamtschuldnerische Verpflichtung des Rechtsanwalts und der Gesellschaft in Höhe von fünf Brutto-Monatsgehältern für jeden fehlenden Arbeitnehmer vereinbart worden; das Pönal sollte allerdings entfallen, wenn der betroffene Arbeitsplatz innerhalb von sechs Wochen neu besetzt würde.

Die THA übernahm Bürgschaften sowie Verbindlichkeiten und vergab Gesellschaftsdarlehen sowie Zweckzuwendungen. Die der THA dadurch entstandenen Kosten beliefen sich auf insgesamt 69 Mio. DM. Die bereits vor der Privatisierung entstandenen finanziellen Belastungen in Höhe von 30 Mio. DM verblieben ebenfalls bei der THA, die darüber hinaus dem Unternehmen die durch Inanspruchnahme von Einzelberatern, Wirtschaftsprüfern sowie Unternehmensberatern entstandenen Kosten in Höhe von über einer Mio. DM erstattete. Investitions- und Fördermittel im engeren Sinne wurden nach Angaben der BvS nicht vergeben.

Infolge der Zahlung von überhöhten Gehältern und Honoraren sowie infolge der Vernachlässigung der Geschäftstätigkeit durch den Erwerber scheiterte die Privatisierung. Eine von der THA eingeleitete Sonderprüfung hatte die Rückabwicklung des Vertrages und die Rückübertragung der Geschäftsanteile des Käufers auf die THA am 1. April 1993 zur Folge. Mangels hinreichender Verdachtsmomente verzichtete die Staatsanwaltschaft Stuttgart auf die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens.

bb) Verkauf vom 24. Juni 1993

Die Bemühungen der THA um eine Neuprivatisierung mündeten, nachdem zunächst fünf Bieter Interesse am Erwerb der MIFA bekundet hatten und die THA mit drei Interessenten in Einzelverhandlungen getreten war, in einen Vertrag vom 24. Juni 1993 mit zwei Schweizer Wirtschaftsprüfern. Die Käufer grün-

deten die Fahrradtechnik Sangerhausen GmbH i. G. (FaSa), die mit Vertrag vom 24. Juni 1993 die Vermögensgegenstände der MIFA erwarb. Das Betriebsgrundstück, das von der TLG verwaltet wurde, verblieb im Eigentum der MIFA.

Die Wirksamkeit des Kaufvertrages war an die Erfüllung aufschiebender Bedingungen gebunden. So war die Beibringung einer Bürgschaft in Millionenhöhe für den Kaufpreis, eine bankseitige Finanzierungszusage über die Investitionen und/oder die erforderlichen Betriebsmittel in Höhe eines Mindestbetrages von mehreren Millionen DM vereinbart. Diese Bedingungen waren jedoch nicht termingerecht erfüllt und der ursprüngliche Vertrag damit nicht wirksam geworden. Dennoch wollten die Parteien an der Privatisierung festhalten und schlossen am 17. August 1993 eine Nachtragsvereinbarung. Der Nachtragsvertrag wurde an den ursprünglichen, nicht zur Wirksamkeit gelangten Vertrag angelehnt, enthielt jedoch Änderungen im Hinblick auf Kaufpreisfälligkeit und Stichtage für bestimmte Ereignisse. Die ursprünglichen Vereinbarungen zur Kaufpreishöhe, zu Arbeitsplatz- und Investitionszusagen und zu einer Reihe anderer Vereinbarungen blieben nach Angaben der BvS im Nachtrag erhalten.

Die FaSa zahlte 800 000 DM für die Vermögensgegenstände der MIFA unter Berücksichtigung von 4,6 Mio. DM für zu erwartende Verluste und 900 000 DM für Kosten der Konzentration sowie des Umzuges.

Es wurde eine Arbeitsplatzgarantie für 100 Arbeitnehmer und 21 Auszubildende bis zum 14. August 1996 vereinbart. Als Arbeitsplatzpönale war eine Zahlung von mehreren tausend DM pro fehlenden Arbeitsplatz pro angefangenen Monat vereinbart. Die Erwerber übernahmen neben der Haftung der Gesellschaft auch die persönliche gesamtschuldnerische Haftung. Infolge der Tatsache, daß bei der MIFA lediglich 19 Auszubildende beschäftigt waren und im Verlauf der nächsten Jahre weitere Auszubildende ausgeschieden sind, konnte diese Vertragsbedingung zunächst nur bedingt erfüllt werden. Ab Oktober 1995 wurde die Verpflichtung bezüglich der gesamten Arbeitnehmeranzahl von 121 nicht erfüllt.

Die Käufer verpflichteten die Gesellschaft auch zu einer pönal abgesicherten Investition in Höhe von fünf Mio. DM und sagten darüber hinaus weitere Investitionen in Höhe von vier Mio. DM zu. Tatsächlich erfolgte bis zum Zeitpunkt der Anmeldung der Gesamtvollstreckung der FaSa am 29. September 1995 eine Investition in Höhe von zwei Mio. DM.

Das Amtsgericht (AG) Halle-Saalkreis eröffnete am 1. Dezember 1995 die Gesamtvollstreckung über das Vermögen des Unternehmens. Die BvS meldete Forderungen in Höhe eines Millionenbetrages für Vertragsstrafe aus nicht erbrachten Investitionen, mehrere Millionen DM für Vertragsstrafe wegen Nichtbeschäftigung der vereinbarten 121 Arbeitnehmer ab dem 2. Oktober 1995 sowie eine weitere Forderung in Höhe eines einstelligen Millionenbetrages an. Nach Angaben des Gesamtvollstreckungsverwalters besteht keine Aussicht auf eine Quote. Die BvS macht darüber hinaus gegen die beiden persönlich haftenden Erwerber eine Forderung in Höhe eines einstelligen Millionenbetrages geltend, die sie sich zuvor von dem Liquidator der MIFA hatte abtreten lassen. Über die Forderung ist noch nicht entschieden.

Die Gründe für das Gesamtvollstreckungsverfahren lagen nach Angaben der BvS in der Vernachlässigung der Geschäftstätigkeit, der schlechten Markt- und Rahmenbedingungen, der Zahlung überhöhter Gehälter sowie in Fehlleistungen im Management.

Durch das Gesamtvollstreckungsverfahren als solches sind nach Angaben der BvS keine Fördermittel verloren gegangen.

cc) Verkauf vom 9. Februar 1996

Aufgrund eines vom Gesamtvollstreckungsverwalter als tragfähig angesehenen Konzepts erfolgte im weiteren Verlauf die Gründung einer Auffanggesellschaft, die am 9. Februar 1996 von zwei Investoren erworben wurde. Das Unternehmen wurde zunächst unter dem Namen SFG Sachsen-Anhalt Fahrradbau GmbH betrieben, Anfang Juli 1997 auf MIFA rückbenannt.

Der Vertrag beinhaltete die Verpflichtung zur Beschäftigung einer bestimmten Anzahl von Mitarbeitern, die derzeit deutlich überschritten wird. Arbeitsplatzpönalen wurden nicht vereinbart. Investitionsvereinbarungen waren ebenfalls nicht Gegenstand des Vertrages.

Das Unternehmen erhielt im Jahre 1996 einen verlorenen Zuschuß für Betriebsmittel. Ein Beirat, dem Vertreter des Landes Sachsen-Anhalt und der BvS angehören, überwacht die Mittelverwendung. Die BvS/BvS übernahm die Kosten für die erbrachten Leistungen einer Unternehmensberatungsgesellschaft in Höhe von mehreren zehntausend DM.

dd) Prämien- und Sonderzahlungen an Mitarbeiter der THA/BvS

Das Zielvereinbarungssystem war eine Grundlage für Prämien- und Sonderzahlungen an Führungskräfte der THA. Das System orientierte sich an der Erreichung vereinbarter qualitativer und quantitativer Arbeitsergebnisse. Nach Angaben der BvS waren auch die an der Privatisierung der MIFA beteiligten Führungskräfte in das Zielvereinbarungs-System mit einbezogen.

Eine direkte Zuordnung von Prämien und Sonderzahlungen an Mitarbeiter der THA/BvS im Hinblick auf einzelne Vorgänge wie der Privatisierung der MIFA oder an einzelne Mitarbeiter, die am Erreichen dieser Ergebnisse beteiligt waren, ist nach Angaben der BvS nicht erfolgt und auch im nachhinein nicht möglich.

d) Baumaschinen Welzow GmbH

Der Untersuchungsausschuß erhielt auch zur Privatisierung der Baumaschinen Welzow GmbH einen Bericht der BvS vom 19. März 1998, auf dessen Grundlage folgende Feststellungen beruhen:

aa) Verkauf der Baumaschinen Welzow GmbH

Die Baumaschinen Welzow GmbH war ein Tochterunternehmen der baukema AG. Im Geschäftsjahr 1990/1991 verbuchte die Baumaschinen Welzow GmbH hohe Verluste. Die Geschäftsführung der Konzernmutter baukema AG, die ihrerseits von der THA zur Privatisierung ausgeschrieben war, bemühte sich zusammen mit der Baumaschinen Welzow GmbH, potentielle Investoren für das Baumaschinenunternehmen zu finden.

In der Folgezeit wurden zwar mehrere Angebote abgegeben, allerdings fast ausschließlich zum Kauf von Teilbereichen des Baumaschinenunternehmens oder von einzelnen Immobilien. Lediglich eine Schweizer Firma hatte Interesse an der Übernahme des gesamten Unternehmens. Ihr Konzept sah dabei für die Baumaschinen Welzow GmbH sowohl die Erhaltung des Produktionsstandortes und des Kerngeschäftes (Engineering und Produktion von Betonmischanlagen) vor als auch die Erweiterung des Produktangebotes um Recycling/Pelletieranlagen mit Hilfe des Know-How des Schweizer Unternehmens und seiner in der Branche der Umwelttechnologie tätigen Tochterfirma sowie den Einstieg in die Geschäftsfelder Altlastensanierung, Rekultivierung, Renaturierung. Die beiden Firmen waren der THA bereits als Vertragspartner aus anderen Erwerbsgeschäften bekannt.

Der Wert der Baumaschinen Welzow GmbH wurde u. a. durch externe Gutachten nach dem Ertragswert- und dem Substanzwertverfahren im Vergleich mit zu erwartenden Ergebnissen im Falle einer Liquidation ermittelt. Zudem lagen der THA speziell zu den betroffenen Grundstücken und Gebäuden Bewertungen vor, an denen auch der Fachbeirat der Treuhand-Liegenschaftsgesellschaft (TLG) beteiligt war. Neben dem Unternehmenswert floß in die Kaufpreisgestaltung aber auch die Verpflichtung des Käufers zum Erhalt und zur Schaffung von Arbeitsplätzen sowie Investitionsgarantien ein.

Die Bonität des Erwerbers wurde durch Einholung von Auskünften bei zwei renomierten Schweizer Bankinstinstituten sowie bei einem amerikanischen Informationsdienst überprüft.

Mit Vertrag vom 23. Juli 1992 wurde die Baumaschinen Welzow GmbH rückwirkend zum 30. April 1992 an die Schweizer Firma verkauft. Der Kaufpreis war in zwei Raten fällig. 25 % mußten innerhalb von 30 Banktagen nach Wirksamwerden des Kaufvertrages und die zweite Rate in Höhe von 75 % zum 30. Juni 1994 gezahlt werden. Die zweite Rate war durch eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft abzusichern.

Die Arbeitsplatz- und Investitionszusagen des Erwerbers waren pönalisiert.

Zur Unterstützung der Privatisierung übernahm die THA in Erfüllung des Ergebnisabführungsvertrages zwischen der Baumaschinen Welzow GmbH und der baukema AG die auf den Stichtag ermittelten Verluste. Über diese finanzielle Unterstützung in Verbindung mit dem Kaufvertrag hinaus wurden im Finanzbereich der BvS keine Zahlungen erfaßt. Eventuelle Subventionen von öffentlichen Stellen (Bund/Land) wurden von der THA/BvS nach der Privatisierung nicht systematisch registriert.

bb) Scheitern der Privatisierung und Aushöhlung der Baumaschinen Welzow GmbH

Der Erwerber strukturierte die Baumaschinen Welzow GmbH im Oktober 1992 mit Wirkung ab 1. Januar 1993 um. Als Rechtsnachfolgerin der ursprünglichen Gesellschaft fungierte nunmehr die Baumaschinen Welzow Verwaltungs GmbH. Ferner wurde zusätzlich eine neue Gesellschaft, die Baumaschinen Welzow Produktions GmbH, gegründet.

Die Einhaltung des Kaufvertrages durch den Erwerber wurde vom Vertragsmanagement der THA/BvS kontrolliert. Die erste Kaufpreisrate wurde noch pünktlich gezahlt und über den restlichen Betrag vereinbarungsgemäß eine Bankbürgschaft erbracht.

Bereits im Dezember 1992 erhielt die THA jedoch in einem Gespräch mit der bürgenden Bank erste Hinweise auf mögliche Unregelmäßigkeiten innerhalb der Baumaschinen Welzow GmbH. Die THA ging diesen Hinweisen in der Folgezeit sofort nach, konnte Vermögensverfügungen jedoch nicht verhindern. Im BvS-Bericht heißt es hierzu wörtlich: *„Der am 17. 12. 1992 unternommene Versuch, die Überweisung anzuhalten, war erfolglos."* Die Gründe hierfür konnten durch den Untersuchungsausschuß nicht nachvollzogen werden. Im Sommer 1993 erhielt die THA Kenntnis davon, daß sich die Liquiditätslage der umstrukturierten Baumaschinen Welzow GmbH wesentlich verschlechtert hatte. Als Grund dafür wurden Aushöhlungshandlungen des Generalbevollmächtigten des Erwerbers vermutet. Die Vermutungen führten zu einer Strafanzeige der Belegschaft der Baumaschinen Welzow GmbH und der IG Metall wegen Untreue zu Lasten der Baumaschinengesellschaft bei der Staatsanwaltschaft Cottbus. Die Stabsstelle für besondere Aufgaben der THA/BvS erhielt hiervon durch einen Anruf der Staatsanwaltschaft vom 1. Juli 1993 Kenntnis. Gegen das Unternehmen waren im Juli und August 1993 Gesamtvollstrekkungsmaßnahmen beantragt worden. Ein weiterer Antrag auf Gesamtvollstreckung erfolgte im Juli 1994. Die Verfahren wurden jedoch zunächst abgewendet bzw. zum Ruhen gebracht.

Im weiteren Verlauf der Überwachung der Einhaltung des Kaufvertrages über die Baumaschinen Welzow GmbH forderte die THA am 27. Juni 1994 die zweite Kaufpreisrate bei der Bank, die die Bürgschaft übernommen hatte, ab. Am 5. Juli 1994 wurde zwischen dem Landwirtschaftsministerium Sachsen und der THA vereinbart, diese zweite Rate durch entsprechende Übernahme nicht betriebsnotwendiger Grundstücke durch die THA auszugleichen. Die BvS/BvS begann zwischenzeitlich aufgrund der Störungen des Vertrages, vor allem wegen nicht eingehaltener Investitions- und Arbeitsplatzusagen, mit Nachverhandlungen zum Kaufvertrag mit der Erwerbergesellschaft. Die THA war dabei nicht bereit, die Geschäftsanteile an der Baumaschinen Welzow GmbH zurückzunehmen. Die Erwerbergesellschaft übertrug die Geschäftsanteile daraufhin einem Rechtsanwalt als Treuhänder, der die Anteile wieder-

um 1994 an drei Mitarbeiter des Unternehmens treuhänderisch für die Belegschaft übertrug. Außerdem wurden drei neue Geschäftsführer bestellt. Die THA/BvS machte des weiteren die für den Fall der Nichteinhaltung der Zusagen aus dem Kaufvertrag vereinbarten Pönalen gegenüber der Erwerbergesellschaft geltend. Da diese 1996 in Konkurs ging, konnte die BvS/BvS die Vertragsstrafen nicht erfolgreich einfordern.

Die BvS stellte fest, daß mit dem Konkurs des Schweizer Unternehmens 1996 und der Baumaschinen Welzow GmbH 1997 weder die Investitionen noch die Arbeitsplatzzusagen eingehalten worden waren.

Es wurde ferner festgestellt, daß eine nicht unerhebliche Summe ins Ausland transferiert worden war.

cc) Weitere Zukunft der Baumaschinen Welzow GmbH

Nach dem Gesamtvollstreckungsverfahren liegt bislang kein ernsthaftes Übernahmeangebot vor.

dd) Strafverfahren

Die bereits 1993 vermuteten Aushöhlungshandlungen des Generalbevollmächtigten des Erwerberunternehmens sowie der Geschäftsführerin der im Oktober 1992 bei der Umstrukturierung der Baumaschinen Welzow GmbH als Rechtsnachfolgerin entstandenen Baumaschinen Welzow Verwaltungs GmbH hatten nach der erwähnten Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Cottbus im Juni 1993 zu Strafverfahren wegen Untreue geführt. Der Generalbevollmächtigte wurde mit Urteil des LG Salzburg vom 12. Januar 1996 zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt. Mit Urteil des OLG Linz vom 27. Januar 1997 wurde die verhängte Freiheitsstrafe im Rechtsmittelverfahren auf fünf Jahre erhöht. Die Geschäftsführerin der Baumaschinen Welzow Verwaltungs GmbH wurde gleichfalls wegen Untreue im Berufungsverfahren durch das LG Cottbus zu einem Jahr und zwei Monaten Haft auf Bewährung verurteilt; das erstinstanzliche Urteil des AG Cottbus vom 24. August 1994 wurde damit aufgehoben.

e) Möbelwerke in Malchin, Güstrow, Plau am See und Teterow

Der Untersuchungsausschuß hat zur Privatisierung der Möbelwerke in Malchin, Güstrow, Plau am See und Teterow einen Bericht der BvS vom 20. März 1998 erhalten. Auf der Grundlage dieses Berichts hat er folgende Feststellungen getroffen:

aa) Verkauf der malchin-möbel GmbH

Auf die Ausschreibung der malchin-möbel GmbH vom 21. Januar 1992 unterbreiteten zwei Interessenten ihre Angebote. Dabei handelte es sich um den Vertreter einer Gruppe skandinavischer Geschäftsleute aus der Möbelbranche und den alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer eines griechischen Unternehmens. Da dem Vorstand der THA lediglich das Angebot des griechischen Unternehmens vorgelegt wurde, erhielt dieses den Zuschlag für den Kauf der malchin-möbel GmbH. Warum dem Vorstand nur das eine Angebot zugänglich gemacht worden war, konnte nicht festgestellt werden.

Der vertraglich zwischen der THA und dem Erwerber vereinbarte vorläufige Kaufpreis für das Möbelwerk in Malchin betrug mehrere hunderttausend DM. Der Festsetzung des Kaufpreises wurde lediglich ein Sachwertgutachten zugrunde gelegt, welches für Grund und Boden einen um ca. 130 000 DM geringeren Wert als den Kaufpreis sowie Gebäude mit dem Wert eines einstelligen Millionenbetrages auswies. Der vorläufige Kaufpreis sollte laut Vereinbarung auf der Grundlage einer auf den Stichtag von der KPMG Peat Marwick Treuhand GmbH, Hamburg, zu erstellenden Bilanz angepaßt werden. In dieser Stichtagsbilanz sollte der Jahresüberschuß bzw. der Jahresfehlbetrag im Zeitraum vom 1. Januar 1992 bis zum 31. August 1992 ermittelt werden.

Der Erwerber sicherte im Kaufvertrag vom 19. August 1992 zudem Investitionen in Höhe eines Millionenbetrages bis zum 31. Dezember 1996 sowie den Erhalt einer bestimmten Anzahl von Vollzeitarbeitsplätzen bis zum 31. Dezember 1995 zu.

bb) Verkauf der Güstrower Möbel GmbH

Für die Güstrower Möbel GmbH (vormals Güstrower Möbel i.A. GmbH) gingen nach der Ausschreibung im Januar 1992 drei Kaufangebote bei der THA ein. Neben dem bereits oben als Bewerber genannten Vertreter des griechischen Unternehmens interessierten sich auch ein Vertreter eines skandinavischen Unternehmens und eine weitere Person für das Möbelwerk in Güstrow.

Nach der von dem zuständigen THA-Sachbearbeiter erstellten Vorstandsvorlage soll das Angebot aus Skandinavien später zurückgezogen worden sein. Das Angebot des dritten Bieters soll keinen Finanzierungsnachweis und schlechtere Konditionen als die anderen Angebote enthalten haben. Daher wurde auch hier zu Gunsten des griechischen Unternehmens entschieden und mit diesem ein Kaufvertrag über die Güstrower Möbel GmbH geschlossen.

Als vorläufigen Kaufpreis vereinbarten die Vertragspartner mehrere hunderttausend DM. Diese Summe entsprach dem Verkehrswert der Güstrower Möbel GmbH, wobei etwa ¾ des Kaufpreises auf Grund und Boden und ¼ auf Gebäude entfielen. Ein zusätzlicher Kaufpreisanteil sollte auf den Stichtag als Gesamtbetrag der Aktivposten des Umlaufvermögens abzüglich der Verbindlichkeiten der Gesellschaft und der Rückstellungen berechnet werden. Die Ermittlung dieser Positionen sollte wiederum auf der Grundlage einer von der KPMG Peat Marwick Treuhand GmbH, Hamburg, geprüften Stichtagsbilanz erfolgen.

Der Erwerber verpflichtete sich ferner im Kaufvertrag, innerhalb von zwei Jahren einen Mindestbetrag von mehreren Millionen DM in die Güstrower Möbel GmbH zu investieren sowie alle vorhandenen Arbeitsplätze zu erhalten.

cc) Verkauf der Plauer Möbel GmbH

Beim Verkauf der Plauer Möbel GmbH waren auf der Seite der Interessenten wieder die Vertreter des grie-

chischen Unternehmens und der damalige Geschäftsführer der Plauer Möbel GmbH beteiligt. Ob eine Ausschreibung der Plauer Möbel GmbH zum Verkauf erfolgte, konnte von der BvS nicht nachvollzogen werden.

Zunächst gab es nur ein Privatisierungskonzept des vom 8. Januar 1993 bis zum 17. Juni 1993 bestellten Geschäftsführers der Plauer Möbel GmbH. Die THA erteilte ihm den Zuschlag und schloß mit ihm am 8. Januar 1993 einen Kaufvertrag über das Möbelwerk in Plau am See ab.

Dieser Käufer machte jedoch am 6. März 1993 von seinem vertraglich eingeräumten Rücktrittsrecht Gebrauch. Er begründete dies damit, daß ihm bis zu diesem Zeitpunkt die erforderliche Genehmigung des Kaufvertrages durch die THA nicht vorgelegen habe und außerdem die wirtschaftliche Situation des Plauer Möbelwerkes seiner Ansicht nach von der THA falsch eingeschätzt worden sei. Er zeigte aber weiterhin Bereitschaft zu neuen Verhandlungen für den Fall, daß die THA keine anderen Abnehmer zu besseren Bedingungen finden würde.

Ein zweites Investitionskonzept, das von dem bereits genannten Vertreter des griechischen Unternehmens in Zusammenarbeit mit der Plauer Möbel GmbH erarbeitet worden war, soll durch das Wirtschaftsministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern positiv bewertet worden sein. Die Belegschaft, der Betriebsrat und der Geschäftsführer der Plauer Möbel GmbH baten die THA mit Schreiben vom 3. September 1993, dem Verkauf des Unternehmens an das griechische Unternehmen möglichst kurzfristig zuzustimmen.

Am 28. September 1993 wurde der Kaufvertrag über die Plauer Möbel GmbH zwischen der THA und dem griechischen Unternehmen geschlossen. Vereinbart wurde ein Kaufpreis von mehreren hunderttausend DM, wobei der BvS nach ihrem Bericht nicht bekannt war, ob ein Gutachten über die Kaufpreisfestsetzung existierte.

Der bereits für den Verkauf des Güstrower Möbelwerkes zuständig gewesene THA-Mitarbeiter fertigte auch die Vorstandsvorlage für den Verkauf der Plauer Möbelwerke. Hiernach soll das Unternehmen einen Gesamtverkehrswert von mehreren Mio. DM gehabt haben.

Der Erwerber garantierte im Rahmen der Privatisierung des Plauer Möbelwerkes zum 31. Dezember 1996 Investitionen in einstelliger Millionenhöhe sowie den langfristigen Erhalt von Arbeitsplätzen.

dd) Verkauf der Sitzmöbel GmbH Teterow

Für die im September 1992 zum Verkauf ausgeschriebene Sitzmöbel GmbH Teterow (ehemals Sitzmöbel GmbH Waren) wurden mehrere Angebote abgegeben. Dies waren u. a. folgende:

- Interesse bekundete die Plauer Möbel GmbH, deren Gesellschafterin seit dem o. a. Kaufvertrag vom 28. September 1993 das griechische Unternehmen war, das auch die malchin-möbel GmbH und die Güstrower Möbel GmbH erworben hatte. Die Plauer Möbel GmbH bot einen Kaufpreis von mehreren zehntausend DM und sagte den Erhalt der Hälfte der bestehenden Arbeitsplätze sowie Investitionen in einer bestimmten Höhe zu.
- Ferner gab ein Berliner Möbelunternehmen im Februar 1993 ein Angebot ab, das jedoch im selben Monat wieder zurückgezogen wurde. Es beinhaltete ein Kaufpreisangebot, das um 150 000 bis 200 000 DM höher als das der Plauer Möbel GmbH war. Es enthielt auch Zusagen für weitere sechs Arbeitsplätze und Investitionen in einstelliger Millionenhöhe.
- Ein weiteres Angebot machte im März 1993 die damalige Geschäftsführerin der Plauer Möbel GmbH. Sie beabsichtigte, die gleiche Anzahl von Arbeitsplätzen zu erhalten wie die Plauer Möbel GmbH, war jedoch bereit, einen ca. 300 000 DM höheren Betrag zu investieren und einen Kaufpreis von mehreren hunderttausend DM zu zahlen.
- Ein anderes Unternehmen unterbreitete im Oktober 1993 ein Angebot, das im Kaufpreis ebenso hoch lag wie das zweite Angebot und die gleiche Anzahl von Arbeitsplätzen zusagte. Das Angebot wurde im November 1993 jedoch zurückgezogen.
- Außerdem wurde im November 1993 noch ein Angebot durch eine Gesellschaft abgegeben, das jedoch ebenfalls zurückgezogen wurde (Januar 1994). Die Arbeitsplatzzusagen waren deutlich geringer als bei den zuvor genannten Angeboten, allerdings enthielt es die höchsten Investitionszusagen im einstelligen Millionenbereich, während das Kaufpreisangebot zwischen dem dritten und vierten Kaufangebot angesiedelt war und ebenfalls mehrere hunderttausend DM ausmachte.

Trotz dieser günstigeren Alternativangebote fiel die Entscheidung der THA zugunsten der Plauer Möbel GmbH, deren Gesellschafterin ein griechisches Unternehmen war. Unterlagen, die diese Entscheidung nachvollziehbar machen würden, sind laut Bericht der BvS nicht vorhanden.

Wie angeboten, wurde im Kaufvertrag ein Kaufpreis von mehreren zehntausend DM für die Sitzmöbel GmbH Teterow festgelegt. Ein Verkehrswertgutachten über die Sitzmöbel GmbH hatte nicht vorgelegen. Der BvS-Bericht gibt jedoch darüber Auskunft, daß die THA das Unternehmen entschuldete und es danach einen Substanzwert von mehreren Millionen DM hatte.

Das griechische Unternehmen sicherte des weiteren vertraglich Investitionen im sechsstelligen Bereich innerhalb von zwei Jahren ab Wirksamwerden des Vertrages und nochmals den gleichen Betrag bis zum 31. Dezember 1997 zu. Außerdem stand es vertraglich dafür ein, daß die Gesellschaft in dem Zeitraum 1994 bis 1996 eine bestimmte Mindestzahl von Arbeitnehmern mit voller Arbeitszeit zu branchenüblichen Konditionen beschäftigen würde.

ee) Scheitern der Privatisierungen und Aushöhlung der Möbelwerke

Die THA vermutete erstmals im August/September 1994, daß die Erwerberin der Güstrower Möbel

GmbH, das griechische Unternehmen, ihren Investitionsverpflichtungen nicht nachgekommen war und statt dessen sogar finanzielle Mittel für nichtbetriebliche Zwecke der Gesellschaft entzogen wurden, wodurch die Güstrower Möbel GmbH in Liquiditätsschwierigkeiten geriet. Am 23. August 1994 hatte ein Gespräch mit dem Investor stattgefunden und am 7./8. September 1994 hatten Mitarbeiter der THA der Güstrower Möbel GmbH (am 28. September 1993 in MecklenburgKüchen Güstrow GmbH umfirmiert) einen Besuch abgestattet. Aufgrund der dabei gewonnenen Erkenntnisse wurde am 24. September 1994 eine Wirtschaftsprüfergesellschaft mit einer Sonderprüfung der Güstrower Möbel GmbH beauftragt. Die Prüfung umfaßte den Zeitraum vom 1. Dezember 1992 bis zum 31. August 1994 und ergab, daß insgesamt mehrere Millionen DM für nichtbetriebliche Zwecke der MecklenburgKüchen Güstrow GmbH durch den Geschäftsführer des griechischen Unternehmens entzogen worden waren.

Auch die Plauer Möbel GmbH stand Mitte 1994 kurz vor der Insolvenz. Das griechische Unternehmen hatte bis zum 2. Dezember 1994 weder den Kaufpreis gezahlt noch Investitionen geleistet. Statt dessen waren die Eigenmittel der Plauer Möbel GmbH aufgebraucht und zweckentfremdet verwendet worden. Nach dem BvS-Bericht liegen seitens der BvS im Hinblick auf die übrigen Möbelwerke keine weiteren Erkenntnisse darüber vor, welche Folgen diese Aushöhlungshandlungen für den Fortbestand der anderen Möbelwerke hatten.

ff) Strafverfahren gegen THA-Mitarbeiter

Die BvS erstattete am 24. März 1995 bei der Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin Strafanzeige gegen die zwei für die Privatisierung der o.a. Möbelwerke zuständigen Sachbearbeiter der THA. Das daraufhin eingeleitete Ermittlungsverfahren läuft unter dem Aktenzeichen 22 Js 64/95.

K. Privatisierung der ostdeutschen Werften an die Bremer Vulkan Verbund AG (BVV AG)

Am 18. Oktober 1996 hat der Deutsche Bundestag in seiner 132. Sitzung beschlossen, den Untersuchungsauftrag des Untersuchungsausschusses um den Themenkomplex Privatisierung von Werften in Mecklenburg-Vorpommern durch die Treuhandanstalt (THA) an die BVV AG zu erweitern (III.3. des Untersuchungsauftrages). Grund hierfür war der Konkurs der BVV AG im Mai 1996 und der damit verbundene Verlust von rund 854 Mio. DM, davon rund 493 Mio. DM an öffentlichen Fördermitteln. Da die Fördergelder ausschließlich als finanzielle Hilfe für die Werften in den neuen Bundesländern gedacht waren, stellte ihr Verlust im Rahmen des Konkurses der BVV AG eine Mittelfehlverwendung durch die BVV AG dar.

Aufgabe des Untersuchungsausschusses war, festzustellen, ob die Bundesregierung und die THA bzw. deren Nachfolgeorganisation Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) bei Vertragsgestaltung und Vertragsmanagement die nötige Sorgfalt haben walten lassen, um eine zweckentfremdete Verwendung der gewährten Fördermittel zu verhindern und ob die zweckbestimmte Verwendung der Mittel entsprechend den vertraglichen Bestimmungen in jedem Falle gesichert war. Insbesondere sollte auch untersucht werden, inwieweit die THA/BvS vertraglich gesicherte Kontrollrechte hatte und diese auch wahrgenommen hat.

Der Untersuchungsausschuß hat sich speziell mit der Privatisierung der Werften MTW (Mathias-Thesen-Werft, Wismar) und VWS (Volkswerft Stralsund GmbH) an die BVV AG beschäftigt, da diese beiden Werften einen enormen finanziellen Schaden durch den Konkurs der BVV AG erlitten hatten. Bei den ebenfalls von der BVV AG übernommenen Unternehmen Neptun Industrie Rostock GmbH (NIR) und Dieselmotorenwerk Rostock GmbH (DMR)/Dieselmotorenwerk Vulkan GmbH (DMV) ist durch den Konkurs kein Verlust von öffentlichen Fördermitteln eingetreten. DMV hatte, im Gegensatz zu MTW und VWS, Verbindlichkeiten gegenüber der BVV AG.

Parallel zum Untersuchungsausschuß haben der Landtag in Mecklenburg-Vorpommern und die Bremische Bürgerschaft parlamentarische Untersuchungsausschüsse eingesetzt. Der 3. Parlamentarische Untersuchungsausschuß „Zur Klärung von Sachverhalten im Zusammenhang mit der Verschwendung bzw. Veruntreuung von öffentlichen finanziellen Mitteln bei und infolge der Privatisierung von ehemals volkseigenen Betrieben in Mecklenburg-Vorpommern“ (3. PUA) und der Untersuchungsausschuß „Bremer Vulkan“ beschäftigen sich auf Landesebene mit der Privatisierung der Ostwerften und den Vorgängen, die zum Konkurs der BVV AG führten (vgl. dazu Erster Teil, A.V.).

Im Zuge der Beweisaufnahme hat sich der Untersuchungsausschuß auf drei Themenkomplexe konzentriert. Zum einen waren die Vertragsverhandlungen und die Ausübung der Prüf- und Kontrollrechte, das sog. Vertragsmanagement der THA/BvS, Gegenstand der Zeugenbefragungen. Zum zweiten stand das zentrale Cash-Management, dessen Zulässigkeit bei öffentlichen, zweckbestimmten Fördermitteln und die Frage, ob es der THA möglich gewesen wäre, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses eine Regelung zum Cash-Management zu treffen, im Mittelpunkt der Beweisaufnahme. Als Drittes untersuchte der Untersuchungsausschuß, ab wann es absehbar war, daß die für die Ostwerften bestimmten Gelder, die sich im zentralen Cash-Management der

BVV AG befanden, nicht mehr bedarfsgerecht rückzahlbar waren und ob seitens der THA/BvS diesbezüglich Versäumnisse vorlagen.

Zu diesen Fragen wurden 29 Zeugen aus dem Bereich der BVV AG, der Werften VWS und MTW, der THA/BvS, des BMF und des BMWi, der Konkursverwalter der BVV AG und der ehemalige Wirtschaftsminister von Mecklenburg-Vorpommern gehört. Außerdem hat sich der Untersuchungsausschuß durch einen Sachverständigen über die Üblichkeit und Zulässigkeit des Cash-Management im Hinblick auf die Verwendung von Investitionsbeihilfen, Förder- und Subventionsmitteln informieren lassen und den Leiter der Staatsanwaltschaft beim Landgericht (LG) Bremen informatorisch gehört. Ferner waren die zivilrechtlichen Auseinandersetzungen der BvS mit Verantwortlichen aus dem Leitungsbereich der BVV AG sowie die BvS-internen Untersuchungen über die zweckwidrige Verwendung von Fördermitteln durch die BVV AG Gegenstand der Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses.

Zur Erfüllung des Untersuchungsauftrages hat der Untersuchungsausschuß auch umfangreiches Aktenmaterial von den an der Privatisierung der Ostwerften beteiligten Institutionen (THA/BvS, BMF, BMWi) beigezogen. Es haben sowohl die Privatisierungsverträge vorgelegen als auch Teile der Korrespondenz der THA/BvS mit der Konzernleitung der BVV AG. Außerdem hat der Untersuchungsausschuß den Bericht des Bundesrechnungshofs (BRH) und des Bundeskriminalamtes (BKA) sowie das Schlußgutachten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Susat & Partner, die im Auftrag der BvS die Vorgänge bei der BVV AG geprüft hatte, ausgewertet. Wesentliche Informationsquelle bei der Beweisaufnahme waren auch die für den Untersuchungsausschuß angefertigten Berichte zu den Vorgängen und Abläufen bei der Werftenprivatisierung der BvS, der Bundesregierung und des BMF, in denen diese nochmals ausführlich den Kenntnisstand ihrer Institution und die internen Verantwortlichkeiten darstellten.

Der Leiter der Stabsstelle Besondere Aufgaben der BvS, Dr. Joachim Erbe, hat im Auftrag der BvS die von der Staatsanwaltschaft Bremen beschlagnahmten Unterlagen der Konzernleitung der BVV AG ausgewertet und einen Bericht verfaßt; auch dieser hat dem Untersuchungsausschuß zur Auswertung vorgelegen.

Bei der Darstellung des Ergebnisses der Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses war zu berücksichtigen, daß ein erheblicher Teil der Akten, Berichte und Gutachten und auch die Privatisierungsverträge Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten und aus diesem Grund gem. § 395 Aktiengesetz (AktG) vertraulich zu behandeln waren. Der Untersuchungsausschuß bzw. die aktenabgebenden Stellen mußten deshalb vielfach eine Einstufung der Unterlagen in „VS-VERTRAULICH“ vornehmen. Nur dokumenten-, in manchen Fällen nur seitenweise war eine Herabstufung auf „offen“ und damit eine Verwendung im Feststellungsteil des Berichtes des Untersuchungsausschusses möglich. Dies hat sich auf die Arbeit des Untersuchungsausschusses ausgewirkt, z.B. dadurch, daß einige Zeugenvernehmungen in Teilen nur in „VS-VERTRAULICH“ eingestufter Sitzung erfolgen konnten. (Zu dieser Problematik vgl. auch Erster Teil, B.I.10.g) und h).

Vorgeschichte

Mit Unterstellung der Staatsbetriebe der DDR unter die Verwaltung der THA war diese auch für den Bereich Schiffbau und das Kombinat Schiffbau Rostock zuständig. Am 1. Juni 1990 wurde dieses Kombinat in die Deutsche Maschinen- und Schiffbau AG (DMS AG) mit insgesamt 24 Betrieben in den drei Unternehmensbereichen: Werften, Maschinenbau- und Ausrüstungsbetriebe sowie Engineering und Handel, umgewandelt. Der Werftenbereich, um den es im folgenden geht, setzte sich aus den Unternehmen: Warnow-Werft GmbH, Volkswerft GmbH GmbH Wismar, MTW Schiffswerft GmbH Wismar, Schiffswerft Neptun GmbH, Peene-Werft GmbH, Elbewerft Boizenburg GmbH (zur Privatisierung der Elbewerft Boizenburg vgl. vorstehend J.VII.5.a) und Roßlauer Schiffswerft GmbH zusammen.

Die THA entschied sich, die DMS AG aufzulösen und die einzelnen Werften der DMS AG in Mecklenburg-Vorpommern zu privatisieren. Ziel bei der Privatisierung war es, die bis dahin staatliche Struktur des Schiffbaus aufzulösen und aus den Werften des ehemaligen Kombinats Schiffbau Rostock, das eines der größten Kombinate in der DDR war, auf dem Weltmarkt konkurrenzfähige Unternehmen zu machen.

Nach rund zwei Jahren waren die Werften 1992/93 privatisiert. Die Warnow-Werft ging an den norwegischen Käufer Kvaerner, die Peene-Werft wurde an die Hegemann-Gruppe privatisiert. Die Elbewerft Boizenburg und die Roßlauer Schiffswerft übernahmen Petram und Rönner; MTW, VWS, NIR und DMR bzw. DMV gingen an die BVV AG, die dadurch wichtigster Investor im Bereich Werftindustrie in Mecklenburg-Vorpommern wurde.

Die BVV AG erhielt erhebliche staatliche Zuwendungen vertraglich zugesichert, die aufgrund der Zweckbindung der Mittel einzig und allein den Werften MTW und VWS in Mecklenburg-Vorpommern zugute kommen sollten. Wegen konzerninterner finanzieller Schwierigkeiten nutzte die BVV AG die durch die öffentlichen Zuwendungen sehr hohe Liquidität der Ostwerften zur Sicherung der eigenen Konzernliquidität und zur Überbrückung von finanziellen Engpässen. Über ein zentrales Cash-Management wurden die Gelder zentral bei der BVV AG verwaltet und verwendet. Anfänglich orientierte sich die BVV AG an der von der THA geforderten Fristenkongruenz, d.h. der BVV AG war es noch möglich, die Gelder bei Bedarf den Werften wieder rückzuüberweisen. Ende 1995 war allerdings die BVV AG so hoch verschuldet, daß eine fristengerechte Bereitstellung der Mittel für MTW und VWS nicht mehr möglich war. Den Werften waren rund 854 Mio. DM durch die Konzernmutter BVV AG entzogen worden. Auch eine konzertierte Aktion der Banken und des Landes Bremen hatte keinen Nutzen mehr. Im Fe-

bruar 1996 stellte die BVV AG den Vergleichsantrag, der Anschlußkonkurs wurde im Mai 1996 eröffnet. Die Privatisierung der Ostwerften an die BVV AG war gescheitert.

I. Privatisierung von Mathias-Thesen-Werft, Wismar (MTW) und Volkswerft Stralsund GmbH (VWS) Vertragsverhandlungen und Genehmigungsverfahren

Die Präambel des Treuhandgesetzes (THG) von 1990 bestimmt die Aufgaben und die Zielrichtung der Arbeit der THA: Rückführung der unternehmerischen Tätigkeit des Staates durch Privatisierung, Herstellung der Wettbewerbsfähigkeit der ehemaligen Ostbetriebe und dadurch Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, Bereitstellung von Grund und Boden für wirtschaftliche Zwecke mit dem Ziel der Vermögenserwirtschaftung. Durch die Auflösung der Kombinate sollte eine den Erfordernissen der sozialen Marktwirtschaft gerecht werdende Wirtschafts- und Unternehmensstruktur in den neuen Bundesländern hergestellt werden, die sich auch den Anforderungen eines internationalen Wettbewerbs stellen konnte.

Auf Basis dieser Vorgaben hatte die THA die Werften der ehemaligen DDR, die im Unternehmensverbund DMS AG mit anderen Betrieben aus dem Schiffbaubereich zusammengefaßt waren, unter ihre Verwaltung gestellt.

1. Zuständigkeiten innerhalb der THA

Die Privatisierung der Ostwerften war vorstandsrelevant in der THA, d.h. die einzelnen Vorstände waren aktiv in die Verhandlungen einbezogen. Die übergeordnete Funktionalverantwortung lag bei der Privatisierung der Werften bei Hero Brahms, dem damaligen Vizepräsidenten der THA. Das der damaligen THA-Präsidentin Birgit Breuel zugeordnete Direktorat „Investor Services" war für die internationale Investorensuche mit eingeschaltet. In rechtlichen Angelegenheiten wurde die Kanzlei Bruckhaus, Westrick, Stegemann eingeschaltet, namentlich die Rechtsanwälte Dr. Schütte für die MTW und Dr. Willisch für die VWS.

MTW

Für die Privatisierung der MTW zeichnete der Unternehmensbereich 2 der THA, der von Dr. Klaus Peter Wild geleitet wurde, verantwortlich. Dr. Wild war Mitglied des Vorstands der THA und vom 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 1997 Generalbevollmächtigter der BvS. Manfred Lohmann und sein Mitarbeiter Onnen waren auf Direktoratsebene die Verantwortlichen. Aus dem Leitungsausschuß waren beratend tätig die Mitarbeiter Plaschna und Vogelgesang.

VWS

Die Geschäftsverantwortung für die Privatisierung der VWS lag beim Unternehmensbereich 4, geleitet von dem Vorstandsmitglied Dr. Wolf Klinz. Der zuständige Direktor war Dr. Paulin, sein verantwortlicher Abteilungsleiter von Brauchitsch.

2. Unternehmenskonzept

Zur Diskussion standen generell die drei Möglichkeiten der THA: Abwicklung, Sanierung oder Privatisierung.

Dr. Eckart John von Freyend hat vor dem Untersuchungsausschuß ausgesagt:

> *„Die betriebswirtschaftliche Logik hätte eindeutig dazu geführt zu sagen: alles liquidieren. Das wäre, ökonomisch gesprochen, das Preiswerteste gewesen. Aber es war nach unserem Verständnis nicht verantwortbar ... ."* (Protokoll Nr. 84, S. 18)

Es bestand Konsens bei der Bundesregierung und dem Land Mecklenburg-Vorpommern, daß die Werft- bzw. Küstenindustrie erhalten werden sollte, da es sich um den wesentlichen Industriezweig des Landes handelte.

Zur möglichen Sanierung durch die THA hat Staatssekretär Dr. Overhaus (BMF) vor dem Untersuchungsausschuß erklärt:

> *„Die Fortführung der Werftindustrie als Staatskonzern hätte bedeutet: Ein unrentabler, technisch veralteter Konzern wird mit Staatsgeld am Leben erhalten und tritt in Konkurrenz zur europäischen und weltweiten Werftindustrie. Die Verluste eines solchen Konzerns wären nach oben unbegrenzt gewesen."* (Protokoll Nr. 81, S. 55)

Deshalb war man sich einig, die ostdeutschen Werften rasch zu privatisieren, damit dringend notwendige Modernisierungen schnellstmöglich vorgenommen werden konnten, um dadurch die Verluste der Werften zu begrenzen. Mit einbezogen in den Privatisierungsvorgang war die Unternehmensleitung der DMS AG, die verschiedene Konzepte vorlegte, u. a. das sog. Krackow-Konzept (Dr. Jürgen Krackow war der von der THA eingesetzte Vorstandssprecher der DMS AG). Diese Konzepte zielten, nach Aussage der damaligen Präsidentin der THA, Birgit Breuel, in erster Linie auf den Erhalt der vorhandenen Strukturen, auf „Besitzstandswahrung" und nicht auf die rasche Auflösung des Verbundes. Die DMS AG sollte nach dem sog. Krackow-Konzept zunächst in der öffentlichen Hand verbleiben, durch diese saniert, wettbewerbsfähig gemacht und anschließend privatisiert werden. Nach Aussage von Dr. Bley, dem bis Ende 1994 für die Privatisierung der Ostwerften zuständigen Referatsleiter im BMF, wäre dies ein äußerst zeitaufwendiger Vorgang gewesen und hätte gleichzeitig bedeutet, daß mehr als ein Drittel des deutschen Schiffbaus sich im Eigentum der öffentlichen Hand befunden und hier enorme Verluste produziert hätte (Protokoll Nr. 74, S. 17).

Ein weiterer Grund für die Entscheidung zur sofortigen Privatisierung und gegen die Sanierung waren EG-rechtliche Vorschriften, speziell die 7. Schiffbaurichtlinie vom 20. Juli 1992, die staatliche Subventionen im Schiffbau nur sehr restringiert zuließen und zeitlich auf den 31. Dezember 1993 beschränkten (vgl. dazu nachstehend 7. sowie Dokument Nr. 103).

Das Unternehmenskonzept der DMS AG: Sanierung vor Privatisierung *„... hätte zur Folge gehabt, daß wir [die THA, Anm. d. Red.] nicht bis zum 31. Dezember 1993 fertig geworden wären. Danach hätten wir zwar noch Investitionsbeihilfen geben können, aber keinen Verlustausgleich und keine Betriebsbeihilfen mehr*" hat Birgit Breuel vor dem Untersuchungsausschuß erläutert. Alle anderen Beihilfen hätten vom EU-Ministerrat genehmigt werden müssen (Protokoll Nr. 71, S. 14).

Dieser Argumentation hat sich der Zeuge Dr. Harald Ringstorff (ab 1994 Wirtschaftsminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern) nicht anschließen können. Nach seiner Auffassung kam dem Zeitfaktor keine so große Bedeutung bei der Privatisierung zu, wie es die THA behauptete. Dr. Ringstorff vertrat die Meinung, es wäre durchaus möglich gewesen, mit Unterstützung der Bundesregierung bei der EU-Kommission und den anderen europäischen Schiffbauländern *„einiges durchzusetzen*" (Protokoll Nr. 71, S. 57).

Darüber hinaus war die Arbeitsplatzsituation, d. h. der mögliche Abbau von Arbeitsplätzen, ein wichtiger Diskussionspunkt in Mecklenburg-Vorpommern. Es gab Einflußnahmen von Politikern, Demonstrationen der Gewerkschaften, der Betriebsräte und Belegschaften. Diese forderten übereinstimmend den Erhalt der Arbeitsplätze und zielten auf eine ganzheitliche Lösung im Sinne einer Weiterführung der Ostwerften als THA-Betrieb. So hat Dr. Ringstorff vor dem Untersuchungsausschuß erklärt, die SPD habe massiv das DMS-Konzept unterstützt; es sollte zunächst saniert und dann privatisiert werden. Als dann entschieden war, daß die Werften an verschiedene Investoren privatisiert werden sollten, habe man versucht, möglichst viele Werften an einen Investor zu verkaufen. Dr. Ringstorff hat dem Untersuchungsausschuß erklärt:

> *„Unser Bestreben war es, möglichst viel im Verbund erhalten zu können, und der einzige, der bereit war, diesen Verbundgedanken mitzutragen, war der Bremer Vulkan."* (Protokoll Nr. 71, S. 55)

Trotz dieser Bemühungen in Mecklenburg-Vorpommern, die DMS AG als Ganzes fortzuführen oder an einen Großinvestor zu veräußern, blieb es beim Konzept der THA, die Monopolstruktur im Schiffbau aufzulösen und die Unternehmen des ehemals staatlichen Schiffbaus der DDR einzeln zu privatisieren. Es sollte damit eine Wettbewerbssituation hergestellt und gleichzeitig eine Risikostreuung erreicht werden. Die Gefahr des Scheiterns und des damit verbundenen Verlustes von öffentlichen Geldern wäre nach Ansicht des jetzt zuständigen Staatssekretärs im BMF, Dr. Manfred Overhaus, bei einem einzigen Investor ungleich größer gewesen als beim Verkauf der einzelnen Werften an verschiedene Investoren (Protokoll Nr. 81, S. 56).

3. Auswahl des Käufers

Die Privatisierungsbemühungen der THA gestalteten sich nach den Darlegungen verschiedener Zeugen, die der Untersuchungsausschuß zur Privatisierung der Ostwerften gehört hat, äußerst schwierig, da es nur wenige Interessenten im Bereich Schiffbau gab, die bereit waren, einen ehemaligen Staatsbetrieb der DDR zu übernehmen. Hinzu kam, daß die Schiffbaubranche in Europa ein äußerst angespannter Bereich war, der mit den asiatischen Schiffbauern und deren niedrigen Produktionskosten konkurrieren mußte. Insbesondere die ostdeutschen Werften waren nicht konkurrenzfähig. Sie waren auf die Bedürfnisse des osteuropäischen Marktes (GUS-Staaten) spezialisiert, ihr Angebot entsprach nicht dem Bedarf westlicher Nachfrager. Die Technik der Werften war veraltet, und es mußten erhebliche Investitionen durchgeführt werden, sollten die Ostwerften auf dem Weltmarkt konkurrenzfähig werden. Es war daher für die THA schwierig, Kaufinteressenten zu finden, da die Werftindustrie im allgemeinen eher an einem Kapazitätsabbau, d. h. an Stillegungen von Werften interessiert war.

In diesem Zusammenhang ist dem Untersuchungsausschuß von verschiedenen Zeugen berichtet worden, daß das Konzept der Erhaltung und Modernisierung der Ostwerften im Westen auch auf Skepsis bzw. Ablehnung gestoßen sei. So hat beispielsweise der Bezirksleiter Küste der IG Metall, Frank Teichmüller, in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß ausgesagt, der niedersächsische Ministerpräsident Schröder habe ihm gegenüber in einem Gespräch die Auffassung vertreten, daß man die ostdeutschen Werften schließen und nicht mit Staatsgeldern die Konkurrenz für die westdeutschen Werften aufrechterhalten sollte (Protokoll Nr. 66, S. 30). Dagegen hat Ministerpräsident Gerhard Schröder auf einen entsprechenden Hinweis des Vorsitzenden des Untersuchungsausschusse mit Schreiben vom 20. Mai 1998 erklärt, daß er eine solche Aussage nicht gemacht habe (Dokument Nr. 116).

Letztendlich fand die THA einen kleinen Kreis potentieller Käufer, darunter auch die BVV AG, der sich für die Werften in Wismar (MTW) und Stralsund (VWS) aber auch für die NIR und die DMR in Rostock interessierte.

Für die MTW blieb am Ende der Investorensuche nur die BVV AG als Interessent übrig und legte ein Angebot vor. Der anfängliche Mitbieter Kvaerner aus Norwegen beschränkte sein Angebot auf die Warnow-Werft.

Bei der Privatisierung der VWS lagen der THA die Angebote von drei Bietern bzw. Bietergemeinschaften vor: die Bietergemeinschaft bestehend aus BVV AG, Detlef Hegemann GmbH, Lürssen Werft und der Stadt Stralsund, dann das Unternehmen Ulltveit Moe AS Norwegen und als dritten Interessenten Finnjards Ltd. aus Finnland. Die Angebote von Ulltveit Moe AS und Finnjards Ltd. enthielten aber deutlich schlechtere Bedingungen als das Angebot der Bietergemeinschaft mit der BVV AG. Sie konnten auch durch Verhandlungen nicht ausreichend verbessert werden und waren damit letztlich keine Alternative. Hinzu kam, daß die BVV AG als einziger Bieter bereit war, beide Werften zu übernehmen.

a) Vorgaben des Handbuchs „Privatisierung“

Bei der Privatisierung und der Auswahl des Käufers hatte die THA die Pflicht, nach den im Handbuch „Privatisierung“ aufgelisteten Kriterien vorzugehen (vgl. dazu ausführlich BT-Drucksache 12/8404, S. 56ff.). Ausschreibungsmodalitäten und Ablauf der Privatisierung sind festgelegt und müssen vollständig dokumentiert werden, Wert- und Kaufpreisermittlung des zu privatisierenden Objekts erfolgen nach vorgegebenen Standards.

Für die Auswahl eines Käufers sind sowohl dessen Seriosität als auch dessen Bonität von substantieller Bedeutung. Die Bonitätsprüfung innerhalb des Privatisierungsprozesses ist deshalb wesentlicher Bestandteil der Vorprüfungen. Auskünfte zur Bonität sind von der THA/BvS unbedingt einzuholen und im Aktenvorgang zu dokumentieren. Entscheidungsrelevant ist, ob der Interessent über ausreichende Mittel für die Begleichung des Kaufpreises und die Finanzierung der vertraglich zugesicherten Investitionen verfügt und ob genügend Haftungskapital vorhanden ist. Die Entscheidung wird einzelfallbezogen getroffen, unabhängig von wirtschaftlicher Lage, regionalem Umfeld und Arbeitsmarkt sowie der Konkurrenz eventueller Käufer.

Ein weiterer wesentlicher Faktor ist neben dem Kaufpreisangebot und der Übernahme von Unternehmensrisiken auch das Fortführungskonzept des Käufers, wobei Arbeitsplatzgarantien und Investitionszusagen und deren Besicherung ausschlaggebende Faktoren für die Entscheidung zu Gunsten eines Käufers sind.

Die gesamten Entscheidungskriterien sollen eine einzelfallbezogene Gewichtung erfahren in Abhängigkeit der wirtschaftlichen Lage, dem regionalen Umfeld und der Arbeitsmarktsituation sowie der Resonanz potentieller Investoren aufgrund des Bieterwettbewerbs.

b) Bonitätsprüfung der BVV AG

Nachdem die BVV AG Interesse an der Übernahme der Ostwerften gezeigt und ein Angebot bei der THA abgegeben hatte, prüfte diese, wie der seinerzeitige THA-Vorstand, Dr. Wild, vor dem Untersuchungsausschuß erläuterte, im Rahmen des Privatisierungsverfahrens die Bonität des Konzerns. Die Vorgehensweise sollte den im Handbuch „Privatisierung“ vorgeschrieben Maßgaben entsprechen. Verantwortlich für die Bonitätsprüfung war innerhalb der THA das jeweils für die Privatisierung zuständige Fachdirektorat. Das kaufmännische Direktorat, das auch für die Kontrolle der Privatisierungsverträge die Verantwortung trug, überprüfte, ob alle für die Privatisierung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt waren. Namentlich waren für die MTW Manfred Lohmann für die fachliche und Dirk Groß-Blotekamp für die kaufmännische Seite zuständig. Bei VWS waren es Dr. Paulin und Dr. Grünfeld.

aa) Aktionärsstruktur

Dabei spielte auch eine Rolle, in wessen Besitz sich die börsennotierten Aktien der BVV AG befanden, ob es einen Mehrheitsaktionär gab oder wer ein Aktienpaket in der Größenordnung hielt, daß er die Geschäftspolitik der BVV AG direkt beeinflussen konnte und wie dessen wirtschaftliche Situation war. In einem Schreiben vom 3. September 1992 versicherten der damalige Aufsichtsratsvorsitzende der BVV AG, Dr. Wilhelm Scheider, und der Vorstandsvorsitzende, Dr. Hennemann, der Präsidentin der THA daß, *„weder dem Aufsichtsratsvorsitzenden noch dem Vorstandsvorsitzenden ein Mehrheitsaktionär bekannt ist und dass unseres Wissens das Land Bremen weder über die bekannten Anteile hinaus über Anteilsbesitz verfügt noch in irgendeiner Weise auf das Unternehmen Einfluß nimmt.“* (Dokument Nr. 104) Die Aktien der BVV AG befanden sich nach dieser Auskunft in nationalem und internationalem Streubesitz. Einen Mehrheitsaktionär konnte die THA nicht feststellen. Das Land Bremen soll zum Zeitpunkt der Prüfung kein größeres Aktienpaket über die landeseigene Beteiligungsgesellschaft Hibeg, Hanseatische Industriebeteiligungen GmbH (Hibeg) gehalten haben. Die THA war sich aber darüber im Klaren, daß zwischen dem Land Bremen und der BVV AG eine *„wirtschaftlich bedeutsame Beziehung*" bestand.

Exkurs: Hibeg Hanseatische Industriebeteiligungen GmbH, Bremen

Aufgabe der Hibeg ist es, wirtschaftspolitische Fragestellungen marktkonform, d. h. mit Mitteln des Marktes zu erledigen. Dabei geht es um die Umsetzung von Beschlüssen des Landes Bremen. Eine eigene Geschäftspolitik hinsichtlich der BVV AG verfolgte die Hibeg nicht, sondern wurde immer nur aufgrund von Treuhandaufträgen tätig. Sie übernahm bei den Kapitalerhöhungen der BVV AG zur Finanzierung des erhöhten Bedarfs an Eigenkapital die Kapitalerhöhungsgarantie und hat nach Aussage von Prof. Manfred Timmermann vor dem Untersuchungsausschuß durch Auftragsfinanzierungen sowie Übernahmen von Bürgschaften positiv auf die Unternehmensführung gewirkt. Nebenamtlicher (ab 1. Oktober 1978) und dann hauptamtlicher (ab 1. Oktober 1988) Geschäftsführer der Hibeg ist Klaus Geertz.

bb) Dienstvertrag und Überlassungsvertrag von Dr. Hennemann

Der THA war zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt, daß zwischen dem Vorstandsvorsitzenden der BVV AG, Dr. Friedrich Hennemann, und dem Senat der Freien Hansestadt Bremen ein Dienstvertrag, datiert auf den 12. Dezember 1986, und zwischen dem Senat der Freien Hansestadt Bremen und der BVV AG ein Personalüberlassungsvertrag vom 9. Januar 1987 bestand (Dokument Nr. 105). So ist in Paragraph 1 des Dienstvertrages zum Vertragszweck aufgeführt:

> *„Herr Dr. Hennemann wird im Rahmen seiner Tätigkeit als Mitglied des Vorstands der Bremer Vulkan AG Schiffbau und Maschinenfabrik auch bremische Belange wahrnehmen, soweit dies im Rahmen seiner Verpflichtungen nach Gesetz und Satzung gegenüber der Bremer Vulkan AG Schiffbau und Maschinenfabrik möglich ist.“*

Es war daher zu prüfen, ob die Möglichkeit bestand, mit Hilfe dieser beiden Verträge die Geschäftspolitik der BVV AG im Sinne des Landes Bremen und zum Vorteil der Westwerften zu steuern. Dr. Hennemann hat in seiner Zeugenaussage vor dem Untersuchungsausschuß allerdings erklärt, diese Verträge hätten einzig und allein den Sinn gehabt, ihm eine angemessene Altersversorgung zu garantieren. Eine Interessenskollision sei ausgeschlossen gewesen (Protokoll Nr. 60, S. 65).

cc) Geschäftsberichte

In die Bonitätsprüfung wurde auch die Darstellung des Konzerns in den Geschäftsberichten von 1991 und 1992 einbezogen.

Die finanzielle Situation der BVV AG stellte sich insoweit für die THA im Privatisierungsjahr 1992 wie folgt dar: Der Konzern, der 1992 sein 100jähriges Bestehen feierte, machte einen Umsatz von rund 4,16 Mrd. DM, der Jahresüberschuß belief sich auf ca. 75 Mio. DM. Dagegen sank die Eigenkapitalquote, d.h. der Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital, von 39 % in 1991 auf 25 % in 1992.

dd) Börsenzulassungsprospekte

Der THA lagen zwei Börsenzulassungsprospekte vor: eines vom Juli 1990, das für eine Kapitalerhöhung von 148 Mio. DM, und eines vom Januar 1992, das für eine Kapitalerhöhung von 140 Mio. DM erstellt worden war. Die THA konnte auf die in den beiden Prospekten veröffentlichten Unternehmensdaten der BVV AG vertrauen und das Unternehmen als seriösen Investor einstufen. Zu beachten war allerdings der Zeitfaktor, die Unternehmensdaten bezogen sich in jedem Fall auf die Vergangenheit, ein Prospekt war immerhin schon knapp zwei Jahre alt und der Schiffbau eine konjunkturellen Schwankungen unterliegende Branche.

Exkurs: Börsenzulassungsprospekt

Der Börsenzulassungsprospekt ist unabdingbare Voraussetzung für die Zulassung eines Wertpapiers an der Börse bzw. für eine Kapitalerhöhung und enthält alle Angaben, die für die Beurteilung des einzuführenden Wertpapiers wesentlich sind. Die Zulassungsstelle der Börse prüft, ob in dem Prospekt alle Tatsachen mitgeteilt sind, deren Kenntnis für die Beurteilung des Emittenten wichtig und nötig sind. Den Prospekt unterschreiben der Wertpapieraussteller und die einführende(n) Bank(en). Sie haften nach den Vorschriften des Börsen-Gesetzes (BörsG) für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Börsenzulassungsprospekts.

ee) Auskünfte

Desweiteren holte die THA Bankauskünfte ein. So lag ihr eine schriftliche Auskunft, datiert auf den 28. April 1993, von der Landesbank Bremen vor, es gab *„mündliche, vertrauliche Auskünfte verschiedener Banken an die Mitarbeiter der THA“* und eine positive Auskunft des Wirtschaftsinformationsunternehmens Creditreform.

Da zudem die Presseberichterstattung 1992 über die Lage des Konzerns positiv war, erschien der THA die BVV AG als solventer und vertrauenswürdiger Investor.

c) Feststellungen des Untersuchungsausschusses zur Bonitätsprüfung

Zumindest im Vorstand der BVV AG schien man sich schon 1992/93 darüber im klaren zu sein, daß die finanzielle Lage des Konzerns bereits angespannt war. Im Vorstand der BVV AG soll, nach Aussage von Prof. Timmermann (22. April 1993 bis 30. September 1993 ordentliches Vorstandsmitglied der BVV AG mit den Zuständigkeitsbereichen Controlling und Mecklenburg-Vorpommern) vor dem 3. PUA, die Meinung bestanden haben:

> *„Wenn uns dann diese Werften gehören, dann haben wir genug Beleihungsmasse, um diese Kredite aufzunehmen, die wir zum Einschuß als Eigenkapital brauchen.“* (3. PUA, Protokoll Nr. 7, S. 32)

Prof. Timmermann selbst hat zur Eigenkapitalausstattung der BVV AG vor dem Untersuchungsausschuß in Mecklenburg-Vorpommern weiter ausgesagt:

> "*Die [Eigenkapitalausstattung, Anm. d. Red.] war sicherlich auch damals nicht gegeben, wie sich ja dann hinterher leider auch herausgestellt hat. … man konnte schnell sehen, daß soviel Eigenkapital in Bremen nicht verfügbar war, um diese Leistungen bei den ja riesengroßen Beträgen zu erbringen.*" (3. PUA, Protokoll Nr. 7, S. 22)

Nach Meinung Prof. Timmermanns hätte die THA durch einen Wirtschaftsprüfer feststellen lassen können, wie die tatsächliche Lage war. Allerdings hatte die THA keinen rechtlichen Anspruch, über eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Einsicht in die Geschäftsunterlagen der BVV AG zu nehmen. Auch ist nach Aussage von Prof. Timmermann der Jahresabschluß 1992 nicht ohne *„Fehl und Tadel*" gewesen (3. PUA, Protokoll Nr. 7, S. 36). Diese Aussage hat Prof. Timmermann bei seiner zweiten Zeugenvernehmung am 11. Dezember 1997 vor dem Untersuchungsausschuß sowohl bestätigt als auch relativiert. Es sei wohl für Insider erkennbar gewesen, daß die Lage der BVV AG sich weniger positiv darstellte als im Geschäftsbericht angegeben, die THA habe aber als außenstehende Institution nicht die Möglichkeit gehabt, dies zu erkennen (Protokoll Nr. 92, S. 73 f.).

Die von der THA eingeholte Bankauskunft stammte von der Hausbank der BVV AG, der Landesbank Bremen und testierte:

> *„Wir halten das Management für fähig, die Unternehmensgruppe gut zu leiten. Hinsichtlich der finanziellen Ressourcen verweisen wir auf unsere in der Anlage beigefügte Gliederung der Bilanz zum 31. 12. 1991. Wir stehen mit der Gesellschaft seit langem in Geschäftsverbindung und gewähren Kredit auf gedeckter Basis.“*

Dazu hat sich auch der Bundesrechnungshof (BRH) in seiner Kritik an der Privatisierung geäußert. Zur

Bonitätsprüfung bei der MTW hat dieser festgestellt, daß das Formblatt „Angaben zum Käufer" fehle und aus dem Aktenvorgang nicht ersichtlich werde, ob die THA eine Bonitätsprüfung durchgeführt habe. Der BRH bezweifelt in seinem Bericht, ob überhaupt eine ordnungsgemäße Bonitätsprüfung durchgeführt wurde, da sich in den Privatisierungsvorlagen für Vorstand und Verwaltungsrat der THA keine Hinweise auf die von der BvS später behauptete eingehende Bonitätsprüfung gefunden haben.

Demgegenüber haben Zeugen aus verschiedenen Bereichen der THA/BvS in ihrer Aussage vor dem Untersuchungsausschuß versichert, daß es eine Bonitätsprüfung entsprechend den Standardanforderungen gegeben habe und daß anhand der erlangten Informationen sich die BVV AG als seriöser und solventer Vertragspartner dargestellt habe. So hat etwa der Zeuge Dr. Wild, seinerzeit Vorstand der THA, dem Untersuchungsausschuß berichtet, daß der THA neben den einschlägigen Unterlagen auch durch interne Kontakte bei Partnerbanken der BVV AG erlangte positive Bewertungen der BVV AG zur Verfügung gestanden hätten (Protokoll Nr. 71, S. 90).

Der ab Mitte 1993 für das Vertragsmanagement der MTW und VWS zuständige THA/BvS-Direktor Dirk Groß-Blotekamp vermochte in seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuß zur Bonitätsprüfung lediglich anhand der Aktenlage Stellung zu nehmen. Hier seien die üblichen Unterlagen, wie Gutachten, Börsenberichte, Aussagen von Politikern, Protokolle (auch aus Verwaltungsratsitzungen der THA) etc. vorhanden. Eine abschließende Bewertung der BVV AG und ihrer Bonität sei nach seiner Auffassung aber so nicht vorgenommen worden. Es sei vielmehr Material gesammelt worden (Protokoll Nr. 71, S. 117, 122). Groß-Blotekamp räumte in seiner Aussage allerdings auch ein, mit der Privatisierungsaktenlage nicht so genau vertraut zu sein (Protokoll Nr. 71, S. 122).

Zur Frage der Aktionärsstruktur und der Beteiligung des Landes Bremen an der BVV AG hat der Zeuge Dr. Bley, der bis Ende 1994 u. a. für die Privatisierung der Ostwerften zuständige Referatsleiter im BMF, vor dem Untersuchungsausschuß erklärt, daß die *„Privatisierung an den Bremer Vulkan BMF-seitig nicht die erste Priorität war, insoweit nicht, als der Bremer Vulkan eben möglicherweise … teilweise im öffentlichen Eigentum stand. Und wir wollten ja die Werften privatisieren."* (Protokoll Nr. 74, S. 37). D. h. es lag im unmittelbaren Bestreben des BMF, die Werften an einen privaten Investor zu veräußern. Daß man sich letztendlich für die sich teilweise in Landesbesitz befindliche BVV AG entschied, lag an dem mangelnden Investitionsinteresse anderer Unternehmen.

Den von einigen Zeugen angeführten besonderen Zeitdruck bei der Privatisierung der Werften auch angesichts des Wegfalls einschlägiger Fördermöglichkeiten nach der 7. Schiffbaurichtlinie am 31. Dezember 1993 hat Dr. Heinrich Hornef, in der Schlußphase der Privatisierungsverhandlungen ab Juni 1992 stellvertretender Präsident der THA und später Präsident der BvS in seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuß relativiert. Es habe ein sachgemäßer Privatisierungsvorgang mit den üblichen Beteiligungen stattgefunden. Er habe dabei jedenfalls keine unangemessene Eile feststellen können (Protokoll Nr. 72, S. 43).

4. Verhandlungsführung der THA

An den Vertragsverhandlungen waren auf seiten der THA im wesentlichen die gleichen Personen beteiligt, die auch schon die Investorensuche durchgeführt hatten. Aus dem Vorstandsbereich war dies Dr. Wild für die MTW und Dr. Klinz für die VWS. Bei besonders komplizierten Verhandlungspunkten schaltete sich auch die THA-Präsidentin Breuel ein. Die rechtliche Betreuung übernahm die Anwaltskanzlei Bruckhaus, Westrick, Stegemann insbesondere RA Dr. Schütte für die MTW und RA Dr. Willisch für die VWS.

Bei der BVV AG war Prof. Timmermann, der 1991 von der BVV AG als Berater speziell für das Aushandeln der Privatisierungsverträge engagiert worden war, Verhandlungspartner. Weiter waren Günther Smidt und der Justitiar der BVV AG, Dr. Günter Köhler, bei den Verhandlungen dabei. Wenn technische Fragen verhandelt wurden, zog man Experten hinzu. Josef Klar, der seit 1987 Vorstand der Schichau Unterweser AG/Schichau Seebeckwerft und zum damaligen Zeitpunkt Vorstand der BVV AG war, war zeitweise an den Vertragsverhandlungen beteiligt. Bei entscheidenden Punkten lag die Federführung beim Vorstandsvorsitzenden Dr. Hennemann, der dann selbst mit der THA-Präsidentin Breuel verhandelte.

Im Bericht der Bundesregierung an den Untersuchungsausschuß werden die Rahmenbedingungen der Privatisierung der MTW und der DMV aufgeführt (Dokument Nr. 105):

- schwierige Situation der Werftenindustrie,
- dramatische Verlustsituation der ostdeutschen Unternehmen aufgrund der Auftragslage,
- schnelle Übernahme der unternehmerischen Führung durch einen branchenkundigen Partner,
- kaum ernsthafte Kaufinteressenten,
- 7. Schiffbaurichtlinie.

Diese Faktoren beeinflußten nach Angaben der Bundesregierung sowohl die Auswahl des Investors als auch die Verhandlungsführung der THA.

Zur Verhandlungsführung der THA hat der Untersuchungsausschuß verschiedene Zeugen sowohl aus dem Vorstandsbereich der BVV AG als auch aus der BvS/BvS gehört. Verschiedentlich wurde der THA dabei der Vorwurf gemacht, sie habe zu „lasch" verhandelt, d. h. zu wenig versucht, ihre eigenen Standpunkte gegenüber der BVV AG durchzusetzen. Die BvS/BvS dagegen argumentierte, man habe sich in einer schlechten Verhandlungsposition befunden, da sich als Investor keine Alternative geboten habe. Hinzu sei der zeitliche Druck durch den Wegfall der 7. Schiffbaurichtlinie am 31. Dezember 1993 gekommen.

Zur Verhandlungsposition der THA hat sich Prof. Timmermann vor dem Untersuchungsausschuß dahingehend geäußert, daß er nicht empfunden habe, daß die THA sich in einer schlechten Position befunden habe. Prof. Timmermann war vielmehr der Meinung, daß die THA ihre Verhandlungsposition nicht richtig genutzt habe, denn *„ob man 562 Millionen an die MTW gibt oder 500, war schon Verhandlungsgegenstand, und da konnte nicht der Vulkan sagen: Ich möchte aber noch ein paar mehr.*" (Protokoll Nr. 62, S. 44). Prof. Timmermann war darüber hinaus der Auffassung, daß die Verhandlungsposition der BVV AG deshalb so stark gewesen sei, weil die THA die Werften hätte möglichst schnell loswerden wollen. Deshalb habe die BVV AG vieles durchsetzen können, was normalerweise nicht durchsetzbar gewesen wäre (Protokoll Nr. 62, S. 38).

Der ehemalige Aufsichtsratsvorsitzende der BVV AG, Dr. Wilhelm Scheider, der die Akquisition der MTW befürwortete, aber nicht die der VWS, hat vor dem Untersuchungsausschuß der Bremischen Bürgerschaft zum Kauf der Werften und zur Verhandlungsführung der THA ausgesagt:

> *„… ich habe das im Prinzip für richtig gehalten, soweit die Mathias-Thesen-Werft [MTW, Anm. d. Red.] betroffen war. Bei den anderen Akquisitionen bin ich auch ständig unterrichtet worden, habe auch meine kritischen Anmerkungen gemacht und mein Unbehagen darüber geäußert, aber wie gesagt, alle die Bedingungen, die ich versucht habe einzubauen, sind immer wieder von der Treuhandanstalt erfüllt worden, so daß einem letzten Endes dann die Argumente ausgehen, wenn eine Sache von der finanziellen Seite so gut abgesichert ist … .“* (UA Bremen, Protokoll Nr. 22, S. 2211/6)

Vor dem Untersuchungsausschuß in Bonn hat Dr. Scheider dazu näher erläutert, er habe bei verschiedenen Gesprächen bei der THA zu bedenken gegeben:

> *„… der Vulkan ist zwar nicht klein, aber er ist auch kein so riesengroßes Unternehmen, daß man ihm die Verantwortung für immer mehr Aktivitäten im Osten konzentriert übertragen sollte.*" (Protokoll Nr. 62, S. 67)

Dr. Scheider hat weiter erklärt, die Antwort der THA sei gewesen, sie müsse privatisieren und die BVV AG sei gut genug, *„man mußte schon den Eindruck haben, hier geht es auch um die Statistik.“* (Protokoll Nr. 62, S. 68)

Dieser Darstellung ist von mehreren Zeugen aus dem Bereich der THA/BvS widersprochen worden. Dr. Breuel hat in ihrer Aussage vor dem Untersuchungsausschuß hierzu ausgeführt:

> *„Wenn ich Vorsitzender oder Aufsichtsratsvorsitzender des BVV gewesen wäre, würde ich solche Erklärungen auch abgeben, nehme ich an, um zu gucken, wem ich das denn hinterher in die Schuhe schieben kann. In der Sache ist es so gewesen: Das Anliegen des Bremer Vulkans war eine ungedeckelte Position; das heißt, wir sollten Verluste nach Anfall an den Bremer Vulkan auszahlen und dadurch das unternehmerische Risiko völlig bei uns belassen. Dies haben wir verhindert. Insofern finde ich die Erklärung der Herren beeindruckend.“* (Protokoll Nr. 71, S.16).

Auch der Zeuge Dr. Wild wies nachdrücklich darauf hin, daß für die THA die hundertprozentige Übertragung der unternehmerischen Verantwortung für die Ostwerften auf die BVV AG entscheidendes Verhandlungsziel gewesen sei. Dieses Ziel sei erreicht worden und die BVV AG habe sich mit ihrem Wunsch nach einer Übernahme der unternehmerischen Mitverantwortung durch die THA nicht durchsetzen können. Darüber hinaus sei die Deckelung der Verlustausgleichszahlungen ein wesentlicher Erfolg der THA gewesen, der allerdings zwangsläufig mit einer Begrenzung der Kontrollrechte verbunden gewesen sei (Protokoll Nr. 71, S. 84 f.).

5. Allgemeine Verhandlungspunkte der Privatisierungsverträge von MTW und VWS

Die THA war bei den Vertragsverhandlungen zum Verkauf der MTW und der VWS gehalten, die ihr zur Verfügung stehenden öffentlichen Mittel wirtschaftlich und sparsam einzusetzen und die kaufmännischen Grundsätze zu berücksichtigen. Unter diesen Prämissen hatte sie auf der einen Seite die Punkte Kaufpreis, Arbeitsplatzgarantie, Investitionen als Verpflichtungen der BVV AG auszuhandeln. Auf der anderen Seite standen ihre eigenen finanziellen Verpflichtungen in Form des GAB. Da MTW vor der VWS privatisiert wurde, gab es hier mehr Schwierigkeiten bei der Ausgestaltung einzelner Vertragspunkte als später bei der VWS, wo man auf die gemachten Erfahrungen zurückgreifen konnte.

a) Kaufpreis

Den Kaufpreis für die Werften hatte die THA nach den Vorgaben des Handbuchs Privatisierung zu ermitteln, dabei war das Ertragswertverfahren zu verwenden. Die beiden Werften wiesen 1992/93 keine positiven Ertragswerte auf, so daß die THA berechtigt war, den Kaufpreis auf eine symbolische Summe zu reduzieren und der BVV AG finanzielle Leistungen zuzusichern.

b) Gesamtausgleichsbetrag (GAB)

Der GAB, den die THA den Werften vertraglich zusicherte, ist die Summe aus Eigenkapitalzufuhr, Investitions-, Betriebs- und Schließungsbeihilfen oder Verlustausgleich. Konkrete Vorgaben, wie der GAB für die Werften zu ermitteln war, gab es nicht. Er mußte einzelfallbezogen ermittelt werden. Bei der THA wandte man generell zwei Methoden der Berechnung des GAB an: Zum einen war es möglich, für jede einzelne Komponente wie Investitionsverpflichtung oder Verlustausgleich Berechnungen anzustellen und die ermittelten Beträge im GAB zusammenzufassen. Damit war die Summe des GAB genau definiert. Die zweite Methode war die, daß die THA den GAB als Differenzbetrag zwischen Aktiva und Passiva aus dem jeweiligen Übergabestatus des Unternehmens berechnete. Diese Methode wandte die THA bei den Werften an. Die konkrete Verwendung des GAB blieb dabei offen, lediglich für ein-

zelne Bereiche wie zum Beispiel für die zu realisierenden Investitionen wurden gewisse Beträge festgesetzt. Diese sind aber nicht als Teilbetrag des GAB zu verstehen, sondern als fixierter finanzieller Aufwand des Investors für Investitionen im übernommenen Unternehmen (Protokoll Nr. 72, S. 47 f.).

Bestreben der BVV AG war es, so schnell wie möglich, aber spätestens nach Vertragsabschluß, über den GAB der MTW verfügen zu können. Die THA hatte in den Verhandlungen nicht durchsetzen können, daß der GAB nur nach tatsächlichem Bedarf ausgezahlt wurde. Der erreichte Kompromiß war die Auszahlung des GAB auf ein Treuhandkonto und erst nachdem der Privatisierungsvertrag in Kraft getreten war, die Fördermittel in drei Tranchen an die Werft zu zahlen (Dokument Nr. 105).

c) Verlustausgleich

Die zweite wesentliche Forderung der BVV AG war, daß die THA bis zum Abschluß der Umstrukturierung der MTW sämtliche Verluste der MTW übernehmen solle. Nach Aussage von Birgit Breuel und Dr. Hornef vor dem Untersuchungsausschuß hätte die Gesamtübernahme der Verluste der Ostwerften Manipulationen Tür und Tor geöffnet. Für die THA wäre es unmöglich gewesen, konkret in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Verlust auch tatsächlich bei der Werft angefallen war oder ob es sich um die Verschiebung einer Verlustposition aus den Westunternehmen der BVV AG auf die Ostwerft handelte. Nach Ansicht von Staatssekretär Dr. Overhaus aus dem BMF wären die Risiken für den Haushalt der BvS/BvS unabsehbar gewesen (Protokoll Nr. 81, S. 56). Bei diesem Punkt erreichte die THA, daß sich die BVV AG mit einer Deckelung des Verlustausgleichs zufrieden gab. Es wurde sowohl im Privatisierungsvertrag der MTW als auch der VWS ein einmaliger Betrag auf Basis vorliegender Planzahlen ausgehandelt, den die THA als Ausgleich für künftige Verluste in Tranchen im Rahmen des GAB zahlte. Die Betriebsverluste der MTW ermittelte diese selbst; im Auftrag der THA überprüfte die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Hansa aus Hamburg das Ergebnis.

Aufgrund der Deckelung des Verlustausgleichs war es laut Birgit Breuel vor dem Untersuchungsausschuß nicht notwendig, einen Nachweis für einzelne Verlustgrößen zu fordern, da der Verlustausgleich als Pauschalsumme fixiert war, unabhängig von Zeitpunkt und Höhe der tatsächlich anfallenden Verluste bei der MTW und VWS (Protokoll Nr. 71, S. 17).

d) Rücknahmeverpflichtung seitens der THA/BvS bzw. Rücktrittsrecht der BVV AG

Die Privatisierungsverträge sowohl für MTW als auch für VWS enthielten keine Festschreibungen hinsichtlich einer Rücknahmeverpflichtung seitens der THA/BvS, d. h. die THA/BvS war nicht verpflichtet, die Werften zurückzunehmen, falls es der BVV AG wirtschaftlich schlecht ging. Auch die BVV AG selbst hatte vertraglich kein Recht, vom Privatisierungsvertrag zurückzutreten.

6. Privatisierungsverträge von MTW und VWS

Zur Unterscheidung zwischen den beiden Privatisierungsverträgen für MTW und VWS werden verschiedene Bezeichnungen für die Verträge benutzt. Der Privatisierungsvertrag der MTW nennt sich Kauf- und Abtretungsvertrag (KAV), der der VWS Kauf- und Überlassungsvertrag (KÜV). Wirksam wurden die Verträge nach Zustimmung des Aufsichtsrates der BVV AG und durch Genehmigung des BMF und der EU-Kommission.

In beiden Privatisierungsverträgen war festgelegt, daß die BVV AG die Werften als eigenständige, wettbewerbsfähige Profit Center bis zu einem bestimmten, vertraglich festgelegten Zeitpunkt (MTW: 31. Dezember 1995, VWS: 31. Dezember 1997) fortzuführen hatte, während sich die THA dazu verpflichtete, den Ostwerften sog. Gesamtausgleichsbeträge zur Verfügung zu stellen, die eine Fortführung von MTW und VWS garantierten.

a) Kauf- und Abtretungsvertrag (KAV) MTW

MTW wurde zusammen mit dem Dieselmotorenwerk Rostock GmbH (DMR) in einem gemeinsamen Vertrag privatisiert.

Zuerst wurde in einem Einbringungsvertrag (datiert auf den 14. August 1992) zwischen der Deutschen Maschinen- und Schiffbau GmbH Rostock (DMS) und der Hanse Schiffs- und Maschinenbaugesellschaft mbH, Rostock (Hanse Holding) festgelegt, daß die DMS ihren Gesellschafteranteil an der MTW (Nennbetrag 116 Mio. Mark) und an der DMR (Nennbetrag 70 Mio. Mark) als Gesellschaftereinlage in die Hanse Holding unentgeltlich einbringt. (Auf die Funktion der Hanse Holding innerhalb der BVV AG wird unter II.1. ausführlich eingegangen.)

In einem zweiten Schritt wurde dann der KAV geschlossen. Vertragspartner waren auf der einen Seite die THA als Alleingesellschafterin der DMS und die DMS selbst als Alleingesellschafterin der Hanse Holding; auf der anderen Seite standen die BVV AG und ihr Tochterunternehmen Schichau Seebeckwerft AG, Bremerhaven. Im KAV ist der Gesellschaftsanteil der DMS an der Hanse Holding mit einem Nennbetrag von 100 000 DM bestimmt (§ 1 KAV). Dieser Geschäftsanteil wurde aufgeteilt zwischen der BVV AG (95 %) und der Schichau Seebeckwerft (5 %).

Die notarielle Beurkundung des KAV erfolgte am 11. August 1992. Den Privatisierungsvertrag unterschrieben für die THA RA Dr. Michael Schütte, für die DMS die Geschäftsführer Dr. Rudolf Scheid und Dr. Bernd Laudien, für die BVV AG der Justitiar Dr. Günter Köhler und für die Schichau Seebeckwerft deren Vorstand Günter Smidt.

Die Eckpunkte des Privatisierungsvertrags, zu denen sich die THA verpflichtete, waren:

– Entschuldung von Altkrediten und der aufgelaufenen Zinsen (§ 5 Ziffer I Abschn. 1. a KAV);
– Zahlung eines GAB von 686 542 000 DM als Gesellschaftereinlage der DMS/Hanse Holding bei der MTW auf ein Treuhandkonto bis spätestens

zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des KAV (§ 5 Ziffer I Abschn. 1.b und § 5 Ziffer I Abschn. 4 KAV);

Zahlungstermine und Summe:

30. September 1992	–	50 % des GAB
1. Januar 1993	–	40 % des GAB
1. Dezember 1993	–	10 % des GAB

Auf dem Treuhandkonto auflaufende Zinsen bis zur Höhe von 8,5 % standen der THA zu, was darüber hinaus ging, erhielt die MTW.

- Investitionszuschuß von 337 200 000 DM (§ 5 Ziffer I Abschn. 1.h KAV) als Bestandteil des GAB;
- bei Forderungsausfall Übernahme der Forderung der MTW gegen Schiffscommerz GmbH i.L. (SC) in Höhe von 213 821 000 DM (§ 5 Ziffer I Abschn. 1.c KAV);
- Darlehen für MTW in Höhe von 112 400 00 DM; vier Jahre zinsfrei, dann 1,5 % über dem Diskontsatz (§ 5 Ziffer I Abschn. 5 KAV); Auszahlung in zwei Raten;

Die Gegenleistungen der BVV AG waren:

- Kaufpreiszahlung in Höhe von 100.000 DM (§ 3 KAV) für sämtliche Hanse Holding-Geschäftsanteile;
- Investitionsverpflichtungen in Höhe von 562 200 000 DM, zu erfüllen bis zum 31. Dezember 1995; Nachweis durch jährliche Testate einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft; Nichterfüllung war mit Strafe (Kaufpreiserhöhung) belegt (§ 8 KAV, Spezifizierung in Anlage 7 zum KAV);
- Arbeitsplatzgarantie (2 510 Arbeitsplätze) bis 31. Dezember 1995; Nichterfüllung war pönalisiert (§ 9 KAV);
- Fortführungsverpflichtung bis zum 31. Dezember 1995.

Dem eigentlichen Privatisierungsvertrag waren zehn Anlagen beigefügt, die ebenfalls Vertragsbestandteil waren. Im einzelnen waren dies die Eröffnungsbilanz der Hanse Holding (Stichtag 16. Dezember 1991), der Übergabestatus der MTW (Stichtag 30. Juni 1992), Eigentumsübersichten zu MTW und DMR, Übersichten zu Bürgschaften und Garantien, Lagepläne von MTW und DMR sowie als Anlage 7 eine Übersicht über die durchzuführenden Investitionen bei MTW und DMR und als Anlage 10 der Schiedsvertrag.

Damit der KAV wirksam werden konnte, waren die Zustimmung der EU-Kommission gem. Art. 92/93 EG-Vertrag, des BMF und des Aufsichtsrats der BVV AG laut KAV erforderlich.

b) Kauf- und Überlassungsvertrag (KÜV) VWS

Den Kauf- und Überlassungsvertrag (KÜV) vom 18. Februar 1993 mit der Bietergemeinschaft (BVV AG, Detlef Hegemann GmbH, Lürssen Werft, Stadt Stralsund) unterzeichneten für die THA RA Dr. Jan Willisch, für die DMS Dr. Bernd Laudien, für die BVV AG der Vorstand Günter Smidt, für die Hanse Holding und die Zweite COPIA Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, Bremen (2. COPIA), Schiffsbeteiligungsgesellschaft der BVV AG), Johannes Karl Schüttgen und für die VWS der Geschäftsführer Hartmuth Rausch und der Prokurist Dr. Joachim Schneidewind.

Die Konstellation war dabei so, daß die THA als Alleingesellschafterin der DMS, die ihrerseits Alleingesellschafterin der VWS war, diese an die 2. COPIA und an die Schichau Seebeckwerft AG, Bremerhaven, ebenfalls ein Unternehmen der BVV AG, veräußerten. Weitere Vertragspartner waren die Hanse Holding als Tochterunternehmen der BVV AG, auf die die unternehmerische Führung der VWS übertragen werden sollte, und die VWS. Die 2. COPIA übernahm 95 % und die Schichau Seebeckwerft 5 % der Anteile an VWS.

Vertraglich festgeschrieben waren u.a. folgende Eckpunkte, die durch die THA zu erfüllen waren:

- Entschuldung von Altkrediten und der aufgelaufenen Zinsen (§ 4 Ziffer 4.2.1 KÜV);
- Zahlung eines GAB von 585 000 000 DM spätestens mit der Übernahme der unternehmerischen Verantwortung auf ein Treuhandkonto (§ 4 Ziffer 4.2.2 und § 5 KÜV);

  Zahlungstermine und Summe:

1. Februar 1993	–	33,33 %
1. August 1993	–	33,33 %
31. Dezember 1993	–	33,34 %

- bei Forderungsausfall Übernahme der Forderung der VWS gegen Schiffscommerz GmbH i. L. (SC) in Höhe von 414 321 000 DM (§ 4 Ziffer 4.2.3 KÜV);

Gegenleistungen der BVV AG waren:

- Kaufpreiszahlung in Höhe von einer Mio. DM;
- Investitionsverpflichtungen in Höhe von 487 Mio. DM bis zum 31. Dezember 1996 und in Höhe von 150 Mio. DM bis zum 31. Dezember 2005; Nachweis durch jährliche Testate einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (§ 10 KÜV); Pönale bei Nichterfüllung;
- Arbeitsplatzgarantien: angestrebt 2 200 Arbeitsplätze bis 31. Dezember 1996 und mindestens 2 175 Arbeitsplätze durchschnittlich bis zum 31. Dezember 1997; Nachweis durch jährliche Testate einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (§ 11 KÜV); Pönale bei Nichterfüllung;
- Fortführungsverpflichtung bis zum 31. Dezember 1997.

Auch beim KÜV waren zehn Anlagen Bestandteil des Vertrages. Das war der Übergabestatus der VWS (Stichtag 18. Februar 1993) sowie diverse Übersichten zum Immobilienvermögen der VWS, zu Bürgschaften und Garantien und zu vermögensrechtlichen Ansprüchen Dritter. Besonders hervorzuheben ist hier die Anlage 3, die Treuhandvereinbarung zu den Zahlungsmodalitäten, die Anlage 8, eine Gesamtübersicht der Investitionen und die Anlage 10, der Schiedsvertrag.

Als aufschiebende Bedingungen für das Wirksamwerden des KÜV waren die Genehmigungen des

Gesamtvorstandes der THA, des Aufsichtsrats der BVV AG, des Verwaltungsrats der THA, des BMF, der EU-Kommission und des Bundeskartellamts im Vertrag genannt.

c) Zahlungsverpflichtungen der THA auf Grund von KAV und KÜV

Nach den Festlegungen der Privatisierungsverträge für MTW und VWS hatte die THA die Verpflichtung, insgesamt 2 012 Mio. DM an die Werften auszuzahlen.

Tabelle 1

Zahlungsverpflichtungen der THA

	Gesamtausgleichsbetrag (GAB) in Mio. DM	Forderung gegen SC*) von THA ggf. übernommen in Mio. DM	Darlehen in Mio. DM	Gesamtbetrag von THA zur Verfügung gestellt in Mio. DM
MTW	686,5	213,8	112,4	1 012,7
VWS	585,0	414,3	0,0	999,3
Gesamtbetrag	1 271,5	628,1	112,4	2 012,0

*) Schiffscommerz

Verwendet werden sollten die Beihilfen bei den Werften in Form von Eigenkapitalzufuhr und als Betriebsbeihilfen, für Investitionen und als Schließungsbeihilfen. Dies waren bis zum 31. Dezember 1995 die in Tabelle 2 aufgeführten Positionen.

Tabelle 2

Zweckbestimmung der Auszahlungen

	Gesamtbetrag bis 31. 12. 95 in Mio. DM	Eigenkapitalzufuhr in Mio. DM	Betriebsbeihilfen in Mio. DM	Investitionen in Mio. DM	Schließungsbeihilfen in Mio. DM
MTW	823,3	57,7	458,8	288,8	18,0
VWS	960,5	50,0	522,0	380,0	8,5

d) Prüf- und Kontrollrechte der THA/BvS gemäß KAV und KÜV

Im KAV befindet sich die allgemeine Regelung, daß *„eine Kontrolle der Verwendung von Mitteln, die den Verbundgesellschaften nach diesem KAV zufließen, nur in den in diesem KAV ausdrücklich geregelten Fällen stattfindet."* (§ 11 Ziffer 9 KAV) Eine generelle Kontrolle der Mittelverwendung durch die THA/BvS war weder im KAV der MTW noch im KÜV der VWS vorgesehen.

Die BVV AG sicherte in den Privatisierungsverträgen (KAV und KÜV) der THA zu, alle vertraglichen Verpflichtungen innerhalb vorgegebener Zeiträume zu erfüllen. Bei Nichterfüllung einzelner Vertragspunkte waren Vertragsstrafen (Pönalen) vorgesehen.

aa) Investitionskontrolle

Die Einhaltung der Zusagen im Investitionsbereich kontrollierte die THA und später die BvS über die Testate von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Damit die in einem gewissen Zeitraum zu realisierende Investitionsverpflichtung als erfüllt angesehen werden konnte, genügte es, wenn die Investition nahezu abgeschlossen war, sich in der Rechnungslegung befand oder im Bestellobligo ausgewiesen war. Ansonsten waren Vertragsstrafen fällig. *„Im Falle MTW war die Minderinvestition bis zum Betrag von 477,5 Mio. DM mit 100 %, darüber hinausgehend mit 40 % des Investitionsbetrages pönalisiert, bei der Volkswerft wurde der Betrag von 380 Mio. DM Investitionen mit einer 100%igen Vertragsstrafe, der darüber hinausgehende Betrag bis 480 Mio. DM mit 40% und der Restbetrag mit 20 % pönalisiert."*

bb) Arbeitsplatzverpflichtungen

Die Einhaltung der Arbeitsplatzgarantien war durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu bestätigen. Die Nichteinhaltung der Arbeitsplatzgarantien war mit 25 000 DM pro Jahr je fehlenden Arbeitsplatz pönalisiert.

cc) Verlustausgleich

Sowohl für MTW als auch für VWS waren gedeckelte Verlustausgleichszahlungen vertraglich festgelegt worden. Für die Verwendung der im Rahmen des Verlustausgleichs geleisteten Mittel war in beiden Privatisierungsverträgen keine Kontrolle notwendig, da der Betrag gedeckelt und als Pauschalbetrag Teilsumme des GAB war. Es bestand seitens der THA keine Nachschußpflicht, sie hatte aber auch keinen Rückzahlungsanspruch in dem Falle, daß die Verluste der MTW und der VWS geringer ausfielen als im Verlustausgleich veranschlagt.

dd) Kontrolle durch Spill-over-Berichte

Im 1992 abgeschlossenen Privatisierungsvertrag (KAV) für die MTW waren keinerlei Kontrollen zur Vermeidung eines Spill-over-Effektes (unberechtigte Vorteilnahme Dritter) festgeschrieben. Auf Betreiben des BMF und der EU-Kommission, die in jedem Fall eine Vorteilnahme der Westwerften aus den Beihilfezahlungen der THA an MTW verhindern wollten, wurde der KAV in einer Erklärung der BVV AG gegenüber der EU-Kommission am 3. Dezember 1992 ergänzt:

> *„Der Erwerber Bremer Vulkan wird … ebenfalls prüfen und bestätigen lassen, daß die für MTW gewährten Betriebs- und Investitionsbeihilfen ausschließlich MTW zugeflossen und ausschließlich bei MTW für die im Kauf- und Abtretungsvertrag vorgesehenen Zwecke verwendet worden sind."* (Dokument Nr. 105)

Diese sog. Spill-over-Klausel sollte eine Fehlverwendung der öffentlichen Beihilfen, deren Zweckbestimmung Hilfe für die Ostwerften war, vermeiden und war in der 7. Schiffbaurichtlinie der EU formuliert.

Die Spill-over-Kontrolle war deshalb aus Sicht der EU-Kommission und dann auch der THA notwendig, da der GAB vorzeitig, d. h. vor konkretem Bedarf, ausgezahlt wurde und in den Verwendungsbereich der BVV AG gelangte. Er sollte nicht für Zwecke der Westunternehmen eingesetzt werden, ohne daß die Ostwerften davon profitierten. Wichtig wurde die Spill-over-Klausel zu dem Zeitpunkt, als die BVV AG begann, Gelder bei den Ostwerften auszuleihen bzw. von diesen nicht benötigte liquide Mittel bei der BVV AG anzulegen. Hier drang die EU-Kommission und mit ihr die THA darauf, daß die Geldanlagen mit einer marktüblichen Verzinsung fristenkongruent gestaltet sein müssen. Fristenkongruenz war deshalb von großer Bedeutung, da die Mittel einer Zweckbestimmung unterlagen und der finanzielle Bedarf seitens der Ostwerften jederzeit sichergestellt sein mußte.

Die Einhaltung der EU-Vorgaben, d.h. die Kontrolle, ob es Spill-over-Effekte gab, wurde mittels sog. Spill-over-Berichte überwacht. Die Werften hatten vierteljährlich diese Berichte zu erstellen, die von Wirtschaftsprüfern jährlich testiert und über THA/BvS, BMF und BMWi an die EU-Kommission weitergeleitet wurden.

Der Privatisierungsvertrag (KÜV) der VWS beinhaltet bereits die aus der EU-Genehmigung bei der MTW gewonnenen Erkenntnisse durch die Aufnahme der „Spill-over-Klausel" und einer erweiterten Berichtspflicht der BVV AG (§ 12 KÜV). Diese verpflichtete sich, Beihilfen ausschließlich für die VWS zu verwenden und die VWS als eigenes Profit-Center zu führen. Zur Kontrolle hatte die BVV AG vierteljährlich Berichte über Art und Umfang der realisierten Investitionen und die vorhandenen Arbeitsplätze zu erstatten. Der Abschlußprüfer der VWS mußte die Berichte hinsichtlich ihrer Richtigkeit bestätigen.

e) Regelungen zum Cash-Management in KAV und KÜV

Über Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines Konzern-Cash-Management, d. h. über tägliche Saldierung aller Konten der Konzernunternehmen auf einem zentralen Konto, das später eine große Rolle spielte, findet sich im KAV der MTW keine Regelung. Auch der Privatisierungsvertrag der VWS enthält keine Aussagen zu diesem Punkt (vgl. nachstehend II.4.).

Der Untersuchungsausschuß hat festgestellt, daß zwar keine vertragliche Regelung dergestalt getroffen worden war, die das Cash-Management generell verboten oder generell erlaubt hätte, daß aber im Verlaufe der Vertragsverhandlungen dieser Punkt thematisiert wurde. RA Dr. Schütte, der bei den MTW-Vertragsverhandlungen als juristischer Berater auf seiten der THA dabei war, berichtete von einem gemeinsamen Vertragsverständnis dergestalt, daß die liquiden Mittel der Ostwerften in einem „Finanzkreislauf Ost" verbleiben sollten. Unter dem Begriff „Finanzkreislauf Ost" war der Finanzverbund der Hanse Holding, der Dachgesellschaft von MTW und VWS, zu verstehen. D. h. die von der THA vor Bedarf ausgezahlten Mittel sollten nicht in den Verfügungsbereich der BVV AG gelangen, konnten aber durchaus innerhalb der Hanse Holding einem gemeinsamen Verfügungszweck zugeführt werden.

RA Dr. Schütte stellte in zwei Schreiben vom 25. Juni 1997 und vom 11. Juli 1997 an die Staatsanwaltschaft Bremen seine zuvor gemachte Aussage bei der Staatsanwaltschaft Bremen zum Verhandlungspunkt Cash-Management klar. Anlaß hierfür war ein Zeitungsartikel in der „taz", in dem behauptet wird, das Thema zentrales Cash-Management habe, nach Erinnerung von RA Dr. Schütte, bei den Privatisierungsverhandlungen eine weitaus größere Rolle gespielt als von der THA zugegeben. Alle Versuche, ein Cash-Management nur für die Ostwerften zu installieren, seien aber gescheitert. Daraufhin hatte sich Dr. Erbe, Leiter der Stabsstelle „Besondere Aufgaben" bei der BvS, mit Schreiben vom 7. Oktober 1996 an RA Dr. Schütte gewandt und ihn auf möglicherweise notwendige Korrekturen seiner Aussage hingewiesen. Dabei regte Dr. Erbe an, eine etwa veranlaßte Berichtigung vor Absendung an die Staatsanwaltschaft Bremen mit ihm abzustimmen, weil in der Stabsstelle „Besondere Aufgaben" mittlerweile eine komplette Dokumentation derjenigen Unterlagen, die in der BvS zum gesamten Privatisierungs- und Begleitgeschehen existierten, vorhanden war. In seinem Schreiben vom 25. Juni 1997 weist RA Dr. Schütte hierzu u. a. auf folgendes hin:

> *„So, wie es in der taz wiedergegeben wird, habe ich den Sachverhalt nicht geschildert. Lassen Sie mich vorsichtshalber zur Vermeidung von Mißverständnissen folgende Klarstellungen anbringen:*
>
> *1. Es ist richtig, daß in den Vertragsverhandlungen auch das Thema der Mittelverwendung und der Grenzen der Mittelverwendung diskutiert worden ist. Das Thema Cash-Management ist dabei auch zur Sprache gekommen, allerdings zu jener Zeit eher am Rande und nach meiner Erinnerung nicht im Beisein von Vorständen der Treuhandanstalt. …"*

In dem Schreiben vom 11. Juli 1997 führt RA Dr. Schütte u. a. aus:

> *„Es bestand zwar ein gewisses gemeinsames Verständnis der Verhandelnden, die Gelder in einem Finanzkreislauf Ost zu belassen. Eine entsprechende, vertraglich bindende Verpflichtung des BV [BVV AG, Anm. d. Red.] gegenüber der THA war aber nicht durchsetzbar. Ein Bestehen auf einer vertraglich bindenden Regelung hätte nach meiner Einschätzung zum Scheitern der Verhandlungen geführt. …*
>
> *In der Besprechung [am 9. Dezember 1993, Anm. d. Red.] wurde von mir klargestellt, daß nach Auffassung der THA die den ostdeutschen Unternehmen zur Verfügung gestellten Mittel nicht für*

westdeutsche Unternehmen abgezogen werden dürften, sondern nur über ein getrenntes Cash-Management angelegt werden könnten; darüber habe während der Vertragsverhandlungen zwischen den Parteien Einvernehmen geherrscht. Eine Bestätigung unserer Auffassung wurde seitens BV [BVV AG, Anm. d. Red.] nicht gegeben."

Dem Untersuchungsausschuß liegen jedoch Hinweise dafür vor, daß auch die BVV AG zunächst von einer derartigen Vertragsgrundlage ausging.

Darüber hinaus hat dem Untersuchungsausschuß das „Protokoll über eine Besprechung zwischen Bremer Vulkan und Treuhandanstalt zu Fragen des Vertragsmanagement am 9. Dezember 1993 in Bremen" vorgelegen.

Teilnehmer waren u. a. der Vorstandsvorsitzende, Dr. Hennemann und der Rechtsanwalt der BVV AG, RA Dr. Köhler, sowie der Justitiar der Hanse Holding, RA Huschke, auf der BVV AG-Seite, auf seiten der THA waren anwesend die Mitarbeiter Pommerenke, Utikal, Wagner sowie RA Dr. Schütte. Ausweislich des Protokolls stellte RA Dr. Schütte im Verlauf der Sitzung hinsichtlich der Ausgestaltung der Berichtspflichten der BVV AG klar:

„Zwischen den Vertragsparteien war vereinbart, daß die den ostdeutschen Unternehmen zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel nicht für westdeutsche Unternehmen abgezogen werden, sondern daß getrennte Cash-Managements aufgebaut werden."

Der RA der BVV AG, Dr. Köhler, wollte sich aber zu diesem Thema ohne Prüfung der BVV-Unterlagen nicht äußern und gestand lediglich zu, daß während der Privatisierungsverhandlungen über das Cash-Management gesprochen und vereinbart worden sei, *„daß das Geld den ostdeutschen Unternehmen jederzeit zur Verfügung stehen muß."*

f) Nachverhandlungsmöglichkeiten und Schiedsklausel

In beiden Verträgen war die Möglichkeit vorgesehen, zwecks Sicherstellung des Wirksamwerdens des jeweiligen Vertrages Anpassungen vorzunehmen (§ 13 KAV, § 23 KÜV).

Zu der Möglichkeit, die Privatisierungsverträge nachträglich im Sinne der THA oder der privatisierten Unternehmen zu verbessern, hat sich Dr. Hornef vor dem Untersuchungsausschuß klar geäußert:

„… die THA [hat] wieder die generelle Erfahrung gemacht, daß mit dem Privatisierungsvertrag … die Weichen weitgehend gestellt sind. Nachbesserungen sind nur selten erreichbar gewesen!" (Protokoll Nr. 72, S. 13)

„Wenn der Privatisierungsvertrag abgeschlossen war, dann war für uns die Chance, unsere Rechtsposition zu verbessern, eigentlich selten nur noch gegeben." (Protokoll Nr. 72, S. 27)

Sowohl KAV als auch KÜV beinhalteten eine Schiedsklausel, nach der Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag anstelle des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden werden sollten (§ 14 KAV und § 21 KÜV). Dazu wurde eigens ein Schiedsvertrag abgeschlossen und als Anlage 10 dem jeweiligen Privatisierungsvertrag beigefügt.

7. Genehmigung der Privatisierungsverträge

a) Genehmigungsverfahren

Hat sich die THA/BvS für die Privatisierung an einen Käufer entschieden und den Privatisierungsvertrag unterschriftsreif ausgehandelt, durchläuft er ein formelles Genehmigungsverfahren, an dem – je nach Umfang – in der Reihenfolge der Verwaltungsrat der BvS/BvS, das BMF im Einvernehmen mit dem BMWi und den jeweils zuständigen Fachministerien sowie die EU-Kommission in Fällen, die EU-beihilferechtlich relevant sind, beteiligt sind. In aller Regel werden in die Privatisierungsverträge entsprechende Genehmigungsvorbehalte aufgenommen.

aa) THA/BvS

Mit Ausnahme der sog. vorstandsrelevanten Fälle, das sind große, strukturpolitisch bedeutsame und finanziell sehr umfangreiche Privatisierungvorhaben, werden die Privatisierungsverträge in der Regel von den zuständigen Direktoraten, die branchenbezogen arbeiten, verhandelt und nach Abschluß auch betreut. Die Privatisierungsverträge von MTW und VWS waren vorstandsrelevant und enthalten einen Genehmigungsvorbehalt dergestalt, daß EG-Recht beachtet werden muß (§ 13 KAV, § 19 KÜV).

Innerhalb der THA/BvS muß diesen auf Arbeitsebene ausgehandelten Verträgen, den ausgehandelten Konditionen, Kontrollrechten und Zusagen des Investors zuerst der Vorstand und dann der Verwaltungsrat der THA/BvS zustimmen. Der Verwaltungsrat ist ein Kollegialorgan, das den Präsidenten der THA/BvS bestellt und die Vorstandsmitglieder ernennt bzw. abberuft. Er hat die Aufsicht über die Geschäftstätigkeit des Vorstands der THA/BvS und kontrolliert diesen. Außerdem hat er eine beratende Funktion in allen Grundsatzfragen der Privatisierung und Verwertung des der THA/BvS unterstellten Vermögens. Im Verwaltungsrat vertreten sind u. a. die neuen Bundesländer und BMF und BMWi durch einen Staatssekretär.

bb) BMF

Dem BMF obliegt gem. §§ 65, 68 und 69 Bundeshaushaltsordnung (BHO) die haushaltsrechtliche Überwachung der THA/BvS. Es nimmt die Rechtsaufsicht und im Einvernehmen mit dem BMWi die Fachaufsicht über die THA/BvS dergestalt wahr, daß es die Entscheidung der THA/BvS überprüft, ob das Angebot, für das sich die THA/BvS entschieden hat, auch tatsächlich das beste Angebot ist, ob die ausgehandelten Konditionen (haushalts-)rechtlich zulässig sind und ob der Privatisierungsvertrag den allgemeinen Anforderungen entspricht. Federführend innerhalb des BMF für diesen Prüfvorgang sind die Abtei-

lung VIII (zuständiger Abteilungsleiter bis 1995: Dr. Eckart John von Freyend) sowie die zuständigen Fachreferate, entsprechend der jeweiligen Branche. Geprüft werden nur die Verträge, die auch vom Verwaltungsrat der THA/BvS genehmigt worden sind.

An den Privatisierungsverhandlungen selbst ist das BMF nicht beteiligt, wohl aber im Vorfeld im Rahmen der allgemeinen Diskussion, unter welchen Bedingungen eine Privatisierung generell möglich ist und welche Konditionen auszuhandeln sind, damit die Verträge genehmigungsfähig werden.

cc) BMWi

Das BMWi ist an der Fachaufsicht des BMF beteiligt, das BMF nimmt sie im Einvernehmen mit dem BMWi wahr. Formal wird das Mitwirkungsrecht im Wege der Mitzeichnung ausgeübt. Zur Wahrnehmung der Fachaufsicht ist ein Staatssekretär des BMWi im Verwaltungsrat der THA/BvS vertreten. Der Leitungsstab Neue Bundesländer (Leitung: Dr. Köpernik) wirkt bei der Fachaufsicht über die THA/BvS mit. Aufgabe ist hier u.a. die Vorbereitung von Verwaltungsratsitzungen der THA mittels Beiträgen der Fachreferate im BMWi. Dabei erfolgt eine Abstimmung mit den zuständigen Fachreferaten des Ministeriums.

Außerdem hat das BMWi die Federführung bei allen europapolitischen Fragen, insbesondere bei allen EU-rechtlichen Beihilfefragen. Das BMWi meldet auf Basis der Entwürfe der THA/BvS die geplanten Beihilfen der EU-Kommission und holt die notwendigen Genehmigungen für die Zahlungen von Beihilfen bei der EU-Kommission ein, beantwortet nach Rücksprache mit der THA/BvS offene Fragen der EU-Kommission, stellt zusätzliche Informationen für die EU-Kommission zusammen und ist somit Bindeglied zwischen der THA/BvS, dem BMF und der EU-Kommission. Für beihilferechtliche Fragestellungen ist die Abteilung E, Europapolitik, im BMWi zuständig.

dd) EU-Kommission

Die EU-Kommission wacht u.a. über den europäischen Wettbewerb und greift z.B. ein, wenn Beihilfen und Subventionen zu einer Verzerrung des Wettbewerbs führen könnten. Deshalb überprüft die EU-Kommission die Verträglichkeit der Privatisierungsverträge mit den einschlägigen Vorschriften des EU-Rechts. Das Verfahren zur Beihilfekontrolle durch die Kommission regeln Art. 92 bis 94 EG-Vertrag. Falls notwendig, stellt die EU-Kommission Bedingungen, die vor Vertragsgenehmigung durch die Bundesregierung (THA/BvS) zu erfüllen sind. Erst dann erfolgt die endgültige Genehmigung durch die EU-Kommission. Bevor nicht diese EU-Genehmigung vorliegt, sind Privatisierungsverträge nicht rechtskräftig. Alle von der THA/BvS gemachten Zusagen an Beihilfen und Subventionen dürfen nicht an den Investor ausgezahlt werden.

Die EU-Kommission war also zwingend an der Privatisierung der Ostwerften zu beteiligen. Sie überprüfte die Verträglichkeit der Privatisierungsverträge mit dem EU-Recht und stellte, falls notwendig, Bedingungen, die vor Genehmigung seitens der Bundesregierung und damit der THA/BvS zu erfüllen waren.

Da der EU-Kommission bei der Privatisierung der Werften eine entscheidende Rolle zukam und weil die Privatisierung für das strukturschwache Land Mecklenburg-Vorpommern von großer Bedeutung war, hat sich nach Auskunft des Parlamentarischen Staatssekretärs im BMWi, Dr. Kolb, der Bundeskanzler persönlich bei der EU-Kommission für die Genehmigung der Beihilfen für die Ostwerften eingesetzt (Antwort auf die Fragen 23 und 24 in: BT-Drucksache 13/9729).

Exkurs: 7. Schiffbaurichtlinie

Bei der Privatisierung der Werften waren Beihilfen (Betriebs-, Investitionsbeihilfen, Verlustausgleich) an die Werften zu deren Erhaltung zwingend erforderlich. Diese Zuwendungen waren Beihilfen im Sinne von Art. 92/93 des EG-Vertrages, weswegen die EU-Kommission ihre Zustimmung zu den Privatisierungsverträgen und den Beihilfen erteilen mußte (vgl. dazu ausführlich EG-Vertrag, Art. 92: Staatliche Beihilfen, Art. 93: Verfahren der Beihilfeaufsicht). Zu beachten war deshalb die 7. Schiffbaurichtlinie, die am 20. Juli 1992 durch EU-Ministerratsbeschluß geändert worden war. Der neu eingefügte Artikel 10a besagt (Dokument Nr. 103):

> *„Bis zum 31. Dezember 1993 können Betriebsbeihilfen für das Neubau- und Umbaugeschäft … als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden …".*

Die Bundesrepublik war gemäß Artikel 10a, Absatz 2d verpflichtet, nachzuweisen, „daß die Beihilfezahlungen ausschließlich den Werften im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zugute kommen." Als Nachweis wurden Jahresberichte von unabhängigen Wirtschaftsprüfern verlangt. Damit sollte ein Spill-over-Effekt vermieden werden, d.h. die Beihilfeleistungen durften nicht einem unberechtigten Dritten zugute kommen.

Ziel der 7. Schiffbaurichtlinie ist es, einen freien Wettbewerb zu garantieren und eine Wettbewerbsverzerrung durch einseitige Fördermaßnahmen einzelner Mitgliedsstaaten der EU im Bereich Schiffbau zu verhindern bzw. in einem engen und kontrollierten Rahmen zu erlauben.

b) Chronik des Privatisierungs- und Genehmigungsverfahrens bei MTW

Die Suche nach einem Investor für MTW hatte die THA im Frühjahr 1992 abgeschlossen. Die grundsätzliche Zustimmung des Verwaltungsrats der THA zur Privatisierung der MTW an die BVV AG (Grundsatzbeschluß) lag am 17. März 1992 vor, so daß vier Monate später, am 17. Juli 1992, die Privatisierungsverhandlungen mit der BVV AG nach intensiven Vorgesprächen mit den Präsidiumsmitgliedern der THA zum Abschluß kamen. In der Verwaltungsratsitzung

am 24. Juli 1992 erfolgte die Zustimmung zum ausgehandelten KAV, am 11. August 1992 wurde er beurkundet.

Im KAV (§ 13) war festgelegt, daß der Vertrag erst wirksam werden kann, wenn folgende drei Kriterien erfüllt sind:

1. Zustimmung der EU-Kommission gem. Art. 92/93 EG-Vertrag,
2. Zustimmung des BMF,
3. Zustimmung des Aufsichtsrats der BVV AG.

Die THA stellte am 20. August 1992 beim BMF den Antrag auf Genehmigung des KAV. Im Verlaufe dieses Verfahrens verweigerte ein Fachreferat die Mitzeichnung, mit der Begründung, daß der Verzicht auf eine Kontrolle des sachgerechten Mitteleinsatzes nicht vertretbar sei.

Bereits am 1. Oktober 1992 übernahm die BVV AG die unternehmerische Verantwortung für die Hanse Holding und damit für MTW, obwohl zu diesem Zeitpunkt weder eine Genehmigung des BMF noch die Genehmigung der EU-Kommission vorlag. Dieser Schritt war nur möglich geworden, nachdem die THA der BVV AG in einer Nachtragsvereinbarung vom 1. Oktober 1992 zugesichert hatte, den GAB vor Genehmigung der EU-Kommission auszuzahlen. Erst nachdem der GAB vollständig auf ein Treuhandkonto eingegangen und in den Verfügungsbereich der BVV AG gelangt war, übernahm die BVV AG die wirtschaftliche Verantwortung für die MTW (Ziffer 2 der Vereinbarung). Um nicht mit EG-Recht zu kollidieren und um eine gewisse Sicherheit seitens der THA zu erhalten, sollten die Beträge, die von der EU-Kommission zu genehmigen waren, nicht als Beihilfen, sondern als unbesichertes Darlehen ausgezahlt und erst nach der EG-rechtlichen Genehmigung in Beihilfen umgewandelt werden.

Grund für diese Maßnahme war laut THA die Tatsache, daß die MTW sich in einem Schwebezustand befand, ohne Eigentümer dastand und so keine wirtschaftlichen Aktivitäten entwickeln konnte. Deshalb wollte man, daß sich die BVV AG so früh wie möglich für das Unternehmen engagierte, was wiederum nur durch die vorzeitige Auszahlung des GAB möglich wurde, da die BVV AG nur dann die Verantwortung für die Werft übernehmen wollte, wenn ihr auch die gesamten finanziellen Mittel zur Verfügung stünden.

Erst am 13. Oktober 1992, nach Abstimmung mit dem BMWi, wurde der KAV durch das BMF genehmigt. Die Genehmigung erfolgte unter den Auflagen, daß die vertragsgemäße Verwendung der Beihilfen nachgewiesen werden müsse und daß eine Mittelauszahlung nur entsprechend dem Bedarf der MTW erfolgen sollte. Dies war eine Forderung der EU-Kommission, die unter allen Umständen einen sog. Spill-over-Effekt verhindern wollte. Allerdings konnte die THA, wie sie am 5. November 1992 mitteilte, diese Forderung des BMF nicht durchsetzen, da der Nachweis der Mittelverwendung im Vertrag nicht geregelt war, und die BVV AG auch nicht bereit war, den KAV nachträglich abzuändern und Verwendungsnachweise zu garantieren.

Die BVV AG war lediglich bereit, Berichte (Spill-over-Berichte) vorzulegen, die Auskunft über die Verwendung der Beihilfen geben sollten und die jährlich von einem Wirtschaftsprüfer zu testieren waren. Dadurch wollte man gewährleisten und der Forderung der EU-Kommission entsprechen, daß die Beihilfen tatsächlich nur der MTW zuflossen und nur entsprechend der vertraglichen Festlegung verwendet werden. Ferner wollte die BVV AG über die vertraglich geregelte Nachweispflicht hinaus über die Entwicklung der Auftragslage, des Umsatzes, der Arbeitsplatzzahlen und die durchgeführten Investitionen informieren (Dokument Nr. 105). Am 3. Dezember 1992 wurde der Privatisierungsvertrag der MTW dahingehend ergänzt.

Das BMF akzeptierte schließlich die Regelung bzw. Nachbesserung der THA am 15. Dezember 1992. Acht Tage später, am 23. Dezember 1992, genehmigte dann auch die EU-Kommission den KAV und gab gleichzeitig die erste Tranche der Beihilfe an die MTW frei. Am 6. Januar 1993 erfolgte die Begründung der EU-Kommission mit den Auflagen: Mittelfreigabe nur in Tranchen und Spill-over-Effekt muß verhindert werden.

In der zweiten Nachtragsvereinbarung vom 12. Februar 1993 war geregelt, daß der KAV an die Vorschriften der EU-Kommission angepaßt werden würde, falls die EU-Kommission die noch ausstehenden Beihilfezahlungen nicht genehmigen konnte.

c) Chronik des Privatisierungs- und Genehmigungsverfahrens bei VWS

Die Privatisierung der VWS wurde erst Anfang 1993 realisiert. Am 22. Januar 1993 stimmte der Verwaltungsrat der THA grundsätzlich der Privatisierung der VWS an die BVV AG zu, der Kauf- und Überlassungsvertrag (KÜV) wurde am 18. Februar 1993 abgeschlossen mit den Genehmigungsvorbehalten (§ 19 KÜV):

1. Genehmigung des Gesamtvorstandes der THA,
2. Genehmigung des Aufsichtsrats der BVV AG,
3. Genehmigung des Verwaltungsrats der THA,
4. Genehmigung des BMF,
5. Genehmigung der EU-Kommission,
6. Genehmigung durch das Bundeskartellamt.

Am 9. März 1993 unterzeichneten die Vertreter der THA, der DMS und der 2. COPIA eine zusätzliche Vereinbarung, in der bestimmt wurde, daß die BVV AG die unternehmerische Führung der Hanse Holding und damit der VWS vor dem Abschluß des formellen Genehmigungsverfahrens übernehmen sollte. Als Gegenleistung der THA wurde festgelegt, daß diese ihre vertraglich vereinbarten Zahlungen auf ein Treuhänderkonto leisten würde, der Treuhänder aber angewiesen werden sollte, die eingegangenen Zahlungen an die VWS auszuzahlen. Sofern es sich um Zahlungen handelte, die eine Genehmigung der EU-Kommission erforderlich machten, sollte der Betrag als unbesichertes Darlehen ausgezahlt werden und erst nach EU-Genehmigung in Beihilfen umgewandelt werden.

Genau wie bei der MTW lag zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung weder eine Genehmigung des BMF noch der EU-Kommission vor.

Den Antrag auf Genehmigung der Privatisierung an die BVV AG stellte die THA erst am 20. April 1993 beim BMF, das nach Abstimmung mit dem BMWi am 12. Juli 1993 den KÜV genehmigte. Auch bei dieser Privatisierung stellte das BMF wieder die zwei Forderungen:

1. Mittelauszahlung nur nach dem tatsächlichem Bedarf, der gegenüber EU-Kommission nachzuweisen war, und
2. den anderen Unternehmen der BVV AG in den alten Bundesländern darf kein ungerechtfertigter Vorteil entstehen.

Erst am 17. Januar 1994 gab die EU-Kommission die erste Tranche der Beihilfen an die VWS frei, wobei sie die gleichen Auflagen wie bei der MTW machte. Die Auszahlung der beiden restlichen Beihilfe-Tranchen wurden von der EU-Kommission am 14. Juli 1995 und am 29. November 1995 genehmigt.

8. Übernahme der unternehmerischen Verantwortung und Auszahlung der Beihilfen vor Genehmigung der Privatisierungsverträge

Problematisch für die THA und auch die BVV AG war, daß sowohl KAV bei der MTW als auch KÜV bei der VWS nur dann in Kraft treten konnten, wenn sämtliche Genehmigungen der am Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Institutionen vorlagen. Dies war insbesondere deshalb für die Werften und die BVV AG ungünstig, da die EU-Kommission äußerst lange Zeit benötigte, um die Privatisierungsverträge zu prüfen. In dieser Periode, in der zwar die BVV AG als Käufer der Werften feststand, aber noch keine unternehmerischen Aktivitäten aufgrund der fehlenden Rechtskraft der Verträge entwickeln konnte, befanden sich die Werften in einer Art Schwebezustand. Ohne Eigentümer und ohne Auszahlung der vertraglich zugesagten Beihilfen war es ihnen nicht möglich, unternehmerisch zu handeln. Um diesen Zustand zu beenden und die Werften nicht noch länger vom internationalen Wirtschaftsgeschehen zu isolieren, übertrug man die unternehmerische Führung vorab auf die BVV AG, obwohl das Genehmigungsverfahren nicht vollständig abgeschlossen war. Allerdings erklärte sich die BVV AG nur unter der Voraussetzung bereit, die unternehmerische Verantwortung für die Werften zu übernehmen, wenn auch die zugesagten finanziellen Hilfen ausgezahlt werden würden und von der BVV AG auch eingesetzt werden konnten.

Im Einvernehmen mit dem BMF übertrug die THA der BVV AG die unternehmerische Führung. Dazu wurde für jede Werft einen Zusatzvertrag abgeschlossen: für MTW am 1. Oktober 1992, für VWS am 9. März 1993. Die unternehmerische Verantwortung sollte zu dem Zeitpunkt auf die BVV AG übergehen, wenn der volle GAB auf das jeweilige Treuhänderkonto eingegangen ist. Von diesen Konten bekam dann die BVV AG die einzelnen vertraglich vereinbarten Tranchen zum vertraglich bestimmten Zeitpunkt freigegeben.

Um nicht gegen EU-Recht zu verstoßen, wurden die Beihilfen in Form eines Darlehens ausgezahlt. Dieses festverzinsliche Darlehen sollte sich sofort in eine öffentliche Beihilfe umwandeln, wenn die Genehmigung der EU-Kommission vorliegen würde.

Die Form der Auszahlung war mit dem BMF abgesprochen, es lag eine telefonische Genehmigung des zuständigen Abteilungsleiters im BMF, Dr. Eckart John von Freyend, vor. Zu dieser Vorgehensweise äußerte sich die BvS in einem Bericht an den Rechnungsprüfungsausschuß:

> *„Es ist einzuräumen, daß dieser telefonische Kontakt nicht ein formelles Genehmigungsverfahren ersetzen konnte. Der Vorstand durfte seinerzeit indessen davon ausgehen, daß ein derartiges formelles Genehmigungsverfahren im Hinblick auf eine unmittelbar bevorstehende förmliche Genehmigung nicht notwendig war."*

a) Auszahlungen an MTW und VWS

Ausgezahlt wurden im einzelnen an MTW und VWS:

Tabelle 3

Auszahlungen GAB

	Datum	**Datum**	**Datum**
MTW	8. 10. 92	6. 1. 93	1. 12. 93
Betrag ohne Zinsen (in Mio. DM)	343,271 50 %	274,617 40 %	68,654 10 %
VWS	24. 3. 93	2. 8. 93	6. 1. 94
Betrag ohne Zinsen (in Mio. DM)	195 33 %	195 33 %	195 33 %

Die Gelder wurden von der THA auf das MTW-Treuhänder-Konto bei der Commerzbank Hamburg *„Dr. M. Schütte und Dr. Köhler, MTW Treuhandkonto"* überwiesen und von da aus weitertransferiert auf ein Konto der MTW ebenfalls bei der Commerzbank Hamburg. Die Auszahlungen der drei GAB-Teilbeträge wurde bei VWS entsprechend gehandhabt.

Abweichend von der vertraglichen Vereinbarung, das MTW zugesicherte Darlehen in zwei Tranchen auszuzahlen, wurde der gesamte Darlehensbetrag von 112,4 Mio. DM dem MTW-Konto bei der Dresdner Bank in Wismar gutgeschrieben.

b) Genehmigung der EU-Kommission

Die für MTW und VWS darlehensweise ausgezahlten Beihilfen wurden von der EU-Kommission zu folgenden Terminen genehmigt:

Tabelle 4

Genehmigungen der EU-Kommission

	Datum	Datum	Datum	Datum
MTW	6. 1. 93	18. 5. 94	5. 10. 95	3. 4. 96
genehmigter Betrag (in Mio. DM)	223,3	220,8	194,0	48,4
Summe MTW				686,5
VWS	17. 1. 94	14. 7. 95	29. 11. 95	
genehmigter Betrag (in Mio. DM)	330,1	43,9	140,1	
Summe VWS			514,1	

II. BVV AG als Investor

Nach den Rechercheergebnissen der THA im Rahmen der Investorensuche präsentierte sich die BVV AG als ein seriöser und solventer Investor, der mit seinem westdeutschen Konzernverbund große Erfahrungen im Bereich Schiffbau und Werftindustrie hatte und dessen Zukunftsvision ein maritimer Konzern und internationale Wettbewerbsfähigkeit war. Das Unternehmen blickte auf eine über 100jährige Tradition zurück. Es hatte die volle Unterstützung der Hansestadt Bremen, insbesondere über die landeseigene Beteiligungsgesellschaft Hibeg (vgl. vorstehend I.3.b).

1. Konzernstruktur

1984 war der Werftenverbund der BVV AG gegründet worden, dem 1987 die Seebeckwerft AG und die Schichau Unterweser AG, beide später zusammengefaßt in der Schichau Seebeckwerft AG, die Lloyd Werft Bremerhaven GmbH und die Neue Jadewerft GmbH, ab 1990 auch die Flender Werft AG angehörten.

Außer dem Unternehmensbereich Schiffbau bestand die BVV AG aus den Unternehmensfeldern Maschinen- und Anlagenbau sowie Elektronik. Die einzelnen Unternehmen des jeweiligen Unternehmensbereichs waren organisatorisch in Zwischenholdings zusammengefaßt, nämlich in die Vulkan Industrie Holding (VIH), die Vulkan Schiffbau Verbund GmbH (VSV) und in die Vulkan Elektronik GmbH (VE). Dadurch hatte die BVV AG eine Struktur, an deren Spitze sie als Konzernmutter stand. Zwischen 1992 und 1994 war eine weitere Zwischenholding der BVV AG, die Hanse Schiffs- und Maschinenbaugesellschaft mbH, Rostock (Hanse Holding), gegründet worden, in der die Ostwerften zusammengefaßt waren.

Hanse Holding

Die Hanse Holding war mit Gesellschaftsvertrag vom 3. Dezember 1991 gegründet worden. Die Hanse Holding hielt die Geschäftsanteile der DMS an den Werften MTW und DMR (Einbringungsvertrag vom 14. August 1992: DMS überträgt ihre 100 %-Geschäftsanteile auf Hanse Holding; vgl. vorstehend I.6.a).

Nach der Privatisierung der Ostwerften an die BVV AG war sie die Zwischenholding im BVV-Konzern und sollte die Eigenständigkeit der von der BVV AG übernommenen Ostwerften garantieren. Diese sollten nicht *„verlängerte Werkbank von Bremen"* werden. Prof. Timmermann, Controlling-Vorstand der BVV AG, war bis zu seinem Ausscheiden Ende 1993 Hauptgeschäftsführer der Hanse Holding. Er stellte dem Untersuchungsausschuß dar, daß die Hanse Holding und damit auch die Werften sehr frei in ihrem unternehmerischen Entscheidungsspielraum waren, obwohl sie sich selbstverständlich an Grundsatzvorgaben des BVV-Vorstands halten mußten. Im Gegensatz dazu stand der Finanzbereich, der sehr eng mit dem Bremer Finanzvorstand abgestimmt werden mußte. Es gab zwar ein eigenes Reporting- und ein eigenes Controllingsystem, doch waren letztendlich die Vorgaben aus Bremen ausschlaggebend (Protokoll Nr. 92, S. 58).

Nach dem Weggang Prof. Timmermanns aus der Konzernleitung (Ende 1993) verlor die Hanse Holding ihre Funktion als *„Wahrer der Interessen der Ostwerften"*. Mit der Begründung, sie verursache zu hohe Kosten, wurde die Hanse Holding zuerst materiell und dann formal im November 1994 aufgelöst. Prof. Timmermann hielt dies für ein Scheinargument. Seiner Meinung nach wollte der BVV-Vorstand *„diesen Einfluß von einer Nebenregierung in Rostock … nicht mehr dulden …"*. Insbesondere im Investitionsbereich sei die BVV AG daran interessiert gewesen, die Entscheidungen in Bremen zu treffen. Dies habe vor allem für den Standort Wismar gegolten. Die Eigenständigkeit der Werften sei durch die Auflösung der Hanse Holding stark reduziert gewesen (Protokoll Nr. 92, S. 59 f.).

Die Übertragung des Vermögens der Hanse Holding auf die BVV AG erfolgte per Gesellschafterbeschluß am 24. November 1994. Nach dem Wegfall der Hanse Holding als Zwischenholding wurden die Werften in den Unternehmensbereich der Vulkan Schiffbau Verbund GmbH (VSV) eingegliedert, in dem die westdeutschen Werften der BVV AG bereits organisiert waren.

2. Übernahme der unternehmerischen Verantwortung für die Ostwerften

Mit der Entscheidung der BVV AG, die Ostwerften zu erwerben und in den Konzernverbund zu integrieren, übernahm die BVV AG eine Aufgabe, die mit erheblichem finanziellen Aufwand verbunden war. In der schlechten Ausgangslage des wegbrechenden Ostmarktes, der bis dato Hauptauftraggeber für die Ostwerften gewesen war, und der allgemein schwierigen Lage des Schiffbaus, wollte die BVV AG die

schwierige Aufgabe lösen, die Ostwerften umzustrukturieren und sie zu wettbewerbsfähigen Unternehmen aufzubauen.

Die THA hatte zwar durch die vertragliche Zusicherung der Zahlung eines GAB für MTW (686,5 Mio. DM) und VWS (585 Mio. DM) von rund 1 271 500 000 DM, der Vergabe von Darlehen sowie der Erlassung der Altschulden der Werften einen erheblichen Teil des finanziellen Risikos abgesichert, doch kamen auf die BVV AG enorme unternehmerische Verpflichtungen zu.

So war die BVV AG bei Übernahme der wirtschaftlichen Verantwortung für die MTW (1. Oktober 1992) vertraglich verpflichtet, innerhalb von etwas mehr als drei Jahren (Stichtag: 31. Dezember 1995) Investitionen in Höhe von rund 562,2 Mio. DM durchzuführen. Es galt, Arbeitsplätze zu sichern und den Werftbetrieb bis zum 31. Dezember 1995 fortzuführen. Im Privatisierungsvertrag der VWS umfaßte die Investitionsverpflichtung innerhalb eines definierten Zeitraums (Stichtag: 2005) ein Volumen von rund 637 Mio. DM (gestaffelt in zwei Beträge: 487 Mio. DM und 150 Mio. DM). Insgesamt hatte die BVV AG ein Investitionsvolumen bei beiden Werften von rund 1,2 Mrd. DM zu realisieren. Dazu kamen noch Belastungen durch die Übernahme der Werften DMV und NIR, wo ebenfalls das Investitionsvolumen vertraglich fixiert war.

3. Geldanlagen der Ostwerften bei der BVV AG

Zeitgleich mit der Übernahme der unternehmerischen Verantwortung für MTW und später VWS durch die BVV AG zahlte die THA den GAB gemäß den vertraglichen Vereinbarungen auf ein Treuhänderkonto. Der Treuhänder überwies dann zum jeweiligen Stichtag den GAB in drei Tranchen auf von der BVV AG benannte Konten der Ostwerften, so daß im Falle der MTW schon im Januar 1993 90 % des GAB in den Verfügungsbereich der BVV AG gelangt waren: Am 8. Oktober 1992 wurden 343,8 Mio. DM (50 %), am 6. Januar 1993 275,1 Mio. DM (40 %) ausgezahlt.

Der VWS wurde der GAB ebenfalls in drei Tranchen zur Verfügung gestellt: Mit kurzer zeitlicher Verzögerung überwies der Treuhänder entsprechend den vertraglich vereinbarten Auszahlungsterminen am 25. März 1993, am 2. August 1993 und am 6. Januar 1994 jeweils 195 Mio. DM auf Konten der VWS. Nach den Vertragsbestimmungen waren diese Zahlungen als festverzinsliche, aber unbesicherte Darlehen deklariert. Nach Genehmigung und Freigabe der Beihilfen (Gesamtausgleichsbetrag) durch die EU-Kommission sollten die Darlehen in Beihilfen gewandelt werden.

Durch die Auszahlung der Fördermittel vor dem tatsächlichen Bedarf ergab sich Anfang 1993 und in 1994 eine hohe Liquidität der Werften. Investitionsmaßnahmen, die ein Finanzvolumen dieser Größenordnung erfordert hätten, waren zu dieser Zeit noch nicht in vollem Umfange angelaufen.

Aus ökonomischer Sicht war es daher sinnvoll, die freie Liquidität der Werften gewinnbringend einzusetzen. Auf Veranlassung der BVV AG legten MTW und VWS ab dem II. Quartal 1993 ihre freien Mittel als Fest- bzw. Termingelder bei der BVV AG an. Nach Feststellungen des Untersuchungsausschusses waren diese Geldanlagen einzelfallbestimmt, d. h. es wurde für jede Finanzposition eine gesonderte Vereinbarung getroffen, die bestimmte, zu welchen Konditionen die Mittel angelegt werden sollten. Dabei lag das Zinsniveau deutlich über dem jeweils aktuellen Geldmarktzins, wodurch die Geldanlagen bei der BVV AG äußerst lukrativ für die Werften waren. Der Vorteil der BVV AG bestand darin, daß sie einen niedrigeren Zinssatz für die ihr zugeflossenen Gelder zu zahlen hatte als bei einem Bankkredit. Insofern waren diese Geldgeschäfte für beide Seiten von wirtschaftlichem Vorteil. Nach Aussage von Jürgen Schmidt, dem damaligen Leiter des Bereichs Treasury in der BVV AG, waren die Anlagezinssätze u. a. auch deshalb äußerst attraktiv für die Werften im Vergleich zu den Bankkonditionen, weil die Liquidität des Konzerns schon in 1993/94 *„etwas knapp"* war (Protokoll Nr. 62, S. 76).

a) Geldanlagen der MTW

Das Bundeskriminalamt (BKA) hat im Auftrag der Staatsanwaltschaft Bremen, die im Zusammenhang mit dem Konkurs der BVV AG gegen führende Manager des Konzerns ermittelt, die Geschäfts- und Buchungsunterlagen der MTW und der VWS hinsichtlich der Geldanlagen ausgewertet.

Nach den Feststellungen des BKA verhandelte die BVV AG ab Ende Mai 1993 mit MTW wegen der Anlage nicht benötigter liquider Mittel. Diese waren bis dato von MTW „normal" bei Kreditinstituten angelegt worden. Die BVV AG drang aber darauf, das Geld innerhalb des Konzerns verzinslich anzulegen.

Am 2. Juni 1993 legte MTW zum ersten Mal 30 Mio. DM Festgeld bei der BVV AG an. Bis zum 29. Oktober 1993 stellte das BKA elf „Geldmarktgeschäfte" mit der BVV AG fest. Insgesamt entsprach dies einem Anlagebetrag von rund 365,6 Mio. DM, davon nach Erkenntnissen des BKA ca. 295,65 Mio. DM Beihilfen der THA/BvS.

Die Anzahl der Geldmarktgeschäfte steigerte sich bis zum 31. Dezember 1995 nach den Recherchen des BKA auf 35, dabei wurden frei werdende Gelder i. d. R. so lange immer wieder neu angelegt, bis sie tatsächlich benötigt wurden. Zum Jahresende 1995 lief noch ein Geldmarktgeschäft mit einem Anlagebetrag von 400 Mio. DM. Nach BKA-Berechnungen waren davon rund 307 Mio. DM THA-Beihilfen. Diese Forderung von MTW bestand noch zum Zeitpunkt des Konkurses der BVV AG und besteht auch heute noch. Zeitweise hatte MTW Beträge von 500 Mio. DM bei der Konzernmutter gebunden.

Zu den Geldanlagen und der Verzinsung sagte Oswald Müller, der damalige Geschäftsführer der MTW vor dem Untersuchungsausschuß, der von der BVV AG angebotene Zinssatz habe immer rund 0,5 % über dem bankenüblichen Zinssatz gelegen, so daß die Zinsmehreinnahmen zwischen 500 000 DM und 800 000 DM geschwankt seien (Protokoll Nr. 64, S. 33).

b) Geldanlagen der VWS

Auch die Geldanlagen der VWS bei der BVV AG wurden durch das BKA untersucht. Dabei wurde, bis auf untrennbar vermengte Beträge, die jeweilige Herkunft der Mittel festgestellt.

Bei der Auswertung der Kontenbewegungen kam das BKA zu der Erkenntnis, daß ab Mitte Mai 1994 die Liquidität, die der VWS durch die Auszahlung der Beihilfen zur Verfügung stand, zunehmend bei der BVV AG angelegt wurde. Zum 31. Dezember 1995 waren ca. 263,5 Mio. DM noch im Verfügungsbereich der BVV AG.

4. Einführung des automatischen zentralen Cash-Management

Ein wesentlicher Punkt bei der Untersuchung der Vorgänge um die Vergabe von öffentlichen Mitteln und deren Verlust durch den Konkurs der BVV AG war das zentrale und automatische Cash-Management der BVV AG, in dessen Rahmen die öffentlichen Fördermittel der Ostwerften „verloren" gingen.

Der Untersuchungsausschuß hatte zum einen die Funktionsweise des automatischen, zentralen Cash-Management und Haftungsfragen zu klären. Zum anderen war die Frage der generellen Zulässigkeit eines Cash-Management unter Einbeziehung öffentlicher Fördermittel Gegenstand der Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses, da diese einer zweckbestimmten Verwendung, nämlich der Unterstützung der Ostwerften, unterlagen (Spill-over-Verbot). Hierzu hat der Untersuchungsausschuß in einer öffentlichen Anhörung Dr. Pfitzer von Schitag Ernst & Young Deutsche Allgemeine Treuhand AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Sachverständigen angehört.

a) Begriffsdefinition Cash-Management

Der Begriff Cash-Management (auch cash concentration (cc)) bedeutet Liquiditätssteuerung mit den Zielen:

- Kosten- und Risikominimierung,
- Maximierung der Erlöse,
- Sicherung der kurzfristigen Liquidität,
- Sicherung des Unternehmenspotentials,
- Wahrung der finanz- und leistungswirtschaftlichen Unabhängigkeit (vgl. dazu und zu nachfolgenden Ausführungen Dokument Nr. 106).

Hauptaufgabe des Cash-Management ist die Gestaltung der Zahlungsströme, die Disposition der Zahlungsmittelbestände und das Währungsmanagement. Dabei steht die Optimierung der Kassenhaltung im Vordergrund. Es soll so viel Liquidität wie nötig aber so wenig Liquidität wie möglich gehalten werden. Nur mit einer absolut genauen und verläßlichen Planung künftiger Zahlungsvorgänge ist eine optimale Kassenhaltung, d. h. ein optimales Cash-Management, möglich. Es ist umso besser, je zuverlässiger die Plandaten sind. Unerläßlich für ein funktionierendes Cash-Management ist deshalb das Reportingsystem, das in der Verantwortung des Unternehmensbereichs Cash-Management oder Treasury liegt.

Gesteuert wird das Cash-Management von einer zentralen Stelle, meist von der Konzernzentrale. Im Falle des BVV-Konzerns war dies auch die BVV AG in Bremen, die versuchte, die Liquidität der Verbundunternehmen optimal für den Konzern zu steuern.

aa) Funktionsweise

Bei der Funktionsweise ist zum einen zu unterscheiden das zentrale Cash-Management, wie es die BVV AG anfänglich mit den Ostwerften praktizierte, und das automatische zentrale Cash-Management unter Nutzung eines automatischen Cash-Management-Systems (ACMS).

1. Das einfache zentrale Cash-Management der BVV AG bedeutete lediglich, daß die Tochterunternehmen ihre freie Liquidität bei der Konzernmutter zu besseren Konditionen als bei einer Bank anlegten und die Konzernmutter diese Mittel innerhalb des Konzerns disponierte. Hinsichtlich dieser Geldanlagen wurden jeweils Einzelentscheidungen von den Tochterunternehmen getroffen.

2. Beim automatischen zentralen Cash-Management gibt es ein Konzernkonto als Zielkonto (cc-Konto), das von der Konzernmutter geführt wird, sowie die Konten der am zentralen Cash-Management teilnehmenden (Tochter-)Unternehmen. Die am automatischen Cash-Management teilnehmenden Konten werden täglich und automatisch auf Null gestellt, d. h. Guthabenbeträge werden auf das Zielkonto (cc-Konto) gebucht, Negativsalden vom Zielkonto ausgeglichen. Der tägliche Saldenausgleich (Nullstellung) der Cash-Management-Konten kann entweder durch den Einsatz eines automatischen Cash-Management-Systems (ACMS) oder durch manuelle Buchungen erfolgen. Beim Einsatz eines automatischen Cash-Management-Systems wird i. d. R. ein Vertrag mit der kontoführenden Bank und den Cash-Management-Teilnehmern geschlossen.

Beim Cash-Management findet ein Gläubiger- bzw. Schuldnerwechsel statt, da aus der Forderung des (Tochter-)Unternehmens gegen die Bank (Guthaben) eine Forderung gegen den Konzern wird, der das Zielkonto hält. Umgekehrt wird aus der Verbindlichkeit des Tochterunternehmens gegenüber der Bank (Negativsaldo) durch das automatische Cash-Management am Tagesende eine Verbindlichkeit gegenüber dem Zielkonto der Konzernmutter. In beiden Fällen hat die Bank ihre Position als Schuldner bzw. Gläubiger verloren, die Konzernmutter hat dagegen beide Positionen übernommen. Die am automatischen Cash-Management teilnehmenden Unternehmen haben weder Guthaben noch Schulden gegenüber der Bank, erhalten also weder Zinsgutschriften von dieser noch müssen sie Zinsen an die Bank zahlen.

Die Zinssätze beim Cash-Management liegen bei den Habenzinsen über und bei den Sollzinsen unter dem Bankenzins, da für die Konzernmutter die Zinsmarge nicht die gleiche Bedeutung hat wie für die Bank.

bb) Rechtliche Bewertung/Haftungsfragen

Der Vertrag über ein zentrales Cash-Management ist ein einfacher schuldrechtlicher Vertrag zwischen dem herrschenden Unternehmen (Konzernmutter) und den Cash-Management-Teilnehmern, den sog. beherrschten Unternehmen (Tochterunternehmen), unter Einbeziehung einer Bank.

Der Schwerpunkt der rechtlichen Problematik des Cash-Management liegt im konzernrechtlichen Bereich. Es kann aufgrund von Interessenskonflikten zu Schädigungen im Konzern kommen, aus denen sich Haftungsprobleme ergeben. Deshalb ist die Art des Konzerns von großer Bedeutung. Je nach dem, ob ein Vertragskonzern, ein einfacher faktischer oder ein qualifiziert faktischer Konzern Basis des Cash-Management ist, sind die Haftungsfragen anders geregelt.

1. Ein Vertragskonzern liegt dann vor, wenn ein Beherrschungsvertrag zwischen Konzernmutter (herrschendes Unternehmen) und Konzerntochter (beherrschtes oder abhängiges Unternehmen) abgeschlossen worden ist, aus dem sich das Recht des herrschenden Unternehmens ergibt, Weisungen dem beherrschten Unternehmen (Vorstand bei AG-Tochter, Geschäftsleitung bei GmbH-Tochter) zu erteilen (§ 291 AktG). Diese Weisungen dürfen auch nachteilig für das beherrschte Unternehmen sein, sie müssen nur den Interessen des herrschenden Unternehmens oder eines anderen abhängigen Unternehmens dienen.

2. Ein einfacher faktischer Konzern liegt dann vor, wenn kein Beherrschungsvertrag zwischen Konzernmutter und Konzerntöchtern vorliegt, die Tochterunternehmen also eine größere Eigenständigkeit besitzen. Beim faktischen Konzern ist zu unterscheiden, ob es sich um einen AG- oder einen GmbH-Konzern handelt, je nach Unternehmensform des Tochterunternehmens, da die Haftungsfragen bei den beiden Konzernarten unterschiedlich geregelt sind.

   – Im faktischen AG-Konzern kann das herrschende Unternehmen für die abhängige AG nachteilige Entscheidungen treffen, wenn diese Nachteile innerhalb des Geschäftsjahres wieder ausgeglichen werden, oder wenn ein Anspruch auf einen zum Nachteilsausgleich gewährten Vorteil besteht (sog. Einzelausgleichssystem). Geschieht beides nicht, so ist die herrschende Gesellschaft (bzw. deren gesetzliche Vertreter) zum Schadenersatz verpflichtet (§ 311 i. V. m. § 317 AktG).

   – Beim faktischen GmbH-Konzern herrscht ein striktes Schädigungsverbot zwischen herrschender und beherrschter Gesellschaft aufgrund der allgemeinen mitgliedschaftlichen Treuepflichten. Eine Verletzung der Treuepflicht liegt dann vor, wenn das Eigeninteresse der abhängigen Gesellschaft verletzt wird. Durch die Verletzung der Treuepflicht entsteht ein Anspruch auf Schadenersatz.

     Der Sachverständige Dr. Pfitzer hat zur Frage der Schadenersatzpflicht dem Untersuchungsausschuß ausgeführt:

     „Eine zum Schadenersatz verpflichtende Verletzung von Eigeninteressen der abhängigen Gesellschaft kann im Rahmen eines Cash-Management … dann vorliegen, wenn die Kapitalüberlassung (Kreditgewährung) durch die abhängige Gesellschaft an das herrschende Unternehmen auf dessen Veranlassung nicht zu marktüblichen Konditionen oder ohne hinreichende Absicherung erfolgt."

3. Der qualifiziert faktische Konzern ist keine weitere Konzernform im Rechtssinne, bei ihm handelt es sich vielmehr *„um eine Entwicklung der Rechtsprechung"*.

   Bei besonders intensiven, nicht durch Beherrschungsvertrag geregelten Abhängigkeitsverhältnissen versagt oftmals bei einer Nachteilszufügung (Schädigung) des abhängigen Unternehmens das Einzelausgleichsystem des AG-Konzerns oder die Schadenersatzpflicht resultierend aus der Treuepflicht beim GmbH-Konzern greift nicht. Grund dafür ist, daß *„sich die singulären nachteiligen Einflußnahmen des herrschenden Unternehmens nicht mehr isolieren lassen."* Die entstehende rechtliche Regelungslücke wird durch eine analoge Anwendung der Vorschriften aus dem Vertragskonzernrecht geschlossen.

   Dr. Pfitzer nannte zwei allgemeine Faktoren, die einen qualifiziert faktischen Konzern ausmachen:

   a) *„das herrschende Unternehmen vernachlässigt die Belange (Eigeninteressen) der abhängigen Gesellschaften und*

   b) *die der abhängigen Gesellschaft dadurch zugefügten Nachteile lassen sich durch Einzelausgleichsmaßnahmen nicht mehr kompensieren."*

cc) Einbeziehung öffentlicher Fördermittel

Zur Problematik der Einbeziehung öffentlicher Fördermittel in ein zentrales automatisches Cash-Management und zu den Haftungsfragen äußerte sich der Sachverständige Dr. Pfitzer vor dem Untersuchungsausschuß dahingehend, daß die Einstellung von staatlichen Beihilfen in eine zentrales Cash-Management keine Frage des Zivil- oder Konzernrechts sondern des Subventionsrechts sei:

„Entscheidend ist die Zweckbestimmung, mit der die Zuwendungen geleistet wurden. Diese dürfte in den seltensten Fällen dahin gehen, die Fördermittel dem geförderten Unternehmen zur freien Verwendung zu überlassen. Vielmehr besteht in der Regel eine enge Zweckbindung. Eine Einstellung in ein zentrales Cash-Management, die dazu führt, daß dem geförderten Unternehmen die Mittel zumindest vorübergehend nicht zur Verfügung stehen und unter Umständen sogar das Risiko ihres völligen Entzugs mit sich bringt, wird sich damit nicht ohne weiteres vereinbaren lassen."

b) Einführung des automatischen Cash-Management bei den Westunternehmen

Etwa zeitgleich zu den Verhandlungen über die Privatisierung der MTW im Juni 1992 wurde im Vorstand der BVV AG beschlossen, das zentrale automa-

tische Cash-Management für den Konzern einzuführen mit den Zielen:

- Senkung der Bankverbindlichkeiten,
- Verbesserung des Zinsergebnisses durch günstigere Soll- und Habenzinsen,
- Erhöhung der Flexibilität bei der Bereitstellung von Betriebsmittelkrediten,
- Bereitstellung von Projektfinanzierungen aus der Liquidität des Konzerns,
- Reduzierung des Aufwands für Bewilligung, Abrechnung und Dokumentation.

Dazu hatte die Konzernleitung eine Wirtschaftsprüfungs- und Unternehmensberatungsgesellschaft beauftragt, einen Stufenplan zur Einführung des zentralen automatischen Cash-Management zu entwickeln. Dies mündete am 22. September 1993 in einen Vertrag über das automatische Cash-Management, den die BVV AG mit sechs Verbundunternehmen und der Commerzbank schloß.

In dieser ersten Phase des automatischen Cash-Management waren die sechs Westunternehmen:

- Atlas Elektronik,
- Bremer Vulkan Werft und Maschinenfabrik,
- Flender Werft,
- Schichau Seebeckwerft,
- Lloyd Werft und
- STN Systemtechnik

in das automatische Cash-Management eingebunden.

In einer zweiten Phase der Einführung des zentralen automatischen Cash-Management im BVV-Konzern wurden dann auch die Ostwerften und weitere Westunternehmen des Verbundes einbezogen, so daß letztlich 43 Unternehmen der BVV AG integriert waren.

c) Einführung des automatischen Cash-Management bei MTW und VWS

MTW und VWS führten ihre nicht benötigte Liquidität seit Einführung des Cash-Management im BVV-Konzern im September 1993 ebenfalls an das cc-Konto der BVV AG ab; allerdings nicht als Teilnehmer am automatischen Cash-Management, sondern im Rahmen eines einfachen Cash-Management (vgl. vorstehend a). Per Einzelfallentscheidung wurde bestimmt, in welcher Höhe und zu welchen Konditionen die nicht benötigten Mittel der Werften in das Cash-Management der BVV AG fließen sollten.

Am 22. August 1994 nahm der BVV-Vorstand zur Kenntnis, daß das automatische Cash-Management auf die *„wesentlichen Konzernunternehmen"* erweitert werden sollte. Jetzt wurden im Rahmen einer zweiten Phase auch die Ostwerften aufgefordert, entsprechende Cash-Management-Verträge abzuschließen.

Im November 1994 konkretisierte die BVV AG in dem „Vertrag über die konzerninterne Finanzierung und Geldanlage" das Cash-Management mit seinen Verbundunternehmen. Wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung war, daß die am automatischen Cash-Management teilnehmenden Unternehmen und die BVV AG sich untereinander keine Sicherheiten stellen wollten. Ein zweiter wichtiger Punkt war die Verpflichtung der Cash-Management-Teilnehmer, ihre überschüssige, nicht benötigte Liquidität dem automatischen Cash-Management uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen. Sie hatten dafür Sorge zu tragen, daß sich die Mittel auf einem vom Cash-Management erfaßten Konto befanden.

Nach Aussage von Jürgen Schmidt, dem ehemaligen Treasurer der BVV AG, gab es für die Werften keine Möglichkeit, eine Teilnahme am Cash-Management zu verweigern. Schmidt sagte dem Untersuchungsausschuß:

> *„Es wurden ja keine Verhandlungen geführt in dem Sinne, sondern das sind Vorstandsentscheidungen gewesen, die letztendlich auch vom Vorstand umgesetzt worden sind. … Sicherlich waren die [Werften, Anm. d. Red.] nicht begeistert, daß sie hier am Cash-Management-System des Bremer Vulkan teilnehmen mußten, und das hat ja auch zu dem Zeitpunkt schon hier und da negative Presseberichte ausgelöst …".* (Protokoll Nr. 62, S. 77)

Der Untersuchungsausschuß hat versucht, die einzelnen Phasen der Einführung des zentralen Cash-Management bei den Ostwerften zu ermitteln. Dazu haben ihm die Verträge zum automatischen Cash-Management mit dem Titel „Vertrag über die konzerninterne Finanzierung und Geldanlage" vorgelegen, die die Ostwerften im Dezember 1994 unterschrieben. Auch nach dem Beitritt zum automatischen Cash-Management hatten die Werften immer noch die Möglichkeit, zusätzlich Festgelder zu besseren Konditionen (Zins, Laufzeit) als beim Cash-Management bei der BVV AG anzulegen. Entstand allerdings im Cash-Management ein Liquiditätsbedarf, der nicht durch Saldierung ausgeglichen werden konnte, wurden Festgeldanlagen aufgelöst und dem cc-Konto gutgeschrieben.

Schmidt nannte in seiner Zeugenvernehmung dem Untersuchungsausschuß allerdings den Dezember 1993 als Eintrittsdatum der Ostwerften in das automatischen Cash-Management. Zu dieser Zeit hätten die Ostwerften die Verträge zum Cash-Management unterschrieben. Die dem Untersuchungsausschuß vorliegenden Cash-Management-Verträge vom Dezember 1994 seien seiner Meinung nach nur Modifizierungen der ursprünglichen Verträge gewesen (Protokoll Nr. 62, S. 78). Nach dieser Auskunft wären MTW und VWS schon ein Jahr früher in das automatische Cash-Management vertraglich eingebunden gewesen.

Prof. Timmermann hat vor dem Untersuchungsausschuß den Vorwurf erhoben, daß die Einführung eines zentralen Cash-Management zielgerichtet nur zu dem Zwecke erfolgt sei, die finanziellen Kapazitäten der Ostwerften für den „eigenen", d. h. westdeutschen Konzernbedarf zu nutzen.

Der Untersuchungsausschuß hat sich bei seinen Recherchen im wesentlichen auf das Gutachten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Susat & Partner gestützt, die 1996 im Auftrag der BvS die BVV AG prüfte und dabei u. a. auch den Ablauf der Einführung des zentralen Cash-Management bei den Ostwerften ermittelte.

MTW

Nach Erkenntnissen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und nach Zeugenvernehmungen durch den Untersuchungsausschuß stellt sich die Einführung des Cash-Management bei MTW folgendermaßen dar:

– Am 30. November 1993 gab es vom Finanzvorstand der BVV AG für die Vorstandssitzung am 1. Dezember 1993 eine Vorlage, nach der MTW zum 15. Dezember 1993 Teilnehmer am automatischen Cash-Management werden sollte.

– Am 28. Februar 1994 faßte der BVV-Vorstand den Beschluß, daß alle Gelder im Konzern anzulegen waren.

– Am 14. März 1994 teilte die BVV AG der MTW diesen Beschluß mit.

– Am 22. August 1994 nahm der BVV-Vorstand die Ausweitung des automatischen Cash-Management auf *„wesentliche Konzernunternehmen"* zur Kenntnis.

– Am 29. August 1994 gab es ein Gespräch in Wismar mit der Präsidentin der THA, Birgit Breuel, deren späteren Nachfolger Dr. Hornef, der gesamten Vorstandsspitze der BVV AG und Vertretern der MTW. Nach Aussage des Geschäftsführers der MTW, Oswald Müller, vor dem Untersuchungsausschuß, sei es bei diesem Besuch *„einzig und allein"* darum gegangen, daß sich Birgit Breuel vor Ort informieren wollte, ob der Privatisierungsvertrag eingehalten wird und wie das Investitionskonzept aussieht. Dies sei ihr vorgetragen worden. Das sei der Sinn des Besuches von Birgit Breuel gewesen (Protokoll Nr. 64, S. 52).

  In einer Einlassung gegenüber der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Susat & Partner, die diese im Rahmen ihrer gutachterlichen Tätigkeit für die BvS im April 1996 einholte, hatte Oswald Müller darüber hinaus angegeben, daß der BVV-Vorstand im Rahmen dieses Gesprächs eindeutige Erklärungen im Sinne der Realisierung der genannten Investitionen und der genannten Gelder abgegeben habe. Birgit Breuel habe in diesem Gespräche keine Einwände gegen den Beitritt der MTW in das Cash-Management der BVV AG erhoben.

– Am 1. September 1994 unterzeichnete MTW den Vertrag über ein Konzern-Cash-Management, Vertragspartner war die BVV AG, nach Aussage des Geschäftsführers der MTW, Oswald Müller, vor dem Untersuchungsausschuß (Protokoll Nr. 64, S. 31).

– Am 8. Dezember 1994 wurde die Geschäftsleitung der MTW von der BVV AG aufgefordert, einen weiteren „Vertrag über konzerninterne Finanzierung und Geldanlagen" zu unterschreiben. Vertragspartner sollte, entsprechend der neuen Struktur des Konzerns, nun nicht mehr die BVV AG, sondern die zwischengeschaltete Vulkan Schiffbau Verbund GmbH (VSV) und die Commerzbank als kontoführende Bank sein. Mit diesem Vertrag wurden die näheren Einzelheiten hinsichtlich des Cash-Management geregelt (Protokoll Nr. 64, S. 31).

Die MTW schaltete einen Rechtsanwalt ein, der den Vertrag zum Cash-Management überprüfte. Nach Ansicht dieses Rechtsanwalts konnte MTW dem Cash-Management beitreten, wenn die BVV AG die Bedingungen:

1. jederzeitige und kurzfristige Verfügbarkeit der Gelder,
2. Übernahme der gesamtschuldnerischen Haftung durch die BVV AG und
3. Unterzeichnung des Vertrages von der BVV AG

erfüllen würde. Die BVV AG gab in den Punkten eins und drei nach, war aber nicht bereit, die gesamtschuldnerische Haftung zu übernehmen. Obwohl nicht alle Forderungen erfüllt wurden, beugte sich MTW schließlich. Per Aufsichtsratsbeschluß (Aufsichtsratsvorsitzender war der damalige BVV AG-Vorstand Günter Smidt) mit einer Gegenstimme wurde dem Beitritt zum konzerninternen Cash-Management zugestimmt.

– Am 23. Dezember 1994 trat MTW dem „Vertrag über konzerninterne Finanzierung und Geldanlagen" rückwirkend zum 30. November 1994 bei. Vertragspartner von MTW waren die Zwischenholding VSV und die BVV AG selbst (Protokoll Nr. 64, S. 32).

VWS

Aufgrund der Angaben die Hartmuth Rausch, Geschäftsführer der VWS, gegenüber der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Susat & Partner machte, hat sich die Einführung des Cash-Management bei VWS folgendermaßen rekonstruieren lassen:

– Am 2. Mai 1994 wurde die VWS während einer Sitzung in Bremen aufgefordert, dem automatischen Cash-Management beizutreten. Bis zu diesem Zeitpunkt legte die VWS freie Liquidität als Festgeld bei der BVV AG an.

– Mit Schreiben vom 16. Dezember 1994 erhielt VWS die Gesellschafteranweisung, den „Vertrag zum konzerninternen Cash-Management" bis zum 20. Dezember 1994 zu unterschreiben. Der Gesellschafterausschuß als zuständiges Gremium genehmigte den Beitritt der VWS zum konzerninternen Cash-Management; die Unterzeichnung des Vertrages erfolgte am 20. Dezember 1994, wirksam wurde er zum 22. Dezember 1994.

Bedenken gegenüber der Einführung eines zentralen Cash-Management, wie sie kurzzeitig MTW hatte, gab es bei der VWS nicht. Die Geschäftsleitung, insbesondere der Geschäftsführer Rausch sah im

Cash-Management eine normale Form der optimalen Planung von Geldströmen.

Der Untersuchungsausschuß hat Rausch als Zeugen u. a. auch zu diesem Vorgang hören wollen. Rausch machte aber – nach Meinung des Untersuchungsausschusses zu Recht – von seinem Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch, da gegen ihn in Zusammenhang mit den Vorgängen um den Konkurs der BVV AG ein Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft Bremen anhängig ist.

d) Zulässigkeit des Cash-Management unter Einbeziehung von MTW und VWS

Ein zentrales Cash-Management war in den Privatisierungsverträgen nicht generell ausgeschlossen und somit erlaubt, so lange das Spill-over-Verbot der EU-Kommission Beachtung fand. Obwohl öffentliche Beihilfen, Subventionen etc. immer einer Zweckbindung unterliegen, ist es Unternehmensentscheidung, wie die Gelder angelegt werden, wenn der Bedarf noch nicht eingetreten ist, die Mittel aber schon ausgezahlt wurden. Wesentlich ist nur, daß bei Eintreten des Bedarfsfalls die Mittel in vollem Umfang zur Verfügung stehen müssen. D. h. im Falle der Ostwerften konnten sich diese durchaus für eine Geldanlage beim Mutterkonzern entscheiden, wenn diese garantierte, daß die Fristenkongruenz gewahrt bleiben würde und die Verzinsung den Konditionen am Finanzmarkt entsprach. Erst wenn die Rückzahlung der Geldanlage unmöglich wird, liegt eine Mittelfehlverwendung vor. Die Fehlverwendung ist in diesem Falle darin zu sehen, daß die zweckbestimmten öffentlichen Mittel zur Deckung von Verbindlichkeiten innerhalb des Konzerns verwendet wurden und ein Spill-over-Effekt eingetreten ist. Die unberechtigte Vorteilnahme eines Dritten, des Konzerns, verstößt dann auch gegen EG-Recht.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Susat & Partner stellte in ihrem Gutachten fest, daß die BVV AG ein Cash-Management-Verfahren angewandt hatte, *„das bei größeren Konzernen üblich ist und dessen Zulässigkeit … nicht bezweifelt wird, wenn es auch eine Reihe von Haftungsproblemen aufwirft, die im einzelnen geregelt werden müssen."*

EU-Kommission

Die EU-Kommission machte hinsichtlich der Frage des Cash-Management unter dem Vorbehalt der Beachtung des Spill-over-Verbots keine Einschränkungen.

Ein Spill-over-Effekt bei den Geldanlagen und durch das automatische Cash-Management konnte nur dann verhindert werden, wenn

– die Fristenkongruenz eingehalten blieb und

– ein marktüblicher Habenzinssatz vereinbart war.

Fristenkongruenz bedeutete in diesem Fall, daß die dem Konzern zur Verfügung gestellten Geldanlagen und Cash-Guthaben jederzeit für die Werften wieder verfügbar sein mußten. Bei Bedarf hatte die BVV AG die benötigte Summe sofort an die Werften auszuzahlen. Das Verlangen nach einem marktüblichen Zins sollte verhindern, daß die Werften per Vertrag gezwungen wurden, die freien Mittel zu einem geringeren als dem Marktzinssatz bei der BVV AG anzulegen.

Außerdem verlangte die EU-Kommission einen lükkenlosen Nachweis der Verwendung der gewährten Beihilfen, um so einen möglichen Spill-over-Effekt zu erkennen. Eine weitere Bedingung der EU-Kommission war, daß die BVV AG die Ostwerften als eigenständige Profit Center zu führen hatte. Dies war 1992 bei der Privatisierung der MTW noch nicht vertraglich fixiert worden, wohl aber bei der Privatisierung der VWS 1993.

THA

Nachdem der THA die ersten Geldanlagen der Ostwerften bei der BVV AG bekannt wurden, forderte sie die BVV AG in ihrem Schreiben vom 20. Dezember 1993 auf, den noch nicht freigegebenen Teilbetrag von 463 Mio. DM zurückzuzahlen, Sicherheiten für die ausgeliehenen Gelder zu stellen, die Fristenkongruenz zu wahren und in vierteljährlichen, von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft testierten Spill-over-Berichten über die Verwendung der Fördermittel Auskunft zu geben (Dokument Nr. 107). Dies geschah im Einklang mit der EU-Kommission, die ja ebenfalls diese Bedingungen gestellt hatte. Die THA hatte allerdings nach genauer Prüfung des Sachverhalts und nach dem Gespräch mit dem BVV-Vorstand in Wismar (29. August 1994) keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber einem zentralen Cash-Management, so lange die Fristenkongruenz gewahrt bliebe, was die Konzernleitung zusagte. Der Forderung nach Sicherheiten für die Geldanlagen entsprach die BVV AG aber ebensowenig wie dem Verlangen nach vierteljährlichen, testierten Spill-over-Berichten. Die BVV AG war in diesem Zusammenhang lediglich bereit, die Spill-over-Berichte jährlich von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft testieren zu lassen.

Die THA prüfte auch, ob es generell möglich wäre, das Konzern-Cash-Management unter Einbeziehung der Ostwerften der BVV AG zu untersagen, fand aber weder vertragsrechtliche noch haushaltsrechtliche oder EU-rechtliche Möglichkeiten, das Cash-Management zu unterbinden (Protokoll Nr. 72, S. 27).

Dem Untersuchungsausschuß haben Hinweise dafür vorgelegen, daß sich der Vorstand der BVV AG darüber im klaren war, daß die Gelder der Ostwerften nicht einseitig zum Vorteil der Westunternehmen des Konzerns eingesetzt werden dürfen und deshalb in einem eigenen Ostkreislauf zu verbleiben hatten.

Da die Ostwerften nicht durch einen Beherrschungsvertrag mit der BVV AG verbunden waren, sondern als eigenständige Profit Center geführt werden sollten, bestand ein faktisches GmbH-Konzernverhältnis, das durch die Einführung eines zentralen Cash-Management spezifiziert wurde zum qualifiziert faktischen Konzern.

e) MTW, VWS und Westunternehmen als Teilnehmer am automatischen Cash-Management

MTW und VWS waren Unternehmen, die aufgrund ihrer hohen Liquidität das Zielkonto des Cash-Management der BVV AG täglich speisten, weshalb über den gesamten Zeitraum der Teilnahme am Cash-Management Forderungen gegenüber dem Konzern bestanden.

MTW trat im September 1994 offiziell dem automatischen Cash-Management bei und hatte Ende dieses Monats rund 28,5 Mio. DM in das Cash-Management eingestellt. Bei MTW schwankten die ins Cash-Management eingestellten Beträge zwischen 1,5 Mio. DM und 190,5 Mio. DM.

VWS wurde erst im Dezember 1994 offiziell Mitglied des automatischen Cash-Management und brachte einen Betrag von rund 76,4 Mio. DM ein. Danach bewegten sich die Summen zwischen 9,7 Mio. DM und – in der Spitze – 399,5 Mio. DM im September 1995. Zu diesem Zeitpunkt hatte VWS die gesamten liquiden Mittel der Werft in das Cash-Management eingestellt und keinerlei Festgeldanlagen.

Ab August 1995 überschritten die Geldanlagen der Ostwerften im automatischen Cash-Management erstmals die 100-Mio.-DM-Grenze.

Parallel zu den Cash-Management-Einlagen hatten beide Werften i. d. R. Festgeldanlagen bei der BVV AG, die sich in mehrstelliger Millionenhöhe bewegten. So waren im Oktober und November 1995 rund 500 Mio. DM von MTW bei der BVV AG angelegt. Im gleichen Zeitraum hatte VWS keine Gelder bei der Konzernmutter angelegt, wohl aber Cash-Management-Einlagen von 356,4 Mio. DM bzw. 313,4 Mio. DM. Einen Monat später, im Dezember 1995, betrugen die MTW-Festgelder rund 400 Mio. DM, die Cash-Management-Einlagen rund 190,5 Mio. DM; VWS hatte rund 263,5 Mio. DM Cash-Management-Einlagen, insgesamt rund 854 Mio. DM. Im Januar 1996 betrugen die gesamten Geldanlagen (Festgeld und Cash-Management-Einlagen) der beiden Werften rund 855,3 Mio. DM, am 21. Februar 1996 waren es rund 846,1 Mio. DM.

Von der Einführung des Cash-Management profitierten die Westunternehmen der BVV AG am meisten, da sie sich häufig in finanziellen Schwierigkeiten befanden, in erster Linie die Verlustunternehmen Dörries Scharmann und Senator-Linie.

Nur zwei Westunternehmen aus dem Bereich der BVV AG – STN Atlas Elektronik und Flender Werft – besaßen regelmäßig ein Guthaben auf ihrem cc-Konto, so daß sie ihre Guthaben auf das Zielkonto des automatischen Cash-Management transferieren konnten.

f) Zusammenfassung

Das Cash-Management ist eine in großen Konzernen, aber auch in kleineren Unternehmen durchaus übliche Methode, die Liquidität optimal zu planen und einzusetzen. Insofern war die Einführung dieses Instruments bei der BVV AG keine ungewöhnliche Maßnahme, die grundsätzlich bedenklich gewesen wäre.

Nach den Erkenntnissen des Untersuchungsausschusses war die Einführung des Cash-Management bei der BVV AG eine geplante, von einer Unternehmensberatung begleitete unternehmerische Entscheidung. Die Unternehmen, darunter auch die Ostwerften, die Gelder in das zentrale Cash-Management einstellten, bekamen eine bessere Verzinsung als bei den Banken, die Unternehmen, die aufgrund eigener Liquiditätsschwäche auf Kredite angewiesen waren, hatten weniger Sollzinsen durch die Finanzierung über das Cash-Management zu zahlen. Insofern hatten alle Tochterunternehmen der BVV AG finanzielle Vorteile, solange das Cash-Management funktionierte und sich die Einzahlungen und Auszahlungen in etwa die Waage hielten bzw. der Konzern selbst von den Banken für kreditwürdig gehalten wurde.

Auch die Beihilfen der Ostwerften, die in das zentrale Cash-Management flossen, waren so lange gut angelegt, wie die Werften jederzeit darüber verfügen konnten, d. h. so lange die Fristenkongruenz gewahrt blieb.

5. Wirtschaftliche Schwierigkeiten der BVV AG

Um die wirtschaftliche Lage der BVV AG beurteilen zu können, muß die Unternehmensstruktur des Konzerns näher betrachtet werden. 1987 war Dr. Hennemann in den Vorstand der BVV AG gekommen und im gleichen Jahr zum Vorstandsvorsitzenden ernannt worden. Seine unternehmerische Vision war es, einen maritimen Konzern aufzubauen, um auf dem Weltmarkt konkurrieren zu können. Zwischen 1987 und 1989 erfolgte die Sanierung des Unternehmensbereichs „Schiffbau", der Bereich „Industrie" wurde durch Akquisition neuer Unternehmen auf- und ausgebaut; insgesamt wurde durch Diversifikation das Tätigkeitsfeld des Konzerns enorm vergrößert. Dazu waren erhebliche Finanzmittel notwendig. Ab 1993 stand dann die Konsolidierung und Ertragskraftsteigerung im Vordergrund der unternehmerischen Planung.

Um die wirtschaftliche Lage der BVV AG beurteilen und den Zeitpunkt, ab dem die Fördermittel der BvS/BvS zweckentfremdet verwendet wurden, näher bestimmen zu können, hat sich der Untersuchungsausschuß mit der wirtschaftlichen Entwicklung des Konzerns beschäftigt. Dazu hat ihm das Gutachten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Susat & Partner „Zu den Einlagen der Ostwerften in das zentrale ‚cash concentration' der Bremer Vulkan Verbund AG, Bremen" vorgelegen, das diese im Auftrag der BvS 1996 erstellte. Ferner nahm Dr. Erbe, Leiter der Stabsstelle „Besondere Aufgaben" bei der BvS und mit der Analyse der beschlagnahmten Akten der BVV AG beauftragt, eine Begutachtung der Finanzlage der BVV AG vor, die dem Untersuchungsausschuß für seine Arbeit vorgelegen hat.

Anhand dieser Unterlagen hat der Untersuchungsausschuß drei Phasen der (Finanz)Entwicklung der BVV AG feststellen können. Zum ersten den Zeitraum 1992/93, als es zum Kauf der Schiffswerften in den neuen Bundesländern kam; dann das Jahr 1994, in dessen Verlauf die BVV AG versuchte, durch Kon-

solidierung sowie durch eine neues Finanzkonzept die Liquiditätslage des Konzerns zu stabilisieren, und als dritte Phase 1995/96, in der sich die finanzielle Lage der BVV AG immer mehr zuspitzte, verschiedene „Rettungsaktionen" gestartet wurden, letztendlich aber der Konkurs des Konzerns nicht abgewendet werden konnte.

a) Finanzlage 1992/93

Zum Zeitpunkt der Werftenübernahmen stellte sich die finanzielle Situation des Konzerns dank vorangegangener Kapitalerhöhungen äußerst positiv dar. Die Eigenkapitalquote betrug 1992 ca. 25 % und nach Aussage von Dr. Scheider, dem damaligen Aufsichtsratsvorsitzenden der BVV AG, hatte der Konzern *„eine gute Eigenkapitalausstattung"*, die *„eigentlich für den Umsatz viel zu hoch"* war (Protokoll Nr. 62, S. 65). Dem entgegen steht allerdings die Aussage des ehemaligen Vorstandsmitglieds Prof. Timmermann, der vor den Untersuchungsausschüssen in Bremen und Schwerin behauptete, die finanzielle Lage der BVV AG sei schon im Moment der Werftenübernahme kritisch gewesen und es sei keineswegs genügend Eigenkapital im Konzern vorhanden gewesen, um die erforderlichen Investitionsleistungen zu erbringen (vgl. vorstehend I.3.c).

Betrachtet man anhand der Geschäftsberichte die Entwicklung der Ertragslage und der Einzelabschlüsse der Verbundunternehmen von 1990 bis 1994 so kann festgestellt werden, daß schon 1993 ein Jahresfehlbetrag von rund 190,7 Mio. DM in der Gewinn- und Verlustrechnung des Konzerns ausgewiesen wurde, im Gegensatz zu einem Jahresüberschuß von 75 Mio. DM in 1992. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Susat & Partner stellte in ihrem Gutachten fest, daß *„die Bereiche Schiffbau, Maschinen- und Anlagenbau, Elektronik und Beteiligungen wechselnd in beiden Jahren [1993 und 1994, Anm. d. Red.] Verluste ausweisen, die sich in der 'Zwischensumme' ungeachtet einer Verbesserung im Vergleich zum Vorjahr auf – [minus, Anm. d. Red.] DM 316 Mio (Vorjahr – [minus, Anm. d. Red.] DM 489 Mio) addieren. … Die Einzelabschlüsse [der genannten Bereiche, Anm. d. Red.] zeigen ganz überwiegend und in Summe eine klare Verlustlage."*

Der Untersuchungsausschuß hat daraus abgeleitet, daß die BVV AG bei Abschluß der Privatisierungsverträge nicht in dem Maße mit finanziellen Mitteln ausgestattet war, wie von der Geschäftsleitung der Eindruck erweckt wurde. Zwar war der Konzern auf Expansionskurs und verfolgte das von Dr. Hennemann definierte Ziel des Aufbaus eines maritimen Konzerns, doch war die Ertragslage der einzelnen Unternehmensbereiche nicht konstant, sondern schwankte zwischen positiven und negativen Erfolgen.

Aus diesem auch der Konzernleitung bekannten Grund und auf Drängen von Prof. Timmermann (Controlling-Vorstand) fand vom 19. bis 21. Juli 1993 eine Klausurtagung der BVV AG statt, in deren Verlauf Maßnahmen beschlossen wurden, die eine finanzielle Sanierung des Konzerns zum Ziel hatten. Prof. Timmermann sagte dem Untersuchungsausschuß, geplant sei die Konsolidierung der Westbetriebe verbunden mit einem Abbau an Arbeitsplätzen gewesen. Dies habe man aber dann nicht realisiert, denn schon im August 1993 sei man von den Vorgaben abgewichen. U. a. aus diesem Grund habe er am 1. November 1993 um die Entbindung aus seinem Vorstandsvertrag gebeten (Protokoll Nr. 62, S. 11 f.).

b) Finanzkonzept 1994

Für das Jahr 1994 rechnete der Vorstand der BVV AG schon in der Finanzplanung Ende 1993 mit einer notwendigen Kreditaufnahme von rund 900 Mio. DM, die zur Finanzierung der Investitionen, einschließlich des Eigenanteils bei den Ostinvestitionen, benötigt werden würden.

Die Beschaffung der hierfür notwendigen zusätzlichen Kredite sollte durch *„Beleihung von Grundvermögen (DM 200 Mio.), der Elektronik-Beteiligungen (DM 400 Mio.) und der Investitionen der Ostwerften (DM 300 Mio.)"* erfolgen. Für die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Susat & Partner war es allerdings fraglich, ob Bankkredite in diesem Umfang von der BVV AG hätten beschafft werden können, zumal die Banken nur bereit gewesen wären, Kredite in dieser Höhe auszureichen, wenn sich die Länder Bremen und Mecklenburg-Vorpommern und der Bund beteiligt hätten (Bürgschaften). Doch diese ursprüngliche Finanzplanung wurde nicht realisiert.

Im Sommer 1994 änderte die BVV AG ihr ursprüngliches Finanzkonzept, es galt nun das von Anton Schneider neu entwickelte Konzept. Nach Aussage von Dr. Rüdiger Zinken, dem damaligen Finanzvorstand (ab 23. Juni 1994), waren der Grund für das neue Konzept die Finanzlücken, die sich aus der früheren Finanzkonzeption ergeben hatten und die schon im Prüfbericht 1993 genannt worden waren (Protokoll Nr. 60, S. 7). Diese sollten geschlossen werden. Vorgaben und Ziele des Schneiderschen Finanzkonzeptes waren (Protokoll Nr. 60, S. 9):

1. keine weitere Eigenkapitalerhöhung,
2. keine langfristige Kreditaufnahme,
3. Verbesserung der Ertragskraft,
4. Ordnen der Bilanzstruktur, um eine fristenkongruente Finanzierung zu erreichen,
5. keine neuen Akquisitionen,
6. Reduzierung der Investitionen auf das Notwendigste,
7. Reduzierung des Umlaufvermögens,
8. Trennung von nicht betriebsnotwendigem Vermögen,
9. Trennung von der Senator-Linie.

Dr. Zinken sollte das neue Finanzkonzept, das ohne Kreditaufnahmen auskommen wollte, umsetzen. Die Drei-Jahres-Finanzplanung der BVV AG, beginnend im Herbst eines Jahres, wurde an die neuen Vorgaben angepaßt.

Am 13. Oktober 1994 trug Schneider zusammen mit den Vorständen Schnüttgen und Dr. Zinken der

315, namentlich Dr. Hornef und Dirk Groß-Blotekamp (Vertragsmanagement), dieses Konzept vor.

Im Verlaufe des gesamten Jahres 1994 wurden jedoch immer mehr die zweckbestimmten Beihilfen der Ostwerften zur Deckung der Liquiditätslücken innerhalb des Konzerns beigezogen.

Betrachtet man die Geldanlagen der Ostwerften bei der BVV AG, ist festzustellen, daß am 31. März 1994 (Ende des Berichtszeitraums für den Spill-over-Bericht des I. Quartals 1994) sämtliche Einlagen der Ostwerften an diese zurückgezahlt wurden. Dies dokumentierte sowohl in den Augen der Werften als auch der THA eine Liquidität der BVV AG, die in diesem Maße nicht vorhanden war. Daß diese Rückzahlung eine Kraftanstrengung der BVV AG war, ist aus der Tatsache ersichtlich, daß die Gelder der Werften mit Wertstellung 5. April 1994 schon wieder bei der BVV AG angelegt waren und somit wieder zur Deckung einer Unterfinanzierung des Konzerns dienten.

Allerdings kam es nach Aussagen der Geschäftsführer der Ostwerften vor dem Untersuchungsausschuß nie zu dem Fall, daß sie bei Bedarf ihre Geldanlagen angefordert und dann nicht wieder zurückgezahlten bekommen hätten. Für 1994 lag aufgrund dieser Tatsache noch keine Mittelfehlverwendung seitens der BVV AG vor.

Insgesamt ist festzustellen, daß Ende 1994 die Mittel der Ostwerften noch relativ sicher im zentralen Cash-Management angelegt waren. Der Konzern hatte die Möglichkeit, sie jederzeit bei Bedarfsmeldung der Werften durch Bankkredite zu ersetzen (Dokument Nr. 105).

c) Drohende Zahlungsunfähigkeit 1995

1995 wurde die Lage der BVV AG kritischer. Die in 1994 für 1995 angekündigten Erträge konnten nicht realisiert werden, da die Westunternehmen hohe Verluste verzeichneten.

Gekennzeichnet war das Jahr 1995 aufgrund der immer wieder auftretenden Liquiditätsengpässe bei der BVV AG durch einen ständigen Wechsel von „Krisensitzungen" des Vorstands und „Entwarnung" durch die Banken, die neue Kreditlinien eröffneten. Es gab Gutachten, die die wirtschaftliche Situation realistisch einschätzten und gleichzeitig das Interesse einer privaten Investorengruppe, Millionenbeträge in die BVV AG zu investieren.

Der Untersuchungsausschuß hat die wichtigsten und für das Fortbestehen des Konzerns entscheidenden Sitzungen untersucht. Die nach Ansicht des Untersuchungsausschusses erste Krisensitzung fand am 3. Juli 1995 statt, in deren Verlauf der Vorstand der BVV AG durch ein Gutachten der Boston Consulting Group (BC) über die schlechte Finanzlage des Konzerns informiert wurde. Schon einen Monat später wurde eine zweite Krisensitzung notwendig. Es folgten außerordentliche Aufsichtsratsitzungen und verschiedene Gespräche mit der BvS, dem Bremer Senat und immer wieder mit Cooper & Leybrand Deutsche Revision AG (C & L), der für die Konzernprüfung verantwortlich zeichnenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

aa) Gutachten der Boston Consulting Group (Krisensitzung am 3. Juli 1995)

Die Boston Consulting Group (BC) hatte anfänglich die Aufgabe, das Schiffsbaukonzept der BVV AG zu beleuchten, sollte aber dann, in Erweiterung des Untersuchungsauftrages, sich ressortübergreifend auch um das Finanzkonzept kümmern und eventuelle Risikopotentiale feststellen (Protokoll Nr. 60, S. 29 f.). Grund hierfür war, daß aus dem überarbeiteten Schiffsbaukonzept, das neue Investitionen in diesem Bereich beinhaltete, die Notwendigkeit erwuchs, auch das Finanzkonzept zu überprüfen. Die Präsentation des neuen Schiffsbaukonzeptes fand im Mai 1995 statt. Die Endpräsentation und damit auch die Präsentation des Finanzkonzeptes der BC folgte einen Monat später, am 3. Juli 1995. BC berechnete in ihrer Analyse einen zusätzlichen Liquiditätsbedarf von mehr als eine Mrd. DM für den Zeitraum 1995 bis 1997 für den BVV-Konzern und stellte einen *„sofortigen Handlungsbedarf zur Abdeckung von kurzfristigen Liquiditätsrisiken fest sowie die Notwendigkeit zur Aufnahme langfristiger Kredite."* Diese Ansicht wurde allerdings vom Konzernvorstand nicht vertreten. Seiner Meinung nach war selbst unter einer „worst case"-Annahme die Lage des Konzerns bei weitem nicht so kritisch, wie es BC darstellte.

bb) Liquiditätslücke von 300 Mio. DM im August 1995

Im Sommer 1995 zeichneten sich immer deutlicher die Finanzprobleme der BVV AG ab. Es gab zum einen erhebliche Probleme bei der Umsetzung des von Dr. Zinken entwickelten Schiffsbeteiligungsmodells. Außerdem zeichnete sich beim Bau des Passagierschiffs Costa ein Gesamtverlust von rund 160 Mio. DM für den Konzern ab. Nach Aussage Dr. Zinkens vor dem Untersuchungsausschuß enthielten die Quartalshochrechnungen der operativen Einheiten des Konzerns allerdings keinerlei Hinweise auf drohende Verluste (Protokoll Nr. 60, S. 20).

Der Konzern ging am 21. August 1995, entsprechend der Prognostizierung der BC, von einem zusätzlichen Finanzbedarf aufgrund von „Einnahmeverschiebungen" von eine Mrd. DM aus. Zur Deckung der Finanzlücke sollte nach den Vorstellungen des Vorstands eine Erhöhung des Kreditvolumens um 300 Mio. DM genügen. Ein entsprechender Kreditantrag an Commerzbank und Dresdner Bank wurde formuliert. Zur Kreditsicherung bot die BVV AG Schiffsbeteiligungen sowie Aktien von BVV-Töchtern an. Am 22. August kam die Mitteilung der Commerzbank, daß sie bereit sei, ein Konsortium zu bilden, das die notwendigen 300 Mio. DM unter der Bedingung bereitstellen würde, daß sich neben der Dresdner Bank noch andere Banken beteiligten.

Dr. Zinken erklärte zu der Liquiditätslücke vor dem Untersuchungsausschuß, mögliche Geldgeber zu diesem Zeitpunkt wären neben Commerzbank und Dresdner Bank eine britische Bank und die BfG Bank gewesen. Parallel habe er auch mit einer Londoner Investorengruppe verhandelt, die ein Schuldschein-

darlehen in Höhe von 300 Mio. DM als „private placement" ungesichert bei der BVV AG plazieren wollte (Protokoll Nr. 60, S. 19). Hierzu sei es jedoch aufgrund der extrem verschlechterten Finanzsituation und der Krisensitzungen des Vorstandes der BVV AG im August und September 1995 nicht mehr gekommen.

cc) Krisensitzung am 25. August 1995

Wegen der sich immer weiter verschlechternden Finanzlage fand auf Initiative der Hausbanken der BVV AG, der Commerzbank und der Dresdner Bank, bei der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Cooper & Leybrand Deutsche Revision AG (C & L) eine „Krisensitzung" statt. Teilnehmer waren: Vertreter der BVV AG (u. a. Smidt, Schnüttgen und Schmidt), Vertreter der C & L, der Commerzbank aus Frankfurt, Hamburg und Bremen, der Dresdner Bank aus Frankfurt und Bremen, der Bremer Landesbank und der Hibeg sowie die Senatoren für Finanzen und Wirtschaft des Landes Bremen. Nicht anwesend waren Vertreter der Bundesregierung (BMF bzw. BvS oder BMWi). Während dieser Sitzung wurde von C & L noch einmal deutlich gemacht, daß zu diesem Zeitpunkt der Konzern unterfinanziert sei und rund 300 Mio. DM, wie von BC schon einen Monat vorher prognostiziert, bis Ende 1995 fehlen würden. Auf die drohende Finanzlücke hätte C & L schon im Konzernabschluß 1993 hingewiesen. C & L legte am 28. August 1995 das Gutachten schriftlich vor.

dd) Konsortialkredit- und Sicherheitenpoolvertrag

Am 30. August 1995 schloß das Konsortium Dresdner ndesbank, Bremer Landesbank und Hibeg unter Führung der Commerzbank mit der BVV AG einen Konsortialkredit- und Sicherheitenpoolvertrag über 300 Mio. DM. Kreditnehmer war aber nicht der BVV-Konzern direkt, sondern die beiden Ostwerften VWS und NIR (Neptun Industrie Rostock GmbH) sowie die Achtzehnte COPIA Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH (18. COPIA), ebenfalls eine Tochtergesellschaft der BVV AG. Nach Aussage von Dr. Hennemann vor dem Untersuchungsausschuß war in den Verträgen eine weit über die Kreditsumme hinausgehende Besicherung vereinbart worden (Protokoll Nr. 60, S. 84). Das Kreditvolumen von 300 Mio. DM setzte sich gemäß dem Vertrag folgendermaßen zusammen:

VWS:	68,75 Mio. DM,
NIR:	21,15 Mio. DM,
18. COPIA:	210,00 Mio. DM.

ee) Außerordentliche Aufsichtsratsitzung am 11. September 1995

Der Konzernvorstand beantragte in der außerordentlichen Aufsichtsratsitzung am 11. September 1995 die *„Genehmigung des Kredit- und Konsortialvertrages über ein Gesamtvolumen in Höhe von 300,0 Mio. DM"*; 100 Mio. DM waren bereits zur Auszahlung fällig, die restlichen 200 Mio. DM waren, nach Angaben des Vorstands in dieser Sitzung, einen Tag später, am 12. September 1995 auszahlungsbereit. Der Aufsichtsrat stimmte der Kreditaufnahme zu, gleichzeitig wurden aber personelle Konsequenzen aus der desolaten Wirtschaftslage des Konzerns gezogen: Der Vorstandsvorsitzende Dr. Hennemann, Finanzvorstand Dr. Zinken und Vorstand Prof. Triebold schieden aus dem Konzernvorstand aus. Günter Smidt wurde Nachfolger von Dr. Zinken und übernahm in kommissarischer Funktion den Vorstandsvorsitz.

ff) Vorstandssitzung am 9. Oktober 1995

In dieser Sitzung wurde deutlich, daß der Konzernvorstand ganz konkret mit der Auszahlung der öffentlichen Beihilfen (hier 194 Mio. DM Investitionsbeihilfen für MTW) rechnete, um sie zur Liquiditätsdeckung einzusetzen. Dieser Betrag wurde dann einen Tag später, am 10. Oktober 1995, von der BvS freigegeben.

gg) Krisensitzung am 29. November 1995

Bei dieser Sitzung in Bremen waren neben dem Vorstand der BVV AG und den Wirtschaftsprüfern der C & L auch Mitarbeiter der BvS (Pommerenke und Kerl) sowie Vertreter der Hansestädte Bremen und Hamburg anwesend. Ferner waren Vertreter der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein eingeladen. Nicht eingeladen war das BMF, das aber, nach Aussage von Dr. Theo Waigel vor dem Untersuchungsausschuß, Anfang Dezember 1995 von dieser Sitzung durch einen Besprechungsvermerk des Wirtschaftsministeriums Mecklenburg-Vorpommern erfuhr (Protokoll Nr. 94, S. 26). Dieser Vermerk enthält aber nicht die von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft C & L protokollierte Aussage des damaligen BVV-Vorstandsvorsitzenden und Hennemann-Nachfolgers Günter Smidt, der den Anwesenden erklärte, daß es für die BVV AG unmöglich sei, die im Rahmen des Cash-Management bei der BVV AG angelegten Gelder der Ostwerften, rund 900 Mio. DM, bedarfsgemäß zur Verfügung zu stellen. Außerdem sei es nicht möglich, die Investitionsverpflichtungen (Eigenanteil der BVV AG) aus den Privatisierungsverträgen zu realisieren. Es gebe innerhalb des Konzerns eine *„akute Liquiditätslücke im Dezember 1995"*. Smidt erläuterte aber gleichzeitig, daß das Grundkapital der BVV AG nicht geschädigt sei. Hinsichtlich der Ertragslage versprach er für 1996 ein ausgeglichenes Ergebnis, für 1997 und 1998 stellte er sogar Gewinne in Aussicht (Dokument Nr. 105 und Dokument Nr. 108).

hh) Verlust der Cash-Management-Einlagen am 22. Dezember 1995

Die Prognose von Günter Smidt bestätigte sich nicht. Am 22. Dezember 1995 teilte der Vorstand der BVV AG offiziell der BvS mit, daß es für den Konzern nicht mehr möglich sei, die Beihilfen der Ostwerften, die sich zu diesem Zeitpunkt im automatischen Cash-Management der BVV AG befanden, an die Ostwerften auszuzahlen. Ohne staatliche Hilfe oder Kredite der Banken sei eine Auszahlung unmöglich. Eine schriftliche Bestätigung dieser mündlich getroffenen Aussage erfolgte am 3. Januar 1996 (Dokument Nr. 105). Zu dieser Zeit war Dr. Udo Wagner der neue Vorstandsvorsitzende der BVV AG (Bestellung am 14. Dezember 1995).

d) Vergleichsantrag und Konkurs 1996

Trotz diverser Gespräche des BVV-Vorstandes mit den Ländern Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern, in denen um Finanzhilfen nachgesucht wurde, sowie mit der BvS und anderen Stellen der Bundesregierung konnte der Konzern nicht mehr gerettet werden.

Am 17. Januar 1996 fand ein erstes Gespräch des neuen Vorstandsvorsitzenden der BVV AG, Dr. Wagner, und des ebenfalls neu im Amt befindlichen Aufsichtsratsvorsitzenden Hero Brahms mit dem Vorstand der BvS, dem Bundeskanzleramt, dem BMF und dem BMWi statt. Zielrichtung der Zusammenkunft war die Rettung der Ostwerften durch eine Abspaltung aus dem BVV-Konzernverbund. Wagner und Brahms wurden veranlaßt, eine Prüfung des Cash-Management von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchführen zu lassen, um festzustellen, in welchem Umfang öffentliche Fördermittel der Ostwerften in das Cash-Management eingeflossen und eventuell verloren waren. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG wurde mit dieser Prüfung am 2. Februar 1996 beauftragt, sie legte am 23. Februar 1996 einen Zwischenbericht vor. Danach war es für den Vorstand der BVV AG schon seit 1994 absehbar, daß die zur Deckung vorhandener Finanzlücken verwendeten Ostgelder nicht mehr uneingeschränkt rückzahlbar waren. Die Ergebnisse der Prüfung führten zur Erstattung einer Strafanzeige gegen Verantwortliche der BVV AG durch die BvS am 24. Februar 1996.

Einen Tag vorher, am 23. Februar 1996, stellte der Vorstandsvorsitzende der BVV AG, Dr. Wagner, den Vergleichsantrag. Am 1. Mai 1996 wurde das Konkursverfahren über die BVV AG eröffnet.

6. Beschaffung von Liquidität mit Hilfe der Ostwerften

Die sich permanent seit 1993/94 durch die Unternehmensgeschichte hinziehende Liquiditätsknappheit der BVV AG veranlaßte den Konzernvorstand zu verschiedenen Maßnahmen, durch die Liquidität für den Konzern beschafft werden sollte. Prof. Timmermann, der seit Übernahme der Ostwerften bis Ende 1993 im Vorstand der BVV AG war, hat sich dahingehend vor dem Untersuchungsausschuß geäußert, daß die BVV AG drei Möglichkeiten sah, wie sie sich über die Ostgelder finanzieren konnte. Zum einen sei dies über den Einbehalt der Zinsen, die die Ostwerften für die Anlage der Beihilfen erzielten, geschehen. Eine zweite Möglichkeit war der Verkauf von Know-how an die Werften und als drittes die Einführung eines zentralen Cash-Management (Protokoll Nr. 62, S. 11).

Ein viertes Instrument zur Beschaffung von Liquidität in 1995 soll, wie u.a. der Prokurist der VWS, Horst Grützmacher in der TV-Reportage: „Gesucht wird … Die Schuld an der Vulkan-Pleite“ am 26. November 1997 berichtete, die Kreditaufnahme der Werften und das Einstellen der Kreditsumme ins Cash-Management gewesen sein. Speziell das zentrale Cash-Management und die Kreditaufnahmen sind auch Gegenstand der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Bremen, die prüft, ob hierin eine Verletzung der Vermögensbetreuungspflicht zu sehen ist (vgl. nachstehend VI.).

a) Einbehalt von Zinsen

Prof. Timmermann hat bei seiner Zeugenvernehmung vor dem Untersuchungsausschuß ausgeführt, die Ostwerften hätten ihre liquiden Mittel entsprechend betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zinsgünstig angelegt. Nach seiner Erinnerung sei Mitte 1993 eine Zinsgutschrift von ca. 57 Mio. DM erfolgt. *„… und der Gesamtvorstand [der BVV AG, Anm. d. Red.] hatte gemeint, daß es doch so sei, daß die Zinsen für solche Gelder ja doch dem Gesamtverbund zuzurechnen seien. … Meine Auffassung war eigentlich auch so, daß die Zinsen auf diese Gelder nun auch den Ostbetrieben zur Verfügung gestellt werden könnten“*, da es deren Gelder waren, die angelegt worden seien (Protokoll Nr. 62, S. 10).

Nach Erkenntnissen des Untersuchungsausschusses hat die BVV AG die aufgelaufenen Zinsen, die den Ostwerften für ihre Geldanlagen zustanden, nicht einbehalten, sondern wieder konzernintern namens der Werften angelegt, so daß sie nach wie vor als Liquidität der BVV AG zur Verfügung standen. Dies bestätigen auch die Spill-over-Berichte der Werften.

b) Know-how-Verkauf

Prof. Timmermann erhob in seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuß im Zusammenhang mit dem Verkauf von technischem Know-how an die Ostwerften schwere Vorwürfe gegen die BVV AG. Seiner Aussage zufolge verkaufte der Konzern den „technisch rückständigen“ Werften MTW und VWS veraltete Konstruktionspläne und dergleichen zu überhöhten Preisen. Auf diese Idee sei man während der Klausurtagung vom 19. bis 21. Juli 1993 gekommen. Know-how-Verkauf bzw. der Erwerb von Know-how war gemäß den Privatisierungverträgen eine Investition und konnte aus den Beihilfen finanziert werden. Prof. Timmermann wiederholte diese Vorwürfe vor den parlamentarischen Untersuchungsausschüssen in Bremen und Schwerin. So erklärte er vor dem Untersuchungsausschuß des Landes Bremen, es sei ein Know-how-Transfer in Höhe von 50 bis 80 Mio. DM angestrebt gewesen. Auf diese Weise hätten die Westunternehmen des Konzerns liquide Mittel bekommen, es wären keine Kosten entstanden und die Investitionszusagen gegenüber der THA wären ebenfalls erfüllt gewesen (UA Bremen, Protokoll Nr. 16, S. 1603/8-1604/3). Vor dem Untersuchungsausschuß des Landtages in Mecklenburg-Vorpommern behauptete er:

> *„Jeder Fachmann wußte, daß das diesem Wert in keiner Weise entsprach, vielleicht nicht einmal 8 Mio. DM, genau kann ich das nicht beurteilen.“* (3. PUA, Protokoll Nr. 7, S. 59)

Zu diesen Behauptungen befragt, äußerte Prof. Timmermann vor dem Untersuchungsausschuß, es habe eine Wettbewerbssituation zwischen den Werften in Ost- und Westdeutschland gegeben.

„Also gab man keine modernen Zeichnungen, sondern von eh schon auch im Osten sehr bekannten Schiffen. Dieses sollte dann kosten – sicherlich sehr überhöht – 80 Millionen. … Ich war damals von der Hanse Holding aus ja Vorgesetzter der Geschäftsführung der Werft in Wismar und habe denen das untersagt, das Geld zu transferieren und die Überweisung zu unterschreiben. Aber ich war noch nicht ganz ausgeschieden dann, da ist das dann doch auf Druck von Bremen von den Geschäftsführern gemacht worden." (Protokoll Nr. 62, S. 10)

Hierzu hat der Untersuchungsausschuß auch die damaligen Geschäftsführer der MTW, Friedo Ulpts und Oswald Müller, befragt. Beide stellten eine derartige Weisung von Prof. Timmermann in Abrede. Müller waren auch keine Rechnungen über 80 Mio. DM bekannt (Protokoll Nr. 64, S. 16 f. und S. 41). Ulpts, der nach eigenem Bekunden den Know-how-Kauf mit abwickelte, erklärte vor dem Untersuchungsausschuß, es seien an MTW Konstruktionspläne für die damals aktuelle Containerschiffserie, für Kühlschiffe und für ein Tankschiff zu einem Preis von rund 40 Mio. DM verkauft worden. Er war, ebenso wie Müller der Meinung, der Wert des gelieferten Materials (Blaupausen, Lieferantenlisten etc.) habe durchaus dem von der BVV AG geforderten Preis entsprochen (Protokoll Nr. 64, S. 11 f., 38 ff.).

In den vierteljährlichen Spill-over-Berichten der MTW an die THA/BvS wurde auch der Know-how-Verkauf von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft C&L geprüft und als nicht zu beanstanden erklärt. Auch die THA/BvS war mit dem gezahlten Preis einverstanden.

An VWS wurde ebenfalls technisches Know-how veräußert. Peter Güldensupp, von 1992 bis März 1993 Vorsitzender der Geschäftsleitung der VWS, erläuterte dem Untersuchungsausschuß, er habe von Günter Smidt den Auftrag bekommen, entsprechende Verträge vorzubereiten. Verkauft worden seien sowohl die Konstruktionspläne für Schiffe als auch die Einkaufslisten (Lieferantenlisten) und die Stücklisten.

„Also im Grunde genommen das, was eine Werft sich sonst mühsam erarbeiten muß, und wofür letztendlich auch jahrelange Erfahrung erforderlich ist, um so ein System aufzubauen." (Protokoll Nr. 68, S. 20)

Güldensupp sagte weiter, daß sich die Schichau Seebeckwerft, von der die Pläne kamen, etwas *„geziert"* habe, das *„Kostbarste"*, nämlich ihr Know-how zu verkaufen. Der Verkauf des technischen Wissens der Schichau Seebeckwerft an VWS kam allerdings nie zustande, da es keine Einigung hinsichtlich des Preises, rund 70 Mio. DM, und der Zahlungsmodalitäten gab (Protokoll Nr. 68, S. 21).

Auch der verantwortliche Direktor des Vertragsmanagement, Dirk Groß-Blotekamp, wurde vom Untersuchungsausschuß zu diesem Thema befragt. Nach seiner Auskunft habe die THA zusammen mit einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Prüfung der Know-how-Verkäufe der BVV AG an MTW und VWS vorgenommen, aber keine Anhaltspunkte für die Richtigkeit der Behauptungen Prof. Timmermanns gefunden (Protokoll Nr. 71, S. 136).

c) Kreditaufnahmen

Nach einer Aussage des ehemaligen Prokuristen der VWS, Horst Grützmacher, soll die BVV AG insbesondere in 1995 (September bis November) die Ostwerften regelrecht gezwungen haben, Überbrückungskredite bei der Commerzbank aufzunehmen und eigene Vermögenswerte als Sicherheit zu stellen. Grützmacher behauptete, die VWS habe *„auf Veranlassung des Vorstandes der BVV AG mehrere Darlehen zugunsten des Cash-Managements des Vulkan-Konzerns in Höhe von rund 100 Mio. DM aufnehmen müssen."* U. a. nahm VWS am 30. August 1995 einen Kredit von 68,75 Mio. DM auf und stellte ihn ins Cash-Management der BVV AG. Diese Summe war Teil des 300-Mio.-DM-Kredits, den Konsortialbanken im September 1995 ausreichten. Grützmacher behauptete weiter, die BVV AG habe die Geschäftsführer der VWS gezwungen, diesen Kredit aufzunehmen. In dem bereits erwähnten TV-Bericht vom 26. November 1997 sagte Grützmacher, er habe der Geschäftsleitung in Stralsund erklärt, dies sei der endgültige Beweis, daß die Gelder im Cash-Management versickerten, aber aus Bremen sei von Günter Smidt die unmißverständliche Drohung gekommen, bei Weigerung die VWS-Gehälter nicht auszuzahlen.

Weitere Feststellungen zu den Behauptungen Grützmachers hat der Untersuchungsausschuß nicht treffen können, allerdings ermittelt die Staatsanwaltschaft Bremen in dieser Sache.

Die genannte Kreditsumme von 68,75 Mio. DM wurde im Rahmen des Cash-Management der Konzernleitung zur Verfügung gestellt und von dieser zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen bei den Westunternehmen eingesetzt. Dadurch waren die Werften verschuldet, obwohl sie aufgrund ihrer hohen Liquiditätsausstattung durch die Beihilfen der BvS/BvS keinen Kreditbedarf hatten.

Auch MTW nahm zusammen mit der Bremer Vulkan Werft GmbH (BVW) einen (zweiten) Kredit für den BVV-Konzern Anfang November 1995 auf. Hierbei handelte es sich um 70 Mio. DM, für deren Sicherheit allein MTW garantieren mußte.

Die Staatsanwaltschaft Bremen ermittelt auch in diesem Zusammenhang gegen ehemalige Vorstandsmitglieder der BVV AG.

Durch den Konkurs der BVV AG entstanden MTW ein Schaden von 590,4 Mio. DM und VWS von 263,5 Mio. DM (vgl. nachstehend VI).

d) Rechnungen der St. John's Shipping Company Ltd.

Durch eine Strafanzeige der PDS-Fraktion im Landtag Mecklenburg-Vorpommern sowie durch die TV-Reportage „Gesucht wird … Die Schuld an der Vulkan-Pleite" vom 26. November 1997 hat der Untersuchungsausschuß von Rechnungen der St. John's Shipping Company Ltd. an die VWS Kenntnis

erlangt. Die St. John's Shipping Company, die auf der englischen Kanalinsel Jersey eine Briefkastenadresse besitzt, stellte mit Datum 18. Januar 1994, 26. Januar 1994 und 2. Februar 1994 drei Rechnungen aus über jeweils 400 000 brit. Pfund, umgerechnet ca. 1 044 900 DM. Berechnet wurden Leistungen in Indonesien.

Dem Untersuchungsausschuß hat hierzu weiterhin das Wortprotokoll der genannten TV-Reportage vorgelegen, in der der damalige Prokurist der VWS, Horst Grützmacher, sich zu dem Sachverhalt äußerte. Nach Darstellung Grützmachers hatte VWS weder Geschäftsbeziehungen zur St. John's Shipping Company auf Jersey-Island noch nach Indonesien. Josef Klar, damals Vorstand der BVV AG und zuständig für die Ostwerften, habe die Rechnungen aus Bremen mitgebracht, es habe sich aber bei der VWS niemand gefunden, der die Rechnungen als *„sachlich richtig"* gezeichnet habe. Trotz Weigerung habe die VWS die Rechnungen dann auf Weisung der Bremer Geschäftsleitung begleichen müssen.

Weitere Feststellungen hierzu hat der Untersuchungsausschuß nicht treffen können. Die Staatsanwaltschaft in Bremen ermittelt in dieser Angelegenheit (vgl. nachstehend IV.).

7. Ursachen für den Konkurs der BVV AG

Der Untersuchungsausschuß hat nicht nur den Privatisierungsvorgang intensiver betrachtet, sondern auch die Gründe, die zu den finanziellen Schwierigkeiten innerhalb des BVV-Konzerns und letztendlich zum Konkurs führten, näher beleuchtet. Dazu haben verschiedene Zeugen aus dem Leitungsbereich des Konzerns Aussagen vor dem Untersuchungsausschuß gemacht. Ferner haben das Gutachten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Susat & Partner und die Ermittlungsergebnisse des Leiters der Stabsstelle „Besondere Aufgaben" der BvS, Dr. Erbe, sowie die Ermittlungsergebnisse des BKA, das im Rahmen der Amtshilfe von der Staatsanwaltschaft Bremen eingeschaltet worden war, vorgelegen. Alle Gutachten und Berichte beschäftigen sich mit den Vorgängen in der BVV AG in den Jahren 1992 bis 1995.

Eine der Ursachen für den Konkurs der BVV AG war die fehlende Ertragskraft des Konzerns, da Gewinne nicht im geplanten Maße realisiert werden konnten. Dies bestätigte auch der ehemalige Finanzvorstand Dr. Zinken vor dem Untersuchungsausschuß (Protokoll Nr. 60, S. 42).

Der Untersuchungsausschuß hat Faktoren festgestellt, die direkt oder indirekt zur schlechten Ertragslage und damit zum Konkurs beitrugen. Zum einen war die Schiffbaubranche ein Bereich, in dem die Werften der BVV AG mit den asiatischen Märkten konkurrieren mußten, was durch die Übernahme der auf den Ostmarkt spezialisierten Werften MTW, VWS und NIR zumindest anfänglich sehr schwierig wurde. Nicht zu unterschätzen ist auch die Rolle des Vorstandsvorsitzenden Dr. Friedrich Hennemann gewesen, der eine Unternehmenspolitik betrieb, die entweder große Gewinne einbringen oder mit erheblichen Verlusten enden konnte. Ein weiterer für den „Untergang" des Konzerns wesentlicher Grund war nach Auffassung des Untersuchungsausschusses, daß Vorstandsmitglieder und mittleres Management durch diverse Doppel- und Dreifachfunktionen innerhalb des Konzerns mit ihren Aufgabengebieten überfordert waren und es so in verschiedenen Unternehmensbereichen zu gravierenden Führungsmängeln kam.

Dem Untersuchungsausschuß haben sich im wesentlichen fünf Gründe, die sich teilweise gegenseitig bedingten, als Ursache für den Konkurs des Konzerns dargestellt:

1. Dr. Hennemanns zuweilen realitätsferne Visionen, die zu unternehmerischen Fehlentscheidungen führten:

   Übereinstimmend bekundeten alle Zeugen aus der Konzernleitung und dem Aufsichtsrat vor dem Untersuchungsausschuß, daß die treibende Kraft im Konzern der Vorstandsvorsitzende Dr. Hennemann war. Dessen rhetorische Fähigkeiten und Überzeugungskraft hätten immer wieder den Gesamtvorstand überzeugt, an die Vision eines „maritimen Konzerns" zu glauben. So bemerkte Dr. Scheider, ehemaliger Aufsichtsratsvorsitzender der BVV AG, vor dem Untersuchungsausschuß:

   > *„Ich glaube schon, daß auch die Leute dort in Berlin [gemeint sind die THA-Mitarbeiter, Anm. d. Red.] beeindruckt waren von der Art und Weise, wie Hennemann seine Gedanken vorgetragen hat."* (Protokoll Nr. 62, S. 71)

   Die unternehmerische Zielsetzung von Dr. Hennemann war, den Konzern durch Unternehmensakquisitionen auszubauen. Prof. Timmermann äußerte sich in seiner Zeugenaussage vor dem Untersuchungsausschuß zu diesem Thema und wies darauf hin, daß der Konzern 1993 eine gute Chance gehabt hätte, wenn sich die Konzernleitung auf die *„Kernkompetenzen"* und die Hauptmärkte *„konzentriert"* und *„nicht weiter wild akquiriert"* hätte (Protokoll Nr. 92, S. 67).

   Im gleichen Tenor ist die Aussage von Dr. Zinken gehalten:

   > *„Es ist ja relativ wenig organisch gewachsen. Es ist viel sehr rasch zusammengekommen … . Es prallten ja ganz unterschiedliche Kulturen aufeinander: Schiffbauer und Elektroniker, Schiffbauer und Maschinenbauer, Software-Spezialisten, eine Reedereilinie; will sagen: was alles in einem Konzern dieser Größenordnung zusammenkam, sich früher nicht gekannt hat. Die Fusion STN und Atlas – das waren früher Wettbewerber auf dem Markt."* (Protokoll Nr. 60. S. 45)

   Und Dr. Scheider meinte insbesondere zum Kauf von MTW und VWS:

   > *„Ich selbst hatte eigentlich gedacht, es reichte aus, wenn der Vulkan sich an der MTW … beteiligt, weil dort eine gewisse Parallelität mit der SSW, mit der Seebeck Werft, in Bremerhaven vorhanden war … . Der Vorstand ist dann aber*

weit darüber hinausgegangen und hat immer weitere Überlegungen angestellt zu Engagements, was zunehmend zu einem immer kritischeren Verhältnis zwischen mir und dem Vorstand geführt hat … .“ (Protokoll Nr. 62, S. 58)

2. Ein überfordertes Management, das den gestellten Aufgaben teilweise nicht mehr gerecht werden konnte:

   Der Vorstand setzte sich zusammen aus dem Vorstandsvorsitzenden Dr. Hennemann und vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Die einzelnen Vorstandsmitglieder und die Manager der oberen Leitungsebene waren gezwungen, mehrere Funktionen im Konzern zu übernehmen, weshalb sie mit der Erfüllung ihrer Einzelaufgaben oftmals überfordert waren oder gar in Interessenskonflikte gerieten. So war z.B. Josef Klar Vorstand des Unternehmensbereichs Schiffbau in Bremen und gleichzeitig Geschäftsführer bei VWS in Stralsund. Und auch Prof. Timmermann hatte mehrere Funktionen im Gesamtkonzern übernommen: Er war anfänglich stellvertretendes, dann ordentliches Mitglied im BVV-Vorstand und gleichzeitig Geschäftsführer der Hanse Holding. Zudem hatte er mehrere Aufsichtsratsmandate bei Konzernunternehmen übernommen (Aufsichtsratsvorsitzender bei MTW und Aufsichtsrat bei VWS und NIR). Zu diesen personellen Verflechtungen hat der Untersuchungsausschuß Prof. Timmermann befragt. Er bestätigte die Vermutung des Untersuchungsausschusses, daß es oftmals zu Interessenskollisionen gekommen war, und erklärte:

   „Das war in der Sache positiv, in bezug auf die Interessenskonflikte … für den einzelnen, der betroffen war, sehr, sehr schwierig. Man mußte sich im Vorstand in Bremen rechtfertigen für das, was man anders tat, als der Vorstand es wollte.“ (Protokoll Nr. 92, S. 58)

3. Häufig wechselnde Zuständigkeiten innerhalb des BVV-Vorstandes:

   Dies machte sich vor allem auch im Vorstandsbereich Finanzen bemerkbar, der seit dem 1. März 1987 in die Zuständigkeit von Dr. Hennemann und seines Mitarbeiters Johannes Karl Schnüttgen fiel. Nach Aussage des damaligen Finanzvorstands Dr. Zinken, sei das Vorstandsmitglied Anton Schneider von der Bankenseite gedrängt worden, den Finanzbereich von Dr. Hennemann abzuziehen und einen eigenständigen Unternehmensbereich Finanzen zu schaffen (Protokoll Nr. 60, S. 6). Schneider bemühte sich, Dr. Zinken, der noch bei der THA Leiter des kaufmännischen Direktorats unter Dr. Hero Brahms war (Brahms selbst war ab dem 14. Dezember 1995 Aufsichtsratsvorsitzender der BVV AG) für diesen Vorstandsposten zu gewinnen. Dr. Zinken wurde dann am 23. Juni 1994 zum Finanzvorstand bestellt und trat am 1. Oktober 1994 in die BVV AG ein. Nach dieser Aufsplittung der Zuständigkeiten kam es im Verlaufe der außerordentlichen Aufsichtsratsitzung am 11. September 1995 erneut zu einer personellen Umstrukturierung. Die drei Vorstandsmitglieder Dr. Hennemann, Dr. Zinken und Prof. Triebold wurden ausgewechselt und Günter Smidt übernahm kommissarisch bis zur Bestellung von Dr. Udo Wagner am 14. Dezember 1995 den Vorstandsvorsitz.

   Insgesamt hat der Untersuchungsausschuß übereinstimmend mit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Susat & Partner festgestellt, daß insbesondere ab 1990 die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder in einer „nicht unerheblichen Zahl“ wechselten, wobei einzig Dr. Hennemann eine Konstante des Konzerns war.

4. Eine Ergebnis-, Bilanz-, Finanzplanung, die den Erfordernissen eines Großkonzerns nicht gerecht wurde:

   Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft C & L stellte während der Krisensitzung am 25. August 1995 fest:

   „Ein integriertes Planungssystem der drei klassischen Bereiche Ergebnis-, Bilanz- und Finanzplanung besteht nicht auf Konzernebene“.

   Das gleiche galt für das konzerninterne Kontrollsystem, mittels dem die Zielerreichung überprüft wurde.

   Hinzu kam, daß das Zahlenmaterial nicht von allen Unternehmen des Konzerns mit der gleichen Sorgfalt erstellt wurde.

   Negativ war auch, daß der Konzern bis zum Frühjahr 1995 kein zentrales Währungsmanagement hatte, obwohl er von internationalen Märkten abhängig war und Lieferungen und Leistungen und z. B. der gesamte Chartermarkt im Schiffsbereich i. d. R. in Fremdwährungen (US-Dollar) abgerechnet wurden. Die Wechselkursrisiken wurden nicht mit den Methoden eines modernen Finanzmanagements abgefangen, so die Aussage von Dr. Zinken vor dem Untersuchungsausschuß (Protokoll Nr. 60, S. 15).

   Insgesamt wurden die Unternehmensrisiken hinsichtlich des zu erwartenden Kreditbedarfs „tendenziell“ unterschätzt.

5. Mangelnde Transparenz im Vorstand:

   Die mangelnde Transparenz und die fehlende Kommunikation innerhalb des Konzerns und gerade auch auf Vorstandsebene wurde u. a. durch die Tatsache dokumentiert, daß der Finanzvorstand Dr. Zinken nicht über die Beauftragung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Boston Consulting Group informiert war, ein Gutachten zur Rentabilität, Struktur und zum künftigen Finanzbedarf des Unternehmensbereichs Schiffbau zu erstellen. Dr. Zinken berichtete dem Untersuchungsausschuß:

   „Es lief eine Untersuchung der Boston Consulting Group. Die Tatsache, daß sie lief, war mir auch nicht bekannt … . Als ich davon erfuhr, habe ich mich eingeklinkt und gesagt, daß ich aber wissen möchte, was da ist …“. (Protokoll Nr. 60, S. 28 f.)

8. Kenntnis der Leitungs- und Aufsichtsgremien über den tatsächlichen Zustand des Konzerns

Nach Auffassung des Untersuchungsausschusses waren ab dem Zeitpunkt die Fördermittel im Cash-Management für die Ostwerften verloren, ab dem die Werften auf erste Anforderung hin keine Rückzahlung erhielten. Dies war erstmalig im Dezember 1995 der Fall. Es stellte sich für den Untersuchungsausschuß die Frage, ab wann der Konzernleitung bekannt war, daß die Rückzahlung an die Ostwerften gefährdet oder unmöglich war.

Mit der sich in 1995 abzeichnenden Verschlechterung und drohenden Zahlungsunfähigkeit hat sich auch Susat & Partner im Auftrag der BvS eingehend befaßt und versucht festzustellen, ab wann es für die handelnden Personen bei der BVV AG, aber auch bei der BvS zu erkennen war, daß die BVV AG auf einen Konkurs zusteuerte (vgl. dazu nachstehend III.).

a) Vorstand

Nach Feststellung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Susat & Partner *„hatte der Vorstand spätestens seit dem 3. Juli 1995 Kenntnis davon, daß erhebliche Einnahmeverschiebungen eingetreten waren“*, daß das Finanzkonzept nicht wie geplant realisiert werden konnte und *„daß die fristengerechte Rückzahlung der cc-Mittel [Fördermittel im Cash-Management, Anm. d. Red.] nicht mehr sichergestellt war“*. Ab diesem Zeitpunkt beschäftigte man sich intensiv mit der Finanzplanung und war bemüht, zusätzliche Liquidität zu beschaffen. Susat & Partner lag allerdings ein Vorstandsprotokoll vor, in dem es heißt, die Feststellungen der Boston Consulting Group im Juli 1995, der Konzern habe einen zusätzlichen Liquiditätsbedarf von rund 1,1 Mrd. DM, seien *„nicht einmal unter 'worst case'-Gesichtspunkten gerechtfertigt“*. Weiter stellte der Vorstand fest, daß ein *„tatsächliches“* Liquiditätsrisiko bis Ende September 1995 nicht bestehe.

b) Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat hat zum ersten Mal offiziell in seiner Sitzung am 11. September 1995 von den Liquiditätsproblemen des Konzerns erfahren. Auch hier hat der Untersuchungsausschuß die Frage zu klären versucht, ob es für den Aufsichtsrat schon vorher erkennbar war, daß sich der Konzern in akuten Liquiditätsschwierigkeiten befand. Zur Klärung dieser Frage haben dem Untersuchungsausschuß wiederum nur das Gutachten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Susat & Partner und der Bericht von Dr. Erbe vorgelegen.

Susat & Partner kommen zu dem Schluß, daß der Aufsichtsrat *„die unmittelbar bevorstehende Liquiditätskrise erst am 11. September 1995 erkennen“* konnte. Nicht erkennen können habe der Aufsichtsrat, *„daß die Liquiditätskrise im Ergebnis nicht zu beherrschen war und daß jedenfalls die rechtzeitige Rückzahlung der Einlagen der Ostwerften nicht mehr gesichert war.“*

III. Kenntnis der Bundesregierung und der BvS/BvS von der zweckentfremdeten Verwendung öffentlicher Fördermittel und Maßnahmen, die Fördermittel zu sichern

Der Untersuchungsausschuß hatte gemäß III.3.c) des Untersuchungsauftrages auch zu klären, welche Kenntnisse die Bundesregierung (BMF als Rechts- und Fachaufsicht der THA/BvS und BMWi als Kontaktstelle zwischen Werftenindustrie und EU-Kommission) und die THA/BvS selbst hinsichtlich der zweckentfremdeten Verwendung der Fördermittel hatten. Die Frage war insbesondere, zu welchem Zeitpunkt die THA/BvS erkennen konnte, daß die BVV AG die für die Ostwerften bestimmten Fördermittel zweckentfremdet einsetzte, welche Maßnahmen unternommen wurden, um dies zu verhindern und wann die THA/BvS erkennen konnte, daß die BVV AG auf einen Konkurs zusteuerte und dadurch der Verlust der Fördermittel drohen würde.

Eine wesentliche Rolle spielte in diesem Zusammenhang die Geldanlage der Ostwerften bei der BVV AG und deren zentrales Cash-Management, da dadurch die Gelder der Ostwerften in den direkten Verfügungsbereich der BVV AG gelangten.

1. Kenntnisse und Maßnahmen der THA/BvS

Bei der Untersuchung der Frage, ab wann die THA die Gefährdung der Fördermittel hatte erkennen können, ist für den Untersuchungsausschuß von entscheidender Bedeutung gewesen, welche Prüf- und Kontrollrechte sich die THA bei Vertragsabschluß hinsichtlich der Verwendung der Fördermittel hatte sichern können und ob sie über das Vertragsmanagement die vertraglich zugesicherten oder ihr aufgrund haushaltsrechtlicher und EU-rechtlicher Vorschriften zustehenden Kontrollrechte auch entsprechend ausübte.

Zweiter untersuchungsrelevanter Sachverhalt in diesem Zusammenhang war, wie die THA/BvS das Thema Cash-Management im BVV-Konzern behandelte und welche Schritte seitens der THA/BvS unternommen wurden, für eine Besicherung der Beihilfen im Cash-Management zu sorgen und somit einen möglichen Verlust zu verhindern.

Zur Beurteilung des Sachverhaltes und zur Beantwortung dieser Fragen haben dem Untersuchungsausschuß über die durchgeführten Zeugenvernehmungen hinaus Berichte der Bundesregierung, der BvS und des BMF sowie des BRH teilweise in „VS-VERTRAULICHER“ Einstufung vorgelegen.

a) Personelle Zuständigkeiten für das Vertragsmanagement

Die THA/BvS hatte sowohl zu den Werften in Mecklenburg-Vorpommern als auch zur Konzernleitung der BVV AG vor und nach der Privatisierung direkten Kontakt. Die THA/BvS war nicht nur für die Ausgestaltung der Privatisierungsverträge, sondern auch für Überwachung der Einhaltung der vertraglichen

Bestimmungen (Vertragsmanagement, Vertragscontrolling) verantwortlich.

Da die Werftenprivatisierung ein sog. vorstandsrelevanter Fall war, fiel sie aufgrund der seit 1. Januar 1991 geltenden Organisationsstruktur der THA in den Zuständigkeitsbereich „Privatisierung der Küstenindustrie" von Dr. Klaus Peter Wild. Er führte auch anfänglich die Verhandlungen mit der BVV AG hinsichtlich des Verkaufs von MTW und VWS. Nach einer weiteren Umstrukturierung der THA/BvS (1. Juni 1992) war Dr. Wild nur noch für die Privatisierung der MTW zuständig, der Vorstand Dr. Klinz übernahm die Privatisierungsverantwortung für die VWS. Nach der Privatisierung der Ostwerften blieb auch das Vertragsmanagement im Vorstandsbereich der THA/BvS angesiedelt. Die Zuständigkeiten im wechselten allerdings mehrere Male: Im Februar 1994 trug Dr. Klinz für beide Werften die Verantwortung, ab 1. November 1994 wurde diese auf den späteren Präsidenten der BvS, Dr. Hornef, übertragen und am 1. Februar 1995 wechselte diese Aufgabe auf Rudolf Bohn (Dokument Nr. 105).

Auf Arbeitsebene waren für Vertragsmanagement und Vertragscontrolling in der THA die kaufmännischen Direktorate des jeweiligen Vorstandsbereichs (nach Branchen gegliedert) zuständig. Nach einer Umstrukturierung der THA zum 1. Juli 1993 wurden sog. Vertragsmanagement-Direktorate eingerichtet, die nunmehr für bestimmte Unternehmen zuständig waren (Dokument Nr. 105). Zu seinen Aufgaben als Direktor des Vertragsmanagement erläuterte Dirk Groß-Blotekamp, der für die Privatisierungsverträge von MTW und VWS zuständige THA-Direktor, in seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuß:

> *„Sie analysieren erst mal die Verträge. Sie schauen sich an, welche Möglichkeiten Sie haben, welche Aufgaben da sind. Sie stellen eine bestimmte Gruppe zusammen, die für diese Verträge zukünftig zuständig sind, externe wie interne Leute. … Man analysiert: Was dürfen wir, was können wir, was können wir mit den Verträgen überhaupt machen, worauf müssen wir achten, welche Zeitabläufe ergeben sich, wo sind die Schnittstellen, was kann passieren, was kann nicht passieren? Sie richten sich also praktisch auf das Leben mit dem Vertrag ein."* (Protokoll Nr. 71, S. 118)

b) Ausübung der vertraglich geregelten Prüf- und Kontrollrechte

Im Falle der Werftenprivatisierung betreute Groß-Blotekamp seit Juli 1993 bis zum Konkurs der BVV AG die Privatisierungsverträge von MTW und VWS. Groß-Blotekamp übernahm die Akten, in denen sämtliche MTW und VWS betreffenden Unterlagen (Privatisierungsverträge, Verhandlungsprotokolle, Unternehmenskonzept etc.) enthalten waren. RA Dr. Schütte, der schon bei den Privatisierungsverhandlungen dabei war, wurde als externer Berater des Vertragsmanagement hinzugezogen.

Als Leiter des Kaufmännischen Direktorats und später des Vertragsmanagement Direktorat 2 war Groß-Blotekamp für die Überwachung der im Rahmen der Privatisierung vertraglich garantierten Arbeitsplatz- und Investitionszusagen, für die Kontrolle der ordnungsgemäßen Verwendung der THA-Beihilfen und der Bezahlung des Kaufpreises zuständig. Seinem Direktorat oblag es auch, die Einhaltung der vertraglichen Zusagen bei der Privatisierung der Ost-Werften zu kontrollieren und bei Vertragsverstößen gegebenenfalls einzugreifen. Groß-Blotekamp äußerte hierzu vor dem Untersuchungsausschuß:

> *„Ich habe versucht, sie [die Privatisierungsverträge, Anm. d. Red.] umzusetzen. Wie schwer dies beim Bremer Vulkan war, das kann man sich vorstellen, wenn Sie solche Verträge haben wie vom Bremer Vulkan. … Wenn Sie als direkter Vertragsmanager mit Hunderten von Verträgen umzugehen haben, dann können sie natürlich Verträge vergleichen. Manchmal sind Verträge geschlossen worden, bei denen die Treuhandanstalt in einer sehr, sehr guten Position war, in einer sehr guten Machtposition. Da sind Verträge gemacht worden, die waren toll für uns als Vertragsmanager, weil wir natürlich minutiös und sehr, sehr exakt bestimmte Dinge steuern und kontrollieren konnten. Beim Bremer Vulkan war das offensichtlich so nicht durchsetzbar, und das heißt, wir standen da manchmal vor einer Riesenmauer und wußten nicht, was wir überhaupt noch durchsetzen konnten. Wir wußten, was wir vertragsgemäß machen durften, und das ist im Vergleich zu anderen Verträgen eben halt sehr wenig. Das meine ich damit."* (Protokoll Nr. 71, S. 121)

Groß-Blotekamp kritisierte vor dem Untersuchungsausschuß die Ausgestaltung der Prüf- und Kontrollrechte in den Privatisierungsverträgen. Seiner Meinung nach war die THA/BvS in einer sehr schwachen Position, da sie – im Gegensatz zu Vereinbarungen in anderen Privatisierungsverträgen in anderen Branchen – z. B. keine eigenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zu den Ostwerften schicken konnte, um die Realisierung der Investitionen oder generell die Wirtschaftslage prüfen zu lassen. In diesen Fällen sei allerdings die THA in einer fast gefährlicheren Rolle gewesen, weil sie *„mitzuregieren"* hatte, was wiederum möglicherweise ein Schritt zuviel gewesen sei (Protokoll Nr. 71, S. 121 f.).

Gleichzeitig trug Groß-Blotekamp auch die Verantwortung dafür, daß die THA/BvS selbst ihre Verpflichtungen aus den Privatisierungsverträgen einhielt und die Existenz der Ostwerften gesichert war. Er bzw. seine Mitarbeiter waren auch immer zugegen, wenn im BMWi bzgl. der Privatisierungsverträge und den Forderungen der EU-Kommission Besprechungen stattfanden. Nach seinen Angaben aber *„weniger aktiv"* als vielmehr *„aufpassend"*, damit die Forderungen der EU-Kommission auch entsprechend umgesetzt werden konnten (Protokoll Nr. 71, S. 119).

aa) Gesamtausgleichsbetrag (GAB)

Vertraglich geregelt war die Auszahlung eines GAB als öffentliche Fördermittel zur Unterstützung der wirtschaftlichen Tätigkeiten der Ostwerften. Dieser GAB war eine fixe Summe, die in Tranchen ausgezahlt wurde. Er setzte sich aus verschiedenen Teil-

positionen zusammen, die für eine unterschiedliche Verwendung gedacht waren (Verlustausgleich, Investitionsbeihilfen, Betriebsbeihilfen, Schließungsbeihilfen). Damit keine zweckentfremdete Verwendung der Fördermittel stattfinden konnte, sollte die Verwendung der verschiedenen Beträge überwacht und entsprechend den vertraglichen Festlegungen kontrolliert werden.

Der Verlustausgleich zur Abdeckung eventuell noch aus der Zeit vor der Privatisierung der Ostwerften resultierender Verluste (Betriebsverluste) war gedeckelt, d. h. weder nach oben noch nach unten korrigierbar, egal wie hoch die tatsächliche Verlustgröße war. Aufgrund dieser Deckelung war es seitens der THA nicht notwendig, gesonderte Prüf- und Kontrollrechte hinsichtlich einer korrekten Mittelverwendung zu vereinbaren. Die BVV AG bzw. die Ostwerften mußten deshalb auch keinen Verwendungsnachweis führen.

Investitionsbeihilfen, u. a. zur Modernisierung der Ostwerften, hatten eine vertraglich bestimmte Höhe. Der THA/BvS genügte hier schon als Nachweis einer korrekten Mittelverwendung die Vorlage von Belegen, die dokumentierten, daß die Investitionen bestellt waren, wobei die Bestellung dergestalt sein mußte, daß sie auch kassenwirksam wurde (Protokoll Nr. 71, S. 124). Gemeldet wurden die Art der Investition und der Investitionsumfang in einem jährlichen Bericht an die THA/BvS, der durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu testieren war.

Vertraglich geregelt war auch die bis zu einem Stichtag zu beschäftigende Arbeitnehmerzahl. Die Einhaltung der Vorgaben wurde jährlich überprüft.

Im Bericht der Bundesregierung an den Untersuchungsausschuß heißt es zur Ausübung der Kontrollrechte, die BvS habe sich durch zahlreiche Gespräche mit den verantwortlichen Mitarbeitern der BVV AG und durch Besuche vor Ort von dem Stand der Erfüllung der Arbeitsplatz- und Investitionsverpflichtungen überzeugt, es habe keine Mängel und Beanstandungen gegeben (Dokument Nr. 105).

Das Spill-over-Verbot der EU-Kommission wurde durch Spill-over-Berichte, die jährlich von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu testieren waren, kontrolliert.

bb) Auszahlung des GAB als Darlehen vor Genehmigung durch die EU-Kommission

Da die Genehmigung der Privatisierungsverträge durch die EU-Kommission sich verzögerte, wurden die Privatisierungsverträge nicht rechtskräftig und der GAB konnte nicht ausgezahlt werden (vgl. vorstehend I.8.). Ohne diese Fördermittel war die BVV AG aber nicht bereit, die unternehmerische Verantwortung für MTW und VWS zu übernehmen. Deshalb zahlte die THA/BvS zu den vertraglich bestimmten Terminen die Tranche des GAB nicht als GAB aus, sondern als festverzinsliche Darlehen, die nach Genehmigung der Verträge durch die EU-Kommission in Fördermittel umgewandelt werden sollten. Dadurch entfielen Rückzahlung und Verzinsung des Darlehens. Die THA hat allerdings keine Bankgarantien oder sonstige Sicherheiten für die Darlehenssumme von der BVV AG verlangt. Dies begründete sie damit, daß wegen der Kürze des Überbrückungszeitraums die Besicherung gegenüber der BVV AG nicht durchsetzbar gewesen wäre.

Wegen einer zwischenzeitlich von der BVV AG beabsichtigten Standortverlagerung der MTW innerhalb Wismars (sog. Haffeld-Konzept) sah sich die EU-Kommission bis Ende 1993 nicht in der Lage, restliche Betriebsbeihilfen für die MTW in Höhe von 463 Mio. DM freizugeben. Die BVV AG wurde daraufhin von seiten der THA am 20. Dezember 1993 veranlaßt, diesen bereits als Darlehen ausgezahlten Betrag auf Sperrkonten zurückzuführen, wo das Geld am 28. Dezember 1993 einging (Dokument Nr. 107). Über diese Sperrkonten konnte nur mit Zustimmung der beiden von der THA und der BVV AG eingesetzten Treuhänder verfügt werden.

cc) Feststellungen des Untersuchungsausschusses

Nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses ließ sich die THA/BvS verschiedene Prüf- und Kontrollrechte vertraglich garantieren, nicht jedoch die Prüfung und Einsichtnahme in die Geschäftsbücher der Werften vor Ort. So konnte die BvS/BvS zwar die Investitionsverpflichtung auf den Werften optisch kontrollieren, war aber nicht in der Lage zu sagen, inwieweit die Fördermittel dazu verwendet worden waren. Dazu waren die Spill-over-Berichte der Werften vorgesehen, die auf Wunsch der EU-Kommission von den Werften vierteljährlich erstellt wurden und einmal im Jahr von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu testieren waren. Die Werften hatten dazu die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft C & L beauftragt, die auch Abschlußprüfer bei der BVV AG war.

c) Kenntnis von den Geldanlagen der Ostwerften und der Einführung des Cash-Management

Der Untersuchungsausschuß hat untersucht, ab wann es der THA bekannt war, daß die Ostwerften ihre eigenen Gelder und die von der THA ausgezahlten Fördermittel bei der BVV AG anlegte und ab wann die THA wußte, daß es ein zentrales Cash-Management gab und was daraufhin von der THA veranlaßt wurde.

Wie sich aus den dem Untersuchungsausschuß vorliegenden Dokumenten ergeben hat, datiert der erste Spill-over-Bericht der MTW für das erste Halbjahr 1993 auf den 27. Juli 1993 (Testat der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft C & L vom 29. Juli 1993). Eine überarbeitete Fassung dieses Spill-over-Berichts mit Datum 3. November ging der THA im November 1993 zu (Protokoll Nr. 71, S. 99 und S. 129). Bis zu diesem Zeitpunkt war es der THA bzw. dem Vertragsmanagement und dessen Direktor Groß-Blotekamp nicht bekannt, daß die Ostwerften ihre freien Mittel (eigene Gelder und Fördermittel) bei der BVV AG anlegten. Da der überarbeitete Bericht an das BMF und über das BMWi auch an die EU-Kommission weitergeleitet wurde, waren die Geldanlagen allen an der Privatisierung der Ostwerften maßgeblich beteiligten Institutionen bekannt. Am 12. April

1994 fand eine Besprechung von Vertretern der THA, des BMWi und der EU-Kommission statt, in deren Verlauf auch über die Geldanlagen von MTW und VWS diskutiert wurde. Im Mittelpunkt stand dabei die Vermeidung eines Spill-over-Effektes. Die THA erläuterte, daß nach Auskunft der BVV AG die Geldanlagen bei der Konzernmutter besser verzinst würden als bei den Banken (Mat A 13-111, Bericht der BReg., S. 44).

d) Prüfung rechtlicher Möglichkeiten, die Geldanlagen und das Cash-Management zu unterbinden

Nachdem die THA durch die Spill-over-Berichte von MTW und VWS für das erste Halbjahr 1993 von den Geldanlagen der Ostwerften im zentralen Cash-Management erfahren hatte, wurde nach Aussage von Dr. Hornef vor dem Untersuchungsausschuß geprüft, welche Möglichkeiten für die THA bestanden, ein Cash-Management unter Einbeziehungen der Ostwerften zu verhindern. Geprüft worden seien vertragsrechtliche Ansätze, aber auch haushalts- und EU-rechtliche Möglichkeiten. Es habe aber keine Rechtsbasis gegeben, gegen das Cash-Management vorzugehen (Protokoll Nr. 72, S. 29).

Zwar besaß die THA aufgrund der vertraglichen Regelungen bei strittigen Punkten generell die Alternative der nachträglichen Vertragsveränderung oder der Anrufung des Schiedsgerichts, doch beide Instrumente boten nach Aussage von Dr. Hornef keine Möglichkeit für die THA, das Cash-Management für die Ostwerften zu unterbinden. Die BVV AG war nicht bereit, die Privatisierungsverträge nachträglich zu ändern und das Schiedsgericht konnte nur angerufen werden, wenn es Probleme bei Vertragsauslegung oder Vertragserfüllung oder wenn es Verletzungen der Privatisierungsverträge gab. Im Bericht der Bundesregierung an den Untersuchungsausschuß heißt es zur Möglichkeit der Anrufung des Schiedsgerichts:

> *„Ein vertraglich vereinbartes Schiedsgericht kann mit Aussicht auf Erfolg nur angerufen werden, wenn eine Partei der anderen eine konkrete ihr bekannte Pflichtverletzung, z. B. den Mißbrauch der Gelder der Ostgesellschaften, vorwerfen kann und sich aus dem Vertrag oder aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen ergebende Sanktionen (Geltendmachung einer Vertragsstrafe, Schadenersatz wegen Nichterfüllung, Rücktritt vom Vertrag) geltend gemacht werden können. Hierfür hatte die BvS/BvS keine hinreichenden Anhaltspunkte."* (Dokument Nr. 105)

Da in den Privatisierungsverträgen keine Regelung zum zentralen Cash-Management getroffen worden war, stand es der BVV AG deshalb frei, ein solches auch bei den Ostwerften einzuführen. Zu beachten hatten die BVV-Konzernleitung und die Ostwerften allerdings, daß keine Spill-over-Effekte auftraten. Der Nachweis darüber, daß keine unberechtigte Vorteilnahme Dritter (Spill-over), hier der BVV AG oder deren Töchter, vorlag, wurde, entsprechend der Forderung der EU-Kommission, über die sog. Spill-over-Berichte geführt.

e) Chronologie der Ereignisse und der durch die THA/BvS veranlaßten Maßnahmen

Der Untersuchungsausschuß hat die Kenntnisse über die Geldanlagen und die Maßnahmen der THA/BvS in chronologischer Folge, beginnend ab dem Zeitpunkt der Kenntnis über die Geldanlagen Mitte 1993, darzustellen versucht.

aa) Besuch von Prof. Timmermann bei der THA-Präsidentin Birgit Breuel am 8. Dezember 1993

Anläßlich seines Ausscheidens aus der BVV AG besuchte Prof. Manfred Timmermann am 8. Dezember 1993 die THA in Berlin und ihre Präsidentin Birgit Breuel. Mit anwesend bei diesem Abschiedsbesuch war der THA-Vorstand Dr. Wild. Prof. Timmermann berichtete in diesem von ihm als *„non-Gespräch"* bezeichneten Treffen u. a. über Geldanlagen der Ostwerften bei der BVV AG. In dem vertraulichen Gespräch will Prof. Timmermann seine Befürchtungen hinsichtlich der Einlagen der Ost-Werften in das zentrale Cash-Management der BVV AG und der Erfüllung der Investitionsverpflichtungen seitens der BVV AG ausgedrückt haben. Das zentrale Cash-Management der BVV AG als solches sei aber nicht Gesprächsgegenstand gewesen (Protokoll Nr. 62, S. 55). Prof. Timmermann berichtete dem Untersuchungsausschuß, er habe sich zugegebenermaßen vorsichtig ausdrücken müssen, da für ihn eine in seinem Aufhebungsvertrag festgeschriebene Schweigepflicht gegolten habe, aufgrund derer er sich nicht habe detaillierter ausdrücken können, meinte allerdings:

> *„Es kann nicht die Rede davon sein, daß man das gar nicht hat verstehen können …"*. (Protokoll Nr. 62, S. 13)

Der Untersuchungsausschuß hat dazu Birgit Breuel und Dr. Wild als Zeugen befragt und sich nach ihren Reaktionen auf diesen Besuch und die erhaltenen Informationen erkundigt. Die Hinweise auf eine eventuelle zweckentfremdete Verwendung der öffentliche Fördermittel waren nach Aussagen von Birgit Breuel sehr vage, so daß für Breuel kein konkreter Handlungsbedarf seitens der THA erkennbar war.

> *„Herr Timmermann äußerte dann andeutungsweise eine gewisse Sorge. Dazu gehörten Vermutungen, keine Tatsachen, daß womöglich die Investitionskraft des Bremer Vulkans nicht ausreichen könne, um die Investitionsverpflichtungen zu realisieren. Also nochmals: Er hat keine Fakten genannt, die die Vermutungen in irgendeiner Form hätten untermauern können."* (Protokoll Nr. 71, S. 7)

In ähnlicher Weise habe sich Prof. Timmermann auch zum Cash-Management der BVV AG und zur rechtzeitigen Bereitstellung der Fördermittel geäußert. Sie habe den Besuch in erster Linie als Erklärung dafür empfunden, daß Prof. Timmermann eine neue Aufgabe im Westen übernehmen wollte. Breuel weiter:

„Insofern sagte Herr Timmermann nichts, was bei uns Maßnahmen erforderlich gemacht hätte." (Protokoll Nr. 71, S. 7)

Es könne allerdings sein, daß die Hinweise von Prof. Timmermann die bereits vorhandene Absicht der THA verstärkt hätten, von der BVV AG weitere Zugeständnisse hinsichtlich der Absicherung der den Ostwerften gewährten Mittel zu fordern.

Dr. Wild erklärte, daß der Besuch von Prof. Timmermann für ihn der Zeitpunkt gewesen sei, zu dem er erstmals von der Einführung eines Cash-Management bei der BVV AG und den Geldausleihungen der MTW erfahren habe;

„... vielleicht war es im Hause aufgrund der Spill-over-Berichte schon bekannt". (Protokoll Nr. 71,S. 79)

Dr. Wild gab an, er sei irritiert gewesen und habe sich nach diesem Gespräch mit Prof. Timmermann sofort mit dem Vertragsmanagement in Verbindung gesetzt. Als Reaktion habe die THA dann den Brief vom 20. Dezember 1993 an die BVV AG verfaßt. Dr. Wild erklärte andererseits, daß er möglicherweise bereits kurz vorher aufgrund eines Spill-over-Berichts über die Geldausleihungen der MTW informiert gewesen sein könnte (Protokoll Nr. 71, S. 99).

Prof. Timmermann besuchte außer der THA u. a. auch den Ministerpräsidenten von Mecklenburg-Vorpommern, Berndt Seite, sowie die CDU-Landesvorsitzende von Mecklenburg-Vorpommern, Angela Merkel, die er in ähnlicher Weise wie die THA informiert haben will.

Da es im Dezember 1993 in der Presse Spekulationen um das Ausscheiden Prof. Timmermanns aus dem Vorstand der BVV AG gegeben hatte, hat sich der Untersuchungsausschuß bei Prof. Timmermann nach dessen Motivation für die Niederlegung seines Vorstandsmandats zum 30. September 1993 erkundigt. Er nannte hierfür mehrere Gründe. U.a. erklärte er, er habe sein Mandat wegen vorstandsinterner Auseinandersetzungen niedergelegt. Genauer habe er wegen der mangelhaften bzw. fehlenden Umsetzung der im Sommer 1993 auf einer Klausurtagung beschlossenen strukturellen Neuerung im BVV-Konzern seinen Rücktritt erklärt. Er hätte zwar aufgrund einer Regelung seines früheren Arbeitgebers, des Verteidigungsministeriums, wonach ein ehemaliger Mitarbeiter fünf Jahre lang keine Funktion bei einem Unternehmen ausüben darf, mit dem er während seiner Tätigkeit im BMVg zusammengearbeitet hat, seinen Vorstandssitz sowieso bis zum 16. Januar 1994 ruhen lassen müssen, habe sich aber eben wegen der fehlenden Umsetzung der Beschlüsse zu einem Rücktritt entschlossen.

bb) Besprechung am 9. Dezember 1993 in Bremen

Einen Tag nach dem Besuch von Prof. Timmermann in Berlin fand am 9. Dezember 1993 eine Besprechung in Bremen statt, an der von der THA die Mitarbeiter aus dem Direktorat von Groß-Blotekamp, Pommerenke, Utikal und Wagner teilnahmen und in deren Verlauf die Geldanlagen der Ostwerften und das Cash-Management diskutiert wurden.

Dem Untersuchungsausschuß hat das Protokoll dieser Besprechung – wie schon vorstehend unter I.6.e) dargestellt – vorgelegen. Punkt eins der Tagesordnung war die *„Konkrete Ausgestaltung der Berichtspflicht"* seitens der BVV AG. Danach hatte die BVV AG die Berichtspflicht aus den vertraglichen Regelungen der jeweiligen Privatisierungsverträgen, aus den Bestimmungen der 7. Schiffbaurichtlinie der EU-Kommission sowie *„aus der Vereinbarung zwischen THA (Dr. Schütte) und BVV (Prof. Timmermann) entspr. Protokoll vom ... [Datum fehlt im Protokoll, Anm. d. Red.]"*. Wann diese protokollierte Besprechung zwischen RA Dr. Schütte und Prof. Timmermann stattgefunden und welchen Inhalt sie hatte, hat der Untersuchungsausschuß anhand der ihm vorliegenden Akten nicht feststellen können.

Allerdings hat sich aus dem protokollierten Gespräch vom 9. Dezember 1993 feststellen lassen, daß RA Dr. Schütte sich mit einem Mitarbeiter der BVV AG, wahrscheinlich mit Prof. Timmermann, über das Cash-Management der BVV AG unterhalten und sich dabei auf eine Vereinbarung hinsichtlich des Cash-Management bezogen haben muß, die vor dieser Besprechung vom 9. Dezember 1993 datierte. Ergebnis dieser früheren Besprechung bzw. Vereinbarung war, daß die den ostdeutschen Werften zustehenden Fördermittel keinesfalls für die Unternehmen der BVV AG im Westen verwendet werden sollten.

Nach Aussage des Justitiars der Hanse Holding, Walter Huschke, vor dem Untersuchungsausschuß des Landtages in Mecklenburg-Vorpommern, will er am Rande dieser Besprechung die THA-Mitarbeiter gewarnt haben mit den Worten:

„Sie müssen aufpassen, hier passiert etwas, was nicht in Ordnung ist ...". (3. PUA, Protokoll Nr. 7, S. 126)

Auf Nachfrage der THA-Mitarbeiter habe er erklärt, es ginge um die Gelder, die eigentlich in Mecklenburg-Vorpommern sein müßten und die offensichtlich nach Bremen fließen würden. Utikal habe ihm daraufhin geantwortet:

„Herr Huschke, seien Sie vorsichtig!" (3. PUA, Protokoll Nr. 7, S. 126)

Der Untersuchungsausschuß hat Groß-Blotekamp in seiner Zeugenvernehmung zu diesem Zusammentreffen mit Huschke und zu möglichen Reaktionen seinerseits nicht befragen können, da dem Untersuchungsausschuß dieser Sachverhalt erst später, durch das Protokoll der Zeugenvernehmung von Walter Huschke durch den Untersuchungsausschuß des Landtages Mecklenburg-Vorpommern bekannt geworden war.

cc) Besuch von Walter Huschke beim Vertragsmanagement der THA am 14. Dezember 1993

Etwas später, am 14. Dezember 1993, führte Walter Huschke mit dem zuständigen Vertragsmanagement-Direktor bei der THA, Groß-Blotekamp, ein Gespräch, in dem er diesen über die Geldanlagen der Ostwerften bei der BVV AG unterrichtet haben will. Mitanwesend bei diesem Gespräch sei zeitweise Ursula Wagner, die Mitarbeiterin von Groß-Blote-

kamp im Bereich Vertragsmanagement, gewesen. Vor dem Untersuchungsausschuß in Schwerin zitierte Huschke aus seiner eidesstattlichen Erklärung vom 14. März 1996, die er gegenüber dem Nachrichtenmagazin „Der Spiegel" abgegeben und in der er im wesentlichen das Gespräch mit Groß-Blotekamp und Wagner wiedergegeben hatte. Danach will Huschke das Vertragsmanagement informiert und davor gewarnt haben, daß (3. PUA, Protokoll Nr. 7, S. 127 f.):

– die Fördermittel der MTW *„zur Finanzierung von Verlusten in BVV-Unternehmen im Westen"* verwendet werden würden;

– *„gegebenenfalls"* die MTW überhöhte Beträge für von der BVV AG erworbene Lizenzen zahlen würde;

– die Hanse Holding einen *„gegebenenfalls"* überhöhten Preis für den Erwerb von Unternehmen zahlen würde.

Der Untersuchungsausschuß hat Dirk Groß-Blotekamp in seiner Zeugenvernehmung nach dem Besuch von Huschke bei der THA in Berlin befragt. Für Groß-Blotekamp stellten sich die Hinweise Huschkes auf die finanzielle Einflußnahme der BVV AG auf die Hanse Holding als *„sehr unpräzise Warnung"* dar. Huschke habe auch, nach Aussage von Groß-Blotekamp, keine Beweise für seine Behauptungen und auch keine Vorschläge für künftiges Handeln der THA/BvS liefern können. Außerdem habe Huschke keine Hinweise auf eine mögliche zweckentfremdete Verwendung der Fördermittel durch die BVV AG gegeben. Aus diesem Besuch habe man deshalb keine Konsequenzen gezogen, denn:

> *„Daraus waren überhaupt keine Folgerungen zu ziehen, weil man überhaupt nicht gewußt hätte, worauf man reagieren soll."* (Protokoll Nr. 71, S. 128)

Zudem sei zur gleichen Zeit die EU-Kommission mit ihrer Forderung nach einem Sperrkonto für die Fördermittel der MTW an die THA herangetreten. Diese Problematik habe alles andere überlagert (Protokoll Nr. 71, S. 128). Er habe einen Vermerk gefertigt, den er an seinen damals zuständigen Vorstand Brahms weitergeleitet habe (Protokoll Nr. 71, S. 130).

Der Untersuchungsausschuß hat dazu auch die THA-Präsidentin Birgit Breuel befragt. Sie behauptete, sie habe nie von den Warnungen Walter Huschkes erfahren (Protokoll Nr. 71, S. 45).

Walter Huschke besuchte im Februar 1995 auch den damaligen Wirtschaftsminister von Mecklenburg-Vorpommern, Dr. Harald Ringstorff, um ihn über die Geldausleihungen und das Cash-Management der BVV AG zu informieren. Dabei will er die Wahrung der Fristenkongruenz, wie sie die THA/BvS und die EU-Kommission immer gefordert hatten, in Frage gestellt haben (vgl. nachstehend ii).

dd) Schreiben der THA an die BVV AG vom 20. Dezember 1993

Datiert auf den 16. Dezember 1993 erhielt die THA ein Schreiben der EU-Kommission, in dem diese mitteilte, daß der Genehmigungsprozeß für die Fördermittel der MTW nicht vor Ende 1993 abgeschlossen werden könne, da die BVV AG entgegen den vertraglichen Regelungen eine Verlegung der MTW auf das Haffeld beabsichtige und aus diesem Grund nochmals die *„Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem EU-Beihilferecht"* überprüft werden müsse. Dieses Schreiben der EU-Kommission, das dem Untersuchungsausschuß nicht vorgelegen hat, war einer der Auslöser für eine Korrespondenz der THA mit dem Vorstand der BVV AG, die sich bis in den Sommer 1994 hinzog.

Dr. Wild und Dr. Klinz, die zuständigen THA-Vorstände, formulierten als Reaktion auf den Brief der EU-Kommission am 20. Dezember 1993 ein Schreiben an den Vorstandsvorsitzenden der BVV AG, Dr. Hennemann (Dokument Nr. 107). Der Brief befaßte sich mit drei Themenschwerpunkten:

1. Dr. Wild und Dr. Klinz formulierten entsprechend den Forderungen der EU-Kommission Punkte, die es seitens der BVV AG zu erfüllen galt, da ansonsten die Bedenken der EU-Kommission hinsichtlich der Genehmigung weiterer Fördermittel für MTW nicht ausgeräumt werden könnten und dadurch die Auszahlung der noch fälligen Beihilfen gefährdet wäre. Gefordert wurde erstens die Rückzahlung der als Darlehen ausgezahlten und bislang durch die EU-Kommission nicht genehmigten Fördermittel und Einrichtung eines Sperrkontos für die Fördermittel der MTW. Ein zweiter Punkt war der Nachweis der Bereitschaft der BVV AG, die von der EU-Kommission nachträglich geforderten Angaben über die Investitionsvorhaben bei MTW zu liefern und Kontrollen – auch vor Ort – zuzulassen. Drittens wollte die THA bzw. die EU-Kommission eine Bestätigung der Einhaltung der Investitionsverpflichtungen und des Investitionszeitplans sowie Angaben über den Stand der Planung.
2. Dr. Wild und Dr. Klinz wiesen die BVV AG in diesem Zusammenhang noch einmal ausdrücklich darauf hin, daß die Beihilfen öffentliche Gelder seien, die *„nach den Privatisierungsverträgen ausschließlich Zwecken in den neuen Bundesländern dienen."* Die THA habe aber durch die Spill-over-Berichte *„keine Gewißheit über die Verwendung"*. In diesem Zusammenhang steht auch die Forderung der THA, die Spill-over-Berichte nicht jährlich, sondern vierteljährlich durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft testieren zu lassen. Hinsichtlich der bereits das ganze Jahr 1993 laufenden Geldausleihungen der Ostwerften an die BVV AG klagte die THA, daß dies *„entgegen den ursprünglichen Zusicherungen von seiten des Bremer Vulkan"*, die Fördermittel im Geldkreislauf der Hanse Holding zu belassen, erfolgt sei. Die THA habe gegen eine Geldausleihung lediglich dann nichts einzuwenden, sofern die Fristenkongruenz gewahrt bliebe, Bankgarantien gestellt und die THA vorab über jede Geldtransaktion unterrichtet werden würde.
3. Ein weiterer Themenschwerpunkt dieses Schreibens waren die Zahlungen der Ostwerften für den Kauf von Technik-Know-how. Hier verlangten

Dr. Wild und Dr. Klinz dezidiert Informationen zu bereits durchgeführten Know-how-Verkäufen (Verträge, Kaufpreisberechnung etc.) sowie künftig über Know-how-Verkäufe vorab informiert zu werden.

4. Im Dezember 1993 gab es bei der THA nach dem Ausscheiden von Prof. Timmermann hinsichtlich der Vorstandsverantwortung innerhalb des BVV-Konzerns zur Verantwortlichkeit der Ostwerften Unklarheiten, um deren Beseitigung in dem Brief vom 20. Dezember 1993 auch gebeten wurde. In dem Gespräch am 28. Juni 1994 wurde Herr Klar, Mitglied des Vorstandes der BVV, hierfür benannt.

Der sich hieraus entwickelnde Schriftwechsel, der sich bis zum Sommer 1994 hinzog (weitere Briefe der THA folgten im Januar, Februar und Mai 1994) war von einer Hinhaltetaktik der BVV AG geprägt. In einer Besprechung am 28. Juni 1994 fand der Schriftwechsel dann seinen Schlußpunkt. Anwesend waren auf seiten der THA der Vertragsmanagement-Direktor Groß-Blotekamp und sein Mitarbeiter Utikal sowie RA Dr. Schütte und auf seiten der BVV AG der Vorstand Smidt, RA Dr. Köhler sowie Herr Klimek von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Diese weigerten sich strikt, die Privatisierungverträge dahingehend zu ändern, daß umfangreichere Kontrollen seitens der THA durchgeführt werden konnten. Indiskutabel war für die BVV AG auch die Besicherung der Geldanlagen der Ostwerften durch Bankgarantien sowie die vierteljährliche Testierung der Spill-over-Berichte durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Die BVV AG war lediglich zu einer jährlichen Testierung bereit. Dies war nach Aussage von Dr. Hennemann vor dem Untersuchungsausschuß ein Zugeständnis an die THA, der Konzern sei aber keinesfalls dazu verpflichtet gewesen.

> *"Der Vulkan ist im Geiste kooperativer Partnerschaft weit darüber hinausgegangen und hat darüber hinaus informiert."* (Protokoll Nr. 60, S. 57)

Lediglich im Hinblick auf das Sperrkonto für die Beihilfen der MTW mußte die BVV AG der THA bzw. der EU-Kommissions-Forderung nachgeben, da ansonsten die Beihilfen nicht genehmigt und ausgezahlt worden wären.

ee) Einrichtung eines Sperrkontos für MTW am 28. Dezember 1993

Am 28. Dezember 1993 wurde die Vereinbarung getroffen, nach der der noch nicht von der EU-Kommission freigegebene, aber schon als Darlehen ausgezahlte Beihilfebetrag in Höhe von 463 242 000 DM für MTW bis spätestens 30. Dezember 1993 von der BVV AG auf ein Sonderkonto (Sperrkonto) für MTW gezahlt werden sollte. Über dieses Sperrkonto durften nur die Treuhänder der BVV AG, RA Dr. Köhler, und der Treuhänder der THA, RA Dr. Schütte, verfügen. Grund für die Eile bei der Einrichtung des Sperrkontos war das Auslaufen der 7. Schiffbaurichtlinie zum 31. Dezember 1993.

Nach Aussage von Groß-Blotekamp waren die Verhandlungen bis zum Abschluß der Vereinbarung äußerst *„hart"*, da die BVV AG anfänglich nicht bereit war, die Forderung der EU-Kommission nach der Einrichtung eines Sperrkontos zu akzeptieren und die rund 463 Mio. DM, die sich schon im Verfügungsbereich der BVV AG befanden, auf das Sperrkonto zu transferieren. Als sich dann die THA mit ihrer Forderung letztendlich durchsetzte und die BVV AG den Betrag innerhalb weniger Tage in einer Summe auf das Sperrkonto überwies, war dies für die THA gleichzeitig ein Beleg dafür, daß der Konzern liquide sei, es keine finanzielle Probleme gebe und die Fördermittel jederzeit für die Ostwerften zur Verfügung stünden (Protokoll Nr. 71, S. 119).

Dr. Hennemann behauptete vor dem Untersuchungsausschuß, durch die Einrichtung eines Sperrkontos und die Überweisung der rund 463 Mio. DM sei dem BVV-Konzern ein Schaden von rund 100 Mio. DM entstanden.

> *„Dieses Entgegenkommen hat sich bitter gerächt; denn es hat der Kommission bzw. vor allem der auf diese über ihre Regierungen einwirkenden europäischen Konkurrenz ermöglicht, das Investitionsvorhaben Wismar praktisch ein Jahr lang zu blokkieren, und damit dem Unternehmen MTW und natürlich auch seiner Muttergesellschaft, dem Verbund, einen Schaden von nach meiner Schätzung mindestens 100 Millionen zugefügt."* (Protokoll Nr. 60, S. 57)

Verschiedene Zeugen aus dem Bereich der Bundesregierung und der THA/BvS haben dieser Darstellung widersprochen und darauf hingewiesen, daß die Verzögerungen bei den Investitionsvorhaben alleine Dr. Hennemanns Schuld gewesen seien, da er eine Verlegung der MTW auf das Haffeld gewollt habe, was vertraglich nicht vereinbart und deshalb gegenüber der EU-Kommission auch nicht durchzusetzen gewesen sei, obwohl die Haffeld-Verlegung nach Ansicht einzelner Zeugen durchaus sinnvoll gewesen wäre (Protokoll Nr. 71, S. 120).

ff) Gutachten der Abteilung Controlling der THA vom 10. Februar 1994

Am 17. Dezember 1993 beschloß das Präsidium des Verwaltungsrates der THA, daß die wirtschaftlichen Aktivitäten und die finanzielle Lage der BVV AG näher untersucht und analysiert werden müßten. Im Auftrag von Dr. Hornef, der zu diesem Zeitpunkt Finanzvorstand der THA war, erarbeitete die Abteilung Controlling der THA eine betriebswirtschaftliche Analyse der BVV AG, die am 10. Februar 1994 in Form eines internen Briefes mit dem Titel *„Finanzielle Verpflichtungen zwischen der Treuhandanstalt und der Bremer Vulkan Verbund AG"* dem Direktorat Controlling (Lürken) vorgelegt wurde (Dokument Nr. 109). Lürken leitete das Gutachten THA-intern an die Präsidentin Birgit Breuel sowie an die Vorstände Dr. Hornef, Dr. Klinz und Dr. Wild weiter. Auch Dirk Groß-Blotekamp aus dem Vertragsmanagement wurde unterrichtet.

Das Gutachten hatte Ludwig Schwegmann (Leiter „Kaufmännische Prüfung 1" in der Abteilung Controlling VAR) erstellt. Es enthielt Hinweise auf mögliche Mittelfehlverwendungen und Manipulationsmöglichkeiten seitens der BVV AG.

Schwegmann analysierte in seinem Gutachten u. a.:

„– *Die Liquidität ist dank der hohen Zahlungen der Treuhandanstalt hervorragend*

– Die Eigenkapitalquote hat sich von 30% auf 18,5 % verschlechtert

– Eigenkapitalanteile der erworbenen Gesellschaften MTW und DMR wurden einer Rückstellung für Restrukturierungsmaßnahmen zugeordnet. Mit dieser Umqualifizierung von Eigenkapital in Konzernrückstellungen hat sich der Bremer Vulkan Verbund ein Instrumentarium geschaffen, durch Auflösung der Rückstellungen die tatsächliche Ertragslage in den kommenden Jahren vor Externen verbergen zu können.„

– außerdem gebe es „unsichtbare Finanzschulden„

„– Der Ertrag ist in Relation zum Geschäftsvolumen viel zu gering

– Mehr als die Hälfte der Ergebnisse stammt aus den Zinsen für Anlage der liquiden Mittel„

– es „ist zu erwarten, daß der BVV für 1993 Probleme haben wird, die Ertragsrechnung präsentabel zu gestalten."

Speziell unter dem Punkt „IV. Hinweise des Vertragscontrollings" gab Schwegmann der THA die Empfehlungen:

„– *Liquide Mittel sind im Liquiditätsverbund eingesetzt worden. Weitere Mittelfreigaben sollten davon abhängig gemacht werden, daß nachgewiesen wird, daß die Mittel im Zugriff des empfangenden Unternehmens verbleiben."*

Schwegmann äußerte sich in seinem Gutachten auch zum Verkauf von Technik-Know-how:

„– *Im Wege der Nachverhandlungen ist zu fordern, daß keine weiteren ‚immateriellen Wirtschaftsgüter' durch den BVV an die Gesellschaften in den neuen Bundesländern verkauft werden …"*

Die ehemalige THA-Präsidentin Breuel, die sich an das Gutachten nur dem Namen nach erinnerte, äußerte sich dazu in ihrer Zeugenvernehmung dergestalt, daß der Vermerk für die THA wichtig gewesen sei, aber:

„Er hat für uns nichts hergegeben, woraus wir entnehmen mußten, daß mißbräuchliche Verwendung der Treuhand-Mittel stattfinden würde." (Protokoll Nr. 71, S.32)

Allerdings sei es nach Meinung von Breuel der kritischste Vermerk gewesen, den die THA hatte, weswegen er schon ernst genommen worden sei.

Dr. Hornef, der ebenfalls zu seiner Einschätzung des Schwegmann-Berichts vom Untersuchungsausschuß befragt wurde, hat sich dahingehend geäußert, daß Schwegmann zu Recht auf kritische Punkte hingewiesen habe, es wären aber alles Punkte gewesen, die aus damaliger Sicht lösbar gewesen seien (Protokoll Nr. 72, S. 27).

Schwegmann gab der THA eine weitere Empfehlung dahingehend, an die BVV AG keine weiteren Unternehmen zu privatisieren und eine Beteiligung der BVV AG an der Bremer Klöckner Hütte wenn möglich zu verhindern. Diesem Punkt entsprach die THA. Sie konnte erreichen, daß sich die BVV AG nicht an der Klöckner Hütte beteiligte und keine weiteren Unternehmen an die BVV AG privatisiert wurden (Protokoll Nr. 72, S. 29).

gg) Gutachten von Rechtsanwalt Dr. Schütte zur Insolvenz eines Investors vom 9. August 1994

Aufgrund von Gerüchten über ernste finanzielle Schwierigkeiten der BVV AG ließ die THA nach Aussage von THA-Vorstand Dr. Wild *„diese Cash-Management-Geschichte … mal abstrakt – nicht auf den Bremer Vulkan bezogen – schildern"* (Protokoll Nr. 71, S. 103). In Form einer worst-case-Betrachtung wurde darüber diskutiert, was passieren würde, wenn die BVV AG in Konkurs ginge. Groß-Blotekamp nannte diese Überlegungen *„eine Art Sandkastenspiel"* (Protokoll Nr. 71, S. 131). RA Dr. Schütte legte am 9. August 1994 seine „Gedanken zu einer Insolvenz eines Großinvestors, mit dem Ziel der Erhaltung der privatisierten Unternehmen" der THA vor.

Der Untersuchungsausschuß hat den Entwurf dieses Gutachtens im Rahmen seiner Beweiserhebung beigezogen. Kernpunkte der Analyse RA Dr. Schüttes sind die Fragen, inwieweit das Cash-Management eines Konzerns bei Insolvenz der Konzernmutter (Holding) die am Cash-Management beteiligten Tochterunternehmen direkt oder indirekt negativ beeinflußt und in welchem Umfang die THA in diesem Falle Ansprüche gegen den in Konkurs gegangenen Investor hinsichtlich der Erfüllung der Vertragsverpflichtungen hat. RA Dr. Schütte erläutert, daß prinzipiell beim Konkurs einer Holding nur das Vermögen der Holding selbst betroffen sei, daß dies sich aber bei Vorliegen eines zentralen Cash-Management indirekt auch auf die Tochterunternehmen auswirken könne, wenn diese unbesicherte Forderungen gegen die Holding hätten. Diese Forderungen würden dann nicht mehr befriedigt werden (vgl. dazu auch vorstehend II.4.a)bb). In Bezug auf die Privatisierung von Unternehmen beschreibt RA Dr. Schütte, daß bei Insolvenz eines Investors die THA kein Recht auf eine Rückübertragung der bei der Privatisierung auf den Investor übertragenen Geschäftsanteile habe. Es könne lediglich ein Anspruch auf Erfüllung der vom Investor eingegangenen Verpflichtungen bestehen. In diesem Fall wäre die THA unbesicherter Gläubiger und könne lediglich die Konkursquote, bei einem Vergleich die Vergleichsquote, erhalten.

Dr. Wild sagte dazu:

„Im Crash-Fall ist das Geld weg, es sei denn, es ist auf einem Sperrkonto. Das war schon eine Konsequenz, daß man sagt, die 463 Millionen, die wir da im Dezember auf das Sperrkonto gegeben haben, die sind es nicht." (Protokoll Nr. 71, S. 103)

Es gab aber keine Möglichkeit für die THA, das zentrale Cash-Management bei der BVV AG zu unterbinden.

hh) Besuch der THA-Präsidentin bei MTW am 29. August 1994

Birgit Breuel und Dr. Hornef besuchten am 29. August 1994 MTW in Wismar. Dieser Besuch stand in engem Zusammenhang mit dem Vorhaben der BVV AG, den Standort der Wismarer Werft auf das Haffeld zu verlegen, was schon zu Irritationen seitens der EU-Kommission geführt hatte. Breuel und Dr. Hornef wollten sich persönlich überzeugen, daß die BVV AG an einer Erfüllung ihrer Investitionsverpflichtungen interessiert war und die Sanierung der MTW betreiben wollte (Protokoll Nr. 72, S. 14). Bei diesem Besuch waren neben der Geschäftsleitung der MTW und der THA-Präsidentin auch Dr. Hennemann und der Vorstand der BVV AG zugegen. Diese beruhigten die THA und versicherten, die Investitionen würden wie geplant durchgeführt werden. Oswald Müller, der Geschäftsführer der MTW, berichtete dem Untersuchungsausschuß, MTW und BVV AG hätten ein neues Investitionskonzept entwickeln müssen, da die EU-Kommission die geplante Haffeld-Verlegung der Werft im Frühjahr 1994 abgelehnt habe. Dieses neue Konzept habe man dann anläßlich des THA-Besuchs im August 1994 vorgetragen. Breuel habe darum gebeten, eine Terminplanung zu erhalten, anhand derer der Baubeginn und die verschiedenen Investitionsphasen ersichtlich sein sollten. Eine solche Planung habe die MTW dann auch der Präsidentin zukommen lassen. Die THA habe sich dann auch immer wieder telefonisch und durch Werftbesuche vom Fortschritt der Investition überzeugt (Protokoll Nr. 64, S. 52 f.).

ii) Gespräch Huschke mit Dr. Ringstorff im Februar 1995

Walter Huschke, der Justitiar der Hanse Holding, hat nicht nur 1993 mit Groß-Blotekamp gesprochen, sondern auch im Februar 1995 das Gespräch mit dem damals in Mecklenburg-Vorpommern amtierenden Wirtschaftsminister Dr. Harald Ringstorff gesucht und ihn über seine Bedenken hinsichtlich der Einhaltung der von THA/BvS und EU-Kommission geforderten Fristenkongruenz bei den Geldausleihungen der Ostwerften an die BVV AG unterrichtet. Allerdings habe Huschke, so Dr. Ringstorff vor dem Untersuchungsausschuß, ihm im wesentlichen nichts anderes mitgeteilt, als was nicht schon in Presseberichten veröffentlicht gewesen sei. Huschke habe Dr. Ringstorff erklärt, daß nach seiner Ansicht Prof. Timmermann *„aus dem Grund gegangen wäre, weil er die zweckentfremdete Verwendung von Mitteln des Vulkans nicht mehr mit anschauen wollte."* Dr. Ringstorff wußte allerdings die Aussagen von Huschke *„nicht so hundertprozentig einzuordnen"*. Für ihn sei eher zum Ausdruck gekommen, daß Huschke eine Stelle suchen würde und sich *„andiente für eventuelle Fälle"*, d. h. im Falle einer Neustrukturierung der Werften wäre Huschke wohl daran interessiert gewesen, eine Position zu übernehmen (Protokoll Nr. 71, S. 72 f.). Dr. Ringstorff berichtete weiter

dem Untersuchungsausschuß, Huschke habe ihm damals auch mitgeteilt, daß die Geschäftsführung der VWS nach Meinung Huschkes den Aufgaben nicht gewachsen sei (Protokoll Nr. 71, S. 53).

jj) Besuch von Huschke bei der BvS am 20. März 1995

Einen zweiten Besuch stattete Huschke dem Vertragsmanagement der BvS am 20. März 1995 ab, nachdem er einen Monat vorher mit Dr. Ringstorff gesprochen hatte. Bei diesem erneuten Zusammentreffen mit dem Direktor für das Vertragsmanagement, Dirk Groß-Blotekamp, will er, wie schon bei dem ersten Gespräch am 14. Dezember 1993, auf eine mögliche Gefährdung der Investitionszusagen der BVV AG bei den Ostwerften in Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen haben. Es könne durch von der BVV AG veranlaßte Unternehmensakquisitionen seitens der Ostwerften zu überhöhten Preisen auch zu Spill-over-Effekten kommen (3. PUA, Protokoll Nr. 7, S. 131 f.). Dies wird von Huschke ebenfalls in der eidesstattlichen Erklärung vom 14. März 1996 versichert. Huschke sagte vor dem Untersuchungsausschuß des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern aus, Groß-Blotekamp habe ihm *„wesentlich massiver"* als am 14. Dezember 1993 darauf hingewiesen, *„ich müßte Beweise bringen"*. Er, Huschke, sei sich *„richtig ohnmächtig vorgekommen"*, da Groß-Blotekamp seinen Warnungen kein Gehör geschenkt habe. Er habe zu Groß-Blotekamp schließlich gesagt:

> *„Ich fordere Sie auf, Ihrer Kontrollpflicht nachzugehen!"*

Darauf habe Groß-Blotekamp sehr ungehalten mit den Worten reagiert:

> *„‚Sie haben mir zwar nichts in die Hand gegeben, aber Sie haben mich bösgläubig gemacht. So daß ich mit Dr. Zinken, Vorstandsmitglied der BVV AG, reden muß.'"* (3. PUA, Protokoll Nr. 7, S. 132)

Huschke war aber nicht bekannt, ob dieses angekündigte Gespräch dann auch tatsächlich stattfand.

Groß-Blotekamp bestritt diese Darstellung in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß und führte dazu aus:

> *„Er hat wiederum nicht Präzises gesagt. Ich bin sogar noch einen Schritt weiter gegangen. Ich habe dort noch eine Mitarbeiterin, meine Teamleiterin Frau Wagner, zu dem Gespräch hinzugezogen, und Frau Wagner hat darüber auch ein Protokoll angefertigt. Bei diesen Gesprächen ist wiederum nichts sehr Konkretes herausgekommen. Damals überstürzten sich auch die Ereignisse mit der Auflösung der Holding. Es gab also praktisch auch Veränderungen der gesamten Strukturorganisation.*
>
> *Es ging schlicht übrigens auch um seinen Arbeitsplatz, und es war letztlich, in der letzten Konsequenz ein Angebot, daß die BvS oder damals die Treuhand doch bitte auch seine Dienste hier in Anspruch nehmen müsse, weil er sich da doch ganz gut auskennt, und dazu gibt es eine Zeugin, und dazu gibt es ein Protokoll."* (Protokoll Nr. 71, S. 130)

Huschke habe allgemein über cash-concentration berichtet, von konkreten Gefahren für die angelegten Gelder habe er jedoch nichts gesagt.

kk) Gespräch Dr. Ringstorff mit Dr. Günter Rexrodt (BMWi) im Juni 1995

Im Juni 1995 fand im Bundesministerium für Wirtschaft (BMWi) eine Veranstaltung zum Thema Schiffbau statt, an der neben Vertretern der BVV AG auch der Wirtschaftsminister von Mecklenburg-Vorpommern, Dr. Ringstorff, und Gewerkschaftsvertreter teilnahmen. Bei dieser Gelegenheit will Dr. Ringstorff mit dem Bundeswirtschaftsminister Dr. Günter Rexrodt gesprochen und ihn gebeten haben, *„mit äußerster Akribie zu kontrollieren, weil es immer wieder Gerüchte über Spill-over im Bremer Vulkan"* in dieser Zeit gegeben habe und das Land Mecklenburg-Vorpommern selbst, aufgrund der Gestaltung des Privatisierungsvertrags, keine Kontrollmöglichkeiten habe (Protokoll Nr. 71, S. 53, 60). Laut Dr. Ringstorff habe es Rückstände bei den Investitionen gegeben und die BVV AG habe immer wieder plausible Gründe angegeben, warum Investitionen nicht termingerecht durchgeführt worden seien. Rexrodt habe dies, so Dr. Ringstorff, zur Kenntnis genommen.

Bundesminister Dr. Rexrodt hat mit Schreiben vom 20. April 1998 dem Ausschuß mitgeteilt, daß es bei der Veranstaltung im Juni 1995 nicht um den von Dr. Ringstorff dargelegten Zusammenhang der BVV AG und der Ostwerften gegangen sei.

> *„Weder meinen Mitarbeitern noch mir ist ein solches Gespräch am Rande oder im Nachgang zu dieser Sitzung mit Herrn Minister a. D. Dr. Ringstorff bekannt. Der Behauptung, ich hätte ‚dies zur Kenntnis genommen', wird deshalb widersprochen." (Dokument Nr. 117)*

ll) Freigabe von 194 Mio. DM Fördermittel am 10. Oktober 1995

Die der BvS seit Ende 1993 zur Kenntnis gelangten diversen Hinweise waren nach Einschätzung der aus dem Bereich der THA/BvS gehörten Zeugen nicht von einer Qualität, die eine Verweigerung der Mittelauszahlung gerechtfertigt hätte, auch weil die THA/BvS weder von der BVV AG noch von den Ostwerften Informationen hinsichtlich einer Mittelfehlverwendung oder einer Nichterfüllung der Privatisierungsverträge bekam. Der THA/BvS sei vielmehr immer wieder die Planmäßigkeit des Investitionsfortgangs von seiten der BVV AG und durch die Spill-over-Berichte bestätigt worden. Deshalb war sie am 10. Oktober 1995 gezwungen, 194 Mio. DM Fördergelder von dem für MTW eingerichteten Sperrkonto freizugeben. Die EU-Kommission hatte die Mittelfreigabe am 20. September 1995 genehmigt. Der Staatssekretär und Leiter der Haushaltsabteilung im BMF, Dr. Overhaus, der auch das BMF im Verwaltungsrat der BvS vertrat, sagte vor dem Untersuchungsausschuß:

> *„Zu diesem Zeitpunkt gab es keine Hinweise auf zweckwidrige Verwendungen von öffentlichen Mitteln. Angesichts dieser Informationslage gab es für die BvS keine Möglichkeit – wie jetzt im nachhinein von einigen Stellen behauptet wird –, die von der EU-Kommission freigegebenen Gelder festzuhalten. Eine Verweigerung der Freigabe hätte nach heutigem Kenntnisstand mit hoher Wahrscheinlichkeit zur sofortigen Illiquidität des Bremer Vulkan geführt. Die Schuld hierfür wäre in der öffentlichen Diskussion dann sicherlich der BvS in die Schuhe geschoben worden. Eine rechtliche Begründung, die Zahlungen zu verweigern, gab es nämlich nicht."* (Protokoll Nr. 81, S. 58)

mm) Krisensitzung am 29. November 1995 in Bremen

Am 29. November 1995 trafen sich in Bremen bei der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft C & L Vertreter der BVV AG (Finanzvorstand), der BvS, der C & L sowie Vertreter der Hansestädte Bremen und Hamburg, der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein zu einer Krisensitzung. Dem Untersuchungsausschuß hat das Protokoll dieser Sitzung vorgelegen (Dokument Nr. 108). Nach dem Wortlaut dieses Protokolls informierte der zu dieser Zeit amtierende kommissarische Vorstandsvorsitzende der BVV AG, Günter Smidt, die Sitzungsteilnehmer über die Geldeinlagen, insbesondere der Ostwerften, in das zentrale Cash-Management und die sich wegen der finanziellen Schwierigkeiten der BVV AG daraus ergebenden Probleme. Wörtlich ist in dem Protokoll festgehalten:

> *„Das Problem für Unternehmen in der sog. Geberposition bestehe jetzt darin, daß die bei der Konzernzentrale angelegten Mittel nicht mehr bedarfsgemäß verfügbar sind. … Die Ausleihungen von rd. DM 900,0 Mio betreffen insbesondere VWS, VWS und NIR. Hierbei handele es sich um Mittel, die aus dem laufenden Geschäft dieser Unternehmen stammen, also nicht um Beihilfen. Die gewährten Investitionszuschüsse sollen bis auf einen VWS betreffenden geringfügigen Betrag nahezu vollständig in 1995 investiert werden. Die BVV AG sei gegenwärtig nicht in der Lage, diese Ausleihungen zurückzuführen."* (Dokument Nr. 110)

Smidt gab auch bekannt, daß die BVV AG nicht in der Lage sei, den Eigenanteil der Investitionsverpflichtung in Mecklenburg-Vorpommern von rund 750 Mio. DM aufzubringen. Nach Auskunft der BVV AG belief sich der Liquiditätsbedarf bis Ende 1995 auf rund 385 Mio. DM, die Banken seien informiert und es sei beabsichtigt, mit ihnen ein Stillhalteabkommen bis zum 30. Juni 1997 zu vereinbaren. Dem daraus resultierenden Vertrauensschwund auf der Lieferantenseite könne durch Bankgarantien begegnet werden. In diesem Zusammenhang wurde die Frage aufgeworfen, ob denn die BvS bereit sei, eine Bürgschaft für die BVV AG zu übernehmen. Hierzu stellte der Sitzungsteilnehmer der BvS, Pommerenke, eindeutig klar, daß seitens der BvS diesbezüglich keine Hilfe zu erwarten sei (Dokument Nr. 110). Weiter teilte Smidt mit, daß für 1995 ein Verlust in *„erheblicher Größenordnung"* erwartet werde, das Grundkapital aber erhalten bleibe. Für 1996 versprach Smidt ein ausgeglichenes Ergebnis.

Das Ergebnis der Besprechung teilte Pommerenke seinem Vorgesetzten Dirk Groß-Blotekamp mit. Der Untersuchungsausschuß hat auch Groß-Blotekamp zur Sitzung am 29. November 1995 befragt. Dieser behauptete, die Leitungsebene der BvS sei *„hauteng"* informiert gewesen (Protokoll Nr. 71, S. 137).

Ob die Nachricht auch Dr. Hornef, den Präsidenten der BvS, erreichte, hat der Untersuchungsausschuß nicht feststellen können. Dr. Hornef konnte sich bei seiner Zeugenaussage vor dem Untersuchungsausschuß nämlich nicht genau daran erinnern, wann er zum ersten Mal von der Besprechung und den darin bekanntgegebenen Informationen erfahren hatte. Definitiv wußte er nur, daß über die fehlenden 900 Mio. DM Fördergelder und das finanzielle Desaster des BVV-Konzerns in der Vorstandssitzung am 22. Dezember 1995 gesprochen worden war (Protokoll Nr. 72, S. 55).

Im Bericht der Bundesregierung an den Untersuchungsausschuß heißt es zu der Besprechung vom 29. November 1995:

> *„Über diese Erörterungen unterrichtete die BvS die Bundesregierung nicht. Dem BMF ging Mitte Dezember 1995 inoffiziell ein Gesprächsvermerk des Wirtschaftsministeriums Mecklenburg-Vorpommern über diese Sitzung zu."* (Dokument Nr. 105)

Dr. Ringstorff, dessen Mitarbeiter aus dem Wirtschaftsministerium ebenfalls an der Besprechung teilgenommen hatte, erklärte dem Untersuchungsausschuß:

> *„Wir haben die Situation im Land beraten. Ich habe mich an die BvS gewandt, habe von dort die Antwort bekommen, daß alles im Lot wäre und die Mittel auf Anfrage termingerecht zur Verfügung stünden und daß die Investitionen planmäßig laufen würden. Das hat natürlich eine gewisse Verzweiflung ausgelöst."* (Protokoll Nr. 71, S. 54)

nn) Maßnahmen von Dr. Ringstorff nach dem 29. November 1995

Dr. Ringstorff formulierte nach Bekanntwerden der Unmöglichkeit der fristgerechten Rückzahlungen der Cash-Management-Einlagen der Ostwerften und nachdem die BvS nichts unternahm, einen Brief an Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl. Dem Untersuchungsausschuß erklärte er zu diesem Brief:

> *„Ich habe dann einen Brief an den Bundeskanzler aufgesetzt, habe ihm die Situation geschildert. Der Brief wurde vom Ministerpräsidenten [Dr. Berndt Seite, Anm. d. Red.] und mir unterzeichnet. Er ist meines Wissens am 6. Dezember abgeschickt worden. Wir haben am 20. Dezember Antwort bekommen durch den Kanzleramtsminister Friedrich Bohl. Auch dort wurde ähnliches gesagt, was auch die BvS sagte: Die Mittel wären zweckentsprechend verwendet worden, die Investitionen würden planmäßig durchgeführt, und ich wurde indirekt gerügt, weil ich in der Öffentlichkeit auf Probleme beim Vulkan hingewiesen hatte. Ich wurde darauf hingewiesen, daß es der Sache sicherlich nicht dienlich wäre, soviel Öffentlichkeit zu suchen."* (Protokoll Nr. 71, S. 54)

Dr. Hartmann, Referatsleiter im BMF, erklärte zum Antwortschreiben des Kanzleramtes und bezüglich der Mitwirkung des BMF:

> *„Meines Wissens war das BMF da nicht eingeschaltet. Da hat sich das Kanzleramt direkt mit der BvS kurzgeschlossen."* (Protokoll Nr. 74, S. 46)

An anderer Stelle bestätigte Dr. Hartmann auf Nachfrage:

> *„An das Fachreferat hat sich das Kanzleramt nicht gewandt."* (Protokoll Nr. 74, S. 50)

Der Untersuchungsausschuß hat nicht weiter geprüft, auf welche Weise die Beantwortung des Schreibens von Ministerpräsident Seite und Dr. Ringstorff durch das Kanzleramt erfolgte.

f) Kenntnis von der Gefährdung der Beihilfen durch weitere Informationsquellen

aa) Spill-over-Berichte

Aufgrund des Einspruchs der EU-Kommission, die nicht damit einverstanden war, daß die Fördermittel der Ostwerften in das Cash-Management der BVV AG unkontrolliert einflossen, waren die Ostwerften gehalten, sog. Spill-over-Berichte vierteljährlich zu erstellen, die jährlich von einer von den Ostwerften beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft wurden. Mittels den Spill-over-Berichten wiesen die Werften vierteljährlich nach, daß keine unberechtigte Vorteilnahme Dritter, hier der BVV AG oder ihrer Töchter, vorlag.

Die Spill-over-Berichte waren für die THA/BvS das entscheidende Kontrollinstrument und die einzige Möglichkeit zu überprüfen, ob den Ostwerften nicht Fördermittel entzogen wurden bzw. ob die Fördermittel insbesondere im Investitionsbereich entsprechend ihrer Zweckbestimmung eingesetzt wurden.

Bei MTW war die regelmäßige Erstellung eines Spill-over-Berichts noch nicht vertraglich festgelegt, wurde aber, um die Genehmigungen der Beihilfen durch die EU-Kommission zu erhalten, von der BVV AG zugesichert. Im Privatisierungsvertrag der VWS waren die Spill-over-Berichte feste Bestandteile. Die vier Spill-over-Berichte eines Jahres wurden von den Werften eigenständig erstellt und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft C & L jährlich testiert. Dabei stand das Vertragsmanagement der THA/BvS in Kontakt mit C & L, diskutierte mit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Prüfergebnisse, wobei es nach Aussage von Groß-Blotekamp nie Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Berichte gegeben habe (Protokoll Nr. 71, S. 125).

Die THA nahm an, daß die von den Ostwerften beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft C & L aufgrund ihrer Prüftätigkeit bei der BVV AG bessere Einblicke in die wirtschaftliche Entwicklung des Gesamtkonzerns haben würde und deshalb auch besser in der Lage wäre, die Spill-over-Berichte von MTW und VWS zu beurteilen und zu testieren. Die THA war der Meinung, es würde ein Informations-

austausch zwischen der die BVV AG prüfenden C & L und der die Ostwerften prüfenden C & L stattfinden (Protokoll Nr. 71, S. 125). Daß diese Annahme wegen der Vertraulichkeit der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und des Verbots des Informationsaustausches nicht zutraf, war der THA/BvS nicht bewußt (vgl. dazu Aussage von Dr. Buschmann, C & L, vor dem UA Bremen, Protokoll Nr. 21, S. 2117/3 f. und Protokoll Nr. 71, S. 37).

bb) Jahresabschlüsse und Hauptversammlungen

Eine Informationsquelle für die THA/BvS waren die Geschäftsberichte der BVV AG und die Hauptversammlungen des Konzerns. Diese hatten aber für die spezielle Fragestellung der THA/BvS wenig Aussagekraft. Zu diesem Ergebnis kam auch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Susat & Partner, die in ihrem Gutachten von 1996 schreibt:

> *„Im Falle des Bremer Vulkan ist festzustellen, daß der Jahresabschluß [1994, Anm. d. Red.] insbesondere der Anhang nach unserer Beurteilung Angaben enthält, die – allerdings nur für einen sachverständigen Leser – das positive Gesamtbild des Zahlenwerks relativieren …".*

An anderer Stelle des Gutachtens kommt Susat & Partner zu dem Ergebnis, *„daß der Vorstand insbesondere die Ertragslage des Konzerns im Jahre 1994 und zu Beginn des Geschäftsjahres 1995 unangemessen positiv darstellte."*

Der Konzern habe die Ermessensspielräume der handelsrechtlichen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften und die Auslegung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung eindeutig bis an die Obergrenzen ausgenutzt.

Für die THA/BvS war es nicht möglich, über die vertraglich definierte Informationspflicht der BVV AG und über das in den Spill-over-Berichten enthaltene Zahlenmaterial hinausgehende Kenntnisse über den tatsächlichen Zustand des Konzerns von der die BVV AG prüfenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaft C & L zu erlangen.

cc) Prüfung des Unternehmenskonzeptes in 1994

Während einer Besprechung der THA mit der Unternehmensleitung der BVV AG am 24. März 1994, bei der u. a. die Einhaltung der Investitionsverpflichtungen und das Unternehmenskonzept der BVV AG Gegenstand der Diskussion waren, bot Dr. Hennemann der THA, Dr. Klinz, an, das Unternehmenskonzept der BVV AG vor Ort in Bremen zu prüfen. Der THA sollten interne Strategiepapiere vorgelegt werden, anhand derer sie sich eine Meinung hinsichtlich der Finanzkraft und der künftigen Entwicklung des Konzerns bilden sollte. Die THA war bereit, dieses Angebot auf eine erweiterte Einsichtnahme anzunehmen. Doch schon der erste Versuch, einen Termin in Bremen zu vereinbaren, scheiterte. Am 19. April 1994 kündigte die THA ihren Besuch bei der BVV AG an. Dieser Termin wurde zuerst von der BVV AG bestätigt, doch am 2. Mai 1994 sagte Dr. Hennemann das Treffen ab. Am 17. Mai 1994 unternahm die THA einen zweiten Versuch, nach Bremen zu fahren und sich mit der Konzernleitung zwecks Einsichtnahme in die Strategiepapiere zu treffen. Allerdings kam auch dieser Termin aus nicht nachvollziehbaren Gründen nie zustande.

Die THA/BvS war jedoch stets bemüht, die Unternehmenskonzepte und Strategien der BVV AG zu analysieren.

> *„Wir haben auch Präsentationen von denen gekriegt, wir haben von denen auch Konzepte auf den Tisch bekommen. Die waren natürlich so nicht immer nachprüfbar, aber wir haben uns natürlich auch die Konzeptunterlagen geben lassen, wir haben das mal nachgerechnet, wir haben auch versucht, das nachzurecherchieren, soweit das ging." (*Protokoll Nr. 71, S. 131)

So die Aussage von Dirk Groß-Blotekamp.

Am 13. Oktober 1994 gab es dann die Präsentation des neuen Finanzkonzeptes der BVV AG, das Anton Schneider zur Verbesserung der Finanzsituation der BVV AG entwickelte hatte. Zusammen mit Dr. Hornef war Dirk Groß-Blotekamp bei dieser Präsentation anwesend. Das Finanzkonzept zur Sanierung der BVV AG wollte ohne neuerliche Kreditaufnahmen auskommen und sollte den Konzern konsolidieren (zum Finanzkonzept vgl. ausführlich vorstehend II.5.b). Dirk Groß-Blotekamp hat dazu ausgesagt, daß ihn dieses Konzept beeindruckt habe:

> *„Wenn ich an eine Präsentation von Anton Schneider über sein Finanzkonzept denke – das war nicht nur brillant verbal vorgetragen, sondern das war in sich auch relativ schlüssig."* (Protokoll Nr. 71, S. 132)

dd) Presseberichterstattung 1994/95

Schon im Dezember 1993 wurde im Zusammenhang mit dem Ausscheiden von Prof. Timmermann aus dem Vorstand der BVV AG über die Geldanlagen der Ostwerften bei der BVV AG berichtet und kritische Fragen aufgeworfen. Dies führte dem Bericht der Bundesregierung an den Untersuchungsausschuß zufolge zu einer *„BMWi-internen Diskussion, ob die Privatisierungsverträge genügend Möglichkeiten zur Kontrolle derartiger Vorgänge bieten würden."* Auf Abteilungsleiterebene sei dann der Vorschlag, die THA zu einer Sonderprüfung bei der BVV AG wegen möglicher Verlagerungen von Ost nach West zu veranlassen, erörtert worden. Die Teilnehmer hätten dies aber wegen der laufenden von Wirtschaftsprüfern bestätigten Spill-over-Berichten als nicht erforderlich angesehen (Dokument Nr. 105). Im Laufe des Jahres 1994 und speziell in 1995 mehrten sich die Presseberichte zur BVV AG, die immer kritischer wurden hinsichtlich der Beurteilung der unternehmerischen Entwicklung der BVV AG.

Das „Handelsblatt" berichtete zum Beispiel in seiner Montagsausgabe am 17. Januar 1994 über die BVV AG, daß *„auch nach acht Kapitalerhöhungen … keine Aussicht auf eine Dividende"* für die Aktionäre bestehe. Weiter heißt es in diesem Artikel, der Konzern sei eher das Instrument der Bremer Strukturpolitik und diene *„zur Verwertung greifbarer Subventionen"*, als daß sich ein *„maritim-orientierter Technologieverbund"*, wie der Vorstandsvorsitzende

Dr. Friedrich Hennemann den Konzern gerne bezeichnete, entwickle. Außerdem schrieb das Blatt, daß sich die Verluste einzelner Konzernbereiche im zweistelligen Millionenbereich bewegten (Reederei Senator Linie 1993 mehr als 70 Mio. DM Verlust) und auch die Ostwerften würden noch nicht wirtschaftlich arbeiten. Weiter berichtete das „Handelsblatt", daß den Ostwerften Geld entzogen werde, zum einen durch das Cash-Management (rund 400 Mio. DM von MTW in 1993) und zum anderen durch den Verkauf von Konstruktionsplänen für Containerschiffe etc. zu möglicherweise überhöhten Preisen (vgl. dazu auch vorstehend II.6.b).

In diesem Tenor waren auch Pressemeldungen im August und September 1995. Sie wiesen darauf hin, daß die BVV AG in akuten finanziellen Schwierigkeiten sei. Dies veranlaßte Dr. Köpernik, den für die Werften verantwortliche Referatsleiter im BMWi, zwei Mal beim Vertragsmanagement der BvS, Groß-Blotekamp, nachzufragen, ob diese Meldungen der Wahrheit entsprechen würden. Von dort sei ihm allerdings unter Berufung auf die Spill-over-Berichte stets versichert worden, daß sich die BVV AG an ihre vertraglichen Verpflichtungen halte.

g) Mangelhafte Information der THA/BvS durch die Konzernleitung der BVV AG

Aufgrund der Presseberichterstattung, aber auch im Rahmen der Abwicklung des normalen Vertragsmanagement gab es während des gesamten Jahres 1995 immer wieder Gespräche der BvS mit der Konzernleitung der BVV AG. Alle Zeugen aus dem Leitungsbereich der BvS sagten vor dem Untersuchungsausschuß einvernehmlich aus, daß man sich immer wieder erkundigt habe, wie denn die finanzielle Lage des Konzerns sei, ob es Probleme bei der Erfüllung der Verpflichtungen des Privatisierungsvertrags gebe und ob die Einlagen der Ostwerften im zentralen Cash-Management bei Bedarf auch kurzfristig zur Verfügung stünden. Immer wieder sei man von der BVV AG beruhigt worden, es würde alles entsprechend den Vorgaben laufen, es gebe keinen Grund zur Besorgnis.

– So führte die BvS am 19. Juli 1995 ein Gespräch mit der BVV AG, bei dem die Bilanz 1994 im Mittelpunkt stand. Dabei erfuhr die BvS nicht, daß die Boston Consulting Group am 3. Juli 1995 in ihrer Analyse der Finanzlage des Konzerns einen zusätzlichen Finanzbedarf von mehr als 1 Mrd. DM für die Jahre 1995 bis 1997 festgestellt hatte. Der Vorstand der BVV AG sprach im Gegenteil von einer positiven Entwicklung des Konzernergebnisses für das Jahr 1995.

– Auch über die Krisensitzung am 25. August 1995, in der es um die bis Ende September 1995 fehlende Liquidität von rund 300 Mio. DM ging und an der neben dem Vorstand der BVV AG Vertreter der Hausbanken, der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft C & L sowie der Hibeg und des Bremer Senats teilgenommen hatten, wurde die BvS nicht unterrichtet. Erst im Februar 1996 erfuhr sie durch das Gutachten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG von den während der Sitzung genannten Zahlen und Fakten.

Im Verlaufe des Jahres 1995 wiegte die BVV AG die BvS in Sicherheit.

Noch am 7. Dezember 1995, gut eine Woche nach der Krisensitzung vom 29. November 1995, versicherte Günter Smidt in einem Schreiben der BvS:

> *„Die Mittel, die von den Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern in das cash-concentration der BVV geflossen sind, werden entsprechend unseren Liquiditätsplanungen den Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern so zur Verfügung gestellt, daß die Finanzierung der Umsatzprozesse in den Unternehmen sichergestellt ist."* (Dokument Nr. 105)

Zum Verhalten der Konzernleitung der BVV AG in dieser kritischen Phase äußerte sich der Staatssekretär im BMF, Dr. Manfred Overhaus, vor dem Untersuchungsausschuß:

> *„Der Bremer Vulkan hat seine tatsächliche wirtschaftliche Situation aber damals nicht nur … gegenüber der BvS verschleiert. … Es gelang ihm, durch irreführende Informationen die Fehlverwendung der Beihilfen zu verschleiern und ein rechtzeitiges Eingreifen der Treuhandanstalt und der BvS zu verhindern. Die zweckwidrige Mittelverwendung war für diese nicht erkennbar. In den Spill-over-Berichten fanden sich keine Anhaltspunkte für ein vertragswidriges Verhalten des Bremer Vulkan."* (Protokoll Nr. 81, S. 57)

h) Besprechung der BvS mit der BVV AG am 22. Dezember 1995

Die BvS erfuhr erst am 22. Dezember 1995 in einer Besprechung mit der BVV AG durch Günter Smidt, daß die BVV AG nicht mehr in der Lage war, ihre Investitionsverpflichtungen bei den Werften in Mecklenburg-Vorpommern zu erfüllen, und daß die Cash-Management-Einlagen von MTW und VWS nicht zurückgezahlt werden könnten. Die BvS teilte dem BMWi noch am gleichen Tage per Telefax mit, daß die BVV AG möglicherweise ihre Zahlungsverpflichtungen in Mecklenburg-Vorpommern kurz- und langfristig nur mit öffentlichen Bürgschaften bewältigen könne (Dokument Nr. 105).

Am 3. Januar 1996 erhielt die BvS einen Brief der Konzernleitung der BVV AG, in dem diese unter Bezugnahme auf die Besprechung vom 22. Dezember 1995 mitteilte, daß ein Einfrieren der Konten im Cash-Management erforderlich wäre (Dokument Nr. 105). Für die BvS stand zu diesem Zeitpunkt fest, daß die Rückzahlung der Geldanlagen der Ostwerften nicht sichergestellt sei. Dies teilte sie mit Schreiben vom 5. Januar 1996 sowohl dem BMF als auch dem BMWi mit.

2. Kenntnisse und Maßnahmen des Bundesministeriums der Finanzen (BMF)

Das BMF übte bei der Privatisierung der Ostwerften die Rechtsaufsicht sowie im Einvernehmen mit dem BMWi die Fachaufsicht über die THA/BvS aus; dabei hatte das BMWi ein Mitwirkungsrecht, das formal im Wege der Mitzeichnung ausgeübt wurde. Europa-

politische Fragen und insbesondere EU-rechtliche Beihilfefragen wurden generell durch das federführende BMWi bearbeitet.

Der Untersuchungsauftrag des Untersuchungsausschusses hat auch die Kenntnisse des BMF über eventuelle Mittelfehlverwendung, die Inanspruchnahme von Kontrollrechten durch das BMF sowie die Verantwortlichkeiten innerhalb des BMF beinhaltet. Aus diesem Grund wurden der Bundesminister der Finanzen, Dr. Theodor Waigel, der die politische Verantwortung für die Privatisierung der Ostwerften trägt, sowie der Staatssekretär im BMF, Dr. Manfred Overhaus, als Zeugen gehört. Ferner hat der Untersuchungsausschuß den damals für die Privatisierung zuständigen Leiter der Abteilung VIII, Dr. Eckart John von Freyend, und die Referatsleiter Dr. Kurt Bley und Dr. Bernd Hartmann als Zeugen gehört.

a) Zuständigkeiten innerhalb des BMF

Das BMF ist im Verwaltungsrat der THA/BvS mit einem beamteten Staatssekretär vertreten und wird über ihn über alle relevanten Entscheidungsprozesse, Privatisierungs- und Sanierungsvorgänge etc. informiert (vgl. dazu Zweiter Teil, J.I.4.).

Das Referat VIII B 2 Sondervermögen, Kommerzielle Koordinierung u. a. war im BMF auch für die Küstenindustrie und damit für die Privatisierung der Ostwerften zuständig. Leiter dieses Referats war seit Juni 1991 bis zum 31. Dezember 1994 Dr. Kurt Bley. Ab 1. Januar 1995 ging die Rechts- und Fachaufsicht für den Bereich Küstenindustrie vom Referat VII B 2 auf das Referat VIII A 6 und dessen Leiter Dr. Bernd Hartmann über. Dr. Hartmann war damit einer der Ansprechpartner der THA/BvS im BMF, wenn es um Fragen der Privatisierung der Ostwerften ging.

Leiter der Abteilung VIII war im untersuchungsrelevanten Zeitraum in der Zeit vom 12. Dezember 1990 bis zum 31. Januar 1995 Dr. Eckart John von Freyend. Zur Arbeit der Abteilung VIII und zu Dr. John von Freyend schreibt der 2. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode „Treuhandanstalt" in seinem Abschlußbericht:

> *„Herr Bundesfinanzminister Dr. Waigel hob hervor, daß es sehr schnell gelungen sei, in der Abteilung 8 den notwendigen Sachverstand zu bündeln. Besonderen Wert legte Herr Dr. Waigel auf die Feststellung, daß mit Herrn Dr. John von Freyend ein ‚Mann der Wirtschaft' als Abteilungsleiter habe gewonnen werden können."* (BT-Drucksache 12/8404, S. 49)

b) Zusammenarbeit mit der THA/BvS

Das BMF bzw. die Fachreferate hatten selbst keinen direkten Kontakt zu den Ostwerften oder der Leitung der BVV AG. Über die Spill-over-Berichte bekam das Ministerium direkten Einblick in die wirtschaftliche Entwicklung der Werften, ansonsten wurde das BMF durch die THA/BvS informiert.

Als Fach- und Rechtsaufsicht der THA/BvS war das BMF Ansprechpartner für die THA/BvS sowohl im Verlaufe des Privatisierungsvorganges, d. h. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens, als auch nach erfolgter Privatisierung. Das Vertragsmanagement der THA/BvS sollte in engem Kontakt mit dem BMF bzw. den zuständigen Fachreferaten des BMF stehen. Hinsichtlich des Umfangs und der Reichweite dieser Aufsichtspflicht des BMF stellte der sog. Treuhanduntersuchungsausschuß (2. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode „Treuhandanstalt") fest, *„daß sich aus dem Treuhandgesetz und den sonstigen einfachen gesetzlichen Bestimmungen keine bestimmten Grenzen für die Aufsichtsbefugnis des BMF im Rahmen der allgemeinen Grundsätze, die für die Fach- und Rechtsaufsicht gelten, ergeben." (BT-Drucksache 12/8404, S. 49)*

c) Information an das BMF

Nach Aussage von Dr. Hartmann wurde das BMF erstmals durch die Presseberichterstattung im Sommer und Herbst 1995 auf die finanziellen Schwierigkeiten der BVV AG aufmerksam. Wollte das BMF detailliertere Informationen über den Stand der Erfüllung der Verpflichtungen der BVV AG, sei bei der THA/BvS angefragt worden. Aus diesem Grund habe es immer wieder telefonische Kontakte zur THA/BvS gegeben. Zum Kenntnisstand des BMF über einzelne Punkte äußerten sich verschiedene Zeugen.

1. Dem BMF (Referat VIII B 2 unter Leitung von Dr. Kurt Bley, ab 1. Januar 1995 Referat VIII A 6, Dr. Hartmann) wurden die vierteljährlich erstellten Spill-over-Berichte der Ostwerften über das BMWi zur Kenntnis und zur Prüfung gegeben. Geprüft wurden die Berichte dann in dem zuständigen Fachreferat VIII A 6 bei Dr. Hartmann, das eigens zur Bearbeitung von Grundsatzfragen und Einzelfragen des Vertragsmanagement der BvS eingerichtet worden war und für die *„Fachaufsicht über das Vertragsmanagement der Privatisierungsverträge mit dem Vulkan Verbund bezüglich der ostdeutschen Werftindustrie"* zuständig ist (Protokoll Nr. 74, S. 40). Dr. Hartmann sagte als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuß, daß sich für ihn aus der Auswertung der Spill-over-Berichte keine Anhaltspunkte dafür ergeben hätten, daß die BVV AG ihren Verpflichtungen bei den Ostwerften nicht nachkommen würde und auch für eine Mittelfehlverwendung hätten sich in den Berichten keine Hinweise gefunden (Protokoll Nr. 74, S. 41).
2. Nach Aussage von Dr. Bley war das BMF weder über das Gespräch Prof. Timmermanns mit der THA-Präsidentin Breuel informiert worden (Protokoll Nr. 74, S. 31), noch war ihm der Besuch des Justitiars der Hanse Holding, Walter Huschke, bei Dirk Groß-Blotekamp dem Direktor des Vertragsmanagement bekannt (Protokoll Nr. 74, S. 34).
3. Der sog. Schwegmann-Bericht vom Februar 1994, der sich u. a. mit der Finanzlage der BVV AG und deren Bewertung befaßte, gelangte dem BMF erst 1996, nachdem die BVV AG in Konkurs gegangen war, zur Kenntnis. Dr. Hartmann sagte dem Untersuchungsausschuß:

   > *„Von diesem Bericht habe ich zum erstenmal gehört – das muß im Mai '96 gewesen sein – durch den Rechnungshofbericht. Daraufhin haben wir den dann angefordert."* (Protokoll Nr. 74, S. 48)

Dem Zeugen Dr. Bley war dieses Gutachten ebenfalls nicht bekannt. Auch das Gutachten von RA Dr. Schütte vom August 1994, in dem er sich zu den Folgen der Insolvenz eines Großinvestors für die an diesen Investor privatisierten Unternehmen äußert, war dort nicht bekannt.

4. Durch das Protokoll einer Besprechung am 26. Oktober 1995 im BMWi mit Vertretern des Bremer Senats erfuhr das BMF erstmals offiziell von der aktuellen Finanzlage der BVV AG. Anlaß dafür, daß das BMWi dem BMF das Besprechungsprotokoll zukommen ließ, war, laut Dr. Hartmann, daß am 14. November 1995 im BMF ebenfalls eine Anhörung zum gleichen Thema habe stattfinden sollen und das Protokoll zur Vorbereitung habe dienen sollen (Protokoll Nr. 74, S. 49).

   Gegenstand der Besprechung im BMWi am 26. Oktober 1995 – und später am 14. November 1995 im BMF – war das sog. Unterweserkonzept, bei dem es sich um Investitionsvorhaben der BVV AG in Bremen und Bremerhaven handelte. Im Verlaufe der Diskussion wurde von den Vertretern des Bremer Senats von einer Finanzlücke bei der BVV AG, verursacht durch Fehlentscheidungen des Finanzmanagement, gesprochen. Die Lücke könne aber durch einen Konsortialkredit gedeckt werden, wozu der Bund und das Land Bürgschaften übernehmen müßten (Dokument Nr. 110).

5. Im Anschluß an die Besprechung vom 26. Oktober 1995 fand dann am 14. November 1995 im Finanzministerium die erwähnte Anhörung zum Thema Unterweserkonzept statt, an der neben Vertretern des BMWi Vertreter des Bremer Senats und der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft C & L teilnahmen. Im Verlaufe der Anhörung berichtete der Vertreter des Senators für Finanzen der Hansestadt Bremen das gleiche, was er schon im Oktober 1995 im BMWi berichtet hatte. Dr. Hartmann erklärte hierzu:

   „Der Vertreter des Bremer Senats teilte mit, daß eine finanzielle Unterdeckung durch Fehlentscheidungen des Managements eingetreten sei. Die Finanzlücke werde jedoch mit Hilfe der Konsortialbanken aller Voraussicht nach gedeckt werden. Eine Überschuldung sei nicht gegeben und auch bis Ende 1998 nicht zu erwarten. Die Finanzierung der vom Bremer Vulkan bis 1998 bei den Ostwerften durchzuführenden Investitionen – gemeint war hier der Eigenanteil oder der vom Bremer Vulkan zu finanzierende Anteil der Investitionen – solle durch vom Bund und vom Land verbürgte Kredite sichergestellt werden." (Protokoll Nr. 74, S. 41)

   Das Protokoll dieser Besprechung leitete das BMF auch der BvS zu. Dr. Hartmann berichtete dem Untersuchungsausschuß weiter:

   „Auf Meldungen über Schwierigkeiten beim Bremer Vulkan reagierte auch damals die BvS auf in dem Zusammenhang erfolgte Rückfragen weiterhin beruhigend." (Protokoll Nr. 74, S. 41)

   Dazu schreibt die Bundesregierung in ihrem Bericht an den Untersuchungsausschuß:

   „Die Finanzierung der von der BVV bis 1998 durchzuführenden Investitionen in den ostdeutschen Werften sollte nach Vorstellung Bremens und der BVV über Bürgschaften von Bund und Land sichergestellt werden. Von einer zweckwidrigen Verwendung gezahlter Fördermittel war in dieser Besprechung nicht die Rede. Das BMF unterrichtete die BvS über das Gesprächsergebnis." (Dokument Nr. 105)

6. Einen Tag später, am 15. November 1995, fand eine Verwaltungsratsitzung statt, während der BvS-Vorstand erklärte, die Arbeitsplatz- und Investitionszusagen würden von der BVV AG eingehalten (Dokument Nr. 105).

7. Die BvS informierte das BMF nicht über die Krisensitzung vom 29. November 1995, in der die Konzernleitung der BVV AG zum ersten Mal preisgab, daß sie Schwierigkeiten haben würde, die Cash-Management-Einlagen den Ostwerften bedarfsgerecht zurückzuzahlen. Dr. Hartmann bekam erst nach der Verwaltungsratsitzung am 13. Dezember 1995 durch einen inoffiziellen Vermerk des Wirtschaftsministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern, dessen Vertreter Teilnehmer an der Besprechung gewesen war, Kenntnis von dieser Sitzung. Allerdings war in diesem Vermerk nicht die wesentliche Aussage von Günter Smidt enthalten, daß die BVV AG die Cash-Management-Einlagen nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen könne. Von der Existenz eines offiziellen Sitzungsprotokolls, das von der ebenfalls teilnehmenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaft C & L angefertigt worden war, erfuhren die zuständigen Referate des BMF erst durch das Gutachten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Susat & Partner, das diese 1996 im Auftrag der BvS erstellt hatte (Protokoll Nr. 74, S. 49).

   Dr. Hartmann sagte dem Untersuchungsausschuß:

   „Am 13. Dezember erklärte dann die BvS auf ausdrückliche Nachfrage unseres Referats ebenfalls, ihr sei keine zweckwidrige Verwendung von Fördermitteln der BvS durch den Bremer Vulkan bekannt. Anderslautende Pressemitteilungen seien nicht zutreffend." (Protokoll Nr. 74, S. 41)

   Weiter berichtete Dr. Hartmann, daß ein entsprechender Vermerk seines Referates vom zuständigen Vertragsmanager der BvS, Utikal, abgezeichnet worden sei.

8. In der Verwaltungsratsitzung am 13. Dezember 1995 erklärte der Vorstand der BvS trotz der Erkenntnisse vom 29. November 1995, die Investitionsmittel seien ordnungsgemäß für die ostdeutschen Werften eingesetzt und nur ein Teil des gezahlten Verlustausgleichs sei noch nicht vollständig aufgezehrt worden. Diese Mittel waren nach Auskunft der BvS, die sich auf entsprechende Angaben der BVV AG stütze, noch im Cash-Management der BVV AG angelegt.

Dr. Hartmann erklärte dem Untersuchungsausschuß, das BMF sei eigentlich bis zum 16. Januar 1996 davon ausgegangen, daß alles seinen geplanten Gang ginge, da von der BvS keine negativen Infor-

mationen gekommen seien (Protokoll Nr. 74, S. 49). Erst am 16. Januar 1996 habe die BvS das BMF und auch das BMWi *„ausführlich über die neue Situation bei der BVV"* unterrichtet (Dokument Nr. 105).

3. Kenntnisse und Maßnahmen des Bundesministeriums für Wirtschaft (BMWi)

Das BMWi war der zuständige Ansprechpartner für die THA/BvS, wenn es um EU-rechtliche Fragen ging. Zur Beantwortung der Frage, inwieweit das BMWi über die Probleme bei der BVV AG informiert war, hat der Untersuchungsausschuß zwei Zeugen aus den für die Werftenprivatisierung zuständigen Fachreferaten gehört. Dies waren Dr. Gerhard Köpernik, anfänglich Referent im Leitungsstab Deutschland mit Zuständigkeit THA (LD-THA 1) zuletzt Referatsleiter, und Dr. Peter Hasselberg, Referatsleiter im Referat IV B 5 und verantwortlich für den Bereich Schiffbau, Meerestechnik und Fahrzeugbau.

a) Zuständigkeiten innerhalb des BMWi

Das BMWi ist an der Fachaufsicht, die das BMF im Einvernehmen mit dem BMWi über die THA/BvS ausübt, in Form eines Mitzeichnungsrechts beteiligt. Zur Wahrnehmung der Fachaufsicht ist ein Staatssekretär des BMWi im Verwaltungsrat der THA/BvS vertreten. Der Leitungsstab Deutschland, später Neue Bundesländer, des BMWi wirkt bei der Fachaufsicht über die THA/BvS mit. Aufgabe ist u. a. die Vorbereitung von Verwaltungsratsitzungen der BvS/BvS mittels Beiträgen der Fachreferate des BMWi.

Dr. Köpernik war ab 1991 im Leitungsstab Deutschland/Neue Bundesländer, zuletzt als Referatsleiter, und beschäftigte sich hauptsächlich mit Fragen der Privatisierung, Sanierung und Abwicklung einzelner Industrieunternehmen der DDR (Protokoll Nr. 72., S. 85). In dieser Eigenschaft war er auch für die Werftenprivatisierung zuständig. Das Referat IV B 5 und dessen Leiter Dr. Hasselberg ist innerhalb der Industrieabteilung des BMWi u. a. für Fragen des Schiffbaus sowie der nationalen und internationalen Schiffbaupolitik zuständig (Protokoll Nr. 72, S. 76).

Bei der Privatisierung der Ostwerften war das BMWi die Koordinationsstelle zwischen BMF (THA/BvS) und der EU-Kommission, da das BMWi die Federführung bei allen europapolitischen Fragen, insbesondere bei allen EU-rechtlichen Beihilfefragen besitzt. Die Europa-Abteilung arbeitete bei der Privatisierung der Ostwerften in allen Fragen eng mit dem zuständigen Fachreferat IV B 5 und dieses wiederum mit der THA zusammen. Speziell bei beihilferechtlichen Fragestellungen ist das Referat E B 2 (Beihilfekontrollpolitik) der Europa-Abteilung einzuschalten.

Das BMWi meldete auf Basis der Vertragsentwürfe und der geplanten Mittelverwendung die voraussichtlich notwendigen Beihilfesummen der EU-Kommission und holte von dieser die notwendigen Genehmigungen ein. Fragen der EU-Kommission hinsichtlich der Privatisierung und der Mittelverwendung beantwortete das BMWi nach Rücksprache mit der THA/BvS, gleichzeitig informierte das BMWi die EU-Kommission/BvS und die Ostwerften über Forderungen der EU-Kommission, die, um eine EU-rechtliche Genehmigung der Beihilfezahlungen zu erreichen, zu erfüllen waren. Hier sind insbesondere die Spill-over-Berichte zu erwähnen, denen ganz spezielle EU-Anforderungen zugrunde lagen.

b) Information des BMWi

Nach der Privatisierung der Ostwerften gab es einen direkten Kontakt zur THA/BvS aufgrund der Aufgabenstellung des BMWi in erster Linie dann, wenn beihilferechtliche bzw. EU-rechtliche Fragen zu beantworten und Probleme zu lösen waren.

Die Spill-over-Berichte der Werften wurden dem BMWi zur Weiterleitung an die EU-Kommission vorgelegt, dabei nahm das BMWi allerdings keine Prüfung der Berichte vor, da diese im Verantwortungsbereich des BMF lag. Hatte die EU-Kommission Fragen zu den Berichten, richtete sie diese an das BMWi, das sie zur Beantwortung an die THA/BvS und diese wiederum an die Werften weiterleitete. Das BMWi bekam dann im Rücklauf Antwortentwürfe der THA/BvS, die von dem Fachreferat IV B 5 hinsichtlich den Anforderungen der EU-Kommission geprüft wurden. Das BMWi hatte aufgrund dieser Informationshierarchie keinen direkten Kontakt zu den Werften.

Eine erste *„Fachdiskussionsphase"* im BMWi wurde durch das Ausscheiden von Prof. Timmermann aus der Konzernleitung ausgelöst. Da es in diesem Zusammenhang auch negative Presseberichte über die BVV AG gegeben habe, habe man, wie der Zeuge Dr. Köpernik vor dem Untersuchungsausschuß aussagte, im Rahmen einer Abteilungsleiterklausur über die BVV AG gesprochen und sei zu dem Ergebnis gekommen, daß aufgrund dessen, daß die Spill-over-Berichte der Ostwerften von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft testiert und von Experten der EU-Kommission ebenfalls geprüft worden seien, *„eigentlich …. nicht mehr viel passieren"* könne (Protokoll Nr. 72, S. 86).

Als es im Sommer 1995 erste Gerüchte um die Finanzkraft der BVV AG gab, sprach Dr. Köpernik seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuß zufolge mit dem BvS-Direktor Groß-Blotekamp. Dieser habe ihn aber beruhigt und erklärt, die BVV AG komme in Mecklenburg-Vorpommern ihren Verpflichtungen nach (Protokoll Nr. 72, S.87).

> *„Die Krise im Bremer Vulkan wurde ja für den Vorstand des Bremer Vulkan zumindest offenbar evident Mitte '95. Und dann gab es ja im September diese Pressemeldung, wo ich dann auch versucht habe, von der BvS zu erfahren, was da dran ist. So. Ich meine, von da ab mußte man ja doch irgendwo eine gewisse Sorge oder Mißtrauen haben, daß da Liquiditätsprobleme sind."* (Protokoll Nr. 72, S. 95)

Das BMWi hatte nach der Privatisierung der Ostwerften an die BVV AG auch Gespräche mit Vertretern der Hansestadt Bremen geführt, wenn es um generelle Fragen des Schiffbaus und der Fördermöglichkeiten durch das BMWi ging.

So gab es am 26. Oktober 1995 ein Gespräch im BMWi unter Leitung des Abteilungsleiters IV, Dr. Ollig, und des Referatsleiters Dr. Hasselberg mit dem Senator für Wirtschaft und dem Senator für Finanzen der Hansestadt Bremen. Hauptanlaß für diese Besprechung war laut Aussage von Dr. Hasselberg vor dem Untersuchungsausschuß das sog. Unterweserkonzept, bei dem es um Projekte an den Standorten Bremen und Bremerhaven ging. Dr. Ollig verfaßte einen Vermerk zu dieser Besprechung *„über die Finanzentwicklung der BVV AG im allgemeinen und über das sog. Schiffsbau-Unterweser-Konzept („Schiffsbau-Konzept") im besonderen"* (Dokument Nr. 110). In diesem Vermerk heißt es u. a., die BVV AG befinde sich seit September 1995 in einer Führungs- und Finanzkrise. Der Bremer Senat sei Ende September 1995 über eine Liquiditätsunterdeckung in Höhe von rund 300 Mio. DM unterrichtet worden; die zur Überwindung der Finanzprobleme getroffenen Maßnahmen hätten zu einem Vertrauensschwund bei Kredit- und Lieferantengläubigern geführt. Die *„Finanzierung der Investitionen bei den Schiffbaustandorten in Mecklenburg-Vorpommern in Höhe von zunächst 650 Mio. DM [sei] nicht mehr möglich"*. Dr. Ollig regte während der Besprechung an, die BvS und das Land Mecklenburg-Vorpommern zu unterrichten. Dr. Hasselberg erklärte dem Untersuchungsausschuß, man habe auch das BMF unterrichtet. Im Anschluß an diese Information hätte dann auch das Gespräch am 14. November 1995 im BMF stattgefunden, an dem ein Mitarbeiter des BMWi teilgenommen habe. Nach Auskunft des BMF habe das BMF dann auch der BvS die neuen Informationen mitgeteilt (Protokoll Nr. 72, S. 81).

Das BMWi richtete nach Aussage von Dr. Köpernik in der Folgezeit verschiedene Anfragen an die BvS, die sich immer um den Fortgang der Investitionen bei den Ostwerften und um die Finanzsituation der BVV AG drehten:

> *„Wir haben dann aber in der Zeit danach dann häufiger bei der BvS uns auch erkundigt, wie sie die Sache beurteilt. Und die BvS hat eigentlich dann immer bestätigt, daß dort [bei der BVV AG, Anm. d. Red.] eine Zweckentfremdung von Mitteln nicht stattgefunden hat und daß die Zahlungen und die Investitionsleistungen auch erbracht würden, so wie es in den Privatisierungsverträgen vorgesehen ist. Das wurde eigentlich durchgehalten bis Ende Dezember fast."* (Protokoll Nr. 72, S. 85)

Dem Untersuchungsausschuß hat ein Vermerk des Abteilungsleiters IV im BMWi, Dr. Ollig, vorgelegen, den dieser am 30. November 1995 formulierte. Darin heißt es:

> *„Aus Bremen hörte ich von zuständiger Stelle: Vor 10 Tagen teilte der BV [BVV AG, Anm. d. Red.] mit, vor allem aufgrund von Einzahlungsverschiebungen sei erneut ein Liquiditätsloch in Höhe von 385 Mio. DM entstanden. Dieses konnte auf 330 bis 340 Mio. DM verkleinert werden. … Am 28. oder 29. 11. 1995 habe ein Gespräch der Länder Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen (Schleswig-Holstein?, Hamburg?) sowie der BvS stattgefunden. Dabei sei darauf hingewiesen worden, daß den ostdeutschen Werften durch das „cash management" des BV etwa 900 Mio DM entzogen worden seien." … In einem anderen Gespräch äußerte ein fachkundiger Gesprächspartner größte Zweifel daran, daß der BV in seiner jetzigen Struktur überhaupt rettbar sei. Das Geld, das jetzt hineingezahlt werde, sei nach seiner Überzeugung verloren. Aber auch die Rettung der ostdeutschen Werften werde teuer, da sie aus einem Konkurs ohne Geld hervorgingen und zudem nicht einmal fertiggestellt seien."* (Dokument Nr. 111)

Dr. Ollig stellte am Ende des Vermerks im Zusammenhang mit der Auszahlung neuer genehmigter Fördermittel die Frage:

> *"Sollten ggf. Gelder nicht zurückgehalten werden bis sicher ist, daß sie den ursprünglich gedachten Zweck erfüllen?„*

Diese ersten konkreten Hinweise für das BMWi hinsichtlich der Finanzsituation der BVV AG und damit auch der Ostwerften sowie der Investitionsverpflichtungen der BVV AG kamen nicht von der BvS oder dem BMF, sondern aus Bremen von *„zuständiger Stelle"*.

Zu diesem Vorgang hat der Untersuchungsausschuß den Referatsleiter Dr. Hasselberg befragt. Dieser erklärte, der Leiter der Abteilung Leitungsstab Deutschland habe sich nach Kenntnisnahme des Vermerks mit der BvS in Verbindung gesetzt und *„entsprechende Fragen und Klarstellungen"* verlangt (Schreiben vom 4. Dezember 1995). Im Bericht der Bundesregierung heißt es zu diesem Vorgang, das BMWi habe die BvS aufgefordert, umfassend über die letzten Gespräche mit der BVV AG und den Ländern zu informieren. Das BMWi habe gefordert:

> *„Bei Auszahlungen solle geprüft werden, ob sie zurückgehalten werden könnten, bis sicher sei, daß sie ihren Zweck erfüllten."* (Dokument Nr. 105)

Die BvS habe dann Dr. Hasselberg am 6. Dezember 1995 geantwortet, *„daß nach deren Kenntnisstand alles noch sich in normalen Bahnen vollzog."* (Protokoll Nr. 72, S. 85) Daraufhin sah sich das BMWi nicht veranlaßt, weitere Schritte zu unternehmen. Nach Erkenntnissen des Untersuchungsausschusses wurde das BMF vom BMWi über die Besprechung vom 29. November 1995 nicht in Kenntnis gesetzt.

An die Vorgänge im November/Dezember 1995 erinnerte sich Dr. Köpernik vor dem Untersuchungsausschuß:

> *„Das eigentliche Problem, das ganze Ausmaß der Katastrophe ist eigentlich deutlich geworden am 22. Dezember, als plötzlich der Vorstand des Bremer Vulkans offen gesagt hat: Wir können unsere Eigenmittel für die Investitionen nicht mehr darstellen. Wir haben ein großes Problem. Ohne Bundesbürgschaften geht es überhaupt nicht. Ich würde mal sagen, um Weihnachten '95 herum war die Lage ziemlich klar. Nicht, daß der Bremer Vulkan nun automatisch in Konkurs gehen würde, aber bis zum 22. Dezember haben wir immer nur beru-*

higende Erklärungen gehört von der BvS, jedenfalls wir im Bereich LD." (Protokoll Nr. 72, S. 87)

Anfang Dezember 1995 erkundigte sich Dr. Köpernik immer wieder bei der BvS nach der Privatisierung und den Ostwerften, da das BMWi beunruhigt gewesen war.

Mitte Dezember 1995 bekam Dr. Köpernik, als er sich nach dem Stand der Dinge erkundigte, die beruhigende telefonische Auskunft von Utikal aus dem Vertragsmanagement der BvS, die Banken könnten die BVV AG nicht fallen lassen, da in den USA Aktien der BVV AG angeboten seien. Würden sie die BVV AG in Konkurs gehen lassen, würden die Banken in den USA wegen der Prospekthaftung gewaltigen Schaden erleiden.

Dazu hat Dr. Köpernik vor dem Untersuchungsausschuß ausgesagt:

İch hatte – das war ein Telefonat etwa Mitte Dezember – den Eindruck, daß auch auf Arbeitsebene BvS die Lage nicht sehr dramatisch gesehen wird, weil man zwar sagte, hier gibt es ein Liquiditätsproblem – das war ja inzwischen auch ziemlich klar –, aber die glaubten scheinbar – und ich glaubte das auch, weil ich bei anderen Fällen manchmal gesehen habe, wie so was läuft –, man kann da mit irgendwelchen Möglichkeiten, verbürgten Krediten oder sonst was, die Sache wieder voranbringen." (Protokoll Nr. 72, S. 91)

Am 22. Dezember 1995 wurde das BMWi offiziell per Telefax von der BvS unterrichtet, daß die BVV AG *„möglicherweise ihre Zahlungsverpflichtungen in Mecklenburg-Vorpommern kurz- und langfristig nur mit öffentlichen Bürgschaften bewältigen"* könne (Dokument Nr. 105).

Am gleichen Tag wie das BMF erfuhr das BMWi (5. Januar 1996), daß die Kontenstände des Cash-Management der BVV AG eingefroren seien und eine Rückführung der Einlagen der Ostwerften nicht sichergestellt sei.

4. Information des Parlaments durch die Bundesregierung

Aufgrund von Presseberichten im Dezember 1995, in denen behauptet wurde, daß die für die Ostwerften bestimmten Fördermittel in das zentrale Cash-Management der BVV AG geflossen und nicht bei den Ostwerften verwendet worden seien, erkundigte sich die Abgeordnete Dr. Christine Lucyga (SPD) in der schriftlichen Frage Nr. 132 für den Monat Dezember 1995 beim BMF, ob diese Presseberichte – Dr. Lucyga bezog sich dabei auf den Artikel in der Illustrierten „Stern" vom 7. Dezember 1995 – zutreffen, *„daß öffentliche Fördermittel des Bundes für Investitionen in ostdeutsche Werften nicht dort verwendet wurden, sondern in das zentrale Cash-Management des Bremer Vulkan gegangen sind"*? Ferner stellte sie die Frage, was die Bundesregierung zu tun gedenke, um die Mittel wieder ihrem ursprünglichen Verwendungszweck zuzuführen. Zum gleichen Thema hatte auch der Abgeordnete Dr. Uwe Küster (SPD) Fragen an die Bundesregierung gestellt.

Die Parlamentarische Staatssekretärin im BMF, Irmgard Karwatzki, beantwortete die Fragen von Dr. Lucyga in einem Schreiben vom 21. Dezember 1995 wie folgt:

„Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen gehen die Investitionen in den ostdeutschen Werften planmäßig voran. Bisher sind alle in den Privatisierungsverträgen mit der Treuhandanstalt festgelegten Verpflichtungen eingehalten worden.

Die von der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) den ostdeutschen Werften im Verbund des Bremer Vulkan für Investitionen zur Verfügung gestellten Finanzmittel sind bereits zu über 90% in den Werftneubauten Wismar und Stralsund investiert. Bei dem Dieselmotorenwerk in Rostock ist sogar 35% mehr investiert worden als vertraglich vorgesehen. Dies macht deutlich, daß keine Fördermittel der BvS zweckwidrig verwendet wurden."

Der letzte Teil dieser Information war nach Erkenntnissen des Untersuchungsausschusses zu diesem Zeitpunkt nicht mehr zutreffend. Die BvS hatte das BMF nicht über die Besprechung vom 29. November 1995 informiert, in der die Konzernleitung der BVV AG eingestand, daß die BVV AG ihre Investitionsverpflichtungen in Mecklenburg-Vorpommern ohne Hilfe Dritter nicht erfüllen könne und daß rund 900 Mio. DM Cash-Management-Einlagen der Ostwerften nicht bedarfsgerecht zur Verfügung stünden, so daß das BMF nur aufgrund des damaligen Kenntnisstandes antworten konnte.

Am 22. Dezember 1995, einen Tag nach der Beantwortung der parlamentarischen Fragen durch das BMF, erklärte dann die BVV AG gegenüber der BvS, sie könne den Investitionsverpflichtungen bei den Ostwerften nicht mehr nachkommen, die Gelder im Cash-Management der BVV AG seien eingefroren, weswegen die Geldeinlagen der Werften in das Cash-Management nicht zurückzahlbar seien.

Der Untersuchungsausschuß hat zu diesem Vorgang Dr. Hornef, den damaligen Präsidenten der BvS befragt. Dr. Hornef war der Meinung, es könnte sich bei dieser Fehlinformation an das Parlament nur um ein *„time-lag"* handeln. Damit meinte er, *„daß eine Information zu dem Zeitpunkt, zu dem sie [von der BvS, Anm. d. Red.] gegeben worden ist, dann wenige Tage später nicht mehr aktuell war"* (Protokoll Nr. 72, S. 59). Deshalb sei das BMF nicht falsch, sondern nur entsprechend dem damaligen Kenntnisstand informiert worden und der hätte sich eben schnell geändert.

Dirk Groß-Blotekamp, den der Untersuchungsausschuß ebenfalls zu diesem Vorgang befragt hat, behauptete, daß bis zum 22. Dezember 1995 die BVV AG immer bestätigt habe, sie bekomme Kredite und könne ihren Verpflichtungen in Mecklenburg-Vorpommern nachkommen.

„Es gibt noch Briefe vom 7. Dezember, in denen Herr Smidt bestätigt, jetzt kriegen wir es, und jetzt haben wir es. Das war immer auf und ab. Die Investitionen liefen doch weiter; sie wurden schwer-

lichst bezahlt. Das haben wir irgendwo auch festgestellt, aber es war nicht irgendwo der casus knacktus da." (Protokoll Nr. 71, S. 141)

Erst am 22. Dezember 1995 sei dann mündlich von der Konzernleitung der BVV AG erklärt worden, daß die BVV AG nicht mehr in der Lage sei, die Cash-Management-Einlagen der Werften zurückzuzahlen.

Hierzu äußerte sich auch Staatssekretär Dr. Manfred Overhaus gegenüber dem Untersuchungsausschuß:

„… ich glaube, wenn wir uns jetzt noch einmal ganz genau ansehen, was im November und Dezember an Kenntnissen da war, ist hier völlig korrekt gehandelt worden. …. Am 29. November hat es in Bremen dieses Gespräch gegeben, von dem ich nur oberflächlich oder nur teilweise informiert war. Am 13. Dezember war im Verwaltungsrat der BvS noch vorgetragen worden, daß die Investitionsmittel ordnungsgemäß eingesetzt worden waren. Das hatte ich da noch im Kopf. Deswegen war auch am 21. Dezember 1995 die Beantwortung Ihrer Frage [der Abgeordneten Dr. Lucyga, Anm. d. Red.] und die Frage des Abgeordneten Küster durch die Frau Karwatzki völlig in Ordnung. Das entsprach absolut dem damaligen Informationsstand." (Protokoll Nr. 81, S. 65)

IV. Strafrechtliche und zivilrechtliche Folgen des Konkurses der BVV AG

Nach dem Konkurs der BVV AG und dem Verlust der öffentlichen Fördergelder stellten sowohl die Staatsanwaltschaft Bremen als auch die BvS Ermittlungen an, um den Verlust der Fördergelder zu klären und zu prüfen, ob ein Verschulden des BVV-Vorstands und der Geschäftsführer der Werften vorlag. Die Staatsanwaltschaft bei dem LG Bremen und die BvS arbeiten dabei eng zusammen. Die BvS stellt die Beweismittel, die Dr. Erbe im Rahmen seiner Tätigkeit als Leiter der Stabsstelle „Besondere Aufgaben" der BvS ausgewertet hat, der Staatsanwaltschaft Bremen für deren Ermittlungen zur Verfügung (vgl. zu den Zuständigkeiten der Ermittlungsbehörden Zweiter Teil, M.I.5.). Nach Auskunft der BvS im Januar 1998 war sie zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Berichtes des Untersuchungsausschusses immer noch dabei, Regreßansprüche gegen die BVV AG, gegen Vorstandsmitglieder der BVV AG sowie gegen die Banken und die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zu prüfen.

Auch wurde geprüft, inwiefern innerhalb der BvS, im BMF und im BMWi Pflichtverletzungen bei der Privatisierung der Ostwerften vorlagen. Hier kommt der Bericht der Bundesregierung zu dem Ergebnis:

"Aufgrund des jeweiligen Kenntnisstandes und der jeweiligen Erkenntnismöglichkeiten waren die von THA/BvS-Mitarbeitern getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen zur Erledigung eines schwierigen und ohne Risiken nicht denkbaren unternehmerischen Auftrages im Zeitpunkt der Entscheidung aus der jeweils in diesem Zeitpunkt gegebenen Sicht unter Abwägung aller bekannten Alternativen angemessen bzw. vertretbar. Schadensursächliche Pflichtverletzungen von Mitarbeitern der THA/BvS sind nicht erkennbar. …

Pflichtverletzungen von Angehörigen des BMF und des BMWi im Zusammenhang mit der Privatisierung ostdeutscher Unternehmen an die BVV und den damit verbundenen Fehlleitungen sind bei der Überprüfung nicht festgestellt worden." (Dokument Nr. 105)

Aktionäre und Aktionärsgruppen stellten nach dem Konkurs der BVV AG gegen eine Vielzahl der Verantwortlichen bei der BVV AG und der THA/BvS Strafanzeige und auch die PDS-Fraktion im Landtag von Mecklenburg-Vorpommern erstattete Strafanzeige gegen Unbekannt wegen des Verdachts des Betruges und anderer strafbarer Handlungen im Zusammenhang mit der Privatisierung der VWS.

1. Straf- und Ermittlungsverfahren in Bremen gegen ehemalige leitende Mitarbeiter der BVV AG

Die Staatsanwaltschaft Bremen betreibt zahlreiche Ermittlungsverfahren mit Bezug zum Bremer Vulkan. Neben möglichen Verstößen gegen § 400 Abs. 1 Nr. 1 Aktiengesetz (AktG) und § 88 Börsengesetz (BörsG) und anderen Delikten geht es in der Hauptsache um den Vorwurf der Untreue (§ 266 StGB) in Form der Verletzung von Vermögensbetreuungspflichten.

In verschiedenen Fällen werden aber auch keine gesonderten Ermittlungen geführt, da ein enger Zusammenhang mit dem unter a) beschriebenen Ermittlungsverfahren besteht.

Der Untersuchungsausschuß hat sich im Rahmen einer informatorischen Anhörung über den Stand der Ermittlungen bei der Staatsanwaltschaft Bremen informiert.

a) Ermittlungsverfahren gegen Dr. Friedrich Hennemann u. a. wegen Untreue

In dem unter dem Aktenzeichen 830 Js 7161/96 geführten Verfahren wird aufgrund einer Anzeige der BvS gegen acht Mitarbeiter der BVV AG, namentlich gegen den Vorstandsvorsitzenden Dr. Friedrich Hennemann, die Vorstandsmitglieder Günter Smidt, Johannes Karl Schnüttgen, Dr. Rüdiger Zinken sowie gegen die Geschäftsführer der MTW Reinhard Kny und Oswald Müller und die Geschäftsführer der VWS Hartmuth Rausch und Werner Wagner ermittelt.

Wie der Leitende Oberstaatsanwalt Frischmuth in seiner informatorischen Anhörung vor dem Untersuchungsausschuß ausführte, wird den Beschuldigten vorgeworfen, 1994/1995 gemeinschaftlich als Mitglieder des Vorstandes der BVV AG, bzw. als Geschäftsführer der MTW, bzw. als Geschäftsführer der VWS die ihnen aufgrund der Privatisierungsverträge mit der THA vom 11. August 1992 (MTW) und vom 18. Februar 1993 (VWS) bzw. die ihnen als Geschäftsführer obliegende Vermögensbetreuungspflicht ver-

letzt und dadurch MTW und VWS einen Schaden in Höhe von mindestens 853,9 Mio. DM zugefügt zu haben.

Nach Auffassung der Staatsanwaltschaft Bremen gab es strafrechtsrelevantes Verhalten bei der BVV AG bzw. den Vorstandsmitgliedern der BVV AG in drei Tätigkeitsbereichen (Protokoll Nr. 58, S. 6):

1. Im Bereich Geldmarktgeschäfte veranlaßten die Beschuldigten in der Zeit von 1994 bis Oktober 1995 MTW und VWS in einer Vielzahl von Einzelgeschäften deren flüssige Mittel in unterschiedlicher Höhe ohne Sicherheiten der BVV AG als Festgeldanlagen zu überlassen.
2. Mit der vom Vorstand der BVV AG beschlossenen Ausdehnung der automatischen Cash-Management auf MTW und VWS kam es dazu, daß die Bankguthaben von MTW und VWS täglich automatisch auf das Zielkonto der BVV AG bei der Commerzbank Bremen übertragen und somit dem Verfügungsbereich von MTW und VWS entzogen wurden, ohne daß die BVV AG den ostdeutschen Werften Sicherheiten für deren Forderungen bestellte. Obwohl die Beschuldigten spätestens im August 1995 erkannten, daß die jederzeitige Rückzahlung der Guthaben gefährdet war, unterließen sie es pflichtwidrig, geeignete Sicherheiten bereitzustellen.
3. Von September bis Mitte November 1995 veranlaßte die BVV AG MTW und VWS, zugunsten des Cash Management der BVV AG bei der Commerzbank Überbrückungskredite in Höhe von über 70 Mio. DM aufzunehmen und eigene Vermögenswerte als Sicherheit für Kreditaufnahmen der BVV AG zu bestellen.

Die Staatsanwaltschaft geht davon aus, daß MTW und VWS infolge der Zahlungsunfähigkeit der BVV AG einen Schaden in Höhe von 590,4 Mio. DM (MTW) bzw. 263,5 Mio. DM (VWS) erlitten.

Das Ermittlungsverfahren wurde am 21. Februar 1996 eingeleitet. Zwei Monate später übernahm das BKA, Wiesbaden, auf Ersuchen des Generalstaatsanwalts die polizeilichen Aufgaben. Bisher wurden 28 Durchsuchungen vollstreckt und 19 Zeugen vernommen. Die Ermittlungen sind jedoch noch nicht abgeschlossen, die Staatsanwaltschaft Bremen rechnet mit dem Abschluß der Ermittlungen im Laufe des Frühjahrs 1998; zum Zeitpunkt der Berichterstellung war die Staatsanwaltschaft mit der Formulierung der Anklageschrift beschäftigt.

b) Strafanzeige der PDS-Fraktion im Landtag Mecklenburg-Vorpommern

Die PDS-Fraktion im Landtag Mecklenburg-Vorpommern stellte nach bekanntwerden des Konkurs der BVV AG am 21. Juni 1996 eine Strafanzeige gegen Unbekannt wegen des Verdachts des Betruges und anderer strafbarer Handlungen im Zusammenhang mit der Privatisierung der VWS bei der Staatsanwaltschaft Schwerin. Das Ermittlungsverfahren wurde im August 1996 von der Staatsanwaltschaft Bremen (Dezernat 850) übernommen.

2. Zivilrechtliche Ansprüche

Die BvS hat sich mögliche zivilrechtliche Ansprüche der MTW abtreten lassen und bei dem Landgericht Bremen Zivilklagen gegen verschiedene Mitarbeiter der BVV AG auf Zahlung von Schadenersatz geklagt.

a) Klage der BvS gegen die ehemaligen BVV-Vorstandsmitglieder Biedermann, Hoffmann, Schnüttgen und Smidt auf Zahlung von 9,7 Mio. DM

Die BvS hat bei der 4. Zivilkammer des Landgerichts Bremen eine Schadensersatzklage eingereicht gegen die ehemaligen Vorstandsmitglieder Wolfgang G. Biedermann, Hans E. W. Hoffmann, Johannes Karl Schnüttgen und Günter Smidt auf Zahlung von je 9,7 Mio. DM wegen des Verlustes von 194 Mio. DM öffentlicher Fördermittel, die der MTW als Investitionsbeihilfen zustanden. Die fünf Vorstandsmitglieder haben in 1995 nach Auffassung der BvS die Investitionsbeihilfen für MTW zweckentfremdet, indem sie die Gelder zur Deckung von Liquiditätslücken innerhalb des Konzerns verwendet hätten. Die Klage gegen Biedermann, Hoffmann, Schnüttgen und Smidt wurde am 19. November 1997 erstinstanzlich abgewiesen, die angeklagten Vorstandsmitglieder konnten nicht persönlich für den der MTW entstandenen Verlust der Fördermittel haftbar gemacht werden.

Nach Auffassung des Gerichts sind die Voraussetzungen, die den Tatbestand der strafbaren Untreue (gem. § 266 StGB) nicht gegeben. Hierzu hätte eine Vermögensbetreuungspflicht zwischen BVV AG und MTW vorliegen müssen, die Angeklagten BVV-Vorstandsmitglieder hätten die Pflicht übernommen haben müssen, die Vermögensinteressen der MTW zu wahren. Dies hätte durch Gesetz, durch einen behördlichen Auftrag, durch ein Rechtsgeschäft oder durch ein eingegangenes Treueverhältnis geschehen können.

Die BVV AG sei nicht verpflichtet gewesen, die Vermögensinteressen der MTW zu wahren, da das BMF keine Festlegungen getroffen habe, unter welchen Voraussetzungen Beihilfen gewährt und wie sie verwendet werden sollten, so daß hieraus eine Vermögensbetreuungspflicht seitens der BVV AG nicht hätte abgeleitet werden können. Das BMF habe es vielmehr der THA überlassen, diese Regelungen im Kauf- und Abtretungsvertrag (KAV) zu definieren. Das BMF habe zwar im Schreiben vom 13. Oktober 1992 Verwendungsnachweise für den Gesamtausgleichsbetrag (GAB) gefordert, da nur dann die Privatisierung hätte genehmigt werden können, doch diese Forderung seien auf Intervention der BVV AG und der THA wieder fallen gelassen worden, da die Konzernleitung der BVV AG nicht bereit gewesen wäre, von den Regelungen des KAV abzuweichen. Seitens des BMF sei keine eindeutige Klarstellung dahingehend erfolgt, daß der GAB ausschließlich bei MTW hätte verwendet werden müssen. Für das Gericht hat sich nicht ergeben, *„daß eine behördliche Anordnung ergangen wäre, die der BVV den Schutz von Vermögensinteressen der MTW eigenständig zur*

Pflicht gemacht hätte ... . Informelle Absichtserklärungen [der BVV AG im Sinne einer zukünftigen Verhaltensweise, Anm. d. Red.] gegenüber einer Behörde können weder einen behördlichen Auftrag ersetzen noch strafrechtlich wie ein solcher behandelt werden."

Und weiter zur Treuepflicht:

> *„Es stellt keine Verletzung der gesellschafterlichen Treuepflicht gegenüber einer einzelnen Verbundgesellschaft dar, wenn die Muttergesellschaft versucht, wirtschaftliche Schwierigkeiten anderer Verbundgesellschaften und des Konzerns insgesamt durch Zusammenfassung aller Kräfte des Gesamtkonzerns zu beheben."*

Das Gericht war der Meinung, daß der Versuch der Vorstandsmitglieder der BVV AG, den Konzern zu retten, nicht schon von Anfang an zum Scheitern verurteilt gewesen war.

Das Gericht prüfte auch, ob nicht die EG-Richtlinien, insbesondere die 7. Schiffbaurichtlinie Vorgaben für das Verhalten der BVV AG waren. Es kam hier zu der Ansicht, daß EG-Richtlinien keine Vorgaben für das Verhalten des Einzelnen, sondern Handlungsanweisungen und Verhaltensvorgaben für staatliche Institutionen sind, sie nicht für die BVV AG galten. Die Zielrichtung von EG-Richtlinien ist nicht der Schutz von Vermögen, hier Vermögen der MTW, sondern das Verhindern eines unkontrollierten staatlichen Protektionismus.

Gegen diese Entscheidung hat die BvS am 2. Januar 1998 beim Bremer Oberlandesgericht Berufung eingelegt.

b) Klage der BvS gegen den ehemaligen BVV-Vorstandsvorsitzenden Dr. Hennemann auf Zahlung von 9,7 Mio. DM

Die BvS klagt ebenfalls gegen den ehemaligen Vorstandsvorsitzenden der BVV AG Dr. Friedrich Hennemann wegen des Verlustes von 194 Mio. DM Fördergelder. Über diese Schadenersatzklage, die von der unter Punkt a) genannten Zivilklage abgetrennt wurde, hat das Gericht zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch nicht entschieden, sie ruht vorläufig. Eine Wiederaufnahme ist nach Auskunft der Bremer Staatsanwaltschaft davon abhängig, ob eine strafrechtliche Anklage gegen Dr. Hennemann und andere Vorstandsmitglieder erhoben wird.

L. Vergabe von Liquidationsdarlehen und Bemessung der Liquidatorenhonorare durch die THA/BvS

Der Untersuchungsausschuß hatte – soweit der Bundesrechnungshof (BRH) hierüber noch keine Feststellungen getroffen hat – gemäß Ziffer III.1. des Untersuchungsauftrages die Frage zu klären, ob bei der Vergabe von Liquidationsdarlehen durch die THA und bei der Bemessung von Liquidatorenhonoraren die Grundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung hinreichend beachtet worden sind.

I. Feststellungen des 2. Untersuchungsausschusses „Treuhandanstalt" der 12. Wahlperiode

Der 2. Untersuchungsausschuß „Treuhandanstalt" der 12. Wahlperiode hatte hierzu bereits umfangreiche Feststellungen getroffen (BT-Drucksache 12/8404, S. 73 ff. und 387 ff.):

1. Vergabe von Liquidationsdarlehen

Bei Liquidationsdarlehen handelt es sich um zinslose Gesellschafterdarlehen, die dem Liquidator entsprechend dem im Rahmen des Liquiditätsplanes ermittelten Finanzbedarf zur Verfügung gestellt werden. Der 2. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode hatte zu klären versucht, nach welchen Kriterien diese Mittel von der THA vergeben wurden. Er hatte zu dem Vergabeverfahren festgestellt, daß die THA Anfang 1992 mit der Einführung eines Abwicklungsberichtssystems als Steuerungs- und Kontrollinstrument begonnen hatte, welches Ende 1992 wirksam geworden war. Danach legte ein sog. Liquiditätsplan die für das jeweilige Unternehmen „notwendige Liquidität" für bestimmte Zeitabschnitte (quartalsweise oder monatlich) fest. Der Darlehensvertrag wurde nach Prüfung des vom Liquidator in monatlichen Abständen vorgelegten und jeweils für drei Monate festgelegten Finanzstatus geschlossen. Anhand dieser Monatsberichte des Liquidators, die Einnahmen und Ausgaben des Unternehmens enthielten, kontrollierte die THA die von ihr freigegebenen Mittel. Die Auszahlung der Finanzmittel wurde vom Liquidator im Rahmen des Liquidationsdarlehens beantragt. Dabei wurde der jeweilige Finanzbedarf vor Auszahlung anhand zeitnaher Zahlen überprüft.

2. Bemessung der Liquidatorenhonorare

Neben der Auswahl der Liquidatoren durch die THA, die im Gegensatz zu Konkursverwaltern nicht vom Gericht bestellt, sondern vom Direktorat Abwicklung der THA beauftragt wurden und der Übertragung von Liquidationen an ehemalige Mitarbeiter des Direktorats Abwicklung hatte sich der 2. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode auch mit der Vergütung der Liquidatoren auseinandergesetzt und hierzu folgendes festgestellt (BT-Drucksache 12/8404, S. 75–77):

Nach der anfänglichen Vergütung nach Stundensätzen führte die THA Mitte 1991 eine Vergütung auf der Grundlage der Vergütungsverordnung für Konkurs- und Vergleichsverwalter vom 25. Mai 1960 ein. Danach erfolgte die Berechnung der Vergütung nach der sog. Teilungsmasse des abzuwickelnden Unternehmens (das im Unternehmen zur Verwertung stehende Aktivvermögen), der Höhe des Regelsatzes und evtl. einer zusätzlichen Vergütung für qualifizierte Mitarbeiter. Die Liquidatoren bei der THA erhielten grundsätzlich den zweifachen Regelsatz, bei der Abwicklung von Außenhandelsbetrieben wegen der hohen Teilungsmasse den einfachen Regelsatz und bei Teilungsmassen unter einer Mio. DM eine Vergütung bis zum vierfachen Regelsatz. Zusätzlich wurde von der THA die volle Mehrwertsteuer gezahlt und gegebenenfalls der Einsatz qualifizierter Mitarbeiter genehmigt. Bei der Berechnung der Teilungsmasse wurden restitutionsbehaftete Grundstükke auch berücksichtigt, wenn diese oder ihr Sachwert im Laufe des Verfahrens an die Antragsteller zurückgegeben wurden (BT-Drucksache 12/8404, S. 76).

Im Ergebnis hatte der 2. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperoide festgestellt, daß es eine Reihe von Problemen im Bereich der Liqidatorenvergütung und -auswahl gegeben hatte, die von der THA erkannt worden und Anlaß für die Vornahme von Änderungen gewesen waren (vgl. nachstehend III.2.).

II. Feststellungen des Bundesrechnungshofes (BRH)

Im Hinblick auf Ziffer III. seines Untersuchungsauftrags hat der Untersuchungsausschuß den BRH gebeten ihm mitzuteilen, ob und in welcher Weise er diesbezüglich Feststellungen getroffen hat. Mit Schreiben vom 4. Dezember 1995 hat der BRH mitgeteilt, daß er in seinen Bemerkungen 1995 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung (einschließlich der Feststellungen zur Jahresrechnung des Bundes 1993) u. a. die Bemessung der Liquidatorenhonorare für die Abwicklung von Beteiligungsunternehmen der THA, nicht aber die Vergabe von Liquidationsdarlehen untersucht habe (BT-Drucksache 13/2600, S. 139–142). Darin hat der BRH ausgeführt, daß die THA nach dem bis 1994 angewandten Vergütungssystem für Liquidatoren Honorarvereinbarungen abgeschlossen habe, die den vom Liquidator zu erbringenden Leistungen nicht ausreichend Rechnung getragen und unangemessen hohe Vergütungen ermöglicht hätten.

Außerdem hätten die Liquidatoren zum Teil zusätzliche Honorare für den Einsatz qualifizierter Mitarbeiter abgerechnet, die Tätigkeiten des Liquidators ausgeübt hätten. Der BRH empfahl deshalb Maßnahmen zur Sicherstellung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Vergütung und Leistung des Liquidators.

III. Feststellungen des Untersuchungsausschusses

Der Untersuchungsausschuß hat zur Vergabe von Liquidationsdarlehen und zur Bemessung der Liquidatorenvergütungen durch die THA/BvS den Direktor Abwicklung bei der BvS, Dr. Lothar Holzapfel, am 1. Februar 1996 und die PSts'in beim BMF, Irmgard Karwatzki, am 29. Februar 1996 informatorisch angehört sowie den Leiter der Stabsstelle Besondere Aufgaben der BvS, Dr. Joachim Erbe, am 23. Mai 1996 als Zeugen vernommen.

1. Vergabe von Liquidationsdarlehen

Gemäß den Erläuterungen der PSts'in beim BMF, Irmgard Karwatzki, bei ihrer informatorischen Anhörung dienen Liquidationsdarlehen der laufenden Finanzierung der Abwicklung, wenn das abzuwikkelnde Unternehmen nicht selbst über ausreichende finanzielle Mittel verfügt. Mit diesen Darlehen wurden vor allem die Erfüllung der aufgrund von Vergleichen abzugeltenden Gläubigerforderungen, laufende betriebliche Aufwendungen, wie z. B. Personalkosten zur Aufrechterhaltung der Geschäftstätigkeit bei noch werbend tätigen Liquidationsunternehmen, die Erfüllung finanzieller Verpflichtungen aus Privatisierungsverträgen sowie Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Abschlagszahlungen auf die Liquidatorenvergütung finanziert. Zu den von der BvS genutzten Instrumentarien, die eine ordnungsgemäße Ausreichung und Verwendung der Darlehen gewährleisten sollen, führte PSts'in Karwatzki aus:

„Der vom Liquidator zu stellende Darlehnsantrag unterliegt einer vergleichenden Prüfung mit den Kostenschätzungen und Empfehlungen des Abwicklungsgutachtens sowie der von der BvS genehmigten Abwicklungsvorlage. Über die Prüfung des Antrags auf sachliche Richtigkeit durch den zuständigen Abwicklungsreferenten hinaus haben auch der zuständige Abteilungsleiter Abwicklung sowie das Direktorat Finanzen den Antrag auf Plausibilität zu prüfen und zu bestätigen. Der ‚Budgetverantwortliche Abwicklung' hat die Deckung der beantragten Mittel durch den bestätigten BvS-Wirtschaftsplan festzustellen. Die BvS reicht die Liquidationsdarlehen grundsätzlich nur in solchen Teilbeträgen aus, die nach Einsatz der eigenen Mittel und Einnahmen des Unternehmens zur Finanzierung der anstehenden Ausgaben erforderlich sind. Im Rahmen der monatlichen Liquidatoren-Berichterstattung ist die Verwendung der Darlehen nachzuweisen. Die aktuelle Liquiditätssituation des Unternehmens ist darzustellen, und die in den Folgemonaten erforderlichen Liquidationsdarlehen sind einzuschätzen" (Protokoll Nr. 11, S. 22 f).

Die Gesamtsumme der ausgereichten bzw. für 1996 veranschlagten Liquidationsdarlehen betrug nach Aussage von PSts'in Karwatzki bis Ende 1994 5,04 Mrd. DM, 1995 706 Mio. DM und 1996 838 Mio. DM. Ein vollständiger Rückfluß der Darlehen sei nicht zu erwarten, weil nach gegenwärtigen Schätzungen im Durchschnitt nur etwa die Hälfte der Darlehenssumme durch Verwertungserlöse aus den Liquidationsunternehmen gedeckt werde (Protokoll Nr. 11, S. 22 f).

Dr. Holzapfel, der seit 1991 bei der THA tätig war und das Direktorat Abwicklung seit November 1994 leitete, hat bei seiner informatorischen Anhörung durch den Untersuchungsauschuß angegeben, daß von der THA/BvS insgesamt acht Mrd. DM für Liquidationsdarlehen nach Liquidationsbeschluß ausgereicht worden seien. Diese würden im wesentlichen der Zwischenfinanzierung dienen. Aufgrund des derzeitigen Verfahrensstandes bei diesen Unternehmen werde ersichtlich, daß bei der THA/BvS erhebliche Einnahmen zurückfließen werden (Protokoll Nr. 8, S. 39–40).

2. Bemessung der Liquidatorenhonorare

Der Untersuchungsausschuß hat sich trotz des in Ziffer III. des Untersuchungsauftrags enthaltenen Vorbehalts und der diesbezüglich vorliegenden Bemerkungen des BRH auch mit dieser Thematik insofern beschäftigt, als er untersucht hat, ob und wie die BvS/BvS die Feststellungen des BRH und des 2. Untersuchungsausschusses aufgegriffen und neue Regelungen zur Bemessung der Liquidatorenhonorare eingeführt hat. Der hierzu informatorisch angehörte Leiter des Direktorats Abwicklung bei der THA/BvS, Dr. Lothar Holzapfel, hat im wesentlichen folgende Ausführungen gemacht (Protokoll Nr. 8):

Die THA/BvS habe die Anmerkungen des BRH und die Feststellungen des 2. Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode aufgegriffen und die Lücken der Vergangenheit aufgearbeitet. Die rechtliche Neugestaltung der Abwicklung, die u. a. die Liquidationsverfahren beschleunigen sollte, sei außerdem durch die Umwandlung der THA in die BvS zum 1. Januar 1995, die damit Zuwendungsempfängerin des Bundes geworden sei, erforderlich gewesen (Protokoll Nr. 8, S. 27). Durch die Einführung eines neuen Abwicklungs- Informations-Systems könne man heute von einer gläsernen bzw. transparenten Abwicklung sprechen (Protokoll Nr. 8, S. 22). Die eigentlichen Kosten der Abwicklung würden sich auf die operativen Verfahrenskosten beschränken. Dazu würden die Liquidatorenhonorare, die Kosten für von den Liquidatoren eingesetzte qualifizierte Mitarbeiter und für Abwicklungsgutachten, die eingeholt werden würden, um festzustellen, ob eine Abwicklung oder Gesamtvollstreckung in Frage käme, sowie die Kosten für die Schlußrechnungsprüfung, wo Drittwirtschaftsprüfer eingesetzt werden würden, gehören (Protokoll Nr. 8, S. 41 f.). Die Sollgröße dieser Abwicklungsverfahrenskosten, d. h. aller Kosten, die bei den laufenden Abwicklungsverfahren theoretisch maximal entstünden, betrage 887 Mio. DM. Dieser Betrag schlüssele sich wie folgt auf: 529 Mio. für

Honorare, 94 Mio. DM für qualifizierte Mitarbeiter, 169 Mio. DM für Abwicklungsgutachten, 95 Mio. DM für Schlußrechnungsprüfungskosten. Von den Gesamtsollhonoraren von 529,3 Mio. DM per 31. Dezember 1995 seien bisher 326 Mio. DM ausgereicht worden. Durchschnittlich ergebe sich pro Verfahren ein Soll-Honorar von 154 695 DM. Bei 31 % der Liquidatoren liege das Soll-Honorar zwischen 60 500 und 150 000 DM, bei 49 % liege es unter 60 500 DM. Aus der Anfangszeit der THA würden noch 8,4 % ungedeckelte zeitbezogene Vergütungsvereinbarungen existieren, von denen bisher bei 89 % der Vereinbarungen weniger als 150 000 DM Honorar pro Verfahren freigegeben worden sei. Wenn die Höhe der Vergütung bei diesen ungedeckelten Verträgen den zweifachen Regelsatz übersteige, prüfe die THA/BvS sehr genau die abgerechneten Stunden. Nach Angaben von Dr. Holzapfel wäre der Einsatz von normalen Geschäftsführern anstelle von Liquidatoren, sog. geborenen Liquidatoren nach dem GmbH-Gesetz erheblich teurer geworden. Die Kosten hätten je nach Verfahrensdauer von drei bis vier Jahren das doppelte bis dreifache der jetzigen Kosten für Liquidatoren betragen (Protokoll Nr. 8, S. 44). Bei 75 % der Liquidationsverfahren seien keine qualifizierten Mitarbeiter beantragt worden. Bei 13 % der Verfahren hätten die Kosten für qualifizierte Mitarbeiter weniger als 30 261 DM betragen und nur in 3 % der Verfahren seien mehr als 200 000 DM für qualifizierte Mitarbeiter freigegeben worden.

Durch die 1994 vorgenommene Änderung des Regelwerkes, die nicht zuletzt durch die Anmerkungen des BRH und den 2. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode bedingt gewesen sei, sei eine Honorarumsatzgrenze von drei Mio. DM und eine Beschränkung auf 20 Verfahren pro Liquidator eingeführt worden. Nunmehr liege das Honorar nur noch bei sechs Prozent der Liquidatoren über der drei Mio. Grenze und vier Prozent aller Liquidatoren würden mehr als 20 Verfahren bearbeiten (Protokoll Nr. 8, S. 45). Einige Liquidatoren würden Forderungen, die weit über dem zweifachen Regelsatz lägen, mit der Begründung geltend machen, daß in den Altbundesländern der drei- bis vierfache Regelsatz üblich sei und zudem das Liquidationsverfahren viel komplexer und schwieriger und die Haftungsrisiken viel größer seien als bei Konkurs- und Vergleichsverfahren. Eine Anpassung nach oben werde nur geprüft, wenn der Liquidator substantiiert darlegen könne, daß ein Arbeitsaufwand erforderlich gewesen sei, der weit über das gewöhnliche Maß hinausgegangen sei. Mit der Schlußrechnungsprüfung, die von externen Wirtschaftsprüfern durchgeführt werde, habe die THA/BvS die Möglichkeit, die Angemessenheit der Vergütung noch einmal gesondert festzustellen. Des weiteren würden die Liquidatoren durch die monatliche Berichterstattung und durch die Prüfung der Jahresabschlüsse einer ständigen Kontrolle unterliegen. Der Abschlußprüfer für die Jahresabschlüsse dürfe nicht mit dem Wirtschaftsprüfer für die Schlußrechnung identisch sein (Protokoll Nr. 8, S. 36). Ferner müsse ein Bericht nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz erstellt werden, der durch das Direktorat Finanzen ausgewertet und anschließend vom Bereich Abwicklung der BvS umgesetzt werde. Nach Einschätzung von Dr. Holzapfel gewährleiste dieses Instrumentarium eine Prüfung der Angemessenheit der Liquidatorenvergütung entsprechend der Vergütungsverordnung. Die Ordnungsmäßigkeit der Tätigkeit der Liquidatoren könne insbesondere durch die Schlußrechnungsprüfung abschließend bewertet werden. Bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten könne dem Liquidator die Entlastung verweigert und Regreßansprüche gegen ihn geltend gemacht werden (Protokoll Nr. 8, S. 38, 48 f).

Nach Aussage der PSts'in beim BMF, Irmgard Karwatzki, bei ihrer informatorischen Anhörung am 29. Februar 1996 durch den Untersuchungsausschuß wurde das System der Liquidatoren-Vergütung von der THA in Abstimmung mit dem BMF Anfang 1994 überarbeitet und ab April 1994 wirksam, allerdings nur für die ab diesem Zeitpunkt neu abzuschließenden Liquidatoren-Verträge. Eine nachträgliche Umstellung der Altverträge sei nicht durchsetzbar gewesen. Entsprechend einer in den Altverträgen vereinbarten Klausel könne man jedoch die Vergütung nachträglich angemessen anpassen. Die Neuregelungen hätten den Empfehlungen des BRH schon damals weitgehend Rechnung getragen. Sie beträfen im wesentlichen die Absenkung der Regelsätze bei hohen Teilungsmassen und damit eine angemessene Staffelung und Begrenzung der Honorare, die Präzisierung der Teilungsmasseberechnung, die Reduzierung der Kosten für qualifizierte Mitarbeiter durch Abgrenzung von originärer Liquidatoren-Tätigkeit sowie die Deckelung der Gesamthonorare für den Liquidator und die qualifizierten Mitarbeiter auf den dreifachen Satz. Ähnlich wie Dr. Holzapfel bezifferte auch Karwatzki das durchschnittliche Liquidatoren-Honorar mit 155 000 DM. Das Soll-Honorarvolumen betrage demnach etwa 530 Mio. DM (Protokoll Nr. 11, S. 23 f.).

3. Strafrechtliche Ermittlungen gegen Liquidatoren von Treuhand-Unternehmen

Die BvS hat dem Untersuchungsausschuß am 11. Februar 1998 berichtet, daß gegen drei Liquidatoren, die insgesamt 13 Liquidationsverfahren betreuen, Anklagen erhoben worden seien. Gegen weitere elf Liquidatoren mit insgesamt 366 Verfahren sind nach Kenntnis der BvS staatsanwaltliche Ermittlungen anhängig. Die betreffenden Liquidatoren seien von der BvS abberufen worden, soweit die Vorwürfe gegen sie dies rechtfertigen. Außerdem sind nach Mitteilung der BvS zwölf Zivilverfahren gegen Liquidatoren anhängig.

Die Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin ermittelt z. B. gegen den Liquidator verschiedener Robotron-Firmen wegen des Verdachts der Untreue. Ihm wird vorgeworfen, überhöhte Liquidationskosten in Millionenhöhe abgerechnet zu haben.

Nach Aussage von Dr. Holzapfel hat die BvS bei falschen Angaben und Abrechnungen von Liquidatoren die Möglichkeit, die Betreffenden über Strafverfahren zur Rechenschaft zu ziehen. Durch die Stabsstelle Recht werde dann geprüft, ob die Voraussetzungen des Untreue-Tatbestandes erfüllt sind. Nach Auffassung der Staatsanwaltschaft befreit selbst eine

von der BvS genehmigte Abrechnung nicht vom Straftatbestand der Veruntreuung, wenn z. B. überhöht abgerechnet worden ist (Protokoll Nr. 8, S. 46).

Dr. Erbe hat bei seiner Zeugenvernehmung durch den Untersuchungsausschuß am 23. Mai 1996 zu dieser Problematik ausgesagt, daß die Stabsstelle Besondere Aufgaben der BvS, die nicht, wie die Staatsanwaltschaft, dem Legalitätsprinzip unterliege und demnach nicht bei Verdacht einer Straftat zu deren Anzeige verpflichtet sei, in besonderen Einzelfällen mit dem jeweiligen Liquidator nach dem Prinzip der Schadenswiedergutmachung verhandelt und auf eine Anzeige verzichtet habe. Das habe bisher in einem Fall zum Erfolg geführt. Die übrigen wenigen Fälle, *„weniger als eine Handvoll"*, seien zur Anzeige gebracht worden. Bei drei von der Stabsstelle Besondere Aufgaben angezeigten Liquidatoren erreichten bzw. überstiegen die überhöhten Honorare den einstelligen Millionenbereich. Nach Aussage von Dr. Erbe hat die geringe Zahl der Fälle zum einen ihre Ursache darin, daß die bisherigen Ermittlungsverfahren große Fälle betreffen, wo ein Liquidator viele Unternehmen zu liquidieren hatte und sich dementsprechend *„in der Hundertergrößenordnung"* an dem Vermögen der Liquidationsunternehmen, aus deren Kasse er bezahlt werde, vergriffen hatte. Zum anderen hatten sich viele Fälle auf der Geschäftsstellenebene der BvS abgespielt (Protokoll Nr. 22, S. 104–106).

M. Strafrechtliche Aufarbeitung der vereinigungsbedingten Wirtschaftskriminalität

Zu der unter I.9. des Untersuchungsauftrages (BT-Drucksache 13/2483) geforderten Darstellung der Maßnahmen von Bundesregierung, Treuhandanstalt (THA) und anderen staatlichen Stellen des Bundes zur Wiederbeschaffung veruntreuter Vermögenswerte zählen neben den zivilrechtlichen Bestrebungen auch Maßnahmen zur strafrechtlichen Aufarbeitung der vereinigungsbedingten Wirtschaftskriminalität. Der Zeuge Dr. Kurt Bley hat als damals zuständiger Leiter des Referats VIII B 2 im BMF in seiner Vernehmung am 30. Januar 1997 zum Konsortialdarlehen Dresden deutlich darauf hingewiesen, wie sich zivilrechtliche Aufklärungsbemühungen und staatsanwaltliche Ermittlungen gegenseitig ergänzen können und im Idealfall synchron laufen (vgl. Protokoll Nr. 51, S. 65). Insbesondere in den Fällen, in denen Strafgerichte betrügerische oder veruntreuende Handlungen eines Vertragsbeteiligten rechtskräftig festgestellt haben, bedeutet dies für die Durchsetzung zivilrechtlicher Vermögensansprüche eine verbesserte Prozeßsituation und damit größere Erfolgsaussichten. Der Untersuchungsausschuß hat sich deshalb schon frühzeitig mit dem Bereich der strafrechtlichen Aufarbeitung von Wirtschaftsdelikten befaßt.

Einen Schwerpunkt bildeten in diesem Zusammenhang die Aufgaben der beteiligten Ermittlungsbehörden und deren Zusammenarbeit.

I. Zuständige Ermittlungsbehörden

Im Zuge seiner Ermittlungen hat sich der Untersuchungsausschuß auch weiterhin mit der Frage auseinandergesetzt, welche Behörden an der Aufarbeitung der vereinigungsbedingten Wirtschaftskriminalität beteiligt sind und ob es durch die Vielzahl der Ermittlungsbehörden mit unterschiedlichen Zuständigkeiten zu Informationsverlusten oder Ermittlungsdefiziten gekommen ist.

1. Staatsanwaltschaft II bei dem Landgericht Berlin

Die Strafverfolgung liegt – von einzelnen Ausnahmen abgesehen – in der Zuständigkeit der Länder. Die Zuständigkeit einer Strafverfolgungsbehörde ergibt sich in erster Linie aus dem in § 143 GVG in Verbindung mit § 7 StPO normierten Tatortprinzip. Da Berlin (Ost) der Sitz der Regierung der DDR, der SED, des Bereichs KoKo sowie etlicher dem Bereich KoKo zuzuordnender Unternehmen war, fiel der Schwerpunkt der Ermittlungen in den Zuständigkeitsbereich der Berliner Staatsanwaltschaften.

Bei der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht (KG) wurde im Oktober 1990 die Arbeitsgruppe „Regierungskriminalität" gebildet. Sie bearbeitete Ermittlungsverfahren, die eigentlich in den Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft bei dem LG Berlin fallen, deren Bearbeitung aber vom Generalstaatsanwalt bei dem KG gemäß § 145 Abs. 1 GVG übernommen worden ist. Im Jahre 1994 setzten dann Bemühungen ein, die Bereiche der Bekämpfung der vereinigungsbedingten Wirtschaftskriminalität, angesiedelt bei der Staatsanwaltschaft bei dem LG Berlin, und den Bereich der Arbeitsgruppe „Regierungskriminalität" zusammenzuführen. Aus dieser Umstrukturierung ging dann die neugebildete Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin hervor, die nunmehr die alleinige Zuständigkeit für die strafrechtliche Verfolgung der Regierungskriminalität und der vereinigungsbedingten Wirtschaftskriminalität hat (vgl. Protokoll Nr. 22, S. 8 ff.).

2. Zentrale Ermittlungsstelle für Regierungs- und Vereinigungskriminalität (ZERV)

Der Zentralismus der DDR bedingt eine überwiegende Zuständigkeit der Berliner Justiz und Polizei in Fragen der Strafverfolgung. Da die in Berlin zur Verfügung stehenden Personalkapazitäten für eine ord-

nungsgemäße Ermittlungsarbeit nicht ausreichten, kam es im März 1993 zu einem Länderabkommen und im Dezember des gleichen Jahres zu einem Abkommen zwischen dem Bund und Berlin. Beim Polizeipräsidenten in Berlin konnte die ZERV eingerichtet werden. Sie hat die Aufgabe, insbesondere die später neu gegründete Staatsanwaltschaft II sowie den Generalbundesanwalt in Karlsruhe bei ihren Ermittlungen zu unterstützen. Die ZERV gliedert sich in die für vereinigungsbedingte Wirtschaftskriminalität zuständige ZERV 1 und die für Delikte am Menschen sowie Menschenrechtsverletzungen zuständige ZERV 2.

3. Unabhängige Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR (UKPV)

Die UKPV nimmt die ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben auf der Grundlage der nach Maßgabe der Anlage II Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt III des Einigungsvertrages fortgeltenden §§ 20a und b des PartG-DDR wahr. Zu den originären gesetzlichen Aufgaben der UKPV zählt gemäß § 20a Abs. 1 PartG-DDR, einen Bericht über die Vermögenswerte aller Parteien und der mit ihnen verbundenen Organisationen, juristischen Personen und Massenorganisationen der DDR im In- und Ausland zum 7. Oktober 1989 zu erstellen. Um diese Arbeit leisten zu können, muß die UKPV zunächst Feststellungen zu dem den §§20a und b PartG-DDR unterliegenden Vermögen treffen. Insoweit stehen der UKPV gemäß § 20a Abs. 4 PartG-DDR auch strafprozessuale Befugnisse zu.

Zum Zwecke der Rückführung veruntreuter Vermögenswerte wurde 1994 beschlossen, eine Belohnung für diejenigen Personen auszusetzen, die sich ursächlich an der Wiederaufspürung und Rückschaffung beteiligten (vgl. vorstehend C.II.2.). Nach Maßgabe der hierzu vom BMF erstellten „Richtlinien für die Aussetzung von Belohnungen für die Rückholung veruntreuten DDR-Vermögens“ wird eine Belohnung nur dann ausgezahlt, wenn die Hinweise neue, den Ermittlungsbehörden bisher nicht bekannte Erkenntnisse enthalten und diese zu einem endgültigen Zufluß der Vermögenswerte führen. In den Genuß einer Belohnung können dabei nur Privatpersonen gelangen, die nicht als Täter oder Teilnehmer einer Straftat in bezug auf den Vermögensgegenstand beteiligt waren. Die Belohnung beträgt bei einem Wert des Gegenstandes bis zu 1 000 DM höchstens 5 v. H., von dem Mehrwert höchstens 3 v. H., insgesamt jedoch nicht mehr als 5 Mio. DM. Nachdem diese Auslobungsaktion in Deutschland, Österreich und der Schweiz über Zeitungsannoncen bekanntgemacht wurde, gingen viele Hinweise bei den Ermittlungsbehörden ein. Insgesamt bearbeitete die UKPV bis zum 2. Januar 1998 580 Hinweise, davon waren bei ihr 350 und bei der THA/BvS 230 Hinweise eingegangen. In 177 Fällen gab die UKPV wegen Unzuständigkeit Hinweise an die THA/BvS (98), ZERV (68), Steuerfahndung (9) und sonstige Stellen (2) ab. Von diesen 177 Fällen wurden 52 als ergebnislos abgeschlossen. Von den bei der UKPV nach Abzug der als nicht sachdienlich angesehenen Hinweise verbliebenen 233 Hinweisen enthielten 225 keine neuen Erkenntnisse. Acht Verfahren sind noch nicht abgeschlossen. Unter diesen befindet sich auch der sog. Novum-Hinweis (vgl. vorstehend B.II.4.). Da bislang noch keine Vermögenswerte endgültig zurückgeführt sind, gab es auch noch keine Zahlungen aufgrund der Auslobung.

4. Bundeskriminalamt (BKA)

Das BKA in Wiesbaden ist eine in Bundesverwaltung geführte und dem Bundesminister des Innern (BMI) unterstehende Polizeibehörde, deren Aufgaben und Organisation im Gesetz über die Errichtung des BKA detailliert geregelt sind. Es dient der Zusammenarbeit von Bund und Ländern zur Bekämpfung länderübergreifender Straftaten. Im Bereich der Wirtschaftskriminalität war das BKA u. a. bei Ermittlungen im Zusammenhang mit der Privatisierung der ostdeutschen Werften an die Bremer Vulkan Verbund AG eingebunden.

5. Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Bremen

Wie bereits vorstehend unter Gliederungspunkt I.1. erwähnt, richtet sich die örtliche Zuständigkeit einer Staatsanwaltschaft nach der des Gerichts (§ 143 GVG). Die gerichtliche Zuständigkeit folgt ihrerseits den in §§ 7 bis 11 StPO genannten Hauptgerichtsständen, unter anderem dem des in § 7 StPO normierten Tatorts. Da strafrechtsrelevante Handlungen in Zusammenhang mit der Privatisierung der Ostwerften überwiegend am Sitz der Bremer Vulkan Verbund AG in Bremen erfolgten, führte dies zur Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft bei dem LG Bremen. Bezüglich weiterer Einzelheiten wird auf die Ausführungen im Zweiten Teil unter K.IV. verwiesen.

6. Koordinierung der Ermittlungen

Von wesentlicher Bedeutung für erfolgreiche Ermittlungstätigkeit ist auch nach Auffassung des Untersuchungsausschusses die Zusammenführung und Bündelung der Erkenntnisse der einzelnen Ermittlungsstellen, mithin ein stetiger Informationsaustausch.

Schon zu Zeiten der THA gab es eine Koordinierungsrunde zum Thema KoKo. In diesem Gremium sprachen und stimmten sich THA, UKPV, andere Ermittlungsbehörden und das BMF ab. Dieses Kooperationsmodell wurde weiterentwickelt. In einer Runde im Bundeskanzleramt, an der ressortübergreifend alle betroffenen Institutionen beteiligt waren, wurde im Jahre 1996 beschlossen, eine Arbeitsgruppe Koordinierte Ermittlung, die sogenannte AKE zu installieren. Unter dem Vorsitz des BMF kamen fortan Vertreter des BMI, der BvS, der UKPV, des BKA und der ZERV zusammen. Bei Bedarf wurden auch andere Behörden hinzugezogen. Der AKE wurden mehrere aus erfahrenen Juristen, Prüfern und Fahndern bestehende task forces zugeordnet. Diese hatten die Aufgabe, von der AKE vorgegebene Bereiche abschließend zu untersuchen. Durch eine regelmäßige Berichterstattung sollte gewährleistet werden, daß das Vorgehen der task forces in enger Abstimmung mit allen beteiligten Stellen geschieht. Der bisherige Schwerpunkt der seit Oktober 1996 laufenden Arbeit betraf den Bereich KoKo (vgl. vorstehend C.II.).

Dieses koordinierte Vorgehen stellt nach Auffassung der Bundesregierung einen wichtigen Schritt dar, um den Wissensstand zu bündeln und zu erhalten. Dies bestätigte der als Zeuge vernommene Bundesminister der Finanzen, Dr. Theodor Waigel, ausdrücklich in seiner Vernehmung am 15. Januar 1998. Er sagte weiter aus:

„Eine zentrale ‚Super-Behörde' für Zivil-, Straf- und Verwaltungsrecht wäre keine Alternative. Die Zusammenfassung von Bundes- und Länderaufgaben wäre schon mit dem Grundgesetz nicht vereinbar. Entscheidend ist aber: Es bringt nichts, alle Aufgaben einfach auf eine Stelle zu übertragen. Wir haben in der THA und in der BvS schon hohen und sehr heterogenen Sachverstand gebündelt: Da werden komple",7>xe Unternehmenskonzepte aus unterschiedlichen Branchen beurteilt und Unternehmensfinanzierungen organisiert. Es werden Liquidationsverfahren durchgeführt. Vermögenswerte werden entsprechend dem Einigungsvertrag zugeordnet. Es werden KoKo-Gesellschaften im Ausland ausfindig gemacht. Da ist es sinnvoll, diese Aufgaben und Fähigkeiten nicht auch noch mit den Aufgaben der ZERV, der StA und des BKA zu vermischen" (Protokoll Nr. 94, S. 11).

Außerdem gab es zwischen den einzelnen Ermittlungsbehörden auch unmittelbare Kontakte. So hat beispielsweise nach Kenntnis des Untersuchungsausschusses die THA/BvS von 1991 an Kopien der von ihr erstellten Strafanzeigen zur Informationsübermittlung an die ZERV gerichtet. Auf diesem Wege sollten die kriminalistischen Aufklärungsmöglichkeiten durch verfahrensübergreifende Erfassung und Auswertung der Tatabläufe verbessert werden.

Die vom Untersuchungsausschuß vernommenen bzw. angehörten Vertreter der Ermittlungsbehörden haben die Zusammenarbeit oder den Informationsaustausch zwischen den beteiligten Behörden weitestgehend positiv dargestellt. Allein die ZERV bewertete den Informationsfluß aus der THA bis zum Jahr 1993 als nicht ausreichend. Anschließend habe die Zusammenarbeit aber keinen Anlaß mehr für Beschwerden gegeben (vgl. Protokoll Nr. 6, S. 174).

II. Vorläufige Bilanz zum Stand der strafrechtlichen Aufarbeitung des SED/DDR-Unrechts und der vereinigungsbedingten Wirtschaftskriminalität (Stand: 31. 12. 1996)

Nach Kenntnis des Untersuchungsausschusses wurden bei der Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin insgesamt bis zum Jahresende 1996 rund 20 400 strafrechtliche Ermittlungsverfahren eingeleitet, von denen rund 16 300 abgeschlossen werden konnten. Bei Abzug der Ermittlungsverfahren zu den Bereichen der sogenannten minderschweren Kriminalität (Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung, Verletzung des Briefgeheimnisses u. ä.) sowie der sogenannten schweren Kriminalität (Auftragstötung, Todesfälle an der Mauer und rechtsbeugerische Todesurteile) verbleiben ca. 16 900 Verfahren aus den Bereichen SED-Unrecht, Justizunrecht und vereinigungsbedingter Wirtschaftskriminalität.

Die nachfolgende Übersicht zeigt, wie sich der Bereich vereinigungsbedingte Wirtschaftskriminalität zu anderen Bereichen verhält.

Die vorgenannten ca. 16 900 Ermittlungsverfahren gliedern sich wie folgt:

- ca. 13 460 Verfahren wegen Rechtsbeugung (Regierungskriminalität und Justizunrecht);
- ca. 1 080 Verfahren wegen Wirtschaftsstraftaten (Regierungskriminalität);
- ca. 1 260 Verfahren wegen MfS-Straftaten(Regierungskriminalität) und
- ca. 1 100 Verfahren wegen Wirtschaftsstraftaten (vereinigungsbedingte Wirtschaftskriminalität).

Von den ca. 13 300 erledigten Verfahren betreffen ca. 930 Verfahren den Bereich der vereinigungsbedingten Wirtschaftskriminalität.

Aufgrund der restriktiven Rechtsprechung des 5. Strafsenats des BGH im Bereich der Rechtsbeugungsverfahren kam es in diesem Bereich zu zahlreichen Erledigungen durch Einstellung.

Im Bereich der Regierungskriminalität wurden insgesamt 157 Anklagen erhoben (ohne Tötungen an der Grenze und die Verfahren im Zusammenhang mit dem Komplex Vogel), die sich folgendermaßen untergliedern:

Zu 86 Anklagen kam es im Bereich des Justizunrechts. Insgesamt wurden 146 Personen angeklagt. 24 Verfahren konnten zwischenzeitlich abgeschlossen werden. Dabei wurden vier Angeklagte rechtskräftig verurteilt und zwölf rechtskräftig freigesprochen. In 22 Fällen endete das Verfahren auf andere Weise (endgültige Einstellung nach Bußgeldzahlung, rechtskräftige Nichteröffnung, Verbindung, Verfahrensabschluß durch Verhandlungsunfähigkeit oder Tod).

Gegen 80 Personen wurde in 44 Verfahren wegen Wirtschaftsstrafsachen Anklage erhoben. Davon sind 21 Verfahren abgeschlossen. Rechtskräftig verurteilt wurden 19 Personen, zwei zu Freiheitsstrafe, acht zu Freiheitsstrafe mit Bewährung, acht zu Geldstrafe und eine zu Verwarnung mit Strafvorbehalt. Zehn Verfahren endeten auf sonstige Weise.

Im Bereich der Straftaten des MfS kam es zu 27 Anklagen gegen 49 Personen. Hier konnten erst sieben Verfahren abgeschlossen werden. Während eine Person rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde, endete das Verfahren gegen neun Angeklagte auf andere Weise.

Wegen des sogenannten Justizunrechts wurden 150 Personen angeklagt. Dem standen rund 9 800 Einstellungen gegenüber. Vier Personen wurden bisher rechtskräftig verurteilt; eine zu einer Freiheitsstrafe, drei zu einer Freiheitsstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Um vereinigungsbedingte Wirtschaftskriminalität ging es in 124 Fällen (acht Transferrubelverfahren; 36 Treuhandverfahren; 80 sonstige, überwiegend Währungsumstellungsverfahren). 43 Personen wur-

den in diesem Bereich rechtskräftig verurteilt und fünf rechtskräftig freigesprochen.

Am 31. Dezember 1996 waren noch insgesamt zirka 4 100 Verfahren offen:

– Regierungskriminalität: weniger als 1 000 Verfahren;
– Justizunrecht: mehr als 2 900 Verfahren;
– vereinigungsbedingte Wirtschaftskriminalität: 169 Verfahren.

Die Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin hat dem Untersuchungsausschuß einen aktuellen Bericht mit Stand 2. Januar 1998 zu ihrer Ermittlungstätigkeit übersandt. Die diesem Bericht beigefügte Statistik ist als Dokument aufgenommen (Dokument Nr. 112).

III. Umgang mit Verfahrenseinstellungen

Das große Gefälle zwischen Anzahl der eingeleiteten Ermittlungen und Anzahl der Verurteilungen hat beim Untersuchungsausschuß die Frage aufgeworfen, ob es – insbesondere im Bereich der Wirtschaftskriminalität – zu übereilten Verfahrenseinstellungen gekommen ist.

Aus einer Mitteilung der ZERV vom 14. Mai 1996 ergibt sich folgende Übersicht (Anlage 1 zum Protokoll Nr. 22):

von der ZERV bearbeitete Ermittlungsverfahren	2 160
Verfahrensabgaben an Staatsanwaltschaften	1 820
bis 2/96 staatsanwaltlich abgeschlossene Verfahren	850
Anklageerhebungen	86
rechtskräftige Verurteilungen	11

Im Ergebnis kam es demnach nur in zirka 5 Promille der ursprünglich registrierten Verfahren zur rechtskräftigen Verurteilung. Diese Quote stellt aber nach dem Untersuchungsausschuß vorliegenden Erkenntnissen keine Besonderheit für vereinigungsbedingte Wirtschaftskriminalität dar. Während die Polizei bei ersten Anhaltspunkten, die auf das Vorliegen einer strafbaren Handlung deuten, gefordert ist, eigene Erhebungen anzustellen, überprüft die Staatsanwaltschaft den zugeleiteten polizeilichen Vorgang daraufhin, ob er erstens Tatsachen enthält, die zweitens, ihre Richtigkeit und Erweisbarkeit unterstellt, ein strafbares Verhalten begründen. Nachdem das Prüfungsergebnis vorliegt, entscheidet der Staatsanwalt, ob er das Ermittlungsverfahren durch Einstellung oder Anklageerhebung abschließt. Im Falle der Anklageerhebung muß nun hinreichender Tatverdacht gegeben sein.

Der Zeuge Dr. Erbe (ehemaliger Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft bei dem LG Berlin, anschließend Leiter der Stabsstelle Besondere Aufgaben bei der BvS) erläuterte vor dem Untersuchungsausschuß, daß nach seiner staatsanwaltlichen Erfahrung in der Regel etwas mehr als 85 % aller staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren mit einer Einstellung enden, da sie den Filter des hinreichenden Tatverdachts nicht durchlaufen. Bei den übrigbleibenden 15 % ist keine hundertprozentige Erfolgsquote gegeben, da einige Verfahren auch mit Freispruch enden (Protokoll Nr. 22, S. 4 f.).

IV. Personalsituation bei der Staatsanwaltschaft II bei dem Landgericht Berlin, der ZERV und den Gerichten

Der Untersuchungsausschuß hat sich auch darüber informiert, ob Bund und Länder ihre Zusagen bei der Erfüllung von Abordnungsverpflichtungen eingehalten haben.

1. Staatsanwaltschaft II bei dem Landgericht Berlin

a) Personalstärke

Nach Auffassung des Untersuchungsausschusses kann die zuvor dargestellte große Anzahl laufender Verfahren nur dann mit der erforderlichen Intensität, Qualität und Zügigkeit bearbeitet werden, wenn auch entsprechende personelle Kapazitäten vorhanden sind. Er hat sich deshalb für eine Unterstützung der Ermittlungsbehörden eingesetzt.

Schon der 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode war anhand der ihm vorliegenden Zahlen zu der Überzeugung gekommen, daß die Flut von Straftaten von der Justiz mit dem tatsächlich zur Verfügung stehenden Personal in einem zeitlich angemessenen Rahmen – auch unter Berücksichtigung drohender Verjährungsfristen – kaum bewältigt werden könne. Der Zeuge Dr. Erbe hat dies in seiner Vernehmung am 23. Mai 1996 noch einmal beispielhaft mit dem Hinweis belegt, daß Anfang des Jahres 1994 annähernd 950 Verfahren vereinigungsspezifischer Wirtschaftskriminalität vorlagen, die von insgesamt 13 Dezernenten, von denen sich vier oder fünf im Ausbildungsstadium befanden, zu bearbeiten waren (Protokoll Nr. 22, S. 7). Die schwierige Personalsituation führte dazu, daß Anfang 1996 bei der Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin ca. 50 Großverfahren, d. h. Verfahren, an denen jeweils ein Staatsanwalt, ohne andere Dinge zu erledigen, mindestens ein halbes Jahr arbeitet, weitestgehend unbearbeitet blieben (Protokoll Nr. 6, S. 99).

Der Vorsitzende des 1. Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode hatte sich seinerzeit auf wiederholte Klagen des Stellvertretenden Leiters der Arbeitsgruppe Regierungskriminalität mit der Aufforderung an den Vorsitzenden der Konferenz der Justizminister und -senatoren gewandt, die Länder mögen ihre Personalzusagen für die Arbeitsgruppe Regierungskriminalität bei der Staatsanwaltschaft bei dem KG Berlin einhalten. Dieses Schreiben wurde auch an alle Justizminister und Senatoren der Bundesländer verteilt. Der Vorsitzende hatte seine Intervention damit begründet, die strafrechtliche Aufarbeitung der Regierungskriminalität in der frü-

heren DDR dürfe aus politischen und rechtsstaatlichen Gründen nicht in Verzug geraten.

Zu den gewünschten Veränderungen ist es in der Folgezeit jedoch nicht gekommen. Dies haben auch die Vertreter der Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin und der ZERV im Rahmen ihrer Anhörung vor dem Untersuchungsausschuß bestätigt (Protokoll Nr. 48, S. 8 ff.; Protokoll Nr. 6, S. 92 ff.).

Dies war für den 2. Untersuchungsausschuß Anlaß genug, seinen Vorsitzenden in der 7. Sitzung zu beauftragen, erneut an die Justiz- und Innenminister der Länder heranzutreten. Mit seinen Schreiben vom 28. Februar 1996 wandte sich der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses mit einer Bitte einerseits an den Vorsitzenden der Konferenz der Justizministerinnen und -minister, Staatsminister Rupert von Plottnitz, die Justizministerkonferenz möge Maßnahmen ergreifen, damit die Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin personell so ausgestattet werde, daß sie ihre wichtigen und umfangreichen Arbeiten leisten könne und andererseits an den Vorsitzenden der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder, Senator Hartmuth Wrocklage, die Innenministerkonferenz möge darauf drängen, daß alle Bundesländer ihre Zusagen bezüglich der personellen Ausstattung der ZERV einhalten.

b) Übersicht zum Stand bei der Erfüllung des Abordnungssolls

Auch diese Aufforderungen führten nicht zu dem erhofften Erfolg. Die nachfolgende Übersicht zum Stand bei der Erfüllung des Abordnungssolls an die Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin am 2. April 1997, die die Bundesregierung als Antwort auf eine Anfrage des Obmanns der CDU/CSU-Fraktion im Untersuchungsausschuß, Abgeordneter Joachim Gres, vorlegte, zeigt:

– Bund	80,0 %*)
– Länder	
Baden-Württemberg	100,0 %
Bayern	66,7 %
Bremen	0,0 %
Hamburg	100,0 %
Hessen	125,0 %
Niedersachsen	33,3 %
Nordrhein-Westfalen	71,4 %
Rheinland-Pfalz	66,7 %
Saarland	100,0 %
Schleswig-Holstein	50,0 %

c) Verweildauer

Neben der Erfüllung der Abordnungspflichten unter dem Gesichtspunkt „Sollstärke“ steht das Problem der oftmals kurzen Abordnung von Beamten. Die durchschnittliche Verweildauer eines zur Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin abgeordneten Beamten beträgt nach Auskunft von Generalstaatsanwalt Schaefgen ein bis zwei Jahre (Protokoll Nr. 48, S. 6).

*) Die restlichen 20 % entfallen auf zwei Mitarbeiterinnen, die sich in Erziehungsurlaub befinden. Eine Nachbesetzung ist nicht möglich, da eine weitere, spätere Nachverwendung in der Bundesverwaltung nicht angeboten werden kann.

Geht man davon aus, daß im Bereich der vereinigungsbedingten Wirtschaftskriminalität, wo die Kräfte schwerpunktmäßig eingesetzt werden, überwiegend Großverfahren laufen, so ist schon allein für die Einarbeitungszeit der oftmals jungen und auf diesem Gebiet unerfahrenen Staatsanwälte ein Zeitraum von mehreren Monaten erforderlich. Kann ein Großverfahren von einem Staatsanwalt innerhalb seiner Abordnungszeit nicht abgeschlossen werden, muß eine erneute Einarbeitungszeit des Nachfolgers mit der notwendigen zeitlichen Verzögerung in Kauf genommen werden. Dies hat wiederum zur Folge, daß andere Verfahren in dieser Zeit nicht bearbeitet werden können.

Weitere Probleme im Zusammenhang mit dem praktizierten Abordnungsverfahren beschrieb Generalstaatsanwalt Schaefgen am 16. Januar 1997 vor dem Untersuchungsausschuß wie folgt:

> *„Dieses Abordnungssystem ist mit vielen Problemen, nicht nur mit der Verunsicherung in der persönlichen und beruflichen Perspektive der Mitarbeiter, verbunden, wenn sie für gewisse Zeit aus dem Blickfeld ihrer Vorgesetzten geraten sind, zumal die Tätigkeit in Berlin mit wenigen Ausnahmen in diesen Ländern nicht in einem Bonus, also in einem Sternchen in der Personalakte, seinen Niederschlag findet. Dazu kommen natürlich die persönlichen Probleme, die eine solche Abordnung mit sich bringt. Da muß man auch Verständnis dafür haben, daß die Abordnungszeit begrenzt ist.“* (Protokoll Nr. 48, S. 9)

2. ZERV

a) Vorgangsstatistik

Aufgrund der bereits oben dargestellten Zuständigkeiten kommt der ZERV eine besondere Stellung bei der Ermittlung und Aufdeckung von Straftaten im Bereich der Regierungs- und Vereinigungskriminalität zu. Der Untersuchungsausschuß hat festgestellt, daß die Arbeitsbelastung dieser Ermittlungsbehörde auch Jahre nach der Wiedervereinigung noch erheblich ist. Zur Verdeutlichung wird auf die nachfolgende Übersicht verwiesen.

	ZERV 1	ZERV 2	ZERV gesamt
Neueingänge 1997	648 (1 157)	6 647 (1 446)	7 295 (2 603)
Wiedereingänge . . .	370 (299)	1 080 (1 276)	1 450 (1 575)
Gesamtbelastung . .	1 018 (1 456)	7 727 (2 722)	8 745 (4 178)
am 31. 12. 97 in Bearbeitung befindliche Verfahren	430 (721)	3 549 (1 009)	3 979 (1 730)
insgesamt seit Bestehen ZERV	3 855	12 785	16 640

(Klammerzahlen beziehen sich auf das Jahr 1996)

Im Bereich der Wirtschaftskriminalität verzeichnete das zuständige Referat im vergangenen Jahr 648 Neueingänge. Da nicht bei allen Neueingängen die zur Fertigung einer Strafanzeige notwendigen tatsächlichen Anhaltspunkte für eine Straftat enthalten waren, mußten oftmals weitere Ermittlungen durchgeführt werden, bevor es zur Erstellung einer Strafanzeige kommen konnte. Für die den Untersuchungsausschuß in besonderem Maße interessierende ZERV 1 bedeuteten die Fahndung sowie die Vollstreckung zahlreicher Haftbefehle und die sich daran anschließenden Vernehmungen mit weiteren Ermittlungserfordernissen zusätzlichen Arbeitsaufwand. Im Jahre 1997 führte die ZERV außerdem ca. 400 Durchsuchungen durch. Dies bedeutete gegenüber 1996 eine Zunahme um ca. 70 Durchsuchungen.

b) Personalentwicklung

Bei der Bewältigung ihrer Aufgaben konnte die ZERV, wie aus der nachfolgenden Aufstellung ersichtlich ist, zu keiner Zeit auf die festgelegte Sollstärke zurückgreifen.

Die bei Einrichtung der ZERV durch Verwaltungsabkommen festgelegten Abordnungszahlen der Länder wurden zu keinem Zeitpunkt zu 100 Prozent erfüllt, während der Bund seinen Pflichten weitestgehend nachgekommen ist.

c) Auswirkungen des Jahressteuergesetzes 1996

Nach dem Jahressteuergesetz 1996 werden Beamte Arbeitnehmern in Wirtschaftsunternehmen steuerrechtlich gleichgestellt, die sich nach einer zweijährigen Tätigkeit an einem auswärtigen Beschäftigungsort grundsätzlich weigern, nach dort umzusiedeln. Diese Neuregelung für Beamte sieht vor, daß Teile des Trennungstagegeldes, die erstatteten Mieten für die Nebenwohnung und die Reisebeihilfen bei Pkw-Familienheimfahrten nun nach Ablauf von zwei Jahren so zu versteuern sind, als wären es versteckte steuerfreie Einkommensbestandteile. Die ZERV hatte sich nach eigenen Angaben vehement für die Beibehaltung des ursprünglichen Zustandes eingesetzt. In ihrem Jahresbericht 1996 wies die ZERV darauf hin, daß den Beamten bei ihrer Abordnung „mietkostenfreies“ Wohnen zugesagt worden sei. Dieses Versprechen müsse eingehalten werden. Außerdem sah sie die Gefahr einer alsbaldigen Rückkehr dieser Beamtengruppe zu ihren Heimatdienststellen. In ihrem Jahresbericht 1996 vermutete die ZERV weiterhin, daß zahlreiche Großverfahren bei dieser Sachlage möglicherweise nicht wie gewünscht weiterbearbeitet werden könnten.

Auf ein Schreiben des Obmanns der SPD-Fraktion, Abgeordneter Friedhelm Julius Beucher, zu den steuerlichen Problemen hat das BMF mit Schreiben vom 23. Juli 1997 mitgeteilt:

> *„Inzwischen haben die Abteilungsleiter Steuer der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder beschlossen, daß im Hinblick auf die unterschiedliche Vorgehensweise in den Ländern für die Bediensteten der ZERV für 1996 aus Vertrauensschutzgründen von einer Versteuerung der Trennungsgelder abgesehen werden kann. Für 1997 gezahlte Trennungsgelder sind dagegen zu versteuern.*
>
> *Diese Regelung gilt auch für die an die Staatsanwaltschaft II beim Landgericht Berlin zur Verfolgung der Regierungskriminalität der ehemaligen DDR abgeordneten Richter und Staatsanwälte.“*

Auf entsprechende Nachfrage hat die ZERV den Untersuchungsausschuß mit Schreiben vom 16. Februar 1998 darüber informiert, daß inzwischen 20 der 82 auswärtigen Beamtinnen bzw. Beamten, die Anfang 1997 länger als zwei Jahre bei der ZERV beschäftigt waren, ihre Abordnungen beendet hätten.

d) Zweitwohnungssteuergesetz des Landes Berlin

Am 1. Januar 1998 trat das Zweitwohnungssteuergesetz des Landes Berlin in Kraft. Auf der Grundlage dieses Gesetzes sollten Personen ihren Zweitwohnsitz in Berlin bis zum 31. Mai 1998 in einen Hauptwohnsitz umwandeln, um einer Besteuerung der Zweitwohnung (5 % der Kaltmiete) in Berlin zu entgehen. Nach Auffassung der ZERV ist es den nur vorübergehend zur ZERV und Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin abgeordneten Beamten nicht zumutbar, ihren Lebensmittelpunkt in Berlin zu bilden und ihren Hauptwohnsitz in ihrem Heimatland aufzugeben.

3. Gerichte

Die Anhörungen von Vertretern der Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin wie auch der ZERV zeigten, daß im gesamten Bereich der strafrechtlichen Aufarbeitung personelle Unterbesetzungen zu Verzögerungen und unbefriedigenden Ergebnissen führten und führen.

Die nicht optimale Personalausstattung der ZERV zwingt nach Auskunft der Anhörpersonen Schmidt und Kittlaus dazu, zwischen wichtigen und weniger wichtigen Ermittlungen zu differenzieren. Dies habe zur Folge, daß der Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin weniger endermittelte Vorgänge zugeleitet werden, als tatsächlich möglich wären. Aber schon die Anzahl der an die Staatsanwaltschaft herangetragenen Fälle übersteige deren personelle Kapazitäten, so daß es bezüglich der Intensität der Bearbeitung erneut zu einer Differenzierung zwischen wichtigen und weniger wichtigen Verfahren komme. Mit der Anklageerhebung würden die Verfahren in die Hand einer dritten Behörde gegeben, die ebenfalls unter Personalnot leide. Die zuständigen Strafgerichte könnten aufgrund der großen Anzahl zu behandelnder Verfahren – darunter mehrere Großverfahren, die einzelne Richter mitunter über mehrere Monate bänden – nicht alle Verfahren zeitnah bearbeiten.

Einer besonderen Belastung waren und sind in diesem Zusammenhang die Wirtschaftsstrafkammern des LG Berlin ausgesetzt. Nach telefonischer Auskunft der Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin im März 1998 ist zur Entlastung der bestehenden drei Wirtschaftsstrafkammern gegen Ende des Jahres 1997 eine weitere hinzugekommen.

Tabellarische Darstellung der Personalentwicklung bei der ZERV

Personalentwicklung für den Zeitraum I. Quartal 1992 bis IV. Quartal 1997

Bundesland	Zeitraum																						
	I/92	IV/92	I/93	II/93	III/93	IV/93	I/94	II/94	III/94	IV/94	I/95	II/95	III/95	IV/95	I/96	II/96	III/96	IV/96	I/97	II/97	III/97	IV/97	Soll
Bund (BKA/BfV/NW)*)	0	27	29	25	29	25	27	26	29	30	30	30	30	28	29	30	29	30	30	30	30	30	30
	5	29	29	29	29	29	29	29	27	30	29	28	28	28	28	27	25	25	25	25	24	21	30
Berlin	115	116	119	118	121	121	121	121	123	123	120	121	118	121	121	110	111	111	112	110	116	117	130
Brandenburg	0	0	0	0	1	0	2	2	2	2	1	1	1	1	0	0	0	1	1	1	2	2	2
Bremen	0	0	0	0	0		0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	2	2	2	2	2	2	2
Hamburg	2	3	4	4	4	4	4	4	4	4	4	3	2	3	3	3	4	4	4	4	4	4	5
Hessen	3	15	15	15	14	14	14	14	13	13	9	9	12	14	14	14	14	13	11	11	10	10	15
Mecklenburg-Vorpommern	0	0	0	0	0	0	1	1	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	1	1	2	2	2
Niedersachsen	2	19	19	19	19	17	15	19	18	16	11	11	12	12	12	11	9	8	8	8	8	6	19
Nordrhein-Westfalen	37	44	48	49	42	42	37	38	41	45	41	37	37	37	37	37	37	40	44	39	34	31	45
Rheinland-Pfalz	4	9	9	9	8	8	9	9	9	9	9	7	8	9	9	8	8	7	6	5	5	7	9
Saarland	0	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	1	1	3
Sachsen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	0	0	0	0	2	2	2	2	2	2
Sachsen-Anhalt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	2	2	3	3	2	2	2
Schleswig-Holstein	0	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	4	5	5	5	4	5	5	5	7
Thüringen	0	0	1	1	1	0	0	0	0	1	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2
Summe	57	176	180	172	168	152	161	166	167	175	162	54	157	158	151	157	151	158	161	157	151	142	200
%-Anteil	27	84	86	82	80	72	77	79	80	83	77	73	75	75	72	79	76	79	80,5	78,5	75,5	71	100

Die Summe der Sollstärke betrug bis einschließlich I/96 210 Beamte.

*) Die Unterschreitung der Sollzahlen erfolgte jeweils nach vorheriger Abstimmung mit der ZERV. Es handelt sich dabei fast ausschließlich um kurzzeitige Vakanzen bei Gestellung von Nachersatzkräften, die nicht immer „Zug um Zug“ erfolgen konnte.

Dieser Personalnotstand im Bereich der Strafjustiz- und Strafverfolgungsbehörden führt zu einer starken Trichterwirkung, da von vielen begangenen Straftaten nur einige verfolgt und eine noch weitaus geringere Anzahl abgeurteilt werden kann.

V. Verjährung von Straftaten

Die zuvor geschilderte unbefriedigende Personalsituation bei Strafverfolgungsbehörden und Gerichten führte dazu, daß eine Reihe strafrechtlich verfolgbarer Taten unbearbeitet bleiben mußten und bildlich gesprochen „auf Halde lagen". Dieser Zustand hätte im Jahre 1997 bei unveränderter Rechtslage dazu geführt, daß bei zahlreichen Delikten nach dem 31. Dezember 1997 die Verjährung eingetreten wäre, sofern keine verjährungshemmenden Maßnahmen ergriffen würden.

1. Anwendbares Recht

Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Einigungsprozeß vor oder nach dem 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR begangen worden sind, können unter bestimmten Voraussetzungen strafrechtlich verfolgt werden. Nach Artikel 315 Abs. 1 Satz 1 des EGStGB vom 31. August 1990 (BGBl. II, S. 889, 954) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 StGB sind für Taten, die vor dem 3. Oktober 1990 in der ehemaligen DDR begangen wurden, die Strafvorschriften des StGB-DDR maßgebend. Für eine strafrechtliche Verfolgung ist ferner erforderlich, daß das Verhalten des Täters nach den seit dem 3. Oktober 1990 anzuwendenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches strafbar ist. Liegt auch danach eine Strafbarkeit vor, so sind die Rechtsfolgen demjenigen Gesetz zu entnehmen, welches die milderen Rechtsfolgen vorsieht.

2. Einigungsvertragliche Verjährungsregelung

Zentrale Vorschrift für die Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung für in der DDR verfolgte und abgeurteilte Taten bildet der durch den Einigungsvertrag eingefügte Art. 315a Abs. 1 EGStGB vom 31. August 1990 (BGBl. II, S. 889, 954). Diese Vorschrift besagt:

> *„Soweit die Verjährung der Verfolgung oder der Vollstreckung nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik bis zum Wirksamwerden des Beitritts nicht eingetreten war, bleibt es dabei. Dies gilt auch, soweit für die Tat vor dem Wirksamwerden des Beitritts auch das Strafrecht der Bundesrepublik Deutschland gegolten hat. Die Verfolgungsverjährung gilt als am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts unterbrochen; § 78c Abs. 3 des Strafgesetzbuches bleibt unberührt."*

Das bedeutet, die Verjährungsfrist beginnt dann erneut zu laufen, wenn eine Verfolgungsverjährung am Beitrittstag nach dem Recht der DDR noch nicht eingetreten war. Die Verjährungsfrist kann beliebig oft unterbrochen werden. Doch setzt § 78 Abs. 3 S. 2 StGB der durch die Unterbrechung eintretenden Fristverlängerung eine absolute Grenze. Sie beträgt, gerechnet vom Beginn des Fristenlaufs nach § 78a StGB an, das Doppelte der durch § 78 Abs. 3 StGB bestimmten Frist.

3. Verjährungsgesetze

Zur Verjährung nahm der Gesetzgeber im Jahre 1993 mittels zweier Gesetze eine Neuregelung vor.

Das Gesetz über das Ruhen der Verjährung bei SED-Unrechtstaten (VerjährungsG) vom 26. März 1993 (BGBl. I, S. 392) regelt, daß die Verjährung von solchen Taten, die während der Herrschaft des SED-Unrechtregimes begangen wurden, aber entsprechend dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen der Staats- und Parteiführung der ehemaligen DDR aus politischen oder sonst mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbaren Gründen nicht geahndet worden sind, in der Zeit vom 11. Oktober 1949 bis zum 2. Oktober 1990 geruht hat (Dokument Nr. 113).

Durch das Gesetz zur Verlängerung der strafrechtlichen Verjährungsfristen (2. VerjährungsG) vom 27. September 1993 (BGBl. I, S. 1657) ist der Eintritt der Verfolgungsverjährung für Taten der mittleren und der geringeren Kriminalität, die auf dem Gebiet der ehemaligen DDR begangen worden waren, zeitlich hinausgeschoben worden (Dokument Nr. 114). Bei Delikten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bedroht sind und die gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 5 StGB einer dreijährigen Verjährungsfrist unterliegen (sog. geringe Kriminalität), ist die Verjährung gemäß Artikel 1 des vorgenannten Gesetzes frühestens mit Ablauf des 31. Dezember 1995 eingetreten. Ein späterer Verjährungszeitpunkt ist möglich, wenn im Einzelfall die Verjährung nicht ruht oder unterbrochen ist. Delikte, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren bedroht sind und gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB einer fünfjährigen Verjährungsfrist unterliegen (sog. mittlere Kriminalität), verjähren danach frühestens mit Ablauf des 31. Dezember 1997. Diesem Bereich sind beispielsweise die Vermögensdelikte Diebstahl, Unterschlagung und Betrug (§§ 157, 158, 159, 161 StGB-DDR; §§ 242, 246, 263 StGB) zuzuordnen.

4. Personelle Wirkung einer Verjährungsunterbrechung

Die Strafverfolgungsbehörden sind insbesondere bei der Bearbeitung von Großverfahren gefordert, gegen alle in Betracht kommenden Täter zu ermitteln, damit keine prozessual unerwünschten Folgen auftreten. Der Leiter der Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin, Generalstaatsanwalt Christoph Schaefgen, verdeutlichte in seiner informatorischen Anhörung am 16. Januar 1997 dieses Problem anhand eines Beispiels. Werde beispielsweise im Rahmen eines Großverfahrens zunächst oberflächlich und infolgedessen gegen drei Personen ermittelt, dann wirke die Verjährungsunterbrechung nur für diese Beschuldigten. Stelle sich bei der späteren detaillierten Verfahrensbearbeitung heraus, daß sechs Personen strafrechts-

relevant gehandelt hätten, dann habe man drei Fälle, die verjährt seien und drei Fälle, bei denen noch keine Verjährung eingetreten sei. Dieses Ergebnis müsse vermieden werden.

5. Verlauf der Bemühungen um eine weitere Verlängerung der Verjährungsfristen

In der Anhörung am 16. Januar 1997 vertrat Generalstaatsanwalt Schaefgen die Auffassung, eine weitere Verlängerung der Verjährungsfristen sei nicht ohne rechtliche Bedenken. Eine mangelnde personelle Ausstattung der Strafverfolgungsbehörden sei nach seiner Ansicht kein stichhaltiger Grund für eine solche gesetzliche Maßnahme (vgl. Protokoll Nr. 48, S. 9). Ebenfalls gegen eine Verlängerung der Verjährungsfristen für mittelschwere Vereinigungs- und Regierungskriminalität sprach sich die damalige Berliner Senatorin für Justiz, Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit, im Rahmen einer Anhörung der SPD-Bundestagsfraktion am 6. März 1997 zum „Stand der strafrechtlichen Aufarbeitung des SED/DDR-Unrechts und der vereinigungsbedingten Wirtschaftskriminalität" aus. Neben diesen und weiteren ablehnenden Auffassungen gab es aber auch Stimmen für eine Verlängerung der Verjährungsfristen. So unterstützte beispielsweise der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses im Rahmen der vorgenannten Anhörung der SPD-Bundestagsfraktion die Bemühungen um eine Verjährungsfristverlängerung auch unter Hinweis auf die Sicherung von zivilrechtlichen Forderungen. Ebenfalls für eine Verlängerung der Verjährungsfristen sprach sich der Leitende Direktor beim Polizeipräsidenten in Berlin, Manfred Kittlaus, aus.

Das Thema „Verlängerung der Verjährungsfristen für vereinigungsbedingte Wirtschaftskriminalität" wurde auch im Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages behandelt. Der Antrag der Fraktion der SPD auf BT-Drucksache 13/7281 „Strafrechtliche Aufarbeitung des SED-/DDR-Unrechts und der vereinigungsbedingten Wirtschaftskriminalität" wurde ihm zur federführenden Behandlung überwiesen. Inhaltlich wurde mit diesem Antrag unter anderem von der Bundesregierung eine Stellungnahme zum Erfordernis einer erneuten Verlängerung von Verjährungsfristen erbeten. Daß eine nochmalige Verlängerung der Verjährungsfristen für vereinigungsbedingte Straftaten nicht in Betracht komme, legten die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. in ihrem Antrag im Rechtsausschuß dar. Nach ihrer Auffassung sollte die Bundesregierung aufgefordert werden, unverzüglich auf die Bundesländer einzuwirken, wenigstens für das 2. Halbjahr 1997 ihr Abordnungssoll bei der ZERV und Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin zu erfüllen, damit rechtzeitig im Jahre 1997 verjährungsunterbrechende Maßnahmen ergriffen werden können.

Da es im weiteren Verlauf des 2. Halbjahres 1997 zu keiner wesentlichen Verbesserung der Personalsituation kam, zeigte sich, daß die Justiz trotz großer Anstrengungen bei der Aufarbeitung der vereinigungsbedingten Wirtschaftskriminalität und DDR-Regierungskriminalität an ihre Grenzen gestoßen war. Die Fraktionen der CDU/CSU und der F.D.P. brachten deshalb am 11. November 1997 auf BT-Drucksache 13/8962 gemeinsam den Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verlängerung strafrechtlicher Verjährungsvorschriften (3. Verjährungsgesetz) im Deutschen Bundestag ein. Der Gesetzentwurf sah vor, Art. 315 a Abs. 2 EGStGB in der Weise zu ändern, daß die Verfolgungsverjährung bis zum 2. Oktober 2000 hinausgeschoben werden soll. Dieser Gesetzentwurf wurde am 13. November 1997 dem Rechtsausschuß zur federführenden Beratung überwiesen.

Die Fraktion der SPD beteiligte sich nicht an dieser Gesetzesinitiative, weil sie mit dem inhaltlich weitergehenden Antrag „Wirtschaftskriminalität in Deutschland insgesamt wirkungsvoll bekämpfen" (BT-Drucksache 13/8970) erreichen wollte, daß die Bundesregierung einen Gesetzentwurf zur Verlängerung der Verfolgungsverjährung für Vergehen insbesondere im Wirtschaftsstrafrecht, unter besonderer Berücksichtigung der in Ost- und Westdeutschland aus Anlaß der Wiedervereinigung begangenen Straftaten, vorlegt. Dieser Antrag fand in der parlamentarischen Abstimmung jedoch nicht die für seine Annahme notwendige Mehrheit.

Dem Antrag der Gruppe der PDS „Keine Verlängerung der Verjährungsfristen" auf BT-Drucksache 13/9041 blieb die für eine Umsetzung notwendige parlamentarische Unterstützung ebenfalls versagt. Das Parlament schloß sich nicht der Auffassung an, die Verjährungsfristen dürften aus Gründen der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens nicht verlängert werden.

Der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen wurde am 28. November 1997 mit den Stimmen aus allen Fraktionen vom Deutschen Bundestag angenommen. Die Gruppe der PDS und einzelne Abgeordnete aus den Koalitions- und Oppositionsfraktionen lehnten den Gesetzentwurf ab. Viele Abgeordnete der SPD, die eine Verlängerung der Verjährungsfrist für Vergehen insbesondere im Wirtschaftsstrafrecht befürwortetet hatten, stimmten auch der eingeschränkten Verlängerung zu, da ihre Position gegenüber der Koalition nicht durchzusetzen war. Mit der Zustimmung des Bundesrates am 19. Dezember 1997 war das Gesetz zustandegekommen.

Im Bundesrat hatte der Freistaat Thüringen mit gleicher Zielsetzung bereits am 7. Oktober 1997 den Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung strafrechtlicher Verjährungsfristen (3. Verjährungsgesetz) eingebracht (vgl. BR-Drucksache 757/97), der dem Innen- und Rechtsausschuß am 17. Oktober 1997 zur Beratung überwiesen wurde. Unter Hinweis auf die fehlenden Möglichkeiten der Staatsanwaltschaften, Verfahren soweit voranzutreiben, daß rechtzeitig verjährungsunterbrechende Maßnahmen ergriffen werden können sowie auf die nicht abgeschlossene Auswertung der Stasi-Unterlagen sah der Gesetzentwurf eine Verlängerung der Verfolgungsfrist um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 1999 für Straftaten vor, die vor Ablauf des 31. Dezember 1992 im Beitrittsgebiet begangen worden sind und die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mehr als einem bis zu fünf Jahren bedroht sind. Dieser Antrag wurde jedoch vom Frei-

mit der Begründung nicht weiter vorangetrieben, er habe offenbar noch keine Aussicht auf Erfolg. Außerdem sei die angekündigte Initiative des Deutschen Bundestages der schnellste und sicherste Weg zur Verlängerung der Verjährungsfristen.

Die mit dem 3. Verjährungsgesetz erfolgte Verlängerung der Verjährungsfristen eröffnet nach Auffassung des Untersuchungsausschusses die Möglichkeit, weitere Straftaten festzustellen und Straftäter rechtskräftig zu verurteilen, wenn die noch anstehenden Arbeiten mit der vorhandenen Personalstärke bewältigt werden könnten. Dazu ist auch die Einhaltung der von den Ländern zugesagten Abordnungen notwendig.

VI. Strafverfahren gegen THA/BvS-Mitarbeiter, Investoren und Liquidatoren in Privatisierungsfällen

Im Vertragsmanagement der BvS befanden sich am 2. Januar 1998 insgesamt 40 865 Privatisierungsverträge, die entweder von der THA oder der BvS abgeschlossen worden waren. Diese Privatisierungsverträge betreffen 11 377 Unternehmen und Unternehmensteile, 25 790 Liegenschaften sowie 3 698 sonstige Verkäufe. Inhaltlich geht bzw. ging es in diesen Verträgen auch um 889 988 Arbeitsplatz- und rund 142 Mrd. DM Investitionszusagen. Allein auf der Seite der THA/BvS waren seit ihrem Bestehen mehr als 20 000 Mitarbeiter tätig. Bei dieser Vielzahl von Verträgen und Personen kam es zu zahlreichen Vorgängen, die eine strafrechtliche Überprüfung notwendig machten. Der Schaden, der überwiegend von Investoren, aber auch von Mitarbeitern der THA/BvS angerichtet wurde, beläuft sich nach einem Bericht der BvS an den Untersuchungsausschuß auf etwa 350 Millionen DM, wobei der Fall „Bremer Vulkan Verbund AG“ außer Ansatz blieb.

Neben den eingangs genannten Strafverfolgungsbehörden gab es zusätzlich bei der THA/BvS die sogenannte Stabsstelle Besondere Aufgaben. Sie wurde bereits im Februar 1991 gegründet und hatte die Aufgabe, nicht als quasi hausinterne Polizei oder Staatsanwaltschaft, sondern als interne Kontrollinstanz tätig zu sein, die

– unabhängig, eigenverantwortlich und weisungsungebunden Strafverfolgungsbehörden bei deren Tätigkeit aktiv unterstützt,

– Hilfestellung bei der Schadenswiedergutmachung leistet bzw. dieselbe in die Hand nimmt und Verdachtsfällen innerhalb der THA bzw. BvS selbst oder innerhalb des Bereichs derjenigen Unternehmen, die der THA/BvS anvertraut waren, selbständig nachgeht und

– diese Verdachtsfälle dahin überprüft, ob ein strafrechtlicher Anfangsverdacht gegeben ist, um ggf. Strafanzeige zu erstatten.

In personeller Hinsicht bestand die Stabsstelle Besondere Aufgaben 1996 aus vier juristischen Mitarbeitern, einer Mitarbeiterin mit betriebswirtschaftlicher Ausbildung und mehreren juristischen Aushilfskräften. In der Zeit von Februar 1991 bis April 1996 bearbeitete diese Stabsstelle innerhalb der THA bzw. BvS 2 490 Verdachtsfälle. Bis April 1996 wurden davon 2 273 Vorgänge erledigt. In diesen 2 273 erledigten Vorgängen steckten 355 Vorgänge, die wegen Bestätigung der Verdachtslage zur Erstattung einer Strafanzeige kamen (vgl. Protokoll Nr. 22, S. 13 ff.).

1. Generelle Betrachtung

a) Vorwürfe gegen Investoren

Wenn es aus Sicht der THA/BvS Anzeichen für bewußt und gewollte Vertragsverletzungen gab, wurden Strafanzeigen erstattet. Die Stabsstelle Besondere Aufgaben sorgte in 89 Fällen für die Einleitung von Ermittlungsverfahren. In nicht ganz der Hälfte der Strafanzeigen wurde gegenüber Investoren der Vorwurf der Untreue im Sinne von § 266 StGB erhoben. Die übrigen Anzeigen beruhten auf dem Verdacht des Betruges, der Bestechlichkeit und sonstiger Delikte. Die BvS hat in ihrem Tätigkeitsbericht gegenüber dem Untersuchungsausschuß sechs Einzelfälle geschildert, auf die Bezug genommen wird (Dokument Nr. 115).

b) Vorwürfe gegen Mitarbeiter der THA/BvS

In mehreren Fällen kam es auch deshalb zu nicht unerheblichen Schäden, weil einige der seit Bestehen der THA/BvS insgesamt mehr als 20 000 Mitarbeiter strafrechtsrelevant handelten, um ihr eigenes Vermögen zu vergrößern. Auf seiten der THA und später der BvS beschäftigte sich neben den staatlichen Ermittlungsbehörden die schon zuvor erwähnte Stabsstelle Besondere Aufgaben hausintern mit dem Aufspüren und Erfassen von Verdachtsfällen.

Der Untersuchungsausschuß hat festgestellt, daß bis zum 2. Januar 1998 bei der Stabsstelle Besondere Aufgaben 196 Vorgänge lagen, die ein Ermittlungsverfahren gegen Mitarbeiter der THA/BvS zum Inhalt hatten. 50 Ermittlungsverfahren wurden aufgrund von Strafanzeigen der THA/BvS eingeleitet. In mehr als der Hälfte der Anzeigen hat die THA/BvS eigenen Mitarbeitern vorgeworfen, Untreuehandlungen bei Privatisierungsgeschäften begangen zu haben.

Neben den Untreuedelikten ging es in weiteren Strafanzeigen im wesentlichen um den Vorwurf des Betruges bzw. der Bestechlichkeit.

Von den 50 Ermittlungsverfahren, die aufgrund von Strafanzeigen der THA/BvS eingeleitet wurden, waren zu Beginn des Jahres 1998 noch 27 Vorgänge anhängig. In 16 Fällen kam es zur Einstellung der Ermittlungsverfahren. In vier Fällen wurde Anklage erhoben und in drei Fällen folgte eine Verurteilung.

Bei der Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin hat der Untersuchungsausschuß keine weiterführenden Informationen erhalten können, da dort Verfahren gegen Mitarbeiter der THA bzw. BvS nicht gesondert erfaßt werden. In der Anhörung am 18. Januar 1996 hat Uwe Schmidt, Leitender Kriminaldirektor bei der ZERV, bedauert, daß einzelne Bereiche der THA in

der Anfangszeit Erkenntnisse und Unterlagen nicht mit der gebotenen Zügigkeit und Qualität zur Verfügung gestellt hätten und daß es dadurch zur Behinderung von Ermittlungen gekommen sei (vgl. Protokoll Nr. 6, S. 174 f.). Nach 1993 habe es diese Probleme aber nicht mehr gegeben.

c) Vorwürfe gegen Liquidatoren

Aus den Beweisunterlagen ist ersichtlich, daß gegen drei Liquidatoren, die insgesamt 13 Liquidationsverfahren betreuten, Anklage erhoben wurde. Teilweise wurden überhöhte Liquidatorenhonorare, die sich im Millionenbereich bewegen, gefordert (vgl. Protokoll Nr. 22, S. 105). Gegen weitere elf Liquidatoren mit insgesamt 366 Liquidationsverfahren sind staatsanwaltliche Ermittlungen anhängig. Weitere Angaben zur Bemessung der Liquidatorenhonorare finden sich unter Gliederungspunkt L.

2. Exemplarische Einzelfallbetrachtung

Über einzelne spektakuläre Straftaten von THA-Mitarbeitern in Privatisierungsfällen hat der Untersuchungsausschuß Anklageschriften und – sofern das gerichtliche Verfahren schon beendet war – Urteile beigezogen, um Geschehensabläufe und Vorgehensweisen zu beleuchten.

Anhand dieser Unterlagen konnte sich der Untersuchungsausschuß davon überzeugen, daß einzelne THA-Mitarbeiter teilweise im Zusammenwirken mit dem späteren Erwerber und teilweise auch ausschließlich zur eigenen Bereicherung Vermögenswerte zu Lasten der THA erwirtschafteten. Unternehmensverkäufe wurden in einigen Fällen erst dann vorgenommen, wenn vorher Schmiergelder bis zu mehreren Millionen DM an THA-Mitarbeiter gezahlt waren. Als Gegenleistung für Schmiergeldzahlungen machten THA-Mitarbeiter wiederholt auch Erwerbsvorteile möglich.

Aufgrund von Parallelen in der Vorgehensweise der Täter und dem bewußten Zusammenwirken von THA-Mitarbeitern, Gutachtern, Liquidatoren und Erwerbern soll nachfolgend ein Geschehensablauf exemplarisch dargestellt werden.

In einem im März 1997 durch Urteil rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren beschäftigte sich das LG Stuttgart mit der Privatisierung der Großhandelsgesellschaft mbH i.L. Halle/Saale – im folgenden GHG genannt –, die am 1. Juni 1990 aus dem ehemaligen Kombinat „Großhandelsgesellschaft Waren täglicher Bedarf, Halle“ hervorgegangen war.

Das Gericht sah folgenden Sachverhalt als erwiesen an: Zum Immobilienvermögen der Gesellschaft gehörten einige Grundstücke, von denen eines in der am 1. Juli 1990 erstellten DM-Eröffnungsbilanz mit 10,8 Mio. DM bewertet wurde. Am 16. Mai 1991 beschlossen die Direktoren der Niederlassung Halle der THA die Auflösung der GHG und bestellten einen in Stuttgart ansässigen Rechtsanwalt zum alleinigen Liquidator. Dieser wiederum stellte zu seiner Unterstützung den Angeklagten – einen ehemaligen Notar, der in finanziellen Schwierigkeiten steckte – als freien Mitarbeiter zur Durchführung der „Restliquidation“ ein. Nach Tätigkeitsaufnahme erwarb der Angeklagte im Juni 1991 eine kurz zuvor gegründete Briefkastenfirma mit Sitz in Vaduz/Fürstentum Liechtenstein mit einem Stammkapital in Höhe von 50 000 SFR. Als „Bevollmächtigter“ dieses Unternehmens trat er an den Liquidator heran und fragte, ob das eingangs erwähnte Grundstück für 2,8 Mio. DM erworben werden könne. Als der Liquidator keine Einwendungen gegen den Erwerbsvorschlag erhob, sah er sich in der Folgezeit nach einem Gutachter um, der das Grundstück auf etwa 2,8 Mio. DM taxieren sollte. Am 12. Juli 1991 ermittelte ein Bekannter des Liquidators ausgehend von einem Neuwert des Grundstücks von 13,131 Mio. DM und einem Sanierungsaufwand von 11,280 Mio. DM einen Wert von 2,649 Mio. DM. Auf der Grundlage dieser Wertschätzung kam es am 17. Juli 1991 zur notariellen Beurkundung der Offerte, in der auch eine Investitionsverpflichtung enthalten war. Nach Angaben des Angeklagten verlangte der Liquidator für seine Mitwirkung 500 000 DM für sich selbst. Anschließend legte der Angeklagte die Unterlagen – jedoch ohne die Unterlagen aus der DM-Eröffnungsbilanz – bei der THA-Niederlassung Halle mit der Bitte um Genehmigung des Verkaufsangebots vor, indem er dem dort tätigen Referenten gegenüber angab, daß der Liquidator das Angebot bereits mit dem Abteilungsleiter abschließend abgesprochen habe. Der Referent gab daraufhin das Angebot zur Genehmigung weiter. Am 1. August 1991 genehmigten die Direktoren der Niederlassung Halle das Angebot, ohne es einer weiteren Prüfung zu unterziehen. Am 3. Dezember 1991 übertrug der Angeklagte das Grundstück zum Kaufpreis von acht Mio. DM an einen Dritten, ohne die bestehende Investitionsverpflichtung weiterzugeben.

Das LG Stuttgart war davon überzeugt, daß der Angeklagte seine auch gegenüber der THA bestehende Treueverpflichtung vorsätzlich verletzt und damit den Tatbestand der Untreue, § 266 StGB, erfüllt hatte. Das Gericht ging von einem Schaden in Höhe von mehr als vier Mio. DM aus. Diese Untreuehandlung und eine weitere mit einem Schaden von weniger als einer Mio. DM faßte das Gericht zusammen und verurteilte den Angeklagten zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren und zehn Monaten.

Auf weitere Privatisierungen, bei denen der Verdacht im Raume steht, Mitarbeiter der THA könnten zu deren Nachteil gehandelt haben, wurde bereits oben unter Gliederungspunkt J.VII. eingegangen (siehe dazu insbesondere die Privatisierung der Holzhandel Berlin Brandenburg GmbH unter Beteiligung von Peter Deparade).

VII. Zusammenfassung

Aus den dem Untersuchungsausschuß vorliegenden Beweismitteln zeigt sich, daß Verfügungen über gewaltige Vermögensmassen immer wieder den Reiz für unrechtmäßige Vermögensmehrungen und son-

stige persönliche Vorteile ausgelöst haben. In Anbetracht der zum Teil erheblichen Vermögensschäden zu Lasten des Staatshaushalts und einer Vielzahl deliktisch Handelnder waren die Strafverfolgungsbehörden in besonderem Maße gefordert.

Es bleibt zu hoffen, daß die zuständigen Ermittlungsbehörden und Gerichte in ihrem Bemühen um Sanktionierung der Täter und Rückführung von Vermögenswerten in erforderlichem Maße unterstützt werden. Die beschlossene Verlängerung der Verjährungsfristen bis zum 2. Oktober 2000 darf keinesfalls Grund für eine personelle Ausdünnung der Ermittlungsbehörden und Strafgerichte sein. Sie sollte als Chance für eine intensive und umfassende Ermittlungstätigkeit genutzt werden.

DRITTER TEIL

Bewertungen

A. Bewertung durch den Untersuchungsausschuß

I. Einleitung

Zusammenfassend kann der Untersuchungsausschuß feststellen, daß die mit der Aufklärung des Verbleibs von DDR-Vermögen befaßten Bundesbehörden ihre Aufgabe in hervorragender Weise wahrgenommen haben und Vermögenswerte in Milliardenhöhe feststellen und sichern konnten. Gleichzeitig ist zu konstatieren, daß im Zeitraum des Umbruchs in der DDR seit Herbst 1989 bis zur Wiedervereinigung in besonderem Maße die Gelegenheit zu Vermögensverschiebungen genutzt werden konnte und daß Verantwortliche u. a. aus den Bereichen KoKo und MfS nicht hinreichend an der Sicherung der Vermögenswerte mitgewirkt haben. Die Privatisierung der Unternehmen der DDR ist insgesamt eine Erfolgsgeschichte geworden. Einzelne Fälle von Veruntreuungen, Unterwertveräußerungen, Aushöhlungshandlungen und Nichteinhaltung von Arbeitsplatz- und Investitionszusagen können nicht darüber hinwegtäuschen, daß die beispiellose Aufgabe, die der THA und ihrer Nachfolgerin der BvS zugefallen war, mit großem Erfolg bewältigt worden ist. Die Privatisierung von über 15 000 Unternehmen und Unternehmensteilen, die Abwicklung der Außenhandelsbetriebe und des Bereiches KoKo, die Mitwirkung an der Sicherung des MfS- und des SED-Vermögens und die weiteren Aufgaben der THA bzw. BvS konnten von dem Untersuchungsausschuß im Verlauf seiner Ermittlungen nachvollzogen werden.

Der Untersuchungsausschuß stellt fest, daß er den Untersuchungsauftrag in dem Umfange erfüllt hat, in dem ihm Prüfungskompetenzen zustehen und ihm Tätigwerden neben den Bundesbehörden und den zur strafrechtlichen Ermittlungstätigkeit berufenen Landesbehörden möglich war.

Von Anfang an war klar, daß der Untersuchungsausschuß, über die Feststellungen des 1. Untersuchungsausschusses und des 2. Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode hinaus, in vielen Bereichen keine wesentlichen neuen Erkenntnisse erzielen konnte. Die unrealistische Erwartung, der Untersuchungsausschuß könne wirklich lückenlos alle Bereiche und alle Facetten des Systems der DDR im Bereich des Untersuchungsauftrags aufdecken, konnte nicht erfüllt werden. Der Untersuchungsausschuß hat sich Fragen und Themenbereichen zugewendet, die von zahlreichen Behörden und Institutionen der Bundesrepublik Deutschland behandelt werden. Die Vermögensverschiebungen durch die SED/PDS sind Gegenstand umfangreicher Nachforschungen und Ermittlungen der UKPV und der BvS gewesen. Auch hinsichtlich der Zuordnung der Novum zum SED/PDS-Vermögen konnten UKPV und BvS eine Aufklärung erreichen. Der Untersuchungsausschuß kam zu dem Ergebnis, daß die Novum SED-Vermögen war und unter die Regelungen der §§ 20 a und b des Parteiengesetzes der DDR fällt (siehe hierzu Zweiter Teil, B.II.). Die Tätigkeit der THA und der BvS, insbesondere die Privatisierung der Unternehmen der ehemaligen DDR durch diese Institutionen, ist von den Gremien des Bundestages (z. B. dem Unterausschuß THA) begleitet worden. Die Rechts- und Fachaufsicht durch das BMF wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Die Einzelfälle, in denen es zu Unregelmäßigkeiten – z. B. zu Aushöhlungen durch die Investoren – gekommen ist, sind Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen und auch der Ermittlungen der Stabsstelle Besondere Aufgaben der BvS geworden. Die Strafverfolgung liegt in den Händen der Länder, insbesondere der Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin und der ZERV. Die Nachforschungen des Bundesverwaltungsamtes und der THA/BvS zum Vermögen des MfS konnten durch die Untersuchungstätigkeit des Untersuchungsausschusses ebenfalls nicht ergänzt werden. Insofern hat der Untersuchungsausschuß erwartungsgemäß im wesentlichen die Ermittlungsergebnisse, Berichte und Statistiken der beteiligten Behörden zusammengetragen und sich in einigen Bereichen durch Zeugenvernehmungen und Beiziehung von weiteren Unterlagen selbst ein Bild zu machen versucht.

Insbesondere im Bereich der Vermögensverschiebungen durch die SED/PDS ist er durch die Aussageverweigerung von führenden SED/PDS-Funktionären darin behindert worden, die Verdachtsmomente in voller Breite lückenlos aufzuklären. Auch im Bereich MfS-Vermögen konnten bestehende Verdachtsmomente nicht ausgeräumt, neue Beweise jedoch nicht zutage gefördert werden. Das besondere Interesse der SPD an einzelnen Privatisierungsfällen, insbesondere der Versuch, gegen Ende der Beweisaufnahme durch Beweisvorbereitungsanträge und Beweisanträge weitere Privatisierungen zum Gegenstand des Ausschußberichtes zu machen, sind nach Ansicht des Untersuchungsausschusses ein Zeichen dafür, daß die SPD mehr an spektakulären Schlagzeilen interessiert war, als an einer seriösen Arbeit des Untersuchungsausschusses. Dies zeigt sich auch

daran, daß Vertreter der SPD haltlose Vorwürfe gegen die Bundesregierung und Bundesbehörden erhoben haben, indem sie z. B. behaupteten, Unterlagen und Informationen zum Komplex Intracom wurden von der Bundesregierung gezielt zurückgehalten. Dieser Beispielfall und weitere Fälle haben gezeigt, daß es sinnvoller gewesen wäre, die mit der Aufklärung von Vermögensveruntreuungen befaßten Behörden nicht mit der ständigen Anforderung weiterer Berichte und ständiger Belastung der Arbeitskapazität in ihrer Arbeit zu hemmen.

II. Vermögensverschiebungen durch die SED/PDS

Der Untersuchungsausschuß hatte im Rahmen seines Untersuchungsauftrages auch zu prüfen, inwieweit Mitglieder der SED/PDS oder ihr nahestehende Personen vor dem 3. Oktober 1990 von der SED/PDS durch Vermögensverschiebungen finanziell unterstützt wurden, um sich wirtschaftlich betätigen zu können.

Durch die Regelungen des Parteiengesetzes der DDR vom 21. Februar 1990 wurde das Vermögen der Parteien und Massenorganisationen der damaligen DDR unter treuhänderische Verwaltung durch die Unabhängige Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR (UKPV) gestellt. Wesentliche Vermögensverfügungen konnten nur noch mit Zustimmung des Vorsitzenden der UKPV vorgenommen werden. Ziel dieser Regelungen war die Beseitigung der Machtposition der Parteien und Massenorganisationen, die sie nur auf Grund der totalitären Staats- und Gesellschaftsordnung der ehemaligen DDR erwerben konnten. Im Gegensatz zu den übrigen Parteien gab es bei der SED/PDS eine erhebliche Anzahl von Vermögensverschiebungen. Ihre Haltung war nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses von Anfang an darauf gerichtet, einen möglichst großen Teil der in der Zeit ihrer Herrschaft angeeigneten Vermögenswerte für sich zu sichern. Von diesem Geist war auch die Zusammenarbeit mit der UKPV geprägt. Zwar verzichtete die PDS in zwei Vergleichen im Mai 1992 und im Juli 1995 auf ihr Auslandsvermögen und auf sämtliche bekannten und möglicherweise noch bekannt werdenden Vermögenswerte mit Ausnahme von vier Grundstücken und einigen Kunst- und Wertgegenständen. Der in diesen Vergleichen enthaltenen Verpflichtung zur Mitwirkung bei der Ermittlung des Altvermögens ist sie allerdings nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses nur sehr unzulänglich nachgekommen.

Die Aufklärungsarbeit des Untersuchungsausschusses in diesem Bereich ist durch die geschlossene Aussageverweigerung der im Jahre 1990 – und größtenteils auch heute noch – Verantwortlichen der PDS in geradezu konspirativer Art und Weise behindert worden. Die Zeugen Prof. Dr. Lothar Bisky, seinerzeit Mitglied des Präsidiums des Parteivorstandes der SED-PDS und heute Parteivorsitzender der PDS, Dr. André Brie, seinerzeit stellvertretender Parteivorsitzender der SED-PDS und heute Wahlkampfleiter der PDS, Dr. Gregor Gysi, seinerzeit Parteivorsitzender der SED-PDS und heute Vorsitzender der Gruppe der PDS im Deutschen Bundestag sowie Marlies Keller, vormals Deneke, seinerzeit stellvertretende Parteivorsitzende der SED-PDS und heute Mitarbeiterin im Bundestagsbüro von Dr. Gysi, verlasen nahezu wortgleiche Erklärungen, in denen sie ihre Aussageverweigerung mit der Furcht vor einer etwaigen Strafverfolgung begründeten, obwohl der Vorgang, zu dem sie befragt werden sollten (sogenannter Putnik-Deal, vgl. dazu nachfolgend 2.) bereits durch das Urteil des LG Berlin vom 20. Juni 1995 mit Freispruch abgeschlossen war und das LG Berlin diesen Freispruch damit begründet hatte, daß in der Putnik-Transaktion deshalb keine strafbare Handlung zu sehen sei, weil sie mit Wissen und Billigung des Vorstandes bzw. Präsidiums der PDS durchgeführt worden sei. Besonders befremdlich war dabei der Umstand, daß Dr. Gysi die Ausschußdrucksachen, mit denen die Anträge auf Zeugenvernehmung begründet worden waren und die er von dem Mitglied der PDS im Untersuchungsausschuß, dem Abgeordneten Wolfgang Bierstedt, erhalten hatte, an die Verantwortlichen der PDS, die als Zeugen vernommen werden sollten, weitergeleitet hatte. Diese Verfahrensweise und die Identität des Verhaltens und der Erklärungen der Zeugen lassen es für den Untersuchungsausschuß als naheliegend erscheinen, daß das Aussageverhalten der Verantwortlichen der PDS untereinander abgesprochen wurde. Der Untersuchungsausschuß geht davon aus, daß es den Zeugen bei ihrer Aussageverweigerung in Wahrheit nicht um die Furcht vor einer etwaigen Strafverfolgung ging, sondern in erster Linie um die Behinderung der Ausschußarbeit. Darauf deutet auch hin, daß Dr. Gysi im Rahmen des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens in Sachen Belvedere Hotel GmbH (vgl. dazu nachfolgend 3.) noch am 30. August 1996 als Zeuge umfänglich ausgesagt hatte, während er zu dem gleichen Beweisthema gegenüber dem Untersuchungsausschuß die Aussage verweigert hat.

1. Beschlüsse und Maßnahmen der SED/PDS zur Sicherung des Parteivermögens

Die von dem außerordentlichen Parteitag der SED am 17. Dezember 1989 getroffenen Beschlüsse befaßten sich vorwiegend mit der Sicherung des Parteivermögens. Bereits die Nichtauflösung der Partei und vorläufige Umbenennung in SED-PDS war wesentlich darin begründet, daß der SED-PDS das erhebliche Parteivermögen der SED erhalten bleiben sollte. Der in Ausführung der Parteitagsbeschlüsse verabschiedete Beschluß des Parteivorstandes der SED-PDS vom 21. Dezember 1989 betreffend „Maßnahmen zur Sicherung des Parteivermögens der SED-PDS“ sah vor, das vorhandene Parteivermögen zu erhalten und *„wirksame Schritte gegen Angriffe gegen das Eigentum der SED-PDS einzuleiten“*. In dem Beschluß wurde eine elfköpfige „Arbeitsgruppe zum Schutz des Vermögens der SED-PDS“ unter Leitung des damaligen Mitglieds des Parteivorstandes und Leiters der Abteilung Planung und Finanzen, Dr. Gerd Pelikan, eingesetzt. Prof. Dr. Bisky

sollte als Mitglied des Präsidiums des Parteivorstandes einen Vertreter in diese Arbeitsgruppe entsenden. Der Untersuchungsausschuß hat allerdings nicht klären können, um wen es sich dabei handelte, zumal Prof. Dr. Bisky, wie bereits eingangs ausgeführt, vor dem Untersuchungsausschuß die Aussage umfänglich verweigerte. Diese Arbeitsgruppe war in der Folgezeit wesentlich an den Konzeptionen und Aktivitäten der Partei im Finanzbereich beteiligt.

Auch der sogenannte Altlastenbeschluß des Präsidiums des Parteivorstandes der SED-PDS vom 11. Januar 1990 ist im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Vermögenssicherung zu sehen. Hierin ging es zwar vordergründig um das Eintreten der Partei für noch offene Forderungen ausländischer Partner, insbesondere aus der Sowjetunion gegenüber der Partei. Er wurde aber auch beispielsweise im Putnik-Deal (vgl. dazu nachfolgend 2.) dazu benutzt, fingierte Altforderungen der KPdSU als Legende für die Verbringung erheblicher Vermögenswerte ins Ausland zu legitimieren. Nach den Feststellungen des LG Berlin in seinem Urteil vom 20. Juni 1995 wurde in praktisch jeder Sitzung der Organe oder Gremien der SED-PDS über die Vermögenssicherung diskutiert und zwar insbesondere unter Beteiligung von Dr. Hans Modrow, Dr. Gysi, Dr. Brie, Dr. Pelikan und Marlies Keller. Insbesondere in der Parteiführung herrschte die Befürchtung, die SED-PDS könnte im Zuge des politischen Wandels in der DDR verboten und enteignet werden. Das LG Berlin hat ebenfalls festgestellt, daß die Beschlüsse der SED-PDS zur Vermögenssicherung bewußt unpräzise und weit gefaßt waren, um jedes nur denkbare Mittel zur Erreichung dieses Zieles zuzulassen. Diese Einschätzung wurde dem Untersuchungsausschuß auch von Wolfgang Pohl, dem damaligen stellvertretenden Vorsitzenden und Verantwortlichen für die Finanzen und die Umsetzung der Beschlüsse zur Vermögenssicherung, bestätigt.

In den Gremien der SED-PDS wurden verschiedene Formen der Vermögenssicherung entwickelt. Eine der Hauptformen, die nach den Feststellungen des LG Berlin von Dr. Gysi entwickelt worden sein soll, war dabei die mit Treuhanderklärungen kombinierte Vergabe von Darlehen an der Partei nahestehende Personen. Insgesamt hat die SED-PDS Darlehen in Höhe von fast 235 Mio. DM vergeben. Diese Darlehen waren in der Regel gekennzeichnet durch eine außerordentlich lange Laufzeit (bis zu 100 Jahren), eine niedrige oder fehlende Verzinsung sowie eine fehlende Besicherung. Bereits die Entwicklung des Gesamtvolumens der Darlehensforderungen der SED-PDS belegt, daß es sich dabei um eine Maßnahme der Vermögenssicherung handelte. Während die Darlehensforderungen sich zum 31. Dezember 1989 noch auf 0,5 Mio. Mark der DDR beliefen, waren es zum 1. Juli 1990 bereits 214 Mio. DM. Nach Auffassung der BvS ist hiervon ein Betrag von 100 Mio. DM uneinbringlich und somit für die neuen Bundesländer, denen das im Rahmen der Tätigkeit der UKPV sichergestellte Parteivermögen zugute kommt, verloren. Auch dies macht deutlich, was von der PDS als *„Wahrerin der ostdeutschen Interessen"* zu halten ist.

Die PDS legte ihr wirtschaftliches Eigentum, das durch die Treuhandverhältnisse begründet war, gegenüber der UKPV nicht offen. Aus den Berichten der UKPV, die sich insoweit auf interne Unterlagen der SED-PDS/PDS stützen, wird deutlich, daß es sich dabei um eine sorgfältig geplante Strategie der Partei zur *„Abwehr von Angriffen auf das Parteivermögen"* handelte, mit der Parteivermögen in größerem Umfang vor einer befürchteten Enteignung gesichert werden sollte. Dabei war die SED-PDS darauf bedacht, die Treuhandverhältnisse nach außen hin zu verschleiern, um die wirtschaftliche Eigentümerstellung der Partei nach außen hin zu verdecken. Dies war auch deshalb erforderlich, weil nach den Regelungen des Parteiengesetzes der DDR den Parteien nur der Betrieb solcher Unternehmen gestattet war, die der politischen Willensbildung dienten. Zu diesem Zweck wurden auch die Treuhänder vertraglich verpflichtet, über das Treuhandverhältnis Stillschweigen zu bewahren. Die meisten dieser Treuhand- und Darlehensverträge wurden durch Dr. Pelikan abgeschlossen, der hierzu durch eine von Dr. Gysi unterzeichnete notariell beglaubigte Generalvollmacht des Parteivorstandes der PDS vom 17. April 1990 ermächtigt worden war. Ein Musterbeispiel für derartige, mit Treuhandverhältnissen kombinierte Darlehensausreichungen ist die Gründung der EMG-Mediengesellschaften, in die Prof. Dr. Bisky verwickelt war (vgl. dazu nachstehend 4.).

Eine weitere Form des Entzugs von Parteigeldern vor dem befürchteten staatlichen Zugriff war die Ausreichung von Spenden. Auf Grund ihrer Höhe und der Begleitumstände ihrer Vergabe haben sich zwei Spenden für den Untersuchungsausschuß als besonders dubios dargestellt. Dabei handelte es sich zum einen um eine Spende an die Islamische Religionsgemeinschaft in Berlin, die im Februar 1990 von Abdul Majid Younes gegründet worden war. Younes war nach den Feststellungen des 1. Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode im Zusammenhang mit dem Waffenhandel der DDR in Erscheinung getreten (BT-Drucksache 12/7600, S. 190). Diese Religionsgemeinschaft erhielt auf Grund eines Beschlusses des Präsidiums des Parteivorstandes der PDS vom 28. Mai 1990 75 Mio. Mark der DDR als Spende sowie Younes persönlich 26 Mio. DM als Darlehen für den Betrieb von drei Hotels. Für den Untersuchungsausschuß war kein nachvollziehbarer Grund ersichtlich, weshalb die PDS eine islamische Religionsgesellschaft mit einem Spendenbetrag in einer derartigen Höhe bedachte. Gleiches gilt für die Spende der PDS an die Humboldt-Universität in Höhe von 250 Mio. Mark der DDR im Mai 1990. Beide Spendenbeträge konnten jedoch von der UKPV als Parteivermögen sichergestellt werden.

2. „Putnik-Deal"

Bei dem sogenannten Putnik-Deal handelt es sich um eine der größten bekanntgewordenen Vermögensverschiebungen der SED-PDS. Hier wurde versucht, 107 Mio. DM mit Hilfe fingierter Altforderungen des sowjetischen Unternehmens Putnik ins Ausland zu verbringen und dem Zugriff der UKPV zu entziehen.

Nach den Feststellungen des LG Berlin entstand die Idee zum sogenannten Putnik-Deal im Parteipräsidium unter Beteiligung von Dr. Modrow, Dr. Gysi, Marlies Keller, Dr. Brie, Dr. Pelikan und Wolfgang Langnitschke, dem damaligen Leiter der Abteilung Finanzverwaltung und Parteibetriebe der PDS. Dieses Gremium war übereingekommen, daß Pohl und Langnitschke unter Inanspruchnahme der Hilfe der KPdSU Geld in das Ausland transferieren sollten. Hierzu fuhr der Zeuge Pohl am 15./16. Juni 1990 nach Moskau und vereinbarte mit dem damaligen Abteilungsleiter Finanzen der KPdSU, Krutschina, die Variante, mit fingierten Altforderungen der russischen Firma Putnik an die SED Geld ins Ausland zu verbringen. Nach seiner Rückkehr unterrichtete Pohl das Präsidium der SED-PDS über die vorgeschlagene Verfahrensweise. Das Präsidium stimmte dieser Vorgehensweise zu, wollte allerdings nicht in Details eingeweiht werden. Im Zusammenwirken von Pohl und Langnitschke sowie dem damaligen Vorsitzenden der PDS-Kreisorganisation Halle, Karl-Heinz Kaufmann, und dem westdeutschen Geschäftsmann und früheren KPD-Funktionär Heinz Klostermann wurden dann 107 Mio. DM unter dem Vorwand von Altforderungen auf Auslandskonten der Firma Putnik übertragen. Nachdem zwei Banken, über deren Konten die Transaktion mit abgewickelt werden sollte, mißtrauisch geworden waren und das BKA von norwegischen Sicherheitsbehörden über den Verdacht illegaler Geldtransaktionen unterrichtet worden war, wurde ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und am 18. Oktober 1996 unverzüglich die PDS-Parteizentrale in Berlin durchsucht. Pohl und Langnitschke informierten nunmehr erstmals Dr. Gysi über die Details ihrer Vorgehensweise. Dieser empörte sich lediglich über den *„Dilletantismus"* der Vorgehensweise, nicht aber über den Versuch, Parteivermögen gegen Recht und Gesetz zu verschieben.

Die Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses hat bestätigt, daß die Parteiführung der PDS über das Vorhaben informiert war, Gelder der Partei ins Ausland zu verschieben. Dabei ist unerheblich, ob der Parteiführung alle Details des sogenannten Putnik-Deals bekannt waren, weil die für die Durchführung dieser Transaktion notwendigen Grundsatzentscheidungen durch das Präsidium getroffen und entsprechende Vollmachten erteilt worden waren. Die Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses hat auch ergeben, daß Dr. Gysi nach der Aufdeckung der Putnik-Transaktion den Versuch unternahm, die Aktion weiter zu verschleiern, um die ins Ausland verschobenen Gelder für die Partei zu sichern und zu verhindern, daß sie ihrem rechtmäßigen Zweck, nämlich der Verwendung für die neuen Bundesländer, zugeführt werden konnten. Hierzu hatte Dr. Gysi zunächst den Berater der internationalen Kommission der PDS, Bruno Mahlow, nach Moskau geschickt, um Verhandlungen mit der KPdSU zu führen. Die von Mahlow in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß hierfür gegebene Erläuterung, wonach er von Dr. Gysi und Pohl beauftragt worden sei, beim ZK der KPdSU zu klären, ob die Rechnungen des Unternehmens Putnik berechtigte Altforderungen der Partei darstellten, war für den Untersuchungsausschuß völlig unglaubwürdig, weil sowohl Pohl als auch Dr. Gysi genau wußten, daß es sich um fingierte Forderungen handelte. Nachdem Mahlow bei seinen Verhandlungen keinen Erfolg hatte, reiste Dr. Gysi wenige Tage später selbst nach Moskau, wo er mit dem damaligen Deutschlandexperten des ZK der KPdSU, Valentin Falin, verhandelte, um ihn zu einer Aufrechterhaltung der Legende zu bewegen. Auch dieser Versuch blieb letztlich erfolglos, weil die KPdSU auf Grund der öffentlichen Aufmerksamkeit, die die Angelegenheit mittlerweile erregt hatte, nicht mehr bereit war, an der Aufrechterhaltung der Legende mitzuwirken. In der Nacht nach der Rückkehr von Dr. Gysi aus Moskau fand dann noch eine Krisensitzung in der Wohnung von Dr. Modrow statt, an der Dr. Gysi, Dr. Modrow und Dr. Brie sowie Pohl und Langnitschke teilnahmen und in der Dr. Brie und Dr. Modrow ebenfalls über die Details des „Putnik-Deals" informiert wurden. Auch dieses Gremium mißbilligte lediglich die Ungeschicklichkeit der Vorgehensweise von Pohl und Langnitschke, nicht aber den Versuch der Verschiebung von Parteivermögen gegen die allen Beteiligten bekannten Gesetze und Bestimmungen der DDR selbst. Dr. Gysi, bzw. das Präsidium der PDS, verlangten von Pohl und Langnitschke anschließend eine öffentliche Erklärung, daß deren Vorgehensweise eigenmächtig gewesen sei, offenbar um von ihrer eigenen Verantwortung abzulenken. Pohl gab eine derartige Erklärung ab, die nach seinem eigenen Bekunden mit dem Präsidium der PDS abgestimmt war, obwohl er – zutreffenderweise – davon überzeugt war, auf der Basis der Beschlüsse des Präsidiums und des Vorstandes der Partei gehandelt zu haben. Auch Langnitschke war dieser Überzeugung, weigerte sich aber, eine derartige Erklärung abzugeben. Dies hatte zur Folge, daß eine ehrenamtliche Arbeitsgruppe „Finanzen zu Wolfgang Pohl und Wolfgang Langnitschke" der PDS sogenannte *„Standpunkte"* verfaßte, in welchen sie Langnitschke quasi zur Schlüsselfigur und zum Alleinschuldigen des sogenannten Putnik-Deals machte.

Gerade an diesem Fall wird deutlich, mit welcher Unverfrorenheit und Zielstrebigkeit die SED-PDS/PDS gegen die Vorschriften des Parteiengesetzes der DDR verstoßen hat. Er verdeutlicht auch, daß die Parteispitze, insbesondere auch Dr. Gysi, diese Aktivitäten maßgeblich veranlaßt und gesteuert hat. Mit der Ausführung der Vermögensverschiebungen wurden in der Regel subalterne Parteikader oder der Partei nahestehende Personen befaßt, die dann, wenn die Rechtsverstöße ruchbar wurden, bedenkenlos geopfert wurden, um das Bild, das die Partei der Öffentlichkeit zu vermitteln suchte, nicht zu beschädigen. Geradezu scheinheilig mutet vor diesem Hintergrund auch an, daß Dr. Gysi versuchte, nach außen hin den Eindruck zu erwecken, seine Partei sei auf eine konstruktive Zusammenarbeit mit der UKPV aus, wie etwa sein Schriftwechsel mit dem damaligen Vorsitzenden der UKPV, Georg Reinicke, zeigt und in dem ihm, ohne daß er dagegen Widerspruch erhoben hätte, der Umfang der Genehmigungspflicht von Vermögensveränderungen genauestens verdeutlicht wurde (Dokument Nr. 67). Eine besondere Qualität erhalten diese vorsätzlichen Rechtsverletzungen auch dadurch, daß mit der Verschiebung von Geldern diese ihrem rechtmäßigen Zweck, nämlich der Verwendung für die neuen Länder, vorenthalten werden sollten.

3. Belvedere Hotel GmbH

Die Gründung der Belvedere Hotel GmbH im Februar 1990 ist ein weiteres Beispiel für eine Vermögensverschiebung mit Hilfe von Darlehensausreichungen in Kombination mit Treuhanderklärungen.

Mit diesem Vorhaben verfolgten Mitarbeiter der SED-PDS das Ziel, Gästehäuser der SED-PDS als Hotels weiter zu betreiben und sich auf diesem Wege eine eigene berufliche Zukunft zu sichern. Sie erarbeiteten hierfür ein Konzept, das nach grundsätzlicher Billigung von Dr. Gysi durch den Leiter der Arbeitsgruppe zur Sicherung des Parteivermögens, Dr. Pelikan, realisiert wurde. Den drei Gesellschaftern der Belvedere Hotel GmbH wurden von der PDS insgesamt 66 Mio. Mark der DDR als Darlehen zur Verfügung gestellt. Außerdem schloß Dr. Pelikan mit ihnen einen Treuhandvertrag, indem sie sich verpflichteten, ihr Stimmrecht in der Gesellschaft nur nach Weisung der Treugeberin PDS, vertreten durch Dr. Pelikan, auszuüben, alle für die Gesellschaft bedeutsamen Angelegenheiten mit der Treugeberin abzustimmen und auf Verlangen der Treugeberin die Gesellschaftsanteile an benannte Dritte zu übertragen. Aus Furcht vor einer Aufdeckung der wahren Eigentumsverhältnisse an der Gesellschaft entwickelte Dr. Pelikan zusammen mit den Geschäftsführern der Belvedere Hotel GmbH den Plan, aus dem Gesellschaftsvermögen 44 Mio. Mark der DDR auf ein DDR-Konto eines schwedischen Unternehmens zu transferieren. Durch die Transaktion entstand der Belvedere Hotel GmbH im Rahmen der Währungsumstellung im Zuge der Währungsunion ein Umtauschverlust in Höhe von mehr als 7,3 Mio. DM. Weitere 4,4 Mio. DM wurden von dem Inhaber des Kontos sowie weiteren Personen aus dessen Umfeld als „Provision" vereinnahmt. In der Folgezeit kam es zu Unstimmigkeiten zwischen der PDS und den Gesellschaftern der Belvedere Hotel GmbH u. a. deshalb, weil diese sich in der Öffentlichkeit als „PDS-Unternehmer" dargestellt hatten, die zur Kündigung der Treuhandverträge durch Dr. Pelikan im September 1990 führten.

Nach Mitteilung der UKPV war dies der einzige Fall, in dem die Verantwortlichen der PDS ihre Eigentümerstellung gegenüber der UKPV offenlegten. Der Untersuchungsausschuß geht davon aus, daß dies nur deshalb der Fall war, weil die Gesellschafter der Belvedere Hotel GmbH das für diese geschäftlichen Verbindungen typische „Schweigegebot" verletzt hatten.

4. EMG-Firmengruppe

Die EMG-Mediengesellschaften, die ab März 1990 gegründet wurden, waren ebenfalls durch Darlehensausreichungen in Kombination mit Treuhandverhältnissen konstruiert worden. Bei diesem Fall ging es der PDS neben dem Zweck der Vermögenssicherung auch um die Gewinnung bzw. Sicherung von Einfluß in der Medienlandschaft.

Die Gründung der EMG-Firmengruppe erfolgte auf Grund eines Beschlusses des Präsidiums des Parteivorstandes der PDS vom 11. April 1990. Nach der Begründung des Beschlusses sollte ein *„medienpolitischer Grundpfeiler der PDS"* entstehen, der als *„Plattform"* für die allgemeine Medienpolitik der PDS dienen sollte. Auch der weitergehende *„Einfluß auf das kreative Potential von Regisseuren, Kameraleuten etc."* sollte gesichert werden. In dem Beschluß wurden auch der Finanzbedarf und die Konstruktion der zu gründenden Gesellschaften festgelegt. Plangemäß entstand in der Folgezeit ein schwer durchschaubares Firmengeflecht, mit diversen EMG-Gesellschaften in Berlin und in Luxemburg, das den Einfluß der PDS sicherte. Zwei der Schlüsselfiguren in diesem Firmengeflecht waren Prof. Dr. Bisky und Dr. Pelikan, die zunächst in Berlin drei Mediengesellschaften gegründet hatten und auch Anteilseigner der Luxemburgischen EMG-Gesellschaften waren. Die tatsächlichen Anteilseignerschaften in diesem Firmengeflecht waren wiederum durch vielfältige Treuhandverhältnisse verdeckt. Die beiden Haupttreuhänder waren dabei der Toningenieur Franz Pindorfer und der Regisseur Wolfgang Wenzel, die von der PDS Darlehen in Höhe von insgesamt nahezu 12 Mio. DM erhielten, mit denen sie sich an den EMG-Gesellschaften beteiligten. Diese Anteile wurden bis zum 10. Dezember 1990 treuhänderisch für Prof. Dr. Bisky und Dr. Pelikan gehalten. Auch dieses Vermögen wurde von der PDS gegenüber der UKPV verschwiegen.

5. Verdeckte Vermögenswerte der SED/PDS im westlichen Ausland

Bei ihren vielfältigen Aktivitäten zur Sicherung von Vermögenswerten behielt die SED/PDS auch das Auslandsvermögen der Partei im Auge. Ein Beispiel dafür, wie von seiten der Partei Auslandsvermögen gegenüber der UKPV verschwiegen wurde, ist der Fall der Organisation und Verwaltung AG (ORVAG). Die SED verfügte über eine Vielzahl von ausländischen Firmen, deren Kapitalanteile im wesentlichen durch den langjährigen Treuhänder Werner Girke verdeckt für die SED gehalten wurden. Die Anleitung und Verwaltung der Firmen erfolgte durch den jeweiligen Leiter der Abteilung Finanzen und Parteibetriebe, seit Januar 1990 also durch Wolfgang Langnitschke. Die ORVAG war eine dieser Gesellschaften. Spätestens seit dem 5. April 1990 waren auch der damalige Vorsitzende der PDS, Dr. Gysi, und sein Stellvertreter Wolfgang Pohl über die Vermögenswerte der ORVAG und die Tätigkeit von Girke informiert. Zu diesem Zeitpunkt führte der vormalige Verwaltungsrat der ORVAG, Albert Rees, ein entsprechendes Gespräch mit Dr. Gysi und Pohl. Die in der Folgezeit geführte Korrespondenz zwischen der PDS und Rees sowie den Verwaltungsräten der ORVAG und einer ihrer Tochtergesellschaften macht deutlich, daß die PDS diese Eigentümerstellung anerkannte. Besonders bemerkenswert sind in diesem Zusammenhang die beiden Schreiben der PDS vom 5. April 1990, vorgesehene Unterschrift Dr. Gysi, an die Verwaltungsräte der ORVAG und einer ihrer Tochtergesellschaften, in denen die PDS neben der Betonung ihrer Eigentümerstellung als Rechtsnachfolgerin der SED darauf hinweist, daß sie *„im Zusammenhang mit ihrer Politik lediglich ihren Namen geändert"* habe (Dokument Nr. 83).

Die PDS verschwieg dieses Vermögen nicht nur gegenüber der UKPV, sondern behauptete auf entsprechende Nachfragen sogar, diese Gesellschaften seien nicht in ihr Eigentum gelangt. Die von der PDS als Begründung für diese Falschinformation gegebene Erläuterung, daß Langnitschke diese Vermögenswerte verschwiegen habe, bzw. daß die von Rees gegebenen Informationen nicht hinreichend gewesen seien, ist vor dem Hintergrund der erwähnten Korrespondenz, die die PDS mit Rees und der ORVAG führte, völlig unglaubwürdig. Im übrigen hat auch Langnitschke in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß bestätigt, daß Dr. Gysi über beide Firmen informiert war.

III. Unternehmen und Vermögenswerte des Bereiches KoKo

Der Untersuchungsausschuß hat Feststellungen zu weiteren, seit 1995 bekannt gewordenen Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen des Bereiches KoKo im westlichen Ausland getroffen sowie weitere Vermögenswerte des Bereiches KoKo und deren Verbleib recherchiert. Gegenstand der Untersuchungen waren auch die Bemühungen der Bundesregierung, der BvS als THA-Nachfolgerin und anderer staatlicher Institutionen, Vermögenswerte des Bereiches KoKo zu ermitteln und zu sichern. Der Untersuchungsausschuß hat festgestellt, daß auf Grund der vielfältigen Verflechtungen des Bereiches KoKo mit dem Parteiapparat, dem Ministerium für Außenhandel (MAH) und dem MfS eine konkrete Zuordnung von Unternehmen und Vermögenswerten zu einer bestimmten Institution und die Ermittlung und Rückführung von Vermögenswerten des Bereichs erschwert worden ist. Dennoch ist es der THA und der BvS durch ihre Ermittlungen mit Unterstützung durch die Arbeitsgruppe Koordinierte Ermittlungen (AKE) und in Zusammenarbeit mit den strafrechtlichen Ermittlungsbehörden gelungen, erhebliche Vermögenswerte aufzudecken und zurückzuführen. Zahlreiche zivilrechtliche Maßnahmen zur Rückführung der Vermögenswerte des Bereiches KoKo wurden durch die THA/BvS veranlaßt.

Über die durch den 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode bereits festgestellten rd. 160 Unternehmen des Bereiches KoKo hinaus hat der Untersuchungsausschuß anhand der von der BvS vorgelegten Berichte weitere Unternehmen, die dem Bereich KoKo zuzurechnen waren, festgestellt. Insgesamt beläuft sich die Zahl der Unternehmen auf 223. Darüber hinaus wurden vier Unternehmen festgestellt, bei denen ein gesellschafts- oder vermögensrechtlicher KoKo-Bezug in Betracht kommen könnte.

Der Untersuchungsausschuß konnte feststellen, daß die THA und ihre Nachfolgerin, die BvS, die mit der Ermittlung, Verwertung und Verwaltung der Firmen des Bereiches KoKo betraut waren bzw. sind, durch ihre Ermittlungen und in Zusammenarbeit mit den strafrechtlichen Ermittlungsbehörden erhebliche Vermögenswerte aufgedeckt und zurückgeführt haben. Der verschachtelte Aufbau der Unternehmensverbindungen des Bereiches KoKo und die Einschaltung ausländischer Treuhänder bzw. Treuhandgesellschaften, die lückenhafte Buchführung und die Vernichtung wichtiger Unterlagen haben die Zuordnung von Unternehmen zum Bereich KoKo erheblich erschwert. Zahlreiche zivilgerichtliche Verfahren werden in Zusammenhang mit diesen Vorgängen durch die BvS geführt. Die erfolgreiche Arbeit der BvS/BvS bei der Abwicklung der Unternehmen des Bereiches KoKo hat bis zum Februar 1998 zu Einnahmen aus Erlösen nach der Beendigung der Liquidation, aus Konkursquoten und Verwertungen von rd. 3,7 Mrd. DM geführt.

Ein weiteres Erschwernis war, daß ehemalige leitende Mitarbeiter des Bereiches KoKo nicht bereit oder in der Lage waren, über das dem Bereich KoKo zuzuordnende Vermögen vollständig Auskunft zu geben. Statt dessen nutzten einige ehemalige leitende Mitarbeiter des Bereiches KoKo die Umbruchsituation in den Jahren 1989 und 1990, um Vermögenswerte zu verschieben, indem Unternehmen unter Wert verkauft wurden, private Neugründungen von Gesellschaften zur Übernahme der Geschäftsfelder und des Vermögens von Unternehmen des Bereiches KoKo ohne angemessenes Entgelt vorgenommen wurden, Beraterverträge zwischen Unternehmen des Bereiches KoKo und Mitarbeitern mit überhöhten Entgelten abgeschlossen wurden, leitende Mitarbeiter ungerechtfertigte Pensionszusagen erhielten oder Umgehungsgeschäfte bei der Währungsumstellung vorgenommen wurden.

Von den umfangreichen zivilrechtlichen Auseinandersetzungen, bei denen es um die Sicherung und Rückführung von Vermögenswerten des Bereiches KoKo geht, konnte sich der Untersuchungsausschuß ein Bild machen. In vielen Fällen wird auch durch die Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin wegen des Tatverdachts der Untreue gegen die beteiligten Personen ermittelt.

So kam es im Zuge der Auflösung des Bereiches KoKo durch die Berliner Handels- und Finanzierungsgesellschaft mbH (BHFG) und später durch die Effect Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH (Effect) und deren Leiterin Waltraud Lisowski – einer ehemaligen Vertrauten von Dr. Schalck-Golodkowski – zum Verkauf von Unternehmen an ehemalige Mitarbeiter, amtierende Geschäftsführer etc. des Bereiches KoKo. Diese unzureichend dokumentierten Vorgänge, sind nur schwer nachzuvollziehen.

In den Fällen, in denen THA und BvS zu der Einschätzung kam, daß ein Unterwertverkauf eines Unternehmens oder anderweitig Unregelmäßigkeiten bei der Verwertung durch die BHFG oder die Effect vorgelegen hatte, gingen sie unverzüglich zivilrechtlich vor und haben ggf. auch strafrechtliche Schritte veranlaßt. So hat die Bundesrepublik Deutschland bzw. die BvS im Zusammenhang mit dem Verkauf der Intema an die von der Stück-Beteiligungsgesellschaft mbH (VDS-Beteiligungs GmbH) durch die Leiterin der Effect, Waltraud Lisowski, rechtliche Schritte gegen Detlef von der Stück und Waltraud Lisowski eingeleitet, da der Kaufvertrag nicht erfüllt wurde und der Verdacht eines Unterwertverkaufes besteht. Die umfangreichen zivilrechtlichen Verfahren, die zwischenzeitlich wegen des Konkurses der VDS-Beteiligungs GmbH unterbrochen worden sind,

sind noch nicht abgeschlossen. Strafrechtliche Ermittlungen wurden in Gang gesetzt und gegen Waltraud Lisowski und Detlef von der Stück Haftbefehle erlassen. Auch der Verkauf der Melcher GmbH Industrieanlagen und -ausrüstung (Melcher GmbH) und der Wittenbecher & Co. Handelsgesellschaft mbH zeigen auf, in welcher Weise von ehemaligen Mitarbeitern des Bereiches KoKo während der Gründungsphase der THA im Frühjahr 1990 die Gelegenheit genutzt wurde, durch den Verkauf von Unternehmen zu deutlich zu niedrigen Preisen oder durch weitere Manipulationen – etwa den unbegründeten Verzicht auf Forderungen gegen die verkauften Unternehmen – Vermögenswerte des Bereiches KoKo zu veruntreuen.

Ein besonders umfangreicher Fall, der auch schon den 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode beschäftigt hatte, ist die Zuordnung des Unternehmens F.C. Gerlach zum Bereich KoKo, die von der Unternehmensleitung bestritten wurde. Nachdem das seit 1991 laufende Hauptsacheverfahren zur Klärung des Eigentums an F.C. Gerlach nunmehr durch das rechtskräftig gewordene Urteil des KG Berlin abgeschlossen ist, steht fest, daß die Bundesrepublik Deutschland Eigentümerin der Vermögenswerte der F.C. Gerlach und ihres Tochterunternehmens in Liechtenstein ist. Die seit 1991 andauernden Bemühungen zur Sicherung der Vermögenswerte führten u. a. zur Pfändung von Konten von F.C. Gerlach und des Leiters des Unternehmens, Michael Wischniewski, mit Guthaben von rd. 130 Mio. DM.

140 Millionen DM wurden nach Erkenntnissen der BvS Anfang 1990 durch eine Verfügung Wischniewskis an die Anstalt Fortintakt überwiesen, die wiederum F.C. Gerlach zugerechnet werden muß. Die geradezu unglaubliche Geschichte Wischniewskis, diese Summe habe er für ein befreundetes Ehepaar verwaltet und dieses Geld, um es von seinem übrigen Vermögen zu trennen, nach der Wende überwiesen, beschäftigt ein Gericht in Wien. Das zur endgültigen Durchsetzung der Ansprüche der Bundesrepublik Deutschland geführte Verfahren dauert noch an, da die von der Beklagten beantragten Zeugenvernehmungen noch nicht abgeschlossen sind. Der Untersuchungsausschuß hat mit besonderem Interesse registriert, daß zu den von der Beklagten benannten Zeugen auch Dr. Alexander Schalck-Golodkowski, Markus Wolf und sogar Erich Mielke zählen.

Der Umfang der kriminellen Energie, der zu den Vermögensveruntreuungen geführt hat, wird deutlich an dem durch die Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin geführten Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Untreue, der Geldwäsche, des Betruges, der falschen Versicherung an Eides Statt, der Urkundenunterdrückung und der falschen uneidlichen Aussage. Es geht hierbei um den Hauptvorwurf der Veruntreuung von Geldern des Unternehmens F.C. Gerlach durch den verstorbenen Wischniewski und seine Mittäter, aber auch um unberechtigte Zahlungen in Millionenhöhe aus dem Vermögen der F.C. Gerlach an den ehemaligen Generaldirektor des AHB Metallurgiehandel und einen ehemaligen Mitarbeiter des MfS auf sein Privatkonto in Wien sowie um die Verschiebung von mehr als 100 Mio. DM aus dem Vermögen der F.C. Gerlach an das Vermögen der liechtensteinischen Anstalt Fortintact und andere Unternehmen.

Auch bei einem weiteren, durch den Untersuchungsausschuß aufgegriffenen Fall, dem Unternehmen Günther Forgber, ist es gelungen, erhebliche Geldsummen zu sichern. Durch verschiedene Einzelmaßnahmen wurden schon 1992 Vermögenswerte in einer Größenordnung von rund 47 Mio. DM gesichert. Auch hier ist die Einschaltung von Justizbehörden in der Schweiz und in Österreich notwendig geworden. Umfangreiche zivilrechtliche Verfahren in der Bundesrepublik Deutschland, in Österreich und in der Schweiz sind anhängig.

Der Untersuchungsausschuß hat sich auch weiter mit der Frage der Zuordnung der Anstalt Mondessa beschäftigt, zu der der 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode bereits umfangreiche Feststellungen getroffen hatte (BT-Drucksache 12/7600, S. 101 und BT-Drucksache 12/8595, S. 26 ff.), konnte aber diese Frage letztendlich nicht endgültig klären. Vermutungen, daß es sich bei der Anstalt Mondessa möglicherweise um ein Unternehmen des MfS gehandelt haben könnte, hat die Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses nicht bestätigt. Auch für Vermögensveruntreuungen in diesem Zusammenhang haben dem Untersuchungsausschuß keine Beweise vorgelegen. Fest steht für den Untersuchungsausschuß lediglich, daß die Anstalt Mondessa eine Anbindung an Dr. Schalck-Golodkowski und dadurch an den Bereich KoKo hatte.

Dem Untersuchungsausschuß ist durch die Berichterstattung der BvS einmal mehr klar geworden, mit welchen Schwierigkeiten die Bundesbehörden zu kämpfen haben, um die kriminellen Machenschaften ehemaliger KoKo-Mitarbeiter aufzudecken, nachzuweisen und die Rückführung von Vermögenswerten, die der Bundesrepublik Deutschland zustehen, zu erreichen. Die konspirative Arbeitsweise des Bereiches KoKo einerseits und die in der Endphase der ehemaligen DDR Ende 1989 und Anfang 1990 unklaren rechtlichen Verhältnisse andererseits haben es den ehemaligen KoKo-Mitarbeitern erleichtert, Vermögenswerte in erheblichem Umfang zu veruntreuen. Nachdem die bundesdeutschen Behörden nach dem 3. Oktober 1990 die Vermögenssicherung und -verwertung des Bereiches KoKo übernahmen, wurde von ihnen unter hohem Aufwand und – wie die erheblichen beigetriebenen Vermögenswerte zeigen – mit großem Erfolg die Zuordnung der in Rede stehenden Unternehmen erreicht und Vermögenswerte für die Bundesrepublik Deutschland gesichert.

IV. Unternehmen, die nicht zum Bereich KoKo gehören

Integra/Intracom

Der Untersuchungsausschuß sollte auch die Frage klären, welche Unternehmen und Beteiligungen der DDR – über die vom 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode bereits festgestellten hinaus – im westlichen Ausland existieren.

Der Untersuchungsausschuß hat sich im Hinblick auf diese Frage seit Beginn seiner Tätigkeit auch mit den griechischen Unternehmen Integra und Intracom beschäftigt. Die Frage, ob diese Unternehmen ganz oder teilweise dem DDR-Vermögen zuzuordnen sind, konnte vom Untersuchungsausschuß jedoch nicht abschließend geklärt werden. Dem Untersuchungsausschuß lagen keine Beweise vor, die eine Beteiligung der DDR bzw. der SED/PDS an den Unternehmen belegt hätten. Durch die Auswertung umfangreicher Unterlagen des MfS hat der Untersuchungsausschuß zwar festgestellt, daß es im Jahre 1985 konkrete Planungen zwischen dem AHB Elektrotechnik Export-Import und Sokrates Kokkalis zur Gründung einer gemischten Gesellschaft in Griechenland gegeben hat. Hinweise dafür, daß es tatsächlich zur Gründung dieser Gesellschaft gekommen ist, hat er jedoch nicht gefunden. Der Hintergrund für die erheblichen Zahlungen durch Sokrates Kokkalis an Dr. Roland Winckler, die dieser an das MfS weitergereicht hatte, konnte vom Untersuchungsausschuß letztlich nicht geklärt werden. Insbesondere fand der Untersuchungsausschuß keine Hinweise dafür, daß Kokkalis auf Grund einer Verpflichtung aus einem Treuhandvertrag die Zahlungen geleistet hat.

Als unzutreffend haben sich die Hinweise ergeben, die zur Aufnahme der Ermittlungen durch die UKPV im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäß § 20 a Abs. 1 PartG-DDR im Jahre 1993 und die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Sokrates Kokkalis im Jahre 1995 führten. Insbesondere fanden sich keine Hinweise für eine verdeckte Finanzierung der PDS durch die Unternehmen Integra oder Intracom.

Die Behandlung dieses Themenkomplexes im Untersuchungsausschuß gibt Anlaß, gegen die SPD-Bundestagsfraktion Vorwürfe zu erheben: Während der Untersuchungsausschuß bemüht war, bei den Ermittlungen zum Themenbereich „Intracom/Kokkalis“ nach einer Lösung zu suchen, die sowohl dem Informationsbedürfnis des Untersuchungsausschusses als auch dem Interesse der Vermögensrückführung staatlicher Stellen gerecht werden sollte, hat der Obmann der SPD im Untersuchungsausschuß, der Abgeordnete Friedhelm Julius Beucher, dem Bundeskanzleramt vorgeworfen, die Aufklärungsarbeit des Ausschusses zu behindern. Beucher erklärte der Berliner Zeitung:

> „Wenn ich erlebe, wie unser Untersuchungsausschuß nun schon seit Monaten daran gehindert wird, den Fall Intracom aufzuklären, kann ich mir das nur mit massiver Einflußnahme durch das Bundeskanzleramt erklären.“ (Berliner Zeitung vom 4. Juni 1996).

Beucher behauptete, es habe Absprachen auf hoher politischer Ebene zwischen Athen und Bonn gegeben. Hierbei ginge es um den Austausch eines nach Griechenland geflohenen Stasi-Offiziers. Im Gegenzug habe der griechische Ministerpräsident Mitsotakis bei einem Gespräch im Herbst 1992 den deutschen Bundeskanzler gebeten, deutsche Behörden nicht gegen Intracom ermitteln zu lassen. Für diese Darstellung hat der Untersuchungsausschuß keinerlei Anhaltspunkte gefunden; es handelte sich hierbei um aus der Luft gegriffene Spekulationen.

Der Untersuchungsausschuß konnte im Gegenteil feststellen, in welch intensiver Form sowohl die UKPV als auch die Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin den Hinweisen in Sachen Intracom nachgegangen ist. Der Untersuchungsausschuß sieht in der Vorgehensweise der UKPV, die zahlreiche Zeugen vernommen hat und intensive Recherchen sowohl in den Kontenunterlagen der Deutschen Handelsbank (DHB) als auch in den Unterlagen beim BStU vorgenommen hat, den Nachweis, daß die UKPV ihrer Aufgabe, Vermögenswerte der Parteien der DDR aufzufinden, mit großem Nachdruck gefolgt ist. Die UKPV hat genau das getan, was ihrem gesetzlichen Auftrag entsprach. Sie war dabei bemüht, eine Gefährdung der laufenden Ermittlungen zu vermeiden und gleichzeitig dem Informationsrecht des Untersuchungsausschusses entgegen zu kommen.

Der von der SPD hierzu veranstaltete Theaterdonner, der anscheinend insbesondere von den Spekulationen in der griechischen Presse über die Firmengruppe und Person Sokrates Kokkalis inspiriert war, hat wieder einmal gezeigt, daß es der SPD nicht um konkrete Aufklärung, sondern um Medienrummel gegangen ist.

Weitere Hinweise aus Akten der Hauptabteilung XVIII des MfS

Enttäuschend ist für den Untersuchungsausschuß die Recherche in den beim BStU beigezogenen Unterlagen der Hauptabteilung XVIII des MfS, die Aufstellungen über westliche Firmen, in denen DDR-Geschäftsführer tätig sind sowie über sogenannte gemischte Gesellschaften mit DDR-Beteiligung enthalten, verlaufen. Im Ergebnis konnte die Auswertung der dem Untersuchungsausschuß in Fülle zur Verfügung gestellten Informationen – mit wenigen Ausnahmen – keine wesentlichen neuen oder weiterführenden Hinweise auf bisher unbekannte Unternehmen mit Beteiligung der DDR im westlichen Ausland erbringen.

V. Ministerium für Staatssicherheit und Hauptverwaltung Aufklärung

1. Zusammenarbeit des Bereiches KoKo mit dem MfS und der HVA

Die Arbeit des Ausschusses hat noch einmal deutlich gemacht, wie eng der Bereich KoKo mit dem MfS und der HVA verknüpft war. Die Beweiserhebung durch den Untersuchungsausschuß hat die Feststellungen des 1. Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode bestätigt, daß das MfS von Anfang an auch im eigenen Interesse auf die Einrichtung und Ausgestaltung des Bereiches KoKo Einfluß nahm. Neben der personellen Verflechtung (OibE und Geschäftsführer von Firmen) gab es auch finanzielle Verbindungen. Der Untersuchungsausschuß sieht den bereits vorhandenen Verdacht bestätigt, daß die von KoKo wirtschaftlich angeleiteten sogenannten HVA-Firmen

neben der Bereitstellung von Valutamitteln auch nachrichtendienstlich genutzt wurden.

Obwohl nicht abschließend geklärt ist, in welchem Umfang der Bereich KoKo dem MfS Finanzmittel zur Verfügung gestellt hat, haben die beigezogenen Unterlagen und die Zeugenvernehmungen deutlich gemacht, daß der Bereich KoKo einen erheblichen Anteil an der Finanzierung des MfS und der HVA nahm. So wurden durch das MfS auf Weisung des Ministers Erich Mielke Valutamittel im Bereich KoKo deponiert. Die überschüssigen Gelder und Valutamittel wurden dem Bereich KoKo zur Investition freigegeben mit dem Vorbehalt, daß evtl. benötigte Finanzmittel jederzeit wieder zurückgeführt werden konnten. Die Geldübergabe an Manfred Seidel, der im Bereich KoKo für die Verwahrung und Verwaltung der MfS-Gelder zuständig war, erfolgte über Werner Hennig, Leiter der Abteilung Finanzen des MfS, stets in bar. Der Untersuchungsausschuß geht davon aus, daß 1986 eine Summe von ca. 20 Millionen DM an den Bereich KoKo übergeben wurde. In diesem Zusammenhang lag ihm ein Schreiben des Leiters des Bereiches KoKo, Dr. Schalck-Golodkowski, an den Generalsekretär der SED, Erich Honecker, vor, demzufolge dem Bereich KoKo 20 Mio. DM aus der operativen Tätigkeit des MfS überwiesen wurden. Der Zeuge Hennig gab vor dem Untersuchungsausschuß für die Zeit bis zum Jahre 1989 weitere 26 Mio. DM an, die an den Bereich KoKo transferiert worden seien. Lediglich 3 Mio. davon konnten bei der Auswertung der Finanzunterlagen beim BStU durch das BVA ausgemacht werden. Diese Summe wurde während der Auflösungsphase des MfS/AfNS an den Staatshaushalt zurückgeführt. Über den Verbleib der restlichen 23 Mio. DM konnte der Untersuchungsausschuß keine weiteren Feststellungen treffen.

Von seiten des Bereiches KoKo wurden dem MfS auch insgesamt 120 Mio. für Bauprojekte in den Jahren 1986 bis 1989 zur Verfügung gestellt. Die Verwaltung dieser vom Bereich KoKo zur Verfügung gestellten Mittel erfolgte im Sonderbereich Finanzen der Abteilung Finanzen des MfS. Dieser Sonderbereich, 1977 auf Grund einer von Minister Erich Mielke erlassenen Ordnung zur Finanzierung von Sondermaßnahmen gegründet, hatte die Aufgabe, die Mittelverwendung operativer Maßnahmen zu planen. Über diesen Sonderbereich wurden außer operativen Maßnahmen verschiedene ministerielle Fonds (für Geschenke, Prämien und Spesen) und Ausgaben für die Neuanschaffung und Instandhaltung von Politbürofahrzeugen finanziert. Auch operativ technische Gerätschaften wurden hier finanziert.

Auch mit einer besonderen Variante der Finanzierung des MfS, den sogenannten Wiedergutmachungszahlungen, hat sich der Untersuchungsausschuß befaßt. Die drei exemplarisch dargestellten Fälle von Wiedergutmachungsleistungen (vgl. Zweiter Teil, E.I.2.) zeigen auf, daß für das Handeln des MfS Rechtsstaatlichkeit keine Rolle spielte. Wenn das MfS Kenntnisse über Bestechungen oder andere strafbare Handlungen seitens westlicher Geschäftspartner von DDR-Außenhandelsunternehmen erlangte, legte es diesen oftmals nahe, im Interesse einer Weiterführung der Geschäftsbeziehungen und unter Verzicht auf Strafverfolgung und Veröffentlichung des erlangten kompromittierenden Wissens Wiedergutmachungszahlungen zu leisten. Dem Untersuchungsausschuß hat auch ein Vermerk der HA XVIII/8 des MfS vorgelegen, aus dem hervorgeht, daß bei Bekanntwerden von kompromittierenden oder strafrechtlich relevanten Sachverhalten der Erlangung von Wiedergutmachungsleistungen gegenüber einer möglichen Strafverfolgung konsequent der Vorzug zu geben war. Wenn auch für die Aussage des Zeugen Willy Koch (ehemaliger Leiter der Abteilung XVIII/8 des MfS), daß auf diese Art und Weise Zahlungen in der Größenordnung von ca. 10 Mio. DM im Jahr erwirtschaftet wurden, kein Beleg gefunden wurde, bestätigt doch diese Aussage genauso wie die Aussage des ehemaligen Leiters der HA XVIII, Dr. Alfred Kleine, daß Wiedergutmachungszahlungen zu den wichtigen Devisenquellen der HA XVIII gehörten. Der Untersuchungsausschuß konnte zwar nicht feststellen, daß zum Zwecke der Devisenerwirtschaftung entsprechende Tatbestände auch vorsätzlich herbeigeführt wurden; die Art und Weise, in der kompromittierende Sachverhalte zur Erpressung genutzt wurden, legt jedoch nahe, daß es – auch zur Erstellung von Erfolgsbilanzen – zu solchen Vorgängen gekommen ist.

Auch die enge Zusammenarbeit des Bereiches KoKo mit der HVA war durch Befehle und Weisungen des Ministers für Staatssicherheit, Erich Mielke, und des Leiters der HVA geregelt. Seit den 80er Jahren fanden regelmäßig Gespräche zwischen dem Leiter des Bereiches KoKo, Dr. Alexander Schalck-Golodkowski, und dem Leiter der HVA, zunächst Markus Wolf und später Werner Großmann, statt. Die HVA erhielt jährlich zwischen 1 und 1,5 Mio. DM über die HVA-Unternehmen F.C. Gerlach Export-Import, Asimex, Asimex und Interport Industrievertretungen. Die Geldleistungen wurden für operative Zwecke genutzt. Der Untersuchungsausschuß konnte feststellen, daß der HVA vom Bereich KoKo etwa 1/10 des Devisenbedarfs für operative Zwecke zur Verfügung gestellt wurde. Die finanziellen Leistungen des Bereiches KoKo flossen dabei unterschiedlichen Abteilungen der HVA zu; u. a. erhielt auch der Bereich SWT der HVA, der in erster Linie mit der Beschaffung von operativer Technik, Embargowaren und mit Wirtschaftsspionage betraut war, die zur Finanzierung der operativen Arbeit erforderlichen Mittel aus dem Bereich KoKo.

Daneben steht für den Untersuchungsausschuß fest, daß der Bereich KoKo von der HVA nachrichtendienstlich genutzt wurde. Die nachrichtendienstliche Zusammenarbeit mit dem MfS erstreckte sich auf mehrere Gebiete. Der Bereich KoKo und der Leiter, Dr. Alexander Schalck-Golodkowski, übte über alle wichtigen Beschaffungsoperationen der HA XVIII/8 des MfS und der HVA auf dem Technologiesektor der Mikroelektronik die Kontrolle aus und beschaffte besondere elektronische Ausrüstung für die HA III des MfS. Diensteinheiten des MfS haben mit Einverständnis und Unterstützung von Dr. Alexander Schalck-Golodkowski in der KoKo-Zentrale und in angeschlossenen Außenhandelsbetrieben ein Netz von Inoffiziellen Mitarbeitern (IM) unterhalten. Die

kommerziellen Verbindungen zu Personen aus der Wirtschaft und der Politik in der Bundesrepublik Deutschland wurden nachrichtendienstlich genutzt. Die Nutzung der Möglichkeiten des Bereiches KoKo für die Lösung politisch operativer Aufgaben der HVA wurde auch mit dem Ministerbefehl vom 1. September 1983, Befehl 14/83, angeordnet. Den Bekundungen der Zeugen Markus Wolf und Werner Großmann, es habe sich hierbei um ein Wunschziel gehandelt und eine operative Zusammenarbeit in umfassenden Sinne habe es nicht gegeben, konnte der Untersuchungsausschuß nicht folgen. Wenn auch der Bereich KoKo nicht als nachrichtendienstliche Einrichtung verstanden werden kann, so hat doch die HVA entscheidenden Einfluß auf zahlreiche Positionen im Bereich KoKo genommen und den Bereich auch gezielt zur nachrichtendienstlichen Tätigkeit genutzt.

2. Die Firma Asimex

Im Rahmen seiner Befassung mit den sogenannten HVA-Firmen ist der Untersuchungsausschuß auf Grund der vorliegenden Unterlagen und den Erkenntnissen über die Geschäftstätigkeit der Asimex zu der Auffassung gekommen, daß es sich bei der Asimex seit ihrer Gründung um ein staatliches Unternehmen handelte. Das Auftreten nach außen als Privatfirma erfolgte zu Tarnung und im Interesse des geschäftlichen Erfolgs. Die Firma Asimex spielte eine herausragende Rolle unter den sogenannten HVA-Unternehmen (Camet, Interport Industrievertretungen und F.C. Gerlach). Die 1966 von Günter Asbeck gegründete Firma war ein Sammelbecken für HVA-Mitarbeiter, die nach einer Tätigkeit im Ausland in die DDR zurückgekehrt waren. Die Aufgaben der Asimex erstreckten sich neben der Waren- und Devisenbeschaffung auf nachrichtendienstliche Tätigkeit, sowie auf die Deponierung von HVA-Geldern auf Schweizer Konten. Für den Standpunkt des Untersuchungsausschusses, daß Asimex eine staatliche Firma gewesen war, spricht neben anderem, daß Günter Asbeck vom MAH mit Leistungsprämien belohnt wurde, wenn die erteilten Planauflagen mit besonderer Leistung erfüllt wurden. Zudem war Asimex wie auch die Firmen Camet, F.C. Gerlach und Interport Industrievertretungen dem Bereich KoKo durch eine Regelung des Ministers für Staatssicherheit, Erich Mielke, vom 1. September 1980 unterstellt. Die enge personelle und finanzielle Zusammenarbeit zwischen Asimex und dem Bereich KoKo spricht desweiteren dafür, daß Asimex kein Privatunternehmen gewesen ist. Eine Privatfirma in dieser Größenordnung zu akzeptieren, hätte zudem dem üblichen Verhalten der DDR-Behörden widersprochen.

Ob durch Asbeck Gelder, die für die HVA bestimmt waren, auf Schweizer Bankkonten deponiert wurden und in welcher Höhe, konnte der Untersuchungsausschuß nicht abschließend klären. Ebenfalls konnte der Untersuchungsausschuß nicht abschließend klären, ob die Vermutung, Günter Asbeck habe Gelder in Höhe von 26 Mio. DM, die dem Vermögen der DDR zuzuordnen waren, auf private Schweizer Konten geleitet, richtig ist. Für diese Vermutung lagen auch schon dem 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode Hinweise vor. Es gelang auch dem Untersuchungsausschuß nicht, Dokumente aufzufinden, die für diese Vermutung handfeste Beweise liefern konnten. Auch weitergehende Ermittlungen der BvS im Bereich Asimex ergaben keine weitere Aufklärung dieses Fragenkomplexes. Dieser Fragenkomplex zeigt auf, in welcher Weise die konspirative Vorgehensweise des MfS und des Bereiches KoKo immer wieder dazu führt, daß Vermutungen und Spekulationen über Millionenbeträge, die auch noch aufzufinden seien und der Bundesrepublik Deutschland zuständen, aufkommen können. Die bundesdeutschen Behörden sind solchen Vermutungen immer wieder mit der gebotenen Intensität nachgegangen, konnten sie jedoch oftmals nicht verifizieren.

Von Interesse war für den Untersuchungsausschuß auch das Schicksal der Firma Asimex nach der Flucht von Asbeck. Die Asimex wurde im Jahre 1982 auch offiziell als volkseigener Betrieb geführt. Die von Dr. Schalck-Golodkowski eingesetzte Direktorin Ruth Lerche nahm die grundlegende Umwandlung des Bereiches KoKo nach der Flucht von Dr. Schalck-Golodkowski in die Bundesrepublik Deutschland zum Anlaß, die Firma Asimex-Import-Export Agentur GmbH und das staatliche Unternehmen Asimex Import-Export Co. GmbH zu gründen, um die Geschäftstätigkeit des VEB Asimex Import-Export Agentur fortzusetzen. Sie erhielt auf diesem Wege auch den Zugriff auf die bereits erwirtschafteten Vermögenswerte und auf die aus der Geschäftstätigkeit erwarteten Gewinne. Die Firmengründung erfolgte trotz der Verfügung des MAH und des kommissarischen Leiters des Bereiches KoKo, Prof. Karl-Heinz Gerstenberger, Ende 1989, die VEB Asimex Import-Export-Agentur aufzulösen. Das gesamte Vermögen des VEB Asimex Import-Export-Agentur übertrug Ruth Lerche im Laufe des Jahres 1990 auf die Asimex Import-Export & Co. GmbH.

Der Untersuchungsausschuß hat sich mit dem Fortgang der durch die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die BvS, gegen Ruth Lerche und weitere Personen betriebenen Zivilverfahren auf Schadensersatz, Herausgabe und Auskunft befaßt. Die Höhe der Forderungen beliefen sich insgesamt auf 63 Mio. DM. Im Oktober 1996 konnte im Rahmen eines Vergleichs eine Forderung in Höhe von 57 Mio. DM festgestellt und das Verfahren beendet werden. Bisher konnten 40 Mio. DM abgeführt werden.

Das gegen Ruth Lerche angestrengte Strafverfahren führte jedoch zum Freispruch.

3. Auflösung und Vermögensabwicklung des MfS/HVA

In besonderem Maße hat sich der Untersuchungsausschuß der Frage gewidmet, ob im Zuge der Auflösung des MfS und der HVA Unregelmäßigkeiten und Vermögensveruntreuungen aufgetreten sind. Die Auflösung des MfS und des Amtes für Nationale Sicherheit (AfNS) fand im Zusammenhang mit der rasanten politischen Entwicklung ab Herbst 1989 statt. Die Modrow-Regierung hat zunächst zögerlich nur eine Umbenennung des MfS in AfNS beschlossen. Die Aufrechterhaltung des MfS unter anderem

Namen erschien dann aber auch der vom ehemaligen SED-Bezirkssekretär Dr. Hans Modrow geführten Regierung im Dezember 1989 nicht länger haltbar. Dennoch konnte sich die Regierung immer noch nicht zu einem Verzicht auf einen Geheimdienst durchringen und beschloß die Bildung eines Nachrichtendienstes und eines Verfassungsschutzes. Neben der Einsetzung der neuen Geheimdienste beinhaltete der Ministerratsbeschluß auch die offizielle Auflösung des AfNS mit sofortiger Wirkung. Ein Großteil der Aufgaben und die Rechtsnachfolge und Kompetenzen des AfNS wurden mit diesem Beschluß an die neuen Geheimdienste weitergegeben, die das Personal übernehmen sollten. Die zögerliche Haltung der Modrow-Regierung ermöglichte es, daß im MfS/AfNS intensiv für die Auflösung „vorgesorgt" werden konnte. In diese Phase fielen auch die ersten konzentierten Aktionen zur Vernichtung von Akten.

Erst im Februar 1990 wurde ein zentrales Staatsorgan zur Auflösung des AfNS mit juristischer Rechtspersönlichkeit, das Komitee zur Auflösung des ehemaligen Amtes für nationale Sicherheit, gegründet, dessen Leitung von Günter Eichhorn wahrgenommen wurde, der auch die Regelungskompetenz in vermögensrechtlichen Angelegenheiten übertragen bekam. Das Komitee trat die Rechtsnachfolge des AfNS an.

Erst durch die seit April 1990 amtierende Regierung de Maizière wurde am 16. Mai 1990 dem Komitee nicht nur erneut der Auftrag zur Auflösung des AfNS gegeben, sondern auch eine detaillierte Aufgabenstellung und Kompetenzbeschränkung, sowie die konkrete Benennung von Verantwortungsträgern vorgenommen. Zudem ordnete die de Maizière-Regierung eine Überprüfung der bisherigen auflösungsbedingten Verfügungen des Komitees an. Der Verkauf von Vermögenswerten aus den Beständen des AfNS sollte überprüft werden. Die noch im Eigentum des AfNS stehenden Grundstücke und Grundmittel wurden ab sofort unter treuhänderischer Verwaltung des Komitees gestellt. Die Verkaufsmodalitäten wurden reglementiert, insbesondere wurde das Komitee mit der Sicherung der Objekte beauftragt. Der Verkauf von Wohn- und Freizeitobjekten aus dem AfNS-Bestand durfte jetzt nur noch ausnahmsweise im Einvernehmen mit dem Ministerrat vorgenommen werden. In dieser Hinsicht konnte der Leiter des Komitees, Eichhorn, aber die Beurteilung von Wert und Kaufpreis vornehmen, sofern er seine Befugnisse nicht delegiert hatte.

Der Untersuchungsausschuß hat somit festgestellt, daß unter der Verantwortung des von der SED gestellten Ministerpräsidenten Modrow seit Dezember 1989 ein halbes Jahr verging, bevor durch die seit April 1990 amtierende Regierung de Maizière eine klare Aufgaben- und Kompetenzzuweisung zur Auflösung des MfS/AfNS getroffen wurde und die entsprechenden Kontrollinstanzen eingerichtet wurden. Der Untersuchungsausschuß hat auch erhebliche Zweifel an der Ernsthaftigkeit der verantwortungsvollen Wahrnehmung der von der Modrow-Regierung gesteuerten Auflösungshandlungen in den ersten Monaten des Jahres 1990 nicht ausräumen können. Insbesondere der Zeitraum zwischen Herbst 1989 und Januar 1990 bot Gelegenheit für Vermögensveruntreuungen. Aus diesem Zeitraum liegen dem Untersuchungsausschuß keinerlei Dokumente vor, die belegen können, ob und wie mit dem in den Ministerratsbeschlüssen dieser Zeit nicht erwähnten Konten, Unternehmens- und Immobilienbestand des AfNS/AfNS in Auflösung verfahren wurde. Umfangreiche Barabhebungen im Zeitraum Oktober 1989 bis Ende März 1990 konnte der Untersuchungsausschuß ebenfalls nicht abschließend aufklären. Hierbei handelt es sich zwar vermutlich zu einem großen Teil um die Auszahlung von Abfindungssummen an ehemalige Mitarbeiter und die Erfüllung von Forderungen, eine genaue Überprüfung konnte der Untersuchungsausschuß jedoch nicht vornehmen.

Die oben geschilderten rasanten Entwicklungen und insbesondere die von der Modrow-Regierung zu verantwortende unklare und sich rasch verändernde Beschlußlage über das weitere Schicksal des MfS führten dazu, daß zu Vermögensveruntreuungen im strafrechtlichen Sinne Gelegenheit bestand. In welchem Umfang es zu Vermögensverschiebungen gekommen ist, konnte der Untersuchungsausschuß nicht klären. Er hat aber feststellen müssen, daß die Vermutungen, vor, während und auch noch nach der Auflösung des MfS/AfNS seien durch das Zusammenwirken sogenannter alter Seilschaften Teile des Vermögens verschoben worden, nicht von der Hand zu weisen sind. Wenn die Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin vor dem Untersuchungsausschuß angegeben hat, allein in der HA XIV der HVA des MfS seien während der Auflösungsphase zweistellige Millionenbeträge beiseite geschafft worden, so ist diese Zahl zwar nicht auf die gesamte HVA und das MfS hochzurechnen, läßt aber Rückschlüsse auf ein erschreckendes Ausmaß krimineller Machenschaften in diesem Bereich zu. Der Untersuchungsausschuß hat festgestellt, daß in zahlreichen Fällen der Verdacht besteht, legendierte Immobilien, die von MfS-Kadern nur treuhänderisch verwaltet wurden, seien bei der MfS/AfNS-Auflösung nicht als MfS-Vermögen gemeldet und weiterverwertet worden, MfS-Konten seien aufgelöst und die Gelder vereinnahmt worden, Grundstücke zu Niedrigpreisen an hochrangige hauptamtliche Mitarbeiter des MfS verkauft worden und Firmen, die im Eigentum oder Nutzung des MfS standen, seien nicht gemeldet worden. Diese Vorgänge, die sich sämtlich vor der Wiedervereinigung abspielten, sind Gegenstand umfangreicher Nachforschungen durch die THA/BvS und das BVA sowie der ZERV und der Staatsanwaltschaften geworden. Der Untersuchungsausschuß konnte sich im Rahmen seiner Beweiserhebung von der Zusammenarbeit und den Erkenntnissen der Behörden überzeugen.

4. Firmengründungen im Umfeld der Bezirksverwaltung (BV) Dresden des MfS

Zu dem Verdacht, daß es zu Vermögensveruntreuungen auch dadurch gekommen ist, daß MfS-Mitarbeiter oder Strohmänner unter Verwendung von MfS-Vermögenswerten Unternehmungen gründeten, hat sich der Untersuchungsausschuß vor allem mit Vorgängen bei der BV Dresden der HVA zwischen Oktober 1989 und März 1990 beschäftigt. Die große Anzahl der im Raum Dresden durch ehemalige Mit-

arbeiter des MfS/AfNS im Frühjahr 1990 gegründeten Firmen ist auffällig.

Der Verdacht des Untersuchungsausschusses, daß mit DDR-Staatsgeldern Versorgungsunternehmen für ehemalige MfS-Kader geschaffen worden sind, wurde durch die Beweiserhebung weiter bekräftigt. Dabei ist die starke Beteiligung von Unternehmen, die zur Schlaff-Gruppe gehören sollen, an Firmenneugründungen im Raum Dresden durch MfS-Offiziere ein deutlicher Hinweis, daß die Zusammenarbeit zwischen MfS-Offizieren und westlichen Geschäftspartnern auch während und nach der Auflösung des MfS und der HVA fortgesetzt wurde. Dem Untersuchungsausschuß sind dabei die zahlreichen Verbindungen aufgefallen, die es zwischen Herbert Köhler, dem ehemaligen Leiter der Abteilung XV der BV Dresden des MfS, und der Schlaff-Firmengruppe gibt. So hat Herbert Köhler selbst eingeräumt, bei der Forel Handelsgesellschaft, die zur Schlaff-Gruppe gezählt wird, als Angestellter tätig gewesen zu sein. Köhler wurde nach einer Vorbereitungszeit 1991 Geschäftsführer im Holzhandel Berlin und Brandenburg, der von der Schlaff-Firma Robert Placzek Holding AG erworben wurde (siehe Zweiter Teil, J.VII.1.). Dem Untersuchungsausschuß sind aber neben Herbert Köhler weitere MfS-Offiziere der Abteilung XV der BV Dresden bekannt, die in Unternehmen, die mit der Schlaff-Gruppe verbunden sind, Anstellung gefunden haben. Der Untersuchungsausschuß ist überzeugt davon, daß es kein Zufall ist, daß es zu diesen ungewöhnlichen Zusammenhängen bei der Gründung mehrerer Firmen durch ehemalige MfS-Mitarbeiter im Frühjahr 1990 in Dresden gekommen ist.

Die Ergebnisse der Beweiserhebung des Untersuchungsausschusses lassen auch den Schluß zu, daß die Schlaff-Gruppe Firmengründungen ehemaliger MfS-Mitarbeiter finanziell unterstützt hat. Die Einzelfälle, die der Untersuchungsausschuß näher darstellt, zeigen, wie zwischen MfS-/AfNS-Mitarbeitern einerseits und dieser Firmengruppe andererseits, die bereits im Bereich des Embargohandels zusammengewirkt hatten, nunmehr bei der Gründung neuer Firmen zusammengearbeitet wurde. Hier haben anscheinend die „alten Seilschaften" funktioniert.

Auch für den Verdacht, daß finanzielle Mittel aus dem MfS/AfNS verwendet wurden, lagen dem Untersuchungsausschuß Hinweise vor. Die Firma Elbion Tours GmbH Reisebüro, die am 10. April 1990 in Dresden mit einem Stammkapital von 120 000 Mark der DDR gegründet wurde, weist als Gründungsgesellschafter ausschließlich Mitarbeiter des MfS aus. In einem Fall lagen dem Untersuchungsausschuß konkrete Anhaltspunkte dafür vor, daß Mittel des MfS zur Firmengründung verwendet wurden. Ein ehemaliger Mitarbeiter der Abteilung XV der BV Dresden hat vor der Staatsanwaltschaft ausgesagt, Herbert Köhler habe ihm Ende 1989 30 000 Mark der DDR ausgehändigt. Dieses Geld habe er an einen ehemaligen Inoffiziellen Mitarbeiter der Abteilung XV der BV Dresden weiterreichen sollen mit der Maßgabe, die Gesellschaft Elbion Tours zu gründen.

Wie der Untersuchungsausschuß weiter festgestellt hat, gewährte die Lomer & Co. AG, ein weiteres vermutlich zur Schlaff-Gruppe gehörendes Unternehmen, der Elbion Tours GmbH ein bis zum 1. Juli 1991 unverzinsliches Darlehen in Höhe von 950 000 Mark der DDR und 150 000 DM zum Aufbau von Reisebürofilialen ohne Vereinbarung von Sicherheiten mit einer Laufzeit bis zum 31. Mai 1995. Auf Grund dieser erkennbar ungünstigen Darlehensbedingungen für die Lomer & Co. AG vermutet der Untersuchungsausschuß, daß mit der Darlehensgewährung ein anderer Zweck verfolgt werden sollte. Auffällig ist in diesem Zusammenhang, daß von dem Konto der Lomer & Co. AG beim Berliner Stadtkontor, welches von Geldern aus dem vermutlichen Scheingeschäft zwischen der Lomer & Co. AG und der BIEG über die Lieferung von 24 400 Festplattenspeichern (vgl. Zweiter Teil, I.III.2.d) gespeist wurde, am 21. März 1990 950 000 Mark der DDR auf das Konto der Elbion Tours überwiesen worden sind. Damit besteht für den Untersuchungsausschuß der Verdacht, daß die 950 000 Mark der DDR aus dem Erlös dieses vermutlichen Scheingeschäfts stammen.

Auch die Gründung der TOPIC GmbH hat der Untersuchungsausschuß näher beleuchtet. Auffällig bei der TOPIC GmbH ist vor allem die Zusammensetzung des Stammkapitals bei der Gründung. Von 249 000 DM Stammkapital brachte ein ehemaliger HVA-Major 83 000 DM ein. Die Firma Forel Firmenvertretungs- und Handelsgesellschaft mbH, Wien, bei der Herbert Köhler im März 1990 Geschäftsführer wurde, beteiligte sich mit 166 000 DM. Die am 8. Januar 1991 gegründete Firma erwarb im Juni 1991 ein Unternehmen in Dresden für 1,2 Mio. DM. Bereits ein Jahr später verkaufte die Forel GmbH ihren Gesellschaftsanteil zum Preis von einer DM an den obengenannten ehemaligen HVA-Major.

Dem Untersuchungsausschuß liegen auch Hinweise vor, daß am 5. Dezember 1989 in einem konspirativen Objekt der HVA ein Treffen zwischen leitenden Mitarbeitern der Abteilung XV der BV Dresden und westlichen Geschäftspartnern stattgefunden hat. Die oben beschriebenen Vorgänge lassen den Schluß zu, daß ein solches Treffen zur Vorbereitung von Maßnahmen zur Gründung neuer Firmen gedient hat.

5. Überlebensordnung des MfS

Das Bemühen des MfS/AfNS, seine Mitarbeiter finanziell abzusichern und möglicherweise Teilbereiche des MfS vor der Auflösung zu bewahren, ist offensichtlich. Ob diese Maßnahmen in den einzelnen Bereichen unabhängig voneinander und spontan in Gang gesetzt wurden oder ob es eine allgemeine Anweisung zu dieser Verhaltensweise gegeben hat, konnte vom Untersuchungsausschuß nicht geklärt werden.

Wenn dem Untersuchungsausschuß auch Hinweise über eine sogenannte Überlebensordnung für MfS-Offiziere im besonderen Einsatz bekannt geworden sind, nach der diese im Fall eines politischen Umbruchs alles verfügbare Vermögen des MfS unter ihre Kontrolle und zusammen mit der Partei- und Staats-

führung sowie ggf. mit Hilfe geeigneter bundesdeutscher und ausländischer Partner in ihren Besitz bringen sollten, liegt eine solche Anordnung in schriftlicher Form dem Untersuchungsausschuß nicht vor. Die vom Untersuchungsausschuß hierzu vernommenen MfS-Führungskräfte haben übereinstimmend die Existenz einer solchen MfS-Überlebensordnung verneint.

Dem Untersuchungsausschuß ist aber bekannt, daß in den DDR-Ministerien umfangreiche Vorkehrungen für den Ernstfall getroffen wurden. Auch im Bereich KoKo wurden solche Vorkehrungen getroffen. Es erscheint daher naheliegend, daß auch im hochsensiblen Bereich des MfS konkrete Vorkehrungen vorgenommen wurden. Zudem steht nach den Erkenntnissen des Untersuchungsausschusses fest, daß die HVA den grundsätzlichen Auftrag zur Beibehaltung der Strukturen hatte, und dieser im Spätherbst 1989 dahingehend aktualisiert wurde, daß Strukturen zur Errichtung eines neuen Nachrichtendienstes und dessen Aufgabenstellung beraten werden sollten. Ob es zur Umsetzung eines solchen konkreten Konzeptes gekommen ist, konnte der Untersuchungsausschuß nicht feststellen. Der Untersuchungsausschuß hält es für möglich, daß die Firmengründungen und Vermögensverschiebungen zunächst der Schaffung neuer geheimdienstlicher Strukturen dienen sollten. Nachdem sich die allgemeine politische Lage noch weiter zu Ungunsten des MfS entwickelte, stand dann das wirtschaftliche Interesse einzelner MfS-Mitarbeiter im Vordergrund.

Der Untersuchungsausschuß hat auch Hinweise gefunden, wonach kurz vor der Wende vom MfS Staatsgelder an bestimmte Betriebe bezahlt wurden, die im Gegenzug dafür ehemalige MfS-Mitarbeiter in Anstellungsverhältnisse übernehmen sollten. Durch direkte Abfindungszahlungen an ehemalige Auslandsagenten, ohne daß hierfür eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage ersichtlich gewesen ist und auch über die Höhe und konkreten Empfänger dieser Abfindungen Aktenmaterial ermittelt werden konnte, wurde die langfristige wirtschaftliche Absicherung von MfS-Angehörigen im Ausland betrieben.

6. Maßnahmen der bundesdeutschen Behörden zur Sicherung des MfS-Vermögens

Als die THA mit Wirkung zum 1. Oktober 1990 das Vermögen, das an diesem Tage überwiegend in der Nutzung des MfS/AfNS stand, übertragen bekam, hat sie nur noch einen Bruchteil des Vermögens übernehmen können, das ein Jahr zuvor dem MfS zustand. So liegt dem Untersuchungsausschuß ein Bericht vor, der besagt, daß ca. 75 % der ehemaligen MfS-Objekte im September 1990 in irgend einer Form in öffentlicher Nutzung standen und mithin nicht zum Oktober 1990 der THA übergeben wurden. Die Vierte Durchführungsverordnung zum Treuhandgesetz vom 12. September 1990 begründete für viele verbliebene Mitarbeiter des AfNS ein Interesse daran, daß zwei Tage vor der Wiedervereinigung möglichst wenig Vermögenswerte noch offiziell in überwiegender Nutzung des MfS/AfNS standen, um den vermögensrechtlichen Zugriff der THA abzuwenden.

Die umfangreiche Aufgabe der Vermögensaufklärung und -sicherung, die 1991 durch das BVA übernommen worden war, wurde dadurch erschwert, daß bei Abschluß der Auflösungsarbeiten von seiten des Auflösungskomitees noch nicht feststand, auf welche Summe sich das durch das MfS/AfNS begründete, beanspruchte und verwaltete Vermögen insgesamt belief. Die Schätzungen schwankten zwischen 20 und 60 Mrd. DM.

Am 1. Januar 1991 übernahm das BVA die gesamte Vermögens- und Rentenabwicklung im MfS-Bereich und damit die Aufgabe, das bewegliche und unbewegliche Vermögen des MfS/AfNS aufzuklären, zu erfassen und zu sichern, um die Daten dann an die THA und später an die BvS weiterzuleiten. Das BVA führte in Zusammenarbeit mit der THA/BvS eine umfangreiche Überprüfung des MfS-Vermögens, des Finanz- und Sachvermögens sowie der Objekte und Liegenschaften durch, sofern dies realisierbar bzw. der Arbeitsaufwand und der zu erwartende Erfolg verhältnismäßig war. Dadurch, daß das MfS die Vermögensbildung sowie Vermögensverschiebungen überwiegend verdeckt durchgeführt hatte und Unterlagen hierüber kaum vorhanden waren oder aber bereinigt bzw. vernichtet worden waren, gestaltete sich diese Aufgabe als sehr schwierig. Dennoch ging das BVA in Zusammenarbeit mit der THA/BvS sämtlichen realistischen Möglichkeiten nach. So wurden umfangreiche Überprüfungen der MfS-Konten bei der MfS-eigenen Sparkassenorganisation, aber auch bei der Staatsbank der DDR und der DHB vorgenommen. Von insgesamt 2 365 überprüfenswerten Konten bei der Betriebssparkasse und Bezirksverwaltung identifizierte das BVA ca. 1 200 inoffizielle, operative oder IM-Konten. Insgesamt wurde eine Rückforderung von ca. 1 Mio. Mark der DDR realisiert. Die Diensteinheiten des MfS in Berlin und in den Bezirksverwaltungen verfügten in den Jahren 1977 bis 1988 jährlich über Operativgelder in Höhe von etwa 110 bis 160 Mio. Mark der DDR. Die Verwendung dieser Operativgelder fand vielfach in sehr kleinen Beträgen von oft weniger als 100 Mark der DDR statt. Nachforschungen zur Korrektheit dieser Ausgaben wurden in diesen Fällen von der BVA nicht mehr angestellt. Auf weitere Recherchen hinsichtlich legendierter Konten in den Bezirksverwaltungen verzichtete das BVA, da die Überprüfung der Zweigstellen hinsichtlich Führung und Auflösung legendierter Sonderkonten ausreichende Anhaltspunkte für vorliegende Vermögensstraftaten nicht vermuten ließen. Das BVA überprüfte desweiteren 242 legendierte Konten bei sonstigen Banken und Sparkassen, die auf einer im Jahre 1988 von der Abteilung Finanzen angelegten Liste verzeichnet waren. In diesem Bereich ergaben sich keine Hinweise auf rückholbares Vermögen. Das BVA stellte bei der Staatsbank der DDR 97 Konten als MfS-Konten fest, von denen auf Grund des Umfanges nur 15 Konten exemplarisch überprüft wurden, da Hinweise auf zu sichernde Vermögenswerte nicht vorlagen. Umfangreiche Ermittlungen, die auch seitens der Staatsanwaltschaft betrieben wurden, zu denen der

THA/BvS bekanntgewordenen Barabhebungen in Höhe von etwa 700 Mio. Mark der DDR, die von Oktober 1989 bis März 1990 getätigt worden sein sollen, haben ergeben, daß die Zahlungen überwiegend als Abfindungen, Sondervergütung oder im Rahmen der Auflösung des MfS geleistet worden sind. Auch etwaigen Konten des MfS bei der DHB wurde nachgegangen. Das BVA hat auch die Vertrags- und Lieferunterlagen sowie Zahlungseingänge des MfS bezüglich der sich auf 10,4 Mio. DM belaufenden Verbindlichkeiten überprüft. Ebenfalls überprüft wurden Rechnungen, die das MfS in Höhe von 40 Mio. Mark an Betriebe und Einrichtungen für erbrachte Leistungen im Bereich Forschung und Entwicklung bezahlt hat, ohne daß es hierbei zur Feststellung von Unregelmäßigkeiten gekommen ist.

Auch die genaue Bezifferung des unbeweglichen MfS-Vermögens war infolge der mangelhaften Dokumentation schwierig. Hinzu kam, daß bereits im Jahre 1989 die Übertragung des Eigentums begann. Das AfNS übergab bis etwa Februar 1990 Objekte an Gemeinden oder veräußerte diese an private Nutzer. Insbesondere von November 1989 bis Februar 1990 trafen Bürgerkomitees und runde Tische, Gemeinderäte und Räte der Kreise, Bürgermeister und Ratsvorsitzende Entscheidungen ohne eine rechtliche Legitimation. So konnte es auch geschehen, daß in vielen Fällen Betriebe, Einrichtungen oder Privatpersonen die Rechtsträgerschaft über MfS-Objekte erhielten, die direkt oder indirekt mit dem MfS zusammengearbeitet hatten. Die extreme Vernetzung des MfS mit vielen unterschiedlichen Bereichen der Volkswirtschaft sowie die starke Verschlüsselung der MfS-Aktivitäten infolge strengster Geheimhaltung erschwerten auch im weiteren Verlauf des Auflösungsprozesses eine vollständige Kontrolle. Insbesondere Anfang 1990 hatten privilegierte MfS-Mitarbeiter zahlreiche Immobilien erworben, wobei in einigen Fällen die Herkunft der finanziellen Mittel nicht geklärt ist.

Ein weiteres Problem bei der Feststellung von Liegenschaften des MfS war, daß Immobilienobjekte des MfS oftmals legendiert geführt wurden, d. h. das MfS trat nie als Rechtsträger auf, sondern ließ den Kauf von Objekten über Privatpersonen aus eigenen Mitteln – sogenannten operativen Fonds – abwickeln. Die Eintragung ins Grundbuch erfolgte dann über diese Personen, vielfach traten staatliche, wissenschaftliche oder kulturelle Institutionen oder angeblich private Unternehmen als Rechtsträger auf. Infolge der Geheimhaltung wurde über solche Objekte kein Buch geführt. Eine angeblich erstellte Liste der legendiert erworbenen Immobilien lag dem Untersuchungsausschuß nicht vor.

Trotz der geschilderten Probleme erfaßte das BVA bis Dezember 1995 insgesamt 17 549 Objekte und Liegenschaften und übergab insgesamt 9 945 erfaßte Objekte und Liegenschaften an die THA/TLG. Die TLG/TLG verwertete bis Dezember 1995 insgesamt 3 887 Objekte und Liegenschaften, von denen 1 019 mit einem Erlös von 365 Mio. DM verkauft wurden, 899 öffentlichen Zwecken zugeführt wurden, 294 Objekte ehemaligen Eigentümern und 185 der BvS/BvS zugeordnet wurden.

Eine abschließende Aufklärung über Verbleib und Sicherung des MfS-Vermögens im Verlauf und während der Liquidation des MfS/AfNS konnte nicht erreicht werden. Der dem Untersuchungsausschuß vorliegende Bericht über die Auflösungshandlungen im Aufgabenbereich Materielle Fonds vom 4. September 1990 erwähnt nur allgemein einige Auflösungsvorgänge im Verantwortungsbereich des Auflösungskomitees. Einzelne Vorgänge wurde weder nachvollziehbar geschildert, noch mit Belegungen oder Quittungen glaubhaft gemacht. Angesichts der spärlichen Dokumentation über die Tätigkeit der verschiedenen Auflösungsgremien sowie der Aktenvernichtungsaktion, die zum großen Teil noch im Herbst 1989 begonnen hatten und sowohl MfS als auch HVA betrafen, gestaltete sich die Aufklärungsarbeit für die Ermittlungsbehörden besonders schwierig. Die Recherche, Archivierung und Auswertung der vorliegenden Akten erforderte einen hohen Zeitaufwand. Dieser Herausforderung haben sich die Bundesbehörden, insbesondere die BVA und die THA/BvS, mit großem Erfolg gestellt.

7. Umfang, Verbleib und Sicherung des HVA-Vermögens

Die Auflösung der HVA fand weitgehend autark statt. Die Bürgerrechtler interessierten sich verständlicherweise mehr für den auf Innenspionage gerichteten Teil des MfS. Die Kontrolle von seiten der Regierungsbeauftragten und die Absprache mit den anderen Auflösungsgremien waren zwar vorgesehen, die tatsächliche Umsetzung wurde aber im Zeitraum zwischen Februar 1990 bis Juni 1990 nicht in ausreichendem Maße kontrolliert. Die Bemühungen um Aufklärung von Vermögensveruntreuungen haben sich für den Untersuchungsausschuß dadurch besonders schwierig gestaltet, daß fast sämtliche Unterlagen der HVA vernichtet worden waren. Eine realistische Einschätzung der im Vermögensbestand der HVA stehenden Werte wurde dadurch genauso nahezu unmöglich gemacht wie die Feststellung, in welchem Umfange Vermögensveruntreuungen stattgefunden hatten. Die vom HVA-Oberst Bernd Fischer unter Mitwirkung von Horst Müller verfaßte Dokumentation „Abschlußbericht über die Auflösung der ehemaligen HVA vom 25. Juni 1990" bildet eine der wenigen Unterlagen, die dem Untersuchungsausschuß zur Auflösung der HVA vorgelegen haben. Schon der Umfang des Berichtes zeigt, wie wenig die Kontrollrechte des Auflösungskomitees von dem mit der Auflösung beauftragten HVA-Oberst Bernd Fischer ernst genommen wurden. Lediglich zwölf Seiten sollen die Auflösungstätigkeit über ein halbes Jahr dokumentieren. Obwohl Fischer berichtete, der im Mai 1990 noch aktive Personenstand sei mit der Bereitstellung von Dokumenten zur Inventarisierung von Geräten und Materialien befaßt gewesen, war außer einer Auflistung der HVA-Dienstgebäude, deren Existenz ohnehin kein großes Geheimnis mehr darstellte, keine Bestandsliste über Immobilien, HVA-Unternehmen, Fuhrpark oder sonstige Vermögensgüter auffindbar. Die pauschale Feststellung,

konspirative Objekte und Ferienwohnungen seien auf Veranlassung des Komitees einer neuen Verwendung zugeführt worden sowie Pkws und technische Ausrüstungen per Inventarverzeichnis und Übergabeprotokoll dem Komitee übergeben worden, konnte vom Untersuchungsausschuß nicht nachvollzogen werden, da keinerlei Inventarlisten und Übergabeprotokolle vorlagen. Der Untersuchungsausschuß hat aus den Berichten nicht erkennen können, an wen die Übergabe von ehemals operativ genutzten Wohnobjekten und Gästehäusern und gegen welche Gegenleistung erfolgt ist. Die bestehenden Zweifel am Verbleib der bis zum 30. Juni 1990 nicht offiziell inventarisierten HVA-Objekte werden durch einen derartig lückenhaften und unvollständigen Bericht, der mit keinerlei auswertungsfähigem Datenmaterial ausgestattet ist, bestärkt.

Der Untersuchungsausschuß hat zudem festgestellt, daß der Sektor Wissenschaft und Technik (SWT) der HVA bei der DHB über mindestens zwei Devisenkonten verfügte. Von besonderem Interesse für den Untersuchungsausschuß war dabei das durch den österreichischen Staatsbürger Franz Markovic am 16. April 1981 eröffnete Konto 753 bei der DHB. Der Name Franz Markovic stellte sich als Pseudonym heraus. Das Konto wurde hauptsächlich zur Finanzierung der Beschaffung von Embargowaren im Bereich Mikroelektronik für das MfS oder ihm nahestehender Einrichtungen der DDR benutzt. „Markovic", hinter dem sich vermutlich der HVA-Oberst Erich Gaida verbirgt, kündigte mit Schreiben vom 12. Juli 1990 den Grundvertrag und veranlaßte, den Restsaldo des Kontos auf ein von ihm angegebenes Konto einer schweizerischen Bank in Luzern zu überweisen. Zuvor war von Januar bis Juli 1990 über das gesamte Kontoguthaben in Höhe von 17 Mio. DM durch die Einlösung von Bankschecks der DHB die Vornahme von Überweisungen und die Inanspruchnahme weiterer Akkreditive verfügt worden, ohne daß das Guthaben an den Staatshaushalt abgeführt worden wäre.

Der Untersuchungsausschuß muß davon ausgehen, daß es sich bei diesem Konto nicht um einen Einzelfall gehandelt hat. Vielmehr ist anscheinend im Zuge der Auflösung der Konten weder kontrolliert worden, woher die Gelder auf den Konten gekommen sind, noch wohin sie vor der Auflösung geflossen sind, noch wem das Geld gehörte. Der Zeuge Horst Müller, mit der Auflösung des SWT befaßter ehemaliger Leiter der Abteilung XIV des SWT, erklärte vor dem Untersuchungsausschuß wörtlich: *„Jeder, der für das Konto zuständig war, zeichnungsberechtigt war oder wie man will, hat das Konto aufgelöst."* Im Abschlußbericht über die Auflösung der HVA befinden sich weder Einzelbeispiele, noch Belege für Abwicklungsaktionen.

Im Zeitraum der Modrow-Regierung mag sich deshalb manch ein Mitarbeiter oder Angehöriger des MfS wie in einem Selbstbedienungsladen gefühlt haben.

Ein weiterer Bereich, bei dem Gelder der HVA ohne Kontrolle durch das Auflösungskomitee beiseite geschafft worden sein könnten, bildete die Praxis der einzelnen Abteilungen der HVA, sogenannte schwarze Kassen zu bilden. So ist dem Untersuchungsausschuß bekannt, daß in der Abteilung Rückwärtige Dienste der HVA im Referat Finanzen eine solche schwarze Kasse in Höhe von 400 000 DM verfügbar war. Dieser illegale geheime Bestand, der nicht buchmäßig erfaßt gewesen ist und von dem die Abteilung Finanzen des MfS keine Kenntnis gehabt hat, wurde als „Notgroschen für den Ernstfall" gehortet. Auch an anderen Stellen sind im Zuge der Auflösung der HVA schwarze Kassen entdeckt worden. Die in diesem Zusammenhang geäußerte Vermutung, Bargeldreserven zur Sicherung und Aufrechterhaltung einer reibungslosen finanziellen Versorgung der Dienseinheiten des MfS im Krisenfall seien planmäßig angelegt worden, konnte vom Untersuchungsausschuß nicht bestätigt werden. Der Untersuchungsausschuß geht davon aus, daß beim Zusammenbruch der DDR-Strukturen einzelne Verantwortliche in den schwarzen Kassen die Gelegenheit sahen, Geld zur persönlichen Verfügung beiseite zu schaffen. Da der Umfang der in den schwarzen Kassen befindlichen Geldmittel nicht bekannt ist, hält es der Untersuchungsausschuß aber für möglich, daß auf diesem Wege beträchtliche Summen veruntreut werden konnten.

Bei der Befassung mit den beiden der HVA zuzuordnenden Unternehmen Interport Industrievertretungen und Intertechna hat der Untersuchungsausschuß in Ergänzung der Feststellungen des 1. Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode feststellen müssen, daß sich der Verdacht der Unterwertveräußerung der Interport Industrievertretungen an das Kombinat Robotron nicht ausräumen ließ, der auf Grund der Ausstattung der Interport Industrievertretungen im Verhältnis zum niedrigen Kaufpreis entstanden war.

Am auffälligsten ist dabei der Umstand, daß das Ferienobjekt Glowe, welches der Interport Industrievertretungen gehörte, bestehend aus einem 30 qm großen Bungalow, einem Bootsschuppen mit Boot, einer Sauna und einem Lager in eingerichtetem Zustand, für 4 270 Mark der DDR von Robotron an die „Interessengemeinschaft Feriengebiet Glowe" weiterverkauft wurde, die sich als Zusammenschluß ehemaliger HVA-Offiziere, die im Unternehmen Interport Industrievertretungen tätig waren, herausstellte. Der Preis, zu dem Robotron die Interport Industrievertretungen übernahm, betrug 390 000 Mark der DDR. Die nachträgliche Bewertung führte zwar zu einem Kaufpreis von 551 000 Mark der DDR, die Differenz von 161 000 Mark der DDR wurde jedoch nie beglichen. Im nachhinein war eine Kontrolle des tatsächlichen Wertes des gegenständlichen Vermögens des HVA-Unternehmens nur unzureichend möglich. Eine Unterbewertung des Unternehmens bei der Überführung an Robotron konnte der Untersuchungsausschuß deshalb nicht abschließend feststellen. Allein der Verkauf des Ferienobjekts Glowe an ehemalige Stasi-Angehörige zu einem lächerlich niedrigen Preis und die weiteren Umstände beim Verkauf des Unternehmens lassen erkennen, daß auch hier nicht korrekt verfahren wurde.

Auch bezüglich der Abwicklung des Unternehmens Intertechna bestand der Verdacht, daß Vermögensverschiebungen vorgenommen worden seien. Hier bestand die Schwierigkeit für das BVA bei der nachträglichen Überprüfung darin, daß eine vollständige Buchführung des Unternehmens nicht auffindbar war. Deshalb war auch die Klärung von zahlreichen Überweisungen im Zeitraum zwischen August 1989 und April 1990 in Höhe von über 32 Mio. Mark der DDR, von denen allein 9 Mio. Mark der DDR an die BIEG gingen, nachträglich nicht mehr möglich.

Die beiden Beispiele zeigen, daß dem Verdacht auf Vermögensverschiebungen z. B. durch Unterwertverkauf von Unternehmen der HVA durch die Bundesbehörden im nachhinein nur schwer nachgegangen werden kann, da u. a. die nach den Maßstäben des Handelsrechts der Bundesrepublik Deutschland zu führenden Unterlagen nicht vorhanden sind. Es ist daher zu befürchten, daß die dadurch und durch die konspirative Vorgehensweise der HVA gegebene Grauzone im Zeitraum bis zur Wiedervereinigung auch in weiteren Fällen genutzt werden konnte.

8. Aktion Reißwolf

Ein entscheidendes Problem für die Aufklärung und Sicherung von Vermögenswerten des MfS und der HVA wurde noch durch die Angehörigen des MfS und der HVA geschaffen. Bereits im Herbst 1989 wurde damit begonnen, Unterlagen des MfS und der HVA in großem Umfange zu vernichten. Ob es einen förmlichen Beschluß der Modrow-Regierung zur Aktenvernichtung gegeben hat, konnte der Untersuchungsausschuß nicht nachweisen. Bezüglich der HVA-Akten hat der letzte Leiter der HVA, Werner Großmann, bereits im Herbst 1989 den Befehl zur Vernichtung von Akten gegeben. Großmanns Aussage, die Modrow-Regierung habe später hierzu Weisungen gegeben, konnte der Untersuchungsausschuß nicht nachprüfen. Jedenfalls ist dem Ministerrat der DDR vorzuwerfen, daß er im Zeitraum von Dezember 1989 bis März 1990 nur im geringen Maße bemüht war, die Kontrolle über die HVA wahrzunehmen. Zweifel daran, ob er dies im Hinblick auf die Aktenvernichtung wollte, sind zumindest angebracht.

Hinzu kam, daß die Auflösung der HVA und die von ihren Mitarbeitern vollzogene Aktenvernichtung unter weitgehender Nichtbeteiligung der Öffentlichkeit stattfand. Sofern Bürgerkomitees sich um eine Überwachung bemühten, waren die MfS-Outsider vor die Schwierigkeit gestellt, die Systematik und Struktur der Akten nicht zu kennen, um relevante Akten vor der Vernichtung zu bewahren. Wahrscheinlich war in diesem Zusammenhang auch das Bewußtsein nicht hinreichend geschärft, wie wichtig der Aktenbestand für die Sicherung von Vermögenswerten werden könnte.

Die Mitarbeiter der HVA haben nach Überzeugung des Untersuchungsausschusses die Aktenvernichtung nicht nur mit Blick auf den Schutz ihres Agentennetzes vor Strafverfolgung betrieben, sondern auch mit dem Ziel, die Gesamtstrukturen der HVA – auch die finanziellen Verflechtungen – geheimzuhalten. Der für die Aufklärung des MfS- und HVA-Vermögens und die Strafverfolgung von Veruntreuungen und weiteren Straftaten des MfS und der HVA durch die großangelegte Aktenvernichtung entstandene Schaden ist nicht abschätzbar. Der BStU, Joachim Gauck, mußte dem Untersuchungsausschuß berichten, daß von einst kilometerlangen Aktenbeständen der HVA nach der Wiedervereinigung lediglich 41 Regalmeter übrig geblieben seien. Um so höher einzuschätzen sind die Ergebnisse der intensiven Recherchen der bundesdeutschen Behörden, die im Bereich der HVA kaum auf Aktenbestände für ihre Nachforschungen zurückgreifen können.

VI. Beschaffung von Embargogütern

Die vor allem von der SPD-Fraktion betriebene Aufnahme der Frage in den Untersuchungsauftrag, inwieweit sich aus der Auswertung von Disketten und Unterlagen der Hauptabteilung XVIII des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR Hinweise ergeben, daß Unternehmen aus der Bundesrepublik Deutschland Embargobestimmungen bei Geschäften mit Unternehmen der DDR durchbrochen haben, hat nach den Ergebnissen der Beweiserhebung erwartungsgemäß keine neuen belastungsfähigen Ergebnisse gebracht. Die durch eine Aussage des ehemaligen stellvertretenden Leiters der Hauptabteilung XVIII/8, Willy Koch, angeheizten Spekulationen über den Inhalt der durch Koch an den BND übergebenen Unterlagen und Disketten haben sich nach den Erkenntnissen des Untersuchungsausschusses als Spekulationen bestätigt. Zwar waren 44 der von Willy Koch an den BND übergebenen Disketten durch die Abteilung Staatsschutz des BKA im Auftrag des Generalbundesanwaltes ausgewertet worden und ermöglichten eine gezielte Sichtung von Operativvorgängen der Hauptabteilung XVIII des MfS durch den BStU, was zur Einleitung von 29 Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts geheimdienstlicher Agententätigkeit führte. Die Auswertung der abrufbaren Datenbank durch den Untersuchungsausschuß bestätigte jedoch eine frühere Auskunft des BStU an den 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode. Bei dem System handelte es sich um ein im Aufbau befindliches Pilotprojekt des MfS. Das MfS plante die rechnergestützte Bearbeitung operativer Ergebnisse der Hauptabteilung XVIII. Die Entwicklung des Projektes war zum Zeitpunkt der Auflösung des MfS jedoch noch nicht abgeschlossen. Deshalb enthält die Datenbank nur damals aktuelle Arbeitsergebnisse der Hauptabteilung XVIII/8 sowie einige etwas weiter zurückreichende Vorgänge. Insgesamt konnte die Auswertung der Datenbank keine neuen bzw. verwertbaren Erkenntnisse ergeben. Auch die gezielte Recherche unter dem Stichwort Embargo erbrachte nur relativ wenige „Treffer", diese größtenteils mit Informationen, über die der Untersuchungsausschuß bereits durch andere Unterlagen verfügte. Kochs Aussage beim hessischen LKA, die Datenbank enthalte das gesamte operative Wissen der Hauptabteilung XVIII/8 des MfS, hat sich eindeutig als unzutref-

fend herausgestellt. Koch hatte gar keine detaillierte Kenntnis über den Inhalt der Disketten.

Insofern hat der Untersuchungsausschuß auch kein Verständnis für die von SPD-Ausschußmitgliedern presseöffentlich geäußerte Verdächtigung, dem Untersuchungsausschuß sollte Material vorenthalten werden. Dieser Verdacht war im Zusammenhang mit dem Schriftverkehr mit dem BStU, dem Präsidenten des BND und dem Staatsminister im Bundeskanzleramt sowie weiteren Zeugenvernehmungen zu dem Gesamtkomplex der von Koch an den BND übergebenen Materialien geäußert worden. Die Aufregung bei der SPD ist im Zusammenhang mit der von ihr in ihrem Bewertungsteil zum 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode aufgestellten – aus der Aussage Kochs beim hessischen LKA ungeprüft übernommenen – Behauptung zu sehen, die übergebenen Dossiers und Disketten beinhalteten das gesamte operative Wissen der Hauptabteilung XVIII/8 (BT-Drucksache 12/7600, S. 529). Angesichts der Tatsache, daß von seiten der SPD-Fraktion die Disketten und weitere Unterlagen der Hauptabteilung XVIII, die Koch an den BND übergeben hatte, als wesentlicher Grund für die Beantragung eines Untersuchungsausschusses in der 13. Wahlperiode herhalten mußten und angesichts des gerade für die Auswertung der Disketten enorm hohen Aufwandes (siehe Erster Teil, B.I.10.g) und B.I.10.i)cc), muß das Ergebnis enttäuschen. Die von der SPD vermuteten Sensationen wurden eindeutig nicht aufgefunden.

Auch die Auswertung der weiteren Unterlagen der Hauptabteilung XVIII/8, die im großen Umfange durch den BStU dem Untersuchungsausschuß zur Verfügung gestellt wurden, brachten keine wesentlichen neuen Erkenntnisse über die Art und Weise der Beschaffung von Embargogütern.

Hinsichtlich der Kenntnisse des BND hat der Untersuchungsausschuß festgestellt, daß der BND zu keinem Zeitpunkt das Unterlaufen von Embargobestimmungen durch Unternehmen aus der Bundesrepublik Deutschland bei Geschäften mit Unternehmen in der DDR im einzelnen analysierte, sondern die Aktivitäten der DDR zur Beschaffung von westlicher Hochtechnologie im allgemeinen registrierte und analysierte und in die Berichterstattung an die Ressorts des Bundes einbrachte. Daß zu dieser Thematik der BND bereits dem 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode berichtet hatte, ist der SPD scheinbar entgangen.

Einzelfragen zur Anzahl der von Willy Koch an den BND übergebenen Disketten, der Anzahl der Treffen zwischen Willy Koch und dem BND, der Existenz und Anzahl von Befragungsprotokollen bzw. Kontakt- und Treffberichten, der Art und des Umfangs des weiteren Materials, das Willy Koch an den BND übergeben hat, des Umfangs der durch den BND gefertigten Diskettenausdrucke und der Anzeige und Übergabe des Materials durch den BND an den BStU und durch den BStU an den 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode bzw. 2. Untersuchungsausschuß der 13. Wahlperiode haben den Untersuchungsausschuß, das Sekretariat und den BND erheblich in Anspruch genommen. Im Ergebnis fiel die auf Bitten des Untersuchungsausschusses abgegebene Stellungnahme des BND so aus, daß kein weiterer Aufklärungsbedarf gesehen wurde. Der von der SPD kaum verhohlen gemachte Vorwurf, der BND halte mit Informationen hinter dem Berg, entbehrt nach den Erkenntnissen des Untersuchungsausschusses jeglicher Grundlage. Viel Zeit, die zur Aufklärung von anderen wichtigen Fragen notwendig gewesen wäre, wurde aufgrund der übereilten Verdächtigungen einiger SPD-Abgeordneter vertan.

Die Beweiserhebung des Untersuchungsausschusses hat im wesentlichen die Feststellungen des 1. Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode bestätigt, daß der Handel mit embargobehinderter Ware zu den Aufgaben des Bereiches KoKo gehörte. Die Notwendigkeit, den Bedarf an Erzeugnissen der Mikroelektronik, Elektronik und Elektrotechnik der DDR durch die Beschaffung von Bauteilen bzw. von Anlagen zur Herstellung solcher Bauteile aus dem Westen zu decken, führte dazu, daß in den letzten Jahren des Bestehens der DDR die Beschaffung von Mikroelektronik einer der Schwerpunkte der Aufgaben des Bereiches KoKo wurde. Der hierfür 1986 speziell gebildete Handelsbereich 4 des AHB Elektronik Export-Import war dem Bereich KoKo als ein ständiges Außenhandelsorgan zugeordnet und arbeitete äußerst eng mit dem MfS zusammen. Beteiligt waren insbesondere die Hauptabteilung XVIII/8 des MfS und für die Beschaffung besonders schwer zu besorgender Ware die sogenannten speziellen Beschaffungsorgane – Abteilungen und Unternehmen des MfS und vor allem des Sektors Wissenschaft und Technik der Hauptverwaltung Aufklärung. Der Untersuchungsausschuß konnte keine grundsätzlich neuen Erkenntnisse über die Vorgehensweise bei der Beschaffung von Embargowaren aus dem westlichen Ausland erlangen. Die vom Untersuchungsausschuß beschriebenen vier Beispiele für die Zusammenarbeit westlicher Unternehmen mit dem Bereich KoKo und dem MfS bei der Beschaffung von Embargoware decken sich in der Verfahrensweise mit den bereits durch den 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode festgestellten Vorgehensweisen. Auch insofern hat der Untersuchungsausschuß keine neuen Erkenntnisse gewonnen. Lediglich vier Komplexe hat der Untersuchungsausschuß aufgrund der neu gewonnenen Erkenntnisse näher beleuchten können – wenn auch zu diesen Fällen bereits durch den 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode umfangreiche und grundlegende Feststellungen getroffen worden sind.

Die Zusammenarbeit der Firmengruppe Martin Schlaff mit dem Bereich KoKo und dem MfS bei der Beschaffung von Embargowaren für die DDR ist für den Untersuchungsausschuß insofern von besonderem Interesse gewesen, als die Firmengruppe Martin Schlaff auch in anderem Zusammenhang Gegenstand der Beweiserhebung geworden ist. So ist die Firmengruppe Martin Schlaff in Zusammenhang mit Firmengründungen durch ehemalige MfS-Mitarbeiter im Raume Dresden, beim Kauf der Holzhandel Berlin-Brandenburg, im Zusammenhang mit dem Kommunaldarlehen Dresden und der angeblichen Lieferung von Festplattenspeichern an die BIEG gebracht worden.

VII. Nutzung von Kreditinstituten innerhalb und außerhalb der DDR für die Aktivitäten des Bereiches KoKo und des MfS

1. Wertpapierhandel der DDR

Ein besonders abstoßendes Beispiel für die Gewissenlosigkeit und moralische Verkommenheit des SED-Regimes ist dem Untersuchungsausschuß bei der Bearbeitung dieses Themenkomplexes vor Augen geführt worden. Aus den Akten des MfS über Feodor Ziesche, ehemaliger Mitarbeiter der Deutschen Notenbank und später Direktor der Deutschen Handelsbank in der DDR, der als geheimer Informant (GI) „Halka" für das MfS arbeitete, ergibt sich, daß die DDR ab Mitte der 50er Jahre bemüht war, Wertpapiere aus der Zeit vor dem Zweiten Weltkrieg, die im Keller des Zentralkomitees der SED, dem vorherigen Gebäude der Deutschen Reichsbank, gelagert waren, zu veräußern. Diese Wertpapiere waren der Deutschen Reichsbank zum Teil bereits seit 1939 in ihrer Eigenschaft als Wertpapiersammelbank übergeben worden. Auch Wertpapiere, die sich das Deutsche Reich im Zusammenhang mit NS-Verfolgungsmaßnahmen angeeignet hatte, wurden von der Deutschen Reichsbank verwahrt. Hinzu kamen nach Kriegsende ausländische Wertpapiere, die die Berliner Banken aufgrund einer Verfügung der alliierten Kommandantur vom August 1945 an die Berliner Stadtbank abzuliefern hatten. Aus diesen Unterlagen des MfS ergibt sich, daß diese Bemühungen auf Veranlassung der SED erfolgten, die dabei billigend in Kauf nahm, daß die Wertpapiere ursprünglich im Eigentum von – vor allem jüdischen – Opfern der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft gestanden hatten und diesen im Rahmen von NS-Verfolgungsmaßnahmen weggenommen worden waren (vgl. Dokument Nr. 46).

Der Untersuchungsausschuß hat nicht klären können, ob es tatsächlich zu derartigen Wertpapierveräußerungen gekommen ist, weil die Akten des MfS zu diesem Komplex im Jahre 1962 enden, zu einem Zeitpunkt, als offenbar noch Verhandlungen in dieser Angelegenheit geführt wurden. Aus den Unterlagen ergibt sich aber, daß die Bemühungen um einen Verkauf dieser Wertpapiere durchaus intensiv waren und daß die Rolle, die Ziesche bei diesem Plan spielte, keineswegs so unbedeutend und marginal war, wie er dem Untersuchungsausschuß in seiner Vernehmung vermitteln wollte.

Auch der Bundesregierung, die erst durch die Sichtung der nach der deutschen Einigung übernommenen Wertpapiere des Amtes für den Rechtsschutz des Vermögens der DDR allgemeine Kenntnis über entsprechende Bemühungen der DDR erlangt hatte, war nicht bekannt, ob diese Bemühungen erfolgreich waren. Nach Auskunft der Bundesregierung bestehen lediglich Anhaltspunkte dafür, daß die Kunst- und Antiquitäten GmbH im Jahre 1982 insgesamt 1 050 Stück IG-Farben-Aktien erhalten habe. Hierfür spricht auch die Aussage von Ziesche, wonach er Dr. Schalck-Golodkowski in einem Gespräch auf diese Wertpapiere hingewiesen und ihm gleichzeitig vorgeschlagen habe, diese bei Gelegenheit in Augenschein zu nehmen. Ob Dr. Schalck-Golodkowski dieser Anregung folgte, vermochte Ziesche dem Untersuchungsausschuß allerdings nicht zu sagen.

2. Nutzung der Otto Scheurmann Bank-KG und der Bank für Handel und Effekten (BHE) durch den Bereich KoKo

Hinsichtlich der Nutzung der Otto Scheurmann Bank-KG und der BHE durch den Bereich KoKo hat der Untersuchungsausschuß keine wesentlichen neuen Erkenntnisse, die über diejenigen des 1. Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode (BT-Drucksache 12/8595, S. 22–33; BT-Drucksache 12/7600, S. 239 f., 521) hinausgegangen wären, gewinnen können. Die von dem Untersuchungsausschuß durchgeführte Beweisaufnahme hat lediglich die große geschäftliche Bedeutung, die die Verbindung zum Bereich KoKo für die BHE und die Otto Scheurmann Bank-KG hatten, weiter verdeutlicht. Dies wurde vor allem durch die Höhe der Anlagen und Transfers, die vom Bereich KoKo über die Konten dieser Institute abgewickelt wurden, deutlich. Hinweise auf Veruntreuungen von auf diesen Konten befindlichen Geldern des Bereiches KoKo im Zuge der Wende in der DDR bestätigten sich allerdings nicht. Die BvS konnte im Rahmen ihrer Prüfungen sämtliche diesbezügliche Kontobewegungen nachvollziehen. Die finanziellen Transaktionen des Bereiches KoKo über die Otto Scheurmann Bank-KG und die BHE hatten allerdings zur Folge, daß die maßgeblich Verantwortlichen der Otto Scheurmann Bank-KG und der BHE wegen Verstoßes gegen die Verordnung Nr. 500 vom 10. Dezember 1950 der Kommandanten des amerikanischen, britischen und französischen Sektors am 3. März 1998 von der Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts Berlin rechtskräftig zu hohen Geldstrafen verurteilt wurden. Das Verfahren gegen Dr. Schalck-Golodkowski wurde abgetrennt, da er derzeit nicht verhandlungsfähig ist.

Auch hinsichtlich des von Sigrid Schalck-Golodkowski bei der Otto Scheurmann Bank-KG angemieteten Schrankfachs konnte der Untersuchungsausschuß keine wesentlichen neuen Erkenntnisse gewinnen. Insbesondere blieb ungeklärt, ob sich im Schrankfach beiseite geschafftes Vermögen des Bereiches KoKo oder Unterlagen hierüber befanden und ob weitere Bankbeziehungen zwischen den Eheleuten Schalck-Golodkowski und der Otto Scheurmann Bank-KG bestanden oder bestehen. Die von dem Untersuchungsausschuß im Rahmen der Untersuchung dieser Thematik vernommenen Zeugen vermochten dazu entweder nichts mitzuteilen oder verweigerten, wie Sigrid Schalck-Golodkowski und Dr. Schalck-Golodkowski, die Aussage. Auch aus den von dem Untersuchungsausschuß beigezogenen Unterlagen der Otto Scheurmann Bank-KG über das Schrankfach ergeben sich keinerlei Hinweise auf den Inhalt. Insgesamt hat die Beweisaufnahme zwar die bereits vorhandenen Verdachtsmomente hinsichtlich der Vorgänge um die Anmietung dieses Schließfachs durch Sigrid Schalck-

Golodkowski nicht ausräumen können. Belastbare Hinweise auf Vermögensveruntreuungen konnten jedoch nicht gewonnen werden.

VIII. Unrechtmäßige Handlungen im Bereich Transferrubel/Währungsumstellung

Der Komplex Mißbrauch im Transferrubelbereich und bei der Währungsumstellung geriet vor allem deswegen in den Blickpunkt des Untersuchungsausschusses, weil die ZERV in diesen Bereichen Schadenssummen von 8 Mrd. DM bzw. 6,8 Mrd. DM errechnet und öffentlich gemacht hatte. Obwohl diese Schätzungen sich bereits nach relativ kurzer Zeit als völlig überzogen herausgestellt haben, wurden sie von der SPD immer wieder zur Grundlage ihrer Polemik gegen die erfolgreiche Arbeit der Bundesregierung gemacht und für ihre Horrorgemälde über die durch die Vereinigungskriminalität entstandenen Schäden benutzt (vgl. dazu auch unten XII.). Die Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses hat ergeben, daß die von der Bundesregierung ergriffenen Maßnahmen zur Verhinderung von Mißbrauch in diesen Bereichen und zur Wiederbeschaffung veruntreuter Vermögenswerte den nach den Umständen möglichen Erfolg brachten.

Im Transferrubelverrechnungsverkehr handelte es sich um eine im ehemaligen Ostblock aufgrund der dortigen Devisenknappheit und fehlenden Konvertibilität der Landeswährungen notwendige Form der Abwicklung des zwischenstaatlichen Geschäftsverkehrs. Aufgrund der starken Exportorientierung der DDR-Wirtschaft war es notwendig, den Transferrubelverrechnungsverkehr auch nach Herstellung der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion am 1. Juli 1990 bis zum Jahresende im Warenhandel mit den Ländern des RGW weiterzuführen. Maßgeblich hierfür waren Gründe des Vetrauensschutzes gegenüber diesen Ländern, aber auch die Beschäftigungssicherung in der noch bestehenden DDR. Die dadurch eröffnete Möglichkeit des Umtauschs der grundsätzlich wertlosen Binnenwährung der RGW-Länder führte dazu, daß der Transferrubelverrechnungsverkehr in nicht unerheblichem Umfang mißbräuchlich in Anspruch genommen wurde. Von seiten des BMF wurden sofort nach Bekanntwerden von Mißbräuchen und Betrugsfällen wirksame Maßnahmen zu deren Verhinderung und Aufdeckung eingeleitet. Dabei war zu berücksichtigen, daß die Verantwortlichkeit für den Transferrubelverrechnungsverkehr bis zur Herstellung der deutschen Einheit am 3. Oktober 1990 noch bei den zuständigen staatlichen Stellen der DDR lag. Dennoch wurde ein Konvertierungsstopp für die besonders mißbrauchsanfälligen Transferrubelgeschäfte erreicht, womit Schäden von rd. einer Mrd. DM verhindert werden konnten. Im Oktober 1990 verfügte das BMF darüber hinaus einen Auszahlungsstopp für die DABA und richtete die „Prüfgruppe Transferrubel“ bei der Oberfinanzdirektion Berlin ein. Nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses kam der Tätigkeit dieser Prüfgruppe eine hohe Präventivwirkung zu, mit der ungerechtfertigten Konvertierungen, Betrugsversuchen oder Mißbräuchen wirksam entgegengewirkt wurde. Die Aufgaben dieser Prüfgruppe wurden im September 1991 auf die Betriebsprüfdienste der Oberfinanzdirektionen der verschiedenen Oberfinanzbezirke übertragen und systematisch fortgesetzt. Bis Anfang Januar 1998 wurden auf Weisung des BMF ca. 86 % des im zweiten Halbjahr 1990 getätigten transferrubelexportierten Warenvolumens, das einen Wert von ca. 14 Mrd. DM hatte, untersucht. Der bis zu diesem Zeitpunkt festgestellte Schaden beläuft sich auf ca. 1,7 Mrd. DM, von denen etwas mehr als 1,1 Mrd. DM durch Zahlung, Aufrechnung, Vergleich oder ähnliches geregelt werden konnte. Die Schadenshöhe kann rein rechnerisch allenfalls auf 2,5 Mrd. DM steigen.

Auch im Bereich der Währungsumstellung hat das BMF nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses wirksame Maßnahmen zur Verhinderung und Aufdeckung von Mißbrauch veranlaßt. Der durch die unterschiedlichen Umstellungssätze gegebene Anreiz für Täuschungshandlungen oder Betrügereien wurde aufgrund dieser Vorkehrungen nur in begrenztem Umfang wahrgenommen. Insbesondere die Tätigkeit der Prüfbehörde Währungsumstellung, die zunächst beim Minister der Finanzen der DDR angesiedelt war und nach der Wiedervereinigung zunächst dem BMF als selbständige Behörde angegliedert und später in das Bundesamt für Finanzen (BfF) eingegliedert worden war, war erfolgreich. Die Prüfbehörde untersuchte bis Anfang Januar 1998 fast 22 000 Konten mit einem Gesamtsaldo in Höhe von über 112 Mrd. Mark der DDR. Dabei wurden lediglich in 825 Fällen Beanstandungen festgestellt. Der insoweit eingetretene Schaden beträgt 270,5 Mio. DM. Davon konnten bisher ca. 184,5 Mio. DM eingezogen werden. Bestandskräftig sind diese Rückforderungen bislang in Höhe von 28,8 Mio. DM. Aufgrund des Ausgangs bisheriger gerichtlicher Verfahren ist jedoch damit zu rechnen, daß der Großteil der insoweit geltend gemachten Forderungen auch rechtskräftig werden wird.

Der Untersuchungsausschuß hatte sich im Zusammenhang mit der Währungsumstellungsproblematik auch mit dem sogenannten Kommunaldarlehen Dresden zu befassen. Hierbei handelte es sich um ein Darlehen in Höhe von 225 Mio. Mark der DDR, das die Stadt Dresden im Mai 1990, seinerzeit noch vertreten durch den PDS-Oberbürgermeister Wolfgang Berghofer, von einem Firmenkonsortium, das sich aus der Schweizer Lomer AG (Lomer) und der BIEG zusammensetzte, *„zum Zwecke der Finanzierung kommunaler Aufgaben“* erhielt. Dieses Darlehen war Gegenstand langwieriger Auseinandersetzungen zwischen der Lomer und der Stadt Dresden, der Prüfbehörde Währungsumstellung und dem BMF und zwar sowohl unter dem Gesichtspunkt der Wirksamkeit des Darlehensvertrages als auch unter dem Gesichtspunkt der Frage des zutreffenden Umstellungskurses. Ein im Juni 1996 mit Zustimmung des BMF durch das BfF zwischen der Stadt Dresden und der Lomer geschlossener Vergleich sah dann die Rückzahlung des Darlehens durch die Stadt Dresden sowie angefallener Zinsen, insgesamt 28 Mio. DM, an die Lomer (Darlehensanteil von 165 Mio. Mark der DDR im Umstellungsverhältnis von 1:3 und 23 Mio. DM Zinsen) vor. Die dem BMF in diesem Zusammen-

hang von verschiedener Seite, insbesondere auch der SPD, gemachten Vorwürfe hat die Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses nicht bestätigt.

Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die Staatsanwaltschaft bei dem LG Berlin zu diesem Zeitpunkt bereits mehrfach ein in dieser Angelegenheit geführtes Ermittlungsverfahren wegen Währungsumstellungsbetruges eingestellt hatte. Auch war von der Staatsanwaltschaft im Rahmen dieser Ermittlungsverfahren geprüft worden, ob es sich bei dem der Darlehensgewährung an die Stadt Dresden vorausgegangenen Geschäft über die Lieferung von Festplattenspeichern zwischen der Lomer und einer Firma des Kombinats Robotron um ein Scheingeschäft handelte. Auch diese Ermittlungen wurden von der Staatsanwaltschaft zweimal, nämlich 1993 und im September 1995, eingestellt. Es gab auch Mitte 1996 noch keinen Anhaltspunkt dafür, daß belastbare Hinweise für ein derartiges Scheingeschäft auftauchen würden. Allein dies hätte eine Beschlagnahme des Geldes gerechtfertigt, die aber damals auch nach Auffassung der Staatsanwaltschaft nicht möglich war. Das Gutachten im Auftrag der Staatsanwaltschaft, mit dem dieses Scheingeschäft möglicherweise nachgewiesen werden kann, lag erst Anfang November 1996 vor. Hinzu kommt, daß auch die behauptete Verbindung zwischen der Lomer und der Schlaff-Gruppe nur schwer nachweisbar ist. Auch nach Auffassung der Staatsanwaltschaft sind die Eigentumsverhältnisse der Lomer völlig undurchsichtig. Ob der staatsanwaltschaftliche Ansatz zum Nachweis der Eigentümerstellung der Schlaff-Gruppe auch zivilrechtlich greifen wird, bleibt abzuwarten. Ein finanzieller Schaden durch den Vergleich ist in jedem Falle nicht entstanden, da auch für den Fall, daß die Rechtmäßigkeit der Darlehensforderungen der Lomer festgestellt wird, der günstigere Währungsumstellungssatz von 1:3 vorgesehen ist. Das BMF hat zudem, nachdem ihm am 31. Juli 1996 durch die UKPV neue Hinweise zugänglich gemacht wurden, die auf einen möglichen Zusammenhang der Geldausreichung für das Darlehen mit dem MfS schließen lassen konnten, unverzüglich eine Auszahlung dieses Geldes durch die Stadt Dresden verhindert. Diese Hinweise haben sich im Ergebnis nicht erhärten lassen. Da der Staatsanwaltschaft aber zwischenzeitlich belastbarere Hinweise auf ein Scheingeschäft vorlagen, konnte die Darlehensforderung der Lomer gegen die Stadt Dresden am 2. Dezember 1996 durch das Amtsgericht Tiergarten gepfändet werden, so daß derzeit eine Auszahlung des Darlehensbetrages an die Lomer nicht ansteht. Im Hinblick auf den weiteren Fortgang und eine endgültige Bewertung des Vorganges bleibt jedoch der Ausgang des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens abzuwarten.

IX. Tätigkeit der THA/BvS

1. Die Aufgabenbewältigung durch die THA/BvS

Die THA und die BvS waren von Anfang an vor eine gewaltige Aufgabe gestellt. Die THA privatisierte bis Ende 1994 15 102 Unternehmen und Unternehmensteile. Der BvS oblag Ende 1997 die Bearbeitung und Überwachung von 40 865 Privatisierungsverträgen. Alleine diese beiden Zahlen zeigen, daß im Rahmen der Privatisierung von Unternehmen der ehemaligen DDR und der weiteren Aufgabenerfüllung der THA und der BvS ein Aufgabengebiet von beispiellosem Umfang bewältigt werden mußte. Der Untersuchungsausschuß stellte fest, daß die THA/BvS ihre Aufgaben den gesetzlichen Aufträgen entsprechend erfüllt haben. Die Bundesregierung hat ihre Rechts- und Fachaufsicht über die THA/BvS ordnungsgemäß ausgeübt. Die Vorgaben des BMF zur Berücksichtigung volkswirtschaftlicher Kriterien und die Grundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung wurden bei der Privatisierung von Unternehmen durch die THA ausreichend beachtet.

Die einigen Personen vorgeworfenen Unterwertveräußerungen von Unternehmen, finanziellen Aushöhlungen bzw. die Nichteinhaltung von Arbeitsplatz- und Investitionszusagen und die Reihe von Fällen, in denen es auch zu strafrechtlichen Ermittlungsverfahren und zivilgerichtlichen Klagen gekommen ist, dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, daß die weit überwiegende Anzahl der Privatisierungen gelungen ist und die THA/BvS korrekt und erfolgreich gearbeitet haben. Die vom Untersuchungsausschuß ausgewählten Privatisierungen stellten keine typischen Beispiele für Privatisierungen von Unternehmen der DDR dar. Der Untersuchungsausschuß war angesichts der großen Anzahl der Privatisierungen erwartungsgemäß nicht in der Lage, allen Privatisierungsfällen nachzugehen.

Der Untersuchungsausschuß kritisiert insofern auch die SPD-Fraktion, die insbesondere gegen Ende der Untersuchungstätigkeit durch eine Fülle von Beweisvorbereitungsanträgen, die die Berichtsanforderung zu einzelnen Privatisierungen betrafen, dem Untersuchungsausschuß und auch der Bundesregierung und der BvS einen weiteren unnötigen und umfassenden Arbeitsaufwand verschafft hat. Die Arbeit des Untersuchungsausschusses ist dadurch entscheidend gehemmt worden. Bei den Privatisierungsfällen, die durch die SPD erst gegen Ende der Untersuchungstätigkeit aufgegriffen wurden und daher nicht mehr intensiv behandelt werden konnten, mußte sich der Untersuchungsausschuß im wesentlichen darauf beschränken, die von der BvS erstellten Berichte auszuwerten.

Der Untersuchungsausschuß hat sich diesen Beweisvorbereitungsanträgen nicht verschlossen. Er verhehlt jedoch nicht, daß dieses hektische Aufgreifen von Privatisierungsfällen am Ende der Untersuchungstätigkeit der Erfüllung des gesamten Untersuchungsauftrages nicht dienlich war. Der Untersuchungsausschuß kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß es der SPD, nachdem die bis dahin durchgeführte Beweiserhebung nicht zu den von der SPD erhofften Sensationen geführt hat, geradezu verzweifelt auf der Suche nach einem publikumswirksamen Skandal gewesen ist. Wie die Auswertung dieser am Ende der Untersuchungstätigkeit erbetenen Berichte jedoch gezeigt hat, konnten diese Privatisierungsfälle den Gesamteindruck des Untersuchungsausschusses von

der Aufgabenerfüllung der THA/BvS nicht verändern. Auch unter Einbeziehung dieser Privatisierungsfälle kommt der Untersuchungsausschuß zu dem Ergebnis, daß die THA/BvS insgesamt ihren Auftrag zur Privatisierung der Unternehmen der ehemaligen DDR in der gebotenen Weise erfüllt hat.

Einzelne Fehler und Verfehlungen, im Verhältnis zur Gesamtzahl der Treuhandmitarbeiter in geringfügiger Anzahl strafrechtlich relevantes Verhalten und einzelne schwarze Schafe bei der großen Anzahl der im Rahmen der Privatisierung engagierten Investoren, ändern nichts daran, daß die Geschichte der Privatisierung der Unternehmen der ehemaligen DDR eine Erfolgsgeschichte geworden ist.

Um einen Eindruck von der Fülle der Aufgaben der BvS/BvS zu erhalten, hat sich der Untersuchungsausschuß im Rahmen seiner Beweiserhebung mit den rechtlichen Grundlagen der Arbeit der THA/BvS, deren Aufgaben sowie einzelnen Privatisierungsformen beschäftigt. Dabei hat er besonders berücksichtigt, daß die THA in der Endphase der Regierung Modrow durch den Beschluß des Ministerrates der DDR entstanden ist. Die ursprünglich nicht auf Privatisierung der Unternehmen, sondern auf die Wahrung des Volkseigentums ausgerichtete Aufgabe der THA änderte sich am 1. Juli 1990 mit dem Inkrafttreten des von der Volkskammer der DDR beschlossenen Gesetzes zur Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens (Treuhandgesetz – THG). Danach wurde es primäre Aufgabe der THA, das volkseigene Vermögen der DDR zu privatisieren. Mit dem Einigungsvertrag wurde die grundsätzliche Fortgeltung des THG im vereinten Deutschland festgeschrieben. Die Fach- und Rechtsaufsicht über die THA, die nunmehr als bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts qualifiziert wurde, obliegt seit der Wiedervereinigung dem Bundesminister der Finanzen. Die Rechtsaufsicht sowie Fachaufsicht im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und jeweils zuständigen Bundesminister wurde vom Bundesminister der Finanzen in ordnungsgemäßer Weise wahrgenommen. Auch über die BvS hat der Bundesminister der Finanzen (bezüglich der Fachaufsicht im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem jeweils zuständigen Bundesminister) die Rechts- und Fachaufsicht in ordnungsgemäßer Weise wahrgenommen.

Das Ziel der THA, sanierungsfähige Unternehmen möglichst schnell in privates Eigentum zu überführen, um die öffentlichen Haushalte vor unkalkulierbaren Risiken zu schützen, machte eine Stärkung der Unabhängigkeit und Eigenverantwortung der THA notwendig. Das BMF konzentrierte seine der THA gemachten Vorgaben vor allem auf Vorgänge von grundsätzlicher Bedeutung und großer finanzieller Tragweite und verfolgte das Konzept einer mittelbaren abgestuften Aufsichtsführung. Zu diesem Zwecke wurden Kernstrukturen innerhalb der THA, wie der Leitungsausschuß als unabhängiges Gremium zur Beurteilung von Unternehmenskonzeption und der Sanierungsfähigkeit von Treuhandunternehmen, ein Kredit- und Bürgschaftsausschuß zur Prüfung von Anträgen auf Kredit und Bürgschaften, eine Arbeitsgruppe Bilanzüberprüfung, der Aufbau eines Rechnungswesens, Fachausschüsse des Verwaltungsrats, die Innenrevision der THA, Vertrauensbevollmächtigte und die Stabsstelle für besondere Aufgaben als Instrument gegen Vermögensschäden eingerichtet. Die Vertreter des BMF wirkten z. T. auch aktiv beim Aufbau dieser Instrumente und dieser Gremien mit. Ein vereinfachtes haushaltsrechtliches Einwilligungsverfahren sollte sicherstellen, daß die Fälle mit großer finanzieller Tragweite dem BMF vorzulegen waren. Der Wirtschaftsplan der THA konnte nur Wirksamkeit entfalten, wenn Einvernehmen zwischen der THA und dem BMF herbeigeführt wurde. Hinzu kam ein ständiger Informationsaustausch und eine Vielzahl von nicht formalisierten Kontakten zu allgemeinen Fragen zwischen dem BMF, anderen Bundesministerien und der THA und die Mitwirkung des BMF bei der Erstellung von Handreichungen, Handbüchern und Richtlinien.

Neben der Kernaufgabe der THA, der Privatisierung der ihr treuhänderisch anvertrauten Unternehmen, war die THA durch das THG auch zur Sanierung der ihr unterstehenden sanierungsfähigen Unternehmen, bei denen die Herstellung der Wettbewerbsfähigkeit nicht mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden war, verpflichtet. Die Abwicklung ehemaliger volkseigener Betriebe in der DDR war Aufgabe der THA, sofern eine Privatisierung oder Sanierung nicht in Betracht kam. Daneben oblag der THA die Abwicklung von Unternehmen des Bereiches KoKo und der Außenhandelsbetriebe (AHB), Reprivatisierungen, die Verwaltung der Vermögenswerte von Parteien und Massenorganisationen und des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) sowie hoheitliche Aufgaben im Bereich des Vermögenszuordnungsgesetzes (VZOG), des Investitionsvorranggesetzes und der Grundstücksverkehrsordnung (GVO). Auch nach der Umstrukturierung der THA zum 1. Januar 1995 verblieben den Nachfolgeeinrichtungen, insbesondere der BvS umfangreiche Aufgaben. Neben der Restprivatisierung und den oben bezüglich der THA bereits dargestellten Aufgaben – sofern sie nicht den drei weiteren Nachfolgeorganisationen übertragen wurden – hatte die BvS die Aufgabe, die große Anzahl der Privatisierungsverträge zu überwachen.

Die THA privatisierte 15 102 Unternehmen und Unternehmensteile. Von den dabei in Aussicht gestellten erhaltenen oder zu schaffenden 1 508 000 Arbeitsplätzen wurden 1 020 000 vertraglich zugesichert. Investitionen in Höhe von 211,1 Mrd. DM wurden in Aussicht gestellt und 156,6 Mrd. DM davon vertraglich zugesichert. Die 40 865 Privatisierungsverträge, die die BvS zum Stichtag 31. Dezember 1997 im Vertragsmanagement betreute, betrafen Investitionszusagen von rund 142 Mrd. DM und 889 988 Arbeitsplatzzusagen. Diese Zahlen zeigen, in welchem Umfange die Privatisierung zu Verpflichtungen von Investoren geführt haben.

Diese Zahlen werden auch durch die festgestellten Erfolge bestätigt. Die BvS konnte dem Untersuchungsausschuß bezüglich der Verträge, bei denen die Überprüfung abgeschlossen ist, berichten, daß

insgesamt rund 50 000 Arbeitsplätze mehr geschaffen bzw. erhalten wurden, als vertraglich vereinbart waren. Von den 142 Mrd. DM Investitionszusagen wurden nicht nur die bis Ende 1997 vorzunehmenden 73 Mrd. DM investiert. Es kam sogar zu Investitionen in Höhe von 107 Mrd. DM.

Die THA kann neben erfolgreichen Sanierungen und Abwicklungen auf eine weitgehend gelungene Privatisierungstätigkeit zurückblicken.

Die Beweiserhebung durch den Untersuchungsausschuß hat die Feststellungen bestätigt, die bereits der 2. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode von der Aufgabenerfüllung der THA hatte, daß es bei der immensen Aufgabenfülle der THA und bei dem einmaligen Prozeß der Umwandlung der gesamten Wirtschaft eines Staates einige mißglückte und fehlgeschlagene Privatisierungen gegeben hat. Diese konzentrieren sich jedoch auf die Anfangsphase der THA, in der zum einen „alte Seilschaften" massiven Einfluß bei der Privatisierung zu nehmen versuchten, zum anderen die schnelle Rekrutierung von Personal besondere Schwierigkeiten bereitete. In der Anfangsphase THA wurden neben dem Aufbau der eigenen Organisations- und Arbeitsstruktur sehr schwierige operative Tätigkeiten ausgeübt. Die Beispiellosigkeit der Aufgabe führte dazu, daß es am Anfang keine Handreichungen und Regelwerke gegeben hat und die Kontrollsysteme noch nicht ausgearbeitet waren. In den hier bekanntgewordenen Fällen hat die THA unverzüglich gehandelt. Eventuellen Fehlern und Mißständen wurde durch die Einrichtung der inneren Revision und der Stabsstelle für besondere Aufgaben sowie den Ausbau des Kontrollwesens und der ständigen Verbesserung des Regelwerkes Rechnung getragen. In den bekanntgewordenen Fällen, in denen der Verdacht auf strafrechtlich relevantes Verhalten von Mitarbeitern bestand, wurde durch die THA/BvS die Staatsanwaltschaft eingeschaltet (zur Stabsstelle besondere Aufgaben und strafrechtlichen Aufarbeitung siehe Zweiter Teil, M.).

2. Vergabe von Liquidationsdarlehen und Bemessung der Liquidatorenhonorare durch die THA/BvS

Der Untersuchungsausschuß hat im Hinblick auf die Vergabe von Liquidationsdarlehen und die Bemessung der Liquidatorenhonorare festgestellt, daß die BvS/BvS die Anmerkung des Bundesrechnungshofes (BRH) zur Bemessung der Liquidatorenhonorare für die Abwicklung von Beteiligungsunternehmen der THA und die Feststellungen des 2. Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode aufgegriffen hat und die hinsichtlich der Vergabe von Liquidationsdarlehen und der Auswahl und Vergütung der Liquidatoren bestehenden Probleme hinreichend erkannt und durch Änderung abgestellt hat. Durch die Einführung eines neuen Abwicklungsinformationssystemes wurde die Übersicht über die Abwicklungen verbessert. Durch die Einführung von Honorarumsatzgrenzen und eine Beschränkung der Anzahl der Verfahren pro Liquidator, eine strenge Prüfung der Anpassung von Liquidationshonoraren nach oben, der Schlußrechnungsprüfung durch externe Wirtschaftsprüfer, der Pflicht zu monatlicher Berichterstattung und der Prüfung der Jahresabschlüsse wird auch nach Auffassung des Untersuchungsausschusses gewährleistet, daß die Angemessenheit der Liquidatorenhonorare entsprechend der Vergütungsverordnung hinreichend geprüft wird. Soweit der Untersuchungsausschuß strafrechtlichen Ermittlungen gegen Liquidatoren von Treuhandunternehmen nachgegangen ist, hat er feststellen können, daß lediglich gegen drei Liquidatoren, die insgesamt 13 Abwicklungen vorzunehmen hatten, Anklagen erhoben worden sind. Angesichts der Abwicklung von 3 718 nicht sanierungsfähigen Betrieben durch die BvS (ohne die Abwicklung der Unternehmen des ehemaligen Bereiches KoKo und der ehemaligen Außenhandelsbetriebe) erscheint dies eine geringe Zahl. Auch im Hinblick auf die Auswahl der Liquidatoren gilt nach Auffassung des Untersuchungsausschusses, daß insbesondere in der Anfangsphase der THA durch die Fülle der Aufgaben und den durch den raschen wirtschaftlichen Zusammenbruch der DDR-Wirtschaft notwendigen Zeitdruck Fehler gemacht worden sind. Hieraus sind jedoch durch die neue Regelung hinsichtlich der Liquidatorenhonorare und der Beschränkung der an die Liquidatoren vergebenen Verfahren die richtigen Schlußfolgerungen gezogen worden.

3. Holzhandel Berlin und Brandenburg GmbH (HBB) sowie Holzhandel Dresden GmbH (HD)

Die Privatisierung dieser beiden Holzhandelsunternehmen war für den Untersuchungsausschuß in erster Linie deshalb von Interesse, weil hier Unternehmen der Schlaff-Gruppe und Personen aus deren Umfeld agierten. Diese Konstellation und die damit einhergehenden Begleitumstände der Privatisierung haben den Verdacht einer möglicherweise strafrechtlich relevanten Privatisierung erweckt. Ein insoweit bei der Staatsanwaltschaft Berlin anhängiges Ermittlungsverfahren ist allerdings noch nicht abgeschlossen.

Aus den dem Untersuchungsausschuß vorliegenden Unterlagen ergibt sich, daß die THA hier möglicherweise durch ein kollusives Zusammenwirken von Unternehmen der Schlaff-Gruppe und eigenen Mitarbeitern, die dem Umfeld von Schlaff zugerechnet werden können, geschädigt wurde. Maßgebliche Akteure bei dieser Privatisierung waren die Robert Placzek Holding AG, ein Unternehmen der Schlaff-Gruppe, und Herbert Köhler, letzter Leiter der MfS-Abteilung XV der Bezirksverwaltung Dresden, der seit März 1990 für Unternehmen der Schlaff-Gruppe tätig ist, sowie auf seiten der THA Peter Deparade, der seit Ende 1990 für die THA tätig war und nach der Privatisierung der beiden Holzhandelsunternehmen in den Dienst der Schlaff-Gruppe getreten war. Diese Konstellation führte zu einigen Merkwürdigkeiten im Privatisierungsverfahren. Dies betrifft die von der Robert Placzek Holding AG durch Nachbesserung ihres ursprünglichen Angebotes erreichte Verdrängung eines ihrer Mitbewerber um den Erwerb der HBB. Die auf der Basis dieses Angebotes von Deparade und der Zeugin Christine Gräfin von

Kageneck erarbeitete Vorlage für die Privatisierung der HBB wurde vom Vorstand der THA genehmigt. Nach dieser Genehmigung wurden allerdings eigenmächtig Nachverhandlungen von Deparade geführt, in denen die für die Genehmigung durch den Vorstand der THA maßgeblichen von der Placzek Holding AG übernommenen Investitionsverpflichtungen und Arbeitsplatzzusagen sowie eine Spekulationsklausel betreffend die Veräußerung von Grundstücken entfielen, so daß der dann tatsächlich abgeschlossene Privatisierungsvertrag nicht mehr von der Genehmigung durch den Vorstand der THA gedeckt war. Nach Abschluß des Vertrages kam es dann tatsächlich zu der Übertragung sämtlicher Grundstücke der HBB auf neugegründete Grundstücksgesellschaften der Robert Placzek Deutschland Beteiligungs AG, deren Geschäftsführer nach seinem Ausscheiden aus der THA Deparade wurde. Auch Herbert Köhler, der bereits im Vorfeld der Privatisierung ca. vier Wochen eine Betriebsbeurteilung der HBB für die Schlaff-Gruppe vorgenommen hatte, übernahm nach der Privatisierung eine Funktion bei der HBB und wurde deren Geschäftsführer.

Eine endgültige Klärung der insoweit bestehenden Verdachtsmomente war dem Untersuchungsausschuß nicht möglich. Auch insoweit bleibt der Ausgang des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens sowie der Fortgang der zeitgleich eingeleiteten Ermittlungen der BvS in dieser Angelegenheit abzuwarten.

4. Leuna/Minol

Der Untersuchungsausschuß hat sich auch mit der Privatisierung der Minol AG durch die THA und der in Verbindung damit verhandelten Errichtung einer neuen Erdöl-Raffinerie in Leuna (Sachsen-Anhalt) durch ein vom französischen Konzern Elf Aquitaine geführtes Konsortium befaßt. Nachdem im Frühjahr 1997 in der Presse Gerüchte über Unregelmäßigkeiten bei der Leuna/Minol-Privatisierung laut geworden waren, dabei u. a. Schmiergeldzahlungen des französischen Erwerbers Elf Aquitaine an Parteien und Gewerkschaften in Deutschland, ehemalige Stasi-Angehörige und Konkurrenzunternehmen behauptet worden waren, sowie der Vorwurf, gegen Elf Aquitaine erhoben worden war, unrechtmäßig höhere öffentliche Fördermittel durch die Angabe überhöhter Baukosten erlangt zu haben, sahen sich die SPD-Mitglieder im Untersuchungsausschuß veranlaßt, Beweisvorbereitungs- und Beweisanträge zu diesem Thema zu stellen. Auf Antrag der SPD-Fraktion wurden daher zunächst die bereits dem 2. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode vorgelegten Unterlagen des Bundeskanzleramtes und der THA zur Leuna/Minol-Privatisierung beigezogen und ein Bericht der BvS zu dieser Privatisierung angefordert.

Der Untersuchungsausschuß hat sich mit der Leuna/Minol-Privatisierung intensiv befaßt, obwohl das Thema erst relativ spät aufgegriffen wurde. Er konnte sich durch Zeugenvernehmungen und die Auswertung der beigezogenen Akten des Bundeskanzleramtes und der THA/BvS von dieser Privatisierung ein Bild machen. Er hat sich den Beweisanträgen der SPD-Mitglieder im Untersuchungsausschuß nicht verschlossen, auch wenn diese erst spät eingebracht worden sind. Insbesondere hat die SPD erst im Februar 1998 die Beiziehung der im BMWi und BMF über die Privatisierung und die damit im Zusammenhang stehenden Aktivitäten der Ministerien vorhandenen Akten angefordert. Dieses umfangreiche Material (ca. 90 Aktenbände) wurde unverzüglich zur Verfügung gestellt.

Der Untersuchungsausschuß konnte sich somit bis zum Ende der Beweisaufnahme umfassend über die Leuna/Minol-Privatisierung informieren. Der auf Wunsch der SPD betriebene erhebliche Aufwand, der sowohl Arbeitskapazitäten des Sekretariats als auch der Bundesregierung in großem Umfang gebunden hat, hat zu dem vom Untersuchungsausschuß erwarteten Ergebnis geführt.

Der Untersuchungsausschuß hat festgestellt, daß mit der Leuna/Minol-Privatisierung ein wesentlicher Schritt zum Erhalt des Chemiedreiecks von Sachsen-Anhalt geglückt ist. Eine Privatisierung des Gesamtstandortes Leuna mußte nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses schon früh als unrealistisch verworfen werden, da Chemieunternehmen nicht am Betrieb der Raffinerie und Raffinerieunternehmen nicht am Betrieb eines ganzen Chemiestandortes interessiert waren. Die Privatisierung der Raffinerieaktivitäten wurde daher mit der Privatisierung der Minol Mineralölhandel AG verbunden. Wie auch die vom Untersuchungsausschuß vernommenen Zeugen betont haben, war von seiten des BMF auf eine internationale Ausschreibung Wert gelegt worden. Die von einer namhaften Wirtschaftsberatungskanzlei betriebene Ausschreibung führte zu mehreren Angeboten, von denen das von dem durch den französischen Konzern Elf Aquitaine angeführten Konsortium unterbreitete Angebot das beste war. Diese beste Bieterposition wurde auch durch Gutachter bestätigt. Eine im voraus erfolgte Festlegung auf diesen Bieter hat es nach den Erkenntnissen des Untersuchungsausschusses nicht gegeben. Das damals zuständige Vorstandsmitglied der THA, Dr. Schucht, hat in eigener Verantwortung den Abschluß mit dem TED-Konsortium vorbereitet und auch die Verkaufsentscheidung getroffen. Der Untersuchungsausschuß hat keinerlei Hinweise, daß die Bundesregierung Einfluß auf die Entscheidung zugunsten des von Elf Aquitaine geführten Konsortiums genommen hat. Die in diesem Zusammenhang immer wieder zitierte Äußerung Schuchts, er hätte bei der Leuna/Minol-Privatisierung die uneingeschränkte Rückendeckung des Kanzlers gehabt, bezog sich darauf, daß der Bundeskanzler schon sehr früh in dem Chemiedreieck eine politische Bestandsgarantie abgegeben hat und den Erhalt der Arbeitsplätze in der Region als wichtiges Ziel vorgegeben hat. Diese allgemeine politische Rückendeckung zum Erhalt des Chemiedreiecks stand nie zur Debatte und beruhte auf einem breiten politischen Konsens.

Nach Auffassung des Untersuchungsausschusses ist die Strategie, Leuna/Minol im Verbund zu privatisieren, um das Chemiedreieck zu erhalten, in vollem Umfange aufgegangen. Die Privatisierung ist ge-

glückt, die Raffinerie Leuna 2000 hat ihre Arbeit aufgenommen und zeitigt die erwarteten positiven Effekte für die Neuansiedlung weiterer Unternehmen und die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen im Chemiedreieck.

Der Untersuchungsausschuß hat ferner festgestellt, daß es weder bei den nach Abschluß des Hauptvertrages stattgefundenen Nachverhandlungen zwischen der THA und dem Konsortium in irgendeiner Form zu Unregelmäßigkeiten gekommen ist noch bei den Verhandlungen, die zum Memorandum of Understanding im Frühjahr 1994 führten.

Im Zuge der Privatisierung des Staatskonzerns Elf Aquitaine kam es zu einer Neubewertung des Vorhabens in der Konzernleitung. Infolgedessen entschied sich die Elf-Geschäftsführung, das Projekt nur dann weiter zu verfolgen, wenn sich ein weiterer industrieller Partner an der Realisierung der Raffinerie beteiligte. Thyssen hatte zu diesem Zeitpunkt seine Absicht bekanntgegeben seine Beteiligung an dem TED-Konsortium aufzugeben. Die in diesem Zusammenhang zwischen der THA und Elf Aquitaine 1994 geführten Verhandlungen dienten auch dem Ziel, die vertragliche Verpflichtung von Elf zum baldigen Baubeginn der Raffinerie durchzusetzen. In dem vereinbarten Memorandum of Understanding (MoU) erklärte sich die THA bereit, Elf Aquitaine bei der Suche nach einem neuen Partner zu unterstützen und sagte zu, die damals treuhandeigene Buna GmbH nach Fertigstellung der Raffinerie zur Übernahme von 33 % der Anteile der Betreibergesellschaft der Raffinerie, der MIDER, zu veranlassen. Da die Buna GmbH nach dem Verkauf an Dow Chemical als industrieller Partner nicht mehr zu Verfügung stand, kam es zu neuen Verhandlungen zur Umsetzung des MoU, welche mit dem Abschluß eines Vergleichs endeten.

Mit seinem Schreiben vom 18. Februar 1994 an den französischen Premierminister Edouard Balladur hat sich Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl mit Nachdruck dafür eingesetzt, daß Elf seine Verpflichtungen aus dem Privatisierungsvertrag einhält.

Die in diesem Zusammenhang von bestimmten Presseorganen lancierten Vorwürfe gegen die Bundesregierung entbehren nach Ansicht des Untersuchungsausschusses jeder Grundlage. Der Bundeskanzler und die Bundesregierung haben sich zu einem Zeitpunkt, als die Privatisierung gefährdet erschien, mit Nachdruck auch gegenüber der französischen Regierung dafür eingesetzt, daß Elf seine Verpflichtungen aus dem Privatisierungsvertrag einhält. Diese Bemühungen waren erfolgreich. Die Raffinerie wurde errichtet und ist mittlerweile in Betrieb gegangen. Die Bundesregierung hat in diesem Falle genau das getan, was auch die SPD immer wieder eingefordert hat: Sie hat eine wichtige Privatisierung mit Sorgfalt begleitet und sich nachdrücklich für die deutschen Interessen und insbesondere die Interessen der Menschen in den neuen Bundesländern eingesetzt. Die Pressespekulationen, an denen sich auch die SPD beteiligt hat, täuschen darüber hinweg, daß durch den Einsatz des Bundeskanzlers auch gegenüber französischen Investoren der Erhalt bzw. die Schaffung von insgesamt ca. 35 000 Arbeitsplätzen gesichert werden konnte. Von besonderem Interesse für den Untersuchungsausschuß war, daß die Presseveröffentlichung sich auf vertrauliche Unterlagen stützen konnte, die unmittelbar zuvor dem Untersuchungsausschuß zur Verfügung gestellt worden waren.

Der Untersuchungsausschuß hat keinerlei Anlaß davon auszugehen, daß es Unregelmäßigkeiten von seiten der THA/BvS oder der Bundesregierung bei den Verhandlungen und dem Abschluß des Memorandum of Understanding, des Vergleiches zum Memorandum of Understanding oder aber bei der Erstellung und der Nachprüfung der Neuerrichtung der Raffinerie gegeben hat. Aus den dem Untersuchungsausschuß vorliegenden und von ihm ausgewerteten Unterlagen gehen solche Unregelmäßigkeiten nicht hervor.

Spekulationen über eine Einflußnahme der Bundesregierung hängen nach Auffassung des Untersuchungsausschusses auch damit zusammen, daß der Elf-Konzern in Frankreich wegen seiner Geschäftspraktiken ins Gerede gekommen ist.

Für besonderes Engagement bei der Opposition haben die Gerüchte über die sog. Schmiergeldzahlungen, die in der Presse Niederschlag gefunden haben, gesorgt. Der Untersuchungsausschuß weist darauf hin, daß laut Presseveröffentlichungen der französischen Justiz in den Ermittlungsunterlagen keinerlei Anhaltspunkte über angeblich an die CDU oder an eine andere Partei geflossene Schmiergeldzahlungen zu finden sind. Was die Grundlage für die Spekulationen der französischen Presse gewesen ist, konnte vom Untersuchungsausschuß bisher nicht festgestellt werden. Soweit der Untersuchungsausschuß etwaigen Schmiergeldzahlungen nachgegangen ist, konnte er hierfür keinerlei Anhaltspunkte finden. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß sich die Spekulationen insbesondere auch darauf richten, daß Geld an Gewerkschaften, alte Stasiseilschaften und Konkurrenzunternehmen geflossen sei, um Widerstände gegen das Elf-Engagement auszuräumen.

Auch im Hinblick auf die in diesem Zusammenhang in der Presse genannten Personen hat der Untersuchungsausschuß keine Hinweise auf Unregelmäßigkeiten von Seiten der Bundesregierung und der THA/BvS gefunden.

Etwaige Zusammenhänge zu Schmiergeldzahlungen konnten den Unterlagen genauso wenig entnommen werden, wie von den Zeugenaussagen ein Hinweis auf derartige Zahlungen ausgegangen ist. Keinem der Zeugen waren irgendwelche Zahlungen außerhalb der vertraglichen Vereinbarungen bekannt. Der Zeuge Dr. Schucht machte bei seiner Vernehmung sogar deutlich, daß umgekehrt die Elf Aquitaine zum Abschluß des Vertrages gedrängt werden mußte. In der Presse wird Dr. Schucht sogar so zitiert:

> *„Je länger sich das Geschäft hinzog, um so eher hätte Veranlassung bestanden, daß Mitterrand von Kohl einen Scheck verlangt."*

Der Untersuchungsausschuß kann angesichts der Gesamtentwicklung des Vertrags und der Nachver-

handlungen auch nicht erkennen, welches Interesse Elf Aquitaine gehabt haben könnte, durch außervertragliche Zahlungen den Abschluß des Vertrages zu fördern.

Der Versuch der SPD, eine der erfolgreichsten Privatisierungen der THA in den neuen Bundesländern und die überaus erfolgreiche Neuetablierung der Chemieindustrie im Chemiedreieck von Sachsen-Anhalt durch Kritik an der Verhaltensweise der Bundesregierung und unhaltbare und von keinerlei Fakten getragene Gerüchte über Unregelmäßigkeiten zu diskreditieren, ist fehlgeschlagen. Dank der erfolgreichen Arbeit der THA und des Engagements der Bundesregierung für das Chemiedreieck ist es gelungen, mit der neuen Raffinerie in Leuna und den damit verbundenen Neuansiedlungen weiterer Chemiebetriebe den Grundstein für den Erhalt und die Sicherung von Tausenden von Arbeitsplätzen zu schaffen.

5. WBB-Wärmeanlagenbau Berlin

Der Fall der Privatisierung der WBB-Wärmeanlagenbau Berlin (WBB) gilt als der größte Aushöhlungsfall im Bereich der Privatisierung von Unternehmen der ehemaligen DDR durch die THA. Schlüsselfigur in diesem Fall ist der ehemalige Prokurist der Deutschen Babcock AG, Michael Rottmann.

Rottmann hatte nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses im Rahmen des Privatisierungsverfahrens der WBB zunächst für die Deutsche Babcock AG als deren Prokurist Erwerbsverhandlungen mit der THA geführt. Die von ihm im Zuge dieser Vertragsverhandlungen erlangten Kenntnisse über die WBB bewogen ihn offenbar zu dem Schluß, die WBB selbst zu erwerben. Zu diesem Zweck beteiligte er sich mit zwei weiteren Personen an der Schweizer Chematec AG, die in der Folgezeit als Bewerber um die Übernahme der WBB, die nur in Gänze privatisiert werden sollte, auftrat. Parallel hierzu sorgte er dafür, daß die Deutsche Babcock AG als Bewerber für die Übernahme der WBB ausschied. Da auch drei weitere Mitbewerber ihr Interesse aufgaben, verblieb die Chematec AG als einziger Interessent und erhielt letztlich auch den Zuschlag durch die THA. Nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses täuschte die Chematec AG die THA im Rahmen ihrer Selbstdarstellung über ihre Größe und Bonität. Auch flossen im Zusammenwirken mit Angestellten der WBB bereits vor der Privatisierung Gelder aus der WBB an die Chematec AG, ohne daß tatsächlich Gegenleistungen erbracht wurden. Nach dem Erwerb der WBB begann die Chematec AG, unter Verstoß gegen die Bestimmungen des Privatisierungsvertrages, die WBB durch den Verkauf von Grundstücken an zwischenzeitlich gegründete Tochtergesellschaften in der Schweiz sowie durch den Erwerb wertloser Forderungen auszuhöhlen, was im Jahre im 1993 letztlich zum Konkurs des Unternehmens führte.

Der Untersuchungsausschuß geht davon aus, daß der Erwerb der WBB nach einem vorgefaßten Plan verlief, der von Rottmann in Zusammenarbeit mit den Altgeschäftsführern der WBB und den Verantwortlichen der Chematec AG ausgearbeitet worden war. Inwieweit an diesen Tathandlungen auch Verantwortliche der THA beteiligt waren bzw. inwieweit Verantwortlichen der THA insoweit Pflichtverletzungen vorgeworfen werden können, hat der Untersuchungsausschuß nicht abschließend klären können. Insoweit bleibt der Ausgang des in dieser Angelegenheit laufenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens abzuwarten. Auch zur Höhe des eingetretenen Schadens hat der Untersuchungsausschuß keine konkreten Feststellungen treffen können. Während die Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin und die BvS von einer Schadenssumme von mindestens 150 Mio. DM ausgehen, rechnet die ZERV mit einem Schaden von 240 Mio. DM. Der Untersuchungsausschuß geht allerdings davon aus, daß diese Annahme der ZERV im Lichte der Erfahrung mit anderen ihrer Schadensschätzungen mit Vorsicht zu behandeln ist.

6. Privatisierung der ostdeutschen Kali-Industrie

Der Untersuchungsausschuß konnte sich im Rahmen seiner Beweiserhebung davon überzeugen, daß bei der Privatisierung der ostdeutschen Kali-Industrie insbesondere im Hinblick auf die schwierige Ausgangslage eine Entscheidung für eine zukunftsorientierte und erfolgreiche Kali-Industrie getroffen wurde.

Die Privatisierung bzw. Aufrechterhaltung der in der Planwirtschaft stark subventionierten und veralteten Staatsbetriebe der ostdeutschen Kaliindustrie gestaltete sich deshalb schwierig, weil die vorhandenen Überkapazitäten eine umfassende Rationalisierung und Umstrukturierung der MdK, des Zusammenschlusses der ostdeutschen Kali-Industrie notwendig machte. Der THA oblag es, neben der Erzielung eines angemessenen Kaufpreises ein erfolgversprechendes Unternehmenskonzept, die Solidität des Käufers und die Sicherung von Arbeitsplätzen zu erreichen. Dies ist nach Abwägung aller Umstände auch gelungen.

Hinweise auf personelle Verflechtungen zwischen der Kali und Salz AG bzw. der mit ihr verbundenen Beratungsfirmen und der MdK, die die Privatisierung der MdK unter Wettbewerbsbedingungen beeinträchtigt hätten, konnten nicht festgestellt werden. Vielmehr lag es im Interesse einer möglichst erfolgreichen Entwicklung der Kali-Industrie in Ostdeutschland, sich des Wissens der wenigen Fachleute, die es in Deutschland hinsichtlich Kali und Salz gab, zu versichern.

Der Auftrag der THA an die Investmentbank Goldman & Sachs, im Rahmen einer internationalen Ausschreibung einen Investor und Käufer zu finden, zeigt, daß durch die THA versucht wurde, auf möglichst breiter Basis Angebote zu erhalten. Die neben Kali und Salz nach dieser Ausschreibung übriggebliebenen potentiellen Käufer, die kanadische PCS und das französische Unternehmen EMC, hatten nur Interesse an der Übernahme bzw. Weiterführung der Grube Zielitz, der einzigen Grube, bei der sie anscheinend die Aussicht auf Rentabilität sahen. Der

Untersuchungsausschuß konnte in dieser Hinsicht feststellen, daß die Kali-Lagerstätten der MdK aufgrund ihrer geologischen Struktur und der mineralogischen Zusammensetzung der dort befindlichen Salze im Vergleich mit anderen Lagerstätten bedeutend ungünstiger abschnitten.

Da eine Gesamtprivatisierung mit den beiden ausländischen Bietern ausgeschlossen war, konnte demnach nur mit der Fusion mit der Kali und Salz AG unter Personalabbau im Westen und Osten eine konkurrenzfähige gesamtdeutsche Kali-Industrie erhalten werden.

X. Privatisierung der ostdeutschen Werften (MTW und VWS) an die Bremer Vulkan Verbund AG (BVV AG)

Der Untersuchungsausschuß hat den Komplex Privatisierung der ostdeutschen Werften MTW und VWS an die BVV AG besonders intensiv und über einen längeren Zeitraum aufgeklärt. Diese vom ursprünglichen Untersuchungsauftrag nicht umfaßte Thematik ist auf Wunsch der SPD am 18. Oktober 1996 durch den Deutschen Bundestag als zusätzlicher Untersuchungspunkt beschlossen worden. Der Umfang des durch den Konkurs der BVV AG eingetretenen Schadens bei den Ostwerften in Höhe von ca. 854 Mio. DM, davon ca. 493 Mio. DM an öffentlichen Fördermittteln, aber auch die Komplexität der Problematik haben diese besonders intensive Befassung durch den Untersuchungsausschuß erforderlich gemacht. Die Erweiterung ging naturgemäß zu Lasten der übrigen Untersuchungspunkte, für deren Behandlung weniger Zeit blieb.

Die Privatisierung der Schiffbauindustrie der ehemaligen DDR erfolgte vor einem außerordentlich schwierigen Hintergrund. Nach dem Zusammenbruch des kommunistischen Unterdrückungssystems standen die vormaligen Staatswerften vor dem Ruin. Sie waren technisch völlig veraltet und sahen sich dem beginnenden Wegbrechen ihrer vormaligen Absatzmärkte im Osten gegenüber. Hinzu kam, daß die Schiffbaubranche durch weltweit bestehende Überkapazitäten und eine erhebliche Konkurrenzsituation, insbesondere mit asiatischen Produzenten, gekennzeichnet war und ist.

Vor diesem Hintergrund gab es letztlich nur drei Alternativen für den weiteren Umgang mit der Schiffbauindustrie der DDR:

Eine Abwicklung und Schließung der Werften, die zwar aus betriebswirtschaftlicher Sicht eigentlich geboten gewesen wäre und die, wie dem Untersuchungsausschuß von verschiedenen Zeugen berichtet wurde, wohl auch dem Interesse der westdeutschen Konkurrenz entsprochen hätte, kam für die THA zu Recht nicht in Betracht. In diesem Zusammenhang steht auch die Aussage des Bezirksleiters Küste der IG Metall, Frank Teichmüller, im Raum, der dem Untersuchungsausschuß dargelegt hatte, daß der niedersächsische Ministerpräsident Schröder gefordert habe, die ostdeutschen Werften zu schließen und nicht mit Staatsgeldern die Konkurrenz für die westdeutschen Werften aufrechtzuerhalten. Zwar hat Ministerpräsident Schröder dieser Behauptung schriftlich widersprochen. Auffällig ist allerdings, daß er nahezu einen Monat benötigte, auf den entsprechenden Hinweis des Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses, der ihn anläßlich der Erstellung des Berichtes eigens auf diese Aussage von Teichmüller hingewiesen hatte, in adäquater Form zu reagieren (Dokument Nr. 116). In jedem Falle wäre eine solche Verfahrensweise in höchstem Maße verantwortungslos gewesen, da es sich bei der Schiffbaubranche um den wesentlichen Industriezweig im ansonsten überwiegend landwirtschaftlich und touristisch geprägten Bundesland Mecklenburg-Vorpommern handelt. Sie hätte nicht nur zum Wegfall der industriell geprägten Arbeitsplätze geführt, sondern auch zum Konzept der Bundesregierung, industrielle Kerne in den neuen Bundesländern möglichst zu erhalten, in diametralem Gegensatz gestanden.

Auf der anderen Seite wurde, massiv unterstützt durch die Opposition in Mecklenburg-Vorpommern, die Forderung nach einer Fortführung der Werften *„als Ganzes“* erhoben. Hierzu sollten die seit Juni 1990 in der Deutschen Maschinen- und Schiffbau AG (DMS AG) zusammengefaßten Werften zunächst saniert und anschließend als Ganzes privatisiert werden. Dieses Konzept lief damit auf eine Fortführung der Werten als Staatsbetrieb, der in Konkurrenz zur europäischen Schiffbauindustrie getreten wäre, hinaus. Die THA ging nach Auffassung des Untersuchungsausschusses zu Recht davon aus, daß ein solches Konzept zu unkalkulierbaren Kosten geführt hätte. Bereits die allgemeine Lebenserfahrung spricht für die von Staatssekretär Dr. Overhaus (BMF) vor dem Untersuchungsausschuß vertretene Auffassung, daß die Verluste dieses Konzerns in seinem konkreten Zustand *„nach oben unbegrenzt gewesen“* wären. Darüber hinaus wäre dieses Konzept auch aus EU-rechtlichen Gründen nicht zu realisieren gewesen. So ließ die 7. Schiffbaurichtlinie vom 20. Juli 1992 staatliche Subventionen im Schiffbau nur sehr eingeschränkt und zeitlich auf den 31. Dezember 1993 beschränkt zu. Da innerhalb dieses Zeitraums die Sanierung durch die THA nicht hätte zu Ende gebracht werden können, wäre ab dem 1. Januar 1994 nur noch eine sehr eingeschränkte Förderung durch die THA bzw. BvS möglich gewesen. Die von dem Zeugen Dr. Ringstorff geäußerte Auffassung, daß die Bundesregierung bei der EU-Kommission und den anderen europäischen Schiffbau-Ländern weitere Zugeständnisse im Hinblick auf eine längerfristige Förderung der Schiffbauindustrie in der ehemaligen DDR hätte erreichen können, erscheint angesichts des bereits gegen die von der Bundesregierung tatsächlich erreichten Fördermaßnahmen ausgeübten Widerstandes anderer EU-Mitgliedstaaten völlig unrealistisch.

Als politische Alternative blieb daher letztlich nur die Einzelprivatisierung übrig. Bei der Auswahl von Käufern für die Ostwerften war die THA letztlich beschränkt, da das Interesse von potentiellen Investoren aus den bereits dargestellten Gründen begrenzt war. Lediglich die BVV AG war an einer globalen Übernahme der Ostwerften interessiert und wurde in diesem Bemühen auch von verschiedenen Seiten unterstützt. Auch Dr. Ringstorff hat in seiner Verneh-

mung vor dem Untersuchungsausschuß eingeräumt, daß die Übernahme der gesamten Schiffbauindustrie der ehemaligen DDR durch die BVV AG insbesondere auch durch die SPD Mecklenburg-Vorpommerns unterstützt wurde. Der THA gelang es dennoch, auch sonstige Investoren für die Werften zu gewinnen, so daß zunächst nur die beiden Werften MTW und VWS sowie zwei weitere im Schiffbaubereich tätige Unternehmen an die BVV AG verkauft wurden. Für die BVV AG als Erwerber sprach in diesen Fällen insbesondere der Umstand, daß sie als einziger Bieter bereit war, beide Werften zu übernehmen. Zudem war die BVV AG einziger verbliebener Bieter für die MTW, und die Mitbieter um die VWS boten schlechtere Bedingungen als die BVV AG. Durch diese Risikostreuung hat die THA letztlich noch größere Schäden, als sie durch den Konkurs der BVV AG später eingetreten sind, verhindert.

Die der THA von verschiedener Seite gemachten Vorwürfe im Zusammenhang mit der Auswahl des Käufers und der Führung der Privatisierungsverhandlungen hat die Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses nicht bestätigt. Die THA konnte zum damaligen Zeitpunkt davon ausgehen, daß es sich bei der BVV AG um einen potenten Investor handelte. Aus den der THA zugänglichen Unterlagen stellte sich die Situation der BVV AG durchweg positiv dar. In zwei Börsenzulassungsprospekten von 1990 und 1992 wurden Kapitalerhöhungen von 148 Mio. DM und 140 Mio. DM bewilligt. Bankauskünfte und Auskünfte der Wirtschaftsauskunftei Creditreform vermittelten ein positives Bild der wirtschaftlichen Lage der BVV AG. In diesem Sinne stellten sich auch die von Wirtschaftsprüfern testierten Geschäftsberichte der BVV AG für die Jahre 1991 und 1992 dar. Auch die Presseberichterstattung über die BVV AG war in dieser Zeit positiv. Nicht bekannt, und von seiten der BVV AG auch z.T. aktiv verschleiert, war der THA das Ausmaß der Verbindungen zwischen der BVV AG und dem Land Bremen. Dr. Hennemann und Dr. Scheider hatten der THA ausdrücklich versichert, daß das Land Bremen in keiner Weise Einfluß auf die Geschäftspolitik der BVV AG nehme und auch nicht über die bekannten Anteile hinaus über Anteilsbesitz verfüge (Dokument Nr. 105), während das Land in Wahrheit über die Hanseatische Industriebeteiligungen GmbH, Bremen (Hibeg) erheblichen Einfluß auf die Geschäftstätigkeit der BVV AG nahm. Die Hibeg handelte, wie ihr Geschäftsführer Geertz in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß betonte, stets im Auftrage des Landes Bremen. Die Hibeg hielt treuhänderisch für das Land Bremen in – im Laufe der Zeit – unterschiedlichem Umfang Aktien der BVV AG. Sie übernahm beispielsweise bei Kapitalerhöhungen Finanzierungsgarantien und Abnahmeverpflichtungen für die neu emittierten Aktien. Sie garantierte auch teilweise die Abnahme von durch die BVV AG produzierten Schiffen über den Erwerb von Schiffsbeteiligungen, die dann anschließend weiter veräußert wurden. Das Stimmverhalten der Hibeg in den Gremien der BVV AG wurde nach Aussage von Geertz ausschließlich nach Weisung des Landes ausgeübt. In dieses Bild der engen Verbindung des Landes Bremen mit der BVV AG paßt auch der Dienstvertrag von Dr. Hennemann mit dem Land Bremen. Wiewohl vermutlich in erster Linie im Hinblick auf versorgungsrechtliche Gesichtspunkte geschlossen, beinhaltet er eine Regelung, wonach Dr. Hennemann im Rahmen seiner Tätigkeit für die BVV AG, soweit zulässig, auch die Interessen des Landes Bremen wahrzunehmen hatte.

Dem von den Zeugen Prof. Timmermann und Dr. Scheider erhobenen Vorwurf, die THA habe zu lasch verhandelt und alle Bedingungen der BVV AG erfüllt, kann sich der Untersuchungsausschuß nicht anschließen. Insofern ist, worauf insbesondere die Zeugin Birgit Breuel zutreffend hingewiesen hat, zu berücksichtigen, daß die beiden Zeugen als mitverantwortliche Akteure der BVV AG ein Interesse daran hatten, den durch den Konkurs der BVV AG eingetretenen Schaden bei den Ostwerften einem fremden Verantwortungsbereich zuzuweisen. Nicht nachvollziehbar ist in diesem Zusammenhang insbesondere die, von Birgit Breuel ebenfalls bestrittene Behauptung von Dr. Scheider, er habe die THA gewarnt, der BVV AG zu viele Unternehmen zu überlassen. Es widerspricht jeglicher Lebenserfahrung, daß ein Aufsichtsratsvorsitzender eines Unternehmens Dritte vor dem eigenen Unternehmen warnt und damit seine Verpflichtungen gegenüber diesem Unternehmen in massiver Form verletzt. Hinzu kommt, daß die BVV AG ihre wesentliche Verhandlungsposition, nämlich eine ungedeckelte Übernahme aller Verluste der Ostwerften, bis zum Abschluß der Umstrukturierungsphase nicht durchsetzen konnte.

Das Ergebnis der Vertragsverhandlungen war geprägt von der beschriebenen schwierigen Verhandlungsposition, in der sich die THA befand. Dennoch gelang es der THA, ihren Verlustbeitrag durch einen fixierten Gesamtausgleichsbetrag (GAB) zu begrenzen. Damit wurde insbesondere auch einer Vorgabe des Verwaltungsrates der THA und seiner Fachausschüsse entsprochen. Die Höhe des GAB wurde von den Werften ermittelt und durch eine von der THA beauftragte Wirtschaftsprüfer- und Steuerberatungsgesellschaft überprüft. Insgesamt erhielt die BVV AG einen GAB in Höhe von ca. 1,271 Mrd. DM für die MTW und die VWS vertraglich zugesichert. Die Fördermittel wurden den Ostwerften unmittelbar zur Verfügung gestellt. Insbesondere diese Deckelung des Verlustausgleichs ist als wesentlicher Verhandlungserfolg der THA zu werten, da bei einer unbegrenzten Verlustübernahme bis zum Abschluß der Umstrukturierungsphase beliebige Manipulationen durch das Verschieben von Verlusten zwischen den Ostwerften und den Westbetrieben der BVV AG möglich gewesen wären. Die hierdurch entstehenden Risiken für den Haushalt der THA/BvS wären unüberschaubar gewesen.

Die BVV AG verpflichtete sich zum Erhalt von insgesamt 4 685 Arbeitsplätzen sowie zu Investitionen von insgesamt ca. 1,05 Mrd. DM bei der MTW und der VWS. Beide Verpflichtungen waren pönalisiert.

Die Wirksamkeit beider Verträge hing von der Genehmigung durch die zuständigen Gremien der THA und der BVV AG, des BMF, des Bundeskartellamtes sowie der EU-Kommission ab. Da die Ostwerften jedoch während der Zeit des Genehmigungsverfah-

rens, das insbesondere auf EU-Ebene eine längere Zeit beanspruchte, ohne eine zusätzliche Entscheidung über die unternehmerische Verantwortung nicht handlungsfähig gewesen wären, wurde der BVV AG die unternehmerische Verantwortung bereits mit Abschluß der Privatisierungsverträge übertragen. Die BVV AG forderte deshalb eine sofortige Auszahlung des GAB nach Vertragsabschluß unabhängig vom tatsächlichen Finanzierungsbedarf der Ostwerften. Diese Forderung konnte von der THA in den Vertragsverhandlungen lediglich dahingehend abgemildert werden, daß die bei Wirksamkeit der Privatisierungsverträge fälligen Summen in drei Tranchen von einem durch die THA beauftragten Treuhänder ausgezahlt wurden. Im Rahmen des EU-rechtlichen Genehmigungsverfahrens für den Privatisierungsvertrag der MTW wurde auf Betreiben des BMF und der EU-Kommission eine in diesem Vertrag noch nicht enthaltene Vereinbarung zur Vermeidung von Spill-over-Effekten getroffen. Darin verpflichtete sich die BVV AG, durch von Wirtschaftsprüfern testierte Berichte prüfen und bestätigen zu lassen, daß die für die MTW gewährten Betriebs- und Investitionsbeihilfen ausschließlich für die im Privatisierungsvertrag genannten Zwecke verwendet wurden. Der von einigen Zeugen aus dem Bereich der BVV AG erweckte Eindruck, dabei habe es sich um eine reine Gefälligkeit der BVV AG gehandelt, ist unzutreffend, da ja gerade die Konformität mit EU-Recht und die Genehmigung durch die EU-Kommission Vertragsbestandteil waren. Im Privatisierungsvertrag für die VWS war eine derartige Spill-over-Klausel dann von Anfang an enthalten.

Die EU-Kommission verlangte in ihrer Genehmigung darüber hinaus, daß die Beihilfemittel für die Ostwerften nur tranchenweise freigegeben werden durften. Wegen einer zwischenzeitlich, in Abweichung von dem im Privatisierungsvertrag festgelegten Konzept, von der BVV AG beabsichtigten Standortverlagerung der MTW innerhalb Wismars (sog. Haffeld-Konzept), sah sich die EU-Kommission bis Ende 1993 nicht in der Lage, restliche Beihilfen für die MTW in Höhe von 463 Mio. DM freizugeben. Die BVV AG wurde daher mit Schreiben der THA vom 20. Dezember 1993 aufgefordert, diesen bereits als Darlehen ausgezahlten Betrag auf ein Sperrkonto, über das die MTW nur mit Zustimmung zweier von der THA und der BVV AG eingesetzten Treuhänder verfügen konnte, zurückzuführen. Die BVV AG überwies innerhalb weniger Tage den geforderten Betrag. Erst nachdem die BVV AG diese Pläne aufgab und zum ursprünglichen Konzept zurückgekehrt war, wurde der überwiegende Teil dieser Mittel durch die EU-Kommission tranchenweise im Laufe der Jahre 1994 und 1995 freigegeben. Eine letzte Tranche in Höhe von 48 Mio. DM wurde erst im Mai 1996 nach dem Konkurs der BVV AG freigegeben.

Die Spill-over-Berichte waren vierteljährlich von den Werften zu erstellen und jährlich von Wirtschaftsprüfern zu testieren. Sie waren über die THA/BvS, BMF und BMWi der EU-Kommission vorzulegen. Die THA erfuhr erstmals durch den Spill-over-Bericht für das erste Halbjahr 1993 die MTW betreffend, der im November 1993 vorgelegt wurde, daß die Ostwerften begonnen hatten, Gelder an die BVV AG auszuleihen. In dem Schreiben vom 20. Dezember 1993 wurde die BVV AG von seiten der THA darauf hingewiesen, daß derartige Transfers nur dann zulässig seien, wenn die ausgeliehenen Gelder auf erstes Anfordern zur Verfügung stünden. Des weiteren forderte sie, die Gelder durch Bankgarantien abzusichern. Diese waren im Privatisierungsvertrag nicht ausdrücklich vereinbart. Die Notwendigkeit der Fristenkongruenz ergab sich allerdings aus den EU-rechtlichen Vorgaben, worauf auch die EU-Kommission mehrfach hinwies, so daß die BVV AG dieser Forderung nachkommen mußte. Die Gestellung von Banksicherheiten lehnte sie allerdings unter Hinweis auf eine fehlende vertragliche Verpflichtung ab.

Die Ostwerften legten bereits nach relativ kurzer Zeit die ihnen von der THA zur Verfügung gestellten Mittel, die noch nicht zur Finanzierung von Investitionen benötigt wurden, aber auch liquide Eigenmittel im Wege von Einzelanlagen bei der BVV AG an. Dies war wirtschaftlich durchaus sinnvoll, da die BVV AG für diese Gelder den Ostwerften einen höheren Zinssatz, als er jeweils am Kapitalmarkt zu erzielen gewesen wäre, garantierte. Nachdem bereits im September 1993 sechs westdeutsche Verbundunternehmen der BVV AG in ein automatisches Cash-Management System einbezogen worden waren, wurde dieses System aufgrund von Vorstandsbeschlüssen der BVV AG in der Folgezeit auf den gesamten Konzern ausgeweitet. Entsprechenden Weisungen des Konzernvorstandes folgend, traten die MTW und die VWS Ende 1994 diesem System bei. In den entsprechenden Verträgen sicherte die BVV AG die jederzeitige und kurzfristige Verfügbarkeit der auf diese Weise zur Verfügung gestellten Gelder der Ostwerften zu. Die Forderung der MTW nach einer förmlichen Besicherung der Gelder lehnte sie allerdings, ebenso wie gegenüber der THA, ab. Die Einlagen der Ostwerften im Cash-Management betrugen bis zu 590 Mio. DM (190,5 Mio. DM von seiten der MTW und 399,5 Mio. DM von seiten der VWS). Daneben hatten die beiden Ostwerften noch Festgeldanlagen in beträchtlicher Höhe bei der BVV AG getätigt. Zum Zeitpunkt des Konkurses der BVV AG beliefen sich diese Anlagen auf rund 854 Mio. DM, davon waren 493 Mio. DM öffentliche Fördermittel.

Bereits in den Vertragsverhandlungen spielte die Frage des Umgangs mit den öffentlichen Fördermitteln, die noch nicht für Investitionen benötigt wurden, eine Rolle. Aus den Ausführungen, die RA Dr. Schütte, der die Vertragsverhandlungen als juristischer Berater auf seiten der THA führte, gegenüber der Staatsanwaltschaft Bremen im Rahmen des Ermittlungsverfahrens gegen Verantwortliche der BVV AG machte, ergibt sich, daß es ein gemeinsames Verständnis der Vertragsparteien dahingehend gab, daß die Fördermittel in einem gemeinsamen „Finanzkreislauf Ost“ verbleiben sollten. Dies hätte bedeutet, daß die MTW und die VWS liquide Mittel nur innerhalb ihrer gemeinsamen Dachgesellschaft, der Hanse Holding, die zum damaligen Zeitpunkt als Zwischenholding zwischen den Ostwerften und der BVV AG fungierte, hätten anlegen können, nicht aber in einem zentralen Cash-Management, in das auch westliche Verbundunternehmen der BVV AG einbezogen waren. Eine entsprechende vertragliche

Verpflichtung war aber wegen des Widerstandes der BVV AG nicht durchsetzbar. Nach Auffassung von RA Dr. Schütte hätte das Bestehen auf einer solchen Regelung zum Scheitern der Vertragsverhandlungen geführt. Aus weiteren dem Untersuchungsausschuß vorliegenden Unterlagen ergibt sich, daß auch die BVV AG von einem derartigen Vertragsverständnis ausging und erst später, mit der Einbeziehung der Ostwerften in das zentrale Cash-Management diese Vertragsgrundlage verließ. Das Thema Cash-Management selbst wurde nach diesen Angaben von RA Dr. Schütte bei den Vertragsverhandlungen nur am Rande und nicht im Beisein von Vorstandsmitgliedern der THA behandelt.

Der Untersuchungsausschuß hat festgestellt, daß Cash-Management-Systeme eine in größeren Konzernen durchaus übliche Methode zur Optimierung von Finanzkreisläufen sind. Insofern war die Einführung dieses Systems bei der BVV AG keine Maßnahme, die aus unternehmensrechtlicher oder betriebswirtschaftlicher Sicht zu beanstanden war, zumal sie sorgfältig geplant und von einer Unternehmensberatung begleitet wurde. Die Unternehmen, darunter auch die Ostwerften, die Gelder in das zentrale Cash-Management einstellten, bekamen eine bessere Verzinsung als bei Banken; die Unternehmen, die auf Grund eigener Liquiditätsschwäche auf Kredite angewiesen waren, hatten weniger Sollzinsen für die Finanzierung über das Cash-Management zu zahlen. Auch die fehlende Besicherung der Einlagen war aus unternehmensrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden, da eine Besicherung von Einlagen in einem qualifiziert faktischen Konzern, wie ihn die BVV AG darstellte, nicht üblich ist. Bedenklich war die Einbeziehung der Ostwerften in das zentrale Cash-Management allerdings insoweit, als die BVV AG damit die gemeinsame Grundlage des Vertragsverständnisses BVV AG/THA verließ. Da eine schriftliche Fixierung dieser Vertragsgrundlage für die THA in den Vertragsverhandlungen aber nicht durchsetzbar war, war es für die THA nicht möglich, dagegen mit Erfolg vorzugehen. Aus diesem Grunde wäre auch die Anrufung eines Schiedsgerichts, die nach den vertraglichen Bestimmungen möglich war, aussichtslos gewesen, da der BVV AG eine Pflichtverletzung nicht hätte nachgewiesen werden können.

Eine förmliche Fehlverwendung der Mittel der Ostwerften durch die BVV AG trat erst in dem Moment ein, als die jederzeitige Verfügbarkeit dieser Mittel für die Ostwerften nicht mehr gewährleistet war. Nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses war dies etwa ab der zweiten Jahreshälfte 1995 der Fall, als die BVV AG in eine schwere finanzielle Krise geriet, die letztlich nicht mehr behoben werden konnte und in das Konkursverfahren mündete. Diese Finanzkrise war allerdings lediglich das Ergebnis bereits seit längerer Zeit bestehender finanzieller Probleme des Konzerns, die bis zu diesem Zeitpunkt durch die BVV AG immer wieder erfolgreich verschleiert werden konnten. Die Gründe für den Konkurs der BVV AG hat der Untersuchungsausschuß im wesentlichen in einer verfehlten Unternehmenspolitik, die von Dr. Hennemann gesteuert wurde, gesehen. Nahezu alle Zeugen, die der Untersuchungsausschuß hierzu befragt hat, haben berichtet, daß die zuweilen realitätsfernen Visionen von Dr. Hennemann, die auf den Aufbau eines „maritimen Weltkonzerns" gerichtet waren, zu einer unkoordinierten Akquisitionspolitik des Konzerns, die zunehmend auch auf den Erwerb branchenfremder Unternehmen gerichtet war, geführt hätten. Widerstände gegen diese Politik vermochte Dr. Hennemann stets mit seiner Überzeugungskraft und seinen rhetorischen Fähigkeiten auszuräumen. Dabei kam ihm insbesondere auch zugute, daß er aufgrund seiner engen politischen Verbindungen zum Bremer Senat, in dem er vor seiner Tätigkeit für die BVV AG in leitender Position tätig war und von dem er in die Position des Vorstandsvorsitzenden der BVV AG lanciert worden war, über lange Zeit stets auf die Rückendeckung durch die Verantwortlichen der Bremischen Landespolitik bauen konnte. Diese nahezu bedingungslose Unterstützung für die Unternehmenspolitik Dr. Hennemanns änderte sich erst durch die Veränderung der politischen Machtverhältnisse in Bremen nach den Senatswahlen im Frühjahr 1995.

Diese Unternehmenspolitik der BVV AG ging einher mit erheblichen organisatorischen Mängeln. So unterlag das Management einer erheblichen personellen Fluktuation. Verantwortliche wurden stets dann abgelöst, wenn sie die Linie von Dr. Hennemann nicht rückhaltlos unterstützten, einzig Dr. Hennemann war eine personelle Konstante des Konzerns. Daneben waren die im Management tätigen Verantwortlichen der BVV AG auf Grund vielfältiger Doppelfunktionen überfordert und wegen der mangelhaften Transparenz und Kommunikation innerhalb des Vorstandes auch z. T. nicht in der Lage, ihrer Verantwortung optimal nachzukommen. Hinzu kam, daß die Ergebnis-, Bilanz- und Finanzplanung den Erfordernissen eines Großkonzerns nicht gerecht wurde. Ein integriertes System dieser drei klassischen Planungsbereiche bestand nicht auf Konzernebene. Die für die Planung notwendigen Zahlen wurden z. T. nicht mit der notwendigen Sorgfalt erstellt; Risiken beim Erwerb von Unternehmen wurden häufig „schöngerechnet".

Dem Vorstand der BVV AG war spätestens seit dem 3. Juli 1995 bekannt, daß sich der Konzern in einer außerordentlich kritischen finanziellen Situation befand. Zu diesem Zeitpunkt wurde dem Vorstand ein Gutachten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Boston Consulting Group (BC), die von der BVV AG mit der Erstellung einer Analyse der wesentlichen Finanzdaten und des Schiffbaukonzepts des Konzerns beauftragt worden war, präsentiert. Nach diesem Gutachten benötigte der Konzern für die Jahre 1995 bis 1997 einen zusätzlichen Liquiditätsbedarf von mehr als 1 Mrd. DM. Zudem wurde in dem Gutachten ein sofortiger *„Handlungsbedarf zur Abdeckung von kurzfristigen Liquiditätsrisiken"* sowie *„die Notwendigkeit zur Aufnahme langfristiger Kredite"* konstatiert. Diese Analyse der Lage des Konzerns wurde vom Vorstand als selbst unter „worst-case" Gesichtspunkten zu pessimistisch verworfen. Die BvS wurde hierüber nicht informiert.

Im August 1995 entstand dann, wie von BC bereits prognostiziert, eine akute Liquiditätslücke in Höhe von 300 Mio. DM bei der BVV AG, die nach einer

weiteren Krisensitzung mit Bankenvertretern und Vertretern des Landes Bremen, über die die BvS ebenfalls nicht informiert wurde, durch einen gesicherten Kredit eines Bankenkonsortiums und der Hibeg abgedeckt wurde. Kreditnehmer war jedoch nicht die BVV AG selbst, sondern u. a. die VWS und die NIR mit insgesamt 89,9 Mio. DM. Diese Kreditaufnahme wurde am 11. September 1995 durch den Aufsichtsrat der BVV AG in einer außerordentlichen Sitzung genehmigt. Gleichzeitig wurden in personeller Konsequenz der desolaten Finanzlage des Konzerns Dr. Hennemann und zwei weitere Vorstandsmitglieder von ihren Aufgaben entbunden.

In einer Vorstandssitzung der BVV AG am 9. Oktober 1995 wurde deutlich, daß der Konzernvorstand ganz konkret die noch zur Auszahlung anstehenden öffentlichen Beihilfen für die MTW für die Liquiditätsdeckung einsetzen wollte.

In einer weiteren Krisensitzung am 29. November 1995 in Bremen erläuterte Günter Smidt, der zum kommissiarischen Nachfolger von Dr. Hennemann ernannt worden war, daß es für die BVV AG unmöglich sei, die im Rahmen des Cash-Management bei der BVV AG angelegten Gelder der Ostwerften in Höhe von rd. 900 Mio. DM bedarfsgemäß zur Verfügung zu stellen und auch die Realisierung des Eigenanteils der BVV AG an den Investitionsverpflichtungen aus den Privatisierungsverträgen zum damaligen Zeitpunkt nicht mehr möglich sei. Smidt stellte allerdings gleichzeitig ein Überwinden dieser Liquiditätslücke und für die Folgejahre ausgeglichene Unternehmensergebnisse bzw. sogar Gewinne in Aussicht. An dem Gespräch nahmen neben Vertretern der BVV AG und Wirtschaftsprüfern der C & L auch zwei Mitarbeiter der BvS sowie Vertreter der Hansestädte Bremen und Hamburg und der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein teil. Das BMF erhielt von dieser Unterredung Anfang Dezember 1995 durch einen Besprechungsvermerk des Wirtschaftsministeriums Mecklenburg-Vorpommern Kenntnis. In diesem Vermerk fehlt allerdings die eingangs zitierte Äußerung von Günter Smidt. Noch am 7. Dezember 1995 teilte der Vorstand der BVV AG der BvS mit, daß die im Cash-Management angelegten Mittel der Ostwerften für deren Investitionen zur Verfügung stehen würden. Erst am 22. Dezember 1995 teilte der Vorstand der BVV AG offiziell der BvS mit, daß die im Cash-Management angelegten Beihilfen der Ostwerften nicht mehr verfügbar waren.

Der Untersuchungsausschuß ist zu dem Ergebnis gekommen, daß die THA/BvS bzw. die Bundesregierung bei der Begleitung der Privatisierung die notwendige und nach den Umständen mögliche Sorgfalt haben walten lassen. Diese Aufgabe wurde jedoch durch die mit dem Anwachsen der finanziellen Schwierigkeiten der BVV AG zunehmenden Täuschungshandlungen von seiten der BVV AG massiv beeinträchtigt. So teilte die BVV AG beispielsweise auf eine entsprechende Anfrage der BvS Anfang April 1994 mit, daß zum damaligen Zeitpunkt keine Ausleihungen der MTW an die BVV AG bestanden. Tatsächlich wurden aber die Cash-Management-Einlagen der MTW lediglich für einen einzigen Stichtag auf Null gestellt. Der Zeuge Prof. Timmermann hat dem Untersuchungsausschuß gegenüber bekundet, daß die Liquidität der Ostwerften durch die BVV AG zunehmend gezielt zur Deckung eigener Liquiditätslücken eingesetzt wurde. Er hat in diesem Zusammenhang auch berichtet, daß die BVV AG im Wege überteuerter Know-how-Verkäufe an die Ostwerften versucht habe, Liquidität zu schöpfen. Der Untersuchungsausschuß hat diesen Vorwurf nicht verifizieren können, da die vorgenommenen Know-how-Transfers in den Spill-over-Berichten von den Wirtschaftsprüfern im Rahmen ihrer Testate nicht beanstandet wurden. Ein gravierendes Fehlverhalten der BVV AG sieht der Untersuchungsausschuß allerdings darin, daß die Ostwerften noch Ende 1995 von seiten der BVV AG zu Kreditaufnahmen von insgesamt ca. 139 Mio. DM veranlaßt wurden, obwohl sie durch die von der THA/BvS gewährten Beihilfen über hinreichende Liquidität verfügten. Auch diese Kreditbeträge wurden ins Cash-Management gestellt und gingen mit dem Konkurs der BVV AG verloren.

In diesem Zusammenhang haben auch diverse Gespräche von Dritten mit Verantwortlichen der THA/BvS bzw. Unterlagen der THA/BvS über die Unternehmenspolitik und die finanzielle Situation der BVV AG eine Rolle gespielt. In der Öffentlichkeit am meisten Beachtung gefunden hatte dabei das Gespräch, das Prof. Timmermann anläßlich seines Ausscheidens aus der BVV AG am 8. Dezember 1993 mit Birgit Breuel geführt hat und in dem er vor einer Zweckentfremdung der Mittel der Ostwerften gewarnt haben will. In seiner Zeugenvernehmung vor dem Untersuchungsausschuß hat Prof. Timmermann allerdings die Qualität dieser Hinweise stark relativiert, zumal er angab, zu detaillierten Angaben damals nicht in der Lage gewesen zu sein, da er noch einer Schweigeverpflichtung aus seinem Vertragsverhältnis mit der BVV AG unterlegen habe. Für den Untersuchungsausschuß war daher die Bewertung von Birgit Breuel, die in dem Gespräch geäußerten Hinweise seien derart vage gewesen, daß konkrete Maßnahmen seitens der THA nicht hätten veranlaßt werden können, durchaus nachvollziehbar, wenngleich Birgit Breuel einräumte, der Besuch von Prof. Timmermann habe die THA möglicherweise in ihren sowieso schon laufenden Bemühungen um eine Sicherung der Beihilfen der Ostwerften bestärkt. Maßnahmen der THA, die über das im oben erwähnten Schreiben vom 20. Dezember 1993 an die BVV AG zum Ausdruck gebrachte Verlangen der THA nach einer Sicherung der im Cash-Management befindlichen Gelder der Ostwerften hinausgegangen wären, hätten jedenfalls aufgrund der von Prof. Timmermann gegebenen Hinweise nicht veranlaßt werden können. Hinzu kommt, daß die gleichfalls in diesem Schreiben geforderte Rückzahlung von bereits ausgezahlten Fördermitteln in Höhe von 463 Mio. DM auf ein Sperrkonto durch die BVV AG innerhalb weniger Tage realisiert wurde, was von der THA jedenfalls nicht als Beleg für Liquiditätsschwierigkeiten der BVV AG gewertet werden konnte.

Gleiches gilt für die Gespräche, die der ehemalige Justitiar der Hanse Holding, Walter Huschke, im Dezember 1993 und im März 1995 mit dem zuständigen Direkter des Vertragsmanagements der BvS führte und in denen er ebenfalls vor einer Zweckent-

fremdung der den Ostwerften gewährten Beihilfen gewarnt haben will. Die von Groß-Blotekamp in seiner Zeugenvernehmung vor dem Untersuchungsausschuß geäußerte Bewertung, Huschke habe bei diesen Besuchen keinerlei konkrete Hinweise auf eine derartige Zweckentfremdung gegeben, deckt sich letztlich auch mit der Wahrnehmung von Dr. Ringstorff, den Huschke in gleicher Sache im März 1995 aufgesucht hatte. Für Dr. Ringstorff vermittelte der Besuch von Huschke ebenso wie für Groß-Blotekamp in erster Linie den Eindruck, daß Huschke um seinen Arbeitsplatz, der aufgrund der Auflösung der Hanse Holding wegfiel, besorgt war.

Auch zwei von Mitarbeitern der THA/BvS angefertigte Gutachten, die sich mit der Finanzlage und der Unternehmenspolitik der BVV AG befaßten, gaben der THA/BvS keine Handhabe, fällige Mittelauszahlungen an die Ostwerften zu verweigern bzw. bereits ausgezahlte Mittel zurückzufordern. In beiden Gutachten werden zwar einzelne Aspekte der Unternehmenspolitik der BVV AG kritisch beleuchtet bzw. Risiken des Cash-Managements aufgezeigt, sie liefern aber keinerlei Hinweise auf eine konkrete Zweckentfremdung der Mittel der Ostwerften durch die BVV AG.

Da der THA/BvS auch weder von seiten der Ostwerften noch von der BVV AG konkrete Hinweise hinsichtlich einer Mittelfehlverwendung oder einer Nichterfüllung der Privatisierungsverträge zugingen, sondern immer wieder die Planmäßigkeit des Fortgangs der Investitionen auch durch die von den Wirtschaftsprüfern bestätigten Spill-over-Berichte bestätigt wurde, bestand für die THA/BvS keinerlei Möglichkeit, die Mittelauszahlung zu verweigern. Deshalb mußte die BvS auch am 10. Oktober 1995 nach der Genehmigung durch die EU-Kommission weitere Fördergelder in Höhe von 194 Mio. DM von dem für die MTW eingerichteten Sperrkonto freigeben. Mit einer Verweigerung dieser Auszahlung wäre die BvS gegenüber der BVV AG vertragsbrüchig und ggf. auch schadenersatzpflichtig geworden. Außerdem hätte eine Verweigerung der Auszahlung aufgrund der dadurch ausgelösten negativen Publizität für die BVV AG unabsehbare Konsequenzen für das finanzielle Standing der BVV AG ausgelöst, da dies ein Signal für alle Gläubiger der BVV AG gewesen wäre, nur noch gegen Sicherheit zu liefern. Eine derartige Konsequenz wäre aus Sicht der BvS zum damaligen Zeitpunkt und auf Basis der damaligen Erkenntnisse nicht zu verantworten gewesen.

Der Untersuchungsausschuß ist der Auffassung, daß belastbare Hinweise auf eine Zweckentfremdung der Mittel der Ostwerften der BvS erst durch die Krisensitzung vom 29. November 1995, in der die BVV AG eingestand, daß die Mittel der Ostwerften nicht mehr bedarfsgerecht zur Verfügung standen, vorlagen. Insoweit beanstandet der Untersuchungsausschuß, daß die BvS das BMF nicht über diese relevanten Inhalte der Krisensitzung informierte. Allerdings ist auch insoweit zu berücksichtigen, daß von seiten der BVV AG auch nach diesem Zeitpunkt noch versichert wurde, daß die Liquiditätsschwierigkeiten kurzfristig behoben würden und erst am 22. Dezember 1995 der BvS von seiten der BVV AG mitgeteilt wurde, daß die im Cash-Management befindlichen Einlagen der Ostwerften nicht mehr zurückgezahlt werden könnten und auch die geplanten Investitionen nicht mehr zu realisieren seien. Ein finanzieller Schaden ist durch diese mangelhafte Unterrichtung allerdings nicht entstanden. Jedoch war hierauf zurückzuführen, daß die Bundesregierung noch am 21. Dezember 1995 schriftliche Anfragen der Abgeordneten Dr. Christine Lucyga und Dr. Uwe Küster nach der Sicherheit der den ostdeutschen Werften gewährten Fördermittel dahingehend beantwortete, daß der Bundesregierung keine Erkenntnisse über eine Zweckentfremdung von Fördermitteln der Ostwerften vorlägen.

Auch die dem BMF und dem BMWi zur Verfügung stehenden Informationen boten keine Handhabe, den Verlust der öffentlichen Fördermittel zu verhindern. Aufgrund von Gesprächen mit Vertretern des Bremer Senats am 26. Oktober 1995 und am 14. November 1995, in denen es um Fragen der Realisierung des sogenannten Unterweserkonzepts der BVV AG ging, war dort zwar bekannt, daß die BVV AG in finanzielle Schwierigkeiten geraten war. Allerdings hatten die Vertreter des Bremer Senats in diesen Gesprächen auch versichert, daß diese Liquiditätslücke durch Bankenkredite behoben werden könne. Auch BMF und BMWi mußten davon ausgehen, daß die für die Kontrolle der Einhaltung der Privatisierungsverträge angefertigten Spill-over-Berichte, die stets die Planmäßigkeit des Investitionsfortganges bei den Ostwerften bestätigten, zutreffend waren.

Zusammenfassend sieht der Untersuchungsausschuß den Grund für das Scheitern der Privatisierung von MTW und VWS an die BVV AG und den Verlust der öffentlichen Fördermittel nicht in der Gestaltung der Privatisierungsverträge oder einer unzulänglichen Begleitung der Privatisierungsverträge durch die BvS/BvS bzw. die verantwortlichen Ressorts der Bundesregierung, sondern in der verfehlten Unternehmenspolitik und den vielfältigen Täuschungshandlungen der Verantwortlichen der BVV AG. Diese Auffassung wird insbesondere auch dadurch gestützt, daß die Privatisierung der Warnow-Werft an den norwegischen Kvaerner-Konzern, die zu ähnlichen Vertragsbedingungen erfolgte, erfolgreich verlief, weil der dortige Investor seiner unternehmerischen Verantwortung in vollem Umfang gerecht wurde.

XI. Rückführung von Vermögenswerten

Der Untersuchungsausschuß hat festgestellt, daß durch die erfolgreiche Arbeit der Bundesregierung, der THA/BvS, der UKPV sowie weiterer staatlicher Stellen bislang veruntreute Vermögenswerte in erheblichem Umfang sichergestellt werden konnten. So konnten bis Anfang 1998 im Bereich KoKo ca. 3,7 Mrd. DM realisiert werden, mit dem Erlös weiterer 1,7 Mrd. DM ist zu rechnen. Im Bereich des MfS-Vermögens wurden bis Anfang 1998 rd. drei Mrd. DM vereinnahmt, womit praktisch das gesamte bisher festgestellte MfS-Vermögen realisiert werden konnte. Hinzu kommen Erlöse aus dem Bereich des Vermögens

der Parteien und Massenorganisationen der DDR in Höhe von ca. 2,6 Mrd. DM. Insoweit erwartet die BvS weitere Einnahmen in Höhe von 550 Mio. DM, größtenteils aus dem Novum-Komplex. Im Bereich Transferrubel/Währungsumstellung konnten bis Anfang 1998 rund 344 Mio. DM aus der unberechtigten Inanspruchnahme des Transferrubelverrechnungssystems sowie 184,8 Mio. DM aus rechtswidrig umgestellten Geldbeträgen realisiert werden.

Bei der Würdigung dieser Zahlen ist zu berücksichtigen, daß sich die mit der Vermögensaufklärung und -sicherung befaßten staatlichen Stellen vielfach mit erheblicher krimineller Energie durchgeführten Aktivitäten von Tätern aus dem Bereich der ehemaligen staatlichen Strukturen der DDR gegenüber sahen. Diese Täter verfügten auf Grund ihrer Erfahrungen über das notwendige Herrschaftswissen, um ihre Aktionen zu verschleiern. Dennoch ist es den zuständigen Stellen gelungen, einen Großteil des DDR-Vermögens sicherzustellen.

Die in diesem Zusammenhang von verschiedener Seite und insbesondere auch von der SPD kritisierte Zuständigkeitsaufteilung auf verschiedene Stellen war durch gesetzliche, teilweise auch verfassungsrechtliche und funktionale Erfordernisse vorgegeben. Insofern ist zu Recht darauf hingewiesen worden, daß eine einzige allzuständige Behörde, die gleichzeitig für Maßnahmen der Vermögensaufklärung und -sicherung, Strafverfolgung, etc. zuständig gewesen wäre, weder sachgerecht noch möglich war. Der Untersuchungsausschuß hat auch festgestellt, daß insbesondere die Bundesregierung von Anfang an bemüht war, auf Grund dieser Zuständigkeitsverteilung auftretende Reibungs- und Informationsverluste auszugleichen. Hierzu wurden im Laufe der Zeit diverse Gesprächsrunden und feste Gesprächskontakte zwischen den in diesem Bereich befaßten Stellen veranlaßt. Insbesondere die am 12. Juli 1996 auf Veranlassung des Bundeskanzleramtes in Berlin gegründete Arbeitsgruppe Koordinierte Ermittlung (AKE) führte zu einer weiteren Intensivierung und Verbesserung der seitherigen Koordinierungsmaßnahmen. In der AKE werden unter Vorsitz des BMF regelmäßig zwischen BMF, BMI, UKPV, ZERV, BKA und der BvS die aktuellen Erkenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Vermögensaufklärung und -sicherung ausgetauscht und die in diesem Bereich zu veranlassenden Maßnahmen koordiniert. Auch die Unterstützung der AKE durch sogenannte Task Forces, die aus erfahrenen Juristen, Volks- und Betriebswirten, Prüfern sowie (Zoll-)fahndern bestehen, hat sich nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses für die Arbeit der AKE als sehr hilfreich erwiesen. Der Untersuchungsausschuß teilt daher die positive Bewertung der Konstruktion und Arbeit der AKE durch die daran beteiligten Stellen.

Hingegen brachte die auf einen Antrag der SPD-Fraktion vom 13. Januar 1993 (BT-Drucksache 12/4102) durchgeführte Auslobungsaktion, mit der Belohnungen für Hinweise, die zur Sicherstellung und Rückführung von veruntreutem DDR-Vermögen ausgesetzt wurden, bislang nicht den erhofften Erfolg. Zwar gab es insoweit eine Vielzahl von entsprechenden Hinweisen, insbesondere an die UKPV, jedoch konnten bislang auf Grund dieser Aktion weder im Bereich Parteivermögen, noch in anderen Bereichen Vermögenswerte endgültig zurückgeführt werden. Der erste Fall, in dem tatsächlich eine derartige Belohnung fällig werden könnte, wäre das Novum-Verfahren, sofern die dort gegebenen Hinweise den staatlichen Stellen zu einer endgültigen Durchsetzung der Vermögensansprüche auf die Novum verhelfen würden.

Der Untersuchungsausschuß hat sich im Zusammenhang mit der Rückführung von Vermögenswerten auch mit der Abwicklung des „Metallurgiehandel VE Außen- und Binnenhandelsbetriebes“ befaßt. Die Abwicklung dieses Betriebes war durch Geschäftsbesorgungsvertrag vom 21. Dezember 1990 auf die Thyssen Handel Berlin GmbH übertragen worden. Die Kosten der Abwicklung, die bis 1995 erfolgt sein sollte, gingen zu Lasten des Metallurgiehandels, als Vergütung wurden 25 % des jährlichen Gewinns, mindestens fünf Mio. DM jährlich vereinbart. Nachdem die THA-Sonderprüfgruppe AHB im Rahmen einer Sonderprüfung beim Metallurgiehandel verschiedene Geschäftsfelder geprüft und erhebliche Beanstandungen erhoben hatte, kündigte die THA am 13. Oktober 1993 den Geschäftsbesorgungsvertrag fristlos. Thyssen hat die Wirksamkeit dieser Kündigung bestritten. Im Rahmen des zur Klärung der streitigen Fragen angestrebten Schiedgerichtsverfahrens kam es im August 1995 zu einem Vergleich, in dem Thyssen die Forderungen der BvS in vollem Umfang erfüllte und insgesamt ca. 238 Mio. DM zurückzahlte. Dieses Schiedsgerichtsverfahren muß allerdings hinsichtlich eines Teilbetrages in Höhe 37 Mio. DM erneut aufgerufen werden, da die Vergleichsgrundlage insoweit durch neue Erkenntnisse aus dem in dieser Angelegenheit gegen Verantwortliche des Thyssen-Konzerns geführten staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren in Zweifel gezogen worden ist. Dennoch steht fest, daß die BvS mit diesem Vergleichsabschluß ein optimales Ergebnis erzielte und ein finanzieller Schaden bei dieser Abwicklung nicht eingetreten ist.

XII. Strafrechtliche Aufarbeitung der vereinigungsbedingten Wirtschaftskriminalität

Die im Zusammenhang mit der Wiedervereinigung aufgetretenen strafbaren Handlungen aber vor allem auch die im Vorfeld der Wiedervereinigung durch alte Seilschaften aus dem Bereich KoKo, SED/PDS und MfS begangenen Straftaten sind in erheblichen Maße ins Blickfeld der Öffentlichkeit geraten. Ihre Aufklärung und Verfolgung wird daher ebenso aufmerksam verfolgt.

Der Untersuchungsausschuß hat sich intensiv mit der Zusammenarbeit der beteiligten Ermittlungsbehörden befaßt. Für die Bundesbehörden, deren Kontrolle dem Untersuchungsausschuß obliegt, konnte er feststellen, daß sie in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen mit großem Erfolg auch die Verfolgung der Wirtschaftskriminalität im Zusammenhang mit der Wiedervereinigung und der Regierungskriminalität betrieben.

Bei der Befassung mit der Wirtschaftskriminalität, die im Zusammenhang mit der Wiedervereinigung steht, hatte der Untersuchungsausschuß anhand einer auf den Stand vom 31. Dezember 1996 gebrachten Statistik (vgl. Zweiter Teil, M.II.) festzustellen, daß insgesamt ca. 16 900 Ermittlungsverfahren, die durch die Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin eingeleitet worden waren den Bereichen SED-Unrecht, Justiz-Unrecht und vereinigungsbedingter Wirtschaftskriminalität zuzurechnen sind. Hiervon betreffen ca. 1 100 Verfahren Wirtschaftsstraftaten, die sogenannte vereinigungsbedingte Wirtschaftskriminalität. Der weitaus größere Teil der Ermittlungsverfahren betrifft die durch das DDR-Regime begangene Regierungskriminalität.

Um die sogenannte vereinigungsbedingte Wirtschaftskriminalität ging es in 124 Fällen der Anklageerhebung, von denen ein großer Teil Währungsumstellungs- und Transferrubelbetrug betraf. Verfahren, deren Sachverhalt sich im Umfeld der THA bewegte, gab es in nur 36 Fällen.

Zwischen der Anzahl der eingeleiteten Ermittlungen und der Anzahl der Verurteilungen hat der Untersuchungsausschuß ein großes Gefälle festgestellt. Es kam nur in 124 Fällen zu Anklagen, 43 Personen wurden in diesem Bereich rechtskräftig verurteilt und fünf Personen wurden rechtskräftig freigesprochen. Die Frage, ob es insbesondere im Bereich der Wirtschaftskriminalität zu übereilten Verfahrenseinstellungen gekommen ist, verneint der Untersuchungsausschuß. Nach den Erkenntnissen des Untersuchungsausschusses stellt es keine Besonderheit für vereinigungsbedingte Wirtschaftskriminalität dar, wenn nur ein Bruchteil der durch die Polizei eingeleiteten Ermittlungsverfahren zu Anklagen und Verurteilungen führt. Die Polizei ist bei ersten Anhaltspunkten, die auf ein Vorliegen einer strafbaren Handlung deuten, aufgefordert, eigene Ermittlungen anzustellen. Die Staatsanwaltschaft hingegen überprüft den zugeleiteten polizeilichen Vorgang auf die Tatsachen und ihre strafrechtliche Relevanz. Zur Anklageerhebung kommt es nur, wenn ein hinreichender Tatverdacht gegeben ist. Wie auch der Zeuge Dr. Erbe (ehemaliger Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft bei dem LG Berlin, anschließend Leiter der Stabsstelle Besondere Aufgaben bei der BvS) erläutert hat, enden nach seiner Erfahrung in der Regel etwas mehr als 85 % der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren mit einer Einstellung. Auch bei den übriggebliebenen 15 % sei keine 100%ige Erfolgsquote gegeben, da einige Verfahren auch mit Freispruch enden würden (vgl. Protokoll Nr. 22, S. 46 ff.). Hinzu käme, daß die Qualität derjenigen Strafanzeigen, die gerade den Bereich dieser vereinigungsspezifischen Wirtschaftskriminalität betreffen, *„bei vorsichtiger Bewertung dürftig ist"*. Hierzu konnte Dr. Erbe bei seiner Vernehmung auch Beispiele nennen. Der Untersuchungsausschuß hat sich selbst bei der Auswertung der von ihm beigezogenen zahlreichen Ermittlungsakten davon überzeugen können, daß oftmals Strafanzeigen erstattet wurden, die bei näherer Prüfung nur schwer Ansätze für die strafrechtliche Überprüfung der Sachverhalte boten.

Auch hieraus leitet der Untersuchungsausschuß seine erheblichen Zweifel an der von der ZERV veröffentlichten Schadenssumme ab. Von dort war der durch die Regierungs- und Vereinigungskriminalität eingetretene Schaden mit 26,5 Milliarden DM beziffert worden. Nach den dem Untersuchungsausschuß von den Vertretern der Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin genannten Schätzungen beträgt dieser Schaden zwischen drei und neun Milliarden DM. Auch die Bundesregierung geht hier von einem Schaden in einstelliger Milliardenhöhe aus. Eine genaue Feststellung hierzu konnte vom Untersuchungsausschuß nicht getroffen werden. Es muß aber festgehalten werden, daß die spektakulären Schadenssummen, die im Raum standen, nicht bestätigt werden konnten. Zudem ist darauf zu verweisen, daß der Schaden durch sämtliche in den Bereich der Regierungs- und Vereinigungskriminalität fallende Delikte entstanden ist. Hierzu zählt also auch die Veruntreuung von MfS-Vermögen und von Vermögenswerten der Parteien, namentlich die durch die SED/PDS vorgenommenen Vermögensverschiebungen.

Als wesentlicher Mangel in der für Aufsehen sorgenden Statistik der ZERV ist anzusehen, daß nur von Dritten angezeigte – also vermutete und nicht erwiesene – Schäden berücksichtigt wurden, nicht aber der Ausgang des Ermittlungs- und Strafverfahrens und damit die Frage, ob überhaupt eine Straftat vorlag. So hat der Untersuchungsausschuß festgestellt, daß z. B. eine Schadenssume von zwei Milliarden DM für den Unterwertverkauf einer Versicherung dadurch in die Statistik der ZERV gelangte, daß eine Strafanzeige von diesem Schaden ausgegangen war. Eine spätere Überprüfung ergab zwar, daß der Vorwurf nicht aufrechterhalten werden konnte. In der Statistik verblieb die angebliche Schadenssumme aber. Die Erfassung jeder zur Anzeige gebrachten Schadenssumme und ihre Aufaddierung ergeben noch keine realistische Einschätzung der tatsächlichen Schäden. Deshalb hält der Untersuchungsausschuß die von der ZERV geschätzte Schadensumme für völlig überhöht.

Im Vertragsmanagement der BvS befanden sich am 2. Januar 1998 insgesamt 40 865 Privatisierungsverträge, die entweder von der THA oder der BvS abgeschlossen worden waren. Inhaltlich ging es in diesen Verträgen um 889 588 Arbeitsplätze und rd. 142 Mrd. DM Investitionszusagen. Allein auf der Seite der THA/BvS waren seit ihrem Bestehen mehr als 20 000 Mitarbeiter tätig. Bei dieser Vielzahl von Verträgen und Personen kam es zu einer Reihe von Vorgängen, die eine strafrechtliche Überprüfung notwendig machten. Der Schaden, der überwiegend von Investoren aber auch von wenigen Mitarbeitern der THA/BvS angerichtet wurde, beläuft sich nach einem Bericht der BvS im Untersuchungsausschuß auf etwa 350 Mio. DM, wobei der Fall BVV AG außer Ansatz blieb. Die THA/BvS hat frühzeitig die sogenannte Stabsstelle Besondere Aufgaben eingerichtet. Sie hat seit Februar 1991 die Aufgaben als interne Kontrollinstanz tätig zu sein, Strafverfolgungsbehörden bei deren Tätigkeit aktiv zu unterstützen, Verdachtsfällen innerhalb der THA/BvS oder innerhalb des Bereichs derjenigen Unternehmen, die der THA/

BvS anvertraut waren, selbständig nachzugehen und diese Verdachtsfälle dahin zu überprüfen, ob strafrechtlicher Anfangsverdacht gegeben ist. Bei der Stabsstelle Besondere Aufgaben lagen u. a. 196 Vorgänge, die ein Ermittlungsverfahren gegen Mitarbeiter der THA/BvS zum Inhalt hatten. 50 Ermittlungsverfahren wurden auf Grund der Strafanzeigen der BvS/BvS eingeleitet. Der Untersuchungsausschuß ist zu der Überzeugung gelangt, daß, wenn es auch einzelne in der Presse spektakulär behandelte Straftaten von Mitarbeitern der THA gegeben hat, der Anteil der Mitarbeiter, die strafrechtliches Verhalten gezeigt haben, bemerkenswert niedrig war. Der Schwerpunkt der bekannt gewordenen Fälle in diesem Zusammenhang liegt dabei im Zeitraum bis Anfang 1993. Es handelt sich dabei um die Phase nach der Gründung der THA und in der Anfangsphase der Verantwortung der Bundesrepublik Deutschland für die THA, in der die Kontrollinstrumentarien der THA noch entwickelt wurden, in einem kurzen Zeitraum eine große Zahl von Mitarbeitern geworben werden mußte, die Strukturen und Vermögenszuordnung der einzelnen Unternehmen noch große Schwierigkeiten bereitete und in den der THA zugeordneten Unternehmen die betriebswirtschaftlichen Abläufe noch nicht an das neue Wirtschaftssystem angeglichen waren. Die Stabsstelle Besondere Aufgaben der THA/BvS hat mit den weiteren Behörden (UKPV, Bundesverwaltungsamt, Bundesamt für Finanzen, ZERV, Staatsanwaltschaft) eng und vertrauensvoll zusammengearbeitet.

Nach Auffassung des Untersuchungsausschusses ist die Zusammenführung und Bündelung der Erkenntnisse der einzelnen Ermittlungsstellen und ein stetiger Informationsaustausch von wesentlicher Bedeutung. Die Koordinierungsrunde zum Thema KoKo, in der sich THA, UKPV und andere Ermittlungsbehörden und das BMF absprachen, wurde folgerichtig weiterentwickelt. In einer Runde im Bundeskanzleramt, an der ressortübergreifend alle betroffenen Institutionen beteiligt waren, wurde im Jahre 1996 beschlossen, eine Arbeitsgruppe Koordinierte Ermittlung, die sogenannte AKE zu installieren. Unter dem Vorsitz des BMF kamen fortan die Vertreter des BMI, der BvS, der UKPV, des BKA und der ZERV zusammen. Der Arbeitsgruppe Koordinierte Ermittlung wurden mehrere aus erfahrenen Juristen, Prüfern und Fahndern bestehende Task Forces zugeordnet. Der Untersuchungsausschuß ist der Auffassung, daß diese koordinierte Vorgehensweise einen wichtigen Schritt darstellt, um den Wissensstand zu bündeln und zu erhalten. Die einzelnen Ermittlungsbehörden haben auch untereinander unmittelbaren Kontakt gehalten. Der Untersuchungsausschuß sieht keine Veranlassung, die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Behörden zu bemängeln.

Er sieht im jetzigen Stadium der Aufarbeitung auch keine Notwendigkeit zur Errichtung einer übergeordneten Ermittlungsbehörde für die Verfolgung der vereinigungsbedingten Wirtschaftskriminalität. Sie würde auch am Widerstand der Länder scheitern. Der Untersuchungsausschuß erinnert noch einmal daran, daß die Zuständigkeit für die Strafverfolgung bei den Ländern liegt und von diesen verantwortlich wahrgenommen werden muß.

In diesem Zusammenhang spielt die Personalsituation bei der Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin und der ZERV sowie bei den Gerichten des Landes Berlin eine Rolle. Der Untersuchungsausschuß hat sich darüber informiert, ob Bund und Länder ihre Zusagen bei der Erfüllung von Abordnungsverpflichtungen eingehalten haben. Er konnte hierzu feststellen, daß der Bund seinen Pflichten bei der Abordnung von Mitarbeitern an die Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin und an die ZERV weitestgehend erfüllt.

Die Abordnungszahlen der Länder wurden bei der ZERV zu keinem Zeitpunkt zu 100 % erfüllt. Besonders hervorzuheben ist hierbei, daß das Land Niedersachsen seit dem 3. Quartal 1996 und das Saarland seit dem 2. Quartal 1997 das Abordnungssoll nicht einmal zu 50 % erreicht haben. Bei der Staatsanwaltschaft ist das Land Niedersachsen mit 33,3 % Erfüllung des Abordnungssolls (Stand am 2. April 1997) an vorletzter Stelle der Statistik gelandet.

Die Arbeit des Untersuchungsausschusses wurde auch von der Diskussion über eine Verlängerung der strafrechtlichen Verjährungsfristen für die Regierungs- und Vereinigungskriminalität begleitet. Der von den Fraktionen der CDU/CSU und der F.D.P. am 11. November 1997 eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verlängerung strafrechtlicher Verjährungsfristen (3. Verjährungsgesetz) wurde am 28. November 1997 mit den Stimmen aus allen Fraktionen vom Deutschen Bundestag angenommen. Lediglich die Gruppe der PDS und einzelne Abgeordnete der Oppositionsfraktionen lehnten den Gesetzentwurf ab. Die mit dem 3. Verjährungsgesetz erfolgte Verlängerung der Verjährungsfristen bis zum 2. Oktober 2000 eröffnet nach Auffassung des Untersuchungsausschusses die Möglichkeit, weitere Straftaten festzustellen und Straftäter rechtskräftig zu verurteilen, wenn die noch anstehenden Arbeiten mit der vorhandenen Personalstärke bewältigt werden können. Dazu ist auch die Einhaltung der von den Ländern zugesagten Abordnungen notwendig. Hier appelliert der Untersuchungsausschuß insbesondere an die Länder, die in der Vergangenheit ihrer Abordnungsverpflichtung nur nachlässig nachgekommen sind. Es bleibt zu hoffen, daß die zuständigen Ermittlungsbehörden und Gerichte in ihrem Bemühen um Sanktionierung der Täter und Rückführung von Vermögenswerten in erforderlichem Maße unterstützt werden. Die beschlossene Verlängerung der Verjährungsfristen bis zum 2. Oktober 2000 darf keinesfalls Grund für eine personelle Ausdünnung der Ermittlungsbehörden und Strafgerichte sein. Sie sollte als Chance für eine intensive und umfassende Ermittlungstätigkeit genutzt werden.

B. Bewertung durch die Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

I. Vorbemerkung und Bewertung des Untersuchungsverfahrens

Auf Antrag der SPD-Bundestagsfraktion hat der Deutsche Bundestag am 28. September 1995 auf der Grundlage einer Beschlußempfehlung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung die Einsetzung des 2. Untersuchungsausschusses der 13. Wahlperiode „DDR-Vermögen" beschlossen. Um den Untersuchungsausschuß im Parlament auf eine breite Basis stellen zu können, sind der Beschlußempfehlung mehrere interfraktionelle Gespräche mit dem Ziel vorausgegangen, eine Einigung über den Untersuchungsauftrag zu erzielen. Vordergründiges Anliegen von CDU/CSU und F.D.P. war es, Doppelarbeit im Parlament zu verhindern. Sie haben sich daher letztlich mit ihrer Forderung durchgesetzt, Sachverhalte nicht mehr zum Gegenstand von Untersuchungen des Ausschusses zu machen, die bereits durch den Bundesrechnungshof untersucht worden sind und im Rechnungsprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages behandelt werden. Dies hat leider dazu geführt, daß der Untersuchungsausschuß auf eine Untersuchung der Umstrukturierung des DDR-Bankensystems und dem Verkauf von DDR-Kreditinstituten an westdeutsche Großbanken verzichten mußte. Hierüber hat der Bundesrechnungshof unter dem 27. September 1995 einen umfangreichen Bericht mit gravierenden Feststellungen abgegeben. So sollen u. a. die Banken weit unter Wert verkauft worden sein.

Der Untersuchungsausschuß hatte den Auftrag, noch offengebliebene Fragen des 1. und 2. Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode „Kommerzielle Koordinierung" und „Treuhandanstalt" zu untersuchen, soweit hierdurch die in den Berichten dieser Untersuchungsausschüsse getroffenen Feststellungen ergänzt werden können.

Um an die Arbeit dieser Untersuchungsausschüsse anknüpfen zu können, war die SPD bemüht, möglichst viele Abgeordnete mit Vorerfahrungen aus dem 1. und 2. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode in den Ausschuß zu entsenden. Die vier ordentlichen und zwei der stellvertretenden Mitglieder der SPD im Untersuchungsausschuß waren bereits in der 12. Wahlperiode ordentliche oder stellvertretende Mitglieder in den damaligen Untersuchungsausschüssen „Kommerzielle Koordinierung" oder „Treuhandanstalt".

Erweiterung des Untersuchungsauftrages

Auf Antrag der SPD hat der Deutsche Bundestag am 18. Oktober 1996 den Untersuchungsauftrag um den Themenkomplex „Bremer Vulkan" erweitert. Damit wurde sichergestellt, daß in Ergänzung der Untersuchungsausschüsse in Bremen und Mecklenburg-Vorpommern auch die bundespolitischen Verantwortlichkeiten und Versäumnisse aufgeklärt werden.

Über die Auftragserweiterung konnte mit CDU/CSU und F.D.P. eine Einigung erzielt werden, obwohl die Vorgänge um den Konkurs der Bremer Vulkan-Verbund AG (BVV AG), die zu einem Verlust von 854 Millionen DM an öffentlichen Mitteln geführt haben, bereits Gegenstand von Prüfungen durch den Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages waren und ein Bericht des Bundesrechnungshofes vorlag.

Untersuchungsausschüsse verfügen über spezielle Rechte und Befugnisse, die im wesentlichen durch Artikel 44 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes sowie § 244 Abs. 2 der Strafprozeßordnung (StPO) bestimmt sind. Ein Untersuchungsausschuß kann in sinngemäßer Anwendung der StPO Regierungsmitglieder sowie Beamte und Angestellte von Bundesbehörden als Zeugen vernehmen und Sachverständige anhören. Zudem kann er die Herausgabe von Akten der Bundesregierung oder von Akten ihrer nachgeordneten Behörden – wie der BvS – verlangen. Diese besonderen Befugnisse waren für die SPD einer der Gründe, die bereits begonnenen Prüfungen der Vorgänge um die BVV AG durch den Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages durch den Untersuchungsausschuß fortführen zu lassen.

Zum Verfahren

Da es trotz Bemühens der SPD-Bundestagsfraktion wegen der ablehnenden Haltung von CDU/CSU immer noch kein Untersuchungsausschußgesetz des Bundes gibt, waren die IPA-Regeln Grundlage für das Verfahren des Ausschusses. Zusätzlich wurden einvernehmlich Beschlüsse und Absprachen zum Verfahren getroffen, die einen weitgehend reibungslosen Verlauf der Ausschußarbeit gewährleistet haben.

Nur in Verfahrensfragen im Untersuchungskomplex Leuna/Minol ist es zu nennenswerten Meinungsverschiedenheiten gekommen. So hatte der Untersuchungsausschuß z. B. auf Antrag der SPD bei der Staatsanwaltschaft Magdeburg die Akten eines eingestellten Ermittlungsverfahrens gegen die Mitteldeutsche Erdöl-Raffinerie GmbH (Mider) wegen des Verdachts des Subventionsbetruges beigezogen. Mit der Beschlußfassung über die Beiziehung der Akten hatte der Untersuchungsausschuß einstimmig beschlossen, über den Umgang mit den Akten später zu entscheiden. Nach Übersendung der Akten durch die Staatsanwaltschaft Magdeburg, wurden diese, da sie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten, vorsorglich eingestuft. Dies reichte Bundesregierung und BvS aber nicht aus. Aufgrund eines Schreibens der BvS vom 21. Oktober 1997 wurden mit Unterstützung des BMF bestimmte Teile der Akten für die Mitglieder des Untersuchungsausschusses gesperrt, da diese laufende Verfahren betreffen und Geschäfts-

und Betriebsgeheimnisse enthalten. Das ging soweit, daß sogar die Seite 2 der staatsanwaltlichen Einstellungsverfügung und ein Vernehmungsprotokoll der Staatsanwaltschaft Magdeburg, also Unterlagen, über die BvS und Bundesregierung keinerlei Verfügungsgewalt haben, von der Sperrung betroffen waren.

In der Folgezeit kam es im Untersuchungsausschuß zu Auseinandersetzungen über diese Verfahrensweise, mit der die Behinderung der Arbeit von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen eine neue Qualität erhalten hatte. SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatten nichts gegen eine Einstufung der Akten aus den geltend gemachten Gründen. Mit einer Teilsperrung konnten sie sich aber auf keinen Fall einverstanden erklären. Ihre Auffassung wird gestützt durch ein Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages vom 12. November 1997 über die Grenzen des Aktenherausgabeanspruches eines Untersuchungsausschusses und entsprechende Beweisverwertungsverbote. Danach ist der Untersuchungsausschuß nicht an der Verwertung der bei der Staatsanwaltschaft Magdeburg beigezogenen Akten gehindert. Weder Bundesregierung noch BvS können einer Behandlung der Akten durch den Untersuchungsausschuß widersprechen oder Schwärzungen von Aktenteilen verlangen, da sie die Akten an die Staatsanwaltschaft herausgegeben haben. Es gibt keine verfassungsrechtlichen Gründe, die es rechtfertigen können, nur den Strafverfolgungsbehörden, nicht aber einem Untersuchungsausschuß des Bundestages vollständige Akteneinsicht zu gewähren. Der Untersuchungsausschuß hat in eigener Verantwortung zu prüfen, ob die Behandlung grundrechtlich geschützter Daten Dritter (z. B. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) bestimmte Vorkehrungen erfordern und eine öffentliche Beweisaufnahme gerechtfertigt ist. Die Bundesregierung darf die Aktenvorlage aber nicht unter Berufung auf grundrechtlich geschützte Daten Dritter verweigern.

Obwohl den schutzbedürftigen Sachverhalten durch die VS-Einstufung in ausreichendem Maße Rechnung getragen worden war, waren Bundesregierung und BvS lediglich bereit, die Sperrung von einigen wenigen Unterlagen, es handelte sich dabei im wesentlichen um Schriftstücke, über die sie keine Verfügungsgewalt hatten, aufzuheben. Gestützt durch die Ausschußmehrheit setzten sie jedoch durch, daß mit Beschluß vom 27. November 1997 bestimmte Aktenteile endgültig gesperrt wurden. Diese Unterlagen sollen dem Ausschuß erst zugänglich gemacht werden, wenn das im Zusammenhang mit der Umsetzung des *„memorandum of understanding“* laufende Verfahren bei der BvS abgeschlossen ist.

Nicht nur durch diesen Sachverhalt drängt sich der Eindruck auf, daß im Untersuchungskomplex Leuna/Minol von Bundesregierung und BvS eine Verzögerungstaktik angewendet wurde, um möglichst unbeschadet das Ende der Beweisaufnahme zu erreichen. Hierauf wird noch gesondert eingegangen.

Der Untersuchungsausschuß hatte Akten in einem ungewöhnlich großen Umfang beigezogen und sehr arbeitsaufwendig auswerten müssen. Es wurden Unterlagen (Materialien A und B) in einem Umfang von 211 921 Blatt beigezogen. Davon wurden 53 773 Dokumente mit 113 605 Seiten in die EDV-Anlage des Ausschusses eingescannt. Von den Fraktionen wurden insgesamt 307 Anträge gestellt, davon von der SPD alleine 208.

Zusätzlich zu den beigezogenen Unterlagen konnte der Untersuchungsausschuß zu Recherchezwecken auch auf die Akten der beiden Untersuchungsausschüsse aus der 12. Legislaturperiode zurückgreifen. Eine Beiziehung dieser Akten erfolgte, wenn dies zur Erfüllung des Untersuchungsauftrages erforderlich wurde. Eine Einsichtnahme in VS-Vertraulich und höher eingestufte Unterlagen dieser Ausschüsse durch die Mitglieder des Untersuchungsausschusses und die benannten Fraktionsmitarbeiter war jedoch nur aufgrund eines vorherigen Beweisbeschlusses und entsprechender Zustimmung der ursprünglich herausgebenden Stelle möglich. Somit konnten diese Akten nicht zu Recherchezwecken eingesehen werden. Von einer vollständigen Beiziehung aller eingestuften Akten des 1. und 2. Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode wurde abgesehen, da die dann erforderlich gewordene Prüfung der aktenführenden Stellen, inwieweit die Aktenbeiziehung durch den Untersuchungsauftrag abgedeckt ist, zu aufwendig gewesen wäre.

Gemessen am erforderlichen Arbeitsaufwand und an den Erkenntnissen, die auch bei der Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche auf Rückführung von Geldern hilfreich waren, sind durch den Ausschuß vergleichsweise nur geringe Kosten entstanden. Zu den von der Bundestagsverwaltung abgestellten Beamten, die tatsächlich keine zusätzlichen Personalkosten verursacht haben, war es das Bestreben des Vorsitzenden, den Personalkörper des Ausschußsekretariats nur schrittweise und abhängig vom Arbeitsanfall durch die Neueinstellung von Personal mit zeitlich begrenzten Arbeitsverträgen aufzubauen. Bei den geschätzten Gesamtkosten von 4,6 Mio. DM wurden die darin enthaltenen Personalkosten aufgabenbezogen und nicht ausschließlich einstellungsbezogen veranschlagt, so daß die tatsächlich entstandenen Kosten für den Ausschuß einen weitaus geringeren Betrag ausmachen dürften.

Es wurden insgesamt 92 Zeugen und Anhörpersonen vernommen/angehört, davon alleine 29 Zeugen und eine Anhörperson zum Untersuchungskomplex „Vulkan“, zu dem zusätzlich auch noch ein Sachverständiger öffentlich angehört worden ist.

Erschwert wurde die Ausschußarbeit durch die Entscheidung von Bundesregierung und BvS, Akten über sämtliche untersuchten Privatisierungsfälle mit dem Hinweis, daß die Akten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten oder daß es sich um noch nicht abgeschlossene Verfahren handelt, VS-VERTRAULICH einzustufen. Dies führte teilweise zu der grotesken Situation, daß Unterlagen, die dem Untersuchungsausschuß nur in VS-eingestufter Form oder mit Schwärzungen vorlagen und Vorhalte hieraus bei Zeugenvernehmungen nur in VS-VERTRAULICHEN Sitzungen möglich waren, in

den Untersuchungsausschüssen in Mecklenburg-Vorpommern und/oder Bremen offen behandelt wurden.

Dem Ausschuß standen auch nicht die Protokolle des Vorstandes und des Verwaltungsrates der THA/BvS zur Verfügung. Diese Protokolle waren bereits dem Treuhanduntersuchungsausschuß in der letzten Wahlperiode mit der Begründung, sie fielen unter den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, vorenthalten worden. Die SPD hat hiergegen 1994 eine Verfassungsklage eingelegt, über die auch zum Ende dieser Wahlperiode immer noch nicht entschieden ist.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, daß Verwaltungsratsprotokolle der THA/BvS dem Untersuchungsausschuß in Mecklenburg-Vorpommern durch die Staatskanzlei der Landesregierung offen zugeleitet worden waren. Erst auf Veranlassung der BvS wurde eine VS-Einstufung der Protokolle vorgenommen.

CDU/CSU, F.D.P., SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben sich bei den Feststellungen des Ausschusses mit Ausnahme des Abschnitts J.VII.2.g) (Ergebnis) des Themenkomplexes Leuna/Minol auf einen gemeinsamen Bericht geeinigt. Der Bericht stellt insgesamt die gewonnenen Erkenntnisse in zutreffender Weise dar, soweit dies unter Berücksichtigung der VS-VERTRAULICH und höher eingestuften Akten möglich war. Bis auf den Themenkomplex Leuna/Minol konnte der Untersuchungsauftrag weitgehend erfüllt werden.

II. Bewertung der Feststellungen zur Arbeitsweise des Bereiches KoKo und zur Sicherung von Vermögenswerten

Der 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode „Kommerzielle Koordinierung“ hatte mit Schwerpunkt zu untersuchen, welche Rolle der Bereich KoKo und dessen Leiter Dr. Alexander Schalck-Golodkowski im Staatssystem der DDR spielten und wer Nutznießer der wirtschaftlichen Ergebnisse dieses Bereiches war. Hierüber wurden umfangreiche Feststellungen getroffen. Eine vollständige Erledigung des Untersuchungsauftrages war jedoch nicht möglich. Durch die Arbeit des Untersuchungsausschusses konnten weitergehende Feststellungen getroffen werden, die in Kapitel A. und C.II.3.a) ausführlich dargestellt wurden.

Bei Abschluß seiner Arbeiten war den Mitgliedern des 1. Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode bewußt, daß noch längst nicht alle Unternehmen und Vermögenswerte des Bereiches KoKo festgestellt und gesichert worden waren. Dies hat eine eindrucksvolle Bestätigung gefunden. Bis zur Beschlußfassung des 2. Teilberichtes dieses Untersuchungsausschusses im Dezember 1992 waren insgesamt 160 Unternehmen in der DDR und im westlichen Ausland ermittelt worden, die dem KoKo-Bereich zuzuordnen waren. Bis Ende Mai 1994 waren dies bereits 187 Unternehmen.

Mit Stand 2. Januar 1998 hat die BvS insgesamt 223 Unternehmen registriert, die bis Ende 1989 dem Bereich KoKo vermögensrechtlich zuzuordnen waren oder die in der Folgezeit, etwa durch Neugründungen, dem Bereich zugewachsen waren. Zusätzlich wird bei 4 Unternehmen derzeit noch geprüft, ob ein gesellschafts- oder vermögensrechtlicher Bezug zum Bereich KoKo vorliegt. Alleine schon aufgrund der Firmenbezeichnungen ist dies naheliegend. Zwei dieser Unternehmen haben ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, die anderen beiden in Mexiko bzw. in Australien.

Der Untersuchungsausschuß hat festgestellt, daß durch Firmen und Personen des KoKo-Bereiches erhebliche Vermögenswerte beiseite geschafft worden sind. Hierbei spielte die ehemalige Leiterin der Abteilung Firmen des Bereiches KoKo, Waltraud Lisowski, eine tragende Rolle. Die ehemalige enge Vertraute von Dr. Alexander Schalck-Golodkowski konnte nach dessen Flucht in den Westen im Dezember 1989 weiterhin nach Belieben schalten und walten. Als Mitarbeiterin der Berliner Handels- und Finanzierungsgesellschaft (BHFG), die unter dem Dach der THA für die Zeit des Übergangs bis zu deren Auflösung die Unternehmen des Bereiches KoKo verwalten sollte, und als Geschäftsführerin der Effekt Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH war sie an Vermögensveruntreuungen von Geschäftsführern ehemaliger KoKo-Unternehmen beteiligt. Dies zeichnete sich schon bei ihrer Vernehmung durch den 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode ab. Erst kurz vor dieser Vernehmung war Waltraud Lisowski nach Zahlung einer Abfindung aus den Diensten der THA ausgeschieden. Danach war sie aber noch bei dem von der THA bestellten Liquidator der Simpex GmbH, die der ZK-Abteilung der SED zugeordnet war und die in enger Verbindung zu der von ihr geleiteten Abteilung Firmen des KoKo-Bereiches stand, tätig. Aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse bei ihrer Vernehmung durch den 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode, sah sich die THA genötigt, ihre ehemalige Mitarbeiterin anzuzeigen. Das ganze Ausmaß der Folgen ihrer langen Tätigkeit unter dem Dach der THA ist aber erst jetzt durch die laufenden Ermittlungs- und Strafverfahren deutlich geworden. Die SPD geht davon aus, daß auch hier noch ein Dunkelfeld besteht. Möglicherweise sind noch nicht alle Machenschaften offenkundig geworden.

Es besteht der Verdacht, daß sich Waltraud Lisowski auch persönlich bereichert hat. Im April 1997 entdeckte die Berliner Staatsanwaltschaft ein Nummernkonto in der Schweiz, auf das Gelder des Tatverdächtigen Detlef von der Stück geflossen waren. Offensichtlich handelt es sich um Schmiergelder für ein an Detlef von der Stück gewährtes Darlehen. Auch dieser Sachverhalt ist Gegenstand eines zivilrechtlichen und eines staatsanwaltschaftlichen Verfahrens. Die Schadensersatzklage gegen Detlef von der Stück und Waltraud Lisowski beläuft sich auf eine Summe von 30,4 Mio. DM.

Die BvS verfolgt für die Bundesrepublik Deutschland in einer ganzen Reihe von Fällen Ansprüche auf Sicherung, Auskunft, Rechnungslegung und Scha-

denersatz. Dies betrifft auch Dr. Günter Forgber. Die bisher bekannten Vermögenswerte, die durch ihn dem staatlichen Zugriff entzogen wurden, belaufen sich auf rd. 50 Mio. DM. Hinzu kommen rd. 13,6 Mio. DM, die durch Helfer von Dr. Forgber beiseite geschafft worden sind. Dr. Forgber ist seit November 1994 flüchtig. Auch der Rechtsanwalt Jürgen Wetzenstein-Ollenschläger, dem vorgeworfen wird, Beihilfe zu den Vermögensveruntreuungen von Dr. Forgber geleistet zu haben, ist flüchtig.

Eigentumsverhältnisse der Asimex Export/Import GmbH

Der Untersuchungsausschuß hat durch einen Bericht der BvS davon Kenntnis erhalten, daß die Witwe des früheren Generaldirektors der dem KoKo-Bereich zugeordneten MfS-Firma Asimex, Günter Asbeck, Restitutionsansprüche hinsichtlich des Firmenvermögens der Firma Asimex und eines Seegrundstückes mit Einfamilienhaus in Berlin-Hessenwinkel gestellt hat. Er hat sich daher in Anknüpfung an die Feststellungen des 1. Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode der letzten Wahlperiode noch einmal mit der Frage beschäftigt, ob es sich bei der Firma Asimex um ein privates oder staatliches Unternehmen gehandelt hat. Nach sorgfältiger Prüfung der zur Verfügung stehenden Unterlagen steht für den Untersuchungsausschuß trotz der teilweise widersprüchlichen Zeugenaussagen eindeutig fest, daß die Firma Asimex seit ihrer Gründung ein staatliches Unternehmen war. Das Auftreten nach außen als Privatfirma erfolgte zur Tarnung und im Interesse des geschäftlichen Erfolgs. Dagegen konnte die Vermutung, Günter Asbeck habe vor seiner Flucht Vermögenswerte der DDR in Höhe von 25 Mio. DM auf eigene Schweizer Konten umgeleitet, nicht erhärtet werden.

Mülldeponie Schönberg

Die Abnahme von Müll aus westlichen Ländern und Ablagerung auf Deponien in der DDR war eine wichtige Devisen-Einnahmequelle für den KoKo-Bereich. Bei dem Export von Müll wurde dem Bad Schwartauer Unternehmer Adolf Hilmer von der DDR eine Monopolstellung eingeräumt. Durch die intensiven geschäftlichen Beziehungen seines Unternehmens mit Verantwortlichen der KoKo-Firma Intrac HGmbH und der Mülldeponie Schönberg haben sich Strukturen entwickelt, die auch in den Wirren der politischen Wende und nach der Wiedervereinigung fortbestanden. So wurden Adolf Hilmer durch die THA und das Land Mecklenburg-Vorpommern erhebliche wirtschaftliche Vorteile eingeräumt, während das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Erwerb der THA-Anteile an der Ihlenberger Abfallentsorgungsgesellschaft mbH (IAG, früher VEB Deponie Schönberg) für 10 Mio. DM die hohen Kosten für die Unterhaltung der Deponie tragen mußte. Kosten sind dem Land Mecklenburg-Vorpommern auch dadurch entstanden, daß die AVUS (Eigentümer THA) als reiner Zwischenhändler erhebliche Provisionszahlungen (10 %) erhalten hat.

Die vernichtende Kritik des Landesrechnungshofes an der Vertragsgestaltung, die dem Land Mecklenburg-Vorpommern erhebliche finanzielle Nachteile gebracht hat, führte zur Entlasssung des Umweltstaatssekretärs Uwe Conrad und zum Rücktritt der Umweltministerin Petra Uhlmann (CDU).

Inzwischen wurde die kostentreibende Geschäftstätigkeit der AVUS beendet. Wie die BvS in ihrem Bericht vom 11. Februar 1998 mitgeteilt hat, wurden die Vertragsvereinbarungen zwischen der AVUS und der IAG beendet und die Anteile der AVUS an Abfallwirtschaftsbetriebe in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg verkauft. Seit dem 1. April 1996 befindet sich die AVUS in Liquidation. Sämtliche mit der AVUS bestehenden Abnehmer- und Anlieferverträge wurden inzwischen aufgehoben.

Die bereits 1992 eingeleiteten Ermittlungsverfahren gegen Beschuldigte im Komplex um die Abfalldeponie Schönberg ruhten wegen Personalmangels lange Zeit bei der Staatsanwaltschaft. Die Verfahren werden erst wieder seit Anfang 1996 kontinuierlich gefördert. Die Ermittlungen konzentrieren sich nunmehr auf einen ehemaligen Mitarbeiter der THA, der sich persönlich erheblich bereichert haben soll.

Um die Klärung der Vorgänge um die Mülldeponie bemüht sich auch in dieser Wahlperiode wieder ein Untersuchungsausschuß des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern, da der dortige Ausschuß in der letzten Wahlperiode die dubiosen Vorgänge nicht abschließend klären konnte.

Vermögenswerte des Bereiches KoKo

Trotz aller festgestellten Mängel und Versäumnisse erkennen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ausdrücklich an, daß es im Bereich KoKo staatlichen Stellen im Zusammenwirken mit Polizei und Justiz gelungen ist, in einem erheblichen Umfang Vermögenswerte zu sichern. Auch die Verwaltung der Vermögenswerte und die finanziellen Erfolge bei deren Verwertung sind nennenswert. So betrugen die realisierten Einnahmen der THA/BvS bei der Abwicklung der Unternehmen aus Erlösen nach Beendigung der Liquidation, aus Konkursquoten und Verwertungserlösen rd. 3,7 Mrd. DM. Aus vermögensrechtlichen Auseinandersetzungen werden weitere 750 Mio. DM erwartet. Die darüber hinaus mögliche Realisierung eines Betrages von rd. 950 Mio. DM ist mit erheblichen Unsicherheiten verbunden, da sie Gegenstand staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren und weiterer Nachforschungen sind. Diese Erfolge sind darauf zurückzuführen, daß der Bereich KoKo und sein Leiter Dr. Schalck-Golodkowski im besonderen Blickpunkt der Öffentlichkeit standen und Gegenstand von Untersuchungsausschüssen waren.

Zusammenarbeit des Bereiches KoKo mit der HVA des MfS

Bereits der 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode hatte festgestellt, daß das MfS als treibende Kraft hinter Konzeption, Entstehung, Entwicklung und Arbeitsweise des Bereiches KoKo stand. Diese Feststellung hat sich auch durch die weiteren Unter-

suchungen bestätigt. In den Bereich eingegliedert waren die Firmen des MfS und speziell der HVA. Der Bereich KoKo wurde in der Person von Dr. Alexander Schalck-Golodkowski, seines Stellvertreters Manfred Seidel sowie sämtlicher wichtiger Dienstposten bis hin zu den Kurieren und Kraftfahrern mit Offizieren im besonderen Einsatz besetzt. Dazu gehörte auch Schalcks Ehefrau, Sigrid Schalck-Golodkowski, die den Dienstgrad Oberst innehatte und die u. a. für die Sonderversorgung der SED-Größen in der Wandlitz-Siedlung zuständig war.

Die wiederholten Aussagen von Dr. Schalck-Golodkowski, daß er seinen Mitarbeitern eine geheimdienstliche Tätigkeit grundsätzlich untersagt habe, da er insbesondere seine Tätigkeit als Verhandlungsführer mit der Bundesrepublik Deutschland nicht habe gefährden wollen, erschien von Anfang an nicht glaubhaft. Nach den Feststellungen des Generalbundesanwalts gab es neben der finanziellen auch eine nachrichtendienstliche Zusammenarbeit mit dem MfS, die im Kapitel E. des Berichts ausführlich dargestellt ist.

Insgesamt muß aufgrund der Erkenntnisse des Generalbundesanwalts davon ausgegangen werden, daß die nachrichtendienstliche Bedeutung des Bereiches KoKo größer war, als von den durch den Untersuchungsausschuß vernommenen Zeugen Markus Wolf und Werner Großmann zugegeben worden ist. Die Beteuerungen von Dr. Alexander Schalck-Golodkowski sowie die Aussagen von Markus Wolf und Werner Großmann, es habe keine instruktive operative Nutzung des KoKo-Bereichs durch die HVA gegeben, sind auch durch die Erkenntnisse des Generalbundesanwaltes widerlegt.

Zusammenarbeit des Bereiches KoKo mit der Militärischen Aufklärung der NVA

Aus Akten des 1. Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode hatten sich Hinweise auf eine Zusammenarbeit des Bereiches KoKo mit der Militärischen Aufklärung der NVA ergeben. So sollen einige der KoKo-Größen, wie z. B. Michael Wischniewski und Simon Goldenberg, nicht nur eine Anbindung an das MfS gehabt haben, sie sollen auch für die Militärische Aufklärung tätig gewesen sein. Weitergehende Erkenntnisse, z. B. über die Beschaffungswege westlicher Technik für die elektronische Aufklärung des Militärischen Nachrichtendienstes, konnte der Untersuchungsausschuß weder durch Angaben des BStU noch durch einen beigezogenen Bericht des BMVg gewinnen. Dies lag vor allem an der fehlenden Dokumentation. Wie aus dem Buch „Fremd im eigenen Haus“ des ehemaligen Ministers für Abrüstung und Verteidigung der DDR, Rainer Eppelmann, hervorgeht, sorgte die Tatsache, daß er einen Befehl seines Vorgängers, Admiral Hoffmann, über die Auflösung der Militärischen Aufklärung teilweise bestätigt hatte, für öffentlichen Ärger. Die Militärische Aufklärung hatte ihre Aktivitäten im März 1990 eingestellt. Im Zuge ihrer Auflösung wurden auch die Akten, die Auskunft über die Tätigkeit ihrer 138 Agenten in der Bundesrepublik Deutschland gegeben hätten, vernichtet. Die Vernichtung dieser Unterlagen hatte Rainer Eppelmann verhindern wollen. Nach eigenem Bekunden hatte er sich lediglich damit einverstanden erklärt, daß die Akten der DDR-Bürger, die für die NVA spioniert hatten, vernichtet werden.

III. Untersuchungen zur Existenz von Unternehmen, die nicht zum Bereich KoKo gehören

Der Untersuchungsausschuß hat sich im Rahmen seines Auftrages auch mit Unternehmen und Vermögenswerten befaßt, die nicht dem Bereich KoKo zuzuordnen sind.

Ein Schwerpunkt war die Klärung der Eigentumsverhältnisse der Novum Handelsgesellschaft mbH in Berlin (Ost). In diesem Komplex ist der Untersuchungsausschuß (bis auf das nicht stimmberechtigte Mitglied der PDS) zu der Auffassung gekommen, daß es sich bei der Novum um Vermögen der SED handelt. Das Auftreten der Novum als österreichisches Unternehmen der KPÖ diente allein zur Tarnung im Interesse des geschäftlichen Erfolgs. Die Novum und ihr Vermögen unterliegen somit zu Recht der treuhänderischen Verwaltung.

Die vom Untersuchungsausschuß einvernehmlich getroffenen Feststellungen und Bewertungen werden ausführlich in Kapitel B.II. des Berichts dargestellt.

Vom Untersuchungsausschuß sind auch die Eigentumsverhältnisse der in Griechenland ansässigen Unternehmen Integra und Intracom geprüft worden. Zu diesen Unternehmen und zu ihrer Geschäftstätigkeit mit Außenhandelsbetrieben der DDR gab es in den Unterlagen des 1. Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode vage Hinweise, denen aber nicht nachgegangen wurde, weil ein Bezug zum Bereich Koko offensichtlich nicht gegeben war.

Mit Aufnahme der Prüfungen des Untersuchungsausschusses zu den Eigentumsverhältnissen der Unternehmen Integra und Intracom wurde bekannt, daß die UKPV bereits seit 1993 Ermittlungen zu den beiden Unternehmen geführt hat, weil sie Hinweise erhalten hatte, daß es sich bei ihnen möglicherweise um Parteivermögen der SED handelt, das nach der politischen Wende in der DDR zur verdeckten Finanzierung der PDS dienen sollte. Basierend auf Informationen der UKPV erstattete die ZERV im Mai 1995 gegen den Unternehmensinhaber Sokrates Kokkalis u. a. Strafanzeige. Das daraufhin eingeleitete Ermittlungsverfahren wurde im Mai 1997 eingestellt.

Um die laufenden Ermittlungen der UKPV nicht zu gefährden, stellte der Untersuchungsausschuß seine eigenen Prüfungen auf Bitten der Bundesregierung zunächst zurück.

Die Ermittlungen der UKPV haben keine Beweise dafür erbringen können, daß die Unternehmen Integra und Intracom im Auftrag und/oder mit Mitteln der DDR gegründet worden sind.

Auch dem Untersuchungsausschuß war ein solcher Nachweis nicht möglich. Seine Prüfungen haben

zwar ergeben, daß Sokrates Kokkalis persönliche Bindungen an die DDR hatte (seine Familie lebte seit 1955 in der DDR und hatte dort aufgrund der beruflichen Tätigkeit des Vaters als Herzchirurg und persönlicher Arzt von Walter Ulbricht eine privilegierte Stellung), die u. a. dadurch deutlich wurden, daß die Kanzlei der DDR-Botschaft in Athen auf einem von ihm gekauften Grundstück errichtet worden war. Beweiskräftige Unterlagen darüber, daß es sich bei seinen Unternehmen um Vermögenswerte der DDR handelt, konnten aber nicht gefunden werden.

Der Untersuchungsausschuß hat allerdings festgestellt, daß es seit 1955 Pläne zur Gründung einer „Gemischten Gesellschaft" in Griechenland gab, es wurden aber keinerlei Belege für die Realisierung dieser Pläne gefunden. Diese Erkenntnis muß jedoch aufgrund der immer noch nicht voll erschlossenen Akten der Hauptabteilung XVIII des MfS und der vernichteten Akten der HVA unter den Vorbehalt späterer und weitergehender Erkenntnisse gestellt werden.

Im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit von Sokrates Kokkalis mit dem DDR-Außenhandelsbetrieb Elektrotechnik Export-Import und dessen Generaldirektors, Dr. Roland Winckler, ist es nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses zu erheblichen Zahlungen gekommen. Diese Gelder wurden von Dr. Winckler an die HA XVIII/8 weitergeleitet und dort teilweise als „Wiedergutmachungszahlungen" behandelt. Der eigentliche Zahlungsgrund konnte jedoch, nicht zuletzt aufgrund der widersprüchlichen Aussagen von Zeugen, nicht endgültig geklärt werden.

IV. Auflösung und Vermögensabwicklung des MfS

Die umfangreichen Feststellungen des Untersuchungsausschusses zur Auflösung und Vermögensabwicklung des MfS sind ausführlich in Kapitel E. III. dargestellt worden.

Für die Vermögensabwicklung des MfS war seit dem 1. Januar 1991 das Bundesverwaltungsamt (BVA) zuständig. Aufgabe des Amtes war die Aufklärung, Erfassung und Sicherung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens des MfS/AfNS und Weitergabe der Angaben an die THA/BvS. Einbezogen in die Prüfung des BVA war auch das Finanz-, Sach-, Operativ- und Auslandsvermögen des MfS und damit die MfS-Konten und die im Besitz des MfS stehenden Objekte und Liegenschaften. Von diesen war eine große Anzahl bereits in der Auflösungsphase des MfS sozialen oder kommunalen Zwecken zugeführt worden.

Vermögenswerte des MfS

Die Angaben zum Gesamtumfang der Vermögenswerte gehen weit auseinander. Das Komitee zur Auflösung des MfS/AfNS schätzte das Gesamtvermögen auf einen Umfang von 20 bis 60 Mrd. DM. Das BMF geht von einem festgestellten Vermögen von rd. drei Mrd. DM aus, das praktisch vollständig zurückgeführt werden konnte.

SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gehen davon aus, daß noch nicht alle Vermögenswerte des MfS festgestellt, geschweige denn gesichert werden konnten. Es gab in den Wirren des politischen Umbruchs und während der Auflösungsphase des MfS unkontrollierte Bereiche, die Vermögensveruntreuungen möglich gemacht haben. Akten wurden vernichtet, so daß ein Nachweis nicht möglich ist. Es ist davon auszugehen, daß diese Vermögenswerte inzwischen in den legalen Wirtschaftskreislauf eingebracht und somit „gewaschen" worden sind.

Martin Schlaff und seine Firmengruppe

Der Österreichische Geschäftsmann Martin Schlaff und sein weltweit gespanntes Netz aus Unternehmen und Kontakten bis in die höchsten politische Kreise hinein, spielten bei den Untersuchungen des Ausschusses in vielfältiger Weise eine Rolle. Die nach Ansicht von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wichtigsten Fälle sind im Feststellungsteil umfassend dargestellt worden.

Bereits vor der politischen Wende beteiligte sich Schlaff mit seinen Firmen am Verkauf von embargobehinderter Ware an die DDR bis hin zum letztlich nicht zu Ende gebrachten Aufbau einer kompletten Produktionsanlage für Festplattenspeicher in Meiningen. Hierbei wurden auch insbesondere die Geldflüsse in dreistelliger Millionenhöhe über Schlaffs Firmen abgewickelt.

In der Zeit des Umbruchs in der DDR war Schlaff nach Überzeugung der SPD an der Verschiebung und Veruntreuung von Vermögen maßgeblich beteiligt. Dazu waren seine vielfältigen Kontakte zu Mitarbeitern des MfS hilfreich. Er selbst soll von der HVA des MfS als IM „Landgraf" geführt worden sein. Bereits in der frühen Phase kurz nach Mauerfall hat Schlaff bei der Planung für die Verschiebung von Vermögenswerten mitgewirkt. Durch Überweisungen und Bargeldflüsse in DDR-Mark oder auch in konvertierbarer Währung kreuz und quer durch Europa gelang es ihm, die Finanztransaktionen undurchsichtig zu machen, schwarzes und graues Geld zu waschen und die wahren Hintergründe der Geldflüsse zu verschleiern. Firmen wurden gegründet oder von der THA – auch dort hatte er willige Helfer, die später als Geschäftsführer von Unternehmen der Schlaff-Gruppe auftraten – gekauft und wirtschaftlich ausgehöhlt. Auch vor illegalen Möglichkeiten bei der Währungsumstellung zum 1. Juli 1990 machten Schlaff und seine Helfer nicht halt. Viele solcher Fälle liegen derzeit bei der Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin. Doch die Beweislage ist durch die Verschleierungsstrategien schwierig, so daß sich die Ermittlungen über Jahre hinziehen. Die Haftbefehle gegen ihn und andere Beschuldigte hielten in der ersten Gerichtsinstanz nicht stand und wurden aufgehoben. Die Staatsanwaltschaft hat hiergegen Berufung eingelegt, über die noch nicht entschieden worden ist.

Nach Ansicht der SPD handelt es sich bei Martin Schlaff unter anderem um einen Einheitsgewinnler,

der die Wirren der Wendezeit schamlos ausnutzte, um sich an Vermögen, das eigentlich den deutschen Steuerzahlern zugute kommen müßte, bereicherte und dabei auch vor allerlei illegalen Wegen nicht halt machte. Deswegen war es für die SPD völlig unverständlich, daß das BMF mit einer Firma, hinter der Schlaff stand, im Jahre 1996 entgegen aller Warnungen von BvS, Polizei und Staatsanwaltschaft einen Vergleich schloß, nachdem diese Firma einen Betrag über 78 Mio. DM, der aus einem illegalen Geschäft stammte, erhalten hätte. Die Auszahlung des Geldes konnte auf Betreiben der SPD in letzter Minute verhindert werden. (Vgl. hierzu Konsortialdarlehen Dresden, I.III.2.)

V. Beschaffung von Embargogütern durch die DDR

Gemessen am Gesamtumfang der Unterlagen der Hauptabteilung XVIII des MfS haben dem 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode nur wenige verwertbare Unterlagen zur Verfügung gestanden. Hinzu kam, daß eine vollständige inhaltliche Aufarbeitung der vom letzten Leiter der HA XVIII/8, Willy Koch, an den BND übergebenen Disketten nicht mehr möglich gewesen ist.

Der Untersuchungsausschuß hatte daher auch zu klären, inwieweit sich aus der Auswertung der Disketten und weiterer, beim BStU beigezogener Unterlagen Hinweise auf die Beschaffung von Embargogütern ergeben. Außerdem hatte der Untersuchungsausschuß zu klären, welchen Einfluß die HA XVIII des MfS auf die außenwirtschaftliche Tätigkeit der DDR mit Geschäftspartnern aus der Bundesrepublik Deutschland genommen hat und inwieweit der BND und das BfV hierüber Kenntnisse besaßen.

Auswertung der Disketten der HA XVIII des MfS

Die HA XVIII hatte Ende der 80er Jahre damit begonnen, ihre Erkenntnisse auf elektronische Datenträger in Form von Datenbanken zu speichern. Diese Disketten gelangten durch den ehemaligen Mitarbeiter der HA XVIII, Willy Koch, in den Besitz des BND. Dieser wertete den Disketteninhalt aus und fertigte Ausdrucke von einem Teil der Disketten an, die bereits dem 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode vorlagen. Die Auswertung der Disketten durch das BKA im Auftrag des Generalbundesanwalts führte in 29 Fällen zur Einleitung von Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der geheimdienstlichen Agententätigkeit. Als nach Überwindung von Schwierigkeiten dem Untersuchungsausschuß auch eine Kopie der Disketten, die inzwischen beim BStU lagen, zugegangen war, konnte durch einen Vergleich des BND-Ausdrucks mit den Dateien auf den Disketten, die für den Untersuchungsausschuß zugänglich waren, festgestellt werden, daß es anhand der Benutzungshinweise des BStU nicht möglich war, auf alle Dateien Zugriff zu nehmen. Dennoch konnte durch die Recherche in den zugänglichen Datenbanken eine sinnvolle Zusammenstellung der Informationen erfolgen, die im BND-Ausdruck nur als unzusammenhängender Fließtext erschienen waren. Der BStU unterstützte die Arbeit des Untersuchungsausschusses durch eigene Recherchen auf den Datenbanken, deren Ergebnisse er dem Ausschuß zur Verfügung stellte.

Unterlagen der HA XVIII des MfS

Die Disketten und Unterlagen der HA XVIII ergeben, soweit sie dem Untersuchungsausschuß bis zur Erstellung seines Berichts vorlagen, ein detailliertes Bild über zahlreiche Geschäfte mit embargobehinderten Waren, über die Beschaffungswege und über westliche Unternehmen, die sich nicht scheuten, trotz der Gefahr einer Strafverfolgung gegen immense Aufpreise Embargogüter an die DDR zu verkaufen. Eine abschließende Bewertung der Unterlagen der HA XVIII ist noch immer nicht möglich, da bis zur Erstellung des Berichts der BStU die Akten dieser Abteilung nicht vollständig erschlossen hat. Noch aus den Mitte April 1998 dem Untersuchungsausschuß vom BStU zugegangenen Akten haben sich neue Erkenntnisse ergeben. So sollen leitende Mitarbeiter eines Hanauer Unternehmens im Frühjahr 1989 technische Dokumentationen ihres Unternehmens für Millionensummen an MfS-Mitarbeiter der DDR verkauft haben. Durch diese Unterlagen war die DDR in der Lage, Fertigungsanlagen des Hanauer Unternehmens für die Mikrochipfertigung nachzubauen. Bis zum Erwerb der Konstruktionspläne waren die Anlagen unter Umgehung der Embargovorschriften in die DDR geschmuggelt worden.

Die im Feststellungsteil umfassend dargestellten Einzelfälle von Embargogeschäften stellen die Vorgehensweise der Geschäftspartner emplarisch dar. Hierbei ist der Fall Martin Schlaff aus Sicht der SPD-Fraktion von besonderer Bedeutung, da Martin Schlaff in der Folge eines nicht mehr zum Abschluß gebrachten Embargogeschäftes daran beteiligt war, durch vermutlich fingierte Rechnungen mit Hilfe alter Seilschaften Vermögen aus dem DDR-Staatshaushalt beiseite zu schaffen. Bedenklich ist daher nach Auffassung der SPD das Vorgehen des BMF, das mit der Schlaff-Firma Lomer im Jahre 1996 einen Vergleich abschließen wollte, der die deutschen Haushalte mit 78 Mio. DM belastet hätte (vgl. Konsortialdarlehen Dresden, I.III.2.).

VI. Die Rolle von Banken

Bundesdeutsche Banken, wie auch der gesamte innerdeutsche Handel, unterlagen im Devisenverkehr mit der DDR den Beschränkungen des Militärregierungsgesetzes (MRG) Nr. 53 von 1949 und dem „Abkommen über den Handel zwischen den Währungsgebieten der Deutschen Mark (DM-West) und den Währungsgebieten der Deutschen Notenbank (DM-Ost)“, dem sog. Berliner Abkommen von 1951. Anstelle des MRG Nr. 53 galt für Berlin (West) die inhaltlich gleichlautende Verordnung 500 der Kommandanten des amerikanischen, britischen und französischen Sektors von Berlin vom 10. Dezember 1950.

Nach diesen Einschränkungen war unter anderem die Vergabe von Krediten oder der Transfer von Bar-

geld an Personen oder Institutionen der DDR außerhalb von Regierungsvereinbarungen und ohne Genehmigung der jeweils zuständigen Landeszentralbanken unzulässig. Dies galt auch für Refinanzierungsgeschäfte bundesdeutscher Banken, die von einer ausländischen Bank an DDR-Institutionen gewährt wurden.

Otto Scheurmann Bank-KG

Die Otto Scheurmann Bank-KG wurde genutzt, um Vermögenswerte in Devisen außerhalb der offiziellen Haushaltsführung des Bereiches KoKo zu verwalten. Die Erkenntnisse des Untersuchungsausschusses über die Kontenkonstruktionen und die Nutzung von Decknamen (Dr. Alexander Schalck-Golodkowski war unter dem Namen Jürgen Keller über ein Konto verfügungsberechtigt) legen aus Sicht der SPD den Verdacht nahe, daß zumindest geplant war, diese Vermögenswerte nicht an den Staatshaushalt zurückzuführen.

Die Beträge, die sich seit Ende 1989 auf den bekannten Konten der Anstalt Mondessa u. a. bei der Otto Scheurmann Bank-KG befanden, sind nach den Erkenntnissen des Untersuchungsausschusses vollständig an den Staatshaushalt zurückgeführt worden. Die Verwendung von zum Teil erheblichen Barabhebungen, die bis kurz vor dem Fall der Mauer getätigt wurden, konnte jedoch nicht vollständig aufgeklärt werden.

Die Konstruktion der Anstalt Mondessa und die bekannten Geldflüsse über Konten dieser Anstalt sowie die Art und Weise der Entdeckung dieser Vermögenswerte legen die Vermutung nahe, daß es weitere, bisher unbekannte Vermögenswerte gegeben hat, die nicht in den Staatshaushalt zurückgeführt wurden. Dies konnte der Untersuchungsausschuß, wie auch andere hier ermittelnde Institutionen, bisher nicht abschließend klären.

Schließfach bei der Otto Scheurmann Bank-KG

Sigrid Schalck-Golodkowski, die Ehefrau von Dr. Alexander Schalck-Golodkowski, hat im August 1989 unter ihrem Mädchennamen Gutmann ein Schließfach bei der Otto Scheurmann Bank-KG eingerichtet. Der Untersuchungsausschuß hat intensiv versucht, etwas über den Inhalt dieses Schließfachs, das bereits im Januar 1990 wieder aufgelöst wurde, in Erfahrung zu bringen. Da weder Sigrid Schalck-Golodkowski noch ihr Ehemann zur Aussage vor dem Untersuchungsausschuß bereit waren und sich auf ihr Auskunftsverweigerungsrecht beriefen, mußte sich der Ausschuß auf die Aussagen anderer Zeugen beschränken. Insbesondere wurde hier Christa Wachsen vernommen, die im Januar 1990 aufgrund einer Vollmacht von Sigrid Schalck-Golodkowski mehrfach Zugang zum Schließfach hatte und es letztlich auch auflöste. Doch Christa Wachsen war nach eigenen Angaben der Inhalt des Schließfachs nur insoweit bekannt, als drei verschlossene Umschläge in dem Schließfach lagen, deren Inhalt ihr jedoch nicht bekannt gewesen sei.

Die vom Untersuchungsausschuß festgestellten Ungereimtheiten bei der Eröffnung, der Nutzung und der Auflösung des Schließfachs sowie das Aussageverhalten der beteiligten Personen, sprechen aus Sicht der SPD dafür, daß der Inhalt von größerer Brisanz gewesen sein muß. Dies muß auch dem Leiter der Otto Scheurmann Bank-KG, Hans-Jürgen Laborn, bewußt gewesen sein. Letztlich konnte der Untersuchungsausschuß jedoch keine Anhaltspunkte für den Schließfachinhalt finden. Die SPD vermutet, daß im Schließfach Unterlagen waren, die das Ehepaar Schalck-Golodkowski in finanzieller Hinsicht absicherten. Dabei ist nicht ausgeschlossen, daß auch Unterlagen von politischer Bedeutung enthalten waren.

Kreditgewährung durch die Bank für Gemeinwirtschaft

Im Zuge der Beweiserhebung hat der Untersuchungsausschuß festgestellt, daß das eng mit dem Bereich KoKo verbundene Unternehmen AHB Elektrotechnik Export-Import eine besondere Variante zur Erlangung von Krediten angewandt hatte. Zur Zwischenfinanzierung, insbesondere im Bereich des Anlagenbaus, benötigte der AHB Elektrotechnik regelmäßig größere Devisenbeträge, die in Form von Krediten aus dem westlichen Ausland beschafft werden mußten. Durch Auswertung von Akten des BStU über den Hauptbuchhalter des AHB Elektrotechnik, Hans-Joachim Vagt, der beim MfS als IM „Agio“ geführt worden war, konnte festgestellt werden, daß dieser kontinuierlich – mindestens aber halbjährlich – Gespräche mit der Bank für Gemeinwirtschaft (BfG) in Frankfurt und mit der rechtlich selbständigen BfG Bank Luxembourg S.A. geführt hat. Bei der BfG Bank Luxembourg S.A. verfügte der AHB Elektrotechnik über ein ständig abrufbares Kreditvolumen in Höhe von 100 Mio. DM und ab 1992 in Höhe von 150 Mio. DM.

Bei der Abwicklung der Kredite wurde ein besonderer Weg gewählt. So reichte die BfG Bank Luxembourg S.A. die Kredite zunächst an das Schweizer Unternehmen Intrac S.A. (Mitinhaber Ottokar Herrmann), an dem der Bereich KoKo mit 40 % beteiligt war, aus. Anschließend wurden die Kredite an den AHB Elektrotechnik weiter transferiert. Somit bestand die Möglichkeit, den wahren Kreditnehmer zu verschleiern. Auf Vorhalte hat Vagt in seiner Zeugenvernehmung den aus Akten des BStU deutlich gewordenen Sachverhalt bestätigt.

Daß der AHB Elektrotechnik und die BfG damit möglicherweise die Beschränkungen des MRG Nr. 53 und des „Berliner Abkommens“ von 1951 umgangen haben, wurde von der BfG Bank AG in einer Stellungnahme zum Rechtlichen Gehör vom 25. Mai 1998 zurückgewiesen. Bei den Gesprächen, die Vagt bei der damaligen Bank für Gemeinwirtschaft geführt hat, soll es sich nicht um Kreditverhandlungen, sondern um Abstimmungen über die Konditionen im Rahmen der Forfaitierung von Lieferforderungen deutscher Exporteure gegen den AHB Elektrotechnik gehandelt haben.

Ob und ggf. in welchem Umfang sich auch andere westdeutsche Banken und weitere AHB der DDR einer solchen Praxis bedienten, konnte aus den dem

Untersuchungsausschuß zur Verfügung stehenden Unterlagen nicht festgestellt werden.

Handel mit Wertpapieren

Im Zuge der Beschaffung von frei konvertierbaren Devisen versuchte die DDR über den damaligen Mitarbeiter der Deutschen Handelsbank (DHB), Feodor Ziesche (späterer Direktor der DHB), alte Wertpapiere, die sich vor 1945 die Nationalsozialisten widerrechtlich angeeignet hatten und die die DDR aus den Beständen der früheren Deutschen Reichsbank übernommen hatte, für die SED auf dem internationalen Markt zu verkaufen. Zwar waren durch verschiedene Wertpapierbereinigungsgesetze die Wertpapiere zum großen Teil für kraftlos erklärt worden, doch gab es offenbar Möglichkeiten, sie auf illegalem Wege wieder in den Marktkreislauf zu bringen. So stand die DDR seit den 50er Jahren mit einer amerikanischen Interessentengruppe in Kontakt, die auch konkrete Angebote abgegeben hat. Ob es tatsächlich zu einem zumindest teilweisen Verkauf der Wertpapiere gekommen ist, konnte der Untersuchungsausschuß nicht feststellen. Die vorliegenden Unterlagen enden zu einem Zeitpunkt – 1962 –, als noch Verhandlungen geführt wurden. Auch der Bericht der Bundesregierung, die von diesen Verhandlungen offenbar keine Kenntnis hatte, gibt dazu keine Auskunft.

SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sehen sich in ihrer bisherigen Bewertung, daß die SED auf allen legalen und illegalen Wegen versuchte, an Devisen zu kommen, bestätigt. Dabei wurde auch nicht vor Geschäften haltgemacht, die im höchsten Maße als unmoralisch angesehen werden müssen. Denn bei den Wertpapieren handelte es sich zum großen Teil um früheres jüdisches Eigentum, weswegen man auf Seiten der SED auch besonders an der Geheimhaltung interessiert war.

VII. Vermögenswerte der Parteien und Massenorganisationen der ehemaligen DDR

Durch planmäßiges Handeln hat die SED/PDS unter Mithilfe von Strohmännern versucht, Teile ihres Vermögens ins Ausland zu transferieren, um dadurch unter Umgehung der Bestimmungen des Parteiengesetzes der DDR Vermögenswerte dem Zugriff des Staates zu entziehen. Zudem wurden an verdiente Parteimitglieder Darlehen mit Niedrigzins und unüblich langen Laufzeiten ausgereicht. Von den Kreditnehmern wurden die Darlehen insbesondere für die Gründung von Firmen (Gesellschaften mit beschränkter Haftung) verwendet. Zudem wurden in Einzelfällen Darlehen und Spenden an Privatpersonen oder Organisationen, so unter anderem an die „Islamische Religionsgemeinschaft", vergeben, deren Gründer ein syrischer Staatsbürger war, der enge Handelsbeziehungen zum Bereich KoKo hatte.

Insgesamt hat die UKPV 155 mit der PDS verbundene Unternehmen und sonstige mit PDS-Darlehen ausgestattete Einrichtungen festgestellt. Die gezielte Verteilung des Parteieigentums der PDS sowie die mit den unwirksamen Nutzungsverträgen und unwirksamen Darlehensverträgen geschaffenen Fakten haben zu einem erheblichen Aufwand geführt, das Parteienvermögen, soweit es noch vorhanden war, für gemeinnützige Zwecke verfügbar zu machen. 34 Mio. DM aus der von der PDS veranlaßten Vergabe von Darlehen waren/sind Gegenstand von Klagen der BvS.

Über die Feststellungen der UKPV zum Vermögen der PDS und der sog. Blockparteien liegen dem Deutschen Bundestag umfangreiche Berichte vor, die auch Auskunft über die Verwendung der vereinnahmten Vermögenswerte geben. Eine aktuelle Übersicht über die eingenommenen Vermögenswerte aus dem Parteienvermögen und über die Verwendung wurde als Anlage in den Bericht des Untersuchungsausschusses aufgenommen (Dokument Nr. 45). Aufgrund eigener Feststellungen können diese Berichte durch den Untersuchungsausschuß nur unwesentlich ergänzt werden. Allerdings wurden darüber hinaus gehende Ermittlungen des Untersuchungsausschusses zum Verbleib von Vermögenswerten der SED/PDS dadurch behindert, daß die durch den Ausschuß vorgeladenen Zeugen aus der Spitze der SED/PDS (u. a. MdB Dr. Gregor Gysi und der Parteivorsitzende und MdL Prof. Lothar Bisky) unter Berufung auf das Auskunftsverweigerungsrecht gemäß § 55 StPO die Aussage verweigert haben.

VIII. Vergleichsverfahren

Der Untersuchungsausschuß hat sich bei seiner Beweiserhebung mit zwei Vergleichsverfahren beschäftigt. Zum einen ging es dabei um den Verdacht des Währungsumstellungsbetruges im Zusammenhang mit dem Konsortialdarlehen Dresden und zum anderen um die Folgen der Geschäftsbesorgung des AHB Metallurgiehandel durch die Thyssen Handel Berlin GmbH.

Konsortialdarlehen Dresden

Im Frühjahr 1990 wurde der Stadt Dresden von einem Konsortium, an dem neben der früheren KoKo-Firma BIEG das Schweizer Unternehmen Lomer & Co. AG (Lomer) beteiligt war, ein Darlehen über 225 Mio. Mark der DDR gewährt (sog. Konsortialdarlehen Dresden). Die Lomer gehörte offensichtlich zur sog. Schlaff-Gruppe. Zum 1. Juli 1990 wurde dieses Darlehen im Verhältnis 1:2 in D-Mark umgestellt. Dagegen ist das Bundesamt für Finanzen (BfF) vorgegangen, weil es lediglich eine Umstellung 1:3 für rechtens hielt, da es sich um ein „ausländisches Konsortium" handeln würde. Abgesehen von diesem Rechtsstreit ergab sich der Verdacht, daß Lomer das Geld zur Darlehensgewährung aus einem Scheingeschäft hatte. Es geht dabei um die Lieferung von 24 400 Festplattenspeichern, die offenbar nie geliefert wurden. Hierzu gibt es langjährige Ermittlungen, die aber bisher keine gerichtliche Entscheidung nach sich gezogen haben.

Da Lomer das Darlehen von der Stadt Dresden zurückforderte, kam es zu einem Schiedsgerichtsverfahren vor der Zürcher Handelskammer, das nach

Ansicht des BMF mit dem Ergebnis zu enden drohte, daß Dresden das Darlehen entsprechend eines Umstellungskurses von 1:2 zurückzahlen mußte. Aus diesem Grunde sei man, so daß BMF, in Vergleichsverhandlungen eingestiegen, mit dem Ziel, eine Umstellung im Verhältnis 1:3 zur Rückzahlungsbasis zu machen. Im Juni 1996 wurde dann mit Lomer der Vergleich im Sinne einer 1:3-Umstellung geschlossen.

Die SPD-Fraktion hat für das Vorgehen des BMF aus mehreren Gründen kein Verständnis:

– Die Lomer gehörte offensichtlich zur sogenannten Schlaff-Gruppe. Dies ist aus mehreren Unterlagen, die auch dem BMF zur entscheidenden Zeit vorlagen, ersichtlich. Trotzdem hat das BMF lange Zeit behauptet, die Verbindung zwischen Lomer und Schlaff sei ungeklärt. Der Unternehmer Martin Schlaff ist durch mehrere Geschäfte aufgefallen, die seine Seriosität erheblich in Zweifel ziehen. Mit einem solchen Geschäftsmann sollte nach Ansicht der SPD eine Bundesregierung keine Vergleiche schließen.

– Der Ausgang des Schiedsgerichtsverfahrens ist nach Meinung der SPD offen gewesen. Die Vermutung, daß das Ergebnis für die Stadt Dresden ungünstig ausfallen würde, konnte das BMF nicht belegen. Doch selbst wenn das Verfahren so ausgegangen wäre, hätte wegen der offenen Fragen bezüglich des Grundgeschäfts (Lieferung der Festplattenspeicher) die Auszahlung des Geldes vermieden werden können.

– Der Zeuge Dr. Bley, damals zuständiger Beamter im BMF, hat vor dem Untersuchungsausschuß bezüglich der Vergleichsverhandlungen ausgesagt:

  „Es war von Anfang an zwischen allen Beteiligten im BMF klar: Solange es ein strafrechtliches Verfahren gibt, wird nicht verhandelt."

  Genau das ist aber doch geschehen. Anfang des Jahres 1996 wurde bei der Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eröffnet, das der Frage der Festplattenspeicher-Lieferung nachging. Trotzdem sind zur gleichen Zeit die Vergleichsverhandlungen geführt worden.

– Mehrere Institutionen, darunter die Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin und die BvS, haben gegen den Abschluß des Vergleichs heftig protestiert. Hierbei wurde von einer *„Auszahlung von Tatbeute"* gesprochen.

Erst als sich der Abgeordnete Friedhelm Julius Beucher, der schon frühzeitig vor einem solchen Vergleich gewarnt hatte, nach erfolglosen Schreiben an das BMF und den Bundesminister Dr. Theodor Waigel persönlich schließlich an das Kanzleramt gewandt hatte, konnte die Auszahlung von 78 Mio. DM an Lomer in letzter Minute verhindert werden.

Später hat das BMF selbst den Vergleich aus denselben Gründen angefochten, die schon vor Abschluß des Vergleichs angeführt wurden. Dies macht die Vorgehensweise des BMF noch unklarer.

Die Rechtsstreitigkeiten in diesem Fall sind zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts noch immer nicht abgeschlossen. Nach Auffassung der SPD hätte das BMF – übrigens auch im Sinne der Staatsanwaltschaft – jedoch eine wesentlich bessere Position einnehmen können, wenn es den Untersuchungsausschuß in den Fall eingeschaltet hätte. So wurde bei der Vernehmung von Bundesminister Dr. Waigel in der öffentlichen Sitzung am 15. Januar 1998 durch Vorhalte des Vorsitzenden bekannt, daß die Lomer am 25. Juni 1996, dem gleichen Tag, an dem der Vergleich abgeschlossen wurde, einen „Side-Letter" zum Vergleich unterschrieben hat, in dem rechtsverbindlich und unwiderruflich erklärt wurde, daß, falls dem Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages die Überprüfungsbefugnisse nicht ausreichten, die Lomer verpflichtet ist, auf Aufforderung ein Konvolut innerhalb von vier Wochen zu übermitteln, aus dem sich die Lieferung der Festplattenspeicher ergebe (Protokoll Nr. 94, S. 33 f.).

Obwohl dadurch in der entscheidenden, strittigen Frage der Lieferung von 24 400 Festplattenspeichern praktisch eine Beweislastumkehr zu erreichen gewesen wäre, ist der Untersuchungsausschuß von diesem „Side-Letter" durch die Bundesregierung nicht informiert worden. Kenntnis erhielt der Untersuchungsausschuß von dem „Side-Letter" erst durch die Beiziehung von Unterlagen der Staatsanwaltschaft. Nachdem dies in der Vernehmung von Bundesminister Dr. Waigel vom Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses angesprochen wurde, ist der „Side-Letter" VS-VERTRAULICH eingestuft worden.

Die SPD ist der Auffassung, daß seitens des BMF im Falle des Konsortialdarlehens Dresden mehrfach gegen die Grundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung verstoßen wurde. Zunächst wären beinahe ohne Not 78 Mio. DM „Tatbeute" an ein dubioses Unternehmen ausgezahlt worden, dann hat das BMF nicht die gegebenen Möglichkeiten ausgeschöpft, sich in eine bessere rechtliche Lage zu bringen, um das Geld für den öffentlichen Haushalt endgültig zu sichern.

Geschäftsbesorgungsvertrag der THA mit der Thyssen Handel Berlin GmbH zu der Abwicklung des AHB Metallurgiehandel

Der AHB Metallurgiehandel war in der DDR ein florierendes Unternehmen, das europaweit Handelsbeziehungen unterhalten hat und Anteile an Unternehmen in Paris, Brüssel, Rotterdam und Italien besaß. Durch diese Auslandsbeteiligungen bestand eine enge Verknüpfung mit dem KoKo-Bereich.

Über die Abwicklung des AHB Metallurgiehandel schloß die THA am 21. Dezember 1990 mit der Thyssen Handel Berlin GmbH einen Geschäftsbesorgungsvertrag. Bis zu diesem Zeitpunkt gab es bereits mehrere Vereinbarungen zwischen der Thyssen Handel GmbH und dem Geschäftsführer des AHB Metallurgiehandel, der sich nach der von ihm betriebenen Umwandlung des AHB in eine GmbH kurz vor der Wirtschafts- und Währungsunion zum 1. Juli 1990 das Alleinvertretungsrecht vorbehalten hatte.

Der Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Thyssen Handel Berlin GmbH vom 21. Dezember 1990 stand unter dem Vorbehalt der Zustimmung des THA-Verwaltungsrates und des BMF. Es gibt keinerlei Unterlagen, die belegen, daß die Zustimmung beantragt oder erteilt wurde. Dennoch hat der damals zuständige Direktor der THA Thyssen gegenüber erklärt, daß die zuständigen Gremien zugestimmt hätten und der Vertrag damit wirksam geworden sei.

Bei der Durchführung des Geschäftsbesorgungsvertrages kam es zu Geschäftsvorfällen, die nach einer Sonderprüfung durch die THA beanstandet wurden. Die festgestellten Sachverhalte und die gegen Thyssen erhobenen Vorwürfe wurden im Zweiten Teil, C.III.2. des Berichts ausführlich geschildert. Das Ergebnis der Sonderprüfung führte zu einer fristlosen Kündigung des bestehenden Geschäftsbesorgungsvertrages durch die THA. Trotzdem blieb der Geschäftsbesorger, die Thyssen Handel Berlin GmbH, im Geschäft, da nach Auffassung der THA die beanstandeten Mißstände zwar das Vertrauensverhältnis zu Thyssen gestört, die Nachteile einer Beendigung der Geschäftsbesorgung aber überwogen hätten.

Die aufgekommenen Streitfragen zwischen Thyssen und der THA wurden schließlich in einem Schiedsverfahren geklärt. Aufgrund der Schiedsgerichtsvereinbarung zahlte Thyssen rd. 238 Mio. DM an die Staatskasse.

Die beanstandeten Sachverhalte bei der Geschäftsbesorgung durch Thyssen hatten bereits 1993 zu Ermittlungen gegen Verantwortliche von Metallurgiehandel und Thyssen geführt, die aber im Januar 1994 mangels Nachweises eines vorsätzlichen, veruntreuenden Verhaltens eingestellt wurden. Im Oktober 1994 übernahm die neu eingerichtete Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin die Akten des eingestellten Verfahrens, nachdem im Juli 1994 die im Schiedsgerichtsverfahren erstellten Klageschriften der Staatsanwaltschaft bereits zugegangen waren. Dies führte in Teilbereichen der Streitfragen erneut zur Aufnahme von Ermittlungsverfahren.

Die Vorwürfe der Staatsanwaltschaft richten sich gegen Verantwortliche der Thyssen Handelsunion und Thyssen Handel Berlin GmbH und Metallurgiehandel, die das in Abwicklung befindliche THA-Unternehmen Metallurgiehandel mit Kosten in Höhe von 37,8 Mio. DM für Schulungsmaßnahmen belastet haben sollen, ohne hierfür die erforderliche Zustimmung der THA eingeholt zu haben.

Im Dezember 1997 wurde durch die Staatsanwaltschaft II Anklage u. a. gegen Thyssen-Chef Dr. Dieter Vogel wegen des Verdachts der Untreue zu Lasten der THA erhoben.

Gegen weitere Verantwortliche des Thyssen-Konzerns und Metallurgiehandel wurde inzwischen ebenfalls Anklage wegen des Verdachts betrügerischer Machenschaften zum Nachteil der THA erhoben. Danach soll die THA bei der Abwicklung des ehemaligen AHB Metallurgiehandel durch Bilanzmanipulationen um Millionenbeträge geschädigt worden sein.

Nach Auffassung von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist es durch gezieltes Vorgehen von Verantwortlichen des Thyssen Konzerns und des AHB Metallurgiehandel auch schon vor Abschluß des Geschäftsbesorgungsvertrages zu Handlungen zum Nachteil der THA gekommen, die zu einem erheblichen Schaden für die Staatskasse geführt haben. Durch das Schiedsgerichtsverfahren konnten rd. 238 Mio. dieses Schadens wiedergutgemacht werden.

Unverständlich ist, daß trotz der bei der Sonderprüfung festgestellten Vorfälle und der Beanstandungen, die auch Gegenstand des Schiedsgerichtsverfahrens geworden sind, an der Thyssen Handel Berlin GmbH als Geschäftsbesorger festgehalten wurde, obwohl nach Auskunft des BMF das Vertrauensverhältnis der THA zu Thyssen gestört war. Vorwürfe muß sich die THA auch deswegen gefallen lassen, weil unter ihrem Dach der Generaldirektor des AHB Metallurgiehandel, Dr. Peter Welzel, weiter frei schalten und walten konnte. Dr. Peter Welzel wurde in einem bei dem LG Berlin geführten Strafverfahren zusammen mit Detlef von der Stück und Manfred Ronneberger u. a. zu Geld- und Haftstrafen verurteilt, weil sie im Zusammenhang mit der Gründung der von der Stück Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG Staatsgelder veruntreut hatten. Das Gericht hatte es als erwiesen angesehen, daß sie bei der Gründung der von der Stück Beteiligungsgesellschaft eine Doppelzahlung von 4,8 Mio. DM als Gesellschaftseinlage aus Geldern des AHB Metallurgiehandel geleistet hatten, obwohl dieses Geld der Staatskasse zugestanden hätte. Nachdem das Gemeinschaftsunternehmen nicht zustande gekommen war, wurden die Gesellschaftsanteile zurückgezahlt, jedoch nicht die Doppelzahlung in Höhe von 4,8 Mio. DM.

IX. Privatisierung der ostdeutschen Werften an die Bremer Vulkan Verbund AG (BVV AG)

1. Vorbemerkungen

Am Beispiel der Privatisierung der Ostwerften an die BVV AG wurde deutlich, daß bei der THA und ihrer Nachfolgeeinrichtung BvS Lücken und Mängel im Vertragsmanagement und Controlling bestehen, die eine zweckentfremdete Verwendung von Investitionshilfen und Fördermitteln durch die Erwerber von Unternehmen der ehemaligen DDR möglich gemacht haben bzw. immer noch möglich machen.

Durch den Konkurs der BVV AG und dem damit verbundenen Verlust von 854 Mio. DM an zweckbestimmten Geldern, bestand ein großes öffentliches Interesse an einer umfassenden Aufklärung. Für eine rückhaltlose Untersuchung der Privatisierung der Ostwerften durch die THA, von Lücken und Mängeln im Vertragsmanagement bei THA und BvS und bei der Durchführung der Rechts- und Fachaufsicht durch die dafür zuständigen Ministerien des Bundes mit den gravierenden Folgen für die öffentlichen Kassen des Bundes und des Landes Mecklenburg-Vorpommern, reichte der ursprüngliche Untersu-

chungsauftrag des Ausschusses nicht aus. Es war daher dringend erforderlich, daß der Auftrag des Untersuchungsausschusses auf Antrag der SPD-Fraktion um den Themenkomplex „Privatisierung der ostdeutschen Werften" erweitert wurde.

Durch die Erweiterung des Untersuchungsauftrages wurde sichergestellt, daß parallel zu den bereits in den Ländern Bremen und Mecklenburg-Vorpommern eingerichteten Untersuchungsausschüssen die bundespolitischen Versäumnisse und Verantwortlichkeiten aufgeklärt werden konnten. Die drei Untersuchungsausschüsse haben sich gegenseitig informiert und Protokolle ausgetauscht. Dadurch konnte Doppelarbeit vermieden werden.

Zur Privatisierung der Ostwerften, zu den Prüf- und Kontrollrechten (Vertragsmanagement), dem Cash-Management und zu den Gründen, die für den Verlust von öffentlichen Geldern in einer extrem hohen Summe geführt haben, hat der Untersuchungsausschuß insgesamt 29 Zeugen vernommen, den Leiter der Bremer Staatsanwaltschaft informatorisch angehört und sich durch einen Sachverständigen über die Zulässigkeit der Einbeziehung von öffentlichen Fördermitteln in ein Cash-Management informieren lassen. Die Privatisierung der Ostwerften war der zeitlich umfangreichste Themenkomplex und damit ein Arbeitsschwerpunkt des Untersuchungsausschusses.

Im Feststellungsteil des Berichts wird das Ergebnis der Aufklärung umfassend dargestellt. Hier gibt es Einvernehmen mit CDU/CSU und F.D.P.. Es zeichnete sich aber bereits bei der Vernehmung der Zeugen ab, daß eine einheitliche Bewertung der Feststellungen des Untersuchungsausschusses nicht möglich sein würde, da die Mehrheit des Untersuchungsausschusses die teilweise mehr als fragwürdige Rechtfertigungsstrategie von Bundesregierung und BvS voll mitgetragen und Zeugen aus diesen Bereichen bei ihren Vernehmungen auffallend unterstützt hat.

2. Privatisierungskonzepte

Mit der Unterstellung der DDR-Staatsbetriebe unter die Verwaltung der THA war klar, daß aus politischen Gründen der ostdeutsche Schiffbau als industrielles Rückgrat des Landes Mecklenburg-Vorpommern erhalten werden muß. Dies kam im Jahre 1990 einer Verdoppelung der Schiffbaukapazitäten gleich, während die angestammten Märkte der Ostwerften fast völlig wegbrachen.

Am 1. Juli 1990 wurden sämtliche maritimen Betriebe des Kombinats Schiffbau der DDR in die Deutsche Maschinen- und Schiffbau AG (DMS) umgewandelt. An die Spitze der DMS trat der über Jahrzehnte durch Küsten- und Montanindustriesanierungen als Fachmann ausgewiesene Dr. Jürgen Krackow. Der Vorstand der DMS vertrat gegenüber der THA ein Konzept, das nach einer Sanierung der Betriebe bis Ende 1994 den Erhalt eines eigenständigen ostdeutschen Schiffbaus vorsah. Wie aus einem Schreiben des damaligen Präsidenten der THA vom 28. Februar 1991 an den damaligen Wirtschaftsminister Jürgen Möllemann hervorgeht, stand die THA dem Konzept, entgegen der immer wieder aufgestellten Behauptung, nicht von vornherein negativ gegenüber. Kernaussage des Schreibens der THA war:

> *„Die Treuhandanstalt ist bereit, dieses Konzept im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu begleiten."*

Gleichwohl setzten Anfang 1992, zu einem Zeitpunkt, als die DMS mit ihrem Sanierungskonzept auf einem guten Weg war und im Einvernehmen mit den Gewerkschaften bereits über 20 000 Arbeitsplätze abgebaut hatte, die Bundesregierung, die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern und die THA ohne weitere Gespräche mit dem DMS-Vorstand eine Politik der schnellen Privatisierung durch. Dies geschah zeitgleich mit der Einführung des Bonussystems. Diese Politik führte nach Überzeugung von Dr. Krackow, die er vor dem Treuhand-Untersuchungsausschuß vertrat, nicht nur zu weit höheren Sanierungskosten als im ursprünglichen und vom Leitungsausschuß der THA gebilligten und mehrfach bestätigten Sanierungskonzept vorgesehen, sondern auch zum Verlust der Identifikationsmöglichkeit der ostdeutschen Bevölkerung mit einem aus der Vergangenheit gewachsenen und nach – von allen Beteiligten mitgetragenen – harten Einschnitten potentiell marktfähigen Konzern. Gleichzeitig führte dies zum Zusammenbruch der Hoffnungen Tausender Belegschaftsmitglieder, mit staatlicher Begleitung, aber aus eigener Kraft konkurrenzfähige Werftbetriebe in die Marktwirtschaft zu überführen.

Angesichts des Vulkan-Desasters ist es heute müßig, darüber zu streiten, ob das Konzept der DMS „Sanieren vor Privatisieren" erfolgreicher gewesen wäre, zumal eine, wenn auch zeitlich begrenzte Fortführung der Werftbetriebe als „THA-Betriebe" ebenfalls mit großen Risiken und unkalkulierbaren Kosten verbunden gewesen wäre.

3. Verkauf der Werften MTW und VWS an die BVV AG

Am 11. August 1992 wurde die MTW zusammen mit dem Dieselmotorenwerk GmbH Rostock (DMR) an die BVV AG und am 18. Februar 1993 die VWS an ein Bieterkonsortium unter Führung der BVV AG verkauft. Die THA verpflichtete sich in den Privatisierungsverträgen, die ostdeutschen Werftbetriebe mit erheblichen finanziellen Mitteln zu unterstützen. Die Betriebe wurden von ihren Altkrediten entschuldet, der notwendige Finanzbedarf für die Eigenkapitalausstattung wurde sichergestellt und zusätzlich wurden noch Darlehen gewährt. Im Zuge der Vertragsverhandlungen wurde die Bonität der BVV AG geprüft. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist die SPD zu der Auffassung gelangt, daß angesichts der erheblichen finanziellen Mittel in mehrfacher Milliardenhöhe, die aufgrund vertraglicher Regelungen in die Ostwerften fließen sollten, die Bonitätsprüfung nicht ausreichend war. Die Finanzsituation des Konzerns wurde von der THA rosiger gesehen, als sie tatsächlich war.

Vertragsgestaltung

In Anbetracht der finanziellen Leistungen in mehrfacher Milliardenhöhe, die aufgrund vertraglicher Re-

gelungen in die Ostwerften fließen sollten, weisen die Privatisierungsverträge erhebliche Mängel auf, von denen einige nachfolgend genannt werden:

Eine generelle Kontrolle der Mittelverwendung durch die THA/BvS war nicht vorgesehen. Zwar gab es verschiedene vertraglich verankerte Prüf- und Kontrollrechte, nicht jedoch die Einsichtnahme in die Geschäftsbücher vor Ort. Dadurch war es nicht möglich, durch eigene Unterrichtungs- und Kontrollbefugnisse vertragswidrige Mittelabflüsse und Mittelverwendungen festzustellen.

In den Privatisierungsverträgen wurde lediglich festgelegt, daß die ostdeutschen Werften der THA zum Jahresende die Zahlen über die Investitionsfortschritte und die Mittelverwendung mitteilen und sich dies vom jeweiligen Jahresabschlußprüfer bestätigen lassen.

Obwohl sich die Vertragspartner (THA und BVV AG) bei Vertragsabschluß darüber einig waren, daß die Mittel der THA für die Ostwerften in einem „Finanzsystem Ost" innerhalb der Hanse Holding verbleiben und ausschließlich für die vertraglich festgelegten Zwecke an diesen Produktionsstätten verwendet werden sollten, wurde dies nicht vertraglich fixiert – ein schwerwiegendes Versäumnis! Angeblich hätte ein Bestehen auf eine vertraglich bindende Regelung zum Scheitern der Verhandlungen geführt. Allein diese Haltung hätte schon mißtrauisch machen müssen.

Die BVV AG hatte sich vertraglich nur zu einer relativ kurzen Fortführung der Werften verpflichtet (für MTW bis Ende 1995, für VWS bis Ende 1997). Das bedeutet, daß Milliardenbeträge zur Verfügung gestellt wurden, obwohl in den Verträgen keine dauerhaften Arbeitsplatzgarantien aufgenommen wurden.

Die Investitionsverpflichtungen wurden nur unzureichend geregelt. Investitionsmittel galten schon dann als ordnungsgemäß verwendet, wenn die Investition lediglich bestellt, aber noch nicht vollzogen oder bezahlt worden war. Zudem wurde auch keine „Pari Passu"-Finanzierung der Investitionen in den Vertrag aufgenommen, was von Anfang an zu unterschiedlichen Auslegungen darüber führte, ob die BVV AG ihren vertraglich vereinbarten Eigenanteil erst dann beisteuern muß, wenn der THA-Anteil aufgebraucht ist oder ob die BVV AG ihre Anteile fortlaufend zu leisten habe.

Die lückenhafte und unzureichende Vertragsausgestaltung wird von Bundesregierung und THA/BvS immer wieder mit der schlechten Verhandlungsposition gerechtfertigt, in der sich die THA bei den Vertragsverhandlungen angeblich befunden haben soll. Unabhängig von den hohen öffentlichen Summen, die bei den Verantwortlichen der BVV AG Begehrlichkeiten ausgelöst haben müssen, ist die SPD auch aufgrund der Vernehmung von Zeugen zu der Auffassung gekommen, daß die Verhandlungsposition der THA derartige Mängel nicht rechtfertigen kann. So hat z. B. der ehemalige Aufsichtsratsvorsitzende der BVV AG vor dem Ausschuß ausgesagt, daß er überrascht gewesen sei, was bei der THA alles durchsetzbar gewesen wäre.

Überweisung von THA-Geldern vor Rechtswirksamkeit der Verträge

Die Privatisierungverträge für die ostdeutschen Werften bedurften der Genehmigung durch das BMF und durch die Europäische Union (EU-Kommission). Bevor die Genehmigungen erteilt worden waren, hatte die THA bereits mehr als eine Mrd. DM an die ostdeutschen Werften ausgezahlt. Dies geschah, obwohl zu diesem Zeitpunkt keineswegs feststand, daß die EU-Kommission den Verträgen auch tatsächlich zustimmen würde. Auch wurden die als Darlehen vorab gezahlten Mittel ausgezahlt, ohne von der BVV AG Sicherheiten zu verlangen. Die Auszahlung erfolgte ohne formelles Genehmigungsverfahren allein aufgrund einer telefonischen Genehmigung durch den damaligen zuständigen Abteilungsleiter im BMF. Hier liegt ein schwerwiegender Verstoß gegen haushaltsrechtliche Bestimmungen vor. Ein leitender Beamter des BMF kann nicht mittels einer mündlichen Genehmigung ein vorgeschriebenes Genehmigungsverfahren ersetzen.

Vertragsmanagement

Das Vertragsmanagement der THA/BvS überwachte die Verpflichtungen der BVV AG aus den Privatisierungsverträgen. Auch hierbei sind erhebliche Mängel deutlich geworden. Allerdings liegt dies im wesentlichen an den unzureichenden Festlegungen in den Privatisierungsverträgen, die dem Vertragsmanagement die Arbeit überaus erschwert haben. Diese Mängel werden durch die folgende Aussage des Leiters des Direktorats 2 der BvS, Dirk Groß-Blotekamp, bei seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuß deutlich:

> *„Ich habe versucht, sie [die Privatisierungsverträge] umzusetzen. Wie schwer dies beim Bremer Vulkan war, das kann man sich vorstellen, wenn sie solche Verträge haben wie vom Bremer Vulkan. … Wir wußten, was wir vertragsgemäß machen durften, und das ist im Vergleich zu anderen Verträgen eben halt sehr wenig."* (Protokoll Nr. 71, S. 12).

Dennoch ist dem Vertragsmanagement vorzuwerfen, daß die wirtschaftliche und finanzielle Situation der BVV AG nur unzureichend analysiert worden ist. Es wurde auch nicht bemängelt, daß die Investitionsmaßnahmen in den Werften weit hinter den vertraglichen Zusagen zurücklagen und eigene Anteile der BVV AG nicht beigesteuert wurden. Dirk Groß-Blotekamp ist auch den Warnhinweisen über die zweckwidrige Verwendung der in das Cash-Management eingeflossenen Mittel nicht mit dem nötigen Nachdruck nachgegangen und hat den Versicherungen der BVV AG-Verantwortlichen, es sei alles in bester Ordnung, blind vertraut. Hier hätte sich Groß-Blotekamp und damit die THA nicht nur auf das vertraglich nur mangelhaft vereinbarte Prüf- und Kontrollrecht verlassen dürfen. Es bestanden verschiedene andere Möglichkeiten, in die Konzerngeschäfte und die wirtschaftliche und finanzielle Lage der BVV AG Einblick zu gewinnen. Zudem gab es Presseberichte, die kritisch und sehr treffend die Ereignisse innerhalb der BVV AG und ihre wirtschaftliche Situation beschrieben haben. Auch dies hätte von der THA un-

bedingt zum Anlaß genommen werden müssen, Informationen über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus einzuholen.

4. Einbeziehung der Werften MTW und VWS in das automatische Cash-Management bei der BVV AG

Die Einbeziehung der Ostwerften in das zentrale Cash-Management war ursächlich für den Verlust der für die Werften bestimmten THA-Mittel. Die Frage, inwieweit die Einbeziehung von zweckbestimmten Fördermitteln in das Cash-Management überhaupt erlaubt ist und welche Sicherungsmaßnahmen von der THA/BvS getroffen worden sind, war daher auch ein wichtiger Punkt bei den Prüfungen des Untersuchungsausschusses. Hierzu wurde in einer öffentlichen Anhörung ein Sachverständiger aus einer renommierten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft angehört. Im Feststellungsteil des Berichts sind die Ausführungen des Sachverständigen ausführlich dargestellt worden. Die dem Untersuchungsausschuß zur Verfügung gestellte schriftliche Ausarbeitung zu diesem Thema wurde als Anlage in den Bericht aufgenommen. Aus Sicht der SPD wurde durch die Sachverständigenanhörung deutlich, daß zwar das Cash-Management bei Konzernen ein durchaus übliches Finanzierungsinstrument ist. Bei der Einbeziehung öffentlicher Fördermittel in ein zentrales Cash-Management ist jedoch die Zweckbestimmung entscheidend, die durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen ist. In Fällen, in denen durch Einbeziehung in das Cash-Management das Risiko eines völligen Verlustes von öffentlichen Mitteln besteht, sind die üblichen Verfahrensweisen für ein Cash-Management nicht ohne weiteres übertragbar.

Fragen zum Cash-Management waren bereits Gegenstand der Verhandlungen zur Privatisierung der Ostwerften. Der Staatssekretär im BMF, Dr. Manfred Overhaus, hat in einem Bericht vom 10. April 1996 an den Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages mitgeteilt, daß die Vertragspartner (THA/BVV AG) bei Vertragsabschluß davon ausgegangen sind, daß die Mittel der THA in einem eigenen „Finanzsystem Ost" verbleiben und ausschließlich für die vertraglich festgelegten Zwecke an diesen Produktionsstandorten verwendet werden. Dieser Sachverhalt wurde auch durch andere Aussagen und Unterlagen bestätigt. Die BVV AG lehnte es allerdings ab, dieses in die Privatisierungsverträge aufzunehmen, was unverständlicherweise von der THA akzeptiert worden ist. Auch dieser schlimme Fehler wird mit der angeblich schlechten Verhandlungsposition gerechtfertigt.

In diesem Zusammenhang ist bedeutsam, daß die EU-Kommission verlangt hatte, daß bei der Gewährung öffentlicher Mittel keinerlei Spill-over-Effekte eintreten dürfen. Gelder, die für die ostdeutschen Werften bewilligt wurden, durften keinesfalls westdeutschen Firmen zugute kommen. Dies sollte quartalsweise durch Spill-over-Berichte der Werften und durch jährliche Testate der C & L Treuarbeit Deutsche Revision (C & L) kontrolliert werden. Durch die Spill-over-Berichte bestand aber keine Gewißheit über die tatsächliche Verwendung der Gelder innerhalb des Konzerns.

Die Werften MTW und VWS führten seit September 1993 ihre aktuell nicht benötigten liquiden Mittel an das Cash-Management-Konto der BVV AG ab, ohne Teilnehmer am automatischen Cash-Management des Konzerns zu sein. Von diesen Geldflüssen hatte die THA zunächst keine Kenntnis. Im August 1993 wurden die Ostwerften dann von der Konzernspitze aufgefordert, entsprechende Cash-Management-Verträge abzuschließen. Das für die Ostwerften zuständige Vorstandsmitglied der BVV AG, Prof. Timmermann, hat vor dem Untersuchungsausschuß hierzu den Vorwurf erhoben, daß die Einführung eines zentralen Cash-Managements zielgerichtet nur zu dem Zwecke erfolgte, die finanziellen Kapazitäten der Ostwerften für den *„eigenen"*, das heißt westlichen Konzernbereich zu nutzen.

Die THA war sich von Anfang an darüber im Klaren, daß diese Ausleihungen Gefahren in sich bargen. Dies wird durch bekanntgewordene Aktivitäten deutlich, die im Bericht des Untersuchungsausschusses ausführlich beschrieben worden sind. Hier ist insbesondere das Schreiben der THA vom 20. Dezember 1993 zu nennen. Für das Schreiben ursächlich waren die Mitteilung der EU-Kommission, daß sich der Genehmigungsprozeß für die Fördermittel der MTW verzögert, da die BVV AG – entgegen dem Vertragsinhalt – die Verlegung der MTW auf ein anderes Grundstück beabsichtigt und der Besuch von Prof. Manfred Timmermann vom 8. Dezember 1993 bei der THA, bei dem er Befürchtungen hinsichtlich der Geldeinlagen der Ostwerften bei der BVV AG und der Investitionsverpflichtungen geäußert hatte. In dem Schreiben der THA an die BVV AG wurde u. a. darauf hingewiesen, daß die Beihilfen öffentliche Gelder seien, die ausschließlich für die neuen Bundesländer bestimmt wären. Gegen eine Ausleihung habe die THA lediglich dann nichts einzuwenden, sofern die Fristenkongruenz gewahrt bliebe, Bankgarantien gestellt und die THA vorab über jede Geldtransaktion unterrichtet werden würde. Ein weiterer Briefinhalt waren die Zahlungen der Ostwerften für den Kauf von Technik-Know-how. Die THA verlangte Informationen über die bereits durchgeführten Käufe (in zweistelliger Millionenhöhe). Für die Zukunft wurde eine Vorabinformation verlangt. Durch dieses Schreiben und die nachfolgenden Verhandlungen konnte lediglich erreicht werden, daß sich die für die MTW bestimmten 463 Mio. DM, die sich ereits in der Verfügungsgewalt der BVV AG befanden, auf ein Sperrkonto überwiesen wurden. (Die letzte Zahlung an die MTW von diesem Sperrkonto erfolgte noch im Oktober 1995 mit einem Betrag von 194 Mio. DM.) Bei allen anderen Punkten des Schreibens vom 20. Dezember 1993 setze sich die THA nicht durch.

„Schwegmann-Gutachten"

Bereits 1994 gab es innerhalb der THA Untersuchungen zu den finanziellen Risiken aufgrund der finanziellen Verflechtungen zwischen den Ostwerften und der BVV AG. So wurde unter dem 10. Februar 1994 ein internes Gutachten verfaßt, das insgesamt eine

kritische Analyse der Entwicklung der BVV AG und zugleich eine Mahnung an die Leitung der THA war, das wirtschaftliche Geschehen in den Ostwerften genauer zu beobachten. Vor dem Untersuchungsausschuß hat THA-Präsidentin Birgit Breuel ausgesagt, daß dieses Papier für die THA zwar sehr wichtig gewesen sei, aber:

> *„Es [Schwegmann-Gutachten] hat für uns nichts hergegeben, woraus wir entnehmen mußten, daß mißbräuchliche Verwendung der Treuhandgelder stattfinden würde."*

Für SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN steht dennoch fest, daß die THA schon relativ früh, im Februar 1994, durch das „Schwegmann-Gutachten" in einer Art „worst-case-Szenario" über mögliche finanzielle Probleme bei der BVV AG informiert worden war. Diese Information, die bei der THA auch auf Vorstands- und Präsidentenebene zur Kenntnis genommen worden war, veranlaßten die THA und später die BvS jedoch nicht, geeignete Schritte einzuleiten, um eventuell möglichen Verlusten von öffentlichen Fördermitteln vorzubeugen.

Gutachten von Rechtsanwalt Dr. Schütte zur Insolvenz eines Großinvestors

Der für die Ostwerften zuständige beratende Anwalt der THA/BvS, Rechtsanwalt Dr. Schütte, hat unter dem 9. August 1994 ein externes Gutachten verfaßt, das sich allgemein mit den Auswirkungen der Insolvenz eines Großinvestors auseinandersetzt. Das Gutachten ist aufgrund von Gerüchten über erste finanzielle Schwierigkeiten bei der BVV AG erstellt worden. Es machte deutlich, daß im Falle der Insolvenz eines Mutterkonzerns auch die unbesicherten Geldanlagen der Tochterunternehmen, die am Cash-Management beteiligt sind, nicht mehr zur Verfügung stehen.

Obwohl auch durch dieses Gutachten noch einmal überaus deutlich wurde, welche Gefahren durch die Geldanlagen der Ostwerften im Cash-Management der BVV AG bestehen, wurde von der THA lediglich mehrmals versucht, von der BVV AG Sicherheiten für die im Cash-Management angelegten Mittel zu erhalten. Diese Forderungen wurden von der BVV AG aber stets mit Hinweis auf die Vertragslage abgelehnt.

Die THA hat nicht nachdrücklich genug darauf bestanden, daß die zur Verfügung gestellten Mittel, die aktuell für Investitionsmaßnahmen noch gar nicht benötigt wurden, z. B. durch Bankbürgschaften abgesichert werden. Angesichts des ihr bekannten hohen Risikos hätte die THA weitere Geldzahlungen von entsprechenden Sicherungsmaßnahmen abhängig machen können. Vor allem hätte die THA nach der endgültigen Ablehnung von Bankbürgschaften durch die BVV AG im Juni 1994 von ihren Vertragsrechten Gebrauch machen sollen, wonach sie alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit den Privatisierungsverträgen durch ein Schiedsgericht entscheiden lassen konnte. Es gab zwar keine vertraglichen Regelungen über das Cash-Management, dafür gab es aber mündliche Verabredungen bei den Vertragsverhandlungen, nach denen die THA-Gelder in einem „Finanzkreislauf Ost" verbleiben sollten. Entgegen der Auffassung von THA/BvS hätte dies die Anrufung des Schiedsgerichtes durchaus möglich gemacht.

Nur aufgrund besonderer Umstände, die durch die Verzögerung des EU-rechtlichen Genehmigungsverfahrens durch den Plan der MTW, auf ein anderes Grundstück in Wismar zu wechseln, entstanden sind, gelang es der THA, nicht freigegebene Gelder der MTW vorübergehend auf ein Sperrkonto zu deponieren.

Die ohne die erforderlich gewesene Absicherung in das Cash-Management der BVV AG eingeflossenen finanziellen Mittel der ostdeutschen Werften, die mit Stand 31. Dezember 1995 einen Betrag von 854 Mio. DM ausmachten, sind durch den Konkurs der BVV AG endgültig verloren.

5. Kenntnisse der Bundesregierung und der BvS/BvS von der zweckentfremdeten Verwendung der Fördermittel und Maßnahmen zur Sicherung der Fördermittel

Die THA hatte spätestens Ende 1993 Kenntnisse über die Anlage der für die Ostwerften bestimmten Gelder im Cash-Management der BVV AG. Am 8. Dezember 1993 wurde Birgit Breuel im Beisein von THA-Vorstand Dr. Wild von Prof. Manfred Timmermann über die Geldanlagen der Ostwerften bei der BVV AG informiert. In der Folgezeit hatten Bundesregierung und THA durch die Spill-over-Berichte Kenntnis über die Höhe der in das Cash-Management eingeflossenen Mittel.

Bereits im Zusammenhang mit dem Ausscheiden von Prof. Timmermann aus dem Vorstand der BVV AG gab es eine kritische Berichterstattung über den Konzern und über die Geldanlagen der Ostwerften bei der BVV AG. Dies führte immerhin zu Überlegungen innerhalb des BMWi, die THA zu einer Sonderprüfung bei der BVV AG aufzufordern. Wegen der laufenden Spill-over-Berichte wurde hiervon aber abgesehen. In der Folgezeit wurde in der Presse kontinuierlich über Finanzprobleme bei der BVV AG berichtet.

Aus der Chronologie der Ereignisse aufgrund der sich Sommer 1995 immer mehr zuspitzenden Finanzkrise der BVV AG ergibt sich eindeutig ein Nichthandeln der THA/BvS und ein Nichteingreifen von BMF und BMWi. Seit September 1995 fanden regelmäßig Besprechungen zwischen der BvS und dem Vorstand der BVV AG und zwischen dem Bremer Senat und dem BMWi und anderen Stellen statt. Im BMWi wurde eine Anhörung zum Unterweserkonzept durchgeführt. In der 13. Sitzung des Präsidialausschusses des Verwaltungsrates der THA war der „Aktuelle Sachstand Bremer Vulkan" ein Thema. Protokolle wurden hin- und hergereicht. Die Ministerialbürokratie erkundigte sich regelmäßig bei der BvS über den Stand der Erfüllung der Verpflichtungen der BVV AG. Durchgreifende Maßnahmen wurden aber von allen nicht ergriffen.

Der Gipfel der Untätigkeit wurde erreicht, nachdem am 29. November 1995 bei einem Gespräch bei der C & L in Bremen mit dem Finanzvorstand der BVV AG, an dem auch Vertreter der Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und der BvS teilgenommen haben, offenkundig wurde, daß die Cash-Management-Einlagen der Ostwerften bei einem Konkurs des Konzerns weitgehend verloren wären und der Konzern derzeit nicht in der Lage sei, seine aus den Privatisierungsverträgen mit der BvS folgende Investitionspflicht von 770 Mio. DM für die Werften in Mecklenburg-Vorpommern zu erbringen. Über dieses Gespräch soll die BvS das BMF weder unterrichtet haben noch soll das Protokoll dem BMF zugegangen sein. Dies kann aber für das BMF keine Entlastung darstellen, denn die Bundesregierung verfügte auch ohne Informationen durch die BvS über denselben Kenntnisstand. Dies geht eindeutig aus dem Vermerk vom 30. November 1995 hervor, der vom zuständigen Abteilungsleiter IV des BMWi aufgrund von Informationen *„von zuständiger Stelle aus Bremen“* erstellt worden war.

In der BvS löste das Ergebnis der Besprechung am 29. November 1995 in Bremen keine feststellbaren Aktivitäten aus. Im Gegenteil, die Lage wurde weiter unrealistisch eingeschätzt und nach außen hin beschönigt.

6. Informationen der Bundesregierung und der BvS

Wegen der besorgniserregenden Presseberichterstattung über die Vorgänge bei der BVV AG hatte sich der Wirtschaftsminister von Mecklenburg-Vorpommern, Dr. Harald Ringstorff, mit Schreiben vom 20. November 1995 an den Vorstand der BvS gewandt. Das Schreiben wurde am 1. Dezember 1995 durch BvS-Vorstandsmitglied Rudolf Bohn beantwortet. Danach würden alle Investitions- und Arbeitsplatzverpflichtungen durch die BVV AG eingehalten und die Mittel stünden den Werften termingerecht zur Verfügung. Außerdem wurde mitgeteilt, daß auch die BvS über die Pressemitteilungen beunruhigt sei, da diese der Stabilität des Unternehmens nicht nutzten. Nach der Besprechung am 29. November 1995 und dem Eingang des Schreibens der BvS vom 1. Dezember 1995 richteten der Ministerpräsident des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Dr. Berndt Seite, und Wirtschaftsminister Dr. Ringstorff ein gemeinsames Schreiben an Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl. Das Schreiben wurde von Kanzleramtsminister Friedrich Bohl am 20. Dezember 1995 auf der Grundlage einer offensichtlich unmittelbar bei der BvS eingeholten Stellungnahme beantwortet. In dem Schreiben wurde mitgeteilt, daß die Investitionen planmäßig vorangingen, die Arbeitsplatzzusagen eingehalten werden würden und keinerlei Hinweise für eine vertragswidrige Verwendung von Fördermitteln vorlägen. Zusätzlich wurde darum gebeten, die Arbeit der neuen Führung der BVV AG dadurch zu erleichtern, daß in Zukunft auf öffentliche Spekulationen verzichtet werden sollte.

Abgesehen davon, daß das Bundeskanzleramt sich zur Beantwortung des Schreibens unmittelbar Informationen bei der BvS eingeholt hat und damit das für die Rechts- und Fachaufsicht über die BvS zuständige BMF übergangen hat, wurden der Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern – völlig realitätsfern – keine ernsten Absichten unterstellt. Was könnte der Hinweis, daß in Zukunft auf öffentliche Spekulationen verzichtet werden solle, sonst bedeuten. Das BMF hatte von dem Schriftverkehr, wie von Zeugen im Untersuchungsausschuß ausgesagt wurde, keine Kenntnis und wurde auch nachträglich nicht informiert.

Aufgrund von Presseberichten, nach denen die für die Ostwerften bestimmten Fördermittel in das Cash-Management der BVV AG geflossen und nicht bei den Ostwerften verwendet worden seien, richtete die Abgeordnete Dr. Christine Lucyga (SPD) im Dezember 1995 eine schriftliche Anfrage an die Bundesregierung, die unter dem 21. Dezember 1995 von der Parlamentarischen Staatssekretärin beim BMF, Irmgard Karwatzki, beantwortet wurde. Inhaltlich stimmt die Antwort in den Kernaussagen mit dem Schreiben des Kanzleramtes vom 20. Dezember 1995 überein. Die Antwort an die Abgeordnete Dr. Christine Lucyga wurde im Referat VIII A 6 vorbereitet; sie entsprach nicht dem Kenntnisstand der BvS, den diese seit dem 29. November 1995 hatte, und auch nicht dem Kenntnisstand der Bundesregierung durch das Protokoll des Abteilungsleiters IV im BMWi vom 30. November 1995. Seit dem 22. Dezember 1995 stand endgültig fest, daß die in das Cash-Management eingeflossenen Fördermittel nicht mehr für die Ostwerften zur Verfügung stehen. Dies veranlaßte die Bundesregierung jedoch nicht, ihre am 21. Dezember 1995 gegebene Antwort auf eine schriftliche Frage, die bei der Fragestellerin erst am 29. Dezember eingegangen war, zu korrigieren. Dies erfolgte übrigens auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt.

7. Zusammenfassung

Der mit dem Konkurs der BVV AG verbundene Verlust der für die Ostwerften bestimmten Fördermittel beruht im wesentlichen auf dem Mißmanagement und möglicherweise auch auf veruntreuenden Handlungen des Vorstandes der BVV AG mit Dr. Friedrich Hennemann an der Spitze. Hier sind zivil- und strafrechtliche Verfahren anhängig.

Durch die unzureichende Kontrolle durch die THA/BvS war es dem Konzern lange möglich, die tatsächliche Finanzsituation zu verschleiern. Konkrete Hinweise auf die schwierige Lage im Konzern lagen Bundesregierung und BvS seit Sommer 1995 vor, die sich bis Ende des Jahres immer mehr verdichteten. Fest steht, daß diesen Hinweisen nicht mit dem nötigen Nachdruck nachgegangen worden ist.

Das Ergebnis der unterlassenen Maßnahmen ist bekannt: 854 Mio. DM an zweckbestimmten Geldern sind endgültig verloren und müssen vom Steuerzahler wieder aufgebracht werden.

Durch die Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses sind gravierende Mängel in der Ausgestal-

tung der Verträge für die von der BVV AG erworbenen Ostwerften offenkundig geworden. Vertragsmanagement und Controlling haben versagt. Dieses Versagen trifft auch den Bundesminister der Finanzen, der die Rechts- und Fachaufsicht über THA/BvS auszuüben hat. Auch in diesem Fall ist deutlich geworden, daß THA/BvS über zu große Freiräume verfügt haben. Es genügt eben nicht, bei der THA/BvS anzurufen und sich telefonische Auskünfte geben zu lassen. Dies vor allem nicht bei Summen in derartiger Höhe, die verloren gehen könnten. Insofern ist die Frage nach der persönlichen Verantwortung neu zu stellen.

Durch den Verlust der in das Cash-Management eingeflossenen Mittel sind die in Mecklenburg-Vorpommern gelegenen Standorte der BVV AG erheblich in Mitleidenschaft gezogen worden. Alle betroffenen Betriebe, insbesondere die beiden Werften MTW und VWS, konnten nur mit einem hohen finanziellen Aufwand des Bundes und des Landes Mecklenburg-Vorpommern vor der drohenden Insolvenz bewahrt werden. Voraussetzung für ein Überleben der Werften war eine Neustrukturierung mit der Abkopplung der Betriebe aus der in Konkurs geratenen BVV AG. Die Geschäftsanteile der Werften wurden von der BvS und dem Land Mecklenburg-Vorpommern im Verhältnis 51 : 49 in einer neu gegründeten Beteiligungsgesellschaft übernommen. Ein Überleben der Werften war zudem nur durch eine erneute Bewilligung von Fördermitteln durch die EU-Kommission möglich, die erreicht werden konnte.

Das Desaster um die BVV AG hat nicht nur der Arbeit und dem Ansehen der Arbeit der THA/BvS weiteren Schaden zugefügt. Der Umgang mit zweckgebundenen Mitteln aus Steuergeldern hat auch zu einem Vertrauensverlust bei der EU-Kommission beigetragen, zumal dort bereits Überprüfungsverfahren in den Fällen Leuna/Minol und Buna SOW Leuna Olefinverbund GmbH (BSL) anhängig sind.

X. Privatisierung von Unternehmen der ehemaligen DDR durch die THA/BvS

Die THA hat in den Jahren ihres Bestehens eine zentrale Rolle bei der Umstrukturierung der ehemaligen DDR-Wirtschaft in marktwirtschaftliche Formen wahrgenommen. Ihr Auftrag beruhte dabei auf dem Gesetz zur Privatisierung und Reorganisierung des volkseigenen Vermögens, das am 17. Juli 1990 von der frei gewählten Volkskammer beschlossen und mit geringfügigen Änderungen durch den Einigungsvertrag vom 31. August 1990 in Bundesrecht überführt wurde. Danach waren die Hauptaufgaben der THA die Privatisierung des ehemals volkseigenen Vermögens der DDR und die Herstellung wettbewerbsfähiger Strukturen in den neuen Bundesländern nach den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft. Ab 1. Januar 1995 wurden die Privatisierungs- und Abwicklungsaufgaben von der THA-Nachfolgeorganisation BvS übernommen.

Die Rechtsaufsicht für THA und BvS lag/liegt ausschließlich beim BMF. Dieses ist auch zugleich Genehmigungsbehörde nach § 65 Bundeshaushaltsordnung. Die Fachaufsicht über die THA/BvS übte/übt das BMF im Einvernehmen mit dem BMWi aus (Art. 25 Abs.1 Einigungsvertrag).

Die Arbeit der THA wurde von Anfang an kritisch betrachtet. Die Abwicklung von Firmen, die immer mit dem Verlust von Arbeitsplätzen verbunden war, die hohen Gehälter der Bediensteten, das Bonussystem, die übermäßigen Honorare der Liquidatoren und das Bekanntwerden von kriminellen Handlungen von Treuhandmitarbeitern und Investoren sorgten für Schlagzeilen in den Medien und führten zu einem Vertrauensverlust vor allem bei der Bevölkerung in den neuen Ländern.

Anfang 1993 verdichtete sich für die SPD-Bundestagsfraktion und für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Vermutung, daß die THA über Freiräume verfügte, in denen sowohl die rechts- und fachaufsichtliche Kontrolle der Bundesregierung als auch die parlamentarische Kontrolle versagen mußten. Als dann auch noch offenkundig wurde, daß in der Berichterstattung von Bundesregierung und THA im „Greiner-Komplex“ dem Ausschuß „Treuhandanstalt“, einem Unterausschuß des Haushaltsausschusses, die wichtigsten Informationen vorenthalten wurden, sah die SPD die Notwendigkeit der Einrichtung eines Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages als gegeben an. Hierfür sprach zudem die explosionsartig gewachsene Schuldenlast im Verantwortungsbereich der THA.

Der 2. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode „Treuhandanstalt“ wurde auf Antrag der SPD mit Beschluß des Deutschen Bundestages vom 22. Januar 1993 eingesetzt. In bezug auf die THA setzte er die Arbeit des bis dahin bestehenden Unterausschusses „Treuhandanstalt“ des Haushaltsausschusses fort. Bis zur Beschlußfassung über den Bericht des Untersuchungsausschusses am 29. August 1994 wurde ein umfangreiches Arbeitspensum erledigt und gravierende Mängel in Organisation und Arbeitsweise der THA festgestellt. Die Feststellungen des 2. Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode führten bei der THA u. a. zu Korrekturen von Arbeitsabläufen und Vergütungsregelungen. Beeinträchtigt wurde die Arbeit des 2. Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode allerdings besonders dadurch, daß sich Bundesregierung und THA weigerten, die Protokolle des Vorstandes und des Verwaltungsrates zu übergeben.

In der kurzen Zeitspanne seines Bestehens konnte der Untersuchungsauftrag jedoch nicht vollständig erfüllt werden. Der Untersuchungsausschuß führte die Aufklärungsarbeit daher in Teilbereichen fort. Er hatte sich insbesondere mit der Frage zu beschäftigen, ob die THA/BvS bei der Privatisierung von Unternehmen die Grundsätze einer wirtschaftlichen Haushaltsführung berücksichtigt hat.

Trotz der vielen offenkundig gewordenen Mängel wird die Arbeit der THA/BvS von der Bundesregierung weiterhin als reine „Erfolgsstory“ verkauft. In Presseerklärungen wird immer wieder über die hohe Zahl der erfolgreich privatisierten Betriebe und die Erfolge bei den erreichten Arbeitsplatzzusagen be-

richtet. Über die Zahl der Gesamtvollstreckungen und über weggefallene Arbeitsplätze sowie über nicht eingehaltene Verträge von Investoren in bezug auf vereinbarte Investitionen und Arbeitsplatzgarantien gibt es gegenüber der Öffentlichkeit keine Aussagen. Auf Antrag der SPD hat die BvS in ihrem Bericht vom 11. Februar 1998 erstmals auch Auskünfte hierüber machen müssen.

Nach dem Bericht der BvS waren mit Stichtag 1. Januar 1998 insgesamt 40 865 Privatisierungsverträge im Vertragsmanagement registriert. Diese betreffen 11 377 Unternehmen und Unternehmensteile, 25 790 Liegenschaften sowie 3 698 sonstige Verkäufe. Enthalten sind darin 3 103 MBO/MBI-Privatisierungsverträge. Die Verträge haben insgesamt 889 988 Arbeitsplatzzusagen und rd. 142 Mrd. DM Investitionszusagen zum Inhalt.

Bei 12 971 Verträgen mit Arbeitsplatzzusagen, für die der Zusagezeitraum abgelaufen und die Überprüfung abgeschlossen ist, hielten 2 697 Investoren ihre übernommenen Arbeitsplatzverpflichtungen mit einer Gesamtzahl von rd. 100 000 Arbeitsplätzen nicht ein. Andere Investoren haben ihre Zusagen übererfüllt, so daß insgesamt rd. 50 000 Arbeitsplätze mehr als zugesagt erhalten bzw. geschaffen worden sind.

Bei 13 366 Verträgen mit Investitionszusagen, für die der Zusagezeitraum abgelaufen und die Überprüfung abgeschlossen ist, hielten 2 049 Investoren ihre Zusage nicht ein, 11 317 übererfüllten ihre Zusagen.

Bei THA und BvS sind bisher 1 016 Insolvenzen registriert worden. Die BvS ist nicht in der Lage gewesen, über den dadurch eingetretenen Verlust an öffentlichen Fördermitteln und Arbeitsplätzen Angaben zu machen. Dies hätte dem Vertragsmanagement eigentlich möglich sein müssen. Hier gibt es offensichtlich weitere Dokumentationsmängel.

Von den vielen Privatisierungsfällen konnte sich der Untersuchungsausschuß neben der als Schwerpunktaufgabe geprüften Privatisierung der Ostwerften nur noch mit einigen wenigen Privatisierungsfällen beschäftigen, die in Teil J. des Berichts dargestellt worden sind. Bei der Bewertung dieser Privatisierungsfälle halten es die Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für erforderlich, auf die Komplexexe> „Leuna/Minol“ und „Privatisierung der ostdeutschen Kali-Industrie“ ausführlicher einzugehen und die im Bericht getroffenen Feststellungen aufgrund der erst seit kurzer Zeit zur Verfügung stehenden Unterlagen teilweise auch zu ergänzen.

1. Holzhandel Berlin und Brandenburg GmbH (HBB) und Holzhandel Dresden GmbH (HD)

Im März 1991 wurde das Unternehmen HBB und im August 1991 das Unternehmen HD an die Placzek Holding AG, einem Unternehmen der in Wien ansässigen Firmengruppe von Martin Schlaff, verkauft.

Bei der Privatisierung der HBB und HD hat es sich offenkundig um Unterwertverkäufe gehandelt. Der Erwerb dieser Unternehmen wurde bereits lange vor Aufnahme der eigentlichen Vertragsverhandlungen geplant und gezielt vorbereitet. Bereits Mitte 1990 hat sich im Auftrag des späteren Erwerbers ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen mit einer Analyse der Firmenstruktur beschäftigt, wodurch nach Auffassung der Belegschaft bereits ein maßgeblicher Einfluß auf die Geschäftsführung gewonnen werden konnte.

Ein erstes Kaufangebot der Robert Placzek Holding AG für die Übernahme der Geschäftsanteile an der HBB ging bei der THA am 19. Dezember 1990 ein. Einen Tag später nahm Peter Deparade bei der THA eine Tätigkeit als Referent auf und wurde sogleich dem Privatisierungsteam für die Holzhandelsfirmen zugeteilt. Durch den zeitlichen Zusammenhang der Einstellung mit der Einreichung des ersten Kaufangebots durch die Robert Placzek Holding AG und aufgrund des späteren Geschehensablaufs liegt die Vermutung nahe, daß Deparade möglicherweise gezielt bei der THA „plaziert“ worden ist.

Bei den Privatisierungsvorgängen sind gravierende Organisations- und Informationsmängel innerhalb der THA offenkundig geworden.

So muß davon ausgegangen werden, daß die am 10. Januar 1991 bei dem damaligen Vertrauensbevollmächtigten der THA vorgetragenen massiven und aus heutiger Sicht auch berechtigten Bedenken der Belegschaft gegen einen Verkauf der HBB an die Placzek Holding AG innerhalb der THA ebenso unbeachtet geblieben sind wie das gleichzeitig gemachte Übernahmeangebot der Belegschaft. Jedenfalls haben diese Bedenken und das Übernahmeangebot nicht das zuständige Privatisierungsteam erreicht, denn in der Vorstandsvorlage für die Privatisierung der HBB war die Robert Placzek Holding AG als einzige Kaufinteressentin aufgeführt, nachdem der Mitbewerber, ein Unternehmen aus der Thurn und Taxis-Gruppe, sein Angebot kurzfristig zurückgezogen hatte.

Nach Abschluß des notariellen Kaufvertrages im Anschluß an die Vorstandsvorlage gab es weitere Verhandlungen, die dazu führten, daß sich entgegen der Vorstandsvorlage zwar einerseits der Kaufpreis um 10 % erhöhte, andererseits aber der Robert Placzek Holding AG eine Veräußerung der miterworbenen Liegenschaften der HBB an konzerneigene Grundstücksgesellschaften gestattet wurde. Auf eine damals schon übliche Nachbewertungsklausel wurde unverständlicherweise verzichtet. Auch die ursprünglich vereinbarten Investitions- und Arbeitsplatzgarantien, die auch Inhalt der Vorstandsvorlage waren, fanden nunmehr keine Berücksichtigung mehr.

Die BvS konnte dem Untersuchungsausschuß keine Gründe für das nachträgliche Abweichen von der Vorstandsvorlage nennen, was auf Mängel in der Dokumentation von Privatisierungsvorgängen hinweist.

Am 10. Juni 1991 beschwerten sich Belegschaftsmitglieder der HBB über einen rapiden Arbeitsplatzabbau bei der Sozialministerin des Landes Brandenburg. Eine weitere Beschwerde der Belegschaft ging am 19. Juni 1991 bei der THA ein. Der THA wurde darin mitgeteilt, daß vereinbarte Schulungen nicht eingehalten würden und es Planungen für eine

erhebliche Reduzierung der Belegschaft und der Anzahl der Filialen gebe. Mit den Beschwerden erhielt die THA auch davon Kenntnis, daß der neue Eigentümer der HBB in großen Mengen Holz zu überteuerten Preisen von der Firma Schweiger bezogen habe, die ihrerseits das Holz von der Firmengruppe Thurn und Taxis erworben habe. Für die SPD ist nicht ausgeschlossen, daß dieses „Dreiecksgeschäft" möglicherweise im Zusammenhang mit der Rücknahme des Kaufangebots für die HBB durch das Unternehmen der Thurn und Taxis-Gruppe stehen könnte. Nach Angaben der Belegschaft soll zudem der frühere Oberbürgermeister von Dresden, Wolfgang Berghofer, mit Immobilienmaklern bei der HBB aus- und eingegangen sein, woraus die Belegschaft schloß, daß es der Erwerberin nicht in erster Linie um die Durchführung von Investitionen und den Erhalt von Arbeitsplätzen, sondern um die Verwertung der miterworbenen Grundstücke gegangen ist.

Diese Beschwerden der Belegschaft wurden an den für die Privatisierung zuständigen Direktor der THA weitergeleitet, so daß auch Deparade Kenntnis davon erhielt. Dieser wurde auch danach noch über diese Sachverhalte in Kenntnis gesetzt.

Nicht nachzuvollziehen ist, daß trotz der negativen Erfahrungen einige Zeit später auch noch die HD in den Besitz der Placzek Holding AG übergegangen ist. Auch für die Grundstücke der HD wurde eine Übertragung innerhalb einer Spekulationsfrist ohne Kaufpreisanpassung an konzerneigene Gesellschaften der Erwerberin zugelassen. Nach einer Fusion firmieren HBB und HD seit dem 28. August 1995 unter dem Firmennamen Holzteam Holzhandel GmbH.

Mit dem Verkauf der Holzhandelsunternehmen wurde wertvoller Grundbesitz mitveräußert, ohne hierfür eine Nachbewertungsklausel in den Kaufvertrag mitaufzunehmen. Die miterworbenen Grundstücke wurden in der Folgezeit auf insgesamt 33 Grundstücksgesellschaften zur Entwicklung und Verwertung übertragen. Alle 33 Grundstücksgesellschaften sind in der Marzahner Straße 35 in Berlin ansässig. Der ehemalige Treuhandmitarbeiter Peter Deparade war vom 1. November 1992 bis zum Oktober 1993 zunächst Prokurist in den Grundstücksgesellschaften. Danach stieg er zum einzigen und alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer aller 33 Grundstücksgesellschaften auf. Außerdem gehört er als Vorstandsmitglied der Robert Placzek Deutschland Beteiligungs AG an.

Ermittlungen haben ergeben, daß Peter Deparade seine Tätigkeit bei der THA zum 31. Oktober 1992 gekündigt hatte. Aus Anlaß polizeilicher Ermittlungen im Juni 1993, die gegen Martin Schlaff geführt wurden, wurde offenkundig, daß Peter Deparade nach seinem Ausscheiden in leitender Funktion bei der Firmengruppe Schlaff tätig geworden war. Auch seine Ehefrau hatte dort eine Anstellung gefunden.

SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gehen davon aus, daß es sich im vorliegenden Fall um ein strafrechtsrelevantes Privatisierungsverfahren handelt. Sämtliche Kontrollfunktionen innerhalb der THA haben versagt. Wie immer in solchen Fällen sind die Mitarbeiter der privatisierten Firmen die Leidtragenden.

Hier muß erneut die Frage nach der persönlichen Verantwortung von THA-Führung und THA-Mitarbeitern gestellt werden. Das Privatisierungsteam bei der THA bestand nicht nur aus Peter Deparade. Gegen diesen wird bei der Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Untreue zu Lasten der THA geführt. Außerdem wird gegen den Investor und die Geschäftsleitung der HBB ermittelt. Es gibt Hinweise, daß sich einige der Tatverdächtigen bereits aus MfS/HVA-Zeiten kennen. Es ist daher nicht auszuschließen, daß bei der Privatisierung von HBB und HD „alte Seilschaften" erfolgreich zusammengewirkt haben.

2. Leuna/Minol

a) Vorbemerkung

Presseveröffentlichungen im Frühjahr 1996 warfen für den Ausschuß ein erstes Licht auf Ungereimtheiten beim Privatisierungskomplex Leuna/Minol. Im Frühjahr und Frühsommer 1997 folgten zunächst in französischen, dann auch in deutschen Zeitungen weitere Hintergründe zu dieser Privatisierung. Hierbei wurden erstmalig Schmiergeldzahlungen erwähnt. Es wurde über Untersuchungen der französischen Justiz berichtet, die sich offenbar auch auf einer „deutschen Schiene" bewegten.

Die SPD-Fraktion hat daraufhin entschieden, sich trotz zu erwartender zeitlicher Probleme um Aufklärung im Untersuchungsausschuß auch in dieser Sache zu bemühen. In diesem Bestreben wurde sie jedoch auf unterschiedliche Weise erheblich behindert. Insbesondere entstand der Eindruck, daß von verschiedenen Seiten angesichts des bevorstehenden Endes der Ausschußarbeit „auf Zeit gespielt" wurde, um die Aufklärung zu blockieren, und daß durch Verfahrenstricks die Minderheitenrechte der SPD-Fraktion umgangen wurden.

Behinderung der Aufklärung

Die SPD beantragte im Mai 1997 die Vernehmung der in den Zeitungsberichten erwähnten Personen Walter Leisler Kiep und Dieter Holzer als Zeugen. Die Beschlußfassung über diese Anträge wurde gegen die Stimmen der SPD mit der Begründung vertagt, man wolle den am 5. Juni 1997 beigezogenen Bericht der Bundesregierung abwarten. Dieser 14seitige – inhaltlich dürftige – Bericht ließ vier Monate auf sich warten, so daß die Anträge auf Zeugenvernehmungen erst am 9. Oktober 1997 beschlossen werden konnten. Zu dieser Zeit war die Terminlage hinsichtlich der Zeugenvernehmungen bereits äußerst eng.

Die beigezogenen VS-VERTRAULICH eingestuften Unterlagen des „Treuhand"-Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode (28 Ordner) zum Komplex Leuna/Minol sind dem Untersuchungsausschuß in mangelhafter Ordnung ohne jedwede Gliederung

des Inhalts im Juli 1997 zur Verfügung gestellt worden, so daß eine effektive Auswertung dieser Akten erheblich erschwert war.

Die Mitteilungen in der Presse, daß in den Tagebüchern von Dr. Klaus Schucht (ehemaliger Vorstand der THA und verantwortlich für den Komplex Leuna/Minol) brisante Inhalte zu lesen seien, haben die SPD-Fraktion veranlaßt zu klären, ob die Verwendung der Tagebücher im Ausschuß möglich sei. Daraufhin hat das BMI dem Ausschuß mitgeteilt, daß dies nur mit Genehmigung von Dr. Schucht möglich sei, dieser jedoch einer Benutzung nicht zustimme. Allenfalls wäre er zu einer Aussage bereit. Daher hat die SPD-Fraktion im August 1997 die Zeugenvernehmung von Dr. Schucht beantragt. Daß die Tagebuchaufzeichnungen seit dem 15. Oktober 1997 im inzwischen erzielten Einvernehmen mit Dr. Schucht auf etwaige dienstliche Unterlagen und Inhalte von einem Rechtsanwalt im Auftrag der BvS geprüft wurden, teilte das BMI erst mit Schreiben vom 19. November 1997 dem Untersuchungsausschuß mit. Der Eingang dieses Schreibens hatte wegen einer Fristenregelung zur Folge, daß der SPD-Antrag auf eine nunmehr erfolgversprechende Beiziehung der Tagebuchaufzeichnungen erst in der Beratungssitzung direkt vor der Vernehmung von Dr. Schucht beschlossen werden konnte, so daß sie zur Vernehmung nicht vorlagen. Es ist anzunehmen, daß diese zeitliche Einschränkung der Aufklärungsmöglichkeit im BMI durchaus gesehen wurde. Bis zur Erstellung dieses Berichts sind lediglich die Anlagen zum Tagebuch dem Ausschuß zugegangen, nicht dagegen die Aufzeichnungen selbst.

Die von der SPD beantragten Akten der Staatsanwaltschaft Magdeburg über das Ermittlungsverfahren wegen Subventionsbetruges wurden zwar geliefert, jedoch auf Betreiben der BvS vorsorglich vertraulich eingestuft. Die BvS ersuchte den Ausschuß zusätzlich, mehrere Unterlagen aus diesen Akten den Ausschußmitgliedern völlig unzugänglich zu machen. Dies betraf auch Unterlagen, deren herausgebende Stelle die Staatsanwaltschaft Magdeburg und somit nicht in der Verfügungsgewalt der BvS war. Dagegen verwahrte sich die SPD-Fraktion entschieden, konnte sich aber gegen die Koalitionsfraktionen, die in vorauseilendem Gehorsam das Anliegen der BvS unterstützten, im Ausschuß nur teilweise durchsetzen.

Die Weiterleitung des Beschlusses zur Beiziehung von Unterlagen der französischen Justiz nach Frankreich erfolgte erst drei Monate nach Beschlußfassung, da die entsprechende Anforderung zunächst aufgrund eines bürotechnischen Versagens im Bundesjustizministerium in der Ablage verschwand. Im Dezember 1997 teilten die französischen Behörden mit, daß sie einen deutschen Untersuchungsausschuß nicht als Strafverfolgungsbehörde ansehen und daher keine Unterlagen zur Verfügung stellen würden.

Der Untersuchungsausschuß hat zum Ende seiner Beweisaufnahme durch Zeugenvernehmungen nur vier Zeugen zum Komplex Leuna/Minol hören können. Die Vernehmung weiterer, vom Untersuchungsausschuß beschlossener Zeugen konnte aufgrund der nun eingetretenen Zeitnot nicht mehr erfolgen.

b) Feststellungen und Bewertungen

Bestbieterposition von TED?

Das Konsortium aus Thyssen Handel Berlin GmbH, Société Nationale Elf Aquitaine und Deutsche SB-Kauf AG (kurz: TED-Konsortium) erhielt Anfang 1992 den Zuschlag, mit der THA einen letztlich bindenden Vorvertrag („Principles of Agreement") bezüglich des Leuna/Minol-Paketes zu schließen. Das TED-Konsortium hatte angeboten, eine neue Raffinerie in Leuna zu bauen, Minol zu übernehmen und die alten Raffinerien in Leuna und Zeitz im Rahmen eines Managementvertrages zunächst weiterzubetreiben.

Vorausgegangen war ein Auswahlverfahren durch die Investmentbank Goldman & Sachs. Neben dem Angebot des TED-Konsortiums waren zwei Angebote von anderen Konsortien – eines unter Führung von BP, das andere unter kuwaitischer Führung – näher betrachtet worden. Ein Vergleich der Angebote hat nach Ansicht der Bundesregierung – auch nach Abschluß des Hauptvertrages – deutlich gezeigt, daß das TED-Konsortium durchgängig die Bestbieterposition innehatte.

Die SPD hegt Zweifel am ordnungsmäßigen Ablauf des Auswahlverfahrens und der tatsächlich durchgängigen Bestbieterposition des TED-Konsortiums.

Die SPD mußte feststellen, daß der frühere Bundeswirtschaftsminister Dr. Hans Friederichs in drei betroffenen Positionen tätig war: er war „Repräsentant" der Investmentbank Goldman & Sachs, die für den grundlegenden Angebotsvergleich verantwortlich zeichnete, er war Aufsichtsratsvorsitzender von Minol, und er war gleichzeitig Berater von Elf Aquitaine. Dies war auch dem zuständigen Abteilungsleiter im BMF, Dr. John von Freyend, bekannt. Zwar antwortete er auf die entsprechende Frage vor dem Untersuchungsausschuß:

> *„Ich habe zumindest vermutet, daß er auch einen guten Kontakt zu Elf hat. Ich wußte vermutlich nicht, welche konkrete Art der Verbindung mit Elf bestand."* (Protokoll Nr. 84, S. 36)

Doch ein Vermerk vom 7. Juli 1992, der an Dr. John von Freyend gerichtet war, enthält den eindeutigen Hinweis: „Dr. Friederichs ist AR-Vorsitzender der Minol und Elf-Berater". (Unterstreichung im Original). Es ist nicht auszuschließen, daß Dr. Friederichs dadurch in einem Interessenkonflikt stand, der durch die Verbindung verschiedener Interessen ausgelöst werden konnte.

In mehreren Vermerken des BMWi wird sich auf Arbeitsebene sehr kritisch dazu geäußert, daß die Fakten der verschiedenen Angebote zum Komplex Leuna/Minol nicht bewertet werden könnten, da sie nicht vorlägen. Es wird sogar gemutmaßt, daß es eine vorzeitige Festlegung (vor Ende der Ausschreibungsfrist) auf TED erfolgt sei. Diese Vermutung wird bestätigt durch eine Privatisierungs-Checkliste mit Stand vom 1. Dezember 1991, aus der hervorgeht,

daß das TED-Konsortium bereits als Käufer feststand. Das Ende der Ausschreibungsfrist war erst am 16. Dezember 1991.

Der Verwaltungsrat der THA, ohne dessen Zustimmung der Vorvertrag nach Aussage von Dr. Schucht gar nicht rechtswirksam geworden wäre, wurde in die Entscheidung nur über sein Präsidium eingeschaltet. Über die Präsidiumsentscheidung wurde der Verwaltungsrat lediglich informiert. In einem Vermerk des BMWi wird formuliert:

„Der Verwaltungsrat wird letztlich vom Vorstand entmündigt."

Zum Angebotsvergleich durch Goldman & Sachs wurden zwei Gutachten erstellt, eines von Professor Forster, Vorstandsmitglied der Treuarbeit AG, eines von der Treuarbeit AG selbst, die maßgeblich für die Genehmigungen des Vorvertrages bzw. des Hauptvertrages durch die Ministerien waren. Das „Gutachten" von Professor Forster vom 24. Januar 1991 ist ein einseitiges Schreiben, das die Bestbieterposition des TED-Konsortiums bestätigt und sich auf bestimmte Unterlagen stützt, die von Goldman & Sachs zur Verfügung gestellt wurden. Die diesem „Gutachten" zugrunde liegende Bitte von Dr. Klaus Schucht vom 14. Januar 1992, enthält die deutliche Zielvorgabe für das „Gutachten", TED als den günstigsten Bewerber zu bestätigen.

Das zweite Gutachten vom 13. Oktober 1992, diesmal von der Treuarbeit AG erstellt, ist ein dreiseitiges Schreiben, das unter anderem aufgrund „mündlicher Unterrichtung" zu dem Schluß kommt, daß auch der Vergleich des inzwischen geschlossenen TED/THA-Vertrages mit dem Angebot von BP aus dem Dezember 1991 die Bestbieterposition von TED bestätigt. Obwohl noch im September 1992 auf Arbeitsebene in den betreffenden Bundesministerien nach eigenen Berechnungen erhebliche Zweifel an der Bestbieterposition von TED geäußert wurden, ist nach den dem Untersuchungsausschuß vorliegenden Unterlagen eine kritische Prüfung der Forster-/Treuarbeit-Gutachten nicht erfolgt.

Für die Bestbieterposition des TED-Konsortiums sprach nach Ansicht von THA und Bundesregierung auch die Tatsache, daß entgegen der anderen Angebote, nach denen die vorhandene Raffinerie in Leuna modernisiert werden sollte, TED eine ganz neue Raffinerie in Leuna bauen wollte, die eine Erhöhung der Kapazität bewirkte. Die SPD hält diese Ansicht für falsch, da branchenweit die Kapazitäten tendenziell heruntergefahren wurden. Daher haben auch Kenner der Branche das neue Projekt erheblich kritisiert. Selbst der spätere Präsident von Elf Aquitaine äußerte sich noch 1994 dementsprechend: Es gebe keinen Industriellen, der die Lebensfähigkeit dieser Raffinerie auch nur annäherungsweise bestätigen würde. Zudem wurden die alten Raffinerien in Leuna und Zeitz noch über Jahre weiterbetrieben. Dieses war zwar Aufgabe des TED-Konsortiums, jedoch auf Rechnung der THA. Nach Angaben in der von der THA herausgegebenen „Treuhandanstalt Dokumentation 1990–1994" wurden allein dafür weit über zwei Mrd. DM eingeplant.

Einflußnahme der Bundesregierung

Die zum Leuna/Minol-Komplex durch den Untersuchungsausschuß vernommenen vier Zeugen, haben durchweg bestritten, daß über ein gebührendes Maß hinaus eine Einflußnahme durch das Bundeskanzleramt stattgefunden hätte. Dennoch legen verschiedene dem Untersuchungsausschuß vorliegende Unterlagen eine andere Sichtweise nahe.

Unbestritten ist das besondere Engagement des Bundeskanzlers für den Erhalt der Chemieindustrie in der Region. Dokumentiert sind auch Gespräche auf höchster politischer Ebene über das Leuna/Minol-Projekt sowohl vor als auch nach der Privatisierung. Auch die Führung des Elf-Konzerns hatte mehrmaligen direkten Kontakt zum Bundeskanzler. Hierbei wurden u. a. Verhandlungen über Fördermittel für das gesamte Projekt geführt.

Außer solchen „offiziellen" Verhandlungen, die neben den Verhandlungen der THA abliefen, gab es auch inoffizielle Linien. Walter Leisler Kiep, Schatzmeister der CDU bis Oktober 1992, hatte offenbar bereits 1992 engen Kontakt zu Elf Aquitaine, die damals noch ein Staatsbetrieb war. Deshalb hatte die Führungsspitze von Elf Aquitaine wiederum einen guten Draht zur politischen Führung Frankreichs. So konnte Kiep z. B. im Mai 1992 einen Brief des damaligen Elf-Präsidenten Le Floch-Prigent an den Bundeskanzler vorab übermitteln und dabei darauf aufmerksam machen, daß in den bevorstehenden deutsch-französischen Konsultationen Präsident Mitterand beabsichtigte, *„das Thema ‚öffentliche Mittel für Raffinerie-Investition in Leuna' aufzugreifen, um es ‚zu einem positiven Ende zu führen'".*

Erstaunlich ist auch, daß Holger Pfahls, (früher Büroleiter von Franz Josef Strauß, Verfassungsschutzpräsident und Staatssekretär im Bundesverteidigungsministerium) angeblich einmalig als Rechtsanwalt (so das BMF) für Elf Aquitaine aufgetreten ist und an einer hochkarätig besetzten Besprechung der Konzernspitze mit Kanzleramtsminister Friedrich Bohl im Juli 1992 teilgenommen hat. Zu dieser Zeit arbeitete Pfahls eigentlich für Daimler-Benz in Belgien. Ansonsten wird eine Rolle von Holger Pfahls bestritten. Die SPD hält es für sehr unglaubwürdig, daß Pfahls ein einziges Mal an einer derartigen Besprechung teilgenommen, sonst aber überhaupt keine Rolle gespielt haben soll.

Ein anderer Verbindungsmann zwischen der Bonner Politik und Elf Aquitaine ist der in Monaco ansässige deutsche Geschäftsmann Dieter Holzer. Nach den vorliegenden Unterlagen hat er sich in der Phase der Finanzierung mehrmals an das Bundesministerium der Finanzen gewandt, die Interessen von Elf Aquitaine vertreten und sich dabei u. a. über die Verhandlungsformalitäten der THA beklagt. Außerdem verlangte er im Auftrag von Elf den notariell beurkundeten Vertrag statt in Deutsch in Englisch abzufassen, was schließlich der Fall war, obwohl THA und BMF sich dagegen ausgesprochen hatten.

Holzer, der nach dem Buch „Staatsaffäre" von Wilhelm Dietl früher zum Freundeskreis von Franz Josef Strauß gehörte und u. a. für den BND unter dem

Decknamen „Baumholder" gearbeitet haben soll, wandte sich später mehrfach auch an das Bundeskanzleramt. Als 1993/1994 das Leuna/Minol-Projekt wegen erheblicher Differenzen der THA mit der inzwischen neuen Führung von Elf Aquitaine unter dem Präsidenten Phillippe Jaffré zu scheitern drohte, hat Holzer seine guten Verbindungen zu Elf und zum Bundeskanzleramt spielen lassen. Hierdurch wird auch die Verbindung zwischen Kiep und Holzer bestätigt, die sich mit führenden Elf-Vertretern in Kronberg (Kieps Wohnsitz) getroffen haben, um über die schwierige Lage des Projekts zu sprechen. Ein Vermerk über dieses Gespräch im November 1993 schickte Holzer an das Bundeskanzleramt, von dort wurde es an das BMF und das BMWi weitergesandt mit der Anmerkung eines Kanzleramtsbeamten: *„Quellenschutz für Herrn Holzer. Nicht zu den Akten".*

Solche und andere inoffizielle Verbindungen und Verhandlungen sind offenbar nicht wirkungslos geblieben. In einem Vermerk vom 7. Juli 1992 an Dr. John von Freyend wird dieser darauf hingewiesen, daß die

„THA seit dem günstigen ‚Vorvertrag' in laufenden weiteren Verhandlungen in eine ungünstige Position geraten [ist]. Nicht zuletzt aufgrund des politischen Drucks aus ‚Bonn', zu einem Abschluß zu gelangen, versucht TED zunehmend Vertragsrisiken auf THA umzuverteilen."

In einem anderen Vermerk aus dem BMWi vom 17. Juli 1992 wird deutlicher formuliert:

„THA hat … massiv Klage geführt, daß man immer wieder aus ‚Bonn' politische Vorgaben bekomme, die eine sorgfältige, rationale, am Wirtschaftlichen orientierte Verhandlungsführung behindern. Man werde von Elf als Verhandlungspartner nicht mehr ernst genommen. Im übrigen verlange Elf bei wichtigen Verhandlungspunkten, daß die erfahrenen Vertragsjuristen den Raum verlassen müßten."

Die Frage, ob die wirtschaftlich lukrativen Autobahntankstellen der Minol aus dem THA/TED-Vertrag ausgegliedert wurden oder ob sie auch auf Elf übergehen (bzw. Elf ein spezielles Nutzungsrecht erhält), spielte in den Verhandlungen eine wichtige Rolle. Sie schien sich möglicherweise sogar zu einem „Deal-Breaker" zu entwickeln. Doch auch hier gab es „politische" Lösungen. Das BMV war zunächst für die Herauslösung der Autobahntankstellen aus dem Vertrag. Der damalige Bundesverkehrsminister Günther Krause setzte sich plötzlich aber doch für deren Einbeziehung ein. Die Verhandlungsschwierigkeiten in diesem Punkt wurden wieder einmal auf politischer Ebene überbrückt. Aus dem Vermerk vom 17. Juli 1992:

„Zu den Autobahntankstellen lehnt Elf auf Arbeitsebene jegliche Verhandlungen ab. Herr Leblanc [Le Blanc-Bellevaux, persönlicher Berater des damaligen Elf-Präsidenten Le Floch-Prigent] hat gestern Abend Herrn Schucht informiert, daß er ebenfalls gestern abend ein Gespräch mit BM Krause gehabt habe. Dort sei die Frage geklärt worden (der Inhalt war der THA nicht bekannt; auch die anwesenden Vertreter des BMV wußten nichts von einem solchen Gespräch)."

Der persönliche Kontakt zwischen Le Blanc-Bellevaux und Krause ist nach Informationen, die der SPD vorliegen, über den Mittelsmann Dieter Holzer entstanden.

Doch die Einflußnahme beschränkte sich nicht auf die THA. Auch das Bundeskartellamt spürte den langen Arm des Bundeskanzleramtes. Die Vertragsregelungen zu den Autobahntankstellen wurde vom Bundeskartellamt nicht akzeptiert. In die entsprechenden Nachverhandlungen, an denen das Bundeskartellamt beteiligt war, schaltete sich das Bundeskanzleramt auf ungewöhnliche Weise ein. Laut Presseberichten beklagte der damalige Präsident des Bundeskartellamtes, Dieter Wolf, unverhohlen, daß ihm aus dem Bundeskanzleramt „Druck gemacht" wurde, in bestimmten Punkten „wettbewerbsrechtlich ein Auge zuzudrücken". Der Kanzleramtsbeamte fomuliert hier ein wenig weicher:

„Gegenüber Kartellamts-Präsident Wolf habe ich nachdrücklich auf die wirtschaftliche und politische Bedeutung der Angelegenheit hingewiesen."

Elf Aquitaine war sich der Hilfe aus dem Bundeskanzleramt bewußt. Elf-Präsident Le Floch-Prigent schrieb am 7. Dezember 1992 an Kanzleramtsminister Friedrich Bohl:

„Ich weiß sehr wohl, daß der von Ihnen und den deutschen Behörden ausgeübte Einfluß weitgehend zum Zustandekommen der Unterschrift am 23. Juli sowie der Zustimmung am 20. Oktober beigetragen hat."

Die bisher gemachten Ausführungen lassen für die SPD den naheliegenden Verdacht zu, daß auch andere Kriterien als wirtschaftliche in den Verhandlungen und Entscheidungen zum Privatisierungskomplex Leuna/Minol eine maßgebliche Rolle gespielt haben.

Vorwurf von Schmiergeldzahlungen

In französischen Presseorganen wurde 1997 in mehreren Veröffentlichungen der Vorwurf erhoben, bei der Privatisierung Leuna/Minol seien Schmiergelder in Millionenhöhe geflossen. Dabei wird unter Bezug auf Le Blanc-Bellevaux davon berichtet, daß große Teile dieser Schmiergelder an die CDU geflossen seien, die diese u. a. zur Finanzierung des Wahlkampfes 1994 verwendet haben soll. Le Blanc-Bellevaux dementierte diese Darstellung und brachte als Empfänger von Schmiergeldern Gewerkschaften, ehemalige Mitarbeiter des MfS und Unternehmer, die gegen Elf Aquitaine als Bewerber für das Projekt waren, ins Spiel.

Die französische Justiz ermittelt seit 1994 u. a. wegen des Verdachts von Betrug und Veruntreuung – auch im Sinne von Korruption – gegen Verantwortliche des Elf-Konzerns. Hierbei wird sie unterstützt von Schweizer Ermittlungsbehörden, die insbesondere die Geldflüsse untersuchen. Aus diesen Ermittlungen ist nach Presseveröffentlichungen bisher bekannt geworden: Am 21. September 1991 wurde zwischen einer Firma namens Nobleplac, Vaduz, und Elf ein

„Lobbying"-Vertrag geschlossen, um das Privatisierungsvorhaben Leuna/Minol zu unterstützen. Zu diesem Zweck erhielt Nobleplac 256 Mio. FF. Von dort wurde das Geld in zwei Tranchen Ende 1992 auf Konten von zwei weiteren Tarnfirmen weitergeleitet: Showfast (36 Mio FF) und Stand By Establishment (220 Mio. FF). Beide Firmen sollen ebenfalls in Vaduz ansässig gewesen sein. Hinter einer der beiden Firmen soll nach Angaben von Le Monde Dieter Holzer gestanden haben. Dessen Firma Delta International hatte ebenfalls in Vaduz einen Sitz bei dem selben Treuhänder wie die Stand By Establishment. Der weitere Weg der Gelder ist bisher ungeklärt. Die beiden Firmen Stand By und Showfast existierten jedenfalls bald nach den genannten Transaktionen nicht mehr. Auch eine Zahlung von 13 Mio. DM von Thyssen an Nobleplac im Jahre 1993 wird im Zusammenhang mit den Schmiergeldvorwürfen genannt.

Für SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist es verwunderlich, daß zwar in Frankreich und in der Schweiz in dieser Bestechungsaffäre von den Justizbehörden ermittelt wird, in Deutschland dagegen nach Kenntnis der SPD abgesehen von dem eingestellten Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Magdeburg wegen des Verdachts auf Subventionsbetrug (vgl. unten) kein Ermittlungsverfahren in dieser Sache eröffnet wurde, obwohl Hinweise, die eine Verfahrenseröffnung rechtfertigen würden, vorliegen. Deswegen ermittelt die französische Justiz auch eine „deutsche Spur". Hierbei gab es allerdings offenbar eine ungewöhnliche Behinderung der Ermittlungen. Nach Presseinformationen verschwanden Dokumente aus dem Gebäude der Pariser Finanzpolizei. Bei diesen Unterlagen soll es sich um solche handeln, die in die „deutsche Richtung" gehen. Frankreichs Polizei und Geheimdienst wurden verdächtigt, die Unterlagen selbst beiseite beschafft zu haben, da das Gebäude ständig bewacht wird, die abgeschlossene Tür des betreffenden Büros unversehrt und das geheime Codewort eines Computer geknackt worden war. Gleichsam ungefragt dementierte der BND, mit dem Einbruch zu tun gehabt zu haben.

Nicht zuletzt die Namen von Walter Leisler Kiep, Holger Pfahls und Dieter Holzer lassen im Zusammenhang von Bestechungsaffären aufhorchen. Holzer wurden bereits in den achtziger Jahren Schmiergeldzahlungen an die CDU angelastet, damals noch auf lokaler Ebene. Dem Verdacht, daß Kiep und Pfahls Bestechungsgelder im Zusammenhang mit dem Verkauf von Flugzeugen und Kriegsgerät Anfang der neunziger Jahre erhalten haben, geht die Staatsanwaltschaft Augsburg nach.

SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN halten es ungeachtet der Frage, ob die CDU als Partei Schmiergelder erhalten hat, auch für möglich, daß einzelne der Union nahestehende Personen Bestechungsgelder entgegen genommen haben.

Vorwurf des Subventionsbetruges

In weiteren Presseveröffentlichungen wird gemutmaßt, daß beim Neubau der Raffinerie in Leuna überhöhte Baukosten angegeben wurden, die ungerechtfertigte Zahlungen von Fördermitteln begründet hätten. Die SPD war bemüht, auch diesen Vorwürfen nachzugehen.

In einem Gutachten der britischen Consulting Firma Solomon Associates Ltd. (Solomon), das im Auftrag der BvS 1995/1996 erstellt wurde, wurde ein theoretischer Branchenvergleich angestellt, mit dem die Angemessenheit der von Elf für den Neubau der Raffinerie veranschlagten Kosten überprüfen sollte. Solomon kam dabei zu dem Ergebnis, daß dabei knapp eine Mrd. DM an Baukosten nicht nachzuvollziehen seien. Unter anderem eine Veröffentlichung der Wochenzeitschrift „Der Spiegel" im Jahre 1996, der offenbar dieses Gutachten zugrunde lag, hat zu einem Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft Magdeburg wegen des Verdachts auf Subventionsbetrug geführt. Die Ermittlungen wurden jedoch mangels Nachweis von Täuschungshandlungen wieder eingestellt. Ein Nachweis von Täuschungshandlungen war deshalb nicht möglich, weil die Angaben des Investitionsumfangs (damit der Baukosten) bei der Beantragung der Subventionen eine Schätzung gewesen sei und daher eine bewußte Täuschungshandlung nicht nachzuweisen sei. Einen möglichen Subventionsbetrug durch Vorlage fingierter Rechnungen hat die Staatsanwaltschaft Magdeburg nicht untersucht, weil die Investition noch nicht abgeschlossen war.

Dem Untersuchungsausschuß sind bei den Ermittlungen zu diesem Teil-Komplex des Vorganges Leuna/Minol viele wichtige Unterlagen nicht zur Verfügung gestellt worden. Dies hatte folgenden Grund: Die Thyssen Handel Berlin GmbH war 1994 aus der Beteiligung am Konsortium ausgetreten. Elf wollte das Projekt nur dann weiterführen, wenn ein Ersatz für die Thyssenbeteiligung gefunden würde. In einem Memorandum of Understanding einigten sich THA und Elf darauf, daß das THA-Unternehmen Buna die Anteile Thyssens übernehmen würde. Nach der Privatisierung von Buna an Dow Chemical jedoch kam diese Beteiligung nicht mehr in Frage. Elf verlangte von der THA nun auch dafür Ersatz. Die nachfolgenden Verhandlungen zogen sich bis zum Abschluß eines Vergleichs zwischen der THA-Nachfolgerin BvS und Elf am 30. Dezember 1997 hin. Eine Grundlage dieser Verhandlungen war das oben genannte Solomon-Gutachten, das den Wert des Anteils ermitteln sollte, den ein potentieller Thyssen-Ersatz übernehmen sollte. Da der Vergleich, wie auch die Investitionskosten, durch die Brüsseler EU-Kommission überprüft wurden und dies zur Zeit der Erstellung dieses Berichts auch noch der Fall war, handelte es sich aus Sicht der Bundesregierung und der BvS um einen nicht abgeschlossenen Vorgang, der von einem Untersuchungsausschuß nicht behandelt werden darf. Auch das Solomon-Gutachten rechnete die BvS dem laufenden Vorgang zu.

SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sehen sich aufgrund der mangelhaften Aktenlage nicht in der Lage, eine Bewertung bezüglich des Verdachts einer ungerechtfertigten Gewährung von Fördermitteln abzugeben.

c) Schlußbemerkung zum Komplex Leuna/Minol

Eine endgültige Bewertung des Privatisierungskomplexes Leuna/Minol kann derzeit nicht erfolgen. Weder lagen die hierzu beigezogenen Unterlagen bei der Erstellung dieses Berichts vollständig vor, noch war es aus Zeitgründen möglich, die zum großen Teil (über 90 Ordner) erst im April 1998 gelieferten Unterlagen systematisch auszuwerten. Zudem konnte der Untersuchungsausschuß zur Aufklärung notwendige Zeugen ebenfalls aus Zeitgründen nicht vernehmen. Da der Untersuchungsauftrag in diesem Untersuchungskomplex nicht erfüllt werden konnte, hält es die SPD für erforderlich, den Zugang zu den beigezogenen Akten bis zum Ende der Legislaturperiode zu ermöglichen. Hierdurch ist eine Prüfung möglich, ob und welche offenen Fragen im Komplex Leuna/Minol gegebenenfalls in der nächsten Legislaturperiode weiter durch einen Untersuchungsausschuß geklärt werden sollen.

3. WBB Wärmeanlagenbau GmbH

Die Privatisierung des ehemaligen VEB Wärmeanlagenbau „Deutsch-Sowjetische Freundschaft" (umgewandelt in WBB Wärmeanlagenbau Berlin GmbH) ist ein typisches Beispiel einerseits für die unglückliche und leichtfertige Vorgehensweise der Treuhandanstalt (THA) in den ersten Jahren ihrer Tätigkeit, andererseits für das schamlose Ausnutzen der deutschen Einheit durch Betrüger aus dem Westen. Der Schaden in diesem Fall geht weit über 200 Mio. DM.

Als sich Ende 1990 die THA um den Verkauf der WBB bemühte, hatten nach Erkenntnissen des Untersuchungsausschusses letztlich alle Bewerber nur im Sinn, Teile des besonders hohen Substanzwerts des Unternehmens, also die Vermögenswerte wie Grundstücke und Kontoguthaben, zu übernehmen. Die meisten Bewerber machten dies durch ihr bekundetes Interesse nur an bestimmten Teilen des Betriebes auch deutlich, so daß sie für die THA, die den Betrieb zur Weiterführung als Ganzes anbot, als Investor nicht in Frage kamen. Die Chematec AG aus der Schweiz dagegen gab in ihrem Übernahmeangebot vor, Interesse an der Weiterführung des gesamten Betriebes zu haben. Später stellte sich dies als völlig falsch heraus.

Die Fehler der THA

Die THA hat bei dieser Privatisierung mehrere entscheidende Fehler gemacht, die zum Teil auf mangelnde Erfahrung, zum Teil aber auch auf naive Gutgläubigkeit, schlechte Verhandlungsführung und den unbedingten Drang zur schnellen Privatisierung zurückzuführen ist. So wurde der Substanzwert der WBB nicht gründlich genug ermittelt. Die vorhandenen sehr wertvollen Immobilien wurden weit unter Wert angesetzt. Dabei verließ sich die THA auf Angaben der alten Geschäftsführung der WBB und verzichtete auf ein externes Sachverständigengutachten. Eine Nachbewertungsklausel wurde in den Privatisierungsvertrag nicht aufgenommen, als Ersatz schrieb man eine unzureichende Mehrerlösklausel in den Vertrag, die später auch die BvS als „faktisch unwirksam" bezeichnete. In vielen Punkten war selbst für die BvS, wie aus ihrem Revisionsbericht von 1995 hervorgeht, die Ermittlung des Substanzwertes nicht nachvollziehbar. Trotzdem war dieser Wert dann entscheidend für den Kaufpreis über zwei Mio. DM. Das Risiko einer illegalen Aushöhlung des Betriebes wurde nicht gesehen. Die Bonität des Käufers Chematec AG wurde in mangelhafter Weise geprüft. Die THA verließ sich hierbei auf die Selbstdarstellung, in der, wie später bekannt wurde, falsche Angaben gemacht wurden, und auf die Schreiben zweier Zweigstellen von Schweizer Banken „mit unverbindlichen Inhalt" (BvS-Revisionsbericht von 1995). Eine Überprüfung dieser Angaben fand nicht statt. Eine mögliche externe Unternehmensauskunft über die Chematec AG, welche die falschen Angaben der Selbstdarstellung deutlich gemacht hätte, wurde nicht eingeholt. Unter anderem hätte so festgestellt werden können, daß sich die Chematec AG bereits vor dem Zeitpunkt der Übernahme in Zahlungsschwierigkeiten befand. Statt dessen wurde von der noch THA-eigenen WBB Beraterverträge mit der Chematec AG geschlossen, über die sich die Chematec AG die zur Übernahme notwendigen Finanzmittel beschaffte. Auch wurde der in der THA bekannte Umstand, daß ein Mitarbeiter des Notariats, vor dem der Vertrag abgeschlossen wurde, zuvor die Chematec beim Kauf der WBB beraten hatte, nicht beachtet. Die gesamte Vorgehensweise der THA hat schließlich zu Ermittlungsverfahren gegen fünf Mitarbeiter der THA geführt. Zwei davon wurden inzwischen eingestellt.

Wenige Monate, nachdem der Privatisierungsvertrag am 27. Februar 1991 unterzeichnet war, bekam die THA Hinweise, wonach die WBB systematisch und planmäßig ausgehöhlt werden sollte. Die entsprechenden Nachforschungen ergaben nach Angaben der THA zunächst keinen Anlaß, gegen die WBB-Erwerber vorzugehen. Die SPD-Fraktion muß angesichts der Erkenntnisse des Untersuchungsausschusses davon ausgehen, daß die damaligen Prüfungen der THA nicht gründlich genug vorgenommen wurden oder nicht zu richtigen Konsequenzen geführt haben. Ein frühzeitiges Erkennen der betrügerischen Maßnahmen der Erwerber hätte den immensen Schaden verhindern können.

Drei Jahre dauerte es schließlich, bis die THA-Nachfolgerin BvS die Aushöhlung der WBB endlich erkannte und Strafanzeige erstattete. Zu diesem Zeitpunkt war der Schaden bereits entstanden, die Vermögenswerte größtenteils beiseite geschafft und der vermutliche Haupttäter Michael Rottmann flüchtete ins Ausland und konnte bisher immer noch nicht dingfest gemacht werden.

Zuvor hatten er und die Mittäter durch ein verschachteltes Firmengeflecht aus 17 Schein- und Deckfirmen, durch undurchsichtige Finanztransaktionen und insbesondere durch Verkauf von wertvollen Immobilien die WBB restlos ausgehöhlt. Das Unternehmen ging in Konkurs, die Arbeitsplätze sind verloren. Dies alles geschah entsprechend eines bereits 1990 ausgeklügelten Tatplans.

SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verkennen nicht, daß die THA nicht in der Lage sein konnte,

jede kriminelle Aktivität von Investoren vorauszusehen bzw. sich gegen mögliche Betrügereien vollständig zu schützen. Dies hätte zu einem Mißtrauen gegen potentielle Investoren geführt, das in den meisten Fällen nicht gerechtfertigt gewesen wäre und die Arbeit der THA erschwert hätte. Dennoch machen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die THA mitverantwortlich für den entstandenen Schaden von über 200 Mio. DM. Denn bei der Privatisierung eines Unternehmens, das derart hohe Vermögenswerte auf der Aktivseite der Bilanz verbuchen kann, ist eine besondere Sorgfalt geboten, die weit über die Vorgehensweise der THA hinausgeht. Die Vorgabe des Bundesfinanzministers, rasch zu privatisieren, hätte nicht dazu führen dürfen, daß Vermögenswerte und Arbeitsplätze leichtfertig aufs Spiel gesetzt werden.

4. Privatisierung der ostdeutschen Kaliindustrie

a) Vorkommnisse und Umstände im Vorfeld der Privatisierung der Mitteldeutschen Kali AG (MdK) an die Kali und Salz AG

Die Feststellungen des Untersuchungsausschusses über die Privatisierung der ostdeutschen Kaliindustrie wurden im Zweiten Teil, J.VII.4. des Berichts ausführlich behandelt. Die darin erwähnte und von der THA veranlaßte offene Ausschreibung der MdK wurde erst zu einem Zeitpunkt (Mai 1992) vorgenommen, als der spätere MdK-Übernehmer, die Kali und Salz AG, bereits selbst seit mehr als einem Jahr aufs engste in die Umstrukturierung und Privatisierungsvorbereitung der MdK involviert war. Neben personellen Verflechtungen gehörte dazu beispielsweise der Auftrag des MdK-Vorstandes an die Kali und Salz Consulting GmbH vom 31. Januar 1991, die MdK-Werke Bischofferode, Merkers und Zielitz einer fachlichen Prüfung zu unterziehen. Zudem haben die Vorstände von MdK und Kali und Salz AG bereits seit Frühjahr 1991 beim Bundeskartellamt die Genehmigung eines Rationalisierungs- und Kooperationsabkommens zum Zwecke einer wettbewerbsfreien Kooperation zwischen den beiden Unternehmen sondiert.

Kritisiert wurde diese weitgehende Einflußnahme der Kali und Salz AG im Vorfeld der Privatisierung der MdK in einer veröffentlichten Studie des Hamburger Instituts für Weltwirtschaftsforschung (HWWA) für das BMWi zur „Beobachtung und Analyse des Wettbewerbs in den neuen Bundesländern" (HWWA-Report Nr. 98). In dieser Studie von Ende 1991 wird ausgeführt:

> *„Es ist nicht einzusehen, warum ausgerechnet der ‚potentielle Übernehmer Nummer eins' an einer Konzeption beteiligt wird, bei der es u. a. um die Zukunft des zu privatisierenden ostdeutschen Unternehmens geht. Wenn einem westdeutschen Übernahmeinteressenten signalisiert wird, daß die Unternehmensstruktur und die zukünftigen Wettbewerbsaktionen seines ostdeutschen Konkurrenten abgestimmt mit seiner eigenen Strategie erarbeitet werden, dann wird sein Zusammenschlußinteresse rapide abnehmen."*

Daher sei es um so unverständlicher, so die Studie weiter, wenn in schrumpfenden und gleichzeitig konzentrierten Branchen

> *„Privatisierungs- bzw. Sanierungskonzepte für ganze Kombinate in Zusammenarbeit mit den westdeutschen Konkurrenten erstellt werden. Dies war beispielsweise erst kürzlich im ostdeutschen Kalibergbau der Fall."*

Bei seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuß räumte der frühere Abteilungsleiter im BMF, Dr. Eckart John von Freyend, das in der HWWA-Studie aufgeworfene Kollusionsproblem ein, wies aber im übrigen auf die Umstände der damaligen Zeit hin.

Von den Sondierungen der Vorstände der beiden Unternehmen seit Frühjahr 1991 zur Genehmigung eines Rationalisierungskartells zwischen der damals noch THA-eigenen MdK und der Kali und Salz AG, will die THA erst am 8. Januar 1992 anläßlich eines Gesprächs beim Bundeskartellamt erfahren haben. Wenn das wirklich so gewesen ist, würde dies auf die THA ein schlechtes Licht werfen.

Im Gegensatz dazu gehen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aber davon aus, daß die THA bereits zu einem früheren Zeitpunkt nicht nur von den Kooperationsgesprächen zwischen der MdK und der Kali und Salz AG gewußt haben muß, sondern auch von den frühzeitigen Kontakten der Unternehmen mit dem Bundeskartellamt. Dies schon alleine aufgrund der Sitzungen der Ad-hoc Arbeitsgruppe Kali-Industrie, an der von Seiten der THA der für den Unternehmensbereich Kali zuständige Abteilungsleiter teilgenommen hatte, und in der die wettbewerbsrechtlichen Schranken und die Genehmigungserfordernisse bei dem angestrebten Rationalisierungs- bzw. Strukturkrisenkartell behandelt worden sind.

Bei dem Gespräch von Vertretern der THA beim Bundeskartellamt am 8. Januar 1992 stand der Entwurf eines Kooperationsabkommens zwischen der MdK und der Kali und Salz AG im Mittelpunkt. Dieser Entwurf war seinerseits am 2. Dezember 1991 von der Kali und Salz AG der THA zugeleitet und von dieser an das Bundeskartellamt weitergereicht worden. Dies macht deutlich, wie weit zu dem Zeitpunkt die Ausrichtung der MdK auf die Kali und Salz AG bereits fortgeschritten war.

Der Umfang der seit Frühjahr 1991 unternommenen Sondierungen der Vorstände von MdK und Kali und Salz AG beim Bundeskartellamt wurde 1993 durch eine Veröffentlichung in der Wochenzeitschrift DER SPIEGEL vom 1. Februar 1993 deutlich, in der es heißt:

> *„Als Folge der Kooperationsgespräche mit Kali und Salz betrachtet die Mitteldeutsche Kali die neuen Bundesländer und die Kali und Salz die alten Bundesländer als ihren Inlandsmarkt".*

Dieser innerdeutsche Grenzverlauf für den Kaliabsatz der beiden Unternehmen galt schon seit Anfang 1991. Die seither praktizierte Absatzscheide zwischen der MdK und der Kali und Salz AG entlang des früheren Grenzverlaufs zwischen der Bundes-

republik Deutschland und der DDR war auch der THA bekannt. Als Inlandsmarkt der MdK waren nur die fünf neuen Bundesländer vorgesehen. Es erstaunt daher wenig, daß das Bundeskartellamt am 8. Januar 1992 bei dem vorgenannten Gespräch mit Vertretern der THA die MdK/K+S-Kooperationsabsichten, die zu dem Zeitpunkt in weiten Teilen schon längst umgesetzt waren, zur Marktaufteilung, zu Preisabsprachen sowie Absprachen zur Produktionskapazität und zum Produktionssortiment etc. als nicht genehmigungsfähig bezeichnete.

Diese Marktregelung bedeutete nämlich, daß der kaufkräftigere Markt in den alten Bundesländern auch nach Vollendung der deutschen Einheit weiterhin ausschließlich der Kali und Salz AG vorbehalten war und von der MdK nicht angetastet werden sollte. Von daher erhalten auch die im Bericht des Untersuchungsausschusses vermerkten *„realisierbaren Absatzmengen",* die ihrerseits wieder Rückwirkungen auf die Zahl der Schließungen und die Absatzchancen einzelner Werke hatten, ihre entsprechende Einordnung.

Zu dieser Absatzkonzeption gab es auch innerhalb der MdK-Gruppe Kritik. So hat die Südthüringer Zeitung vom 11. Oktober 1991 berichtet, daß der Vorstand der Kali Werra AG in einer Stellungnahme von Ende August 1991 kritisch vermerkt haben soll:

> *„Bezugnehmend auf die Absatzkonzeption Inland bezweifelt der Vorstand, daß die Marktschrumpfung vorrangig zu Lasten der Kali Werra AG ein Optimum darstellt."*

b) Ergebnisse der Privatisierung der MdK

Aufgrund eines solchen „Privatisierungsvorlaufs" kann es nicht verwundern, daß die schließlich im April 1992 vom THA-Vorstand veranlaßte Ausschreibung der MdK (hierzu war der Vorstand durch den Verwaltungsrat bereits im Juli 1991 beauftragt worden), von der Interessentenseite her kein neues Ergebnis brachte. Die Ausschreibung der MdK stellte nur noch einen Versuch dar, die Verhandlungsposition der THA gegenüber dem feststehenden Interessenten Kali und Salz AG und deren Mehrheitsgesellschafterin BASF AG zu stärken.

Hinzu kam, daß die Präferenz bei der THA eindeutig auf einer „Gesamtprivatisierung" lag. Dies begünstigte nochmals die Kali und Salz AG. War sie es doch, welche die Umstrukturierung und Neuausrichtung der MdK seit 1990 „begleitete" und nach ihren Vorstellungen formte.

c) Faktische Streichung des Produkts Kaliumsulfat aus dem Sortiment der MdK

Der Untersuchungsausschuß hat festgestellt, daß es bereits im dritten Quartal 1990 zu einer Vereinbarung zwischen der MdK und der Kali und Salz AG hinsichtlich der Kaliumsulfatproduktion kam. Dies führte ab Ende Juni 1991 zu einer bis heute beibehaltenen Streichung des Produkts Kaliumsulfat, das seit je her zu den Stärken der europäischen Kaliindustrie gehört, aus dem Sortiment der MdK. Diese Vereinbarung wirkte sich auf die Sanierungs- und Privatisierungschancen der Kali-Werke im Raum Merkers in unvertretbarer Weise nachteilig aus. Selbst als im Herbst 1991 dann nachgewiesen wurde, daß eine wirtschaftliche Kaliumsulfatherstellung im Hauptwerk Merkers doch möglich ist, hat die MdK alles getan, dies zu verhindern, denn sie war der Kali und Salz AG in dieser Sache gegenüber gebunden.

Die THA hielt sich in dieser Angelegenheit offensichtlich vollkommen heraus. Sie beschränkte sich, als sie 1993 von der Wochenzeitschrift DER SPIEGEL (Ausgabe vom 1. Februar 1993) hierauf angesprochen wurde, nur auf milden Tadel der folgenden Art: *„Der Vorstand der MdK hat da sicherlich zuwenig darauf geachtet."* Von daher bedurfte es tatsächlich keiner *„grundsätzlichen Absage an eine ostdeutsche Kaliumsulfatproduktion"*, wie die BvS dem Untersuchungsausschuß berichtet hat.

d) Konzeptentwicklung und Interessentensuche für die MdK

Ein weiteres Beispiel für die unverkennbaren Schlagseiten im Privatisierungsprozeß der MdK stellt die vom MdK-Vorstand im Frühjahr 1991 in Auftrag gegebene Studie *„Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ausgewählter Standorte der MdK vom 4. Oktober 1991"* dar. Der Auftrag für diese Studie lief, wie der Untersuchungsausschuß feststellen mußte, offensichtlich an der THA vorbei. Jedenfalls wollte die THA nach Vorliegen der Studie, die von der Metzler Consulting KG in Zusammenarbeit mit der Kali und Salz Consulting GmbH erstellt worden war, mit deren Anforderung nichts zu tun gehabt haben. Am 14. Januar 1992 forderte die THA das Präsidium des MdK-Aufsichtsrates schließlich auf, dafür zu sorgen, daß die Tätigkeiten der Metzler Consulting KG zur Privatisierung der MdK zum frühestmöglichen Termin zu beenden sind. Die THA entzog damit im Januar 1992 der MdK das Verfahren in der Angelegenheit Metzler Consulting KG.

Eine bezeichnende Vorhaltung der THA gegenüber der MdK in der Metzler-Angelegenheit war, daß die Metzler Consulting KG den potentiellen MdK-Investorenkreis nicht abschließend beurteilt hätte. Mit Auszügen aus der Studie der Metzler Consulting KG, die im November 1991 in der Presse veröffentlicht wurden, läßt sich diese Vorhaltung weiter konkretisieren. Mit Bezug auf das Südthüringer Kaliwerk Merkers wurde beispielsweise vorgeschlagen: *„Stilllegen der Fabrik. Prüfen, ob Lagerstättenabbau bei einer Kooperation mit Kali und Salz sinnvoll ist"* (Freies Wort vom 25. 11. 91). Grundannahme der Studie war ein „friedliches" Miteinander der beiden deutschen Wettbewerber MdK und Kali und Salz AG.

Aus dem Bericht der Südthüringer Zeitung vom 25. November 1991 geht zur Frage der Beauftragung der Metzler Consulting KG hervor, daß Vertreter der Bochumer Zentrale der Industriegewerkschaft Bergbau und Energie verlautet hätten, daß die Anforderung der Metzler-Studie vom MdK-Vorstand an der Arbeitnehmerseite im MdK-Aufsichtsrat vorbei lanciert worden sei. Plausibilität erhält diese Darstellung insofern, als die Metzler Consulting KG im Aufsichts-

rat der MdK auf der Anteilseignerseite über einen ihrer Komplementäre selbst vertreten war. Von daher war der Weg zur faktischen Selbstbeauftragung offenbar nicht mehr weit. Sitz und Stimme auf der Anteilseignerseite des MdK-Aufsichtsrates hatten auch zwei ehemalige leitende Mitarbeiter der Kali und Salz AG. Ein ehemals leitender Mitarbeiter der Kali und Salz AG wiederum war Mitglied im Vorstand der MdK.

Bei seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuß zur Privatisierung der MdK hob Dr. Eckart John von Freyend hervor, daß:

> *„Hauptaufgabe der Treuhandanstalt war, dafür zu sorgen, daß die Unternehmen ausreichend mit Kapital ausgestattet waren und daß vernünftige Aufsichtsräte gesucht wurden und die Aufsichtsräte wieder vernünftige Vorstände suchten."* (Protokoll Nr. 84, S. 39)

Die aufgezeigten personellen Verflechtungen zwischen der MdK und dem späteren Übernehmer Kali und Salz AG, sowie die vom Untersuchungsausschuß festgestellten Umstände bei der Beauftragung der Metzler Consulting KG, deuten indes darauf hin, daß diese *„Hauptaufgabe der Treuhandanstalt"* im Falle der MdK als schlecht gelöst bezeichnet werden muß.

Auf die frühe Einflußnahme des Interessenten Kali und Salz AG auf die MdK und deren konzeptionelle Ausrichtung angesprochen, äußerte Dr. Eckart John von Freyend denn auch: *„Insofern konzediere ich … es sieht so aus, als ob da sozusagen ein In-sich-Geschäft gemacht werden sollte. Aber im gesamten Prozeß hat man durchaus versucht – ich sage mal – diese Begrenztheit zu überwinden"* (Protokoll Nr. 84, S. 39).

Dazu zählte der Zeuge auch die schließlich im Zeitraum Mai bis November 1992 erfolgte internationale Ausschreibung der MdK. In deren Vorfeld sei sogar das Ansinnen an die THA gerichtet worden, *„ohne Ausschreibung und ohne Vergabe eines Suchauftrages sofort den Zuschlag an Kali und Salz zu geben. … Aber die Entscheidung ist dann doch anders gefallen."* (Protokoll Nr. 84, S. 39)

e) Ausschreibung der MdK

Die SPD geht davon aus, daß es bei der Ausschreibung der MdK eigentlich nicht mehr darum ging, einen Interessenten zu finden. Den hatte man mit der Kali und Salz AG bereits. Dies wird belegt durch die parallel zu der Ausschreibung geführten Gespräche der THA/MdK mit der Kali und Salz AG, die Ende April zeitgleich mit der Ausschreibung der MdK einsetzten und über die sogar Geheimhaltung vereinbart wurde. Es ging offensichtlich nicht mehr um die Frage, ob BASF/Kali und Salz den Zuschlag für die MdK oder Teile von ihr erhält, sondern nur noch darum, zu welchen Bedingungen dies geschehen soll. Daher wurde diese Ausschreibung von Seiten der THA auch von vornherein relativiert. Schon vor deren Beginn wurde zugesichert, daß bei der Ausschreibung der MdK nicht nur Kaufpreisgesichtspunkte Berücksichtigung fänden, sondern auch die besonderen Rahmenbedingungen des deutschen Kalibergbaus. Zudem sei man von Seiten der THA stets offen für Gespräche mit der Kali und Salz AG und deren Mehrheitsgesellschafterin BASF AG.

Angesichts der seit 1990 verfolgten und durch die THA zugelassenen Ausrichtung der MdK auf die Kali und Salz AG, kam die erst im Mai 1992 vorgenommene internationale Ausschreibung der MdK nach Auffassung der SPD definitiv zu spät. Von daher sind die Ergebnisse dieser Ausschreibung in erster Linie im Lichte der Entwicklung seit 1990 zu sehen, also der Unterlassungen der THA und dem nicht nachzuvollziehenden Ablauf im Privatisierungs- und Sanierungsprozeß der MdK.

Dies zu betonen ist deswegen angezeigt, weil im Verlauf der Auseinandersetzungen des Jahres 1993 um die Kalifusion, der mit dieser Fusion begründeten Schließungen der Werke Bischofferode und Merkers und der Bedingungen für die Einsichtnahme in den Fusionsvertrag/Rahmenvertrag vom 13. Mai 1993 mit Verweis auf diese Ausschreibung von 1992 immer wieder ausgeführt wurde, und zwar von der THA bis hin zur Bundesregierung, daß die vorgenommene Lösung die einzig mögliche sei, und daß es dazu keine Alternativen oder Korrekturen geben könne.

f) Weitere Zugeständnisse der THA gegenüber BASF/Kali und Salz

Bei dem ab Frühjahr 1992 bei der EU-Kommission betriebenen Genehmigungsverfahren für einen Zusammenschluß von MdK und der Kali und Salz AG konnte es der THA nur noch darum gehen, der Kali und Salz AG nicht zu weit entgegenzukommen. Kali und Salz und die an diesen Verhandlungen beteiligte BASF forderten eine Kompensation für das abverlangte eigentümerische Engagement bei der MdK.

Dieses Engagement wurde dann auch teuer bezahlt. Die der Presse am 10. Dezember 1992 durch die THA präsentierte finanzielle Seite des Zusammenschlusses schloß zum einen eine Bareinlage der THA in einer Größenordnung von über einer Mrd. DM in das Fusionsunternehmen ein. Zum anderen wurden Regelungen zur Deckung von Abweichungen gegenüber dem vereinbarten Geschäftsplan des Fusionsunternehmens Kali und Salz GmbH ausgehandelt. Diese sahen vor, daß die Kali und Salz Beteiligungs AG, die 51 % der Anteile am Fusionsunternehmen hält, sich in den Jahren 1993 bis 1997 nur zu jeweils maximal 20 % an den über den Geschäftsplan hinausgehenden Abweichungen des Fusionsunternehmens zu beteiligen hatte. Für die Jahre 1993 bis 1995 sollte sich dieser Prozentsatz sogar nur auf 10 % belaufen. Die anderen 80 bzw. 90 % der Abweichungen, die in der ersten Zeit natürlich stark negativ ausfielen, waren von der THA zu tragen.

g) Zusammenfassung

Bemißt man die für die Finanzierung des Zusammenschlusses aufgebrachten finanziellen Leistungen der THA daran, wieviel Standortsicherung damit erreicht wurde, muß festgestellt werden, daß von den Anfang 1992 noch bestehenden fünf MdK-Werken Ende 1992 dann doch nur drei davon Teil des Zusammenschlusses wurden. Darunter zwei Kaliwerke (Zielitz und Unterbreizbach) und ein Steinsalzwerk (Bern-

burg). Die Kaliwerke Bischofferode und Merkers fielen im Ergebnis der Verhandlungen weg.

Insoweit kam es doch nur zu einer Teilprivatisierung der MdK und nicht zu einer Privatisierung der MdK als Ganzes, was zuvor immer wieder gefordert wurde und praktisch handlungsleitend für das gesamte Privatisierungsverfahren war.

Dieses Verfahren schreckte von Anfang an andere Interessenten ab. Zumindest für die Werke Zielitz und Bernburg gab es von 1990 an mehrere ernsthafte Interessenten. Insoweit wäre die Privatisierung von Zielitz und Bernburg auch ohne die teuer erkaufte Fusion möglich gewesen. Dasselbe gilt für die Kaliumsulfatproduktion im Thüringer Werra-Gebiet als Standbein einer soliden Kali-Industrie dort. Durch Vorgänge, wie die Streichung des Produkts Kaliumsulfat, wurde diese Möglichkeit aber schon zu einem frühen Zeitpunkt offensichtlich erfolgreich verbaut. So verblieb als einziges wirklich durch die Fusion gesichertes MdK-Werk, für das es vorher keinen anderen ernsthaften Interessenten gab, nur das 750 Beschäftigte zählende Thüringer Werk Unterbreizbach. Dies ist nach Ansicht von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eindeutig zu wenig und kann nicht als ein zufriedenstellendes Privatisierungsergebnis bezeichnet werden. Dies vor allem auch angesichts des Umfangs der im Zusammenhang mit der Kalifusion eingesetzten öffentlichen Mittel in Milliardenhöhe und den in Merkers und Bischofferode im Zuge der Fusion weggefallenen 2 000 Arbeitsplätzen. Insoweit ist die BvS, die weiterhin 49 % der Anteile am Fusionsunternehmen Kali und Salz GmbH hält, weiter in der Pflicht. Nämlich in der verbliebenen ostdeutschen Kaliindustrie eine möglichst hohe Zahl an Arbeitsplätzen zu erhalten bzw. zu schaffen.

Die in den letzten Jahren deutlich verbesserte Lage auf dem Weltkalimarkt, die dazu führte, daß das Fusionsunternehmen 1997 sogar einen Jahresüberschuß von 60 Mio. DM erwirtschaftete (dpa vom 6. Mai 1998), dürfte dafür eine ausreichende Grundlage darstellen. Hinzu kommt, daß der 1993 von Seiten der THA eingeplante Mittelbedarf zur Deckung der Verluste des Fusionsunternehmens aufgrund der seither deutlich verbesserten Marktlage in viel geringerem Umfang ausgefallen ist als 1993 angenommen wurde. Letzteres wiederum ist ein Hinweis darauf, daß das eine oder andere Werk möglicherweise zu früh geschlossen wurde.

Insgesamt ist die Privatisierung der ostdeutschen Kali-Industrie ein passendes Beispiel für Vorgänge, auf die THA-Präsidentin Birgit Breuel zum zweiten Jahrestag der Wirtschafts- und Währungsunion anspielte. Damals kritisierte sie vor der Presse, daß von westdeutschen Unternehmen weiterhin an Kooperationsverträgen aus dem Jahre 1990 festgehalten würde, die von ostdeutschen Unternehmen aus Unkenntnis abgeschlossen worden sind und die ihnen den Zutritt zu wichtigen Absatzmärkten verbauen.

5. Weitere Privatisierungsfälle

Der Untersuchungsausschuß hat sich gegen Ende seiner Beweisaufnahme noch mit weiteren Privatisierungsfällen beschäftigt. Dazu gehören die Elbewerft in Boizenburg, die Miltitz Duft- und Aroma GmbH (MDA), die Fahrradwerke Sangerhausen, die Baumaschinenfabrik Welzow GmbH und die Möbelwerke in Malchin, Güstrow, Plau am See und Teterow.

Der Untersuchungsausschuß konnte bei den Prüfungen dieser Privatisierungsfälle nur auf Berichte der BvS zurückgreifen, die zudem wegen der darin enthaltenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse VS-Vertraulich eingestuft sind. Eine Darstellung der Privatisierungsfälle in Kapitel J.VII.5. war daher nur eingeschränkt möglich.

Dennoch wird deutlich, daß es sich bei diesen Privatisierungsfällen teilweise um Beispiele handelt, bei denen Investoren erworbene Treuhandbetriebe ausgehöhlt haben und sich auch Treuhandmitarbeiter möglicherweise strafbar gemacht haben. Dies trifft insbesondere für den Verkauf der Möbelwerke in Malchin, Güstrow, Plau am See und Teterow an einen griechischen Unternehmer zu. Dieser „Investor" hat nicht nur den Kaufpreis für die erworbenen Möbelwerke aus dem Vermögen dieser Betriebe bezahlt, er hat auch nach dem Erwerb den Betrieben finanzielle Mittel in Millionenhöhe entzogen und außer Landes gebracht. Gegen zwei Treuhandmitarbeiter werden wegen der Umstände des Verkaufsablaufes Ermittlungsverfahren geführt.

Auch die gescheiterte Privatisierung der Baumaschinen Welzow GmbH ist ein gravierendes Beispiel für die Aushöhlung eines Unternehmens und die Nichteinhaltung von Arbeitsplatz- und Investitionszusagen durch den Erwerber mit allen nachteiligen Folgen für die Belegschaft.

Im Privatisierungsfall der Miltitz Duft und Aroma GmbH sind für SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN viele Fragen zu den Umständen der Kaufpreisminderung für den Investor und zur Rolle des BvS-Direktors für Abwicklung offen geblieben. Diesem waren in einer Fernsehberichterstattung des ZDF vom 4. Dezember 1997 und in einem Bericht der Wochenzeitschrift DER SPIEGEL vom 12. Januar 1998 Interessenkollisionen vorgeworfen worden. Der Direktor für Abwicklung gehörte während seiner Zugehörigkeit zur THA/BvS zu den sog. Funktionalberatern, die für eine bestimmte Zeit in einer Funktion bei der THA/BvS tätig sind und Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen wie vergleichbare festangestellte Mitarbeiter haben. Die BvS besetzte auch Führungspositionen mit Funktionalberatern, die aus Unternehmen kamen, die zur gleichen Zeit Beraterverträge mit der BvS abgeschlossen hatten. Zu den Interessenkollisionen, die durch eine solche Konstruktion entstehen können, hat der Bundesrechnungshof in seinen Bemerkungen für das Jahr 1996 (BT-Drucksache 13/5700) Feststellungen getroffen.

Die Chronologie des Privatisierungsablaufes für die Fahrradwerke Sangerhausen macht deutlich, daß die THA unter dem Zwang der schnellen Privatisierung zu Fehleinschätzungen bei der Wahl der Investoren gekommen ist. Das Gesamtvollstreckungsverfahren war so – trotz des erheblichen Einsatzes von Treuhandmitteln – die logische Folge. Es bleibt für die

noch in Arbeit stehenden Mitarbeiter zu hoffen, daß die von zwei Investoren von der Auffanggesellschaft erworbenen Anteile, zu einem dauerhaften Bestand des Unternehmens führen. Hier steht auch die BvS in der Pflicht.

Im Falle der Elbewerft Boizenburg GmbH (EWB) haben Managementfehler und die allgemein schwierige Lage im Schiffbau zur Gesamtvollstreckung geführt. Nach dem Ergebnis einer Prüfung durch eine Unternehmensberatungsgesellschaft gibt es keine Hinweise auf Aushöhlungen durch den Erwerber. Ein Fortbestehen der Werft mit einem Erhalt von Arbeitsplätzen in einer noch nicht abzuschätzenden Größenordnung ergibt sich möglicherweise dadurch, daß eine norwegische Investorengruppe, die die MTW Schiffswerft in Wismar übernehmen will, auch an der Übernahme von Teilen der EWB interessiert ist.

XI. Bemessung von Liquidatorenhonoraren

Zur Bemessung der Liquidatorenhonorare hat der Treuhanduntersuchungsausschuß in seinem Abschlußbericht umfangreiche Feststellungen getroffen. Außerdem war die Bemessung der Liquidatorenhonorare für die Abwicklung von Beteiligungsunternehmen der THA Gegenstand von Prüfungen des Bundesrechnungshofes. Dabei wurde festgestellt, daß die THA nach dem bis 1994 angewandten Vergütungssystem für Liquidatoren Honorarvereinbarungen abgeschlossen hat, die den vom Liquidator tatsächlich zu erbringenden Leistungen nicht ausreichend Rechnung getragen und unangemessen hohe Vergütungen ermöglicht hätten.

Die Auswahl der Liquidatoren erfolgte durch das Direktorat Abwicklung der THA. Dabei kam es zu einer Häufung von Beauftragungen an bestimmte Liquidatoren mit nahezu unbegrenzten Vergütungsmöglichkeiten. Die zehn am höchsten honorierten Liquidatoren haben alle mehr als sieben Mio. DM erhalten. Ehemalige festangestellte Mitarbeiter des Direktorats Abwicklung hatten die Gunst der Stunde schnell erkannt und sich selbständig gemacht. Überhäuft von Aufträgen ihres ehemaligen Arbeitgebers sollen sie mehr als 40 Mio. DM an Honoraren erhalten haben.

Angesicht allgemeiner öffentlicher Empörung über diese kritikwürdige Verfahrensweise der THA wurde eine Obergrenze von drei Millionen und eine Beschränkung auf 20 Verfahren pro Liquidator festgelegt. Insofern wurden die Anmerkungen des Bundesrechnungshofes und die Feststellungen des Treuhand-Untersuchungsausschusses aufgegriffen.

XII. Strafrechtliche Aufarbeitung der vereinigungsbedingten Wirtschaftskriminalität

Nach Auffassung der Mitglieder von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Untersuchungsausschuß ist eine durchschlagende strafrechtliche Aufarbeitung der vereinigungsbedingten Wirtschaftskriminalität an der unzureichenden Personalausstattung der Polizei und der Justiz gescheitert. Die zuständigen Berliner Polizei- und Justizbehörden, die die Hauptlast der Aufarbeitung des SED/DDR-Unrechts und der vereinigungsbedingten Wirtschaftskriminalität zu tragen haben, sind auf die Unterstützung von Bund und Ländern angewiesen. Nicht alle Länder kamen und kommen den Personalabstellungen im vereinbarten Umfang nach. Der ständige Personalwechsel und die kurzen Verwendungszeiten wurden zu einem Dauerproblem. Hinzu kommt, daß immer weniger geeignete Staatsanwälte für eine Abordnung nach Berlin zu gewinnen sind. Erschwert wird diese Situation noch dadurch, daß – insbesondere bei der ZERV – eine Absetzbewegung eingesetzt hat, die auf finanzielle Gründe zurückzuführen ist. Nach dem Jahressteuergesetz 1996 sind Teile des Trennungstagegeldes, erstattete Mieten für Nebenwohnungen in Berlin sowie Reisebeihilfen für Familienheimfahrten zu versteuern. Dadurch kann die gewährte Aufwandspauschale die zwangsläufig entstehenden Mehrkosten für die doppelte Haushaltsführung der abgeordneten Beamten nicht mehr voll abdecken. Es ist nachzuvollziehen, daß dies zu einem Motivationsverlust bei den betroffenen Beamten geführt hat und die Bereitschaft, unter diesen Bedingungen in Berlin zu arbeiten, gesunken ist. Ein vorzeitiges Ausscheiden von eingearbeiteten und spezialisierten Mitarbeitern bei Polizei und Justiz hat möglicherweise zur Folge, daß Ermittlungsverfahren im Bereich der vereinigungsbedingten Wirtschaftskriminalität weder sachgerecht, noch erfolgversprechend weiterbearbeitet werden können.

Die SPD hat rechtzeitig auf die negativen Folgen der Bestimmungen des Jahressteuergesetzes hingewiesen. Nachdem sich ihr Obmann, der Abgeordnete Friedhelm Julius Beucher, in dieser Angelegenheit an das BMF gewandt hatte, wurde bei den zur ZERV abgeordneten Polizeibeamten und den an die Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin abgeordneten Richter und Staatsanwälte für 1996 aus Vertrauensschutzgründen von einer Versteuerung der Trennungsgelder abgesehen. Ab 1997 sind die gezahlten Trennungsgelder jedoch zu versteuern.

Die personelle Situation bei Polizei und Staatsanwaltschaft hat dazu geführt, daß sich der Abschluß von Verfahren teilweise in nicht mehr zu vertretender Weise verzögert hat. Es wurde zwischen wichtigen und weniger wichtigen Ermittlungen unterschieden. Verfahren mußten zwangsläufig stillgelegt werden. Auffällig ist auch die hohe Anzahl der im Feststellungsteil aufgeführten Verfahrenseinstellungen.

Der Personalnotstand ist nach Auffassung von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die maßgebliche Ursache dafür, daß von den vielen begangenen Straftaten im Bereich der vereinigungsbedingten Wirtschaftskriminalität nur wenige verfolgt und nur eine sehr geringe Anzahl zu einer Verurteilung geführt haben. Erstaunlich ist in diesem Zusammenhang, daß der Bund als Hauptgeschädigter keinerlei eigene Initiativen zur Verbesserung der Situation unternommen hat, denn erfolgreiche strafrechtliche Ermittlungen sind oftmals auch die Voraussetzung für Rück-

forderungs- oder Schadensersatzansprüche gegenüber den Tätern. Die nach Auffassung der Mitglieder der SPD aus heutiger Sicht falsche Grundentscheidung von 1990, die strafrechtliche Aufarbeitung des SED/DDR-Unrechts und die vereinigungsbedingte Wirtschaftskriminalität nahezu ausschließlich als Angelegenheit der Länder zu betrachten, aus der sich der Bund weitgehend heraushält, hat in den zurückliegenden Jahren nicht gerade zum Schließen der Gerechtigkeitslücke geführt. Es droht eine dauerhafte Beeinträchtigung des Rechtsbewußtseins. Während ein Großteil der Menschen – vor allem in den neuen Ländern – darunter leidet, daß Leistungen ständig gekürzt werden, haben sich andere mit kriminellen Methoden im Zuge der deutschen Einheit Vermögenswerte angeeignet. Mit den angeeigneten Vermögenswerten waren diese in der Lage, sämtliche rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um Straffreiheit zu erlangen. Es ist auch nicht einsehbar, daß aufgrund der mangelhaften Personalausstattung bei der Berliner Polizei und Justiz Milliardenbeträge verlorengehen, während sich andererseits – gemessen an der Schadenshöhe – Ermittlungsbehörden in den Ländern mit Bagatellfällen beschäftigen.

1. Verjährungsproblematik

Trotz der angespannten Personalsituation können bei der Aufarbeitung der Hinterlassenschaft des SED-Regimes die Justizbehörden auf Erfolge verweisen. Vor allem im Bereich der Regierungskriminalität und des Justizunrechts sind die Ermittlungen weit vorangekommen, weil diese Straftaten aus verständlichen Gründen vorrangig bearbeitet worden sind. Hier drohte nur noch in Ausnahmefällen die Verjährung. Wegen der unbefriedigenden Personalsituation und der dadurch bestehenden Überlastung der Ermittlungsbehörden konnte der Bereich der vereinigungsbedingten Wirtschaftskriminalität nicht mit der gleichen Intensität bearbeitet werden.

Bei einer Stagnation oder einem weiteren Absinken des Personalbestandes hätte dies bei unveränderter Rechtslage dazu geführt, daß nach dem 31. Dezember 1997 bei einer nicht geringen Anzahl von Verfahren im Bereich der vereinigungsbedingten Wirtschaftskriminalität die Verjährung eingetreten wäre. Die Staatsanwaltschaften wären einfach nicht in der Lage gewesen, alle Verfahren soweit voranzutreiben, um rechtzeitig verjährungsunterbrechende Maßnahmen ergreifen zu können.

Im Bereich der vereinigungsbedingten Wirtschaftskriminalität sind zudem noch längst nicht alle Straftaten bekannt. Es ist eine allgemeine Erfahrung, daß gerade Wirtschaftskriminelle, die Vermögenswerte beiseite geschafft haben, durch ihre finanziellen Möglichkeiten längere Zeit in die Lage versetzt werden, Straftaten zu verdecken bzw. eine Verteidigungsstrategie aufzubauen, die es den Ermittlungsbehörden schwer macht, Ergebnisse vor Ablauf der Verjährungsfrist vorzulegen. Für alle noch nicht ermittelten Täter wäre die Verfolgungsverjährung eingetreten. Um dieser Gefahr vorzubeugen, haben die Mitglieder der SPD im Untersuchungsausschuß in Zusammenarbeit mit der Querschnittsgruppe „Deutsche Einheit“ Initiativen für eine Verlängerung der Verjährungsfrist über den 31. Dezember 1997 hinaus entwickelt. Auf der Grundlage der Ergebnisse einer öffentlichen Anhörung zu dieser Problematik, die in Berlin am 6. März 1997 durchgeführt worden war, stellte die SPD-Bundestagsfraktion auf BT-Drucksache 13/7281 einen Antrag, mit dem u. a. von der Bundesregierung eine Stellungnahme zum Erfordernis einer erneuten Verlängerung der Verjährungsfrist gefordert wurde. CDU/CSU und F.D.P.-Fraktion sprachen sich zunächst gegen eine nochmalige Verlängerung der Verjährungsfrist aus. Sie forderten statt dessen die Bundesregierung auf, auf die Bundesländer einzuwirken, wenigstens für das 2. Halbjahr 1997 ihr Abordnungssoll bei der ZERV und der Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin zu erfüllen. Da es zu keiner wesentlichen Verbesserung der Personalsituation kam, brachten die Koalitionsfraktionen am 11. November 1997 auf BT-Drucksache 13/8962 den Entwurf eines Gesetzes ein, der vorsah, daß die Verfolgungsverjährung bis zum 2. Oktober 2000 hinausgeschoben werden soll. Dieser Antrag wurde am 28. November 1997 mit den Stimmen aus allen Fraktionen vom Deutschen Bundestag angenommen. Auch eine große Mehrheit der SPD stimmte dem Antrag zu, nachdem ihr weitergehender Antrag auf BT-Drucksache 13/8970, der vorsah, daß die Bundesregierung einen Gesetzentwurf zur Verfolgungsverjährung insbesondere von Wirtschaftsstraftaten, unter besonderer Berücksichtigung der in Ost- und Westdeutschland im Rahmen der Wiedervereinigung begangenen Straftaten, vorlegen soll, keine Mehrheit fand. Auch die Anträge von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die eine generelle Verlängerung der Verjährungsfristen für Wirtschaftsstraftaten zum Ziel hatten, fanden keine parlamentarische Mehrheit.

Nach Auffassung der Mitglieder der SPD im Untersuchungsausschuß war die Verlängerung der Verjährungsfrist zwingend geboten. Hierdurch besteht die Möglichkeit, noch weitere Straftaten festzustellen. Daß hier immer noch ein Dunkelfeld besteht, beweisen die Anzeigen, die immer noch in großer Anzahl bei der ZERV eingehen. Allerdings ist es weiterhin dringend erforderlich, daß die vereinbarten Personalabordnungen eingehalten werden, damit die Strafverfolgungsbehörden ihre Arbeit erfolgreich zu Ende führen können. Eine nochmalige Verlängerung der Verjährungsfrist kann es nicht geben.

2. Kriminelles Handeln von Mitarbeitern der THA, Investoren und Liquidatoren

Bei der Stabsstelle Besondere Aufgaben der BvS wurden mit Stand 2. Januar 1998 196 Vorgänge geführt, die ein Ermittlungsverfahren gegen (ehemalige) Mitarbeiter der THA/BvS zum Inhalt hatten. 50 dieser Ermittlungsverfahren gehen auf Anzeigen der THA/BvS zurück. Im wesentlichen wird den Mitarbeitern vorgeworfen, Untreuehandlungen im Zusammenhang mit Privatisierungsverkäufen vorgenommen zu haben. Desweiteren geht es um Betrugs- und Bestechlichkeitsvorwürfe. So wurden teilweise im Zusammenwirken mit den späteren Erwerbern

Untreuehandlungen durch Unterwertverkäufe vorgenommen. Nach Schmiergeldzahlungen – teilweise in Millionenhöhe – wurden Erwerbsvorteile eingeräumt. Zudem ist ein Fall bekannt geworden, bei dem sich zwei ehemalige leitende Mitarbeiter der THA eigenmächtig und ohne Wissen der Behörde Millionenhonorare zugeschanzt haben. Auffallend ist dabei, daß Mitarbeiter der THA-Niederlassung Halle in besonders vielen Fällen beteiligt gewesen sind.

Straffällig geworden sind auch einige der von der BvS/BvS eingesetzten Liquidatoren. So sind bisher gegen drei Liquidatoren, die insgesamt 13 Liquidationsverfahren betreuten, Anklagen erhoben worden. Gegen elf weitere Liquidatoren, die insgesamt 366 Liquidationsverfahren betreuten, werden Ermittlungsverfahren geführt. Außerdem sind zwölf Zivilprozesse anhängig. Bei den Tatvorwürfen in den Anklagen und Ermittlungsverfahren geht es im wesentlichen um Untreuehandlungen, teilweise im Zusammenwirken mit Mitarbeitern der THA/BvS, Gutachtern und Investoren. Außerdem sind Honorarstreitigkeiten gerichtsanhängig.

Für die Mitglieder von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Untersuchungsausschuß ist nicht nachzuvollziehen, warum die THA/BvS trotz Streitigkeiten um unberechtigte Honorarforderungen in erheblicher Höhe und anhängiger Verfahren lange an dem Liquidator RA T. festgehalten hat.

Der Untersuchungsausschuß hat festgestellt, daß in einem nicht unerheblichen Umfang von Erwerbern von THA-Unternehmen durch den Transfer von Kapital aus den Unternehmen und dem Verkauf unternehmenseigener Grundstücke, verbunden mit dem bewußten Nichteinhalten von Investitionszusagen und Arbeitsplatzgarantien, strafbare Handlungen begangen worden sind. Herausragendes Beispiel dafür ist der im Zweiten Teil, J.VII.3. dargestellte Fall „Wärmeanlagenbau Berlin GmbH“, bei dem durch die Privatisierung und der folgenden Aushöhlung des Unternehmens ein Schaden von über 200 Millionen DM entstanden ist, und die Umwandlung der Müll-Deponien Potsdam und Schönberg in Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie der Verkauf der Ihlenberger Abfallentsorgungs-GmbH durch die THA.

Die BvS hat in ihrem Bericht an den Untersuchungsausschuß vom 11. Februar 1998 beispielhaft zu den folgenden „kriminellen Privatisierungen“ Stellung genommen:

– ***Holzbau Sternberg GmbH (HOST) sowie Land- und Bautechnik Center Metallbau Thurau (LBCM)***

Die Geschäftsanteile der HOST und der LBCM wurden im Dezember 1991 durch den Investor F. übernommen. Mit Beschluß des Amtsgerichts Schwerin wurde im Mai 1994 das Gesamtvollstreckungsverfahren über die HOST eröffnet. Inzwischen befindet sich auch die LBCM in Gesamtvollstreckung. Die beiden Unternehmen wurden vom Investor systematisch ausgehöhlt. Der dadurch eingetretene Schaden ist beträchtlich. Die Anzeige der THA vom März 1994 führte inzwischen zu einer Verurteilung des Investors wegen Untreue und Konkursverschleppung.

– ***Hoch- und Tiefbau Parchim GmbH***

Mit Grundstücks- und Geschäftsanteilskaufvertrag vom 7. März 1991 wurde das Betriebsgrundstück der Hoch- und Tiefbau Parchim GmbH an westdeutsche Investoren übertragen. Mit einem zweiten Vertrag gingen die Geschäftsanteile der Hoch- und Tiefbau Parchim GmbH an die vorgenannten Investoren. Seit Oktober 1992 befindet sich das Unternehmen in Gesamtvollstreckung. Ursächlich dafür waren die erheblichen Geldentnahmen, eine fehlende Kalkulation sowie die Nichtbewilligung von beantragten Krediten. Einer der westdeutschen Investoren wurde im August 1994 vom Landgericht Schwerin wegen Untreue verurteilt. Der andere Investor beging Selbstmord.

– ***Bestwood GmbH, Ripnitz-Damgarten (Bestwood GmbH)***

Die Bestwood GmbH, es handelt sich um die Nachfolgefirma der HORIDA-Holzwerkstoffe GmbH, wurde mit Privatisierungsvertrag vom 20. Dezember 1991 an einen Hamburger Kaufmann (90 %) und ein westdeutsches Unternehmen (10 %) verkauft. Im März 1996 wurde durch das Amtsgericht Stralsund das Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen der Bestwood GmbH eröffnet. Gegen den Hamburger Kaufmann und weitere Personen läuft bei der Staatsanwaltschaft Rostock ein Ermittlungsverfahren wegen Subventionsbetrug. Der tatverdächtige Hamburger Kaufmann soll sich in die Schweiz abgesetzt haben.

– ***Kreisbaubetrieb Neustrelitz***

Mit Vertrag vom 26. April 1991 wurden die Geschäftsanteile der Strelitzer Bau GmbH i.A., die aus dem Kreisbaubetrieb Neustrelitz hervorgegangen war, auf eine Gesellschaft für Vermögensverwaltung übertragen. Im Mai 1991 wurde die Firma in Mercur Bau Neustrelitz GmbH geändert. Im April 1991 wurde das Gesamtvollstreckungsverfahren eröffnet, das bereits kurz darauf mangels Masse eingestellt wurde.

Gegen den Investor, einen Düsseldorfer Bauunternehmer, hat die Staatsanwaltschaft inzwischen Anklage wegen Betrug und Untreue in 52 Fällen erhoben.

3. Unrechtmäßige Handlungen im Bereich Transferrubel-Verrechnungsverkehr und Währungsumstellung

Durch unrechtmäßige Handlungen im Bereich Transferrubel-Verrechnungsverkehr und im Bereich Währungsumstellung ist es zu unzulässigen Vermögensverschiebungen gekommen. Anhand exemplarischer Einzelfälle hat sich der Untersuchungsausschuß mit einzelnen Tathandlungen beschäftigt, die im Zweiten Teil des Berichts unter Gliederungspunkt I. ausführlich behandelt worden sind. Der Schaden, der durch Transferrubelbetrügereien entstanden ist, beträgt zwischen 2 und 2,5 Mrd. DM. Im Bereich Währungsumstellung geht das BMF von einer Schadenssumme mit einem dreistelligen Millionenbetrag aus. Damit

haben sich die früheren Schätzungen, die von Schadenssummen in Höhe von 8 Mrd. DM (Transferrubelbetrug) und 6,5 Mrd. DM (unrechtmäßige Handlungen im Bereich der Währungsumstellung) ausgingen, glücklicherweise nicht bestätigt.

4. Wirtschaftlicher Schaden durch kriminelles Handeln

Bundesregierung und THA/BvS sind seit Jahren darauf bedacht, den wirtschaftlichen Schaden, der durch Beteiligung von Mitarbeitern der THA/BvS und von Investoren an kriminellen Handlungen entstanden ist, herunterzuspielen. Grund dafür könnte sein, dadurch Erfolge bei der Aufdeckung von Schadensfällen und bei der Wiedererlangung von Geldern bedeutsamer erscheinen zu lassen. So teilt BvS-Präsident Himstedt der verwunderten Öffentlichkeit immer wieder mit, daß dieser Schaden lediglich rd. 350 Mio. DM betragen soll, dies allerdings ohne Einbeziehung der Bereiche Transferrubelbetrug und Währungsumstellung und des Schadens, der durch den Vulkan-Konkurs bei den ostdeutschen Werften MTW und VWS entstanden ist. Unverständlicherweise wurden diese Angaben auch in dem Bericht der BvS an den Untersuchungsausschuß wiederholt, obwohl Bundesregierung und BvS es eigentlich besser wissen müßten. Allein die Schadenssumme, die durch die im Untersuchungsausschuß geprüften Privatisierungsfälle entstanden ist, übersteigt die genannte Summe von 350 Mio. DM bei weitem, wobei der Schaden, der durch die kriminelle Aushöhlung der Wärmeanlagenbau Berlin GmbH entstanden ist, bereits über 200 Mio. DM beträgt.

Offenbar übersehen wird von Bundesregierung und BvS auch, daß die jetzt in den Raum gestellte Schadenssumme im krassen Widerspruch zu früheren Angaben der THA steht.

Der Treuhanduntersuchungsausschuß hatte in der vergangenen Legislaturperiode bereits festgestellt, daß nach einer bei der Stabsstelle Besondere Aufgaben der THA geführten Statistik allein in den Jahren 1991 und 1992 ein Schaden in Höhe von ca. drei Mrd. DM eingetreten ist. Dazu entstand ein Schaden in gleicher Höhe im Zusammenhang mit Transferrubel-Geschäften. Diese Feststellungen beruhen auf Angaben des früheren Leiters der Stabsstelle Besondere Aufgaben der THA und sind auch von Bundesregierung und BvS im Bericht des Treuhanduntersuchungsausschusses nachzulesen (BT-Drucksache 12/8404, S. 55).

Die Angaben über den bis heute eingetretenen Gesamtschaden durch strafbare Handlungen gehen weit auseinander. Während die ZERV ursprünglich von einem Gesamtschaden von 26 Mrd. DM ausgegangen ist, veranschlagt die für die Ermittlungen im Bereich der vereinigungsbedingten Wirtschaftskriminalität zuständige Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin den eingetretenen Gesamtschaden mit einer Summe von unter zehn Mrd. DM. Festzustellen ist, daß die von der THA wahrzunehmenden Aufgaben erhebliche kriminelle Anreize geboten haben, denen man nicht durch eine rechtzeitige und wirkungsvolle Kontrolle innerhalb der THA entgegengetreten ist. Bundesregierung und THA und später die BvS haben es nicht vermocht, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, kriminelles Handeln von Mitarbeitern und Investoren wirkungsvoll zu unterbinden. Hinzu kam, daß Polizei und Justiz personell nicht ausreichend ausgestattet worden sind, um dem Ausmaß der bekannt gewordenen Fälle angemessen entgegentreten zu können. Da immer wieder neue Fälle bekannt werden, bei denen es durch kriminelle Handlungen, die teilweise über Jahre andauerten, zu Schäden gekommen ist, muß leider davon ausgegangen werden, daß der Dunkelbereich krimineller Handlungen erheblich ist und viele Bereiche von THA und BvS überhaupt noch nicht eingehend überprüft worden sind. Beispielhaft ist hier der Ermittlungskomplex „Chemiepark Bitterfeld“ zu nennen, der unter der Bezeichnung „Das Sauna-Kartell“ ein großes Echo in den Medien gefunden hat. Nach dem Ergebnis der erst 1997 aufgenommenen Vorermittlungen ist es hier offenbar zu einer der größten Ausschreibungsbetrügereien gekommen. Es gibt Anhaltspunkte dafür, daß von der BvS-Tochter, der Bitterfelder Vermögensverwaltung Aufträge mit Honorarvereinbarungen getroffen worden sind, die bis zum 17-fachen über dem marktüblichen Niveau lagen. Bei der Staatsanwaltschaft Halle wurde ein Ermittlungsverfahren wegen verschiedener Korruptions- und Untreuesachverhalte eingeleitet. Im Zuge der Ermittlungen hatte der Geschäftsführer der Bitterfelder Vermögensverwaltung offenbart, daß er Anteile an der Gesellschaft für Datenverarbeitung (Geda) hält. Dieses Unternehmen wickelt das Rechnungswesen der Bitterfelder Vermögensverwaltung ab. Der THA-Mitarbeiter hatte sich also höchstpersönlich mit staatlichen Aufträgen versorgt – allein für das Jahr 1996 wies die Geda einen Gewinn von rd. einer Million DM aus.

Drei Angestellte der Bitterfelder Vermögensverwaltung, darunter der tatverdächtige Geschäftsführer, sind inzwischen von der BvS entlassen worden. Nach dem Jahresbericht der ZERV von 1997 wird von der BvS der Schaden, der durch Subventionsabsprachen, Subventionsbetrug, Untreue und Korruption entstanden ist, auf etwa eine Milliarde Mark geschätzt.

Auch dieser Fall ist ein Beispiel dafür, was innerhalb der THA/BvS alles möglich war/ist. Es stellt sich die Frage, warum die BvS den Geschäftsführer der Bitterfelder Vermögensverwaltung bei den milliardenschweren Sanierungsprojekten in Bitterfeld so lange schalten und walten ließ. Zweifel an der Integrität des Geschäftsführers gab es bereits 1994. Hier hat eindeutig die Dienstaufsicht versagt. Auch spricht es nicht gerade für eine glückliche Personalpolitik der BvS, wenn das für die BVV verantwortliche Vorstandsmitglied der BvS zum Geschäftsführer der mit den geschilderten Vorgängen belasteten Bitterfelder Vermögensverwaltung ernannt wird.

SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN weisen vor diesem Hintergrund alle Bemühungen von Bundesregierung und BvS zurück, das Ausmaß des eingetretenen Schadens zu bagatellisieren. Daß der Schaden eine Summe von vielen Milliarden erreicht, dürfte eigentlich bei allen, die sich mit der Materie beschäftigt haben, unstrittig sein. In jedem Fall geht es um

öffentliche Gelder. Bürgerinnen und Bürger unseres Landes haben einen Anspruch darauf, daß durch ordnungsgemäße Aufklärung und Durchsetzung entsprechender zivilrechtlicher Ansprüche und Schadensersatzforderungen veruntreute Vermögenswerte zurückgeführt werden. Das Bagatellisieren des durch kriminelle Handlungen eingetretenen Schadens ist geeignet, das Vertrauen in das Bemühen, veruntreute Vermögenswerte zurückzuholen und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, zu untergraben.

Schlußbemerkung

Der Untersuchungsausschuß konnte seinen Auftrag bis auf den Untersuchungskomplex Leuna/Minol weitgehend erfüllen. Daß dies beim Untersuchungskomplex Leuna/Minol nicht möglich war, liegt an der Verzögerungstaktik von Bundesregierung und Ausschußmehrheit aus CDU/CSU und F.D.P.. Berichte wurden erst mit einer unerträglichen Verzögerung vorgelegt, ein Rechtshilfeersuchen blieb monatelang unbearbeitet liegen, Zeugenvernehmungen wurden blockiert. Nach einer ersten monatelangen und kostenaufwendigen Auswertung der Tagebücher des zuständigen THA-Vorstands Dr. Klaus Schucht durch einen Bonner Rechtsanwalt konnte eine zweite Auswertung durch die BvS in fünf weiteren Monaten nicht zu Ende gebracht werden. Anschließend wertete auch noch die Bundesregierung selbst die Tagebücher aus, obwohl dies auch hätte zeitgleich mit der Prüfung durch die BvS geschehen können. Die mit Beweisbeschluß 13-339 vom 11. Dezember 1997 beigezogenen Tagebuchaufzeichnungen wurden daher bis zur Beschlußfassung über den Abschlußbericht des Ausschusses am 28. Mai 1998 nicht vorgelegt. Andere umfangreiche Akten lagen dem Untersuchungsausschuß erst so spät vor, daß eine ausreichende Auswertung nicht möglich war.

Durch die Ausschußmehrheit aus CDU/CSU und F.D.P. wurde durchgesetzt, daß die beigezogenen Akten des Untersuchungsausschusses nicht im Deutschen Bundestages archiviert werden, sondern vollständig an die herausgebenden Stellen zurückgegeben werden. Da der Untersuchungsausschuß frei darüber entscheiden kann, ob und welchem Umfang er seine Beweismaterialien archivieren möchte, wäre auch eine andere Entscheidung möglich gewesen.

In Kenntnis der durchsichtigen und vordergründigen Absichten der Ausschußmehrheit, die Aktendeckel zum Themenkomplex Leuna/Minol so schnell wie möglich zu schließen, hat die SPD am 27. Mai 1998 beantragt, den Beschluß zur Behandlung der Protokolle und Ausschußmaterialien nach Beendigung der Protokolle und Ausschußmaterialien nach Beendigung des Ausschusses so zu fassen, daß die Akten zum Themenkomplex Leuna/Minol in der Geheimregistratur des Deutschen Bundestages – zumindest bis zum Ende der 13. Wahlperiode – verbleiben und dort nach Genehmigung durch die Bundestagspräsidentin für benannte Abgeordnete und Mitarbeiter zugänglich bleiben. Der Antrag der SPD wurde von CDU/CSU und der F.D.P. abgelehnt. Offensichtlich soll hier etwas vertuscht werden.

Da der Untersuchungsauftrag zum Themenkomplex Leuna/Minol nicht erfüllt werden konnte, hat die SPD am 28. Mai 1998 beantragt, die Berichtsteile des Ausschusses nicht als abschließenden Gesamtbericht des 2. Untersuchungsausschusses, sondern nur als Teilbericht festzustellen. Im Interesse einer vollständigen Erledigung des Untersuchungsauftrages müssen die Untersuchungen zum Themenkomplex Leuna/Minol fortgesetzt und die dadurch gewonnenen Erkenntnisse nachträglich ergänzt werden.

Auch dieser Antrag wurde von der Ausschußmehrheit aus CDU/CSU und F.D.P. abgelehnt.

Das Verhalten von Bundesregierung und Ausschußmehrheit bedeutet eine nicht hinnehmbare Behinderung der Ausschußarbeit und eine schlimme Unterdrückung der Minderheitenrechte der Opposition.

C. Abweichender Bericht des Berichterstatters der Gruppe der PDS im Untersuchungsausschuß „DDR-Vermögen“

Der vom Untersuchungsausschuß (mit der Kurzbezeichnung „DDR-Vermögen“) der 13. Wahlperiode des Deutschen Bundestages vorgelegte Gesamtbericht trifft Feststellungen zu einer Vielzahl von Themen von umfangreicher und vielschichtiger Komplexität. Er verdeutlicht auf der einen Seite das Bemühen der Mitarbeiter des Sekretariats, aus dem riesigen Umfang der Materialien und Dokumente die differenzierten Probleme sachgerecht darzulegen. In vielen Teilen des Gesamtberichts kann sich der Berichterstatter deshalb Feststellungen des Untersuchungsausschusses auch anschließen, allerdings nicht immer den daraus bereits im Feststellungsbericht abgeleiteten Schlußfolgerungen. Das betrifft einzelne Ergebnisse der Untersuchung, die in Fortführung der Aufgabenstellung der Untersuchungsausschüsse aus der vorangegangenen Wahlperiode erreicht wurden. Obgleich nach Ansicht des Berichterstatters die weitere Aufdeckung der Unternehmensstruktur des Bereichs Kommerzielle Koordinierung (KoKo) und der Beziehungen zwischen dem Bereich KoKo mit dem Ministerium für Staatssicherheit (MfS) aus einer sehr einseitigen Sicht auf die Bewältigung der deutsch-deutschen Beziehungen in der jüngsten Geschichte betrieben wurde, sind die Feststellungen von Interesse für die Öffentlichkeit. Dazu zählen die Strukturen des MfS und seiner Tätigkeit, die Vermögensverschiebungen durch das Zusam-

menwirken *„alter Seilschaften"* und westlicher Geschäftspartner, die unrechtmäßigen Handlungen bei der Währungsumstellung sowie von Mißbräuchen im Transferrubel-Bereich. Auf der anderen Seite ist der Gesamtbericht insgesamt durch Bearbeitung, Diktion und sehr einseitige Wertungen ein Bericht der Vertreter der Regierungsmehrheit, spiegelt nur den politischen Standpunkt der Regierungsparteien wider. Deshalb erachtet es die Gruppe der PDS für notwendig, ein abweichendes Votum abzugeben.

Dies ergibt sich vor allem aufgrund

– der politisch vorgefaßten einseitigen Herangehensweise an die vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fragen der Untersuchung. In erster Linie betrifft das die Komplexe, die sich mit Vermögensveruntreuungen der PDS/SED und damit im Zusammenhang auch mit dem vom Untersuchungsausschuß der SED zugeordneten Vermögen der KPÖ beschäftigen, aber auch die Fragen von Vermögensveruntreuungen, die im Zusammenhang mit der Privatisierung der ostdeutschen Betriebe zu klären waren,

– der undifferenzierten und zum Teil von politischen Vorurteilen getragener Wertungen im vorgelegten Bericht, vor allem bei den Feststellungen zum Embargohandel durch den KoKo-Bereich sowie zum MfS, speziell der Hauptverwaltung Aufklärung (HVA),

– unterschiedlicher politischer Sichten bei der Untersuchung von veruntreutem DDR-Vermögen, bei der Beurteilung und Wertung der Privatisierungspolitik der THA/BvS und der Bundesregierung in Ostdeutschland, speziell bei der Privatisierung der ostdeutschen Werften und bei Leuna/Minol.

Der abweichende Bericht des Berichterstatters der Gruppe der PDS zum Gesamtbericht des Untersuchungsausschusses bezieht sich nicht auf alle Berichtsteile, sondern beschränkt sich auf einzelne Schwerpunkte des Untersuchungsauftrages. Es werden zu einzelnen Abschnitten Ergänzungen oder/und abweichende Formulierungen vorgetragen.

Die politische Wertung zur Tätigkeit des Untersuchungsausschusses und zu seinen Ergebnissen wird im folgenden dargelegt.

Politische Einordnung der Aufgaben des Untersuchungsausschusses

Ökonomische und politische Rahmenbedingungen haben entscheidende Bedeutung für Zielstellung, Tätigkeit und Ergebnisse der Arbeit eines Untersuchungsausschusses. Der Untersuchungsausschuß der 13. Wahlperiode nahm seine Tätigkeit am 28. September 1995 auf, zu einem Zeitpunkt also, als in Deutschland nach dem Ende der deutsch-deutschen Konfrontationsbeziehungen die Ergebnisse der verfehlten Vereinigungspolitik der Bundesregierung offensichtlich wurden:

– Die Folgen der auch vom Ost-West-Systemgegensatz bestimmten uneffizienten zentralistischen Verwaltungswirtschaft Ostdeutschlands mit ihren großen Produktivitätsrückständen gegenüber Westdeutschland, den zum großen Teil veralteten Produktionskapazitäten, der hohen Verschuldung und den politischen Verwerfungen wurden überlagert durch die Resultate des von der Bundesregierung verfolgten Umwandlungs- und Anpassungsprozesses mit ihrer rigorosen Privatisierung und Deindustrialisierung sowie durch die gegebenen großen Möglichkeiten für kriminelle Machenschaften. Fehlende wirtschaftspolitische Konzepte für die Angleichung der ostdeutschen Wirtschaft an das westdeutsche Produktivitätsniveau, die Nichtumsetzung der im Einigungsvertrag verankerten Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Strukturanpassung sowie die Nichtbeachtung der von kompetenter ostdeutscher Seite eingebrachten Vorschläge und Konzeptionen verstärkten das wirtschaftliche Desaster Ostdeutschlands.

– Die Transformation der ostdeutschen Wirtschaft der unter der Ägide der Bundesrepublik Deutschland Banken, Großindustrie und Handelskonzerne stehenden THA gestaltete sich bis zu ihrem offiziellen Abschluß Ende 1994 einerseits äußerst erfolgreich – für die westdeutschen Unternehmen. Sie erwarben von den rund 15 000 Privatisierungen *„kostengünstig"* rund 80 Prozent und betrieben teilweise eine Ausplünderung dieser Betriebe im Großformat. Andererseits aber war sie von bisher nicht gekannter sozialer Tragweite für die dort Beschäftigten. Sie verloren mit Rationalisierung, Zerstückelung und Stillegung bzw. gezielter Liquidierung ihrer Betriebe nicht nur ihren Lebensmittelpunkt Arbeitsplatz. Als Bestandteil eines sich rasch herausbildenden Arbeitslosenheeres mußten sie darüber hinaus vor allem eine bisher in der DDR nicht gekannte soziale Ausgrenzung erleben. Die Liquidierung der ostdeutschen Großbetriebe, verbunden mit der Beseitigung der industriellen Forschungskapazitäten bis auf einen minimalen Bestand und die Degradierung der ostdeutschen Wirtschaft in eine Dependenzökonomie, ließen keine Chance für einen selbsttragenden wirtschaftlichen Aufschwung.

– Die Rückwirkung dieser verfehlten Privatisierungspolitik mit ihren finanziellen Folgen auch auf das frühere Bundesgebiet verstärkte nach einem einigungsbedingten konjunkturellen Aufschwung in den ersten neunziger Jahren zunehmend die ökonomischen und politischen Schwierigkeiten, in der sich die Bundesrepublik Deutschland seit den 70er Jahren befindet und die die Grundlage für deren neoliberale und sozialreaktionäre Politik bildet. Im Zusammenhang damit potenzierten sich die Bedienungsmentalität westdeutscher Konzerne und die Besitzansprüche von *„Alteigentümern"*, von „Glücksrittern" am ehemaligen ostdeutschen Volks- und genossenschaftlichen Eigentum, aktivierten die Konzernchefs und Politiker ihre Bemühungen, die für den *„Aufschwung Ost"* bereitgestellten Fördergelder, Subventionen und gesetzlichen Möglichkeiten sowie staatliche Institutionen für ihre Gewinninteressen, zur Sanierung ihrer westdeutschen Unternehmen und zur eigenen Bereicherung zu nutzen. Die kriminellen Energien von Wirtschaftsmanagern und Staats-

beamten – oft in Verbindung mit den kenntnisreichen *„alten Seilschaften im Osten"* – erreichten Ausmaße, von denen die Öffentlichkeit noch Jahre hören wird. Nach der Vereinnahmung des Ostens wird der Aufbau Ost weitestgehend zur Vermögensbildung des Westens genutzt. Die Kluft zwischen West und Ost sowie zwischen Reichen und Armen verringert sich nicht, sondern wird größer.

I. Erster Teil – Einsetzung des Untersuchungsausschusses und Verlauf des Untersuchungsverfahrens

1. Zum Untersuchungsauftrag und zu seiner Erweiterung

Die Arbeit des Untersuchungsausschusses wiederspiegelt mit seiner ursprünglichen Aufgabenstellung und mit der Erweiterung des Untersuchungsgegenstandes sowie der Art und Weise der Behandlung der Themen den politischen Wandel in Deutschland und die Folgen der verfehlten Regierungs- und Wirtschaftspolitik im vereinigten Deutschland.

a) Eingeengte und diffuse Aufgabenstellung

Nach parlamentarischem Untersuchungsrecht zielt die Untersuchung auf die Aufklärung der Ursachen von Mißständen, an denen ein öffentliches Interesse besteht (Engels, Parlamentarische Untersuchungsausschüsse, 2. Auflage, Heidelberg 1991, S. 14). Die Orientierung der Arbeit des Untersuchungsausschusses der 13. Wahlperiode war zunächst mit dem Untersuchungsauftrag (BT-Drucksache 13/2483) auf *„offengebliebene"* Fragen des 1. und 2. Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode – „KoKo" (Schalck-Ausschuß) und „THA" – gerichtet, soweit hierdurch die in den Berichten dieser Untersuchungsausschüsse getroffenen Feststellungen ergänzt werden können. Dies engte von vornherein die Möglichkeiten ein, die ein solcher Untersuchungsausschuß über veruntreutes DDR-Vermögen im Hinblick auf die Gestaltung der deutsch-deutschen Beziehungen nach mehr als 40jähriger Konfrontation, der Bewältigung der durch den Ost-West-Systemgegensatz geprägten Vergangenheit hätte haben können. Die aufklärende Untersuchung wurde politisch nicht als ein Beitrag verstanden, auf die mit der deutschen Vereinigung gegebene Chance zu wirken, eine demokratische Integration Ostdeutschlands in eine sich wandelnde Bundesrepublik Deutschland zu befördern, sondern knüpfte an die bisherige einseitig ausgerichtete Aufarbeitung der Vergangenheit an.

Unter der Kurzbezeichnung *„DDR-Vermögen"* wurde nicht etwa das Verschleudern des Volksvermögens der DDR an das westdeutsche Großkapital mit Hilfe der THA/BvS verstanden. Es wurde lediglich der Teil an Vermögen aus den Bereichen der *„Kommerziellen Koordinierung"*, des MfS und der Parteien und Massenorgansiationen, vor allem der SED, ins Visier genommen, der noch nicht in die Verfügung der bundesrepublikanischen Institutionen und der Bundeskasse gelangt war. Die Aufgabenstellung des Ausschusses wies daher durch die Übernahme von Aufgaben der zwei Ausschüsse aus der vergangenen Wahlperiode einen recht diffusen Charakter auf. Es ging zum einen um die Aufklärung einer ganzen Reihe von Fragen zur Sicherung von DDR-Vermögen im westlichen Ausland, um die Verknüpfungen des Bereichs KoKo mit dem MfS und seiner Hauptabteilung Aufklärung, mit Blockparteien und Massenorganisationen im Vermögens- und finanziellen Bereich sowie um Vermögensveruntreuungen und Vermögensverschiebungen durch Betriebe des KoKo-Bereiches, des MfS, der SED/PDS und durch das Zusammenwirken *„alter Seilschaften"* und westlicher Geschäftspartner.

Zum anderen sollte der Untersuchungsausschuß – soweit der Bundesrechnungshof (BRH) dazu noch keine Feststellungen getroffen hatte – die Fragen klären, ob die Grundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung bei der Vergabe von Liquidationsdarlehen und Liquidationshonoraren sowie bei der Privatisierung von Unternehmen durch die THA hinreichend beachtet worden sind.

Die politische Richtung war durch die Ergebnisse der zwei Untersuchungsausschüsse der vergangenen Wahlperiode vorgegeben. In seinem Bericht hatte der 1. Untersuchungsausschuß „KoKo" im Mai 1994 festgestellt (BT-Drucksache 12/7600, S. 487, 488), daß der Bereich KoKo *„der verzweifelte Versuch"* war, *„im Wettlauf mit dem Westen der kommunistischen Planwirtschaft aus ihrer grundsätzlichen und systemimmanenten Untauglichkeit herauszuhelfen"*. Er war *„eine Krake, die ihre Arme zum Zwecke der Ermittlung und des Absaugens von Werten und Devisen in alle Bereiche der DDR erstreckte … immer mit dem Ziel, gegebenenfalls auch unter Verletzung von Recht und Gesetz die Zahlungsbilanz der DDR aufzubessern"*. Keineswegs lag dem Untersuchungsausschuß aufgrund seiner politischen Zielstellung bei der Darstellung des Bereichs *„Kommerzielle Koodinierung"*, der Aufdeckung seiner Struktur, seiner Tätigkeit und der Machenschaften in all seinen Schattierungen daran, den Beweis anzutreten, daß dieser ganz offensichtlich *„ein durch den Ost-West-Gegensatz hervorgebrachtes gesamtdeutsches Produkt"* war, für die DDR *„als Instrument gedacht, das sich marktwirtschaftlicher Mittel zum Nutzen der DDR bedienen sollte"*, für den Westen *„objektiv das Einfallstor in die „realsozialistische Wirtschaft"* (BT-Drucksache 12/7650, S. 37). So paßten die Bewertungen des 1. Untersuchungsausschusses in den politischen Trend, Vergangenheitsbewältigung nur einseitig zu betreiben und die politischen und ökonomischen Deformationen der DDR zur Diskriminierung und Diffamierung des ersten zur kapitalistischen Ordnung alternativen Systems auf deutschem Boden zu nutzen.

In der gleichen Grundrichtung lagen auch die Bewertungen des 2. Untersuchungsausschusses „THA" der 12. Wahlperiode, der sich bereits mit dubiosen Entwicklungen der Nachwendezeit beschäftigte. Sie liefen auf eine Lobpreisung der Privatisierungspolitik der THA als *„einzigartig in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland"* hinaus und dienten der Rechtfertigung ihrer Ergebnisse mit den Feststellun-

gen, daß *„die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen äußerst desolat waren"* und zudem *„die alten SED-Seilschaften in den Betrieben weitgehend noch das Sagen"* hatten. Vor allem wurde in den Feststellungen beteuert, daß auf die Entscheidungen der THA durch Konkurrenzunternehmen kein *„Einfluß dahin gehend genommen wurde, evtl. Konkurrenten in den neuen Ländern endgültig aus dem Markt zu nehmen"* (BT-Drucksache 12/8404, S. 87).

Von dieser politischen Richtung in der Aufarbeitung der Vergangenheit wurde auch in der 13. Wahlperiode nicht abgegangen, obgleich sich die Realität in Deutschland merklich verändert hatte, sich die ökonomische und soziale Situation in Ostdeutschland keineswegs mehr nur auf die *„marode"* DDR-Wirtschaft zurückführen ließ. Die SPD-Fraktion hatte 1994 in einem umfassenden Minderheitenvotum (BT-Drucksache 12/8404 S. 96ff.) nachgewiesen, daß die Bundesregierung ihre Aufsichtspflichten und ihre Gestaltungsaufgabe mit der THA als einen *„Fremdkörper im Rechtsstaat"* verfehlt hat. Die Gruppe PDS/Linke Liste war in einem abweichenden Bericht (BT-Drucksache 12/8404, S. 518) auf entscheidende Sachverhalte zum wirtschaftlichen Niedergang Ostdeutschlands mit dem Treuhandauftrag durch die Bundesregierung eingegangen. Diesen Gesichtspunkten wurde angesichts der wirtschaftlichen Tatbestände als Ergebnis der Treuhandpolitik in der Aufgabenstellung des Untersuchungsausschusses der 13. Wahlperiode nicht explizit nachgegangen. Selbst der eingeengten Aufgabenstellung bei der Untersuchung der Tätigkeiten der THA hinsichtlich der Berücksichtigung volkswirtschaftlicher Kriterien und der Grundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung ist völlig unzureichend Rechnung getragen worden.

b) Erweiterung der Aufgabenstellung unter politischem Druck

Seit dem 17. Oktober 1996 wurde – mit der BT-Drucksache 13/5843 – zusätzlich die Untersuchung des Themenkomplexes „Bremer Vulkan Verbund AG (BVV AG)" in die Aufgabenstellung des Untersuchungsausschusses integriert. Dabei ging es nach den am 22. Mai 1996 und am 4. Juli 1996 von der SPD gestellten Anträgen (BT-Drucksachen 13/4698 u. 13/5233) schwerpunktmäßig darum, zu untersuchen, ob und wie sich die Bundesregierung und die BvS/BvS für die Einhaltung von Investitionszusagen und zweckbestimmte Verwendung von Investitionsbeihilfen und Fördermitteln vertraglich abgesichert haben, welche Maßnahmen eine Überprüfung dafür gewährleistet haben, inwieweit und zu welchem Zeitpunkt die Bundesregierung und die THA/BvS von der ungerechtfertigten Inanspruchnahme von Subventionsmitteln Kenntnis hatten und welche Maßnahmen dagegen getroffen wurden.

Bereits mit der BT-Drucksache 13/4065 hatte die Gruppe der PDS die Einsetzung eines weiteren Untersuchungsausschusses und am 12. März 1996 in einem weiteren Antrag sofortige politische Konsequenzen aus dem Umgang mit Subventionsmitteln bei der BVV AG (BT-Drucksache 13/4079) gefordert. Sowohl diese Anträge als auch die von der Gruppe der PDS zum SPD-Antrag geforderte Ergänzung, zu klären, *„ob bei der Privatisierung von Unternehmen durch die THA an die BVV die Vorgabe des Bundesministers der Finanzen zur Berücksichtigung volkswirtschaftlicher Kriterien und die Grundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung ausreichend beachtet worden sind"* (BT-Drucksache 13/5843), waren abgelehnt worden. Der beantragte ergänzende Passus war im übrigen wortwörtlich der Aufgabenstellung für den 2. Untersuchungsausschuß durch den Deutschen Bundestag (BT-Drucksache 13/2483, III.2.) nur konkret bezogen auf die BVV, entlehnt.

Die Aufgabenstellung des Untersuchungsausschusses um den Themenkomplex „Bremer Vulkan Verbund AG" konnte zweifellos erst erweitert werden, nachdem der Bundeskanzler unter großem politischen Druck aufgrund der Krise des größten deutschen Werftenverbundes den Komplex „Bremer Vulkan Verund AG" zur *„Chefsache"* erklärte. Zum einen hatte die soziale Brisanz des Vulkan-Desasters neue Größenordnungen erreicht. Die Hamburger Zeitschrift *„Die Woche"* schrieb am 23. Februar 1996:

> *„Betriebsbesetzungen, Demonstrationen, Krisensitzungen bis tief in die Nacht – der Skandal um Bremer Vulkan brachte nicht nur 22 500 Mitarbeiter, den Bremer Senat und eine Großstadt in Aufruhr. Die existenzgefährdenden Verluste beim größten deutschen Schiffbauer warfen Schatten auf eine ganze Industrie."*

Zum anderen wurde aber auch immer stärker offenbar, daß die Vulkan-Krise auf Kosten der ostdeutschen Werften gelöst werden sollte, daß Mängel im Vertragsmanagement und Controlling der THA und ihrer Nachfolgeeinrichtung BvS erst eine zweckentfremdete Verwendung von Investitionsbeihilfen und Fördermitteln in Höhe von 850 Millionen DM durch die BVV AG als Käuferin der ostdeutschen Werften möglich gemacht hatten. Angesichts des Fakts, daß die Subventionsmittel für die ostdeutschen Werften in den westlichen Betrieben des Werftenverbundes spurlos versickert sind, sah es die Bundesregierung als ihre vornehmliche Aufgabe an, politischen Schaden zu begrenzen, vor allem eine Schuldzuweisung von sich abzuwehren und die bisher verfolgte Privatisierungsstrategie durch THA/BvS weiterhin zu rechtfertigen.

Der Themenkomplex „Bremer Vulkan Verbund AG" erhielt deshalb im Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages bei gleichzeitig laufenden Parallelverfahren im Untersuchungsausschuß der Bremischen Bürgerschaft *„Bremer Vulkan"* sowie im 3. Parlamentarischen Untersuchungsausschuß des Landtages Mecklenburg-Vorpommern (3. PUA) mit dem Schwerpunkt der Klärung von Sachverhalten im Zusammenhang mit der Verschwendung bzw. Veruntreuung von öffentlichen finanziellen Mitteln bei der Privatisierung der ostdeutschen Werften, einen zentralen und auch zeitlich breiten Platz eingeräumt.

Die Veruntreuung von Mitteln im Bremer Vulkan Verbund war im Zusammenhang mit der Privatisierung der ostdeutschen Werften für die Bundesregierung einer der brisantesten politischen Fälle von ver-

untreutem Vermögen. Sie war aber bei weitem nicht die einzige dieser Art und vom finanziellen Schaden auch nicht die größte, in dem sich Folgen der Privatisierungsstrategie der THA/BvS und Bundesregierung mit politischen Ambitionen, den Konkurrenzinteressen marktbeherrschender westdeutscher Großunternehmen, der ungerechtfertigten Inanspruchnahme umfangreicher Fördermittel, mit unrechtmäßigen Geldtransfers und kriminellen Machenschaften verknüpften. Der Untersuchungsausschuß hat deshalb noch am Ende seiner Tätigkeit durch Vernehmung zumindest einiger Zeugen und vor allem durch Beiziehung von Materialien mit der Klärung solcher *„besonderen Privatisierungsfälle"* wie Leuna/Kali und Salz, Kali und Salz, Wärmeanlagenbau burg, Elbewerft Boizenburg, Fahrradwerke Sangerhausen, Miltitz Duft und Aroma Stoffe, Baumaschinenfabrik Welzow GmbH, Möbelwerke in Malchin, Güstrow, Plau am See und Teterow begonnen. Es handelt sich dabei um in die Milliarden gehende Vermögensveruntreuungen im Rahmen der Privatisierung durch die THA/BvS, um systematische Aushöhlungen und Plünderungen der ostdeutschen Betriebe durch westliche Manager, oft im Komplott mit Liquidatoren, Wirtschaftsprüfern und Angestellten der THA sowie früheren Leitungskadern dieser Betriebe. Die Vermögensverschiebungen im Zusammenhang mit der Liquidierung der zum MfS-Bereich zählenden Interport Blankenburg reihen sich hier ein.

Die Feststellungen des Untersuchungsausschusses zu den besonderen Privatisierungsfällen tragen durch die Federführung der Koalitionsmehrheit im Untersuchungsausschuß die Handschrift der Bundesregierung. Grundlage der im Gesamtbericht dazu gemachten Aussagen bildeten fast ausschließlich die Berichte der BvS und anderer Regierungsinstitutionen.

2. Verlauf des Untersuchungsverfahrens

Politische und rechtliche Rahmenbedingungen haben den gesamten Verlauf der Untersuchung bestimmt. Drei Gesichtspunkte spielten dabei eine Rolle:

Erstens ist es die spezifische Aufgabenstellung derartiger Untersuchungsausschüsse überhaupt, *„Mißstände bzw. Skandale der Regierung bzw. Verwaltung"* öffentlich zu machen und zunehmend bei der engen Verfilzung von Staat und Wirtschaft auch die damit zusammenhängenden deformierten Entwicklungen im nichtstaatlichen, privatwirtschaftlichen Bereich zu erfassen. Der Untersuchungsausschuß ist daher *„politisches Kampfinstrument"* der Parteien von Regierung und Opposition bei der Aufklärung der Sachverhalte (Engels a. a. O., S. 15).

Zweitens folgen derartige Ausschüsse den herrschenden politischen Spielregeln. Durch die Zusammensetzung der Parlamentarier und ihrer Mitarbeiter nach dem im Parlament geltenden Parteienproporz ist die Wahrheitsfindung dem parteipolitischen Kalkül unterstellt. Parlamentarische Untersuchungsausschüsse gehen daher meist auch wie *„das Hornberger Schießen"* aus. Diese sind keinesfalls nur die *„wirksamste Waffe der Opposition"* im Parlament, sondern werden gleichzeitig auch als Instrument der Regierung zur Verteidigung ihrer Machtposition genutzt.

Drittens behandelte der Untersuchungsausschuß mit dem Gegenstand veruntreutes DDR-Vermögen ein Thema, das sich aus dem politischen Umbruch in Deutschland, der Vereinigung zweier Staaten auf der Grundlage sehr unterschiedlicher politischer, ökonomischer und rechtlicher Mechanismen ergab. Dadurch war auch die politische Sicht dieser parlamentarischen Institution bestimmt. Sie erstreckte sich auf ein anderes staatliches Gebilde und war nicht mehr nur auf das eigene Verhältnis Regierung – Opposition beschränkt. Im Blickpunkt standen ausschließlich die gesellschaftlichen Strukturen eines untergegangenen Systems und seines Wandels. Die Versäumnisse der überwiegend Handelnden in dem Transformationsprozeß Ostdeutschlands blieben weitgehend außer Betracht. Das wirkte sowohl auf Herangehensweise, Schwerpunktsetzung und Wertungen der Parteien im Untersuchungsverfahren.

a) Politischer „Gleichklang" und Parteiengerangel zwischen Koalitionsmehrheit und SPD bei der Aufgabenlösung

Der Untersuchungsausschuß sieht – so der Vorsitzende dieses Gremiums, der Bundestagsabgeordnete Volker Neumann, in einer Pressemitteilung – seine Arbeit vor allem darin, *„Strukturen und Handlungsweisen zu durchleuchten und offenzulegen"*, um Tatsachen zu ermitteln und politisch zu bewerten, nicht in erster Linie in der strafrechtlichen Überführung von Tätern. In einem Zeitungsinterview erklärte er:

> *„Es geht uns ja in erster Linie darum, einen Teil der Entwicklung der letzten Jahre in der DDR deutlich zu machen, aufzuarbeiten und natürlich dort, wo kriminelles Unrecht – übrigens auch nach DDR-Recht – ist mitzuhelfen, das aufzudecken und das Geld zurückzuholen, weil das Geld der Bürger ist."* (Neues Deutschland vom 16. Januar 1997)

Dieses Ausfindigmachen von *„im weitesten Sinne zum Staatshaushalt gehörenden Geldern"* und ihre Rückführung war oberste Zielstellung der Untersuchung. Dabei fiel unter den Begriff *„DDR-Vermögen"* nicht etwa das der volkseigenen Industriekombinate, staatlichen Kreditinstitute, Versicherungen, der Handels- und Dienstleistungsbetriebe, das im Großmaßstab an westliche Unternehmen verschleudert wurde. Nur sechs Prozent der privatisierten Betriebe konnten ostdeutsche Käufer als neue Eigentümer erwerben und von der Zusage aus dem Vertrag über die Wirtschafts- und Währungs- und Sozialunion, daß die Ostdeutschen *„verbriefte und einklagbare Anteilsrechte"* an dem ehemaligen Volkseigentum erhalten sollten, war keine Rede mehr.

Auf folgende Kategorien erstreckte sich die Untersuchung von veruntreutem DDR-Vermögen (s. Erster Teil, B.I.1.):

– Vermögen der Parteien und Massenorganisationen der ehemaligen DDR (Parteivermögen);

– Vermögen des ehemaligen Bereichs KoKo (KoKo-Vermögen);

– Vermögen der ehemaligen Außenhandelsbetriebe (AHB-Vermögen);
– Vermögen des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS-Vermögen).

Zur ersten Kategorie zählte aus politischen Gründen nicht etwa das Parteivermögen aller ehemaligen Blockparteien der DDR, sondern ausschließlich das der SED/PDS. Die Suche nach diesem Parteivermögen erstreckte sich auch auf die zum Bereich der kommunistischen Partei Österreichs gehörende Novum Handelsgesellschaft, die seit Anfang der 50er Jahre ihren Sitz in der DDR hatte.

Um dieses unter einem sehr eng gefaßten Begriff *„DDR-Vermögen"* ging es vorrangig. Mit der Aufgabenstellung des Untersuchungsauschusses (III.2. des Untersuchungsauftrages) war auch das veruntreute Vermögen von ehemals volkseigenen Betrieben mit inbegriffen, die von westlichen Käufern finanziell ausgehöhlt oder/und in den Konkurs getrieben wurden. Die BvS hat in ihrem an den Untersuchungsausschuß am 11. Februar 1998 übergebenen ergänzenden Bericht über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit zum Stand 2. Januar 1998 eine ganze Reihe von Unternehmen aufgezählt, aus deren Vermögen sie noch *„gesicherte Einnahmen erwarten"* kann.

Bei der *„Sicherung und Verwertung von Vermögenswerten von Betrieben, Bankforderungen, Immobilien und Anteilen an Unternehmen im In – und Ausland"* der genannten Vermögensbereiche zeigte sich auch im Untersuchungsverfahren eine außerordentliche Interessengleichheit zwischen der Koalitionsmehrheit CDU/CSU/F.D.P. und der SPD-Fraktion. Der Grund dafür liegt nicht nur darin, daß dieses *„DDR-Vermögen"* von ihnen allgemein als ein dem Staatshaushalt der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere dem BMF zustehendes betrachtet wird, sondern hängt auch damit zusammen, daß die während und nach dem Vereinigungsprozeß zahlreich stattgefundenen finanziellen Manipulationen im wirtschaftlichen Bereich von Dr. Schalck-Golodkowski und dem Ministerium für Staatssicherheit sowie von Vermögensmanipulationen in der SED sich im Nachhinein noch langandauernd für eine Delegitimation und politische Diskriminierung der DDR instrumentalisieren lassen. Mit äußerster Akribie und einem hohen Zeitaufwand wurde daher den Strukturen, Verknüpfungen, Materialien des MfS der Vorwende- und Umbruchszeit nachgegangen. Der Untersuchungsausschuß beschäftigte sich mit der Zusammenarbeit des Bereichs KoKo mit dem MfS, darunter neben personellen Verflechtungen zwischen beiden Bereichen vor allem mit dem Embargohandel, den Geldtransfers vom MfS- zum KoKo-Bereich, der Betriebssparkasse des MfS, der Zusammenarbeit der Hauptabteilung Aufklärung mit dem KoKo-Bereich, der Auflösung dieses Ministeriums, der Veruntreuung von Vermögenswerten durch Firmengründungen, der sogenannten MfS-Überlebensordnung u. a. m. Die Tätigkeit der bundesrepublikanischen Sicherheitsdienste im Zusammenhang mit diesem Ministerium blieb – bis auf Zeugenaussagen von zwei Sicherheitsbeamten zu der Disketten- und Aktenübergabe durch einen MfS-Überläufer sowie zur Untersuchung der griechischen Firma Intracom – davon unberührt.

Die bei all diesen Themenkomple",7>n festzustellende einheitliche politische Richtung der etablierten großen Parteien war daher zweifelsohne immer noch von der früheren Ost-West-Konfrontation geprägt. In dem Sinne wurde beispielsweise auch die Beschaffung von Embargogütern behandelt – eine offengebliebene Frage aus den Untersuchungen der letzten Wahlperiode. Es wurde besonderer Wert auf die Auswertung der Disketten des MfS gelegt, um weitere Hinweise über Unternehmen zu erhalten, die *„embargobehinderte Waren"* auf dem Gebiet der Hochtechnologien in die DDR geliefert hatten und auch nach Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen waren. Es spielte überhaupt keine Rolle, daß die CoCom-Bestimmungen als politisches Instrument des *„Kalten Krieges"* den sonst viel gepriesenen Prinzipien der freien Marktwirtschaft wiedersprechen und gedacht waren, nicht nur die militärische, sondern vor allem auch die wirtschaftliche Entwicklung der ehemals sozialistischen Staaten zu behindern und den ökonomischen Vorsprung des Westens zu sichern. Ausgeklammert aus dem Untersuchungsverfahren blieb auch, daß sich die großen marktbeherrschenden Konzerne durch ihre enge Verbindung zum Staat in großem Umfange Ausfuhrgenehmigungen besorgten und damit aus diesem Handel äußerst hohe Gewinne realisieren konnten. In seiner informatorischen Anhörung hatte der Oberstaatsanwalt Brocher am 16. Januar 1997 darauf hingewiesen:

> *„Die Unternehmen, deren Mitarbeiter sich nach unseren Ermittlungen strafbar gemacht haben, sind typischerweise nicht große bundesdeutsche Unternehmen. Das liegt aber an der Struktur des Außenhandels in unserer Republik. Ein großes bundesdeutsches Unternehmen hat eben die notwendigen Lobbyisten, um die notwendigen Genehmigungen zu kriegen, selbst wenn die Ware embargobehaftet ist. Und dann begehen sie gar keine Straftaten, während die Mittelständer und die Kleinen sich eben häufig nicht durchsetzen können und in ganz überproportionalem Maße betroffen sind."* (Protokoll Nr. 48, S. 19)

Die entscheidenden Lieferanten, die das Embargo durchbrachen, werden überhaupt nicht erfaßt. Damit werden solche Untersuchungen, Ermittlungsergebnisse und Gerichtsprozesse eben zu einer politischen Farce, zumal derartige Erscheinungen dem internationalen Trend entsprechen. Seit Mitte der 80er Jahre wurden in Paris jährlich etwa 4 000 Ausnahmegenehmigungsanträge für Lieferungen auf dem Gebiet der Hochtechnologie in die Ostblockstaaten bestätigt. Davon entfielen auf die Initiatoren der CoCom-Listen, die USA, etwa die Hälfte (The New York Times, v. 10. 3. 1988). Daß zudem in solchen Untersuchungen und Verfahren Rechtsvorschriften aus der Besatzungszeit, also aus der Zeit vor Gründung der beiden deutschen Staaten, herangezogen werden, ist geradezu grotesk.

Bei verschiedenen Untersuchungsfragen zeigten sich deutliche Dissonanzen zwischen Koalitionsmehrheit und der SPD-Fraktion. Sie betrafen in erster Linie die Privatisierungsvorgänge durch die THA/BvS. Dabei ging es vorrangig um den auch in der Beschlußemp-

fehlung des Deutschen Bundestages festgelegten Auftrag, zu klären, ob und welche Maßnahmen die Bundesregierung und die THA/BvS gewährleistet haben, um die Einhaltung vertraglicher Bestimmungen durch die Erwerber von Unternehmen der ehemaligen DDR hinsichtlich der zweckbestimmten Verwendung von Investitionsbeihilfen überprüfen zu können. Während sich die Ausschußmitglieder der Oppositionsparteien ernsthaft bemühten, die in der Verantwortung der Regierung und der THA/BvS liegenden Fehler bei der Privatisierung der ostdeutschen Betriebe offenzulegen, betrieb die Koalitionsmehrheit im Untersuchungsausschuß – auch im Kontext mit dem Einsatz der Beauftragten der Bundesregierung, Vertretern des BMF, des BMWi und der BvS/BvS, und der zugezogenen Anhörpersonen – eine Rechtfertigungsstrategie der Regierungspolitik, die stark an SED-Zeiten erinnerte. Hauptargumente waren das stereotype Wiederholen des Hinweises auf den überaus maroden Zustand der DDR- Wirtschaft, ihrer niedrigen Produktivität und angesichts dessen der einzigartigen Leistungen der THA bei der Privatisierung.

Deutlich zeigte sich das Gerangel zwischen den beiden großen Parteien beim Themenkomplex „Bremer Vulkan Verbund AG". Während der zeitlich recht umfangreichen Beschäftigung des Ausschusses mit der Vulkan-Pleite wurden vordergründig parteipolitische Interessenlagen sichtbar. Seitens der Regierungskoalition wurde wiederholt und massiv die Verquickung von regionalen SPD-Spitzenpolitikern mit der Konzernpolitik der BVV AG in die Auseinandersetzung eingeführt. Seitens der SPD wurde wiederum ungenügende und unprofessionelle Handlungsweisen des BMF und der THA/BvS bei der Vertragskontrolle ins Feld geführt. Das Ergebnis in der Bewertung des Debakels, das immerhin den Steuerzahler fast eine Milliarde Mark und Tausenden von Beschäftigten ihre Arbeitsplätze gekostet hat, ist insgesamt nicht der objektiven Wahrheitsfindung geschuldet. Es läuft für beide großen Parlamentsparteien auf einen für sie tragbaren Kompromiß hinaus: Die Veruntreuung von Fördergeldern wäre fast ausschließlich ein *„Managementfehler" gewesen*. Vom Untersuchungsausschuß wird zur Kenntnis der Bundesregierung und der THA über die zweckentfremdete Verwendung öffentlicher Fördermittel lediglich festgestellt, daß die THA/BvS zwar die Investitionsverpflichtung auf den Werften optisch kontrollieren konnte, aber nicht in der Lage war zu sagen, inwieweit die Fördermittel dazu verwendet worden waren, und daß die THA/BvS durch die Konzernleitung der BVV AG mangelhaft informiert worden war (Zweiter Teil, K.III.1.b), III.1.g). Der gesellschaftliche Konsens zwischen Regierung, Parteien und Wirtschaft bei der Privatisierung mit ihren sichtbaren Ergebnissen wird nicht in Frage gestellt.

b) Blockierung der Aufgabenstellung durch die Koalitionsmehrheit und durch die Bundesregierung

Die Sicherung und Verwertung von *„DDR-Vermögen"* ist als Untersuchungsgegenstand für die erweiterte Bundesrepublik Deutschland von besonderer politischer Brisanz. Es geht dabei weniger um die klassische parlamentarische Aufgabe zur Aufdeckung von Mißständen der Regierung und Verwaltung, sondern um die Legitimation des Handelns des in der Systemauseinandersetzung siegreichen Gesellschaftsmodells in einer Umbruchszeit. Die Aufgabe des Ausschusses ist in erster Linie bestimmt durch die kriminellen Nachwehen des Ost-West-Konflikts, die bereits sichtbaren Folgen einer verfehlten Vereinigungspolitik und einer ökonomischen Situation, die immer mehr Zweifel an der gesellschaftlichen Verfaßtheit des praktizierten marktwirtschaftlichen Systems aufkommen läßt. Nur aus diesem Grunde läßt sich erklären, daß die Vertreter der konservativen Regierung sich im Ausschuß während des Verfahrens überaus engagiert haben, wenn Tatbestände und Materialien über die Unzulänglichkeiten der installierten Ordnung auf den Tisch kommen sollten. Unter Einsatz der für sie nützlichen üblichen parlamentarischen Spielregeln sind sie dem entgegengetreten.

In der Literatur ist bereits beschrieben worden, daß der Parteienproporz, der sich aus der strikten Einhaltung des Mehrheitsprinzips zwischen Parlamentsmehrheit und Regierung einerseits und Parlamentsminderheit der Opposition ergibt, für die Wahrheitsfindung in Untersuchungsausschüssen nicht gerade förderlich ist (Engels, a. a. O., S. 24). Dies wurde auch im Verlaufe des Verfahrens des Untersuchungsausschusses sichtbar. Die Koalitionsmehrheit verhinderte die Lösung vom Deutschen Bundestag empfohlener Aufgaben, bestimmte die Aufgabenschwerpunkte, die Beiziehung oder Nichtbeiziehung von Materialien, verzögerte Anträge auf Zeugenvernehmungen, verweigerte der Öffentlichkeit durch ihre Stimmenmehrheit in deren Interesse liegende Informationen.

Die Zusammensetzung des Ausschusses entsprechend diesem Parteienverhältnis war dazu die Voraussetzung:

- CDU/CSU: 5 ordentliche, 5 stellvertretende Mitglieder, 4 benannte Mitarbeiter
- SPD: 4 ordentliche, 4 stellvertretende Mitglieder, 2 benannte Mitarbeiter,
- F.D.P.: 1 ordentliches, 1 stellvertretendes Mitglied, 1 benannter Mitarbeiter
- Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: 1 ordentliches Mitglied, 1 benannter Mitarbeiter
- Gruppe der PDS: 1 *mitwirkendes* ordentliches Mitglied, 1 stellvertretendes Mitglied, 1 benannter Mitarbeiter.

Aufgrund ihres Status als parlamentarische Gruppe hatte die PDS nur ein beratendes, nicht stimmberechtigtes Mitglied. Als Beauftragte der Bundesregierung waren zwölf Beamte und ein Vertreter von der UKPV im Ausschuß tätig.

Es gab ein strenges Procedere der Abstimmungen, so daß die Entscheidungen letztlich von der Koalitionsmehrheit bestimmt wurden.

Relativ großzügig wurde die vorgeschriebene Regelung der Fragezeiten vom Ausschußvorsitzenden

gehandhabt. Dies verhinderte allerdings nicht, daß die Koalitionsmehrheit bei den die Regierung kritisierenden Bemerkungen undemokratisch in die vorgetragenen Meinungsäußerungen eingriff, den befragten Vertretern der Regierung Formulierungshilfen lieferte und an die Regierung kritisch gemünzte Fragestellungen abwürgte.

Durch das bei der Beschlußfassung eingehaltene Abstimmungsverhalten war die Regierungskoalition in der Lage, ihre Interessen in politisch relevanten Gebieten durchzusetzen und die Aufklärung der durch das Parlament beschlossenen Empfehlungen zu verhindern.

Ein gravierendes Beispiel für die Blockierung der Aufgabenstellung des Untersuchungsausschusses ist die strikte Ablehnung der Mitglieder der Koalitionsmehrheit, die Rolle der Kreditinstitute innerhalb und außerhalb der DDR bei Vermögensveruntreuungen von Unternehmen und Personen sowie die Beachtung der Vorgaben des Bundesministers der Finanzen bei der Privatisierung der DDR-Banken zu untersuchen, obgleich das ein Auftrag des Parlaments war (vgl. BT-Drucksache 13/2483, I.10 und III.2.). Immerhin ist das komplette Bankensystem der DDR mit 180 Mrd. Mark an Spareinlagen und den Schuldforderungen an die westdeutschen Großbanken zu äußerst günstigen Bedingungen privatisiert worden. Dadurch gingen den neuen Bundesländern und den öffentlichen Haushalten Mrd. verloren.

Die CDU/CSU/F.D.P.-Mehrheit berief sich bei ihrer Weigerung, derartige Fragen zu klären, und bei der Ablehnung der Anträge der Opposition dazu auf die im Auftrag stehende Formulierung *„soweit der Bundesrechnungshof hierüber noch keine Feststellungen getroffen hat"*. Ohne Zweifel aber hätte es im Spektrum des Untersuchungsauftrages gelegen, diese Übernahme von DDR-Vermögen durch die westdeutschen Großbanken zu hinterfragen, denn der Untersuchungsauftrag des Ausschusses ist weiter gefaßt als die Aufgaben des Bundesrechnungshofes zur Kontrolle des Bundes einschließlich seiner Sondervermögen und Betriebe. Es hätte dem Ausschuß gut zu Gesicht gestanden, zu prüfen, welche Praktiken bei der Übernahme der staatlichen DDR-Banken zur Veruntreuung von Vermögen geführt haben und welche Maßnahmen die Bundesregierung getroffen hat, das von den westdeutschen Großbanken vereinnahmte Vermögen zurückzuführen. Für die Koalitionsmehrheit im Ausschuß aber scheinen Finanzmanipulation der Großbanken, unrechtmäßige Handlungen der Ministerialbürokratie oder das Versagen regierungsamtlicher Stellen in ihrer Kontrollpflicht ein Tabu zu sein. Die vom Untersuchungsausschuß im Ergebnisbericht gegebene Begründung (Erster Teil, A.V.4.a), zur Vermeidung von parlamentarischer Doppelarbeit davon Abstand genommen zu haben, die Privatisierung der Banken zu untersuchen, wird der Aufgabenstellung des Untersuchungsausschusses nicht gerecht. Der Themenkomplex SED/PDS-Vermögen wurde sogar zu einem Untersuchungsschwerpunkt, obgleich *„über die Feststellungen der Berichte der Unabhängigen Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR (UKPV) hinaus"* nichts weiter festzustellen war. Nur in einem ganz geringen Umfang ist der Ausschuß trotz der Feststellungen des BRH andererseits der im Untersuchungsauftrag (BT-Drucksache 13/2483, III.1) gestellten Frage zu Liquidationsdarlehen und Liquidatorenhonorare nachgegangen.

Generell wurden von den Mitgliedern der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. während des Untersuchungsverfahrens Zeugenaussagen oder Anfragen der Mitglieder anderer Fraktionen eingeschränkt, wenn die Verantwortung der Regierung für die Zweckentfremdung öffentlicher Mittel und Vermögensverschiebungen oder deren ungenügende Kontrolltätigkeit zur Sprache kam. Mit den ständigen Wiederholungen auf die Hinterlassenschaften der SED-Herrschaft, den Hinweisen auf die äußerst großen Schwierigkeiten der Bewältigung der Transformation Ostdeutschlands in das Gefüge der Bundesrepublik Deutschland und der *„großartigen Leistung der Privatisierungspolitik"* wurde jede weitere Verfolgung einer Verantwortung der Bundesregierung und ihrer Institutionen für Fehlentwicklungen aus dem Wege gegangen. Während der Vernehmungen standen *„unabhängige"* Experten des BMI, BMF, BKA, BKA und der BvS, UKPV überwiegend der Koalitionsmehrheit mit Auskünften zur Verfügung.

Politisch gezielt wurde von den Vertretern der Koalitionsmehrheit die Thematik des SED/PDS-Vermögens als ein Schwerpunkt in den Vordergrund gerückt – sicher auch im Hinblick auf die bevorstehenden Bundestagswahlen. Hier setzten die Mitglieder der Koalitionsfraktionen im September 1996 für die Zeugenvernehmungen den sogenannten *„Putnik-Deal"* auf die Tagesordnung, *„um den Umfang und die Art und Weise der vor dem 3. Oktober 1990 durch die SED/PDS erfolgten Vermögensverschiebungen zu untersuchen"*. Das strafrechtliche Verfahren war bereits am 20. Juni 1995 mit dem Urteil der 14. Großen Strafkammer des LG Berlin beendet worden, die Angeklagten waren vom Vorwurf der Untreue freigesprochen und durch die THA/BvS sowie UKPV waren die rd. 107 Mio. DM SED/PDS-Gelder einschließlich der inzwischen aufgelaufenen Zinsen für die bundesrepublikanische Staatskasse sichergestellt worden. Darüber hinaus waren die Darlehensvergabe, die Spenden und Firmengründungen aus der Zeit der politischen Wende Gegenstand der Untersuchung. Da jedoch keine neuen Erkenntnisse aus den Vorgängen von 1990 vom Untersuchungsausschuß gewonnen werden konnten, wurden als Beleg ausschließlich die Feststellungen der Berichte der UKPV und der Gerichte wiederholt.

Ausgeklammert aus dem Untersuchungsverfahren hingegen blieb das Vermögen der ehemaligen Blockparteien als ein Auftrag des Deutschen Bundestages. Es sollte geklärt werden (BT-Drucksache 13/2483, I.5.), inwieweit der KoKo-Bereich mit den Blockparteien und Massenorganisationen der DDR zusammengearbeitet hat, welche finanziellen Mittel an diese Institutionen geflossen sind. Aber weder diese Frage noch der Fakt, daß CDU und F.D.P. von ihren östlichen Schwesterparteien nicht *„materiell-rechtsstaatlich erworbene Vermögenswerte"* übernommen hatten, war ein Gegenstand der Untersuchung. Das

Vermögen der Ost-CDU und DBD sowie LDPD wurde nicht thematisiert. Es gibt lediglich zwei kurze Hinweise im Feststellungsbericht auf die Verzichtserklärung der CDU vom 15. November 1990 und auf den Vergleich der UKPV mit der F.D.P. vom 27. November 1995.

c) Beweiserhebung durch Zeugenaussagen und Beiziehung von Materialien

Die bewußte Fortsetzung des Ost-West-Konflikts bis in die heutige Zeit hinein spiegelt sich auch in den Zeugenvernehmungen wieder, auch wenn die politischen Realitäten sich gewandelt haben. Vermögensveruntreuungen und -verschiebungen im östlichen Deutschland gehen überwiegend von Vertretern des bundesrepublikanischen Westens aus, die dafür ausreichendes Know-how mitgebracht haben. Dieser Fakt hat nicht wesentlich die bisherige Verfahrensweise der Beweiserhebung bei Zeugenaussagen beeinflußt. Nach wie vor wurden die Zeugen entsprechend ihrem politischen Standort und ihrer politischen Stellung, ihrer beruflichen Vergangenheit und ihrer regionalen Herkunft unterschiedlich behandelt. Die Glaubwürdigkeit der Zeugen aus dem östlichen Teil der Bundesrepublik Deutschland hing von vornherein davon ab, wie sich ihr Verhältnis früher und in der heutigen Zeit zu dem in der Systemkonkurrenz siegreichen Staat darstellt. Aussagen wurden allein schon in Zweifel gezogen, wenn der Zeuge Informant oder Mitarbeiter der Staatssicherheit war, es sei denn, er ist ein Überläufer geworden. Peinlich für die Institution eines Staates, der in der Öffentlichkeit für seine Rechtstaatlichkeit und Humanität soviel public relation betreibt, waren oft die Vernehmungen von Mitarbeitern des MfS oder des SED-Parteiapparates aus der sogenannten mittleren Ebene. Diese waren der Arroganz und Überheblichkeit der Vertreter der Fraktionen der Koalitionsmehrheit in der Vernehmung nicht gewachsen, wenn diese noch im nachhinein ihre Ablehnung gegenüber der Existenz eines anderen deutschen Staates offen kundtaten. In gleicher Weise wurde auch bei Repräsentanten der DDR-Ministerien vorgegangen, wenn auch hier differenziert wurde nach der Bedeutung, die diese heute in der Öffentlichkeit spielen. Äußerst unterschiedlich verlief die Befragung von Markus Wolf, dem früheren Leiter der HVA und heutigen Buchautoren mit seinem großen Bekanntheitsbonus, und dem ehemaligen Justitiar des Parteibetriebes Zentrag, Günther Scharfenberg, der nach Markus Wolf am gleichen Tag vernommen wurde. Letzterer hatte die Unfähigkeit einiger Ausschußmitglieder, dem Zeugen Wolf mit ihrer üblichen Anmaßung beizukommen, zu ertragen.

Gerade anhand solcher Vernehmungen zeigte sich auf der einen Seite, daß die ohne Zweifel mit der DDR-Staatsmacht, der faktischen Alleinherrschaft der SED und dem aufgebauten Staatssicherheitsnetz verbundenen Fehlentwicklungen und politischen Verwerfungen in der DDR sich in die bis heute von der Bundesrepublik Deutschland betriebene pauschale Abwertung und Verurteilung der DDR als Staatsräson einpassen lassen und daß dafür auch das Forum eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses herhalten muß. Auf der anderen Seite ließen diese Zeugenvernehmungen bewußt keinen Freiraum, die in der DDR gemachten positiven Erfahrungen mit einem völlig anderen Gesellschaftssystem für eine reale Darstellung der Lebenswirklichkeit zu vermitteln. Wenn derartige Schilderungen in Zeugenvernehmungen zur Sprache kamen – sichtbar in den Lebensläufen oder bei der Darlegung der Anstrengungen von Geschäftsführern der privatisierten Betriebe aus dem Osten, den Hinweisen auf akzeptable Sanierungskonzepte, mit denen diese ihre Betriebe in die Marktwirtschaft überführen wollten, dann wurden derartige Aussagen in Zweifel gezogen oder beiseite geschoben. Feststellungen, daß man den Betrieben in den neuen Bundesländern keine Chance für eine selbstbestimmte Entwicklung gelassen hätte, wurde mit dem Vorwurf der *„Nostalgie"* und der *„Schönfärberei"* abgetan.

Demgegenüber fand die Glaubwürdigkeit von Aussagen der Repräsentanten der Bundesrepublik Deutschland, Ministern und Geschäftsführern von Großunternehmen sowie Vertretern ministerialer Behörden uneingeschränkte Akzeptanz, auch wenn sie zumindest mittelbar für Veruntreuungen von Vermögen oder für die in der deutschen Geschichte einmalige Enteignung von Vermögen durch die THA verantwortlich waren. Nuancierungen in der Zeugenvernehmung gab es nur, wenn Aussagen diesen Positionen nicht ganz entsprachen, oder bei Zeugen, die in früheren Zeiten mit dem KoKo-Bereich kooperiert hatten. Gab es bei einigen Zeugen – meist aus dem Management von Betrieben, die zur BVV AG zählten – Zweifel an den Handlungsweisen von regierungsamtlichen Stellen, die zur Veruntreuung von Geldern geführt hatten, wurden ihnen von Vertretern der CDU-Fraktion im Ausschuß sogar die *„richtigen"* Antworten in den Mund gelegt.

Die Art und Weise der Zeugenvernehmung hat maßgebliche Bedeutung für Feststellungen und Wertungen im Bericht des Untersuchungsausschusses.

Glaubwürdigkeit und Nichtglaubwürdigkeit von Zeugen werden für politische Zielstellungen der CSU/CSU/F.D.P.-Koalition oder der SPD-Fraktion genutzt. Deutlich wurde das bei den Themenkomplexen SED- und MfS-Vermögen oder bei Aussagen zur *„Novum-Handelsgesellschaft mbH"*. Da dem Untersuchungsausschuß eine eindeutige Beweislage oder klare Beweisführung schwerfällt, die eine Zuordnung der Novum zum Vermögensbereich der SED und damit die Unterstellung unter die treuhänderische Verwaltung der BvS gem. Parteiengesetz erlaubt, werden die dazu befragten Zeugen als unglaubwürdig hingestellt. Es wird für *„auffällig"* gehalten, daß Dr. Beil sowohl vor dem Verwaltungsgericht Berlin als auch vor dem Untersuchungsausschuß *„teilweise nahezu wörtlich identisch"* ausgesagt hätte.

Die Zeugin Birgit Breuel hat vor dem Untersuchungsausschuß wortgleich dieselben Ausführungen wie vor dem Bremer Untersuchungsausschuß am 11. März 1997 gemacht, aber das war dem Ausschuß keine Feststellung wert.

Anders verhält es sich mit dem Zeugen Willi Koch, einem übergelaufenen MfS-Offizier. Dieser hat durch

die Übergabe von 92 Disketten und schriftlichen Unterlagen, die den Embargohandel und den Aufbau eines Pilotprojektes des MfS zur rechnergestützten Bearbeitung operativer Ergebnisse betreffen, die Meriten für seine Glaubwürdigkeit errungen.

In ähnlicher Weise wurde die Beiziehung von Unterlagen genutzt. Es erfolgte eine selektive Auswahl zur Feststellung von Tatsachen. In großem Umfang wurden BStU-Materialien zur Beweisbegründung herangezogen – kurioserweise auch, zur Auskunft *„über die Ausbildung, den beruflichen Werdegang"*. Was den Beweiswert betrifft, war sich der Untersuchungsausschuß bewußt, daß mit diesen Materialien noch keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit gegeben war. Dennoch wurden diese Materialien bei Zeugenvernehmungen ausgiebig genutzt. Die Sicherheitsdienste der Bundesrepublik Deutschland wurden zu Auskünften kaum bemüht. Berichte der THA/BvS oder der UKPV dienten als unantastbare Beweise. Ein großer Teil der vom Untersuchungsausschuß beigezogenen Materialien war VS-VERTRAULICH und behinderte eine offene Klärung gerade von besonders brisanten Fällen der Vermögensveruntreuungen. Der Vorsitzende des Ausschusses hat sich sehr um die Herabstufung dieser Unterlagen auf *„offen"* bemüht, vielfach ohne Erfolg bei den die Interessen der Bundesregierung berührenden Problemen.

3. Ergebnisse des Verfahrens

a) Unterschiedliches Herangehen bei der Suche nach dem DDR-Vermögen

Äußerst unterschiedlich handhabte der Untersuchungsausschuß im Verfahren die Fragen nach der Suche und Sicherung von veruntreutem DDR-Vermögen. Dies war einesteils bedingt durch die diffuse Aufgabenstellung, aber vor allem auch ein politisches Anliegen der etablierten Parteien. Die Untersuchung wurde schwerpunktmäßig orientiert auf die Sicherung des Vermögens des Ministeriums der Staatssicherheit, des KoKo-Bereiches sowie des Außenhandelsbereichs (AHB), auf eine Reihe von Unternehmen, die nicht zum Bereich KoKo zählten, darunter ausländische Vertreterfirmen der DDR und DDR-Beteiligungen im westlichen Ausland. Das bisher nicht erfaßte DDR-Vermögen dieser Bereiche sollte *„aus dunklen Kanälen"* gerettet werden. Den seit der Wiedervereinigung beider deutscher Staaten rasch ansteigenden wirtschaftskriminellen Ausplünderungen der ostdeutschen Betriebe und deren Liquidierung durch westliche Manager und Firmen, oft in Verbindung mit deren Geschäftsführern und Treuhandmitarbeitern, wurde hingegen nicht im gleichen Umfang nachgegangen. Mit großem Zeitaufwand wurden daher nur Fälle behandelt, die in die politische Richtung zur Diskreditierung der DDR paßten. Das betraf vor allem die Offenlegung von MfS-Strukturen in Verbindung mit Finanzmanipulationen oder auch in Verbindung mit dem Embargohandel, die Suche nach weiterem vermuteten DDR-Vermögen bei Firmen in Griechenland und in der Schweiz. Dabei wurde das in der westlichen Marktsphäre übliche Geschäftsgebahren bei den Vertretern dieser Bereiche als Fehlverhalten ausgelegt, wie die Devisenbeschaffung durch die KoKo-Betriebe, die Handhabe von Provisionszahlungen, der Geldtransfer auf Konten in verschiedenen Ländern u. a. m.

Mit Akribie, fast kriminalistischer Perfektion und hohem Zeitaufwand wurde z. B. den Vorgängen um das Schrankfach von Sigrid Schalck-Golodkowski bei der Otto Scheurmann Bank-KG nachgegangen. Bei dieser Suche nach dem vermeintlich veruntreutem Vermögen – allein mit sieben Zeugenvernehmungen – war noch nicht einmal zu erahnen, was die drei entnommenen Kuverts aus dem Schließfach enthalten könnten. Von weit weniger großem Interesse für die Wiedergewinnung oder Wiederzuführung war für den Untersuchungsausschuß das Verschwinden der veruntreuten 850 Millionen DM an Fördergeldern aus der Staatskasse im Zusammenhang mit der Privatisierung der ostdeutschen Werften. Sicher, hier ging es der Aufgabenstellung des Ausschusses entsprechend in erster Linie um die Einhaltung der Sorgfaltspflicht von Bundesregierung und THA/BvS, um eine zweckentfremdete Verwendung der gewährten Fördermittel zu verhindern. Der Untersuchungsausschuß ist detailliert der Frage nachgegangen, von welchem Zeitpunkt an die THA davon wußte, daß die Ostwerften ihre eigenen Gelder und die von der THA ausgezahlten Fördergelder bei der BVV AG anlegten. Er hat sich bemüht, zu erkunden, ab wann die Verantwortlichen von THA und Bundesregierung Kenntnis von der schlechten Situation der BVV AG hatten und wie das zentrale Cash-Management funktionierte. In welche Kanäle des Konzernverbundes oder Schrankfächer seiner Manager die Milliarde nun eigentlich verschwunden ist, spielte dagegen keine Rolle. Die Frage, wie die veruntreuten Förder- und Subventionsmittel bei der Privatisierung der ostdeutschen Betriebe wieder in die Bundeskasse zurückzuführen sind, kam gar nicht erst auf.

Aus dieser differenzierten Schwerpunktsetzung und diesen ungleichen Aktivitäten ist zu erklären, warum auf den Themenkomplex Novum ein übergroßes Schwergewicht gelegt wurde und eine eigentumsmäßige Zuordnung der Novum GmbH zum SED- und nicht zum KPÖ-Vermögen auf Grundlage bisher nicht bewiesener Behauptungen und fehlerhafter Schlußfolgerungen im Ergebnis zu lesen ist. Denn hier geht es um 525 Mio. DM, die von der BvS als SED-Eigentum eingefordert werden.

Demgegenüber stand eine mangelnde Intensität, den aus der Vereinigungspolitik und den darauf beruhenden wirtschaftlichen Gebahren und kriminellen Machenschaften gezielter nachzugehen, wie im Falle des Wärmenanlagenbaus Berlin (WBB), Kali und Salz, Fahradwerke Sangerhausen und viele andere mehr. Der Teil des Untersuchungsauftrages, welcher eine ursächliche und inhaltliche Auseinandersetzung mit den gescheiterten Privatisierungen in der ostdeutschen Wirtschaft und der Verantwortung der BvS/BvS forderte, fand daher völlig unzureichend Berücksichtigung. Die sozialen Folgen dieser Pleiten blieben weitestgehend unerwähnt bzw. wurden seitens der Regierungskoalition als „normale" Randerscheinungen zur Kenntnis genommen.

Im Ergebnis einer solchen ungleich gewichtigen Untersuchung zur Sicherung von Vermögensbeständen wird auch in der gerichtlichen Verfolgung einseitig verfahren. Der Verkauf einiger KoKo-Betriebe durch ehemalige DDR-Geschäftsführer *„unter Wert"* – eine im Rahmen der Privatisierung durch die THA übliche Methode – wird noch nach Jahren aufgrund der Klagen der BvS zivil- und strafrechtlich sowie mit der Beschlagnahme von persönlichen Vermögenswerten in Höhe von Millionen geahndet. Demgegenüber haben zivilrechtliche Schadensersatzklagen wegen Veruntreuung von Millionen von Steuergeldern gegen Konzernmanager kaum Aussicht auf Erfolg. Die Schadensersatzklage der BvS gegen vier ehemalige BVV-Vorstandsmitglieder wegen des Verlustes öffentlicher Fördermittel in Höhe von 194 Mio. DM wurde erstinstanzlich abgewiesen, weil sie nicht persönlich für den der Schiffswerft MTW in Wismar entstandenen Verlust der Fördermittel haftbar gemacht werden konnten.

Die unterschiedliche Behandlung von Fällen zur Vermögensveruntreuung sowohl im Untersuchungsausschuß als auch in der zivil- und strafrechtlichen Verfolgung der Bundesrepublik Deutschland ist geprägt durch die Art und Weise der Vereinigung, der *„Landnahme Ostdeutschlands"* im Vermögensbereich durch die Bundesrepublik Deutschland. Diesem Charakter entspricht auch die Einsetzung einer Reihe finanziell aufwendiger Institutionen und Mechanismen durch die Regierung, die das *„DDR-Vermögen"* ermitteln, sichern und in die Bundeskasse überführen sollen.

Neben den zuständigen Ermittlungsbehörden wie der ZERV, der UKPV, der Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin, dem BKA gibt es eine fast endlose Reihe von Maßnahmen der Bundesregierung sowie anderer Stellen des Bundes zur Ermittlung und Rückführung von DDR-Vermögenswerten, die sich überwiegend mit dem KoKo- und MfS-Vermögen sowie dem Parteivermögen beschäftigen (vgl. auch Zweiter Teil, C.II.). Seit Ende 1990 arbeitet beim BMF eine Abteilung zur Vermögensaufklärung und Vermögenssicherung besonders zu den Komplexen KoKo/SED, SED in Zusammenarbeit mit dem zugleich eingerichteten Sonderbeauftragten der THA für die AHB und Unternehmen des KoKo-Bereiches, seit April 1991 in der BMF Außenstelle Berlin eine Arbeitseinheit zur Aufklärung der Finanzbeziehungen zwischen dem ehemaligen Ministerium der Finanzen der DDR und dem Bereich KoKo sowie diesem Bereich zugeordnete Firmen. Seit 1993 gibt es eine Gesprächsrunde *„KoKo"* mit Vertretern von BMF, BvS/BvS, ZERV und UKPV zur Aufklärung und Sicherung von Vermögenswerten der Bereiche KoKo, MfS und der Parteien. Der beim Sekretariat der UKPV eingerichtete Kontenprüfungsauftrag zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen wurde erweitert. Auf Initiative des Bundeskanzleramtes ist seit Februar 1996 eine Gesprächsrunde im Bundeskanzleramt aktiv, an der Vertreter aller relevanten Institutionen wie BMF, UKPV, UKPV und auch der Nachrichtendienste monatlich den Informationsaustausch zur Ermittlung von Vermögen verbessern wollen. Als Weiterentwicklung wurde in diesem Kreis am 18. Juni 1996 die Einsetzung einer *„Arbeitsgruppe Koordinierte Ermittlungen"* (AKE) beschlossen, die aktuelle Ermittlungsfälle im Bereich der Aufklärung und Sicherung von Vermögenswerten diskutiert und Empfehlungen zur weiteren Vorgehensweise gibt, so zur Aufnahme von Rückführungsaktivitäten durch zivilprozessuale Maßnahmen. Diese Arbeitsgruppe wird seit dem 1. Oktober 1996 durch vier Task Forces, bestehend aus erfahrenen Juristen, Volks- und Betriebswirten, Prüfern und (Zoll-) Fahndern, mit gezielten Aufgaben unterstützt. Letztlich reiht sich hier noch die von der Bundesregierung veranlaßte Auslobungsaktion für die Rückholung von veruntreutem DDR-Vermögen ein. Im Vergleich zu diesem Aufwand ist das Ergebnis gering. Die meisten Vermögenswerte erhielt die THA direkt, also ohne diese Sonderermittlungen.

Der Untersuchungsausschuß betätigte sich mit seiner Schwerpunktorientierung in der Aufgabenstellung und im Verfahren gerade auf diesen Teil des DDR-Vermögens als verlängerter Arm der Bundesregierung. Darüber hinaus aber ist festzustellen, daß dem Untersuchungsausschuß als mit parlamentarischem Auftrag ausgestatteten Kontrollgremium eine Vielzahl von Informationen aus höherem *„Staatsinteresse"* bzw. mit dem Verweis auf laufende Ermittlungsverfahren vorenthalten wurde, die z. B. der *„Arbeitsgruppe Koordinierte Ermittlungen"* zu Verfügung standen.

b) Ergänzende bzw. abweichende Voten der PDS zum Mehrheitsabschlußbericht

Der Untersuchungsausschuß hat die Ergebnisse des Verfahrens in seinem Endbericht festgehalten. Die einzelnen Fraktionen und auch die Gruppe der PDS haben daran mitgewirkt. Im wesentlichen aber sind die Feststellungen in ihrer politischen Wertigkeit von der Koalitionsmehrheit diktiert. Seitens der PDS wurden zu den vom Sekretariat vorgelegten Entwürfen der einzelnen Abschnitte des Abschlußberichtes in einer Vielzahl von Fällen Ergänzungen gemacht bzw. Veränderungen zu den Vorlagen eingebracht. Dies erfolgte unter dem Gesichtspunkt, daß die PDS sich einer Anzahl von vorgeschlagenen Textentwürfen, die den Verlauf und teilweise auch die getroffenen Feststellungen betreffen, unter Berücksichtigung ihrer Ergänzungen anschließen konnte und wollte. Zustimmung fanden seitens des Berichterstatters der PDS auch einige Textentwürfe, die aber aufgrund des Einspruches der Koalitionsmehrheit im Ausschuß nicht in die endgültige Fassung übernommen wurden.

Auf einige Vorschläge ist hier kurz hinzuweisen, andere haben im zweiten Teil der vorgelegten Bewertung ihren Niederschlag gefunden. Im wesentlichen handelt es sich hierbei um die Kritik an zwei politischen Grundhaltungen bei der Mehrheit der Ausschußmitglieder. Die eine betrifft die Rechtfertigungsstrategie für eine verfehlte Privatisierungspolitik in den neuen Bundesländern und die damit verbundenen Vermögensveruntreuungen, die andere das voreingenommene Herangehen an die Aufdeckung der gesellschaftlichen Aktivitäten und

Delikte im Zusammenhang mit Institutionen und Akteuren der DDR.

So betrafen die Ergänzung des Berichterstatters der PDS den Verkauf von Kreditinstituten der DDR sowie den Bereich der Liquidationsdarlehen und Liquidationshonorare. Mit Hinweis auf Parallelverfahren, insbesondere auf den Rechnungsprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages sowie dessen Zusammenarbeit mit dem Bundesrechnungshof (vgl. Erster Teil, A.V.4.) und auf den Themenkomplex Kreditinstitute in der DDR (vgl. Zweiter Teil, D.I.) wurde kritisiert, daß der Verkauf von Kreditinstituten der DDR nicht Gegenstand des Untersuchungsauftrages war. Unabhängig von dem nichtöffentlichen Prüfungsergebnis des BRH war von dieser Institution bereits auch formal öffentlich festgestellt worden, daß die Veräußerung des Geschäftsbetriebes der Banken der DDR an westdeutsche Banken, darunter insbesondere die Deutsche Bank, die Dresdner Bank und die Berliner Bank weit unter dem damaligen Verkehrswert erfolgte, die THA damit bei der Privatisierung der Geschäfte der DDR-Kreditinstitute gegen die Grundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung verstoßen hat. Entsprechend dem Untersuchungsauftrag (BT-Drucksache 13/2483, I. 8, 9 u. 10) hat der Untersuchungsausschuß nicht nur die Aufgabe, derartige Verstöße dem Grunde nach festzustellen, sondern auch festzustellen, wer davon profitiert hat und welche Maßnahmen zur Wiederbeschaffung dieser Werte ergriffen wurden. Mit der BT-Drucksache 13/8665 hatte die Bundestagsgruppe der PDS die Bundesregierung aufgefordert, *„unverzüglich Verhandlungen mit den Geschäftsbanken der Bundesrepublik Deutschland über eine Nachbesserung der Verträge zum Erwerb der Banken der DDR aufzunehmen mit dem Ziel, Nachbesserungen der Kaufpreise zu erreichen"*. Die Bundesregierung hat es bisher unterlassen, ihren Einfluß geltend zu machen, um den entstandenen Schaden wenigstens zu begrenzen.

Bei den Feststellungen des Untersuchungsausschusses hinsichtlich der Vergabe von Liquidationsdarlehen und der Bemessung der Liquidatorenhonorare durch die THA/BvS (vgl. Zweiter Teil, L.III.) sind die Feststellungen zur Auswahl der Liquidatoren durch die THA äußerst unzureichend, insbesondere was den Schaden betrifft, der durch die Tätigkeit unerfahrener und unqualifizierter Personen bei der Liquidierung von Betrieben entstanden ist.

Bei den vom Untersuchungsausschuß gemachten Aussagen zum MfS, insbesondere der HVA (vgl. Zweiter Teil, E.) werden nach Meinung des Berichterstatters bei der Darlegung von *„unrechtmäßiger Anwendung von Rechtsnormen"* oft Bezüge zu gesellschaftlichen Akteuren und Institutionen hergestellt, für die es keine Belege oder Beweise gibt. So wird die *„Regierung Modrow"* oft mit dem Sachverhalt *„wissentliche Begünstigung"* ohne stichhaltige Beweise in Zusammenhang gebracht. Dennoch kann der generellen Auffassung des Untersuchungsausschusses zugestimmt werden, daß es bei der Aufklärung von Vermögensveruntreuungen im Vorlauf und während der Auflösung des MfS, einschließlich der HVA wegen verschiedentlicher Umstände große Schwierigkeiten gegeben hat, ein einigermaßen zufriedenstellendes Ergebnis zu erzielen.

Zur strafrechtlichen Aufarbeitung der vereinigungsbedingten Wirtschaftskriminalität (Zweiter Teil, M.) werden vom Untersuchungsausschuß sachbezogene und überwiegend korrekte Feststellungen getroffen. Es bleibt aber insgesamt fragwürdig, ob die Probleme der sogenannten Regierungskriminalität, des MfS-Unrechts oder des Justizunrechts auch nur mittelbar zum Gegenstand des Untersuchungsausschusses gehören. Dieser ganze Komplex war Gegenstand der Enquete-Kommission *„Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozeß der deutschen Einheit"*. Dennoch sind die Feststellungen zu den Strafverfahren gegen THA/BvS-Mitarbeiter, Investoren und Liquidatoren in Privatisierungsfällen von großem öffentlichen Interesse, obgleich sicher noch nicht einmal annähernd das gesamte Ausmaß des durch kriminelle Delikte angerichteten Schadens dokumentiert ist.

c) Aufwand und Nutzen des Verfahrens

Der Ausschuß hat einen außerordentlich hohen Arbeitsaufwand geleistet. Mit 95 nichtöffentlichen Sitzungen, 92 Vernehmungen und Anhörungen, der Beiziehung, Katalogisierung und Archivierung von ca. 200 000 Blatt Dokumenten sowie der Einbeziehung von 65 Ausschußmitgliedern, Sekretariats- und Fraktions- bzw. GruppenmitarbeiterInnen sowie einer Reihe von Beauftragten der Bundesregierung war der Ausschuß bestrebt, die Vielfalt der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fragen zu beantworten. Die Ergebnisse stehen dazu in einem Mißverhältnis. Das liegt nicht an dem hohen Arbeitseinsatz, sondern an der politischen Fehlorientierung auf begrenzte Bereiche des DDR-Vermögens sowie auf die Lösung der noch aus der vergangenen Wahlperiode zu lösenden Aufgaben. Wie aus dem Gesamtbericht des Untersuchungsausschusses ersichtlich ist, konnten die alten Machtstrukturen in der DDR genauer durchleuchtet, das weitverzweigte Beziehungsgeflecht von Unternehmen des KoKo-Bereiches und der Staatssicherheit deutlicher nachgezeichnet, Unternehmen mit ihren finanziellen Verbindungen erfaßt werden, die nicht zum KoKo-Bereich gehörten, aber im Ost-West-Handel der DDR eine bedeutende Rolle spielten. Aber das Ergebnis, veruntreutes DDR-Vermögen für die Staatskasse der Bundesrepublik Deutschland zu sichern, war bescheiden. Der Stopp der Rückzahlung des Dresdner Konsortialdarlehens von 79 Mio. DM aufgrund vermuteter Scheingeschäfte des Kreditgebers durch Einspruch des Obmanns der SPD-Fraktion im Untersuchungsausschuß bildet praktisch eine Ausnahme. Aus den vom Untersuchungsausschuß beigezogenen Berichten geht allerdings hervor, daß das BMF aus dem KoKo-Bereich bis Anfang dieses Jahres insgesamt 3,7 Mrd. DM und die THA/BvS aus dem MfS-Bereich 3 Mrd. DM sowie von den Parteien und Massenorganisationen insgesamt 2,6 Mrd. DM an Vermögenswerten vereinnahmen konnte, in der Regel ohne spezielle Ermittlungen, sondern durch Übergabe und Vergleiche.

Der Verlauf des Untersuchungsverfahrens und seine Ergebnisse zeigen, daß das Ende des Systemgegensatzes zwischen zwei unterschiedlichen ökonomischen und politischen gesellschaftlichen Ordnungen zwar fast ein Jahrzehnt zurückliegt, aber der Interessenkonflikt zwischen der DDR und der Bundesrepublik Deutschland noch weiter wirkt. Er wird sogar bewußt aufrecht erhalten – auch in einem solchen Gremium wie dem Untersuchungsausschuß. Bei der Untersuchung vielfältiger Fragen, die die Machtstrukturen der DDR betrafen, sind die meisten Mitglieder nicht vorurteilsfrei an die Untersuchung herangegangen, was sich vor allem in der Diktion und in vielen Formulierungen des Endberichts wiederspiegelt. Das gesamte Untersuchungsverfahren hat sich damit in die allgemeine politische Richtung eingepaßt, keinen Gedanken an mögliche Alternativen zur gegenwärtigen gesellschaftlichen Ordnung durch eine ausgewogene Beurteilung und differenziertere Sicht auf die vergangenen Entwicklungsprozesse überhaupt aufkommen zu lassen oder zu erhalten. Es besteht kein Zweifel an der Notwendigkeit, politische Deformationen, Verfehlungen und Mißstände der DDR aufzuarbeiten. Aber eine derartige Handlungsweise muß auch die Erkenntnis einschließen, rechtzeitig die jetzigen Machtstrukturen, Finanzmanipulationen und Vermögensschiebereien mit ihren Ursachen konkret beim Namen zu nennen und einer offenen Kritik zu unterziehen. Hieran hat es der Untersuchung im Ausschuß gemangelt.

II. Zweiter Teil – Feststellungen des Untersuchungsausschusses

Zu den vom Untersuchungsausschuß im vorgelegten Gesamtbericht gegebenen Feststellungen gibt es durch das mitwirkende Mitglied der Gruppe der PDS im Ausschuß andere Auffassungen. An zwei Schwerpunkten des Untersuchungsauftrages soll dies in der Bewertung der Fakten und den daraus zu ziehenden Schlußfolgerungen als politische Reflexion sichtbar gemacht werden.

1. Vermögenswerte von Parteien und Massenorganisationen

In seiner Arbeit hat sich der Untersuchungsausschuß nur mit einem bestimmten Teil des DDR-Vermögens befaßt. Dabei rangiert das von ihm untersuchte Vermögen der Parteien und Massenorganisationen ganz vorn. Von politischem Interesse für die etablierten Parteien war und ist nach wie vor nur das SED-Vermögen. Sein außerordentlicher Umfang zu DDR-Zeiten sicherte die in der DDR-Verfassung festgeschriebene *„Führungsrolle"* der SED ab, war aber zugleich auch gedacht als Instrument der Verfestigung der Macht dieses Systems gegenüber der herrschenden Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland. Die PDS ist aus der SED hervorgegangen und hat daher große Schwierigkeiten, sich als eine politische Richtung im parlamentarischen Spektrum der erweiterten Bundesrepublik Deutschland zu profilieren. Das Schild der *„kriminellen Machenschaften der SED-Clique"* wird ihr immer wieder umgehängt trotz des Bemühens, die eigene Verantwortung für die Verwerfungen der untergegangenen DDR zu hinterfragen. Ihr Festhalten an der sozialistischen Idee und die Suche nach alternativen Entwicklungswegen zum bestehenden erstarrten Gesellschaftssystem auf demokratischem Weg machen die PDS für die regierenden Parteien der Bundesrepublik Deutschland inakzeptabel. Deshalb wird das SED/PDS-Vermögen ein Dauerthema bleiben, eignet sich auch die Formel vom *„weiteren Prüfungsbedarf"* ganz gut für die Ausgrenzung einer Partei von der demokratischen Gestaltung der Gesellschaft.

Der Untersuchungsausschuß hatte noch offen gebliebene Fragen zum Themenkomplex Vermögen der Parteien und Massenorganisationen der DDR aus der vergangenen Wahlperiode zu klären, die über die Feststellungen der Berichte der Unabhängigen Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR (UKPV) hinausgingen (I.5. und 7. des Untersuchungsauftrages). Zum Gegenstand der Untersuchung wurde aber nur das SED/PDS-Vermögen, nicht das der anderen DDR-Parteien, geschweige denn der Parteien der alten Bundesrepublik Deutschland. Gerade die Frage von Vermögensverschiebungen durch alle Parteien hätte die Chance gegeben, über die Finanzierung der politischen Parteien in einem geeinten Deutschland generell neue Überlegungen anzustellen. Seit Jahrzehnten steht dieses Problem in der alten Bundesrepublik Deutschland zur Diskussion, aber ein Offenlegen der Praxis der Finanzierung von Parteien wird vehement hintertrieben. Sie könnte die engen Schranken des demokratischen Parlamentarismus allzu deutlich machen, denn die krassen Ungleichheiten in der Wirtschafts- und Gesellschaftsstruktur haben nicht ab-, sondern zugenommen. Zum Erhalt und Ausbau von Privilegien werden wirtschaftliche Machtmittel immer wieder genutzt, um Einfluß im staatlichen und parteipolitischen Bereich aufrechtzuerhalten und zu vergrößern. Die ständig in der Öffentlichkeit bekannt werdenden Schmiergeldaffären sind ein Ausdruck dafür.

a) Rechtlicher Rahmen und Zuständigkeiten zur Ermittlung und treuhänderischen Verwaltung

Die Wendezeit vom Herbst 1989 bis zum 3. Oktober 1990 war eine sehr turbulente Periode der politischen Umgestaltung. In ihr versuchten viele Akteure, sich neu mit legalen und illegalen Mitteln zu positionieren. Auf diesen Zeitraum konzentriert sich die Aufgabenstellung des Untersuchungsausschusses. In dieser Zeit wurden auch gesetzliche Maßnahmen über Tätigkeit und Finanzierung der Parteien im Staatsgebiet der DDR geschaffen. Das erfolgte sukzessiv, was für die Erfassung und Bewertung von Finanzierungsmodalitäten und des Vermögens der Parteien von außerordentlicher Bedeutung ist.

Am 21. Februar 1990 wurde von der Volkskammer der DDR das Gesetz über Parteien und andere politische Vereinigungen – Parteiengesetz – verkündet (GBl. I, Nr. 9, 1990, S. 66). Es regelte die Rechte und Pflichten der Bürger der DDR bei der Gründung und Tätigkeit von Parteien. In § 14 werden die Parteien verpflichtet, jährlich eine Einnahmen- und Ausga-

benrechnung sowie eine Vermögensrechnung im Finanzbericht der Partei auszuweisen. Der § 15 legt fest, daß die Parteien nur solche Betriebe und Unternehmen betreiben dürfen, die der politischen Willensbildung dienen. Gestattet sind auch Bildungseinrichtungen, Ferienheime und soziale Einrichtungen. Parteieigene Betriebe und Unternehmen entgegen den Regelungen des § 15 sind nach § 23 bis spätestens 31. Dezember 1991 in anderes Eigentum zu überführen.

Am 31. Mai 1990 wurde dieses Gesetz ergänzt (GBl. I, Nr. 30, 1990, S. 275). Der § 20a beinhaltet u. a., daß der Ministerpräsident eine Unabhängige Kommission einsetzt, die einen Bericht über die Vermögenswerte aller Parteien erstellt, und die Parteien verpflichtet sind, der Kommission vollständig Rechenschaft über die seit dem 8. Mai 1945 erworbenen Vermögenswerte abzulegen. Der eingefügte § 20b besagt, daß Vermögensveränderungen der Parteien nur mit Zustimmung des Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission vorgenommenen werden können und daß das am 7. Oktober 1989 bestandene und seither an seine Stelle getretene Vermögen von der Unabhängigen Kommission treuhänderisch verwaltet wird.

Das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Parteiengesetzes vom 22. Juli 1990 (GBl. I, Nr. 49, 1990, S. 904) ermöglicht die Zulässigkeit des Zusammenschlusses von Parteien aus dem Gebiet der DDR mit Parteien der Bundesrepublik Deutschland. Die dadurch entstandenen *„gesamtdeutschen Parteien treten die Gesamtrechtsnachfolge der Vorgängerparteien an"*.

Mit dem Einigungsvertrag vom 3. Oktober 1990 ergab sich eine Veränderung der Rechtslage, wobei die §§ 20a und b des PartG-DDR in Kraft blieben, während die treuhänderische Verwaltung von der Unabhängigen Kommission auf die THA, später BvS, überging. Diese können das Vermögen, soweit es nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen im Sinne des Grundgesetzes erworben wurde, an die Institutionen oder ihre Rechtsnachfolger im Einvernehmen mit der Kommission zurückführen (Einigungsvertrag Anlage II, Kapitel II, Abschnitt III, S. 1150).

Auf dem außerordentlichen Parteitag der SED am 17. Dezember 1989 wurde der Ernennungsprozeß der Partei eingeleitet und ein neuer Vorstand gewählt. Das neue Präsidium beschloß *„Maßnahmen zur Sicherung des Parteivermögens der SED-PDS"*. Wie es in dem Beschluß vom 21. Dezember 1989 heißt , ging es *„um Lösungen, mit denen auch unter den veränderten Bedingungen stabile materielle und finanzielle Grundlagen für die Tätigkeit der SED-PDS gesichert werden können"*. Ein halbes Jahr später erklärte der damalige stellvertretende Parteivorsitzende der PDS, Wolfgang Pohl, auf einer internationalen Pressekonferenz dazu:

> *„Die neue Leitung der Partei stand nach ihrer Wahl im Dezember 1989 vor großen und schwierigen politischen Aufgaben, die mit dem Zustand der Partei und innerhalb des Landes zusammenhingen. Dies war das Ergebnis einer seit vielen Jahren verfehlten Politik der SED-Führung. Das Konzept dieser Beschlüsse bestand darin, schrittweise folgende Grundsätze in bezug auf das Vermögen zu verwirklichen:*
>
> 1. *Exakte Feststellung des Vermögens der Partei.*
> 2. *Abgabe von Eigentum, dessen Herkunft juristisch nicht eindeutig geklärt werden kann.*
> 3. *Abgabe bzw. Überführung von Eigentum, dessen Aufrechterhaltung der Erneuerung der Partei wiederspricht.*
> 4. *Abgabe von Eigentum, das für die Partei künftig nicht mehr finanzierbar sein wird.*
> 5. *Nach dem Inkrafttreten des Parteiengesetzes der DDR kam die Aufgabe hinzu, das Eigentum von Betrieben und Einrichtungen auf seine Übereinstimmung mit den Kriterien der Paragraphen 15, 16 und 23 des Gesetzes hin zu überprüfen.*
>
> *Die Erfüllung dieser fünf Aufgaben kann nicht als abgeschlossen betrachtet werden. Inzwischen ist zusätzlich zu berücksichtigen, daß die finanzielle und materielle Lebensfähigkeit der Partei in einem geeinten Deutschland erhalten bleiben muß, wobei ihre Fusion mit einer Schwesterpartei ausscheidet und in der BRD übliche Spenden von Konzernen uns sicher nicht erreichen werden."* (PDS Pressedienst, Nr. 23 vom 14. Juni 1990)

b) Darlehen, Spenden und die Fälle „Putnik-Deal", Belvedere, EMG-Firmengruppe

Ohne Zweifel waren nicht nur im Vorstand und im Präsidium die Befürchtungen groß, daß angesichts der Auflösungserscheinungen auf den verschiedenen Parteiebenen die materiellen und finanziellen Grundlagen für die Tätigkeit der Partei überhaupt noch zu sichern wären und daß sich einzelne auch unter den chaotischen Zuständen am Parteivermögen bereichern könnten. Es gab auch die Befürchtung des Verbots und der Enteignung der Partei, die mit der gesellschaftlichen Stimmung und den historischen Erfahrungen zusammenhingen. Zahlreich waren deshalb die Vorschläge zur Sicherung des Parteivermögens, die an die neue Leitung herangetragen wurden.

Der Untersuchungsausschuß handelt die Beschlüsse und Maßnahmen der SED/PDS zur Sicherung des Parteivermögens im Gesamtbericht unter Vermögensverschiebungen durch die SED/PDS ab, womit von vornherein dieser Beschluß zur Sicherung des Vermögens als krimineller Sachverhalt gewertet wird. Gegenstand der Untersuchung sind einmal die Darlehensausreichungen und Spenden der Partei, Vorgänge aus dem Jahre 1990, wobei nicht alle darunter fallenden Maßnahmen gesetzwidrig waren, wenn sie vor dem Inkrafttreten des Parteiengesetzes oder seiner nachfolgenden Veränderungen getroffen wurden.

Nach Feststellungen der UKPV hat die SED/PDS Darlehen in Höhe von rund 235 Mio. DM vergeben. Sie wurden – worauf Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier in seiner informatorischen Anhörung vor dem Untersu-

chungsausschuß am 8. Februar 1996 hinwies (Protokoll Nr. 9, S. 10) – zu „unüblichen Konditionen" vergeben, beipielsweise ungesichert und mit einer Laufzeit von 100 Jahren. Unüblich sind derartige Konditionen in der Marktwirtschaft nicht, allein wenn an die Bedingungen gedacht wird, zu welchen die volkseigenen Betriebe von der THA an westliche Erwerber verkauft wurden. Wenn man nicht nur die Berichte der UKPV als Beweisbeleg heranzieht, sondern auch andere veröffentlichte Dokumente, ist festzustellen, daß die Darlehensvergabe durch die PDS keine heimliche Vermögensverschieberei war. Auf der bereits genannten internationalen Pressekonferenz am 13. Juni 1990 erläuterte Wolfgang Pohl:

> *„Rund 280 Millionen Mark hat die Partei für die Gründung und Betreibung privater Gesellschaften (GmbH und Gewerbebetriebe) verausgabt. Dies geschah zur Schaffung bzw. Sicherung von Arbeitsplätzen, überwiegend für ausgeschiedene Mitarbeiter. Dabei wurde darauf geachtet, daß kommunale Interessen berücksichtigt sind. Gleichzeitig diente die Bildung solcher Gesellschaften der Entflechtung von Teilen des Parteieigentums. Dabei spielten die Anforderungen des Parteiengesetzes eine wichtige Rolle. Gesellschafter sind stets Personen, wobei die Gelder der Partei durch Darlehensverträge gesichert sind."* (PDS Pressedienst, Nr. 23 vom 14. Juni 1990)

Wenn einzelne Darlehensnehmer erhaltene Beträge veruntreuten, so spricht das nicht gegen die Rechtmäßigkeit des Anliegens und der Darlehensvergabe. Ähnlich verhält es sich mit den Spenden.

Aus den von der PDS vergebenen Spendenfällen läßt sich nicht schlußfolgern, daß Parteivermögen anderen Zwecken zugeführt werden sollte, um es der Unterstellung unter die treuhänderische Verwaltung der UKPV zu entziehen, denn sie war vor der Beschlußfassung durch die Volkskammer von der PDS beschlossen. Die Spende von 75 Mio. Mark/DDR an die Islamische Religionsgemeinschaft erfolgte am 28. Mai 1990. Die Spende in Höhe von 250 Mio. Mark/DDR an die Humboldt-Universität Berlin wurde am 31. Mai 1990 übergeben. Beide Spenden als solche wurden gerichtlich als rechtmäßig bezeichnet, weil sie vor Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Juni 1990 übergeben wurden. Erstere Spende wurde aber wegen verspäteter Scheckeinlösung für unwirksam erklärt. Die auf einem Konto der Staatsbank der DDR erst am 5. Juni 1990 gutgeschriebene Spende an die Universität mußte am 5. September 1991 nach gerichtlicher Auseinandersetzung der THA übergeben werden. Nach der Begründung des Landgerichts Berlin ist eine wirksame Einlösung des Schecks nicht erfolgt. Die Spende an die Islamische Religionsgemeinschaft Younes ist vor allem wegen deren undurchsichtiger Geschäftstätigkeit von der Parteibasis mißbilligt und offiziell kritisiert worden.

Der Untersuchungsausschuß hat zudem Material – Berichte der UKPV und Gerichtsakten – zu drei „exemplarischen" Fällen beigezogen. Sie sind nur bedingt beispielhaft, denn andere derartige Fälle hat es nach 1990 nicht mehr gegeben.

Der „Putnik-Deal" war – von einem überzogenen Bedrohungsgefühl getragen – zweifelsohne eine ungesetzliche Handlung mit Parteigeldern entsprechend den neuen rechtlichen Rahmenbedingungen. Es war der Versuch, 107 Mio. DM unter einer Legende auf ausländischen Konten zu parken, und er endete mit der Verhaftung der vier Akteure im Herbst 1990. Gerichtlich wurde der Fall mit dem Urteil der 14. Großen Strafkammer des Landgerichts Berlin vom 20. Juni 1995 mit Freispruch der Angeklagten beendet, weil in dieser Geld-Transaktion keine strafbare Handlung zu sehen war. Die Angeklagten hatten sich persönlich nicht bereichert, sondern waren durch den Beschluß zur Sicherung des Parteivermögens auch unter Umgehung des Parteiengesetzes abgedeckt. Die PDS war Vermögensinhaberin, obwohl ihr Vermögen bereits nach dem Recht der DDR nach § 20b unter treuhänderischer Verwaltung stand, denn die Treuhandverwaltung beschränkte nur deren Verfügungsbefugnis, entzog ihr aber nicht die Rechtsposition als Vermögensinhaber.

Dieser Fall eignete sich aber besonders für die Koalitionsmehrheit im Ausschuß als Wahlkampfthema für das Jahr 1998. In seiner Beweisaufnahme interessierte den Untersuchungsausschuß vor allem die Verantwortlichkeit von Vorstand und Präsidium der PDS und natürlich insbesondere des damaligen Parteivorsitzenden Dr. Gregor Gysi. Da die geladenen Zeugen, Prof. Lothar Bisky, Dr. Andreas Brie, Marlies Keller und Dr. Gregor Gysi, in vollem Umfang von ihrem Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch machten, griff der Untersuchungsausschuß auf Feststellungen des Landgerichts Berlin zurück, um gegenüber Dr. Gregor Gysi in den Gesamtbericht nicht beweisfähige Behauptungen aufzustellen. Danach hätte dieser sich entrüstet über den Dilettantismus geäußert, mit dem die Transaktion durchgeführt wurde und wäre selbst nach Moskau gereist, um die KPdSU zur Aufrechterhaltung der Legende zu bewegen. Er hätte sich in der Öffentlichkeit an dem Versuch beteiligt, die wahren Hintergründe zu vertuschen und wäre zu diesem Zweck selbst zu Verhandlungen nach Moskau gereist.

Wenn diese Darstellungen wahr wären, ergibt sich die Frage, warum die Staatsanwaltschaft Dr. Gysi zu keinem Zeitpunkt als Beschuldigten in das entsprechende Verfahren miteinbezogen hat. Das LG Berlin mußte zu gunsten der Angeklagten vom für sie günstigsten möglichen Sachverhalt ausgehen. Das bedeutet aber nicht, daß ein Parlamentarsicher Untersuchungsausschuß einem Nichtbeschuldigten die Begünstigung der Tat unterstellen darf. Im übrigen wiederspricht sich der Untersuchungsausschuß selbst, da er Dr. Gysi kein Zeugnisverweigerungsrecht zubilligte, nunmehr aber von einem Sachverhalt der Begünstigung ausgeht, der dieses Recht nach sich gezogen hätte.

Die Zielrichtung bei den anderen „exemplarischen" Fällen ist die gleiche: Da es seit der turbulenten Umbruchszeit keine neuen Fälle von Finanztransaktionen der PDS in einem derartigen Umfang gibt, müssen die alten als Beweisgrund herhalten, um die PDS als linke Partei diskriminieren zu können.

Die Gründung der Belvedere Hotel GmbH im Februar 1990 war eine Umwandlung der parteieigenen Gästehäuser in privatwirtschaftlich geführte Hotels über eine Ausreichung von Darlehen, die bis Ende 1990 zinslos gewährt wurden. Nach den gesetzwidrigen Finanzmanipulationen der Geschäftsführer dieser Hotelkette kündigte der Parteivorstand im September 1990 die Forderungen aus den Darlehensverträgen. Die Belvedere GmbH wurde am 25. März 1991 der treuhändischen Verwaltung durch die THA unterstellt.

Die Gründung der EMG-Mediengesellschaften im März 1990 erfolgte ebenfalls über Darlehensausreichungen. Zielstellung der PDS dabei war, im Rahmen der monopolisierten Medienlandschaft der Bundesrepublik Deutschland auch eine *„Plattform"* für ihre allgemeine Medienpolitik im nationalen und europäischen Rahmen zu haben. Am 16. März und am 5. April 1990 wurden in Berlin drei Gesellschaften dazu gegründet und im Mai 1990 in das Handelsregister eingetragen. In Luxemburg erfolgte am 1. Juni 1990 die Bildung der Elektronischen Mediengesellschaft Holding AG (EMG Holding AG). Unter dem Aspekt, daß den gebildeten Firmen Parteivermögen zugrunde liegt, wurden die Berliner Gesellschaften im Mai und Juni 1991 mit Bescheiden der UKPV der treuhänderischen Verwaltung der THA unterstellt. Die Luxemburger Gesellschaft ging 1993 in Liquidation.

Im Hintergrund der rechtlichen Maßnahmen zur Unterstellung von SED/PDS-Vermögen unter treuhänderische Verwaltung stand das berechtigte Anliegen, die vermögensmäßige Privilegierung der Partei zu brechen. Dies wird begründet mit dem Vorwurf der Unrechtmäßigkeit des erworbenen Parteivermögens, daß dieses Parteivermögen staatliches Vermögen war. Dies entspricht aber nicht ganz den Tatsachen, denn aufgrund der hohen Mitgliedsbeiträge bei einer Mitgliederzahl von 2,3 Millionen betrug das Beitragsaufkommen Ende der 80er Jahre im Jahresdurchschnitt rund 710 Millionen Mark. Wolfgang Langnitschke, der ehemalige Leiter des Bereichs Parteifinanzen der SED/PDS, hat in seiner Zeugenvernehmung vor dem Untersuchungsausschuß am 17. Oktober 1996 (Protokoll Nr. 36, S. 179) darauf hingewiesen, daß die Vermögensbildung zu 45 bis 50 Prozent aus dem Aufkommen der Parteibeiträge resultierten, ein weiterer Teil aus der Tätigkeit der wirtschaftlichen Parteibetriebe und nur etwa 100 Mio. Mark/DDR aus dem Staatshaushalt kamen.

Die Verfügung über das Parteivermögen der SED aufgrund der schnell durchgezogenen Gesetze lief daher auf eine weitgehende Enteignung hinaus. Von den Gewinnern in der Systemauseinandersetzung wird die Bewertung der Rechtmäßigkeit des SED/PDS-Vermögens mit Maßstäben vorgenommen, die sich aus der sozialökonomischen, politischen und rechtlichen Struktur ihrer Gesellschaft ergeben, die sie aber selbst bisher an die Finanzierung der Altparteien der Bundesrepublik Deutschland nie angelegt haben.

Nach den finanziellen Debakeln und nach den vielen Rechtsstreitigkeiten mit der THA und der UKPV hat die PDS für ihre politische Tätigkeit wesentliche Entscheidungen getroffen: Am 14. Mai 1992 wurde zwischen der THA und der PDS ein notarieller Vergleich abgeschlossen, indem die PDS auf sämtliches *„Auslandsvermögen"* das am 7. Oktober 1989 vorhanden war, verzichtet. Seit dem 18. Juli 1995 ist im Ergebnis des Rechtsstreites der PDS gegen die BvS ein Vergleich wirksam, in dem die Vermögensverhältnisse der PDS geregelt wurden. Er beendet die treuhänderische Verwaltung der Vermögensgegenstände der PDS durch die BvS, sanktioniert den fast vollständigen Verzicht der Partei auf ihr Altvermögen und steuer- und sozialrechtliche Regelungen im Zusammenhang mit der Überführung des Altvermögens. Für die Untersuchungausschüsse hätte dieser Vergleich der Ausgangspunkt zum SED/PDS-Vermögen sein müssen, nicht die längst geklärten Sachverhalte.

c) Divergierende Bewertungen von Parteivermögen

Die vertraglichen Klärungen über das Parteivermögen bedeuteten dennoch für die PDS nicht, daß sie als politische und demokratisch gewählte Partei frei und gleichberechtigt am demokratischen Willensprozeß teilnehmen und mitwirken kann. Es ist nicht so, wie die Präsidentin vor dem Deutschen Bundestag sagte (BT-Drucksache 13/4503, S. 21), daß mit der Durchführung des Vergleichs die *„besondere Problematik der Vermögenslage der PDS" „dann der Vergangenheit"* angehören wird. Nicht nur die Behandlung dieser Thematik im Untersuchungsausschuß beweist das Gegenteil. In dem Bericht der UKPV an den Untersuchungsausschuß vom 4. Februar 1998 wird festgestellt, daß das weit verzweigte, umfangreiche Vermögen der SED im Inland weitgehend ermittelt und sichergestellt werden konnte, daß jedoch noch Ermittlungsbedarf zu Kapitaltransfers und zu mit der PDS verbundenen Unternehmen besteht.

Gerade was die finanzielle Grundlage dieser Partei betrifft, steht sie nach wie vor unter besonderer Kuratel regierungsamtlicher Institutionen. In der Unterrichtung des Deutschen Bundestages zum Bericht über die Rechenschaftsberichte 1993 sowie über die Entwicklung der Finanzen der Parteien gemäß § 23 Abs. 5 des Parteiengesetzes (PartG) erklärt die Präsidentin:

> *„In meinem letzten Bericht hatte ich darauf hingewiesen, daß die Rechenschaftsberichte der PDS so eingehend wie bei kaum einer anderen Partei geprüft worden sind (vgl. BT-Drucksache 13/140, S. 5f.). Im Rahmen dieser Prüfung sind sowohl die UKPV als auch die THA, Direktion Parteivermögen, mehrfach im Wege der Amtshilfe beteiligt worden."* (BT-Drucksache 13/4503, S. 20)

Die Suche nach dem Parteivermögen der SED/PDS hat darüber hinaus auch recht eigenartige Formen angenommen. Seit dem Frühjahr 1994 wurde eine gemeinsame Auslobungsaktion der UKPV und der THA gestartet, mit der zunächst nach Vermögenswerten des Bereiches KoKo gesucht wurde, allerdings ohne jeden Erfolg. Diese Aktion wurde mit Beschluß der UKPV auch auf das Parteivermögen ausgeweitet. Über Zeitungsannoncen wurde eine Sonderaktion mit der Überschrift *„Gesucht: DDR-Partei-*

vermögen" mit Zahlung einer Belohnung für entsprechende Hinweise. Dafür wurden 5 Mio. DM bereitgestellt. Das Ergebnis ist relativ mager. Bis Anfang Januar erhielt die UKPV daraufhin insgesamt 580 Hinweise, von denen 410 als sachdienlich angesehen wurden. Von der UKPV wurden 233 Hinweise durch diese Institution selbst bearbeitet. Nach eingehender Prüfung erhielten 225 keine bzw. keine neuen Erkenntnisse, 8 werden noch bearbeitet. Von den 177 an andere Behörden übergebenen Hinweisen ist fast ein Drittel bisher als ergebnislos abgeschlossen worden. Es gab keine Rückführung von Vermögen und es wurden bisher auch keine Belohnungen ausgezahlt.

Der Untersuchungsausschuß stellt daher zurecht fest, *„daß das bisherige Ergebnis der Auslobungsaktion den durch die Vielzahl der Hinweise in der Anfangsphase gehegten Erwartungen nicht entsprochen hat"* (vgl. Zweiter Teil, C.II.2). Aber derartige Aktionen in den Medien tragen zur Diskriminierung der PDS bei. Das Schlagwort von den *„verschwundenen SED-Milliarden"* bleibt erhalten.

Mit dem Vermögen der anderen Blockparteien verfährt man nicht in gleicher Weise. Trotz des vom Bundestag gegebenen Auftrages blieb diese Thematik im Untersuchungsausschuß fast völlig ausgeblendet. Nach der informatorischen Anhörung des Vorsitzenden der UKPV, Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier, am 8. Februar 1996 hatte zwar ein Abgeordneter der SPD-Fraktion in einem Brief an den Vorsitzenden des Ausschusses offengebliebene Fragen mit Bitte um Weiterleitung an die UKPV gerichtet. Dabei ging es unter anderem darum, daß CDU und F.D.P. noch nach dem 1. Juni 1990 aus dem übernommenen Altvermögen der CDU-Ost bzw. LDPD und NDPD Ausgaben getätigt haben, obwohl das nach Rechtsauffassung der UKPV nicht statthaft gewesen ist. Es wurde die Frage aufgeworfen, ob daraus Forderungen an die CDU abgeleitet wurden.

Dazu gab es eine kurze knappe briefliche Antwort vom Vorsitzenden der UKPV vom 7. März 1996. Darin heißt es – wie später in dem offiziellen Bericht der UKPV auch (BT-Drucksache 13/5376, S. 66), *„daß die Unabhängige Kommission mit Beschluß vom 29. Mai 1995 zum Altvermögen der CDU der DDR und der DBD festgestellt hat, daß Ansprüche gegen die Christlich-Demokratische Union Deutschlands auf Rückzahlung von Altvermögen der CDU der DDR und der DBD aus dem Bereich flüssiger Mittel nicht bestehen"*. In den flüssigen Mitteln, die die CDU zum 1. Oktober – also am Tag der *„Wiedervereinigung"* der Schwesterparteien, nach Pressemeldungen in Höhe von 26 Mio. DM von der CDU der DDR und der DBD übernommen hat, wäre auch Altvermögen enthalten gewesen. Die CDU aber hat dieses rechnerische Altvermögen in der Folgezeit für die *„zulässige"* Tilgung von Altlasten vollständig ausgegeben.

Es liegt auf der Hand, daß auf dieser Grundlage mit theatralischer Geste eine offizielle Verzichtserklärung möglich ist, zumal die Übernahmen der Wirtschaftsbetriebe der Blockparteien am Parteiengesetz vorbeilanciert wurden. Nicht nur die SED besaß unter der Rechtsform *„Vereinigungen organisationseigener Betriebe"* (VOB) die *„Zentrag"*, bei der CDU hieß das gleiche Gebilde *„Union"*, bei LDPD und NDPD VOB *„Aufwärts"* und *„National"*. Vom Untersuchungsausschuß wurde jedoch der thematische Auftrag zur Untersuchung zum Parteivermögen der DDR-Blockparteien ad acta gelegt, obwohl es dafür nach der Vorlage des offiziellen Berichtes der UKPV über das Vermögen der DDR-Parteien noch weiteren Ermittlungsbedarf gegeben hätte. Dort heißt es u. a.:

> *„Die das Parteivermögen der CDU der DDR belegenden Originalunterlagen haben nicht vollständig vorgelegen.*
>
> *Bei einigen Bezirksverbänden fehlten teilweise Kontoauszüge und Buchungsbelege. Die sog. Grundmittelkartei (bei dem Parteihauptvorstand geführte Kartei, in der sämtliche Eigentums- und Rechtsträgergrundstücke der Partei erfaßt waren) konnte ebenfalls nicht aufgefunden werden."* (BT-Drucksache 13/5376, S.15)

Aber bei den Regierungsparteien sieht der Ausschuß keinen weiteren Kontroll- und Prüfungsbedarf, obgleich das die klassische Aufgabe eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses gewesen wäre.

Exkurs: Novum Handelsgesellschaft mbH als Parteivermögen

Im Zusammenhang mit seinem Untersuchungsauftrag, Feststellungen über die Unternehmen und Beteiligungen in der DDR zu treffen, die nicht zum Bereich KoKo zählten, hat sich der zweite Untersuchungsausschuß in ganz besonderem Maße mit der zum Wirtschaftsbereich der Kommunistischen Partei Österreichs zählenden Firma Novum Handelsgesellschaft mbH, Berlin (Ost), beschäftigt. Aufgabe war es festzustellen, in wessen Eigentum dieses Unternehmen steht, weil es dazu seit 1991 eine Vielzahl von Rechtsstreitigkeiten gibt. Er ist dabei von vornherein nicht vom Prinzip der Wahrheitsfindung ausgegangen, sondern hat sich der regierungsoffiziellen Meinung, den Berichten der UKPV und THA/BvS angeschlossen, daß das Vermögen dieser Handelsgesellschaft dem SED-Parteivermögen zuzurechnen sei. Es ging ausschließlich darum, deren Auffassung zu untermauern, zumal im Ergebnis des letzten abgeschlossenen Rechtsstreits das VG Berlin am 12. Dezember 1996 zugunsten der Novum und gegen die Anordnung der treuhänderischen Verwaltung ihres Vermögens durch die THA entschieden hat. Es handelt sich um rund 450 Mio. DM. Dementsprechend erfolgte auch die Herangehensweise an die Untersuchung sowie die Vernehmung und Anhörung der dazu beschlossenen Zeugen und Anhörpersonen. In einem außerordentlich großen Umfang wurde Material beigezogen. Letztlich aber sind auch die Beweisführung und die Diktion des Endberichts zu diesem Themenkomplex von der politischen Voreingenommenheit bestimmt worden.

Im Jahre 1951 war im Ostteil Berlins die Novum Handelsgesellschaft gegründet worden. Sie gehörte zu den westlichen Handelsfirmen auf dem Territorium der DDR, die unter den Bedingungen des Außenwirt-

schaftsmonopols, einschließlich seines Außenhandelsmonopols, in den vom Ost-West-Konflikt getragenen internationalen Wirtschaftsbeziehungen eine spezifische Rolle spielten, die von den Außenhandelsbetrieben (AHB) aufgrund ihres Statusses als staatseigene Betriebe nicht wahrgenommen werden konnten. Diese waren Absatz- und Bezugsorgane der VEB und der später gebildeten Kombinate und in das zentrale Leitungs- und Planungssystem integriert, wobei wegen der Nicht-Konvertibilität der Währung der DDR die Valutabeziehungen den dafür vom Staat beauftragen Banken oblagen. Die Novum als ausländische Firma vertrat österreichische Unternehmen, hatte aber auch schon seit 1953 die Handelsvertretung für den Schweizer Chemiekonzern Ciba Geigy AG inne. Die staatlichen Vertreterorganisationen wurden erst Ende der 60er Jahre, die Unternehmen des KoKo-Bereiches im Jahre 1966 gebildet. Der KoKo-Bereich übernahm mit dem Aufbau eines Netzes von Unternehmen im Rahmen der verstärkten Handelstätigkeit der DDR immer mehr die Funktion der Devisenerwirtschaftung für geplante Importe und Aufnahme der Kredite. Er trat damit gleichzeitig in Konkurrenz zu den im Staatsgebiet der DDR tätigen Vertreterfirmen, so auch zur Novum, wenn es um die im internationalen Handel üblichen Provisionszahlungen ging. Der Außenhandelsumsatz der DDR war in Valutamark von 1950 mit 3,7 Mrd. über 1970 mit 39,6 Mrd. auf 120 Mrd. im Jahre 1980 gestiegen.

Die besonderen Beziehungen der zum Wirtschaftsapparat der KPÖ gehörenden Novum zum Parteiapparat der SED ergaben sich in erster Linie aus der mit dem Außenhandelsmonopol verfolgten politischen Zielstellung der SED-Führung und des Staates, den Ausbau der sozialistischen Wirtschaft vor dem ökonomischen Eindringen der westlichen Staaten zu schützen, verbunden mit dem gleichzeitigen Bestreben, an den internationalen weltwirtschaftlichen Beziehungen verstärkt teilzuhaben. Bei der Gemeinsamkeit in weltanschaulichen Positionen bot eine Firma wie die Novum eher eine Gewähr für die Durchsetzung dieser Ziele als andere westliche Vertreterfirmen. Daraus läßt sich auch schlußfolgern, daß sich eine gemischte Wirtschaftskommission SED/KPÖ 1972/1973 mit der Frage der Provisionsteilung zwischen den DDR-Vertreterfirmen wie Transinter und mit den KPÖ-Unternehmen, hauptsächlich mit Novum, beschäftigte (vgl. Protokoll Nr. 43, S. 9). Bestreben war es, gemeinsame Vereinbarungen und Maßnahmen zum gegenseitigen Vorteil zu treffen. Wenn die Novum eine der SED zugehörige Firma wäre, würden solche Verhandlungen mit der KPÖ jeglicher Grundlage entbehren.

Den wesentlichsten Streitpunkt über die Eigentumszugehörigkeit der Novum bilden die Treuhanderklärungen der Novum zugunsten der zum Eigentum der SED zählenden Zentrale Druckerei-, Einkaufs- und Revisionsgesellschaft mbH (Zentrag). Die UKPV hat in einem Schreiben vom 26. November 1991 an die THA festgestellt, daß die Gesellschafter der Novum nur Treuhänder waren, was u. a. aus der Treuhanderklärung der Alleingesellschafterin Rudolfine Steindling zugunsten der SED-eigenen Firma Zentrag vom 16. März 1978 hervorgeht und deshalb die Novum Handelsgesellschaft mbH gemäß den Regelungen der §§ 20a und b PartG-DDR der treuhänderischen Verwaltung unterliegt (vgl. Zweiter Teil, B.II.3.a). Dies geschah mit den Unterstellungsbescheiden vom 14. Januar 1992. Dagegen haben die Novum und die Gesellschafterin Rudolfine Steindling Widerspruch eingelegt, der zunächst abgelehnt wurde. Frau Steindling hat am 19. Februar 1992 an Eides statt erklärt, daß sie die Geschäftsanteile an der Novum treuhänderisch für die KPÖ halte. Die Treuhanderklärungen gegenüber der Zentrag seien Scheinerklärungen gewesen und hätten anderen Zwecken gedient. Die Novum sei von Österreichern im Auftrag der KPÖ und mit von der KPÖ zur Verfügung gestelltem Kapital gegründet worden, um zunächst eine Verbindungsstelle für die im Handel mit der DDR tätigen, in Österreich ansässigen Firmen der KPÖ zu sein. Die Gewinne seien immer an die KPÖ abgeflossen. Die Novum und ihre Gesellschafterin hatten deshalb gegen die Bescheide von 1992 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 28. August 1992 beim Verwaltungsgericht geklagt.

Der Untersuchungsausschuß hat versucht, Belege zusammenzutragen, die nach seiner Auffassung die Feststellungen der UKPV und der THA/BvS stützen. Dazu zählen die im Verlaufe von 30 Jahren abgegebenen neun notariell beglaubigten Treuhanderklärungen der Gesellschafter der Novum zugunsten der Zentrag. Der Untersuchungsausschuß verweist außerdem auf einige wiedersprüchliche Dinge, die mit dem Bau eines Bürogebäudes für die Novum in Berlin zusammenhängen, unterstellt dem Zeugen Dr. Gerhard Beil Unglaubwürdigkeit, weil seine Aussagen vor dem VG Berlin und vor dem Untersuchungsausschuß *„nahezu wörtlich identisch waren“*, versucht den Zeugen abzuwerten, weil er nach der Wende für die Firmen Novum und Krupp tätig war. Zugleich wird die seit 1985 eingeführte Arbeitsordnung und die Betriebsnummer als Beleg für Volkseigentum aufgezählt, während solch wichtige Fakten für direkte Unternehmensbeziehungen wie *„Mittelabflüsse auf SED-Konten“* nicht festgestellt werden konnten.

Letztendlich kommt der Untersuchungsausschuß zum Ergebnis, *„daß zwischen der Novum und der DDR ein Verhältnis bestand, das über die normalen Geschäftsbeziehungen eines Unternehmens einer kommunistischen Bruderpartei mit der DDR hinausgeht“*. Dies bestärkt ihn in der Auffassung, daß die Novum ein SED-Unternehmen und nicht eines der KPÖ war.

Dieser Auffassung mit den gegebenen spekulativen Auffassungen kann sich der Berichterstatter der Gruppe der PDS nicht anschließen. Sie können nicht ernsthaft das vom VG Berlin am 12. Dezember 1996 ergangene Urteil in Zweifel ziehen. Dessen mehr als 200 Seiten umfassende Begründung, wonach eine Verbundenheit der Novum zur Zentrag nicht festgestellt werden konnte und die Bescheide der THA über die treuhänderische Verwaltung des Vermögens der Novum deshalb aufzuheben seien, ist durch die umfangreiche Beweisaufnahme mit zahlreichen vorgelegten Dokumenten, überwiegend aus Bereichen der SED und der Staatsführung der DDR, die für

Wirtschaft und außenpolitische Verbindungen zuständig waren, sowie den Aussagen von 42 Zeugen nachvollziehbar. In der Begründung heißt es:

„Übereinstimmende, auf den Abschluß eines Treuhandverhältnisses zugunsten der Zentrag bzw. SED gerichtete Willenserklärungen konnten jedoch weder in ausdrücklicher noch in – durch einen entsprechenden praktischen Vollzug dokumentierter – konkludenter Form festgestellt werden …

Ausschlaggebend für die Entscheidung des Gerichtes waren somit die große Anzahl authentischer, in die gleiche Richtung weisender Zeitdokumente, die große Anzahl in wesentlichen Punkten übereinstimmender Zeugenaussagen und insbesondere der weitgehende Einklang von Zeitdokumenten und Zeugenaussagen."

Der Bericht des Untersuchungsausschusses zum Themenkomplex Novum Handelsgesellschaft mbH folgt in seiner Diktion vollständig der Argumentation der BvS, die diese in der Auseinandersetzung mit der Novum verwendet. Er läßt die Urteile des VG Berlin vom 12. Dezember 1996 zur Aufhebung des Bescheides der THA vom 14. Januar 1992 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 28. August 1992 mit seiner ausführlichen Begründung mit Ausnahme eines Hinweises darauf (vgl. Zweiter Teil, B.II.3.b)aa) fast völlig außer acht. Aufgrund einer vorgefaßten Meinung werden alle eine andere Aussage zulassenden Fakten im Bericht relativiert und die, aus der sich eine eventuelle Zugehörigkeit zur SED ableiten ließe, verallgemeinert und überhöht. Da der Rechtsstreit durch Berufung beim OVG Berlin anhängig ist, fragt sich darüber hinaus, ob es für einen Untersuchungsausschuß angezeigt ist, derart massiv und einseitig in ein schwebendes Verfahren einzugreifen.

d) Widerrechtliche Verwendung des Parteivermögens

Entsprechend dem Einigungsvertrag soll das Vermögen, soweit es nachweislich nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen im Sinne des Grundgesetzes erworben wurde, aus der treuhänderischen Verwaltung an die früher Berechtigten oder deren Rechtsnachfolger zurückgeführt werden. Soweit dies nicht möglich ist, ist das Vermögen zugunsten gemeinnütziger Zwecke, insbesondere für die der wirtschaftlichen Umstrukturierung in den neuen Bundesländern, zu verwenden. Diese letztgenannten Bestimmungen zur Verwendung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen wurden von den dazu beauftragen Institutionen bisher nicht nur ungenügend befolgt, sondern sie werden vor allem durch andere hoheitsrechtliche Maßnahmen systematisch übergangen.

Die PDS ist diesen im Einigungsgesetz verankerten Grundsätzen bereits schon weitaus früher nachgekommen, was in keinem offiziellen Dokument der Bundesrepublik Deutschland einer Erwähnung würdig war. Der neue Parteivorstand hat nach der ersten Sichtung der finanziellen Bankguthaben und Kassenbestände zum 31. Dezember 1989 im Zeitraum vom 9. Februar bis 20. Februar 1990 aus den nicht verbrauchten Zuführungen aus dem Staatshaushalt bis zum Jahre 1984 an den Staatshaushalt 3,041 Mrd. Mark/DDR abgeführt. Für deren Verwendung wurde eine detaillierte Liste aufgestellt, die vor allem den sozialen Bereich, aber auch die Gebiete Wissenschaft, Bildung und Kultur betreffen sollten. Inwiefern die Überweisungen durch den Ministerrat für die einzelnen vorgeschlagenen Zweckbestimmungen und Projekte erfolgt sind, ist nicht bekannt. Ganz offensichtlich ist aber, daß z. B. die für die Rekonstruktion des denkmalgeschützten Kinos „Babylon" in Berlin vorgesehenen 5,0 Mio. Mark ihr Ziel nicht erreicht haben, denn es ist bis heute nicht rekonstruiert.

Die BvS hat dem Untersuchungsausschuß am 4. Februar 1998 einen Bericht über Einnahmen und Ausgaben im Rahmen der Gesamtabwicklung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der ehemaligen DDR zugesandt. Danach konnte die THA erst im Verlaufe des Jahres 1991 die Verfügungsmacht über Kontoguthaben, Immobilien und Unternehmen der Parteien und Massenorganisationen erlangen und durch Hoheitsakt den überwiegenden Teil der Guthaben ab September 1991 auf eigene Konten transferieren.

Die Bilanz aber ist erschreckend. Den Gesamteinnahmen von 2,640 Mrd. DM stehen verbrauchte Ausgaben in einer Größenordnung von 945 Millionen, d. h. fast einer Milliarde DM gegenüber. Bei Betrachtung der einzelnen Kostenarten wird deutlich, daß die institutionelle Suche nach dem Parteienvermögen nicht nur eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme und lukrative Einnahmequelle für regierungstreue Beamte und Angestellte, Wirtschaftsprüfer und Gutachter gewesen ist, sondern eine Verschwendung von Vermögen in einer unverhältnismäßigen Größenordnung und im Gegensatz zu der ständig vom BMF geforderten „Beachtung der Grundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung" stand. Die Kosten für Sachverständige und Wirtschaftsprüfer betrugen 20 Mio. DM, für den Personal- und Sachaufwand der THA/BvS 30 Mio. DM, für die Berater zehn Mio. DM, für die Geschäftsführer und Liquidatoren der von der BvS zu betreuenden Unternehmen der Parteien- und Massenorganisationen 14 Mio. DM, die Rechtskosten für die diversen Streitigkeiten 14 Mio. DM und die Kosten der Bewirtschaftung der Immobilien des Sonderfonds – der betreuende Immobilienbestand belief sich auf insgesamt 5 500 Liegenschaften – auf 81 Mio. DM, wobei es z. B. für den Abzug der Kosten für Personal und Sachaufwand der BvS/BvS keine gesetzliche Grundlage gibt.

Die Verwendung entsprechend der Vorgaben des Einigungsvertrages und der dazu im Februar 1994 abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung zwischen der THA und den neuen Bundesländern sowie dem Land Berlin ist dagegen mehr als dürftig. Von dem zur Verfügung stehenden Saldo in Höhe von 1 695 Mio. DM wurden bisher 763 Mio. DM, d. h. gerade mal 45 %, für gemeinnützige Zwecke eingesetzt. Davon erhielt die Kulturförderung 250 Mio. DM, die Forschungsförderung 150 Mio. DM und die Kunstförderung 3 Mio. DM. Rund 250 Mio. DM wurden dem Konsolidierungsfonds als Kapitalausstattung überwiesen.

Die zögerliche Verwendung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR entsprechend der Zielstellung im Einigungsvertrag hat seinen Grund. Am 6. März 1997 trat das Gesetz zur Regelung der Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen – Altschuldenregelungsgesetz – in Kraft (BGBl. 1997, I, S. 434). Darin ist die Verwendung des Vermögens der Parteien- und Massenorganisationen neu geregelt. Von 1998 bis 2004 sollen 735 Mio. DM an den Erblastentilgungsfonds zur Abdeckung des Zins- und Tilgunsdienstes der kommunalen Altschulden in den neuen Ländern eingesetzt werden. Bereits im vergangenen Jahr wurde dieses Gesetz wirksam, wonach 6,25 Mio. DM zur Förderung des Denkmalschutzes im Beitrittsgebiet ausgeschüttet wurden. Für diesen Zweck sind in den nächsten Jahren weitere 50 Mio. DM vorgesehen.

2. Zur Privatisierung von Unternehmen der ehemaligen DDR durch die THA/BvS

Die Aufgabe des Untersuchungsausschusses zur Privatisierung der ostdeutschen Unternehmen war begrenzt auf die Frage, ob die THA/BvS bei der Privatisierung volkswirtschaftliche Kriterien berücksichtigt und die Grundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung ausreichend beachtet hat. Wie aus dem Verlauf der Untersuchung, den Feststellungen und Fakten ersichtlich wurde, ist eine Antwort darauf nur im Zusammenhang mit einer grundlegenden Auseinandersetzung mit der von der Bundesregierung betriebenen Privatisierungspolitik zu geben. Es geht dabei nicht schlechthin nur um Fehler, welche die Bundesregierung im Rahmen der Privatisierungspolitik gemacht hat, sondern um die generelle Ausrichtung der Vereinigungspolitik der Regierung auf die Unterordnung des wirtschaftlichen Potentials Ostdeutschlands unter die ökonomischen und politischen Bedürfnisse der alten Bundesrepublik Deutschland. Die politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen waren so angelegt, daß sie auf eine Enteignung des Staatseigentums zugunsten der Besitzenden der Bundesrepublik Deutschland zielten, zugleich aber auch dem Verschleudern von DDR-Vermögen mit offiziellen Regelungen und kriminellen Machenschaften Tür und Tor öffneten.

a) Die Privatisierung der ostdeutschen Unternehmen durch die THA/BvS

Über die THA und ihre Politik ist viel geschrieben worden, kaum etwas über deren Nachfolgeorganisation Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben. Dies liegt auf der Hand, denn nach viereinhalb Jahren „großartiger Managementleistung" der THA war ihr Kernauftrag abgeschlossen, die Wiederherstellung einer sozialökonomischen Ordnung westdeutscher Prägung im Osten Deutschlands. Der BvS verblieben im wesentlichen die Nachwehen dieser Geburt. In einer Untersuchung zur THA im politischen System der Bundesrepublik Deutschland heißt es:

> *„Die Treuhandgesellschaft war nicht nur Teil der Regierung, sondern auch der Wirtschaft. Deshalb kann die Frage nach ihrer politischen Steuerung, Kontrolle und Verantwortungsstruktur nicht auf den engeren Bereich von Regierung und Verwaltung begrenzt bleiben. … Ihre eigentliche Aufgabe bestand darin, das Regelsystem der sozialen Marktwirtschaft, so wie es sich in der Bundesrepublik Deutschland über 40 Jahre herausgebildet hat, auf die neuen Bundesländer zu übertragen."* (*Treuhandanstalt*, Dokumentation 1990 bis 1994, Bd.12, S.1065)

Dies entsprach auch den Vorstellungen der Regierenden in der Bundesrepublik Deutschland über Übergangsregelungen zur Transformation Ostdeutschlands seit der Nachkriegszeit, die vor Jahrzehnten schon entwickelt wurden. Bereits 1954 hatte das Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen über Diskussionen im Forschungsbeirat für Fragen der Wiedervereinigung, Bonn und Berlin, zu Problemen der Eigentumsverhältnisse nach der Wiedervereinigung berichtet:

> *„Im engen Zusammenhang mit der Gestaltung der Eigentumsverhältnisse ergab sich die Einsicht, daß jedenfalls für eine Übergangszeit die Einsetzung von Treuhändern in weitem Umfang notwendig werden würde. Die Ausgestaltung der Befugnisse dieser Treuhänder, auf deren Entschlußfähigkeit und Arbeitsmöglichkeit es gerade in der Übergangszeit viel ankommt, die Auswahl der geeigneten Persönlichkeiten, die Frage, wer die Bestellungen vorzunehmen habe, bildeten wichtige Punkte der Erörterungen." (Erster Tätigkeitsbericht des Forschungsbeirates für Fragen der Wiedervereinigung Deutschlands, Bonn 1954, S. 14)*

Am 16. Dezember 1960 wurde vom Plenum dieses Forschungsbeirates ein Dokument mit dem Titel vorgelegt *„Empfehlung zur Einfügung der Industriebetriebe der SBZ in die nach der Wiedervereinigung zu schaffende im Grundsatz marktwirtschaftliche Ordnung"*. In diesem waren für eine *„Obere Behörde"* schon Treuhandaufgaben festgelegt, z. B. die, daß die nach dem 8. Mai 1945 aus Mitteln des Staatshaushaltes geschaffenen Betriebe verkauft werden können.

So weitsichtig die Restauration der ökonomischen und politischen Machtverhältnisse für den anderen Teil Deutschlands von den Regierenden und den Vertretern der Wirtschaftsverbände auch geplant war, so wenig gelang es, für die Zeit nach der Wiedervereinigung der beiden deutschen Staaten eine politische Strategie der Integration der ostdeutschen Ökonomie zu entwickeln, die eine eigenständige wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Ostdeutschland ermöglicht hätte. Die rasche Privatisierung durch die THA als „Jahrhundertaufgabe" war einzig auf die Restauration kapitalistischer Eigentumsverhältnisse westdeutscher Prägung ausgerichtet. Sie hat die neuen Bundesländer zum Anhängsel der westdeutschen Wirtschaft und Politik degradiert. Damit ist seit Jahren ein weiterhin klaffender ökonomischer Rückstand gegenüber dem früheren Bundesgebiet verbunden. Er wirkt sich zunehmend als gewichtiges Problem auch auf das frühere Bundesgebiet aus.

Die BvS, seit dem 1. Januar 1995 wichtigste Nachfolgeorganisation der THA neben den drei anderen

geschaffenen Institutionen – der Beteiligungs-Management-Gesellschaft Berlin mbH (BMGB), der Liegenschaftsgesellschaft der Treuhandanstalt mbH (TLG) und der Bodenverwertungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH (BVVG) – hat dem Untersuchungsausschuß Angaben über ihre und die Tätigkeit der THA übermittelt. Danach wurden bis zum 31. Dezember 1994 von der THA 15 102 Unternehmen und Unternehmensteile privatisiert, davon 2 983 durch Management-Buy-Out/Management-Buy-In (MBO/MBI). 1 508 000 Arbeitsplätze sollten dadurch erhalten oder geschaffen werden. Es gab 10 862 Reprivatisierungsanträge. Für 3 718 Unternehmen wurde die Liquidation eingeleitet. Die BvS setzte die Aufgaben der Privatisierung, des Vertragmanagements und der Abwicklung von Unternehmen der THA fort. Sie hatte zum 31. Dezember 1997 40 865 Privatisierungsverträge in ihrem Vertragsmanagement zu betreuen. Sie betreffen 11 377 Unternehmen, 25 790 Liegenschaften sowie 3 698 sonstige Verkäufe. Die Verträge enthalten insgesamt 889 988 Arbeitsplatzzusagen.

Diese nackten Zahlen sagen kaum etwas über die Qualität der ostdeutschen Wirtschaftsstruktur aus, die damit erreicht wurde. Noch im Treuhandgesetz vom 17. Juni 1990 stand zur Konkretisierung des Auftrages der Vermögensübertragung durch Privatisierung § 3 Abs. 4, daß die THA die Strukturanpassung der Wirtschaft an die Erfordernisse des Marktes zu fördern hätte, indem sie insbesondere auf die Entwicklung sanierungsfähiger Betriebe zu wettbewerbsfähigen Unternehmen und deren Privatisierung Einfluß nimmt. Auch von einer *„zweckmäßigen Entflechtung von Unternehmensstrukturen"* war noch die Rede (GBl. 1990, I, S. 300). Nach den Vorstellungen des ehemaligen Präsidenten der THA, Detlev Karsten Rohwedder, sollte durch die THA in den neuen Bundesländern sogar eine Wirtschaftsstruktur entstehen, die der bundesdeutschen entspricht, die aber möglichst *„noch kompetitiver, diversifizierter und internationaler als im westlichen Teil Deutschlands"* ist (Wirtschaftswoche, Nr. 48 vom 23. 11. 1990).

Nichts dergleichen hat sich mit der Privatisierung von Unternehmen der ehemaligen DDR durch die BvS/BvS ergeben. Nach dem Einigungsvertragsgesetz vom 18. September 1990 wurde die THA als Anstalt des öffentlichen Rechts dem Bundesminister der Finanzen unterstellt und damit reinen fiskalischen Gesichtspunkten untergeordnet. Der radikalen Strategie einer überhasteten Privatisierung des DDR-Vermögens stand nichts mehr im Wege. Es ging nunmehr um möglichst schnelle „Erlöse", „um die öffentlichen Haushalte vor unkalkulierbaren Risiken zu schützen", und nicht so sehr um die Herstellung wettbewerbsfähiger Wirtschaftsstrukturen.

Die Ergebnisse dieser verfehlten Politik sind sichtbar. Fast acht Jahre nach dem Beginn der Transformation der Eigentumsverhältnisse durch die THA/BvS rangiert die ostdeutsche Region als ein besonderes deutsches Wirtschaftsgebiet mit deutlich geringerem Produktions-, Produktivitäts- und Einkommensniveau gegenüber Westdeutschland. Eine der wesentlichen Ursachen dafür ist die mit der Privatisierung in Ostdeutschland entstandene Wirtschafts- und Unternehmensstruktur. Sie weist erhebliche Mängel auf. Die Zerstückelung, Segmentierung und Liquidierung der anfänglich der THA unterstellten rund 8 000 in Kapitalgesellschaften umgewandelte ehemalige Kombinate, Betriebe und Einrichtungen mit rund 4 Mio. Beschäftigten bedingte ein hohes Defizit an Großbetrieben ohne Perspektive auf Überwindung rückständiger Industriestrukturen. Es fehlten damit die Voraussetzungen für das Entstehen innovativer Produktions- und Zuliefernetze in den ostdeutschen Regionen, auch als Grundlage einer internationalen Konkurrenzfähigkeit. Die wenigen noch existierenden Großunternehmen sind Eigentum westdeutscher und ausländischer Investoren, Anhängsel von Konzernen ohne eigenständige Produktions-, Forschungs-, Entwicklungs- und Verwaltungszentren. Mit der Dominanz von Klein- und Kleinstbetrieben, die zwar eine dynamische Entwicklung aufweisen, aber unter Eigenkapitalmangel leiden und eine unzureichende Leistungsfähigkeit besitzen, ist die weiterhin wachsende Kluft zwischen Ost und West nicht zu beheben. Ein Ende der Auseinandersetzungen um Höhe und Art des West-Ost-Finanztransfers ist nicht abzusehen.

b) Rechtliche Konstruktionen für die Privatisierung – die Rechts- und Fachaufsicht des BMF und ihre Handhabung

Die THA besaß eine autoritäre Entscheidungsvollmacht. Sie agierte, wie Helmut Schmidt sagte, als eine *„für die Landesregierungen und die Landtage aller östlichen Bundesländer … überaus mächtige … Nebenregierung"* (Schmidt, H., S. 32). Dies konnte sie aufgrund einer rechtlichen Konstruktion, die ihr eine weitgehende Unabhängigkeit und eigenes Ermessen zum Handeln überließ.

Der Untersuchungsausschuß „Treuhandanstalt" der 12. Wahlperiode hat sich damit hinreichend beschäftigt (vgl. BT-Drucksache 13/8404, S. 46 f.). Er verweist darauf, daß die THA als Anstalt der öffentlichen Rechts *„als ein organisationsrechtliches Gebilde zur Gewährleistung einer gewissen Selbständigkeit und Weisungsfreiheit bei der Erfüllung bestimmter Aufgaben angesehen"* wird, der Staat in einer Funktionsverantwortung verbleibt. Der THA wurden Entscheidungen übertragen, *die „im weiten Feld des Ermessens"* liegen.

Gesetzlich ist die Rechts- und Fachaufsicht über die THA gewährleistet. Sie obliegt dem Bundesminister der Finanzen, der die Fachaufsicht im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem jeweils zuständigen Bundesminister wahrnimmt. Dieser hat sich aber angesichts der Aufgabenstellung der THA nur auf das *„Konzept einer mittelbaren, abgestuften Aufsichtsführung"* beschränkt und seine Vorgaben *„vor allem auf Vorgänge von grundsätzlicher Bedeutung und finanzieller Tragweite"* konzentriert.

Im Verlaufe der Untersuchung des Untersuchungsausschusses wurde deutlich, daß die THA ihren Entscheidungsspielraum bei der Privatisierung, Sanierung und Abwicklung ostdeutscher Betriebe weitestgehend im Interesse westdeutscher Großunternehmen und politischer Ambitionen genutzt hat – wie im

Falle BVV AG, Kali und Salz und Leuna/Minol. Gleichzeitig aber waren die Kontrollmechanismen über die Tätigkeit dieser Institution nicht nur eingeschränkt, es wurden selbst die begrenzten Möglichkeiten durch das BMF nicht ausgeschöpft.

Bereits am 17. September 1993 hatte der Bundesrechnungshof in seinen Bemerkungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung festgestellt:

> *„Das Bundesministerium hat für die Wahrnehmung der Rechts- und Fachaufsicht auf wichtigen Feldern erforderliche eigene Erhebungen nicht durchgeführt, notwendige Zustimmungsvorbehalte nicht rechtzeitig und nicht im ausreichendem Umfang erlassen und die Beachtung seiner Weisungen nicht überwacht. … Durch den praktisch völligen Verzicht auf eigene Aufsichtsprüfungen und Vollzugsüberwachung hat sich das Bundesministerium der Notwendigkeit entzogen, eigene Erkenntnisse über die Leistungsfähigkeit der Entscheidungs- und Kontrollverfahren in der Praxis der THA zu gewinnen."* (BT-Drucksache 12/5650, S. 55 und 57)

Diese Situation hat sich in den folgenden Jahren nicht verändert. Dem Verschleudern von DDR-Vermögen und der angewachsenen Vereinigungskriminalität wurde völlig unzureichend nachgegangen. Dies hängt sicher damit zusammen, daß sich die BvS/BvS als Funktionsträger ökonomischer und politischer Machtinteressen voll bewußt war, mit einer zentralistischen Führung ausfüllte und gegenüber dem BMF als eigenmächtige Instanz auch behauptete. In einem Brief an die Direktoren und Leiter der Geschäftsstellen und Niederlassungen schrieb die damalige Präsidentin der THA, Birgit Breuel, am 16. Dezember 1993:

> *„In bestimmten Einzelfällen mag es dem Bundesfinanzminister sachgerecht erscheinen, zu einem geeigneten Zeitpunkt Entscheidungen an sich zu ziehen und Weisungen zu erteilen. … Der Vorstand wird jeweils prüfen, ob und wie die Weisung umgesetzt werden kann. In Zweifelsfällen wird der Vorstand diese mit dem Bundesminister der Finanzen klären (‚Remonstration')."* (*Treuhandanstalt*, Dokumentation 1990–1994, Bd. 10, S. 889)

Diese Fragen rechtlich gegebener Möglichkeiten sind von Bedeutung angesichts der Tatsache, daß die Privatisierung der ostdeutschen Wirtschaft durch THA und BvS nach Angaben ihres jetzigen Präsidenten, Günter Himstedt, insgesamt 250 Mrd. DM gekostet habe (Pressemitteilung vom 24. November 1997). Die wirtschaftlichen Schäden durch kriminelle Machenschaften – Gesamtvolumen deliktisch angerichteter und nicht wiedergutgemachter Schäden ohne die Bereiche Transferrubel und Währungsumstellung – werden von ihm mit bisher ca. 350 Mio. DM bemessen. Sicher ist letztere Summe angesichts der schon in der Öffentlichkeit bekannten Fälle viel zu niedrig angegeben. Dem stehen lediglich elf rechtskräftige Verurteilungen gegenüber. Die ZERV hat der Aufdeckung und Verfolgung der vereinigungsbedingten Wirtschaftkriminalität zuwenig Aufmerksamkeit geschenkt, da sie mehr mit der „Regierungskriminalität" der ehemaligen DDR beschäftigt war.

Die vom Untersuchungsausschuß recherchierten Privatisierungsvorgänge machen vor allem deutlich, wie eng die rechtlich legale Privatisierungspolitik der BvS/BvS zugunsten der marktbeherrschenden westdeutschen Konzerne mit vielfältigen kriminellen Ambitionen verquickt ist. Aufgrund von Strafanzeigen der THA/BvS selbst wurden nach Mitteilung der BvS an den Untersuchungsausschuß vom 11. Februar 1998 in 89 Vorgängen von der Stabsstelle für Besondere Aufgaben Ermittlungsverfahren gegen Investoren wegen Untreue, Verdachts auf Betrug, Bestechlichkeit und sonstiger Delikte eingeleitet.

Als exemplarischer Fall steht dafür Thyssen/Thyssen:

Mit der Abwicklung ehemaliger volkseigener Betriebe als eine Hauptaufgabe der THA sollten vorhandene Vermögenswerte eines Unternehmens veräußert werden, um aus dem erzielten Erlös die Verbindlichkeiten zu bereinigen und einen Überschuß an die Gesellschafter zu verteilen. Firmen des Bereichs KoKo wurden generell und die ehemaligen Außenhandelsbetriebe (AHB) ab 1991 nicht privatisiert, sondern als Finanzvermögen dem BMF übertragen, dem Zuständigkeitsbereich der THA zugeschrieben und mußten abgewickelt werden. In besonderen Fällen erfolgte diese Abwicklung über „Geschäftsbesorgungsverträge", d. h. auf Grundlage einer Vereinbarung über die „selbständige Tätigkeit wirtschaftlichen Charakters im Interesses eines anderen, die innerhalb einer fremden Interessensphäre vorgenommen wird".

Dies traf auf die Metallurgiehandel GmbH i. L. zu. Diese Gesellschaft war aus dem staatlichen Stahlhandelsunternehmen „Metallurgiehandel VE Außen- und Binnenhandelsbetriebe der DDR" hervorgegangen, das bis 1990 den Außen- und Binnenhandel der DDR mit metallischen Rohstoffen und metallurgischen Erzeugnissen betrieb. An diesem Unternehmen mit einzigartiger Monopolstellung und vielen Geschäftsverbindungen zeigte Europas mächtigster Stahlkonzern, die Thyssen AG, größtes Interesse. Seine Handelsgesellschaft, die Thyssen-Handelsunion AG – 1996 mit 18,2 Mrd. DM Umsatz am Gesamtumsatz der Konzerns immerhin mit 43 % beteiligt, vereinnahmte zunächst schrittweise diese DDR-Handelsgesellschaft, im Frühjahr 1990 mit der Gründung einer gemeinsamen Tochtergesellschaft, der Thyssen-Schulte Werkstoff- und Metallurgiehandel GmbH (TSW) über die Erhöhung der Kapitalbeteiligung bis zum völligen Erwerb am 21. Dezember 1990. Über verschiedene Vereinbarungen übernahm Thyssen von Metallurgiehandel u. a. das bewegliche Sachanlagevermögen, die Metallurgiehandel-Hauptverwaltung in der Brunnenstraße im Zentrum Berlins sowie verschiedene Beteiligungen. Am gleichen Tag übertrug die THA mit Treuhand- und Geschäftsbesorgungsvertrag die Abwicklung von Metallurgiehandel auf die dazu gegründete Thyssen-Handel Berlin GmbH. Diese Gesellschaft sollte auf Rechnung der THA – abhängig vom Abwicklungsgewinn aber mindestens für 5 Mio. DM jährlich – die Metallurgiehandel GmbH bis 1995 liquidieren.

Bei einer Sonderprüfung der THA-Prüfgruppe Außenhandelsbetriebe, bei der es um Rückführung von

DDR-Vermögen in erster Linie aus dem Devisenhandel ging, wurde 1992 auch die Geschäftstätigkeit der Metallurgiehandel GmbH i.L. überprüft. Im Ergebnis dessen konnten erhebliche Unregelmäßigkeiten in den Geschäftsbeziehungen zwischen Thyssen und Metallurgiehandel festgestellt werden, wie Bilanzmanipulationen durch Thyssen, ungerechtfertigte Inanspruchnahme von Schulungsgeldern, unsaubere Immobiliengeschäfte u. a. Die THA erhob gegen Thyssen Rückzahlansprüche von mindestens 70 Mio. DM. Trotz dieser Delikte wurde der Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen THA und Thyssen nach einem Rechtsstreit nicht aufgehoben. Die THA entschied sich mit Zustimmung des BMF für eine Fortführung in modifizierter Form. Nach Vergleichsgesprächen zwischen Vertretern des BMF, der BvS, von Thyssen und Metallurgiehandel im August 1995 wurden Ausgleichszahlungen seitens Thyssen in Höhe von 238 Mio. DM vereinbart (vgl. Zweiter Teil, C.III.2.). Die in dieser Zeit gleichzeitig geführten staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen, teilweise wieder eingestellt, dann wieder aufgenommen, führten im August 1996 zu Haftbefehlen gegen 26 Beschuldigte, die zum Teil gegen Zahlung von Kautionen in Millionenhöhe außer Vollzug gesetzt wurden. Über die Zulassung der Mitte Dezember 1997 von der Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin erhobenen Anklage gegen den Thyssen-Chef Dr. Dieter Vogel und weitere Verantwortliche wegen des Verdachts der Untreue zu Lasten der THA wird noch entschieden.

Auch bei diesem exemplarischen Fall zeigte es sich, daß die Kontrolle über das Privatsierungsgeschehen durch THA und das BMF unzureichend war. Weder kannte die THA die Vereinbarungen zwischen Metallurgiehandel und Thyssen noch waren schriftliche Unterlagen darüber vorhanden, ob es von der THA überhaupt eine Zustimmung zum Erwerb der Metallurgiehandel GmbH gab. Die Aufdeckung der kriminellen Machenschaften von Thyssen erfolgte eher zufällig bei der Suche nach dem verschwundenen KoKo-Vermögen. Sie war keine Zielsetzung der THA-Sonderprüfung.

c) Veruntreutes DDR-Vermögen durch THA/BVS – Kosten für die Steuerzahler

Von der Bundesregierung und ihren Institutionen wird nach wie vor behauptet, daß die von der THA verfolgte Strategie der *„schnellen Privatisierung, entschlossenen Sanierung und behutsamen Stillegung“* sich für den raschen Aufbau marktwirtschaftlicher Strukturen in den neuen Bundesländern als richtig erwiesen habe. Ein weniger zügiges Privatisierungstempo und eine noch stärkere Sanierungsbeteiligung der THA wäre im Ergebnis mit noch höheren fiskalischen sowie volkswirtschaftlichen Kosten teuer erkauft worden.

Das sind stereotype Behauptungen, die durch nichts bewiesen sind. Die Fakten sprechen eine andere Sprache.

Vom Untersuchungsausschuß werden allein die wirtschaftlichen Schäden aus der zu schnellen Privatisierung der DDR-Staatsbetriebe durch die THA/BvS und kriminelle Machenschaften in einem Umfang von 10 bis 26 Mrd. DM angegeben. Die Bundesregierung selbst neigt eher zu sehr untertriebenen Angaben, was ihrer Rechtfertigungsstrategie der fehlerhaften Privatisierungspolitik entspricht. In einem Brief an den Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses, Volker Neumann, schreibt der Bundesminister der Finanzen, Dr. Theodor Waigel:

> *„In den bisherigen Zahlenangaben zu den deliktisch angerichteten und nicht wiedergutgemachten Schäden sind sowohl tatsächliche als auch nur vermutete Schäden aus Privatisierungen enthalten, so z. B. Wärmeanlagenbau Berlin GmbH (WBB). Nicht enthalten ist die Schadenssumme aus der Privatisierung der Ostwerften an die Bremer Vulkan Verbund AG. Würde sie hineingerechnet, würde dennoch der tatsächlich verbliebene ökonomische Schaden den einstelligen Milliardenbereich nicht überschreiten.“* (Anlage zu Protokoll Nr. 94)

Das DDR-Vermögen, das „ganz legal“ durch die THA verschleudert wurde, umfaßt einen weitaus höheren Wert als einen einstelligen Milliardenbereich. Das war nicht Untersuchungsgegenstand des Ausschusses. Man kommt aber nicht umhin, dies als einen Ausgangspunkt zur Wertung der Feststellungen über Veruntreuungen von DDR-Vermögen und vor allem über die zweckentfremdete Verwendung von Investitionsbeihilfen und Steuergeldern zu nehmen.

Die Größe des Volksvermögens der DDR zur Wendezeit ist auch heute noch eine Streitfrage in der Schuldzuweisung für die wirtschaftliche Misere in Ostdeutschland. Von der Bundesregierung wurde 1993 dem ehemaligen Treuhandchef, Detlev Rohwedder unterstellt, er hätte sich möglicherweise bei seiner Aussage Ende 1990, daß das Ganze 600 Mrd. Mark wert sei, *„noch von den Einschätzungen früherer DDR-Regierungen leiten lassen, wonach das Volksvermögen der DDR auf rund 1,4 Billionen Mark der DDR zu beziffern sei“* (BT-Drucksache 12/4602). Die regierenden Parteien gehen jetzt sogar verstärkt dazu über, den wissenschaftlichen Institutionen des früheren Bundesgebietes den Vorwurf zu machen, sie hätten die damalige Situation der DDR-Wirtschaft nicht richtig erfaßt. Auch der Bundesminister der Finanzen, Dr. Theodor Waigel, behauptete in seiner Anhörung vor dem Untersuchungsausschuß am 15. Januar 1998:

> *„Auch Wirtschaftler aus dem Westen, die Kooperation hatten mit den Betrieben dort, waren offensichtlich nicht genügend eingeweiht in das, was dort stattfand. Die Zahlen, die uns natürlich offiziell gegeben wurden, waren weitgehend falsch oder gefälscht.“* (Protokoll Nr. 94, S.18)

Die Wirtschaftswissenschaftler Christa Luft und Eugen Faude aus den neuen Bundesländern waren 1991 in ihren Berechnungen des DDR-Vermögens auf eine ähnliche Größenordnung wie Detlev Rohwedder gekommen (Dokument Nr. 120). Vor dem 2. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode gab das damalige Treuhandvorstandsmitglied, Dr. Heinrich Hornef, im Dezember 1993 an, daß die einmalig erstellte Eröffnungsbilanz aus der Summe der Bilan

zen der einzelnen Betriebe einen Bilanzwert von 520 Mrd. ergeben habe, die bereits um 100 Mrd. DM Altkredite bereinigt worden sei. Demgegenüber beziffert die offiziell von der THA im Oktober 1992 vorgelegte DM-Eröffnungsbilanz der THA zum 1. Juli 1990 das ihr übertragene Vermögen auf der Aktiva-Seite mit nur 114,2 Mrd. DM, wies also gegenüber den vorher genannten Angaben eine Differenz von fast 500 Mrd. DM aus (vgl. Treuhandanstalt, DM-Eröffnungsbilanz zum 1. Juli 1990, Oktober 1992, S.14).

Nach dem Bericht des Vorstandes zur Eröffnungsbilanz ergab sich die Neubewertung des Vermögens der rund 8 500 Unternehmen *„unter Anlegung der Maßstäbe einer wettbewerbsorientierten Unternehmensführung“*, also nicht auf Grundlage realer Daten. Die Bilanz stellt daher eine Unterbewertung des DDR-Vermögens dar, die sich für die Rechtfertigung des Verkaufs von Betrieben zu Niedrigstpreisen und die Liquidierung im Rahmen der überhasteten Privatisierung für die Regierenden als notwendig erwiesen hat.

Mit dem politischen Auftrag der Bundesregierung für die THA war den bundesdeutschen Konzernen die große Chance gegeben, schnell den Markt zu besetzen und sich die sogenannten Filetstücke der Industrie sowie lukrative Grundstücke und Immobilien zu Spottpreisen anzueignen. Verkauft wurde von der THA zum *„Ertragswert“*, (Kapitalwert zukünftiger Erträge). Wenn kein Gewinn erwartet werden kann, ist dieser negativ und der Betrieb könnte folglich verschenkt werden. Aus steuerlichen Gründen wird er aber zu einem geringen Preis verkauft, auch wenn der *„Substanzwert“* (Preissumme aller Vermögensteile) davon außerordentlich abweicht.

Für 0,50 DM sowie für Investitions- und Beschäftigungszusagen erhielt die BASF das Synthesefaserwerk in Schwarzheide mit einem in den 70er Jahren gebauten modernen Polyurethanwerk. Der ehemalige Ministerpräsident Niedersachsens, Dr. Hans Albrecht, bekam das Eisenhüttenwerk Thale/Harz für 1 DM. Für die Weitergabe des dazugehörigen betrieblichen Kindererholungszentrums Güntersberge verlangte er anschließend von der Kommune fast 5 Mio. DM (vgl. BT-Drucksache 12/4551). Für 1 DM übernahm Carl Zeiss Oberkochen 1991 51 % der Carl Zeiss Jena GmbH und die unternehmerische Führung und erhielt dafür 587 Mio. DM „Starthilfe“ von der THA.

Es ließe sich eine lange Liste derartiger Fälle aufstellen, denn auch das ist veruntreutes DDR-Vermögen. Man könnte noch das große Geschäft der westdeutschen Banken und Versicherungen in Ostdeutschland sowie die Übernahme der ostdeutschen Immobilien und des Auslandsvermögens in den Besitz des Bundes – nicht etwa in den Erblastentilgungsfonds – hinzufügen, um den Ost-West-Transfer von DDR-Vermögen sichtbar zu machen und ihn den finanziellen West-Ost-Transferleistungen in Höhe von 600 Mrd. DM in den Jahren 1991 bis 1998 gegenüberzustellen. Aber davor hat der Bundesminister der Finanzen in seiner Zeugenvernehmung vor dem Untersuchungsausschuß eindringlich gewarnt:

> *„Die Gesamtleistungen des Bundes und insbesondere der THA sind enorm. Wer angesichts dieser Zahlen den Vorwurf erhebt, der Bund habe sich am DDR-Vermögen bereichert, der sagt die blanke Unwahrheit, und wer heute andere Rechnungen aufmacht, der täuscht die Öffentlichkeit.“* (Protokoll Nr. 94 , S. 9)

Im Untersuchungsauftrag ging es hinsichtlich der Privatisierung durch die THA/BvS um die Berücksichtigung volkswirtschaftlicher Kriterien und die Beachtung der Grundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung. Der Untersuchungsausschuß hat dafür einige spezifische Privatisierungsfälle untersucht. Die Ergebnisse machen deutlich, daß durch die Art und Weise der Privatisierung hohe Kosten entstanden, die von den Steuerzahlern in beiden Teilen Deutschlands zu tragen sind. Die THA hatte Ende 1994 mit einem Defizit von 275 Mrd. DM abgeschlossen. Die Kosten für die Liquidation der ostdeutschen Betriebe – vor allem unter Mißbrauch von Bundesmitteln – spielten dabei eine nicht unerhebliche Rolle. Der Untersuchungsausschuß hat zur Klärung der Aufgabenstellung zur Vergabe von Liquidationsdarlehen durch die THA und die Bemessung von Liquidationshonoraren (III.1. des Untersuchungsauftrags) nur wenige Zeugen vernommen. Nach Angaben des Direktors Abwicklung bei der BvS, Dr. Lothar Holzapfel, sind von der THA/BvS insgesamt 8 Mrd. DM für Liquidationsdarlehen nach Liquidationsbeschluß ausgereicht worden (Protokoll Nr. 8, S. 39f.). Anderen Angaben zufolge (Treuhandanstalt, Dokumentation 1990–1994, Bd. 12, S. 1074) soll die THA den Liquidatoren für die Stillegung und Verwertung aufgelöster Unternehmen Darlehen von mehr als 20 Mrd. DM ausgereicht haben, wobei es dem aufsichtsführenden Bundesfinanzministerium nicht gelungen wäre, Auskunft über den Verbleib dieser Mittel zu erhalten.

Nicht beachtet werden bei derartigen Aussagen die anderen volkswirtschaftlichen Kosten, die durch Abwicklung und Liquidation entstehen. Aus Bundesmitteln sind die Sozialpläne zu begleichen, aber auch die Kosten für die ökologische Sanierung, die z. B. bei einer Sanierung von Betrieben hätten abgebaut werden können. Zudem entstehen Folgekosten bei anderen Unternehmen, die Zulieferer oder Abnehmer waren, ganz zu schweigen von den Kosten für die Arbeitslosen, die nunmehr die öffentlichen Kassen belasten usw..

Bei dem anderen Schwerpunkt der Untersuchung (III.2. des Untersuchungsauftrages) geht es um die ordnungsgemäße Verwendung von Investitionsbeihilfen und Fördermitteln im Rahmen der Privatisierung durch THA/BvS. Gerade die staatlichen Beihilfen bei Großinvestoren in Form von direkten Investitionsbeihilfen, Verlustübernahmen, Entschuldung und Freistellung von ökologischen Lasten haben für die Übernahme von ostdeutschen Unternehmen einen beträchtlichen Umfang erreicht.

Es flossen laut Pressemeldungen an

– die BVV AG	3,5 Mrd. DM
– die Kali & Salz AG (BASF)	1,5 Mrd. DM

– die Buna SOW Leuna Olefinverbund GmbH (BSL) 9,5 Mrd. DM
– Leuna/Minol 1,5 Mrd. DM.

In vielen Fällen der Privatisierung wird zudem der Vorwurf des Subventionsbetruges erhoben, denn ein bedeutender Teil dieser Mittel hat als Ziel die ostdeutschen Unternehmen gar nicht erreicht. Vor allem über das sogenannte zentrale Cash-Management ist es in die westlichen Stützpunkte der Konzerne geflossen. Diese übliche Finanzierungsmethode ist ein Konzernsteuerungsinstrument zur Optimierung der Finanzströme und ihres Einsatzes innerhalb eines Konzernverbundes. Die Steuerung erfolgt von der Konzernzentrale im Interesse der Kostensenkung und Risikominimierung, der Maximierung der Erlöse. Im Rahmen der Privatisierung ist diese Methode von den Großunternehmen in großem Umfang zum Abzug der für die ostdeutschen Betriebe bereitgestellten Subventionsmittel genutzt worden. Der ehemalige Präsident der BvS, Dr. Heinrich Hornef, sagte vor dem Untersuchungsausschuß am 12. Juni 1997:

> *„Wir haben uns ja auch mit Dow, mit der BASF und mit anderen Konzernen auseinanderzusetzen gehabt. Die Üblichkeit ist also gegeben."* (Protokoll Nr. 72, S. 17)

Als besonderen Fall nennt er die Kali und Salz AG, die auch vom Untersuchungsausschuß als besonderer Privatisierungsfall behandelt wurde:

> *„Ich fand, daß dies eine besondere interessante Form der Privatisierung war, allerdings nur ein erster Schritt der Privatisierung. Wir haben nämlich die Kalibetriebe Ostdeutschlands und die Kalibetriebe Westdeutschlands zu einer Gesellschaft zusammengeführt und dadurch das Ganze gestärkt. Wir sind daraus mit einem Anteil von 49 %, BASF ist mit einem Anteil von 51 % hervorgegangen. Der Wert der Westbetriebe und der Ostbetriebe war natürlich sehr unterschiedlich. Im Osten war ein riesiger Investitionsnachholbedarf. Deshalb haben wir diese Wertdifferenz durch eine Zahlung in unsere eigene Gesellschaft von 1044 Millionen ausgeglichen. Diese 1 Milliarde DM, die natürlich auch nur im Rahmen der Kali und Salz für die Restrukturierung und für Investitionen maßgeblich im Osten verfügbar waren, sind doch selbstverständlich … sozusagen in das Cash-Management eingegangen."* (Protokoll Nr. 72, S. 19)

Dieser „interessante Fall" der gezielten Inanspruchnahme staatlicher Beihilfen durch die BASF diente der Sanierung der westdeutschen Kali-Industrie und war mit der Liquidierung der ostdeutschen Produktionsstätten, wie in Bischofferode, und der Vernichtung von 3 500 Arbeitsplätzen verbunden.

3. Besondere Privatisierungsfälle

Der Untersuchungsausschuß hat neben seiner Aufgabenerweiterung mit dem Themenkomplex über die BVV AG auch Feststellungen zu einigen besonderen Privatisierungsfällen ostdeutscher Unternehmen getroffen. Unsere politische Bewertung bezieht sich auf die Privatisierung der ostdeutschen Werften BVV AG und VWS mit der Übernahme durch die BVV AG, auf den Chemie- und Mineralölbereich Leuna/Minol und auf den Fall Wärmeanlagenbau Berlin. Diese drei Privatisierungen von Unternehmen durch die THA/BvS weisen wie die meisten anderen untersuchten Fälle bei aller Unterschiedlichkeit ihrer branchenmäßigen Stellung im volkswirtschaftlichen Gefüge und ihrer Branchenzugehörigkeit, ihrer Größe und Standortproblematik wesentliche Gemeinsamkeiten auf: Sie sind typisch für die Veruntreuung von DDR-Vermögen im Großmaßstab und den rigorosen Mißbrauch von Steuergeldern im Interesse des Gewinnstrebens westdeutscher Konzerne oder ihrer Manager. Sie unterscheiden sich dadurch, daß die Bundesregierung mit ihren Institutionen oder Landesregierungen unterschiedlich in den Prozeß der Privatisierung involviert war. Die Verantwortung für die gezielte Liquidierung der meisten Großbetriebe im Interesse westdeutscher Konzernverbände, die Ausschaltung potentieller Konkurrenten auf dem Weltmarkt und die bewußte Aushöhlung von Betrieben zur Bereicherung der Manager und ihrer Helfer mit Hilfe auch staatlicher Regelungen und Eingriffe liegt im jeden Fall in der verfehlten Privatisierungspolitik der Bundesregierung.

a) Zur Privatisierung der ostdeutschen Werften an die BVV AG

Den Anlaß zur Untersuchung der Privatisierung der ostdeutschen Werften im Untersuchungsausschuß bildete der Konkurs der BVV AG im Mai 1996, des in Deutschland mit 6,1 Mrd. DM Umsatz und fast 30 000 Beschäftigten (1993) führenden Werftenkonzerns. Das bedeutete zugleich ein Verlust von 854 Mio. DM, davon 493 Mio. DM an öffentlichen Steuergeldern. Die Betroffenen waren die von der BVV AG erworbenen ostdeutschen Werften MTW Schiffswerft GmbH, Wismar und die VWS Volkswerft Stralsund GmbH, die im Rahmen der Privatisierung von der BVV AG für *„eine symbolische Summe"* und der Zusage für Investitionen erworben wurden und für deren Rekonstruktion und Modernisierung auch die Subventionsmittel gedacht waren.

aa) Zur Interessenlage von Politik und Konzern

Den Hintergrund für die bedeutende politische Brisanz dieses Falles bildete eine ganz besondere Art enger Verquickung bundes-, landes- und parteipolitischer Interessen mit Macht- und Gewinnstreben eines Konzernverbundes.

Die bundespolitischen Interessen, die diesen Fall auch zur „Chefsache" des Bundeskanzlers machten, lagen auf der einen Seite in der raschen Transformation des DDR-Staatseigentums in private Hände und in der schnellstmöglichen Auflösung des ostdeutschen Schiffbaukombinats als potentiellen Konkurrenten. Auf der anderen Seite zielten sie jedoch auf den Erhalt der ostdeutschen Werftindustrie in einem industriell fast monostrukturierten Gebiet. Die Wirtschaftsstruktur Mecklenburg-Vorpommerns hängt wesentlich vom Schiffbau ab. Fast 40 % der Industriebeschäftigten – Mitte des Jahres 1990 etwa 50 000 – waren im Schiffbau tätig oder unmittelbar von ihm abhängig. Zum ostdeutschen Schiffbaukombinat,

1990 in eine AG mit dem Namen Deutsche Maschinen- und Schiffbau AG (DMS) umgewandelt, zählten sieben Werften und eine Reihe von Zulieferbetrieben. Bereits im Zeitraum von 1990 bis Mitte des Jahres 1992 war die Anzahl der Arbeitsplätze in den sieben Werften von 33 400 auf 13 500 abgebaut worden. Das war immerhin noch ein Viertel der Beschäftigten in der deutschen Schiffbauindustrie und damit bei Beginn der Privatisierung eine wichtige soziale Komponente, die bundes- und landespolitische Interessen der CDU vereinigte. Es gab allerdings Differenzen hinsichtlich der Modalitäten des Verkaufs der Werften, die dem damaligen CDU-Ministerpräsidenten Alfred Gomolka sein Amt kosteten.

Die landespolitischen Interessen der SPD hingegen waren mit dem Standort der Schiffbauindustrie im Bremer Land und die enge Liierung der SPD-Landespolitik mit der Entwicklung die BVV AG verbunden. Die Bildung des Verbundes stand im Zusammenhang mit der seit Anfang der 80er Jahre vorherrschenden internationalen Schiffbaukrise und wurde getragen von einem engen Geflecht von Banken, Verbänden und Politik, einer flexiblen Austauschbarkeit der politischen Akteure zwischen Bremer Senat und Konzern und der Gründung einer besonderen institutionellen Konstruktion staatlicher Interventionspolitik, der Hanseatischen Industriebeteiligungsgesellschaft mbH (Hibeg). Sie hält eine 25prozentige Beteiligung an der Vulkan Industrie Holding (VIH) und soll zeitweilig direkt am Kapital der BVV AG beteiligt gewesen sein. Diese Gesellschaft diente der „marktkonformen" Umsetzung von Beschlüssen des Landes Bremen und hat u. a. bei den Kapitalerhöhungen der BVV AG die Garantien sowie Auftragsfinanzierungen und Bürgschaften übernommen. Im Ergebnis dieser engen Verflechtungsbeziehungen waren vor allem über Jahre hinweg erhebliche Subventionen an den Konzern geflossen.

Mit der Vereinigung der beiden deutschen Staaten ergaben sich wegen der zu erwartenden zusätzlichen östlichen Konkurrenz zunächst ein Desinteresse und eine Ablehnung der Landespolitik am Erhalt der ostdeutschen Werften. Diese Position schlug sehr rasch um, nachdem die THA aufgrund der prononcierten Haltung der Bundesregierung zum Erhalt der Schiffbauindustrie die ostdeutschen Werften zu günstigen Übernahmebedingungen anbot. Das kam auch der Interessenlage des Bremer Werftenkonzerns sehr entgegen. Mit seinem strategischen Konzept war der Vorstandsvorsitzende der BVV AG, Dr. Friedrich Hennemann, bestrebt, die BVV AG zu einem maritimen Konzern zu entwickeln, der durch Technologieorientierung und Diversifikation im scharfen internationalen Konkurrenzkampf neue Positionen gewinnen, halten und ausbauen konnte. Seit seiner Bildung in den Jahren 1984 bis 1987 befand sich der Konzern jedoch in einer prekären finanziellen Lage. Entsprechend dem Werftenstrukturkonzept hatte der Bremer Senat für die Fusion zum Werftenverbund 54 Mio. DM zur Verfügung gestellt. Für den Ausbau zu einem maritimen Konzern wurde ein zehnjähriger Strukturplan aufgestellt, der von 1986 bis 1995 in drei Stufen – Sanierung, Diversifizierung und Optimierung – laufen sollte. Das bedingte einen hohen Kapitalbedarf und den Zwang, alle möglichen Quellen dafür zu erschließen. In diese Zeit der Realisierung des Strukturkonzepts fiel die Vereinigung Deutschlands. Die BVV AG erkannte die Chance, die mit der Privatisierung der ostdeutschen Industrie durch den Staat gesetzten profitablen Bedingungen voll auszuschöpfen. Sie hatte bereits im August 1990 einen weitreichenden Kooperationsvertrag mit der DMS in Hinblick auf eine spätere Fusion abgeschlossen.

bb) Die Privatisierung – Ostdeutsche Werften ohne Chance für eine eigenständige wirtschaftliche Entwicklung

Der Untersuchungsausschuß begründet in seinen Feststellungen zur Privatisierung der ostdeutschen Werften nur eine Art, die der schnellstmöglichen Privatisierung aufgrund des Interesses der Bundesregierung und des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Es wird dazu auf die Meinung des Zeugen Dr. Eckart John von Freyend zurückgegriffen, der als Abteilungsleiter im BMF für die Aufgaben im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht des BMF über die THA zuständig und unmittelbar an der Entscheidungsfindung von Privatisierungen in Ostdeutschland beteiligt war. Er sagte:

> *„Die betriebswirtschaftliche Logik hätte eindeutig dazu geführt zu sagen: alles liquidieren. Das wäre ökonomisch gesprochen das Preiswerteste gewesen."* (Protokoll Nr. 84, S. 18)

Eine derartige Auffassung ist bei den regierenden Bundespolitikern generell als vorgefaßte Meinung zu finden, um die schnelle Privatisierung und Liquidierung der ostdeutschen Industriebetriebe zu rechtfertigen. Sie ist aber keineswegs begründet. Der Zeuge Hermann-Joachim Greven, ehemaliger Geschäftsführer der VWS in Stralsund, zu DDR-Zeiten Werftdirektor, Direktor des Instituts für Schiffbau und Projektierung und später Chef des Ingenieurzentrums Schiffbau Rostock, sagte als Fachmann aus, daß die VWS, die ja eigentlich einen modernen Stand gehabt habe, zu modernisieren und auf den erforderlichen Stand zu bringen sei. Die größten Probleme seien durch den Wegbruch der Ostmärkte entstanden.

> *„Die Geschäftsführung der Volkswerft hatte den Vorschlag unterbreitet, gemeinsam mit der Deutschen Maschinen- und Schiffbau Aktiengesellschaft die Volkswerft im MBO mit einer Kapitalbeteiligung von Kapitalgebern zu überführen oder zu privatisieren."* (Protokoll Nr. 68, S. 11)

Sie erarbeitete ein Sanierungskonzept, aber die ostdeutschen Geschäftsführer wurden in die Privatisierungsentscheidung der THA überhaupt nicht mit einbezogen. Dieses von der DMS erstellte Sanierungskonzept fand in wesentlichen Teilen Eingang in die Privatisierungskonzepte bei den Verhandlungen der THA, die im März 1992 die Zustimmung erhielten und im Juni 1992 grundsätzlich auch von der EU-Kommission genehmigt wurden. Das Sanierungskonzept wurde später sogar von der BVV AG erweitert und genutzt.

Hinsichtlich der Zukunft der Werften in Mecklenburg-Vorpommern 1990/1991 gab es drei Alternati-

ven: Die eine war die Sanierung der DMS in ihrer Gesamtheit auf der Grundlage dieses Konzepts und erst danach die Privatisierung, was die Weiterführung zunächst als staatliches Unternehmen bedeutet hätte. Die zweite Variante war die Übernahme der DMS oder einer Mehrheitsbeteiligung durch die BVV AG und die dritte, die Auflösung der DMS und anschließende Einzelprivatisierung der Werften.

Gegen das erste Konzept richtete sich der einhellige Widerstand der westdeutschen Schiffbauindustrie und der Bundesregierung. Der Standpunkt dazu ist auch im Bericht der Bundesregierung zur Privatisierung der Ostwerften enthalten, in der die kritische Haltung der THA und der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) gegenüber dem im November 1990 von der DMS erarbeiteten und von Dr. Jürgen Krackow, ehemaliger Vorstandsvorsitzender der DMS, überarbeiteten Sanierungs-/Unternehmenskonzept vom 22. Februar 1991 besonders hervorgehoben wird (Dokument Nr. 105). Bekannt ist aber, daß der Präsident der THA, Detlev Rohwedder, eine sehr differenzierte Meinung zur Privatisierung, Sanierung und Stillegung hatte. Das betraf auch die ostdeutschen Werften. In einem Brief an den damaligen Bundesminister für Wirtschaft, Dr. Jürgen W. Möllemann, sprach er sich für das DMS-Konzept aus, weil es *„Chancen bieten soll, wesentliche Teile der DMS bis 1993 auf dem äußerst schwierigen weltweiten Schiffbaumarkt zu erhalten"* (Dokument Nr. 121). Er verwies auf die Einräumung der hierfür möglichen Förderhöchstsätze, eine notwendige Solidaraktion und erklärte:

> *„Die THA ist bereit, dieses Konzept im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu begleiten."* (Treuhandanstalt Dokumentation, 1990–1994, Berlin Bd. 5, S. 220 ff.)

Detlev Rohwedder fiel am 1. April 1991 einem Terroranschlag zum Opfer. Das DMS-Konzept wurde am 14. Juli 1991 von der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern angenommen. Im darauf folgenden Monat, im August 1991, gab die BVV AG ihre ersten Interessensbekundungen bei der THA für den Kauf der ostdeutschen Werften zur Kenntnis und unterbreitete im Oktober/November ihr Angebot zum Kauf. Am 9. März 1992 beschloß der Vorstand der THA die Privatisierung der DMS durch Verkäufe einzelner Gesellschaften bzw. von Betrieben anstelle einer Sanierung in seiner Gesamtheit, die *„mehr als ein Drittel des deutschen Schiffbaus umfaßt"*. Die Bundesregierung handelte damit einzig im Konkurrenzinteresse mächtiger Konzerne ohne Rücksicht auf die Beschlußfassung im Landesparlament. Sie verhinderte die Chancengleichheit für die ostdeutsche Werftindustrie in einem geeinten Deutschland.

Im praktischen Ablauf der Privatisierung wurde im Dezember 1991 die Hanse Schiffs- und Maschinenbaugesellschaft mbH (Hanse Holding) GmbH gegründet, die zunächst die Geschäftsanteile der DMS an den Werften MTW und DMR (Dieselmotorenwerk Rostock GmbH) übernahm. Nach der Privatisierung der Ostwerften an die BVV AG wurde sie zur Zwischenholding der BVV AG und sollte die Eigenständigkeit der Ostwerften garantieren, Ende 1994 wurde sie aber bereits aufgelöst. Die im ersten Halbjahr 1992 privatisierten Werften wurden zu diesem Zeitpunkt direkt in den Vulkan Schiffbau Verbund GmbH (VSV) eingliedert.

cc) Finanzprobleme der BVV AG und das zentrale Cash-Management

Die Bundesregierung begründet die überhastete Privatisierung der ostdeutschen Werften damit, daß es *„kaum ernsthafte Kaufinteressenten"* für den Schiffbau gegeben habe sowie mit dem Auslaufen der 7. Schiffbaurichtlinie der EU. Danach konnten nur noch bis zum 31. Dezember 1993 Betriebsbeihilfen für das Neubau- und Umbaugeschäft als mit dem Gemeinsamen Markt als vereinbar in Anspruch genommen werden. Nach der am 20. Juli 1992 geänderten Fassung war die Bundesrepublik Deutschland aber verpflichtet nachzuweisen, daß die Beihilfezahlungen ausschließlich den Werften in der ehemaligen DDR zufließen.

Das Tempo der Eigentumstransformation hatte zwei Effekte. Auf der einen Seite konnten die westdeutschen Großunternehmen in den Verhandlungen erpresserische Bedingungen diktieren. Nach dem Bericht der Bundesregierung verlangte die BVV AG den Erwerb zu einem symbolischen Kaufpreis, unbegrenzten Ausgleich aller Verluste bis zum Abschluß der Umstrukturierungsphase, Cash-Beträge der THA zum Eigenkapital, zu den Investitionen und zu den Sozialplänen, die Fälligkeit der Cash-Beträge bei Vertragsabschluß, unabhängig vom Zeitpunkt des Geldbedarfs. Die THA kam den Forderungen weitestgehend nach mit Ausnahme der unbegrenzten Verlustübernahme. An deren Stelle handelte sie einen fixierten, gedeckelten Gesamtausgleichsbetrag aus (Dokument Nr. 105).

Konkret ergaben sich aus den zwei Privatisierungsverträgen äußerst günstige Bedingungen für die BVV AG. Für eine Investitionsverpflichtung in Höhe von 562,2 Mio. DM und einer Arbeitsplatzgarantie für 2 510 Beschäftigte bei MTW z. B., brauchte die BVV AG nur 100 000 DM zu zahlen. Die Altkredite und die aufgelaufenen Zinsen wurden entschuldet. Der Gesamtausgleichsbetrag belief sich in drei Ratenzahlungen auf 686,5 Mio. DM. Der Investitionszuschuß machte mit 337,2 Mio. DM 60 % der Investitionszusage aus. Für vier Jahre wurden zinsfrei Darlehen in Höhe von 112,4 Mio. DM gewährt. Bei der VWS sah es ähnlich aus, nur die Kaufpreissumme lag höher, bei 1 Mio. DM. Für beide Werften stellte die THA einen Gesamtbetrag von 2 012,0 Mio. DM zur Verfügung. Der Steuerzahler hat die Übergabe der noch zu erhaltenen Arbeitsplätze in die privaten Hände der Akteure der freien Marktwirtschaft zu zahlen.

Auf der anderen Seite ist die THA einer entsprechenden Bonitätsprüfung gegenüber der BVV AG entsprechend vorgegebenen Kriterien nicht nachgekommen. Die Feststellungen des Untersuchungsausschusses beziehen sich auf unterschiedliche Aussagen und lassen eine abschließende Beurteilung dazu offen. Vor allem bleibt völlig unklar, warum eine Bonitätsprüfung erst nach der Entscheidung der Privatisierung der ostdeutschen Werften an die BVV

AG, gut ein Jahr später, stattgefunden hat. Werden zudem die während des Untersuchungsverfahrens zur Bonitätsprüfung angeführten Fakten beurteilt, dann läßt sich allein schon schlußfolgern, daß die Auswertung der Geschäftsberichte der BVV AG für lediglich 1991 und 1992, von nur zwei Börsenzulassungsprospekten vom Juli 1990, von nur einer schriftlichen Bankauskunft vom 28. April 1993, noch dazu von der Hausbank des Konzerns, der Bremer Landesbank, und der Presseberichterstattung aus dem Jahre 1992 über die Lage der BVV AG eine äußerst unseriöse Prüfung für die Übernahme von zwei großen Werften mit einer derartigen regionalen und volkswirtschaftlichen Bedeutung darstellen. Ein Einblick in die Geschäftsberichte seit 1986 hätte gezeigt, daß die Finanzlage kritisch war. Nach Rekordverlusten in der zweiten Hälfte der achtziger Jahre, gab es erst seit 1990 bis 1992 einen ansteigenden Jahresüberschuß. Aber 1992/1993 war dieser Zweig bereits wieder von einer konjunkturellen Krise gekennzeichnet, was sich auf die Finanzsituation des Konzernverbundes auswirkte. Bereits 1993 wies die Bilanz des Konzerns wieder einen Jahresfehlbetrag von rund 191 Mio. DM aus.

Der Bericht des Bundesrechnungshofes (BRH) über die Prüfung der Privatisierung ostdeutscher Werften durch die THA an die BVV AG vom 12. Juni 1996 bezweifelt aufgrund fehlender Unterlagen, daß eine ordnungsgemäße Bonitätsprüfung überhaupt stattgefunden hat.

Man könnte also vermuten, daß es ganz andere Gründe für die überhastete Eile bei der schnellen Übergabe der ostdeutschen Werften an die BVV AG gab. Vielleicht hängen sie mit Entscheidungen in der bundespolitischen Verkehrspolitik für Mecklenburg-Vorpommern zusammen, die eine Abstimmung über verkehrswirtschaftliche Marktpositionen der führenden Unternehmen voraussetzten.

Offensichtlich ist, daß das Interesse der BVV AG an den ostdeutschen Werften von vornherein geplant darauf gerichtet war, mit der Osterweiterung seines Konzernbereiches die Möglichkeit der Inanspruchnahme der staatlichen Beihilfen voll auszuschöpfen. Das betraf sowohl die von der THA für den Gesamtausgleich gezahlten Gelder als auch die Investitionsbeihilfen. Während man es mit der Bonitätsprüfung überhaupt nicht eilig hatte, war das in Tranchen gezahlte Geld für den Gesamtausgleichsbetrag für die MTW bereits im Januar 1993, d. h. zeitgleich mit der Privatisierung der Ostwerften, zu 90 % auf den Konten der BVV AG gelandet.

Die Einführung eines zentralen Cash-Management erfolgte ebenso zielgerichtet zu dem Zweck – so die Aussage von Prof. Manfred Timmermann, ehemaliger Vorstandsvorsitzender der Hanse Holding vor dem Untersuchungsausschuß – um die finanziellen Kapazitäten der Ostwerften für den „eigenen" Konzernbedarf zu nutzen, denn fast zeitgleich zu den Verhandlungen über die Privatisierung der MTW Mitte des Jahres 1992 beschloß der Vorstand der BVV AG, das automatische Cash-Management für den Konzern einzuführen. Ein gutes Jahr später kam es im Rahmen dieser Finanzierungsstrategie zunächst zu einem Vertrag von sechs Verbundunternehmen und der Commerzbank mit der BVV AG. Später wurden die Ostwerften und noch andere Unternehmen des Konzernverbundes einbezogen, so daß 43 Unternehmen an diesem Finanzierungspool teilnahmen. Die Einbeziehung der Ostwerften und damit die Möglichkeiten zum Transfer der Beihilfemittel in die westlichen Unternehmen des Konzerns, entsprach nicht nur nicht den EU-Bestimmungen, sondern stand auch im Gegensatz zu Verhandlungen, die über einen „Finanzkreislauf Ost" geführt worden sein sollen, die aber keine vertragliche Fixierung für den Verbleib der Finanzmittel in einem solchen getrennten Cash-Management in den Privatisierungsverträgen durch die THA nach sich gezogen haben.

Vom Untersuchungsausschuß wurde detailliert aufgezeigt, wie der Transfermechanismus des Geldes von Ost nach West über diese *„übliche"* Finanzierungsmethode funktionierte. Die Offenbarung an die BvS im Dezember 1995, daß eine Rückzahlbarkeit der Beihilfen an die Ostwerften nicht mehr möglich sei, leitete das Ende der BVV AG ein.

Selbst dieses Instrument zur Steuerung von Finanztransfers aber reichte dem Konzern zur Deckung seines Geldbedarfes nicht. Die ehrgeizigen Ziele des Vorstandes für die Entwicklung des Verbundes zu einem maritimen Konzern mit Weltmarktposition erforderten vor allem angesichts der entstandenen diversifizierten Konzernstruktur mit ihrer risikobehafteten Renditeerwartung und den bisherigen Finanzierungslücken noch andere, zusätzliche liquide Mittel. Die Ostwerften wurden dafür als eine entscheidende Quelle angesehen. Dazu zählten eine Reihe von Maßnahmen: Der Einbehalt von Zinsen aus der Anlage von Festgeldern der ostdeutschen Werften in Unternehmen des Konzernverbundes und ihre Wiederanlage in Formen, die eine höhere Liquidität für den Konzern bewirkten. Es rechnen dazu aber auch der Verkauf von technischem Know-how an die ostdeutschen Werften, d. h. von veralteten Konstruktionsplänen zu überhöhten Preisen, der Druck auf die Ostwerften, Überbrückungskredite bei der Commerzbank aufzunehmen und eigene Vermögenswerte als Sicherheit zu stellen oder fingierte Rechnungen zu bezahlen.

Das Arsenal der Mittel zur Ausplünderung des Ostens ist groß. Die Frage ist, wann die Bundesregierung für die Veruntreuung von Vermögen gesetzlich einen „Erblastentilgungsfonds" installiert, damit die gemachten Schulden einschließlich der Zinsen wieder in den Osten zurückfließen können. Die verantwortlichen Vorstandsmitglieder der BVV AG wurden – trotz der Feststellung, daß das ganze Vulkan-Debakel nur ein *„Managementfehler"* gewesen sei – bisher nicht zur Kasse gebeten. Sie brauchten dafür nicht einmal mit einem „angemessenen Vermögensteil" aufzukommen. Die Schadensersatzklage der BvS gegen vier Mitglieder des Vorstandes wurde mit dem Urteil vom 19. November 1997 durch das LG Bremen erstinstanzlich abgewiesen. Zur Begründung heißt es:

„Diese Entscheidung basiert im wesentlichen darauf, daß das Gericht seitens der BVV keine besondere Vermögensbetreuungspflicht zugunsten der MTW anerkannte, die Voraussetzung für einen Untreue-Vorwurf wäre. Eine solche besondere Verpflichtung sei der BVV weder durch hoheitliche Anordnung auferlegt worden noch ergebe sie sich aus den vertraglichen Vereinbarungen zwischen BVV und THA." (Anlage zum Protokoll Nr. 94)

Die Ungleichbehandlung zwischen Ost und West ist auch hier offensichtlich. Eine Analogie zur Altschuldenregelung sei erlaubt, denn der Mechanismus der Kreditvergabe in der DDR ähnelte dem des zentralen Cash-Management. Die politische Wertung jedoch ist eine andere. Die Altschulden der DDR werden als „Erblast" des „maroden Ostens" angesehen, obgleich es sich hierbei nicht im eigentlichen Sinne um echte Unternehmensschulden handelt. Sie waren nicht aus einer eigenverantwortlichen Wirtschaftsführung der Unternehmen in einem kostenorientierten Preisgefüge entstanden. Selbst der Bundesrechnungshof hat wegen des besonderen Charakters und der Bedingungen sich einer rechtlichen Bewertung dieser Altkredite enthalten. Diese resultierten daraus, daß die Unternehmen in der DDR ihre Investitionen durch die Aufnahme von Staatsbankkrediten finanzieren mußten. Gleichzeitig wurden ihnen ihre Eigenmittel vorenthalten, da sie ihre Gewinne an den Haushalt abzuführen hatten. Dem Staatshaushalt sind mit diesem zentralen Cash-Management die Schulden der Unternehmen und Kommunen anzulasten. Mit der Abwicklung der Altkredite durch die westdeutschen Banken stieg die Summe der Altschulden durch Anhebung des Zinsniveaus außerordentlich an und blähten die „Erblast" fiktiv auf. Das große Milliardengeschäft haben die Banken gemacht. Die Steuerzahler müssen dafür aufkommen. Beim zentralen Cash-Mangement sind die Schulden nicht dem Staatshaushalt, sondern der Konzernzentrale anzulasten, aber deren Manager müssen für die aufgenommenen und veruntreuten Gelder nicht aufkommen, sondern der Steuerzahler.

Faßt man die Ursachen des Konkurses und der Veruntreuung von Fördergeldern zusammen, so liegen sie nicht nur im „Managementfehler" der Konzernleitung, sondern in der regierungsamtlichen Politik auf der Grundlage der bestehenden gesellschaftlichen Strukturen, die großen Konzernen vielfältige Möglichkeiten zur Vermögensanreicherung und -veruntreuung bietet. Die Instrumente zur Veruntreuung von DDR-Vermögen sind mit der schnellen Privatisierung, den Modalitäten der Vertragsgestaltung und der Art der Kontrolle der Investitionstätigkeit, mit den unkontrollierten und ungesicherten Finanztransfers für die Aushöhlung und Liquidierung ostdeutscher Betriebe gegeben.

Die Fördergelder sind scheinbar spurlos verschwunden. Aus der Konkursmasse der BVV AG wurden rund 1,7 Mrd. DM Erlöse erzielt. Etwa 1 Mrd. sind davon allein an die Gläubiger-Banken gegangen (Der Spiegel vom 30. März 1998, S. 99). Von einer Rückführung des veruntreuten Vermögens an die Staatskasse ist keine Rede.

Der Untersuchungsausschuß ist zahlreichen Fragen und Problemen zum Komplex „Bremer Vulkan Verbund AG" nachgegangen, auch den Fragen des Informationsdefizits der THA/BvS durch die BVV AG und des BMF durch die THA/BvS u. a. Daraus läßt sich ohne Zweifel schlußfolgern, daß die THA ihren Kontroll- und auch das BMF seinen Fachaufsichtspflichten nicht nachgekommen ist. Der gesellschaftliche Konsens, der insgesamt die Grundlage für die Ergebnisse der Privatisierung der ostdeutschen Werften bildete, wurde vom Untersuchungsausschuß nicht hinterfragt.

b) Leuna/Minol

Die Privatisierung von Leuna/Minol ist ein ähnlich gelagerter Fall wie die BVV AG. Nur ist er in der Chemie- und Mineralölindustrie der Chemieregion Mitteldeutschlands Privatisierung am Ende seiner Tätigkeit angesiedelt. Anlaß für den Untersuchungsausschuß, dieser nachzugehen, waren Pressemeldungen über angebliche Schmiergeldzahlungen des französischen Mineralölkonzerns Elf Aquitaine an die CDU im Zusammenhang mit dem Erwerb von Leuna/Minol und über den Vorwurf des Subventionsbetruges durch Angabe überhöhter Baukosten. Es soll sich um den größten Subventionsbetrug in der ostdeutschen Wirtschaft handeln, für den der Steuerzahler insgesamt rund 4,7 Mrd. DM aufzubringen hat. Rund 1,5 Mrd. DM soll Elf für Leuna an Subventionen erhalten haben.

Der Untersuchungsausschuß konnte diese Anschuldigungen bisher nicht klären, da die Untersuchungen aus Zeitgründen und wegen Verfahrensproblemen erschwert waren. In dem von der Fraktion der Koalitionsmehrheit beeinflußten Feststellungsbericht heißt es lapidar:

„Soweit der Untersuchungsausschuß auch angeblichen Unregelmäßigkeiten bei der Privatisierung von Leuna/Minol nachgegangen ist, hat er dafür keinerlei Anhaltspunkte gefunden." (vgl. Zweiter Teil, J.VII.2.)

aa) Vorgeschichte – Interessenlagen von Politik und Wirtschaft

Die Privatisierung des Chemiekomple",7>xes Leuna/Minol zeigt deutlich die äußerst enge Verquickung von politischen Ambitionen der Bundesregierung im Rahmen der Vereinigungs- und Privatisierungspolitik mit wirtschaftlichen Interessen westdeutscher und französischer Konzerne. Dies hängt damit zusammen, daß der Standort Leuna in Sachsen-Anhalt mit fast 30 000 Beschäftigten in der Chemieindustrie das Leben einer ganzen Region bestimmte und als Ausgangspunkt für die im Verbundsystem angeschlossene Petrochemie auch die Existenz weiterer industrieller Bereiche in den neuen Bundesländern sicherte. Bundeskanzler und Bundesregierung hatten wegen der sozialen Sprengkraft die politische Bedeutung des Erhalts dieses industriellen und weitgehend monostrukturierten Gebietes erkannt. Nach Aus-

sagen des ehemaligen Vorstandsmitglieds der THA, verantwortlich für den Bereich Chemieindustrie, und jetzigen Wirtschaftsminister Sachsen-Anhalts, Dr. Klaus Schucht, vor dem Untersuchungsausschuß am 11. Dezember 1997 hat der Kanzler *„sehr früh im Chemiedreieck – das muß schon Ende 1990, Anfang 1991 gewesen sein – eine politische Bestandsgarantieerklärung abgegeben"*, was *„natürlich ein sehr starker Rückhalt sei, wenn man Privatisierung betreibt"* (Protokoll Nr. 92, S.18).

Daß die angestrebte Privatisierung problembeladen war, weil die sich in dieser Region herausgebildete Kombinatsstruktur mit ihrem Produktionsprofil nicht ohne weiteres in das wirtschaftliche Gefüge mit den in westlichen Ländern vorherrschenden Unternehmensstrukturen zu überführen war, lag auf der Hand. So war in Leuna vor allem die Grundchemie angesiedelt. Die westdeutschen Unternehmen der Großchemie hatten an dieser marktfernen Produktstufe kein Interesse, zumal es in diesem Bereich Überkapazitäten gab. Hinzu kam das Wegbrechen der Ostmärkte, auf die der Standort mit seiner bisherigen Abhängigkeit vom Rohöllieferanten Sowjetunion überwiegend orientiert war, die Altlastenproblematik dieses Gebietes und auch die sich seit 1989/1990 abschwächende Konjunktur in der Chemieindustrie, die sich erst 1995 wieder umkehrte.

Anders sah es im Bereich der Mineralölwirtschaft aus, die ein geschlossenes vollintegriertes System von der Rohstoffversorgung bis zum gewerblichen und privaten Endverbraucher darstellte. Zwar bestand hier in der Rohstoffversorgung mit sowjetischem Rohöl auch eine starke Abhängigkeit, war die Raffinerie in Leuna ein integraler Bestandteil des Chemiekombinats, aber für den Absatz der Produkte gab es eine ausgefeilte Logistik, die die Transport-, Lager- und Umschlagseinrichtungen sowie das gesamte Tankstellennetz der Minol mit seiner Monopolstellung in der DDR umfaßte. Auch wenn viele Einrichtungen in ihrer Ausstattung veraltet waren, erbrachte dieser Bereich schon zu DDR-Zeiten hohe Gewinne. Die Profiterwartungen stiegen nach dem Wegfall der innerdeutschen Grenze außerordentlich an.

Es entspricht aber nicht – wie es auch in den Zeugenvernehmungen des Untersuchungsausschusses wiederholt behauptet wurde – den Tatsachen, daß es keine Alternative zu der Privatisierung durch die Treuhand mit dem kombinierten Verkauf von Leuna und Minol an das TED- Konsortium (Thyssen Handel Berlin GmbH, Société Nationale Elf Aquitaine – Elf –, Deutsche SB-Kauf-AG – DSBK –) gegeben hätte. Über eine Sanierung und Privatisierung der bereits 1990 getrennten Bereiche der Chemie- und Mineralölwirtschaft wäre auch eine eigenständige ostdeutsche und durchaus finanzierbare Entwicklung dieses Wirtschaftsgebietes möglich gewesen. Aber das war politisch nicht gewollt. Die Untersuchungen der Unternehmensberatungen McKinsey und Arthur D. Little berechneten z. B. 1992 für die Leuna AG eine notwendige Anschubfinanzierung für die Modernisierung in Höhe von 3,6 Mrd. DM, während die Gesamtstillegungskosten (einschließlich der Ausgaben zur Finanzierung der Arbeitslosigkeit, des Steuerausfalls usw.) ca. fünf Mrd. DM betragen würden (Blickpunkt Treuhandanstalt, S. 268).

Der VEB Kombinat MINOL hatte bereits Ende 1989 angesichts des sprunghaft gestiegenen Benzinverbrauches eine eigenständige Strategie entwickelt. Im April 1990 stellte die Kombinatsleitung an die gegründete THA einen Antrag zur Umwandlung in eine AG, bildete im Mai mit den Unternehmen DEA und Aral auf fünf Jahre befristete Gemeinschaftsfirmen für 121 Tankstationen – wofür Elf Aquitaine später bedeutende Abstandszahlungen leisten mußte –, gründete am 8. Juni 1990 die MINOL Mineralölhandel AG, begann zu sanieren und zu rationalisieren. Die Zahl der Mitarbeiter sank von rund 9 700 Anfang 1990 auf 5 770 Ende 1992. Das Angebot wurde ausgebaut, das Firmenmaskottchen MINOL-Pirol zum Markenzeichen.

Die MINOL, die der THA unterstellt war, war dieser und der zunehmenden westlichen Konkurrenz auf dem ostdeutschen Tankstellenmarkt ein Dorn im Auge. Es kommt zum offenen Konflikt mit der THA, als Minol gezwungen werden soll, auf das *„nicht betriebsnotwendige"* Großtanklager in Seefeld bei Berlin zu verzichten. Der Generalbevollmächtigte der THA für Energiewirtschaft, Dr. Hans-Peter Gundermann, bis 1986 Vorstandsmitglied der Mobil Oil AG und danach bei der Deutschen Tiefbohr AG tätig, will es den Käufern der PCK AG Schwedt zuschlagen. Hierzu kommt es jedoch nicht. Minol hat keine Chance mehr als eigenständiger Anbieter in der freien Marktwirtschaft (Treuhandanstalt Dokumentation Bd. 4, S. 243 ff.).

Die Lage auf dem Privatisierungssektor der Chemie-Mineralölindustrie hatte sich inzwischen verändert. Die marktnahen, lukrativen Unternehmen dieses Wirtschaftsbereiches, wie Pharmazie, Kunstfaserindustrie, Farben- und Lackeindustrie und Kosmetik waren bereits verhökert. Nach wie vor gab es bedeutende Schwierigkeiten für die Unternehmen der Grundchemie. Die THA entschied sich daher für eine Kombination der Privatisierung der Raffinerie Leuna mit der Minol Mineralöhandel AG. Hinzu kam, daß auf der internationalen Ebene der Politik die Kritik an der Art und Weise des Verkaufs der ostdeutschen Unternehmen lauter wurde, weil die THA vorwiegend die westdeutschen Konzerne bevorzugte und damit die Wettbewerbskonstellation auf dem Weltmarkt zugunsten der Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland beeinflußte. Unter dem internationalen politischen Druck baute die THA *„Auslandsbüros auf, die eine unmittelbare Ansprache von Entscheidungsträgern ermöglichen sollen"* (THA Informationen vom 21. Dezember 1994, S.10). Der Bundeskanzler selbst engagierte sich in dieser Angelegenheit. Er war, wie Dr. Klaus Schucht ebenfalls aussagte, mehrfach in der THA:

> *„Ich sagte ja eingangs, gleich am Anfang – das war, bevor diese Frage überhaupt soweit gediehen war – hat der Kanzler mich gebeten, nach ausländischem Kapital zu gucken"* (Protokoll Nr. 92, S. 14).

Es lag daher nahe, die seit Jahrzehnten innerhalb des europäischen Integrationsprozesses gepflegte politische Achse Paris-Bonn für eine gezielte Suche nach einem potentiellen Investor zu nutzen, zumal es auch in den Kapitalbeziehungen zwischen der deutschen und der französischen Industrie äußerst enge Beziehungen gibt und in der internationalen Konnektion erfahrene Verbindungsleute aus Politik und Wirtschaft sich für Verhandlungen anboten. Nach Meinung von Dr. Klaus Schucht haben

> *„der Bundeskanzler und Mitterrand mit Sicherheit über die Dinge gesprochen, denn die Elf war zu der Zeit noch – teilweise oder ganz – staatlich und das größte französische Unternehmen. Das spielte in Frankreich eine Riesenrolle, so daß diese Privatisierung, die mit einer sehr großen Investition auch einhergeht, mit Sicherheit auch in Frankreich … eine große Rolle gespielt hat; aber nicht so, daß da eine Einflußnahme auf die Entscheidungen genommen worden wäre".* (Protokoll Nr. 92, S.17).

Eine derartige direkte Einflußnahme ist auch nicht mehr nötig, wenn generell grünes Licht für ein staatlich sanktioniertes und subventioniertes Milliardenpoker gegeben ist.

bb) Der „Jahrhundertvertrag" mit dem Makel des Subventionsbetruges

Das als Jahrhundertvertrag gefeierte Privatisierungsabkommen war von politischen Bedingungen und ganz spezifischen Konzerninteressen diktiert, was sich vor allem auf die Entscheidung der THA für das TED-Konsortium und die Gestaltung des Vertrages auswirkte. Die THA hatte die Investmentbank Goldman & Sachs im September 1991 mit der weltweiten Ausschreibung des Paketes Leuna/Minol beauftragt. Am 30. September lag das erste unverbindliche Angebot des TED-Konsortiums, am 16. Dezember das verbindliche Angebot vor. Bis zum Jahresende gab es weitere Angebote eines Konsortiums unter Führung von British Petroleum Company plc. (BP), eines Konsortiums aus der Mannai Corperation, der Kuwait Petroleum Corporation, der Hauslage & Ci. KG und der Metallgesellschaft AG. Bereits am 15. Januar 1992 aber unterzeichnete die THA den Vorvertag mit TED, am 23. Juli 1992 den Hauptvertrag zwischen der THA, der Leuna Werke AG und der Minol AG sowie der Elf Aquitaine und der Thyssen Handel Berlin GmbH. Seitens des BMF, so die Aussage des befragten Zeugen und damals zuständigen Abteilungsleiters dieses Ministeriums, Dr. John von Freyend, am 30. Oktober 1997 vor dem Untersuchungsausschuß, sei besonderer Wert auf eine *„saubere Wettbewerbsstruktur"* (Protokoll Nr. 84, S. 31) gelegt worden. Aber diese Aussage wie auch die von Dr. Klaus Schucht in einem Interview mit der Berliner Zeitung vom 18. Juni 1997 sind nicht stichhaltig. Dieser sagte dort, daß man die Wiedervereinigung schließlich nicht erfunden habe, um die Kapazitätsprobleme Westdeutschlands zu lösen. Er habe das Koppel-Geschäft Leuna/Minol initiiert gegen den Widerstand der Westkonzerne.

Die Fakten aber belegen, daß diese Privatisierung ein Koppel-Geschäft zwischen der Politik der Bundesrepublik Deutschland und auch westdeutschen Konzerninteressen ist. Auf politischer Seite geht es um die internationale Akzeptanz der Vereinigungs- und Privatisierungspolitik, auf der wirtschaftlichen um die Durchsetzung der Interessen des größten westdeutschen Stahlgiganten Thyssen. Dieser ist mit dem französischen Mineralölkonzern nicht nur kapitalmäßig verflochten, so durch die gemeinsame Tochtergesellschaft Thyssen-Elf Oil GmbH, Hamburg, die aus dem Handel mit Rohöl, Mineralölprodukten, petrochemischen Produkten einen jährlichen Umsatz von 1,6 Mrd. DM (1995/96) erzielt. Es sind auch die im Vertrag ausgehandelten Bedingungen weitgehend durch Thyssen bestimmt worden.

Nach dem Inhalt des Vertrages verkaufte die THA an das TED-Konsortium das für den Neubau der Raffinerie notwendige Gelände, die LKW-Verladestation, verschiedene Nebenanlagen der Altraffinerie und 100 % der Anteile von Minol, außerdem eine 52,5prozentige Beteiligung an der Mineralöl Verbundleitung (MVL) an die Tochtergesellschaft von Elf, die für den Neubau der Raffinerie gegründete Mitteldeutsche Erdöl-Raffinerie GmbH (MIDER). Die Altraffinerien Leuna und Zeitz blieben Eigentum der THA und wurden später stillgelegt. Das TED-Konsortium verpflichtete sich zum Bau einer neuen Raffinerie in Leuna mit einer Rohölverarbeitungskapazität von ca. zehn Mio. Tonnen im Jahr und einem Investitionsvolumen von 4,3 Mrd. DM sowie der Schaffung von 2 550 Arbeitsplätzen.

Was die spezifische Interessenlage von Thyssen an dieser Privatisierung betrifft, so wurde sie in einer geheimen Konsortialvereinbarung zwischen der Thyssen Handelsunion und Elf Aquitaine geregelt. Von ihr sollen weder der Treuhandvorstand noch der Elf-Verwaltungsrat Kenntnis gehabt haben. Nach diesem sog. Cooperation Agreement ist Thyssen dem Konsortium nur vorübergehend beigetreten, damit seine Tochtergesellschaft Rheinstahl Technik AG den Auftrag für den Bau der Raffinerie erhält. Sie ist mit 40 % am Bau beteiligt. Die Thyssen Handelsunion selbst aber hat für ihren Ausstieg die Bedingung vereinbart, daß sie bei Rückgabe ihres 33prozentigen Anteils an der Gesellschaft MIDER eine Entschädigung auf Basis des aktuellen „Substanzwertes", nicht etwa des Ertragswertes, erhält.

Dieser Ausstieg hat 1994 zu neuen Komplikationen in der Realisierung des Baus der Raffinerie geführt. Es ging um Forderungen des französischen Konzerns nach einer deutschen Staatsbeteiligung oder einer neuen Beteiligung eines anderen Partners sowie um die Drohung des Ausstiegs aus dem Projekt. Der Jahrhundertvertrag schien gefährdet, so daß sich der Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl in einem Schreiben vom 18. Februar 1994 an den damaligen Premierminister Edouard Balladur wandte, damit dieser sich persönlich für die vertragsgemäße Realisierung der Verpflichtung zum Bau der Raffinerie einsetzte. Im Ergebnis wird über ein Memorandum of Understanding ein Kompromiß ausgehandelt, in dem sich die THA bereit erklärt, einen neuen Partner für Elf in diesem Projekt zu suchen oder nach Inbetriebnahme der neuen Raffinerie die bisher von Thyssen gehalte-

nen Beteiligungen von Elf zurückzukaufen. Der Raffinerieneubau „Leuna 2000" als das Prestigeprojekt des Bundeskanzlers läßt durch seine dubiosen Erscheinungen in der Öffentlichkeit aber vor allem Zweifel entstehen, ob diese Bundesregierung überhaupt gewillt und in der Lage ist, sich mit den Problemen des Ostens ernsthaft auseinander zu setzen. Mit einem riesigen finanziellen Volumen und einem bedeutsamen ersten Spatenstich für den Neubau am 25. Mai 1994 durch den Bundeskanzler Helmut Kohl unter dem Schild, daß dieses Vorhaben das bedeutendste deutsch-französische Investitionsprojekt nach 1945 ist, wurde ein Gerangel um die Milliarden in Bewegung gesetzt, das von politischen Skandalen bis zum Subventionsbetrug begleitet ist.

Seit 1994 ermittelt die französische Justiz wegen Verdachts auf Betrug, Verdachts auf Veruntreuung und Bilanzfälschung im Fall von Elf Aquitaine. Es geht dabei im Zusammenhang mit dem Leuna/Minol-Geschäft um „Kommissionszahlungen" und einen Vertrag über „Marktstudien", die zu Zahlungen in Höhe von 76 Mio. DM auch an die CDU als Vermittler in diesem Geschäft geführt haben sollen. Zugleich gibt es auch gegenüber Elf Aquitaine den Verdacht des Subventionsbetruges durch Angabe überhöhter Baukosten für die Raffinerie, deren Bauauftrag ohne Ausschreibung an die Thyssen Tochtergesellschaft Rheinstahl Technik, die Elf-Tochtergesellschaft Technip sowie an die zur Metallgesellschaft AG zählende Tochtergesellschaft Lurgi AG gegangen ist. Diese überhöhten Kosten haben zu übersteigerten Anforderungen an Subventionsmitteln geführt. Nach den Angaben von zwei von der BvS beantragten Gutachten der britischen Consultingfirma Solomon Associates Ltd. (Solomon) sollen die Baukosten um rund 1,3 Mrd. DM und die Abrechnungen von Elf für Investitionen um mindestens 700 bis 900 Mio. DM zu hoch gewesen sein. Ein erneutes Gutachten von Solomon vom November 1995 stellt wiederum fest, daß es keine Anhaltspunkte für ein strafrechtlich relevantes Verhalten von Elf gibt. Das im Zusammenhang mit den Vorwürfen auf Subventionsbetrug laufende Ermittlungsverfahren gegen Verantwortliche der Elf-Tochtergesellschaft MIDER wurde daher eingestellt. Im Juli 1996 leitete zudem die EU-Kommission ein Hauptprüfungsverfahren ein, weil in Deutschland ohne EU-Genehmigung 360 Mio. DM Investitionszulage für die Leuna-Raffinerie gezahlt worden seien. Ein weiteres Hauptprüfungsverfahren der EU gibt es seit Juli 1997 zur Überprüfung der Investitionskosten für den Raffinerie-Neubau Leuna.

Der Untersuchungsausschuß hat sich mit diesem besonderen Spezialfall der Privatisierung und seinen ungesetzlichen Begleiterscheinungen nur unzureichend und nicht tiefgründig genug beschäftigt. Auf der einen Seite waren die Möglichkeiten aus Zeitgründen eingeschränkt. Auf der anderen Seite konnten wesentliche Unterlagen noch nicht beigezogen bzw. ausgewertet, verschiedene Zeugen noch nicht gehört werden. Einige angeforderte Materialien wurden aufgrund laufender Verfahren nicht vorgelegt, wie der Bericht der Bundesregierung an die Europäische Union zu dem von der EU eingeleiteten Verfahren zur Überprüfung der Investitionskosten für die Raffinerie in Leuna, sowie der zwischen der BvS und Elf im Dezember 1997 geschlossene Vergleich. Die bereits vom Untersuchungsausschuß gezogene Schlußfolgerung, daß es für die zum Erhalt der ostdeutschen Chemieindustrie notwendige Privatisierung nur den Verkauf in Kombination Leuna/Minol gegeben hätte und für angebliche Unregelmäßigkeiten keinerlei Anhaltspunkte gefunden" worden seien, ist daher als voreilig zu werten. Nur mangelnde Objektivität und parteipolitische Voreingenommenheit begründen eine derartige Feststellung.

c) Wärmeanlagenbau Berlin

Mit Antrag des mitwirkenden Mitgliedes der Gruppe der PDS auf Vorlage eines Berichtes der BvS über die Privatisierung der WBB Wärmeanlagenbau GmbH Berlin und mit dem an den Untersuchungsausschuß herangetragenen Anliegen, Dr. Joachim Erbe von der Stabsstelle für besondere Aufgaben bei der BvS in seiner informatorischen Anhörung zu befragen, rückte dieser besondere Privatisierungsfall mit in den Vordergrund der Untersuchung. Der Bundesminister der Finanzen, Dr. Theodor Waigel, sagte zu diesem spezifischen Fall vor dem Untersuchungsausschuß:

> *„Es ist nicht zu beschönigen: Die Privatisierung der Wärmeanlagenbau Berlin GmbH ist ein schlimmes Beispiel der Vereinigungskriminalität."* (Protokoll Nr. 94, S.13)

Diese Wertung ist nicht verkehrt, aber völlig ungenügend. Sie ist die vereinfachte Aussage auch der offiziellen Beurteilung durch die BvS:

> *„Die gescheiterte Privatisierung der WBB beruhte maßgeblich auf einem kriminellen Zusammenwirken von Investoren und leitenden Mitarbeitern des Unternehmens. Durch diese kriminellen Machenschaften wurden nicht nur das Unternehmen selbst und die Gläubiger des Unternehmens einschließlich der dort beschäftigten Arbeitnehmer, sondern auch die THA geschädigt. Der genaue Schadensumfang wird derzeit durch Sachverständige noch ermittelt. Die Staatsanwaltschaft geht davon aus, daß allein durch die Nichtberücksichtigung höherer Immobilienwerte bei der Privatisierung ein Betrugsschaden zu Lasten der THA in Höhe von rd. 65 Mio. DM entstanden ist; den nach Privatisierung eingetretenen Aushöhlungsschaden zum Nachteil des Unternehmen WBB veranschlagt sie mit über 150 Mio. DM."* (Dokument Nr. 102)

Dieser Fall ist weit mehr. Er ist das Ergebnis

- einer zielgerichteten Ausplünderung eines erfolgreichen ostdeutschen Betriebes mit den staatlich gegebenen Mitteln der Unterbewertung des Vermögens,
- von Geldtransfers und Immobilienschacher auf der Grundlage gesetzlich fixierter Möglichkeiten der Bildung einer neuen Konzernstruktur,
- der Anwendung des Know-hows westlicher Manager in engem Komplott mit ehemaligen Geschäftsführern des Betriebes.

Die WBB Wärmeanlagenbau GmbH war 1990 aus dem VEB Wärmeanlagenbau Berlin hervorgegangen, dem Generalauftragnehmer für Planung, Projektierung und Bau von Heizkraftwerken und Fernwärmeleitungen im In- und Ausland. Die Tätigkeit fußte auf dem hohen Qualifikationspotential von 1 850 Mitarbeitern, zum Zeitpunkt der Privatisierung noch 1 230. Am 27. Februar 1991 wurde dieses Unternehmen von der THA an die CHEMATEC AG, Schweiz, einem kleinen, Geräte herstellenden Unternehmen mit 23 Mitarbeitern für 2 Mio. DM rückwirkend zum Stichtag der Eröffnungsbilanz vom 1. Juli 1990 verkauft. Grundlage der Kaufverhandlungen waren das Unternehmenskonzept der Käuferin und die DM-Eröffnungsbilanz.

Die Entscheidungsvorlage zum Verkauf der WBB vom 20. Februar 1991 mit der Empfehlung, das Unternehmen im Paket zu verkaufen war unterzeichnet vom Generalbevollmächtigten der THA für den Bereich Energiewirtschaft, Dr. Hans-Peter Gundermann und drei weiteren Referenten des zuständigen THA-Arbeitsbereiches. Sie hatten bei der Wertermittlung des Unternehmens die Mithilfe der Altgeschäftsführer der WBB in Anspruch genommen, ohne ein zusätzliches externes Sachverständigengutachten einzuholen.

Der Kaufpreis von 2 Mio. DM wurde nach den gültigen Richtlinien der THA der Ertragswertmethode festgesetzt. Dr. Hans-Peter Gundermann rechtfertigte dieses Vorgehen in einer an den Untersuchungsausschuß gegebenen Stellungnahme unter Berufung auf ein Schreiben der damaligen Präsidentin der THA, Birgit Breuel, an die Direktoren und Niederlassungsleiter der THA vom November 1992 (Dokument Nr. 101). Die Substanzwertmethode sei seiner Meinung nach für die Kaufpreisfindung ungeeignet gewesen. Damit wiederspiegelt der Kaufpreis auch nicht den realen Vermögenswert des Unternehmens. Er enthielt zwar die Altschulden in Höhe von 31 Mio. DM, aber nicht den Wert der Immobilien in bester Lage zum Wert von 136,4 Mio. DM, den Umfang der Forderungen aus Altaufträgen von rund 60 Mio. DM entsprechend der Bilanz zum 31. Dezember 1990, berücksichtigte nicht den guten Auftragsbestand, das gute Beziehungsgeflecht zu den Territorien und das hohe Qualifikationspotential der Ingenieure.

Hinzu kam eine unseriöse Gestaltung des Kaufvertrages. Der Privatisierungsvertrag sah eine Umstrukturierung des Unternehmens und den Erhalt von 750 Arbeitsplätzen vor. Aber sowohl der Erhalt der Arbeitsplätze als auch die Investitionszusagen waren nur in der Präambel des Kaufvertrages enthalten, waren nicht einklagbar und nicht mit Vertragsstrafen sanktioniert. Der Vertrag enthielt lediglich eine Spekulationsklausel. Nach dieser stand der THA 60 % des Mehrerlöses zu, wenn innerhalb einer Frist von fünf Jahren die im Besitz der WBB befindlichen Grundstücke an Dritte veräußert werden würden. Diese Klausel war zeitlich begrenzt und bezog sich nicht auf Grundstücke von Tochterunternehmen des Konzerns.

Planung und Durchführung zur Aushöhlung des erfolgreichen Unternehmens WBB mit seinen lukrativen Immobilien in bester Lage übernahm der ehemalige Prokurist des Unternehmens Deutsche Babcock Energie und Umwelttechnik AG (Babcock), Michael Rottmann, in Verbindung mit ehemaligen Geschäftsführern des Betriebes und Mitarbeitern der THA. Zunächst noch als Verhandlungspartner für Babcock bei der THA, verließ er das Oberhausener Unternehmen, beteiligte sich an der CHEMATEC AG und steuerte die Umstrukturierung der WBB.

Die neue Struktur des Konzerns beinhaltete ein verschachteltes Firmenimperium mit 17 Unternehmen, von denen ein Teil Scheinfirmen in der Schweiz und in Liechtenstein waren. Ausgangspunkt war die Umbildung der WBB GmbH in PCE AG (Physical Chemical Engineering AG), die zu 75 % der Liechtensteiner Scheinfirma PCE AG, Vaduz, und zu 25 % der CHEMATEC AG, Kaiseraugst/Schweiz, unterstellt war. Diese WBB/PCE war Muttergesellschaft von sieben Unternehmen, die sich mit der Abwicklung der Altaufträge beschäftigten, während in der PCE Realtec GmbH, der Beratungsgesellschaft für Immobilienverwaltung mit der Tochtergesellschaft WBB Beteiligungs-GmbH, der Immobilienbesitz konzentriert wurde. Durch diese neue Struktur wurde das gesamte wirtschaftliche Beziehungsgeflecht in Ostdeutschland zerschlagen, die Immobilien von der Produktion getrennt, vor der im Kaufvertrag gesetzten Frist lukrativ verkauft und die projektierenden und produzierenden Betriebe bis 1993 in den Konkurs getrieben. Am 21. November mußte die PCE-Gruppe die Gesamtvollstreckung anmelden. Die letzten 205 Beschäftigten verloren ihren Arbeitsplatz. Die offizielle Schadenssumme wird zwischen 150 und 240 Mio. DM angegeben.

Seit dem Zeitpunkt des Konkurses bemüht sich der Betriebsrat der PCE-Gruppe mit Restmandat um die Durchsetzung der Rechte der Beschäftigten hinsichtlich der Rentenansprüche und Abfindungen gemäß einem Sozialplan. Dazu war es notwendig, die Öffentlichkeit erst auf diesen Fall der vorsätzlichen und kriminellen Aushöhlung und Liquidierung eines gewinnbringenden Unternehmens im Rahmen der Privatisierung aufmerksam zu machen. Durch das Engagement von Mitgliedern des Betriebsrates und mit Hilfe öffentlicher Medien erstattete am 21. Juni 1995 die BvS Strafanzeige bei der gegen die Geschäftsführer der WBB sowie Verantwortliche der CHEMATEC AG wegen des Verdachts der Untreue zum Nachteil der WBB.

Diesen Betrugsfall nur auf das Zusammenwirken von leitenden Mitarbeitern des Unternehmens und der Investoren einzugrenzen, ist eine zu einfache Erklärung. Sogenannte Seilschaften mit krimineller Energie bilden sich immer, wenn die entsprechenden Rahmenbedingungen dazu gegeben sind. Die THA/BvS trägt mit der ungenügenden Beachtung auch haushaltspolitischer Grundsätze und der gröblichen Vernachlässigung ihrer Kontrollpflichten Mitschuld an diesem Debakel. Es geht hier nicht darum, die zum großen Teil aufreibungsvolle Arbeit der Mi

tarbeiterinnen und Mitarbeiter der THA/BvS zu diskreditieren. Die Ursachen liegen im Konstruktionsfehler der THA und ihres fehlerhaften politischen Auftrages der schnellen Privatisierung vor der Sanierung. Dr. Gundermann hat das mit seinen Worten gerechtfertigt:

> *„Schnelle Privatisierung bedeutet Verkaufszwang. Wenn jeder den Verkaufzwang kennt, kann man den Preis nicht optimieren. Optimieren kann man nur, wenn man drohen kann, nicht oder an einen anderen zu verkaufen."*

Damit aber sind auch breite Optionen für ungesetzliche und z. T. unkontrollierbare Handlungen geschaffen worden. Die Mitverantwortung der THA an diesem spezifischen Fall ist vor allem aus den Regelungen des Verkaufs der ostdeutschen Betriebe zur Ertragswertmethode erwachsen. Diese durch die Privatisierungspolitik der Bundesregierung abgedeckte Maßnahme hat zur Veruntreuung von DDR-Vermögen in Milliardenhöhe geführt und keine Chance für den Anschub zu einem selbsttragenden wirtschaftlichen Aufschwung in Ostdeutschland nach der Umbruchzeit gelassen.

III. Resümee

Mit den Ergebnissen der Untersuchung des Untersuchungsausschusses wurde die wirtschaftliche und politische Spannbreite der bis in die heutige Zeit wirkenden Folgen der verfehlten Vereinigungs- und Privatisierungspolitik sichtbar. Nach wie vor wird die Bewältigung von Unrecht im Zusammenhang mit dem Ost-West-Konflikt einseitig zuungunsten der DDR betrieben. Es werden die Delikte im Zusammenhang mit der Vereinigung der beiden Teile Deutschlands ungleichgewichtig und undifferenziert durch eine nach wie vor engstirnige Sicht auf die unterschiedliche Entwicklung der beiden deutschen Staaten und ihrer politischen Eigenständigkeit bewertet. Der Untersuchungsgegenstand von DDR-Vermögen des KoKo-Bereichs, des Ministeriums für Staatssicherheit, des Parteivermögens der SED wird zu einer verallgemeinernden Abwertung der DDR genutzt. Die mit der Privatisierungspolitik der Bundesregierung einhergehende Veruntreuung von DDR-Vermögen wird dagegen ungenügend behandelt und die offen zutage getretenen kriminellen Machenschaften werden abgegrenzt von den staatlich gesetzten Bedingungen beurteilt, auf denen diese überwiegend beruhten.

Der reale Umfang des Verschleuderns von DDR-Vermögen zu Lasten der Menschen im Osten, aber auch im Westen ist noch nicht erfaßt. Es wird dem neu gewählten Bundestag empfohlen, einen Ausschuß mit einer gezielten Aufgabenstellung zur Aufdeckung der Veruntreuung von DDR-Vermögen durch die Privatisierungspolitik von THA/BvS und Bundesregierung zu bilden.

IV. Literaturverzeichnis

Blickpunkt Treuhandanstalt, Denkschrift, Bonn-Berlin März 1994

Buck, Hannsjörg F., Die westdeutsche DDR-Wirtschaftsforschung hat nicht versagt, Deutschland-archiv 5 /1997 S. 759 ff.

Czada, Roland, Die Treuhandanstalt im politischen System der Bundesrepublik Deutschland, Nachdruck aus der Beilage in „Das Parlament" in: Treuhandanstalt Dokumentation 1990–1994 , Bd. 12, S. 1065 ff.

Deutscher Bundestag 12. Wahlperiode, BT-Drucksache 12/7600, Beschlußempfehlung und Bericht des 1. Untersuchungsausschusses nach Artikel 44 des Grundgesetzes, Bonn, 27. Mai 1994

Deutscher Bundestag 12. Wahlperiode, BT-Drucksache 12/7650 (zu BT-Drucksache 12/7600), 27. Mai 1994, Beschlußempfehlung und erster abweichender Bericht (abweichender Bericht der Berichterstatterin Andrea Lederer, PDS/Linke Liste) zum Bericht des 1. Untersuchungsausschusses nach Artikel 44 des Grundgesetzes, Bonn, 27. Mai 1994

Deutscher Bundestag 12. Wahlperiode, BT-Drucksache 12/8404, 31. August 1994, Beschlußempfehlung und Bericht des 2. Untersuchungsausschusses „Treuhandanstalt" nach Artikel 44 des Grundgesetzes, Bonn, 29. August 1994

Deutscher Bundestag 13. Wahlperiode, BT-Drucksache 13/5376, 1. August 1996, Unterrichtung durch die Bundesregierung, Bericht der Unabhängigen Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR (Erster Teilabschlußbericht) über das Vermögen der DDR-Parteien Christlich-Demokratische Union Deutschlands, Demokratische Bauernpartei Deutschlands, Liberal-Demokratische Partei Deutschlands, National-Demokratische Partei Deutschlands und Stellungnahme der Bundesregierung

Dokumente zur parteipolitischen Entwicklung in Deutschland seit 1945, Achter Band, A. Parteienfinanzierung, Berlin 1970

Engels, Dieter, Parlamentarische Untersuchungsausschüsse, Grundlagen und Praxis im Deutschen Bundestag, Heidelberg, 2. neubearbeitete Auflage, 1991

Erster Tätigkeitsbericht des Forschungsbeirates für Fragen der Wiedervereinigung Deutschlands, Bonn 1994

Heseler, Heiner, Restrukturierung des deutschen Schiffbaus – Neuorganisation des Bremer Werftenverbundes, Bremen, Dezember 1993

Schmidt, Helmut, Handeln für Deutschland, Berlin 1993

Treuhandanstalt Dokumentation 1990–1994, Berlin 1994

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333